Archiv für kriminologie (kriminalanthropologie und ...

Digitized by Google

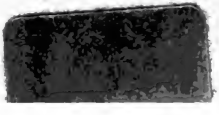
Digitized by Google

Digitized by Google

364.05
A673

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

ELFTER BAND.

MIT 23 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 2 TAFELN.

LIBRARY

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Digitized by Google

1568.76

STANFORD LIBRARY

Digitized by Google

Inhalt des elften Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 22. December 1902.

Original-Arbeiten. Seite

I. Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen. Von Dr. Anton Baumgarten, Wien 1

II. Psychiatrische Gutachten. I. Von Ernst Schultze 35

III. Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im Strafgesetzbuch beibehalten werden? Von Justizrath E. Martin, Rechtsanwalt in Nürnberg 70

IV. Émile Zola. In memoriam. Seine Beziehungen zur Kriminalanthropologie und Sociologie. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 80

V. Die Geldmännel im sächsischen Vogtlande. Von Referendar Mothes in Dresden 99

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 16. April 1903.

Original-Arbeiten.

VI. Ueber jugendliche Mörder und Todtschläger. Kriminalanthropologische Beobachtungen. Von Geh. Med.-Rath Dr. A. Baer, Oberarzt am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin. (Mit 22 Abbildungen 103

VII. Der Raubmordprocess gegen Georg Will. Mitgetheilt vom k. k. Gerichtsadjuncten Dr. v. Mackowitz in Innsbruck 171

VIII. Zwei Knaben als Raubmörder. Von Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz. 181

IX. Ein Opfer platonischer Liebe. Von Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München. 200

X. Das Vorleben des Angeklagten. Vom Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar 209

XI. Sexualpathologische Fälle. Von Siegfried Türkel in Wien . . 214

XII. Statistisches über das Lynchen in Nordamerika. Von Dr. E. A. Spitzka in New-York. (Mit 1 Curve) 224

XIII. Körperverletzung durch Röntgenstrahlen. Vom Ersten Staatsanwalt Nessel in Hannover. 228

XIV. Vormundschaft über Verbrecher. Von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Strassburg i. E. 232

Digitized by Google

Seite

Kleinere Mittheilungen:

1. Ueber innere Stigmata bei schweren Verbrechern. (Näcke) . 255
2. Thierquälerei und Aberglaube. (Näcke) 256
3. Eine entartete Familie. (Näcke) 257
4. Zur Psychologie der Aufmerksamkeit und des Traumes. (Näcke) 258
5. Merkwürdige Untersuchungen über die Kraft der Urinblase. (Näcke) 261
6. Paradoxe Wirkung der Pubertät. (Näcke) 262
7. Mithilfe des Publicums bei Erkennung gewisser Verbrecher. (Näcke) 262
8. Nochmals: Pro und contra Todesstrafe. (Näcke) 263
9. Aerztliche Untersuchung der Heirathskandidaten. (Näcke) . 266
10. Galgenbriefe. (Schukowitz) 267
11. Stimmungsmacherei durch Ansichtskarten. (Lobsing) . . . 268

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

1. Baer, Ueber die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Bekämpfung 270
2. Mayet, Les stigmates anatomiques et physiologiques de la dégégénérescence etc. 272
3. Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon um 2250 v. Chr. 274
4. Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte . . . 275
5. Penot, Évolution du Mariage et Consanguinité 275
6. Die Memoiren einer Sängerin 276
7. Bloch, Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis . 276
8. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung . 277
9. Eulenburg, Sadismus und Masochismus 279
10. Löwenfeld, Ueber die geniale Geistesthätigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Genies für bildende Kunst . . . 279
11. Berndt, Krankheit oder Verbrechen 281
12. Estadistica de la administración de justica en lo criminal durante el año 1900 en la peninsula e islas adyacentes publicado por el Ministerio de Gracia y Justicia 282
13. Morselli e de Sanctis, Biografia di un bandito, Giuseppe Musolino di fronte alla psichiatria ed alla sociologia. . . . 283
14. Moll, Der Einfluss des grossstädtischen Lebens und des Verkehrs auf das Nervensystem 286
15. Matiegka, Ueber das Hirngewicht, die Schädelcapacität und die Kopfform, sowie deren Beziehungen zur psychischen Thätigkeit des Menschen 286
16. Möbius, 1. Geschlecht und Krankheit; 2. Geschlecht und Entartung 287
17. Meudes Martins, Sociologia Criminal 288

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

18. Henneberg, Ueber die Beziehungen zwischen Spiritismus und Geistesstörung 289
19. Revenstorf, Ueber Gefrierpunktsbestimmungen von Leichenflüssigkeiten und deren Verwendung zur Bestimmung des Zeitpunktes des eingetretenen Todes 289

Digitized by Google

Seite

20. Franciscus Hähnel, Alkoholismus und Erziehung . . . 290
21. Helling, Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt und für den akadem. Unterricht sowie für Referendare der Justiz und Verwaltung unter Berücksichtigung des bürgerl. Gesetzbuches und fortlaufender Anführung der gesetzl. Vorschriften, Verordnungen usw. 290
22. Travers, Internationales Verbrecheralbum 291
23. Landau, Archiv für slavische Philologie 291
24. Parens-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris 291
25. William Stern, „Zur Psychologie der Aussage 292
26. Richard Katzenstein, Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch 293

Viertes Heft

ausgegeben 7. Mai 1903.

Original-Arbeiten.

XV. Mord und Raubversuch oder Todtschlag und Aufgeben der Absicht zu stehlen 293
Mord aus eigenem Entschluss oder auf Anstiften 307
XVI. Ein Fall schwerster Beschuldigung eines Unschuldigen. Erläutert durch die Kriminalanthropologie. Von Prof. C. Lombroso und Dr. A. Bonelli. Uebersetzt von Benvenuto Tonelli in Prag . . 322
Kriminelle Suggestionirung an einem schwachsinnigen Alkoholiker. Von Prof. C. Lombroso und Dr. A. Bonelli 227
XVII. Die Schreckreaction vor Gericht. Von Nervenarzt Dr. Diehl, Lübeck 240
XVIII. Aus dem Institut für gerichtliche Medicin der Universität Leipzig. Weiteres über die Identificirung von Schartenspuren. Von Prof. Dr. Kockel. (Mit Tafel I, II) 347
XIX. Code Hammurabi vor 4000 Jahren Von Oefele in Bad Neuenahr 361

Digitized by Google

I.

Die Beziehungen der Prostitution zum Verbrechen.

Von

Dr. **Anton Baumgarten**, Wien.

In den folgenden Zeilen soll der Versuch unternommen werden, die Erscheinung der Prostitution vom Standpunkte des Kriminalisten möglichst umfassend zu untersuchen, und zwar nicht bloss nach der Richtung der kriminellen Veranlagung der Prostituirten hin, sondern insbesondere auch rücksichtlich ihres, oft nur indirecten Zusammenhanges mit dem Verbrechen. Das schwierige, vom kriminalistischen Standpunkte noch ungenügend erforschte Gebiet der auf einer abnormen vita sexualis beruhenden Delicte wird gleichfalls berührt werden müssen, um einige Anhaltspunkte zu gewinnen, welche für die Aufhellung mancher, mysteriös erscheinender, im Grunde auf sexuelle Verirrungen zurückzuführender Verbrechen von grösster Wichtigkeit sind. Die nachfolgenden Untersuchungen werden speciell bezüglich des letzterwähnten Punktes die Schwierigkeiten darthun, welche der Gewinnung kriminalistisch bedeutungsvoller Gesichtspunkte entgegenstehen und werden aus diesem Grunde oft nur Anregungen zu weiteren Forschungen bieten. — Die Erfahrungen zu vorstehender Arbeit habe ich in meiner nun mehr als 10jährigen Thätigkeit als Polizeikommissär gewonnen. —

I. Wesen der Prostitution.

Bereits in meinem im 8. Bande des Archivs publicirten Aufsatze „Polizei und Prostitution“ habe ich meiner Auffassung über das Wesen der Prostitution in grossen Zügen Ausdruck gegeben. Diese Auffassung wurde auch von Neisser in seinem Referate, welches er der in der Zeit vom 1.—6. September 1902 in Brüssel stattgefundenen II. internationalen Conferenz zur Verhütung der Syphilis und der venerischen Krankheiten vorgelegt hatte, als richtig bezeichnet. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Prostitution als ein organischer

Digitized by Google

Bestandtheil des socialen Lebens im Zusammenhange mit dem gesammten socialen Leben weder vom einseitig ethischen, noch einseitig ökonomischen oder gar psychopathischen Standpunkte aus begriffen werden kann. Uebersieht man diesen Charakter der Prostitution als einer nothwendigen — d. h. sociologisch, nicht teleologisch nothwendigen — durch das gesammte sociale Leben und dessen Entwickelung bedingten Erscheinung, so verfällt man leicht in den Irrthum, die einzelne Prostituirte als ein von gewissenlosen Verführern dem Laster in die Arme getriebenes unschuldiges Opfer, oder als ein der wirthschaftlichen Nothlage erlegenes oder endlich als ein psychopathisches Individuum zu betrachten.

Die leider am meisten verbreitete, jedoch von der Erkenntniss des wahren Wesens der Prostitution sich am weitesten entfernende Ansicht ist jene, welche in der einzelnen Prostituirten regelmässig ein Opfer der Verführung erblickt und deshalb die Befreiung der Verirrten fordert. Tarnowsky hat in seinem durch die Fülle treffendster Beobachtungen sich auszeichnenden Buche „Prostitution und Abolitionismus“ an der Hand reicher statistischer Daten gezeigt, wie die an Prostituirten unternommenen sogenannten Besserungsversuche fast ausnahmslos scheitern, und dass alle hierauf abzielenden Bestrebungen ihren Zweck selbst in jenen einzelnen Fällen verfehlen, in welchen es gelingt, der Prostituirten eine behagliche, vom moralischen Standpunkte einwandfreie Existenz zu sichern. Die Prostituirte kehrt — über kurz oder lang — immer wieder zu ihrem alten Gewerbe zurück. Naturam expellas furca, tamen usque recurret. Die Magdalenenstifte, wie die in manchen Städten bestehenden Besserungshäuser genannt werden, haben trotz ihrer zumeist vortrefflichen Organisation keine nennenswerthen Erfolge nachzuweisen. Auch sonstige auf die Besserung Prostituirter abzielende Bestrebungen prallten nutzlos ab. So wird in Wien von der Stellung einer minderjährigen Frauensperson unter sittenpolizeiliche Controle stets das zuständige Vormundschaftsgericht verständigt. Das Gericht verfügt in der Regel, dass der Prostituirten das Gesundheitsbuch entzogen und derselben unter Androhung ihrer Abgabe in eine Besserungsanstalt eine Frist zum Nachweise eines redlichen Erwerbs ertheilt werde. Die praktische Consequenz dieser Verfügung ist die, dass die Prostituirte entweder Wien verlässt und im Auslande der Controle sich unterstellt, oder aber, und dies ist zumeist der Fall, nach einiger Zeit nach Wien zurückkehrt und, jeder polizeilichen Aufsicht sich entziehend, der geheimen Prostitution verfällt. In den seltensten, praktisch gar nicht in Betracht kommenden Fällen wendet sich die gewesene Prostituirte einem redlichen Erwerbe zu. Aus der Fülle meiner Beobachtungen will ich

Digitized by Google

nur ein besonders drastisches Beispiel anführen, welches die Nutzlosigkeit noch so ernster und wohlgemeinter Besserungsversuche in's hellste Licht zu rücken vermag.

Vor einigen Jahren wurde eine Frau in einer sehr frequenten Strasse von einem Polizeiorgane angehalten, weil sie in Begleitung ihrer 13 Jahre alten Tochter vorübergehende Männer in unzweideutiger Art an sich lockte. Die Untersuchung ergab, dass die Mutter selbst die Prostitution ausgeübt hat, und zwar im Beisein der Tochter, welche, völlig entkleidet, dem Unzuchtsacte der Mutter zusehen und von deren Besuchern sich schänden lassen musste. Zuweilen wurde mit dem Kinde selbst der Coitus vollzogen. Bei einem solchen Anlasse acquirirte das junge Geschöpf Lues. Während die Mutter dem Gerichte eingeliefert worden ist, wurde die Tochter — nach erfolgter Genesung — in eine Besserungsanstalt abgegeben, wo ihr eine besonders liebevolle und sorgfältige Behandlung zu Theil geworden ist. Nach dreijährigem Aufenthalte in der Anstalt, woselbst man sich besondere Mühe mit der sittlichen Erziehung gegeben hatte, trat das Mädchen, dessen Mutter inzwischen im Kerker gestorben war, angeblich „gebessert" aus. Bereits nach Verlauf weniger Monate meldete sich das Mädchen mit der Bitte, unter sittenpolizeiliche Controle gestellt zu werden, obwohl ihm Gelegenheit zu redlichem Erwerbe geboten war. Charakteristisch ist dieser Fall auch dadurch, dass für die Rückkehr des Mädchens zur Prostitution nicht die Erinnerung an das scheinbare Wohlleben als Prostituirte bestimmend sein konnte, da es in frühester Jugend der gewissenlosen Mutter nur als Ausbeutungsobject diente und ihm als Erinnerung an die Prostitution nur die erworbene Lues zurückgeblieben ist.

Nicht minder einseitig, wenn auch der Wahrheit etwas näher kommend, ist jene Ansicht, welche in der Prostituirten ein, der wirthschaftlichen Noth zum Opfer gefallenes Individuum erblickt. Jedermann, welcher vermöge seiner ärztlichen Thätigkeit, oder vermöge seines amtlichen Berufes, genöthigt ist, in die Verhältnisse der Prostituirten tieferen Einblick zu gewinnen, wird wissen, dass bei einer Unzahl Prostituirter nicht die Noth als Ursache der Hingabe an das Laster bezeichnet werden kann. Es ist ein Irrthum, zu glauben, dass das Schandgewerbe vermöge des mit demselben angeblich verbundenen mühelosen Erwerbes und Wohllebens die verworfenen Frauenspersonen an sich locke. Ein verhältnissmässig nur geringer Procentsatz der Prostituirten lebt thatsächlich in anscheinendem Wohlstande, während die bei Weitem überwiegende Mehrzahl in unsagbarem, wirthschaftlichem Elende, welches sogar jenes der niedersten Magd oder Tag-

Digitized by Google

löhnerin übertrifft, schmachtet. Wie viele dieser Geschöpfe müssen Tag und Nacht, ohne Rücksicht auf die Unbill der Witterung, nothdürftig bekleidet, in den Strassen herumstreichen, um schliesslich von einem etwa betrunkenen Passanten nach Hause geleitet zu werden? Der empfangene Schandlohn wandert zumeist in die Tasche der die Prostituirte völlig ausbeutenden Kupplerin oder aber in den nimmersatten Rachen des Zuhälters. Von dem Heere jener Prostituirten, welche, ohne bestimmten Unterstand, während der nächtlichen Stunden in Parkanlagen und in der Nähe von Brücken herumstreichen und froh sind, wenn sie gegen ein geringes Schandgeld die oft absonderlichen Lüste vorübergehender Wüstlinge befriedigen können, will ich gar nicht reden. Diese in der Wiener Prostituirtensprache „Stangelputzerinnen" genannten Dirnen führen, oft Monate lang ohne Obdach, das kümmerlichste Dasein. Diese vorangeführte, auf langjähriger Erfahrung beruhende Schilderung möge endlich dem weit verbreiteten Irrthume, dass die Mehrzahl der Prostituirten einer Grossstadt im scheinbaren Wohlstande lebe, den Boden entziehen.

Wohl bildet in den meisten Fällen die Noth jenes Agens, welches die Wirkung der bereits vorhandenen Ursache auslöst, so dass allerdings, bei oberflächlicher Betrachtung, dieses Agens mit der viel tiefer liegenden, wie bereits oben angedeutet, in der Entwicklung des gesammten socialen Lebens begründeten Ursache der Prostitution verwechselt wird.

Die richtige Erkenntniss, dass weder die Verführung, noch die wirthschaftliche Noth die Prostitution, wie sie sich uns als zwar sehr bedauerliche, doch naturgesetzlich nothwendige Erscheinung des socialen Lebens darstellt, verursachen, da einerseits die an Prostituirten unternommenen Besserungsversuche zumeist scheitern, andererseits zahlreiche Personen der Prostitution verfallen, bezw. in derselben verharren, obwohl sie genügend Gelegenheit zum redlichen Erwerbe hätten und obwohl sie in vielen Fällen durch die Prostitution vor Noth nicht geschützt werden, hat zur Auffassung der Prostituirten als eines psychopathischen Individuums geführt. So entstand, gleich dem Lombroso'schen „delinquente nato", der Begriff der geborenen Prostituirten, als einer anatomisch und psychisch vom normalen Menschen sich unterscheidenden anthropologischen Species. Aehnlich wie Lombroso, setzt Tarnowsky, welcher als hauptsächlichster Vertreter der erwähnten Richtung erscheint, bei der Prostituirten nicht bloss angeborenen moralischen Defect, angeborene Lasterhaftigkeit, sondern auch anatomische Verschiedenheiten voraus. Diese, auf unzuverlässigen statistischen Daten und auf unwissenschaftlicher Gene-

Digitized by Google

ralisirung von Einzelfällen beruhende Theorie ist gleich der Lombroso'schen Lehre, welche die neue Strafrechtswissenschaft trotz mancher werthvoller Einzelerkenntnisse über Bord geworfen hat, hinfällig. Schon durch die nothgedrungene, jedoch willkürliche Einschränkung, wonach jene Prostituirten, bei welchen die specifischen Degenerationszeichen nicht wahrnehmbar sind, keine „eigentliche" Prostituirte, sondern nur „zufällige", sogenannte Gelegenheitsprostituirte seien, wird der Werth der Hypothese bedeutend gemindert. Dass psychopathische, mit angeborenen moralischen und anatomischen Defecten behaftete Individuen, deren Existenz selbstverständlich nicht in Zweifel zu ziehen ist, am leichtesten und am wahrscheinlichsten der Prostitution verfallen werden, ist wohl richtig, berechtigt aber nicht zu der, auf dem unrichtigen a minori ad majus gezogenen Schlusse beruhenden allgemeinen Erklärung der Prostitution als einer in das Gebiet der Psychopathie fallenden Erscheinung.

Wir können die Prostitution nur als Gesammterscheinung im Zusammenhalte mit dem gesammten socialen Leben und dessen Entwicklung begreifen und dürfen auch die Prostituirte als solche nicht in ihrer Eigenschaft als isolirtes Einzelindividuum, sondern nur als Glied einer socialen Gruppe, welcher sie angehört, betrachten.

Sehen wir uns einmal die Bevölkerungsschichten, aus deren Angehörigen sich die Prostituirten recrutiren, genauer an; Von 1721 Prostituirten waren vor Eintritt in die Prostitution 58 Proc. Dienstmädchen, 16 Proc. Handarbeiterinnen, 14 Proc. Cassirinnen, 5½ Proc. Fabrikarbeiterinnen, 0,38 Proc. Comptoiristinnen, 0,36 Proc. Bonnen, 0.28 Proc. Sängerinnen; der restliche Theil recrutirte sich aus ehemaligen Friseurinnen und Modellen.

Alle diese Prostituirte haben, zumeist in den ärmlichsten Verhältnissen aufgewachsen, eine äusserst vernachlässigte Erziehung genossen, haben — zuweilen als Zeugen der Unmoral der Eltern — den sittlichen Werth der Keuschheit, sowie den Begriff der Geschlechtsehre nicht kennen gelernt, und haben es, in Folge der in ihrem allernächsten Kreise herrschenden Ungezwungenheit der gegenseitigen Beziehungen der Geschlechter, alsbald als ihr natürliches Recht betrachtet, über ihren Körper frei zu verfügen. Diese mit geringer moralischer Widerstandskraft ausgestatteten Personen müssen zwar als zur Prostitution veranlagt bezeichnet werden, jedoch ist — und hierin besteht der fundamentale Gegensatz zur Lombroso-Tarnowsky'schen Lehre — diese Disposition keine angeborene, oder, um mich eines Ausdruckes Tarnowsky's zu bedienen, keine in der „inneren Organisation" selbst gelegene, vielmehr muss diese Veranlagung, die verhältniss-

Digitized by Google

mässig geringen Fälle psychopathischen Charakters ausgenommen, als eine erst anerzogene bezeichnet werden. Dass diese, ursprünglich nicht angeborene Disposition mit der Zeit bei der Prostituirten bleibende und vererbbare Structurveränderungen hervorzubringen im Stande ist, mag wohl richtig sein, ja ich wäre sogar geneigt, die von Wundt in seinem System der Philosophie enthaltene Bemerkung, dass die regelmässige Bethätigung des Menschen eine Disposition hinterlässt, welche in dem Organismus als Habitus fixirt wird und bleibende, durch Vererbung übertragbare Structurveränderungen hervorbringt, auch als für die Prostituirte giltig, ohne Weiteres zu acceptiren. Thatsächlich bemerken wir bei Frauenspersonen, welche längere Zeit die Prostitution ausüben, einen gewissen Habitus, welcher dem Kenner die Beschäftigung des betreffenden Individuums sofort verräth. Glücklicher Weise sind die meisten Prostituirten kinderlos und vermögen daher ihre erworbene Disposition durch Vererbung nicht zu übertragen.

Seit frühester Jugend von den äusseren Lebensbedingungen der erwähnten Art umgeben, bedarf es nur einer geringen äusseren Veranlassung, um diese jugendlichen Personen der Prostitution, für welche sie prädisponirt erscheinen, zuzuführen. Sie erblicken in der Prostitution selbst nichts Schimpfliches und büssen auch innerhalb ihres bisherigen Milieus, wo die Geschlechtsehre nur als ein imaginäres Gut erscheint und die Bethätigung der Tugend sich höchstens in der Nichtverletzung der fremden Rechts-, speciell der Eigenthumssphäre äussert, an der Achtung in ihrem Bekanntenkreise nichts ein. Es giebt zahlreiche Prostituirte, welche in ausgiebiger Weise für ihre Angehörigen sorgen, ja gewisse, mit ihrem Schandgewerbe anscheinend unvereinbare, moralische Anwandlungen zeigen, — ein Zeichen, dass sie sich des unmoralischen Charakters der Hingabe ihres Körpers an den Erstbesten gar nicht bewusst sind. Hierin liegt auch einer der Hauptgründe, warum Bekehrungsversuche, welche an Prostituirten unternommen werden, fruchtlos sind. Während der Verbrecher der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich regelmässig wohl bewusst ist, begreift die Prostituirte es nicht, warum es ihr verwehrt sein soll, über ihren eigenen Körper nach freiem Willen zu verfügen. Ihr leuchtet ein, dass sie nicht stehlen dürfe und dass sie hiermit die Rechtssphäre eines Anderen verletze, sie hat jedoch kein Verständniss dafür, dass sie im geschlechtlichen entgeltlichen Verkehre mit den sie selbst begehrenden Männern beschränkt werden soll. Die Rechtsparömie „Volenti non fit injuria" schlummert, ich möchte sagen, im Unterbewusstsein der Prostituirten.

Digitized by Google

An dieser Stelle wäre noch in aller Kürze jener Bestrebungen zu gedenken, welche den Schutz der verwahrlosten Jugend betreffen. Auf diesem Gebiete bricht sich allmählich die Erkenntniss Bahn, dass es in erster Linie darauf ankomme, die Jugend vor drohender Verwahrlosung zu schützen, also die Entstehung bezw. die Entwicklung der kriminellen Anlage zu hindern, und dass es bei der Errichtung von Besserungsanstalten für bereits verwahrloste jugendliche Personen nicht sein Bewenden haben dürfe. Von diesem Standpunkte geht auch das treffliche preussische Fürsorge-Erziehungsgesetz vom 2. Juli 1900 aus.

In Oesterreich haben einige in jüngster Zeit stattgefundene, Aufsehen erregende Processe gegen ihre Kinder roh misshandelnde Eltern das öffentliche Bewusstsein kräftig aufgerüttelt. Die Behörden, besonders die Justiz- und Polizeibehörden, fördern in hervorragendster Weise die Ziele der in Wien gegründeten Kinderschutzvereine, welche bestrebt sind, die Kinder vor eintretender Verwahrlosung aus den sie umgebenden, schädlich wirkenden Verhältnissen zu befreien. Dank der Förderung der genannten Behörden entwickeln diese Vereine seit ihrem kurzen Bestande eine segensreiche Thätigkeit. Insbesondere hat auch das österreichische Justizministerium in mehreren Erlässen den Schutz der Kinder als vornehmste und wichtigste Aufgabe der Pflegschaftsbehörden bezeichnet. Zu einer vollkommen erspriesslichen Thätigkeit ist allerdings noch nothwendig, dass die Bevölkerung stets über die Wichtigkeit des Kinderschutzes aufgeklärt werde und selbst, von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit dieses Schutzes durchdrungen, an der Verwirklichung des angestrebten Zweckes im Vereine mit den in Betracht kommenden staatlichen Factoren mitwirke. Durch das hoffentlich in absehbarer Zeit zu Stande kommende Kinderfürsorgegesetz wird auch Oesterreich in die Reihe jener Staaten treten, welche, wie England, Frankreich und Deutschland, auf dem Gebiete der staatlichen Fürsorgeerziehung hervorragende Leistungen nachzuweisen haben. Speciell bezüglich der Schilderung der englischen Zwangserziehung und deren geradezu erstaunliche Resultate möchte ich hier auf die ausgezeichnete, ein reiches Zahlenmaterial enthaltende Schrift von Adolf Lenz „Die Zwangserziehung in England" verweisen.

Aus dem Gesagten erhellt wohl zur Genüge, dass es eine von vornherein ihren Zweck verfehlende Maassregel ist, wenn man durch Abgabe minderjähriger Prostituirter in Besserungsanstalten, oder aber durch Untersagung der Stellung Minderjähriger unter polizeiliche Controle eine sittliche Besserung erhofft. Wiewohl auch für die Verminderung der Kriminalität der Jugend in erster Linie jene Fürsorge,

Digitized by Google

welche die Abwendung drohender Verwahrlosung bezweckt, viel erfolgreicher ist, als die versuchte Besserung bereits verwahrloster, mit dem Strafgesetze schon in Conflict gerathener, jugendlicher Personen, sind dennoch letztere Versuche bei rationell eingerichtetem Strafvollzuge und bei entsprechend organisirten, mehr dem Charakter von Erziehungs- als Strafanstalten sich nähernden Besserungshäusern, nicht als unnütz zu bezeichnen und zwar letzteres deshalb, weil der jugendliche Verbrecher in der Regel der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise sich bewusst ist und nur zu willensschwach ist, um den sittlichen Motiven gegenüber jenen, welche ihn zum Verbrechen drängen, das Uebergewicht zu verschaffen. Ganz anders verhält sich, wie ich bereits oben angedeutet habe, die Sache bei der jugendlichen Prostituirten, welcher der Begriff und das Wesen der Geschlechtsehre überhaupt nicht zum Bewusstsein gelangt. Hierzu kommt noch, dass die Geschlechtsehre nur so lange sie völlig unberührt ist, nach den herrschenden sittlichen Anschauungen, moralischen Werth besitzt und dass die einmal der Prostitution verfallen gewesene Frauensperson in den Augen der Mitwelt stets geächtet bleibt. Auf dem Gebiete der Prostitution ist es daher vor Allem nothwendig, Institutionen zu schaffen und Bestrebungen zu fördern, welche — die Axt an die Wurzel des Uebels legend — bezwecken, den Zufluss zur Prostitution durch ausreichende Fürsorge für solche jugendliche, weibliche Personen zu vermindern, welchen in Folge der sie umgebenden, äusseren Lebensbedingungen die sittliche Verwahrlosung droht. Es würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, wenn ich hier die speciellen Mittel, durch welche der vorerwähnte Zweck erreicht werden könnte, eingehend erörtern wollte. Dass eine solche Fürsorge dringend nöthig ist, erhellt aus der grossen Zahl minderjähriger Prostituirter. Um jedoch die richtige Auffassung über die grosse Anzahl minorenner Prostituirter zu erlangen, genügt es nicht, bloss die Listen der bei der Polizei Inscribirten zu vergleichen, vielmehr ist es nothwendig, das grosse Heer der geheimen Prostituirten zu überblicken. Während nämlich unter 1000 inscribirten Frauenspersonen bloss 16 Proc. unter 21 Jahren alt waren, erreicht der Procentsatz bei 1000 aufgegriffenen geheimen Prostituirten die stattliche Ziffer 52,7 Proc. Also mehr als die Hälfte von 1000 angehaltenen, geheimen Prostituirten war unter 21 Jahren, hierunter waren:

Jahre . . .	13	14	16	17	18	19	20
Prostituirte . .	4	19	94	97	111	119	83

Da wir die meisten minderjährigen Prostituirten nicht als verführte unschuldige Opfer betrachten dürfen, sondern als Grundursache der Prosti-

Digitized by Google

tution die durch äussere Lebensbedingungen und vernachlässigte Erziehung veranlasste sittliche Verwahrlosung bezeichnen müssen, werden wir grundsätzlich alle jene Massnahmen, welche im Wege versuchter Bekehrung der Prostituirten das Uebel zu bekämpfen trachten, nur in jenen, verhältnissmässig nicht allzu zahlreichen Fällen für begründet erachten, in welchen nachweisbar nicht sittliche Verwahrlosung, sondern lediglich Verführung vorliegt, oder wo es sich bloss um eine sogen. Gelegenheitsprostituirte handelt, welche nur temporär, während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit, der Prostitution sich ergiebt. Im Uebrigen wird, wenn — was die Regel ist — vollständige sittliche Verwahrlosung auf Grund der früheren Lebensverhältnisse, unter welchen ein der Prostitution ergebenes Mädchen sich befand, vorliegt, die nicht besserungsfähige minderjährige Prostituirte — schon aus Gründen der Hygiene — genau so zu behandeln sein, wie die grossjährige. In richtiger Erkenntniss des Wesens der Prostituirten hat auch Neisser diesen letzteren Satz der oben erwähnten II. internationalen Conferenz in Brüssel als zu beschliessende These vorgelegt. Aus den angeführten Gründen muss daher die Bestimmung des dänischen Gesetzes vom 1. März 1895, wonach Frauenspersonen unter 18 Jahren der Aufenthalt in öffentlichen Häusern verboten ist, als verfehlt betrachtet werden.

Um der Verführung jugendlicher Personen zur Unzucht zu steuern, ist eine strenge Handhabung der Bestimmungen über Kuppelei, sowie eine energische Bekämpfung des Mädchenhandels nothwendig. Allerdings darf hier nicht verschwiegen werden, dass die bestehenden, auf Kuppelei sich beziehenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes unzureichend sind, und dass es insbesondere nothwendig wäre, eine dem § 48 des deutschen Auswanderungsgesetzes vom 9. Juni 1897 analoge Bestimmung, welche den Mädchenhandel als selbstständiges Delict erfasst, aufzunehmen. Der citirte Paragraph bestraft mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Verleitung einer Frauensperson zur Auswanderung zu dem Zwecke, sie der gewerbsmässigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes. Mit Rücksicht darauf, dass die einzelnen, Delictsmomente bildenden Thathandlungen regelmässig auf Territorien mehrerer verschiedener Staaten sich abspielen, wäre die Zusicherung internationaler Rechtshilfe eine conditio sine qua non der erfolgreichen Bekämpfung des Mädchenhandels. Die Nothwendigkeit solcher internationaler Rechtshilfe wurde auch von den beiden im Jahre 1902 in Paris und in Frankfurt a. M. stattgefundenen, mit der Frage des Mädchenhandels sich befassenden Congressen nachdrücklichst betont.

Digitized by Google

II. Kriminelle Veranlagung der Prostituirten.

Eine statistische Zusammenstellung der im Zeitraume von 3 Jahren — und zwar standen mir die Jahre 1896, 1897 und 1898 zur Verfügung — wegen anderer Delicte, als blosser Uebertretung der sogen. Prostitutionsvorschriften, bestraften Prostituirten, wird die längst bekannte, jedoch nicht genügend gewürdigte Thatsache, dass nur ein äusserst geringer Procentsatz der Prostituirten mit dem Strafgesetze, speciell mit den zum Schutze des Eigenthums erlassenen Bestimmungen in Conflict geräth, ziffermässig illustriren.

Bei einer Gesammtzahl von **2400** Prostituirten wurden bestraft:

Wegen	In den Jahren:		
	1896	1897	1898
Oeffentlicher Gewaltthätigkeit	1	—	1
Verleitung zum Missbrauch der Amtsgewalt	1	—	1
Schwerer körperlicher Beschädigung	—	—	5
Raufhandels	8	6	1
Wachbeleidigung	12	16	11
Boshafter Sachbeschädigung	—	1	1
Verbrechen des Diebstahls	—	—	3
Verbrechen der Veruntreuung	—	1	6
Verbrechen des Betruges	—	—	2
Uebertretung des Diebstahls	8	3	10
Minderer Veruntreuungen und Betrügereien	2	3	—
Zusammen:	32	30	41

Unter den vorangeführten Ziffern fällt insbesondere der, im Verhältniss zu 2400 Prostituirten äusserst geringe, fast gar nicht in Betracht kommende Procentzatz der gegen die Sicherheit des Eigenthums sich vergehenden Prostituirten auf. Dies ist bemerkenswerth und bedarf um so mehr einer Erklärung, weil einerseits, wie meine Ausführungen über das Wesen der Prostitution ergaben, den Prostituirten im Hinblicke auf ihre vernachlässigte Erziehung eine sehr geringe moralische Widerstandskraft eignet, andererseits, weil gerade der Prostituirten in Folge ihres häufigen, wahllosen geschlechtlichen Verkehrs mit verschiedenen Leuten wiederholt die denkbar günstigste Gelegenheit, speciell zur Bestehlung ihrer Besucher, sich bietet. Diese Gelegenheit ist um so verlockender, als in zahlreichen Fällen der die Prostituirte frequentirende Mann alkoholisirt ist, sich daher event. gar nicht bewusst wird, dass ihm ein Theil seiner Baarschaft gestohlen wurde und überdies in vielen Fällen die Prostituirte mit Grund erwarten könnte, dass der Bestohlene die Anzeige bei der Behörde zu erstatten aus Scham unterlassen würde. Dass wirklich nur eine ver-

Digitized by Google

schwindend geringe Zahl Prostituirter diebisch veranlagt ist, erhellt übrigens nicht bloss aus den angeführten Ziffern, welche einerseits sich nur auf die inscribirten Prostituirten, andererseits nur auf jene Fälle beschränken, welche der Behörde zur Kenntniss gelangt sind, sondern auch aus der die Wahrheit obigen Satzes stützenden Erfahrung, dass in den seltensten Fällen Prostituirte in ihrem Unterstande, wo sie oft Zutritt zu den Effecten ihrer Mitbewohnerinnen oder ihrer Vermietherinnen haben, Diebstähle verüben. Solche Diebstähle würden jedenfalls zur Anzeige gebracht werden. Hierzu kommt noch, dass es sich durchaus nicht selten ereignet, dass Prostituirte Pretiosen oder Baarbeträge, welche unbekannte Besucher bei ihnen vergessen, freiwillig bei der Behörde deponiren, und zwar auch in Fällen, wo nach der concreten Sachlage die Entdeckung des Diebstahls zweifelhaft wäre.

Ist die auch kriminalpsychologisch höchst interessante Thatsache der verschwindend geringen kriminellen Veranlagung der Prostituirten etwa auf einen diesen innewohnenden Sinn für Rechtlichkeit zurückzuführen?

Wiewohl ich bereits oben angedeutet habe, dass die moralische Verworfenheit der Prostituirten zum Theile auch darauf beruht, dass sie sich des schimpflichen Charakters ihres Gewerbes gar nicht bewusst sind und dass aus dieser Thatsache nicht auch auf den Mangel des Bewusstseins der Grenze zwischen Recht und Unrecht geschlossen werden kann, wird es wohl Niemandem ernstlich einfallen, die geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten mit deren Sinn für Rechtlichkeit zu begründen. Diese Begründung wäre um so nichtiger, als nicht übersehen werden darf, dass die Prostituirte in Fortsetzung ihres Schandgewerbes auch des etwa zur Zeit, als sie sich der Prostitution ergab, noch vorhandenen geringen Restes moralischer Widerstandskraft völlig verlustig geht.

Wir müssen also eine andere Erklärung der merkwürdigen Thatsache suchen. Die von Vielen vertretene Ansicht, dass für die Prostituirte die Prostitution Das ist, was für den verkommenen Mann das Verbrechen, oder deutlicher ausgedrückt, dass die Prostitution den Ersatz für das Verbrechen bildet, dass daher für die Prostituirte, weil vom Ertrage des Unzuchtsgewerbes lebend, kein ausreichendes Motiv zur Verübung von Verbrechen, insbesondere Diebstählen, vorhanden sei, ist schon deshalb unrichtig, weil sie eine petitio principii enthält, nämlich die keineswegs der Wahrheit entsprechende Prämisse, dass das Schandgewerbe der Prostituirten ein genügendes Erträgniss abwerfe. In Wahrheit ist die wirthschaftliche Situation der Prosti-

Digitized by Google

tuirten keineswegs eine solche, um hieraus den Schluss ziehen zu können, dass in der Prostituirten das Verlangen, sich fremdes Gut rechtswidrig anzueignen, nicht entstehen könne. Derjenige Theil der Prostituirten, welchen das Unzuchtsgewerbe ein beträchtliches Erträgniss abliefert, bildet für die Vermietherin das willkommenste Objekt maassloser Ausbeutung, und nur in den seltensten Fällen gelingt es einer Prostituirten, für sich selbst eine Summe zu ersparen, die sie in Stand setzen würde, sich vom wirthschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse zur Vermietherin zu emancipiren und selbst in den Stand der Kupplerinnen „hinaufzusteigen". Die meisten Prostituirten sind beim Domicilswechsel so armselig, wie zur Zeit, als sie das Domicil bezogen, nur oft mit dem Unterschiede, dass sie noch Schulden zurücklassen, zu deren Deckung ihre geringen Habseligkeiten der Vermietherin verbleiben. Hiezu kommt noch, dass jene Prostituirten, welchen es ausnahmsweise gelingt, mehr, als sie der Vermietherin zahlen müssen, zu erwerben, diesen Ueberschuss entweder in leichtsinnigster Weise vergeuden, oder aber in die Tasche ihrer Zuhälter fliessen lassen. Die oft an Naivetät grenzende Unerfahrenheit in wirthschaftlichen Dingen, sowie die in Folge geistiger und moralischer Beschränktheit zu Tage tretende Vertrauensseligkeit tragen auch dazu bei, dass die Prostituirte regelmässig nichts für sich selbst zu erübrigen vermag. Der auffallendste und zugleich für das Wesen der Prostituirten höchst charakteristische Umstand ist jedoch, dass sie sich gar nicht dessen bewusst sind, von der Vermietherin ausgebeutet zu werden und dass sie sogar gegen den Versuch einer Abhilfe sich wehren.

Als Beleg hierfür diene folgendes Beispiel: In einem Bordelle, in welchem beiläufig 15 Prostituirte untergebracht waren, wurde der Schandlohn für jeden einzelnen, mit der Prostituirten verübten Unzuchtsakt von der Vermietherin eincassirt. Diese pflog dann wöchentlich mit der einzelnen Prostituirten in der Weise Abrechnung, dass sie zunächst die Hälfte des Schandlohnes für sich behielt, sodann von der anderen Hälfte den pro Tag mit 10 Kronen berechneten Betrag für Kost und Wohnung abzog und erst den etwa verbleibenden Ueberschuss der Prostituirten ausfolgte. Selbstverständlich ergab sich oft nicht nur kein Ueberschuss, sondern vielmehr ein Deficit zum Nachtheile der Prostituirten, welches ihr dann für die nächste Woche zu Lasten geschrieben worden ist. Von dem allfälligen Ueberschusse musste die Prostituirte ihren Bedarf an Wäsche, Kleidern und dgl. mehr decken. In vorstehendem Falle musste daher die Prostituirte mindestens 20 Kronen täglich erwerben, um nur ihren Verpflichtungen gegenüber der Vermietherin nachzukommen, hatte aber

Digitized by Google

noch nichts für Wäsche, Beschuhung und Bekleidung. Wenn die Prostituirte das Bordell verliess, wurde allerdings — nach dem mit der Vermietherin getroffenen Uebereinkommen — die Schuld als getilgt betrachtet. Als den erwähnten Prostituirten von maassgebender Seite die Aussicht eröffnet wurde, sich von dem Sklavenjoche dadurch befreien zu können, dass die Vermietherin verhalten würde, auf die ohne jedes Aequivalent empfangene Hälfte des Schandlohnes zu verzichten, und sich mit einem, von vornherein mit der Prostituirten vereinbarten, fixen täglichen Miethzins zu begnügen, waren es die Prostituirten, welche überhaupt nicht begreifen wollten, dass sie ausgebeutet werden, und welche sich gegen die, ihr wirthschaftliches Abhängigkeitsverhältniss mildernde Verfügung ernstlich sträubten. Die Begründung dieses Widerstandes der Prostituirten ist psychologisch merkwürdig: Bei dem gewohnten Modus der Bezahlung brauchten sie sich, sagten die Prostituirten, um nichts zu kümmern, denn wenn sie wenig oder nichts verdienen, bekomme auch die Vermietherin wenig oder nichts, während sie bei der geänderten Zahlungsweise von vornherein mit einem bestimmten Betrage verpflichtet wären, den sie unter allen Umständen zahlen müssten. Mit anderen Worten: Die Prostituirten wollten nicht einmal jenes geringe Maass von Energie aufwenden, welches erforderlich wäre, wenn sie selbst über das Erträgniss ihres Gewerbes Rechnung führen müssten. Sie wollten gar nichts zu thun haben und Alles, sogar die Auftheilung des Geldes, sollte von der Vermietherin besorgt werden. Es genügte ihnen, dass sie der Sorge um Wohnung und Verköstigung enthoben waren und sich um nichts zu kümmern brauchten. Hiermit ist aber nur jener Theil der Prostituirten gekennzeichnet, welchen das Erträgniss des Schandgewerbes wenigstens ein Obdach, sowie die tägliche Nahrung sichert.

Abgesehen von dieser Classe von Prostituirten, sowie von jener verschwindend geringen — allerdings in Folge ihrer Lebensweise mehr in die Augen fallender — Anzahl von Prostituirten, welche ein behagliches Dasein zu führen in der Lage sind, giebt es ein grosses Heer Prostituirter, welche in den elendesten, kümmerlichsten Verhältnissen leben und nicht einmal die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen im Stande sind. Der Versuch, die geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten damit zu erklären, dass das Unzuchtsgewerbe der Prostituirten ein genügendes Erträgniss abwerfe, ein Erträgniss, welches den Anreiz zur Verübung von Diebstählen nicht auszulösen vermag, muss demnach als misslungen verzeichnet werden.

Die richtige Erklärung ist — meines Erachtens — weder ethischer, noch, ich möchte sagen, ökonomischer Natur, sie ist vielmehr

Digitized by Google

in dem bereits charakterisirten Wesen der Prostituirten, in deren Psyche zu finden. Das Verbrechen — im weitesten Sinne als Bezeichnung für die vorsätzliche kriminelle Handlung überhaupt gebraucht — setzt nicht nur den auf die Verletzung der fremden Rechtssphäre gerichteten Willen voraus, sondern auch die diesen Willen ausführende That. Die zur That erforderliche Energie mangelt der geistig und moralisch unterwerthigen Prostituirten, welche in einem förmlichen Dämmerzustande mehr animalisch, als menschlich vegetirt und nicht einmal jene geringe Thatkraft aufzubringen vermag, welche erforderlich wäre, um sich im eigensten Interesse des drückenden Joches ihrer Ausbeuterinnen, der Kupplerinnen, zu entledigen. Auf diesem völligen Mangel jedes Gefühles der Selbstständigkeit und der Thatkraft beruht auch, wenigstens theilweise, das Verhältniss der Prostituirten zu ihrem Zuhälter. Dieser Mangel an Thatkraft ist nicht identisch mit Feigheit. Die wenigsten Prostituirten scheuen sich, die Nacht mit einem ihnen völlig unbekannten Manne, welcher sie auf der Strasse angesprochen hat, in einem einsamen Hotelzimmer zu verbringen.

Weit entfernt davon, das Verhalten der Prostituirten als Muth auszulegen, halte ich vielmehr dafür, dass, sowie der Begriff der Geschlechtsmoral überhaupt, so auch der Begriff des Muthes und der Feigheit zum grossen Theile der Prostituirten mangelt und nur im Falle augenscheinlichster, unmittelbarer Gefahr gleichsam instinctiv zum Vorscheine kommt. Feigheit setzt immerhin den Willen zur That voraus, die That unterbleibt nur, weil bei dem Feigling das durch die Vorstellung der Folgen der That bez. der die That begleitenden Umstände hervorgerufene Unlustgefühl die Lust zur That überwindet. Dieser Kampf beider Gefühle findet bei der Prostituirten nicht statt, vielmehr mangelt ihr der Wille zur That und sie zieht es vor, ohne Nachdenken im Schlamme fortzuwaten. Wenn wir die oben angeführten statistischen Daten näher ansehen, so finden wir, dass im Verhältniss zu der gar nicht in Betracht kommenden geringen Zahl der von Prostituirten verübten Eigenthumsdelicte jene gegen die Autorität der Behörde gerichteten Delicte eine relativ stattliche Anzahl aufweisen. So wurden wegen Wachebeleidigung in den Jahren 1896, 1897 und 1898: 12, 16 bez. 11 Prostituirte bestraft. Diese Delicte, welche die Prostituirte verübt, sei es, dass sie alkoholisirt ist, sei es, dass sie, wegen Uebertretung der Prostitutionsvorschriften beanstandet, sich zu exculpiren versucht und hierbei die Grenze des Zulässigen überschreitet, haben regelmässig einen Affectzustand des Delinquenten zur thatsächlichen Voraussetzung und be-

Digitized by Google

ruhen nicht auf einer, wenn auch noch so kurzen, planmässigen Ueberlegung, wie die Verübung eines Diebstahls. Diese Delicte sind als sogen. Augenblicksdelicte Aeusserungsformen blosser acuter Kriminalität und bedürfen zu ihrer Begehung auch nicht jener, oben gekennzeichneten Thatkraft. Aus denselben Gründen erklärt es sich auch, dass die Betheiligung der Prostituirten an Excessen und Raufhändeln relativ keine so unbedeutende ist, wie deren Theilnahme an der Verübung von Eigenthumsdelicten.

Um einem Missverständnisse vorzubeugen, muss hier noch einer Kategorie von Diebinnen, welche in der Wiener Gaunersprache als „Abstiererinnen" bezeichnet werden, gedacht werden. Es sind dies Frauenspersonen, welche die sie besuchenden Männer anlässlich des Unzuchtsactes bestehlen. Solche Frauenspersonen besitzt jede Grossstadt in beträchtlicher Menge. Diese Thatsache widerlegt keineswegs die behauptete, auffallend geringe kriminelle Veranlagung der Prostituirten. Die erwähnten verbrecherischen Frauenspersonen sind nicht diebische Prostituirte, sondern nur Diebinnen, welche unter dem Scheine der Prostitution, um eben die Gelegenheit zum Diebstahle sich zu verschaffen, die Unzucht betreiben. Das Diebeshandwerk ist das primäre, die Prostitution nur das Mittel zur Ausübung des Handwerkes. Diese Diebinnen üben auch nicht die Prostitution in einem bestimmten Unterstande aus, sondern gehen mit ihrem Opfer, welches sie in Vergnügungsetablissements oder auf der Strasse an sich gelockt haben, in ein Hotel, um dann dort den Mann während des Schlafes zu bestehlen. Gelingt ihnen die That, so verschwinden sie, um die Verfolgung zu erschweren, vom Schauplatze für einige Zeit, nach deren Verlauf sie abermals ihr Metier aufnehmen.

III. Kriminalistische Bedeutung der Prostitution für die Entdeckung von Verbrechern bezw. strafbarer Handlungen.

Wiewohl die Prostituirte selbst nicht verbrecherisch veranlagt ist und auch selten der Theilnahme an von Anderen verübten Verbrechen sich schuldig macht, ist sie nichtsdestoweniger für die Sicherheitsbehörde, welche sich mit der Entdeckung der Verbrechen und Ausforschung der Verbrecher zu befassen hat, von nicht zu unterschätzender, hoher Bedeutung. Diese Bedeutung ergiebt sich nach zwei verschiedenen Richtungen. Zunächst ist in Betracht zu ziehen, dass zahlreiche Prostituirte einen grossen Theil des Tages — und insbesondere Nachtzeit — auf Männerfang ausgehend, auf der Strasse und zwar stets nur in wenigen, bestimmten Strassen sich aufhalten, daher in erster

Digitized by Google

Linie bei jenen Verbrechen, dessen Spuren von der Strasse aus wahrnehmbar sind, wie beispielsweise Einbrüche in Geschäftslocale, als Auskunftspersonen vorzüglich zu berücksichtigen sind. An das normale Strassenbild gewohnt, fällt der täglich, bezw. allnächtlich denselben Strassentheil wiederholt passirenden Prostituirten jede, vom einfachen Passanten gar nicht bemerkte Abweichung auf. Auch fällt ihr, da sie gewohnt ist, männliche Passanten zu fixiren, um sie zum Besuch einzuladen, die Erscheinung eines Mannes auf, welcher wiederholt ein und dieselbe Strasse passirt oder in derselben wartet. Ein aus einem sonst unbeleuchteten Locale hervordringender Lichtschimmer, kurz Umstände, welche der nur gelegentlich Vorübergehende keiner Beachtung würdigt, werden die Aufmerksamkeit der Prostituirten erregen. Mit Rücksicht auf die geringe Intelligenz der Prostituirten darf jedoch nicht damit gerechnet werden, dass die Prostituirte selbst Umstände, welche für den Kriminalbeamten von Bedeutung sind, angeben werde. Hier ist es Aufgabe der Sicherheitsbehörde, dafür Sorge zu tragen, dass einige ihrer Organe mit den persönlichen Verhältnissen der Prostituirten vertraut sind und in stetem Contacte mit diesen stehen. Diesen Organen wird es, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfassen und wenn sie — ohne denunciatorisch oder spionenhaft vorzugehen — es verstehen, das Vertrauen der die Behörde ängstlich meidenden und fürchtenden Prostituirten zu gewinnen, oft gelingen müssen, durch fleissige Umfrage bei Prostituirten, und zwar nicht bloss dann, wenn bereits ein Verbrechen entdeckt worden ist, manche wichtige Anhaltspunkte zur Eruirung eines Verbrechers, ja oft Umstände, welche zur Aufdeckung eines noch nicht bekannten Verbrechens führen, in Erfahrung zu bringen. Eine Conditio sine qua non ist jedoch hierbei, dass ein einträchtiges, verständiges Zusammenwirken der Sittenpolizei mit der Sicherheitspolizei bestehe und dass insbesondere erstere die sittenpolizeiliche Aufsicht bezüglich des Verhaltens der Prostituirten auf der Strasse denselben nur dann fühlbar mache, wenn thatsächlich ein öffentliches Aergerniss erregt worden ist. Insbesondere wird eine milde Handhabung der sittenpolizeilichen Aufsicht zur Nachtzeit Platz greifen müssen. Es darf auch der nicht unwichtige Umstand nicht übersehen werden, dass die Prostituirten, wenn sie häufig, bei allen möglichen Anlässen, über Vorgänge auf der Strasse befragt werden, selbst in gewissem Grade eine Art Routine in der Wahrnehmung und Beobachtung bedenklicher Umstände oder bedenklicher Personen erlangen. Mit Rücksicht auf den bekannten Hang der Prostituirten zur Lügenhaftigkeit, sowie zum unbewussten Uebertreiben werden selbstredend die von Prostituirten erhaltenen Auskünfte nicht kritiklos

Digitized by Google

aufzunehmen sein und wird es insbesondere von Werth sein, wenn irgend möglich, einen und denselben Vorfall von mehreren Prostituirten sich erzählen zu lassen.

Auch nach einer zweiten Richtung hin kommen die Prostituirten, soweit es sich um die Ausforschung von Verbrechern und die Entdeckung strafbarer Handlungen handelt, in Betracht. Eine, speciell in der Grossstadt gemachte, bekannte Erfahrung ist, dass viele Verbrecher, um sich für einige Zeit der Verfolgung zu entziehen, bei Prostituirten, bauend auf deren Leichtgläubigkeit und Vertrauensseligkeit, für einige Zeit Aufenthalt nehmen, oder dass sie, um nach verübtem Verbrechen sich zu vergnügen und das verbrecherisch erlangte Geld in lustiger Gesellschaft zu vergeuden, Prostituirte aufsuchen. Der Prostituirten wird es oft möglich sein, gewisse markante Merkmale der Personsbeschreibung, die normaler Weise gar nicht bemerkt werden, wie Tätowirungen am Körper, Muttermale u. dgl. wahrzunehmen. Das Verhalten der Sicherheitsorgane wird dasselbe sein müssen, wie es bereits geschildert worden ist. Allerdings muss bemerkt werden, dass es durchaus nicht genügt, sich auf die etwa unter Controle stehenden Prostituirten zu beschränken, vielmehr wird es nothwendig sein, dass die genannten Organe auch eine grosse Anzahl sogenannter clandestiner Prostituirter kennen, die an Zahl und oft auch an Intelligenz die regulären Prostituirten überragen. Von ganz besonderer Bedeutung werden hier jene Mädchen in Betracht zu ziehen sein, welche eine anscheinend ehrliche, jedoch in Wahrheit nur als Deckmantel der Prostitution dienende Beschäftigung ausüben, so z. B. Blumenmädchen, Buffetdamen in gewissen, von der Lebewelt frequentirten Vergnügungsetablissements. Gerade die letztere Kategorie Prostituirter unter welchen sich zumeist jüngere Mädchen befinden, welche durch den Verkehr mit der Lebewelt einen gewissen sogenannten gesellschaftlichen Schliff und einen der regulären Prostituirten nicht eignenden Grad von Intelligenz und Pfiffigkeit erlangt haben, werden mit Vorliebe von flüchtigen Defraudanten und Hochstaplern aufgesucht. Thatsächlich hat diese Art von Prostituirten schon oft durch ihre den Sicherheitsorganen gemachte Angaben zur Entdeckung so mancher Verbrecher beigetragen. Eine geschickte Beachtung dieser Prostituirten würde nicht selten der Flucht eines Verbrechers ein vorzeitiges Ziel setzen.

Einer traurigen, mit der Prostitution, insbesondere mit der inscribirten, untrennbar verbundenen Erscheinung muss hier Erwähnung gethan werden. Es ist dies die Erscheinung des Zuhälters, in Wien „Strizzi", in Berlin „Louis", in Paris „souteneur" genannt, dessen Ge-

Digitized by Google

meingefährlichkeit zu steuern, speciell in jüngster Zeit, in einigen Ländern durch Erlassung strenger Bestimmungen, leider zumeist ohne grossen Erfolg, versucht worden ist. Das Zuhälterwesen ist so innig mit der Prostitution verknüpft, dass man fast geneigt wäre, dasselbe, gleich der Prostitution, für unausrottbar zu halten. Während jedoch die Gefahren der Prostitution im Grossen und Ganzen hygienischer Natur sind, ist der Zuhälter ein die öffentliche Sicherheit im höchsten Grade beunruhigendes, gefährdendes Individuum. Die Zuhälter sind fast ausnahmslos wegen Gewaltthätigkeit und Diebstahls vorbestrafte Individuen, welche, zunächst ein Liebesverhältniss mit der Prostituirten anknüpfend, in ihr den geringen Rest jedweden Selbstständigkeitsgefühles ertödten und sie vollkommen unterjochen. Sie begleiten die Prostituirten auf ihren nächtlichen Spaziergängen, um sie einerseits gegen die Concurrenz der anderen Prostituirten zu schützen, andererseits um ihnen das Herannahen behördlicher Organe zu avisiren, und suchen auch wiederholt mit Passanten Händel. Für den prekären Schutz, welchen der Zuhälter der Prostituirten angedeihen lässt, muss diese ihn denkbar reichlichst versorgen. Schliesslich muss die Prostituirte Schläge, Drohungen und Erpressungen seitens des Zuhälters erdulden, wenn die Einkommenquelle aus dem Schandgewerbe nicht reichlich fliesst. Zuweilen kommt es auch vor, dass Prostituirte von ihren Zuhältern getödtet werden. Das erpresserische Vorgehen des Zuhälters versetzt die ohnehin nur mit geringer Willenskraft ausgestattete Prostituirte in derartige Furcht, dass sie das wirthschaftliche Abhängigkeitsverhältniss nicht zu lösen wagt.

Im österreichischen Rechte fehlt die scharfe Abgrenzung des Begriffes des Zuhälters vom Kuppler. Die einzige gegen Zuhälter gerichtete Bestimmung ist in den §§ 5 und 7 des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher vom 24. Mai 1885 enthalten: „Personen beiderlei Geschlechtes, welche ausser den Fällen des § 512 Strafgesetz vom 27. Mai 1852 (Kuppeleiparagraph) aus der gewerbsmässigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arrest von 8 Tagen bis 3 Monaten zu bestrafen." „Das Gericht kann im Falle der Verurtheilung im Urtheile die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt aussprechen." Diese Bestimmungen sind in der Praxis schwer anwendbar. In den meisten Fällen gelingt es dem Zuhälter einen scheinbaren Erwerb als sogenannter Provisionsagent nachzuweisen. Erschwert wird noch die Feststellung des Thatbestandes durch die regelmässig rückhältige Aussage der Prostituirten, welche, vom Zuhälter eingeschüchtert, es nicht wagt, ihn zu beschuldigen, dass er an ihrem Schandlohne participire. In dem Momente, wo es

Digitized by Google

dem Zuhälter gelingt, nachzuweisen, dass er einen, wenn auch nur scheinbaren, redlichen Erwerb hat, bietet die Subsumption des Thatbestandes unter die angeführte gesetzliche Bestimmung die grössten Schwierigkeiten, auch dann, wenn nach allen äusseren Umständen, wie ständiges Verweilen in Gesellschaft der Prostituirten, kein Zweifel über den factischen Charakter des fraglichen Individuums obwaltet In dieser Beziehung ist das deutsche Strafgesetzt vorzuziehen, welches in § 181a folgende Bestimmung enthält:

„Zuhälter ist die männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmässige Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder theilweise den Lebensunterhalt bezieht."

„Zuhälter ist aber auch derjenige, der einer solchen Frauensperson gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist."

„Strafe: Gefängniss nicht unter einem Monat; ist der Zuhälter der Ehemann oder hat er die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, Gefängniss nicht unter einem Jahre. Neben der Gefängnissstrafe kann auf Ehrverlust erkannt werden, Polizeiaufsicht, sowie Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 alinea 3 und 4 vorgesehenen Folgen, d. h. Unterbringung in's Arbeitshaus oder statt dessen in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl."

Nach dem deutschen Gesetze ist es demnach möglich, auch jene Individuen, bezüglich welcher der Nachweis, dass das unzüchtige Gewerbe der Prostituirten für sie eine Einnahmequelle bilde, der Bestrafung zuzuführen.

Gleich dem österreichischen und dem deutschen Strafgesetz stellt auch das belgische Gesetz vom 27. November 1891 und das französische Gesetz vom 27. Mai 1885 die Zuhälter mit den Landstreichern in gleiche Linie und ermöglicht daher deren Abgabe in Correctionshäuser oder Zwangsarbeitsanstalten. —

IV. Die Prostitution als Veranlassung zum Verbrechen.

Die Frage, ob durch die Prostitution Verbrechen veranlasst bezw. verursacht werden, ist von zwei Gesichtspunkten aus zu erörtern. Zunächst ist zu untersuchen, ob die Prostitution die Verübung von Verbrechen veranlasst, welche auch, ja zumeist, aus anderen Motiven begangen werden, sodann wäre zu erörtern, ob die Prostitution nicht die Ursache ganz besonderer, ihr specifisch eignender Delicte sei.

Digitized by Google

Nach der ersteren Richtung hin ist es wohl klar, dass der Verkehr mit Prostituirten, insbesondere mit solchen, welche nicht inscribirt sind und welche den Umgang mit den sie besuchenden Männern nicht auf den Unzuchtsact, für welchen sie honorirt werden, allein beschränken, nicht selten Männer, hauptsächlichst junge, willensschwache Leute von der Bahn der Redlichkeit auf den Weg des Verbrechens drängt. Ich fasse hier speciell jene Kategorie von Prostituirten in's Auge, welche als „feine demi-monde" oder als „Lebedame" bezeichnet werden, das sind Frauenspersonen, welche zumeist in Theatern oder grösseren Vergnügungsetablissements mit scheinbarer, äusserer Eleganz auftretend, es nicht darauf absehen, durch Anlocken zahlreicher Männer Erwerb zu finden, sondern es sind dies Prostituirte, welche, sich auf den Verkehr mit verhältnissmässig wenigen Männern beschränkend, die intensivste Ausbeutung dieser Männer bezwecken, indem sie mit denselben in den Vergnügungslocalen in möglichst zahlreicher Gesellschaft zechen und auch andere kostspielige Passionen befriedigen. Da diese Prostituirten durch elegantes Auftreten und verführerisches Temperament in dem willensschwachen Manne nicht bloss die momentane, nur auf den Unzuchtsact gerichtete, nach erfolgter geschlechtlicher Befriedigung verschwindende Leidenschaft erwecken, sondern ihn für so lange, als seine Geldmittel ausreichen, an sich fesseln und ihn in eine Art sinnlichen Liebestaumels versetzen, ist wohl nicht zu verwundern, dass der in eine solche Gesellschaft gerathene Mann, um die Bedürfnisse seiner Maitresse zu befriedigen, zum Diebe oder Defraudanten wird. Der Typus solcher, durch den Verkehr mit Dirnen der erwähnten Kategorie zu Verbrechern gewordener Männer ist jedem Kriminalbeamten einer Grossstadt bekannt. So bedauernswerth auch diese durch die Prostituirten zu Verbrechern gewordenen Geschöpfe sein mögen, bieten sie dennoch in der Regel nur geringes kriminalistisches Interesse.

Eine erhöhte Bedeutung kommt jenen Fällen zu, in welchen die Prostitution in directem causalen Zusammenhange mit dem Verbrechen steht: ich meine hier die Kuppelei und den Mädchenhandel. Die Kuppelei weist von der einfachsten Verführung einer Frauensperson zur Unzucht bis zur gewaltsamen Entführung die verschiedenartigsten Formen auf. Zu den häufigsten Fällen zählen jene, in welchen weibliche oder männliche Agenten der Bordelle dienstlose Mägde unter der listigen Vorspiegelung, ihnen einen Dienstplatz zu verschaffen, in ein verrufenes Haus locken, woselbst sie, erst allmählich den Charakter der Oertlichkeit wahrnehmend, unter Anwendung ganz läppischer Ver-

Digitized by Google

führungskünste zum freiwilligen Verweilen in Bordelle veranlasst und so für die Prostitution angeworben werden. Weit gefährlicher als diese, immerhin durch eine strenge Beaufsichtigung hintanzuhaltende Form der Kuppelei ist jene, bei welcher junge Mädchen — oft kaum den Kinderschuhen entwachsen — in, der Behörde nicht bekannten Absteigquartiere gelockt und dort, eventuell mit Anwendung von Gewalt, Wüstlingen preisgegeben werden. Diesbezüglich enthielten die im Jahre 1889 erfolgten Enthüllungen der Pall-Mall-Gazette in London haarsträubende Schilderungen, deren Richtigkeit damals auch gerichtlich nachgewiesen worden ist. So giebt es in London Kupplerinnen, die sich damit befassen, Jungfrauen (fresh girls), deren Virginität durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, Wüstlingen zuzuführen. Die Nachfrage nach solchen fresh girls soll, nach Tarnowsky's Schilderungen eine so grosse sein, dass behufs Täuschung von Männern deflorirten Mädchen durch Zustopfen oder Zunähen der zerrissenen Hymenränder der Schein der Jungfräulichkeit verliehen wird. Es sind dies die künstlich gefälschten Jungfrauen (patched up). Die Frauen, welche solche „Jungfrauen" präpariren, werden „Stopferinnen" genannt. Mag auch in London — vielleicht in Folge der mit Bezug auf die Prostitution herrschenden abolitionistischen Auffassung — die Kuppelei in besonders crasser Form auftreten, so darf dennoch nicht geleugnet werden, dass auch in anderen Grossstädten, woselbst die Prostitution reglementirt erscheint, die Verkuppelung unschuldiger Personen, insbesondere Kinder, nur zu häufig vorkommt. Jede Grossstadt besitzt eine erschreckend grosse Anzahl moralisch und sexuell degenerirter Männer, deren Wollust durch den einfachen Verkehr mit Prostituirten nicht befriedigt wird, welche vielmehr eines besonderen Kitzels bedürfen, um ihrer Sinnenlust befriedigend fröhnen zu können. Ein interessanter Fall, in welchem ein Kind von seiner Mutter für die Prostitution förmlich trainirt wurde, mag hier Erwähnung finden:

K., ein akademisch gebildeter Mann in geachteter, socialer Stellung, 32 Jahre alt, seit 2 Jahren verheirathet und Vater eines Kindes, hatte in Folge seines gesteigerten Geschlechtssinnes, dessen Befriedigung er in der Ehe nicht erlangen konnte, Beziehungen zu seiner Wäscherin, einer um 8 Jahre älteren, unintelligenten, geradezu hässlichen Frau, angeknüpft. Ursprünglich bewegte sich der geschlechtliche Verkehr innerhalb der normalen Grenzen. Alsbald jedoch regte sich in dem Manne die Begierde nach der 13jährigen Tochter seiner Maitresse. Da er es aber, aus Furcht vor den Folgen der Nothzucht, nicht wagte, das Kind vor vollendetem 14. Lebensjahre zu entjungfern, schloss er mit der Mutter einen förmlichen Vertrag des Inhaltes,

Digitized by Google

dass es ihm vorbehalten bleiben müsse, das Kind, sobald es das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu defloriren. In der Zwischenzeit suchte er seine Sinnenlust dadurch zu befriedigen, dass er im Beisein des völlig entkleideten Kindes mit der Mutter desselben den Beischlaf vollzog und gleichzeitig die Schamtheile des dem Unzuchtsacte zusehenden Kindes betastete. Die Mutter, in ihrem Kinde eine willkommene Einkommensquelle erblickend, entschloss sich, das Mädchen noch vor vollendetem 14. Lebensjahre der Prostitution zuzuführen. Sie gab zu diesem Zwecke vorerst dem eigenen Kinde förmlichen Unterricht, indem sie es auf einen Divan legte und ihm die den Coitus begleitenden Körperbewegungen einstudirte. Sodann führte sie das Kind auf die Strasse. Bei der Entjungferung durch den ersten, auf der Strasse acquirirten Mann war die Mutter zugegen. Das Kind ergab sich später, trotz eindringlicher Besserungsversuche, freiwillig der Prostitution.

Dieses Beispiel, welches noch durch andere, nicht minder entsetzliche Sittenbilder vermehrt werden könnte, zeigt, dass trotz der reglementirten Prostitution die Kuppelei in den widerwärtigsten Formen existirt und dass die Richtigkeit der vielfach geäusserten Ansicht, wonach die reglementirte Prostitution ein Palliativ gegen das Ueberhandnehmen der Kuppelei bilden würde, mindestens sehr bezweifelt werden muss. Die Nothwendigkeit einer Reglementirung der Prostitution kann mit der Nothwendigkeit einer Verhinderung der Kuppelei nicht begründet werden.

Nicht selten erscheint auch die Kuppelei in Form von Zeitungsinseraten, in welchen ein Herr oder eine Dame entsprechende Bekanntschaft sucht, ein junges Mädchen einen edlen Wohlthäter um ein Dahrlehen bittet u. dgl. m. Von der ärgsten Form der Kuppelei, dem sogenannten Mädchenhandel, zu dessen Bekämpfung vor Allem, da sich derselbe unter den casuistisch gefassten, gesetzlichen Begriff der Kuppelei oft nicht subsumiren lässt, eine den Mädchenhandel als Specialdelict erfassende legale Bestimmung, sowie die Sicherung internationaler Rechtshilfe gehört, haben wir bereits oben gehandelt. —

V. Besondere, auf sexuellen Verirrungen beruhende Delicte.

Es giebt eine Reihe von Fällen, in welchen es sich um Vorkommnisse handelt, welche auf sexuelle Verirrungen zurückzuführen sind und welche oft, für sich betrachtet, gar nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung involviren, nichtsdestoweniger jedoch von hervorragendstem, kriminalistischem Interesse sind. Die ausgezeichneten

Digitized by Google

Untersuchungen Krafft-Ebing's, Moll's und zahlreicher anderer Schriftsteller haben zwar über das Wesen der abnormen vita sexualis einiges aufklärendes Licht verbreitet, doch sind immerhin diese Erscheinungen mehr vom Standpunkte des Pathologen, als von dem des Kriminalisten erörtert worden. Die genannten Untersuchungen lehrten uns insbesondere verstehen, dass zwar zahlreiche Erscheinungsformen des abnormalen Geschlechtslebens lediglich vom Standpunkte des Psychiaters zu betrachten sind, dass aber dennoch genug widerwärtige geschlechtliche Perversitäten existiren, deren Erklärung nicht so sehr eine pathologische, als vielmehr psychologische ist. Der Uebergang vom Pathologischen zum Psychologischen ist allerdings oft schwer zu entdecken. Ehe ich zu dem Versuche schreite, die hier in Betracht kommenden Fälle kriminalistisch zu beleuchten, will ich ein von mir gesammeltes Thatsachenmaterial vorführen, um dann die auf dieser concreten Basis beruhenden, allgemein giltigen Folgerungen zu ziehen. Dieses Material habe ich vorzugsweise dadurch gewonnen, dass ich bei mehr als 300 Prostituirten eingehende und wiederholte Umfragen hielt über von ihnen bemerkte Abnormitäten im Geschlechtsverkehre. Dass Männer mit masochistischen oder sadistischen Empfindungen zur Befriedigung ihrer Lüste in erster Linie die käufliche Lustdirne erwählen, ist wohl in der Natur der Sache begründet. Thatsächlich hat ausnahmslos jede Prostituirte eine Anzahl solcher Männer unter ihren Besuchern. Bei dem bekannten Hange zur Lügenhaftigkeit, sowie bei der Furcht, diese Dinge zu erzählen, ist es begreiflich, dass ich die mir gegebenen Schilderungen der Prostituirten nicht kritiklos hinnehmen konnte und unter den zahllosen Erzählungen insbesondere jenen, welche von mir als glaubwürdig erkannten Prostituirten herrührten, eine grössere Bedeutung beilegte. Auch von diesen Mittheilungen habe ich jedoch eine Mittheilung erst dann als verlässliche Beobachtung angesehen, wenn ich durch die Vergleichung vieler Schilderungen mehrerer, zu einander in gar keiner Beziehung stehender Prostituirter die Wahrheit des Sachverhaltes erprobt habe. Dass trotzdem auch diese als zweifellos richtig zu bezeichnenden Beobachtungen nicht alle vom kriminalistischen Standpunkte wichtigen Details enthalten, ist auf die leider beschränkte Intelligenz der Prostituirten, speciell der inscribirten, welche letztere in erster Linie von perversen Individuen aufgesucht werden, zurückzuführen.

Mediciner, ca. 28 Jahre alt, sucht beiläufig zweimal im Monate eine Prostituirte auf der Strasse auf, wartet in ihrer Wohnung, bis sie in der Lage ist, die grosse Nothdurft zu verrichten. Hierauf fängt er urinas et faeces mit seinem Munde auf. Hie und da übt

Digitized by Google

er zum Schlusse den normalen Coitus aus. Dieser auf masochistischer Triebempfindung beruhenden Handlungsweise fehlt jede Beziehung zur Kriminalität und ist der Fall zweifellos ausschliesslich pathologischer Natur. —

Mann, ca. 28 Jahre alt, lässt sich von der Prostituirten in den Mund uriniren und entfernt sich, ohne den Coitus ausgeübt zu haben. Dieser Fall unterscheidet sich von dem vorerwähnten nur durch die Unterlassung des Coitus. —

Ein, anscheinend den gebildeten Ständen angehörender, ca. 35 jähriger Mann lässt sich, nachdem er sich bis auf's Hemd enkleidet hat, von der Prostituirten die Details, wie eine Henne geschlachtet wird und wie deren Blut floss, schildern. Nachdem Erection eingetreten ist, übt er den Coitus aus. Hier handelt es sich um einen symbolischen Sadismus, und ist diesem Falle bereits mehr kriminalistische Bedeutung beizumessen, weil es nicht ausgeschlossen erscheint, dass nur die noch vorhandene moralische Widerstandskraft die perverse Geschlechtsempfindung so weit niederringt, dass sie sich vorläufig nur in der geschilderten symbolischen Ausdrucksform äussert. Mit der Schwächung der moralischen Widerstandskraft kann die perverse Geschlechtsempfindung in Handlungen sich äussern, welche mit dem Strafgesetze in Collision gerathen, wie Verletzung, ja selbst Tödtung der Prostituirten. —

Eine Prostituirte wird seit zwei Jahren fast wöchentlich von einem Manne besucht, welcher den gebildeten Ständen angehört und ca. 26 Jahre alt ist. Derselbe entkleidet sich nackt, lässt sich sodann von der vollkommen bekleideten Prostituirten an einen Tisch fesseln und mit einer Hundepeitsche züchtigen, wobei er wiederholt ruft: „Ich bin dein Sklave, du bist meine Herrin!“ Die Züchtigung erreicht mit dem Eintritte der Ejaculation ihr Ende. Dies ist ein Fall des Masochismus, wo der Procedur ein Coitus weder vorausgeht noch nachfolgt. In der erduldeten Züchtigung erschöpft sich die sexuelle Befriedigung. —

Eine Prostituirte wird seit zwei Jahren, allmonatlich an mehreren auf einander folgenden Tagen von einem ca. 40 Jahre alten, gebildeten Manne, anscheinend Russe, besucht. Sie muss ihn würgen, ohrfeigen, ihm in die Brustwarzen zwicken und in die Mundhöhle spucken. Er ist während der etwa 10 Minuten währenden Procedur

Digitized by Google

sehr aufgeregt; es tritt schliesslich, ohne Coitus, Ejaculation ein. Hierauf entfernt sich der Mann in anscheinend sehr deprimirter Stimmung. —

Ein ca. 45jähriger Mann, Kaufmann, übt durch immissio penis in anum der Prostituirten die den Coitus zu ersetzende Handlung aus. Hier haben wir es vermuthlich mit einem ursprünglich sexuell normal veranlagten Individuum zu thun, dessen Potenz jedoch durch Uebersättigung im normalen Geschlechtsverkehr gesunken ist und der seiner libido durch abnorme Reize Befriedigung zu verschaffen sucht. Bemerkt muss allerdings hier werden, dass eine Befriedigung des Geschlechtstriebes durch den Coitus inter mammas oder in anum nicht immer den Schluss rechtfertigt, dass der fragliche Mann ein Wüstling sei, vielmehr liegt den geschilderten Vorgängen oft nur Syphilidophobie zu Grunde. Endlich ist vielleicht selten die sexuelle Ausschreitung erwähnter Art lediglich auf einen durch Trunkenheit veranlassten Uebermuth zurückzuführen. —

Eine bezüglich ihrer Mittheilungen als verlässlich erkannte Prostituirte, welche selbst 32 Jahre alt ist, erzählt, dass auf 10 ihrer Besuche mindestens 3 entfallen, welche sich flagelliren lassen. Ein Theil derselben übt nach erfolgter Flagellation den Coitus aus, die Anderen begnügen sich mit der blossen Misshandlung. Die fraglichen Individuen sind zumeist jüngere, gebildete Leute. Wie häufig diese Form perversen geschlechtlichen Handelns ist, beweist die von mir gemachte Beobachtung, dass fast jede Prostituirte eine Ruthe besitzt, um masochistisch belastete Männer zu flagelliren. —

Folgender Fall illustrirt das seltene Vorkommen beider, anscheinend entgegengesetzter Perversionen — des Sadismus und des Masochismus — bei einem und demselben Individuum. Ein Fabrikant, ca. 37 Jahre alt, ist seit 9 Jahren Gast einer und derselben Prostituirten. Anfangs äusserte sich bei dem Manne die perverse Anlage nur darin, dass die Prostituirte sich mit der von ihm mitgebrachten Seidenwäsche bekleiden musste und er ihr sodann den Fuss küsste. Nach einigen Monaten steigerte sich die Perversion, und der Mann verlangte, dass er gefesselt und gegeisselt werde. Später brachte er eine Hundepeitsche, mit welcher ihn die Prostituirte züchtigen musste. Manchmal äusserte er auch sadistische Anwandlungen, indem er die Prostituirte auf das Bett warf und in sichtbar grösster Erregung sie

Digitized by Google

zu schlagen versuchte. Sie musste oft ihre Mitbewohnerinnen zu Hilfe rufen, um aus der ihr Gefahr drohenden Situation befreit zu werden. Immerhin war jedoch die masochistische Veranlagung die vorherrschende, die sadistische nur eine gelegentlich hervortretende. Dieses Beispiel illustrirt den von Krafft-Ebing hervorgehobenen innigen Zusammenhang beider anscheinend entgegengesetzter Perversionen. Hiernach stellen sich Sadismus und Masochismus eigentlich nur als die Avers- bezw. Reversseite einer und derselben perversen Triebempfindung dar. Ich schliesse mich daher auch der psychologisch geistvoll begründeten Ansicht Krafft-Ebing's an, wonach mit der Erklärung des Wesens der einen Perversion auch die Erklärung des Wesens der anderen Perversion von selbst gegeben erscheint. Das letztangeführte Beispiel ist deshalb von besonderem kriminalistischem Interesse, weil es einen wichtigen Fingerzeig giebt, dass beim Versuche der Aufhellung eines, auf erwiesen sadistischem Motive beruhenden Verbrechens nicht bloss nach Männern mit sadistischer Veranlagung geforscht werden darf, sondern dass auch, allerdings erst in zweiter Linie, die Nachforschungen sich auf solche Individuen zu erstrecken haben werden, deren perverse Veranlagung vorzugsweise nach der Richtung des Masochismus hin sich äussert. Insofern, dass accidentiell neben der masochistischen Veranlagung auch eine sadistische einhergehen kann, kommt demnach auch dem Masochismus eine kriminalistische Bedeutung zu.

Wie ich bereits oben erwähnt habe, tritt die masochistische Neigung viel häufiger und in den verschiedensten Formen auf, seltener der Sadismus und am seltensten der sogen. Fetischismus. Manchmal treten auch diese Perversionen in Verbindung mit conträrer Sexualempfindung auf. Von zahlreichen Prostituirten wird übereinstimmend geschildert, dass die meisten ihrer perversen Besucher sich in sichtlich deprimirter Stimmung wortlos entfernen, während sie vor und während der perversen Acte sehr lebhaft und redselig seien.

In einem mir bekannten Falle wurde eine Prostituirte 2 Jahre hindurch von einem ca. 33jährigen Manne in Intervallen von 3 bis 4 Wochen besucht. Beide legten sich, völlig entkleidet, nieder und der Mann beschränkte sich darauf, die Körpertheile des Mädchens zu berühren. Eines Tages musste das Mädchen einen 15jährigen Knaben herbeischaffen. Der völlig entkleidete Knabe musste sich zwischen den nackten Mann und die nackte Prostituirte legen, worauf Beide mit dem Gliede des Kindes spielten. Schliesslich nahm der Mann das Glied des Knaben in den Mund, indem er gleichzeitig mit den Händen die Brüste der Prostituirten betastete.

Digitized by Google

Eine nicht selten vorkommende Erscheinung ist, dass der die Prostituirte besuchende Mann sich darauf beschränkt, aus einem Verstecke dem mit einem anderen Manne verübten Coitus zuzusehen oder aber Zeuge zu sein, wie zwei Prostituirte widernatürliche Unzucht treiben in der Weise, dass ein Mädchen den Geschlechtstheil des anderen mit der Zunge leckt. Nicht selten befriedigt sich der dem Acte zusehende Mann durch Onanie. Auch kommt es wiederholt vor, dass der Mann selbst dadurch seine Wollust befriedigt, dass er die Schamtheile der Prostituirten mit der Zunge leckt. Eine Kupplerin hatte einen künstlichen Penis in ihrem Hause, mittelst welchen die Prostituirte, denselben um ihren Leib schnallend, mit einer anderen Prostituirten den männlichen Coitus nachahmte. Dem Acte sah der hiermit seine Lust befriedigende Mann zu. In den zuletzt angeführten Fällen handelt es sich zweifellos zumeist nicht um pervers veranlagte Individuen, sondern um Wüstlinge, welche, in Folge Ausschweifung ihrer Potenz verlustig geworden, auf absonderliche Art ihrem Geschlechtstriebe Befriedigung zu verschaffen versuchen.

Die mir bekannt gewordenen Fälle, welche ich oben gewissermaassen nur typisch angeführt habe, erreichen die stattliche Anzahl von mehr als 500. Untersuchungen, welche ich bezüglich des Alters, Standes, der Religion und der Nationalität der, perverse Neigungen äussernden Männer angestellt habe, lassen keinen wissenschaftlich verwerthbaren Schluss zu auf das etwa häufigere Vorkommen der Perversion bei einer bestimmten Classe von Menschen, vielmehr betrachte ich es als feststehend, dass die auf pathologischen Bedingungen beruhenden perversen Geschlechtsempfindungen eine Unterscheidung bezüglich der Religion, Nationalität des Individuums nicht zulassen. Nur so viel haben die Untersuchungen ergeben, dass die Anzahl der, perverse Geschlechtsempfindungen äussernden Individuen eine sehr beträchtliche ist und dass mindestens der fünfte Theil der Besucher von Prostituirten auf solche Individuen entfällt. Bemerkenswerth ist endlich, dass diese Individuen in den meisten Fällen den gebildeten Ständen angehören, und mag dieser traurige Umstand in der durch die geistige Thätigkeit hervorgerufenen Steigerung der Nervosität begründet erscheinen.

So weit wir auch noch davon entfernt sein mögen, die Psyche eines Individuums mit abnormer vita sexualis vollständig erfasst zu haben, sind wir dennoch, besonders durch die gründlichen Arbeiten Krafft-Ebing's zu der wohl heute als wissenschaftlich sicher geltenden Einsicht gelangt, die erwähnten Erscheinungen als pathologische Erscheinungen zu erkennen. Sowohl der Sadismus — ich

Digitized by Google

folge hier der von Krafft-Ebing angewendeten Terminologie — als Association der Wollust mit Grausamkeit und activer Gewaltthätigkeit, als auch der Masochismus als Association der Wollust mit erduldeter Grausamkeit und Gewaltthätigkeit, und endlich der Fetischismus als Association der Wollust mit der Vorstellung einzelner Körpertheile oder Kleidungsstücke des Weibes, sind krankhafte Aeusserungen der Geschlechtsempfindung. Ich schliesse mich der Ansicht Krafft-Ebing's an, wonach — im Gegensatze zu der von Schrenck-Notzing geäusserten Meinung — bei der perversen Veranlagung des einzelnen Individuums der originäre Charakter und nicht das rein äusserliche, durch zufällige Ereignisse hervorgerufene occasionelle Moment zu betonen ist. Das occasionelle Moment ist lediglich im Stande, die bisher latente Perversion in die äussere Erscheinungsform treten zu lassen. Einige Schriftsteller haben den Masochismus und Sadismus als atavistischen Rückschlag zu erklären versucht, indem sie darauf hinwiesen, dass bei gewissen Thieren niedriger Gattung die Paarung anscheinend in dem Verzehren, d. i. in der Vernichtung des einen Thieres durch das andere bestünde. Wie Krafft-Ebing richtig hervorhebt, ist der Vorgang der Paarung niederer Lebewesen wissenschaftlich noch nicht genügend festgestellt, um in unzweifelhafter Weise den Geschlechtsact der erwähnten Organismen einfach als eine Verzehrung des Individuums auffassen zu können. Die auf dieser, wissenschaftlich nicht feststehenden Basis gegründeten Hypothesen verlieren hierdurch an Werth. Wohl aber möchte ich — vielleicht nicht ganz unbegründet — die Ansicht theilen, dass der Sadismus, insofern sich in demselben das Verlangen nach Grausamkeit und activer Gewaltthätigkeit äussert, allerdings atavistischen Charakters und dass lediglich die Verbindung dieses Verlangens mit Gefühlen sexueller Lust pathologischer Natur ist. Mit anderen Worten: Die Culturgeschichte aller Völker zeigt uns, dass der Hang zur Verübung von Grausamkeiten ein dem Naturmenschen innewohnender Drang ist, welcher mit wachsender Cultur immer mehr durch stärker hervortretende, Widerstand leistende sittliche Motive in den Hintergrund geschoben wird und schliesslich förmlich unter der Bewusstseinsschwelle verschwindet und nur bei Störungen des Nervensystems hervorbricht. Die Zerstörungswuth der Kinder, die Lust ungebildeter Leute, Thiere zu quälen, die Mordlust im Kriege, die Lust der Stierkämpfer, das Verlangen, Hinrichtungen beizuwohnen, sogen. Schauerromane zu lesen, das sich äussernde Vergnügen, waghalsigen Productionen von Artisten zuzuschauen u. dergl. m. sind auf den erwähnten atavistischen Trieb zurückzuführen. Die im

Digitized by Google

Streicheln der Wangen, Zwicken und scherzhaften Schlagen der Kinder, sowie Drücken der Hände sich täglich äussernden Formen unserer Liebe und Freundschaft sind vielleicht nichts Anderes, als rudimentäre Aeusserungsformen des erwähnten in uns schlummernden, uns nicht mehr bewussten Triebes. Bei neuropathischen Individuen associirt sich dieser Trieb mit wollüstigen Vorstellungen. Diese Association begründet dann die pathologische Perversion.

Zwei Fälle seien hier angeführt, in welchen einerseits die Zerstörungswuth, andererseits der Drang, sich unterzuordnen, ohne nachweisbare Beziehung zur Geschlechtsempfindung hervortritt:

Ein 16jähriger Lehrling hatte Wochen hindurch die Behörde dadurch in Athem gehalten, dass er die Kleider vorübergehender Passanten, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechtes, durch Bespritzen mit einer ätzenden Säure beschädigte. Er wurde eruirt und gab als Motiv seiner Handlungsweise das Gefühl der maasslosen Freude an, welches er bei Beschädigung der Kleider empfinde. Er stellte die Existenz irgend welcher mit dem Geschlechtstriebe in Verbindung stehender wollüstiger Gefühle bei Begehung der erwähnten Delicte in Abrede, und es konnte auch eine solche Association nicht constatirt werden.

— — — —

In einem anderen Falle hatte ein Hochschüler Knaben angehalten, ihnen mit einer Bürste, welche er bei sich trug, die Schuhe geputzt und sodann die geputzten Schuhe geküsst. Seine vita sexualis wies nichts Abnormes auf. Er selbst bezeichnete den unwiderstehlichen Drang, untergeordnete Dienste zu verrichten als Motiv seiner Handlungsweise. Beziehungen seines Vergehens zu seinem Geschlechtsleben leugnete er. Der Unglückliche war bereits einmal in einer Irrenanstalt.

— — — —

Wenn wir nun versuchen wollen, die für den Kriminalisten wichtigen Gesichtspunkte hervorzuheben, müssen wir zunächst feststellen:

1. Deutet das uns vorliegende Verbrechen, mit Rücksicht auf die Art der Verübung oder mit Bezug auf den Mangel eines vernünftigen Motives, auf Merkmale, welche auf eine geschlechtliche Verirrung des Thäters schliessen lassen?

2. Ist diese geschlechtliche Verirrung pathologischer Natur oder deutet sie lediglich auf die Handlung eines Wüstlings hin, oder — um mich der Krafft-Ebing'schen Terminologie zu bedienen, begründet das Handeln des Thäters eine Perversion (das ist Ausfluss der krankhaften Veranlagung) oder eine Perversität (verbrecherisches Handeln)?

Digitized by Google

Die stärkste Ausdrucksform des Sadismus äussert sich in der Tödtung des weiblichen Individuums, in dem sogenannten Lustmorde. Die äusserlichen Merkmale des Lustmordes bestehen zumeist darin, dass Körpertheile, und zwar vorzugsweise die Geschlechtstheile und die mit diesen zusammenhängenden Organe der getödteten Person herausgeschnitten oder herausgerissen oder Körperhöhlen geöffnet wurden oder auch einzelne Körpertheile überhaupt fehlen. Zuweilen kommt es auch vor, dass der Thäter gewisse, an sich geringwerthige Kleidungsstücke, wie Hemd, Strümpfe u. dgl., geraubt hat. Diese Gegenstände haben für den Thäter zweifellos fetischistische Bedeutung. Aus diesen äusserlichen Merkmalen allein wird jedoch noch nicht auf einen Lustmord geschlossen werden dürfen, vielmehr wird die Möglichkeit in's Auge gefasst werden müssen, ob nicht etwa ein Mord aus Aberglauben verübt worden ist. So hebt Gross in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter", sowie in seinem jüngst erschienenen Buche „Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen, endlich in seiner Abhandlung „Psychopathischer Aberglauben" (Bd. IX dieses Archivs S. 253) mit Recht hervor, dass in vielen mysteriös erscheinenden Fällen, in welchen das Motiv des Verbrechens nicht erklärbar erscheint, sowie insbesondere auch die Morde, welche prima facie als Lustmorde erscheinen, der That in Wahrheit ein Aberglaube des Thäters zu Grunde liege. Erst wenn die Nachforschungen nach dieser letzteren Richtung hin nichts ergeben, wird die Annahme eines Lustmordes berechtigt erscheinen. Oft wird auch das Augenmerk darauf zu lenken sein, ob nicht etwa lediglich deshalb ein Mord verübt worden ist, damit der Thäter sich des Zeugen der von ihm verübten Nothzucht oder Schändung entledige. Bemerkenswerth ist übrigens, dass der Lustmord durchaus nicht zur Voraussetzung hat, dass an der Getödteten ein Stuprum verübt oder zu verüben versucht worden wäre. Ist der Lustmord an einer Prostituirten verübt worden, werden eingehendste Umfragen bei den Prostituirten nach dem Charakter ihrer Besucher erfolgen müssen wobei nicht bloss nach Individuen mit ausgesprochen sadistischer oder masochistischer Veranlagung, sondern auch nach solchen Personen, die nur andeutungsweise sadistische Anwandlungen zeigten, eifrigst zu forschen sein wird. Wichtig ist auch die Erkenntniss, dass der eigentliche Lustmord immer nur von einem Thäter verübt wird. Wo demnach die Nachforschungen mit Sicherheit auf Complicen hinweisen, ist die Annahme eines Lustmordes eine irrige und müssen andere Motive für die That gefunden werden. —

Digitized by Google

Vor 4 Jahren wurde in Wien eine 41 Jahre alte Prostituirte früh in ihrem Cabinete ermordet aufgefunden. Bauchhöhle und Brust sind mit einem scharfen Instrumente geöffnet worden, die Leber war herausgerissen und lag neben der Leiche, auf welch' letztere abgeschnittene Haare der Ermordeten gestreut worden waren. Geraubt wurden die Schuhe, Strümpfe und das Hemd der Ermordeten. Der Verdacht lenkte sich gegen ein geschlechtlich pervers veranlagtes Individuum, doch führten die vollkommen sachlich gepflogenen Nachforschungen nicht zur Eruirung des Thäters. —

Es sei hier noch einiger, mit der Geschlechtsempfindung in Verbindung stehender strafbarer Handlungen gedacht, deren Object allerdings, der Natur der Sache nach, nicht die Prostituirte bildet. In den Fällen von Nothzucht und Schändung wird es besonders wichtig erscheinen, sich nicht auf die schablonenhafte Feststellung des subjectiven und objectiven Thatbestandes zu beschränken, sondern es wird unter allen Umständen eine eingehende, gerichtsärzliche Untersuchung des Geisteszustandes des Thäters, sowie eine sorgfältige Prüfung bezüglich etwa vorhandener sexueller Perversion stattfinden müssen. Diese Prüfung ist um so wichtiger, als die beiden erwähnten Delicte keineswegs pathologische Bedingungen zur Voraussetzung haben, sondern oft ihre Erklärung finden in einer durch Alkoholmissbrauch gesteigerten Sinnlichkeit oder in einer durch die concreten Umstände verursachten langen Enthaltsamkeit vom normalen Geschlechtsverkehre oder endlich in einer Uebersättigung in diesem Verkehre. Auch ist es nicht selten, dass Schändungen von Wüstlingen verübt werden, ohne dass von einer krankhaften Veranlagung des Thäters gesprochen werden könnte. Oft wird allerdings schon die Art der Begehung des Delictes, die Häufigkeit der einzelnen Schändungsacte, die wiederholte Rückfälligkeit trotz vorausgegangener Bestrafung, die Verübung des Delictes auf offener Strasse, vor Schulgebäuden, trotz grosser Gefahr, entdeckt zu werden, der Mangel jeder Schlauheit, den Schluss auf das Vorhandensein pathologischer Bedingungen gerechtfertigt erscheinen lassen. Hierher gehören auch jene unglücklichen Geschöpfe, welche in geradezu läppischer Weise, z. B. durch Reiben ihres Gliedes an vorübergehenden weiblichen Personen — sogenannte Frotteure — oder durch blosses Entblössen ihres Schamtheiles — sogenannte Exhibitionisten —, die geschlechtliche libido befriedigen. So wurde einmal ein Mann angehalten, welcher beim Stiegenaufgange einer Mädchenschule auf die die Schule verlassenden Mädchen mit entblösstem Gliede wartete, ohne die Mädchen anzusprechen oder sonstwie zu belästigen.

Digitized by Google

Zwei mir bekannte Schändungsfälle mögen hier angeführt werden Dieselben erscheinen nicht bloss durch ihr seltenes Vorkommen, sondern auch dadurch merkwürdig, dass in den Kindern, welche geschändet worden sind, durch die Schändung die latente Geschlechtsempfindung. welche Krafft-Ebing mit Paradoxia sexualis bezeichnet, erst geweckt worden ist:

Eine Arbeitersgattin bemerkte, dass das Glied ihres zweijährigen Söhnchens auffallend geröthet und entzündet war. Sie vermuthete, dass das Kind von einem Hausgenossen geschändet worden sei, und erstattete die Anzeige. Die Erhebungen ergaben das überraschende Resultat, dass das Kind von seiner 8jährigen Halbschwester durch immissio penis in den Mund und Saugen am Penis wiederholt geschändet worden ist. Aus den Angaben des Mädchens erhellte, dass das Mädchen zu der ungeheuerlichen Perversität von einem unwiderstehlichen Drange getrieben worden sei. Es war ausser der Ehe geboren worden und befand sich zur Zeit der Verehelichung der Mutter bei seinem natürlichen Vater in Pflege. Dieser hat das Kind schändlich missbraucht, indem er entweder dessen Hand zum Onaniren benutzte oder aber sein Glied in den Mund des Kindes steckte, welches daran bis zum Eintritte der Ejaculation saugen musste. Dieses Vorgehen des im Laufe des Gerichtsverfahrens durchaus nicht als pathologisch belastet erklärten Lüstlings hat zweifellos die im Kinde ab origine schlummernde perverse Geschlechtsempfindung ins Leben gerufen. Das Mädchen wurde später, trotz mehrjähriger Anhaltung in einer Besserungsanstalt, — Prostituirte.

In einem anderen Falle wurde ein 7jähriges Mädchen von ihrem 21 Jahre alten, syphilitischen Bruder genothzüchtet. Das Kind hat männliche Altersgenossen in den Abort gelockt und dort coitusähnliche Handlungen zu verüben versucht. Dem sittenverderbenden Treiben des Mädchens wurde Einhalt gethan, als es, mit arger Syphilis behaftet, in ein Krankenhaus abgegeben werden musste. So oft dem Kinde im Spitale die Schamtheile gereinigt wurden, fühlte es eine heftige libido. Diese äusserte es im Spitale in unbewachten Momenten in der Weise, dass es, im Bette liegend, die den Coitus begleitenden Körperbewegungen imitirte und hierbei mit dem Ausdrucke höchster Wollust rief: „So hat es der M. (Name eines männlichen Spielkameraden) gemacht.“ Auch dieses Kind ergab sich mit Erreichung des entsprechenden Alters der Prostitution.

Dass Verletzungen des Körpers oder Beschädigungen fremden Eigenthumes, sowie Diebstahl und Raub manchmal eine perverse Geschlechtsempfindung zur Grundlage haben, ist bereits oben erwähnt

Digitized by Google

worden und ergeben sich die für die Nachforschungen wichtigen Gesichtspunkte aus dem Gesagten. Insbesondere wird beim Diebstahle oder Raube dann die Vermuthung für eine perverse Geschlechtsempfindung bestehen, wenn der Thäter immer gleichartige Gegenstände, z. B. Taschentücher, Schuhe, Damenhandschuhe unter gleichen äusseren Begleitumständen stiehlt oder raubt und ein gewinnsüchtiges Motiv der Handlungsweise ausgeschlossen erscheint. Viele Fälle der sogenannten Kleptomanie finden in der perversen Geschlechtsempfindung des Thäters ihre Erklärung. —

Noch eine häufig vorkommende Erscheinung sei hier angeführt: Während nach deutschem Strafgesetze nur die Päderastie strafbar erscheint, ist nach dem geltenden österreichischen Strafgesetze auch die Tribadie (amor lesbicus) strafbar. Diesem letzterwähnten Laster begegnen wir bei den Prostituirten sehr häufig und werden solche Prostituirte in Wien von den übrigen Dirnen „warme Schwestern" genannt und tief verachtet. Das Vorhandensein einzelner psychopathischer Individuen unter den Prostituirten, der häufige Verkehr fast ausnahmslos aller Prostituirter mit perversen Männern, mag das nicht seltene Vorkommen des Lasters unter den Prostituirten begreiflich erscheinen lassen. De lege ferenda möchte ich mich der Ansicht anschliessen, welche sowohl Tribadie als auch Päderastie nur dann als strafbar gelten lassen will, wenn die öffentliche Sittlichkeit verletzt erscheint. Speciell gegen die Strafbarkeit der Päderastie sprechen gewichtige kriminalpolitische Gründe. Die grosse Anzahl von Männern mit conträrer Sexualempfindung hat zur Folge, dass in jeder Grossstadt moralisch depravirte Individuen sich finden, welche ihren ausschliesslichen Erwerb in dem sich Anbieten an Urninge suchen. Diese gefährlichen Individuen üben nicht selten Erpressungen an dem Urning aus, wodurch dieser entweder finanziell zu Grunde gerichtet oder aber zum Selbstmorde getrieben wird. Es bilden sich förmliche Erpresserbanden, welche ihren Opfern in der Nähe von Pissoirs oder in Parkanlagen auflauern; einer der Burschen lockt den Urning an sich, worauf der zweite Complice plötzlich auftaucht und — scheinbar Beiden — mit der Anzeige droht und von der Verwirklichung seiner Drohung erst ablässt, nachdem er vom Urning den erpressten Geldbetrag erhalten hat. Schon behufs Beseitigung dieser gemeingefährlichen Chantage wäre eine Streichung des Verbrechens der Päderastie aus dem Strafgesetze zu wünschen. Ueber die Ausbreitung des Urningthums wird man sich wohl einige Vorstellung machen können, wenn man erfährt, dass in Wien bis vor wenigen Jahren in einem bekannten grossen Tanzsaale alljährlich ein Ball abgehalten

Digitized by Google

worden ist, welcher fast ausschliesslich von, theils in Männer-, theils in Frauenkleidung erschienenen Urningen besucht war. Die als Frauen verkleideten Urninge vermochten durch ihr weibisches Aussehen und Benehmen das wachsamste Auge zu täuschen.

Der Mangel einer verlässlichen Statistik, sowie die Schwierigkeit der Beobachtung der einzelnen Fälle verhinderte es bisher, auf dem in vorstehenden Zeilen berührten Gebiete zu wissenschaftlich feststehenden Resultaten zu gelangen; immerhin enthalten jedoch obige Schilderungen einige nicht unwesentliche Anhaltspunkte, welche der weiteren wissenschaftlichen Forschung würdig erscheinen und auch vom praktischen Standpunkte aus für den Kriminalisten von grösster Wichtigkeit sind.

Digitized by Google

II.

Psychiatrische Gutachten. I.

Von

Ernst Schultze.

Klinische, diagnostische, therapeutische Erörterungen werden vielfach in der Form von Vorträgen veröffentlicht; und letzthin ist man dazu übergegangen, den heutigen Stand der klinischen Medicin in einem gross angelegten Sammelwerk in der gleichen Form darzustellen.

Das hat seinen guten Grund; eine derartige Arbeit liest sich besser, angenehmer, auch schneller, als die streng wissenschaftliche Abhandlung in ihrer starren Form, und das lebendige Wort des Redners wird so am besten ersetzt, soweit es überhaupt bei der Benutzung der todten Buchstaben möglich ist.

Es hätte nun sicherlich sehr nahe gelegen, auch gerichtlich-medicinische, insbesonders psychiatrische Gutachten in gleichem Gewande mitzutheilen.

Gerade der Umstand, dass viele strafrechtliche Gutachten persönlich von dem Sachverständigen vor den Schranken des Gerichts vertreten werden, hätte dazu auffordern müssen. Meines Wissens ist es aber bisher wenig oder gar nicht geschehen; an Gelegenheit dazu hätte es nicht gefehlt. Denn darüber, dass nicht hinreichend Gutachten weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, darf in unserer publicationslustigen Zeit wirklich nicht geklagt werden.

Aber diese Gutachten entsprechen in der Form der Wiedergabe meist dem schriftlichen Gutachten; der Leser muss sich erst durch eine mehr oder minder ausführliche Geschichtserzählung und die eigenen Beobachtungen des Gutachters hindurchwinden, um dann schliesslich zum endgültigen Gutachten zu gelangen. Dieses pflegt aber doch am meisten zu interessiren, weniger vielleicht, weil es eine klinische Würdigung des Befundes giebt — hie und da begegnet man sogar der Ansicht, der Gutachter brauche dem Richter keine bestimmte

Digitized by Google

Diagnose zu stellen —, als vielmehr, weil es die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit bestimmter rechtlicher Begriffe nachweist. Wiederholungen werden sich bei der Erstattung des schriftlichen Gutachtens nicht umgehen lassen.

Ohne sie kann es vielmehr nicht hergehen, wenn die Forderung strenge durchgeführt wird, dass in dem den Befund enthaltenden Theile die eigenen Beobachtungen des Gutachters ohne jedes Urtheil seinerseits wiedergegeben werden, während die kritische Verarbeitung erst im eigentlichen Gutachten erfolgt.

Diese Wiederholungen werden sich in dem mündlichen Gutachten leichter vermeiden lassen, schon deshalb, weil es eine freiere Form der Darstellung zulässt. Nichtsdestoweniger wird und kann es oft genug nicht kurz ausfallen. Die Kenntniss des bei den Acten liegenden, bereits früher erstatteten Gutachtens darf bei dem Gericht nicht unbedingt vorausgesetzt werden. Das mündliche Verfahren ist es vor Allem, das die richterliche Entscheidung anbahnen soll.

Im Laufe der mündlichen Verhandlung sind vielleicht neue Zeugenaussagen aufgetaucht, mit denen auch der Gutachter sich sofort abfinden muss; oder aber es werden durch die Richter Fragen angeschnitten, die bisher noch nicht berührt sind. Schliesslich wird der Gutachter die eigentliche Beweisführung breiter anlegen, als er es in seinem schriftlichen Gutachten gethan hat; er wird sich unter steter Berücksichtigung des im Laufe der Verhandlung zu Tage geförderten Materials mehr in Detailmalerei einlassen dürfen und seine Ausführungen mit dem Hinweis auf andere ähnliche Beobachtungen, unter Bezugnahme auf actuelle Ereignisse, belegen.

Wenn aber auch wirklich so geartete Gutachten für den Mediciner zu lang gerathen erscheinen, für den Richter werden sie es kaum sein, der nach Aufklärung verlangt, zumal wenn ihm psychiatrische Probleme früher fremd waren; und wenn schon der Jurist einer Belehrung sich nicht unzugänglich erweist, so wird deren in noch höherem Grade der Geschworene bedürfen.

Diese Erwägungen waren es, die mich veranlassten, in Folgendem in dieser Zeitschrift Gutachten zu publiciren, die mir von einigem Interesse zu sein scheinen, und zwar so, wie ich sie etwa mündlich in der Verhandlung vertreten habe. Eine möglichst kurz gehaltene Geschichtserzählung ist zur Orientirung für den Leser vorausgeschickt.

I.

Der 22 Jahre alte Musketier K. verliess am 12. Jan. 1902 Nachmittags die Kaserne seiner Garnison G. und stellte sich erst am

Digitized by Google

27. Jan. freiwillig der Polizeibehörde in Z., von der er nach G. transportirt wurde. Am 13. Jan. hatte man seine sämmtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke im Volksgarten in G. gefunden.

Bei seiner Vernehmung gab K. an, er habe sich in trunkenem Zustande von der Truppe entfernt; wenn er angetrunken sei, und auch sonst wohl, sei er nicht ganz richtig im Kopfe. Seine Mutter sei in einer Irrenanstalt. Er habe 1897 bei einer Schlägerei einen Schlag mit einem Selterswasserglas auf den Hinterkopf erhalten und habe darnach 3 — 4 Wochen im Krankenhause gelegen. Letztere Angabe konnte durch Erkundigungen nicht bestätigt werden; ebensowenig liess sich durch die von ihm angegebenen Zeugen feststellen, dass er früher Zeichen von Geistesstörung geboten oder zeitweilig verkehrte Arbeiten gemacht habe. Auch bei der Truppe sind Zeichen von Geistesschwäche an ihm nicht bemerkt worden. Dagegen wurde ermittelt, dass seine Mutter sich seit 12. Febr. 1889 in der Irrenpflege-Anstalt X. wegen hallucinatorischer Verrücktheit befindet.

Bei der Verhandlung des Gerichts am 18. Febr. gab K. an, seit der Verletzung habe er Momente, in denen er nicht mehr wisse, was er thue; in einem solchen Zustande sei er weggelaufen. Da K. zudem auf das Gericht den Eindruck eines Geisteskranken machte, so wurde die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt, und K. dem Garnisonlazareth zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand überwiesen. Unter dem 29. April beantragte der Vertheidiger von K. mit Erfolg dessen Ueberführung in eine Irrenanstalt zum Zwecke der Beobachtung, entsprechend dem militärärztlichen Gutachten.

In diesem wurde hervorgehoben, dass K. im Garnisonlazareth dauernd eine etwas deprimirte Stimmung aufwies; leidenschaftliche Ausbrüche hätten nicht stattgefunden. Auf die Eindrücke der Aussenwelt reagire er langsam; seine Vorstellung erscheine verlangsamt; der Drang zum Handeln sei herabgesetzt.

K. ist wegen Bettelei einmal mit 3 Tagen, dann mit 3 Wochen Haft bestraft, sodann wegen Landstreicherei mit 6 Wochen Haft und wegen Körperverletzung mit 2 Monaten Gefängniss.

Gutachten.

M. H.! Dass die Frage der Zurechnungsfähigkeit überhaupt bei der vorliegenden Strafsache auftauchte, daran sind meines Erachtens zwei Momente Schuld, einmal die Angabe K.'s, dass er von der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nichts wisse, und dann der persönliche Eindruck, den K. bei der vorigen Verhandlung auf das Gericht gemacht hat.

Digitized by Google

Aus praktischen Rücksichten erscheint es mir rathsamer, bei der Erstattung des Gutachtens von dem an erster Stelle erwähnten Umstande auszugehen; auf das zweite Moment werde ich zu gegebener Zeit noch zu sprechen kommen.

Wenn uns ein Individuum angiebt, es habe keine Erinnerung mehr an bestimmte Erlebnisse, so sprechen wir Aerzte kurz von Amnesie; diesen Ausdruck wollen wir auch hier gebrauchen, um eine gegenseitige Verständigung möglichst zu erleichtern.

Ich brauche Ihnen kaum zu versichern, dass die Angabe des Vorliegens einer Amnesie ein rein subjectives Symptom ist, d. h. ein Zeichen, welches willkürlich zu jeder beliebigen Zeit von Jedem producirt werden kann. Die Amnesie an sich lässt sich in objectiver Weise nicht feststellen, ich meine, in einer solchen Weise, dass auf die Beweisführung, ob eine Amnesie wirklich vorliegt oder nicht, die betreffende Person ohne jeden Einfluss ist. Es ist aber selbstverständlich, dass wir dem Individuum, das sich keine Lüge zu Schulden kommen lässt, von vornherein mehr Glauben beimessen werden hinsichtlich seiner Angabe, es leide an Zuständen mit nachfolgender Amnesie, als dem, welches sich immerzu in Widersprüche verwickelt.

Nach den Acten macht K., wie ich offen zugebe, einen höchst unglaubwürdigen Eindruck. Um nun den wichtigsten Grund gleich hervorzuheben, so hatte seine Angabe, dass er im Jahre 1897 im Krankenhause wegen einer Schädelverletzung 4 Wochen gelegen habe, durch Nachfrage an der betreffenden Stelle nicht im Geringsten bestätigt werden können. Eine gewisse Voreingenommenheit gegen K. erscheint daher schon berechtigt.

Uns gab K. später an, er sei nicht 1897, sondern 1899 im Krankenhause behandelt worden; in der That wurde uns von dort aus bestätigt, dass er zu der von ihm angegebenen Zeit dort verpflegt wurde wegen einer Kopfverletzung, vielleicht auch wegen einer Schädelverletzung behandelt worden sei. Dass er bei einer früheren Vernehmung ein falsches Datum angab, das darf man ihm nicht nachtragen aus Gründen, die ich nachher noch berühren werde.

Ebenso wenig vermag aber auch der Umstand zu seinen Ungunsten zu sprechen, dass die von K. angeführten Schutzzeugen nur wenig über geistige Anomalien bei ihm zu berichten wissen. Zum Theil erklärt sich das dadurch, dass K. nur kurze Zeit bei ihnen in Stellung war, zu kurz, als dass es zu einer Kenntnissnahme seiner geistigen Persönlichkeit gekommen wäre; sodann ist aber darauf hinzuweisen, dass die bei K. vorliegenden, übrigens nur vorübergehenden Störungen derart sind, dass sie nicht Jedermann ohne Weiteres er-

Digitized by Google

kennen kann; dazu bedarf es, ich will nicht gerade sagen, einer psychiatrischen Kenntniss, aber doch einer gewissen psychologischen Schulung und einer nicht gewöhnlichen Beobachtungsgabe. Aber selbst wenn solche Beobachtungen gemacht sind, bedarf es weiterhin einer Routine und Fachkenntniss, um bei der Zeugenvernehmung das Resultat dieser Beobachtungen ermitteln zu können. Das erklärt denn auch hinreichend, warum der Fachmann bei der Unterhaltung mit dem angeblich kranken Individuum, sowie durch persönliche Vernehmung der Zeugen unendlich viel mehr erfährt als der Laie.

Der ungünstige Eindruck, den K. auf Jeden macht, der seine Strafacten durchliest, darf also durchaus nicht maassgebend sein, und daraus ergiebt sich, dass der Inhalt der Acten hinsichtlich des Nachweises der Glaubwürdigkeit von K. nur mit Vorsicht zu verwerthen ist.

Ich habe mich sehr viel und eingehend mit K. unterhalten; aber auch nicht einmal habe ich feststellen können, dass er mir die Unwahrheit gesagt hätte oder dass er sich auch nur in wenn auch ungewollte Widersprüche verwickelt hätte. Seine Angaben stimmten untereinander stets überein und entsprechen in jeder Richtung dem Inhalte der Acten. Er hat mir eine Reihe von Details aus seinem Leben erzählt, die ich, weil sie von nebensächlicher Bedeutung sind, dem schriftlichen Gutachten nicht einverleibt habe; aber heute, nachdem inzwischen 6 Wochen verflossen sind, lässt er sich in genau der gleichen Weise wieder darüber aus. Uns berichtete er z. B. von zwei Ohnmachtsanfällen, die er beim Militär gehabt habe. Sie haben gehört, m. H., dass deren Schilderung seitens der zwei als Zeugen vernommenen Unterofficiere sich vollkommen mit der seinigen deckte.

Ich darf bei der Gelegenheit auf das weitere Ergebniss der Zeugenaussagen hinweisen. K. erhält von allen Vorgesetzten das beste Zeugniss; er ist der beste seines Ersatzes, wie verschiedene Zeugen übereinstimmend bekunden. Er war nach seiner eigenen Auslassung mit Lust und Liebe Soldat; beim Militär hat er sich bis heute keines Vergehens schuldig gemacht, abgesehen von diesem, das der heutigen Verhandlung zu Grunde liegt.

Das spricht auch für seine Wahrheitsliebe; wir stehen seinen Angaben somit weit unbefangener gegenüber, als wenn wir hätten nachweisen können, dass er es mit der Wahrheit wenig genau nehme; das gilt dann aber auch für den vorliegenden Fall, wo K. Aeusserungen macht, die ihn zu entlasten geeignet erscheinen.

Ich gebe zu, dass die bisherigen Erwägungen viel mehr juristischer als klinischer Art sind, aber sie schienen mir nothwendig, um meine Stellungnahme zu der Glaubwürdigkeit des Angeklagten zu begründen,

Digitized by Google

die gerade im vorliegenden Falle besonders wichtig ist; sodann erscheinen sie mir auch deshalb berechtigt, weil sie sich auf meine eigenen Beobachtungen gründen und weil insbesondere auch vom rein ärztlichen Standpunkte aus betrachtet, die Angaben von K. durchaus glaubhaft sind; sie stimmen völlig mit den an andern, nicht kriminellen Fällen gemachten Beobachtungen überein.

Um aber auf die eigentliche Domäne des Sachverständigen zurückzukommen, so giebt K. an, er habe für bestimmte Zeiten keine Erinnerung.

Trifft dies in Wirklichkeit zu, so kann man in erster Linie annehmen, dass es sich um eine eigenartige Bewusstseinsstörung zur kritischen Zeit gehandelt haben kann; in ihr hat die Beziehung der Persönlichkeit zu ihrer Umgebung eine derartige Lockerung erfahren, dass sie eine Reihe der verschiedensten, geordneten sowohl wie ungeordneten Handlungen begehen kann, ohne dass nachher eine klare Erinnerung möglich ist. Das Verhalten des Gedächtnisses kann da recht verschiedenartig sein. Früher nahm man gemeiniglich an, dass die Erinnerung für den ganzen Zeitraum völlig fehle, dass also aus dem Gedächtniss eine umschriebene Partie wie mit dem Locheisen scharf ausgestossen sei. So sehr damit auch die Begutachtung erleichtert wurde, so sehr war andrerseits der Simulation Vorschub geleistet. Denn es ist einleuchtend, dass es sehr viel leichter ist, anzugeben, man habe etwa für einen bestimmten Tag gar keine Erinnerung, als zu behaupten, man habe für dies und das keine Erinnerung, und beständig bei dieser Behauptung, trotz aller Querfragen, zu bleiben.

K. weiss nach seiner Angabe nicht, wie er an dem fraglichen Abend von A., dem Vorort der Garnison G., nach G. gekommen ist; er erinnert sich nur dunkel, dass er im Laufe des Tages in einem Restaurant in einer grösseren Gesellschaft, von der er heute nur eine Person bestimmt angeben kann, ein Glas Bier getrunken hat, und dass er am nächsten Tage in dem Bette eines Kameraden in dessen Privatwohnung erwachte. Für alles das, was dazwischen liegt, besteht bei ihm gar keine Erinnerung, so oft und so eindringlich man ihn auch befragt.

Diese eigenartigen Zustände von Trübung oder Umdämmerung des Bewusstseins, die man kurz als Dämmerzustände bezeichnet, sind indess keine Krankheit für sich; sie sind vielmehr lediglich von symptomatischer Bedeutung und weisen auf ein Hirnleiden hin, von dem sie einen Theil bilden.

Am bekanntesten sind die Dämmerzustände der Epileptiker. Dass auch hier Epilepsie vorliegt, erscheint mir, um das gleich vorweg zu nehmen, nach meinen Beobachtungen das Wahrscheinlichste.

Digitized by Google

Freilich typische epileptische Anfälle, die Krampfanfälle der Fallsüchtigen, die in ihrem jähen Einsetzen, ihrer elementaren Gewalt auch dem Laien wohlbekannt sind, sind bei K. nicht beobachtet; es lässt sich nicht nachweisen, dass er solche jemals gehabt hat.

Es wäre aber falsch, daraus nun den Schluss ziehen zu wollen, dass K. deshalb nicht Epileptiker sein kann; denn die Forschungen auf dem Gebiete der Epilepsie der letzten Jahrzehnte haben gelehrt, dass an die Stelle der epileptischen Anfälle andere Zustände, Aequivalente, treten können, die den epileptischen Anfällen gleichwerthig sind, die aber entweder die Störungen auf motorischem Gebiete — ich meine die Zuckungen — oder die Bewusstseinsstörung — ich meine die tiefe Benommenheit zur Zeit der epileptischen Anfälle, in denen die Kranken sich die schwersten Verletzungen zuziehen können, ohne das Geringste zu merken — mehr oder weniger vermissen lassen können. Diese Störungen, die das psychische oder somatische Gebiet betreffen können, haben mit jenen Krampfanfällen das gemeinsam, dass sie ohne äusseren Anlass auftreten, dass sie sich des Oefteren wiederholen, dass sie mehr oder weniger schnell verlaufen. Dass sie aber den Krampfanfällen klinisch gleichwerthig sind, das erhellt daraus, dass diese Zustände sich vorwiegend oder fast nur bei Epileptikern finden, dass diese Störungen bei denselben Individuen in directer Abhängigkeit von Krampfanfällen sowohl wie unabhängig von ihnen auftreten können; das beweist ferner die Beobachtung, dass Individuen, welche nur an Aequivalenten leiden, auf die Dauer die gleiche Veränderung der Persönlichkeit erfahren können, wie wir bei der typischen Epilepsie so oft zu beobachten in der Lage sind; das beweist schliesslich auch der häufige Erfolg einer Behandlung, die der der Epilepsie gleicht.

Es wäre sicherlich auffallend, wenn K. nur den einen Dämmerzustand geboten hätte, der mit der Strafthat zusammenfällt, die ihrer Beurtheilung, m. H., untersteht. Wäre dem wirklich so, so würde das ein peinlicher, fast verhängnissvoller Zufall sein.

Nun hat aber K. mir angegeben, dass er früher 2 mal ähnliches bei sich beobachtet habe.

Das eine Mal ist er, als er in L. beschäftigt war, eines Sonnabends den ganzen Tag im Walde spazieren gegangen, ohne das geringste davon zu wissen. Er erinnert sich nur dunkel, dass er an dem fraglichen Abend müde und matt nach Hause kam. Seine Kenntniss von der Wanderung im Walde verdankt er der Mittheilung eines Arbeitscollegen, der wegen einer Verletzung an der Hand feiern musste und ihm damals im Walde begegnete. Dass ein „Ausnahme-

Digitized by Google

zustand", wie man solche Störungen auch nennt, wirklich vorgelegen hat, wird weiter dadurch wahrscheinlich gemacht, dass er an dem Tage sich nicht wie sonst die ihm zustehende Löhnung holte.

Eine zweite Begebenheit, die hier erwähnt zu werden verdient, spielte sich in Baden ab. Er erschien dort eines Tages wie gewöhnlich zur Arbeit und war auf's Höchste erstaunt, als ihm ohne Weiteres sein Meister die Thüre wies. Von ihm erfuhr er, was ihm bis dahin ganz fremd war, dass er am Tage vorher „Krach geschlagen" habe, dass er mehr Lohn verlangt und, als ihm dies verweigert worden war, gekündigt habe. Er musste die Stellung aufgeben.

K. schildert diese beiden Begebenheiten recht glaubhaft, in völliger Uebereinstimmung mit dem, was wir von unseren Kranken erfahren. Ich betone noch besonders, dass Alkoholgenuss hierbei keine Rolle gespielt hat.

Es ist sehr gut möglich, dass K. solche Ausnahmezustände noch öfter erlebt hat; aber die kamen ihm selbst vielleicht nicht zum Bewusstsein, weil er etwas Besonderes in der fraglichen Zeit nicht gethan hat. Ist gar die Absence nur von kurzer Dauer, und hat sie sich in die gewohnte Beschäftigung eingeschoben, diese also nur für kurze Zeit unterbrochen, so vermag das betreffende Individuum aus eigener Wissenschaft kaum etwas anzugeben, wenn es nicht von Anderen nachher eine Aufklärung erfährt.

Sodann hat K. hier mehrfach über intensive Kopfschmerzen geklagt, die plötzlich, unvermittelt auftraten und die nach kurzer Zeit von selbst wieder verschwanden. Dahinlautende Angaben hatte er mir von Anfang an gemacht. Dass aber die Kopfschmerzen wirklich vorhanden waren, das bewies sein leidender Gesichtsausdruck; noch mehr beweiskräftig ist die mehrfach gemachte Beobachtung, dass bei seinen Klagen über einseitigen Kopfschmerz das Auge derselben Seite stark thränte und dass dessen Bindehaut sehr stark gefüllte Blutgefässe aufwies. Diese beiden Erscheinungen kamen und verschwanden mit den Kopfschmerzen.

Glauben Sie nur nicht, m. H., dass ich Jeden, der an zeitweiligen oder periodischen Kopfschmerzen leidet, nun direct für einen Epileptiker halte; das wäre sehr falsch, und die Zahl der Epileptiker würde bei einer derartigen Auffassung noch weit grösser werden, als sie schon ist. Der periodische Kopfschmerz ist gewissermaassen nur ein kleiner Mosaikstein, der an und für sich werthlos ist, der aber sofort an Bedeutung gewinnt, wenn er zu andern, für sich ebenfalls bedeutungslosen Mosaiksteinen passt und mit diesen ein harmonisches Bild liefert.

Digitized by Google

Sodann gab mir K. an, dass er mehrfach Ohnmachts- und Schwindelanfälle gehabt habe. Er giebt zwei ganz bestimmte Fälle an, die beim Militär passirt sind, das eine Mal beim Exerciren, das andere Mal beim Springen. Er wurde bleich, es schwindelte ihm vor den Augen, er glaubte, die Sinne schwänden ihm, aber nicht für längere Zeit, sondern höchstens 2—3 Minuten; er meinte, erbrechen zu müssen, er musste austreten, und in kurzer Zeit hatte er sich so erholt, dass er wieder seinen Dienst aufnehmen konnte. Nachher wusste er wohl noch, was während der 2—3 Minuten passirt war, aber nicht so recht deutlich.

Auf Befragen haben uns heute erst, m. H., die Zeugen angegeben, dass sie sich dieser Vorkommnisse erinnern. In Vervollständigung des Berichts von K. führen sie noch aus, dass das eine Mal K. beim Stillestehen während der ersten Aufstellung bewusstlos zusammenbrach, dass er das zweite Mal Erbrechen hatte.

Nach den übereinstimmenden Berichten kann nun Alkoholwirkung nicht vorliegen. Uebermüdung kann auch nicht im Spiele sein, denn K. wurde allein ohnmächtig, und der an erster Stelle erwähnte Ohnmachtsanfall trat bei der ersten Aufstellung ein. An einen Hitzschlag darf man schon deshalb nicht denken, weil K. ja erst im Oktober vorigen Jahres, kurz vor den fraglichen Ereignissen, eingetreten war.

Nun ist von einem von Ihnen, m. H., die Frage angeschnitten worden, ob nicht der Druck des Helmes auf die Narbe am Kopf den Ohnmachtsanfall ausgelöst habe. Gewiss ist das an und für sich möglich; aber diese Annahme trifft für den 2. Fall sicherlich nicht zu, da bei der Gelegenheit K. keinen Helm trug.

Indess giebt mir diese Zwischenbemerkung erwünschten Anlass auf die Bedeutung der Schädelverletzung mit wenigen Worten einzugehen.

Das Krankenhaus theilte uns nur kurz mit, dass K. eine Kopfverletzung, möglicher Weise einen Schädelbruch erlitten habe und dieserhalb dort verpflegt worden sei.

Andrerseits sind die bisher beschriebenen Krankheitserscheinungen und noch andere, auf deren Bedeutung ich gleich noch eingehen werde, erst nach der Kopfverletzung zu Tage getreten. Dadurch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass hier nicht nur ein zeitlicher, sondern auch ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt.

Man wende nicht ein, jene Kopfverletzung, die in kurzer Zeit zur Heilung oder doch wenigstens zur Entlassung aus dem Krankenhause geführt habe, könne nicht so schwer gewesen sein, dass sie eine Epilepsie hätte nach sich ziehen können. Der kurze Kranken-

Digitized by Google

hausaufenthalt spricht nicht unbedingt dagegen, dass etwa ein Bruch der innersten Schicht des knöchernen Schädels vorgelegen haben kann; dieser wäre dann nach aussen nicht in Erscheinung getreten, und einer Behandlung hätte es somit nicht bedurft.

Wir brauchen aber die Annahme einer solchen, ich gebe zu, nicht gerade wahrscheinlichen Verletzung nicht zu machen. Denn es ist bekannt, dass der erste epileptische Anfall ausgelöst werden kann durch einen blossen psychischen Shok. Wenn der Lehrer dem Kinde eine Ohrfeige giebt, und dieses gleich nachher mit einem echten epileptischen Anfall debutirt, so ist dabei, abgesehen von der individuellen Beschaffenheit des Verletzten, neben der mechanischen Einwirkung sicherlich auch der psychische Schreck von Bedeutung. Mit diesem allein haben wir etwa dann zu rechnen, wenn der erste Anfall dadurch ausgelöst wird, dass das Kind über den ihm entgegenspringenden, bellenden Hund erschrickt.

Die Möglichkeit, dass K. durch eine relativ unbedeutende Verletzung oder gar durch einen blossen Schreck epileptisch werden konnte, ist hier um so grösser, als er hierzu disponirt war, d. h. in besonderem Maasse dazu befähigt war, auf derartige Einwirkungen von aussen so lebhaft, so nachhaltig zu reagiren. Die Disposition ist im vorliegenden Falle gegeben vor Allem durch die geistige Erkrankung seiner Mutter, die nun schon fast 20 Jahre in einer Irrenanstalt verpflegt werden musste.

Es ist oft genug beobachtet, dass eine Kopfverletzung, welche psychische Veränderungen des Verletzten nach sich zieht, insbesondere eine hochgradige Reizbarkeit und Intoleranz gegen Gifte im Gefolge hat. Die gleichen Symptome bieten aber auch viele Epileptiker. In der That finden wir sie auch hier.

K. hat bei sich selbst beobachtet, dass er, nachdem er die Verletzung erlitten hat, sehr viel reizbarer geworden ist gegen früher. Während er früher gegebenen Falls bei Seite ging, lässt er sich jetzt gleich hinreissen, zu schimpfen und dreinzuschlagen.

Während seines Anstaltsaufenthalts hatten wir sehr oft Gelegenheit, zu beobachten, dass K. sich zutreffend geschildert hat. Ich begnüge mich damit, m. H., Ihnen nur ein Vorkommniss zu schildern.

Um eine möglichst genaue und ununterbrochene Beaufsichtigung des K. zu erreichen, die wegen des nur periodischen Auftretens der Störungen besonders geboten war, lag K. Tag und Nacht auf einem Wachsaal zu Bett, d. h. in einem grösseren Krankenzimmer, mit anderen Kranken unter ständiger, Tag und Nacht anhaltender Aufsicht durch Pfleger. Seinem leicht begreiflichen Wunsch, aufstehen zu

Digitized by Google

dürfen, glaubte ich, aus den eben skizzirten Gründen nicht sofort nachgeben zu dürfen. Eines Tages hatte ich mich allein mit ihm in einem anderen Zimmer unterhalten. Als er sich nun wieder zu Bett legen sollte, wurde er sehr erregt; der Hinweis des Pflegers, er dürfe nur mit besonderer ärztlicher Erlaubniss aufstehen, fruchtete nichts. Er riss die Weste so heftig auf, dass alle Knöpfe absprangen. Er schimpfte sehr über die ihm zu Theil werdende Behandlung, und er drohte damit, dass er es durch seinen Vetter, den Redacteur einer Zeitung, in die Presse bringen lassen werde, dass man ihm nicht gestatte, aufzustehen. Schliesslich kündigte er an, er werde niemals mehr mit dem Gutachter auch nur ein Wort sprechen. Dabei war er bleich, bleicher als sonst; sein Blick hatte etwas flackerndes; und während er sonst nur wenig stotterte, stotterte er jetzt so stark, dass er mehrsilbige Worte kaum hervorstossen konnte, ja dass er vielfach ganz unverständlich sprach. Er legte sich zu Bett, verkroch sich unter der Bettdecke, unterhielt sich mit keinem seiner Nachbarn und ass nicht. Dies Verhalten, welches stark mit seinem sonstigen Benehmen contrastirte, hielt bis zum Abend an, und erst im Laufe des anderen Nachmittags liess er sich wieder herbei, mit dem Gutachter zu sprechen. Für das fragliche Ereigniss hatte er eine nur mangelhafte Erinnerung; vor Allem wusste er nicht auf Vorhalt meinerseits, dass er erklärt hatte, er wolle niemals mehr mit mir sprechen.

Derartige Ausbrüche haben wir oft genug bei ihm erlebt; die geringste Kleinigkeit, ein Anlass, den zu finden oft geradezu schwer war, genügte schon.

Die hochgradige Erregbarkeit ist Ihnen auch heute aufgefallen. Es wird Ihnen nicht entgangen sein, wie der recht intelligente und geweckte K. sich auf die Beantwortung selbst einfacher Fragen vielfach lange besinnen musste, wie undeutlich er einzelne Worte aussprach, wie ungeschickt er die einzelnen Worte zu Sätzen gruppirte. Dass in der That eine deutliche Veränderung mit ihm heute vorgeht, das haben die verschiedenen Zeugen, die K. von der Dienstzeit her, also aus dem normalen Leben her, kennen, übereinstimmend bekundet. Vor Allem hat einer von Ihnen, m. H., auf den „trüben Blick", den der Angeklagte bietet, hingewiesen, und in Uebereinstimmung mit dieser Beobachtung sagen die Zeugen aus, er sehe sonst anders drein. Es ist ja sicherlich zuzugeben, dass wohl kein Angeklagter, der zum ersten Male vor den Schranken des Militärgerichts steht, die gewohnte Ruhe beibehalten wird; aber die Veränderung, die wir hier beobachten, übersteigt doch das Maass des Physiologischen. Dafür spricht vor

Digitized by Google

Allem der Umstand, dass gerade Ihnen, die Sie doch öfter Angeklagte vor sich stehen sehen, diese Veränderung aufgefallen ist.

Wir dürfen nach dem heutigen Eindruck, den der K. auf uns gemacht, mit Sicherheit annehmen, dass er auch bei der ersten Verhandlung ein ähnliches Bild geboten hat. Das lässt es denn auch durchaus begreiflich erscheinen, dass der Angeklagte bei der ersten Verhandlung den Eindruck eines Kranken gemacht hat.

Ebenso werden wir es aber verstehen, wenn K. in einem solchen Zustande Angaben macht, die nicht ganz den Thatsachen entsprechen, wenn er z. B. erklärt, er wisse nichts von seiner Reise durch Belgien oder Holland. Er selber macht darauf aufmerksam, er sei damals zu erregt gewesen, als dass er Alles hätte klar überlegen können; man habe ihn zudem missverstanden, man habe ihn nicht ausreden lassen.

Jener Kopfverletzung schreibt K. eine weitere Folgewirkung zu, nämlich eine erhöhte Empfindlichkeit gegen die Einwirkung von Giften.

Er könne das Rauchen, meint er, schlechter vertragen, und nach schweren Cigarren werde es ihm leichter schlecht als vordem.

Aber auch auf Alkohol reagirt er stärker. Wenn er früher 15 bis 20 Glas Bier trinken konnte, wird es ihm jetzt nach einem Genuss von 3—4 Glas Bier schon schlecht; dann verwirrten sich die Gedanken bei ihm, er sei reizbar, könne keinen Spass vertragen. Er schlafe ein; nach dem Erwachen sei er matt, unlustig zu Allem, leide an Kopfschmerzen, und er wisse nicht mehr Alles, was er gethan habe. Er wisse dann vielmehr nur hier und da etwas, habe aber keinen richtigen Zusammenhang.

Um ihn auf die Richtigkeit seiner Angaben zu prüfen, gaben wir ihm eines Tages eine geringe Menge unseres ganz leichten Anstaltsbieres zu trinken. Ich brauche Sie wohl kaum zu versichern, dass wir zu dem Experiment sein Einverständniss einholten, das, er übrigens bereitwilligst gab. Er hatte noch nicht ein Liter des, wie gesagt, recht leichten Anstaltsbieres getrunken, da ging eine bedeutende Aenderung mit ihm vor. Der sonst schweigsame, fast scheue K. wurde recht gesprächig und redete ohne Anlass den Gutachter an; so verträglich er sonst war, fing er jetzt mit seiner Umgebung Händel an. Er fühlte sich sehr wohl; er war munter, fast ausgelassen, sang unausgesetzt Militärlieder; und während er sonst Hochdeutsch sprach, wandte er nun den echten, unverfälschten Cölnischen Dialect an. Er bekam nur noch wenig Bier, obwohl er solches energisch verlangte und verfiel dann nach vorübergehendem Erbrechen in einen Schlaf. Ich darf wohl noch hinzufügen, dass er während der gehobenen Stimmung gegen sonst erheblich erhöhte Sehnenreflexe hatte.

Digitized by Google

Gewiss ist zuzugeben, dass K. seit Ende Januar in Haft war und seit der Zeit keinen Alkohol bekommen hat, dass die Wirkung der Alkoholzufuhr nach der langen Abstinenz eine lebhafte sein musste. Aber da er selber angab, schon früher bei sich eine verstärkte Reactionsfähigkeit beobachtet zu haben, so ist nach Lage der Sache auch seine persönliche Beschaffenheit hierbei sehr wohl zu berücksichtigen. Ob eine Abstinenz von nur wenigen Monaten bei einem sonst gesunden, an mässigen Alkoholgenuss gewöhnten Menschen solche Wirkung hätte entfalten können, das möge dahingestellt bleiben. Dass das Ungewöhnliche der Wirkung der Alkoholmenge auch der Umgebung auffiel, das braucht, meine ich, kaum noch erwähnt zu werden, wo heut zu Tage noch die Mehrzahl unter uns ein gewisses, wenn auch nur beschränktes Sachverständniss in der Beurtheilung der Alkoholwirkung durch Beobachtung an sich und Anderen erworben hat.

Ich gebe zu, dass es dieses Experiments nicht unbedingt bedurft hätte, aber andererseits ist der Nachtheil, der dem K. daraus erwachsen könnte, gering im Vergleich dazu, dass der positive Ausfall sehr zu Gunsten der Annahme der Wahrheitsliebe des Angeklagten spricht.

Darf ich die bisherigen Erörterungen, m. H., kurz zusammenfassen, so ergiebt sich, dass der Angeklagte im Anschluss an eine Kopfverletzung an Dämmerzuständen, an periodischem Kopfschmerz an Schwindelanfällen, an hochgradiger Reizbarkeit und schliesslich an einer verminderten Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol und Nicotin leidet.

Dieser eigenartige Symptomencomplex entspricht aber durchaus dem Krankheitsbilde der traumatischen Epilepsie. Es ist daher die Annahme berechtigt, dass auch hier diese Krankheit mit höchster Wahrscheinlichkeit vorliegt.

Mit diesen rein klinischen Erörterungen, die ich mit Absicht etwas ausführlicher gestaltet habe, weil sie ein ungewohntes und weiteren Kreisen noch wenig bekanntes Krankheitsbild betreffen, darf ich mich aber nicht begnügen. Meine wesentliche Aufgabe besteht vielmehr noch darin, Ihnen, m. H., zu erörtern, was sich daraus für die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ergiebt.

Aus praktischen Gründen erscheint es mir geboten, die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung in zwei Theile zu zerlegen; einmal ist er am 12. Januar Abends nicht zur Kaserne zurückgekehrt, und dann hat er am 13. Januar Morgens die Garnison verlassen.

Was das Ausbleiben über Urlaub, also den ersten Theil der Strafthat angeht, so darf ich Ihnen wohl kurz in's Gedächtniss zurückrufen, dass K. am 12. Januar Nachmittags die Kaserne mit Urlaub

Digitized by Google

verliess und nach A., dem Vorort der Garnison, ging, um dort seine Schwester, an der er offenbar mit inniger brüderlicher Liebe hängt, zu besuchen. Er findet sie unvermuthet schwer krank, und in ihren Fieberdelirien erzählte sie ihm von seiner Mutter, die in der Irrenpflegeanstalt zu H. schon seit Jahr und Tag sei. Das machte einen tiefen Eindruck auf ihn. Hatte er doch bis dahin geglaubt, seine Mutter sei schon lange todt. Ich darf an dieser Stelle wohl einschalten, dass ich durch private Erkundigungen habe feststellen können, dass damals seine Schwester thatsächlich plötzlich schwer an Gallensteinkolik erkrankt war; und dass K. an den Tod seiner Mutter wirklich glaubte, dafür spricht seine bei der Einstellung gemachte und uns heute von einem Zeugen bestätigte Angabe, seine Eltern seien beide todt. Wie er von A. nach G. gekommen ist, welche Strecke zu Fuss zurückzulegen etwa 5/4 Stunden erfordert, ob zu Fuss, ob mit der Pferdebahn, das weiss er nicht. Er findet sich in einer Kneipe wieder, und dann setzt erst am nächsten Morgen die Erinnerung wieder ein, als er erwacht und sich in dem Bette eines Kameraden wiederfindet.

Das ist aber auch Alles, was K. zu reproduciren vermag.

Dürfen wir die Richtigkeit seiner Angaben annehmen — und dazu werden auch Sie sich für berechtigt halten nach dem heutigen Ergebniss der Beweisaufnahme —, so handelt es sich zweifellos um einen Zustand von krankhafter, auf dem Boden der traumatischen Epilepsie beruhenden Bewusstseinsstörung. Das Fehlen der Erinnerung gestattet im vorliegenden Falle mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit den Rückschluss auf eine Trübung des Bewusstseins. Dieser Anfall war ausgelöst durch das psychische Moment des Erschreckens über die schwere Erkrankung seiner Schwester und über die seine Mutter betreffenden Nachrichten und unterhalten durch die Zufuhr von Alkohol, von dem für sein Gehirn so verhängnissvollen Gifte[1]).

Lag damals, an dem Abend des 12. Januar, aber eine Bewusstseinsstörung vor, so fällt K. für die Zeit unter den Schutz des § 51 St. G. B.

Weiterhin ist K. am Morgen des 13. nicht in die Kaserne heim-

1) Als Mediciner wird man an die Möglichkeit denken müssen, dass der Ausfall der Erinnerung für die Zurücklegung des Weges auf retrograde Amnesie zurückgeführt werden kann. Ich habe mit dieser Möglichkeit vor Gericht nicht gerechnet, um das Sachverhältniss nicht complicirter zu gestalten, als es schon ist; dann aber wäre auch, die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, die hier vertretene Auffassung der Frage der Zurechnungsfähigkeit nicht im Mindesten verändert worden.

Digitized by Google

gekehrt: statt dessen hat er die Garnison verlassen, ist längere Zeit durch Holland und Belgien Arbeit suchend gereist, und hat sich erst Ende des Monats freiwillig in Z. gestellt.

Die nächstliegende Annahme ist ja wohl die, dass auch dieser Zeitraum bei ihm, der mit Lust und Liebe Soldat war, in einen Dämmerzustand fiel. Die Länge der Zeit — 14 Tage — spricht nicht unbedingt dagegen, denn man hat Dämmerzustände beobachtet, die Wochen gedauert haben und die von den Kranken zur Zurücklegung weiterer Reisen, z. B. von Deutschland bis in's Innere von Amerika benutzt worden sind, ohne dass die Individuen auf ihren Reisen irgendwie aufgefallen wären.

Allein diese Annahme wird durch seine eigenen Aussagen wenig wahrscheinlich gemacht.

Einmal giebt er nämlich recht genau an, wo er sich an den einzelnen Tagen aufgehalten hat, was er da und dort gemacht hat, welche Strecken er zurückgelegt hat, wann er weiter gereist ist. Das allein spricht natürlich noch nicht gegen die obige Annahme, wie ich Ihnen, m. H., schon früher auseinandersetzte. Ebenso wenig würde auf der anderen Seite eine lückenhafte Erinnerung zur Annahme von Dämmerzuständen zwingen. Denn wer von Ihnen ist im Stande, mir heute genau anzugeben, wo und wie er vor einigen Monaten an einem bestimmten Tage die einzelnen Stunden zugebracht hat! Ich bin der Ansicht, dass, wenn nicht ganz besondere Umstände mitsprechen, keiner von Ihnen das vermag.

Aber noch zwei andere Punkte verdienen bei der vorliegenden Discussion verwerthet zu werden. Reist ein Epileptiker im Dämmerzustande, so giebt er meist an, er habe fortgemusst, er habe einen inneren Drang gehabt, der ihn getrieben habe, dem er nicht habe widerstehen können, er habe Angstgefühle gehabt; andrerseits berichtet er, in dem Orte X. sei er zu sich gekommen, da sei es ihm wie Schuppen von den Augen gefallen, da habe er gemerkt, was für eine Dummheit er wieder gemacht habe.

K. macht weder die eine noch die andere Angabe. Das zusammengehalten mit dem Fehlen einer erweisbaren Amnesie macht es nur wenig wahrscheinlich, dass er in einem Dämmerzustand die Garnison verlassen und sich im Auslande umhergetrieben hat. Ich muss aber zugeben, dass die Möglichkeit nicht mit einer, wenn ich so sagen darf, mathematischen Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

K. selber motivirt seine Reise in einer anderen und, wie mir dünkt, nicht unglaubhaften Weise. Als er am Morgen des 13. er-

Digitized by Google

wachte, erzählte ihm sein Kamerad, er habe am Abend vorher sich schlecht aufgeführt, er habe Krach geschlagen, er werde auf Festung kommen; das Beste für ihn sei, in's Ausland zu gehen. Auf eine Detailschilderung liess sich der Kamerad nicht ein, wiewohl ihn K. darum bat.

Nun vergegenwärtigen Sie sich die Lage, in der K. war. Er hört von einem Kameraden, dass ihm eine schwere Strafe bevorsteht. K. kennt ihn hinreichend genau, um die Annahme auszuschliessen, dass jener sich einen Scherz mit ihm erlauben wolle. Sie haben Alle selber gesehen, wie leicht K. sein psychisches Gleichgewicht verliert. Diese Gefahr war für ihn an dem Tage noch grösser als sonst, da er am Abend vorher gekneipt hatte. Die Schwester von K. hatte ihm früher schon gesagt, er solle nur machen, dass er beim Militär nicht bestraft werde; sonst wolle sie gar nichts mehr von ihm wissen. K. sieht diese Möglichkeit vor Augen, und andrerseits weiss er doch auch nicht das Geringste von dem, was er gethan haben soll, hat also das leicht begreifliche Gefühl, völlig unschuldig zu sein.

Ich glaube, Sie werden mir beipflichten, wenn ich annehme, dass alle diese Momente K. zu einer verständigen Ueberlegung nicht haben kommen lassen. Ich sehe davon ab, dass er, der sich unschuldig fühlte, mit der Möglichkeit rechnen konnte, straffrei auszugehen. Die zu einem solchen Schluss nothwendige psychiatrische und juristische Kenntniss fehlte ihm. Er dachte gar nicht ruhig über seine Lage nach. Planlos, ohne jede weitere Vorbereitung verlässt er, dem bedenklichen Rathe seines Freundes blindlings folgend, die Garnison; er macht seine Situation damit nur noch schlechter, als sie bereits ist.

Der besonnene, einer verständigen, ruhigen Ueberlegung zugängliche Mensch wird doch nicht eine zweite Strafthat der ersten folgen lassen, um deren Folgen zu entgehen!

Es lässt sich meines Erachtens nicht erweisen, dass K., als er seine Garnison verliess, sich in einem Zustande ausgesprochener Geistesstörung gemäss § 51 St. G. B. befand. Aber andrerseits muss bei der strafrechtlichen Bewerthung dieser strafbaren Handlung deren Motivirung und die Eigenart der psychopathischen Persönlichkeit des Angeschuldigten im weitesten Maasse berücksichtigt werden. K. gleicht da eben, möchte ich fast sagen, einem Kinde, das wenig Lebenserfahrung gesammelt hat und ohne Nachdenken das thut, was ihm ein Anderer sagt; es erweist sich den Eingebungen fremder Personen gegenüber zugänglicher, als es für den normalen Durchschnittsmenschen zutrifft.

Ich weiss wohl, dass das Militär-Strafgesetzbuch sowenig wie das

Digitized by Google

Bürgerliche Strafgesetzbuch eine geminderte Zurechnungsfähigkeit kennt. Gäbe es aber eine solche, so würde ich nicht anstehen, von ihr im vorliegenden Falle Gebrauch zu machen.

Die dauernd bestehende geistige Anomalie des K. verdient eben eine weitgehende Berücksichtigung, besonders im militärischen Leben.

Ich gebe daher nach bestem Wissen und Gewissen mein Gutachten dahin ab:

1. Der Angeklagte befand sich, als er am 12. Januar nicht zur Kaserne heimkehrte, mit grosser Wahrscheinlichkeit in einem Zustande von Bewusstlosigkeit gemäss § 51 St. G. B.

2. Dagegen befand er sich wahrscheinlich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande gemäss § 51 St. G. B., als er sich aus der Garnison entfernte; indess verdient er hierbei aus den oben angeführten Gründen eine milde Beurtheilung.

Im Laufe der Verhandlung wurde mir die Frage vorgelegt, ob ich K. für dienstuntauglich halte; ich bejahte die Frage.

Der Vorsitzende des Gerichts wies dann weiterhin auf die bekannte Reichsgerichts-Entscheidung hin, nach der schon berechtigte Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit diese ausschliessen und fragte mich im Anschluss daran, ob denn die Möglichkeit bestände, dass K. in einem Dämmerzustande die Reise gemacht habe. Ich erwiderte, dass das wohl möglich sei, aber auch nur möglich; etwas Weiteres könne ich nicht sagen.

Der Vertreter der Anklage billigte dem Angeklagten mildernde Umstände im weitesten Maasse zu und beantragte die geringste Strafe ohne Verlust der Ehrenrechte.

Der Vertheidiger plaidirte für Freisprechung.

Das Gericht kam nach kurzer Berathung zu dem Schluss, K. sei möglicher Weise auch zur Zeit der Fahnenflucht unzurechnungsfähig gewesen, und sprach ihn daher frei.

Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass bei dem Zustandekommen des freisprechenden Urtheils auch die Erwägung mitgewirkt hat, dass K. dienstuntauglich sei.

II.

Der 25 Jahre alte Matrosen-Artillerist X. hatte eines Tages mit seinem Kameraden ohne Urlaub seine Garnison verlassen und hatte sich diesen und den nächsten Tag in der benachbarten Stadt umhergetrieben, bis er von einer ausgesandten Patrouille festgenommen wurde.

Digitized by Google

Den meisten Zeugen erschien er damals zum Mindesten angetrunken, jedenfalls betrunkener als sein mit ihm verhafteter Kamerad. In die Kaserne zurückgebracht, versuchte er zu entweichen, widersetzte sich seiner Verbringung in die Zelle und geberdete sich dabei ganz wild. Er verlangte bald darauf auszutreten, zog auf dem Aborte sein Taschenmesser, bedrohte damit seine Umgebung, insbesondere einen bestimmten Unterofficier, und gab das Messer erst nach mehrfachem Befehle seitens eines Officiers ab, nachdem er vorher von anderen Vorgesetzten vergeblich dazu aufgefordert worden war. Er wurde, da er Drohungen ausstiess, mit Gewalt in die Arrestzelle zurückgebracht. Hier tobte er weiter, zerschlug die hölzernen Fensterladen, riss am Fenster eine Sicherheitsstange aus der Wand und wurde schliesslich ruhig. Er wurde dann gebunden; dabei soll er sich in einem völlig erschlafften, vielleicht besinnungslosen Zustande befunden haben.

X. wurde daraufhin von dem Kriegsgericht zu A. zu 3 Jahren 2 Monaten Gefängniss wegen seiner eben skizzirten Vergehen (unerlaubte Entfernung, Unternehmen eines thätlichen Angriffs gegen Vorgesetzte, Selbstbefreiung als Gefangener, ausdrückliche Gehorsamsverweigerung, Achtungsverletzung, Beschädigung von Dienstgegenständen) verurteilt. Der als Sachverständiger hinzugezogene Militärarzt hatte bei der Verhandlung erklärt, X. sei nicht sinnlos betrunken gewesen und habe sich keinenfalls in einem Zustande krankhafter Störung u. s. w. befunden; er habe vielmehr bei den ganzen Vorgängen die volle Besinnung gehabt; ebensowenig sei aus den Aussagen über sein Vorleben ein krankhafter Zustand zu folgern.

X. legte daraufhin Berufung ein, indem er unter Hinweis auf die verschiedensten Vorkommnisse seines Lebens behauptete, er habe die strafbaren Handlungen in einem Zustande völliger Bewusstlosigkeit begangen, da er sich ihrer nicht zu entsinnen vermöchte. Er beantragte eine irrenärztliche Untersuchung.

Das Obergutachten der militärärztlichen Commission kam zu dem Schluss, X. leide an Dipsomanie; dieser zeitweise auftretende krankhafte Geisteszustand schliesse selbstverschuldete Trunkenheit aus; die fraglichen Handlungen seien in einem dipsomanischen Anfall, also in einem krankhaften Geisteszustand, vollbracht.

In der darnach folgenden Sitzung des Ober-Kriegsgerichts des ... Armeecorps beantragten sowohl der Vertreter der Anklage, wie der Vertheidiger Freisprechung des X. unter Anwendung des § 51 Str.G.B. Das Gericht beschloss aber eine nochmalige Begutachtung des X. durch einen Irrenarzt auf Grund einer Anstaltsbeobachtung gemäss § 217 Militärstrafgerichtsordnung, der dem bekannten § 81 Str. P. O. entspricht.

Digitized by Google

Es sei noch bemerkt, dass X. vor seinem Eintritt beim Militär 9 mal vorbestraft ist, und zwar 8 mal mit Haft bezw. Geldstrafe wegen Erregung ruhestörenden Lärms, Bettelei, Beleidigung, sowie einmal mit 2 Monaten Gefängniss wegen Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ferner ist X. bei der Marine des Oefteren bestraft wegen Trunkenheit, Postenbeleidigung, unerlaubter Entfernung, sowie zweimal mit je 2 Monaten Gefängniss wegen öffentlicher Beleidigung, Ruhestörung, Widerstand gegen die Staatsgewalt bezw. Körperver-letzung und ausdrücklicher Gehorsamsverweigerung.

Gutachten.

M. H.! Wer sich über das Wesen und den Charakter einer Persönlichkeit klar werden will, wird hierzu oft genug nur dann im Stande sein, wenn ihm die Kenntniss von ihrer ganzen Lebensgeschichte zur Verfügung steht. Deren bedarf es naturgemäss vor Allem dann, wenn nicht nur einzelne Aeusserungen, einzelne Handlungen, sondern viele und zudem zu den verschiedenen Zeiten einen Zweifel an dem Vorhandensein geistiger Gesundheit aufkommen lassen. Damit stimmt durchaus eine Erfahrung überein, die jeder Irrenarzt oft genug zu machen Gelegenheit hat, nämlich die, dass bei vielen seiner Patienten deren Lebensgeschichte zugleich auch deren Krankheitsgeschichte ist.

Das Gesagte gilt im besonderen Maasse von dem vorliegenden Falle. Eben deshalb habe ich mich mit X. in den mannigfachen Unterredungen besonders eingehend über sein früheres Leben unterhalten. Eben deshalb ist es auch dankbar zu begrüssen, dass die mit der Erstattung des Obergutachtens betraute Commission so weitgehende und mannigfache Erhebungen über das Vorleben und die häuslichen Verhältnisse des X. hat anstellen lassen; denn dadurch war ich in der Lage, mich von der Richtigkeit der Angaben, die X. selber mir gemacht hat, überzeugen zu können.

Was wir über das Vorleben des X. wissen, entspricht im Wesentlichen Folgendem:

Schon als Kind war er reizbar, jähzornig, eigenwillig, eitel. Intellectuell zwar ganz gut veranlagt — er verfügt heute über durchaus normale Kenntnisse auf den verschiedensten Wissensgebieten — war er faul und musste oft zum Fleiss angehalten werden. Bereits auf der Schule duldete er keinen Widerspruch seitens seiner Kameraden, und so kam es oft zu Zank und Streit, zumal er auch vielfach glaubte, dass man ihn hänselte. Da er die Angriffe als Stärkerer und Geschickterer stets abwehrte, wurde er immer rauflustiger und anmaassender.

Uebereinstimmend hoben die verschiedenen als Zeugen vernom-

Digitized by Google

menen Lehrer, die Sie gehört haben, seine Leichtlebigkeit hervor. Der eine Lehrer kennzeichnet ihn kurz und treffend mit den heute noch zutreffenden Worten „Bruder sorglos“, und ein Anderer sagt von ihm mehr richtig als schön aus, er habe wohl etwas mehr Anlage zum Leichtsinn gehabt, als man es noch ohne besondere Befürchtungen für die Leistungen in Kauf zu nehmen pflege. Er stellt ihm also eine sehr wenig erbauliche Zukunft in Aussicht!

Diese sich schon von früh an geltend machende Abnormität seines Wesens erscheint um so erklärlicher, als X. — und auch darin stimmen die Angaben aller in Betracht kommenden Zeugen durchaus überein — als einziger Sprössling von den Seinigen, besonders von seiner Mutter und Grossmutter, auf's Aeusserste verwöhnt und in seiner Neigung zum Eigenwillen nur bestärkt wurde. Die Eltern nahmen ihren Sohn gegenüber den Klagen Anderer gar zu einseitig in Schutz und schenkten den Warnungen wohlmeinender Freunde vor zu grosser Nachgiebigkeit kein Gehör. Sie putzten ihn heraus; er fiel allgemein auf der Elementarschule durch seinen guten Anzug auf, und ein Zeuge glaubt, darauf besonders aufmerksam machen zu dürfen, dass X., der Sohn eines Werkmeisters, schon auf der Bürgerschule Manschetten getragen habe.

Nachdem er aus der Schule entlassen ist, muss er natürlich einen Beruf ergreifen. Am liebsten möchte er auf die See; die verschiedenen Romane, insbesondere die May'schen Erzählungen, haben es ihm angethan. Aber die Eltern wollten es nicht, und noch musste er sich deren Willen fügen.

X. wollte Lehrer werden; aber nachdem er etwas über 1 Jahr auf einer Präparandenschule geblieben war, ging er weg. Er hatte da noch mehr Indianergeschichten gelesen, und er wollte weg, nach Amerika. Die Eltern liessen das aber nicht zu. Seine Absicht, Förster zu werden, scheiterte daran, dass er bei einer Untersuchung als zu schwach befunden wurde.

Dann wollte er in den Reitstall gehen, Jockey werden; der verdiene doch viel Geld auf seinen Reisen mit Wetten und Spielen; aber das wollten die Eltern nicht. Deren Wunsch, auf die Postschule zu gehen, passte ihm wieder nicht, weil er keine Lust hatte, Beamter zu werden.

So wurde er denn Kaufmann. Zuerst war er ½ Jahr auf einem Fabrikcomptoir, liess sich da aber nichts sagen, überwarf sich mit den andern Lehrjungen und lief einfach weg nach Hause. Darnach war er ½ Jahr in einer Eisenhandlung und gab ohne Grund die Stellung auf. Ebensolang war er in einer Droguerie, aus der er mehrfach fortlief. Schliesslich blieb er für immer weg, weil es ihm nicht passte, andere Leute zu bedienen, da er lieber sich selber bedienen

Digitized by Google

liess. Und dann Abends so lange arbeiten zu müssen! Und Sonntags nicht frei zu haben! Und alle die Beschränkungen bei den Vergnügungen und Tanzlustigkeiten sich gefallen zu lassen! Das passte ihm nicht. Die Lust, in's Ausland zu gehen, machte sich wieder recht stark geltend; in Folge der Lectüre der „furchtbaren" Seegeschichten und Räuberromane hatte er, wie er sich selber ausdrückt, „romantische Gedanken gekriegt"; aber da er, anscheinend in Folge der Mitwirkung seiner Eltern, keinen Pass bekam, musste er zu Hause bleiben.

Der Vater sah, dass mit seinem Sohne nichts zu machen war, und er verschaffte ihm eine Stellung als „Volontär", wie X. mit Stolz immer wieder erzählt, in dem Möbelgeschäft, in dem er selber als Werkmeister seit Jahren angestellt war. Hier blieb er über ein Jahr, wurde nach eigener Angabe als Decorateur und Tapezierer völlig ausgebildet und trat dann eines Tages plötzlich, eigenmächtig, ohne Grund aus. Er liess sich auch hier nichts sagen, von keinem Menschen, weil er nicht daran gewöhnt sei, oder es müsste schon ein kolossaler Zwang dahinter sein. Es kam, wie der Zeuge S. anschaulich, fast zu drastisch, schilderte, zu richtigen Wuthausbrüchen bei X.; es traten ihm die Augen förmlich aus dem Kopf, Schaum stand vor seinem Mund, und er wusste nicht mehr, was er sagte. Einmal schlug er seinen Vorgesetzten mit einem Holzpantoffel; ein anderes Mal warf er nach einem Gehilfen, der ihn zurechtgewiesen hatte, mit dem Beile, und wenn dieser nicht so schnell zur Seite gesprungen wäre, wäre ihm der Schädel vom Beile gespalten worden.

Derselbe Zeuge S. wurde mehrfach vom Vater des X. in seine Wohnung gerufen, und bei der Gelegenheit sah er, wie X. das Mittagessen, Teller, Geschirr, kurz Alles, was ihm in die Finger kam, gegen die Wände und Fenster warf. Das Gleiche bekundet auch der Vater des X.

Die Rücksichtnahme auf den Vater hat wohl dazu beigetragen, dass X., der sich im geschäftlichen Verkehr als so jähzornig erwies nicht ohne Weiteres entlassen wurde. Seine Wuthanfälle im Kreise der Seinigen hatten aber später zur Folge, dass der Vater des X. seine im Geschäft gelegene Wohnung räumen musste.

Uebrigens wurde danach noch der Zeuge S. einmal zur Hilfe gerufen und fand, dass X. wieder alles Geschirr zerschlagen hatte.

Die Eltern mochten wohl eingesehen haben, dass es nicht mehr möglich war, X. länger zu Hause zu halten; und damit begann für X. ein regel- und zielloses Wanderleben. Er kam in aller Herren Länder; wir erfahren, dass er in England, Frankreich, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn und Amerika gewesen ist. Ab und zu arbeitete er wohl als Decorateur, indess nur wenig und nicht anhaltend. Und warum?

Digitized by Google

er verdiente dabei täglich nur 4,00 Mk., und das war ihm ein zu geringer Verdienst, ihm, der nach seiner Ansicht so viel ausgeben konnte wie er Lust hatte; so sei er doch erzogen worden!

Später arbeitete er auch wohl in Kunstarena's, indem er den Diener spielte oder in Ausstattungspantomimen half, aber immer nur für kurze Zeit. Vorübergehend rang er auch in Athletenbuden, die auf Schützenfesten umherzogen, oder er war bei wandernden Schauspielertruppen thätig und spielte die Rolle des jugendlichen Liebhabers. Nirgendwo aber hielt er es lange aus, und wenn das Geld ausging, vermiethete er sich als Arbeiter, als Kohlenschlepper, als Viehtreiber, um freie Heimfahrt zu haben, oder die Eltern mussten ihm Gelder schicken, damit er wieder in seine Heimath reisen konnte.

Auch hier lag er ihnen, so lange es ihn zu Hause hielt, auf der Tasche. Wohl versuchte er dreimal, in dem Möbelgeschäft, in dem auch sein Vater thätig war, wieder zu arbeiten, jedoch immer nur für kurze Zeit. Nach einigen Wochen blieb er jedesmal weg, ohne Angabe eines Grundes, ohne seine begonnene Arbeit fertig zu machen; und man sah ihn nicht ungern scheiden, da er sich mit Keinem vertrug, da Keiner es mit ihm aushalten konnte.

Dass X. bei einem solchen Lebenswandel sich vielfach alkoholischen und sexuellen Excessen hingab, erscheint um so weniger wunderbar, als seine Eltern ihm nach seinen Angaben recht erkleckliche Summen sandten. In 4—5 Jahren will er etwa 4—5000 Mk. erhalten haben. Woher das Geld stammt, dass weiss er nicht; auf directes Befragen meinte er, das werde sich der Vater wohl im Laufe der Zeit erspart haben. Aber darüber, wie viel Geld der Vater früher verdient habe, kann er mir keine Auskunft geben. Das Geld habe er, wie er offen, ich möchte fast sagen, mit einem Anfluge von stolzem Selbstbewusstsein erzählt, alle verbraucht, verreist, versoffen, mit Frauenzimmern durchgebracht.

Wie Ihnen aus dem Strafregister bekannt ist, m. H., ist X. im bürgerlichen Leben fast 10 mal vorbestraft, und fast immer hat er die strafbare Handlung in einem Zustande von Trunkenheit begangen. Ebenso wissen Sie alle, dass er vor kaum 2 Jahren zur Marine kam und dass er auch in dieser Zeit recht oft, meist wieder unter dem Einfluss von Alkohol, sich strafbare Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, bis die jetzige Anklage die Untersuchung auf seinen Geisteszustand herbeigeführt hat.

Das ganze bisherige Leben des X. ist somit nichts wie eine ununterbrochene Kette von Entgleisungen. So viele Geschäfte er auch begonnen hat, so viele hat er auch aufgegeben, und das geschieht

Digitized by Google

jedesmal nach ganz kurzer Zeit, ohne jeden ersichtlichen oder verständigen Grund. Aber auch in dem einen Arbeitsbetriebe, in dem er noch am längsten gearbeitet hat, hat er wenig erreicht; er hat darin so wenig gelernt, dass er zu einer einschlägigen, selbständigen Arbeit heute unfähig ist. An keinem Orte hält er es lange aus, ziellos und zwecklos wandert er durch die Welt.

Der Irrenarzt wird, wenn ihm eine solche Biographie aufstösst, nicht nur geneigt sein, an der geistigen Intactheit des Individuums zu zweifeln, sondern wird noch weiterhin angesichts der ungeschwächten Intelligenz die Vermuthung nicht unterdrücken können, dass er es mit einem Degenerirten zu thun hat, d. h. mit einem Individuum, das vom Typus im ungünstigen Sinne dauernd und so wesentlich abgewichen ist, dass man berechtigt ist, es bereits zu den Geisteskranken zu zählen.

Gerade die Degenerirten sind es, auf die man das oft citirte Stifter'sche Wort mit Recht anwendet: „Es waren in seinem Leben nur Anfänge ohne Fortsetzungen und Fortsetzungen ohne Anfänge", und dass des Dichters Wort auch für den vorliegenden Fall zutrifft, wird Jeder von Ihnen, m. H., ohne Weiteres zugeben.

Sehen wir nun zu, m. H., ob unsere Vermuthungsdiagnose zutrifft, ob X. auch noch andere Zeichen bietet, welche die klinische Beobachtung Degenerirter uns hat erkennen lassen.

Man muss hier unterscheiden zwischen Zeichen auf körperlichem und solchen auf geistigem Gebiete. Die ersteren sind vorzugsweise das, was man unter dem bekannten Namen Degenerationszeichen zusammenfasst. Es kann nicht bezweifelt werden, dass dieser Begriff gar zu oft und zu viel angewandt, um nicht zu sagen, missbraucht wurde; es darf daher auch nicht Wunder nehmen, wenn er discreditirt ist, und deshalb begnüge ich mich, mehr im Vorbeigehen darauf hinzuweisen, dass X. eine Differenz der Sehnenreflexe, die übrigens recht lebhaft sind, ein Zucken der Gesichtsmusculatur, sowie der Schultermusculatur beim Sprechen erkennen lässt.

Von ungleich grösserem Werthe sind für den vorliegenden Zweck, m. H., die geistigen Merkmale der Degeneration, und hier kann man bei der bunten Mannigfaltigkeit der Züge, die der Degenerirte bietet, vor Allem 2 Symptomengruppen beobachten; das ist einmal eine auffällige Ungleichmässigkeit in der Entwicklung und Ausbildung der einzelnen geistigen Fähigkeiten, sodann ein ungewöhnliches Missverhältniss zwischen Reiz und zugehöriger Reaction.

Was den ersteren Punkt angeht, den Mangel des Gleichgewichts in der geistigen Persönlichkeit, so muss hervorgehoben werden, dass

Digitized by Google

die Intelligenz von X. eine durchaus normale ist, ja vielleicht die Intelligenz der Leute seines Standes und seiner Herkunft übersteigt. Es wird auch Ihnen aufgefallen sein, m. H., mit welch' regem Interesse, mit welch' tiefem Verständnisse er dem Gange der Verhandlung gefolgt ist. Die Intelligenz erfreut sich bei der Beurtheilung zweifelhafter Geisteszustände, insbesondere durch Laien, einer so weit verbreiteten Ueberschätzung, dass es durchaus verständlich ist, wenn X. der Mehrzahl der Zeugen nicht als Kranker erschienen ist.

Um so mehr fällt aber die gute intellectuelle Veranlagung des X. auf, als sein ethisches Empfinden und Wollen im Vergleich dazu recht kümmerlich entwickelt ist. Diese Disharmonie machte sich schon recht früh bei ihm geltend.

Ich weise nur darauf hin, dass er trotz seiner guten Auffassungskraft, trotz seines guten Gedächtnisses nichts mehr von dem, was er im Religionsunterricht gelernt hat, anzugeben vermag; er kennt nicht die Zahl noch das Wesen der Sacramente, und die Confirmation spricht er als eine heute nun einmal übliche Mode an, durch die nach aussen hin der Eintritt unter die Zahl der Erwachsenen bekundet werde. Doch aus naheliegenden Gründen möchte ich auf diese Unkenntniss nicht allzugrosses Gewicht legen.

Viel wichtiger ist die Verkümmerung des sittlichen Empfindens, die sich in seinen Handlungen kundgiebt.

Er findet gar nichts Beschämendes darin, dass er seinem Vater solche Unkosten verursacht hat, die in keinem Verhältniss zu dessen socialer Stellung stehen, dass er ihm mehr als einmal Geldsummen mit Drohungen abgetrotzt hat.

Man bekommt eher fast den Eindruck, dass er den Vater dazu für verpflichtet hält; und er entblödet sich nicht, auch heute, nachdem er den Seinigen bereits so viel Herzeleid bereitet hat, diese um Zusendung von Esswaaren anzugehen. Deren bedarf er doch wirklich nicht! Aber kaum ist ein Packet da, so bittet er schon um Wiederholung der Sendung in „angemessenen Zwischenräumen"; und wie mannigfache Wünsche an Zahl und Art äusserte er dabei!

Die mangelhafte Ausbildung der Gefühlsseite tritt uns wohl kaum deutlicher entgegen, als dann, wenn er über seine sexuellen Erlebnisse erzählt. Sie haben vielfach einen recht bedenklichen, abenteuerlichen Anstrich; aber ohne jede Spur von Scham oder Reue erzählt er von ihnen. Ein wie strenger Sittenrichter aber ist er, wenn er von der Unkeuschheit des weiblichen Geschlechts redet! Einer Tochter, die sich vergeht, muss der ordentliche Vater, meint er, sofort die Thüre weisen.

Auch heute fällt er Ihnen, m. H., auf durch die Eitelkeit und

Digitized by Google

Selbstgefälligkeit, die er zur Schau trägt; sie macht sich bei ihm in einem Maasse geltend, wie sie weder zu seiner Stellung noch zu seiner momentanen Lage passt. Ich darf Ihnen wohl auch verrathen, dass er, da ihm die Natur einen geraden Wuchs der Beine versagt hat, sich ein besonderes von ihm construirtes Bekleidungsinstrument zur Verdeckung dieses Schadens zugelegt hat — sicherlich etwas sonderbar für einen Königlich preussischen Soldaten. Wie grossen Werth er aber auf dessen Anwendung legt, mögen Sie daraus ermessen, dass er's dringend verlangte, als er zum Zwecke der Unterhaltung mit mir ganz vorübergehend, für eine Stunde den Wachsaal verliess, in dem er damals zu Bett lag.

Die Schwäche und Haltlosigkeit tritt weniger im Denken als im Handeln zu Tage; er vermag sehr schön zu sprechen und zu schreiben, er ist verständigen Ueberlegungen nicht unzugänglich, aber er versagt sofort, wenn es sich um praktische Bethätigung handelt. Die Sorge um das eigene liebe Ich spricht hier allein mit, aber nicht Erwägungen einer praktischen Klugheit, und wie er selber des inneren Gleichgewichts entbehrt, so ist seine ganze Lebensführung schwankend und haltlos.

Bisher hat er es mit seinen 25 Jahren noch zu nichts gebracht, obwohl es ihm wahrlich nicht an Gelegenheit fehlte, sich die für einen bestimmten Beruf nöthigen Kenntnisse zu erwerben. An die Zukunft denkt er auch heute trotz aller bösen Erfahrungen nicht; dafür zu sorgen ist Sache seines Vaters! Wie kindlich naiv sind seine Vorstellungen darüber, was er später anfangen soll! Sie sind zu kennzeichnend für das ganze Wesen eines Degenerirten, als dass ich deren Mittheilungen Ihnen, m. H., vorenthalten möchte! Wenn er vom Militär entlassen wird, will er eine Kneipe anfangen. Geld hat er nicht, aber er denkt, eine Wirthschaft könne er schon für ein paar tausend Mark pro Jahr pachten, und der Vater werde ihm wohl das Geld geben. Er wird die Gäste nicht selbst bedienen! Wie kann er das thun, so etwas macht der Wirth selber nicht, der sitzt am Buffet und schenkt aus. Zuvor will er eine Zeitlang „Volontär" sein; ein Vierteljahr wird genügen. Das Essen — ja, das macht der Koch in der Küche! An die Buchführung, an den Einkauf der verschiedenen Waaren u. s. w., ja, daran hat er noch gar nicht gedacht in seiner Einfalt und Kurzsichtigkeit; nun, da muss er doch etwas länger in die Lehre gehen.

Nun hört er vom Arzt, dass diese Beschäftigung gerade für ihn recht bedenklich ist. Flink giebt er den Plan auf, und er will nun als Inspektor auf eine Plantage. Er hat zwar nichts gelernt von der

Digitized by Google

Landwirthschaft; aber dessen bedarf es auch nicht. Er hat ja doch mit eigenen Augen gesehen, wie die Aufseher in Amerika auf den Plantagen herumreiten, und das kann er doch auch. Na, wenn das nicht geht, dann wird ihm vielleicht der Vater etwas Besseres sagen.

So etwa sind die Betrachtungen, die er über seine zukünftige Thätigkeit anstellt, und jede für sich beweist, wie wenig er den Anforderungen des praktischen Lebens gewachsen ist, selbst wenn man diese nicht zu hoch stellt. Aus Allem spricht eine völlige Unfähigkeit in der Erfassung socialer Verhältnisse, wie man sie vielleicht noch von einem Knaben in den Entwicklungsjahren, aber nicht von einem 25jährigen Menschen erwarten darf!

Kurz und treffend bezeichnen die Franzosen die Degenerirten eben wegen dieses Fehlens der Harmonie als déséquilibrés.

Diese sind aber, wie ich oben schon andeutete, weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass sie auf Reize qualitativ oder quantitativ wesentlich anders reagiren wie der Durchschnittsmensch. Auch das können wir bei X. leicht feststellen.

So viel Zeugen auch vernommen worden sind, alle stimmen darin überein, dass X. ein jähzorniger Mensch ist; und dass ihm ein solches Zeugniss bereits von einem Lehrer ausgestellt wird, beweist, dass er es bereits von Jugend auf war. Ich erinnere nur kurz an die mannigfachen Auftritte, die X. den Seinigen machte, in denen er, wenn ihm seine Bitte, etwa das Verlangen nach Geld, gar nicht oder nicht hinreichend erfüllt wurde, fluchte, schimpfte, tobte, in brutalster Weise die Seinigen mit dem Beile bedrohte, so dass diese sich flüchten mussten. Es kann unter den Umständen nicht auffallen, wenn der eine oder andere Zeuge von solchen Auftritten den Eindruck bekam, als ob X. nicht mehr recht bei Verstand sei! Bei der Truppe erboste er sich über einen verschmitzt lächelnden Kameraden derartig, dass er einen Besen auf dessen Kopf zerschlug.

Wie roh sein Gefühlsleben ist, das konnten wir, m. H., auch in der Anstalt beobachten.

Der geringste Anlass brachte ihn aus dem gemüthlichen Gleichgewicht. So forderte ihn einmal ein bewährter Pfleger in ruhiger Weise, entsprechend den ärztlichen Anordnungen, auf, er möge das betreffende Zimmer verlassen. Sofort brauste X. auf, er brauche sich das nicht sagen zu lassen, er brauche hier nach Keinem etwas zu fragen. Als der gleiche Pfleger den X. wenige Tage darauf bat, zu Bett zu gehen, wurde er sofort wieder sehr erregt und verbat sich jede Berührung; wer ihn anfasse, der sei eine Leiche. Da er sich später noch öfter zu derartigen Drohungen hinreissen liess, auch Miene

Digitized by Google

machte, diese in Thätlichkeiten umzusetzen, so wurde X. aus Sicherheitsrücksichten dauernd auf den Wachsaal gelegt.

Diese Neigung zu Wuthausbrüchen berechtigte sicherlich die Polizeibehörde seiner Heimath, X. als einen brutalen Menschen zu bezeichnen, und sie lässt es andererseits auch erklärlich erscheinen, wenn die verschiedensten Zeugen einstimmig bekunden, es sei mit ihm recht schwer auszukommen; keiner wolle gerne was mit ihm zu thun haben.

Noch deutlicher tritt uns die ungewöhnliche Reactionsfähigkeit des X. entgegen, wenn es sich um Gifte handelt, die ihm zugeführt werden; ich meine seine Reaction auf Alkoholzufuhr.

Es ist eine alte Erfahrung, dass gerade bei den degenerirten Innividuen der Alkohol ganz anders wirkt wie bei normalen Individuen, dicht nur, indem schon geringe Mengen dieselbe Wirkung entfalten wie sonst grössere Mengen, sondern vor Allem, indem die Art der Giftwirkung eine völlig andere ist.

Dass das auch bei X. zutrifft, lehren uns die mannigfachen Zeugenaussagen. X., der schon in gesunden Zeiten brutal ist, wird dann noch gewaltthätiger, er beleidigt und droht dann nicht nur, sondern er lässt dann auch, wie uns Zeuge B. glaubhaft und in Uebereinstimmung mit anderen Erfahrungen angiebt, an Personen und Gegenständen seine Kraft aus. Die Steigerung seiner Reizbarkeit und Händelsucht durch den Trunk hat ihn darum auch so mannigfach mit dem Strafgesetz in Conflict gebracht.

Aber es kommt auch zu eigenartigen, dem nüchternen Individuum sonst fremden Störungen der geistigen Thätigkeit, zur Bildung von mancherlei Wahnideen und einer gleichzeitig einhergehenden Einengung des Bewusstseins. Geradezu klassisch ist das in den Acten mehrfach erwähnte Erlebniss.

Sie haben gehört, wie die Eltern bis in Einzelheiten übereinstimmend uns erzählten, dass sie eines Abends, vor etwa 2 Jahren, ihren Sohn auf der Strasse im Rinnstein liegend fanden; er war betrunken und phantasirte, vor Angst in Schweiss gebadet. Er erzählte, er habe eben den Schlosser C. D. erschossen, der liege an der und der Brücke. Die Polizei komme, um ihn zu holen, und er verlangte dringend Geld, um seinen Verfolgern, die er schon deutlich um sich sah, zu entfliehen. Die Eltern brachten ihn in's Haus, wo er die gleichen Ideen äusserte. Er wusste sich ein Dolchmesser zu verschaffen, stach damit um sich, trieb den Vater in die Flucht, drang in das Schlafzimmer seiner Mutter und führte mehrere Stiche nach deren Bett. Nur mit Mühe und Noth konnte er in's Bett gebracht

Digitized by Google

werden, wo er alsbald in einen tiefen Schlaf verfiel. Als er erwachte, wusste er vom ganzen Vorfall auch nicht das Geringste.

Uebrigens äusserte X., wenn er betrunken war, nicht nur Wahnideen persecutorischen Inhalts, sondern auch Grössenideen. So erfahren wir durch die Mutter, dass er sich dann für sehr reich hielt, so dass er sich Wagen und Pferd halten könnte, dass er dann glaubte, nicht der Sohn seiner Eltern, sondern der eines Grafen zu sein.

Eine der Hauptursachen der Entartung ist, um die ätiologische Seite hier kurz abzuhandeln, erbliche Belastung; solche besteht hier bei X. sowohl von Vaters wie Mutters Seite. Sie haben gehört, dass ein Bruder der Mutter an Grössenwahn litt und deshalb in einer Irrenanstalt untergebracht werden musste, wo er starb, dass ein Vetter der Mutter gleichfalls geisteskrank war und eine ganz auffallende Menschenscheu erkennen liess, dass ein Bruder des Vaters endlich dem Trunke ergeben war.

Sodann kann man sich bei Betrachtung der Lebensgeschichte des X. weiterhin nicht dem Eindrucke entziehen, dass die Eltern, besonders die Mutter, recht uneinsichtige und schwächliche Naturen waren, welche sich ihrer Pflichten bei der Erziehung nicht in vollem Maasse bewusst waren. Nicht einmal heute schreiben und handeln sie verständig.

Ich behaupte durchaus nicht, dass der Wegfall einer sorgfältigen und verständigen Erziehung die Degeneration verschuldet hat; ich möchte nur hervorheben, dass diese auch zu ihrem Theile beigetragen hat.

Schliesslich dürfen wir die Trunksucht nicht unerwähnt lassen, der sich X. schon in relativ jungen Jahren hingegeben und seitdem immer gehuldigt hat.

Diese drei Schädlichkeiten haben alle in der einen Richtung gewirkt, und ihr Vorhandensein kann unsere Annahme, X. sei ein Degenerirter, nur stützen, wenn natürlich auch nicht für sich allein beweisen.

Wir finden nun aber weiter bei den Degenerirten noch Eigenschaften, die auf der einen Seite nicht immer, sondern nur periodisch sich geltend machen und die auf der anderen Seite nicht bei allen Degenerirten sich nachweisen lassen. Unter diesen nimmt die Neigung zu impulsiven Handlungen wegen ihrer ausserordentlich engen Beziehung zur Begehung gerade krimineller Thaten vom strafrechtlichen Standpunkte fast die erste Stelle ein.

Unter impulsiven Handlungen versteht die Psychiatrie solche Handlungen, denen nur ein einziges Motiv — und das ist der Trieb — zu Grunde liegt.

Digitized by Google

Der Degenerirte thut dann eben das, was ihm in den Sinn kommt, er überlegt nicht, was für oder gegen die Bethätigung seines Triebes spricht, er kennt keinen Streit der Beweggründe zur Handlung. Der Degenerirte handelt so und muss so handeln Dank seiner krankhaften Organisation.

Weiter lehrt uns die Erfahrung, dass solche Individuen vielfach ähnliche oder gar ganz gleiche Handlungen begehen; der Eine stiehlt immer, der Andere demonstrirt immer seine Genitalien, ein Dritter legt immer Feuer an u. s. w. Das sind die Zustände, die zu der bedenklichen, heute überwundenen Lehre von den auch Ihnen sicherlich bekannten Monomanien geführt haben.

Impulsive Handlungen können wir auch bei X. feststellen, und zwar erstreckt sich diese Neigung einmal auf's Trinken und dann auf's Reisen.

Ich bin aber weit davon entfernt, jeden Alkoholexcess nun auf Rechnung eines solchen unwiderstehlichen Triebes zu setzen. Im Gegentheile, wir hören von X., dass er seit seinem 16.—17. Lebensjahre, seitdem er Tanzstunde gehabt hat, dem Trunke ergeben ist. Er trinkt fast immer; in manchen Zeiten ist er nach eigener Angabe Tag für Tag betrunken gewesen. Wenn er aber Zeiten hatte, in denen er nicht trank, nun, so hatte er kein Geld oder es fehlte ihm an Gelegenheit, alkoholhaltige Getränke zu bekommen. Hätte er Gelegenheit gehabt, so würde er eben jeden Tag gekneipt haben, wie er selber sagt.

Nun aber hat X. zweifellos in ganz unbestimmten Zwischenräumen ab und zu ein erhöhtes, fast unwiderstehliches Bedürfniss, zu trinken. Er selbst merkte dieses, wie er mir mittheilte, wohl kaum, aber der Mutter ist es aufgefallen, dass er dann besonders gereizter Stimmung, übelnehmerisch und ärgerlich gewesen sei. Nachträglich fällt ihm ein, dass er dann vorher vielfach schlecht geschlafen hat. Kam dieser Zustand, dann hatte er ganz im Gegensatze zu sonst keine Lust zum Spielen und Tanzen; er musste vielmehr nur trinken, immer trinken, er lief von einer Kneipe zur anderen und schüttete wahllos Alles herunter, was er nur bekam. Dann schlief er tief und wusste nach dem Erwachen nur wenig oder gar nichts von Dem, was passirt war.

Auf der andern Seite bin ich aber auch ebenso wenig geneigt, alle die vielen Reisen, die X. gemacht hat, als eine periodische krankhafte Eigenthümlichkeit zu deuten. Vielfach reist er nur, um sich für den Augenblick Vergnügen zu verschaffen, ohne an später zu denken. Andere Reisen aber führt er aus, weil er unwiderstehlich dazu

Digitized by Google

angetrieben wird. Lassen Sie mich, m. H., statt vieler Auseinandersetzungen seine eigenen Worte anführen: „Lange vorher war der Gedanke nicht da; er kam meist ganz plötzlich und liess mich dann nicht wieder los. Ich wurde furchtbar wild, wenn ich nicht wegkam. Ich hatte keine Angst, sondern nur einen Trieb, als wenn ich wegmüsste. Es war mir so, als ob ich angebunden wäre und hingezogen würde. Ich musste reisen, trotzdem es mir schon recht schlecht gegangen war, und zu Hause brauchte ich gar nichts zu machen; da hatte ich es sehr gut. Was ich mir dabei dachte, das weiss ich nicht. Es ist, als ob mich eine Gewalt forttrieb, obwohl ich trübe Erfahrungen gemacht hatte. Ich konnte es zu Hause nicht mehr aushalten, ich musste weg, und es ist schon passirt, dass ich um 12 Uhr eine grosse Reise antrat, während ich um 11 Uhr noch nichts wusste. Ich bekomme eine förmliche Sehnsucht; es kommt mir nur auf das Reisen an; und wenn ich in der Bahn sitze, fühle ich mich schon wohler."

Das sind freilich seine eigenen Aussagen, die einer objectiven Prüfung nicht wohl zugänglich sind; die sonst sicher berechtigte Skepsis gegenüber ihrer Verwerthung können wir hier ausser Acht lassen, da uns auch die Eltern unter Eid bekundet haben, dass ihr Sohn häufig und plötzlich, ohne jeden ersichtlichen vernünftigen Grund den Einfall bekam, in's Ausland zu gehen; dann liess er sich gar nicht zureden, er musste weg, und er liess Alles liegen. Um so grösserer Werth ist diesen Aussagen der Eltern, die unabhängig von denen des Sohnes erfolgten, beizumessen, als sie die klinische Bedeutung des Symptoms zu würdigen nicht in der Lage sind.

Ich glaube annehmen zu dürfen, dass diese Ausführungen Ihnen, m. H., den Beweis erbracht haben, dass X. zu den Degenerirten mit ausgesprochener Neigung zu impulsiven Handlungen gehört.

Damit ist aber nur der erste Theil meiner Aufgabe gelöst, und ich habe noch zu erörtern, wie unter diesen Umständen seine strafbaren Handlungen aufzufassen und zu beurtheilen sind.

Ich möchte die Summe der ihm zur Last gelegten Thaten aus praktischen Gründen in zwei Theile theilen; einmal bitte ich, allein die unerlaubte Entfernung aus der Garnison berücksichtigen und dann die Gesammtheit der anderen Delicte besprechen zu dürfen.

Was den Thatbestand der unerlaubten Entfernung angeht, so ist der mit wenigen Worten wiedergegeben. X. verlangte an dem fraglichen Sonntage Urlaub, der ihm zuerst bewilligt, dann aber vom Feldwebel mit Rücksicht auf eine bald abzusitzende Gefängnissstrafe wieder entzogen wurde. X. hielt den Feldwebel hierzu nicht für berechtigt, und er ging weg, ohne Urlaub zu haben.

Digitized by Google

Hinsichtlich der strafrechtlichen Würdigung dieser Handlung sind wir auf seine eigenen Angaben angewiesen, und wir würden es, rein menschlich betrachtet, schon verstehen, wenn X. hierbei die Unwahrheit sagen würde, um dadurch seine Lage besser zu gestalten. Da aber X., so viel schlechte Eigenschaften er auch haben mag, nach Anderer und meiner Erfahrung Glauben verdient, da seine Angaben unter sich und mit den klinischen Erfahrungen übereinstimmen, so darf man ihm, meine ich, Glauben beimessen.

Nun giebt uns X. an, dass er an jenem Tage zur Stadt habe fahren müssen; es sei ihm so gewesen, als ob er wegreisen müsse, und wenn er angebunden gewesen wäre, wäre er nicht zu halten gewesen. Wir werden also, wenn wir ihm glauben, seine Wegreise von der Garnison als eine impulsive Handlung deuten, also als eine Handlung, die, nachdem deren Vorstellung im Bewusstsein des Individuums aufgetaucht ist, in die That umgesetzt wird, ohne dass das pro et contra überlegt, ohne dass deren Tragweite ermessen wird. Aber nicht nur das, sie muss auch sofort ausgeführt werden; ein dem Kranken unverständlicher Drang zwingt ihn dazu, eine innere Unruhe bemächtigt sich seiner, die nicht eher nachlässt, bis die Handlung erfolgt ist.

Wir haben somit einen Zustand vor uns, der beide im § 51 St. G. B. verlangten Kriterien der Unzurechnungsfähigkeit erfüllt, einmal einen Zustand krankhafter Störung der Geistesthätigkeit und zweitens eine dadurch bedingte Aufhebung der freien Willensthätigkeit.

Mit um so grösserer Berechtigung müssen wir X. den Schutz des genannten Paragraphen zusprechen, als wir wissen, dass die Neigung zu triebartigen Handlungen gerade unter dem Einfluss von Affecten sich besonders leicht und intensiv geltend macht; es ist aber leicht ersichtlich, dass X. bei seinen lebhaften Affectschwankungen die Verweigerung des erbetenen Urlaubs besonders peinlich empfand, um so peinlicher, als er die nachträgliche Zurückziehung der einmal ertheilten Erlaubniss als eine ungerechtfertigte Handlung ansah.

Hinsichtlich der Beurtheilung der anderen X. zur Lasst gelegten Strafthaten steht uns zweierlei Material zu Gebote, einmal die Aussagen des X., über deren Verwendbarkeit ich auf meine Ausführungen von vorhin zurückweise, sodann die Angaben der Zeugen.

Was X. über die kritische Zeit anzugeben vermag, das ist herzlich wenig; aber das Wenige bekundet er zu den verschiedenen Zeiten immer in der gleichen Weise. An dem betreffenden Sonntage ist er nach seiner Schilderung in die Stadt gefahren und hat dort viel Bier getrunken; er selber schätzt die Menge auf 30 Glas! Er erinnert sich

Digitized by Google

nur dunkel, dass er sich Abends längere Zeit auf der Strasse mit einem Mädchen unterhalten hat, dass er am andern Morgen, als er halbwegs nüchtern aufwachte, mit seinem Kameraden Z. im Chausseegraben lag. Mit diesem hat er den ganzen zweiten Tag hindurch weitergetrunken, und um sich das nöthige Geld zu verschaffen, noch seine Uhr versetzt.

Wie er aber an diesem Abend von der Patrouille heimgebracht worden ist, wie er in der Kaserne empfangen wurde, das weiss er nicht; er hat nur das unbestimmte Gefühl, als ob er sich widersetzt habe. Von allen weiteren Vorkommnissen weiss er aus eigener Kenntniss gar nichts. Er ist nur sehr erstaunt, als er am zweiten Morgen beim Erwachen sich in der Zelle fand, mit Stricken an die Pritsche gebunden. Er verspürte etwas Schmerzen im linken Arm und hatte das dunkle Gefühl, als ob er gekämpft habe.

Auf der anderen Seite haben wir die Aussagen der Zeugen. Die einen gaben an, X. sei ganz gerade gegangen, er habe noch gut laufen können, er habe eine militärische Haltung angenommen, er habe offenbar seine Vorgesetzten erkannt. Andere gaben an, X. sei nicht sinnlos betrunken gewesen, sondern er habe gewusst, was er gethan; er habe noch ganz vernünftige Antworten gegeben. Dann wieder hören wir, dass er „turkelte", dass er wunderlich war im Kopfe, dass er den Officier in schlaffer Haltung und cordialem Tone anredete, dass er vom Feldwebel Essen verlangte, da er noch Geld habe. Weiter erfahren wir, dass er sich wie toll geberdete, dass er wüthete und tobte, dass er eine Eisenstange mitsammt Krampe losriss.

Was lässt sich nun daraus schliessen?

Ich möchte gleich vorweg bemerken, dass ein Laie nicht der Sachverständige sein kann, der über die Frage entscheidet, ob hier eine sinnlose Betrunkenheit vorliegt oder nicht, und ich halte es, nebenbei gesagt, für recht bedenklich, wenn der Untersuchungsrichter die Vernehmung eines Zeugen darüber anordnet, ob die Betrunkenheit so stark ist, dass nach seiner Ansicht die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Wie wenig Verständniss die Zeugen für die Beurtheilung derartiger Zustände haben, das scheint mir schon daraus hervorzugehen, dass das Heulen des Kameraden von X. von einem Zeugen als Ausdruck der Reue aufgefasst wird. Nach Lage der Sache halte ich es für viel wahrscheinlicher, dass man es hier mit einer selteneren Spielart der Betrunkenheit, mit dem sogenannten heulenden Elend, zu thun hat.

Wie man aber auch über die Urtheilsfähigkeit der Laien gegenüber solchen Zuständen denken mag, das Eine steht fest, dass, wenn

Digitized by Google

eine atypische Reaction des Alkohols in Frage steht, nur der Psychiater berechtigt ist, zu urtheilen. Das ist der gegebene Sachverständige.

Die Zeugenaussagen bieten in ihrer Mannigfaltigkeit hinreichendes Material zu einer fachgemässen Beurtheilung. Wir wissen, dass der Alkohol bei Degenerirten weniger auf das motorische Gebiet wirkt, als bei Andern; und in der That fällt es den verschiedenen Zeugen auf, dass die Bewegungen des X. alle sicher und schnell erfolgen. Daraus darf natürlich nicht geschlossen werden, er sei nicht sinnlos betrunken gewesen, ebensowenig wie aus der Thatsache, dass er einen Vorgesetzten vorschriftsmässig grüsste. Ich meine, das ist eine Thätigkeit, die bei den älteren Soldaten geradezu automatisch vor sich geht, genau so automatisch, wie das Auf- und Zuschliessen der Hausthüre durch den heimkehrenden Trunkenbold; und keinem Menschen wird es natürlich einfallen, daraus allein den Schluss ziehen zu wollen, dieses Individuum sei wohl nicht sinnlos betrunken.

Verfolgt man die Zeugenaussagen des genaueren, so kann man feststellen, dass X. sich zuerst leidlich geordnet benimmt; erst in dem Augenblick tritt er so wüst und roh auf, als er hört, dass er in die Arrestzelle gebracht werden soll; da erst widerstrebt er, während er bis dahin ruhig mitgeht, er widersetzt sich, und nun folgt ein Delict dem anderen. Nun wissen wir aber, dass dieser atypische oder complicirte Rausch ganz plötzlich und unvermittelt bei dem betrunkenen Individuum einsetzen kann im Anschluss an einen Affect. Ich bin geneigt, dies auch hier anzunehmen, und ich halte es für nicht unwahrscheinlich, dass X., als er den Befehl hörte, dass er in eine Arrestzelle gebracht werden sollte, gemüthlich sehr alterirt wurde und damit die ungewöhnliche Reaction auf die Alkoholzufuhr auslöste; die motorische Entladung, die nun einsetzte, ist fast typisch; wir begegnen ihr vor Allem noch bei der Epilepsie, und oft genug liegt hier sowohl wie da ein Angstaffect zu Grunde. Die Aeusserung von X., er habe das Gefühl, als ob er gekämpft habe, lässt es nicht ausgeschlossen erscheinen, dass auch bei ihm die Angst die Handlungen dictirt hat.

Doch ich möchte nicht auf eine weitere Analyse jenes Zustandes eingehen. Ich glaube, meine bisherigen Ausführungen genügen. Wir finden einen durch Zufuhr grosser Alkoholmengen entstandenen Zustand, der mancherlei Charakteristisches hat; eine geringe Betheiligung der motorischen Sphäre, das Nebeneinander geordneter und ungeordneter, unverständlicher, widersinniger Handlungen, dann intensive motorische Entladung, Verfallen in einen tiefen Schlaf, Erwachen aus ihm mit einer fast völligen Erinnerungslücke.

Alle diese Momente sprechen mit einer Sicherheit, soweit von einer

Digitized by Google

solchen bei einer Begutachtung wie der vorliegenden die Rede sein kann, dafür, dass X. sich zur Zeit dieser strafbaren Handlungen in einem Zustand von Bewusstlosigkeit befand, in welchem er der Fähigkeit ermangelte, planmässig und zielbewusst zu handeln und sich zu entscheiden.

Dass auch diese Bewusstseinsstörung nicht auf eine selbstverschuldete Trunkenheit zurückzuführen ist, das wird dadurch wieder mehr als wahrscheinlich gemacht, dass X. an dem fraglichen Tage in sich den Drang fühlte, zu trinken; er wurde dazu wieder, wie er selbst sagte, geradezu getrieben.

Mithin treffen auch hier die Voraussetzungen des § 51 St. G. B. zu.

Gestatten sie mir noch, m. H., mit einigen wenigen Worten Stellung zu der Ansicht der Herren Vorgutachter zu nehmen. Ich will durchaus nicht behaupten, dass X. nicht an Dipsomanie leidet und nicht von diesem Standpunkte aus zu begutachten sei.

Ich gebe gerne zu, dass Vieles zu Gunsten der Dipsomanie oder der weiteren Diagnose Epilepsie spricht. Aber andererseits hat mich die genaue Beobachtung des X. während seines sechswöchigen Anstaltsaufenthaltes in dieser Annahme schwankend gemacht.

Nur einige wenige Punkte möchte ich herausgreifen. Er gab mir auf meine wiederholten Fragen an, dass er vor den als pathologisch gedeuteten Reiseunternehmungen weniger das Gefühl der Angst, der Unruhe, als das eines Triebes gehabt habe, dessen Einwirkung er sich nicht zu entziehen vermocht habe. Doch das will nicht viel besagen.

Auch mir gab er an, dass ihn zeitweilig eine trübe Stimmung überfalle, aber aus eigenem Antriebe setzte er hinzu, er mache sich Gedanken wegen seines verfehlten Lebens, er empfinde Reue, und er denke mit Schrecken an die Zukunft. Das ist doch ein gesundes Empfinden, wie wir es bei X. nur recht selten, und dann auch nur vorübergehend, nicht nachhaltig finden. Jedenfalls liegt kein zwingender Grund vor, diese Zustände in seinem Gemüthsleben als periodische Depression aufzufassen, der wir so oft bei Epileptikern begegnen.

Die ungewöhnliche Art des Rausches sowie Angstzustände, wie deren einer im Garnisonlazareth beobachtet ist, sprechen ebenfalls nicht unbedingt nur für Epilepsie, da die gleichen Erscheinungen auch auf dem Boden der Degeneration vorkommen.

Was ich zu Gunsten meiner Ihnen hier entwickelten Ansicht anführen möchte, das ist der Umstand, dass diese der ganzen Persönlichkeit des X. meiner Ansicht nach mehr gerecht wird.

X. lässt nicht nur zwischen den Episoden viel Auffallendes erkennen, sondern ist vor Allem schon ein ab ovo psychopathisches Individuum.

Digitized by Google

Gross ist aber der Unterschied zwischen der Ansicht der Herren Vorgutachter und meiner Meinung nicht; er liegt mehr auf klinischem als auf strafrechtlichem Gebiete. Sind wir doch Beide der Ueberzeugung, dass X. von einem krankhaften Drang beseelt war, der die Straffreiheit involvirt.

Darauf wurde X. entsprechend dem Antrage des Vertheidigers und des Vertreters der Anklage nach kurzer Berathung freigesprochen.

Auf Befragen erklärte ich noch, dass X. meiner Ansicht nach dienstuntauglich sei, dass er nach dem bisherigen Vorleben nichts Gutes verspreche, mithin gemeingefährlich und einer Irrenanstalt zu überweisen sei.

X. war natürlich wenig von dieser Aussicht erbaut, um zweifellos wieder später ebenso sehr auf seine völlige geistige Gesundheit hinzuweisen, wie er jetzt angesichts der drohenden Strafe behauptete ein Geisteskranker zu sein.

Wenige Stunden nach der Freisprechung schrieb übrigens X. seinen Eltern und bat sie, ihn bald abzuholen, aber in guter Toilette zu erscheinen, um auf die Herren einen guten Eindruck zu machen.

Digitized by Google

III.

Soll die Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage vor Gericht im Strafgesetzbuch beibehalten werden?

Von

Justizrath **E. Martin**, Rechtsanwalt in Nürnberg.

Der 9. Abschnitt des deutschen Strafgesetzbuches, umfassend § 153 bis 163 führt die Ueberschrift Meineid.

§ 153 sagt, dass mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft wird, wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört.

§ 154 bedroht mit Strafe denjenigen, welcher wissentlich ein falsches Zeugniss oder Gutachten vor den zuständigen Behörden abgibt.

Für obige Frage interessirt noch § 163, welcher in Abs. 1 sagt:

„Wenn eine der in den §§ 153 bis 163 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre ein".

Dieser § schaltet sohin aus § 153 und 154 den Thatbestand des Wissentlichen aus und setzt an dessen Stelle Fahrlässigkeit.

Der Rechtslehrer Oppenhof führt in seinem Commentar zum St. G. B. aus, dass bei § 163 der vollständige Thatbestand der Verbrechen mit der Modification vorliegt, dass statt der dort erheischten Wissentlichkeit der Falschheit eine Fahrlässigkeit bei der Beurkundung von etwas objectiv Unwahrem vorliegt.

Es finde also § 163 auch Anwendung auf einen unrichtig ausgeschworenem Glaubens- oder Ignoranzeid. Oppenhof ist hierbei noch der Meinung, dass der Umstand, dass der Schwörende von der Richtigkeit der bekundeten Thatsachen überzeugt war, an sich die Anwendung des § 163 nicht ausschliesse. Olshausen, welcher in seinen Anschauungen milder zu sein scheint, sieht in Mangel der Anstrengung des Gedächtnisses eine Fahrlässigkeit.

Digitized by Google

II.

Bei meinen weiteren Ausführungen mache ich keinen Anspruch auf besondere Gelehrsamkeit, ich will mich auch in keiner Weise über herrschende Streitfragen und deren Richtigkeit einlassen. Mein Boden, auf welchem ich stehe, ist derjenige der Praxis und meine Anschauungen gründen sich auf diejenigen des Volkes und auf die Beobachtungen, welche ich im Verkehr mit denjenigen Personen machte, welche meinen Schutz oder meinen Rath in Anspruch nahmen. Im Volke sieht man die Strafe als ein Uebel an, welches Denjenigen zu treffen bestimmt ist, welcher die als allgemein anerkannte Rechtsordnung verletzt, und zwar absichtlich verletzt, wer sich über dieselbe bewusst hinwegsetzt. Dagegen hat die Meinung, dass es auf den Willen des Verletzenden nicht ankommt, weil die Gesetzeskenntniss bei Jedem vorausgesetzt wird, im Volke nie ein Verständniss gefunden, es hat vielmehr das Gefühl sich gegen diese Anschauung aufgelehnt.

Klar ist, dass Jeder weiss, dass man nicht stehlen, dass man nicht unterschlagen, dass man nicht betrügen, dass man keinen falschen Eid schwören darf. Hierüber herrscht im Volke kein Zweifel, so wenig wie darüber, was man unter stehlen, falsch schwören u. s. w. versteht.

Aber die feinen Doctrinen und Unterscheidungen, die oft aufgestellt wurden und die Rechtssprechung die zum Theil noch herrscht welche eine Handlung zu einer strafbaren stempelten, für welche dem Volke jedes Verständniss fehlt, haben ein Unheil bewirkt, welches nur Denjenigen unbekannt ist, welche dem Empfinden des Volkes ferne stehen.

Ich erwähne nur ein Beispiel. In vielen bäuerlichen Gegenden ist es Brauch, dass nach dem sogenannten Verspruch, d. h. wenn man einig ist, dass man sich heirathet, der Verkehr mit der Braut im Hause derselben dem Bräutigam gestattet ist. Derselbe fensterlt d. h. steigt Nachts ein und bleibt bei seiner Braut. Wenn er dies nicht thut, wird er für einen langweiligen Buben gehalten. In niederen Volkskreisen wird kein Anstand genommen, dem Bräutigam, wenn die Heirathspapiere eingereicht sind und die Braut mit ihrer Mutter zusammenlebt, in die Familiengemeinschaft aufzunehmen, in welcher er nach der Hochzeit ohnedies verbleibt. Dass in diesen Fällen die Eltern wegen Verbrechens der Kuppelei mit Zuchthausstrafe von mindestens 1 Jahr zu verurtheilen sind, konnte Niemand, als das Reichsgericht begreifen. Das Volksbewusstsein empörte sich hiergegen

Digitized by Google

derartig, dass Abhilfe geschaffen werden musste. Freilich konnte man in Berlin lediglich einen Beisatz durchsetzen, wonach mildernde Umstände zugelassen wurden.

In Bayern sind meines Wissens nur auf Anzeige, welche meist Bosheit geboren hat, Verurtheilungen erfolgt, als das Reichsgericht mit seiner strengen Auffassung hervortrat und es wurden Verurtheilungen der Gnade des Regenten empfohlen. Bei einem Falle weiss ich, dass den betroffenen alten Vater nach der Verurtheilung der Schlag getroffen hat.

Diese Abschweifung gehört streng genommen nicht zur Sache, sie ist nur insofern von Bedeutung, als ich hiermit beweisen will, dass Strafgesetze dem Volksbewusstsein entsprechend, klar und bündig sein und juristischen Doctrinen und Auslegungen, an welche das Volk nicht denken kann, keinen Raum gewähren dürfen. Eine gesetzliche Bestimmung aber, wie sie nicht sein soll, welche nur schädlich und unheilvoll wirken kann, ist der § 163 St. G. B. Was nun die Eide, welche gewöhnlich geschworen werden, anlangt, so betreffen sie entweder bestimmte wahrgenommene Thatsachen, unter welchen sowohl die Zeugen als auch die Parteieide fallen und worunter ich auch die Eide über Angabe von Vermögensbestandtheilen (Offenbarungseid) rechne oder Eide, welche in der Ueberzeugungsform geschworen werden, d. h. darüber, dass man nach gewissenhafter Nachforschung zu einer bestimmten Ueberzeugung gelangt ist. Endlich kommen noch die Eide der Sachverständigen in Betracht.

III.

Was nun die Eide der Sachverständigen anlangt, so ist hier meines Erachtens jede Fahrlässigkeit oder doch jede Verurtheilung hieraus ausgeschlossen. Jeder Sachverständige hat die Pflicht, sein Gutachten nach reiflicher Erwägung, nach bestem Gewissen abzugeben. Es wird schwer sein, ihm nachzuweisen, dass er nicht nach *seinem* besten Wissen das Gutachten abgegeben hat.

Ist das Gutachten aber von *der* Art, dass es gegen alle Regeln der Kunst und Wissenschaft sich auf einen dem Vorschlagenden dienenden Standpunkt stellt, so dass die Absicht des Sachverständigen unverkennbar und nachweisbar ist, dass er sich gegen besseres Wissen in den Dienst einer Partei stellt, so liegt Fahrlässigkeit überhaupt nicht vor.

Handelt der Sachverständige aber nach bestem Wissen und Gewissen, so kann man ihm Fahrlässigkeit nicht vorwerfen. Denn es handelt sich ja um *sein* Wissen, um den Umkreis *seiner* Kenntnisse

Digitized by Google

und es ist verfehlt, den Maassstab eines höher begabten oder kenntnissreicheren Mannes als Grundlage dafür anzunehmen, dass eine Fahrlässigkeit auf Seite des Anderen vorliege. Wer nach seiner Ansicht eine Materie beherrscht, hat keinen Anlass, nach Ansichten Anderer zu forschen und wer jene Ueberzeugung in sich trägt, hat keinen Anlass, sich um weitere Anschauungen umzusehen. Entspricht dieser Ansicht dem Hochmuthe eines beschränkten Geistes, so ist hierdurch noch keine Strafbarkeit gegeben.

IV.

Zu einem gleichen Resultate kommt man beim Parteieide oder Zeugeneide über bestimmte wahrgenommene Thatsachen.

Hier kann nun vorkommen, entweder, dass man ohne es zu wissen, das Bild der erlebten Thatsache falsch aufgenommen hat oder dass man sich nach und nach in der Erinnerung die aufgenommene Thatsache in einzelnen Punkten unrichtig fixirt.

Für ersteren Fall kann ich ein vor Kurzem selbst erlebtes Beispiel aufführen. Eine Dame erklärte mir, dass ich in einer bestimmten hell erleuchteten Strasse ihr und ihrem Manne Nachts 12 Uhr begegnet sei und sie nicht gegrüsst habe. Ihr Mann bestätigte dies. Ich war aber an diesem Tage schon früh nach Hause gegangen und dort geblieben. Ich konnte ihr den Irrthum nicht ausreden. Sie ist heute noch von dieser Thatsache überzeugt und würde diese sicherlich mit reinem Gewissen beschwören. Wenn sie nun dies in der That beschworen hätte, könnte man einwenden, dass sie in einem solchen Falle aber allen Anlass gehabt hätte, sich zuerst zu erkundigen? Dies kann man wohl einwenden, aber diese Dame hat eben keinen Anlass, sich zu erkundigen, weil *ihre* Ueberzeugung feststeht. Es ist eben der grosse Fehler, seinen Nebenmenschen nach sich selbst zu beurtheilen und insbesondere aus den später sich ergebenden Thatsachen zu schliessen, was ein Anderer hätte thun sollen. Man könnte hier sicher nicht sagen, dass ein fahrlässiger Eid vorliegt, weil es nicht schwer war, sich vor der Vernehmung hierüber Kenntniss zu verschaffen. Es lag eben für die Dame nach deren innersten Ueberzeugung kein Anlass vor, sich zu erkundigen. Verfehlt ist die Meinung, es sei eben die Pflicht gewesen, sich zu erkundigen, womit ich nicht sagen will, dass das Gespenst der Verurtheilung wegen Fahrlässigkeit nach der Doctrin und den mehrere Jahre anhaltenden Anschauungen des Reichsgerichts, des Musterbildes für unsere Strafrechtspflege, diese Dame nicht bedroht hätte.

Digitized by Google

V.

Anders liegt die Sache bezüglich des Offenbarungseides, wonach Jemand den Bestand eines ihm bekannten Vermögens angeben soll. Hier hat Jeder die Verpflichtung, bevor er schwört, sich genau zu informiren, was ja auch nicht schwierig ist, da die anzugebenden Gegenstände vor Augen liegen oder doch bekannt sind. Hat der Schwörende dies gethan, so fällt ihm keine Fahrlässigkeit zur Last, hat er es nicht gethan, sondern hält er es nicht für der Mühe werth, Nachforschungen anzustellen, so kann von Fahrlässigkeit nicht mehr die Rede sein, dann nimmt er eben das Risiko des wissentlich falschen Eides auf sich.

VI.

Nun kommt noch der Eid, wonach Jemand beschwört, nach gewissenhafter Nachforschung zur Ueberzeugung der Richtigkeit der beschworenen Thatsache gekommen zu sein. Was heisst nun Nachforschung und wie weit hat sich dieselbe zu erstrecken?

In den meisten Fällen wird die Gelegenheit Nachforschungen zu halten, eine sehr umgrenzte sein. Jedenfalls kann man nur da Nachforschungen halten, wo man *glaubt*, etwas sicheres erfahren zu können. Wie weit diese Nachforschungen zu gehen haben, wann sie genügend sind, ergiebt sich nach der Individualität der Personen ganz verschieden. Es geht auch hier, wie bereits bemerkt, nicht an, seine eigene Person bei Beurtheilung anderer Personen als maassgebend zu Grunde zu legen. Hierzu kommt, dass später nach durchgeführter Untersuchung Quellen auftauchen können, welche dem Schwörenden unbekannt waren. Man ist zu leicht dann versucht, anzunehmen, dass auch diese Quellen bei einiger Aufmerksamkeit hätten gefunden werden können. Diese Annahme, zu welcher spätere Ergebnisse verleiten, ist eine unrichtige. Hat Jemand nach seiner Meinung Alles *das* gethan, was nach seiner Meinung geeignet war, eine gewisse Ueberzeugung über eine Thatsache zu erhalten, so kann aus eben bemerkten Gründen der geschworene Eid nicht als fahrlässig angenommen werden. Wenn *Oppenhof* sagt, dass *der* Umstand, dass der Schwörende von der Richtigkeit der bekundeten Thatsache überzeugt ist, *an sich* die Anwendung des § 163 nicht ausschliesst, so ist diese Meinung meines Erachtens eine verfehlte. Was soll denn „an sich“ bedeuten? Wenn Jemand von der Richtigkeit der beschworenen Thatsache überzeugt ist, beschwört er *nach seiner* Ueberzeugung die Wahrheit und kann nicht bestraft werden.

Nicht unberührt kann ich eine Anschauung *Oppenhof's* lassen,

Digitized by Google

dass fahrlässiger Eid dann vorliegt, wenn der aufgelegte Eid resp. dessen Inhalt fahrlässiger Weise missverstanden ist. Was soll denn damit gesagt werden? Wenn ein Eid, was überhaupt nicht vorkommen soll, derartig ist, dass er missverstanden werden kann, so kann Derjenige nicht gestraft werden, welcher ihn so schwört, wie er ihn verstanden hat. Ein aufgelegter Eid soll übrigens so gefasst werden, dass ein Missverständniss nicht möglich ist. Liegt aber noch etwas im Eide was dem Laien ein Missverständniss ermöglicht, so ist es Pflicht des Richters, hierüber dem Schwörenden, bevor er den Eid abnimmt, eine Aufklärung zu geben. Thut er dies nicht, so trifft ihn ein schwerer Vorwurf, eine Pflichtverletzung, wegen welcher es Unrecht ist, den Schwörenden büssen zu lassen.

VII.

Interessant ist es noch, die Rechtssprechung des Reichsgerichtes über fahrlässigen Falscheid kennen zu lernen. Hier ist vor Allem zu bemerken, dass ich diejenigen Urtheile ausscheide, welche sich auf den Offenbarungseid, wonach Jemand verpflichtet ist, sein Vermögen anzugeben und die Richtigkeit dessen zu beschwören, beziehen. Denn wenn Jemand beschwört, dass die vorhandenen Mobilien seine Ehefrau in die Ehe gebracht hat, während er sie auf Abzahlung kaufte, oder wenn Jemand verschweigt, dass er Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft ist, wenn Jemand seinen Gehalt, den Besitz eines Pelzrockes verschweigt, so liegt überhaupt kein fahrlässiger Falscheid, sondern ein wissentlicher Meineid vor. Ist der Fall so geartet, dass er einer milderen Beurtheilung würdig wäre, so ist nicht § 163 anzuwenden, sondern es liegt eben ein Mangel in der gesetzlichen Bestimmung insofern vor, als bei § 153 mildernde Umstände nicht vorgesehen resp. zugelassen sind.

Was aber die übrigen Fälle anlangt, so sind dieselben insofern interessant, als sie erkennen lassen, wie gefährlich es ist, dem Richter eine strafrechtliche Bestimmung an die Hand zu geben, durch welche ein Angeklagter ganz den Anschauungen eines Richters oder der momentan herrschenden Richtung in die Hände gegeben ist.

Oppenhoff hat in der neuesten Auflage seines Commentars die Meinung ausgesprochen, dass es auf den Grund der Fahrlässigkeit nicht ankomme, dass dieselbe auch bei einem Rechtsirrthum vorkommen könne. Rechtsirrthum sei regelmässig nur dann als Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Schwörende nach Lage des concreten Falles die Pflicht hatte, sich die richtige Kenntniss zu verschaffen. Das Reichsgericht sagt in seiner Entscheidung vom

Digitized by Google

21. Juni 1880, dass eine allgemeine Verpflichtung, sich bei einem Rechtsverständigen über die einschlagenden civilrechtlichen Bestimmungen zu erkundigen, nicht überall eine verantwortlich machende Fahrlässigkeit enthalte. Mit solchen Grundsätzen und Anschauungen kann man doch in der Strafrechtspflege nicht arbeiten, wo es darauf ankommt, sich in die Seele des Angeklagten und seine Anschauungen hineinzudenken, wenn man ihn strafrechtlich beurtheilen will. Wem man auferlegen will, sich erst über civilrechtliche Bestimmungen zu erkundigen, von diesem muss man doch erst wissen, ob er nach seiner Geistesrichtung dies für nöthig hielt. Was heisst das Wort nicht Ueberall? was heisst concreter Fall?

Wenn einmal mit solchen Begriffen gearbeitet wird, so ist es schon besser, eine strafgesetzliche Bestimmung zu streichen, welche nur zu Ungerechtigkeiten führen kann und ich stehe stets auf dem Standpunkt, dass eine ungerechte, dem Volke nicht verständliche Verurtheilung viel mehr Schaden bringt, als wenn einmal ein Schuldiger der Bestrafung entgeht.

Es ist dies zwar auch eine verbrecherische Ansicht in den Augen mancher strenger Kriminalisten, allein ich halte dieselbe doch für die richtige.

Am 16. Februar 1883 hat das Reichsgericht ein freisprechendes Urtheil aufgehoben. Es hatte ein Zeuge ein bestimmtes Ereigniss, über welches selbst keine Differenzen vorlagen, als am 23., 24., 25. Februar geschehen bezeichnet, während es am 26., 27., 28. Februar geschehen war. Der Erstrichter sprach frei, weil der Angeklagte von der Richtigkeit seiner Zeitangaben im Augenblick der Vernehmung überzeugt gewesen sei und eine Pflicht dem Zeugen nicht obliegt, vor der Vernehmung hierüber Erkundigungen einzuziehen. Der Zeuge habe lediglich die Pflicht, nach bestem Wissen auszusagen, was er zur Zeit der Vernehmung weiss.

Das Reichsgericht hob dieses Urtheil auf. Die Fahrlässigkeit ist nach dessen Ansicht zu suchen im pflichtwidrigen Verhalten des Schwörenden, welches ihn dahin gebracht hat, die Unwahrheit eidlich zu erhärten, der Zeuge hätte sich vorbereiten, Erkundigungen einziehen sollen, es handle sich nicht um fahrlässige Unwissenheit, sondern Fahrlässigkeit in der Unterlassung eines Handelns, wo ein solches geboten war.

Dieses Urtheil ist unrichtig, psychologisch unbegreiflich. Wer von einer Thatsache überzeugt ist, hat doch gar keinen Anlass sich zu erkundigen, ob seine Ueberzeugung richtig ist. Und wenn Jemand sich erkundigen und ein Anderer ihm sagen würde, dass die Sache

Digitized by Google

sich anders verhält, darf er dann von seiner bestimmten Ueberzeugung abweichen? Wie ist es denn dann, wenn der Andere eine unrichtige Ueberzeugung gehabt hätte? Wie kann man sich dann vorbereiten? Weiss man denn, was man Alles gefragt wird?

Wenn solche Urtheile bekannt werden, entsteht eine Unsicherheit in der Ergründung der Wahrheit, indem jeder Schwörende hinter sich bereits den Staatsanwalt sieht, sich nicht mehr traut, eine bestimmte Aussage zu machen, sich vielmehr darauf beschränkt, seine Aussagen als seine Meinung zu bezeichnen. — Diese reichsgerichtliche Entscheidung hat in der Praxis schnell ihre Jünger gefunden.

Das Reichsgericht hat aber bald selbst eine andere Richtung eingenommen. In seiner Entscheidung vom 8. Januar 1892 hat es den Erstrichter, welcher nichts Anderes that, als dem Geiste des Reichsgerichts zu folgen, reprobirt und sich dahin geäussert:

„„Der oben mitgetheilte Satz „Bei gehöriger Aufmerksamkeit konnte und musste die Angeklagte einsehen, dass das von ihr eidlich Bekundete nicht der Wahrheit entsprach", entbehrt jedes concreten, greifbaren Inhaltes, gibt nur eine formelmässige Umschreibung der subjectiven Voraussetzung eines fahrlässigen Falscheides, lässt aber nicht im Mindesten ersehen, was die Angeklagte hätte bedenken und worauf sie ihre Aufmerksamkeit hätte richten sollen, um die bei ihr festgewurzelte Vorstellung als eine solche zu erkennen."" Das Reichsgericht ist nun der Anschauung geworden, dass der Zeuge, wenn bei ihm eine Thatsache nach bestem Wissen zweifellos feststeht, sie auch als feststehend zu bekunden hat und auch beim Widerspruch anderer Zeugen nicht verpflichtet ist, zu wiederholen, dass er nur sein bestes Wissen bekunde.

Auch am 16. Februar 1894 musste ein Urtheil aufgehoben werden. Der Erstrichter hat folgende Ansicht seiner Verurtheilung zu Grunde gelegt:

„Die Angeklagte hat es bei der Erinnerung an den Vorfall an der gehörigen Aufmerksamkeit und Vorsicht fehlen lassen und sie hätte, wenn sie dieselbe angewendet hätte, wozu sie genügende Zeit und Gelegenheit hatte, nach den ihr eigenen geistigen Fähigkeiten erkennen können und müssen, dass die von ihr beschworene Thatsache den wirklichen Verhältnissen nicht entspricht. Sie war zu einer Prüfung um so mehr verpflichtet, als es ihr keinen Augenblick entgangen sein konnte, dass diese Bekundung für den Ausgang des Strafverfahrens von maassgeblicher Bedeutung gewesen ist."

Mit Recht hat das Reichsgericht dieses Urtheil aufgehoben und ausgeführt:

Digitized by Google

„Diese Begründung ist unzureichend und beruht auf einer Verkennung der im § 163 St. G. B. vorausgesetzten Fahrlässigkeit. Befand sich die Angeklagte nun einmal in einem thatsächlichen Irrthume, hatte sich bei ihr eine falsche Vorstellung über die Reihenfolge der in Betracht kommenden Vorgänge festgesetzt, so ist nicht verständlich, wie sie durch „Aufmerksamkeit und Vorsicht" ihren Irrthum vermeiden konnte. Es muss daran festgehalten werden, dass im Allgemeinen, wie der erkennende Senat bereits in dem Urtheile vom 8. Januar 1902, (Entsch. des R.-Gs. in Strafsachen Bd. XXII, S. 297) hervorgehoben hat, das Gedächtniss durch blosse Anstrengungen des Willens und der Aufmerksamkeit nicht dazu gebracht werden kann, richtig zu functioniren."

Auch am 2. October 1894 war das Reichsgericht in die Nothwendigkeit versetzt, ein Urtheil aufzuheben und von Interesse ist folgende Ausführung:

„Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob und inwiefern der Angeklagte gleichwohl, da er bestimmt in Abrede stellte, mit dem N. gesprochen und zusammen mit ihm gegessen zu haben, den Zeugeneid verletzte. Hierbei hätte insbesondere erwogen werden müssen, ob denn wirklich gerade diese Thatsache im Vergleiche mit dem anderweitigen Gegenstande seiner im Uebrigen nicht beanstandeten Aussage von so besonderer Bedeutung gewesen war, dass sie sich seinem Gedächtnisse mit Nothwendigkeit einprägen musste. Der Umstand allein, dass andere Zeugen von seiner Aussage abwichen, konnte dem Angeklagten keinen Anlass geben, von seiner Aussage, wenn er diese für wahr hielt, abzugehen; dass ihm aber besondere Anhaltspunkte zur Auffrischung seines Gedächtnisses geboten seien, oder dass er sich, wie es in dem Urtheile heisst, in Widersprüche verwickelt habe, ist nicht ersichtlich. Der erste Richter hat offenbar auf die Aussage der erst vernommenen Th.'schen Eheleute erhebliches Gewicht gelegt und ist von der rechtsirrthümlichen Annahme ausgegangen, dass ein objectiv falscher Eid entweder auf Vorsätzlichkeit oder auf Fahrlässigkeit zurückgeführt werden müsse, während eine fahrlässige Verletzung des Zeugeneides nur angenommen werden darf, wenn der Zeuge eine objective falsche Aussage abgiebt, obwohl er bei seiner Vernehmung die Wahrheit hätte wissen können."

Hiermit hat das Reichsgericht seine Anschauung vom 16. Februar 1883 missbilligt.

VIII.

Nach dieser Excursion in die praktische Rechtspflege ist aus derselben zu entnehmen, dass das Reichsgericht öfters in die Lage

Digitized by Google

versetzt war, in sehr ernster und bestimmter Weise die Anschauung des Untergerichtes über fahrlässigen Falscheid zu corrigiren.

Welche Fälle aber nicht an das Reichsgericht kamen, weil die Angeklagten in ihrer Bestürzung sich unterworfen haben oder nicht wussten, dass ihnen noch ein Rechtsmittel zu Gebote steht, ist unbekannt. Jedenfalls sind die wenigen dem Reichsgericht unterstellten Fälle nicht erschöpfend und liegt eine Anzahl von Verurtheilungen vor, welche sich anlehnend an die Doctrinen maassgebender Rechtslehrer oder der momentanen Auffassung des obersten Gerichtshofes besser nicht erfolgt wären.

Fehlgriffe in der Praxis sind nie ausgeschlossen, aber im höchsten Grade bedenklich erscheint es, wenn das Gesetz die Fehlgriffe begünstigt durch Aufstellung von Begriffen, welche den Richter nur zu leicht verleiten, seine individuellen kritischen Anschauungen als maassgebend bei Beurtheilung der geistigen Vorgänge anderer Menschen zu erachten. Auch der gewissenhafteste Zeuge kann irren, er kann sich selbst täuschen, er kann je nach seiner individuellen Anschauung ein ihm gegebenes Bild anders gestalten, er kann auch nach und nach durch Beeinflussungen sich eine andere Ueberzeugung bilden. So lange der Zeuge von seiner inneren Ueberzeugung nicht abweicht, handelt er nicht fahrlässig. Würde er anders aussagen, so wäre diese von seinem Standpunkt aus betrachtet, meineidig. So lange er aber eine feste innere Ueberzeugung hat, hat er keinen Anlass hierüber erst Erkundigung einzuziehen und die Meinung Anderer seiner Ueberzeugung zu substituiren.

Welcher Richter endlich vermag zu beurtheilen, ob die nach bester Ueberzeugung gegebene Aussage nur auf oberflächliche Eindrücke sich bezieht?

Ich schliesse meine Erörterungen mit dem Hinweise auf die vortrefflichen Ausführungen des Reichsgerichtsrathes a. D. Dr. Stenglein in Leipzig in den Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages Bd. I. (Gutachten) S. 56, welcher diese Frage ebenfalls verneinend beantwortet und hierbei auch die bisher in verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Es ist daher nur zu wünschen, dass dieser § 163 in ein Strafgesetzbuch nicht aufgenommen, wo er besteht, gestrichen wird.

Ich möchte nur noch bemerken, dass im bayerischen Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 eine solche Bestimmung nicht bestanden und sich in der Praxis kein Bedürfniss nach derselben gezeigt hat, wie dies auch Reichsgerichtsrath Stenglein in seinem oben bemerkten vorzüglichen Gutachten hervorhebt.

Digitized by Google

IV.

Émile Zola. In memoriam. Seine Beziehung zur Kriminalanthropologie und Sociologie.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Dahingegangen ist der gewaltige Barde, ein Fürst im Reiche der Geister, der mit Ibsen und Tolstoi ein seltenes Dreigestirn bildete, das seine tiefen Furchen in die Gedankenwelt eines halben Jahrhunderts zog. Er starb seinen tragischen Tod zur rechten Zeit, sagt man, just als sein Stern zu verbleichen begann.

Wir wollen hier nicht Zola's literarisch-künstlerischen Werth untersuchen, weil dies mehr Sache der eigentlichen Literaturhistoriker ist. Noch lebt zudem sein Andenken zu frisch, als dass man hier ein völlig gerechtes und abschliessendes Urtheil darüber fällen könnte. Interessant für den Unparteiischen ist es aber zu sehen, wie auch seine literarisch-künstlerische Einschätzung immer höher stieg, nachdem das theologisch-moralisirende Gebälfer über seine angebliche Unsittlichkeit allmählich mehr und mehr verstummte.[1])

War es ja doch Verblendung zu behaupten, Zola wälze sich absichtlich in Schmutz, mit Wollust male er die gewagtesten Situationen aus und thue dies nicht am wenigsten, um Leser anzulocken, indem er ihren niederen Trieben schmeichle. Es gehört nur wenig Ueberlegung und Lektüre dazu, um solche Beschuldigungen als albern hinzustellen. Da er sich vorgenommen hatte, hauptsächlich die Nachtseiten des zweiten kaiserlichen Paris zu schildern, und zwar concreter Weise, so war es unausbleiblich, dass er, wollte er ein wirklicher Sittenschilderer sein, die Personen und das Milieu möglichst wahrheitsgetreu

1) Auch die ganz einseitige, z. Th. sogar total falsche Beurteilung Zola's seitens Nordau's (Entartung. 2. Bd. Berlin 1893), hat zum Glück Zola wenig geschadet. Nordau spielt sich gern unter Anderen als Psychiater auf und bringt dann oft ganz unhaltbare Behauptungen vor, wie er denn als glühender Verehrer Lombroso's kritiklos dessen mehr als zweifelhafte Theorieen auftischt.

Digitized by Google

darstellen musste, nicht als Fälschung à la Salontiroler oder etwa so wie Auerbach die dörflichen Typen verballhornisirte. Er musste also die Gedanken und die Sprache der betreffenden Berufs- und Volksschichten wiedergeben, das Jargon der feilen Dirne verwenden u. s. w. Und noch gab er nicht die volle, krasse Nacktheit wieder, sondern deutete Vieles nur an, was ein Hintertreppen-Romanschriftsteller breit und lüstern geschildert hätte. Selbst sein lasziv stes Werk: Nana, lässt dies genugsam erkennen. Hier würde manch anderer Schriftsteller viele Details noch weiter ausgemalt haben, die Zola nur errathen lässt. Seine Cynismen sollen nicht als solche wirken, sondern — man liest dies überall zwischen den Zeilen — abschrecken und zum guten Wege leiten. Zola's Romane sind nicht nur culturhistorisch wichtig, sondern, wie ich behaupte, eminent moralisch, freilich in anderer Weise wirkend, als die Moral der Geistlichen und Lehrer. Zuzugeben ist allerdings ohne Weiteres, dass diese Art von Moralpredigt nur für Erwachsene und Erfahrene passt, die zugleich die mancherlei Uebertreibungen, deren sich Zola schuldig macht, richtig würdigen können. Für die Jugend, den Unerfahrenen sind und bleiben sie zum grossen Theile nur Giftblumen. Damit ist also der Kreis, den Zola's Werke finden sollen, wesentlich eingeschränkt, aber hier wirken sie nicht die Sinne kitzelnd, sondern tragisch, und deshalb „reinigend" im Sinne von Aristoteles.

Viele Sittenschilderungen hat es freilich schon vor Zola gegeben, Schilderungen bald der höheren, bald der niederen Schichten, bald mehr wahr oder nicht, bald humoristisch angehaucht oder nur zur Belustigung dienend u. s. w. Bei Zola ist aber Alles bitter ernst. Er ist der strenge Sittenrichter und durch Hinweis auf die eiternden Wunden glaubt er eine Mission zu erfüllen. Ein Kritiker nennt ihn daher mit Recht den „Juvenal" seiner Zeit. Trotz fruchtbarer, wenn vielleicht auch etwas einseitiger Phantasie, die ihn befähigte, immer neue Gestalten (ca. 2000!) und Lagen zu ersinnen, ist er im Grunde doch der gelehrte Analytiker und Kritiker geblieben, ein echter Schüler Taine's, der erst auf Grund von massenhaften wissenschaftlichen Daten seine Romane aufbaut und ihnen so einen soliden, dauernden Unterbau giebt. Allerdings passirt es ihm hierbei öfters, dass er als Laie sich bez. der Tragweite gewisser Theorieen irrt — z. B. betreffs der Vererbung —, oder in den angesammelten Notizen Wesentliches und Unwesentliches zusammen verarbeitet. Das sind aber immerhin nur kleine Ausstellungen. Er steht durch seine Methodik thurmhoch über den meisten seiner Zeitgenossen. Seine Sprache ist aber ungelenk, grobkörnig, man merkt es ihm an, dass er kein Vollblutfranzose ist,

Digitized by Google

Sie wird daher schneller veralten, als die seines grossen Vorgängers Balzac, und nicht entfernt reicht sie an die schöne Diction eines Bourget oder gar an das elegante und fascinirende Französisch eines Marcel Prévost oder Loti heran.

Zwei deutliche Perioden lassen sich in Zola's Schaffen erkennen. Die erste, grössere, umfasst sein monumentales Werk der Rougon-Macquart. Hier ist er vorwiegend Pessimist, obgleich er in seinen schwärzesten Bildern immer noch einige Lichtpunkte anzubringen weiss. Er lässt sich nicht auf Heilung der Schäden ein; er will letztere nur schonungslos aufdecken, wobei er in seinem Hasse gegen das zweite Kaiserreich sicher zu weit geht, daher manches zu schwarz malt. In seinen 3 Städteromanen und in den letzten zwei Werken — das dritte ist eben im Drucke begriffen — zeigt uns Verfasser dagegen ein ganz neues Gesicht. Er ist hier Reformator, ungeschminkter Optimist und vollkommen überzeugt, dass die Menschheit ganz gesunden könne, durch das Evangelium der Arbeit, Abstreifen dogmatischer und abergläubischer Fesseln u. s. w. Hier jagt er leider solchen Utopieen nach, dass selbst der simpelste Leser sich von der Undurchführbarkeit derselben überzeugt und davon sich abgestossen fühlen muss, was zum grossen Theile den Niedergang seines Ruhmes mit bewirkte. Auch war schliesslich die Phantasie erlahmt, die Wiederholungen und Längen wurden immer häufiger, die Situationen manchmal an den Haaren herbei gezogen, ja, Manches erinnerte bedenklich an die Technik der Hintertreppenromane. Trotzdem zeigen sich bis zuletzt noch viele poetische Perlen. —

Sein Hauptwerk ist also der Cyklus der Rougon-Macquart, und nur staunend kann man trotz mancher Einwendungen das Ganze überschauen. Es ist auch nicht der nackte Naturalismus, der den Autor hier leitet, sondern er handelt stets seinem Principe getreu, dass ein Kunstwerk „ein durch ein Temperament gesehenes Stück Natur" sein soll. Trotz möglichster Beachtung aller Realien und scharfer Beobachtung von Land und Leuten taucht er doch alles in die Färbung des Prismas, durch welches er die Welt betrachtet. Dadurch erst kann in der That ein Werk zum Kunstwerk erhoben werden, wenn ein subjectiver Ton überall sichtbar wird, der nackten, absolut objectiven Photographie gegenüber. Diese subjective Seite seines Schaffens zeigt sich auch in seiner merkwürdigen Liebe zur Verkörperung lebloser Dinge, wie z. B. der Lokomotive, und zwar von Anfang an. Das macht kein wahrer Naturalist! In ihm steckt eben mehr: auch ein Romantiker. Zola's warme Menschen- und Gerechtigkeitsliebe ferner pulsirt überall und ringt sich schliesslich zu einem unmöglichen

Digitized by Google

Optimismus durch, wie wir schon sahen. Nur da, wo sein Hass gegen das kaiserliche Regiment die Oberhand gewinnt, wird er ungerecht, weniger schon in der Aufstellung gewisser Typen, wie wir noch sehen werden. Einmal wird er sogar aus Connivenz ungerecht. Deutscherseits hat man ihm nämlich mit Recht den Vorwurf gemacht, dass er in einem grossen Werke: „la Débâcle" die deutschen Soldaten meist als rohe Barbaren darstellte und zwar wider besseres Wissen. Er selbst hat seiner Zeit gebeichtet, dass er vollständig von der Grundlosigkeit dieser Behauptung überzeugt sei, dies aber seiner französischen Leser halber gethan habe, welche er durch seine klassische und wenig schmeichelhafte Darstellung der inneren Ursachen des Zusammenbruchs auf französischer Seite schwer gekränkt hatte. Verzeihen wir ihm also diese offenbare Lüge!

Doch wir wollten Zola ja von einer anderen Seite her untersuchen, bez. seines Verhältnisses nämlich zur Kriminalanthropologie und Sociologie. Das wird uns gleichzeitig Gelegenheit geben, einige wichtige allgemeine Principien zu besprechen. Eine Vorfrage erhebt sich hier zunächst. Was befähigte ihn, sich mit den Problemen jener Disciplinen zu beschäftigen? Von jeher hatte er sich speciell für Naturwissenschaften interessirt, damit natürlich auch für den Causalzusammenhang der Dinge. Dem bio- oder sociologischen Causalnexus nachzudenken scheint ihm aber erst während seiner Studienzeit beigekommen zu sein, angeregt wohl durch das wahre Kaleidoskop menschlicher Typen in den Romanen des grossen Balzac, dann aber besonders durch das Studium Taine's. Durch Letzteren beeinflusst, erkannte er immer mehr, dass jeder Charakter, jedes menschliche Thun die Resultante eines angeborenen Elements und des Milieus im engeren und weiteren Sinne sei. Er ward also überzeugter Determinist und glaubte fast mathematisch den Charakter und die kommenden Dinge aus oben genannten Hauptfactoren construiren zu können. In thesi hat er sicher Recht. Wenn es nämlich gelänge, absolut sicher den angebornen — vielleicht richtiger gesagt: eingeborenen — Factor eines Menschen in allen Details zu kennen, ferner genau das Milieu, in dem er lebte, sowie die daraus niedergelegten Gedächtnissbilder und die Gedankenwelt, wenn man endlich die ihn erfüllenden Gedanken und Gefühle in den einer Handlung vorangehenden Minuten, nebst dem begleitenden allgemeinen Körperzustand sicher feststellen könnte, so müsste absolut sicher jede Handlung oder Unterlassung in jedem Momente seines Lebens construirbar sein. Da aber leider alle diese Prämissen unerfüllbar sind, so ist der Schluss zwar hinfällig, darum aber noch lange

Digitized by Google

nicht falsch. Er ist sogar logisch absolut richtig, nur die Prämissen können nie ganz erfüllt werden, immerhin aber doch bis zu einem gewissen Grade. Das Ganze steht also zweifelsohne auf einer solideren Basis als alle sonstigen metaphysischen Schlüsse. Der Determinismus und die Lehre des Nichtexistirens eines freien Willens im eigentlichen Sinne bildet daher mit Recht eine stolze Errungenschaft der heutigen Naturwissenschaft, die auch immer mehr und mehr von der Rechtswissenschaft und Philosophie anerkannt wird, freilich mit der dogmatischen Theologie sich schlecht verträgt.

Mit diesem Grundsatze des Determinismus hat Zola schon einen Fuss in die Kriminalanthropologie gesetzt. Sein Fehler ist vielleicht nur der, dass er seine Constructionen doch hie und da etwas zu gewagt aufbaute. Weiter war er von dem überwiegenden Einflusse des endo- über den des exogenen Factors im Menschenleben völlig überzeugt, namentlich bez. der Wirkung der Vererbung. Hier ging es ihm jedoch leider so, wie es vielen Laien ergeht: er übertrieb diesen Einfluss. „Die Stammmutter", sagt Semmerau[1]) in seiner lesenswerthen Studie über Zola, „eine geborene Fouque, ist schwachsinnig und epileptisch und hat chronische Geisteskrankheit in ihre Sippe gebracht, von der kein einziges Mitglied völlig gesunde Nerven, einen völlig normalen und harmonischen Charakter hat." Dies ist fabelhaft übertrieben! Eine solche Familie hat es kaum jemals gegeben.[2]) Auch in seinem „Dr. Pascal" hat er die Vererbungstheorie auf die Spitze getrieben. Aehnliches passirt bekanntlich gleichfalls Ibsen. Man vergesse aber nicht, dass Zola kein Arzt, noch weniger ein Irrenarzt ist; ihm sind also solche Uebertreibungen nicht allzuhoch anzurechnen. Ein Verdienst ist es jedenfalls von ihm, dass er im Gegensatz zu den neuesten Schriftstellern bewusst auf den grossen Einfluss des endogenen Elements hinwies und weiterhin auch bewusst den Wirkungen des Milieus auf dasselbe nachgeht, während Balzac dies alles mehr unbewusst thut und jedenfalls den angeborenen Factor viel weniger in Anschlag bringt.[3]) Das Milieu haben schon viele Schriftsteller vor oder gleichzeitig mit Zola dargethan, wenn auch nicht immer mit klarer Absicht und nicht so eindringlich. Denn, um diesen Einfluss darzulegen, ergeht sich Zola oft in die

1) Semmerau, Émile Zola. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1902. Nr. 120. 7. Octbr.

2) Nordau (l. c.) behauptet, dass die Geschichte der Familie Kerangal den Stoff zu Zola's sämmtlichen Romanen geliefert habe — was er natürlich nicht beweisen kann — und dass der Stammbaum der Rougon-Macquart dem der Kerangal's nachgebildet wäre.

3) Dass Balzac aber schon durch reine Beobachtung Vieles richtig voraussah, zeigt die Notiz im Archivio di psichiatria etc. 1902. p. 605.

Digitized by Google

geringsten Details, in häufig weitschichtige Ausmalung, deren Zweck gerade dem Leser anfangs nicht einleuchten will.[1]) So werden die traurigen hygienischen Verhältnisse der Armen, ihre schlechte Nahrung, das Spärliche von Licht und Luft, der Schmutz, das Cantinenleben u. s. w. in grausiger, fast photographischer Treue wiedergegeben. Ebenso aber auch die Atmosphäre des Reichthums, Luxus u. s. w., kurz alle Höhen und Tiefen der menschlichen Gesellschaft.

Ein grosses Verdienst Zola's beruht ferner darin, dass er sehr früh schon auf den „männertödtenden" Alkohol hinwies und seine furchtbaren Folgen nicht bloss für das Individuum und das Familienleben, sondern namentlich für die Nachkommenschaft darstellte. Jeder, der den „Todtschläger" gelesen hat, sieht mit Schaudern die Menschen in der ekeln Fuselregion sich bewegen: und wer mit den schrecklichen Folgen des Alkohols einigermaassen vertraut ist, wird die wahrheitsgetreue Schilderung des Verfassers nur bewundern können. Mit fast cynischer Offenheit riss er den Verband von der Wunde los und zeigte sie den Menschen als abschreckendes Beispiel. Damals, als der „Todtschläger" zuerst erschien, kannte das Publikum diesen Erbfeind des Menschen in Paris relativ noch wenig und hielt deshalb die Beschreibung Zola's für ungeheuer übertrieben. Als jedoch vor etlichen Jahren dasselbe Werk in Form eines Dramas dort auf den Brettern erschien, waren alle Anwesenden über die Wahrheit der Bilder geradezu verblüfft und erschüttert. Hatte doch Jeder unterdess am hellen lichten Tage die traurigen Opfer des Soffs sogar auf den eleganten Boulevards genügsam studiren können! Aber nicht nur die Zerrüttung aller Familienbande durch den Schnapsteufel wird uns vorgeführt, wie auch das selbstverständliche Zurückgehen der pecunären und socialen Lage, sondern wir sehen den Trinker intellektuell, besonders aber ethisch immer tiefer sinken und sogar zum Verbrecher werden. Gerade dieser Zusammenhang zwischen Alkohol und Verbrechen tritt überall klar zu Tage. Nicht weniger drastisch sehen wir die Wirkung des Fusels auf die Kinder, wie sie so oft von Geburt an geistige und moralische Krüppel sind und es

1) Wenn Nordau sagt, es sei in der Dichtkunst eine Verirrung, die Theorie des Milieus vorzubringen, so bestreite ich das entschieden. Die Phantasie hat dadurch keinen Schaden gelitten und wahre Poesie lässt sich sicherlich auch auf wissenschaftlicher Basis errichten, wie wir dies z. B. in Jordan's „Demiurgos" sehen. Anderweitig meint Nordau: „Statt künstlerischer Gestaltung versucht er, uns Wissenschaft zu geben, und er giebt uns falsche Wissenschaft ..." Auch das ist falsch, abgesehen davon, dass uns Zola zwar keine strenge Wissenschaft giebt, sicher aber auch keine falsche, wenigstens nicht allgemein gesprochen. Ein Hauptverdienst liegt sicher mit darin, dass er gewisse wissenschaftliche Thatsachen, die eben berührt wurden, erst popularisirte.

Digitized by Google

durch das traurige Milieu noch mehr werden. Typisch hierfür ist die kleine Nana im „Todtschläger". Schlecht genährt, elend aussehend, sehen wir in ihr schon alle späteren Schattenseiten angedeutet. Frühzeitig geschlechtlich erregt, späht sie durch die halbgeöffnete Thür des Schlafzimmers, wo der betrunkene Vater eben mit der Mutter coitirt. So kann nichts Anderes als eine Dirne aus ihr werden!

Aber auch die übrigen Wurzeln des Verbrechens werden aufgedeckt. Es giebt da „geborene Verbrecher" im Sinne Lombroso's — die wir bekanntlich ablehnen —, ferner Leidenschafts-Gelegenheitsverbrecher in Hülle und Fülle; und Zola hätte nicht der grosse Schilderer menschlicher Leidenschaften sein müssen, wenn er nicht auch hier den nahen Schritt zum Verbrechen dargethan hätte.[1]) Wir sehen den traurigen Einfluss von Noth und Elend auf das Verbrechen, ebenso aber auch des Geldes, der Habsucht, der Weiberherrschaft u. s. f. bei gewissen Menschen. Die Psyche des Verbrechens wird secirt. Hierbei lässt sich deutlich erkennen, dass Zola von einer specifischen Verbrecherpsychologie nichts wissen will, sondern sie nur aus der normalen Psyche gleichsam herauswachsen lässt. Wir sehen genug äusserlich schon abstossende Delinquenten. Auch die Gefahren des Geschlechtstriebs und seiner Perversionen werden geschildert, wie überhaupt wohl Alles, was die Abwege der menschlichen Seele kennzeichnet.

Aber alle äussere, scharfe Beobachtung würde Zola wenig genützt haben, wäre er nicht zweitens zugleich auch ein feiner Psycholog gewesen. Am prägnantesten, fast peinlich, tritt dies in seinem Jugendwerk, in Thérèse Raquin, in Erscheinung. Jeder Gedanke wird hier zergliedert und logisch reiht sich ein Gedanke an den anderen, eine Handlung an die andere. Man hat von gewissen Seiten dieses Werk als Hintertreppenroman bezeichnet und seine Psychologie als falsch hingestellt. Das ist sicher unrichtig. Wie die Charaktere einmal gegeben sind, musste Alles logisch so vor sich gehen und nicht anders. Das, was selten, aussergewöhnlich ist, ist darum noch

1) Lombroso (Nordau l. c.), sagt freilich bez. der Gestalt des Mörders Lantier in „La bête humaine": „Zola hat meiner Ueberzeugung nach Verbrecher im Leben nicht beobachtet ... Seine Verbrechergestalten machen nur den Eindruck des Blassen und Verzeichneten gewisser Lichtbilder, die Portraits nicht nach dem Leben, sondern nach Oelgemälden wiedergeben." Ob dies Urtheil wirklich gerechtfertigt ist, in dieser Allgemeinheit wenigstens, möchte ich sehr bezweifeln und mit mir gewiss Andere auch. Ein Mann, der, wie Zola, die Menschen so beobachtet hat, wird genug verbrecherische Personen aller Art angetroffen haben. Auch die Mörder stellen durchaus nicht immer das Bild dar, wie es Lombroso schematisch entwirft. Es ist mir ausserdem sehr wahrscheinlich, dass Zola bei seiner Gründlichkeit die Gelegenheit ergriffen hat, die Insassen eines Gefängnisses zu besuchen.

Digitized by Google

nicht falsch. Wir vergessen immer, dass auch im gewöhnlichen Leben die sogenannten Normalen in so manchen Dingen sich abnorm verhalten und dass unendlich viel Zwischenstufen von hier bis zur geistigen Erkrankung führen. Davon muss selbstverständlich auch die Psychologie betroffen werden. Um also in psychologischen Dingen einen gerechten Maassstab zu gewinnen, dürfen wir nicht fragen: wie würdest du dich in einem solchen Falle verhalten, sondern: wie kann und darf die betreffende Person mit ihren angeborenen Eigenschaften und in ihrem Milieu sich benehmen? Stimmt Letzteres mit den Prämissen überein, so ist die Psychologie wahr. Wenn uns nun trotzdem die Folgerichtigkeit in Thérèse Raquin peinlich berührt, so kommt es daher, dass wir 1. nicht gewöhnt sind, unsere eigenen Gedanken und Handlungen so eingehend zu analysiren; und 2. die geschilderten Charaktere uns abstossen. Ganz Aehnliches erleben wir ja auch in der grossartigen Novelle von Otto Ludwig: „Zwischen Himmel und Erde“ und in Bourget's „le disciple“, dessen Held fast die Grenze der Wahrscheinlichkeit streift, trotzdem aber sehr wohl denkbar ist. Auch in Tolstoi's „Auferstehung“ haben wir eine ähnliche Seelenanalyse oder in Dostojewski's „Raskolnikow“. So eingehend psychologisch wie in Thérèse Raquin sind freilich die meisten anderen Figuren Zola's nicht behandelt. Wir werden hier vielmehr gezwungen, die Zergliederung nach einigen Andeutungen, Handlungen oder Unterlassungen selbst vorzunehmen. Trotzdem tritt uns bei selbst flüchtig Gezeichneten meist eine hinreichend scharfe Charakterisirung entgegen, so dass ich nie habe begreifen können, wie Zola bloss Typen, Schemen, Abstractionen, aber keine lebenden Menschen gezeichnet haben soll. Sicher kommt es ihm zunächst auf das Allgemeine, Typische an, z. B. im Bauern, im Geldprotzen, in der Dirne u. s. f. Daneben aber giebt es stets noch eine Menge rein individueller Züge, die sich zu einem besonderen, persönlichen Charakter zusammenschliessen.

Freilich geschieht es bisweilen, dass Zola dabei auf, ich will nicht sagen, unmögliche, aber doch sehr gesuchte Wege geräth, oder aber Züge bringt, die mindestens überflüssig sind, ja unästhetisch wirken. Im Momente fallen mir einige Beispiele aus seinen Städteromanen: Rome und Paris, ein. Die jugendliche Gräfin in „Rome“ hatte dem directen oder indirecten Anstürmen ihres Geliebten, ihres leiblichen Vetters, nach fleischlicher Umarmung bisher stets widerstanden. Als nun der Mann auf dem Todtenbette lag, entkleidet sie sich in Gegenwart ihrer Umgebung, bereut in ihrer heissen Liebe, dass sie seinem Wunsche nicht früher nachgab und will dies jetzt bei dem Sterbenden nachholen! Eine widerliche, trotzdem vielleicht nicht unpsychologische

Digitized by Google

Handlung, die aber um so ekler wirkt, als vorher die erschütternde Scene der letzten Oelung vor sich gegangen war. Weiterhin sehen wir den brutalen, uncultivirten Landcuraten, der Früchte vergiftet hat, um eine seinem hohen Gönner missliebige Person aus dem Wege zu schaffen. Auch dies ist durchaus möglich und sicher nicht bloss im Mittelalter vorgekommen, wie hier und da gewisse Mordprocesse katholischer Geistlicher, besonders im Süden Europas, oder gar im spanischen Amerika beweisen. Aber diese immerhin überaus seltene Handlung war hier ganz unnöthig, da der Tod des Geliebten der Gräfin ganz anders hätte herbeigeführt werden können. Wahrscheinlich wollte aber Zola in seinem Hasse gegen die Priester ihnen etwas am Zeuge flicken, wobei er jedoch sicher nicht daran dachte, diesen Vorgang etwa verallgemeinert zu wissen. Hat er doch manche herrliche Gestalten unter ihnen gezeichnet. So kam es jedenfalls, dass Manche „Rome" zu den Hintertreppenromanen zählen, was absolut falsch ist. Ich erinnere ferner an den Ingenieur in „Paris", der in seinem verkehrten Fanatismus gegen die Religion die Sacré-Coeur-Kirche auf dem Montmartre in die Luft zu sprengen beabsichtigt, woran er in der elften Stunde nur durch den Bruder verhindert wird. Sicher ist ein solcher ganz zweckloser Fanatismus möglich, aber in dieser Gestalt brauchte er in dem Stücke nicht aufzutreten.

Wir sehen also Zola nicht bloss verschiedenartig die Kriminalanthropologie streifen, sondern als feinen Psychologen auch die Kriminalpsychologie. Aber damit noch nicht genug, zeigt er sich uns auch als kundiger Sociolog. Er schildert meisterhaft die einzelnen Volksschichten, von unten bis oben, in besonderen Repräsentanten, denen, wie gesagt, jedoch stets noch individuale Züge anhaften. Er führt unserem Auge so den Proletarier, den Bürger, den Rentner, den kleinen und grossen Beamten, den Börsianer, Geldprotzen, Parvenu, den alten, verarmten Adligen, den kleinen Krämer, den Grosskaufmann, den Diplomaten u. s. w. vor. Diese Personen sind im Allgemeinen so wahr geschildert, dass sie eben in jedem Lande und zu jeder Zeit vorkommen können und das eben verleiht ihnen die allgemeine Bedeutung. Manche Charaktere kann man freilich von einer gewissen Einseitigkeit oder Uebertreibung nicht freisprechen, besonders wenn sie mehrfach in gleicher Zeichnung auftreten und deshalb erst recht den Eindruck des Typischen zurücklassen.

So hat Zola z. B. in „la Terre" dem Bauer sicher zu viel Schlimmes aufgehalst.[1]) Wer aber denselben genauer kennen lernt, wobei es im

1) Siehe Notiz 3 auf S. 94 dieses Aufsatzes.

Digitized by Google

Allgemeinen ziemlich gleichgültig ist, wo der Bauer sich befindet, wird dem Kerne der Darstellung nur zustimmen können. Der Geiz, die Habsucht, der Ultraconservatismus, das Fehlen jeglicher Ideale, das gewöhnliche Heiraten aus Geldrücksichten, die nicht seltene geistige Beschränktheit trotz gewisser Schlauheit u. s. w., sind solche Schattenseiten, die jeder Kenner nur bestätigen wird. Aus dem Milieu und aus der Inzucht wird man diese Qualitäten erklären können. Natürlich giebt es viele Ausnahmen, doch kommt es immer darauf an, was das Häufigere ist. Auf dem 3. internationalen psychologischen Congresse zu München im Jahre 1896 habe ich[1]) speciell diese Punkte näher beleuchtet, und zwar nach eigener Erfahrung und nach Besprechung mit einem Collegen, der diese Verhältnisse gut kannte. Auf diesem Congresse protestirten Verschiedene gegen meine Ausführungen, unter Anderem Prof. v. Mayr, der den Bauern, speciell den bayerischen, energisch in Schutz nahm und sagte, dass, wenn meine Darstellung des Bauerncharakters richtig wäre, sich dies nur auf Sachsen beziehen könnte, wo vielfach die Industrie auf den Charakter nachtheilig wirke. Nun habe ich aber meine langjärigen Beobachtungen gerade in einer Gegend Sachsens gemacht, die von Industrie so gut wie frei ist. Dass aber selbst die Meinung v. Mayr's bez. des bayerischen resp. des süddeutschen Bauers unrichtig ist, weisen namentlich die Bauerngeschichten von Maximilian Schmidt und die ähnlichen von Rosegger auf. Neuerdings hat Ludwig Thoma (München 1902) einen Bauernroman „Hochzeit" herausgegeben. Prof. Stern[2]) sagt hierbezüglich: „Dem Verfasser ist es vor Allem darum zu thun, den schweren, zähen Eigennutz wohlangesessenen Bauernthums, die völlige Unterordnung jeden persönlichen Gefühls unter das nackte prosaische Herkommen, die Abwesenheit jeder besseren seelischen Regung in verschiedener Deutlichkeit vor Augen zu bringen." Thoma geht also noch bedeutend weiter als ich es that und entschieden zu weit, sodass er sich Zola nähert. Alle echten Bauerngeschichten der Weltliteratur stimmen in der Hauptsache mit dem von mir Geschilderten überein. Man denke z. B. an den Simplicissimus! Ich will hier nur an die häufige Beobachtung erinnern, dass der Bauer eher den Thier- als den Menschenarzt holt und Letzteren am wenigsten beim Dienstpersonal. Freilich, wo die Industrie einwirkt, ändert sich der Charakter und ich glaube, im Gegensatze zu v. Mayr, zum Besseren. Die Jugend vom Lande

1) Näcke, Ueber Kriminalpsychologie. Erweiterter Vortrag, gehalten auf dem 3. internationalen Congress für Psychologie zu München. Wiener klin. Rundschau. 1896. Nr. 46—48. Dort sehe man alles Nähere ein.

2) Besprochen im Dresdener Journal vom 30. Septbr. 1902.

Digitized by Google

erscheint heute psychologisch zum Theile anders geartet, als früher, wie ich mich wiederholt überzeugte. Sie nähert sich im Denken und Fühlen mehr der übrigen Welt, mit der sie ja vielmehr in Berührung kommt als die Altvordern, was nur ein Vortheil ist. Gewiss bringt die Cultur auch hier Schattenseiten, doch scheinen mir die Vorzüge grössere zu sein. Man halte mir nicht die patriarchalischen Verhältnisse von früher vor, wie sie namentlich auf den grossen Gütern in Ostpreussen, Mecklenburg u. s. w. bestanden, und die eher nach Tyrannei und Sklaverei rochen. So lange der Untergegebene unterwürfig sich zeigte, ging Alles gut. Sobald er aber wagte, eine eigene Meinung zu äussern oder gar ein Freiheitsgelüste, so waltete der Kantschu seines Amtes. Freilich ist und war dies bei den eigentlichen Bauern viel weniger der Fall, aber doch bis zu einem gewissen Grade. Auch das Inslitut des „Auszugs" fällt sehr zu Ungunsten der Bauern-Psychologie aus.

Wenn bei der Psychologie des Bauern oder anderer Berufsklassen oft so diametrale Meinungen geäussert werden, so liegt dies daran, dass jeder Beobachter andere, aber immer nur beschränkte, dazu oft genug rein subjectiv gefärbte Erfahrungen macht, also nur auf den Eindruck sein Dogma gründet. Das wird auch so lange bestehen, als es noch nicht gelungen ist, eine wissenschaftliche Untersuchungsmethode bei Psychologie von Berufsarten, Völkern u. s. w. zu finden, so lange also der Willkür Thür und Thor offen stehen. Trotzdem hat Jeder das Recht — und so auch ich — seine eigene Meinung vorzutragen, vorausgesetzt, dass er sich der möglichen Fehlerquellen stets bewusst bleibt.

Der Leser verzeihe mir diese kleine Abschweifung, die mir aber aus principiellen Gründen wichtig erschien. Zola hat also die unangenehmen Hauptzüge des Bauern festgehalten, wenn auch übertrieben, und die guten meist vernachlässigt. Im Romane „au bonheur des dames" wird uns dann klassisch der kleine Krämer geschildert, der mit seinen zurückgebliebenen Ansichten gegen den modernen Geschäftsbetrieb umsonst ankämpft. Wunderbar in der lakonischen Sprechweise, in seiner Brutalität, Sorglosigkeit und Leichtsinnigkeit sehen wir weiter den Bergmann auftreten. Und derselbe bleibt in der Hauptsache überall gleich. Ein specieller Kenner des Zwickauer Kohlenbezirks erzählte mir, dass Zola's Typen von Bergleuten genaue Photogramme der Wirklichkeit wären. Aber auch der Handarbeiter, der ehrliche Handwerker, der Unternehmer u. s. w., sie werden uns mehr oder weniger gut vorgeführt. Andererseits die hohe und niedere Frauenwelt, von der ehrlichen Frau bis zur verachteten Dirne herab. Ein schöner Zug Zola's bleibt immer der, dass er uns selbst in des Verworfensten Seele noch

Digitized by Google

einige Lichtpunkte zeigt und uns so nicht alle Hoffnung aufgeben lässt. Wie versöhnt uns z. B. Die Tragik von Nana's Tod mit ihrer traurigen Vergangenheit!

Selbstverständlich musste bei so genauer Darstellung der Personen das Milieu ebenfalls nicht zu kurz kommen. Und fast bin ich geneigt, hier die Stärke Zola's grösser zu sehen als in der Schilderung von Personen. Er kann in der Ausmalung der Details, die das Mosaikbild zusammensetzen sollen, nicht genug thun, daher die häufigen Widerholungen und scheinbaren Längen. Er erreicht damit aber eine fast greifbare Wirklichkeit. Am Anfang von „Nana" sehen wir das Theater geöffnet, und die Leute strömen hinein. Wir riechen förmlich den Gasgeruch, hören das Geräusch der sich füllenden Plätze, der knisternden Toiletten, das gedämpfte Reden u. s. w., kurz wir empfinden in uns das Entstehen und Wachsen der Feststimmung. Wie anders ist das Milieu in den traurigen Kneipen des „Todtschlägers" oder unter den Bergleuten in „Germinal". Wer ist nicht mit Leib und Seele bei den Salonschilderungen oder bei der päpstlichen Pilgeraudienz in „Rome" oder auf dem Rennplatze von Longchamps? Wer schaudert nicht bei der Beschreibung der fürchterlichen Ueberschwemmung der Garonne oder der Einnahme der Mühle im Kriege? Zola zeigt sich überall als grossartiger Massenschilderer und Massenpsycholog. Man erkennt die Macht der Suggestion — man denke z. B. an die Streikscenen im Germinal —, man sieht die Entfesselung der bête humaine, wenn der geeignete Augenblick kommt. Man trifft alle Momente wieder, die Sighele und andere Autoren hervorheben. Wie wird weiter die weibliche Menge bezaubert, wenn sie in die festlich geschmückten Räume des grossen Bazars zum Ausverkaufstage tritt und wir sehen, wie sie zum Theile der Verhöhnung unterliegen muss.

So könnte ich noch Vieles anführen, doch mag das Gegebene genügen. Hier erhebt sich aber eine wichtige Frage. Zola zählt bekanntlich seine Personen und Geschichten zu den „Documents humains". Hat er Recht? Ich glaube es entschieden. Selbstverständlich kommen diese immerhin nur ersonnenen Geschichten an wissenschaftlichem Werthe nicht gleich den von Gelehrten studierten wirklichen Thatsachen, wie z. B. bei Feuerbach oder im Pitaval (resp. dessen Nachahmern). Wenn wir aber bedenken, dass wir doch solche wirkliche documents humains relativ noch recht wenige besitzen, der kaleidoskopischen Wirklichkeit gegenüber, so dürfen wir jene, die ein Dichter mit freier Benutzung concreten Materials uns bringt, darum noch nicht verwerfen und zu leicht befinden, zumal wir dann eine neue und mögliche, von der Wissenschaft bisher noch nicht studierte

Digitized by Google

menschliche Seite kennen lernen und unser Augenmerk auf sie richten können. Auch unsere psychologischen Kenntnisse werden erweitert, indem wir immer neue Combinationen als durchaus möglich vor uns sehen. Die Wissenschaft kann aus ihnen also sicher Vieles lernen und der Satz Nordau's: „Welch' eine Kinderei! Die Wissenschaft kann mit Erdichtung nichts anfangen" ist also ganz unberechtigt. Dessoir[1]) hat sicher Recht, wenn er sagt, dass unsere Menschenkenntniss zum grossen Theile aus Romanen stammt. Letzteres ist aber nur dann werthvoll, wenn die Romane gut sind. Sie erweitern zweifelsohne den geistigen Horizont. Faute de mieux sind also Zola's Romane wichtig und verdienen durchaus das Interesse des Psychologen und Soziologen. Der bekannte Soziolog und Kriminalpsycholog Ferriani hat daher auch mit gutem Recht immer wieder auf die hohe Bedeutung der Werke von Zola, Ibsen, Tolstoi, Bourget, Dostojewski u. s. w. hingewiesen, als auf eine nie versiegende Quelle menschlicher Weisheit. Wissen wir dies nicht auch z. B. vom „Wilhelm Meister", trotzdem dies nur ein Dichterproduct ist? Wie unendlich viel kann man bez. der Psychologie der Liebe bei Marcel Prévost lernen! Wenn auch zahlreiche Kriminalerzählungen wie im Pitaval uns authentisches Material liefern, oder die „geheimen Geschichten" Bünau's, selbst Kriminalromane à la Gobinau, Temme, O. Klausemann u. s. w. solches mit verarbeiten, so wirkt das doch nicht so auf das Gemüth und die Phantasie des Lesers ein, wie die Geistesproducte eines wahren Dichters, die daher viel nachhaltiger sich geltend machen und gewisse Wahrheiten stärker einprägen. Das aber ist gerade ein sehr wesentlicher Punkt!

Das Milieu wirklich wissenschaftlich zu bearbeiten, ist bei dem ungeheuren Durcheinander von Gewebsfäden aller Art bisher unmöglich gewesen. Man hat sich daher begnügt, nur einelne dieser Fäden zu verfolgen, z. B. die Statistik der Armuth, des Verbrechens, Selbstmords, der unehelichen Geburten, der Löhne, der Lebensdauer u. s. w. So haben wir bis jetzt sogar wissenschaftlich nur einen sehr ungenügenden Einblick in das sociale Gewebe. Dass ein Dichter, selbst ein Zola, wissenschaftlich davon noch weniger geben kann, ist klar. Was er aber zu leisten vermag, ist: einen allgemeinen und gewaltigen Eindruck des Ganzen zu geben, den selbst die Darstellung aller einzelner Fäden nicht gewähren kann. Dieser Eindruck wird um so grösser sein, je me hrer den Erfahrungen der Meisten entspricht. Und diesen Eindruck gewinnt man bei Zola. Dass er nicht das wirk-

1) Dessoir, Die sociale Stellung der Kunst. Die Woche. 1902. Nr. 43.

Digitized by Google

liche, ganze Leben in seine Romane eintragen kann, wie Nordau sagt, ist richtig; das wird billiger Weise von ihm aber Niemand verlangen.

Auch die Personen, die er schildert, sind, wie wir sahen, meist richtig aufgefasst. Es fragt sich nun: sollen diese wirklich einen Typus darstellen, d. h. einen in der betreffenden Berufsclasse oder Volksschicht gang und gäben oder wenigstens sehr häufigen? oder sollen sie nur einzelne Charaktere und Personen wiedergeben? Es ist sicher Zola nie eingefallen zu behaupten, dass eine von ihm geschilderte Gestalt stets einen Typus in obigem Sinne bedeuten sollte. Das legen meist nur die Leser oder die Kritik hinein. Nur wo, wie in „la terre" der Bauer, mehrere Personen in gleicher Art beschrieben werden, hat er offenbar einen Typus darstellen wollen. Der beste Beweis dafür ist, dass in einem und demselben Romane meist gute und böse Repräsentanten derselben Species zur Beschreibung gelangen. So z. B. in „Rome": gute und böse Priester, in „Germinal": gute und böse Bergleute u. s. w. Nur das Verhältniss einer bestimmten Person zur Anzahl der Berufsgenossen u. s. w. kann den terminus technicus: Typus, bestimmen. Diese statistische Arbeit hat der Dichter nicht unternommen. Wenn wir nun trotzdem in seinen meisten Gestalten Typen erkennen oder zu erkennen glauben, so liegt dies offenbar daran, dass wir die geschilderten Charaktere in ihrem Kern so häufig wiederfinden, zumal Zola absichtlich mehr das Allgemeine, als das Individuelle betont. Nie ist es ihm beigekommen, alle Financiers als Schurken, alle Priester als Heuchler, Lügner u. s f. darzustellen. Er wollte nur zeigen, dass solche Leute wirklich vorkommen, und zwar gar nicht so selten. Damit hat er einen Typus geschaffen, dessen Abschätzung in der Häufigkeit zu den übrigen Typen desselben Berufs, derselben Volksschicht, er dem Leser ruhig überlässt.

Direct falsch ist die Behauptung Nordau's: „Die Sittengeschichte legt die unterhaltlichen Romane Zola's geringschätzig bei Seite und greift zu den langweiligen statistischen Tafeln, wenn sie Thatsachen braucht." Nein, sie muss sich ihrer — natürlich cum gran salis — ebenso bedienen, wie der Werke eines Balzac oder der „promessi sposi", des Decamerone, des Simplicissimus, wie der Dramen der alten Tragöden, Shakespeares u. A., wie der Schilderungen eines Juvenal, Martial u. s. f. Der schwerste Vorwurf aber, den Nordau Zola macht, ist, dass er „nie beobachtet", nie in's volle Menschenleben hineingegriffen habe, sondern stets in der engeren Welt eingesperrt geblieben ist und alle seine Stoffe aus dem eigenen Gemüth, alle seine realistischen Einzelheiten aus Zeitungen und kritiklos gelesenen Büchern geholt hat." Das ist direct eine Lüge! Es wäre sicher dem Dichter

Digitized by Google

unmöglich gewesen, das Getriebe der Bergwerke, der Börse, der grösseren Bazare, der Markthallen, der Theatercoulissen, der Salons, der Rennplätze u. s. w. bloss auf Grund schriftlicher Notizen so lebenswahr zu schildern. Er hat sich mit den Gegenständen persönlich ganz eingehend beschäftigt; wenn er in den späteren Jahren sich mehr zurückzog, so hat er es Anfangs doch nicht gethan. Auch ist es falsch, dass er die Bücher und Zeitungsberichte „kritiklos" verwendet habe. Hier und da wohl, als Laie, aber durchaus nicht allgemein. Régis[1]) sagt z. B., dass er bez. der Schilderung des Säuferwahnsinns im „Todtschläger" ziemlich naturgetreu verfahren sei, sich jedenfalls aber der besten Quellen bedient habe. Nordau macht ihm aber sogar den Vorwurf des Plagiats. Er habe z. B. eine Entbindungsscene „wörtlich aus einem Lehrbuche der Geburtshilfe abgeschrieben" u. s. f. Nun, dies kann ich einfach nicht glauben. Hat man doch dasselbe auch bez. der historischen Einleitung in „Rome" gesagt, ihn einen „Bädeker" genannt. Dass er vielfach Bücher u. s. w. benutzt hat und meist gewissenhaft und mit Kritik, ist sicher. Abgeschrieben hat er aber wohl kaum! Die lange Einführung in „Rome" z. B., wo die ganze römische Geschichte in markigen Zügen vorüberrollt, trägt durchaus Zola's Gepräge. Ich möchte sie trotz ihrer Länge nicht missen und ich kenne keinen Abriss der römischen Geschichte in wenigen Seiten, der so packend wirkte. Toulouse[2]), der genau Zola und seine Arbeitsweise kennt, sagt wörtlich: „Il est ordinairement obligé de faire une enquête sur place ... Jusque-là M. Zola a agi en savant consciencieux et honnête: il cherchait ... Comme on le voit, M. Zola emploie, pour faire ses romans, des procédés rationels scientifiques. Il s'instruit d'abord, enquête, observe, puis laisse fermenter les idées ... M. Zola ne fait pas de brouillon. Ce qu'il écrit est pour l'imprimeur .. M. Zola ne change pas ce qui a été écrit ... Cela montre une grande lucidité dans les idées dès le début ..." Das klingt freilich anders als der oberflächliche Nordau sagt, der Zola sogar Verworrenheit der Ideen andichtet! Er verurtheilt sich selbst!

Ich glaube der kriminalanthropologischen und soziologischen Bedeutung Zola's wenigstens einigermaassen gerecht geworden zu sein, einer Bedeutung nicht nur für den Fachgelehrten, der ja zudem kritisch

1) Régis, La folie dans l'art dramatique. Archives d'anthropologie criminelle etc. 1902 p. 581.

2) Toulouse, Emile Zola. Paris, société d'éditions scientifiques. Paris 1896. An andrer Stelle (Revue de psychiatrie etc. 1902, p. 517) schildert Toulouse, wie Zola, als er „la Terre" schrieb, intensiv sich mit den Bauern beschäftigte, so sehr, dass dann das Militär, die Finanziers u. s. w. seine Aufmerksamkeit nicht mehr erregten.

Digitized by Google

sichten wird, sondern namentlich für den Laien, der so wichtige Theorien eingeprägt erhält. Bevor ich jedoch diese Studie beende, möchte ich nochmals auf den Autor zurückkommen und auf diese Weise den Ring der Betrachtung schliessen.

Jeder, der sich intensiv mit einem Geistesheldeu abgegeben hat, fühlt ein inneres Bedürfniss, dem Menschen selbst näher zu treten. Er wird dann zu Biographien desselben greifen, die zum Theil nur Wahrheit und Dichtung sind und nie den wahren Menschen erfassen können, selbst wenn sie möglichst archivalisch und philologisch vorgehen. Wir möchten aber gerade gern etwas vom Menschen selbst wissen, von seinem innersten Denken, Fühlen und Wollen. Ein genaues Studium seiner Schriften, Briefe u. s. w. wird uns hierbezüglich freilich viel enthüllen, aber wiederum viele Räthsel aufgeben. Wir werden z. B. fragen: Warum wählte der Dichter gerade diesen und nicht jenen Stoff? Warum behandelte er ihn so und nur so? Wir werden daher immer wieder auf das innerste Palladium verwiesen, auf seine angeborene Naturanlage, und weiterhin erst fragen, wie das Milieu auf diese wohl eingewirkt habe. Das Milieu eines Dichters im Allgemeinen und im Speciellen erfahren, kann wohl ein fleissiger Biograph. Dagegen vermag er dessen wahren Einfluss auf seinen Helden nie richtig zu ermessen, weil er eben seine angeborene Naturanlage, sein wahres „Ich" nicht kennt. Dies kann streng wissenschaftlich nur auf Grund von physiologischen und psychologisch-experimentellen Untersuchungen sich zeigen, was leider bei allen Grossen im Reiche der Geister nicht geschah. So werden wir denn nie absolut Exactes über die innere Geistesstructur eines Goethe, eines Schiller erfahren. Ja, nicht einmal die äussere Gestalt ist überall sicher gestellt! Man denke nur an die so verschiedenen, von einander oft abweichenden Bilder eines Goethe, noch mehr eines Beethoven!

Émile Zola ist nun bis jetzt der einzige Grosse, der auch naturwissenschaftlich, d. h. anthropo-, physio- und psychologisch nach besten Methoden untersucht worden ist. Wir verdanken diese Grossthat dem energischen Betreiben von Dr. Toulouse in Paris, der Zola dazu veranlasste, während eines ganzen Jahres sich, zeitweis wenigstens, von 16 verschiedenen Specialisten untersuchen zu lassen. So kennen wir genau (zur Zeit der Untersuchung) die Beschaffenheit seiner Sinnesorgane, seine Blut- und Athemverhältnisse, den Stoffwechsel, das Muskel- und Nervensystem, seine Sprache, Gedächtniss, Phantasie, Wille, Emotivität, Arbeitsweise u. s. w. Wir haben authentische Körper- und Schädelmaasse von ihm,

Digitized by Google

Photographien der Büste und der Hände, Fingerabdrücke u. s. f. Freilich ist gleich hier festzustellen, dass alle Untersuchungen nicht so häufig und andauernd vorgenommen werden konnten, wie an einem Laboratoriums-Object, da Zola ja zu wenig Zeit zu opfern hatte. Immerhin gewinnen wir doch einen solchen tiefen Blick in seine Leibes- und Gehirnbeschaffenheit, wie bei keinem anderen genialen Sterblichen zuvor. Toulouse hat dann die Gesammtbeobachtungen veröffentlicht — in dem citirten Buche über Zola — indem er nichts unterschlug, und selbst gewisse Seiten berührte, die Empfindlichen sicher unangenehm gewesen wären. Der Dichter erlaubte ihm die Veröffentlichung, und zwar ganz charakteristisch für ihn, in dem einführenden Briefe, mit dem Zusatze: „parceque je n'ai eu qu'un amour dans la vie, la vérité." Aus diesem Buche seien folgende Daten kurz mitgetheilt.

Zola war griechisch-italienischer Abkunft.[1] Der Vater war eine Art von Abenteurer, doch hat dies damals, um 1815 herum, bei Venetianern nicht viel zu besagen. Beide Eltern waren kräftig, also auch der Sohn. Die Mutter war nervös, was sich auch bei Zola durch eine Contractur des linken Augenschliessmuskels, durch gewisse leichte Sprachstörungen, später durch allerhand Neuralgieen, Zitterbewegungen, Harndrang u. s. w. kundgab. Im 56. Lebensjahre war er 170,5 cm gross, mit grösserem Schädel als normal, also wahrscheinlich auch mit grösserem Gehirne. Eigentliche Entartungszeichen fehlten. Der Puls war zur Zeit der Untersuchung langsam, die Zähne waren schlecht, die Hautsensibilität, besonders die Schmerzempfindlichkeit sehr gross. Der Schlaf war oft schlecht. Es bestand Kurzsichtigkeit, leichter Astygmatismus, etwas verengtes Gesichtsfeld, rechts verminderte Hörschärfe. Die tactischen Empfindungen erwiesen sich als sehr zart. Die Hörfunction war für Musik schlecht[2], das Geruchsvermögen dagegen stark.[3] Der Realismus Zola's beruhte vielleicht zum Theil eben auf der Richtigkeit und Schärfe der Wahrnehmungen. Er gehörte ferner zu den sogen. „auditifs verbaux", d. h. beim Denken gebrauchte er mit Vorliebe Hörbilder der Worte[4], doch verstand er nur gut, wenn er las,

1) Auch ein jüdischer Einschlag soll nach Einigen bei ihm vorhanden sein. Davon merkt man aber wohl kaum etwas in seinem Leben und Schaffen. In den Werken Lombroso's und Nordau's hingegen, die jüdischer Abstammung sind, lässt sich dies nicht verleugnen, wenn man Ferrero folgt, der eine erschöpfende Psychologie der jüdischen Schriftsteller giebt, wobei er jedoch auch Ausnahmen statuirt haben will.

2) Daher spielt in seinen Schriften die Musik nur eine geringe Rolle.

3) Wer denkt hierbei nicht an seine berühmte „Käsesymphonie"?

4) Diese „auditifs verbaux" in reiner Form sind sehr selten. Die Meisten gehören ganz oder theilweis zu den sog. „moteurs", d. h. Solchen, die beim Denken innerlich leise mitsprechen. Auch Zola that dies z. Th., da er eben

Digitized by Google

nicht, wenn er hörte. Er sprach schlecht und dachte am besten beim Schreiben[1]). Sein Gedächtniss war schlecht bestellt, besonders z. Z. der Untersuchung. Er behielt nur das, was für ihn günstig war. Besser war seine Aufmerksamkeit beschaffen. Die Erinnerung knüpfte besonders an Farbe, Form und Namen des Gegenstandes an. Am stärksten wird der Geruch behalten; so besass für ihn jede Frau, jede Jahreszeit, manche Stadt u. s. f. einen besonderen Geruch. Sein Wortgedächtniss war nicht gut, auch nicht für Orthographie, Syntax oder Literatur, sogar nicht für seine eigenen Werke. Die Associationen gingen leicht von statten, meist durch visuelle Bilder, besonders bei concreten Sachen. Mit Abstraction gab er sich wenig ab. Bezüglich der Moral huldigte er nur den natürlichen Gesetzen; er war Atheist, peinlich in der Ordnung und Methodik des Arbeitens, gross seine Neigung zu Kampf, Kraft und Gruppirung. Eigenthümlich waren bei ihm gewisse krankhafte Ideen und Impulse, so Anklänge an Zweifelsucht, der Drang, bestimmte Gegenstände immer wieder zu zählen u. s. w. Seine Phantasie war nicht sehr gross. „Son imagination créatrice est ... une sorte de déduction, où les personnages et les épisodes sont les conséquences détats généraux", sagt Toulouse. Seine Sympathieen bezeugten den Realisten. Er war endlich weder epileptisch, noch hysterisch oder geisteskrank, wohl aber neuropathisch. Toulouse hält ihn aber mit Recht deshalb noch nicht für einen Entarteten. Er ist ein Neuropath, erblich dazu beanlagt und durch Ueberanstrengung noch mehr so geworden. Schwerlich war dies aber die Ursache seines Genies, trotz Lombroso's. Seine geistigen Eigenschaften waren im Ganzen harmonisch abgestimmt u. s. w. Das allein spricht schon gegen eine eigentliche Degeneration, zumal die krankhaften Ideen mehr den schlechten Angewohnheiten beizuzählen sind.

Das ist die Quintessenz des Toulouse'schen Buches. Nordau erklärt natürlich Zola ohne Weiteres — Beweise kennt er ja nicht! — für einen Entarteten, und zwar ganz in der oberflächlichen Weise Lombroso's, dem er nicht nur „erröthend", sondern sehr stramm durch dick und dünn folgt. Er sagt: „Die Verworrenheit seines

besser verstand, wenn er las, als wenn er hörte, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass zugleich Gesichtsbilder mitwirkten. Letzteres wohl aber kaum allein.

1) Dies ist besonders interressant, da es ausserordentlich selten ist. Auch ich gehöre zu den „Schreibdenkern", wie ich diesen Arbeitstypus bezeichnen möchte. Durch abstraktes Denken kann ich höchstens nur das Skelett einer Arbeit oder einer Gedankenreihe festlegen. Sobald ich aber die Feder zur Hand nehme, fliegen mir von selbst die Gedanken zu und am Ende der Seite bin ich dann oft genug überrascht, was für Ideen ich producirte, die vorher absolut im Unbewusstsein lagen.

Digitized by Google

Denkens, seine triebhafte Hinneigung zur Darstellung von Wahnsinnigen, Verbrechern, Prostituirten und Halbnarren, sein Anthropomorphismus und Symbolismus, sein Pessimismus, seine Coprolalie und seine Vorliebe für das Rothwälsch kennzeichnen Zola hinreichend als höheren Entarteten. Er weist aber ausserdem noch einige besonders charakteristische Stigmata auf, welche die Diagnose vollends sicher stellen. Dass er ein Sexual-Psychopath ist, verräth sich auf jeder Seite seiner Romane ... Besondere Erregung verschafft ihm der Anblick der Frauenwäsche ... die betreffenden Vorstellungen bei ihm wollüstig betont sind ... Mit seiner Sexual-Psychopathie hängt auch die Rolle zusammen, welche die Geruchsempfindungen bei ihm spielen." Fast jeder Satztheil ist hier falsch und erdichtet. Toulouse's wissenschaftliches Urtheil über Zola steht uns unendlich viel höher, als das Gefasel eines Nordau! Zola war also wohl ein Neuropath, aber kein Entarteter, wenn man diesen Begriff nicht zu weit fassen will. Nordau's Beweise für Zola's abnorme Sexualität sind aber geradezu kindisch. Toulouse sagt hier bezüglich: „L'appétit sexuel n'a pas été chez M. Zola très expansif .. L'instinct de la reproduction est ... un peu anormal dans son activité, mais nullement dans son objet ... Il a toujours été très-olfactif dans ses sympathies sexuelles." Nirgends also weiss er von eigentlichen tiefen Perversitäten des Geschlechtstriebs zu berichten.

Die Section hat bestätigt, dass Zola einen gesunden und kräftigen Körper besass. Leider ist, allem Anschein nach, das Gehirn nicht untersucht worden. Und hier wäre geradezu die Untersuchung der Riechcentren sehr wichtig gewesen. Principiell sollte aber bei allen grossen Männern das Gehirn zur wissenschaftlichen Forschung aufgehoben werden, um endlich dem, was man Genie, Talent nennt, näher zu kommen, was sicherlich zum grösseren Theile anatomisch begründet ist. In allen Ländern sollten daher nach dem Beispiele von Paris Gesellschaften bedeutender Männer gegründet werden, die sich verpflichten, nach ihrem Tode ihr Gehirn der wissenschaftlichen Untersuchung zu vermachen. Dann würde auch der schöne Spruch Geltung haben, der einst über dem alten Pariser anatomischen Amphitheater stand:

Hic locus est, ubi mors gaudet succurrere vitae.

Wenngleich es sich nicht um einen handgreiflichen Nutzen für die leidende Menschheit handeln würde, wohl aber um einen grossen, der Wissenschaft geleisteten Dienst. So hatten vor Kurzem 2 amerikanische berühmte Psychiater und Neurologen: Séguin, Vater und Sohn, ihr Gehirn der Wissenschaft zur Verfügung gestellt und wir lernten daraus mit Staunen [1]), dass die Aehnlichkeit von Vater und Sohn sogar auf viele Details der Gehirnwindungen sich erstreckte, also greifbare Befunde, die sicher irgendwie mit gleichen Eigenschaften in Verbindung standen.

1) E. A. Spitzka, A preliminary communication of a study of the brains of two distinguished physicians, father and son. Philadelphia Medical Journal. April 6. 1901.

Hubertusburg, November 1902.

Digitized by Google

V.

Die Geldmännel im sächsischen Vogtlande.

Von

Referendar **Mothes** in Dresden.

Auri sacra fames zeitigt im sächsischen Vogtlande eine eigenartige Form des Betruges. Die Vogtländer glauben, dass es Leute giebt, die es in der Falschmünzerei zu hoher Vollkommenheit gebracht haben, und bei denen man für wenig Geld gut gefälschte Münzen, Kassenscheine und Banknoten über hohe Beträge kaufen könne; solche Leute heissen sie Geldmännel. Da nun ein ehrlicher Mann nicht so leicht mit einem Geldmännel in Berührung kommt und es vielleicht weniger giebt, als die Vogtländer annehmen, so pflegen sich derzeit ehrliche Leute an einen Vermittler zu wenden, der glaubhaft versichert, dass er ein Geldmännel kenne. Dieser Vermittler, der bisweilen auch Geldmännel genannt wird, lässt sich den Betrag, um den er gefälschtes Geld einkaufen soll, auszahlen und verschwindet damit. Er baut darauf, dass der Geschädigte ihn nicht anzeigen wird, um seine eigene böse Absicht nicht an den Tag kommen zu lassen. In einem Falle wurde das Geldmännel in eigenartiger Weise, ähnlich wie der grosse Unbekannte und zwar neben diesem benutzt: Ein verlaufener Musiker fuhr im September 1901 mit einem Viehhändler aus dem Vogtlande nach Leipzig zur Michaelismesse. Sie kehrten gemeinsam, um zu speisen, in einem Gasthause ein. Als der Viehhändler die Zeche bezahlen wollte, merkte er, dass ihm das Kleingeld ausgegangen sei. Er wollte sich Papiergeld wechseln lassen, um auch für seine etwaigen Einkäufe besser gerüstet zu sein. Er hegte Bedenken, dass die Kellnerin ihm einen Tausendmarkschein wechseln könne. Da erklärte der Musiker, er sei in dem Laden jenseits der Strasse bekannt und wolle ihm dort den Schein umwechseln; der Viehändler solle auf ihn in dem Gasthause warten. Nach einigem Zögern gab der Viehhändler dem Musiker den Schein. Dieser verschwand damit und wurde auf die Anzeige des Viehhändlers erst nach

Digitized by Google

einigen Wochen in Dresden festgenommen, wo er auffälligen Aufwand mit dem veruntreuten Geld gemacht hatte. Bei seiner Vernehmung vor Gericht erklärte er, der Viehhändler habe ihn veranlasst mit nach Leipzig zu fahren, um dort ein sog. Geldmännel aufzusuchen. In dem Gasthause in Leipzig habe er ihm den Tausendmarkschein gegeben, nicht damit er ihn einwechsele, sondern damit er dafür bei einem Geldmännel gefälschtes Geld kaufe. Nur zum Schein habe er die Banknote genommen, um sie dann zurückzubringen. In einer benachbarten Gastwirthschaft habe ihm aber ein Unbekannter gesagt, den Viehhändler müsse man eine Weile ängstigen. Diesem Unbekannten habe er die Banknote gegeben u. s. w. Der als Zeuge vernommene Viehhändler stellte unter Eid die Geschichte mit dem Geldmännel in Abrede; der Musiker wurde verurtheilt.

Digitized by Google

VI.

Ueber jugendliche Mörder und Todtschläger.

Kriminalanthropologische Beobachtungen.[1])

Von

Geh. Med.-Rath Dr. **A. Baer,**
Oberarzt am Strafgefängniss Plötzensee bei Berlin.

Unter den jugendlichen Gefangenen im Alter zwischen 12—18 Jahren erregen diejenigen, welche wegen schwerer Verbrechen zu einer langen Strafzeit verurtheilt sind, und unter diesen wiederum besonders die wegen Mordes und wegen eines verwandten Delicts, wie wegen Theilnahme am Mord, wegen Mordversuches, Todtschlages bestraften, ein hervorragendes Interesse. Sowohl wegen ihres relativ seltenen Vorkommens als vorzugsweise wegen ihrer moralischen Monstrosität verdienen sie eine ernste Beachtung.

In dem Special-Gefängniss für männliche jugendliche Gefangene in der Anstalt Plötzensee war uns die Gelegenheit gegeben, eine nicht zu kleine Anzahl von jugendlichen Verbrechern dieser Art zum Theil durch viele Jahre hindurch einer genauen Beobachtung zu unterziehen. Die nachstehenden Erörterungen beruhen auf Wahrnehmungen, die an 22 Personen jugendlichen Alters gemacht worden sind, welche nicht allein aus Berlin, sondern auch aus anderen Orten und Provinzen der Anstalt zugegangen sind. Diese Zahl ist keine geringe, wenn man bedenkt, dass im ganzen Deutschen Reiche während der vierjährigen Periode von 1897—1900 jährlich durchschnittlich 464 837 erwachsene Personen wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilt sind und unter diesen 262 wegen Mordes und Todtschlages, dass in der gleichen Zeit 47 371 Jugendliche im jährlichen Durchschnitt verurtheilt sind und unter diesen 21 wegen Mordes und Todtschlages, sodass bei

1) Ein kleiner Theil dieser Arbeit ist bei Gelegenheit einer Discussion auf dem Kriminalanthropologischen Congress zu Amsterdam 1901 zum Vortrage gebracht worden.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 19.—21. Jahrg. 1899—1901.

Digitized by Google

der allgemeinen Kriminalität die Jugendlichen mit 10.19 Proc., beim Mord und Todtschlag hingegen mit 8.01 Proc. betheiligt sind. Die obige Zahl ist hinlänglich gross, um der Beantwortung einer Reihe von Fragen näher treten zu können, welche sich nur an der Hand der Beobachtung solchen Verbrechermaterials entscheiden lassen. Die Beantwortung derselben dürfte auch um desshalb werthvoll sein, weil unsere jugendlichen Beobachtungsobjecte aus verschieden gearteten örtlichen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen, somit aus einem verschieden gearteten localen und socialen Milieu stammen, und ganz vorzugsweise auch um desshalb, weil, wie schon angedeutet, diese jugendlichen Gefangenen durch eine lange Reihe von Jahren unter unserer fortgesetzten Beobachtung verblieben sind.

Da die Frage nach dem „Geborenen Verbrecher" und dem „Verbrecher-Typus" noch immer die Grundlage bildet, auf welcher die positive Schule die Lehre der Kriminalanthropologie aufbaut, so glauben wir, dass es von wesentlichem Interesse sein dürfte, zu versuchen, auch aus diesen Beobachtungen festzustellen, ob diese jugendlichen Verbrecher mit Merkmalen somatischer Art behaftet, welche für die verbrecherische Individualität specifisch sind der Art, dass man aus ihrem Vorhandensein mit irgend einer Wahrscheinlichkeit auf eine verbrecherische Tendenz ihres Trägers zu schliessen berechtigt ist; — und ob diese jugendlichen Verbrecher sich schon frühzeitig durch besondere, eigenartige psychische und ethische Eigenschaften auszeichnen.

Fragen dieser Art lassen sich nicht durch allgemeine Eindrücke beantworten. Nur die genaue Beobachtung einer grösseren Zahl diesbezüglicher Einzelfälle, die genaue Darlegung ihrer Genese und die strenge Analyse ihres Verlaufes berechtigen, die realen Thatsachen zu concreten Schlussfolgerungen zu verwerthen. In diesem Sinne halten wir die Mittheilung derselben für den Kriminalisten, für den ärztlichen Sachverständigen und für den Strafvollzugsbeamten nicht unwerth.

Um die einzelnen Fälle in ihrer Bedeutung für die vorgenannten Beobachtungszwecke kennen zu lernen, werden wir die Geschichte des Einzelfalles, so weit sie die individuelle Entwicklung anbetrifft, insbesondere den Hergang der Strafthat, das Verhalten des Verbrechers bei und nach derselben, und die weiteren Wahrnehmungen bei dem Einzelindividuum während der Gefangenschaft darstellen. Wir verfahren bei ihrer Ausführung lediglich chronologisch, ganz nach der Zeit ihrer Einlieferung in die Anstalt, und wünschen besonders hervorzuheben, dass die einzelnen Gefangenen zu unserm lebhaften Bedauern nicht einem gleichartigen und einheitlichen System der Beobachtung unterzogen worden sind, weil diese sich über eine zu lange Zeit erstreckte, und im

Digitized by Google

Laufe derselben immer neue Fragen auftraten, die bei den früheren Beobachtungsobjecten nicht Gegenstand der Expertise werden konnten. Wir bedauern ausserordentlich, dass es nicht möglich war, mit genügender Sorgfalt die Familienabstammung und die Entwicklung unserer jugendlichen Personen in ihrer Kindheit zu ermitteln und genügend zu analysiren. Von dem früheren und älteren Theile unserer Beobachtungsindividuen fehlen uns auch die exacten Befunde der anthropologischen Maassbestimmungen und ebenso die Merkmale der Kopf- und Gesichtsbildung, sowie die des physiognomischen Ausdruckes. Bei Einzelnen haben wir versucht, die Entwicklungsveränderung während der langen Haftzeit durch photographische Bilder aus der früheren und späteren Lebenszeit des Delinquenten darzustellen.

---

1. Der erste dieser Fälle betrifft den Eigenthümersohn Karl L. aus Schöneberger Theerofen (Brandenburg), einer kleinen Ortschaft auf dem Lande. Er war am 24. März 1860 geboren und wurde am 17. October 1876, 16 Jahre alt, wegen Mordes zu 10 Jahren Gefängniss verurtheilt.

L. selbst war der That geständig. Er giebt nach den gerichtlichen Acten den Vorgang folgendermaassen an: Meine Eltern lebten mit meiner Tante N. seit langer Zeit im Streit. Diese und meine Mutter sind am 13. Juli 1876 auf der Strasse vor unserem Hause in Zank gerathen, wobei die Tante gegen meine Mutter thätlich geworden war. „Ich hörte", sagte er, „die letztere um Hülfe rufen, sprang rasch hinzu und sah, dass meine Mutter geschlagen wurde; dies versetzte mich derartig in Wuth, dass ich unser mit Rehposten geladenes Gewehr holte und damit nach meiner Tante schoss. Leider traf ich so unglücklich, dass sie sogleich niederstürzte und bald verstarb." — Diese Angaben sind gerichtlicherseits nicht als wahrheitsgetreu befunden. Es hat sich vielmehr ergeben, dass L. die Frau N., seine Tante, schon lange mit Hass und Groll verfolgte. Oftmals that er Aeusserungen in dem Sinne: „Ich will ihr was auswischen". Die N. ging am 13. Juli 1876 Mittags zu ihrer Tochter mit einem Eimer Milch. Das bemerkte L. und fasste den Entschluss, sie auf dem Rückwege zu erschiessen. Mit geladenem Gewehr lauerte er ihr an der Hausthür stehend auf und schoss sie nieder, als sie bei ihm vorübergehen wollte. Das Gericht war überzeugt, dass es sich um die wohlüberlegte Ausführung eines Racheactes gehandelt. Die That war vorher überlegt und beabsichtigt. Der p. L. hat, so heisst es in dem Strafurtheil, einen verworfenen Charakter; er hat bis zum letzten Augenblick gelogen und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt. Er hat seine eigene

Digitized by Google

Tante aus Rache erschossen und zeigt dann nicht eine Spur von Reue über diese ruchlose That.

Das Appellationsgericht fand das gegen den L. erkannte höchste Strafmaass von 15 Jahren Gefängniss mit Rücksicht darauf, dass derselbe zur Zeit der That kaum das 16. Lebensjahr zurückgelegt hatte, dass er augenscheinlich bei seiner Handlung wesentlich unter dem Einfluss seiner Mutter gestanden, wenn auch eine directe Anstiftung seitens derselben nicht erwiesen ist, und dass zwischen seiner und der N.'schen Familie ein sehr feindseliges Verhältniss obgewaltet hat, als zu hoch gegriffen und eine Gefängnissstrafe von 10 Jahren für angemessen.

L. war bei seiner Einlieferung am 21. November 1876 in die Anstalt von körperlich kräftiger Gesundheit, für sein Alter robust entwickelt. Er war ehelich geboren, und sind in seiner Familie Geisteskrankheiten nicht vorgekommen. Er hatte eine geringe Schulbildung genossen, war wenig intelligent, das Gedächtniss überaus gut. In seinem Gemüthszustande waren viele auffallende Absonderlichkeiten zu bemerken. Er war verschlossen und mürrisch. Er sprach sehr wenig, ungemein langsam und eintönig, häufig etwas näselnd, dabei war Kopf und Blick nach unten gerichtet. Die mürrische Stimmung wurde noch anhaltender, als ihn die Nachricht vom Tode seines Vaters 1878 getroffen. Später war er zeitweise etwas gehobener und heiterer Stimmung; sein Lachen war immer ungewöhnlich, kurz und unheimlich. Besonders hervorstechend war bei seiner nicht geringen Zugänglichkeit und Empfänglichkeit für religiösen Zuspruch sein rohes Fühlen und sein ungezügelter Jähzorn. In einem Anfall von Aerger und Unzufriedenheit hat er in grausamer Art seinem Kanarienvogel, den er in der Zelle als Vergünstigung sich halten durfte, den Kopf umgedreht. Auch hierüber hat er bei entsprechenden Vorhaltungen kein Wort der Reue oder des Bedauerns geäussert.

Dem bizarren, stumpfen und rohen inneren Wesen entsprach sein äusseres. Er hatte einen flachen, sehr breiten Schädel, eine schmale, etwas zurückfliehende, relativ hohe Stirn. Augenbrauengegend gewölbt, Augenbrauen spärlich, obere Augenlider herabgesenkt; Hinterhaupt flach; Ohren gross, abstehend; Jochbeine hervorragend und breit, von einander weit entfernt; Kinn schmal, spitz; Haare hochblond, dünn.

L. hat sich häufig während der Strafverbüssung Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen und Disciplinarstrafen zugezogen. Er war nachlässig, eigensinnig, bisweilen frech, jähzornig und selbst bösartig. Er war schon früh in Gemeinschaftshaft verlegt. Sein Geistes- und Gemüthsleben verschlimmerte

Digitized by Google

sich, als er Ausgang 1882 auf wiederholte Versuche, definitiv oder bedingt begnadigt und aus der Strafhaft entlassen zu werden, abschlägig beschieden wurde, als er sein stetes Hoffen und Trachten die Freiheit zu erlangen, gescheitert sah. Er wurde tief verstimmt, misstrauisch, apathisch, verweigerte die Nahrung, und zeigte 1883 Anfälle von Unruhe, von Präcordialangst; er sah später brennende Scheiterhaufen mit grässlichen Gestalten. Er wurde nach einer ca. 7jährigen Gefangenschaft in einem dement-paranoischen Zustande am 19. Juni 1883 in die Irrenanstalt verbracht und befindet sich, wie von dort berichtet ward, auch jetzt, Februar 1903, noch in einem Zustande tiefer Stumpfheit und Verblödung.

---

2. Am 23. October 1877 wurde der Knecht Gottlieb H. in die Anstalt eingeliefert. Er wurde am 17. März 1877 vom Landgericht zu Liebenwerda wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

H. war bereits wegen Sachbeschädigung und wegen schweren Diebstahls mit je 3 Tagen Gefängniss vorbestraft. Er fasste am 9. Februar 1877 den Vorsatz, seinen Mitknecht W. zu ermorden und sich dessen neue Kleidungsstücke und Uhr anzueignen. Er trug am 10. Februar 1877 die Holzaxt in den Pferdestall, in welchem W.'s Bettlager war und versteckte sie daselbst, um sie in der folgenden Nacht zu gebrauchen. Gegen 10 Uhr legten sich beide im Pferdestall zu Bett, W. im Hemd und Unterhose, H. nur nach Entkleidung des Rockes und der Stiefel. Nachdem sich Beide noch eine Weile unterhalten und W. eingeschlafen war, stieg H. von der hochgelegenen Bettstätte herunter, holte die Axt, stieg die Leiter bis auf die obere Sprosse hinauf und schlug mit der Axt nach W.'s Kopf. Als W. wiederholt „au" geschrieen, schlug H. noch mehrere Male auf ihn los, warf alsdann die Axt auf den Boden des Stalles, packte den W. mit der rechten Hand an der Gurgel, hielt ihn eine Weile fest, um, wie er selbst eingestand, ihn vollends todt zu machen. Daraufhin warf er den Körper des W. von der Bettstatt herunter und schlug auch jetzt noch einmal mit der Axt auf W.'s Kopf ein. Jetzt suchte er bei angezündetem Licht die Uhr und steckte diese zu sich; die Kleidungsstücke des W. hatte er bereits Tags vorher versteckt. Nach einer Weile ging er zum Voigt B., weckte diesen und erzählte ihm, dass er mit W. in der Schenke gewesen, dass er später als dieser in den Pferdestall zurückgekehrt und ihn auf dem Boden todt vorgefunden habe.

Bei seiner späteren Vernehmung am 14. Februar 1877 und auch bei der öffentlichen Gerichtsverhandlung hat H. jedoch die Strafthat

Digitized by Google

in allen Einzelheiten so eingestanden, wie die sonst ermittelten Umstände mit denselben übereinstimmen. Der Voigt B. erzählte, dass H. ihn mit kläglichem Geschrei geweckt und ihm weinend mitgetheilt habe, Carl W. sei aus dem Bett gefallen, liege todt im Stall und blute. Er, B., habe zweifellos dem H., da er die Leiche des W. in der bezeichneten Lage gefunden, Alles geglaubt, bis er bald erfahren, dass H. und W. die vorige Nacht nicht in der Schenke gewesen. — Die gerichtliche Section hatte festgestellt, dass W. durch die Axthiebe betäubt und widerstandslos gemacht, und durch Zusammenpressung der Luftröhre gestorben sei. Der Gerichtshof hat angenommen, dass W. mit voller Ueberlegung gehandelt und bei der Begehung der Handlung die zur Kenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen, dass H. seinen stets freundlich gesinnten Mitknecht mit kalter Ueberlegung ermordet habe, um sich einige Kleidungsstücke und die Uhr anzueignen.

H. empfand keine Reue über seine That, trug vielmehr die vollständigste Gleichgültigkeit zur Schau, und da wegen der That, wenn er im gesetzlichen Alter gewesen, die Todesstrafe über ihn ausgesprochen wäre, so konnte die höchste zulässige Strafe als Sühne für die Frevelthat gelten und wurde desshalb auf 15 Jahre Gefängniss erkannt.

H. war am 12. Juli 1860 ehelich geboren, bei den Eltern erzogen, und hat die Dorfschule besucht. Seine Erziehung war eine sehr mangelhafte. Der Vater, ein Arbeiter und starker Trinker, trieb sich in der Welt umher und kümmerte sich nicht um den Knaben. Er selbst musste schon sehr frühe in ärmlichen Dienst treten und ebenso seine beiden jüngeren Schwestern.

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt gab H. an: „Ich habe den bei meiner Herrschaft mit mir dienenden Knecht Carl W. im Bett mit einem Beil erschlagen. Er schuldete mir Geld und wollte mir dasselbe nicht zurückgeben".

Er war damals, am 23. October 1877, schlecht genährt, abgemagert, von blassem Aussehen. Der Brustkorb war sehr flach, an der Lunge selbst liessen sich Zeichen einer organischen Erkrankung nicht wahrnehmen. Er war stumpfsinnig und gleichgültig, von sehr geringer Intelligenz. Es stellte sich bald grosse Reue und tiefgehende Zerknirschung bei ihm ein, so dass in der Conferenz der Anstalts-Oberbeamten eine freundliche und aufmunternde Behandlung für ihn gewünscht und empfohlen wurde. H. war 152 cm gross, schlank, blond; der Kopf zeigte eine regelmässige Bildung, die Stirn hoch und breit, der Unterkiefer stark hervorragend, der Blick hatte einen gutmüthigen, demuthsvollen, flehentlichen Zug.

Schon früh im 2. Jahre seiner Haft entwickelte sich das Symptom-

Digitized by Google

bild einer schnell fortschreitenden Lungenschwindsucht, so dass er am 9. August, nach einer 2½jährigen Gefangenschaft, seinem Leiden im vorgeschrittenen, marantischen Zustande erlag.

Die Zeichen tiefster Reue machten sich bei H. schon früh geltend; er hatte viele schlaflose Nächte, weinte viel; der von ihm ermordete W., so klagte er vielfach, stehe vor seinem Bett und lasse ihn nicht zur Ruhe, zum Schlafen kommen.

---

3. Wegen Ermordung seines eigenen Vaters ist der Schuhmacherlehrling Louis B. zu 15jähriger Gefängnissstrafe am 12. October 1877 vom Königl. Kreisgericht zu Thorn verurtheilt und am 14. Februar 1878 in unsere Anstalt eingeliefert worden.

B. ist am 22. April 1860 als Sohn des Wirthschaftsbesitzers Heinrich B. geboren. Er lebte mit seiner 15jährigen Schwester, Auguste B., bei seinem Vater. Da die Mutter vor 1½ Jahren verstorben war, musste Auguste B. die Wirthschaft führen. Louis B. war bei einem Schuhmacher in der Lehre gewesen und von hier weggelaufen, am 10. Juni 1877 in's elterliche Haus zurückgekehrt. Der Vater B. soll zu den Kindern hart und lieblos gewesen sein, sie geschlagen und gemisshandelt haben. Als der Vater die Absicht äusserte, sich wieder zu verheirathen, fürchteten Beide eine Verschlechterung ihrer Lage, und jetzt wagte die Schwester Auguste, welche schon früh sittlich verwahrlost war, zuerst den Gedanken zu äussern, diese Wiederverheirathung durch Beiseiteschaffung des Vaters zu verhindern. Louis B. fasste den Gedanken auf und schlug vor, den Vater im Schlafe zu erwürgen und in die Weichsel zu schaffen. Auguste B. stellte dies dem Bruder als nicht ausführbar vor, und beide beschlossen hierauf, den Vater mit dem in der Stube hängenden Revolver zu erschiessen. Louis B. verstand sich nicht auf das Oeffnen des Patronenlagers, und Auguste war ihm behilflich, sie öffnete selbst den Verschluss. Sie theilte am 23. Juni den älteren, auswärts lebenden Geschwistern mit dass der Vater verreisen werde. In der Nacht am 24. Juni, um 3 Uhr, stand Louis B. auf und ging in die nebenstehende Stube, in welcher ausser dem Vater die Schwester Auguste und auch die siebenjährige Schwester Amanda schlief; er zauderte unschlüssig, und erst um 5 Uhr hat er auf das wiederholte Zureden der Auguste dem fest schlafenden Vater mit dem bereit gehaltenen Gewehr eine Kugel in den Hals geschossen. Der verwundete B. versuchte sich zu erheben, rief wiederholt: „Was ist das für ein Schmerz, ach Gott, erbarm Dich meiner!“ und ist auf die Kissen zurückgesunken. Louis B. war nach seiner Schlafstube geeilt und die Auguste war ihm dahin gefolgt. Bald darauf

Digitized by Google

nahm Louis B. dem verwundeten Vater das Decktuch fort,' um den Tod desselben festzustellen. Das Bett wurde in die Stube des Louis gelegt. Jetzt raffte sich der Verwundete auf, begab sich, mit Blut übergossen, in die Nebenstube, nahm das Deckbett von der Erde auf, trug dasselbe auf sein Bett zurück und legte sich darauf. Auguste B. rief nunmehr dem Bruder zu: „Du hast den Anfang gemacht, du musst auch das Ende machen". — Und nun ergriff dieser die in seiner Stube liegende Axt und versetzte mit dem Rücken derselben dem Vater zwei Schläge auf den Hinterschädel. In Folge des von diesem erhobenen Geschreis entfloh die Auguste nach der Küche. Von hier wurde sie von Louis B. wieder in die Stube zurückgerufen, und als Beide vernahmen, dass der Vater noch Leben in sich habe, rieth Auguste B. nun dem Bruder, dem Vater mit der scharfen Kante des in der Vorderstube liegenden Beiles in den Hals zu hauen. Während die Auguste das Deckbett vom Halse des Vaters wegzog, versetzte Louis B. dem Vater mit dem Beile 2 Hiebe mit solcher Kraft in den Hals, dass der Erschlagene nach dem gerichtsärztlichem Gutachten als geköpft zu erachten war. — Nunmehr trugen Beide die mit Blut übergossene Leiche in den Keller. Sie waren Tags über bemüht, die Blutspuren aus den Betten und Stubendielen zu beseitigen, trennten die blutgetränkten Federn von den unbefleckten und verbrannten die ersteren. Den jüngeren Geschwistern sagte die Auguste, dass der Vater schon sehr früh zu seiner Braut gegangen sei. In der folgenden Nacht schafften sie die Leiche nach dem Ufer der Weichsel; hier zog Louis B. die Leiche längs einer in den Strom hineingebauten Buhne mitten in den Fluss hinein und liess sie abwärts hinunter schwimmen. Noch in derselben Nacht vergruben sie die blutigen Sachen, Betten, Bezüge in der im Bau begriffenen Scheune und fuhren frische Erde darauf. Gleich nach der That, am 24. Juni, reiste Louis B., von Reue ergriffen, nach Thorn zu seinem beim Militär stehenden älteren Bruder Friedrich B., und theilte diesem die entsetzliche That mit. Nachdem Auguste B., welche roh und gefühllos geständig war, diesen Thatbestand bestätigte, machte Friedrich B. am 26. Juni 1877 bei dem Amtsvorsteher die Anzeige von dem Mord.

Das Kreisgericht zu Thorn verurtheilte am 12. October 1877 den Louis B. wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniss und zu gleichem Strafmaass die Auguste B. wegen Anstiftung zum Morde, weil sie durch Rath und That bei Begehung des Mordes Hülfe geleistet, da sie mit dem Bruder Louis B. den Plan der Ermordung besprochen, ihn die Handhabung des Revolvers gelehrt, ihm die Anwendung des Beiles und der Axt gerathen und sodann vor

Digitized by Google

den geführten Beilhieben die Decke von dem Halse des Vaters zurückgezogen hat.

Der noch nicht 18 Jahre alte Louis B. war am 14. Februar 1878 in die Anstalt eingeliefert; er war von gutem Gesundheitszustande befunden, jedoch zeigte die rechte Lungenspitze keine normalen Verhältnisse. Von gesunden Eltern stammend, war er gut genährt und von kräftigem Körperbau. Aber schon nach 1½ jähriger Haft war er sehr heruntergekommen. Durch die Nachricht von der schweren Erkrankung und dem im Gefängniss bevorstehenden Ende seiner Schwester Auguste hart betroffen, musste er im September 1879 wegen ausgesprochener Lungenphthisis in's Lazareth verlegt werden, und ist bereits am 1. October 1880 diesem rapid verlaufenem Leiden erlegen.

Louis B. erklärte selbst, dass ihn gleich nach der That die Reue ergriffen und er furchtbar gelitten habe, während seine Schwester Auguste sehr kaltblütig ihre Häuslichkeit weiter versehen. Auch diese war im Gefängniss nach kaum 2 Jahren verstorben.

Louis B. war kräftig gebaut, 162 cm gross. Der Kopf zeigte bis auf geringe rhachitische Deformation keine Anomalie; er war flach, breit und nach vorn stark ausgelegt; tiefliegende, dunkle Augen, niedrige Stirn mit prominenten Stirnhöckern und gewölbter Augenbrauengegend verliehen dem Gesichte einen unheimlichen Ausdruck. B. war immer tief gedrückt, still in sich gekehrt, ergeben und zufrieden, aber meist in tiefer Zerknirschung, sodass ihm inniges Mitleid geschenkt werden musste, ganz besonders als ihm das Schicksalsende seiner Schwester bekannt wurde. Seine Intelligenz war ungemein gering; Gefühl und Gemüth ungemein weich, allen Einwirkungen leicht zugängig. Schwere Gewissensbisse lagen auf den kummervollen Gesichtszügen. Charakteristisch ist, wie er an seine ältere verheirathete Schwester am 12. October 1879 schreibt: „Liebe Schwester. Gott weiss es, dass ich bereue und darum hoffe ich, von ihm durch meinen Heiland Gnade zu erlangen ..... In mir war wieder Hoffnung erwacht und einen guten Entschluss hatte ich gefasst, aber seit ich das weiss (dass sich die Geschwister seiner schämen) ist alles in mir verloren, und ich bin ganz verzagt und meine Seele betrübt bis in den Tod .... Ich werde Euch stets treu bleiben, aber mein Leben muss ich nur mit Vorwürfen hinfressen, dass ich meinen Geschwistern allen ein Stein des Anstosses und des Aergernisses geworden bin."

---

4. Der Wirthschaftslehrling Robert Sch., am 18. Mai 1868 geboren, wegen Diebstahl am 2. Juni 1877 mit 14 Tagen Gefängniss vorbestraft, war auf dem Landgute Str. bei Perleberg untergebracht, um daselbst

Digitized by Google

die Landwirthschaft zu erlernen. Nach seinem eigenen Geständniss hat er im October 1878 zu Str. seinen Mitlehrling M. Geld und Cigarren gestohlen. Er war im December 1877 zur Weihnachtszeit von seinem Lehrherrn zu seinen Eltern beurlaubt. Von seinem Vater mit Reisegeld versehen, trat er am 27. December die Rückreise an. In Bitterfeld, so giebt er an, habe er auf den Abgang des Zuges warten müssen und den Entschluss gefasst, nicht mehr nach Str. zurückzukehren, weil der dort von ihm begangene Diebstahl seinem Lehrherrn bekannt geworden sei, sondern sich selbst zu erschiessen. Zu diesem Zwecke habe er auch in B. einen Revolver mit 50 Patronen gekauft. Er habe indessen nicht den Muth gehabt, den Selbstmord auszuführen, sei nach Vergeudung seines Reisegeldes, nachdem er dort mit einem Bekannten Bier getrunken, in den Wohnort seines Vaters zurückgekehrt. Um sich mehr in die Enge zu treiben und auf diese Weise sich zur Begehung des Selbstmordes zu zwingen, habe er beschlossen, die Gehöfte der ihm befreundeten Gebrüder K. anzuzünden. Er schlich sich in die Wohnung derselben und suchte daselbst mit einem angezündeten Streichholze, ob K. sich dort befinde. Da er nicht deutlich sehen konnte, schlug er die Fensterscheibe ein und sah von der Strasse aus den K. aus dem Hause kommen und wieder dahin zurückkehren. Er habe noch 15 Minuten gewartet und dann die anstossende Scheune des K. angezündet, indem er von der Gartenseite ein brennendes Streichholz in die Oeffnung der Scheune gesteckt. Das Feuer hat sich schnell verbreitet; es wurden 2 Scheunen, 2 Ställe und das Wohnhaus des K. in Asche gelegt. Als das Feuer ausgebrochen war, ging er, wie festgestellt worden ist, raschen Schrittes nach Redis zu; auf dem Wege dahin beschloss Sch., bei dem Besitzer des Gasthofes zu Gr. Geld zu stehlen. Er stieg durch eine eingeschlagene Scheibe in die Schenkstube zur ebenen Erde und öffnete den unverschlossenen Kasten des Buffetschrankes. Da er in diesem kein Geld fand, wollte er sich durch die Hausthür entfernen, traf jedoch auf dem Hausflur den Sohn des Besitzers, der hinter einem Lattenverschlage des Gastzimmers die Manipulationen des Sch. gesehen und den Vater rufen wollte. Sch. hat, 6 Schritt von ihm entfernt, gerufen „Zurück oder geschossen“ und entkam auf die Strasse. Auf einem Nebenwege in Redis angekommen, ging er nach dem von der Strasse abgelegenen Hause des Windmüllers R., in dessen Stube er Licht sah, trat an das Fenster und schoss, als er jenen vom Sopha nach dem Fenster sich nähern sah, eine Kugel aus dem Revolver auf R. und begab sich nach Gr. Von R. verfolgt, wurde er hier arretirt. Sch. behauptete zuerst, dass R. ihn früher mit dem Stocke geschlagen und dass er sich

Digitized by Google

jetzt rächen wollte; später gab er an, dass er den R. gar nicht gekannt, dass er ihn auch gar nicht habe tödten wollen; er wollte nur durch den Schuss auf sich aufmerksam machen, um sich alsdann selbst erschiessen zu müssen. Thatsächlich hat Frau R. ihren Mann aufmerksam gemacht, dass ein Mensch am Fenster sei; und als dieser sich nach demselben hin begab, erhielt er 3 Schritt von dem Fenster einen Schuss, der auf die Rippen aufgeschlagen und nur wegen der dicken Bekleidung des R. keine schweren Folgen für diesen nach sich gezogen.

Das Gericht kam zu der Ueberzeugung, dass der Selbstmord nicht der Grund dieser Verbrechen gewesen. Sch. wollte, weil er den Empfang bei seinem Lehrherrn fürchtete, nicht zu diesem zurückkehren; er wollte in die weite Welt fliehen, sich aber vorher Geld auf jede Weise verschaffen und sich selbst vor Angriffen sichern. Zu diesem Zweck kaufte er den Revolver mit mehr Munition als zum Selbstmord nothwendig war. Er wollte bei seinem Freunde K. stehlen, revidirte das Haus, steckte das Gehöft an, um bei dieser Gelegenheit den Diebstahl auszuführen. Als dies nicht anging, versuchte er es im Gasthof zum grünen Berg, und als es auch hier misslang, versuchte er es bei dem Müller R. Im Gasthof drohte er zu schiessen und bei R. schoss er wirklich, als er überrascht wurde. Das Gericht nahm an, dass Sch. am 27. December 1878 zu R. den Entschluss, den Müller R. zu tödten, zwar mit Vorsatz, jedoch nicht mit Ueberlegung, durch eine Handlung bethätigt hat, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthält, nicht aber ist dieses mit Ueberlegung geschehen, sodass nur Mordversuch vorliegt.

Sch. ist erst 17 Jahre alt, heisst es in dem Gerichtserkenntniss, aber er hatte die zur Erkenntniss der Strafbarkeit der begangenen Handlung erforderliche Einsicht. Auch hatte der Sachverständige Dr. H. kein Zeichen einer Geistesstörung bald nach dem verübten Verbrechen an ihm beobachtet, ihn vielmehr für zurechnungsfähig erklärt. Er wurde daher der vorsätzlichen Brandstiftung, eines versuchten schweren Diebstahls und des versuchten Todtschlages für schuldig befunden.

Sch. ist zur Verbüssung der wider ihn erkannten 7jährigen Gefängnissstrafe am 9. Mai 1879 in unsere Anstalt eingeliefert. Er war der Sohn eines Pfarrers, im elterlichen Hause erzogen und hat das Gymnasium bis Tertia besucht. Er war gross, schlank gewachsen (171 cm), kräftig gebaut und vollkommen gesund. Schädel und Gesicht zeigten keine Deformationszeichen; er hatte röthliches Haar und blaue Augen.

Er hat im Untersuchungsgefängniss einen Selbstmordversuch gemacht. Er war in den ersten Jahren seiner Strafzeit, die er gern

Digitized by Google

und willig in der strengen Einzelhaft verbüsste, anfangs verschlossen, auffallend gedrückt und tief verstimmt, später offener, ruhiger und gefasster. Seine Führung war eine tadellose, er war bescheiden und ernst geworden und geblieben, er zeigte das volle Bewusstsein seiner Schuld und eine aufrichtige Reue unter festen Grundsätzen zur Besserung seines Lebens. Er wurde in Anerkennung seines sittlich gebesserten Charakters nach Verbüssung von drei Viertel seiner Strafzeit am 30. Juli 1884 aus der Strafhaft bedingungsweise entlassen.

Es kann nicht unerwähnt bleiben, dass die so schnell hintereinander in einer Nacht ausgeführten Verbrechen (wie Brandstiftung, schwerer Diebstahl, Todtschlagversuch) bei dem p. Sch. etwas derartig Impulsives zeigte, dass man unwillkürlich an einen vorübergehenden pathologischen Geisteszustand desselben denken muss. Es liegt nahe, einen durch den starken Biergenuss hervorgerufenen krankhaften Erregungszustand, einen pathologischen Rausch, zu vermuthen. Während seiner 5¼jährigen Gefangenschaft sind bis auf vorübergehende durchaus nicht krankhafte Depressionszustände bei Sch. Zeichen von Geistesstörung nicht wahrgenommen worden.

---

5. Der Müller Otto K. aus Klein-Karge (Kr. Wittenberg), am 14. Sept. 1863 geboren, Sohn des Mühlenbesitzers K. zu Schmiedeberg, war wegen Mordes und wegen Diebstahls zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

Derselbe hat am Tage nach seiner Verurtheilung Folgendes gestanden: „In der Nacht vom 14. zum 15. December 1880 befand ich mich mit dem Mühlknappen R. in der Obermühle. Kurz nach 2 Uhr gerieth ich mit ihm in Streit, weil R. mir vorwarf, das Getreidereinigen nicht zu verstehen; wir fassten uns und rangen miteinander. Als wir dem Fahrstuhl nahe kamen — es war auf dem Boden — stiess ich ihn mit aller Kraft durch die Oeffnung nach unten, und R. stürzte mit dem Kopf voran auf den unteren Fussboden. Durch das Ringen war ich sehr aufgeregt und ging halb besinnungslos hinunter; hier sah ich, dass R. mit den Händen noch Bewegungen machte, und da ich fürchtete, dass er wieder aufleben und ich eine schwere Strafe erleiden werde, holte ich einen Spitzhammer und schlug mit der spitzen Seite gegen seinen Hinterkopf. Der Tod musste rasch eingetreten sein. Ich zog den R. unter den Fahrstuhl und legte den Leichnam so, wie er gefunden wurde. Ich ging zu Bett, konnte aber vor Aufregung nicht schlafen. Zwischen 5 und 6 Uhr ging ich zum Obermüller Sch. und theilte ihm mit, dass R. todt unter dem Fahrstuhl liege, dass er vom Fahrstuhl erschlagen sein müsste .... Uhr und Geld habe ich

Digitized by Google

nicht gestohlen; das Verbrechen stand mir stets vor Augen und bereue ich es auf das Tiefste. Mein Gemüth ist nach diesem offenen Geständniss ruhiger und will ich meine erhaltene Strafe geduldig ertragen."

Der Verdacht des Mordes war auf K. gefallen, weil dieser mit R. in der qu. Nacht allein war, weil K., wie das Gericht annahm, von gewaltsamem und hinterlistigem Wesen und schon mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft war. „Wer uns zu nahe kommt, der wird erwürgt", hat er zu seinem Complicen bei der Ausführung eines solchen geäussert. K. hat an seiner Kleidung Blutspuren gehabt, hat kurz nach dem Tode R.'s den gebrauchten Hammer ohne Wissen des Herrn, dem er gehörte, umarbeiten lassen. An dem einen Ende desselben waren rothe Flecke sichtbar. K. hat nach vollbrachtem Morde sich die Uhr und das in der Kiste aufbewahrte baare Geld von R. angeeignet; er hat trotz der erdrückensten Beweise die Bluthat und die Diebstähle geleugnet. Da K., wie das Strafurtheil hervorhebt, die schwerste strafbare Handlung in wahrhaft tückischer und teuflischer Weise vollführt hat und trotz der gravirendsten Momente in der frechsten, keine Reue zeigenden Weise ableugnete, da er einen Mann tödtete, dem er seine Stelle zu verdanken hatte, und welcher der beste Familienvater und Mensch war, da K. seinem Vorleben nach als gemeingefährlicher Mensch anzusehen ist, so ist gegen ihn das höchste Strafmaass anzuwenden.

K. hat in der Untersuchungshaft einen Fluchtversuch gemacht, einen Ofen eingerissen und das Fenstergitter beschädigt. Er ist nach seiner Verurtheilung am 28. Oktober 1881 in das Strafgefängniss Plötzensee verbracht worden. Er war bei guter Gesundheit, 165 cm gross. Der Schädel war flach, die Stirn niedrig und breit, der Jochbeinknochen ragte stark hervor; das Kinn war rund, die Ohren regelmässig, Haare blond.

K. war im elterlichen Hause erzogen unter 8 Geschwistern und hatte die Elementarschule besucht. Er war verschlossen, stumpf und gleichgültig, apathisch; häufig war er sehr gedrückter, ergriffener Stimmung. Er fing bald an abzumagern und unter dem Bilde einer galoppirenden, in allen Organen gefundenen Miliar-Tuberculose ist er am 2. October 1884 nach einer 3jährigen Gefangenschaft verstorben.

---

6. In der Nacht zum 16. März 1881 ermordete die Ehefrau des Tapetendruckers L. ihren Ehemann dadurch, dass sie ihn mit einem Rasirmesser den Hals durchschnitt. Bei diesem Mord war der damals 14jährige Arbeitsbursche Ernst L., ihr beiderseitiger Sohn, betheiligt dadurch, dass er dem Vater die Hände festhielt, als die Mutter den Mord ausführte. Ernst L. war wegen Theilnahme am Mord am 27. Mai

Digitized by Google

1881 vom Landgericht zu Nordhausen zu 7½jähriger Gefängnissstrafe verurtheilt. Am 1. November 1884 ist er in die Anstalt zu Plötzensee, Abth. für Jugendliche, eingeliefert.

Nach dem wiederholt abgelegten Geständniss der Frau L., welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, soll der Ernst nicht blos die Hände des Vaters bei dem von ihr ausgeführten Morde gehalten haben, sondern auch seinerseits verschiedene Stiche gegen ihn geführt haben. Diesen letzteren Angaben wiederspricht Ernst L. Er selbst sagte später aus: Als meine Mutter meinem Vater die Kehle durchschnitten hatte, und dieser in seiner Todesangst noch auf die Mutter zusprang, trat ich dazwischen und stiess den Vater zurück, worauf er auch sofort verstarb. Die Geschworenen haben den Ernst L. für schuldig befunden, zur Begehung der That wissentlich Hülfe durch die That geleistet zu haben, dagegen die in Gemeinschaft mit Vorsatz und mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung verneint.

Ernst L. war am 23. August 1866 ehelich geboren und in elterlichem Hause erzogen. Er hat die Elementarschule besucht, und war am 3. November 1884 bei seinem Zugange in die Anstalt von kleinem, kräftigem, gedrungenem Körperbau. Er selbst gab an, früher an epileptischen Krämpfen gelitten zu haben. Auf der linken Hornhaut war eine starke, fleckenartige Trübung vorhanden. Der Schädel war schmal, hoch und dadurch deformirt, dass der obere Stirntheil wie eine Halbkugel sich nach vorn und oben hutförmig hervorwölbte. Das Hinterhaupt war flach; die Nase klein und platt; die Ohren weit nach hinten, die Augen klein und flach liegend. Gesicht und Unterkiefer war breit und grob; die Physiognomie bot ein fremdartiges, hässliches Bild dar.

Ernst L. zeigte sich immer verschlossen, wenig zugänglich, gefühllos. Er blieb in dieser Weise während der ganzen Gefangenschaft bis zu der am 4. December 1888 erfolgten Entlassung. Er wurde wegen unpassenden Verhaltens und wegen groben Vergehens gegen die Hausordnung, auch wegen Fluchtverdachts häufig disciplinirt. „Man habe", wie der Gefängnissgeistliche am 8. Februar 1888 mittheilt „bei aller Mühe, ihm die Furchtbarkeit seiner That zu Gemüth zu führen und bei ihm das Gefühl der Reue zu erwecken, nichts als kalte, herzlose Antworten und ein völlig verstocktes Gemüth gefunden, und eine Gleichgültigkeit sondergleichen gab sich zu erkennen. Er hat das schwere und entsetzliche Verbrechen sowie seine verantwortliche Schuld nie begriffen und nie gefühlt." ...

In einem Briefe an einen Verwandten schreibt er: Er habe in den Gefängnissbeamten nur Personen gesehen, die dem Gefangenen das

Digitized by Google

Leben sauer machen wollen und die Strafe hart, er habe desshalb die Beamten immer gemieden; ... sie wollen nur etwas aus ihm herauslocken; darüber, wie es in seinem Herzen aussehe, sei er Niemand Rechenschaft schuldig. Das müsse er immer sagen, dass seine Verschuldung an dem Morde seines Vaters ihm zu schwer angerechnet sei, da er damals noch ein ganz unreifer Junge von 14½ Jahren, und auch durch den Genuss von Liqueur mit Rum, den die Mutter ihm beim Abendessen gereicht hatte, etwas dämlich gewesen sei.

Seine Entlassung nach Verbüssung von dreiviertel seiner Strafzeit konnte nicht befürwortet werden, da er nicht das geringste Anzeichen von Reue, von Gewissensbissen dargeboten, sondern, wie der Hausgeistliche mit Recht hervorhob, vielmehr in räthselhafter Weise immer zufrieden mit sich wäre, und je länger die Strafzeit währt, um so kälter an sein entsetzliches Verbrechen zurückdenkt.

L. hat bis zu seiner am 4. December 1888 eingetretenen Entlassung eine nie zu durchbrechende Gefühllosigkeit und eine eiserne Ruhe behalten. Er hat sich im Gefängniss stets behaglich gefühlt und niemals das Gefühl eines Schuldbewusstseins gezeigt.

---

7. Der Dienstknecht Ernst H., am 2. August 1867 zu Z., Kreis Torgau geboren, nicht vorbestraft, war am 28. März 1885 vom Landgericht Torgau wegen Mordversuches zu 9 Jahren Gefängniss verurtheilt und am 25. April 1885 in das Strafgefängniss Plötzensee eingeliefert.

Es ist durch Zeugenaussagen und durch eigenes Geständniss Nachstehendes festgestellt: H. hatte als Mistknecht früher einen sehr geringen Lohn und dabei Schulden gemacht, die ihn andauernd drückten. Am Abend des 11. Januar 1885 wurde er in einem Tanzlocale von einem Schuhmacher an seine Schuld von 5 Mark gemahnt. Er konnte diese nicht bezahlen und fasste den Entschluss, sich auf jede Weise Geld zu verschaffen. Im Locale bemerkte er den Hufner A. mit seinem Dienstpersonal, und gewann dadurch die Ueberzeugung, dass die Frau des A. sich allein im Hause befinde. Aus dem Stall seines Dienstherrn nahm er eine Axt und ein Stemmeisen, begab sich alsdann, nachdem er einen schlechten Rock angezogen, nach dem A.'schen Hause. Hier brannte in der Stube Licht und H. konnte in derselben die Frau A. sehen. Da die Hausthür verschlossen war, klopfte er an das untere Fenster und rief „Gebt das Geld heraus". Frau A. glaubte, dass muthwillige Dorfkinder sich einen schlechten Spass erlauben und rief zurück: „Macht, dass ihr fortkommt". H. drückte hierauf eine Fensterscheibe ein, stieg in die Stube und folgte Frau A. nach

Digitized by Google

dem Hausflur, wohin dieselbe geflohen war. Hier versetzte er derselben einen wuchtigen Schlag mit dem flachen Theil der Axt auf den Kopf, sodass der Schädel zerschmetterte. Frau A. stürzte zu Boden und in dieser Lage versetzte H. ihr noch 2 Schläge auf den Kopf, die jedoch wegen des dichten Haares die tödtliche Wirkung nicht ausübten. H. liess nunmehr die besinnungslose Frau A. liegen, erbrach mittelst des Stemmeisens in der Stube die Kommode, entwendete aus derselben ca. 400 Mark baaren Geldes, ging nach Hause, stellte das Beil an den früheren Ort, zog den guten Rock wieder an und ging in das Tanzlocal zurück. Das Gerücht von dem Verbrechen war sehr bald in das Local gedrungen, woselbst sich H. an dem bald wieder beginnenden Tanze lebhaft betheiligte. Er tractirte die Burschen und Mädchen mit Bier und Kuchen, bezahlte dem Schuhmacher die schuldigen 5 Mark, blieb bis zum Schluss des Tanzes und ging gegen 7 Uhr früh nach Hause ohne sich schlafen zu legen.

Das in der Stube des A. zurückgelassene Stemmeisen, Blutflecke in den Kleidern des H. und an der Axt haben zur Entdeckung des Thäters geführt. Da Frau A. am Leben geblieben und voraussichtlich bald ganz hergestellt werden dürfte, so wurde auf die obige That wegen Mordversuches erkannt.

Bei seinem Zugang in die Anstalt war der 17½ jährige H. von mässigem Ernährungszustand, blassem Aussehen, kräftigem Körperbau, der Brustkorb flach, die linke Lungenspitze verdächtig. Der Vater war an Lungenschwindsucht gestorben. H. war 160 cm gross, von dunkler Gesichtsfarbe, der Kopf flach und breit, vornüber gebeugt, die Stirn niedrig, das Kinn spitz. Die Augen lagen tief in grossen Augenhöhlen; der Blick war gutmüthig. Die Gesichtsknochen waren stark hervorragend, weit von einander liegend, das Hinterhaupt steil. Die Sprache war auffallend langsam.

H. war ehelich geboren, zuerst im elterlichen Hause, später bei den Grosseltern unter sehr ärmlichen, kümmerlichen Verhältnissen erzogen. Der Vater war Pantinenmacher und 1873, die Mutter bereits 1871 verstorben. Er selbst giebt an, dass er eine schlechte Erziehung gehabt habe. Er war mehrfach wegen Diebstahls bestraft. Bei seiner Einlieferung war seine Stimmung gefasst, häufig jedoch gedrückt; er war anfangs sehr verschlossen, später offener und zutraulicher. Er zeigte eine aufrichtige, tiefe Reue. Nach einer mehrjährigen Strafhaft war H. brustkrank und arbeitsunfähig geworden. Vom 6. April 1890 an befand er sich auf dem Anstaltslazareth. Er schrieb häufig an seinen einzigen Bruder und bittet 1891 um seine vorläufige Entlassung. „Er möchte aus der Strafhaft, die

Digitized by Google

schwer auf ihn drückt, entlassen sein; er fühle, dass er im Gefängniss zu Grunde gehe und er möchte doch noch gern leben."

Er ist am 18. Januar 1892 an weit vorbereiteter Lungenschwindsucht gestorben. Nach dem Urtheil der Beamten konnte H. als gebessert angesehen werden, da er stets eine tiefe, ernste Reue gezeigt.

---

8. Der noch nicht 18 Jahr alte Diener Max R. aus Pr. wurde wegen Todtschlages und Diebstahls zu 5½ Jahren Gefängniss verurtheilt und verbüsste diese Strafe in der Anstalt Plötzensee vom 11. November 1886 bis zum 24. April 1892.

R. befand sich auf der Wanderschaft und lernte am 15. Juli 1886 in Burg bei Magdeburg den Töpfergesellen N. kennen, der am 8. Juli ej. aus dem Gefängniss zu Werden in Hannover entsprungen und nicht im Besitz von Legitimationspapieren war. Auf dem Wege von Burg nach Genthin gesellte sich der 22jährige Schlosser H. aus Böhmen zu ihnen. Sie nächtigten alle drei in einer Kornmiethe und als sie am anderen Tage in der Nähe von Brandenburg im Walde Rast gemacht, und H. sich auf sein ausgezogenes Jacket, in dem seine Papiere steckten, hingelegt hatte und eingeschlafen war, stahlen R. und N. dieselben und entfernten sich schleunigst auf dem Wege nach Berlin. H. traf Beide am nächsten Tage wieder in Baumgartenbrück und verlangte von ihnen seine Papiere zurück. R. und N. leugneten den Besitz, und H. folgte ihnen mit der Erklärung, sie in Potsdam der Behörde anzuzeigen. H. war in G. in ein Wirthshaus gegangen, um sich ein Stück Brod zu holen, und N. machte den Vorschlag, den H. zu erwürgen, da sie sonst bestraft würden. R. ging auf diesen Vorschlag ohne Zögern ein; alle drei gingen auf der Chaussee lang und liessen sich später auf N.'s Aufforderung in einer Schonung nieder, um auszuruhen. Es wurde so eingerichtet, dass H. zwischen den beiden andern zu sitzen kam. Auf ein verabredetes Zeichen schlang N. seinen Lederhosenträger um den Hals H.'s, behielt das eine Ende in der Hand und warf das andere Ende dem R. zu. Beide zogen mit vereinten Kräften die Schlinge fest zu und hielten ihm die Hände fest. R. hatte dem H. ein Taschentuch in den Mund gesteckt, sodass er nicht schreien konnte. Nach wenigen Minuten war H. erwürgt. Beide entkleideten die Leiche bis auf's Hemd und eigneten sich dessen wenige Habseligkeiten an, verkauften diese später für 10 Mark, und hat R. 3 Mark 50 Pfg. davon abbekommen. Die Leiche banden sie mit einem Tuch, das an einem um den Hals geschlungenen Bindfaden befestigt war, an einer jungen Kiefer fest, sodass der Anschein eines Selbstmordes erweckt werden

Digitized by Google

sollte. Die Leiche selbst wurde am 26. Juli, mit Moos bedeckt und stark verwest, aufgefunden. Bis zum 23. Juli reisten R. und N. zusammen, dann hat N. heimlich den R. verlassen und blieb auch spurlos verschwunden, obschon festgestellt war, dass er wieder die Nähe des Thatortes aufgesucht hatte. R. wurde am 26. Juli in Dahme verhaftet, weil er sich durch den Gebrauch der Papiere des H. verdächtig gemacht hatte. Nach seiner Verhaftung legte er ein offenes, reuiges Geständniss ab. Die Geschworenen erachteten R. des Mordes nicht, dagegen des Todtschlages schuldig und billigten ihm auch mildernde Umstände zu.

R. war bei seiner Einlieferung (12. November 1886) schlecht genährt und blutleer. Die rechte Hornhaut zeigte eine starke Trübung. Das Gesicht war asymmetrisch, die Ohrläppchen faltenartig an die Wangen angewachsen. Der Kopf war flach, breit. R. war ehelich geboren und im elterlichen Hause erzogen. Er war sehr verkommen und verwahrlost. Während seiner Strafverbüssung war er ruhig und gefasst; er zeigte stets eine ernste Reue. Er ist am 25. April 1895 aus der Anstalt gesund entlassen und war die Hoffnung auf seine sittliche Besserung allseits als wohl vorhanden angesehen.

---

9. Anton Kr., Müllerlehrling, am 26. Februar 1869 zu K., Kreis Heilsberg geboren, noch nicht bestraft, war am 10. Mai 1886 vom Landgericht Bartenstein wegen Mordes zu zwölfjähriger Gefängnissstrafe verurtheilt.

Kr. selbst ist geständig in der Nacht vom 22. zum 23. Februar 1886 in der Mühle des Mühlenbesitzers B. in M. den Müllergesellen Karl W. ermordet zu haben. Etwa zwei Monate nach seinem Eintritt als Lehrling bei dem Mühlenbesitzer B., trat, wie Kr. angiebt, W. als Geselle ein. Er habe sich mit diesem niemals sonderlich vertragen, weil er ihn öfters ausgeschimpft habe. Als er, Kr., Mitte Februar 1886 sich bei einer Weizenlieferung Unredlichkeiten habe zu Schulden kommen lassen und ihn W. wieder ausgescholten habe, habe er nicht mehr in die Mühle zurückgehen wollen. Die Eltern brachten ihn jedoch am Montag den 22. Februar wieder nach M. zurück. Sein Stiefvater sei zu dem Mühlenbesitzer B. gegangen, um mit ihm seinetwegen (Kr.'s wegen) zu sprechen, er habe sich dann nach der Mühle begeben und seine gewöhnliche Arbeit wieder aufgenommen.

Er hatte schon jetzt den Entschluss gefasst, den W. todtzuschlagen und ihn alsdann in's Mühlenbassin zu werfen. Als um 3 Uhr Morgens die Arbeit eingestellt werden sollte, sei er an den Steg gegangen, um das Rad abzuschrauben, während W. in der Nähe, mit dem Gesicht abgewandt, gestanden habe. Diesen Augen-

Digitized by Google

blick habe er benutzt, habe einen in der Nähe liegenden Hammer ergriffen und mit demselben dem W. mehrere Schläge auf den Hinterkopf versetzt, sodass derselbe mit den Worten „Anton", „Anton" zur Erde gesunken sei. Dann habe er dem W. weitere 5—6 Schläge und demnächst mit einer Axt noch 2—3 Schläge auf den Kopf versetzt; alsdann habe er die Fallthür des Wassers geöffnet und den leblosen Körper in das Wasser geworfen. Nachdem er hierauf von dem Gelde des W. sich 8 Mark angeeignet, sei er zu Bett gegangen und habe ruhig geschlafen. Um 6 Uhr sei er erwacht, habe sich angekleidet und sei zum Arbeiter Kl. gegangen, um ihn aufzufordern, nach der Mühle zu kommen, weil W. verschwunden sei. Es wurde nach ihm vergeblich gesucht, da Niemand von dem Morde etwas wusste. Erst als der Amtsrichter herausgekommen und ihm, weil an seinen Kleidern Blutspuren entdeckt wurden, den Mord auf den Kopf zugesagt hatte, habe er eingestanden, dass er der Mörder sei.

Fig. 1 (Kr.).

K. war am 8. Juli 1886 in die Anstalt eingebracht. Er war vollkommen gesund, gross gewachsen und sehr kräftig gebaut. Sein Kopf war hoch und breit, die Stirn in der Augenbrauengegend hervorragend und gewölbt, die Augenbrauen zusammengewachsen, die Ohren gross, nach hinten stehend, der Unterkiefer breit. Der Blick war stets düster; der Gesichtsausdruck hatte etwas Unheimliches, Finsteres. Er war stets still, gedrückter Stimmung, immer nachdenklich vor sich hinbrütend. Seine Führung am Strafort war stets gleich gut. Die ernste und tiefgehende Reue liess eine sittliche Gesundung erhoffen.

---

10. E. M. war am 1. Juli 1887 wegen Todtschlags vom Landgericht zu Königsberg i. P. zu einer fünfjährigen Gefängnissstrafe verurtheilt und verbüsste dieselbe vom 11. August ej. bis zum 2. Juli 1892 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

Es ist Nachstehendes festgestellt. Der Commis Albert Schr. war in einer Dampfer-Expeditionsgesellschaft angestellt und musste häufig

Digitized by Google

den Schiffscapitänen Geld an Bord bringen. Am 8. November 1886 hatte er einem solchen ca. 500 Mark abgeliefert und sollte am 9. November um 1/2 9 Uhr Abends die Summe von 325 Mark hinüberbringen. Von diesem Gange ist er niemals zurückgekehrt; er war von Georg G. und Ernst M. gemeinschaftlich ermordet und beraubt worden.

G. und Schr. waren von Kindheit an bekannt und befreundet. Ersterer machte diesen mit M. und dem Commis S. bekannt. Diese drei, G. M. und S. holten den Schr. öfters von den Dampfern, auf denen er zu thun hatte, ab. G. und M. waren stellungslos und lebte Letzterer nur vom Versetzen von Werthgegenständen. Beide beschlossen den Schr. zu berauben und bei Seite zu schaffen. Der Vorschlag war von G. ausgegangen und von M. sofort angenommen. Sie verabredeten, dieses Verbrechen am 8. November Abends auszuführen, da sie wussten, dass Schr. um diese Zeit 5—600 Mark einem Bootscapitän zu überbringen habe. M. entwendete seiner Mutter zwei silberne Löffel, versetzte diese sowie seinen Ueberzieher, um Geld zum Miethen eines Bootes zu haben. G. hatte einen Hammer und einen Strick eingesteckt; er sollte nach Verabredung den Schr. mit dem Hammer tödten, dann wollten sie die Leiche mit mitgenommenen Steinen, die sie an den Strick banden und um jene befestigten, in den Pregel werfen. Sie nahmen noch einige Flaschen Bier mit und wussten es dahin zu bringen, dass Schr. zwischen G. und M. sass, die Rückseite dem G., der am Steuer sich befand, zugewandt. Dieser führte, als ihm M. zugenickt hatte, einen Schlag mit dem Hammer gegen das Hinterhaupt des Ahnungslosen, der sofort röchelnd auf den Boden sank. G. führte noch einige Schläge gegen den Kopf des Schr. und M., der vorher „hau zu, hau zu" gerufen, legte die Leiche mit dem Kopf über den Bootsrand, damit das Blut in das Wasser floss. Sie nahmen nunmehr den Beutel mit Geld aus Schr.'s Tasche; G. band einen Stein an den linken Oberschenkel der Leiche und warf diese in der Mitte unter der Eisenbahnbrücke in's Wasser. Sie reinigten das Boot mit ihren Taschentüchern, die sie ebenfalls hineinwarfen, fuhren nach der Landungsstelle, zählten das Geld, warfen den Beutel fort, gingen in ein Restaurant und speisten dort. M. löste seinen Ueberzieher ein und ging zu einer Prostituirten. Das Geld wurde nicht getheilt; am andern Vormittag trafen sich Beide und blieben 10 Tage hindurch zusammen. Am Tage trieben sie sich in Restaurationen, des Nachts in schlechten Schank- und Gasthäusern herum. G. bezahlte alle Kosten aus dem gemeinsamen Gelde, kaufte sich einen Anzug, einen Revolver und einen Tesching. Nachdem das Geld verbraucht war, trennten sich beide Genossen; M. ging nach Hause und G. trieb

Digitized by Google

sich noch mehrere Tage herum und lebte von dem Erlös der früher angeschafften Waffen.

Diese Darstellung beruht im Wesentlichen auf den Geständnissen der beiden Complicen. M. will jedoch von dem Plane Nichts gewusst haben und von dem verbrecherischen Vorhaben G.'s, mit dem er ahnungslos den Schr. abgeholt, erst erfahren haben, als G. den Hammer auf letzteren losschlug. Nur aus Furcht will er später dem G. geholfen haben, weil dieser gedroht habe, ihn nebst seiner Mutter zu erschlagen. G. wollte die intellectuelle Urheberschaft des Verbrechens auf H. schieben, dieser war aber an dem Tage, wo die Besprechung stattgefunden, in Hamburg.

Den beiden Complicen M. und G. wurde noch ein zweiter Mord an dem Kanonier S., einem Freunde Schr.'s zur Last gelegt. Jener war am 18. November 1886 plötzlich und spurlos verschwunden. Erst am 5. Februar 1887 wurde er bei den Fortificationsgruben unter dem Eise auf dem Rücken liegend gefunden. Die Sachverständigen erklärten, dass Selbstmord und Verunglückung ausgeschlossen, dass derselbe vielmehr durch einen Dritten um's Leben gekommen sei. G. und S. kannten sich seit ihrer Jugend und sollte auch M. in ihrer Gesellschaft gesehen worden sein. M. soll auch bei diesem Morde betheiligt sein, da er mit G. bis zum 21. November 1886 ein gemeinsames Leben geführt habe. — G. ist auch verdächtig mit M. Päderastie getrieben zu haben, was M. auch zuerst zugegeben, nachher jedoch widerrufen hat.

G. ist zum Tode verurtheilt und zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Er ist nach einigen Jahren im Zuchthause verstorben. M. wurde wegen Todtschlages zu 5½ Jahren Gefängniss verurtheilt, da er, wie das gerichtliche Urtheil hervorhebt, bei seiner grossen Jugend eine aussergewöhnliche sittliche Verwilderung durch das hartnäckige Leugnen und sein Auftreten vor dem Gerichte gezeigt.

Ernst M. war am 7. August 1871 ehelich geboren; sein Vater war Zugführer und bereits 1884 gestorben. Seine Mutter war ihm mit grosser Liebe zugethan. Er selbst hat das Gymnasium bis Tertia besucht, musste jedoch auf Anrathen seiner Lehrer Michaelis 1885 dasselbe verlassen. Er wurde Schreiber bei einem Rechtsanwalt, verliess am 1. Oktober 1886 diesen Dienst, weil sich herausstellte, dass Briefe, welche durch M.'s Hände gingen, aus dem Bureau unfrankirt an die Kunden verschickt wurden, und man angenommen hatte, dass M. die Briefmarken unterschlagen habe. Er wurde Lehrling in einem Assecuranzgeschäft, lief jedoch auch hier am 1. November 1886 fort. Es stellte sich heraus, dass M. eine Postanweisung und den Betrag

Digitized by Google

derselben (26 Mk.) unterschlagen habe. Er wurde mit einer Gefängnisstrafe belegt und trieb sich, aus dem Gefängniss entlassen, ohne Stellung umher, bis er sich mit dem Complicen G. zu der Ausführung der entsetzlichen That entschloss.

Ueber seine Abstammung, über seine Entwicklung in der Kindheit ist Genaues nicht ermittelt worden. Seine intellectuellen Fähigkeiten waren, soweit aus dem späteren Beobachtungen geschlossen werden darf, überaus gut ausgebildet. Um so ungünstiger war sein sittlicher Entwicklungsgang; schon früh war sein Hang zur Ungebundenheit, zur Lüderlichkeit und Zügellosigkeit stark ausgeprägt.

Fig. 2 (M.).

Während der Untersuchungshaft in K., also kurz nach jener (ein- oder auch zwiefachen) Mordthat musste M. disciplinirt werden wegen eines Vergehens, das sein Denken und Fühlen, seinen Leichtsinn und seine Verkommenheit charakteristisch kennzeichnet. Er wurde am 25. April 1887 mit 3 Tagen Arrest bei Wasser und Brod bestraft, weil er in ein ihm in die Zelle gegebenes Lesebuch an verschiedenen Stellen mit einem scharfen Gegenstand Bemerkungen eingekratzt hat, wie: „O, du himmlische See, kennst nicht mein Weh!“ — „na Prosit“ — „Ochsentreiber“ — „Ich habe einen Mord begangen; den 13. 3. 1887.“

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt Plötzensee am 11. August 1887 ist M. mässig genährt, für sein Alter von 16 Jahren kräftig entwickelt, 171 cm gross, Haar dunkelblond, Augen grau. Die Brust ist schmal und flach. Schädel und Gesicht symmetrisch; die Stirn hoch und breit; die Ohren sehr gross, missgestaltet; Ohrläppchen angewachsen; Nase lang und breit; Gesichtsknochen und Unterkiefer massig, hervorspringend. Lippen dick, aufgeworfen. Das Gesicht ist grob sinnlich, ungemein abstossend und finster. Seine Stimmung ist während der ganzen Zeit seiner Haft gedrückt; er ist immer verschlossen, sehr leicht erregt und zeitweise von Angst und Unruhe

Digitized by Google

befallen. Er wird als Schreiber beschäftigt, zeigt ein geordnetes Benehmen und eine sehr gute Befähigung für geistige Arbeit; er wird jedoch sehr bald in seiner Kleidung und äusseren Haltung auffallend nachlässig. Er musste später aus der Zellenhaft entlassen werden, weil sein geistiger Zustand ihn für diese ungeeignet machte. In der Gemeinschaftshaft verursachte er vielfache Störungen, verweigert die Arbeit, ist eigensinnig und widersetzlich, so dass er vielfach disciplinirt werden musste.

In den ersten Jahren seiner Haft verräth er oft einen schweren inneren Kampf; er legte später ein volles Geständniss ab. Die unverkennbaren Zeichen von Gram und Angst und die Erscheinungen eines gefolterten Seelenzustandes waren bald als Heimsuchungen schwerer Gewissensbisse gedeutet, bald auch als Unruhe und Furcht, dass G. im Zuchthause ein Geständniss von der Ermordung des Kanonier S. ablegen würde. Als er die Nachricht von dem Tode dieses, seines Complicen erfahren, da erscheint er mehr ruhig und gesammelt, legt ein langes, weites Geständniss ab und wagt auch nach Ablauf der betreffenden Strafzeit um die vorläufige Entlassung zu bitten. In diesem Gesuche am 16. März 1891 erklärt er: „Ich bereue aufrichtig meine schwere That, sie steht mir Tag und Nacht vor Augen und noch habe ich bis jetzt keine Ruhe finden können. . . . Mein einziger Wunsch geht dahin, in die weite Welt hinausgehen zu dürfen, um in rastloser Thätigkeit und unerkannt unter Mitmenschen mich ehrlich ernähren zu können."

Man war allgemein überzeugt, dass auch nach dem gemachten Geständniss noch ein schwerer Druck auf ihm laste. Sein verschlossener, schwankender Charakter, seine übergrosse Empfindlichkeit, und sein häufiger, unüberwindlicher Eigensinn sprachen nicht für eine wirkliche Sinnesänderung. Er machte den Eindruck, dass sein Gewissen noch schwer belastet sei. Sein Gesammtverhalten war stets ein abnormes und erregte schon früh den Verdacht, dass der Zustand seines Gefühls- und Gemüthslebens krankhaft afficirt und ein deffecter sei. Dieser Verdacht sollte sich bald als wirkliche Wahrheit erweisen.

M. wurde am 2. Juli 1892 nach Verbüssung seiner vollen Strafzeit aus der Strafhaft entlassen und kehrte nach Königsberg zurück. Er war bis auf die erwähnten Eigenheiten und die Gemüthsschwankungen, die sich zeitweise einstellten, bei voller Einsicht in seine Lage und vollkommen orientirt.

Am 31. Juli 1893 musste M., wie berichtet worden ist, wegen eines plötzlichen Ausbruchs von Tobsucht in die städtische Irrenanstalt gebracht

Digitized by Google

werden. Am 9. September wurde er nach der Provinzial-Irrenanstalt in Allenstein überführt und stellte sich hier nach einer erheblichen Beruhigung und Klärung, die auch noch weiter zunahm, Anfangs December ein neuer Erregungsanfall ein. Seitdem, heisst es in einem Berichte, befindet sich M. in einem Zustande andauernder, hochgradiger Verwirrtheit, Incohärenz, Ideenflucht und der lebhaftesten auf Illusionen oder Hallucinationen beruhenden Delirien, welche sich vorzugsweise um seine Strafthat drehen. Am 1. April 1894 schreibt der dortige, leider so früh verstorbene Director Dr. Sommer: „Augenblicklich befindet sich M. schon seit Monaten im katatonischen Stupor mit Stummheit, Speichelfluss, mässiger Gliedstarre." Er ist sehr bald in einem Zustande tiefster Verblödung seinem chronischen Leiden erlegen.

Dass M. schon während der Strafzeit nicht im Besitz normalen Geistes gewesen ist, ist bereits erwähnt; es ist auch anzunehmen, dass er schon zur Zeit der Begehung seines Verbrechens und wohl auch schon von Kindheit an ein degenerirtes, psychisch defectes Individuum gewesen ist.

---

11. Der Tischlerlehrling Otto Br. wurde am 16. Juli 1889 vom Landgericht I Berlin wegen Todtschlages zu 6 Jahren Gefängniss verurtheilt. Er war am 8. März 1872 zu Berlin geboren und noch nicht $17\frac{1}{2}$ Jahr alt, als er die strafwürdige Handlung begangen.

Br. war seit dem 22. März 1886 bei einem Tischlermeister B. in der Lehre mit noch zwei anderen Lehrlingen zusammen, mit Sk. und M. Am 26. März 1889 war Sk. aus der Lehre entlaufen und klagte seiner Mutter, dass Br. ihn schlage und misshandle. Sk., der nach der Werkstatt zurückgebracht wurde, gab auch dem Lehrmeister an, dass Br. ihn veranlasst habe, zu entlaufen.

Nach dem Geständnisse, dass Br. am 10. April 1889 bei seiner Verhaftung abgelegt, hat er am 26. März Abends bald nach 8 Uhr den Sk. getödtet. Er sei mit diesem in der Werkstatt allein gewesen; sie seien in einen Streit gerathen, der in eine Schlägerei ausgeartet, in welcher Sk. von ihm zu Boden geworfen sei. Er (Br.) habe dann einen in der Werkstatt liegenden Schnürgurt ergriffen, eine Schlinge aus diesem gemacht, diese dem Sk. um den Hals geworfen und sie zusammengezogen. Er wollte den Sk. nicht tödten sondern züchtigen. Er sei so erregt gewesen, dass er seiner Sinne nicht mächtig war. Die Schlinge habe er fest zugezogen und die beiden Enden des Gurtes so lange festgehalten, bis Sk. kein Lebenszeichen mehr von sich gegebe. Hierauf habe er die Leiche aus dem Fenster in den Garten gezogen, durch den Zaun gesteckt, nach dem Hof

Digitized by Google

geschleift und dort in die Spähnegrube geworfen. Die zurückgebliebenen Pantinen habe er verbrannt. An der Leiche war der Tod durch Strangulirung festgestellt.

Das Gericht nahm an, dass Br. vorsätzlich mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit die That begangen. Er habe sich als ein verstockter, lügenhafter Mensch erwiesen. Es sei jedoch auch möglich, dass er im Affect und ohne Ueberlegung gehandelt, dass er bei der Ausführung der ursprünglich nur vorgehabten Züchtigung in eine derartige Erregung gerathen, dass er erst jetzt beschloss, den Sk. zu tödten und diesen Entschluss ausgeführt. Br. habe die zur Erkenntniss der Strafbarkeit jener Strafthat erforderliche Einsicht besessen, habe aber die Tödtung nicht mit Ueberlegung ausgeführt und sei bei seiner aussergewöhnlichen Verstocktheit und Verlogenheit des Todtschlages schuldig und zu 6jähriger Gefängnissstrafe zu verurtheilen.

Fig. 3 (Br.).

Br., am 8. März 1872 als Sohn der Silberarbeiterseheleute Br. geboren und nicht vorbestraft, war bei seiner Einlieferung körperlich gut entwickelt, 157 cm gross, kräftig, von straffer Muskulatur und gesundem Aussehen. Der Kopf war hoch und gleichmässig breit; Hinterhaupt wie Stirn gut gewölbt, letztere hoch und frei; Augenbrauen etwas zusammenfliessend, Ohren ohne jede Verbildung, Nase lang und breit, Mund breit; die Nasenlippenfalte stark ausgeprägt, die Gesichtsknochen standen weit von einander ab; das Gesicht hatte einen sonderbar selbstgefälligen, stets lächelnden Ausdruck, stets immer denselben ohne Abwechslung. Seine Stimmung war beständig eine ruhige, heitere, fast vergnügte und auch diese zeigte keine Abwechslung. Ein Ausdruck von Reue ist bei ihm niemals zu Tage getreten. Er war stets zufrieden und erging sich in grosser Selbstgefälligkeit gern in Betrachtungen philosophischen und religiösen Inhalts; er machte Gedichte, auf die er sehr stolz war. „Er habe sie aber alle verbrannt, weil der Herr Pastor sie von ihm verlangt habe.“ Er

Digitized by Google

sucht sein Verbrechen mit seiner mangelhaften Erziehung zu entschuldigen. Seine Eltern lebten getrennt, er sei bis zum 8. Jahre in mehreren Familien in Pflege gewesen, sei dann bis zum 14. Lebensjahre im grünen Hause (Rettungsanstalt) erzogen und dann als Tischlerlehrling eingetreten. Er sei zu schlecht erzogen und vernachlässigt, sei jedoch niemals roh und schlecht gewesen. Von Kindheit an, so gab er selbst an, sei er immer unglücklich gewesen, ihm seien wiederholt schon als Knabe Selbstmordgedanken gekommen. „Er sei über die begangene Strafthat sehr unglücklich; er habe eine Abneigung gegen den Sk. gehabt und habe ihm gerathen, aus der Lehre zu gehen. Das Schlimmste, meint er, war, dass er mit diesem in einem Bette habe schlafen müssen. Als Sk., nachdem er fortgelaufen, von seiner Tante wieder in die Werkstatt gebracht sei, da sei ihm zum ersten Male der Gedanke gekommen, ihn umzubringen, damit er ihn los wäre. Er wundere sich jetzt, wie er dies habe ausführen können, da er nicht habe zusehen können, wenn im Hause geschlachtet worden sei."

Br. hat sich während der Strafverbüssung fleissig und fügsam gezeigt; seine Führung war eine stets gute; er liess die Hoffnung auf seine Besserung erwarten und hat dieselbe insofern bewahrheitet, als er nach seiner Entlassung aus der Strafhaft (15. Juli 1892) bis jetzt (1901) nicht wieder bestraft ist.

---

12. Friedrich R., Fabrikarbeiter, am 25. April 1872 zu W. im Weimar'schen geboren, zweimal vorbestraft, ist am 16. Januar 1890 vom Landgericht zu Nordhausen wegen Mordes zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt worden.

Am 13. October 1889, an einem Sonntage, wurde der Leichnam des 19jährigen Arbeiters M. in Sangerhausen in einem Wasserleitungsgraben mit dem Gesicht im Wasser liegend todt gefunden. Der Hinterkopf war entzwei geschlagen, und musste die Verletzung mit einem stumpfen Instrumente beigebracht sein. Ausser dieser schweren Verletzung war an der Leiche eine tiefe, scharf geränderte Stirnwunde gefunden, die dem M. mit einer Thürangel beigebracht sein konnte, welche in dem halbverfallenen Brunnen des R.'schen Hauses aufgefunden und erst kurz vor der Auffindung der Leiche in diesen gebracht sein konnte. An der Leiche waren ferner erhebliche Messerstiche hinter beiden Ohren, am Halse und an der Hand vorhanden. Der Tod des M. war in Folge von Erstickung in dem Wasserschlamm eingetreten; M. muss, noch kräftig athmend (Schlammtheilchen in der Luftröhre und im Magen), mit dem Gesicht nach unten in den Schlamm niedergedrückt sein. Einige Schritte von der Leiche entfernt wurde

Digitized by Google

auf der dem Ufer des Grabens sich entlang ziehenden Rasenfläche, die einige Schritte weit wie von einem schweren Körper niedergedrückt war, die Mütze des M. sowie ein ca. 24 cm langes Bruchstück einer eisernen Gasröhre aufgefunden. Bei der Leiche selbst war kein Geld vorhanden, und doch hat M. am 12. October ej. am Sonnabend Nachmittag 6¾ Uhr die Fabrik mit einem Wochenlohn von 8 Mk. 7 Pfg. in einem ledernen, von der Fabrik gelieferten Geldbeutel, in welchem der Name M. eingezeichnet war, verlassen. M. ist nicht mehr nach Hause gekommen. Der Beutel war leer, nur mit dem Wochenlohnzettel des M. in einem blutigen Taschentuch mit rothen Rändern, eine Strecke entfernt von dem Fundort der Leiche, aufgefunden.

Es hat, wie es in den Gerichtsacten heisst, eine mit Ueberlegung und vorsätzlich mit scharfem Instrumente ausgeführte Tödtung des M. stattgefunden, und hat der Thäter den Körper des Opfers in den Graben gezogen und dort in den Schlamm eingedrückt. Diese Tödtung hat nach der Ueberzeugung des Gerichts der R. ausgeführt. Dieser hatte dem M. gegenüber seit Kurzem eine feindselige Gesinnung an den Tag gelegt, weil M. ihm einen Wurstdiebstahl vorgeworfen. R. hat gegen M. an demselben Abend die Drohung ausgestossen: „Er solle sich nur in Acht nehmen; er (M.) komme sicher nicht nach Hause.“ Diese Drohung machte M. den Tag über auffallend niedergeschlagen. — R. will an dem betreffenden Abend aus der Fabrik direct nach Hause gegangen, zu Abend gegessen und dann sofort noch vor 8 Uhr sich zu Bett begeben haben. Dies hat sich als unwahr ergeben R. ist nicht vor ¾8 Uhr, wie die Hausgenossen des R. bezeugen, nach Hause gekommen. Es wurde ferner festgestellt, dass R. seine Arbeitsstiefel und die braune Arbeitsjacke, die er am Tage der That getragen, bei Seite geschafft hatte. Es wurde weiter ermittelt, dass diese Stiefeln mit grosser Wahrscheinlichkeit im Ofen der elterlichen Familie verbrannt wurden, da bei dessen Reinigung 13 Schuhzwecken, welche sich zwischen den Roststäben festgesetzt hatten, entfernt werden mussten, und diese nach Zeugenaussagen von den vermissten Stiefeln herrühren konnten. Auch wurde das oben erwähnte blutbefleckte Taschentuch mit dem leeren Geldbeutel des M. von mehreren Zeugen als Eigenthum des R. erkannt, während dieser alle Ermittlungen und auch diese Angaben bestritt. Das Gericht ist durch die Gesammtheit der ermittelten Thatsachen zu der überzeugenden Gewissheit von der Schuld des R. gelangt. Dieser hat durch seine Gefühllosigkeit und sein reueloses Verhalten nach der That jede mildernde Beurtheilung derselben unmöglich gemacht, so dass die ganze Schwere des Gesetzes gegen ihn in Anwendung kommen musste.

Digitized by Google

R. hat seit seiner Verhaftung bis auf den heutigen Tag (1902) stets seine Schuld geleugnet, er hat niemals auch nur die Andeutung eines Geständnisses gemacht, sodass von Einzelnen an seine Unschuld geglaubt wird. Er hat mit Aufgebot aller Energie und mit Aufwand vieler Kosten eine Wiederaufnahme seines Verfahrens beantragt. Diese ist jedoch nach Prüfung der Sachlage vom Gericht zurückgewiesen.

R., ehelich geboren und von seinen Eltern, Arbeitsleuten in Sangerhausen erzogen, besuchte die Dorfschule. Er hat noch 2 Geschwister und war zweimal wegen Diebstahls mit 14 Tagen und 6 Wochen Gefängniss vorbestraft. Er war bei seinem Zugang in die

Fig. 4a (R. 1892).

Fig. 4b. (R. 1901).

Anstalt am 24. April 1890 noch nicht 17 Jahre alt, für sein Alter ungemein kräftig und durchgehends gesund. Er war 165 cm gross, von roher, unschöner Gesichtsbildung; die Stirn hoch, die Augenbrauen zusammenfliessend, Schädel schmal, hoch, Ober- und Unterkiefer massig, breit. Hinterhaupt stark hervorragend, Ohren abstehend, das Gesicht asymmetrisch. Bei seiner im Juli 1901 vorgenommenen Nachuntersuchung war der ganze Horizontalumfang 57 cm (der vordere 29, hintere 28), der Längendurchmesser 119 mm, der Breitendurchmesser 115; die Schädelhöhe 125, Stirnhöhe 73; Stirnbreite 120, Occipitalregion stark hervorragend; Gesichtshöhe A 119, Gesichtshöhe B 113; Augenbrauengegend stark hervorragend, Augenbrauen confluirend;

Digitized by Google

Körperlänge 167 cm, Spannweite 169; Jochbeinbreite 125, Unterkieferbreife 123 mm; Nase 56 lang, 37 breit, Gaumen hoch und schmal; Haar stark und dunkel, auch ist die ganze Körperfläche abnorm stark behaart.

R. hat niemals einen Schein von Reue gezeigt und niemals seine Schuld gestanden, er hat niemals Zeichen von Gewissensbissen gezeigt. Er hat sich körperlich sehr kräftig entwickelt und war stets bei guter Gesundheit; er hat sich auch geistig und sittlich nicht ungünstig geändert. Er ist ernster und ruhiger geworden; die in früherer Zeit wechselnde Stimmung ist eine mehr gleichmässige, ergebene geworden. Er ist für religiöse Einwirkung zugänglich und arbeitet fleissig. Er schickt den Geschwistern und den Eltern zu Weihnachten und zu den Geburtstagen Geldsendungen und hat grosses Interesse für seine Familie. Er hat mehrfach Geschicklichkeit in mechanischen Fähigkeiten gezeigt. Er hat in den ersten Jahren wegen Plauderns, Unfugs vielfach disciplinirt werden müssen, zeigte sich oft unverträglich, rechthaberisch, jähzornig, in den letzten Jahren ist er fügsamer und hofft auf dem Wege der Gnade aus der Strafhaft entlassen zu werden. Es muss noch erwähnt werden, dass er gelegentlich einmal angegeben hat, dass er schon als Kind an Krämpfen gelitten habe. Während seiner nunmehr über 12jährigen Inhaftirung haben sich niemals Zeichen eines epileptischen Zustandes bei ihm zu erkennen gegeben. Er befindet sich gegenwärtig noch in der Anstalt.

---

13. W. Otto Julius, Stukateur, am 9. Juli 1874 zu Berlin geboren, ist wegen Mordes und Raubes am 10. September 1892 vom Landgericht zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt und am 15. September in das Strafgefängniss Plötzensee eingeliefert. Er hat den grausigen Mord zusammen mit seinem Freunde N. ausgeführt.

Die Postschaffnersfrau M. war am 4. Mai 1892 ermordet in ihrer Wohnung gefunden worden. W. hat dieselbe schon seit langer Zeit gekannt, da diese mit seiner Mutter als Landsmännin befreundet war und ihm selbst auch viel Gutes gethan hatte. Im April 1892 machte W. die Bekanntschaft mit N. und zwei anderen Angeklagten, K. und W. Diese drei hatten keine Arbeit und kein Geld, sie sprachen oft vom Stehlen und Einbrechen. N. frug den W. mehrfach, ob er nicht eine Gelegenheit zum Stehlen auskundschaften könne. Nach vielem Drängen erklärte er, dass vielleicht bei Frau M., von der er wusste, dass sie Ersparnisse habe und oft allein sei, etwas geholt werden könnte. N. liess nunmehr von dem W. nicht mehr ab; am 2. Mai 1892 suchte N. diesen Mittags auf dem Arbeitsplatz auf, und als sie fortgehen wollten, da entdeckte W., dass ihm seine Uhr gestohlen sei.

Digitized by Google

N. meinte nun, da müsse man eine andere suchen, — „jetzt gehst du zu Frau M. und stichst sie nieder.“ W. ging auf den Gedanken ein, und beide schliffen nunmehr das Arbeitsmesser des W. auf der scharfen und stumpfen Seite, da N. zu W. sagte, er solle es nur recht scharf machen, sonst gehe die Sache schief. Beide suchten die M.'sche Wohnung auf, fanden sie aber nicht und W. ging zu seinen Eltern, um die Wohnung zu erfragen. Zufällig war Frau M. bei seiner Mutter zu Besuch und W. wusste zu erfahren, dass Frau M. am 3. Mai allein zu Hause sei. An diesem Tage begaben sich beide Angeklagte in die M.'sche Wohnung; sie verabredeten, dass W. der Frau M. erzählen solle, dass ihm die Uhr gestohlen und dass N., sein Freund, vor der Thür sei und dies bestätigen könne. N. sollte alsdann in die Wohnung gerufen werden. Als W., wie verabredet, der Frau M. den Diebstahl erzählte und nach N. vergeblich gerufen hatte, da dieser auf die Strasse gegangen war, machte dieser den Vorschlag, dass W. noch einmal hinaufgehen und von Frau M. etwas Geld borgen sollte. Er fügte eindringlich hinzu: „Stich die Frau gleich nieder, wenn sie die Thür aufmacht.“ W. erhielt in der That von Frau M. 80 Pfennige, da sie nicht mehr Kleingeld hatte; sie forderte ihn auf, einige Zeit zu warten, da sie mit ihm mitgehen wollte. Als sie die auf die Erde gefallenen Schlüssel der Kommode aufheben wollte, packte W. die M. mit der linken Hand an der Kehle, warf sie auf's Bett und stiess das aufgemachte scharf geschliffene Messer mit aller Wucht in ihre Brust. Diese schrie um Hilfe und versprach, ihm Alles zu geben, wenn er sie los lasse. Dieser hörte auf die Bitte der Frau M. nicht, holte vielmehr, da die Spitze des Messers abgebrochen war, ein Küchenmesser aus der Küche und brachte mit diesem der Frau M. noch einige Stiche bei. Als Frau M. sich nicht mehr rührte, nahm er aus der Kommode 180 Mark und einige Silbersachen. Es schien ihm, dass sich Frau M. wieder bewege, und nun nahm er einen Ofenkratzer und hieb damit mit voller Kraft auf das Gesicht und den Kopf der Frau ein. W. ging nun mit N., der Schmiere gestanden, nach einem Keller, wo W. sich die Hände gewaschen; sie theilten das Geld, kneipten bis Nachmittags, gingen alsdann zu einem Schneider und liessen sich Proben zu einem Anzug vorlegen. Sie renommirten hier mit dem Gelde, erzählten, dass sie eine Alte todt gemacht hätten, morgen werde es an der Litfasssäule stehen. W. hat sich später gerühmt, wie er sich zu verstellen verstanden habe, um sich bei seiner Mutter nicht zu verrathen, als diese ihm am Tage nach der That weinend um den Hals gefallen sei und erzählt habe, dass die Frau M. ermordet worden sei.

Digitized by Google

Beide Complicen sind geständig gewesen und auch des Mordes überführt worden. Sie sind mit dem höchst zulässigen Strafmaass, mit 15jährigem Gefängnisstrafen belegt worden.

W. ist ehelich geboren und im elterlichen Hause erzogen. Die Erziehung war eine wenig günstige; er soll schon als Kind mit dem Messer auf den Vater losgegangen sein. Bei seinem Zugang in die Anstalt am 15. September 1892 war W. mässig kräftig, im Allgemeinen gesund. Schädel- wie Gesichtsbildung sind regelmässig; der Gesichtsausdruck hatte trotz der Rohheit der einzelnen Züge zeit-

Fig. 5a. (W. 1890).

Fig. 5b. (W. 1901).

weise etwas Gewinnendes, Harmloses. Die Stirn ist gut gewölbt; die Nase breit und geradlinig, die Jochbeinhöcker wenig hervortretend, Unterkiefer schmal und spitz. — Sein Verhalten während der Gefangenschaft ist sehr verschieden; er hat keine Einsicht in seine Lage trotz seines Geständnisses, keine Spur von Gewissensbissen und von reuigem Gefühl. Er hat oft ein schwachsinniges Benehmen, zeigt sich kindisch, läppisch. Er benimmt sich in der ersten Zeit häufig sehr frech, widersetzt sich wiederholt der Hausordnung und wird schwer bestraft. Er ist immer zufrieden und heiter, entwickelt sich körperlich zu einem kräftigen starken Menschen und zeigt auch jetzt keine besonderen Degenerationszeichen. „Man muss sich das Leben nicht verbittern lassen," äussert er häufig. Er ist ungemein

Digitized by Google

eitel, hält viel auf sein Aeusseres und meint selbst, dass er sich freue, was für ein Kerl er sei. — W. ist ein willenloser unselbständiger Charakter, ein beschränkter, schwachsinniger Mensch, der ohne Spur von Gemüth, keine Hoffnung auf Aenderung seiner Gefühlsart und auf Besserung zulässt.

---

14. N., Otto, Arbeiter, am 31. Januar 1875 ehelich geboren und bei den Eltern erzogen, wegen Sachbeschädigung mit drei Monaten Gefängniss vorbestraft, ist der Complice von dem vorher genannten W. und wegen derselben Strafthat, wegen Mordes und Raubes zu 15 Jahren

Fig. 6a. (N. 1890).

Fig. N 6b (N. 1901).

Gefängniss verurtheilt. Bei seinem Zugang in die Anstalt am 29. October 1892 war er vollkommen gesund befunden. Er weist die Angaben des W., dass er der Urheber des Mordes gewesen, zurück; er sei nur als Mitwisser bei dem Raub betheiligt gewesen.

N. war körperlich gut und kräftig entwickelt, 170 cm gross; die Stirn ist hoch und breit, der Schädel gleichmässig gewölbt, Ohren gross, Unterkiefer stark prognath. Er hat sich im Laufe der Gefangenschaft nach 10 Jahren regelmässig weiter entwickelt, ist jetzt (1901) nur sehr mässig genährt. Der Horizontalumfang des Kopfes beträgt jetzt 57 cm (vorderer Umfang 29, hinterer 28), Längendurchmesser 118 mm, Breitendurchmesser 114, die Kopf- resp. Schädelhöhe 117, Stirnhöhe 52, Stirnbreite 42. Das Hinterhaupt ragt stark hervor. Die

Digitized by Google

Gesichtshöhe A beträgt 117, die Gesichtshöhe B 112 mm. Die Jochbreite 12,8, die Unterkieferbreite 11,5, Körperlänge 174, Spannweite 173 cm, Körpergewicht 62 kg; die Nase ist 5,7 cm lang und 3 cm breit. Der Gaumen ist breit, niedrig, Augenbrauengegend hervortretend Augenbrauen nicht zusammenfliessend.

N. war in der ersten Zeit seiner Gefangenschaft sehr verstockt, häufig gedrückt, später mehr gefasst. Die Reue war nur scheinbar und das Geständniss nur ein theilweises. Er schreibt viel an seine 5 Geschwister, hängt mit inniger Liebe an Mutter und Geschwistern. Er schickt ihnen häufig Geldgeschenke, und als er im October 1900 die Nachricht von dem Tode der Ersteren erhielt, war er lange tief ergriffen. Er war auch in den früheren Jahren häufig schwer verstimmt und niedergedrückt. „Ihm sei so traurig zu Muthe, meint er (1894), wenn er so an Alles zurückdenkt; er könne es nicht über sich bringen, dass er sich mit so etwas habe abgeben können." Er denkt am liebsten an seine kleinen Geschwister und weint dabei viel. Auch später wird er beim Anblick der Photographien der Seinigen weinend gesehen. Im Jahre 1897 bittet er in strenge Einzelhaft wieder verlegt zu werden, da er die guten Grundsätze, die er für sein späteres Leben gefasst, in der Gemeinschaftshaft nicht aufrecht erhalten könne. Im Jahre 1895 und später im Jahre 1899 hat er trotzdem einen sehr verwegenen Fluchtversuch gemacht. Im September 1901 gesteht er uns persönlich unter Thränen, dass er viel an sein Verbrechen denke und häufig des Nachts. „Er möchte es gern wieder gut machen, wenn er es könnte. Er bedaure stets diese That und begreife nicht, wie er dazu gekommen. Er habe viel Reue und wollte für seine Mutter sorgen, wenn er heraus käme, nun sei sie gestorben."

---

15. Einen der entsetzlichsten Fälle von Raubmord bildet der nachstehende.

Der Arbeitsbursche Paul Sch., am 10. November 1877 bei Bromberg geboren, ist wegen Ermordung einer Frau und ihres Kindes zu 15 Jahre Gefängnissstrafe verurtheilt und verbüsst diese Strafe seit dem 15. April 1893 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

Sch. hat im Jahre 1892 bei seinen Eltern gewohnt. Im Kellergeschoss dieses Hauses bewohnt der Schneidergeselle L. mit seiner 30jährigen Ehefrau und dem 2½jährigen Söhnchen Hans drei nach vorn und drei nach hinten liegende Räume. Zum ersten Vorderraum führt von der Strasse aus eine 6 Stufen haltende Kellertreppe durch eine Holzthür, die am Tage immer offen gehalten wird und an welcher eine Klingel angebracht war, die beim Oeffnen und Schliessen

Digitized by Google

anschlägt. In diesem Vorderraum betrieb Frau L. ein kleines Grünwaaren- und Victualiengeschäft. Von diesem Raum aus führt eine Thür in ein Zimmer, in welchem eine von den Nachbarn benutzte Wäscherolle aufgestellt war, und an diesen Raum grenzte die Schlafstube der Familie L. Der Ehemann ging gewöhnlich des Morgens 6 Uhr zur Arbeit und kehrte Abends nach 6 Uhr zu seiner Familie zurück.

Paul Sch. war oft in diese Räume gekommen und wusste, dass die L.'schen Eheleute in der Wohnung Geld aufbewahrten. Ende 1892 hatte er keine Arbeit und kein Geld; die Eltern drangen in ihn, sich Arbeit und Verdienst zu verschaffen. Er wusste sich im Januar 1893 durch einen unentdeckten Diebstahl 27 Mk. zu verschaffen, hatte aber dieses Geld verausgabt. Ihm fehlte es auch an Geld, sich die nothwendigste Kleidung und Wäsche zu besorgen. Er kam, wie er in seinem Geständniss aussagte, auf den Gedanken, Frau L. in ihrer Wohnung zu überfallen und zu berauben. Er wollte anfänglich der Frau L., um von ihr nicht erkannt zu werden, eine Schürze über den Kopf werfen, sie knebeln und dann das Geld stehlen. Da er indessen befürchtete, dass er nicht kräftig genug wäre, sie zu überwältigen, so beschloss er, sie zu tödten; da er kein Mordinstrument besass, so beschloss er das Rollholz hierzu zu benutzen. Er verschob diesen Plan mehrfach, nur weil der rege Verkehr auf der Strasse und im Keller selbst ihn hinderte. Am 1. Februar 1893 Abends nach ½6 Uhr sah er durch die erleuchteten Fenster, dass Frau L. mit dem kleinen Hans sich in der Schlafstube befanden, und dass die zu dieser führende Thür geschlossen war. Auf der Strasse war kein Verkehr. Sch. stieg durch die äussere Holzthür in den Laden, hielt den Glockenklöppel fest, um das Klingeln zu verhüten, schraubte die Petroleumlampe im Laden herunter, schlich sich in die Rollkammer, ergriff das Mangelholz, welches ca. 7 kg schwer war, und stellte sich in die Glasstubenthür. Er stiess mit dem Rollholz mehrere Male auf den Fussboden auf, und als Frau L. die Thür geöffnet und die Schwelle kaum überschritten hatte, schlug Sch. mit dem Rollholz derartig auf ihren Kopf, dass sie lautlos zu Boden fiel. Im Fallen riss sie das ihr dicht gefolgte Kind mit zu Boden, und als dieses zu schreien anfing, warf Sch. das Rollholz ihm derartig wuchtig an den Kopf, dass dasselbe sofort verstummte. Sch. nahm nunmehr das in der Seitentasche der Frau L. befindliche Geld (3 Mk.), zertrümmerte mit dem Rollholz die obere Platte der Kommode, entnahm aus der ersten Schublade 150 M. eingewickeltes baares Geld und aus der zweiten Schublade ein Etui mit goldener Damenuhr und unechter Kette. Er entfernte sich nunmehr

Digitized by Google

schleunigst aus der Wohnung und als er beim Vorbeigehen bemerkte, dass Frau L. noch Lebenszeichen von sich gab, stach er mit einem auf dem Tisch liegenden Messer in ihren Hals und liess dasselbe in der Wunde stecken. Er verliess unbemerkt das Haus. Der ganze Vorgang hatte kaum eine Viertelstunde gedauert. Nach 6 Uhr war der Mord entdeckt; der Knabe verschied bald darauf und Frau L. 3 Stunden später. Sch. ging gleich nach der Mordthat zu einem Uhrmacher, um einen Uhrschlüssel zu der Uhr (Remontoir) zu kaufen; dort erfuhr er, dass er zu dieser Uhr keinen Schlüssel brauche. Er zeigte dieselbe am nächsten Morgen bei einem Uhrmacher in der Oranienstrasse. Er ging selbst zu seiner Tante H. und übergab dieser unter Vorspiegelung falscher Thatsachen 65 Mk. und die Uhr zur Aufbewahrung, kaufte sich einen Anzug, Hut, Shlips, eine Uhr, liess sich photographiren, vertrank und verprasste viel Geld und trieb sich mit einem Freunde umher. In einem Laden, wo er diese Einkäufe machte, gab er seinen richtigen Namen an. Er hielt sich zum Theil bei seiner Tante H. auf und zeigte sich in den ersten Tagen scheinbar ruhig, suchte sich aber zu zerstreuen und in Vergnügungs- und Tanzlokalen Vergessenheit zu finden. Er lebte, wie er in seinem Geständniss aussagte, in steter Furcht und wurde namentlich gegen Abend von einer namenlosen Angst befallen. Er bat seine Tante inständigst, bei ihr bleiben zu dürfen. „Lass mich nicht allein schlafen" bat er diese, „lass mich auf den Stühlen oder lass mich unter dem Bette schlafen". Später kehrte er in die elterliche Wohnung zurück und gab seiner Mutter 25 Mk. als Beihülfe zur Miethe. Nach kaum einer Woche wurde er am 12. Februar von hier aus verhaftet.

Das Gericht verurtheilte ihn, ohne sein Geständniss als strafmildernd in Betracht zu ziehen, mit Rücksicht auf die ganz ausserordentliche Verworfenheit und Ruchlosigkeit der an den Tag gelegten Gesinnung zu der höchsten zulässigen Strafe, zu 15 Jahren Gefängnissstrafe. Blos um seine Habgier zu befriedigen, habe er zwei Menschen um's Leben gebracht.

Paul Sch. ist der eheliche Sohn unbescholtener Eheleute. Der Vater ist Schuhmacher und von Schneidemühl nach Berlin verzogen. Er besuchte hier die Gemeindeschule und hat sich gute Kenntnisse angeeignet.

Bei seiner Einlieferung in die Anstalt am 17. April 1893 war er für sein Alter, 15 Jahr, gross gewachsen und gut genährt. Sein Gesichtsausdruck und seine Gesichtsbildung hat sich im Laufe der Jahre ungemein verändert. Sein früher kindliches, fast unschuldiges Aussehen hat sich bis zu einem unheimlichen, widrigen

Digitized by Google

entwickelt. Der Kopf ist relativ klein zu seiner Körperlänge (176 cm), nach hinten und oben zulaufend, die Stirn hoch und breit, die lange

Fig. 7a (Sch., aus früherer Zeit).

Fig. 7b (bei der Verhaftung).

Fig. 7c (1896).

Fig. 7d (1901).

Digitized by Google

spitze Nase ragt stark hervor, Mund und Kinn treten nach innen und hinten zurück. Das Gesicht hat ein vogelartiges Aussehen, zeitweise mit einem im höchsten Grade widrigen, abstossenden Ausdruck.

Der Horizontalumfang des Kopfes beträgt jetzt (Juli 1901) 56 cm, der vordere wie der hintere 28 cm; der Längendurchmesser 195 mm, der Breitendurchmesser 145, die Kopfhöhe 116, die Stirnhöhe 63, Stirnbreite 134; der Hinterhauptshöcker ragt mächtig stark hervor. Die Gesichtshöhe A beträgt 17,0, die Gesichtshöhe B 11,7 cm; die Augenbrauenbogen ragen stark hervor, die Augenbrauen nicht zusammenfliessend; die Körperlänge beträgt 176 cm, die Spannweite 181, Körpergewicht 69,5 kg, die Jochbeinhöcker stehen 13,0 cm weit von einander ab, die Unterkieferbreite 16,6; die Nase ist 6,3 cm lang, 3,2 breit; Ohren sind gross, Ohrmuschel verkrüppelt nach hinten sitzend; Ohrläppchen angeheftet; Gaumen breit, flach. Oberkiefer stark prognath, Gesicht asymmetrisch. Der Blick ist ungemein finster, stechend, die oberen Augenlider, insbesondere das linke, hängen schlaff herab; an diesem ist eine Narbe vorhanden. Die Lippen sind dünn, der Mund breit, Kinn spitz und schmal, Haar braun und dicht. Der Gesichtsausdruck hat stets einen tiefernsten, eisigen Ausdruck, der bei gewissen Stimmungen und zu gewissen Zeiten abschreckend wild und widrig wird. Er ist sehr blass geworden und in der Ernährung heruntergekommen.

Sch. ist während der ganzen Strafzeit (seit 1893) immer tief verschlossen, in sich gekehrt, stets unzufrieden, nur vorübergehend mittheilsam und zugänglich. Sein ganzes Sinnen und Trachten war stets darauf gerichtet, aus der Gefangenschaft zu entkommen und hierzu hat er die raffinirtesten und kaum glaublichen Machinationen in's Werk gesetzt. In den ersten Jahren seiner Haft hat er mehrfache Fluchtversuche gemacht; er hat die Fenstertraillen durchfeilt und sich eine Strickleiter angefertigt; er hat die Steine der Zellenwand herausgenommen und versucht in den Heizkanal zu gelangen; er hat in sehr geschickter Weise die Thürbekleidung an dem Zellenschloss zu entfernen versucht, um in der Nacht aus der Zelle zu entkommen und wie vermuthet wird, einen Aufseher niederzuwerfen und zu entfliehen. Als ihm diese Manipulationen durch die sorgsame Ueberwachung des Aufsichtspersonals nicht gelungen waren, versuchte er in's Lazareth zu kommen, um von dort aus seinen Ausbruch besser zu ermöglichen. Er schob sich ganz feine Lederstückchen — Sch. war als Schuhmacher beschäftigt — unter die Augenlider und führte sich eine sehr heftige Augenbindehautentzündung herbei; er verweigerte später die Nahrung, machte einige Tage nachher einen Selbstmordversuch, in-

Digitized by Google

dem er sich die Pulsader am linken Arm anzuschneiden versuchte, stört in der Kirche den Gottesdienst und gesteht selbst, dass er dies gethan, um als geistesgestört zu gelten. — Schon vorher hat er zu einem anderen, niederträchtigen Mittel gegriffen. Er gab (1894) mit Anführung der genauesten Einzelheiten an, dass sein Onkel H. den Mord in dem L.'schen Keller mit Hülfe seines Vaters ausgeführt, dass auch seine Tante Mitwisserin dieser That sei. Diese Angaben haben sich bei seiner polizeilichen Confrontirung mit dem Onkel und Vater als Lug und Trug ergeben. Er hat selbst angegeben, dass er gehofft hatte, auf dem Wege zum Termin auf dem Polizeipräsidium entspringen zu können. — Im Jahre 1897, nachdem er einige Jahre von seinen Entweichungsversuchen abgelassen hatte, entkam er aus dem Dachfenster seiner Arbeitsbaracke und hielt sich in eisiger Winterskälte eine ganze Nacht unter der Closetverkleidung verborgen. Und in der allerjüngsten Zeit (September 1902) wusste er auf dem Boden, auf welchem er mit einem anderen Gefangenen zeitweise Arbeiten zu verrichten hatte, einen schweren Eisenhammer zu verbergen und versuchte mit diesem jenen durch einen wuchtigen Schlag auf den Kopf zu beseitigen und eine sehr gewagte, missglückte Entweichung auszuführen. Für dieses schwere Verbrechen, für den Mordversuch, wurde Sch. vom Schwurgericht (November 1902) mit 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Bei allen diesen Fluchtversuchen, die im Laufe von 9 Jahren zu verschiedenen Zeiten ausgeführt sind, ist Sch. stets mit klarster Ueberlegung vorgegangen, er hat sie lange Zeit mit grosser Schlauheit vorbereitet und immer den richtigen Zeitpunkt gewählt, um sie auszuführen.

Es haben sich bei Sch. niemals Zeichen von fixirten oder vorübergehenden Wahnideen gezeigt, niemals Zustände abnorm gesteigerter Affecte, niemals Zustände von Bewusstseinsstörungen, von Erinnerungsdefecten oder von Zwangshandlungen erkennen lassen. Er war stets gut orientirt und im Besitz derjenigen geistigen Eigenschaften, welche seine Einsicht in die Folgen seiner Handlungen nicht ausschlossen. Häufig hingegen war bei ihm der Zustand seiner Stimmung, seines Gefühls- und Gemüthslebens krankhaft und abnorm beschaffen. Er war und ist tief verschlossen, mürrisch, nur äusserst selten zugänglich und mittheilsam. Er hat niemals eine Spur von Reue über seine Verbrechen zu erkennen gegeben und liess sich niemals zu einer Aeusserung über diesen unglücklichen Punkt seiner Vergangenheit herbei. Er schiebt die ganze Schuld auf die harte und lieblose Erziehung, die er genossen, auf die schlechte Behandlung, welche ihm von seinem Vater zu Theil geworden. „Seine Eltern haben immer von ihm Geld

Digitized by Google

verlangt, haben auf ihn geschimpft, er durfte nicht zu Hause bleiben und musste sich immer herumtreiben. Und so habe er zu stehlen angefangen." — In der ersten Zeit seiner Haft hat sich Sch. viel mit Zeichnen beschäftigt; wollte eine Flugmaschine construiren, machte allerhand Zeichnungen zu derselben und wollte sich diese Entdeckung patentiren lassen. Er grübelt auch sonst über Religion und ist mit frommen Gedanken beschäftigt. Er schreibt konfuse Briefe, macht Gedichte, will im Traum Stimmen hören. Seine Strafzeit werde bald zu Ende sein, es werden Wunder geschehen. Er schreibt an seine Mutter: „Alles sieht mich ärgerlich an und doch bin ich nicht daran schuld. Ja mir wäre am liebsten, mein Ende wäre auf dem Block gewesen, dann wäre ich gestorben und brauche mich hier nicht mit den wirren Gedanken zu ärgern, aber Gott sei es anheimgestellt, wozu er es zum Besten lenkt." Sein Gefühls- und Gemüthsleben äussert sich auch in wechselnder explosiver Form. Hin und wieder schickt er seinen Eltern Geld von seinem Arbeitsverdienst, bittet eindringlich um ihren Besuch und freut sich mit ihnen, ein anderes Mal will er Nichts von ihnen wissen, wendet er sich in bösem Zorn von ihnen ab. Alle diese Anomalien des Gefühlslebens gehen vorüber; sie sind nicht bleibend und wechseln in verschiedener Zeit ab.

Körperlich ist Sch. stets gesund, er war niemals krank; er hat während seiner ca. 10jährigen Haft, wie er selbst sagt, stets gut geschlafen und gegessen. Es lassen sich bei ihm, wie schon angeführt, viele Degenerationszeichen nachweisen. Gesicht und Schädel sind asymmetrisch, der Kopf spitz nach hinten mit starken Hinterhauptshöckern; die Ohren sind sehr missgestaltet, Ohrläppchen fehlen; die Spannweite ist grösser als die Körperlänge, Oberkiefer prognath, Nase sehr lang und spitz; das Auge ruhig, lauernd.

Sch. ist jetzt nach langer Strafzeit andauernd stumpf, eiskalt, unter dem Druck schwerer Depression seelisch zweifellos abnorm. Und wenn sein Geisteszustand auch nicht der Art ist, dass seine Willensbestimmung als ganz ausgeschlossen erachtet werden kann, so ist er doch ein andauernd minderwerthiger, ein geistig hochgradig defecter Mensch, der auf der äussersten Grenze zwischen Geistesgesundheit — und Geisteskrankheit steht.

---

16. Der Barbierlehrling Richard L. ist am 11. März 1878 in Berlin geboren. Als er zwei Jahre alt war, waren seine beiden Eltern bereits verstorben, der Vater an den Folgen der Schwindsucht. Er

Digitized by Google

wurde bis zum 7. Lebensjahre von Verwandten und später in einer öffentlichen Erziehungsanstalt erzogen. Im Jahre 1892 kam er zu dem Barbierherrn A. in die Lehre, entlief in wenigen Monaten dreimal von dort und entwendete das letzte Mal seinem Lehrherrn 24 Mark. Er flüchtete nach Kiel zu einem Onkel, wollte nach Dänemark, wurde aber verhaftet nach Berlin gebracht und hier zu einer Woche Gefängniss verurtheilt. Auf Bitten seiner Verwandten nahm ihn der frühere Lehrmeister A. wieder in die Lehre; hier nahm er mit den Kindern seines Lehrherrn wiederholt unzüchtige Handlungen vor, entlief bald wieder und wurde schliesslich in die städtische Besserungsanstalt gebracht. Wegen der sehr strengen Zucht liess sich L. hier nichts zu schulden kommen und wurde 1893 im August bei dem Barbierherrn W. zu K. untergebracht unter der Bedingung, dass er bei der kleinsten Unredlichkeit auf der Stelle entlassen werde. Sehr bald machte er sich einer geringen Unterschlagung verdächtig, und da er fürchtete, dass er entlassen und ausserdem gerichtlich bestraft wieder in die Erziehungsanstalt kommen werde, so fasste er, wie er selbst angegeben hat, den Entschluss zu entfliehen und gleichzeitig eine solche Strafthat zu begehen, dass er eine recht lange Gefängnissstrafe bekommen müsste, sodass er aus dem Gefängniss in einem Alter entlassen würde, in welchem er nicht mehr in die Correctionsanstalt kommen könnte. Er fürchtete nach seinem Geständniss vor Gericht die strenge Zucht und die Behandlung in der Correctionsanstalt, zumal diese im Gefängniss eine viel bessere sei. Nach reiflicher Ueberlegung entwendete er Abends, als die W.'schen Eheleute sich auf den Hof begeben hatten, die Ladenkasse mit circa 18 Mk., nahm das 4jährige, in tiefem Schlaf befindliche Kind Lucie W. aus dem Bett, wickelte es in seinen Mantel ein, lief mit der Kasse und dem Kinde bis zum Kanal und warf letzteres in diesen hinein. Das Kind war des niedrigen Wasserstandes wegen nicht ertrunken, sondern auf die Böschung geklettert und nach langer Bemühung wieder in's Leben zurückgerufen. Mit einer mitgenommenen Feile öffnete L. die Kasse und fuhr mit der Eisenbahn nach Berlin, um sofort von hier weiter zu fahren und, wenn ihm das wenige Geld ausginge, sich bettelnd weiter durchzuschleppen. Er wurde jedoch bald verhaftet und räumte die begangene That unumwunden ein. Als Motiv für sein Vergehen bezüglich der Lucie hat er früher angegeben, dass er sich an den Vater des Kindes rächen wollte, weil er ihm mit der Entlassung drohte, später gab er jedoch bestimmt an, dass er sich durch diese Handlung die lange Gefängnissstrafe zuziehen wollte.

Digitized by Google

Das Gericht nahm als strafmildernd die Jugend und die mangelhafte Erziehung des L. an und verurtheilte ihn wegen des Mordversuches, des Sittlichkeitsverbrechens, der Körperverletzung und der Unterschlagung, sowie des Diebstahls zu einer Gefängnissstrafe von 6 Jahren.

L. ist am 2. Mai 1894, noch nicht 15 Jahre alt, in die Abtheilung für Jugendliche eingebracht worden. Er war körperlich für sein Alter noch wenig entwickelt, klein und schlecht genährt. Der Brustkorb war flach und schmal, Fettgewebe und Musculatur spärlich, der allgemeine Ernährungszustand sehr mangelhaft. Der Kopf war hoch und kugelig, die Stirnhöcker stark ausgeprägt, die Stirn hoch und breit. Die Ohren gross, nach hinten stehend. Unterkiefer breit und das Kinn rund; Nase lang und breit. Das Gesicht war symmetrisch gebildet, mit dem Ausdruck einer einfältigen kindlichen Gutmüthigkeit und einer zurückgebliebenen Entwicklung. Er hatte sich schon in der Erziehungsanstalt als ein geistig wenig begabter Knabe gezeigt, der hinter seinen gleichaltrigen Kameraden weit zurückgeblieben war. In der Correctionsanstalt wird er als schläfriger, ziemlich stumpfsinniger, unaufmerksamer Zögling bezeichnet, welcher sich meist jüngeren Genossen angeschlossen. Er zeigte bösartige instinktive Neigungen, musste sehr streng gehalten werden und wurde oft ihretwegen gezüchtigt. Er hat sich schon früh, wie angegeben worden ist, abnormen, sexuellen unsittlichen Handlungen hingegeben und beging ausserdem noch andere, die für seine minderwerthige Organisation sprechen. So hat er dem Erich A. ohne jede Veranlassung ein glühendes Messer gegen die Backen gehalten, angeblich um zu sehen, ob es diesem weh thun würde.

Fig. 8 (L.).

In der Gefangenanstalt zeigte er eine grosse Gleichgültigkeit und Stumpfheit, und immer eine gleich ruhige, zufriedene Stimmung. Er soll in früherer Kindheit epileptisch gewesen sein; während seiner 6jährigen Gefangenschaft sind Zeichen einer solchen nicht beobachtet

Digitized by Google

worden. Er war immer als ein mit angeborenem Schwachsinn und zurückgebliebener geistiger Entwicklung behafteter Mensch angesehen worden. Im Frühjahr 1896 stellten sich bei L. die deutlichen Zeichen eines schweren Lungenleidens ein und ist er am 22. Juni ej. an Lungenschwindsucht gestorben.

---

17. u. 18. Nachstehender Mordfall bildet ein grausiges, viel besprochenes Ereigniss, das lange Zeit das öffentliche Interesse beschäftigt hat. Der Arbeitsbursche Bruno W. und der Laufbursche Willy G., beide aus Berlin, haben gemeinschaftlich am 18. October 1896 den Justizrath L. in Berlin mit Vorsatz und Ueberlegung getödtet und dessen Frau mit Vorsatz und Ueberlegung zu tödten versucht. Beide sind am 1. December 1896 wegen des gemeinschaftlichen, theils vollendeten, theils versuchten Mordes, sowie wegen der ihnen zur Last gelegten Diebstähle zu je 15 Jahren Gefängnissstrafe verurtheilt worden. Sie befinden sich Beide seit dem 16. December 1896 in dem Strafgefängniss zu Plötzensee.

Wir entnehmen auch hier den gerichtlichen Feststellungen nachstehende Thatsachen. Zur Zeit als Beide das grässliche, das ungeheuerlichste Aufsehen erregende Verbrechen begangen hatten, war W. 16¾ und G. 16½ Jahr alt. Beide waren, da ihre Familien seit langem in demselben Hause wohnten, schon aus der Knabenzeit bekannt. Beider Väter waren vor einigen Jahren gestorben und sie selbst fanden Wohnung und Unterhalt bei ihren Müttern. Ihre Freundschaft war nach ihrer Einsegnung eine um so innigere, als sie beide Schreiber bei Rechtsanwälten wurden.

W. war vom 15. April 1894 bis 1. Januar 1896 bei dem Justizrath L. als Schreiber beschäftigt und wegen eines begangenen Diebstahls entlassen. Bis zum 8. Mai 1896 fand er alsdann eine gleiche Stellung bei dem Rechtsanwalt G., später war er abwechselnd kurze Zeit in verschiedenen Geschäften thätig. — G. war in gleicher Weise bis Mai 1896 bei verschiedenen Berliner Rechtsanwälten und dann in verschiedenen Geschäften als Laufbursche in Stellung. Beide befanden sich, da sie mehr verausgabten als ihre Stellen einbrachten und sie auch häufig stellenlos waren, fortgesetzt in Geldnoth, und da sie in inniger Verbindung geblieben waren, beschlossen sie, gemeinschaftlich Diebstähle auszuführen. Einzeln und gemeinsam unternahmen sie solche in raffinirter Weise insbesondere in ihren früheren Arbeitsstellen mittelst Einsteigens in Wohnräume und Erbrechens von verschlossenen Behältern. Auf Anregung von W. beschlossen Beide, in die Wohnung seines früheren Dienstherrn, des Justizrath L., einzudringen

Digitized by Google

und aus dem im Bureau befindlichen Geldspinde Geld zu entwenden. Zu diesem Zwecke musste der Schlüssel zu diesem Spinde, welchen der Justizrath L. nach der Vermuthung W.'s in der von ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich benutzten Schlafstube verwahrt hatte, beschafft werden. Sie kamen nach langer Besinnung überein, jeden sich etwa entgegenstellenden Widerstand des Ehepaares L. mit Gewalt zu beseitigen. Sie kauften sich zu diesem Zweck etwas Bindfaden, um die Eheleute zu knebeln; gingen aber von diesem Plane ab, da W. befürchtete, von dem Justizrath L. erkannt zu werden. Sie beschlossen diese zu tödten, falls sie bei der Entwendung des Geldschlüssels erwachen und ihnen irgendwie hinderlich würden. W. und G. kauften am 15. October 1896 zwei grosse, scharfgeschliffene, sogen. schwedische Dolchmesser, besichtigten am Abend desselben Tages die Lage der L.'schen Wohnung und den Zugang zu dieser vom Hausflur und vom Hofe aus. Sie wollten am 16. October in der Frühe an dem vorderen Wohnungseingang der L.'schen Wohnung klingeln, das Dienstmädchen, welches die Zimmerthür öffnet, niedermachen und in die Schlafstube eindringen. Die Ausführung dieses Planes wurde jedoch an diesem wie am anderen Tage vereitelt, weil am ersten Tage bereits Bewohner des Hauses auf dem Hofe beschäftigt waren, und am zweiten Tage (am 17. October), weil sie nach ihrem Anklingeln an der L.'schen Wohnung das Geräusch von zuklappenden Thüren und Stimmen von mehreren Personen hörten. Sie verloren alsdann den Muth und eilten davon. Am 18. October sind sie in aller Frühe durch ein Flurfenster über eine Gallerie in das Schlafzimmer des L.'schen Ehepaares eingedrungen. Die wach gewordene Frau L. schrie laut: „Wer ist da?" worauf W. sofort mit gezücktem Messer auf sie eindrang und losstiess, ohne in der Dunkelheit zu sehen, wohin er gestossen. Frau L. war im Bett zurückgesunken und hatte das Bett über sich gezogen. Auch G. stiess auf sie ein, und als sie Hilfe rufend sich erhoben, drückte er sie mit der linken Hand packend in das Bett zurück, und verwundete sich selbst beim eifrigen Zustossen in der Dunkelheit an der linken Hand derartig, dass er von Frau L. abliess. Dieser gelang es jetzt, hinter G. und den Betten herumlaufend, in das Nebenzimmer zu entkommen und das im zweiten Zimmer liegende Mädchen zu Hülfe zu rufen. Indessen war der aus dem Schlaf erwachte Justizrath L. nach dem Fussende des Bettes gekrochen, um seiner Ehefrau zu helfen, und ward hierbei von den Stichen der Beiden derartig schwer verletzt, dass er blutüberströmt zusammenbrach. In Folge des Hülfegeschreies der Frau L. liessen W. und G. von weiteren Stichen ab und eilten aus der Wohnung, wobei G. seinen Dolch noch auf der Gallerie fallen

Digitized by Google

liess. W. wartete unten vergeblich auf G., der schon nach einer anderen Richtung gelaufen war und ging nachher langsam bei dem L.'schen Hause vorbei. Hier traf er das Dienstmädchen laut um Hilfe rufend; er fragte, was los sei und versprach ihr einen Schutzmann zu holen. Er traf später mit G., der sich die verletzte Hand in einer Sanitätswache hatte verbinden lassen, im Thiergarten zusammen. Sie wanderten zusammen weiter und trennten sich in Potsdam. G. wurde am 21. October in Berlin und W. erst am 29. ej. bei Halberstadt verhaftet.

G. und W. gestanden die That; sie erklärten übereinstimmend, dass sie die Tödtung beider Eheleute zu gleicher Zeit geplant und beschlossen haben, und dass sie hierbei sich nur in die Arbeit getheilt hätten. W. hatte sich schon vor der Begehung der That über die auf Mord stehenden Strafbestimmungen erkundigt und G. damit beruhigt, dass sie nicht geköpft würden, da sie noch unter 18 Jahre seien.

Das gerichtliche Urtheil äusserte sich dahin. Beide haben trotz ihres jugendlichen Alters ein derartig systematisches, fast zielbewusstes Fortschreiten auf der Verbrecherlaufbahn an den Tag gelegt, dass man wirklich staunen muss, wie die von ihnen verübten Strafthaten von so jugendlichen Personen verübt sein können. In stetig fortschreitender Qualificirung steigerte sich die Schwere ihrer Verbrechen bis zum Mord. Lediglich die Sucht nach dem Gelde, die Begierde, grössere Geldsummen ihr eigen zu nennen, trieb sie von Stufe zu Stufe auf der Verbrecherlaufbahn vorwärts. Für ihre begangenen Strafthaten und Verbrechen konnte nur auf das höchst zulässige Strafmaass von 15 Jahren Gefängniss erkannt werden.

---

17. Bruno W. ist am 16. Februar 1880 in Berlin ehelich geboren; sein Vater, Kürschner, war 1894 an der Schwindsucht verstorben. Er besuchte die Volksschule und liess sich schon als Kind und auch später als Knabe Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen.

W. ist bei seinem Zugang in die Gefangenanstalt (16. December 1896) von kleiner (160 cm) schwächlicher Statur und schlecht genährt. Die Haut ist blass, die sichtbaren Schleimhäute blutleer. An der Halsseite liegen grössere Drüsenanschwellungen, verhärtete Drüsenpakete, Zeichen einer bestehenden Skrophulose. Der Kopf ist hoch und schmal, die Ohren sehr gross, Muscheln stark gekrümmt. Sein gesundheitliches Befinden ist stets ein vortreffliches; er hat immer guten Appetit, schläft gut und ist immer zufrieden. Er hat sich zu einem kräftigen, starken Menschen entwickelt. Er hat jetzt (Juli 1901) eine Körperlänge von 172, eine Spannweite von 175 cm und ein Körpergewicht von 71 kg. Der Kopfumfang beträgt 56 cm, der

Digitized by Google

vordere Horizontalumfang 29, der hintere 27 cm, der Längendurchmesser 174 der Breitendurchmesser 141 mm; das Hinterhauptsbein ist flach. Die Schädel- resp. Kopfhöhe 11,7, die Stirnhöhe 6,4 cm, die Stirnbreite 13,2, die Gesichtshöhe 11,8, die Jochbeinbreite 12,8, der Unterkiefer 11,3; die Nase 4,9 lang, 3,4 cm breit; die Ohren sind gross, weit nach hinten stehend, Muschelrand oben stark verkrüppelt, Gaumen sehr hoch und schmal. Augenbrauen nicht zusammenfliessend. Das Gesicht hat nicht selten einen sympathischen, ansprechenden, zeitweise aber auch einen düsteren, unheimlichen Ausdruck, der Blick ist lauernd, zeitweise bei

Fig. 9a (W., 1896).

Fig. 9b (1901).

geeigneter Gelegenheit ausserordentlich stechend, durchbohrend und unangenehm.

W. ist immer verschlossen, kalt, ohne jede erkennbare Spur von Reue und Gewissensbissen. Er spricht ungern und abweichend von seiner Vergangenheit. Es ist ihm sichtlich unangenehm, wenn er an seine That erinnert wird. In der ersten Zeit seiner Haft soll er des Nachts hin und wieder unruhig gewesen, aus dem Bett gesprungen sein und an die Zellenthür geklopft haben aus innerer Angst und Unruhe. Seine Führung war in der ersten Zeit keine gute, er war wiederholt disciplinirt. In den letzten Jahren weiss er sich in die Hausordnung sehr wohl zu fügen und ist stets fleissig und ordnungsliebend. Er hat keine geistigen Interessen; obschon er angeblich viel

Digitized by Google

Romane und dergl. in seiner Kindheit gelesen haben soll. Er lebt jetzt in ruhigstem Gleichmuth und ist während der mehrjährigen Gefangenschaft nach wie vor ohne jede seelische Erregung, ohne jeden Gemüthszweifel gewesen; in gleicher Ruhe und in zufriedener Stimmung ist er körperlich und geistig gesund geblieben. Bei seiner eisigen Kälte und stets gleich scheinender Gleichgültigkeit war es doppelt überraschend, dass er jüngst aus sich herauskommend eingestand, dass er seine Strafthat niemals vergessen könne, dass er täglich an sie denke.

---

18. Willy G., der Complice von dem vorigen W., ist am 6. Juli 1880 zu Berlin ehelich geboren. Der Vater, Postschaffner, ist 1890 verstorben, als er selbst erst 10 Jahre alt war. Er hat die Gemeindeschule besucht und soll daselbst erheblich zurückgeblieben sein. Er ist, wie W., wegen gemeinschaftlich mit W. theils vollendeten, theils versuchten Mordes und Diebstahls zu 15 Jahren Gefängniss verurtheilt.

G. soll angeblich als Kind, 7 Monate alt, aus dem Bett auf den Fussboden und zwar auf den Hinterkopf gefallen sein. An demselben Tage soll er gegen Abend Krämpfe bekommen, die die ganze Nacht bis zum Morgen angedauert haben. Später war er angeblich lange Zeit hindurch mit der englischen Krankheit (Rachitis) behaftet, hatte den Stimmritzenkrampf und konnte erst mit dem 4. Lebensjahre gehen; er lernte erst sprechen als er in die Schule ging. Er soll auch später und zuletzt im 14. Lebensjahre auf der Strasse Krampfanfälle gehabt haben; er soll mit einem Korb Essen hingefallen sein, und die Mutter musste polizeilicherseits ermittelt werden, um ihn abzuholen. Auch 1896 soll er in einem Anfalle auf dem Abtritt in Koth gefallen sein. Seit dem 14. Lebensjahre sollen Zustände aufgetreten sein, in denen er schwindelig und ganz verwirrt wurde; das Gesicht soll ganz roth und aufgedunsen werden, die Augen stille stehen. Er musste sich hinsetzen oder hinlegen. Die Schule hat er regelmässig besucht, war aber zerstreut, immer zurückgeblieben; er hat schlecht gelernt und hat oft seine Sachen vergessen. Der Vater war ein Gewohnheitstrinker. Von den später geborenen Kindern, 3 an der Zahl, lebt nur der Willy. In der weiteren Familie sollen viele Fälle von Geistesstörungen, Missbildungen, Hydrocephalie vorkommen.

Bei seiner Einlieferung (16. December 1896) ist G. für sein Alter kräftig entwickelt, von kräftigem Körperbau. Der Kopf ist schmal, nach oben und hinten zulaufend, die Stirn sehr hoch und breit, etwas zurückstehend, die Stirnhöcker sehr stark ausgebildet. Das Gesicht ist asymmetrisch. Die Ohren sind klein, die Ohrmuschel oben stark verkrüppelt; Oberkiefer massig und breit, Nase kurz und

Digitized by Google

breit, Oberkiefer prognathisch. An beiden Zeigefingern ist eine länglich verlaufende, gut verheilte Narbe von ca. 4 cm Länge. Die Sprache ist stotternd.

G. klagt in der ersten Zeit seiner Haft viel über Kopfschmerzen; er schläft aber gut. Er zeigt sich ungemein roh, frech, faul, widerspenstig und wird viel disciplinirt; er bleibt stumpf und absolut frei von Reue und Gewissensbissen. Auf seine Schiefertafel schreibt er: „die schlage ich alle todt. W. G.“. Darunter hat er ein Beil und Messer, kreuzweise liegend, gezeichnet und daneben „Blut, Blut.“ —

Fig. 10a (Gr)..

Fig. 10b.

„Grosse Strolche sind die Vorgesetzten. Ihr Lausebuben, unschuldig muss ich 15 Jahre bleiben, unschuldig wie Jesus Christus.“ Er klagt in sehr charakteristischer Weise, dass er gar nicht ein bischen Freude habe. Während einer längeren Zeit ist er ruhiger, zufriedener. Später (1898) richtet sich sein ganzes Denken und Trachten darauf, auf irgend eine Weise die Freiheit wieder zu gewinnen. Von besonders ungünstigem Einflusse auf seinen Gemüthszustand sind Besuche und Briefe von seiner Mutter, die die schweren Verbrechen ihres Sohnes als dumme Jungenstreiche betrachtet, die ihn mit Zärtlichkeit überhäuft und mit ungebührlichen Redensarten aufregt. — G. klagt später über Schlaflosigkeit und Angstzustände, so dass er in's Lazareth verlegt werden muss. Er macht hier (Nachts vom 15. bis 16. März

Digitized by Google

1899) einen Selbstmordversuch durch Erhängen. „Er sei des Lebens überdrüssig, habe auch Nichts in der Welt, und solle so lange im Gefängniss leiden. Er denke immer an seine Mutter und habe so schlechte Träume; er habe keine Lust mehr zu leben."

Er vermeidet, von seinen Verbrechen zu sprechen. „An meine Sachen denke ich nicht mehr, meint er bei einer Unterredung. Man sagt, dass solche Menschen, die so etwas gethan haben, keine Ruhe mehr haben. Wenn ich an so was denken möchte, würde ich nicht mehr leben; ich habe, seitdem ich hier bin, nicht daran gedacht." — Er spricht viel von seinem Complicen W. „Das ist ein pfiffiger Junge; er konnte mit mir Dusel machen, was er wollte, ich habe nicht so viel Kraft und Energie gehabt."

G. sucht den Geisteskranken zu simuliren. „Er habe Frau Justizrath L. gesehen. Sie habe sich über den Tod ihres Ehemannes zu Tode gegrämt. Des Nachts komme sie an sein Bett und wolle ihn erwürgen; er müsse dann aufspringen und sich vertheidigen." — Er copirt das Verhalten von zwei im Lazareth befindlichen wirklichen Geisteskranken, benimmt sich ganz wie diese. Er theilt einem anderen Gefangenen seine Absicht mit, nach einer Irrenanstalt gebracht zu werden, um von dort zu entspringen oder beurlaubt zu werden. Er werde einen Aufseher angreifen, um als geisteskrank zu gelten. G. hat wiederholt derartige Auftritte simulirt, bis er die Vergeblichkeit dieser Versuche eingesehen und zu einem mehr geordneten Verhalten zurückgekehrt ist. Zeitweise kehren periodische Aufregungszustände mit impulsiver Handlungsweise wieder.

G. ist thatsächlich geistig nicht intact, er leidet, wie auch beobachtet ist, an selten auftretenden epileptoiden Zuständen, die seinem Verhalten zu Grunde liegen. Er ist sehr leicht erregbar, aber vollkommen gut orientirt und weiss in genau berechneter Weise, seinen Zustand zu verwerthen. Er ist im Laufe der Jahre in der Gefangenschaft ein robuster, ungemein stämmiger Mensch geworden. Er ist sittlich noch so verkommen, wie er gewesen, ohne jede Regung von Reue und Gewissensbissen.

---

19. Franz W., Arbeitsbursche, am 15. October 1884 geboren, ist wegen versuchten Mordes, schweren Raubes an seiner Grossmutter zu 8 Jahren Gefängnissstrafe verurtheilt, und am 3. November 1899 zur Verbüssung dieser Strafe eingeliefert.

Der noch sehr unentwickelte 15jährige Knabe war arbeitsscheu und wiederholt aus der Lehre entlaufen. Er hatte seinem Arbeitgeber 100 Mk. unterschlagen und das Geld mit lüderlichen Frauenzimmern

Digitized by Google

vergeudet. Er war bald mittel- und obdachslos und begab sich am 26. September 1899, da sein Vater ihn züchtigen wollte, zu seiner 83jährigen Grossmutter, der Wittwe K., die mit zwei Schlafburschen eine kleine Wohnung inne hatte. Er erzählte ihr, dass er am folgenden Tage nach Hamburg reisen wolle und bat sie um Obdach. Die Grossmutter räumte ihm ihr eigenes Bett ein und schlief selbst auf dem Sopha. Als am anderen Morgen die beiden Schlafburschen die Wohnung verlassen hatten, und die alte schwächliche Frau in der Küche beschäftigt war, stürzte Franz W. plötzlich aus der Vorderstube, packte sie von hinten mit der linken Hand um den Hals mit dem Ausruf: „Jetzt muss Du sterben", und führte mit seinem Taschenmesser, welches er in der rechten Hand hatte, mehrere Stiche gegen ihren Kopf. Diese hielt sich unter Stöhnen noch aufrecht, und jetzt führte er mit einem schweren Mangelholz, das er ergriffen hatte, mehrere wuchtige Schläge gegen den Kopf seiner greisen Grossmutter, dass sie zusammenbrach. Aus einer Schublade der Kommode entwendete er ca. 100 Mk. baares Geld und 6 Stück Stadtobligationen zu je 500 Mk. Er vertauschte seinen mit Blut besudelten Anzug mit einem solchen, der einem der Schlafburschen gehörte, verschloss die Thür der Wohnung ohne auf die leblos daliegende Frau zu achten und verliess das Haus. Die Frau, die eine Schnittwunde, mehrere Verletzungen am Kopf und einen Bruch des linken Armes davongetragen, ist mit dem Leben davongekommen. Von einem lüderlichen Frauenzimmer, bei der er sich mehrere Tage aufgehalten, angezeigt, wurde er verhaftet. Er hat diese unglaubliche Handlung, dessen Hergang die alte geschwächte Greisin vor Gericht erörterte, ohne jedes Zeichen von Reue eingestanden und wurde, da er die zur Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen und eine unglaublich rohe Natur documentirt hatte, zu einer Gefängnissstrafe von 8 Jahren verurtheilt.

Franz W. ist ehelich geboren; er hat die Volksschule besucht und ist dort regelmässig vorwärts gekommen. Er hat schon früh eine Neigung zum Vagabundiren und zu sexuellen Excessen gezeigt, und soll auch eine kurze Zeit in einer Erziehungsanstalt gewesen sein. Obschon er sein Verbrechen eingestanden, hat er niemals ein Zeichen einer ernsten Reue zu erkennen gegeben. Er ist verschlossen, in sich gekehrt, von stets ruhiger Stimmung, ohne jede Erregung. Er scheint überaus stupid, ohne jedes Interesse für kirchliche Einrede oder sonstige sittliche Fragen; er ist kalt und undurchdringlich.

Körperlich schlecht entwickelt, schwächlich, 161 cm gross, hat er im Gefängniss sich gesundheitlich gekräftigt. Er hat jetzt ein Körpergewicht von 62 kg; die Spannweite beträgt 166 cm; der Kopf ist

Digitized by Google

relativ gross, hoch und rund; der Horizontalumfang beträgt 57 cm, der vordere 28, der hintere 29; der Längendurchmesser 18,8, der Breitendurchmesser 14,5; die Kopfhöhe 11,6, Stirnhöhe 7,2, Stirnbreite 13,7. Gesichtshöhe 18,8, Nasenlänge 6,0, Nasenbreite 3,1 cm. Ohren sehr gross, Muscheln stark gekrümmt. Jochbeinbreite 12,5, Unterkieferbreite 11,8 cm, Kinn spitz, Lippen aufgewulstet dick, Augenbrauen etwas zusammenfliessend. Der Gesichtsausdruck ist leer, vollkommen gleichgültig.

W. ist geistig von nicht normaler Beschaffenheit; er ist von Geburt aus ein schwachsinniger mit vielen Defecten begabter Mensch. Auch dieses scheinbar eisig kalte, undurchdringlich harte Herz von Stein zeigt hin und wieder, wie wir selbst erfahren, Beweise von aufdämmernder Reue und Gewissensregung. Nur ist diese weniger leicht erkennbar wie bei Anderen.

Fig. 11 (W., 1901).

20. Karl August B., geboren am 24. Juli 1877 zu Alsleben im Kreise Merseburg, ist wegen Mordes am 18. Juli 1894 zu 15 Jahren Gefängnisstrafe verurtheilt. Nachdem er über 7 Jahr dieser Strafzeit in Naumburg verbüsst hatte, wurde er am 12. Januar 1900 in die Anstalt Plötzensee überführt.

B. war im Jahre 1894 in der Erziehungsanstalt zu Zeitz als Zwangszögling untergebracht. Er wohnte und arbeitete dort in demselben Raume zusammen mit den Zöglingen J., H. und Sch. J. hatte sich durch seine Gewandtheit die Zuneigung der Aufseher zu erwerben gewusst, und übte auch durch seine Körperkräfte eine gewisse Herrschaft über die Mitzöglinge aus und ganz besonders dadurch, dass er diese bei irgend welcher Ungehörigkeit anzeigte und zur Bestrafung brachte. Zu diesem J. hatte B. schon wiederholt geäussert, dass er einem anderen Zöglinge etwas auswischen möchte, nur um aus der strengen Erziehungsanstalt in's Gefängniss zu kommen, weil sie es hier besser haben werden. Beide kamen schliesslich überein, den Mitzögling H. zu tödten. B. versuchte dieses Vorhaben aus-

Digitized by Google

zuführen, indem er eines Tages den auf dem Schemel sitzenden H. mit einem Stuhlbein an den Kopf schlug, sodass dieser vom Schemel herunterfiel. Er richtete sich jedoch wieder auf und setzte sich zur Wehr. Am 27. Mai 1894 forderte J. den B. auf, den viel schwächeren Mitzögling Sch. zu tödten und gab ihm eine Ofenschraube, mit welcher er jenen an die Schläfe schlagen sollte. Auch H. wurde von diesem Plane in Kenntniss gesetzt und stimmte ihm nach anfänglichem Sträuben zu. B. gab jedoch die Ofenschraube zurück. Am 28. Mai 1894 früh rieth J., den Sch. mit einem Hosenträger zu erwürgen. J. reizte verabredetermaassen den Sch. gegen B., sodass dieser den kleinen schwächlichen Sch., der ihn geschimpft hatte, zu Boden warf und auf ihm derartig kniete, dass er nicht im Stande war, sich zu wehren. B. verlangte nun einen Hosenträger; H. knüpfte sich auf die Aufforderung von J. einen seiner Hosenträger ab, warf ihn dem B. zu, und da ihn B. noch nicht greifen konnte, stiess J. denselben mit dem Fusse dem B. hin. Dieser legte den Hosenträger dem Sch. um den Hals und zog mit beiden Händen fest zusammen. Als Sch. das Gesicht verzerrte und ganz blau wurde, legte H. auf die Aufforderung des J. und des B. ein Taschentuch über das Gesicht des Sch. und B. zog noch einige Minuten den Hosenträger fest zu. Jetzt rief J. nach dem Aufseher, und dieser traf bei seinem Eintritt in den Arbeitsraum den J. und H. bei der Arbeit sitzend, den B. vor der Leiche des Sch. stehend. Dieser war an Erstickung durch Erdrosselung gestorben. Diesen Tod hat, wie der Gerichtshof befunden, B. zuerst geplant und mit voller Ueberzeugung herbeigeführt. Den Gedanken, Sch. zu tödten, hat J. in dem B. nicht nur erzeugt, sondern ihn durch Ueberredung, Drohung und Missbrauch des Ansehens zur Ausführung der Tödtung vorsätzlich bestimmt, indem er wollte, dass B. die That, sowie er sie ausführte, beging. H. hat in Kenntniss der in seiner Gegenwart geplanten That zur Ausführung derselben Hülfe geleistet, indem er dem B. den Hosenträger zuwarf, den dieser, wie er wusste, zur Vollbringung der Strafthat verlangte. Da die Handlungen des B., J. und H., wie das gerichtliche Urtheil lautet, von einer Rohheit, sittlichen Verworfenheit und Verderbtheit zeugen, die fast ohne Gleichen dasteht, so war gegen die beiden Ersteren eine Strafe von je 15 Jahren und gegen Letzteren eine solche von 5 Jahren für angemessen erachtet.

B. war, da seine Mutter 1884 und sein Vater 1896 gestorben war, schon früh verwahrlost. Er ist im Rettungshause in Langensalza, wo er die Schule besuchte, erzogen und kam später in die Correctionsanstalt zu Zeitz. Hier ist er vielfach wegen Faulheit, Anstiftung zum

Digitized by Google

Ungehorsam, Thätlichkeit gegen Mitgefangene, Durchstecherei und auch wegen Vorbereitung eines Ausbruchsversuches bestraft.

In hiesiger Anstalt ist er in der ersten Zeit seiner Inhaftirung in strenger Einzelhaft sehr deprimirt, ungemein verschlossen, und auch körperlich heruntergekommen. Sein Complice an dem Mord war gestorben und B. soll auch in Folge dieser Nachricht sehr viel an Gewissensbissen gelitten haben. Am 25. Mai 1900 machte er einen Selbstmordversuch durch Erhängen mittelst eines Halstuches. Das an der Thürangel befestigte Tuch war, als er sich in der Schlinge anhing, gerissen und er zur Erde gefallen. Er war weinend und zerknirscht gefunden; er gestand später tief jammernd, „dass er nicht mehr leben wolle und mit Selbstmordgedanken umgehe . . . Er sei öfters ohne Besinnung."

Fig. 12 (B., 1901).

B. zeigt tiefe Reue über sein Vorleben: „Ich bin es kaum werth", schreibt er am 10. Juni 1900, an seinen Schwager, „dass ich noch Menschen sehe, ich war vor drei Wochen fast zum Selbstmörder geworden. Denn du wirst dir denken können, wie mir manchmal zu Muthe ist . . . Die Hoffnung, dass ihr mich nicht vergesst, erhält mich noch aufrecht." B. ist sehr scheu und demüthig, ungemein dankbar für jedes freundliche Wort, das an ihn gerichtet wird. Er ist gross und ebenmässig gewachsen, blass und schlecht genährt. Die Körperlänge beträgt 177 cm, Spannweite 179, das Körpergewicht 69 kg. Der Kopf ist gross, hoch und schmal; der Horizontalumfang beträgt 58 cm, der vordere 31, der hintere Umfang 27, der Längendurchmesser 11,8, der Breitendurchmesser 11,5, die Kopfhöhe 12,1, die Stirnhöhe 7,8, Stirnbreite 13, Gesichtshöhe 11,8, die Jochbeinbreite 12,5, die Unterkieferbreite 11,2 cm, Nase 5,1 cm lang und 3,4 cm breit, Augenbrauenbogen mässig stark entwickelt, Ohren gross, Ohrläppchen deformirt. Auf den Armen und der Brust ist er viel tätowirt (Schiff). Der Gesichtsausdruck ist leidend, sehr tiefe Depression verrathend, unsympathisch, obwohl Mitleid erregend. B. hat in neuester Zeit wieder

Digitized by Google

einen Anfall schwerer Verstimmung und Verzweiflung überstanden. Er klagt schon seit längerer Zeit über Kopfschmerzen, allgemeines Schmerzgefühl im Rücken und war mehr als vorher unzufrieden und mürrisch. Im Ausbruch schwerer Verzweiflung verweigerte er jede Nahrung, suchte sein Bettzeug anzustecken, und war unzugänglich, stumm und konnte kaum die Worte: „ich will nicht leben" hervorbringen. Nach mehreren Tagen wurde er jedoch für freundlichen Trost wieder zugänglich und allmählich kehrte er in das alte Leben zurück.

---

21. Der Photographenlehrling Hugo H., am 16. Juni 1884 zu Berlin geboren, ist wegen Raubes und Mordversuches, eines schweren und mehrerer einfachen Diebstähle zu einer 7½ jährigen Gefängnissstrafe verurtheilt und befindet sich seit dem 21. Oktober 1900 in der Gefangenanstalt zu Plötzensee.

H. hat schon frühzeitig verbrecherische Neigungen gezeigt, er hat seinem Vater und seinen Verwandten, sowie auch seinem ersten Lehrherrn Münzen und Geld gestohlen, das er im Theater und in Restaurants mit Damenbedienung verbrachte. Auch seinen neuen Lehrherrn, den Photographen Pf. bestahl er mehrfach. Er beschloss, das Vermögen des Lehrherrn, welches dieser in einem Geldschranke aufbewahrte, sich anzueignen und dann in's Ausland zu flüchten. H. wusste, dass der Lehrherr den Schlüssel zum Geldschrank stets bei sich trug, und dass er nur aus dem Schlafzimmer entwendet werden konnte. Am 18. Juni 1900 liess sich H. beim Schluss des Geschäfts in das Atelier einsperren; er hatte sich vorher mit einem Beile, mit einer Luftpistole, mit einem Fläschchen Schwefeläther zum Betäuben, mit einem Tuch, einem Lederriemen, einer Schnur und einer grossen Flasche Spiritus versehen. Er hatte die Absicht, den Pf. zu tödten, ihn zu betäuben, zu binden und dann die Wohnung in Brand zu setzen. An 8 Stunden hat H. sich versteckt gehalten und auf Pf. gewartet. Dieser war gegen 4½ Uhr, als es heller Tag geworden, in seine Wohnung zurückgekehrt. Kaum eingeschlafen, hörte er ein Geräusch und sah einen Menschen aus der Ofenecke auf allen Vieren hervorkriechen, der sich sofort auf ihn stürzte und ihn zu erwürgen versuchte. Er fühlte sich an der Gurgel gepackt und erhielt mehrere Hiebe auf den Kopf. Bei dem jetzt entstehenden Kampfe entfiel dem H. das Beil, und als es dem Pf. durch Zufall gelang, den Hodensack des H. zu fassen und zu drücken, liess dieser von dem Halse des ersteren ab. Pf. übergab ihm den Geldschrankschlüssel und rief ihm zu, er möge Alles nehmen, ihm nur das Leben lassen. Während dieser dem Geldschrank ca. 500 Mark entnahm, eilte Pf. an's Fenster und

Digitized by Google

schrie um Hülfe. Jetzt vertauschte H. das blutgetränkte Jacket schnell mit einem andern, schloss die Thür zu, stieg auf das Dach und suchte über das des Nebenhauses zu entkommen. Er wurde aus einem Bodenverschlage hervorgezogen und verhaftet.

H. gestand sein Verbrechen und wurde wegen der angewendeten Hinterlist und Rohheit, sowie wegen der in einem hohen Grade sich zeigenden Verworfenheit der Gesinnung und wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher er sein Opfer erwartet hatte — wegen des Mordversuches ist er freigesprochen — zu 7½ jähriger Gefängnisstrafe verurtheilt.

Fig. 13 (H., 1901).

H. ist ehelich geboren und bei den Eltern erzogen; sein Vater, ein Stubenmaler, hat ihm eine gute Schulbildung angedeihen lassen. Er hat die Realschule bis zur Obersekunda besucht.

Während der Untersuchungshaft am 18. Juni 1900 hat er einen Selbstmordversuch gemacht. Er giebt an, als Kind an Epilepsie gelitten zu haben. Er ist während seiner Strafzeit ungemein ernst, zeitweise deprimirt, scheinbar auch reuig und von dem Willen erfüllt, sein verfehltes Leben neu zu beginnen. Er selbst gesteht sein Verbrechen offen und rückhaltlos ein, er will sehr viele Räubergeschichten gelesen haben und die Mordverbrechen in neuerer Zeit mit besonderem Interesse verfolgt haben. Er war in Folge seines lüderlichen Lebenswandels sehr stark heruntergekommen.

H. ist ein lang aufgeschossener, gross gewachsener Mensch, von blassem Aussehen und schlecht genährt. Seine Körperlänge beträgt (17 jährig) 178 cm, seine Spannweite 179; das Körpergewicht 67 Kilo. Der Kopf ist lang und hoch, der Horizontalumfang 57 cm, der vordere 29 cm, der hintere 28 cm; der Längendurchmesser 18,4, der Breitendurchmesser 15,5, die Kopfhöhe 11,9 cm; die Stirn ist hoch, etwas zurückfliehend, sie hat eine Höhe von 6,5 cm und ist 11,8 cm breit. Die Gesichtshöhe 13,5 cm, die Jochbeine stehen 11,7 cm von einander, die Unterkieferbreite beträgt 11,2 cm. Der Oberkiefer ist prognath, das Hinterhaupt ragt stark hervor; die Ohren sind gross,

Digitized by Google

das Kinn spitz; der Gesichtsausdruck ist finster, ernst, unsympathisch, unangenehm.

---

22. Theodor Otto Bl. wurde am 27. März 1901 der Anstalt Plötzensee zugeführt, nachdem er bereits eine ca. 6jährige Gefängnissstrafe in der Gefangenanstalt zu Naumburg verbüsst hatte.

In der Zwangserziehungsanstalt zu Zeitz, in welcher Bl. als Zwangszögling lebte, wurde in der Nacht vom 27. zum 28. November 1894 (in demselben Jahr, als der obige Mord, vgl. Nr. 20, in der Anstalt vorgefallen war) der Zwangszögling L. getödtet und zwar hat Bl. und M. diese Tödtung gemeinschaftlich, vorsätzlich und mit Ueberlegung ausgeführt, während J., der in dem B.'schen Falle zuerst nicht mitangeklagt war, durch Rath wissentliche Hilfe geleistet hat. Die beiden ersteren, 15 und 16 Jahre alt, haben übereinstimmend in der Hauptverhandlung gestanden, dass sie auf Mittel gesonnen hätten, aus der Erziehungsanstalt herauszukommen. J. habe ihnen gerathen, einen Mitzögling zu tödten, damit sie aus der Anstalt in's Gefängniss kämen. Alle drei, Bl., M. und J., kamen am 27. November 1894 überein, den schwächlichen L. im Schlafsaale mittelst eines Hosenträgers zu erdrosseln. M. hatte einen solchen heimlich in den Schlafsaal mitgenommen und etwa 2 Stunden nach der Schlafzeit rief J. dem M. zu: „Na, wird's nu bald". Um 3 Uhr Morgens legte sich M. dicht neben L., schlang den Hosenträger um dessen Hals, und während er mit ihm freundlich sprach, drückte er das eine Ende dem auf der anderen Seite des L. liegenden Bl. in die Hand und behielt das andere Ende in der eigenen. Auf den Ruf „Bl. zu" zogen beide den Hosenträger fest nach beiden Seiten an, und nachdem L. noch 3 Mal aufgeschrieen, war er verschieden. Durch das Geschrei erweckt, wollten die anderen Schlafgenossen den Aufseher herbeirufen, J. verbat ihnen dies jedoch unter schweren Drohungen und meldete selbst am andern Morgen das Vorgefallene. Das Gericht

Fig. 14 (Bl., 1901).

Digitized by Google

verurtheilte den M. zu 15 Jahren, J. zu 15 und Bl. zu 12 Jahren Gefängniss.

Bl. ist jetzt 22, zur Zeit der Begehung des schweren Verbrechens war er kaum 15 Jahre alt. Er ist kräftig gebaut, gut genährt. Seine Körperlänge beträgt 167 cm, die Spannweite 172, das Körpergewicht 72,5 Kilo. Der Kopf ist relativ gross, flach und breit; der ganze Horizontalumfang beträgt 59 cm, der vordere 30, der hintere 29, der Längendurchmesser 11,8, der Breitendurchmesser 11,4, die Kopfhöhe 12,7, die Stirnhöhe 5,8, Stirnbreite 12, die Gesichtshöhe 11,7, die Jochbeinbreite 11,8. Die Nase ist 5,7 cm lang und 3,4 cm breit, das Ohr ist vielfach deform; es hat das Darwin'sche Knötchen und ist ein Spitz-, sowie ein Henkelohr; die Muschel ist verkrüppelt. Die Augenbrauenbogen sind stark gewölbt, die Stirnhöcker hervorragend, Kinn spitz, Unterkiefer massig, breit. Der Gesichtsausdruck ist unheimlich, abstossend.

Bl. ist am 16. Mai 1880 in Greussen unehelich geboren, hat die Bürgerschule besucht und musste schon früh in die Correctionsanstalt gebracht werden. Er ist dort viel disciplinirt worden wegen Faulheit, Ungehorsams, frechen Benehmens, Arbeitsverweigerung und Misshandlung eines Gefangenen. Er ist hier stets gehorsam, fleissig, ruhig, ernst, gefasst und zufrieden. Er ist sehr verschlossen, verstockt und wenig mittheilsam. Er hat bis jetzt kein Zeichen von Reue und von Gewissensbissen gezeigt.

Die oben eingehend beschriebenen 22 jugendlichen Verbrecher waren verurtheilt, wie wir gesehen haben: 13 wegen Mordes, 4 wegen Mordversuches, 1 wegen Theilnahme am Mord, 3 wegen Todtschlages, 1 wegen Todtschlagsversuches.

Wir dürfen, ohne erheblichen Widerspruch zu erwarten, diese verschiedenartige Bewerthung der Strafthat, so sehr bedeutungsvoll sie strafrechtlich auch ist, für den Zweck unserer Betrachtung übersehen, und sämmtliche Fälle als gleichartige erachten, insofern bei allen die kriminelle Tendenz mehr oder weniger dieselbe gewesen, und nur die Begleit- und Folgeerscheinungen für die Begriffsbestimmung des Verbrechens sowie für die Bestrafung des Verbrechers ausschlaggebend gewesen ist.

Von wesentlicher Bedeutung für die kriminalistische Analyse des Einzelfalles ist das Motiv, das den Verbrecher zur Ausführung der Strafthat bestimmt. In den das Verbrechen veranlassenden, dasselbe zeitigenden und zur Ausführung bringenden Ursachen offenbart sich offenkundig oder auch nur andeutungsweise, ob überhaupt eine

Digitized by Google

wirkliche verbrecherische Neigung in dem Verbrecher vorhanden, und von welcher Intensität dieselbe gewesen ist. Wir dürfen erwarten, dass ein im Verbrecher liegender angeborener Keim, eine instinctive Neigung zum Verbrechen, sowie die mit diesem etwa zusammenhängenden somatischen und moralischen Anomalien gerade bei denjenigen jugendlichen Verbrechern am ausgeprägtesten zur Erscheinung kommen werden, bei denen der Beweggrund zum Mord ein gemeiner, rein selbstsüchtiger gewesen, auch selbst wenn er von einem sonst schon kriminell belasteten Individuum ausgeführt ist.

Unterscheiden wir, wie das bekanntlich immer geschieht, unter den Triebfedern zur Mordthat, wenn man von etwaigen edleren Motiven, von den politischen, patriotischen u. dgl. absieht, solche, die auf sexuelle Verhältnisse (verschmähte Liebe, Eifersucht u. dgl.) zurückzuführen sind, und solche, die aus gemeinen, habsüchtigen und egoistischen Beweggründen entspringen, so liegt auch bei unseren jugendlichen Mördern der Raubmord, d. h. dasjenige Mordmotiv, in denen der Mord zur Befriedigung der Habgier oder der Geldgier verübt wird, in den allermeisten Fällen zu Grunde. „Meist sind", wie v. Holtzendorff[1]) die Genese des Raubmordes zutreffend ausführt, „die Thäter durch Verwahrlosung zur rohesten Genusssucht und Ausschweifung, durch Müssiggang zum Eigenthumsverbrechen, zum Diebstahl und endlich zum Mord, anfangs langsam, dann schneller sinkend, heruntergekommen". Von dem Raubmörder, der nach langer, reiflicher Ueberlegung sein Opfer auflauert und umbringt, lediglich um den Raub zu geniessen, ist diejenige Klasse von Mördern zu unterscheiden, welche durch die impulsive Kraft einer entbrannten Leidenschaft zur Strafthat getrieben werden. Während der erstere kalt und ruhig zu Werke geht, geschieht die That bei letzterem schnell, plötzlich, wie von einem unwiderstehlichen Zwang getrieben. Bei ersterem fehlt jede sittliche Regung, die den Willen an der Ausführung hindert, bei letzterem kann die Leidenschaft nicht gezügelt werden, wenn auch das sittliche, hemmende Motiv nicht gänzlich fehlt.

Nur bei 6 von unseren jugendlichen Mördern war das zweite Mordmotiv vorhanden und zwar bei den schwersten der ausgeführten Mordverbrechen (2 Mal Vatermord in Folge schlechter Behandlung, 2 Mal Rachegefühl, 1 Mal verletztes Ehrgefühl, 1 Mal Hass gegen einen Mitlehrling); in 13 Fällen hingegen war gemeiner Raub-

1) Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafen. Von Franz v. Holtzendorff. Berlin 1828. S. 96.

Digitized by Google

mord das Motiv zur Strafthat und zwar in 7 Fällen zum Morde, in 6 Fällen zum Todtschlag — und endlich noch lag die Triebfeder in 3 Fällen in dem selbstsüchtigen Verlangen, sich durch den Mord in eine bessere Lebenslage (aus der strengen Correctionsanstalt in eine Gefangenanstalt u. dgl.) zu bringen.

Beim Begehen der That waren die bestraften jugendlichen Mörder (resp. Todtschläger) in dem Alter von:

14—15 Jahren	3
15—16 =	3
16—17 =	8
17—18 =	8
	22

Nach den Motiven ihrer Strafthat vertheilt, standen die Deliquenten in dem Alter von:

Alter:	Motiv aus Leidenschaft:	Motiv aus Habsucht:
14—15 Jahren	1	2
15—16 =	—	3
16—17 =	4	4
17—18 =	1	7
	6	16

War bei diesen Verbrechern, bei den in noch fast kindlichem oder bei den in späterem jugendlichem Alter befindlichen, in der körperlichen Organisation eine spezifische Formation oder eine Andeutung einer solchen vorhanden, derartig, dass sie bei ihnen einzig und allein vorkommt, so dass man das Vorhandensein dieser als ein Merkmal der kriminellen Individualität bezeichnen könnte?

Wir haben Zeichen dieser Art bei diesen jugendlichen Verbrechern in keiner Kategorie und in keinem Alter auffinden können Wir haben weder an der allgemeinen Bildung des Schädels noch an der des Gesichts und an der des übrigen Skeletts besondere Charaktere verzeichnen können, die spezifisch abweichend wären von der allgemeinen Norm der Entwickelung der Altersgenossen aus demselben Volksstamm und event. auch der Volksklassen, denen diese jugendlichen Mörder angehören. Wie wir bei vielen Verbrechern aus dem späteren Lebensalter schon nachweisen konnten[1]), zeigen die Köpfe unserer jugendlichen Verbrecher eine normale meist brachycephale Formation; weder war der vordere, noch der hintere Theil des Schädels vor-

1) A. Baer, Der Verbrecher in anthropologischer Beziehung. 1893. Leipzig. Thieme.

Digitized by Google

wiegend oder mangelhaft ausgebildet; meist war die vordere Circumferenz sogar etwas grösser als der hintere, und der Hinterkopf durchaus nicht durch eine besondere Entwicklung ausgezeichnet. Nur in seltenen Fällen war die Stirn flach und fliehend, waren die Stirnhöcker überaus stark entwickelt. Es waren häufig einzelne Abnormitäten zu verzeichnen, wie leichte Grade der Proganthie, starke Entwicklung des Unterkiefers und abnorme Breite desselben, ebenso eine grosse Breite des Jochbeinknochens, das Ueberwiegen der Spannweite über die Körperlänge; es waren Zeichen pathologischer Deformationen vorhanden (zuallermeist Folgen rhachitischer Knochenerkrankung) und auch häufige geringfügige und schwere Deformationserscheinungen an den Ohren. Aber alle diese Zeichen traten bald vereinzelt, bald gehäuft auf und fehlten auch gänzlich in vereinzelten Fällen bei den verschiedenen Graden der manifesten Delinquenz. Wir müssen, wie schon früher, auch in den vorliegenden Fällen behaupten, und wir sind hier in Uebereinstimmung mit vielen Beobachtern aus früheren und auch aus der neuesten Zeit[1]), dass bei dem Verbrecher kein Merkmal der somatischen Organisation vorhanden ist, das ihm allein spezifisch ist, das nicht auch bei ehrenhaften, nicht verbrecherischen Personen vorkommt. Wir müssen auch besonders hervorheben, dass die bei unseren jugendlichen Verbrechern vorhandenen somatischen Erscheinungen der Degenerescenz in gar keinem Verhältniss zu dem Grade der verbrecherischen Intensität steht, deren der Träger jener Stigmata fähig ist. Darf man ohne sonderliche Widersprüche erwarten, dass die sicht- und nachweisbaren typischen Zeichen des „Geborenen Verbrechers" am meisten und ursprünglichsten im kindlichen und jugendlichen Alter ausgeprägt sein müssten, weil jene in diesem Entwicklungsstadium noch nicht durch anderweitige Einflüsse modificirt und abgeändert sind, bedenkt man ferner, dass der Mord insbesondere bei Individuen, die ihn aus gemeinem egoistischen Instinct begehen, den extremen Grad einer endogenen d. h. angeborenen, kriminellen Tendenz darstellen dürfte, so kann man bei dem Mangel solcher spezifischen Merkmale ohne Voreiligkeit und ohne Voreingenommenheit die Ueberzeugung aussprechen, dass es in Wirklichkeit keinen „Verbrechertypus" und ebensowenig einen „Geborenen Verbrecher" giebt. Der Verbrechertypus der Lombroso'schen Schule ist ein anthropologischer Irrthum. „Er ist", wie v. Hölder ausführt, „nur eine Summe von pathologischen Eigenthümlichkeiten, aber nicht die von charakte-

1) Vgl. auch: Recherches d'anthrogravologie criminelle chez l'enfant. Criminalité et Dégénération. Dr. Léon Monpaté. Thèse. Paris 1893.

Digitized by Google

ristischen, normalen, körperlichen und geistigen Eigenschaften". Und ebensowenig wie im Bau des Schädels und des Gesichts lassen sich in der Formation des Gehirns Merkmale auffinden, die ein Verbrechergehirn erkennen lassen. Die Existenz eines Verbrechertypus und eines Verbrechergehirns hat ganz besonders R. Virchow stets mit Entrüstung zurückgewiesen. „Ein Verbrechergehirn, meint auch der Anatom Bischof, d. h. durch die anatomische Organisation ihrer Gehirne bestimmte Mörder, Diebe, Meineidige u. s. w. giebt es nicht, und ebensowenig eine Aenderung der Furchen und Windungen des Gehirns, welches dasselbe von vornherein zum Verbrecher stempelt". An dem Gehirn des vielfältigen Mörders Bobbe hat in neuester Zeit Prof. Waldeyer keine besonderen Abnormitäten nachweisen können, so dass der autoritative Beobachter dasselbe im Gegentheil als Typus eines normalen menschlichen Gehirns bezeichnen möchte. Und am Gehirn von Czolgosz, dem Mörder Mac Kinley's haben die Experten keine Abweichung von der Norm, keine Anomalie, keine Asymmetrie, keine Entwicklungshemmung gefunden.

Was von älteren und neueren Beobachtern bei dem Verbrecher als charakteristisches und typisches Moment angesehen und angenommen wird, das ist der Gesammtausdruck der Gesichtsbildung, die Eigen- und Fremdartigkeit des Gesichtsausdruckes, das in sehr vielen Fällen Widerwärtige und Abstossende in demselben. Auch wir finden unter unseren jugendlichen Mördern und insbesondere unter den Raubmördern höchst unangenehme, rohe und unsympathische Physiognomieen, Physiognomieen, die uns mit Abscheu erfüllen und deren unangenehmen Eindrücke wir uns nicht entziehen können. Aber auch der physiognomische Eindruck unserer jugendlichen Mörder ist kein gleichartiger; er ist auch durchaus nicht der treue Spiegel der Seele und des Inneren seines Besitzers. Ein Theil dieser rohen und unschönen Physiognomieen findet sich bei jugendlichen Individuen in allen Gesellschaftsklassen gar nicht selten wieder, ein anderer Theil zeigt mehr den vollständigen Ausdruck von Schwachsinn und Imbecillität, mehr den Ausdruck einer krankhaften, mangelhaften geistigen Entwickelung als den eines Verbrechers. Und ein nicht geringer Theil unserer jugendlichen, schweren Verbrecher haben sich, wie wir gesehen haben, während der Gefangenschaft als ausgesprochene Geisteskranke oder auf der Grenze der Geistesstörung sich befindlich gezeigt. Endlich sind auch Gesichtsbildungen unter ihnen vertreten, die durch eine gewisse Gefälligkeit uns sogar über ihren wirklichen Werth zu täuschen geeignet sind.

Es kann von einer spezifischen d. h. angeborenen typischen Physio-

Digitized by Google

gnomie des Verbrechers im allgemeinen ebensowenig die Rede sein, als von der typischen Besonderheit eines Diebes, eines Todtschlägers oder eines Mörders. Viele von unseren Raubmördern waren schon in ihrer frühesten Jugend mehrfach wegen Diebstahls bestraft, die allermeisten waren schon in zarter Jugend sittlich verkommen und der Verwahrlosung anheim gefallen. Ihnen ist der Stempel der Verkommenheit auf dem Gesicht ausgedrückt, der Minderwerthigkeit der gesammten Organisation, aber durchaus nicht der einer in der Organisation liegenden genuinen Kriminalität. Und bei nicht wenigen von ihnen hat sich das Gesichtsgerüst und der Gesichtsausdruck unter den Einflüssen der langen Gefangenschaft, wie einzelne Photographien zeigen, immer mehr zu der unschönen widrigen Form entwickelt, welche die Verbrecher-Physiognomie darstellt.

Lassen sich bei diesen jugendlichen Mördern bestimmte Charaktere für ein absonderliches und eigengeartetes Verhalten der psychischen Organisation nachweisen?

Bei allen Verbrecherklassen sind intellectuelle und emotive Defekte derartig häufig und wiederkehrend, dass der minderwerthige und abnorm geartete Zustand ihres Geisteslebens nicht bezweifelt werden kann. Die eigenartigen Erscheinungen dieser psychischen Organisation dürfen, wenn die Art des Verbrechens einen Hinweis auf den Grad derselben zu bieten vermag, nach der monströsen Strafthat eines Mordes zu urtheilen, bei den Mördern am intensivsten zu gewärtigen sein. Dieses zeigt sich in der That in einem extremen Grad auch bei unseren jugendlichen Mördern. Diese Thatsache wird um so deutlicher, je länger die That jugendlichen Verbrecher in ihrer Gesammtentwicklung Gegenstand einer genauen Beobachtung bleiben, je genauer ihr Entwicklungsgang verfolgt und erkannt wird.

Von unseren 22 jugendlichen Mördern waren, wie sich herausgestellt hat: 3 geistesschwach, 4 epileptisch, 3 psychisch defect, 12 geistesgesund. Es waren 3 entschieden mit einer mehr oder weniger angeborenen, stark ausgeprägten Geistesschwäche behaftet (W., Fig. 11; Br., Fig. 3; L.); 4 waren mit Epilepsie in früher Kindheit oder später behaftet gewesen (H., Fig. 13; L., Fig. 8; Gr., Fig. 10; Sch., Nr. 4); 2 zeigten ferner kenntliche Spuren eines geisteskranken defecten Zustandes (L., Nr. 1; M., Fig. 2), so dass sie auch früher oder später einer Irrenanstalt übergeführt werden müssten. Auch von den anderen zeigten 5 (Schm., Fig. 7; Gr., Fig. 10; Br., Fig. 12; H., Fig. 13; Sch.) vorübergehend Depressionszustände, die sich bis zum Selbstmordversuch steigerten. Von diesen hatten 2 den Selbstmordversuch schon während der Untersuchungshaft, 3 während der Verbüssung der Straf-

Digitized by Google

haft unternommen. Von den 22 waren 2 (L. [Nr. 1] nach Verbüssung 7½jährigen Haft von seiner 10jährigen Strafzeit; M. [Fig. 2] kurz nach seiner Entlassung, nach Verbüssung einer 5½jährigen Strafzeit) geistesgestört und nach Irrenanstalten gebracht worden. Die vorkommenden Fälle bestätigen in überzeugender Weise, was in jüngster Zeit auch von Cramer[1]) mit besonderem Nachdruck betont worden ist, dass die Psychosen, deren Anfänge schon in die Pubertät hineinreichen (Hebephrenie, originäre Paronoia), meist erst im 16. bis 18. Lebensjahre sicher erkannt wurden, dass ihre Conflicte mit dem Strafgesetz im 13. bis 15. Lebensjahre schon der Ausdruck der im Gehirn sich entwickelnden pathologischen Verhältnisse sind. — Dass bei nicht wenigen unserer jugendlichen Mörder das sexuelle Moment in einem nicht geringen Grade zu der Entstehung der verbrecherischen That im Alter der Pubertätsentwicklung beigetragen hat, ist bei der frühreifen sexuellen Perversität dieser Individuen nicht zu bezweifeln; haben doch mehrere von diesen jugendlichen Verbrechern unmittelbar nach verübter Mordthat das geraubte Geld bei und mit Prostituirten verprasst.

Geben diese Zahlen einen deutlichen Beweis dafür, dass die Zahl der psychisch Defecten und Abnormen bei unseren jugendlichen Mördern eine excessiv grosse ist (ca. 50 Proc.) so lassen sich, wie schon von anderen Beobachtern und auch von uns an einer anderen Stelle ausführlich dargelegt ist, auch bei den meisten von ihnen vielfache Merkmale der psychischen Degeneration nachweisen. Viele von unseren jugendlichen Verbrechern zeigen bei einer relativ genügenden intellectuellen Befähigung eine schwache Ausdauer ihrer Denkfähigkeit, einen Mangel an Aufmerksamkeit, sodass sie in der Schule mehrfach zurückgeblieben und bei einer zeitweise ausgesprochenen Begabung für technische und selbst künstlerische Hantirungen einen geringeren Grad der Denkfähigkeit und des Urtheilsvermögens besitzen als Durchschnittspersonen aus derselben Alters- und Berufsklasse im gewöhnlichen Leben.

Einen besonders starken Defect zeigt bei einem ansehnlichen Theile der jugendlichen Verbrecher und auch unserer jugendlichen Mörder die Willensstärke und Willensfähigkeit. Nicht nur dass bei den aus Leidenschaftsmotiven Handelnden der Wille nicht im Stande ist, das Gefühl des Hasses, der Rache, des Zornes u. s. w. zu zügeln und zu unterdrücken, sodass die That in impulsiver Form

1) Ueber jugendliche Verbrecher. Von Cramer-Göttingen. Versammlung des Vereins der Irrenärzte Niedersachsens u. s. w. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1899. S. 798.

Digitized by Google

ohne jede Corrective und Hemmung schnell vor sich geht, noch deutlicher tritt dieser Mangel an Willensenergie und an Selbstleitung durch den eigenen Willen bei denjenigen Leidenschafts- und auch bei einer nicht geringen Zahl von Raubmördern hervor, die von einem Andern zur That angestiftet und zur Ausführung angeleitet werden. So war bei den Thätern aus ersterem Motiv bei 2 Vatermördern (B. und L.), die Schwester und die Mutter der suggerirende Theil, bei 5 Mördern aus egoistischen Motiven ein Complice der denkende, treibende —, und der ausführende der willensschwache Faktor.

Ueberaus abnorm beschaffen ist die Gemüths- und Gefühlssphäre unserer jugendlichen Verbrecher. Bekanntlich wird von vielen Seiten in dem Fehlen der altruistischen Regungen, der moralischen Neigungen und Instincte das charakteristische Merkmal des „Geborenen Verbrechers" gesehen. Sollten diese Merkmale, wenn sie angeboren und durch eine eigene Organisation bedingt sind, nicht in einem unmodificirten Zustande sich bei schweren jugendlichen Verbrechern am deutlichsten und sichersten zeigen? Bei einem grossen Theil unserer jugendlichen Mörder sehen wir die That mit einer Grausamkeit, Rohheit und Gefühllosigkeit ausführen, die dem Alter der Thäter niemals zuzutrauen ist. Schon Casper[1]) weist bei der Besprechung erwachsener jugendlicher Mörder darauf hin, dass sich des Bösewichts, wenn der mörderische Entschluss zur That geworden ist, ein blinder Affect bemeistert. „Fanatisch erstickt er, schlägt oder sticht er auf sein Opfer los, auch wenn es ihm nach der ersten Verletzung klar sein muss, dass ein weiteres Wüthen wirklich zwecklos ist". Einer unserer Verbrecher gestand selbst, dass er es unbegreiflich finde, wie er so grausam ein Menschenleben habe ermorden können, da er sonst kein Blut habe fliessen sehen können. Aber dieses Verhalten ist bei dem jugendlichen Verbrecher zum Theil dadurch erklärlich, dass dem Zerstörungsgedanken, wie bei einem Geisteskranken, kein gebietender Einhalt durch einen hemmenden Willen entgegentritt. Noch überraschender und befremdlicher kann das gefühllose Benehmen unserer jugendlichen Mörder bei Gelegenheit der Recognoscirung mit der Leiche, bei ihrer Vernehmung vor Gericht erscheinen, die kalte Ruhe, mit der sie die That eingestehen, das Fehlen jeglicher Reue über ihr grausiges Verbrechen, der Mangel

1) Mörderphysiognomien. Studie aus der praktischen Psychologie nach eigenen Beobachtungen. Von J. L. Casper. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1854. 6. Bd. S. 8.

Digitized by Google

jedes Mitgefühls mit dem erlegenen Opfer ihrer bösen That. Gewiss weist dieser Zustand während und nach der That auf eine abnorme Beschaffenheit des Gefühls- und Gemüthslebens hin, ebenso wie das Fehlen jeder Reue und Gewissensregung während der Strafverbüssung. Bei 14 unserer jugendlichen Mördern hat sich niemals, weder früher noch nach einer langen Strafverbüssung eine wirkliche Reue gezeigt, obschon 13 von ihnen ihre That eingestanden haben; bei 4 von den 22 war eine tiefe Reue unmittelbar nach dem Begehen des Delicts eingetreten und in anderweiten Merkmalen stets lebhaft geblieben; bei anderen 4 war die Reue erst später lebhaft aufgetreten, während sie mit kalter Gleichgültigkeit und ohne jede Regung von Reue vor dem Richter ihre That eingestanden. Dieses Verhalten scheint jedoch bei genauer Beobachtung des Thäters in einzelnen Fällen nicht immer die Ursache, sondern eine Folge des Verbrechens. Das Bewusstwerden der begangenen Strafthat wirkt auf den Thäter nach Art einer Erschütterung, die sein gesammtes Sein ergreift und sein Denken und Fühlen eisern erhärtet und erstarrt.

Wie die Reue und Gewissensbisse, fehlt bei einem Theile dieser schweren Verbrecher jedes sittliche Fühlen, jede sittliche Regung, aber der Defect dieses moralischen Empfindens ist gar häufig allein dem Mangel der Erziehung und dem Beispiel der Umgebung (Milieu) zuzuschreiben. Neben vielen angeerbten und angeborenen Fehlern der Organisation werden in den Verbrecherklassen viele Erscheinungen der Deformation und der Unvollkommenheit in der ersten und späten Kindheit durch die Einflüsse der Umgebung in grosser Anzahl erworben. Und das Product dieser Einwirkungen ist den Verbrechern, wie auch vielen Nicht-Verbrechern aus den niederen Volkskreisen als Stempel der Minderwerthigkeit aufgedrückt. Körperliche Defecte werden in diesen Klassen durch mangelhafte Ernährung, durch ungünstige gesundheitswidrige Lebensweise, durch frühzeitige Ueberanstrengung vielfach erworben, — und Rohheit des Gemüthslebens, Unempfindlichkeit gegen das Leiden Anderer, Stumpfheit des Gefühls und sittliche Verkommenheit nicht minder durch Beispiel und Angewöhnung anerzogen. Nur 2 von unseren jugendlichen Verbrechern haben eine bessere, 9 eine schlechte und 11 eine mangelhafte Erziehung genossen; 8 von ihnen waren verwaist; nur 9 haben eine genügende Schulbildung (Volksschule) genossen; 11 waren in sehr armen Familienverhältnissen gross geworden und mussten schon früh, sehr früh, durch Mitarbeit die Familie erhalten helfen. Und endlich waren 10 von ihnen auf den Strassen in der Grossstadt aufgewachsen, der Verwahrlosung und der

Digitized by Google

Verführung preisgegeben. Auch unter unseren jugendlichen Mördern finden sich solche, die nicht des Mitgefühls mit dem Leiden Anderer entbehren, die mit grosser Zärtlichkeit und Liebe an den Ihrigen und an früheren Freunden hängen, sie mit dem geringen Verdienste, den sie von der Strafarbeit erwerben, unterstützen. Liebe und Freundschaft werden in ihren Briefen nicht selten in übertriebener Weise geäussert; nur an ihr Verbrechen wollen sie nicht erinnert sein. Und noch Andere schliessen ihr Inneres von der Aussenwelt und den Mitmenschen ab in tiefem Hass und Grimm, weil sie sich als ausgeworfen und ausgestossen von der Mitwelt ansehen, auch als Opfer eines unabänderlichen Schicksalswillens, als Opfer ihrer Herkunft und Erziehung betrachten und misstrauisch jede Gemeinschaft mit der Aussenwelt meiden.

Der Mangel an Reue und das Fehlen von Gewissensregung bildet die gewöhnliche Erscheinung bei den jugendlichen Verbrechern, die aus den Lebensverhältnissen der Grossstädte hervorgehen, und dieses ist im gesteigerten Maasse der Fall bei den jugendlichen Raubmördern derselben Art. Diese gedeihen in ihrer körperlichen Entwicklung und zeigen nur hin und wieder Stimmungszustände, die eine zeitweise Verstimmung ihres Inneren verrathen, die sie zu Ausbruchs- und Entweichungsversuchen, selbst zum Selbstmordversuche, wie wohl nur sehr selten zum wirklichen Selbstmord treiben. Auch unter diesen jugendlichen Raubmördern erscheint nach langer Haft nicht selten ein Gemüthszustand, der an Reue und Gewissensbisse erinnert, der ihm ähnlich sieht und vielleicht auch in Wirklichkeit ein solcher ist. Unter Thränen wird das Vorleben und das Elend der Gegenwart sowie der Zukunft geklagt, um abwechselnd wieder einer heiteren Stimmung, einer freudigeren Lebensauffassung Platz zu machen. Die geoffenbarten Gemüthsregungen sind nicht immer die Anzeichen einer wirklichen Reue. Nicht das Verbrechen, nicht die schwere That wird bereut und bedauert, sondern der Verbrecher bedauert sich selbst; er beweint das Leid, das ihn getroffen, die Entbehrungen, die er durch die Strafverbüssung erleiden muss. Wirkliche Reue, inneres Seelenleid, andauernde Einkehr in sich und schwere Gewissensangst zeigen nur wenige unserer jugendlichen Mörder, und meist solche, die aus ländlichen Verhältnissen stammen, und auch solche, die aus voller Lebenskraft herausgerissen, im Gefängnisse zur Einsicht ihres Elends gelangen. Vier unserer jugendlichen Mörder, die von tiefer Reue und Zerknirschung ergriffen wurden, sind nach kurzer Strafzeit unter schweren Leiden erlegen, sie sind von einer schnell oder langsam sich entwickelnden Schwindsucht hingerafft worden. Bei 2 war dies

Digitized by Google

der Fall; bald nachdem sie von dem Todesfall ihres Mitthäters gehört haben; hier hat die Angst und die Furcht vor einem gleichen Geschick und unter dem Einfluss andauernden Kummers das Gemüthsleben unterwühlt. Andere zwei, die aufrichtig ihre Missethat bereut, sind nach einer 12- und 7jährigen Strafzeit nach der Ueberzeugung der Gefängnissbeamten gebessert aus der Anstalt entlassen und voraussichtlich einem geordneten Lebenswandel wiedergegeben. Von den noch in der Anstalt befindlichen 10 Sträflingen zeigt nur ein einziger Zeichen von Reue und ernsten Gewissenskämpfen. Diejenigen unter ihnen, welche durch ihre ruchlosen, schweren Strafthaten viel Aufsehen erregt haben, sind nach vielen Jahren ihrer Strafverbüssung ebenso stumpf und gleichgültig ob ihrer That geblieben, wie sie unmittelbar nach Verübung derselben gewesen. Sie werden voraussichtlich auch nach Verbüssung ihrer langen Strafzeit dieselbe Gefahr für die Gesellschaft bleiben, wie sie eine solche schon vorher gewesen.

Am Schlusse dieser Betrachtungen drängt sich noch die Frage auf: „Wie werden diese jugendlichen Mörder von dem System unseres Strafvollzuges betroffen und beeinflusst?“

Von unseren 22 jugendlichen Verbrechern waren verurtheilt zu einer Strafe von:

5	Jahren	1 (Todtschlag)
5½	„	1 (Todtschlag)
6	„	2 (1 Mordversuch, 1 Todtschlag)
7	„	1 (Todtschlag)
7½	„	2 (Mordversuch)
8	„	1 (Mordversuch)
9	„	1 (Mordversuch)
10	„	1 (Mord)
12	„	2 (Mord)
15	„	10 (Mord).

Sämmtliche Sträflinge wurden bei Beginn der Haft der strengen Einzelhaft unterworfen. Diese wurde je nach der Individualität verschieden ertragen. Bei einer nicht geringen Zahl musste dieselbe unterbrochen werden, da diese auf Geist und Gemüth derartig nachtheilig einwirkte, dass sie mit der Gemeinschaftshaft vertauscht werden musste. Schwere Depressionserscheinungen, zu tiefe Reue und auch schwere nachtheilige Einwirkungen auf die körperliche Gesundheit (beginnende Phthisis) machte eine Ueberführung in gemeinschaftliche Haft nothwendig. Dies war ganz besonders bei den

Digitized by Google

aus leidenschaftlichen Motiven zum Verbrechen gelangten und ganz vorwiegend bei den aus ländlichen Verhältnissen herausgerissenen Sträflingen der Fall. Viele zu den maximalen Strafsätzen Verurtheilten verlangten nach der Verbüssung der ersten 3 Jahre ihrer Strafzeit in der Einzelhaft die ihnen gesetzlich zustehende Versetzung in die Gemeinschaftshaft. Von ihnen verlangten wiederum einzelne sehr bald die Rückversetzung in die Zelle, weil sie unter den Mitgefangenen Widerwärtigkeiten und Unannehmlichkeiten erdulden mussten. Andere lebten sich in den Zustand der Isolirung derartig ein, dass sie, da sie in eine abnorme Stupidität verfielen, sogar widerwillig in die Gemeinschaft gebracht werden mussten. Bei der grössten Mehrheit wirkte die Einzelhaft in keiner Weise nachtheilig auf die geistige und körperliche Entwicklung der jugendlichen Sträflinge ein.

Von den 22 Sträflingen verliessen 7 die Anstalt vollkommen gesund: 2 nach Verbüssung einer $5^1/_2$ jährigen (der eine von diesen war bald nachher geisteskrank und in eine Irrenanstalt gebracht); 2 nach 6; 1 nach 7; 1 nach $7^1/_2$; und einer nach 12jähriger Strafzeit. Von ihnen sind ferner 4 in der Anstalt verstorben und sämmtlich an Phthisis (1 nach $2^1/_4$; 1 nach $2^1/_2$; 1 nach $2^3/_4$ und 1 nach 3jähriger Strafverbüssung); von ihnen ist endlich 1 nach einer $7^1/_2$-jährigen Straftzeit geisteskrank in eine Irrenanstalt gebracht worden.

Ob es für das Gemeinwohl nützlich und zweckmässig ist, zu langzeitiger Strafe verurtheilte jugendliche schwere Verbrecher in der bisherigen Weise dem Strafvollzuge zu unterwerfen?

Will man diese Kategorie von Verbrechern nicht als moralisch unverbesserlich ansehen, und will man mit Rücksicht auf ihre Jugend und ihre häufig vernachlässigte Jugenderziehung noch eine Rettung versuchen, so ist ihre Bestrafung mehr nach pädagogisch-progressivem System einzurichten. Hier kann nach langer Erprobung der Sträfling seine Umkehr zu einem besser gewordenen Menschen zeigen, das Vertrauen zu seiner sittlichen Besserung sich erwerben und verdienen. Und diejenigen von ihnen, welche auch nach langem Strafvollzug keine Umkehr, keine Aenderung zeigen, die, wie wir auch bei unseren jugendlichen Sträflingen sehen und erfahren, eine stete Gefahr für die freie Gesellschaft bilden, diesen sollte man nicht nach formaler Verbüssung der ihnen gesetzlich auferlegten Strafzeit die Gefängnissthüren öffnen und sie auf die ausserhalb derselben befindliche Gesellschaft loslassen. Hier sollte die Einsperrung auf unbestimmte Zeit und mit dieser auch die lebenslängliche Internirung zulässig sein, um Verbrecher dieser Art andauernd unschädlich zu machen. Die Gesellschaft hat ein Recht, sich vor diesen gefährlichen Elementen zu

Digitized by Google

schützen. Für die schweren Missethäter im jugendlichen Lebensalter sollten eigene Anstalten vorhanden sein, Erziehungs- und Strafanstalten mit kolonial-ländlichem Charakter. Als jugendliche Verbrecher eingeliefert, wachsen sie bald aus dem kindlichen Lebensalter heraus und werden der Behandlung der ersteren bald entwachsen. Eine zu lange Einzelhaft wird in vielen Fällen unzulässig. Mit anderen Sträflingen gemeinsam sind sie eine sittliche Gefahr für diese und eine schwere Verlegenheit für die Verwaltung; sie müssen besonders beobachtet und auch besonders berücksichtigt werden. Verbrecher dieser Art sollten in eigenen Anstalten zusammengebracht und einem eigenen Strafvollzug unterworfen werden.

Digitized by Google

VII.

Der Raubmordprocess gegen Georg Will.

Mitgetheilt vom

k. k. Gerichtsadjuncten Dr. **v. Mackowitz** in Innsbruck.

Im Mai 1902 spielte sich vor dem Schwurgericht in Augsburg ein Kriminalprocess ab, der im Publikum grosses Aufsehen erregte und auch für die Fachkreise nicht ohne Interesse ist, weshalb seine wichtigsten Momente in einer kurzen Darstellung hier Platz finden mögen, die sich streng an meine persönlichen Erinnerungen anschliesst.

Am 6. November 1900 Nachts wurde ein Individuum wegen Einbruchsdiebstahls auf der Karlsbader Hütte im Gerichtsbezirk Glurns (Tirol) verhaftet und dem Kreisgericht in Bozen eingeliefert. Der Mann gab bei seinem Verhör dem Schreiber dieser Zeilen, der damals als Untersuchungsrichter in Bozen fungirte, an, er heisse Emil Szeget, sei im Jahre 1874 zu Rezisca in Ungarn geboren worden, habe seine Eltern früh verloren, nach mangelhafter Erziehung bei seiner Grossmutter das Bierbrauergewerbe gelernt, eine Zeit lang in Ungarn und Oesterreich gearbeitet; er streife nun seit Jahren ausweis- und beschäftigungslos in Deutschland, der Schweiz und Oesterreich herum, führe den Namen Kohlhammer oder Becheraz und habe bereits früher in Innsbruck eine Abstrafung wegen Einbruches in Alpenschutzhütten erlitten.

Szeget räumte weiters beim Verhör aus freien Stücken ein, dass er eine ganze Reihe von Alpenschutzhütten erbrochen und beraubt habe und dass er gerade im Begriffe gestanden sei, sich durch das Ortlergebiet in die Schweiz und nach Italien zu wenden, als seine Arretirung erfolgte.

Bevor die nothwendigen Constatirungen in den angeblich beraubten Schutzhütten vorgenommen werden konnten, traten enorme Schneefälle ein und an eine Schadenserhebung (welche in Oesterreich schon wegen der Competenzfrage unerlässlich ist) war vorläufig nicht mehr zu denken. Aus den requirirten Strafacten des Landesgerichts Inns-

Digitized by Google

bruck ergab sich, dass Szeget dortselbst am 22. Februar 1898 wegen Einbruches in Schutzhütten zu 15 Monaten schweren Kerkers verurtheilt worden war und die Strafe in der Anstalt Garsten verbüsst hatte. Die Untersuchung vermochte zwar zu konstatiren, dass seine Angaben über Heimath u. s. w., welche sich im Ganzen und Grossen mit seinen bezüglichen Behauptungen in Bozen deckten, erlogen seien, aber eine Identificirung des Mannes war nicht zu erreichen gewesen; wenn ich daher auch nicht hoffen konnte, volles Licht in die Angelegenheit zu bringen, so beschloss ich doch, das Möglichste zu versuchen, da es mir einerseits räthselhaft genug schien, dass der Beschuldigte allein, zu beginnender Winterszeit, lebensgefährliche, halsbrecherische Wege durch die verlassenen Gebirge, über Schnee und Gletscher unternahm, während doch seinesgleichen um diese Jahreszeit die wirthlichen Thäler aufzusuchen pflegen, und da ich andererseits aus seinem freiwilligen Geständniss von der Beraubung verschiedener Hütten den Schluss zog, der Mann wolle dem Strafgericht möglichst viel und genaues Material zu einer baldigen Verurtheilung an die Hand geben.

Schon während der Untersuchung beim Landesgericht Innsbruck hatte Szeget erzählt, er sei in der Schweiz anlässlich einer Rauferei mit einem Revolver angeschossen und in Bern verpflegt worden; letztere Behauptung erwies sich als unwahr, wohl aber fand sich an seiner linken Brustseite eine kreisrunde, etwa 1 cm im Durchmesser haltende Narbe, die von einer Schusswunde herrühren konnte und ausserdem fühlte man in der linken Achselhöhle des Verhafteten einen runden harten Körper, der sich als Projectil deuten liess, als welches ihn auch Szeget erklärte.

Die umfangreichen Recherchen nach seiner Persönlichkeit schienen kein Resultat ergeben zu wollen, bis Ende November 1900 von der königl. Staatsanwaltschaft in Augsburg die Anfrage einlief, ob Szeget vielleicht mit dem langgesuchten Raubmörder Georg Will identisch sei. — Aus dem mir zur Prüfung dieser Frage zur Verfügung gestellten Actenmaterial ergab sich in Kurzem folgende Vorgeschichte:

Am 6. October 1891 Nachts wurden in Wertingen bei Augsburg der Bäcker Josef Braun und dessen Tochter Theres in ihrer Wohnung erschlagen, die Frau des Ersteren, Anna Braun aber in mörderischer Absicht mittelst mehrerer Beilhiebe am Kopfe schwer verletzt; der Mörder nahm Geld und Wertheffecten mit sich und entfloh. Der Verdacht lenkte sich sofort auf den Bäckergehilfen Georg Will, am 28. März 1872 in Pahres (Bayern) geboren, der wegen groben Unfuges und Diebstahls bereits mehrere Male vorbestraft war, vom

Digitized by Google

23. August 1891 bis zur Unglücksnacht bei Braun gearbeitet hatte und sodann spurlos verschwand.

Am 12. October 1891 fand man in einem Park zu Bremen einen jungen Mann auf, der sich in selbstmörderischer Absicht drei Revolverkugeln in die Brust geschossen hatte; im Krankenhaus entfernte man ein Projectil, während zwei im Körper belassen wurden. Das Befinden des Verletzten besserte sich, und am 21. October 1891 gab er bei einer polizeilichen Vernehmung an, er heisse Kotter Georg, sei am 28. Februar 1872 geboren, seines Zeichens Graveur; seine Eltern seien Zigeuner gewesen und er habe nach langem Wanderleben in Verzweiflung über seine Mittellosigkeit einen Selbstmordversuch unternommen. Ohne dass der Verdacht rege geworden zu sein scheint, Kotter sei mit dem von Augsburg aus verfolgten Georg Will identisch, wurde er aus dem Krankenhaus entlassen und kam in die Anstalt „Bethel" bei Bremen, wo er bis zum 14. Februar 1892 verblieb. Am 13. Februar 1892 wurde er über Veranlassung der Regierungsbehörde, die sich mit dem ausweislosen Menschen zu befassen begann, photographirt und im Schrecken darüber entfloh er Tags darauf heimlich, ohne dass man weiter eine sichere Spur von ihm eruirt hätte.

Zwei in seinem Besitz gefundene Zinsscheine, welche eingewechselt wurden und sich als Eigenthum des ermordeten Braun herausstellten, sowie die in Bethel aufgenommene Photographie bewiesen, dass der angebliche Kotter mit Georg Will identisch sei und da die weiter gepflogenen Erhebungen einem Zweifel, dass Will den Raubmord verübt hatte, nicht mehr Raum liessen, musste das Verfahren bis zur Aufgreifung des flüchtigen Thäters eingestellt werden. — Jahre waren vergangen, ohne dass sich eine Spur des Verbrechers entdecken liess und die Betheiligten nahmen an, Georg Will habe Selbstmord verübt, oder sei nach Amerika entschlüpft.

Die Photographie Will's, welche der Staatsanwalt in Augsburg dem Kreisgericht in Bozen übersandte, war ein Abzug jener in Bethel aufgenommenen und stellte einen jungen, bartlosen Mann mit rundem, breitknochigen, ausdruckslosen Gesicht dar; die Farbe der Augen liess sich nicht erkennen. Szeget hingegen hatte eher schmales, langes Gesicht, mittelstarken Schnurrbart, stechende graue Augen und ungemein markante, in Folge seines beschwerlichen Wanderlebens verwitterte Züge: also für den ersten Moment nicht die geringste Aehnlichkeit! Aber wer vermag die Aenderungen zu beurtheilen, denen ein in der Entwicklung begriffener Organismus unterworfen ist, insbesondere wenn der Kampf um das Leben harte Entbehrungen fordert? Wer würde es wagen, sich über die Identitätsfrage zu äussern,

Digitized by Google

wenn, wie in diesem Fall, zum Vergleich nur eine vor 9 Jahren aufgenommene Photographie vorliegt?

Das in Bozen angefertigte Bild Szeget's wurde also mehreren Personen vorgewiesen, welche Will gekannt hatten — die einen wollten Aehnlichkeit mit letzterem herausfinden, andere nicht. Ein in der Strafanstalt Garsten aufgenommenes Bild Szeget's lieferte auch kein brauchbares Mittelglied zwischen dem Bilde Will's und der in Bozen angefertigten Photographie, ebenso vermochten die Haftgenossen keinerlei verwerthbare Angaben zu machen, da Szeget als schweigsamer Mann bekannt war. Da konnte nur die Confrontation mit allen Zeugen helfen und so lieferte man Szeget am 30. Januar 1901 zu diesem Zwecke nach Augsburg.

Der Verhaftete hatte in Bozen während der ganzen Zeit, als die ersten Erhebungen währten, absolut keine Kenntniss vom Verdacht erhalten, der nunmehr auf ihm ruhte und mit Spannung sah ich deshalb der Wirkung entgegen, welche die, am 29. Januar 1901 Abends gemachte Eröffnung, er werde am nächsten Morgen nach Augsburg geliefert, auf ihn ausüben würde. Keine Miene zuckte in seinem wetterharten Gesicht und lachend frug er mit ungeheucheltem Erstaunen, was man von ihm in Augsburg wolle. Das Eine stand bei mir fest: der Mann ist ein Schauspieler ersten Ranges, wenn er wirklich den Raubmord begangen hat.

Die Erhebungen in Augsburg verstärkten den Verdacht; eine ganze Reihe von Zeugen betonte grosse Aehnlichkeit mit Will, einige behaupteten geradezu, er sei sicher der Gesuchte, wenige, darunter ein Oberamtsrichter, der den Mörder kurze Zeit vor der That gesehen hatte, schlossen die Identität Szeget's mit Will aus. Der Vater, ein Bruder und eine Schwester Will's entschlugen sich nach Gegenüberstellung mit Szeget der Aussage; ein Zeuge wusste zu sagen, Will habe sich vor dem Mord geäussert, er werde, wenn er einmal etwas anstelle, in die Berge flüchten, wo ihn Niemand finden könne. — Aus dem Dialekt des Verhafteten liess sich keinerlei verwerthbares Moment konstruiren, weil die Zeugen über die Mundart Will's ganz verschieden aussagten und Szeget, vermuthlich in Folge seines Wanderlebens, ein Gemisch von Dialekten sprach, das auf keine bestimmte Gegend deutete.

Endlich ist noch zu bemerken, dass von all den vernommenen Zeugen Niemand mit Will näher bekannt war, sondern, dass sämmtliche ihn nur oberflächlich an seinen früheren Dienstorten, in Wertingen, oder auf der Flucht gesehen hatten. Von besonderer Wichtigkeit waren aber die objectiven Momente, die zu Lasten Szeget's zeugten.

Digitized by Google

Die Durchleuchtung seines Körpers mit Röntgenstrahlen bewies, dass ein Revolverprojectil in der Lunge stak, und zwar an jener Stelle, wo es sich nach den im Bremerspital gemachten ärztlichen Aufzeichnungen auch bei Will finden musste. Der von Szeget als Projectil gedeutete Fremdkörper in der Achselhöhle konnte hingegen nicht als Geschoss anerkannt werden; nun blieb die Möglichkeit, dass das zweite Projectil (das dritte war, wie schon gesagt, extrahirt worden) bei der Durchleuchtung nicht gefunden — oder aber später einmal herausgenommen wurde, eine Annahme, die um so gerechtfertigter schien, als der Bremer Spitalsarzt nach seinen Aufzeichnungen die Lage der drei Schusswunden Kotter's genau zu lokalisiren wusste, und diesen drei Stellen präcis je eine Narbe am Körper Szeget's entsprach, von denen die erste von ihm selbst als von einer Schusswunde herrührend erklärt worden war, während er die zwei anderen. für das Laienauge kaum kenntliche kleine Hautverfärbungen, überhaupt nie beobachtet haben wollte.

Eine Narbe Will's an der linken Hand findet sich an gleicher Stelle bei Szeget, ebenso eine Narbe am rechten Ellenbogen, die der Mörder hatte, und einige Narben, die ein Friseur kurze Zeit vor der That am Kopfe Will's konstatirt hatte.

Nur die Deposition des Photographen, von dem das Bild Will's in Bethel aufgenommen worden war, fügte sich nicht in den Rahmen des Beweises; nach diesem besass nämlich Will braune Augen, während Szeget graublaue hatte.

Den angeführten, wie man wohl zugeben muss, sehr belastenden Momenten setzte Szeget stets nur die eine Antwort entgegen, er sei mit Will nicht identisch, wenngleich er zugeben müsse, dass er nicht Szeget heisse, und dass auch seine Angaben über Geburtsort, Zuständigkeit u. s. w. erlogen seien. So wurde der Genannte nach Bozen zurückgeliefert und dortselbst am 12. April 1901 wegen Verbrechen des Diebstahls zur Strafe des schweren Kerkers von 2½ Jahren verurtheilt, die er in der Strafanstalt Graz verbüsste.

Mittlerweile fanden die Erhebungen in Bayern ihre Fortsetzung, verschiedene nebensächliche Momente, deren Ausführung hier nicht nöthig erscheint, ergänzten den Schuldbeweis, und nun sah sich die Staatsanwaltschaft Augsburg bewogen, im Frühling 1902 gegen Georg Will alias Emil Szeget die Anklage wegen Mordes an Josef und Theres Braun, Mordversuch an Anna Braun, beides im Zusammenfluss mit erschwertem Raub zu erheben, über welche am 1. Mai 1902 vor dem Schwurgericht in Augsburg die Hauptverhandlung stattfand.

Bei hundert Zeugen (darunter auch der Untersuchungsrichter des

Digitized by Google

Landesgerichtes Innsbruck und ich) theils von der Anklage, theils von der Vertheidigung beantragt, waren geladen, da der Schuldbeweis in dreifacher Richtung zu erbringen war: 1. dass das Verbrechen von Georg Will verübt wurde, 2. dass Georg Will und Georg Kotter — endlich 3. dass Georg Will und Emil Szeget identisch sei.

Dem Beschuldigten hatte man Kleider gegeben, wie sie Will auf der Photographie zeigt, sein Schnurrbart war rasirt, sein Haupthaar geschnitten worden und ich muss gestehen, dass ich im ersten Moment Mühe hatte, in dem, vom Aufenthalt im Kerker bleich gewordenen Burschen den verwegenen kecken Mann wiederzuerkennen, der mir 1½ Jahre früher eingeliefert worden war.

Die oben sub 1 und 2 bezeichneten Beweissätze wickelten sich rasch und glatt ab und es traten nun in langer Reihenfolge die Zeugen auf, welche die Identität des Beschuldigten mit dem Mörder darthun sollten. Das Ergebniss dieser Aussagen hätte sich gewiss nicht einmal der von der Schuld Szeget's fest überzeugte Staatsanwalt träumen lassen: Den früher erwähnten Oberamtsrichter ausgenommen, der bei seiner Annahme blieb, versicherte ein Zeuge nach dem anderen mit einer geradezu verblüffenden Entschiedenheit, der Beschuldigte sei kein anderer als Will; wer in der Untersuchung unentschieden, zweifelhaft ausgesagt hatte, jetzt wusste er sicher und genau, dass der Langgesuchte vor ihm sitze. Der Hinweis des Vertheidigers auf die Möglichkeit der Täuschung nach so langer Zeit, auf Differenzen zwischen einzelnen Angaben bezüglich des Dialektes Will's blieb stets ohne Erfolg, ja schien sogar die Sicherheit der Zeugen zu bestärken. Nun stelle man sich den Eindruck vor, den diese Beweisführung auf die Geschworenen machte, man vergegenwärtige sich die geradezu frappirende Wirkung, als die Narben zur Sprache kamen! Dazu ein Angeklagter, der nur höhnisch lächelt, dann und wann eine freche Bemerkung macht und zu all den belastenden Momenten nichts anderes zu sagen weiss, als er sei nicht Will, wolle aber nicht verrathen, wer er wirklich sei!

Das Schicksal des Beschuldigten schien besiegelt; es dürften wenige Menschen im Schwurgerichtssaale gewesen sein, welche nicht fest von der Schuld Szeget's überzeugt waren, dies spiegelte sich in den Mienen der Geschworenen wieder, man konnte es aus dem Zuschauerraum hören und in den Zeitungen lesen: der Angeklagte ist, Gott sei Dank, überwiesen!

Am dritten Verhandlungstage — es wären noch ca. 30 Zeugen, darunter der Arzt aus Bremen abzuhören und das gerichtsärztliche Gutachten über die Schussnarben abzugeben gewesen — erklärte der

Digitized by Google

Vertheidiger, offenbar unter dem Eindruck der bisherigen Verhandlung und in der Ueberzeugung, es stehe kein anderer Ausweg mehr offen, — der Angeschuldigte heisse Anton Kerscher aus Furth im Walde, habe zur Zeit des Raubmordes in Oesterreich gearbeitet, die Schusswunde an der Brust gelegentlich in der Heimath anlässlich eines Streites erhalten und mit Rücksicht auf seine Familie seine Generalien verschwiegen; sein Bruder, der in Augsburg arbeite, könne als Kronzeuge sofort auftreten.

Anfangs war alles starr vor Staunen; man konnte sich nicht im Gedanken zurecht finden, dass der Zufall ein solches Spiel treibe, man dachte an Mystificationen, bis die Scene der Erkennung, welche sich unmittelbar darauf mit dem herbeigerufenen Bruder abspielte, Licht in die Sache brachte, die Behauptung des Vertheidigers bestätigte und den Gerichtshof veranlasste, die Verhandlung zu vertagen, um das nun leicht nachzuweisende Vorleben des Angeklagten und sein Alibi für die kritische Zeit zu erheben.

Dies geschah denn auch in einer, jeden Zweifel ausschliessenden Weise und zwei Monate später erfolgte vor dem Schwurgericht formell der Freispruch Anton Kerscher's.

Wenn auch die gebotene Darstellung nur die wichtigsten Momente des Processes berührt und eine Menge von kleinen Schattirungen übergeht, die sich wie der verbindende Mörtel in das Beweisgebäude eingliederten, so wird wohl Niemand zweifeln, dass da eine Reihe von sehr spannenden und aufregenden Augenblicken zu durchleben waren, die jedem Betheiligten immer in Erinnerung bleiben werden.

Es bedarf eigentlich zur Erzählung der Facta gar keiner weiteren Ausführungen: der Process lehrt eo ipso eindringlich genug; doch möchte ich kurz zwei Punkte berühren, die für die Praxis von Werth sein können, es ist dies die Verwendbarkeit der Identitätszeugen und der sogenannten objectiven Indicien.

Jeder Praktiker weiss von der Unverlässlichkeit der Zeugen zu erzählen, insbesondere, wenn sie die Identität eines ihnen nicht sehr nahe bekannten Menschen bestätigen sollen. Trotz aller theoretischen Belehrungen wird aber häufig ausser Acht gelassen, dass man den Leuten von Gerichtswegen zu derartigen Aussagen behülflich ist. Im concreten Fall sollten die verlässlichsten Zeugen jene sein, welche den Will während der Zeit kannten, die er beim Bäcker Braun gearbeitet hatte, oder die er sich in Bethel aufhielt, in zweiter Linie jene, welche ihn früher, und endlich jene, welche ihn nach der That in oder bei Wertingen sahen. Mehr als 10 Jahre sind verflossen, das Verbrechen und der Thäter vergessen. Nun erfolgen plötzlich

Digitized by Google

gerichtliche Ladungen, die ersten Vernehmungen lauten zweifelnd, aber zufällig nicht absolut verneinend. Die Leute tragen die Neuigkeit in das stille Wertingen zurück, sie bildet ein Gesprächsstoff; die Erinnerung an das schreckliche Verbrechen, an den flüchtigen Thäter taucht wieder auf, in manchen Details durch Gedächtnissfälschungen verzerrt, in manchen Details lückenhaft. Diese Lücken füllen sich von selbst durch die Erzählungen der bereits Vernommenen, der Eine hat dies Moment beobachtet, Jener ein anderes; man hört von den Narben, die Will trug, mit denen Szeget gezeichnet ist: das schafft kein Zufall! Der Verhaftete nennt seinen Namen nicht, man hat ihn in der einsamen Bergwelt festgenommen, in der er, offenbar das Vergessen suchend, herumgeirrt, — kein Zweifel, die Nemesis hat ihn endlich erreicht!

Es kommt zur Hauptverhandlung; durch zwei Tage sitzen die Zeugen beisammen, sprechen von Will und ihren Erinnerungen daran. Die Erzählung der Zeugen aus Bremen ergänzt die der Wertinger und umgekehrt, und wenn der Einzelne zur Aussage vor die Gerichtsschranken tritt, steht es in ihm unumstösslich fest, der Beschuldigte sei Georg Will und gehoben durch das Bewusstsein, mit beizutragen zu dessen Ueberweisung, beschwört er seine Angabe.

Der Zeuge spricht optima fide, aber im Banne der suggestiven Wirkung, welche der Process auf ihn unmerklich ausgeübt hat und der er sich nicht entziehen kann, wenn ihm die das Gedächtniss kritisch prüfenden Fähigkeiten mangeln, welche dem erwähnten Oberamtsrichter ermöglichten, fest bei seiner Meinung zu bleiben. Es ist ja selbstverständlich, dass Niemand im Stande sein wird, die Gefahr der Suggestion zu bannen, aber zur Vorsicht mahnen muss der Fall, nicht nur den Untersuchungsrichter, der durch mehrmalige Vernehmungen, durch Bekanntgabe von Momenten, die das vom Zeugen Auszusagende wahrscheinlich machen, häufig selbst unbewusst suggerirt, sondern auch den erkennenden Richter, der diesen Factor besonders dann nicht aus den Augen lassen darf, wenn eine grössere Anzahl von Zeugen durch längere Zeit (z. B. während der Verhandlung) sich selbst überlassen bleiben muss.

Interessant war übrigens, den Eindruck zu beobachten, den die Eröffnung des Vertheidigers über die Generalien seines Clienten auf die im Saale anwesenden, bereits vernommenen Zeugen machte. In wirrem Durcheinander versicherten sich die Leute, es handle sich nur um einen verzweifelten Coup des Rechtsanwaltes, sie hätten sich nicht getäuscht, könnten sich nicht täuschen und das Ende vom Lied werde eine neuerliche Vorladung zur nächsten Schwurgerichts-

Digitized by Google

verhandlung sein; mir ist nicht erinnerlich, dass auch nur einer von ihnen sich dahin geäussert hatte, er räume die Möglichkeit eines Irrthums ein, oder er erschrecke vor dem Spiel des Zufalls, welch letzterer Empfindung sich gewiss keiner verschliessen konnte, dessen Lebensberuf die Arbeit im Gerichtssaale ist.

Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass man nur schwer ermessen kann, in wie weit Aehnlichkeiten des Gesichtes und des ganzen Gebahrens zwischen Kerscher und Will den Zeugen die Bildung ihrer Meinung erleichtert haben, nur steht fest, dass vom Bilde Will's Niemand auf Szeget-Kerscher geschlossen hätte; aber auch angenommen, dass Aehnlichkeiten existirten, muss in der fortgesetzten Aussprache zwischen den Zeugen zum Mindesten jene suggestive Wirkung gesucht werden, welche die gesteigerte Präcision ihrer Behauptungen bei der Verhandlung im Gegensatz zur Untersuchung verursachte.

Oder kann man zu einer anderen Erklärung kommen, wenn man bedenkt, dass das Bild Szeget's sowohl von Bozen als auch später von Augsburg an alle Sicherheitsbehörden gesendet und veröffentlicht wurde, — wenn man erwägt, dass jedenfalls die Sicherheitsbehörden in der Heimath Kerscher's, — wahrscheinlich auch einige seiner Bekannten — es zu Gesicht bekamen, und dass trotzdem von dort keine Nachricht einlief, obwohl die in den Beschreibungen erwähnte Schussnarbe, durch welche die Staatsanwaltschaft Augsburg zur Anfrage in Bozen veranlasst wurde, das Augenmerk auf die Person des lange vermissten Anton Kerscher hätte lenken müssen.

Die Gefahr der Suggestion, schon beim Zeugenbeweis in hohem Maasse vorhanden, heftet sich aber in unvergleichlich grösserem Umfange an den Beweis durch objective Indicien.

Es kann Niemand Wunder nehmen, wenn der Richter besonderes Gewicht auf die Punkte legt, welche den Sinnestäuschungen und Erinnerungsfälschungen schlechter zufälliger Beobachter nicht ausgesetzt, durch Fachmänner gewürdigt wurden, oder ihm selbst zur Würdigung vorliegen, mit anderen Worten, dass er sich gerne aus dem Reiche schwankender Zeugenaussagen nach dem realen Boden der objectiven Indicien rettet, die mit Recht als Errungenschaft des modernen Processes gelten, dass er sich an sie klammert, auf sie seine Ueberzeugung baut.

Aber ein Fehler schleicht dann nicht selten mit, der verhängnissvoll werden kann: gerade der Umstand, dass Sachverständige unter richterlicher Controle geprüft und ihr Gutachten abgegeben haben, oder dass der Richter selbst die Umstände wahrnehmen kann,

Digitized by Google

deren Constatirung er beim Zeugenbeweis Dritten überlassen muss, gerade das hierdurch hervorgerufene Gefühl der Beruhigung verleitet nur zu leicht, an die Möglichkeit von Täuschungen nicht zu denken, und den Fehlercoefficienten des Zufalls ausser Berechnung zu lassen.

Es giebt natürlich auch hier keinen Grundsatz, nach dem man bei Würdigung solcher Indicienbeweise vorzugehen hat, nur wird man sich beim Vorliegen einzelner Indicien gewissenhaft die Frage beantworten müssen, ob gerade der zu verwerthende Umstand für sich allein betrachtet, leicht als Product des Zufalles vorkommen kann und, falls mehrere Indicien zur Prüfung gelangen, ob ein gewisser Zusammenhang unter ihnen besteht, oder ob sie, von einander unabhängig, nur scheinbar einen Complex, in Wirklichkeit aber eine Mehrheit von Momenten bilden, von denen jedes einzelne für die Construction eines Beweises wenig oder gar kein Gewicht hätte.

In welch' erhöhtem Maasse liegt aber die Gefahr eines Fehlschlusses vor, wenn die Geschworenen solch heikle psychologische Fragen in den Bereich ihrer Erwägung ziehen sollen! Der Suggestion so leicht zugänglich, wie die Zeugen, der schwierigen Arbeit des gegenseitigen Abwägens belastender und entlastender Momente völlig ungewohnt, liegt ihnen der Ausweg nur zu nahe, anscheinend präcis aussagenden Zeugen blind zu glauben, sich auf das erste beste objective Moment zu verlassen und daran eine felsenfeste Ueberzeugung zu knüpfen, die sie aus allen Zweifeln befreit, aber auch für das Schicksal des Angeklagten entscheidend wird.

Die Pathologie des Geschworeneninstitutes ist schon so oft und erschöpfend von berufensten Seiten behandelt worden, dass sie durch eine weitere Darlegung dieser Momente keine nennenswerthe Bereicherung erfahren würde; ich glaube aber zum Schlusse noch anführen zu sollen, dass wir praktische Juristen, die wir dem Process Will beiwohnten, unter dem tiefen Eindruck des Erlebten uns die Versicherung gaben, die Lehre von der Macht des Zufalls, welche der Straffall mit erschreckender Eindringlichkeit gepredigt hatte, nie vergessen zu wollen.

Digitized by Google

VIII.

Zwei Knaben als Raubmörder.

Von

Alfred Amschl,
k. k. Staatsanwalt in Graz.

In meiner langen Praxis als Untersuchungsrichter, Vertheidiger, Bezirksrichter, Schwurgerichts-Vorsitzender und Staatsanwalt hat noch niemals ein so scheusslicher Fall mich beschäftigt als derjenige, dessen Schilderung ich jetzt beginne. Es sind schon schwerere Verbrechen begangen worden und schwerere Verbrecher haben auf der Anklagebank gesessen. Nicht die einzelnen Strafthaten, die Thäter sind es, die dem heutigen Falle sein grauenhaftes Relief verleihen.

Der eine zählt 19, der andere 17 Jahre; der eine ist acht-, der andere siebenmal vorbestraft. Allein abgesehen davon: die beiden jugendlichen Verbrecher offenbaren eine solche Summe von Verworfenheit und Schlechtigkeit, einen solchen Abgrund von Rohheit und Gewissenlosigkeit, dass man sich fragen muss: Sind das Menschen von Fleisch und Blut? Menschen mit menschlichen Fehlern und Schwächen, aber auch mit jenen Vorzügen des Menschen, von denen ein Keimchen selbst noch im Verdorbensten zu finden ist, wie Gefühl, Religion, Gewissen?

Die Ursachen solcher Erscheinungen zu ergründen, ist nicht Aufgabe der Strafrechtspflege. Ob Naturanlage, Erziehung, böses Beispiel hier das treibende Moment gewesen, ob alle diese Factoren zusammengewirkt haben, lässt sich nicht ermitteln. Ob Heilung möglich war, mag dahingestellt bleiben, — wie Heilung möglich gewesen wäre, ist Angesichts der Thatsachen, die nun geschildert werden sollen, eine müssige Frage.

Johann Nestl wurde am 24. November 1882 im Gebärhause zu Graz als unehelicher Sohn der nachmaligen Keuschlersgattin Marie Koisek und des Fabrikarbeiters Johann Hörzer oder Hierzer geboren, in dessen Haus er aufwuchs. Der Knabe bereitete seinen Lehrern

Digitized by Google

nach deren Zeugniss Stunden der bittersten Qual und bot seinen Mitschülern während seines ganzen Aufenthaltes in der Schule ein Beispiel der niederträchtigsten Verworfenheit als Lügner, Dieb, Betrüger und Raufer. Der Oberlehrer setzte sich energisch für die Aufnahme dieses, die übrige Schuljugend geradezu verpestenden Burschen, in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Jugend ein, musste aber wegen Ueberfüllung dieser Privatanstalt abgewiesen werden.

Am 7. Februar 1893 schilderte ihn das Gemeindeamt Eggenberg als grundverdorbenen, gemeingefährlichen Knaben, dessen Anhaltung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt dringend geboten sei. Im Alter von 12 Jahren, am 17. August 1894, erlitt er seine erste Abstrafung vom Bezirksgericht Umgebung Graz, weil er seinem Dienstgeber Johann Reisinger in Thal eine Sackuhr im Werthe von mehr als 10 Kr. entwendete, eine That, die ihm wegen Unmündigkeit nur als Uebertretung zugerechnet werden konnte, wenngleich sie an sich ein Verbrechen begründet[1]). Er wurde dann vom 7. September 1894 bis 13. März 1897 in der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf angehalten[2]), woselbst er sich schlecht führte und 14 Disciplinarstrafen erlitt, darunter eine auch wegen Entweichung. Nach seiner Entlassung aus der Anstalt kam er mittelst Schubes in seine Heimathgemeinde Flamberg, Bezirk Leibnitz, von dort zu seiner Mutter, der vulgo Michelbäuerin, nach Dobl bei Graz und dann zur Grundbesitzerin Maria Tropper in Attendorfberg als Knecht. Dort stahl er am 9. December 1897 seinem Mitknechte Rudolf Friedl eine Uhr und Baargeld und floh unter Zurücklassung eines Revolvers, den man in seinem Bette fand, nach Mödling zu seinem damals dort arbeitenden Vater.

1) Nach § 237 des österr. Strafgesetzes sind die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre begangen werden, bloss der häuslichen Zucht zu überlassen; vom angehenden elften bis zum vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als Uebertretungen bestraft.

2) Die Zwangsarbeitsanstalten in Oesterreich sind nicht Staats-, sondern Landesanstalten und unterstehen dem vom Landtag gewählten autonomen Landesausschuss. Die Statuten und Hausordnungen der Zwangsarbeitsanstalten bedürfen der Genehmigung der Staatsverwaltung. Der politischen Landesbehörde kommt es zu, die vom Gerichte für zulässig erkannte Anhaltung in der Zwangsarbeitsanstalt zu verhängen und in Vollzug zu setzen. Ueber die Verhängung der Anhaltung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) unter Zuziehung wenigstens Eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes zu bildende Commission.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf ununterbrochen nicht länger als 3 Jahre dauern. Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen (Gesetz vom 24. Mai 1885, Nr. 89 R. G. B.).

Digitized by Google

In Mödling, Nieder-Oesterreich, erhielt er am 14. November 1899 wegen Raufhandels 48 Stunden und am 20. December desselben Jahres wegen Landstreicherei 8 Tage Arrest. Im Januar oder Februar 1900 entwendete er seinem Unterstandsgeber Sebastian Käfer in Mödling 6 K und verschwand bald darauf. Am 13. Februar 1900 trat er beim Grundbesitzer Johann Zötsch in St. Gotthard bei Graz als Knecht in Dienst, stahl dort am 5. März 1900 nach Aufbrechen eines versperrten Koffers dem Tagelöhner Franz Holl Geld, Kleider und eine Uhr, flüchtete dann nach Voitsberg, wurde dort am 30. März 1900 verhaftet und am 1. Mai 1900 wegen dieser Diebstähle vom Landesgerichte Graz zu 8 Monaten schweren Kerkers verurtheilt, worauf ihn das Erkenntniss der K. K. Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 4. Januar 1901 Z. 175 in seiner Heimathgemeinde Flamberg auf ein Jahr unter Polizeiaufsicht stellte. Schon am 28. April 1901 musste er vom Bezirksgericht Leibnitz wegen Entweichung aus der Polizeiaufsicht mit achttägigem Arreste bestraft werden. Am 14. Mai desselben Jahres erhielt er wegen Raufhandels 3 Wochen und am 29. October 1901 wegen neuerlicher Entweichung aus der Polizeiaufsicht und Landstreicherei 2 Monate Arrest. Das Gemeindeamt Flamberg äusserte sich am 20. October 1901 über ihn, er sei trotz seiner Jugend gemeingefährlich, jeder Besserung unzugänglich, kein Besitzer wage es, ihn auch nur eine Stunde zu behalten, weil Niemand vor ihm seines Lebens sicher sei. Da das Bezirksgericht Leibnitz die Zulässigkeit seiner Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen hatte, wurde er nach verbüsster Strafe am 29. December 1901 dem Gemeindeamte Leibnitz als Schubstation überstellt, brach am 30. December 1901 aus dem Gemeindearreste aus und vagirte bis 21. Januar 1902 arbeitslos und stehlend herum.

An demselben Tage erschien er gegen 10½ Uhr Abends bei den Knechten Josef und Franz Maier in St. Nicolai i. S., die er im Stall weckte, erzählte ihnen den Vorgang des Ausbrechens, gestand ihnen, unterwegs einen vor einem Stall hängenden Lodenrock gestohlen zu haben, den er bei sich trug, und fügte bei, er wolle zunächst seine Mutter aufsuchen, dann nach Graz und von dort nach Ungarn gehen, denn in's Zwangsarbeitshaus brächte ihn Niemand. Er erkundigte sich hierauf, ob beim vulgo Pichler noch derselbe Knecht diene, mit dem er dort im Jahre 1900 durch ein halbes Jahr zusammen gedient hatte und entfernte sich nach bejahender Antwort dahin. Dieser Knecht, Simon Kositter, gewahrte am nächsten Morgen den Abgang seiner Schuhe, seiner Stiefel und einer Hose, die ihm Nestl in der Nacht, ohne ihn zu wecken, gestohlen hatte.

Digitized by Google

Am Abende des 7. Januar 1902 brach er in die ebenerdige Baukanzlei des Guido Wolf in Graz, Tummelplatz 7, ein, indem er mit Hülfe seines Taschentuches eine Scheibe eindrückte, die Fensterriegel öffnete und einstieg. Am nächsten Morgen ertappte ihn daselbst der Kanzleidiener Franz Thamm auf dem Zimmerteppich schlafend. Thamm packte den Burschen an beiden Armen, hielt ihn fest und rief um Polizei, Nestl aber versetzte ihm einen so kräftigen Stoss, dass Thamm zurücktaumelte und sprang durch's Fenster auf die Strasse. Er hatte die Schreibtische durchwühlt, jedoch nichts entwendet, wohl aber aus einer offenen Stellage mehrere Arbeitsbücher, darunter die des Michael Stadler, Markus Posch und Georg Labitsch, sowie ein Arbeitszeugniss des Marcus Posch und ein vom Gemeindeamte Trofajach für Johann Brugger ausgestelltes Certificat vom 22. Juni 1901, Ziffer 1350, mitgenommen. Diese Documente behielt er sich, die andern warf er weg. Er wanderte dann in die Gegend von Semriach, bat am 15. Januar 1902 Abends den Besitzer vulgo Paulpeter in Windhof um Nachtherberge und erhielt im Stall ein Bett angewiesen, das er mit dem Knechte Joseph Kröpfl theilte. Nachts stand er heimlich auf und stahl dem Kröpfl eine Uhr sammt Kette. Am 14. Januar 1901 kam er zum Besitzer Matthäus Fuchs vulgo Winkler in Schönegg, Gemeinde Semriach, gab sich für Markus Posch aus, überreichte dessen Arbeitsbuch, verdang sich als Knecht und entlehnte von Fuchs 4 K unter dem Vorwande, dass er dieses Betrages zur Auslösung seines in Graz verwahrten Koffers benöthige. Er fälschte nun im Arbeitsbuche des Georg Labitsch das Geburtsjahr 1831 in „1882" und begab sich in die Gegend von Leoben. Am 17. Januar Abends erschien er beim Strasseneinräumer Matthäus Genowitz am Präbichl, Bezirk Eisenerz, und bat um Arbeit und Nachtquartier. Das Letztere wurde ihm gewährt; er erhielt auch Abendessen und am nächsten Morgen Frühstück, worauf er sich am 18. Januar etwa 10 Uhr Vormittags in der Richtung gegen Eisenerz entfernte. Bald nach seinem Verschwinden bemerkte Frau Genowitz den Abgang einer silbernen Uhr, welche frei an der Wand gehangen war.

Nestl hatte sie in Anwesenheit der Frau Genowitz und ihres Töchterchens ganz ungescheut von der Wand herabgenommen. Ueber telephonische Verständigung des Postens Hieflau hielt ihn der Gendarmerie-Postenführer Gregor Wagner noch am 18. Januar in Hieflau an. Nestl nannte sich zuerst Michael Stadler, dann Johann Fuchs, wies aber schliesslich das gefälschte Arbeitsbuch des Georg Labitsch vor und erklärte diesen Namen für seinen richtigen. Er leugnete die Fälschung entschieden und behauptete, das Arbeitsbuch

Digitized by Google

von einem unbekannten Manne schon in diesem Zustande gekauft zu haben. Bei seiner Durchsuchung fand der Gendarm Wagner die dem Genowitz gestohlene Uhr und das Arbeitszeugniss des Markus Posch. Nestl wurde verhaftet und sollte am 19. Januar dem Bezirksgerichte Eisenerz eingeliefert werden. Auf dem Wege dahin entwich er trotz der angelegten Fesseln dem Gendarm und wanderte Enns-abwärts gegen Waidhofen an der Ybbs nach Niederösterreich. Am 21. Januar 1902 trat er unter dem Namen und mit dem Arbeitsbuche des Michael Stadler beim Besitzer Anton Huber in St. Georgen a. d. Reith als Tagelöhner in Dienst und verblieb daselbst bis zum 16. März 1902. An diesem Tage verschwand er aus der Gegend unter Rücklassung des Stadler'schen Arbeitsbuches, nachdem er seiner Mitmagd Maria Bruckner Geld und eine silberne Damenuhrkette im Gesammtwerthe von 66 K gestohlen hatte. Er wandte sich dann in die Voitsberger Gegend.

Am 22. März 1902 gegen 2 Uhr Nachmittags kehrte die 58jährige Grundbesitzerin Anna Theissl vulgo Paulijosl von Voitsberg nach ihrem Gehöft in Oberwald zurück. Auf der von Ligist nach Wald führenden Strasse erblickte sie am Saume des Eholzwaldes einen unbekannten Burschen, der in auffälliger Weise die Baumstämme zu betrachten schien. Theissl sprach ihn an; er erwiderte, dass er einen Dienst als Knecht suche. Der Bursche schloss sich ihr an, blieb aber zurück und folgte ihr etwa eine halbe Stunde lang. — Plötzlich packte er die gebrechliche, ganz verschrumpfte und marastische, alte Frau von rückwärts mit beiden Händen am Halse, würgte sie, warf sie zu Boden, versetzte ihr mit geballter Faust einige heftige Schläge auf den Kopf, schob ihren Kittel in die Höhe, entblösste sein Glied, legte sich auf sie und versuchte sie zu gebrauchen. Anna Theissl aber leistete ihm so heftige Gegenwehr, dass es nicht zum Beischlafe kam, worauf er sich mit den Worten: „Alte, bist du denn gar nicht zu brauchen?“ erhob. Darauf erfasste er die noch auf der Erde liegende Theissl abermals mit einer Hand am Halse und rief: „Jetzt giebst mir's Geld her! Wie du mir's Geld nicht giebst, bist geschwind hin!“

Anna Theissl erhob sich mühsam, vermochte aber in Folge des Würgens nicht zu reden. Darauf entriss er ihr das Körbchen, das sie noch am rechten Arme trug, öffnete den Deckel, leerte den Inhalt auf den Boden, nachdem er dem Korbe ein Gebetbuch entnommen hatte, durchblätterte dessen Inhalt, fand eine 10 Gulden-Note und steckte sie zu sich. Das Gebetbuch warf er wieder fort. Dann rief er neuerdings: „Alte, wenn's d' mir's Geld nicht giebst, bist heute hin!“ — griff in den hinteren Kittelsack, riss ihr den Kittel derart vom

Digitized by Google

Leibe, dass er nur noch vorne festsass, entnahm dem Sacke die Brieftasche mit 17 K, steckte das Geld zu sich, warf das Täschchen weg und sprang davon in den angrenzenden Wald.

Nestl leugnet diese Thaten, während er die Diebstähle gesteht, wiewohl ihn Anna Theissl mit vollster Bestimmtheit wieder erkennt und der Gastwirth Gabriel Schörgi in Ligist, seine Frau Agnes und seine Tochter Rosa bestätigen, dass Nestl am 22. März 1902 (Palmsamstag) Nachmittag vor dem Attentat auf Theissl bei ihnen gezecht und dort erzählt hätte, er sei Rosshändler und habe all sein Geld versoffen und verspielt. Auch der Pferdeknecht Schörgi's, Johann Pöschl, erkennt in Nestl bestimmt jenen Burschen, der die Theissl gegen den Eholzwald begleitete, als er durch diesen Wald gegen den Sucholdwald in Steinberg fuhr.

Tags darauf erscheint Nestl mit dem Arbeitsbuch eines gewissen Konrad Klampfer, das er von einem unbekannten Burschen um 8 K gekauft haben will, beim Grundbesitzer Vincenz Salmutter in St. Radegund bei Graz, verdingt sich bei ihm als Knecht, lockt ihm 4 K Leihkauf heraus, bleibt bis 30. März 1902 daselbst, stiehlt an diesem Tage seinem Dienstgeber aus versperrtem Behältnisse 140 K, begiebt sich damit nach Graz und verjubelt diesen Betrag in einer Nacht.

Ende März 1902 verlor der Schlossergehülfe Julian Schuster in Graz sein Arbeitsbuch. Ob es Nestl gestohlen, gefunden oder dem Finder abgekauft hat, lässt sich nicht feststellen. Thatsache ist, dass Schuster den Verlust seines Arbeitsbuches am 3. April 1902 beim Stadtrath in Graz angezeigt hat, dass Nestl sich fortan den Namen Julian Schuster beilegte und dass dieser letztere am 1. Juli 1902 unter dem Verdachte, die von Nestl verübten Verbrechen begangen zu haben, verhaftet und dem Grazer Landesgericht eingeliefert wurde.

Am 3. April 1902 trat Nestl unter dem Namen Julian Schuster bei Maria Glantschnigg vulgo Almbäuerin in Kemetberg, Bez. Voitsberg, im Stubalpengebiete am Fusse des bewaldeten Laudonkogels, als Knecht in Dienst. Er erzählte, Maschinenschlosser zu sein. Der schlechte Geschäftsgang zwinge ihn, anderswo Arbeit zu suchen. Er sei auch mit landwirthschaftlichen Arbeiten vertraut, denn seine Eltern hätten 2 Stunden ausser Graz eine Keusche besessen, die von seiner Mutter, nachdem der Vater, ein Raufer, erstochen oder erschlagen worden, verkauft werden musste.

Eines Tages meinte er, wenn er nur seine Büchse hier hätte, dann wäre es viel lustiger. Er habe sie versteckt und zum Holen sei es zu weit.

Auch über Viehzucht sprach er sachverständig. Einmal erzählte

Digitized by Google

er, dass daheim ein Kalb fast todt zur Welt gekommen wäre, worauf seine Mutter gerufen hätte: „Johann, komm her und stich das Kalb ab!“ Kaum hatte er diese unvorsichtigen Worte gesprochen, als er feuerroth wurde und bei seinen Zuhörern den Verdacht erregte, Julian sei nicht sein wahrer Taufname.

Nach den Wahrnehmungen der Maria Glantschnigg pflegte der angebliche Julian Schuster nach 6 Uhr Abends wildern zu gehen. Er gesteht, einem Holzknechte ein einläufiges Schrotgewehr abgekauft und dieses wiederholt zum Wildern benützt zu haben. — Wären ihm Hirsche oder Rehe schussgerecht gekommen, so hätte er sicherlich geschossen.

Nestl blieb bis 10. Mai 1902 im Dienste der Maria Glantschnigg. Am 8. Mai 1902 trat daselbst als Taglöhner Johann Reinthaler in den Dienst. Seit jener Zeit schlossen sich Nestl und Reinthaler eng aneinander und trieben sich bis zu ihrer am 5. Juli 1902 erfolgten Verhaftung gemeinschaftlich herum, nur auf Verbrechen sinnend, trotz ihrer Jugend ein Schreck für die Gegenden, die sie durch ihren Besuch unsicher machten; ein Raubmörderpaar, das an Gefährlichkeit, Verwegenheit und Skrupellosigkeit seinesgleichen sucht.

Johann Reinthaler war am 27. December 1886 in Lobming bei Voitsberg als der Sohn eines Bezirkskrankenkassen-Controleurs geboren, besuchte durch 8 Jahre die Volksschule in Voitsberg und wurde dann Fabrikarbeiter. Nach dem Zeugnisse des Gemeindeamtes Voitsberg steht die Familie im übelsten Rufe und soll die Mutter ihn und seine 7 Geschwister nach dem 1899 im Irrenhaus erfolgten Tode des Vaters zum Betteln und Stehlen angeleitet haben. Reinthaler selbst wird schon im Jahre 1900 als äusserst roher und arbeitsscheuer Bursche geschildert, der ein Jahr zuvor vom Gemeindeamte Voitsberg wegen boshaften Bewerfens eines Lastzuges polizeilich mit 2 Stockstreichen bestraft wurde[1]). Am 27. Februar 1900 verurtheilte ihn das Landes- als Strafgericht Graz zu 3 Monaten schweren Kerkers wegen verschiedener, in Gesellschaft seines Bruders Anton verübter Diebstähle. Am 27. December 1900 wurde Johann Reinthaler vom Bezirksgerichte Graz wegen Bettelns zu 8 Tagen Arrest verurtheilt, seine Mutter Antonia aber, die von der Sicherheitsbehörde angezeigt worden war, ihre Kinder zum Betteln von Haus zu Haus verwendet zu haben, sowie seine Geschwister Ignaz und Anton freigesprochen. Antonia Reinthaler übersiedelte dann nach

1) Nach § 273 des österr. Strafgesetzes sind die von Unmündigen begangenen Vergehen und Uebertretungen der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber der Ahndung durch die Sicherheitsbehörde (hier das Gemeindeamt Voitsberg) überlassen.

Digitized by Google

Niederösterreich, wohin ihr Johann folgte, der am 21. Januar 1901 vom Bezirksgericht Gloggnitz wegen Diebstahls eine Strafe von 4 Wochen Arrest erlitt. Im März 1902 verübte er mehrere Diebstähle an seinen Mitarbeiterinnen in der Pappendeckelfabrik Stuppach bei Gloggnitz, wurde deshalb vom Bezirksgericht Gloggnitz am 2. April 1902 in seiner Abwesenheit zu 4 Monaten Arrest verurtheilt, entzog sich aber dem Strafvollzug durch die Flucht, sowie er sich auch der vom Bezirksgericht Graz ihm wegen Bettelns auferlegten 8 tägigen Arreststrafe durch die Flucht zu entziehen wusste. Von Gloggnitz begab er sich in die Gegend von Bruck a. M., trat dort beim Bauer Thomas Scheikl in Lassing in Dienst, wurde am 15. April 1902 von einem Gendarm in Strasseck geschen, dem er eiligst zu entrinnen suchte, jedoch festgehalten und dem Bezirksgericht Bruck vorgeführt, weil er unter seinem Rock ein Hemd verborgen hatte und sich im Besitze eines stiletartigen Messers befand. Auf dem Wege nach Bruck bot er dem Gendarmen die ihm abgenommenen 82 H als Geschenk für seine Freilassung an. Dieserwegen wurde er vom Bezirksgerichte Bruck am 19. April 1902 zu 14 Tagen Arrestes verurtheilt, die er am 3. Mai 1902 verbüsste, worauf er dem Stadtamte Bruck überstellt wurde. Von dort kam er mittelst Schubes nach seiner Heimathgemeinde Voitsberg und trat am 8. Mai 1902 bei Maria Glantschnigg als Taglöhner in Dienst. Mit Nestl schloss er bald Freundschaft. Dieser erzählte ihm, dass er sich in der Vorzeit nur durch Diebstähle fortgebracht und mit falschen Documenten durchgeschlagen habe; er werde ohnehin nie erwischt und sei den Gendarmen schon öfter durchgegangen. Es sei auch ganz bequem, auf der Strasse Weibsbilder anzufallen, sie abzuwürgen und dann zu berauben; er kenne den Brauch der Weiber; diese haben das Geld entweder in einem Körbchen oder in den Gebetbüchern zwischen den Blättern. Nestl brüstete sich, zu Ostern in einer Nacht die bei Salmutter gestohlenen 140 K verbraucht zu haben und schilderte dem Reinthaler das Vagantenleben so verlockend, dass beide beschlossen, sobald als thunlich das ihnen so verhasste Arbeiten aufzugeben und von Raub und Diebstahl ein müheloses Leben zu führen.

Am 3. Mai 1902 trat Nestl beim Holzmeister Ferdinand Moser vulgo Engelbauer in Kemetberg als Holzknecht in Taglohn; über sein Zureden folgte ihm am 16. Mai 1902 Reinthaler dorthin nach. Nestl ging fleissig auf die Pürsch, wohin ihn Reinthaler begleitete. Einige Tage jagten sie im Kleeacker der Glantschnigg Hasen. Auf einem dieser Pürschgänge fand Nestl in einer Mühle zwei vermuthlich von Wilderern versteckte Gewehre, einen Doppellader und ein einläufiges

Digitized by Google

Kugelgewehr, die er sich aneignete; seine Schrotflinte schenkte Nestl am 14. Juni 1902 dem Reinthaler. Im Besitze dreier Gewehre beschlossen die beiden Freunde, ihren Plan auszuführen und die Arbeit aufzugeben. Nestl goss aus Blei, das er am 15. Juni 1902 in Lankowitz gekauft hatte, 5 bis 6 Kugeln, die Reinthaler zuschnitt, Pulver verschafften sie sich durch den kleinen Anton Moser, den sie baten, solches beim Vater zu nehmen und ihnen zu geben, und so verliessen sie denn am 16. Juni 1902 vor 4 Uhr Morgens heimlich ihren Dienstplatz bei Moser, um ihren Raubzug anzutreten, Nestl mit seinem Doppelgewehr, Reinthaler mit der Schrotflinte bewaffnet, beide Gewehre mit Kugeln geladen.

Sie schlugen den Weg auf die Höhe der Stubalpe ein und hatten beide die Absicht, denjenigen, der ihnen unterkommt und voraussichtlich Geld bei sich haben dürfte, niederzuschiessen und zu berauben. Dieser Absicht hatte Nestl bei Moser mehrmals Ausdruck verliehen und sie mit der Bemerkung begründet: „Ohne Geld können wir ja nicht fortgehen und das Arbeiten freut mich nicht".

Noch vor 4 Uhr Morgens erschienen beide Freunde bei der Grundbesitzerin Maria Birnhuber vulgo Adamjackl in Kemetberg, fragten, ob ein Mannsbild im Hause sei und gaben sich den Schein, Arbeit zu suchen. Sie baten um Milch, frühstückten und entfernten sich gegen die Stubalpe zu. Nach kurzer Zeit kehrte Reinthaler zurück, um Nestl's beim Brodschneiden vergessenes Messer abzuholen, wobei er bemerkte, sein Messer dürfe man doch nicht verlassen.

Gegen 7 Uhr früh trafen sie die vulgo Hochpuntschertochter Juliana Ofner. Da sie Gewehre trugen, war ihnen diese Begegnung nicht angenehm. Nestl meinte zur Ofner, sie werde sie wohl nicht verrathen. Juliana Ofner, die sich offenbar fürchtete, erwiderte, dass in ihren Krautgarten öfters ein schöner Hirsch komme, den sie schiessen könnten. Gegen 10 Uhr Vormittags kamen sie zum Gaberlwirthshaus auf der Stubalpenhöhe. Sie versteckten die Gewehre im Gebüsch. Nestl ging in's Wirthshaus, um Cigaretten zu kaufen und zu speculiren. Nach einigen Minuten kehrte er zu Reinthaler zurück, erzählte, dass sich im Wirthshause Bauern befinden, darunter auch ein Viehhändler, der gewiss Geld bei sich trage und den sie „nehmen" können. Reinthaler verstand sogleich, dass es sich um einen Raub handle und war einverstanden. Sie legten sich nun auf die Lauer und sahen mehrere Bauern, darunter auch den vermeintlichen Viehhändler. Da dieser sich in Gesellschaft befand, meinte Nestl, da könne man nichts machen, worauf sie in der Richtung gegen das sogenannte Soldatenhaus weiter gingen.

Digitized by Google

Am Sonntag den 15. Juni hatten mehrere Bauern, darunter Oswald Krammer vulgo Riegler aus St. Martin, Bezirk Voitsberg, ihr Vieh auf die Stubalpe aufgetrieben[1]). Sie übernachteten beim vulgo Neuhäuslwirth in Kreuzberg und setzten am Morgen des 16. Juni ihren Weg auf die Stubalpe fort. Krammer kehrte unterwegs um 9½ Uhr Vormittags bei seinem Vetter Ignaz Schmölzer vulgo Gaberlwirth ein und befand sich zu der Zeit im Wirthshause, als Nestl dort Cigaretten kaufte. Er trug über dem Rock eine grosse braunlederne Tasche mit einem Ueberzug von Rehfell und Rehklauen, die einen sackleinenen Regenmantel, einen Jochriemen und etwas Fleisch enthielt, trank ¼ Liter Wein, ass vom mitgebrachten Fleisch, zahlte seine Zeche mit einer Krone und verliess etwa um ½11 Uhr das Gaberlwirthshaus. Er mochte 10 bis 15 Minuten gegen den Rappoldsberg gegangen sein, als die beiden Räuber seiner ansichtig wurden und sich im Tannendickicht verbargen. Nestl hockte sich nieder, hielt sein Gewehr mit beiden Händen, den Lauf nach aufwärts und flüsterte zu Reinthaler, der sich niedergesetzt hatte: „Ein Bauer ist's, der muss jetzt vorbei!" Während Reinthaler an seinem Gewehre herumgriff, ging dieses los, worauf Nestl ihm zurief: „Verfluchter Tepp, jetzt schiesst er, dass es Lärm macht, dass uns alle hören!" Als Reinthaler sich darauf erhob, um zu schauen, ob der Bauer näher komme, stand Nestl auf, legte sein Gewehr auf den Bauer an und drückte aus einer Entfernung von ungefähr 30 Schritt los. Krammer fuhr mit beiden Händen gegen den Kopf, rief: „Geht's! marschirt's!" und that einige Schritte gegen das Gaberlwirthshaus zurück. Nun feuerte Nestl einen zweiten Schuss gegen Krammer ab, welch letzterer den Beiden bereits den Rücken gekehrt hatte. Krammer stürzte nach vorn zu Boden. Nestl rief zu Reinthaler: „Geh hin, er liegt schon!" Beide schritten nun auf Krammer zu, Reinthaler warf den im Todeskampfe zuckenden unglücklichen Bauer, der am Hinterhaupt, an Stirn und Schläfen blutete, die Augen aber noch offen hatte, auf den Rücken, zog ihm die Ledertasche über den Kopf herab, reichte sie dem Nestl, durchwühlte Krammer's linke Hosentasche und entnahm ihr ein schwarzes Taschenmesser mit Schnapper und einen Schlüssel. Die beiden Burschen eilten dann in den Wald und durchsuchten die Tasche,

1) Der 15. Juni ist der Tag des heiligen Veit und der Tag des Auftriebs auf die Alpe, das wichtigste und fröhlichste Fest des Alpenbewohners. Die Bauern begleiten ihre Sennerinnen (auch Schwaigerinnen oder Brentlerinnen genannt) und das Vieh auf die Alpe, die Sennerinnen bewohnen den Sommer über die Hütten und herrschen dort, viel umfreit und viel umworben, mit dem Wahlspruch: „Auf der Alm da giebt's ka Sünd!"

Digitized by Google

fanden aber nur das Fleisch. Nestl warf die Tasche mit den Worten: „Ist nichts! der ist umsonst hin geworden, da hab' ich nix kriegt!“ in ein Gebüsch. Diese Aeusserung harmonirt mit der cynisch-rohen Bemerkung, die Nestl nach seiner Einlieferung gegen den landesgerichtlichen Gefangenaufseher Hermann Zielinski machte: „Ja, man wird so ein Viech nicht lang leiden lassen!“

Nestl und Reinthaler nahmen dann ihre Gewehre auf und liefen durch den Wald den Graben hinab. Unterwegs rief Nestl dem Reinthaler zu: „Dummer Kerl, warum bist so traurig? Mir macht's nix!“, gab dem Reinthaler vom geraubten Fleisch zu essen und meinte, es wäre ihm lieber, wenn Reinthaler vom Ganzen nichts wüsste. Das geraubte Messer gab Reinthaler dem Nestl, den Schlüssel warf er weg.

In der Mittagsstunde kehrten die Besitzer Joseph Pöschl und Maria Krug vom Auftrieb auf das Stüblergut gegen das Gablerwirthshaus zurück. Zwischen diesem und dem Almwirth sahen sie auf der Erde einen Todten liegen, die Hände beiderseits wie ein Gekreuzigter ausgestreckt, die Beine über's Kreuz. Neben ihm lag eine hölzerne Schnupftabakdose. Die beiden Besitzer trafen auf dem Wege den Besitzer Leopold Reibenbacher und den Knecht Mathias Assmann, die im Todten den Oswald Krammer erkannten. Assmann fand hinter Krammer's Hut einen Viehpass, auf dessen Namen lautend, und brachte ihn zum Gaberlwirth, während Pöschl im Stüblerwirthshause die Auffindung des Todten erzählte. Dort befand sich der Forstwart Sylvester Leitner, der telegraphisch die Anzeige an das Bezirksgericht Knittelfeld erstattete. Bei dem am nächsten Tage vorgenommenen gerichtlichen Augenschein wurde in Krammer's rechter Hosentasche ein lederner Geldbeutel mit 10 K 72 H vorgefunden, der den beiden Raubmördern entgangen war. Die Tasche Krammer's und den Zwilchregenmantel fand der Jäger Johann Hübler am 1. August 1902 in Jungholz.

Johann Reinthaler gesteht die That, wie sie hier geschildert ist. Nestl dagegen erklärte sich anfänglich für ganz unschuldig, behauptete, Reinthaler habe den Plan des Raubmordes ausgeheckt und zwei Schüsse auf Krammer abgegeben. Während Reinthaler die Leiche durchsuchte, sei Nestl in den Wald geflohen. — Reinthaler soll nach der That sich geäussert haben: „Wegen des einen Mannes macht's so nix, gesehen hat uns so Niemand“. Nestl habe Reinthaler meiden wollen, dieser aber sich nicht abschütteln lassen. Ja, Nestl behauptet, dass er dem Reinthaler Vorwürfe über die Blutthat gemacht habe.

Nun ist aber Reinthaler gewiss noch der Bessere von Beiden und

Digitized by Google

sein Geständniss glaubwürdiger. Er besass nur seine einläufige Schrotflinte, kann daher nur einen Schuss abgegeben haben, während Nestl aus seinem Doppelgewehr ganz leicht zwei Schüsse nacheinander abzufeuern vermochte. Erst in jüngster Zeit wurden durch die Umsicht des Forstwartes Sylvester Leitner drei Zeugen namhaft gemacht, die zur Thatzeit drei Schüsse hörten, der Pächter Florian Reiner, sein Sohn Felix und sein Knecht Franz Petschek. Dadurch erscheint die Wahrheit der Angaben Reinthaler's bekräftigt. Beim Untersuchungsrichter in Graz gestand Nestl schliesslich, dass sich Beide auf die Lauer gelegt hätten, um den Mann, der sich im Wirthshause befand, niederzuschiessen und zu berauben.

Die vom Bezirksgerichte Knittelfeld geleitete Obduction ergab je eine Oeffnung der Hirnschale und des Hinterhauptbeines und gelangte zum Schlusse, dass Oswald Krammer mit einem Hammer erschlagen worden sei. Da die Landärzte bei der Section im Innern des Schädels an verschiedenen Knochensplittern Metallglanz wahrgenommen haben wollten, sandte das Bezirksgericht diese Splitter nach Graz zur mikroskopischen Untersuchung. Diese ergab, dass die Metallspuren von Blei herrühren, was den Verdacht einer Schussverletzung erregte. Die Grazer Gerichtsärzte Professor Kratter und Dr. Kautzner verlangten die Einsendung des Schädels, der nach sorgfältiger Untersuchung am Hinterhaupte genau die Einschussstelle aufwies. Ein Ausschussloch wurde nicht gefunden, das Projectil muss daher in der Hirnmasse stecken geblieben sein, woselbst es bei der Obduction unbegreiflicher Weise nicht gefunden wurde. Die Leiche zeigte auch am linken Unterarm eine offenbar von einem Streifschuss herrührende Verletzung.

Die Mörder flohen nun durch den Stüblergraben nach Klein-Feistritz. Etwa um 1 Uhr Nachmittags kamen sie, die Gewehre frech am Rücken, zur Trattnerkeusche. Nestl fragte, wie weit es noch nach Zeltweg sei und ob der verfluchte Graben nicht bald ein Ende nähme. Beim vulgo Bärmüller erkundigten sie sich abermals um den Weg nach Zeltweg. Ungefähr 20 Minuten von der Ortschaft Klein-Feistritz entfernt war der beeidete Jäger Aegyd Eisbacher mit Streuaufladen beschäftigt, als er die beiden Bursche mit ihren Gewehren vorübergehen sah. Er eilte ihnen nach, forderte sie auf, stille zu stehen, worauf sie die Flucht ergriffen, Halt machten und den Jäger an sich herankommen liessen. Nestl fragte nun, was er wolle, worauf der Jäger erwidernd fragte, in welchem Reviere sie das Recht zu jagen hätten. Nestl riss sein Doppelgewehr von der Schulter, spannte den Hahn, forderte den Jäger 3 oder 4 Mal auf, sich zu entfernen, rief

Digitized by Google

schliesslich: „Gehen's weg, ich sag' Ihnen's zum letzten Mal!" und nahm hierbei sein Gewehr in Anschlag. Da Eisbacher vollständig unbewaffnet war, zog er sich langsam zurück, lief nach Hause, bewaffnete sich und verfolgte die beiden Bursche, die auf der sogen. Reisstrasse weiter geflohen waren, vergeblich. Zwischen 2 und 3 Uhr trafen sie die Schülerin Kunigunde Gruber. Nestl rief ihr zu: „Wir sind Wilderer, die Feistritzer sollen nur kommen, wenn sie den letzten Dreck geschissen haben wollen!" Damals trugen sie keine Gewehre mehr. Sie dürften sie in der Nähe des Krumpengrabens versteckt haben. Trotz eifrigsten Suchens vermochte sie die Gendarmerie nicht zu finden.

Nestl und Reinthaler sind diesfalls im Wesentlichen geständig. Nestl gesteht auch, dass er beim Anschlag auf den Jäger, den er als solchen erkannt hatte, den Hahn gespannt hielt. Reinthaler behauptet, er habe dem Jäger den Raubmord anzeigen wollen, sei aber von Nestl abgehalten worden, der sein Gewehr gegen ihn mit den Worten aufzog: „Bub', renn' nicht, sonst ist mir alles Eins!" Durch diese Drohung eingeschüchtert, sei er bei Nestl geblieben, der ihm später wiederholt gesagt haben soll, „mitgefangen, mitgehangen."

Die beiden Burschen führten nun bis zu ihrer Verhaftung ihren Vorsatz, durch Diebstähle sich mühelosen Erwerb zu sichern, getreulich aus. Fast kein Tag verging ohne Einbruch. Sie brandschatzten die armen Landbewohner förmlich und entwickelten eine Verwegenheit, die für ihre Jugend beispiellos genannt werden muss. Hatten sie sich ihrer Gewehre entledigt, so besassen sie Messer und seit 26. Juni Revolver, stets bereit, bei ihrer Betretung mit Waffengewalt sich allfälliger Verfolger zu erwehren.

Schon am 16. Juni Nachmittags unmittelbar nach dem Zusammenstoss mit dem Jäger Eisbacher, wenige Stunden nach der Ermordung Krammer's, brachen sie beim Besitzer Franz Karner vulgo Lex in Feistritz bei Zeltweg ein, nachdem sie den in einem Kellerfenster versteckten Hausthorschlüssel gefunden hatten. Sie kehrten dann in einem Dorfwirthshause bei Zeltweg ein, wo Reinthaler den Plan ausheckte, die Wirthin zu überfallen und zu berauben, an dessen Ausführung sie nur durch das Erscheinen einer zweiten Frau gehindert wurden.

Am 18. Juni Vormittags bemächtigten sie sich des auf dem Fenster neben dem Eingang liegenden Schlüssels zum isolirt stehenden Hause des Pulverwerkbesitzers Johann Dietrich nächst Feistritz, sprengten mit einer Hacke die Kästen und Koffer auf und nahmen, was sie

Digitized by Google

nehmen konnten. Insbesondere gingen sie, wie überall, auf Uhren und Bargeld. Als der Pulverarbeiter Johann Kogler gegen 9 Uhr Vormittags nach Hause zurückkehrte, erfuhr er durch seinen Kameraden Josef Hoffelner, dass bei ihnen eingebrochen worden sei. Kogler lief in's Dorf, holte die zwei Burschen ein, von denen einer seinen Hut auf dem Kopf und zwei gestohlene Röcke auf dem Rücken trug und riss ihm Hut und Röcke herab. Die beiden Einbrecher kehrten sofort um, rissen ihre Taschenmesser heraus, öffneten sie und richteten die Spitzen gegen Kogler, der in Folge dessen zurücktrat, worauf die Beiden nach Knittelfeld flüchteten, wo Nestl eine der gestohlenen Uhren verkaufte und um den Erlös dem Johann Reinthaler einen Hut kaufte. — Dann fuhren sie nach Leoben, übernachteten dort am 18. und 19. Juni, gingen nach Bruck, verkauften dort zwei Uhren, übernachteten in einem Heustall bei St. Marein im Mürzthale und gingen am 20. Juni gegen Mittag nach Kapfenberg. Dort brachen sie in das alleinstehende Haus des Andreas Trippl in Deuchendorf ein, indem sie die verriegelte Hausthür mit dem Messer öffneten und die Wohnung durchsuchten. Hierauf gingen sie nach Bruck und fuhren nach Frohnleiten, wo sie übernachteten. Am 21. Juni wanderten sie nach Graz. In Rohrerberg, Gemeinde Schattleiten, kroch Nestl durch das offene Fenser in das Haus des Johann Schöberl und stahl einen Winterrock und ein Hemd, während Reinthaler den Aufpasser machte. Sie zogen dann nach Graz, übernachteten dort vom 21. bis 22. Juni und statteten über Nestl's Vorschlag seinem einstigen Dienstgeber Johann Zötsch in St. Gotthard bei Graz, wegen dessen er schon im Jahre 1900 bestraft worden war, einen Besuch ab. Nestl wusste, dass die Tenne ein mit einem Ziegel verschlagenes Loch besitze, durch das man in den Heuboden gelangt. Sie entfernten den Ziegel, übernachteten in der Tenne, stahlen am 23. Juni vom Hausboden Schinken und Würste und gingen auf Umwegen über den Rosenberg nach Graz. Unterwegs wurde Nestl in der Nähe des Stoffbauer vom Wachmann Gustav Laurer angehalten, erwiderte aber: „Wir sind Arbeiter, wir können gehen, wo wir wollen". Nachdem der Wachmann Beiden mit der Verhaftung gedroht hatte, entschlossen sie sich, ihm zu folgen. Vor dem Gasthause zur Rose warf Nestl sein Packet mit Wurst und Schinken weg und lief durch die Quellen- und Zuserthalgasse davon. Während der Wachmann ihm vergeblich nacheilte, ging auch Reinthaler durch.

Am 24. Juni zogen sie neuerdings auf einen Diebstahl aus und zwar erkoren sie sich die dem Nestl wohlbekannte Gegend von Attendorf hierzu. Dort drangen sie mittelst Nachsperre in das Wohnhaus

Digitized by Google

des Mathias Weissl vulgo Schartenhiesl ein, nahmen eine im Bette verwahrt gewesene Ledertasche mit einer Hundertguldennote und ein steiermärkisches Sparkassabüchel, lautend auf 740 Gulden. Am 29. Juni Nachmittags fand der Winzer Johann Reiter im Kaiserwald Fetzen des Sparkassabuches und zwar einen, der den Namen Weissl trug. Reinthaler und Nestl beschuldigen sich gegenseitig, das Sparkassabuch und die Brieftasche zerrissen zu haben.

Die beiden Burschen hatten nun die Frechheit, nach Kemetberg zurückzukehren, um ihre zurückgelassenen Kleider zu holen. Am 25. Juni etwa um 4 Uhr Morgens fand sie der Grundbesitzer Josef Pischler in seinem Heustall schlafend. Nestl-Schuster wünschte ihm guten Morgen und erwiderte auf Pischler's Frage, wie sie daher kommen, bei der Nacht seien sie halt kommen, es sei so kalt gewesen; in der Nacht hätte der Hund einmal so geheult, — „ich hab' glaubt, sie suchen uns". Pischler bemerkte darauf, dass sie gesucht werden, weil sie den Oswald Krammer auf der Alm erschlagen haben. Nestl hielt sich hierüber nicht weiter auf, sondern sagte nur „mir nöt!" Leider wagte es Pischler nicht, sie festzuhalten, sondern liess sie ruhig zu ihrem früheren Arbeitgeber Ferdinand Moser ziehen. Dort traten sie keck, ohne sich anzumelden, in's Zimmer und räumten den Koffer aus, der ihre Effecten barg. Moser war nicht zu Hause, seine Frau lag krank im Bette. Die Tochter, Maria Grabler, war überrascht, die beiden Flüchtlinge beim Ausleeren des nicht einmal ihnen gehörigen Koffers unvermuthet anzutreffen. Auf ihre Frage, wo sie jetzt immer gewesen, entgegnete Nestl, frech wie immer: „das brauchst Du jetzt gar nicht zu fragen". Nach einigen Minuten entfernten sich die sauberen Gäste und liessen einige Kleidungsstücke zurück, die Nestl im Uebermuthe vorher zerschnitt.

Die beiden Vagabunden kehrten nun wieder nach Graz zurück und führten ein flottes Leben. Sie besuchten in Gesellschaft von Mädchen in den Nächten vom 26. zum 28. Juni verschiedene Vergnügungslocalitäten in Graz und gaben sich, der eine für einen reichen Pferdehändler, der andere für einen Bauernsohn aus. Nestl nannte sich nach seinem Vater „Hörzer" (Hierzer) und gab in diesen Tagen mindestens 50—60 K aus. Der Kellnerin Maria Brodnik schenkte er 10 K. Reinthaler wurde als sein Stiefbruder vorgestellt.

Am 27. Juni reisten sie nach Gloggnitz in der zugestandenen Absicht, einen Bauer, bei dem Reinthaler's Mutter früher gewohnt hatte, auszurauben, zu welchem Zwecke sie sich am 26. Juni 1902 in Graz bei einem Trödler 2 Revolver gekauft hatten, die sie fortan stets bei sich trugen. Sie konnten aber ihr Vorhaben nicht ausführen,

Digitized by Google

weil Leute im Hause sich befanden und Gelegenheit mangelte. Am 30. Juni reisten sie unverrichteter Dinge nach Mürzzuschlag, am folgenden Tage nach Bruck und von da nach Peggau, um die Gegend von Semriach zu brandschatzen.

Am 2. Juli um 9 Uhr Vormittags kamen sie zum Hause des Keuschlers Andreas Pensold auf der „Taschen", fanden den über der Thür liegenden Schlüssel, plünderten die Kästen, aus denen sie die Sachen auf den Boden streuten und durchwühlten die Betten. Die 4jährige Justine Pensold, die ihrer Mutter aus dem Garten durch- und in die Wohnung gegangen war, genirte sie hierbei nicht. Das Kind lief zur Mutter hinaus und rief ihr zu: „Mutter, grausliche Buben!" Die Mutter aber schenkte dem Kinde kein Gehör. Die Diebe fanden zum Glück nur 28 K, einen Ring und 2 Cigarren, nicht aber die Brieftasche mit dem Gelde. Gegen 5 Uhr Nachmittags öffneten sie das Hausthor der Juliane Reisinger vulgo Grabenseppl in Schrems bei Fladnitz mit der unter dem Dach in einer Stellage versteckten Schnalle, plünderten die Kästen und stahlen Geld, eine Uhr und ein Messer.

Am 3. Juli zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags öffneten sie die Hausthür der Keuschlerin Margarethe Hollantsch in Haufenreith auf gleiche Weise, stahlen Baargeld und eine Uhr. Sie wanderten nach Arzberg, zechten dort und wandten sich dann gegen Graz. Am 5. Juli gegen 11 Uhr Vormittags schlichen sie in das Haus des Vincenz Schweinzger vulgo Postmeister in Eisenberg, Gemeinde Grambach. Nestl erbrach mit einem Schusterhammer die versperrte Lade eines Kleiderkastens. Sie entwendeten Geld und Uhren im Gesammtwerthe von 76 K. Schon um Mittag machte sich die Gendarmerie an ihre Verfolgung. Um 5 Uhr Nachmittags traf Postenführer Friedrich Theierl die beiden Strolche in Hart, Gemeinde Raaba. Sie folgten ihm anfänglich willig, rissen aber bei der Ziegelei aus. Theierl fasste den Reinthaler, während Nestl im Wald gegen Petersbergen verschwand. Nachdem Theierl den Reinthaler gefesselt und den Bauernburschen zur Ueberwachung gegeben hatte, machte er sich mit mehreren Arbeitern an die Verfolgung des Nestl. Die Ziegelmacher Friedrich Urdl und Michael Grach hatten ihn fast erreicht, als Nestl Kehrt machte, aus seinem Stiefelschaft einen Revolver hervorzog und ihn auf die beiden Arbeiter anlegte. Auf diese Weise gelang es Nestl, nach Graz zu entkommen, woselbst er seine Freundinnen aus den letzten Junitagen, Cilli Kohl und Maria Brodnik, in einer Kaffeeschänke in der Dominikanergasse aufsuchte. Der Gendarm Theierl war ihm bis zur städtischen Sicherheitsbehörde nachgeeilt und machte sich auf die Verfolgung Nestl's, wobei ihm der Wachmann Karl Wachschütz Assi-

Digitized by Google

stenz leistete. Bei Reinthaler hatte man eine Gruppenphotographie, ihn, Nestl und Cäcilia Kohl darstellend, gefunden, weshalb die beiden Wachorgane sich in die Kaffeeschänke auf die Suche begaben. Nestl hatte sich bereits entfernt, wurde aber von Wachschütz bald in der Schulgasse getroffen, worauf ihn dieser verhaftete. Nestl-Hörzer suchte sich loszureissen, griff in seine innere Rocktasche nach seinem Revolver, konnte ihn aber nicht herausziehen, weil sich der Hahn in der Tasche verfangen hatte, versetzte dem Wachschütz mehrere Stösse, sodass dieser beinahe zu Fall gekommen wäre, bis Theierl herzukam und dem Nestl das Bajonett auf die Brust setzte.

Die beiden Raubmörder wurden nun dem Landesgerichte Graz eingeliefert, hierauf nach Leoben überstellt, von dort aber nach Entscheidung über die Zuständigkeitsfrage wieder nach Graz befördert. Am 13. August hatte Nestl beim Kreisgericht Leoben einen Ausbruchsversuch gemacht, indem er die Mauer über dem Fussboden durchbrach. Am 19. August erfolgte die Escorte nach Graz. Nestl wurde von zwei Gendarmen begleitet, Reinthaler von einem. Beide Gefangene waren gefesselt. Als die Escorte gegen 5 Uhr Nachmittags vor dem Landesgerichtsgebäude angelangt war und nach dem grossen Thore des Gefängnisstractes einbog, machte Nestl einen gewaltigen Sprung nach rechts in die Steyrergasse. Der Zimmerputzer Franz Egger sass gerade in einem Gasthause und sah einen von zwei Gendarmen verfolgten Burschen in die Maigasse einbiegen. Egger setzte sich rasch auf's Rad und fuhr dem Burschen nach, der ihm in der Brockmanngasse entgegenlief. Egger sprang vom Rad, packte Nestl, der ihm zuschrie: „Du Hund, lass mich aus!“ und der mit den Zähnen nach ihm biss, am Rock, versetzte ihm einen Schlag auf die Zähne und gab ihm, da Nestl ihm mit der rechten Hand das Gesicht zerkratzen wollte, einen Stoss in die Magengegend, sodass Nestl überwältigt und in's Gefangenhaus gebracht werden konnte, das mit ihm einen der gefährlichsten Verbrecher aufnahm, denen sich je seine Thore öffneten, und der, höchst bezeichnend, bei seinem Eintritt dem Gefangenaufseher zurief: „Ach was, a zwanzig Jahrl'n werden's halt werden, da is ja nix dahinter“. „Ja,“ meinte der Aufseher, „wenn's nur nit gar der Strick wird!“ „Kann man a nix machen“, schloss Nestl.

Die k. k. Staatsanwaltschaft Graz erhob auf Grund dieses Sachverhaltes gegen Johann Nestl und Johann Reinthaler die Anklage wegen Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes und zwar gegen Beide als Mitthäter, wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls, wegen Verbrechens des qualificirten Diebstahls, wegen Uebertretung der Landstreicherei und des unbefugten Waffentragens, gegen Nestl

Digitized by Google

allein überdies auch wegen Verbrechens der versuchten Nothzucht und des dreifach qualificirten Raubes an Anna Theissl, wegen bewaffneten Widerstandes gegen den in Ausübung seines Dienstes befindlichen, beeideten Jagdaufseher Aegydius Eisbacher, wegen Verbrechens der Erpressung, verübt durch gefährliche Bedrohung des Polizeiwachmanns Karl Wachschütz, der Arbeiter Grach und Urdl und des Zimmerputzers Egger, um die Unterlassung seiner Festnahme zu erzwingen, wegen Verbrechens der Urkundenfälschung, wegen Uebertretung des Betruges durch Herauslockung von Leihkauf, wegen Uebertretung der Falschmeldung und des Fortkommens mit fremden Documenten.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshof in Graz fand am 12. und 13. November 1902 unter grossem Zulauf des Publicums statt.

Johann Nestl und Johann Reinthaler erschienen in ihren Kleidern, die Beinkleider in hohe Röhrenstiefel gesteckt, Nestl mit einer schweren silbernen Uhrkette, daran eine grosse Silbermünze baumelte. Nestl trug sein flachsblondes Haar nach vorn sorgfältig in die Stirne gekämmt. Seine blauen Augen blickten keck umher, sein längliches Gesicht schien nicht unsympathisch, die fein gebogene, längliche Nase, die bartlosen, regelmässigen Lippen verliehen ihm ein hübsches Profil, seine Gestalt war für sein Alter gross, zwar schlank, aber kräftig und elastisch, seine Hände auffallend klein und wohlgeformt.

Reinthaler ist grösser als Nestl, sein Aussehen kindlicher, seine Gestalt gröber, das Gesicht rund, die Lippen aufgeworfen, die Nase stumpf und etwas aufgestülpt, die Stimme tief und kräftig, wie die eines erwachsenen Mannes.

Nestl benahm sich während der ganzen Verhandlung frech und selbstgefällig, Reinthaler weit anständiger, aber viel rückhältiger.

Nestl gestand alle seine Thaten mit cynischer Offenheit ein, nur die Nothzucht und den Raub an Anna Theissl stellte er mit Entschiedenheit in Abrede. Er behauptete, die Erhebungen ob seines Alibis am Tage der That seien „lüderlich“ geführt worden; „i bin a nixnutziger Mensch, aber dös hab' i net than.“ Er schämte sich offenbar seines schlechten Geschmackes, nicht nur vor dem Publicum, sondern auch vor Reinthaler. Als ihn der Vorsitzende befragte, wie er sich in Hieflau und bei seiner Escorte in's Grazer Landesgericht der Fesseln so rasch entledigen konnte, erwiderte er mit selbstgefälligem Lächeln: „Das ist meine Geschicklichkeit“.

Bei Besprechung des Einbruches in die Baukanzlei des Stadtbaumeisters Wolf meinte er, „ich hab' müssen einbrechen, weil ich ein Arbeitsbuch gebraucht hab'.“ Das Arbeitsbuch des Julian Schuster will er in Graz von einem Unbekannten um 6 K, jenes des Konrad

Digitized by Google

Klampfer auf der Wanderschaft bei Leoben um 8 K gekauft haben. Dem Klampfer war es, als er am Fusse des Annaberges bei Leoben schlief, nebst 10 K gerade um jene Zeit gestohlen worden, als Nestl auf der Wanderschaft von Waidhofen an der Ybbs nach Steiermark sich befand, also in der Zeit vom 16. bis 22. März 1902.

Bei der Hauptverhandlung gestand Nestl ausdrücklich zu, zwei Schüsse auf Oswald Krammer abgegeben zu haben, nachdem Reinthaler zuerst auf Krammer gezielt, geschossen, aber gefehlt hatte. Er selbst habe Krammer nicht durchsucht, sondern nur Reinthaler, was auch vollkommen glaubwürdig klang, da Nestl Krammer's Jagdtasche durchsuchte, während Reinthaler den linken Hosensack, der umgestülpt und heraushängend gefunden worden war, plünderte.

Reinthaler behauptet dagegen, der Schuss sei ihm zufällig losgegangen, erst auf Nestl's zweiten Schuss sei Krammer zu Boden gestürzt.

Nestl gestand auch, Weissl's Sparkassabuch gestohlen zu haben, wobei Reinthaler bemerkte, „wenn wir nix haben, soll er auch nix haben".

Beim Diebstahl an Vincenz Schweinzger in Grambach bei Graz am 5. Juli 1902 haben sie sich eines Fiakers bedient, um an den Thatort zu gelangen; dies sei zu ihrer persönlichen Sicherheit nothwendig gewesen; sie haben sich öfters eines Fiakers bedient, um nicht erkannt zu werden.

In der Untersuchungshaft hatte sich Nestl geäussert, es wäre das Beste gewesen, er hätte, wie der Bauer „hin" gewesen ist, auch den Reinthaler erschossen, dann säss' er heut nicht hier. —

Die Geschworenen bejahten sämmtliche an sie gestellten Fragen und zwar nahezu alle einhellig.

Nach dem österreichischen Strafgesetze (§ 52) ist anstatt der Todes- oder lebenslänglichen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen, wenn der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat; der Gerichtshof ist jedoch nach § 338 St. P. O. befugt, die Strafe wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände bis auf drei Jahre herabzusetzen.

Johann Nestl wurde zu zwanzig, Reinthaler zu zwölf Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch ein hartes Lager vierteljährig, verschärft bei Nestl durch einsame Absperrung in dunkler Zelle, bei Reinthaler durch Fasten am 16. Juni j. J. verurtheilt. Zugleich wurde ihre Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt nach verbüsster Strafe für zulässig erklärt. Beide traten ihre Strafe an und verzichteten auf jedes Rechtsmittel, Nestl mit der Bemerkung „nutzt eh' nix, kann man nix machen!" — Nach Schluss der Verhandlung wendete sich Nestl höhnisch lachend mit einer tiefen Verbeugung gegen das Publicum.

Digitized by Google

IX.

Ein Opfer platonischer Liebe.

Von

Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München.

Am 6. Juni vorigen Jahres, Abends um 7 Uhr, verbreitete sich in der Halbmillionenstadt München wie ein Lauffeuer die Kunde, dass ein Grieche seiner Geliebten aufgelauert und sie erschossen habe. Einen näheren Grund hierfür wusste man in bestimmter Weise nicht anzugeben, zumal da das Motiv zur That Vielen heute noch ein Räthsel ist.

I. Die Vorgeschichte dieses nicht wenig interessanten Kriminalfalles ist Folgende:

Constantinos Kentros, geboren am 24. April 1869 zu Patras in Griechenland, kam im Jahre 1895 zum ersten Mal nach München, trat dort bei einem Friseur in Stellung, verliess aber bald darauf wieder diese Stadt und hielt sich u. A. auch einmal in Berlin auf. Im Jahre 1897 kam er wieder nach München und hielt sich hier dauernd auf bis zu seiner Verhaftung am 6. Juni vor. Jahres. Am 1. August 1899 errichtete er ein selbstständiges Friseurgeschäft in der Herzogstrasse und gab sich auch jetzt ernsthaft mit dem Gedanken ab, als selbstständiger Mann zu heirathen. Bald nach diesem Zeitpunkte wurde er aufmerksam auf ein junges hübsches Mädchen, das öfters an seinem Laden vorbeikam und zufälliger Weise ihm gegenüber bei den Eltern wohnte. Es war die damals erst 15 Jahre alte Therese H., Tochter des Vorarbeiters H. Er grüsste sie, wenn er sie sah, ohne aber jemals den Muth gehabt zu haben, sie anzureden. Eine heftige Leidenschaft erfasste gar bald den jungen Griechen; er liebte das Mädchen, wie er des öfteren angab, ganz platonisch und mit der ernstesten Absicht, das Mädchen auch zu heirathen, da er es für ordentlich und sittsam hielt. Den Leuten seiner Umgebung konnte er diese Absicht nicht länger verheimlichen und wurde jedes Mal leidenschaftlich erregt, wenn diese ihm unter den verschiedensten, einen

Digitized by Google

Verzicht auf das Mädchen bezweckenden Einwänden seine Absicht auszureden suchten. Der Einwand, dass das Mädchen viel zu jung sei, dass es noch gar nichts von Liebe wisse und daher unmöglich eine Neigung zu ihm haben könne, brachte ihn am meisten aus seiner Ruhe, zumal er, wie er angab, durch das Verhalten des Mädchens zur Ueberzeugung kam, dass es auch eine Neigung zu ihm haben müsse. So legte er insbesondere das freundliche Danken des Mädchens beim Grüssen zu seinen Gunsten aus, will auch mit dem Mädchen, wenn es aus dem Fenster zu ihm herüber sah, günstig zu deutende Blicke und Zeichen gewechselt haben. Und als Therese H. in letzter Zeit als Buchhalterin in einem Geschäft eingetreten und daher seltener zu Hause war wie sonst, will er sie durch Zeichen — zum Fenster des Mädchens hin — gefragt haben, wo sie während des Tages sei, worauf er ebenfalls durch Zeichen die Antwort erhalten haben will, dass sie Buchhalterin sei. Daraufhin sei er ihr einmal nachgegangen und habe so erfahren, wo sie als Buchhalterin beschäftigt sei, und habe so auch die Zeit ihres täglichen Austrittes aus dem Geschäfte erforscht. Von diesen gegenseitig gewechselten Zeichen will eine Zeugin, die Kentros zu beobachten Gelegenheit hatte, nie etwas gemerkt haben.

Am 29. Mai vorigen Jahres fasste Kentros den Entschluss, den Vater des Mädchens um die Hand seiner Tochter zu bitten und lud ihn unter dem Vorgeben, etwas mit ihm sprechen zu wollen, ein, in seinen Laden zu kommen, was auch geschah. Als dieser Kentros' Absicht erfuhr, erklärte er ihm die Unmöglichkeit der Erfüllung seines Wunsches, da seine Tochter noch zu jung und auch lungenleidend sei. Diese nicht erwartete Abweisung durch den Vater brachte Kentros in der Folgezeit der Verzweiflung nahe. Er vernachlässigte von jetzt an sein Geschäft, das Leben war ihm ganz gleichgültig. Acht Tage etwa vor der That fasste er Selbstmordgedanken, wurde aber, wie er selbst angab, durch seinen 13jährigen Neffen, den er nach dem Tode dessen Vaters aus Griechenland zur Erziehung zu sich genommen hatte, und der ihn bat, ihn nicht allein hier zu lassen, wieder von diesen Gedanken abgebracht, ohne sie aber ganz aufzugeben. In seiner Verzweiflung wandte sich Kentros an einen in seiner Nähe wohnenden Geistlichen um Rath, der ihm, als er Kentros von seinem Entschluss, das junge Mädchen unbedingt heirathen zu wollen, nicht abzubringen glaubte, anrieth, das Mädchen einmal selbst zu fragen, ob es ihn wolle. Das war am Abend des 5. Juni, und am nächsten Tag befolgte Kentros diesen Rathschlag und beging, als er sich durch eine unerwartete abweisende Antwort des von ihm jetzt zum ersten Male angeredeten Mädchens in allen seinen Hoffnungen getäuscht sah, die verbrecherische That.

Digitized by Google

Ueber die That selbst sind noch folgende Einzelheiten bekannt und von Interesse: Am Abend des 6. Juni, kurz vor 7 Uhr, wartete Kentros auf die H., bis diese aus dem Geschäft kam, ging ihr nach bis zu der unweit von diesem Geschäft gelegenen Theklapost, wo die H. Briefe aufzugeben hatte. Als sie von da wieder auf die Strasse kam, trat Kentros auf sie zu, grüsste sie und redete sie hier zum ersten Mal an, etwa mit den Worten: „Fräulein Therese, ich habe ein paar ernste Worte mit Ihnen zu reden". Das Mädchen aber machte eine abweisende Bewegung, um Kentros verstehen zu geben, dass sie nichts hören wolle. Dieses abweisende Verhalten der H., in dem Kentros, wie er angab, eine Verachtung seiner Person fühlte, brachte ihn in helle Verzweiflung, er zog einen Revolver aus der Tasche und feuerte aus unmittelbarer Nähe einen Schuss auf das Mädchen, das, ins Herz getroffen, nach einigen Augenblicken lautlos zu Boden stürzte. Ein zweiter Schuss, den Kentros auf sich selbst gerichtet hatte, war erfolglos, da die Kugel nur bis auf die Haut drang, ohne diese jedoch zu verletzen, wie sich nachträglich herausstellte. Dem ihn widerstandslos verhaftenden Schutzmann gegenüber entschuldigte er seine That mit dem Vorbringen, er sei in das Mädchen verliebt gewesen und sie wollten zusammen sterben. Während Postbedienstete das bewusstlose und zum Tod verwundete Mädchen in das Postgebäude trugen, wo es alsbald seinen Geist aushauchte, entzog ein Schutzmann den Thäter den Angriffen der wüthenden sich ansammelnden Volksmenge und brachte ihn in einer Droschke in polizeilichen Gewahrsam.

Ueber das Verhalten des Thäters vor und nach der That geben uns dessen Aussagen, soweit möglich durch Zeugen bestätigt, noch näheren Aufschluss:

Zwei Tage vor der That steckte er einen Revolver zu sich, den er kurz vorher bei einem Tändler gegen einen anderen eintauschte. Er fühlte sich in der letzten Zeit vor der That lebensüberdrüssig, melancholisch, nervös gereizt, lief viel allein herum. Am Morgen des 6. Juni, dem Tage der That, erhob er bei der hiesigen Sparkasse seine Spareinlage im Betrage von 230 Mark, damit sie sein hülfloser Neffe für den Lebensunterhalt oder für die Reise in seine Heimath verwenden könne. Im Einklang mit den von Kentros geäusserten Selbstmordgedanken steht auch eine kurze Aufzeichnung, die er am gleichen Vormittag in sein Notizbuch in neugriechischer Sprache machte. Sie enthielt nach seiner Angabe, die mit der Uebersetzung eines Sachverständigen übereinstimmt, den Gedanken, dass er durch den Entschluss des Vaters seiner Geliebten an den Rand des Grabes getrieben worden sei, und dass man seinen Leichnam beim Auffinden auf die

Digitized by Google

Strassen Münchens werfen solle, womit er, wie er selbst erklärte, sein Einverständniss mit der Lehre der katholischen Kirche, die dem Selbstmörder das kirchliche Begräbniss verweigert, zum Ausdruck bringen wollte.

Kentros' Leumund war ungetrübt. Die Strafliste enthielt keinen Eintrag; nach seiner eigenen Angabe wurde er einmal mit 6 Mark Strafe belegt, weil er einem Landsmanne, durch den er sich beleidigt fühlte, eine Ohrfeige gab. Seine früheren Lehrmeister und Geschäftskameraden bekundeten übereinstimmend, dass Kentros im Geschäft ein fleissiger, sparsamer und zuverlässiger Arbeiter gewesen; andere wussten auch zu bezeugen, dass er ein braver, redlicher und frommer Mensch gewesen sei, ferner dass er leicht reizbar sei, besonders wenn man an seiner Ehrenhaftigkeit zweifle. Auch Widerspruch konnte er nicht gut vertragen. Dass er sparsam war, beweist sein selbstständiges schuldenfreies Geschäft, zu dessen Einrichtung er baare Darlehn aufnahm, die er bald wieder aus seinen Einnahmen zurückbezahlte. Die 230 Mark betragende Spareinlage rührte auch von seinen Arbeitseinkünften her; dabei unterstützte er noch seinen 13jährigen Neffen und seine jetzt 70 Jahre alte Mutter, sowie seine Schwester, die beide in Griechenland verwitwet leben. Seine Lebensweise war anspruchslos und nüchtern; im Genuss alkoholischer Getränke war er sehr mässig, dagegen rauchte er stark Cigaretten. Auch bezüglich der Befriedigung sexueller Bedürfnisse konnte ein tadelnswerthes Verhalten des Kentros nicht nachgewiesen werden.

Aus seiner Jugendzeit gab Kentros noch einige bemerkenswerthe Daten an: Als Freiwilliger machte er den griechisch-türkischen Krieg, sowie die Expedition nach Kreta mit. Er war als Kind immer schwächlich und nervös und machte auch mehrere Kinderkrankheiten durch, was seine greise Mutter, die zur Schwurgerichtsverhandlung hierher gereist war, auch bestätigte. Selbstmord oder Geisteskrankheiten traten in seiner Familie niemals auf; doch glaubten einige Zeugen, bei Kentros einen Hang zur Melancholie entdeckt zu haben.

Die getödtete H. war ein unbescholtenes Mädchen.

Aus dem Gutachten des Landgerichtsarztes Dr. H., der auch die Section der Leiche vorgenommen hatte, ist Folgendes hervorzuheben:

Das 12 mm lange Geschoss war dem Mädchen in der Nähe der linken Brustwarze in's Herz eingedrungen, durchbohrte die vordere Wand der rechten Herzkammer, die Scheidewand zwischen den beiden Herzkammern, sowie die hintere Wand der linken Herzkammer. Im Wundcanal wurde ein kleines Stück Draht aufgefunden, das von einem Kleidungsstück abgerissen und mit der Kugel eingeführt sein musste.

Digitized by Google

Die Geschlechtstheile des Mädchens waren in jungfräulichem Zustand; an der Lunge wurden einige Tuberkeln entdeckt.

Ueber den körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten wurde angegeben, dass dieser bei seiner kleinen Statur ganz normal entwickelt und zur Zeit körperlich und geistig vollkommen gesund sei. Eine flache glänzende Narbe, in der Magengegend des Angeklagten wahrzunehmen, scheint der zweite Schuss, den er unmittelbar nach der That auf sich gerichtet hatte, hinterlassen zu haben.

Das Motiv zur That habe keine krankhafte Anlage zur Grundlage gehabt, sondern lediglich einen durch die Abweisung verursachten Kummer; der Angeklagte habe sonach in einem erregten Zustande gehandelt, durch den seine freie Willensbestimmung zwar beeinträchtigt, aber nicht ausgeschlossen worden sei.

Oberarzt Dr. H. von der hiesigen Kreisirrenanstalt kam zu dem gleichen Resultate wie Landgerichtsarzt Dr. H. Er bezeichnete den Angeklagten als einen abnorm leidenschaftlichen Menschen, der, wie im gewöhnlichen Leben durch einen unbedeutenden Widerspruch aufgeregt, so durch die für ihn eine Verachtung seiner Person bedeutende Abweisung des Mädchens zu dessen Tödtung hingerissen worden sei.

Am 28. October fand die Strafthat in einer etwa sechsstündigen Verhandlung vor dem oberbayerischen Schwurgericht in München seine Erledigung. Die den Geschworenen vorgelegten Fragen lauteten 1. auf Todtschlag, 2. auf mildernde Umstände; auf Antrag des Vertheidigers wurden noch zwei weitere Fragen diesen zugefügt: 3. auf vorsätzliche Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod, 4. auf mildernde Umstände. Der Staatsanwalt beantragte, nachdem die Geschworenen die beiden ersten Fragen bejaht hatten, eine Gefängnissstrafe von drei Jahren sechs Monaten, welche dem Angeklagten auch zuerkannt wurden.

II. Der an sich ganz einfache Thatbestand dieses Kriminalfalles giebt Veranlassung zur Erörterung einiger interessanter psychologischer Fragen.

Im Vordergrund steht natürlich die Frage: Hatte das junge Mädchen eine Ahnung von der leidenschaftlichen Liebe des Griechen? Die Eltern verneinen dies unter allen Umständen; directe überzeugende Anhaltspunkte sind auch keine dafür vorhanden. Ein Verkehr zwischen beiden bestand nicht; ob die angebliche geheime Verständigung durch Wechseln von Zeichen aus der Ferne in Wirklichkeit stattgefunden hat, hängt zunächst von der Glaubwürdigkeit des Kentros ab. Seine Aussagen sind, wie aus dem ganzen Verlauf des Strafverfahrens zu erkennen ist, durchweg glaubwürdig. Ein Widerspruch, auf den ich

Digitized by Google

unten noch näher eingehen werde, fand sich allerdings in seinen Angaben, wurde aber durch ihn selbst in zufriedenstellender Weise gelöst. Aber Unwahrheiten, die eine Besserstellung seiner schlimmen Lage hätten bezwecken sollen, hat Kentros eigentlich nie behauptet. Dass Kentros die H. grüsste, wenn er sie sah, und diese dankte, ist nicht ohne Weiteres zu bezweifeln, ebenso nicht, dass Kentros zu dem Fenster, aus dem die H. schaute, hinblickte und Zeichen machte, um deren Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dass diese aber die Zeichen bemerkte und sich Mühe gab, sie zu verstehen und zu beantworten, ist nicht leicht anzunehmen; denn wenn sie Kentros Zeichen beachtet und beantwortet hätte, so hätte Kentros sicher öfters Gelegenheit gefunden, solche Zeichen zum Zwecke einer Verständigung mit der H. zu wechseln, und wäre Kentros durch die offensichtliche Bereitwilligkeit der H., mit ihm zu sprechen, auch zu mündlichen Unterredungen ermuthigt worden. Kentros hat aber nie mit dem Mädchen Worte gewechselt; sein Geständniss in dieser Richtung hat auch nie Jemand bestritten. Andererseits aber hätten, wenn Zeichen mit beiderseitigem Bewusstsein und Einverständniss gewechselt worden wären, Leute aus Kentros' Nachbarschaft diese zweifellos bemerken müssen, da Kentros von seinem zu ebener Erde gelegenen Friseurladen aus zu einem höhergelegenen Stockwerke hin solche Zeichen unbeobachtet nicht leicht hätte machen können. Dazu kommt noch Kentros' ausserordentliche Anlage zur Autosuggestion, die ihm bei seiner regen Phantasie und Einbildungskraft zu den optimistischsten Ueberzeugungen brachte. So behauptete auch Kentros, dass das Mädchen, von dessen Neigung zu ihm er felsenfest überzeugt war, die abweisende Antwort des Vaters erfahren haben und dadurch sehr traurig gestimmt worden sein müsse, da er es eines Tages weinend am Fenster stehen gesehen, die Augen mit dem Taschentuch verdeckend.

Es ist also nicht anzunehmen, dass die H. die Liebe des Kentros zu ihr fühlte und erwiderte, während sie aber von dessen Neigung zu ihr sehr leicht Kenntniss erhalten haben kann, da ja Kentros mit dieser und jener Nachbarin öfters über dieses Thema sprach und kein Geheimniss daraus machen wollte. Der Vater der H., den Kentros bat, von seiner Unterredung mit ihm Niemandem etwas mitzutheilen, wird wohl kaum über diesen Punkt mit seiner jungen Tochter gesprochen haben. Leicht ersichtliche Gründe, warum das junge Mädchen die Liebe seines Verehrers nicht erwiderte oder bei unbestrittener Kenntniss derselben wohl auch nicht erwidert hätte, wären manche anzuführen; doch gehören diese nicht hierher.

Dass die Abweisung durch den Vater Kentros ausser Fassung

Digitized by Google

brachte, ist bei seinem schon erwähnten Naturell leicht erklärlich. Als dieser fühlte, dass der Gegenstand seiner idealsten Wünsche und Hoffnungen für ihn unerreichbar ist, hatte das Leben keinen Reiz mehr für ihn. Alles um ihn her ist ihm jetzt gleichgültig; er verfällt in melancholische Grübeleien, die in natürlicher Folge zu Selbstmordgedanken führen. Beim Anblick eines ihm bisher so geliebten Verwandten, seinem jungen Neffen, wird er dem überlegenden Bewusstsein wieder näher gebracht, es kommen ihm, dem frommen, orthodoxen Christen, die Gedanken an seine ihm so heilige Religion, und so schiebt er seine Selbstmordgedanken, dessen Verwirklichung er schon so nahe getreten war, noch einige Augenblicke auf, geht zu einem Geistlichen, vertraut ihm seinen Herzenskummer an, klagt ihm seine bittere Noth und erhofft von ihm rettende Rathschläge. Dieser war sich nicht bewusst, dass er einem halbwahnsinnigen Menschen einen so verhängnissvoll werdenden Rath ertheilt. Wäre Kentros nicht der Gedanke gekommen, als frommer Christ in der äussersten Nothlage einen Geistlichen aufzusuchen, oder hätte ihm dieser den Rath, das Mädchen einmal selbst zu sprechen, nicht gegeben, wer weiss, ob Kentros allein den Muth gefasst hätte, das Mädchen unerwartet auf offener Strasse anzusprechen: an einsamer Stelle, ohne Aufsehen zu erregen, hätte er vielleicht als Selbstmörder sein Leben beschlossen. Doch sind in dieser Lage des Menschen Entschlüsse nicht mehr so abhängig von seinem sonst freien Willen und daher hinsichtlich ihrer Entstehung und Entwicklung nicht mehr controllirbar.

Dafür, dass Kentros, als er zwei oder drei Tage vor der That den Revolver zu sich steckte, schon einen Entschluss fasste, auch die H. zu tödten, sind keine Anhaltspunkte vorhanden; es lässt sich andererseits aber auch nicht ohne Weiteres die Richtigkeit des Gedankens bestreiten, dass Kentros allmählich den Entschluss fasste, gemeinsam mit dem so leidenschaftlich geliebten Mädchen aus dem Leben zu scheiden, da ihm sein Besitz ja doch für immer vorenthalten erschien, er diesen aber auch unter keinen Umständen einem Anderen gönnte. Dieser Gedanke, in Verbindung mit der ungeahnten, ihn auf's Heftigste erregenden, bitteren Enttäuschung hinsichtlich der erwarteten Gegenliebe des Mädchens, scheint mir für die Begehung der That ausschlaggebender gewesen zu sein, als der von Kentros angegebene, dass er in der Abweisung des Mädchens lediglich eine Verachtung seiner Person fühlte. Dafür spricht auch die naturnothwendige Folgeerscheinung einer leidenschaftlichen Liebe, die selbstsüchtige Eifersucht, dafür spricht ferner die innere Befriedigung und Seelenruhe nach der That — und besonders bei der Nachricht des eingetretenen Todes des

Digitized by Google

Mädchens — sowie seine Ruhe während des ganzen Verlaufs der Schwurgerichtsverhandlung.

Soviel über die inneren Beweggründe zur That.

Es ist nun noch ein während des Strafverfahrens zu Tage getretener Widerspruch in den Aussagen des Kentros aufzuklären. Wie schon erwähnt, waren Kentros' Angaben im Allgemeinen glaubwürdig. Er war, wie die Zeugen ihn schilderten, ein braver, ehrenhafter Mensch, und fand auch, nachdem ihm sein ganzes Leben gleichgültig war und er durch den Tod seiner für ihn unerreichbaren Geliebten eine gewisse innere Befriedigung empfunden hatte, nicht die geringste Veranlassung, durch eine falsche oder bloss günstigere Darstellung der Thatumstände eine Milderung seiner Strafe zu bezwecken. Kein Zeuge — allerdings mit Ausnahme des Vaters der Getödteten — konnte den Angaben des Angeklagten widersprechen. Der einzige Widerspruch in den Angaben des Kentros trat bei der Erzählung des genauen Hergangs der Begegnung mit der H. auf. Bei dem wiederholten Verhör des Angeklagten in der Voruntersuchung stellte er in stets unveränderter Weise seine Begegnung mit der H. vor der That dar, wie folgt:

Ich wartete auf der Strasse, bis die H. aus dem Comptoir kam, trat grüssend auf sie zu und fragte sie, ob ich sie begleiten dürfe. Sie hat dies zwar zuerst abgelehnt, mir aber erlaubt, mit ihr zu sprechen, wenn sie ihre Aufträge bei der nahegelegenen Theklapost erledigt habe. Ich ging langsam hinter ihr nach und erwartete sie vor dem Postgebäude. Als sie von da wieder auf die Strasse kam, fragte ich sie, ob sie etwas von ihrem Vater erfahren habe, worauf sie dann antwortete: „Ja, alles, aber ich bin nicht schuld daran, ich bin seit dieser Zeit sehr traurig". Mit den Worten: „Therese, ich kann nicht leben ohne Dich, es ist besser, wir sterben zusammen" — richtete ich die Waffe zuerst auf sie und dann auf mich.

Während Kentros in der Voruntersuchung den Vorgang bei der That öfters in der eben angegebenen Weise wiederholte, doch ohne hierbei je zu behaupten, dass die H. mit einem gemeinsamen Tode einverstanden gewesen sei, bat er beim Beginn seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung, die Erzählung des Vorganges dahin berichtigen zu dürfen, wie sie dem oben wiedergegebenen objectiven Thatbestand zu Grunde liegt. Die frühere Erzählung des Kentros war zweifellos eine Folge seiner Autosuggestion. Bei seiner Schüchternheit machte sich Kentros gewiss viele Gedanken darüber, wie er die H. anreden, wie er ihr seine heisse Liebe eingestehen soll und wie er sie bei der Aussichtslosigkeit einer ehelichen Verbindung zu einem freiwilligen, gemeinsamen Tode überreden werde. So kam

Digitized by Google

wohl der Gedanke des gemeinsamen Todes in seine erste Erzählung des Vorgangs herein; so rührte wohl auch die Erwähnung der traurigen Stimmung des Mädchens wegen der Abweisung des Vaters in Kentros' erster Erzählung offenbar von dessen angeblicher Beobachtung her, dass er das Mädchen einmal weinend am Fenster stehen sah. Andererseits muss man auch bedenken, dass die seelische Nüchternheit und die Ueberlegungsfähigkeit bei dem gleich nach der That erfolgten Verhör bei dem Thäter noch nicht zurückgekehrt sein konnte und jetzt noch die Autosuggestion eine um so grössere Wirkung ausüben musste. Die einmal gegebene Schilderung des Vorgangs bei der That wusste Kentros bis zur Hauptverhandlung stets consequent und widerspruchslos zu wiederholen und vermied so durch eine vorzeitige Aenderung bezw. Berichtigung seiner Erzählung eine nachtheilige Erschütterung seiner Glaubwürdigkeit. Sein Gefühl der Ehrenhaftigkeit liess es aber nicht zu, in diesem einzigen Punkt von der Wahrheit abzuweichen, zumal deren Geständniss seine Lage kaum verschlimmern konnte; und so benutzte Kentros die letzte geeignete Gelegenheit, seine Vernehmung vor den über ihn zu Gericht sitzenden Geschworenen, um in diesem Punkte der Wahrheit auch die Ehre zu geben. Und dies that er unaufgefordert zu Beginn seiner Vernehmung. Das gute Vorleben, das unumwundene Geständniss und die unglückselige Liebesleidenschaft des Angeklagten stimmten seine Richter milde.

Zu der Schwurgerichtsverhandlung war der Zudrang des Publicums gross. So sehr die Zuhörer ohne nähere Kenntniss des Falles den Thäter ob seines Verbrechens verfluchten, so sehr bemitleideten sie den jungen, unglücklichen Mann am Ende der Verhandlung, nachdem sie in deren Verlauf selbst erfahren hatten, dass es sich um einen ganz braven Menschen handelte, der keine Anlagen zu Rohheiten, dagegen eine furchtbare, eine geradezu abnorme und doch nicht entwürdigende Liebesleidenschaft besass, die seine Verantwortlichkeit nicht unbedeutend minderte.

Digitized by Google

X.

Das Vorleben des Angeklagten.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Siefert** in Weimar.

Am 8. November 1902 stand vor dem Schwurgerichte zu Weimar eine Verhandlung wegen gemeinschaftlichen Mordes gegen die folgenden Personen an:

1. Schlosser Arthur Behnert,

2. Stallschweizer Oskar Richard Goldschmidt von Dresden, geboren 29. Februar 1876, militärfrei, dreizehnmal wegen Bettelns vorbestraft,

3. Bahnarbeiter Peter Fousse.

Die Genannten hatten sich im Juni v. J. in der Herberge zur Heimat in Plauen getroffen. Behnert, welcher im December 1901 einen Raubmord in Leipzig begangen hatte, engagirte die beiden anderen, mit ihm auf Raub und Mord auszugehen. Um sich vor Allem bessere Kleider zu schaffen, sollte zuerst ein Althändler beraubt werden, dann war ein Raubmord in Goslar und hierauf in Wien gegen einen Bankier geplant. Nachdem es in Gera, in Halle, auf dem Wege von der Rudelsburg nach Kösen, in Apolda nicht gelungen war, die beabsichtigte That auszuführen, wurde am 3. Juli v. J. die Ehefrau des Althändlers Harz in Jena von den Genannten überfallen. Goldschmidt sollte sie mit einem Hammer todtschlagen, fand aber nicht den Muth dazu und gab den Hammer an Behnert ab, der dann den tödtlichen Schlag ausführte. Auch Fousse führte Schläge nach der Frau. Nachdem die Harz leblos in einer Ecke lag, machten sich die Drei daran, den Laden auszurauben und begaben sich dann in die eine Treppe hoch gelegene Wohnung. Sie befürchteten, dass der Ehemann Harz, welcher nicht heimisch war, zurückkehre und planten, ihn eventuell zu tödten. Goldschmidt stand vor der Stubenthür Wache und sollte den etwa herankommenden Harz festhalten.

Digitized by Google

Ueber das Vorleben Goldschmidt's war in der Voruntersuchung festgestellt, dass sein letzter Wohnort Apolda war, wo er bis 24. Januar v. J. beim Oekonomen Schrimpf gearbeitet habe, dass er öfters wegen Bettelns bestraft sei, dass er nicht Soldat war. In letzterer Beziehung hiess es im Protokolle: „wegen Krankheit militärfrei". Was war denn das für eine Krankheit? — fragte der Herr Schwurgerichtsvorsitzende den Angeklagten Goldschmidt, und dieser erzählte nun, dass er in Hubertusburg 3 Jahre im Irrenhause gewesen sei. Diese Mittheilung hatte die Aussetzung der Verhandlung auf den 10. November zur Folge und die Vorladung des Irrenarztes, welcher Goldschmidt in der Irrenanstalt behandelt hatte, sowie des Directors der Irrenanstalt in Jena als Sachverständigen. Jener Arzt war Medicinalrath Näcke, dieser ist der Geheime Medicinalrath Binswanger.

In der am 10. November fortgesetzten Verhandlung stellte sich nun Folgendes heraus:

Der Vater betreibt in Dresden einen kleinen Brennholzhandel. Aus der Ehe stammen 15 Kinder, von denen 10 ganz klein oder in den ersten Lebensjahren starben. Die Goldschmidt'schen Eheleute erfreuen sich eines guten Rufes, doch soll der Vater trinken.

Richard Goldschmidt lernte erst im dritten Jahre laufen, er litt an der englischen Krankheit. In der Jugend hat er Diphtheritis, Scharlach, Blattern, Masern gehabt.

Seine Mutter hat ihn als stets vergesslich bezeichnet. Er habe, als er schon gross war, nur mit kleinen Kindern gespielt. Verschiedene Frauen hätten, als er 10 Jahre alt war, gesagt, er sei nicht ganz richtig im Kopfe.

In der Schule lernte er sehr schlecht, er war faul, nachlässig, unordentlich. Stundenlang kam er nicht nach Hause, sondern bummelte umher. Deshalb kam er mit dem 12. Lebensjahre der besseren Aufsicht wegen in das Pestalozzistift. Auch hier war er träge und seine Censuren waren immer schlecht. Seine Confirmation erfolgte ein Jahr später als gewöhnlich.

Nachdem er confirmirt war, kam er zu einem Bäcker in die Lehre. Schon nach 6 Wochen wurde er wegen Trägheit und Unbrauchbarkeit entlassen, worauf er ½ Jahr in die Siemens'sche Glasfabrik ging. In dieser Zeit fing er an Schnaps zu trinken. Mehrmals setzte er die Arbeit aus, weshalb er entlassen wurde. Lange war er nun arbeitslos zu Hause, ohne Energie und Trieb sah er sich nicht nach Arbeit um. Endlich brachte ihn sein Vater in die Lehre zum Schornsteinfeger Naumann, einem sehr ordentlichen Manne, der sehr gut gegen den jungen Goldschmidt war. In dieser Lehre scheint

Digitized by Google

er 1 Jahr lang gewesen zu sein, aber er war auch hier faul, lief von der Arbeit fort und führte sich schlecht. Entlassen, ging er zunächst wieder in die Glasfabrik, von wo er aber auch bald wieder fortgeschickt wurde. In der Folgezeit war er überall nur kurze Zeit beschäftigt und befand sich öfter auf Wanderschaft. Ueberall log er, war faul, trank Schnaps und Bier, soviel er bezahlen konnte. Er wurde wegen groben Unfuges, Bettelns und Trunkenheit mehrfach bestraft, auch der Correctionsanstalt in Rummelsburg überwiesen. Durch den Geistlichen dieser Anstalt bekamen die Eltern wieder Nachricht von ihm; eines Tages kehrte er zu diesen zurück. Wieder sah er sich nicht um Arbeit um, mehrfach suchte er bei ganz jungen Mädchen Geschlechtsverkehr („Dummheiten") zu erlangen. Die Mutter musste sich an die Polizei wenden, um ihn unterzubringen; er bekam auch eine Stellung. Aber auch in dieser blieb er nur kurze Zeit und wurde dann in die Arbeitsanstalt gebracht. Mehrfach wurde er hier wegen Faulheit und ungebührlichen Benehmens bestraft. Am 2. Februar 1895 schreibt der Anstaltsarzt Dr. Raab nieder:

„Goldschmidt macht hie und da den Eindruck eines schwachsinnigen Menschen. Ich ersuche den Herrn Anstaltsgeistlichen um sein Gutachten über Goldschmidt's geistigen Zustand auf Grund der im Unterricht gemachten Beobachtungen"

und der Geistliche erwidert:

„Goldschmidt muss als schwachsinnig (wenn auch nicht im schlimmsten Grade) bezeichnet werden. Im Unterricht war er, wie mir gegenüber stets, zugänglich und willig, und vermochte deswegen immerhin leidliche Antworten zu geben; dagegen ist er sehr schwerfällig und hastig, geradezu und roh. Nach meiner Erfahrung ist G. durch Milde noch am besten zu lenken."

Am 25. Februar wird Goldschmidt für „geistesschwach in Folge Schnapstrinkens in jugendlichem Alter erklärt". Tags darauf wurde er von der Arbeitsanstalt in das städtische Irren- und Siechenhaus gebracht. Hier lernte man ihn als einen vielfach frechen und unverschämten Menschen kennen, der die Pfleger und Kranken belästigte, während er gegen die Aerzte zuvorkommend und unterwürfig war. In gereizter Stimmung knotete er sich einmal das Halstuch um den Hals und war dabei so erregt, dass er isolirt werden musste. Er tobte und lärmte in der Zelle ununterbrochen einen Tag lang und verweigerte 1½ Tage die Nahrung.

Am 9. Mai 1895 wurde er in die Irrenanstalt zu Hubertusburg übergeführt. Dabei erklärte der Dresdener Oberarzt:

„Sein Gesichtsausdruck ist apathisch, stumpfsinnig. Gereizt, wird

Digitized by Google

er leicht hitzig, jähzornig und gewaltthätig gegen Andere. Sein Gedächtnissvermögen ist schlecht. — — — Leichtere abstrakte Begriffe vermag er ziemlich gut zu definiren und weiss auch bei fingirten Beispielen die ethisch richtige Handlungsweise anzugeben, handelt aber im geeigneten Falle nicht demgemäss. — — — Er leidet an angeborener Geistesschwäche mit Reizbarkeit, Neigung zur Vagabundage, Trunk und verbrecherischen Ausschreitungen. Er ist unheilbar und gefährlich und dauernder Behandlung in einer geschlossenen Anstalt bedürftig."

Unter dem 15. Januar 1896 wurde der Militär-Ersatz-Behörde über ihn bezeugt, dass er an unheilbarem Geistesgebrechen leide, und am 30. April 1897 in Erbschaftssachen dem Amtsgerichte Dresden, dass er an unheilbarem Schwachsinn mit Erregungszuständen, zeitweise auftretender hochgradiger Reizbarkeit und einem pathologischen Hang zu verbrecherischen Excedirungen leide und deshalb — — — als seines Vernunftgebrauches beraubt zu erachten sei.

Medicinalrath Näcke bezeichnet ihn als sehr frech und widerspenstig. Er habe nach den übrigen Kranken mit Steinen geworfen, einmal versucht, einem Anderen Drahtstifte in den Kopf zu treiben. Wegen seines flegelhaften Betragens sei er zeitweise auf die Station der Unruhigen gebracht worden. Mit der Zeit habe sich seine Unruhe gelegt und deshalb sei er im Februar 1899 als „gebessert" vom Personalbestande der Anstalt abgeschrieben worden. Am 6. Februar 1899 liess ihn die Arbeitsanstalt in Dresden wieder abholen; hier blieb er bis 24. April 1899.

Seiner Behauptung nach hat sein Vater es durchgesetzt, dass er wieder auf freien Fuss kam. Dann hat er sich aber nicht lange in Dresden aufgehalten und ist wieder auf die Wanderschaft gegangen, wo er sich als Stallschweizer ausgebildet hat.

Nach nochmaligem Gehör des Angeklagten Goldschmidt und nach der zeugenschaftlichen Vernehmung des Medicinalrathes Näcke gab der Letztere sein Gutachten über Goldschmidt ab. Die unmoralische That an sich besage noch nichts für Krankheit, es habe eine genaue Anamnese bis in die früheste Kindheit zurück einzusetzen, um zu sehen, ob die Unmoralität schon von Anfang an bestand oder erst später eintrat und letzteren Falls, ob dies pathologisch oder im Wesentlichen durch das Milieu (Verführung, Verlotterung) bedingt war. Es frage sich, ob im concreten Falle wirkliche, declarirte Psychose und damit Unzurechnungsfähigkeit vorliege. Ohne Weiteres brauche man diese aber nicht auszusprechen. G. sei der Suggestion Anderer in

Digitized by Google

hohem Grade unterworfen. Er bezeichne den Angeklagten als vermindert zurechnungsfähig, es lägen mildernde Umstände vor. Auf Befragen erklärte der Sachverständige, dass, wenn er mildernde Umstände ausscheiden solle, er den Angeklagten als unzurechnungsfähig bezeichnen müsse. G. sei ethisch depravirt, sein ethisches Niveau wenig über 0.

Geheimer Medicinalrath Binswanger hatte aus der Vernehmung Goldschmidt's und der Zeugenaussage des Herrn Näcke ein abschliessendes Urtheil darüber sich nicht bilden können, ob der Schwachsinn Goldschmidt's so ausgedehnt sei, dass er dessen Zurechnungsfähigkeit ausschliesse. Er beantragte deshalb Beobachtung Goldschmidt's in der Irrenanstalt, welchem Antrage vom Gerichtshofe stattgegeben wurde.

Die beiden anderen Angeklagten wurden von den Geschworenen als Mitthäter am Morde der Frau Harz schuldig erklärt und vom Gerichtshofe zum Tode verurtheilt.

Digitized by Google

XI.

Sexualpathologische Fälle.

Von

Dr. **Siegfried Türkel**, Wien.

I.

Der Umstand, dass der vorliegende Fall in seiner Art vereinzelt dasteht und, soweit mir bekannt ist, ein in seiner Aetiologie so klarer Fall noch nicht beschrieben ist, veranlasst mich zu dieser Veröffentlichung.

Wohl haben Moll und Tarnowsky auf eine besondere Perversion des Geschlechtssinnes hingewiesen, die man bei hetero- und homosexualem Triebe findet und welche Moll als „Mixoskopie" bezeichnet hat.

Es finden sich nämlich mitunter Männer, die nicht durch den Coitus mit dem Weibe sich befriedigt fühlen, sondern die ihre Befriedigung darin finden, dass sie einen dritten den Coitus ausführen sehen.

Moll ist durch Analysis zur persönlichen Anschauung gelangt, dass diese Fälle eine Abart des von Krafft-Ebing so benannten Masochismus seien, indem er annimmt, es bestehe der Reiz dieser Mixoscopie für den Dritten vielleicht in dem Leiden, welches in ihm dadurch hervorgerufen wird, dass er das begehrte Weib in den Armen eines Andern sieht.

Sacher-Masoch selbst habe bereits in seiner „Venus im Pelze" dieses masochistische Gefühl folgendermaassen beschrieben: „Die Treulosigkeit eines schönen Weibes facht meine Leidenschaft sehr an". „In der Treulosigkeit eines geliebten Weibes liegt ein schmerzhafter Reiz, die höchste Wollust".

Tarnowsky hat Weiteres über einige homosexuale Fälle ähnlichen Charakters berichtet. (Es handelte sich um zwei Knaben, die ein Mann dazu abgerichtet hatte, einander zu masturbiren; er selbst sah zu, wobei er sich mitunter am päderastischen Acte selbst betheiligte.)

Digitized by Google

Der von mir im Folgenden beschriebene Fall hat mit den obigen vielleicht eine scheinbare und äusserliche Aehnlichkeit, unterscheidet sich aber im Wesen ganz bedeutend von denselben, was bei psychologischer Analyse der Genese und der Motive sofort zu Tage tritt.

Dr. A. F. ist 1870 in einer Provinzhauptstadt geboren. Seine Mutter, derzeit 64 Jahre alt, eine gewesene Opernsängerin, ist angeblich seit dem Klimax hysterisch (Stigmen, Anästhesien, Lähmungen, Einschränkungen des Gesichtsfeldes). Der Vater, ein höherer Staatsbeamter, sei angeblich höchst nervös und reizbar gewesen, habe in den letzten Jahren auffallende Gedächtnisschwäche gezeigt, litt in diesen Jahren auch an heftigen Neuralgien, wurde Morphinist und starb angeblich in einem apoplektischen Anfalle (1899).

Dr. A. F. wurde im ersten Jahre der Ehe geboren. Drei weitere Kinder wurden todt zur Welt gebracht (Lues?).

A. F. wurde als Kind von der Amme fallen gelassen, hatte angeblich Zahnkrämpfe, litt später an Bettnässen, unruhigem Schlafe (Epil. noct.?). Er besuchte die unteren Schulen mit gutem Erfolge und gelangte sohin in das Gymnasium. Im 13. Lebensjahre lernte er von einem Schulcollegen „masturbieren", welchem Treiben er sich seither excessiv ergab. Er litt auch an häufigen Pollutionen.

Seine Collegen aus jener Zeit schildern ihn als höchst reizbar, jähzornig und verschlossen.

In Gesellschaft fiel er durch sein linkisches, schüchternes Benehmen und durch seinen lauernden Blick auf.

Das Gymnasium absolvirte er mit Mühe und begann das Studium der Geschichte.

Die Lectüre von populären Schriften über Nervenschwäche erweckte in ihm, der noch nie einen Coitus versucht hatte, die Angst vor der Impotentia coëundi. Dies suchte er auf folgende Art zu constatiren:

Er beobachtete sich, ob er beim Anblicke schöner Frauen auf der Gasse erregt werde, und consultirte wegen des negativen Erfolges mehrere Aerzte, welche ihn angeblich zu einem „Versuche" ermunterten. Der erste Versuch misslingt, wie er selbst sich ausdrückte, „da mich einige brutale Worte der Meretrix sofort ernüchterten. Möglich war auch eine Erregung überhaupt nicht vorhanden".

Auch in der folgenden Zeit sind einige Versuche, zu welchen er sich mit Mühe entschlossen hat, misslungen.

Er consultirt brieflich einen „Nervenarzt", welchem er in seinem auffallend schwulstigen Stile schreibt, dass „seine Ausschweifungen ihm das Kainszeichen des Lasters auf sein Antlitz gedrückt" hätten, „die blauen Ränder seiner Augen seien die sichtbaren Ringe jener höllischen Kette, die den Gefesselten auf ewig der Freiheit beraube" u. s. w.

Er fühlt sich von den Frauen so sonderbar beobachtet, provocirt einmal einen Excess in einem ihm bisher unbekannten Bordelle, indem er sich von der Inhaberin wegen seiner Impotenz, die man ihm ansehe, verlacht wähnt (Paronia masturbatoria? Paranoide Form der Neurasthenie?).

Der Gedanke an seine Impotenz und die Furcht vor Verhöhnung lassen eine sexuelle Erregung praesente puella nie zu Stande kommen, während er absente puella an sexuellen Erregungszuständen leidet, die ihn oft zwingen,

Digitized by Google

über Hals und Kopf Arbeit und Studium im Stiche zu lassen und zur nächsten Meretrix zu eilen, jedesmal mit gleichem, negativen Erfolge.

Ueber Consultation eines Nervenarztes in Prag, zu welchem Zwecke er von der Provinzhaupt- und Universitätsstadt unbegreiflicher Weise eigens nach Prag und nicht in das nähere Wien fuhr (vielleicht auch ein paranoider Zug), machte er eine Kaltwassercur mit. Nach zweimonatlichem Aufenthalte kehrte er zurück und nahm seine Universitätsstudien wieder auf.

Vom Theater spät Nachts heimkehrend, blickte er durch ein Glasfenster im Vorübergehen in das erleuchtete Dienstbotenzimmer im elterlichen Hause. Da wurde ihm nach seiner Angabe folgender Anblick: Das eine von den Mädchen hatte sich bereits zur Ruhe begeben, während die Andere, am Bettrande sitzend, mit ihr „hetzte, sie zwickte und unter den Armen kitzelte", während sie sie mit der freien Hand festhielt.

Der Anblick dieses „festgehaltenen, gekitzelten und sich unter krampfhaftem Lachen sich windenden Mädchens" u. s. w. verursachte ihm eine Ejaculation mit „unsagbarem Orgasmus".

Eine erfahrene Prostituirte, welche er nach diesem Vorfalle und in Folge desselben provocandi causa fragt, „ob alte Greise sich nie tribadische Komödie aufführen lassen", erbietet sich hierzu. Hierbei Erectio und Ejaculatio unter heftigem Orgasmus. Oeftere Wiederholung.

Im 25. Jahre Rigorosen und Doctorat. Nach Alkoholgenuss (acute Intoxication) Krampfanfall mit Bewusstlosigkeit, Zungenbiss und Amnesie.

Reise nach Paris. Anblick eines wirklichen Coitus inter virum et mulierem, den er, von Freunden verführt, in Paris zu sehen bekommt, erregt Ekel und Uebelkeiten.

Eine Stelle seines Pariser Tagebuches, an welcher er über sich als sexuelle Persönlichkeit meditirt, lautete: „Männer sind mir ein Greuel!" ferner „Ich, der ich nie im Stande wäre, einem Lebewesen etwas zu Leide zu thun, werde aber durch den Anblick eines sexuell entbehrenden Weibes und ihres psychischen Leidens halb wahnsinnig vor Freude. Mein Wunsch wäre, einmal eine Nymphomanin durch Abstinenz zum Tode zu bringen."

Er kauft sich in Paris sohin eine ganze Collection obscöner Bilder und Films von Kinematographen, welche später bei ihm gefunden werden und welche alle Tribaden darstellen.

In seine heimathliche Provinzhauptstadt zurückgekehrt, lernt er in einem Vergnügungs-Etablissement zwei französische Chansonetten kennen, welche er für seine Zwecke gewann. Insbesondere legt er Gewicht darauf, dass „die Qual der Liebe" hierbei deutlich zu Tage trete. Von einer Collegin der Variétébühne, welche hiervon Kenntniss erlangte und „solche französische Ausartungen" brandmarken wollte, wurde die Anzeige erstattet und die Gesellschaft in flagranti ertappt, und zwar Dr. A. F. in einem Fauteuil sitzend, die zwei puellae nudae in cubiculo coitum inter virum et mulierem sed sine priapo non nisi symbolice id est motu et gemitu imitantes.

Dr. A. F. wurde mit den zwei Mädchen verhaftet. Er wurde sohin auf freien Fuss gesetzt, soll sich jedoch einige Tage nachher erhängt haben. Gegen die zwei Mädchen soll die Anklage wegen Unzucht wider die Natur mit Personen desselben Geschlechtes erhoben worden sein. Es ist mir nicht gelungen, authentische Nachrichten über letztere Momente zu erhalten.

Digitized by Google

Ueber die Frage der geistigen Gesundheit des Dr. A. F. und über die Diagnose seiner möglichen Erkrankung (Epilepsie — Neurasthenie?) will ich als für den vorliegenden Fall nicht ausschliesslich entscheidend nicht sprechen. Ueber das sexuelle Moment dieses von mir redigirten Falles sei es mir gestattet, nachstehende psychologische Bemerkungen anzuschliessen.

Es ist eine bekannte, bereits von Krafft-Ebing und Anderen ausführlich besprochene Thatsache, dass das Erectionscentrum, jene Zwischenstation im Rückenmarke, auch hemmenden Einflüssen von Seiten des Gehirns unterworfen ist. Insbesondere bei Neurasthenikern, Hypochondern u. A. wirkt oft die Angst vor Impotenz schon als hemmende Vorstellung und macht den Act unmöglich, so auch bei Dr. A. F.

Durch Zufall wurde Dr. A. F. sich nun beim Anblicke eines unter den in gewissem Sinne stimulirenden Reizungen des anderen Mädchens „sich windenden Weibes" inne, dass dieser Anblick für ihn höchst positiv sexuell betont sei! Und mit einem bei Neuropathen so häufigen Trugschlusse führt die zufällige Coexistenz der Thatsache, dass die stimulirende Person damals gerade ein Weib war, in seinem minderwerthigen Gehirne zu einer causalen Association, und seine Sexualität wird auf Bahnen gelenkt, welche dem Falle ein so eigenartig perverses und täuschendes Colorit verleihen.

Ob es sich im vorliegenden Falle psychogenetisch um einen „psychischen Sadismus" handelt, ist fraglich. Eine gewisse Analogie mit sadistischen Ideen lässt sich, bei Berücksichtigung der obcitirten Stellen aus dem Tagebuche, nicht leugnen.

Der Leiter der psychiatrischen Klinik an der Wiener Landes-Irrenanstalt, Docent Dr. Pilcz, der so freundlich war, den obigen Fall gesprächsweise zu begutachten, will für denselben die Bezeichnung „Sadismus" nicht gelten lassen, da das Moment eines physischen oder psychischen Leidens nicht klar genug zu Tage liege.

Schliesslich ist dies jedoch kaum mehr als ein Streit um Namen und Worte.

Sieht man selbst ganz von der Eventualität eines sadistischen Colorits des Falles ab, die Associations-, respective Irradiationsanomalien treten in dem besprochenen Falle sexueller Perversität mit einer seltenen, geradezu paradigmatischen Klarheit zu Tage und heischen nach einigen erläuternden Worten.

Wie Friedmann[1]) bereits gezeigt hat, sind eindrucksvolle sinn-

1) Weiteres zur Entstehung der Wahnideen und über die Grundlage des Urtheils. Monatsschr. f. Psychologie u. Neurasthenie. 1897.

Digitized by Google

liche Wahrnehmungen oder Körperempfindungen häufig bei wilden Völkern die Ursache falsch gebildeter Urtheile, abergläubischer Denkgewohnheiten, ja ganzer Wahnsysteme, indem solche Eindrücke, unbekümmert um die Gesetze der Causalität, lediglich mit Rücksicht auf die Gleichzeitigkeit mit einer zweiten Vorstellung zu einem Urtheile verknüpft werden (nach Friedmann: Primärurtheile).

Es ist diese associative Verknüpfung unbekümmert um die Gesetze der Causalität ganz besonders charakteristisch für das kindliche Geistesleben zur Zeit des Gehirnwachsthums, sowie für die minderentwickelte Denkkraft der Naturvölker.

„Affecte, gesteigerte Vorstellungsfähigkeit, lebhafte Organempfindungen, minderwerthige Denkkraft begünstigen die Tendenz zu solchen Ideenverknüpfungen", durch welche ein causales Band zwischen zufällig coexistenten Vorstellungen, oder zwischen einer Vorstellung und einer coexistenten Lust- oder Unlustempfindung geknüpft wird.

Die Irradiation von Reizen bei psychischen Geschehnissen ist nun bei Degenerirten eine viel ausgiebigere, oft uncorrigirbare (Binet, Zingerle[1]) und auf diese pathologische Association und Irradiation lässt sich eine grosse Zahl der Anomalien des geschlechtlichen Fühlens zurückführen, wobei ich die streitige Frage einer latenten Disposition unerörtert lassen will.

Mit grosser Klarheit hat Schrenck-Notzing[2]) diesen psychischen Process beschrieben.

Die Erinnerung an die erste sexuelle Erregung und an alle äusseren begleitenden Umstände ist in der Regel begreiflicher Weise sehr lebhaft. Wenn nun ein zufälliger äusserer Reiz — also ein rein accidentielles Moment — zur Auslösung der natürlichen Reaction wirklich oder vermeintlich beiträgt, so erfolgt oft impulsiv und ganz kritiklos die associative Verknüpfung der Objectsvorstellung mit dem sexuellen Bewusstseinsinhalte, die nun in der Regel auch nachträglich jahrelang keine Correctur erfährt. Die beiden associirten psychischen Elemente reproduciren sich gegenseitig und schliessen sich dadurch immer enger aneinander.

„Der durch festgewordene, pathologische Association mit den sexuellen Sphären verknüpfte Vorstellungscomplex ruft sexuelles Drängen hervor", andererseits begleitet „der durch beinahe automatische Repro-

1) Zur Psychogenese sexueller Perversitäten. Jahrb. f. Psychologie.

2) Beiträge zur forensen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen u. s. w. Archiv f. Kriminalanthropologie. I.

Digitized by Google

duction jeweilig über die Bewusstseinsschwelle gehobene Vorstellungscomplex alle sexuellen Körpervorgänge (Traumpollutionen).“

Es ist also die Möglichkeit gegeben, dass schon in den frühesten Jahren eine solche pathologische Association oder Irradiation sich bildet, und mit Rücksicht auf die hohe Werthigkeit sexueller Sensationen einerseits, die psychische Defectuosität neuropathischer Individuen andererseits, ist sie eine besonders feste (Zwangsdenken, vide Schrenck-Notzing l. c.).

Auf diese Weise erhalten oft ganz disparate Vorstellungen mitunter sexuelle Betonung, und es knüpft das Individuum seine Sexualität an eine mit dem Geschlechtsleben in gar keinem Zusammenhange stehende Vorstellung oder Handlung als causale conditio sine qua non.

So hatte ein Patient Schrenck-Notzing's regelmässig Erectionen beim Antritt eines Spazierganges, ein Patient Zingerle's[1]) bei Schularbeiten und Prüfungen, eine weitere Patientin desselben beim Ausführen von Diebstählen (ohne Rücksicht auf die Art des gestohlenen Gegenstandes — also kein Fetischismus).

Die Vergangenheit hilft uns hier oft einzig und allein zum Verständnisse der Gegenwart und so muss man zur Zusammenstellung einer brauchbaren Anamnese stets womöglich bis auf die Zeit der ersten bewussten sexuellen Regungen zurückgehen, um die Psychogenese des Falles zu erforschen oder um zu studiren, wann „eventuell latente psychopathische Momente“ zum ersten Male zur Geltung kamen.

Im Straf-, respective Untersuchungsverfahren, dürfte jedenfalls nicht versäumt werden, nach der bezeichneten Richtung zu forschen, denn sie ist diejenige, die oft einzig zur psychologischen Lösung des jeweiligen Falles und sohin zur richtigen Beurtheilung in foro führt.

II.

M. S. Hereditäre Belastung nicht nachweisbar, 1868 in Ostpreussen geboren, übersiedelte in jugendlichem Alter mit seiner Familie nach P. Besuchte mit zehn Jahren das österreichische Gymnasium, war in der I. und II. Classe Vorzugsschüler, fiel in der III. Classe durch, wurde im Wiederholungsjahre von seinem Vater aus dem Gymnasium herausgenommen (wegen Schulschwänzens während eines ganzen Monates), besuchte hierauf zwei Jahre eine Handelsschule mit fraglichem Erfolge, wird wegen kleinerer Diebstähle im dritten Jahre ausgeschlossen. Wird sohin zu einem mit dem Vater befreundeten Theater- und Decorationsmaler in die Lehre gegeben, brennt durch; bleibt ein Jahr lang unbekannten Aufenthaltes, taucht sodann als Mitglied einer „fahrenden Schmiere“ in Nordböhmen auf, gelangt als Chorist in ein Pro-

1) Zingerle l. c.

Digitized by Google

vinztheater, wo er wegen seiner besonderen musikalischen Begabung geschätzt wird. Er verlässt dieses Engagement und findet als Localkomiker in einem Vergnügungsetablissement der Hauptstadt Anstellung. Ist strafrechtlich nicht unbescholten: „vier Mal wegen Raufexcesses, zwei Mal wegen Wachebeleidigung vorbestraft."

In sexueller Hinsicht wäre zu bemerken: Wurde von der Naiven der fahrenden Bühne verführt, übte aber geschlechtliche Acte, wie er sich äusserte, nur „als körperliche Nothwendigkeit ohne Vergnügen" aus. Vergewaltigt während seines Aufenthaltes in der Hauptstadt ein 15jähriges Mädchen, das sich herbeigelassen hat, ihn zu besuchen (Anzeige wurde gegen ihn keine erstattet). Hierbei mächtiges Wollustgefühl. Hierauf etliche Nothzuchtsversuche an anderen Frauenspersonen, welche er jedoch jedes Mal in Folge Schreiens der Frauenspersonen aus Angst aufgiebt (keine Strafanzeigen).

Er veranlasst nun Prostituirte, sich gegen gute Honorirung oft stundenlang zu wehren und erst dann scheinbar seiner Gewaltanwendung weichen zu müssen. Ist in den Kreisen der Prostituirten unter dem Spitznamen „der Nothzüchter" bekannt.

Im Sommer 1899 trifft er im Garten eines Vergnügungsetablissements der Stadt V. ein junges Mädchen, welches er durch Geldversprechungen dahin bringt, die Nacht bei ihm zuzubringen. Er macht sie jedoch mit den folgenden oder ähnlichen Worten aufmerksam, „sie möge an seinen Eigenthümlichkeiten nicht Anstoss nehmen, er sei ein Sonderling".

In seiner Wohnung fesselt er plötzlich das im Bette liegende Mädchen und vergewaltigt es in diesem Zustande. Anzeige. Voruntersuchung wegen Nothzucht, Anklage und Verurtheilung wegen Beschränkung der persönlichen Freiheit.

Die obigen Daten ex vita stammen aus der Krankheitsgeschichte des seither wegen Cocainismus in einer Anstalt internirten Patienten.

Dieser Fall symbolischen Sadismus zeigt wiederum, dass Nothzuchtsacte nicht selten auf sadistischer Basis beruhen[1]).

Bereits veröffentlicht ist ein ganz analoger Fall von Krafft-Ebing, in welchem ein Mann nur ein einziges Mal beim Coitus ein Wollustgefühl hatte, und zwar als er sich ein Stuprum gegen ein Mädchen zukommen liess. Kurze Zeit darauf übte er mit derselben Person nach deren Einwilligung den Beischlaf aus, ohne dabei ein Wollustgefühl zu haben.

(In einem Ehescheidungsprocesse der Gräfin K. kam ein ähnliches, noch nicht veröffentlichtes Moment zur Sprache. Ihr Gatte verlangte von ihr, dass sie sich an ein eigens zu diesem Zwecke angefertigtes Kreuz binden lasse, in welchem Zustande er sie gebrauchen wollte, da er nur bei Ausübung des Coitus an „willenlos gemachten Personen" ein Vergnügen habe.)

1) Moll, Die conträre Sexualempfindung. 1891.

Digitized by Google

Die deutsche Literatur zählt solche Fälle meistens zum Sadismus. Anders der Franzose Raffalovich[1]):

„On a beaucoup abusé en psycho-pathologie du sadisme et du masochisme. Dès qu'on découvrit l'étrange familiarité entre la volupté sexuelle assouvie ou inassouvie et la cruauté, la rage destructrice qui s'empare de certains êtres humains après le plaisir sexuel ou qui le remplace même, on crut avoir une des clefs du problème de la sexualité. Le vrai sadisme cependant est une folie criminelle qui selon moi n'est qu'illusoirement liée au faux sadisme littéraire ou psychologique".

„L'homme qui enfonce des aiguilles ou des épingles dans le corps de ses maîtresses n'est pas du tout explicable de la même manière que l'homme ironique ou irritable qui donne des piqûres d'amour-propre aux femmes qui l'aiment".

Entre la cruauté que l'on aime exercer et l'amour d'exécuter un semblant de cruauté, il y a une différence fondamentale que les observations cliniques tendent à obscurcir".

„L'homme qui réclame de ses maîtresses de ne pas se donner mais de se laisser prendre ne saurait être confondu avec le détrousseur de filles campagnardes, de fillettes, parisiennes ou autres. L'homme qui recherche une factice conquête qui'l sait qu'il aura, ou qui s'amuse à des symboles de victoire, est un faux sadique, un fatigué, un ennuyé qui demande aux rapports sexuelles un intérêt autre que le physique; le détrousseur de campagne ou de fortification est un brutal; le minotaure, le monstre qui dévore les enfants, qui ne peut avoir de volupté sexuelle sans la souffrance réelle et non symbolique de sa victime, est le vrai sadique".

„Dans ce culte infernal, celui que cherche la souffrance morale ou son symbole n'est qu'un idolâtre, en dehors des vrais croyants; les vrais croyants ne peuvent se passer de la souffrance corporelle réelle".

„Il ne faut pas se tromper et prendre l'idolâtre pour le croyant."

„L'un est taquin, vilain, égoïste, sans coeur, sans l'imagination de la sympathie; l'autre est cruel, méchant, mauvais, avec une violente force d'imagination destructrice. Entre le couard, le lâche des lâches, et le nerveux, le timide capable de toutes les belles actions, il y a moins de distance qu'entre le vrai et le faux sadique".

Eine Entscheidung, welche von diesen sich diametral gegenüber-

1) Uranisme et Unisexualité.

Digitized by Google

stehenden Ansichten die richtige ist, lässt sich so allgemein nicht fällen, denn in der Praxis will und muss jeder Fall auf Grund der concreten Umstände und nach Erforschung der Psychogenese, nicht aber nach äusserlichen Merkmalen entschieden werden.

Der Name ist ja, wie bereits erwähnt, schliesslich für die concrete Beurtheilung ganz gleichgültig.

III[1])

Louis N., 38 Jahre alt, Sohn von Bauersleuten aus dem Süden Frankreichs. Seine Mutter war sehr bigott und litt seit ihrem 45. Jahre an exstatischen und visionären Krampfanfällen (la grande neurose?).

Der Vater soll ein nur mässiger (?) Alkoholiker gewesen und im Alter von 58 Jahren an Pneumonie gestorben sein. Dieser Ehe entstammte Louis N., welchem noch drei Geschwister folgten. Von diesen sollen noch 2 Schwestern am Leben sein, die dritte Schwester, Marie N., durch Suicid im 14. Lebensjahre aus Furcht vor Strafe ihrem Leben ein Ende gemacht haben. Ueber die Kindheit und den Schulgang des Louis N. ist mir nichts Näheres bekannt.[2])

Mit 17 Jahren übersiedelte er in die grössere Industriestadt M., wo er sich als Commis, dann als Copist und Schreiber bei einem Rechtsanwalte seinen Lebensunterhalt erwarb.

Ungefähr in seinem 20. Lebensjahre machten sich neurasthenische Beschwerden stärker fühlbar (Zwangsvorstellungen, z. B. Buchstabenkrankheit und Zwangshandeln); er wendet sich an einen Arzt, welchem er mittheilt, dass schon vor oder kurz vor der Pubertät der Anblick betrübter oder erschreckter Gesichter für ihn mit dem Impulse zu lachen verbunden war, dass aber dieses Lachen mit seiner jeweiligen, psychischen Stimmung keineswegs contrastirte, wie dies meist bei „Zwangshandeln" vorzukommen pflegt, sondern, dass er dergleichen Anblicke psychisch stets als belustigend empfunden habe.

An den ersten Fall dieses positiv mit Lustgefühlen betonten Anblickes könne er sich nicht erinnern, er falle aber lange vor seine Uebersiedlung nach M.

Ueber Befragen giebt er an, dass zur Zeit der Pubertät sich zu dem bisherigen Lustgefühle, welches sich in „Lachen Luft machte", auch sexuelle, ihm bewusst werdende Lustgefühle gesellten. Er hatte jedoch auch ohne Anblick von depressiven Affecten sexuelle Libido beim Anblick üppiger Frauengestalten gehabt, nur sei dieselbe mächtiger in der erwähnten Combination aufgetreten und sei er „seinem Begehren dadurch entgegengekommen", dass er sich derartige Vorstellungen psychisch reproducirte.

1) Ich verdanke diesen noch nicht veröffentlichten interessanten Fall der Liebenswürdigkeit des in der Krankengeschichte erwähnten seither verstorbenen französischen Arztes, den ich während einer Ferienreise in München zufällig kennen lernte.

2) Da der erwähnte Arzt verstorben, konnte ich hierüber keine Nachrichten erhalten.

Digitized by Google

Er nennt seine Empfindung hierbei: „un doux et merveilleux sentiment".

Er habe deshalb ungefähr in seinem 15. oder 16. Jahre seine zwei Schwestern beim Ankleiden oder schlafend gerne überrascht, nicht um Nuditäten zu sehen, sondern nur, weil er bei deren erschrecktem Aufschrei lebhaftes Wollustgefühl, einige Male verbunden mit Ejaculation, gehabt habe. Bis zu seinem 19. Jahre habe er wohl onanirt, aber keinen normalen Coitus gepflogen.

Louis N., dessen geistige Fähigkeiten in intellectueller Hinsicht keine wesentlichen Defecte aufweisen sollen, findet später als Detectiv, ob im öffentlichen oder privaten Dienste, konnte ich nicht erfahren, Anstellung und wird zur Ueberwachung von Ladendiebstählen verwendet. Mit 30 Jahren lässt sich Louis N. ärztlich untersuchen, wobei die erwähnten Einzelheiten durch Befragen in Erfahrung gebracht wurden.

Ueber sein derzeitiges sexuelles Leben antwortet er ausweichend und wird misstrauisch, erklärt, er sei lediglich gekommen, um sich untersuchen zu lassen, ob er nicht an Tabes leide.

Acht Jahre nachher wird er wegen eines peinlichen Missgriffes, begangen durch Beschuldigung der Gattin eines hohen Beamten, einen Diebstahl versucht zu haben, aus seiner Stellung entlassen. Er wendet sich nun neuerlich an den Arzt mit der Bitte, ihn zu hypnotisiren oder zu diesem Behufe nach Paris zu Charcot zu begleiten. Er eröffnet über Befragen, dass sich sein Zustand verschlimmert habe, dass er nur mehr beim Anblicke grosser psychischer Angstzustände sexuelle Erregung verspüre, dass er daher, wenn er nicht genügend wirkliche Diebe ertappte, ganz unschuldige Personen weiblichen Geschlechts wegen angeblich versuchten Diebstahles anhalten und verhaften liess, um sich an ihren vor Schreck und Aufregung verzerrten Gesichtern zu weiden, wobei Ejaculation eintrete. Auch Hinrichtungen weiblicher Personen mitanzusehen, verursache ihm die gleiche Wollust, aber auch hier sei es nur die Todesangst der Delinquentin, die ihn errege, während er zu sensibel sei, um dem eigentlichen Hinrichtungsacte zusehen zu können. Auch seine Zwangsvorstellungen (Tiefenschwindel, Suicidimpulse) quälen ihn bei Tag und in den schlaflosen Nächten. Er erhielt eine Empfehlung an Charcot, erhängte sich jedoch vor Antritt der Reise nach Paris.

Dieser letzte Fall verdient besonders die Aufmerksamkeit des Kriminalisten, denn er ist ein werthvoller casuistischer Beitrag zur Psychopathologie der Anzeige, einem Capitel der Kriminalpsychologie, welchem bisher entschieden zu wenig Beachtung geschenkt wurde.

Digitized by Google

XII.

Statistisches über das Lynchen in Nordamerika.

Von

Dr. **E. A. Spitzka** in New-York.

(Mit 1 Curve.)

Die interessante Notiz Dr. Näcke's (dieses Archiv, S. 171—173) bedarf einer vielleicht unwesentlichen Berichtigung. Die Behauptung, dass das Lynchen in neuerer Zeit zu- statt abnimmt, entspricht nämlich den Thatsachen nur ungenau. So z. B. hat in dem letzten Jahrzehnt das Lynchen bedeutend abgenommen, was allerdings blos episodisch aufgefasst werden könnte, da die Statistik eine Art periodische Schwankung, wie man es ja oft im Kriminal- und Irrsinnswesen findet, zeigt. Unmittelbar nach dem Bürgerkrieg (1860—65) wurden auffallend viele Menschen gelyncht, und zwar beinahe ausschliesslich Neger. Dann aber nahm das gesetzlose Wesen beträchtlich ab, um wieder im Anfang der 90er Jahre zeitweilig zu steigen. Die nachstehende Tabelle (I) enthält sämmtliche bekannt gewordenen Lynchfälle, sowie die Mordthaten und die Anzahl der gesetzlich zum Tode Verurtheilten in den Jahren 1886—1901.

Tabelle I.

Jahr.	Lynchings.	Gesetzlich verurtheilt.	Mordthaten.
1886	133	83	1,449
1887	123	79	2,335
1888	144	87	2,184
1889	175	98	3,567
1890	127	102	4,290
1891	192	123	5,906
1892	236	107	6,791
1893	200	126	6,615
1894	190	132	7,747
1895	171	132	7,900
1896	131	122	10,652
1897	166	128	9,520
1898	127	109	7,840

Digitized by Google

Jahr.	Lynchings.	Gesetzlich verurtheilt.	Mordthaten.
1899	107	131	6,225
1900	115	—?	5,637
1901	135	—?	—?

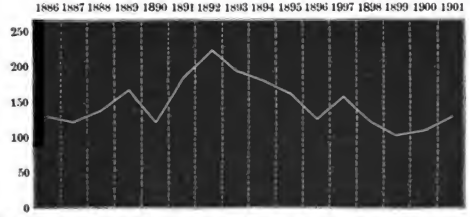

„Lynchings" in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1886—1901.

Die Curve (Fig. 1) zeigt, dass (trotz der beträchtlichen Zunahme der gesammten Einwohnerzahl — 21 Proc. in dem Jahrzehnt 1890 bis 1900 — die hier nicht mit in Anbetracht genommen worden) eine bedeutende Verminderung der „Lynchings" seit 1892 stattgefunden hat. Das Minimum wurde im Jahre 1899 erreicht, und steigt seitdem allmählich wieder. Es wird nach Jahren interessant sein, nachzuforschen, ob diese Steigerung fortläuft, um wieder zum gewöhnlichen Procentsatz zurückzufallen. Die hohe Zahl der Lynchings in den Jahren 1891—1893 ist sehr auffallend und erinnert an eine Art Periodicität nach Art gewisser endemischer Erscheinungen. Auch ist die relativ grosse Anzahl der gelynchten Weissen in dieser Periode bemerkenswerth, nämlich 69 von 195 im Jahre 1891 oder 35,4 Proc. In den Jahren 1898 und 1901 waren blos 18,1 und 19 Proc. Weisse. Auch wurden in dem bewussten Jahr (1891) 6 Frauen gelyncht! Im Jahre 1890 auch 1 Frau. (S. Tabelle II.)

Tabelle II.
(Gelynchte nach Rasse und Geschlecht.)

Im Jahre:	1890	1891	1898	1901
Neger	90	121	102	107
Weisse	31	69	23	
Indianer	4	2	2	1
Chinesen	—	2	—	1
Mexikaner	1	1	—	—
	126	195	127	135
(Darunter waren weiblich:)	1	6		

Digitized by Google

Wie Dr. Näcke bemerkt, finden die meisten Lynchings in den Südstaaten statt; so waren es 1898, 118 solche von 127; in 1901, 121 von 135. In dem letztgenannten Jahre gab es 16 Fälle in Mississippi, 15 in Alabama, 15 in Louisiana, 14 in Georgia, 12 in Tennessee und 11 in Texas; also 83 in nur 6 Staaten mit 12 Millionen Einwohnern. Die beste Erklärung hierfür liegt in der Thatsache, dass über 92,5 Proc. der Neger sich in den 16 Südstaaten, wo der Rassenhass am stärksten ist, befinden.

Die weitverbreitete Meinung, das die Neger meistens wegen unsittlichen Angriffs auf Frauen gelyncht werden, ist irrthümlich. Die „Lynchers" selbst verbreiten diese Ansicht zur Erklärung und Beschönigung ihrer Handlungen. Unter den 127 Personen (darunter 102 Neger), die in 1898 gelyncht wurden, gab es blos 16, welche solchen Angriffes beschuldigt waren, 7, einen solchen versucht zu haben und 1, welcher der Mitschuld verdächtig schien; also 24 im Ganzen = 18,9 Proc. Wegen Mordes wurden 61, des Mordes verdächtig 16 und wegen Diebstahls 6 weitere gelyncht. 2 armselige Geschöpfe wurden „irrthümlicher Weise" von dem rabiaten „Mob" getödtet. Als weitere Gründe wurden angegeben: Schweinediebstahl, freches Benehmen gegen einen Weissen, Bestellung eines Glases Sodawasser, Selbstvertheidigung gegen den Angriff eines Weissen u. s. w. Brannte zum Beispiel eine Scheune nieder und vermuthete man diesen oder jenen „Nigger" als den Brandstifter, so knüpfte der „Mob" ihn am ersten besten Baume auf und spickte den Körper voll Kugeln. Am Pfahle wurden wenigstens 14 Neger im Zeitraume 1893—1901 verbrannt. Doch muss hier hervorgehoben werden, dass solche grausame Misshandlungen und Torturen, wie sie in dem citirten Bericht der Dresdner Nachrichten (dieses Archiv, S. 171) erwähnt sind, wahrhaftig äusserst selten vorkommen, und in diesem Falle nur in den schlimmsten und verwildertsten Gegenden. In dem „Mob"-wesen der Südstaaten kommt die bête humaine oft schnell zum Erwachen; die Weissen (besonders die niederträchtige Art, die man „White Trash"[1]) nennt) sind nur zu flinkfertig mit dem Schiesseisen und dem Galgenstrick. Dass die lose Gesetzesausführung in den Südstaaten daran viel Schuld trägt, ist unzweifelhaft; doch wird auch oft eine „Lynchingbee" durch das brutale Element zum Jux organisirt und dann fällt oft ein ganz Unschuldiger in die Hände des aufgeregten Lynchmobs. Unter solchen Umständen hat natürlich ein wirklicher Verbrecher wenig Hoffnung, davon zu kommen, da-

1) Weisser Abschaum, resp. Abfall; sogen. „Grobzeug".

Digitized by Google

neben der Unschuldige seinem Schöpfer danken kann, falls ihm nichts „Lynchiges“ passirt.

Obgleich die Negerfamilien ziemlich kinderreich sind, vermehrt sich die Rasse doch viel weniger als die weisse; ihre Anzahl ist deshalb — besonders seit dem Bürgerkrieg — relativ weniger und weniger geworden. Dies ersieht man aus der folgenden Tabelle III (nach „Statistics of the Negroes in the United States“, v. H. Gannett, Baltimore, 1894). Im Aussterben sind die Neger zwar nicht, doch ist die „Neger-Frage“ nicht das drohende Gespenst, als welches sie früher erschien.

Tabelle III.

Verhältnisse zwischen der weissen und schwarzen Bevölkerung, 1790—1900.

Jahr.	Weisse.	Neger.
1790	80,73	19,27
1800	81,12	18,88
1810	80,97	19,03
1820	81,61	18,39
1830	81,90	18,10
1840	83,16	16,84
1850	84,31	15,69
1860	85,62	14,13
1870	87,11	12,66
1880	86,54	13,12
1890	87,80	11,93
1900	88,41	11,59

Digitized by Google

XIII.

Körperverletzung durch Röntgenstrahlen.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Nessel** in Hannover.

Ein juristisch wie medicinisch gleich interessanter Fall wurde von der Strafkammer des Landgerichts Hannover abgeurtheilt. Er führte zur Bestrafung eines Arztes wegen fahrlässiger Körperverletzung begangen unter Verletzung seiner Berufspflicht (§ 230 Abs. 2 R.St.G.B.). Der Sachverhalt ist dieser:

Eine 35 Jahre alte Dame war mit einem bartartigen Haarwuchs am Kinn behaftet. Bereits 1896 wurde sie dieserhalb von dem Arzt N. N. behandelt, welcher mittelst Elektricität jeden Haarbalg einzeln ausbrannte und dadurch auch den Erfolg erzielte, dass die Haare schwanden und dauernd beseitigt schienen. Allein nach gewisser Zeit wuchsen die Haare vermehrt wieder. — Die Dame las in der Zeitung, dass es Aerzten gelungen sei, abnormen Haarwuchs durch Röntgenstrahlen zu beseitigen. Sie wandte sich daher aufs Neue an den schon erwähnten Arzt, der sich als Specialisten auf dem Gebiete der Röntgenstrahlen-Therapie bezeichnete. Dieser versicherte ihr, dass er schon in 12 bis 15 Fällen Patienten von gleichartigen Leiden durch Röntgenstrahlen befreit hätte. Nach sechs- bis achtmaliger Behandlung werde der Haarwuchs ohne sonstige nachtheilige Folgen beseitigt sein. Daraufhin willigte sie im Januar 1900 in die vorgeschlagene Kur, die in drei Perioden stattfand: 1) vom Januar an 7 Wochen lang, dann 4—6 Tage Unterbrechung, demnächst 2) 27 Sitzungen durch 13 Wochen mit Unterbrechung von August bis October, 3) von Mitte October bis 3. November. — In dem ersten Kurabschnitt geschahen etwa 17 Bestrahlungen von 15—18 Minuten, zuerst 3 Mal, dann 2 Mal, zuletzt 1 Mal in der Woche. Mitte März stellten sich leichte Röthungen am Halse, im Gesicht und namentlich dem Kinn der Patientin ein. Deshalb die mehrtägige Unterbrechung. — Hierauf 27 Bestrahlungen, wie früher; nach einigen Sitzungen leichte, bald aber wieder ver-

Digitized by Google

schwindende Verbrennungserscheinungen. Der Haarwuchs aber verschwand, sodass der Arzt im August die Kur für beendet erklärte. Nach wenig Wochen trat indessen Haarwuchs, wenngleich vermindert, wieder auf. Mitte October wurde die Kur deshalb fortgesetzt. Der Arzt erklärte, er werde auf Grund von Mittheilungen, die ihm auf dem Pariser Aerztecongress geworden, nunmehr häufigere und längere Bestrahlungen vornehmen, womit die behandelte Dame einverstanden war. Dies geschah nun — 2 Tage ausgenommen — täglich. Es stellten sich schon am 27. October Hautverfärbungen ein. Trotzdem erfolgten weitere Bestrahlungen. Die Röthungen der Haut verstärkten sich und verbreiteten sich auf Hals und Brust; die Behandlung ging dennoch bis zum 3. November weiter, an welchem Tage das Kinn sich hochroth färbte, die Lippen schwollen und weiss wurden. Der Arzt sah dieses alles wohl, bestrahlte aber die Patientin nochmals, „weil der Erfolg so gut im Gange sei", allerdings unter Verwendung einer Schutzvorrichtung für die Lippen. — Nach dieser letzten Sitzung verschlimmerte sich aber der Zustand des Fräuleins derartig, dass ihr Vater ihre weitere Behandlung untersagte. Die Schwellung der Lippen steigerte sich, andere Gesichtstheile schwollen auch an. Es traten heftige Gesichtsschmerzen ein, sodass am 8. November derselbe Arzt zu ihr gerufen wurde. Dieser constatirte erhebliche Schwellung des ganzen Gesichts vom Auge bis unter das Kinn, nannte dies eine leichte Verbrennung, die er in 4—6 Wochen zu heilen versprach. Er verordnete mildernde Salben. Die Dame wandte sich wegen Unerträglichkeit der Schmerzen Mitte November an einen ihr verwandten Zahnarzt, der ihr einmal Carbolumschläge applicirte. Ende Januar gab der bisher genannte Arzt wegen unerfreulicher Auftritte mit dem Vater des Fräuleins deren Behandlung auf. Andere Aerzte traten ein, stellten eine schwere Verbrennung (dritten Grades) fest und vermochten erst nach Monaten die heftigen Schmerzen der Patientin zu beseitigen. Die Heilung ist bis heute aber keine vollständige, vielmehr sind an Kinn, Hals und Brust geröthete Wundflächen mit Narbenbildungen verblieben, die entstellend wirken.

Auf Grund eines Gutachtens des Medicinalcollegiums der Provinz und eines solchen der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin hat die Strafkammer zunächst objectiv festgestellt, dass die schweren Verbrennungen der Dame durch das von dem angeklagten Arzte angewendete Heilverfahren mittelst X-Strahlen verursacht seien. Die vom Angeklagten hiergegen gemachten Einwendungen, dass der Zustand seiner Patientin durch unzweckmässige Behandlung späterer Aerzte, namentlich auch durch die einmaligen

Digitized by Google

Carbolumschläge erheblich verschlimmert sei, werden als rechtlich und thatsächlich belanglos erachtet; rechtlich, weil die etwaige concurrirende Fahrlässigkeit Dritter die Strafbarkeit dessen nicht beseitige, der durch sein eigenes fahrlässiges Handeln den Erfolg mit herbeigeführt habe, — thatsächlich, weil nach den medicinischen Gutachten keines der von anderer Seite angewendeten Mittel die bereits eingetretene Verbrennung verschlimmert habe. Namentlich sei nach dem Obergutachten das Sichsteigern der Krankheitserscheinungen während der späteren sachgemässen Behandlung eine schon mehrfach bei Röntgenstrahlen-Verbrennungen gemachte Beobachtung.

Anlangend die subjective Seite, so ist in der Behandlung mit X-Strahlen an und für sich, sowie in der Art ihrer Anwendung in der ersten und zweiten Kurperiode besonders eine Fahrlässigkeit nicht gefunden; auch ist die forcirte Benutzung derselben Mitte October nicht als Kunstfehler angesehen. Ferner ist der Annahme der Anklage dahin nicht beigetreten, dass der Angeklagte fahrlässig handelte, indem er es unterliess, seine Patientin auf die besondere Gefährlichkeit verstärkter Anwendung von X-Strahlen hinzuweisen. Dagegen folgt der Richter dem Gutachten der genannten Collegien dahin, dass der Angeklagte insofern fahrlässig handelte, als er Ende October trotz Auftretens von Verbrennungssymptomen erheblicher Art die Bestrahlungen fortsetzte. Ende October durch seine Patientin auf die Gesichtsverfärbung mehrfach aufmerksam gemacht, wäre es Pflicht des Angeklagten gewesen, die Dame einer eingehenden Untersuchung, nicht blos, wie geschehen, bei Auerlicht, sondern erneut auch bei Tageslicht zu unterziehen. Die Verbrennungserscheinungen hätten ihm bei Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht entgehen können, er hätte dann die Bestrahlungen, wie in den ersten Abschnitten des Heilverfahrens, so lange aussetzen müssen, bis die Erscheinungen gänzlich geschwunden waren. That er das, wie festgestellt, nicht, setzte er vielmehr die „forcirte“ Behandlung ohne ausreichende Unterbrechung fort und hielt er selbst dann nicht inne, als er am 3. November die weisse Färbung und Schwellung der Lippen sah, so beging er, wie das Obergutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Uebereinstimmung mit dem gerichtsärztlichen Gutachten ausführt, einen den anerkannten Regeln der Wissenschaft zuwiderlaufenden Kunstfehler, durch den er die vorerwähnte, sich als Körperverletzung darstellende schwere Verbrennung verursachte.

Bei der erforderlichen Sorgfalt habe er auch diesen Erfolg als mögliche Folge seines Thuns vorhersehen können. Denn wenn es ihm bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Forschung über

Digitized by Google

Wesen und Wirkung von X-Strahlen auch nicht möglich gewesen sei, die eingetretene schwere Verbrennung in ihrer concreten Erscheinungsform vor Augen zu haben, so hätte er doch sich sagen müssen, dass fortgesetzte Anwendung solcher Strahlen eine einmal bestehende Verbrennung unter allen Umständen steigern und in höhere Verbrennungsgrade überführen werde.

Die Behauptung, dass Specialisten in Fachzeitschriften Fortsetzung der Bestrahlung auch bei geringer Verbrennung der Haut anriethen, und dass dieses auch auf dem Pariser Aerztecongress empfohlen sei, könne den Angeklagten nicht schützen. Denn es sei in jedem Einzelfalle selbstständig die Anwendbarkeit solcher Methode zu prüfen und dann jedenfalls auszuschliessen, wenn die Empfindlichkeit der Haut des Patienten sie nicht vertrüge. Derartige besondere Empfindlichkeit sei dem Angeklagten vorliegenden Falls an seiner Patientin im Laufe der Cur immer wieder vor Augen getreten.

Auch die Einwilligung der Dame in die fortgesetzte Bestrahlung schliesse die Strafbarkeit des Angeklagten nicht aus. Denn diese Einwilligung sei nur unter der Voraussetzung sachgemässer Behandlung und des Nichteintritts des concreten rechtsverletzenden Erfolges geschehen.

Das Reichsgericht hat am 4. December 1902 die Revision des Angeklagten gegen dieses Urtheil verworfen. Der Angriff namentlich, es sei widerspruchsvoll und unbegründet, das Verfahren forcirter Bestrahlung als einen Kunstfehler anzusehen, obzwar festgestellt werde, dass ärztliche Specialisten diese Therapie trotz Röthung und anderer Merkmale minderwerthiger Verbrennung empfehlen, ist mit der Begründung zurückgewiesen, diese Empfehlung habe schon wegen ihrer aus der Natur der Sache sich ergebenden Unbestimmtheit den Angeklagten der Verpflichtung nicht entheben können, die Besonderheit des einzelnen Falles, also bei der von ihm behandelten Dame deren Hautempfindlichkeit zu beachten. Dass dieses nicht geschehen sei, habe der erste Richter einwandsfrei für erwiesen erachtet.

Digitized by Google

XIV.

Vormundschaft über Verbrecher.

Von

Werner Rosenberg,
Staatsanwalt in Strassburg i. E.

Die Ehefrau Weibel, Besitzerin eines Bauernhofes in der elsässischen Landgemeinde Batzendorf, hat aus erster Ehe eine 33jährige Tochter Katharina, aus zweiter Ehe einen 18jährigen Sohn Joseph; beide Kinder leben zusammen im Hause ihrer Mutter. Am 21. August 1902 gebar die Tochter Katharina ein uneheliches Kind. Als Erzeuger desselben bezeichnete sie ihren Stiefbruder Joseph, der sie angeblich verführt habe. Joseph Weibel gab zu, mit seiner Stiefschwester geschlechtlich verkehrt zu haben, behauptete jedoch, die Verführung sei von der Stiefschwester ausgegangen, welche 15 Jahr älter sei und schon vor 6 Jahren ein Mal unehelich geboren habe. Gegen beide Geschwister wurde Voruntersuchung wegen Blutschande eingeleitet. Im Laufe derselben entstanden Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit der Angeschuldigten.

Die Katharina Weibel kann 2 und 2 zusammenzählen, 4 und 4 dagegen nicht. Zehn Pfennige und fünf Pfennige vermag sie nicht zusammen zu rechnen; sie unterscheidet aber die verschiedenen Münzsorten: Zehn- und Fünf-Pfennigstücke, auch Einmarkstücke. Sie weiss, dass wir „ditsch" reden; von der Existenz einer französischen Sprache hat sie keine Vorstellung. Die Stadt Hagenau, welche in der Nähe ihres Heimathdorfes liegt, ist ihr bekannt; dagegen sind Elsass-Lothringen, Deutschland, Frankreich und der Kaiser ihr unbekannte Begriffe. Sie kennt nur das ganz Naheliegende und Alltägliche; alle Dinge, zu deren Verständniss Ueberlegung und Combination gehören, sind ihr fremd.

Der Bruder Joseph Weibel besitzt eine etwas höhere Intelligenz. Ein Einmarkstück kennt er allerdings nicht; so viel Geld hat er nach seiner Behauptung noch nie gehabt Er rechnet aber richtig 5 + 5 + 1

Digitized by Google

Pfennige = 11 Pfennige. Bei der Addition von 8+8 Pfennigen giebt er zuerst 18, später aber richtig 16 Pfennige als Resultat an. Der Kreis Hagenau, in welchem sein Heimathdorf liegt, ist ihm bekannt; für den Höchsten im Kreise hält er den Herrn Pfarrer. Was Elsass-Lothringen ist, kann er nicht näher beschreiben; dagegen weiss er, dass der Rhein ein Fluss mit vielem Wasser und mit einer Brücke ist, dass Strassburg eine Stadt ist und dass in Deutschland der Kaiser regiert.

Ueber den Geisteszustand der beiden Angeschuldigten wurde das Gutachten eines Sachverständigen erhoben. Letzterer erklärte, die Katharina Weibel sei ganz unzurechnungsfähig, die Zurechnungsfähigkeit des Joseph Weibel sei zweifelhaft; jedenfalls müsse angenommen werden, dass Joseph Weibel, der zur Zeit des geschlechtlichen Verkehrs mit seiner Schwester erst 17 Jahr alt war, die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen habe. Auf Grund dieses Gutachtens wurde Joseph Weibel von der Strafkammer freigesprochen und seine Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet.

Dieser Fall giebt zu folgenden Betrachtungen Anlass:

Joseph Weibel darf nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in der Erziehungs- oder Besserungsanstalt festgehalten werden (§ 56 Absatz 2 St.G.B.). Nach seiner Entlassung, welche spätestens in $^3/_4$ Jahren erfolgen muss, kann er den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Stiefschwester wieder aufnehmen und zahllose schwachsinnige Kinder erzeugen. Die Gerichts- und Polizeibehörden haben kein Mittel, um gegen die Geschwister Weibel wegen Blutschande einzuschreiten. Bestraft können die genannten Geschwister auch in Zukunft nicht werden. Die Katharina Weibel wird ihr ganzes Leben hindurch unzurechnungsfähig bleiben und die Zweifel, welche an der Zurechnungsfähigkeit des Joseph Weibel bestehen, genügen, um eine Verurtheilung desselben auszuschliessen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 21 S. 131). In eine Irrenanstalt kann die Katharina Weibel gleichfalls nicht gesperrt werden. Die Familie Weibel wird die Unterbringung niemals beantragen, weil sie die Arbeitskraft der Katharina Weibel nicht entbehren will; die Polizeibehörde darf die Unterbringung nicht anordnen, weil die Katharina Weibel nicht gemeingefährlich ist. Dagegen ist es möglich, die Aufnahme der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt herbeizuführen. Die Staatsanwaltschaft kann die Entmündigung wegen Geistesschwäche beantragen. Das Gericht kann diesem Antrage stattgeben und der Katharina Weibel einen Vormund bestellen. Der Vormund hat für die Person des Mündels zu sorgen

Digitized by Google

und den Aufenthaltsort desselben zu bestimmen. Der Vormund der Katharina Weibel ist also befugt, die Letztere in einer Pflegeanstalt unterzubringen. Will er von dieser Befugniss Gebrauch machen, so entsteht sofort die Frage: „Wer bezahlt die Kosten der Unterbringung?" Die Entmündigte selbst besitzt kein Vermögen. Die Mutter Weibel ist nicht verpflichtet, die fraglichen Kosten zu tragen, weil ihre Tochter im Stande ist, sich selbst zu ernähren (§ 1602 B.G.B.). Die Gemeinde kann zur Erstattung der Pflegekosten gleichfalls nicht gezwungen werden; in Elsass-Lothringen gilt noch das alte französische Gesetz vom 24. Vendémiaire des Jahres II, welches lediglich eine moralische Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung ihrer kranken und hülfsbedürftigen Angehörigen kennt[1]). Der Bezirk hat allerdings Mittel, welche zur Unterhaltung der Pflegehäuser bestimmt sind; allein diese Mittel sind doch nur beschränkt. Dieselben müssen in erster Linie zur Unterstützung von arbeitsunfähigen Personen verwendet werden; für die Unterstützung arbeitsfähiger Personen bleibt in der Regel nichts übrig. Der Staat überlässt die Sorge für die Pflegehäuser den Bezirken; er selbst leistet keine Beiträge für den Unterhalt der genannten Anstalten. Es ist also möglich, aber zugleich sehr unwahrscheinlich, dass die körperlich gesunde, arbeitsfähige und arbeitswillige Katharina Weibel, welche ein sicheres Unterkommen bei ihrer Mutter hat, überhaupt in einer Pflegeanstalt Aufnahme findet.

Nehmen wir nun an, die Katharina Weibel hätte denselben Grad von Intelligenz, wie ihr Bruder Joseph, so wäre sie im Stande, ihre Angelegenheiten als Dienstmagd oder Tagelöhnerin in den kleinen Verhältnissen ihres Heimathdorfes selbst zu besorgen. Ein genügender Grund zur Entmündigung läge nicht vor (§ 6 Ziff. 1 B. G. B.); ein Vormund könnte nicht bestellt werden; ein Zwang zur Unterbringung der Katharina Weibel in eine Pflegeanstalt dürfte nicht ausgeübt werden.

Die Vorschriften des positiven Rechts reichen also nicht aus, um zwei Geschwister, deren Zurechnungsfähigkeit nicht festgestellt werden kann, an der fortgesetzten Verübung des Vergehens der Blutschande zu hindern!

Es entsteht nunmehr die Frage: welche Reformen sind erforderlich, um die geschilderten Mängel unserer Rechtsordnung zu beseitigen? Ein geeignetes Mittel, die Geschwister Weibel und andere, geistig minderwerthige Personen unschädlich zu machen, bietet die Einführung einer staatlichen Vormundschaft für alle diejenigen Verbrecher, bei

1) Urtheil des Oberlandesgerichtes Colmar in der Juristischen Zeitschrift für Elsass-Lothringen. 23. Bd. S. 139.

Digitized by Google

denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe überhaupt keinen oder wenigstens keinen ausreichenden Schutz gegen den Rückfall gewährt.

v. Massow hat vorgeschlagen, die Rechtsnormen des Privatrechts über die Bevormundung minderjähriger und geisteskranker Personen auch auf grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher auszudehnen. Bei Uebertretungen und kleinen Vergehen soll die Bevormundung einen Ersatz für die Freiheitsstrafe bilden; bei grösseren Delicten soll die Bevormundung eine Ergänzung der Freiheitsstrafe sein. Die Entmündigung grossjähriger Verbrecher soll keine obligatorische Maassregel werden; vielmehr soll es ganz vom Ermessen des Gerichtes abhängen, dieselbe in geeigneten Fällen auszusprechen. Wenn der grossjährige Verbrecher unter Vormundschaft gestellt wird, so erhält er einen Vormund, der einerseits für den Verbrecher sorgt, andererseits denselben beaufsichtigt. Der Vormund bestimmt die Wohnung und die Arbeitsstelle seines Mündels; er entscheidet, wieviel Geld das Mündel für sich und seine Familie verbrauchen darf; der Ueberschuss des Lohnes und der sonstigen Einnahmen wird vom Vormund auf der Sparkasse eingezahlt oder in anderer Weise zinsbar angelegt. Der Vormund schreibt auch vor, ob das Mündel Abends ausgehen darf und wann es wieder heimkommen muss. Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote des Vormunds werden vom Gericht mit der Disciplinarstrafe des Arrestes geahndet[1]).

Noch viel weiter gehen die Vorschläge, welche Professor Julius Vargha in seinem Werke „Die Abschaffung der Strafknechtschaft" gemacht hat. Vargha steht auf dem Standpunkt: alle menschlichen Thaten seien naturnothwendige Ereignisse; Jeder, der ein Verbrechen begehe, sei ein „Unglücklicher, den der Zufall mit dem für seine momentane Widerstandskraft allzuheftigen Anreize zu einer strafgesetzwidrigen Handlung heimgesucht habe, welchem er unter den gegebenen Umständen unausweichlich unterliegen musste[2]); der Verbrecher dürfe daher nicht als Bösewicht gemartert werden, sondern müsse als Unglücklicher gezähmt und erzogen werden[3]); für den Unglücklichen solle die Strafe kein Uebel, sondern eine

1) v. Massow, Reform oder Revolution. 2. Aufl. 1895. S. 125—126. Ferner: Die Stellung volljähriger Delinquenten unter Vormundschaft als selbstständige Strafart und als Zusatzstrafe, sowie die Ausdehnung und energische Handhabung der Vormundschaft über Minderjährige als Präventivmittel. Blätter für Gefängnisskunde. Redigirt von Wirth. 29. Bd. S. 3—18. 1895.

2) Julius Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. 1896/97. 2. Bd. S. 35, 718. 1. Bd. S. 235.

3) Derselbe, 2. Bd. S. 511.

Digitized by Google

Wohlthat sein[1]). Das gerichtliche Verfahren — der Strafbevormundungs-Process — wird von Vargha in zwei verschiedene Abschnitte zerlegt: in das Straferkenntnissverfahren und in das Strafvollstreckungsverfahren. Ersteres hat den Zweck, festzustellen a) ob der Angeklagte eine gesetzlich verpönte Handlung begangen hat, b) ob der Angeklagte einen abnormen, kriminell-gemeingefährlichen Charakter besitzt. Wird festgestellt, dass eine gesetzlich verpönte That überhaupt nicht vorliegt, so spricht das Gericht den Angeklagten frei. Wird festgestellt, dass eine gesetzlich verpönte That vorliegt, aber der kriminell-gemeingefährliche Charakter des Thäters nicht für erwiesen erachtet, so ertheilt das Gericht dem Angeklagten einen Verweis. Wird zugleich die gesetzlich verpönte That und der kriminell-gemeingefährliche Charakter des Thäters festgestellt, so verurtheilt das Gericht den Angeklagten zur Strafe der staatlichen Bevormundung[2]). Das Strafvollstreckungsverfahren hat den Vollzug der Bevormundungsstrafe zum Gegenstand. Der als Vormund bestellte Strafvollzugsrichter[3]) hat nach dem Grundsatz der Individualisirung gegen jeden Verurtheilten diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche im speciellen Falle am wirksamsten sind[4]). Die Einsperrung des Bevormundeten wird in der Regel überflüssig oder sogar schädlich sein, da die meisten Sträflinge auch ausserhalb eines Gefängnisses überwacht, gezähmt und erzogen werden können[5]). Ueber den Zeitpunkt, in welchem die Bevormundung aufhören soll, hat nicht der Erkenntnissrichter, sondern der Strafvollzugsrichter zu entscheiden. Letzterer wird den Sträfling nur dann aus der Vormundschaft entlassen, wenn zuverlässige Gründe dafür vorliegen, dass der Sträfling nicht mehr gemeingefährlich ist[6]).

Vargha macht also keinen Unterschied zwischen zurechnungsfähigen und unzurechnungsfähigen Thätern. Jeder, der den objectiven Thatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht, wird unter Vormundschaft gestellt, wenn er einen gemeingefährlichen Charakter hat. Die Jugend-, Irren- und Sträflingsbevormundung sind lediglich Unterabtheilungen eines und desselben Rechtsinstituts, der staatlichen Vormundschaft über gemeingefährliche Personen[7]).

Gegen die Vorschläge von Massow sprechen folgende Bedenken: Das persönliche Verhältniss zwischen dem Minderjährigen und seinem

---

1) Vargha, 2. Bd. S. 163—164.
2) Derselbe, 2. Bd. S. 503.
3) Derselbe, 2. Bd. S. 508.
4) Derselbe, 2. Bd. S. 504, 684.
5) Derselbe, 2. Bd. S. 511, 665, 678.
6) Derselbe, 2. Bd. S. 509.
7) Derselbe, 2. Bd. S. 496, 512, 684.

Digitized by Google

Vormund ist ein ganz anderes als das persönliche Verhältniss zwischen dem Verbrecher und seinem Vormund. Der Minderjährige ist in Folge seiner Jugend und Unerfahrenheit vielfach ausser Stande, Nahrung, Kleidung und Obdach für sich zu beschaffen, sowie seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Er befindet sich daher in materieller und moralischer Abhängigkeit von seinem Vormund. Hierzu kommt das höhere Alter des Vormunds, seine sociale Stellung und das verwandtschaftliche Verhältniss, welches häufig zwischen dem Vormund und dem Minderjährigen besteht. Alle diese Umstände wirken zusammen, um den Vormund in den Augen des Minderjährigen als eine Respectsperson erscheinen zu lassen, welcher der Minderjährige Achtung, Rücksicht und Dank schuldig ist. Der Verbrecher hingegen hat in den meisten Fällen die Hülfe eines Vormunds gar nicht nöthig, um sich Nahrung, Kleidung und Obdach zu verschaffen oder um seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er wird die Einmischung eines Vormunds in sein Privatleben, in seine Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse, in seine Einnahmen und Ausgaben nicht als Wohlthat, sondern als unnöthige Belästigung empfinden. Ein Verbrecher, der während einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe alle Lebensgenüsse entbehrt hat, kann auch gar nicht geneigt sein, sofort nach wiedererlangter Freiheit von einem fremden Manne sich vorschreiben zu lassen, wann und wo er arbeiten soll, wieviel er sparen muss, wie lange er im Wirthshaus sitzen darf. Ein Verwandter des Verbrechers wird nur in seltenen Fällen zum Vormund bestellt werden können, da die Verwandten in der Regel demselben Milieu angehören wie der Verbrecher und daher keine grössere Garantie gewähren als dieser selbst. Eine weitere Schwierigkeit bietet der Umstand, dass der Vormund des Verbrechers häufig ausser Stande ist, die Befolgung seiner Gebote und Verbote zu controliren. Soll der Vormund etwa durch persönliche Nachtbesuche sich überzeugen, ob ein trunksüchtiger Fabrikarbeiter oder ein liederliches Ladenmädchen am Sonntag Abend um 10 Uhr nach Hause gekommen ist? Er könnte dann leicht in Situationen gerathen, welche das Amt eines Vormunds zu einem sehr dornenvollen machen würden! Gänzlich verdorben würde das persönliche Verhältniss zwischen Vormund und Verbrecher, wenn der Vormund wegen Uebertretung seiner Gebote oder Verbote die Hülfe des Gerichts anrufen wollte. Der Vormund, der gegen einen rohen und jähzornigen Verbrecher eine Arreststrafe wegen Ungehorsams erwirkt hätte, wäre beständig der Gefahr gemeiner Beschimpfungen, vielleicht sogar brutaler Misshandlungen von Seiten seines Mündels ausgesetzt. Die Bezahlung, welche v. Massow den Vormündern der Verbrecher gewähren

Digitized by Google

will[1]), dürfte für die meisten dieser Vormünder nicht verlockend genug sein, um freiwillig die Mühen, Sorgen und Gefahren auf sich zu nehmen, welche mit der Beaufsichtigung von Verbrechern verbunden sind.

Endlich kommt noch ein letzter Punkt in Betracht: Wenn der Vormund den Verbrecher überwachen soll, so muss der Verbrecher in der Nähe des Vormunds bleiben. Der Raum, in welchem der Verbrecher arbeiten kann, ist also nur ein sehr beschränkter. Sache des Vormunds soll es sein, dem Verbrecher Arbeit zu verschaffen. Man denke sich nun in die Lage eines Vormunds, der in den engen Verhältnissen einer kleinen Stadt einem wegen Unterschlagung bestraften Schreiber oder Reisenden, einem wegen Diebstahls verurtheilten Dienstmädchen oder Ladenmädchen ein Unterkommen verschaffen soll. Dem Vormund wird eine Aufgabe zugemuthet, die er mit seinen schwachen Kräften vielfach überhaupt nicht lösen kann. v. Massow sagt nun freilich: die Schutzvereine werden dem Vormund helfen und im schlimmsten Falle kann der Vormund den Verbrecher in die Arbeitercolonie schicken[2]). Allein an vielen Orten giebt es keine Schutzvereine; nicht jeder Schutzverein ist im Stande, Arbeit nachzuweisen; manche Schutzvereine unterstützen nur „würdige" Verbrecher[3]). In Arbeitercolonien finden nur männliche Personen Aufnahme; diese Colonien sind die letzte Zuflucht aller schiffbrüchigen Existenzen; zum dauernden Aufenthalte sind sie weder bestimmt noch geeignet. Die Aufgabe, ständige und passende Arbeit für die bevormundeten Verbrecher zu beschaffen, lässt sich nur dann bewältigen, wenn Staat und Communalverband mit den Vormündern und freiwilligen Hülfsvereinen planmässig zusammenwirken. Die einfache Ausdehnung der für Minderjährige und Geisteskranke geltenden Vorschriften auf grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher ist also unmöglich.

Die Theorie von Vargha enthält einen inneren Widerspruch. Wenn Alles, was geschieht, unter den gegebenen Verhältnissen geschehen muss, wenn Jeder dasjenige thut, was er unter den gegebenen Verhältnissen thun muss[4]), so ist es nicht blos ungerecht, sondern auch unlogisch, dem unglücklichen Thäter für seine nothwendige Handlung einen gerichtlichen Verweis zu ertheilen[5]). Der Verweis ist

1) Blätter f. Gefängnisskunde. 29. Bd. S. 13.

2) Ebenda. 29. Bd. S. 14.

3) Vgl. z. B. den 18. Jahresbericht des unterelsässischen Gefangenen-Fürsorgevereins für 1901—1902. S. 16. „Die Aufgabe des Vereins besteht darin, würdigen entlassenen Gefangenen die Rückkehr zu einem geordneten Lebenswandel zu ermöglichen."

4) Vargha, 2. Bd. S. 542.

5) Derselbe, 2. Bd. S. 503, 609, 663.

Digitized by Google

ferner bei Erwachsenen eine ganz zwecklose und wirkungslose Maassregel. Der Ansicht von Vargha, das gelinde Strafmittel des Verweises bewähre sich erfahrungsgemäss vortrefflich[1]), kann die Ansicht von Liszt entgegen gestellt werden, der mit vollem Recht sagt: „Für diejenigen, deren Ehrgefühl stumpf geworden oder niemals rege gewesen ist, ist der Verweis des Richters eine Komödie ohne ernste Bedeutung, für den Ehrliebenden ist er eine tiefe Verletzung, eine schwere Kränkung“[2]). Die Strafe des Verweises passt höchstens für jugendliche Personen, deren Charakter noch in der Entwicklung begriffen ist. Ob der Verweis bei diesen etwas nützt, hängt zum grossen Theil von der Persönlichkeit des Richters — von der Form und Würde seines Auftretens, von seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit, mit jungen Leuten umzugehen — also von ganz zufälligen Umständen ab[3]). Erwachsene Personen dagegen sind keine Schulbuben; sie dürfen daher auch nicht wie Schulbuben behandelt werden. Erwachsene Verbrecher werden sich schwerlich durch einen Verweis abhalten lassen, von Neuem strafbare Handlungen zu verüben. Auch die Anordnung einer Vormundschaft wird keinen grossen Eindruck auf dieselben machen. Wenn ihnen die Maassregeln des Strafvollzugsrichters unbequem werden, so verschwinden sie einfach von dem Schauplatz ihrer bisherigen Thätigkeit und tauchen an einem entfernten Orte unter falschem Namen wieder auf. Eine Marterstrafe haben sie ja für ihren Ungehorsam nicht zu befürchten; im schlimmsten Falle droht ihnen die „Wohlthat“ der Bevormundung in geschlossenen Räumen! Vargha bestreitet, dass die bestehenden Marterstrafen eine abschreckende Wirkung hätten; das Motiv, welches die meisten Menschen von der Verübung strafbarer Handlungen abhält, soll nicht die Furcht vor der Strafe, sondern die Furcht vor dem Verbrechen sein[4]). Diese Meinung wird durch die historische Thatsache widerlegt, dass stets eine ungeheure Vermehrung der strafbaren Handlungen eintritt, sobald die Polizei- und Gerichtsbehörden durch Krieg oder Revolution in ihrer Thätigkeit gehemmt bezw. gänzlich ausser Function gesetzt sind. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet die Zunahme der Forstdiebstähle in Elsass-Lothringen während des Krieges von 1870—71. Als die deutschen Truppen Elsass und Lothringen besetzten, verliess ein grosser Theil der französischen Beamten das Land. Auch ein Theil der Forstbeamten ging fort; die zurückbleibenden Forstbeamten reichten nicht

1) Vargha, 2. Bd. S. 663.
2) Zeitschr. f. die gesammte Strafrechtswissenschaft. 9. Bd. S. 777.
3) Ebenda. 22. Bd. S. 51
4) Vargha, 2. Bd. S. 557.

Digitized by Google

mehr aus, um die Waldungen zu beaufsichtigen. Bei manchen der Zurückgebliebenen mag auch der Zusammenbruch der bisherigen Staatsordnung den guten Willen zu einer energischen Handhabung des Forstschutzes beeinträchtigt haben. Die Folge dieser Zustände war eine grosse Verwüstung der Wälder, sodass die deutsche Regierung schliesslich Truppen gegen die Holzdiebe schicken musste[1]). Warum haben nun dieselben Bauern, welche 1870 und 1871 Holz gestohlen haben, nicht auch 1869 und 1872 Holz gestohlen? Offenbar sind sie nicht durch die Furcht vor dem Verbrechen, sondern lediglich durch die Furcht vor der Strafe zurückgehalten worden. — In den Jahren 1793 und 1794 haben zahlreiche Jakobiner in allen Theilen Frankreichs die abscheulichsten Verbrechen verübt; diese Verbrechen hörten plötzlich auf, als Robespierre gestürzt und die Schreckensherrschaft beseitigt wurde. Warum haben dieselben Menschen, die unter dem Wohlfahrtsausschuss fortgesetzt gemordet, geraubt, geschändet und erpresst haben, nicht auch unter dem Directorium, dem Consulat und dem ersten Kaiserreich gemordet, geraubt, geschändet und erpresst? Die Furcht vor dem Verbrechen hat sie ganz gewiss nicht abgehalten, sondern einzig und allein die Furcht vor der Strafe!

v. Massow und Vargha begehen denselben Fehler. Beide fassen die Vormundschaft über Verbrecher als ein Rechtsinstitut des Privatrechts auf, welches denselben juristischen Charakter haben soll wie die Vormundschaft über Minderjährige und Geisteskranke[2]). Bei der Behandlung von Verbrechern aber kann nicht das Interesse der Individuen maassgebend sein, sondern nur das Interesse der Gesammtheit. Die Rechtsnormen des Privatrechts gewähren dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht keine ausreichende Zwangsgewalt gegenüber dem Mündel, wenn das letztere ein erwachsener und zurechnungsfähiger Verbrecher ist. Die Vorschriften über die Bevormundung der Verbrecher müssen von dem Privatrecht vollständig getrennt und zu einem selbstständigen Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts erhoben werden. Die Vormundschaftsbehörde muss mit der Generalvollmacht ausgerüstet werden, gegen den bevormundeten Verbrecher diejenigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit zu verhängen, welche durch die besonderen Umstände des Falles geboten sind. Die genannte Behörde muss also die Befugniss haben, den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt des Verbrechers an bestimmten Orten zu ver-

1) Löning, Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsass. 1874. S. 141—143.

2) v. Massow, Reform und Revolution. S. 125; Blätter f. Gefängnisskunde. 29. Bd. S. 4. — Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. 2. Bd. S. 496, 512.

Digitized by Google

bieten, z. B. den Aufenthalt von Familienvätern, welche ihre minderjährigen Töchter oder Stieftöchter gemissbraucht haben, an dem Wohnort ihrer Familie, sowie von gewerbsmässigen Hehlern an dem Orte ihres früheren Geschäftsbetriebes, das Herumtreiben von Wilddieben in Wäldern oder von Taschendieben auf Jahr- und Wochenmärkten, den Verkehr von Raufbolden, Messerhelden, Spielern, Bauernfängern, Dirnen, Zuhältern und Dieben in Wirthschaften u. s. w.[1]). Ein allgemeines Wirthshausverbot lässt sich natürlich nur in kleinen Orten durchführen; allein auch in grossen Städten kann das Wirthshausverbot eine wirksame Maassregel sein, wenn dasselbe auf einzelne Locale oder auf einzelne Classen von Localen beschränkt wird. Dem gewerbsmässigen Glücks- oder Falschspieler kann z. B. der Besuch gewisser Spielhöllen untersagt werden, der Dirne und dem Zuhälter der Besuch gewisser Balllokale und Nachtcafés, dem Dieb und Einbrecher der Besuch gewisser Verbrecherkneipen. — Die Vormundschaftsbehörde muss ferner befugt sein, den Aufenthalt von Verbrechern an bestimmten Orten zu gebieten und jeden Wechsel des Aufenthaltsortes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen. Sie muss also berechtigt sein, Gewohnheitsbettlern, Landstreichern, Dirnen, Zuhältern und anderen arbeitsscheuen Personen den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde anzuweisen, desgleichen kranke und arbeitsunfähige Verbrecher — Trunksüchtige, Epileptiker, Krüppel u. s. w. — in bestimmten Anstalten unterzubringen. Das Zwangsdomizil des Verbrechers in einer bestimmten Gemeinde setzt allerdings voraus, dass die Vormundschaftsbehörde im Stande ist, dem internirten Verbrecher innerhalb des angewiesenen Bezirks regelmässige und passende Arbeit zu verschaffen. Die Vormundschaftsbehörde kann solche Arbeit verschaffen, wenn ihre socialpolitische Thätigkeit nicht blos von Vereinen und Communalverbänden, sondern auch vom Staate planmässig unterstützt und gefördert wird. Der Staat bewirthschaftet Forsten und Domänen; er beutet Kohlengruben und Steinbrüche aus; er betreibt Gewehr- und Munitionsfabriken, Porzellan- und Tabakmanufacturen, Brauereien und Druckereien, Eisenwerke und Sägemühlen; er verwaltet Eisenbahnen, Gefängnisse, Badeanstalten, Kranken und Waisenhäuser; er baut Strassen, Brücken, Canäle, Häfen, Eisenbahnen, Kirchen, Schulen, Kasernen, Offizierkasinos, Irrenhäuser, Strafanstalten, Gerichts- und Verwaltungsgebäude u. s. w. Der Staat ist also in der Lage, arbeitsfähige Personen aus allen Klassen der Bevölkerung — Städter und Landbewohner, industrielle und landwirthschaftliche Arbeiter, Dienstboten, Tagelöhner und Schreiber — in

1) Vgl. Vargha, 2. Bd. S. 667.

Digitized by Google

geeigneter Weise zu beschäftigen. Es ist auch gar nicht schwierig, den staatlichen Arbeitsnachweis für den einzelnen Fall zu regeln. Die Vormundschaftsbehörden berichten alljährlich, wieviel hülfsbedürftige Verbrecher vorhanden sind und welchen Berufsständen dieselben angehören. Der Staat setzt sodann die Gesammtzahl der Verbrecher fest, welche er in seinen Geschäftstrieben unterbringen will und vertheilt dieselben auf die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: auf die Forst-, Domänen-, Strassen-, Eisenbahn-, Bau-, Finanzverwaltung u. s. w., hierauf bezeichnet er die Behörden und Beamten, welche die Verbrecher anstellen, beschäftigen und überwachen sollen. Die Liste der offenen Stellen wird nunmehr nach der Zahl der Einwohner oder nach der Zahl der bevormundeten Verbrecher in Unterabtheilungen zerlegt, welche den Unterabtheilungen des Staates — den Provinzen und Bezirken — entsprechen. Die Vormundschaftsbehörde überweist den unter ihrer Obhut stehenden Verbrecher, der nicht selbst Arbeit finden kann, derjenigen Verwaltungsbehörde ihres Bezirks, welche eine für den Verbrecher passende Stelle zu vergeben hat. Sind alle geeigneten Stellen im Bezirk besetzt, so müssen die Communalverbände und die Hülfsvereine für das Unterkommen des Verbrechers sorgen. Der Staat kann im Aufsichtswege dahin wirken, dass Communalverbände, Berufsgenossenschaften, Innungen, Gewerbevereine u. s. w. den gemeinnützigen Bestrebungen der Vormundschaftsbehörde möglichst entgegenkommen. Der Staat kann auch noch in anderer Weise die Bemühungen der Vormundschaftsbehörde fördern: zahlreiche Bauunternehmer, Holzhändler, Militärlieferanten, Bahnhofsrestaurateure, Domänenpächter u. s. w., die in ständiger Geschäftsverbindung mit dem Staate stehen, sind in manchen Dingen auf den guten Willen der Behörden angewiesen und daher auch ihrerseits geneigt, billige Wünsche und Forderungen der Behörden zu berücksichtigen. Der Staat kann nun diesen Personen bei Uebertragung von Arbeiten, Abschluss von Lieferungsverträgen, Mieth- und Pachtverträgen die Verpflichtung auferlegen, eine bestimmte Anzahl von bevormundeten Verbrechern, die ihnen von den Behörden überwiesen werden, in ihren Betrieben zu beschäftigen. Werden alle diese Hebel in Bewegung gesetzt, so wird die Vormundschaftsbehörde niemals in Verlegenheit sein, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Verbrechern ein geeignetes Unterkommen zu verschaffen.

Die Vormundschaftsbehörde muss auch berechtigt sein, dem Verbrecher nicht blos *örtliche*, sondern auch *zeitliche* Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit aufzulegen, z. B. das Herumtreiben von Dirnen, Zuhältern, Einbrechern und Wilddieben zur Nachtzeit zu verbieten.

Digitized by Google

Die Vormundschaftsbehörde muss endlich die Ermächtigung besitzen, von dem Verbrecher den Nachweis regelmässiger Arbeit zu verlangen und eine bestimmte Art der Beschäftigung vorzuschreiben.

Bei den sehr verschiedenartigen Elementen, welche unter den Verbrechern sich befinden, ist natürlich nicht zu erwarten, dass alle Verbrecher der Vormundschaftsbehörde blind gehorchen werden. Manche Verbrecher werden an verbotenen Orten sich aufhalten; andere werden die ihnen zugewiesene Arbeit überhaupt nicht aufnehmen oder sehr bald wieder niederlegen; viele endlich werden durch einen eigenmächtigen Wechsel ihres Wohnsitzes sich jeder Aufsicht zu entziehen suchen. Es sind daher strenge Disciplinarmittel nöthig, um die Autorität der Vormundschaftsbehörde aufrecht zu erhalten: Ordnungsstrafen, Arrest [1]), vorübergehende Einsperrung in einer geeigneten Anstalt, endlich — als ultima ratio — die zeitlich unbegrenzte Internirung in einem Arbeits- oder Pflegehause. Nach dem Vorbild des französischen Rechts, welches dem ministère public eine umfassende Mitwirkung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtbarkeit einräumte [2]), empfiehlt es sich, der Staatsanwaltschaft das Recht der Antragstellung und Beschwerde in allen Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft zu gewähren. Den Verbrechern selbst muss natürlich ebenfalls das Recht der Antragstellung und Beschwerde zustehen.

Selbstverständlich kann nicht jeder Mensch, der eine kleine Polizeiübertretung begeht, unter Vormundschaft gestellt werden. Diese Maassregel muss auf erhebliche Verletzungen der Rechtsordnung sowie auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, bei welchen das öffentliche Interesse eine dauernde Ueberwachung erfordert. Die Aufhebung der Vormundschaft ist zulässig, wenn der Bevormundete durch längere gute Führung bewiesen hat, dass eine Beaufsichtigung nicht mehr nöthig ist [3]).

Was nun die Frage betrifft, ob die Vormundschaft über Verbrecher einen Ersatz oder eine Ergänzung der bisherigen Freiheitsstrafen bilden soll, so kommen folgende Erwägungen in Betracht:

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 51 des deutschen Gesetzbuchs verschiedene Classen von Thätern: Thäter, welche bewusstlos sind, und solche, welche nicht bewusstlos sind, ferner Thäter, deren Geistesthätigkeit krankhaft gestört ist und solche, deren Geistesthätigkeit nicht krankhaft gestört ist, endlich Thäter, deren freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, und solche, deren freie Willensbestimmung nicht

1) Vgl. Blätter f. Gefängnisskunde. 29. Bd. S. 6.
2) Art. 83 des Code de procédure civile.
3) Vgl. Vargha, 2. Bd. S. 509.

Digitized by Google

ausgeschlossen ist. Diese scharfe Trennung und Gegenüberstellung entspricht nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Zwischen Bewusstsein und Bewusstlosigkeit, zwischen Gesundheit und Krankheit bestehen zahlreiche Uebergangsstufen, welche weder ganz der einen Kategorie noch ganz der anderen hinzugerechnet werden können. Zwischen den Fällen, in welchen die freie Willensbestimmung zweifellos vorhanden oder ausgeschlossen ist, liegt ein Grenzgebiet, in welchem der Ausschluss der freien Willensbestimmung zweifelhaft ist. Solche Zweifel können namentlich in folgenden Fällen entstehen:

1. Mehrere Sachverständige erstatten widersprechende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters; keiner der Sachverständigen vermag das Gericht vollständig zu überzeugen.

2. Mehrere Sachverständige erstatten übereinstimmende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters; sie erklären den Thäter entweder für zurechnungsfähig oder für unzurechnungsfähig. Durch diese Gutachten wird die abweichende Ansicht des Gerichts zwar erschüttert, aber nicht vollständig widerlegt und entkräftet.

3. Mehrere Sachverständige erklären übereinstimmend, es liege ein zweifelhafter Fall vor, der auf der Grenze zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit stehe.

In allen 3 Fällen wird der Thäter nach dem Grundsatz in dubio pro reo regelmässig freigesprochen. Seine Einsperrung in eine Irrenanstalt kann jedenfalls dann nicht erfolgen, wenn die Sachverständigen ihn für zurechnungsfähig erklärt oder nur Zweifel an seiner Zurechfähigkeit geäussert haben. In solchen Fällen darf der Thäter ungestraft sein gesetzwidriges Verhalten fortsetzen; er ist vor dem Gefängniss und vor dem Irrenhause in gleicher Weise sicher. Die Einführung der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft bietet in diesem Falle das beste Mittel, um den Thäter trotz der gerichtlichen Freisprechung unschädlich zu machen. Eine Ueberweisung des freigesprochenen Thäters an die Landespolizeibehörde, wie sie van Calker in seinem Gutachten für den 26. deutschen Juristentag vorschlägt[1]), ist nicht zu empfehlen. Es kommt vor, dass Gericht und Polizeibehörde über die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der Ueberführung des Thäters in eine Anstalt verschiedener Meinung sind, z. B. wenn widersprechende Gutachten über den Geisteszustand des Thäters vorliegen und das Gericht das Gutachten A, die Polizeibehörde das Gutachten B für richtig erachtet. Bestehen solche Differenzen, so wird der Thäter überhaupt nicht in einer Anstalt untergebracht oder schon nach kurzer

1) Verhdlgen. d. 26. deutschen Juristentages. 2. Bd. (Gutachten.) 1902. S. 259.

Digitized by Google

Zeit wieder entlassen; die vom Gericht ausgesprochene Ueberweisung ist in diesen Fällen also eine ganz wirkungslose Maassregel. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die zeitlich unbegrenzte Ueberweisung an die Landespolizeibehörde den Ueberwiesenen auf Lebenszeit des gerichtlichen Schutzes beraubt und der schrankenlosen Willkür der Polizeibehörde ausliefert. Bessere Garantieen für die Gesellschaft und für den Thäter selbst bietet der Vorschlag von Liszt's, nach welchem das erkennende Gericht die Befugniss haben soll, den freigesprochenen Thäter einer Heil- oder Pflegeanstalt zu überweisen [1]). Allein auch dieser Vorschlag passt nicht für alle Fälle. Häufig wird es zweckmässig sein, an Stelle der Einsperrung in einer Anstalt andere Beschränkungen der persönlichen Freiheit anzuordnen. Bei altersschwachen Greisen z. B., welche im Alter von 70 bis 80 Jahren noch ein Unzuchtsdelict verüben, wird es vielfach ausreichen, dieselben ihrer Familie zu überweisen und ihnen das Verlassen der Familienwohnung, des Familienhauses oder des Familiengutes nur unter sicherer Bewachung zu gestatten bezw. ganz zu verbieten. Auch in dem oben erwähnten Fall Weibel ist das öffentliche Interesse vollkommen gewahrt, wenn dem Joseph Weibel das Betreten und der Katharina Weibel das Verlassen der Gemeinde Batzendorf verboten wird. Der Vorschlag, alle diese Personen bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit einer Heil- oder Pflegeanstalt zu überweisen, geht viel zu weit. Es kommt darauf an, dem freigesprochenen Thäter diejenigen Freiheitsbeschränkungen aufzulegen, welche den besonderen Umständen des einzelnen Falles angepasst sind. Zur Verhängung solcher individuellen Maassregeln ist auch das erkennende Gericht nicht im Stande. Die Verhältnisse, welche zur Zeit der Urtheilsfällung bestehen, können sich ändern. Die Angehörigen eines freigesprochenen Thäters, welche denselben bei sich aufgenommen, verpflegt und überwacht haben, können sterben oder ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen; sie können durch Unglücksfälle aller Art selbst in eine hülfsbedürftige Lage gerathen, welche ihnen eine weitere Unterstützung und Beaufsichtigung des Thäters unmöglich macht; sie können es ablehnen, in Zukunft für den Thäter zu sorgen; sie können sich endlich bei der Bewachung des Thäters als unzuverlässig oder ungeeignet erweisen. Das Strafgericht muss sich also darauf beschränken, in allen Fällen, in welchen der objective Thatbestand einer strafbaren Handlung festgestellt wird, zugleich aber Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bestehen und das öffentliche Interesse eine

1) Verhdlgen. d. 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. (Gutachten.) 1902. S. 299.

Digitized by Google

Ueberwachung desselben erfordert, den Thäter unter öffentlich rechtliche Vormundschaft zu stellen. Sache der Vormundschaftsbehörde ist es sodann, diejenigen Maassregeln zu treffen, welche den gegebenen Verhältnissen am besten entsprechen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann nicht nur bei denjenigen Personen zweckmässig sein, deren Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist, sondern auch bei denjenigen Personen, welche notorisch unzurechnungsfähig sind. Sie wird sogar häufig das einzige Mittel sein, um unzurechnungsfähige Personen, die nicht gemeingefährlich sind, an der Verletzung der bestehenden Rechtsordnung zu hindern. Ein Beispiel aus der gerichtlichen Praxis soll diese Behauptung näher erläutern: H., 33 Jahre alt, Buchdrucker und Theaterstatist in Strassburg, hatte mehrere Operngläser an einen Trödler verkauft. Da Verdachtsgründe dafür vorlagen, dass diese Operngläser im Theater weggenommen oder gefunden waren, so wurde eine Haussuchung bei H. angeordnet, welche eine grosse Menge gestohlener Sachen zu Tage förderte — 50 Theatertextbücher, 94 andere Bücher, 320 Ansichtspostkarten, 12 Packete Zucker, 4 Packete Lichter, ferner Thermometer, Kleiderbürsten, Spielsachen u. s. w., welche sämmtlich aus Strassburger Geschäften entwendet waren. Der Sachverständige erklärte H. für unzurechnungsfähig, der Bezirkspräsident lehnte die Unterbringung in einer Irrenanstalt ab, da H. nicht gemeingefährlich sei. H. kann also ruhig weiter stehlen; er hat weder das Gefängniss noch das Irrenhaus zu fürchten! Nehmen wir jedoch an, H. sei in eine Irrenanstalt überführt worden, so bleibe die Möglichkeit bestehen, dass der Anstaltsarzt anderer Meinung ist als der Gerichtsarzt. In diesem Falle wird H. sehr schnell wieder entlassen werden. Ein Hinderniss, neue Diebstähle zu verüben, giebt es für ihn nicht. Wenn er ertappt wird, so lässt ihn das Gericht laufen, weil er geisteskrank ist, und die Verwaltungsbehörde lässt ihn laufen, weil er geistig gesund ist.

Ein anderes Beispiel! Der Kaufmann Münter aus Strassburg, ein vielfach wegen Betruges vorbestraftes Subject, wurde vor der Strafkammer in Frankfurt a. M. wegen Betruges angeklagt. Der Gerichtsarzt bezeichnete Münter als unzurechnungsfähig und gemeingefährlich; Letzterer wurde ausser Verfolgung gesetzt und in eine Irrenanstalt gebracht. Der Irrenarzt kam nach längerer Beobachtung zu der Ansicht, Münter sei nicht gemeingefährlich: auch seine Unzurechnungsfähigkeit sei zweifelhaft, Münter stehe auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Geisteskrankheit. In Folge dessen wurde Münter in das Landarmenhaus überführt, aus dem er nach kurzer Zeit entsprang. Er kehrte zu seiner Familie nach Strassburg zurück. Die Polizei-

Digitized by Google

behörde liess ihn daselbst unbehelligt, da sie ihn nicht für gemeingefährlich hielt. Münter hätte ungestört zahllose neue Schwindeleien verüben können, wenn nicht zufällig noch ein anderes Strafverfahren gegen ihn in Strassburg anhängig gewesen wäre und ein anderer Sachverständiger ihn in diesem zweiten Strafverfahren für zurechnungsfähig erklärt hätte.

Gegen Verbrecher, welche unzurechnungsfähig sind oder deren Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft ist, kann natürlich das Disciplinarmittel der Ordnungsstrafe nicht angeordnet werden. Es wird daher zweckmässig sein, nach dem Vorbild des § 361 Ziffer 9 St.G.B. zu bestimmen, dass diejenigen Personen, welche der Vormundschaftsbehörde gegenüber sich verpflichtet haben, einen bevormundeten Verbrecher zu beaufsichtigen, durch Unterlassung dieser Beaufsichtigung sich strafbar machen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann ferner bei solchen Verbrechern zweckmässig sein, deren Zurechnungsfähigkeit eine geminderte ist. v. Liszt und van Calker empfehlen, die gemeingefährlichen Personen dieser Classe in Anstalten unterzubringen [1]); die nicht gemeingefährlichen Angehörigen derselben Kategorie sollen lediglich eine geringere Strafe erhalten. Die Herabsetzung des Strafmaasses ist indessen nicht geeignet, die Gesellschaft vor Alkoholikern, Epileptikern und anderen geistig minderwerthigen Menschen zu schützen; dagegen bietet die öffentlich-rechtliche Vormundschaft ein wirksames Mittel, um die genannten Personen auch nach Vollstreckung der Strafe zu überwachen und nöthigenfalls unschädlich zu machen.

Die Anordnung einer Vormundschaft kann endlich bei Verbrechern zweckmässig sein, die vollkommen zurechnungsfähig sind. van Calker will rückfällige Verbrecher, bei denen trotz der Bestrafung ein weiterer Rückfall zu erwarten ist, nach Beendigung des Strafvollzugs auf die Dauer von 1 bis 15 Jahren in einem Arbeitshause unterbringen [2]). Dieser Vorschlag ist viel zu radical und auch viel zu kostspielig. Vor Kurzem wurde von dem Landgericht Strassburg eine Frauensperson zum siebenten Male wegen Diebstahls verurtheilt. Dieselbe hatte dem Eigenthümer des Hauses, in welchem sie wohnte, zwei Gänsestallthüren entwendet, um dieselben als Brennmaterial zu benutzen. Die fraglichen Thüren bestanden aus je 3 zusammengenagelten Brettern im Gesammtwerthe von 20 bis 30 Pfennigen. Nach menschlicher Berechnung ist zu erwarten, dass nach Verbüssung der 4 Monate

1) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 300. 2. Bd. S. 259.
2) Ebenda. 2. Bd. S. 261.

Digitized by Google

Gefängniss, welche für diesen Diebstahl verhängt wurden, noch weitere Rückfälle folgen werden. Gleichwohl erscheint die Unterbringung der Verurtheilten in einem Arbeitshause nicht nothwendig. Das Interesse des Staates und der Gesellschaft ist vollkommen gewahrt, wenn die Vormundschaftsbehörde die Verurtheilte dauernd beaufsichtigt und zu regelmässiger Thätigkeit anhält; die Furcht vor dem Arbeitshause wird in der Regel genügen, um die Durchführung der von der Vormundschaftsbehörde erlassenen Befehlezu sichern.

Die Vorschläge, welche v. Liszt zur Bekämpfung des gewerbsmässigen Verbrecherthums macht[1]), treffen nur eine kleine Minderheit unter den rückfälligen Verbrechern. Die Zahl der Diebe z. B., welche das Stehlen gewerbsmässig betreiben, ist verhältnissmässig gering. Auch die rückfälligen Diebe sind zum grössten Theil Gelegenheitsdiebe; sie begehen Diebstähle, weil sie in ihrer moralischen Haltlosigkeit der Versuchung nicht widerstehen können, unter günstigen Umständen fremde Sachen sich anzueignen. Die Vormundschaft über grossjährige und zurechnungsfähige Verbrecher behält also auch dann praktische Bedeutung, wenn für gewerbsmässige Verbrecher besondere Vorschriften erlassen werden. Diese Vormundschaft bietet ferner die Möglichkeit, denjenigen Verbrechern, die während einer langjährigen Freiheitsentziehung die Kraft und die Fähigkeit des selbstständigen Denkens, Wollens und Handelns verloren haben, zunächst nur eine beschränkte Freiheit einzuräumen und ihnen erst dann, wenn sie in diesem Stadium sich bewährt haben, die volle Freiheit wiederzugeben.

Es bleibt nun noch die Frage zu erörtern: Welche Behörde soll die vormundschaftliche Gewalt über Verbrecher ausüben? Die Polizeibehörden sind gänzlich ausser Stande, bevormundete Verbrecher in geeigneter Weise zu überwachen. Dies beweisen die Erfahrungen, welche seit mehr als fünfzig Jahren in Preussen mit der Polizeiaufsicht gemacht worden sind. Ein gewiss unverdächtiger Zeuge für die Wirksamkeit der polizeilichen Organe ist der preussische Minister des Innern. Derselbe hat am 22. Mai 1866 eine Verfügung über die Handhabung der Polizeiaufsicht erlassen, in welcher u. a. folgende Sätze vorkommen: „Zahlreiche Erfahrungen haben gelehrt, dass bei Handhabung der Polizeiaufsicht über entlassene Gefangene von vielen Polizeibehörden zu wenig auf die Besonderheit der einzelnen Fälle Rücksicht genommen wird. — Die aus den Strafanstalten von Zeit zu Zeit eingehenden Jahresberichte enthalten fortdauernd eine Anzahl Fälle, in welchen frühere Gefangene, welche mit

1) Verhandlungen des 26. deutschen Juristentages. 1. Bd. S. 295.

Digitized by Google

den besten Vorsätzen die Anstalt verlassen hatten, hauptsächlich nur durch die rücksichtslose Art und Weise, mit welcher viele Polizeibehörden die Polizeiaufsicht handhaben, in der Erlangung eines ehrlichen Broderwerbes wesentlich behindert oder geradezu eines mit vieler Mühe kaum erlangten ordentlichen Unterkommens wieder verlustig geworden und in Folge davon dem Rückfall von Neuem zugeführt worden sind" [1]).

Bei Berathung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund erklärte der Bundescommissar Präsident Dr. Friedberg im Reichstage: „Es ist eine, wenigstens in diesseitigen Landen, häufig gemachte Erfahrung, dass die Polizeiaufsicht für die bestraften Personen, die in Fabriken oder als Dienstboten oder sonst ein Unterkommen gefunden, den Missstand herbeiführt, dass die auf die Polizeiaufsicht gestützte Nachfrage der Polizeibehörde sie gar leicht wieder aus dem Kreise der ehrlichen Personen vertreibt" [2]). In derselben Reichtagssitzung äusserte ein anderer juristischer Sachverständiger, der ehemalige Appellationsgerichts-Vicepräsident von Kirchmann, die Stellung unter Polizeiaufsicht sei eine Brandmarkung des Verbrechers, die ebenso verderblich sei wie die frühere Kennzeichnung des Verbrechers durch ein auf der Stirn eingebranntes Mal [3]).

Die Strafgesetzbücher für den Norddeutschen Bund und für das Deutsche Reich haben die Vorschriften, welche das preussische Strafgesetzbuch über die Polizeiaufsicht enthielt, etwas gemildert. Die Polizeiaufsicht wurde aus einer obligatorischen Nebenstrafe in eine facultative umgewandelt; die Zahl der strafbaren Handlungen, bei welchen auf diese Nebenstrafe erkannt werden konnte, wurde vermindert; die Dauer der Polizeiaufsicht wurde herabgesetzt; auch der Umfang der Polizeiaufsicht wurde beschränkt; das Recht der Ortspolizeibehörden, das Verlassen des Wohnorts und der Wohnung zur Nachtzeit zu verbieten, wurde beseitigt. Allein diese Reform ist ganz ungenügend.

Auf einer Versammlung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten, welche 1880 in Bremen stattfand, wurde von erfahrenen Gefängniss- und Polizeibeamten die Ansicht vertreten, die Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge nütze gar nichts, in manchen Fällen sei sie sogar

1) Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. Nr. 5. S. 103.

2) Reichstagsverhandlungen vom 5. März 1870. Stenogr. Bericht. S. 218.

3) Stenogr. Bericht. S. 218.

Digitized by Google

schädlich gewesen [1]). Die Mehrheit der Versammlung hat allerdings den Vorschlag, die Polizeiaufsicht ganz aufzuheben, abgelehnt und eine Verschärfung derselben befürwortet.

Ein anderer klassischer Zeuge — der ehemalige Ministerialrath Eugen von Jagemann in Karlsruhe — schreibt in seinem Handbuch des Gefängnisswesens: „Nichts ist zweckwidriger als das Erscheinen des Schutzmanns bei dem Arbeitgeber, der dadurch selbst misstrauisch wird oder oft in die Lage kommt, den Entlassenen dem Mitarbeiter gegenüber nicht behalten zu können“ [2]).

Der Gefängnissgeistliche Braune in Görlitz hat in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 1889 einen Aufsatz: „Wider die Polizeiaufsicht“ veröffentlicht, in welchem er auf Grund zahlreicher persönlicher Beobachtungen zu dem Ergebniss gelangt: „Es wird mit und ohne Polizeiaufsicht jedwedes beliebige Verbrechen begangen. Die Polizeiaufsicht kann daran Niemand hindern. — Die Polizeiaufsicht ist thatsächlich recht oft noch immer die Klippe, an welcher jeder Rettungsversuch scheitert, weil Handwerksmeister, Logiswirthe u. s. w. nicht geneigt sein können, Leute bei sich aufzunehmen, die sich mindestens Haussuchung bei Tage und bei Nacht müssen gefallen lassen“ [3]).

Karl Fuhr hat in seinem Werke: „Strafrechtspflege und Socialpolitik“ die Aeusserungen verschiedener Polizeibehörden über die Erfolge der Polizeiaufsicht zusammengestellt. Das Polizeipräsidium Berlin, der Kreis Wolffenbüttel, das Landrathamt Koburg, das Kreisamt Lauterbach, das Amt Delmenhorst haben erklärt, die Erfolge der Polizeiaufsicht seien gleich Null [4]). Fuhr selbst kommt auf Grund umfassender Studien gleichfalls zu dem Ergebniss, dass die Polizeiaufsicht gar nichts genützt habe.

In Band IX dieser Zeitschrift hat Hans Gross die Autobiographie eines Rückfälligen veröffentlicht. Hier wird in schlichten und ergreifenden Worten erzählt, wie ein einfacher Mann aus dem Volke, der in seiner Jugend mehrfach bestraft worden ist, Jahre lang ernstlich versucht, durch ehrliche Arbeit sein Brod zu verdienen, aber

1) Blätter f. Gefängnisskunde. Redigirt von Gustav Ekert. 15. Bd. 1882. S. 62—64, 68.

2) v. Holtzendorff und v. Jagemann, Handbuch des Gefängnisswesens. 2. Bd. 1888. S. 127.

3) v. Liszt und v. Lilienthal, Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. 9. Bd. S. 831.

4) Karl Fuhr, Strafrechtspflege und Socialpolitik. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung auf Grund rechtsvergleichender und statistischer Erhebungen über die Polizeiaufsicht. 1892. S. 234—236.

Digitized by Google

immer wieder von den Polizeiorganen durch ungeschickte Nachforschungen, grobe Verletzungen des Dienstgeheimnisses und willkürliche Ausweisungen an der Gründung einer festen Existenz gehindert oder zur Aufgabe einer mühsam errungenen Stellung genöthigt wird[1]).

Nach diesen Citaten kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Abschaffung der Polizeiaufsicht nur noch eine Frage der Zeit ist. An einen weiteren Ausbau dieses allgemein verurtheilten Rechtsinstituts ist nicht zu denken.

Andere Verwaltungsbehörden sind gleichfalls nicht geeignet, die Vormundschaft über Verbrecher zu führen. Dieselben müssen den dienstlichen Anweisungen der ihnen vorgesetzten Behörden Folge leisten. Diese Abhängigkeit könnte von der Regierung benutzt werden, um unbequeme politische Gegner, die von irgend einem Gericht verurtheilt und wegen ihrer Gefährlichkeit unter Vormundschaft gestellt worden sind, wirthschaftlich zu ruiniren oder der persönlichen Freiheit zu berauben. Dass die Gefahr eines solchen Missbrauchs der Amtsgewalt nicht blos graue Theorie ist, beweisen z. B. die wiederholten Versuche, welche der preussische Minister v. d. Heydt gemacht hat, um den liberalen Politiker Hans Viktor von Unruh aus seinen Stellungen in der Privatindustrie zu vertreiben[2]).

Die beste Vormundschaftsbehörde ist das Vormundschaftsgericht. Die Unabhängigkeit des Richterstandes bietet eine genügende Bürgschaft dafür, dass die rechtlich unbegrenzte Gewalt, welche die Vormundschaftsbehörde über den Verbrecher erhalten soll, nicht für politische Zwecke missbraucht wird. Das Vormundschaftsgericht besitzt ferner in den Gemeindewaisenräthen, welche kraft Gesetzes in jeder Gemeinde bestehen müssen[3]), geeignete Organe, um die seiner Aufsicht unterstellten Personen in unauffälliger Weise zu überwachen. An manchen Orten wird das Vormundschaftsgericht sich auch der Hülfe von Armenpflegern und Fürsorgevereinen bedienen können. In denjenigen Fällen, in welchen eine Mitwirkung der Polizeiorgane nicht zu entbehren ist, kann das Vormundschaftsgericht durch Ertheilung bestimmter und begrenzter Aufträge dafür sorgen, dass bei Erledigung der Aufträge berechtigte Interessen der bevormundeten Personen weder verletzt noch gefährdet werden.

Die Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche hier empfohlen werden, sind nichts Neues und Unerhörtes. Nach § 39

1) Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. 9. Bd. 1902. S. 86—99.

2) v. Poschinger, Erinnerungen aus dem Leben von Hans Viktor v. Unruh. 1895. S. 171, 173, 175, 193.

3) § 1849—1851 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Digitized by Google

des Strafgesetzbuchs kann Verurtheilten, welche unter Polizeiaufsicht stehen, der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden. Nach § 3 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 kann Personen, welche innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. Nach § 5 desselben Gesetzes dürfen Personen, die niemals mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind, aus ihrem Wohnort ausgewiesen werden, wenn sie vor Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes die Hülfe der Gemeinde in Anspruch nehmen müssen.

§ 2 des Jesuitengesetzes vom 4. Juli 1872 lautet: „Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder die ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden." Auch diese Beschränkung der Freizügigkeit ist unabhängig davon, ob der Betroffene eine strafbare Handlung begangen hat oder nicht.

Durch den Beleidigungsprocess Paalzow-Nickel in Berlin ist bekannt geworden, dass die Lehrer in Trakehnen Urlaub erbitten müssen, wenn sie ein Nachbardorf besuchen wollen und dass sie bestraft werden, wenn sie in der Ferienzeit Urlaub nach Gumbinnen nehmen, oder nach Insterburg fahren. Warum soll ein bestrafter Verbrecher grössere Freiheit der Bewegung geniessen als ein unbestrafter Lehrer?

Den gewerbsmässigen Dirnen ist in manchen Städten verboten, bestimmte Strassen und Plätze zu betreten, bestimmte Wirthschaften zu besuchen, zur Nachtzeit sich herumzutreiben u. s. w. Warum soll das Gericht dem gewerbsmässigen Zuhälter bei seiner Verurtheilung nicht die gleichen Beschränkungen auferlegen können, welche die Polizeibehörde den gewerbsmässigen Dirnen auch ohne Verurtheilung auferlegen darf.

Nach der Gewerbeordnung kann die Verwaltungsbehörde bestraften und nicht bestraften Personen unter bestimmten Voraussetzungen den Betrieb einzelner Gewerbe verbieten, sowie den Gewerbebetrieb im Umherziehen untersagen[1]).

Nach manchen Landesgesetzen kann die Verwaltungsbehörde bestrafte und nicht bestrafte Personen in gewissen Fällen am Fischen

1) Vgl. Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900. § 35, 57, 57a, 57b.

Digitized by Google

und Jagen verhindern dadurch, dass sie ihnen den Jagdschein oder die Fischerkarte verweigert [1]).

Die Verbrecher, welche nach Verbüssung von Dreivierteln ihrer Strafe vorläufig entlassen werden (§ 23 Str. G. B.), erlangen nicht sofort ihre volle Freiheit, sondern zunächst nur eine geminderte Freiheit. Zu jeder Veränderung ihres Aufenthaltsortes, zur Vornahme von Reisen u. s. w. ist die Erlaubniss der Polizeibehörde erforderlich. Auch das ganze Privatleben der vorläufig Entlassenen unterliegt einer ständigen Controlle durch die Polizeibehörde. Für Elsass-Lothringen bestimmt z. B. § 25 einer vom Oberpräsidenten und vom Generalprocurator am 28. März 1872 gemeinschaftlich erlassenen Verfügung: „Zeigt ein vorläufig Entlassener sich arbeitsscheu, trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoss, so kann, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, seitens des Kreis- oder Polizeidirectors gemäss § 24 Str. G. B. der Widerruf der Entlassung bei dem Generalprocurator in Antrag gebracht werden. Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag“ [2]). Die vorläufige Entlassung darf bekanntlich nur denjenigen Personen bewilligt werden, welche sich während der Strafverbüssung gut geführt haben welche also durch ihr Verhalten Hoffnung auf nachhaltige Besserung erweckt haben [3]). Wenn sogar der gebesserte Verbrecher bei seiner Entlassung einer staatlichen Aufsicht unterworfen werden darf, so ist es nur recht und billig, dass der ungebesserte Verbrecher bei seiner Entlassung ebenfalls einer staatlichen Aufsicht unterworfen wird.

Weitgehende Beschränkungen der persönlichen Freiheit enthielt auch das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878, welches zwölf Jahre lang im Deutschen Reiche Geltung gehabt hat. Nach diesem Gesetz hatten die Gerichte die Befugniss, in gewissen Fällen neben der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe auf die „Zulässigkeit der Einschrän-

1) Vgl. z. B. das els.-lothr. Gesetz betr. die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883, § 9, 11 und das els.-lothr. Gesetz betr. die Fischerei vom 2. Juli 1881. § 20, 24.

2) Vgl. die fast wörtlich gleichlautende Verhaltungsvorschrift für beurlaubte Gefangene im Königreich Sachsen. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. (Anlagen.) Actenstück Nr. 5. S. 95.

3) Verordnung des königl. sächsischen Ministeriums des Innern vom 5. August 1862. Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. 1. Leg.-Periode. 1870. 3. Bd. Nr. 5. S. 92.

Digitized by Google

kung des Aufenthaltes" (§ 22) und auf „Untersagung des Gewerbebetriebes" (§ 23) zu erkennen. Die Landespolizeibehörde war befugt, denjenigen Personen, bei welchen eine Einschränkung des Aufenthaltes auf Grund richterlichen Urtheils zulässig war, den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften zu versagen. Zuwiderhandlungen gegen diese Aufenthaltsverbote waren mit Gefängniss von einem Monat bis zu einem Jahre bedroht. Die Centralbehörden der Bundesstaaten durften ferner mit Genehmigung des Bundesraths für einzelne Bezirke oder Ortschaften sowie für die Dauer eines Jahres anordnen, dass Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen war, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden könne (§ 28 Ziffer 3).

Der berühmte Dictaturparagraph, der in Elsass-Lothringen durch Landesgesetz vom 30. December 1871 (§ 10) eingeführt und durch Reichsgesetz vom 18. Juni 1902 wieder aufgehoben wurde, ordnete an: „Bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist der Oberpräsident ermächtigt, alle Maassregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet." Dieser Paragraph ist von angesehenen Juristen und Parlamentariern sowie fast von der gesammten öffentlichen Meinung in dem Sinne ausgelegt worden, dass der Oberpräsident bezw. sein Rechtsnachfolger, der Statthalter, eine unbegrenzte Gewalt besitze und dass weder Landesgesetze noch Reichsgesetze eine Schranke für seine Machtbefugnisse bilden [1]).

Bei Einführung der öffentlich-rechtlichen Vormundschaft für Verbrecher handelt es sich also lediglich darum, eine Reihe von Rechtsvorschriften, welche ohne Ordnung und Zusammenhang in verschiedenen Gesetzen zerstreut sind, zu einem einheitlichen Rechtssystem zu vereinigen und dieses einheitliche System von Rechtssätzen auf diejenigen Personen anzuwenden, welche durch erhebliche Zuwiderhandlungen gegen die bestehende Rechtsordnung ihre Gemeingefährlichkeit bekundet haben.

1) Vgl. Archiv für öffentliches Recht. 12. Bd. 1897. S. 599ff. und Grenzboten vom 10. October 1901. Nr. 41. S. 67.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

a) Von Näcke.

1.

Ueber innere Stigmata bei schweren Verbrechern. Der Leser wird sich erinnern, dass ich im Jahrgange 1902, S. 153 dieser Zeitschrift einen kurzen Auszug einer sehr eingehenden Arbeit von mir über „innere somatische Entartungszeichen“ gegeben habe. Der ausgezeichnete Kriminalanthropolog und Irrenarzt Penta veröffentlicht nun in der Rivista di psich. for. etc. 1902, p. 425 unter dem Titel: Alcune note su 35 autopsie di condannati“ die Sectionsergebnisse von 35 schweren Verbrechern aus verschiedenen Gefängnissen Italiens. Er weiss sehr wohl, dass diese Zahl zu klein ist, um definitive Schlüsse zu ziehen und ist daher sehr vorsichtig, wie meist immer, mit seinen Behauptungen. Vor allem ist es aber schade, dass das Material kein einheitliches ist (die verschiedensten Provinzen Italiens!) und keine Vergleiche mit Leichen gleicher Schichten und gleicher Herkunft geschahen. Trotzdem sind die Ergebnisse interessant genug und verdienen daher hier eine specielle Erwähnung. Merkwürdig war es zunächst, dass Brustfellentzündungen und -verklebungen schmerzlos verliefen. Mit Recht (gegen Lombroso!) führt er diese Gefühllosigkeit zum sehr grossen Theile auf das Milieu, die Arbeit, Abhärtung gegen Schmerz u. s. w. und nicht blos auf ein endogenes Moment zurück, damit hängt auch die moralische Gefühllosigkeit zusammen. Aehnlich entsteht ferner die häufigen schwere und vorzeitige Gefässverkalkung, wie auch die häufiger partiellen Hirnhautentzündungen, die häufige und frühe Demenz u. s. w. Das Gehirn und die Gefässe sind also durch das Milieu und den angeborenen Factor geschwächt, nicht am wenigsten durch das elende und lange Gefängnissleben. So erklärt sich auch z. Th. das durchschnittlich geringere Hirngewicht; z. Th. freilich auch ist es ab ovo so, wie die mannigfachen Anomalien an den Hirnwindungen, die oft atavistisch sind (? Näcke), beweisen. Desgleichen die Abweichungen der inneren Organe und an den Gefässen des Schädels. Diese „könnten“ wohl Stigmata andeuten. Damit hat Penta fast denselben Schluss gezogen, wie ich aus meinen grossen, vergleichenden Untersuchungen an Paralytikern. Dies muss speciell hervorgehoben werden, da neuerdings der bekannte Anatom und Anthropolog Prof. Stieda in Königsberg, bei einer eingehenden Besprechung meiner Arbeit sich gegen die Aufstellung der von mir als mögliche Stigmata beschriebenen Abweichungen an den 5 inneren Hauptorganen aussprach. Hier glaube ich, überschreitet er seine Function als Anatom. Wohl kann ein solcher mit mehr

Digitized by Google

Recht als ein Irrenarzt u. s. w. die Bedeutung einer Variation bez. ihrer Genese anfechten. Die klinisch-anthropologische Bedeutung der sogenannten Entartungszeichen steht aber heute durch unzählige Untersuchungen fest. Mögen die Herren Anatomen dieselben für gewöhnliche oder seltene Variationen ausgeben, sie auf diese oder jene Weise erklären, so können sie doch nie leugnen, dass 1., dieselben in den seltneren und schwereren Formen bei allen Entarteten häufiger vorkommen, als bei sogenannten Normalen; 2., gern vergesellschaftet und zwar möglichst am Körper verbreitet sind und 3., mit dem Grade der Entartung an Häufigkeit und Schwere zunehmen. Damit allein ist ihre Bedeutung festgelegt, wobei man selbstverständlich nur allgemein spricht, in concreto stets sehr vorsichtig sein muss, da einmal ein Degenerirter scheinbar keine, ein Normaler viele Entartungszeichen aufweisen kann. Als „Signale" für eine „mögliche" Minderwerthigkeit des Centralnervensystems werden sie dem Kundigen aber stets wichtig genug sein und ihn zur näheren Untersuchung der Psyche u. s. w. direct auffordern.

2.

Thierquälerei und Aberglaube. Unter obiger Spitzmarke lese ich im „Thier- und Menschenfreund" 1902, Nr. 11 folgenden Passus, der wieder der „Allgemeinen Thierschutz-Zeitschrift", Januar 1902, entlehnt ist. „In manchen Gegenden besteht der Glaube, dass der, welcher den 2. Schwanzwirbel eines schwarzen Katers in den Mund steckt, unsichtbar wird. Den Schwanzwirbel gewinnt man auf folgende Weise: Man steckt den Kater gefesselt in einen halb mit Wasser gefüllten Topf und kocht das lebende Thier 3 Nächte hindurch langsam zu Tode. Dann löst man den Knochen aus dem Skelett des zu Tode gemarterten Thieres aus. Man kann den unsichtbar machenden Knochen noch auf eine zweite Weise gewinnen. Man steckt einen lebendigen Grünspecht in eine überall durchlöcherte Schachtel und vergräbt diese in einen Ameisenhaufen. Nach etwa 3 Monaten haben die Ameisen den Vogel aufgefressen. Man gräbt jetzt das Skelett aus und steckt in Gegenwart eines Freundes einen Knochen nach dem andern in den Mund, bis man durch den richtigen den Blicken des Freundes entzogen wird."

Diese Mittheilung ist also ein Beitrag zum Aberglauben, der unter Umständen für den Richter wichtig werden kann. Finden sich nämlich bei einem Verbrecher unter anderem Knochenstücke, deren Zweck nicht auf der Hand liegt, so wird man an obige Möglichkeiten denken. Gerade das „Unsichtbarmachen" spielt bekanntlich bei Dieben eine grosse Rolle, namentlich früher. Daher die vielen Vorschriften hierfür.

Nicht das Factum aber als solches interessirt mich hier, sondern der psychologische Vorgang. Bei diesem, wie überhaupt bei jedem Aberglauben sind nun zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder die betreffende Vorschrift entspringt zufällig im Gehirn eines Einzelnen als neues Phantasiegebilde und verbreitet sich durch ihn weiter. Oder aber: Es sind gewisse Erfahrungselemente, die dem Unsinn zu Grunde liegen. Letzteres halte ich für den gewöhnlichen, sogar vielleicht für den alleinigen Vorgang. Bleiben wir nun bei unseren obigen Beispielen stehen, so wäre zunächst zu fragen:

Digitized by Google

wie kommt der Kater oder der Grünspecht dazu, eine so wunderbare Eigenschaft, wie die der Tarnkappe zu liefern? Der Kater ist ein scheues, flinkes Thier, das gern Nachtspaziergänge macht. Das, sowie das Funkeln der Augen und andere üble Eigenschaften, macht das Thier in den Augen des Volkes unheimlich. So wird es zum Gesellschafter der Hexen und Unholde. Das wäre also erklärlich. Beim Grünspecht ist dies aber nicht der Fall, da es ganz andere Vögel giebt, die die Volksphantasie erhitzen. Warum gerade er, zumal er sehr einladend und also nicht abstossend aussieht? Aber weiter: nicht das Thier als solches kann unsichtbar machen, sondern nur ein bestimmter Theil desselben, hier ein Knochen, der im zweiten Falle humoristischer Weise sogar erst ausprobirt werden muss. Warum gerade ein Knochen? Warum gerade der 2. Schwanzwirbel des Katers? Letzteres könnte damit zusammenhängen, dass er sich an einer versteckten und unanständigen Stelle vorfindet. Denn gerade das Ekle, Niedrige, Stinkige wird vom Volke gern als heilbringend angesehen, daher in Salben u. s. w. verwendet. In beiden Fällen endlich muss erst das Thier auf grausame Art zu Tode geführt werden, bis man zum Wunderknochen gelangt. Weshalb? Vielleicht zeigt sich hier die bête humaine in der Form der Jedem mehr oder minder innewohnenden Grausamkeit, die gerade bei Opferungen und Ritualien aller Art oft wahre Triumphe feiert. Dadurch soll die Wunderkraft wahrscheinlich erhöht, wenn nicht gar erst erzeugt werden. Das sind so einige der hier möglichen Fragen.

Schon an diesem einfachen Beispiele sieht man, wie viele psychologisch interessante Fragen an Einen sich herandrängen, und wie tief wir in die Volkspsyche und die Kulturanfänge hinabsteigen müssen, um einigermaassen die Elemente des Aberglaubens zu entwirren und unserem Verständnisse näher zu bringen. Hier vor allem würde eine Vergleichung ähnlichen Aberglaubens bei verschiedenen Völkern Noth thun, dann aber lohnende Einblicke in diese verzwickten Verhältnisse gewähren. Die Meisten lachen oder entsetzen sich bei Lesen abergläubiger Gebräuche, denken aber darüber nicht weiter nach. Der Gelehrte und Grübler hingegen hebt auch dies unscheinbare und weggeworfene Ding vom Boden auf und betrachtet es naturwissenschaftlich. Nur er versteht die abgebrochene Brücke des Verständnisses wiederherzustellen und wenigstens einige Lichtstrahlen in das Dunkel der menschlichen Vorzeit zu werfen.

3.

Eine entartete Familie. Der Leser hat gewiss die Geschichte der berüchtigten Yukesfamilie in Amerika gelesen, die in ihren vielen verbrecherischen u. s. w. Mitgliedern verschiedener Generationen dem Staate entsetzliches Geld gekostet hat. Auch neuerdings wurden ähnliche Beispiele aus Frankreich berichtet. Jetzt veröffentlicht man in der Medical News (31. Mai 1902)[1]) aus Amerika den folgenden Fall, der des Aufhebens wohl werth ist. Die Stammmutter der Familie, eine Bordellwirthin und Trinkerin zugleich, starb 1827, mit 51 Jahren. Ihre Nachkommen zusammen belaufen sich auf 800 Personen, davon waren 700 wenigstens einmal bestraft

1) Nach Notiz in den Archives d'anthropologie criminelle etc. 1902. p. 700.

Digitized by Google

worden. Ausserdem waren 342 Nachkommen dem Trunke ergeben, 127 waren Huren und 37 Personen zum Tode verurtheilt! Die Processkosten aller krimineller Akten dieser Familie hat dem Staate allein ca. 3 Millionen Dollars = 12 Mill. Mark gekostet!

Gewiss würden solche traurige Stammbäume sich in Masse vorfinden, wenn man die Stammtafel gewisser Verbrecher u. s. w. aufstellen könnte, was gerade aber hier bekanntlich schwer hält. Man wird nicht leugnen, dass durch solche Ahnen ein schweres Degenerationselement in die Mitwelt gebracht ward und man wird mir wohl Recht geben, dass durch Ausmerzung der Stammeltern viel Unheil und Kosten erspart worden wäre. Freilich überwindet die übrige gesunde Welt solche Schäden, doch nicht ohne Verlust und Schmerzen. Immer wieder wird man an die Unschädlichmachung gewisser entarteter Elemente gemahnt, wie ich dies des Weiteren in einem grösseren Aufsatze über die Kastration bei gewissen Klassen von Entarteten (dies. Archiv, III. Bd., 1. H.) näher ausführte. Aber noch ein anderer Punkt verlangt besondere Erwägung. Wie ist diese hohe Kriminalität in unserem obigen Falle zu erklären? Handelt es sich hier um Vorwiegen des angeborenen, endogenen Factors, oder des Milieus? Gewiss spielt das endogene Moment hier eine grosse Rolle. Es lässt sich aber nicht sicher behaupten ob die vorwiegende. In Säufer- und Verbrecherfamilien pflegt nämlich schon das Familienmilieu ein sehr desolates zu sein und das äussere Milieu ist meist dementsprechend. Wie hoch also das exogene Moment hier anzuschlagen ist, lässt sich nicht ohne Weiteres sagen; man müsste genau jeden einzelnen Fall daraufhin für sich betrachten. Trotzdem halte ich das endogene hier für wichtiger. Um möglichst reine Naturexperimente zu erlangen, sehe ich nur 2 Wege: 1., Verfolgen der weiteren Carrière von Findelkindern und 2., Beispiele von schlechten Subjecten in guten, und von guten in schlechten Familien. Freilich wird auch nur eine sehr grosse Wahrscheinlichkeit so erreicht, mehr nicht! Im 1. Beispiele kann bei gleichem Milieu im Findelhause später doch eine Verschlechterung des Charakters durch ungünstiges äusseres Milieu eintreten und ein Kind der besten Familie kann nicht ganz von dem Contacte einer schlechten Umgebung immer bewahrt werden. Am klarsten liegt der Fall, wo in einer schlechten Familie plötzlich ein Engel ersteht, was freilich selten genug ist. Wie ich schon in einer früheren Mittheilung (9. Bd. S. 364) sagte, ist das Verhalten von Waisenkindern nicht so beweisend, wie das von Findelkindern, weil jene wohl in einem späteren Alter aufgenommen wurden und also genug Gelegenheit hatten, mit einem schlechten Milieu in Berührung zu kommen.

4.

Zur Psychologie der Aufmerksamkeit und des Traumes. In den Dresdner Nachrichten vom 7. December 1902 lese ich Folgendes:

* Ein interessanter Fall psychologischer Sinnestäuschung wurde jüngst in einer Münchener Gesellschaft erzählt. Ein Brautpaar sass beim Mondschein im Garten. Unter irgend einem Vorwand entfernte sich die Braut, während der an und für sich sehr sensible und mit lebhafter Phantasie begabte Bräutigam in Folge der anstrengenden geistigen Thätig-

Digitized by Google

keit des Tages plötzlich in einen Zustand starker Ermüdung und bald in tiefen Schlaf gerieth. Da traf ihn nun ein fürchterlicher Traum: Eines Mordes bezichtigt, wurde er vor Gericht geschleppt und schliesslich zum Tode verurtheilt. Er sah alle Einzelheiten der Todesvollstreckung an sich vorübergehen: mit verbundenen Augen wurde er aus der Zelle hinausgeführt, er hörte die Verlesung des Todesurtheils, das Gebet des Geistlichen, fühlte sich gepackt, auf das Brett geschnallt, unter die Guillotine geschoben — und — in diesem Augenblicke legte die inzwischen zurückgekehrte Braut, um den über den Tisch gebeugt Schlafenden zu wecken, ihre Hand auf sein Genick, — da machte eine jähe Herzlähmung seinem Leben wirklich ein Ende. — In diesem Fall war nun die Wirkung dieser Erzählung auf die Zuhörerschaft das psychologisch Interessanteste, der spannende Inhalt der Geschichte hatte Alle so sehr gefesselt, dass Niemand auch nur einen Moment daran dachte, wie denn der ganze Fall uns überhaupt überliefert worden sein konnte? [1])

Die Sache ist also, wie der Schluss genugsam zeigt, nur ersonnen. Trotzdem ist sie lehrreich genug und giebt hier Veranlassung, kurz zwei interessante Punkte zu besprechen. Fassen wir gleich das Ende an, so hatte Niemand gleich die Unmöglichkeit der Erzählung bemerkt. Wie ist das möglich? Ganz parallel dazu laufen die oft genug gemachten Erfahrungen, dass im Theater oder in einer öffentlichen Versammlung u. s. w. mitten drin ganz ruhig ein Unsinn gesagt werden kann, ohne dass es Jemanden auffällt. Die Erklärung hierfür kann nur folgende sein. Alles organische Dasein verläuft nicht in einer geraden, sondern in einer Wellenlinie. Genau so auch alles Psychische und insbesondere die Aufmerksamkeit. Letztere ist nie gleichmässig angespannt, auch nicht beim am schärfsten Denkenden, sondern zeigt fortwährend ein An- und Abschwellen der Intensität, die bis zu wahrer Intermittenz gedeihen kann, namentlich bei Denkungewohnten, wie wir denn oft in einer Versammlung, im Theater u. s. w. genug zerstreuten Gesichtern, sogar Schläfern begegnen. Jeder kann dies leicht an sich im Ermüdungszustande beobachten, oder wenn ihn der vorgetragene Gegenstand nicht sehr interessirt. Das Gleiche wird er aber auch unter entgegengesetzten Verhältnissen bei gewissenhafter Introspection finden. Dieses Flutuiren der Intensität hängt offenbar mit dem Stoffwechsel des Centralnervensystems zusammen. Je grösser der Reiz die Gehirnzelle trifft — angenommen, dass hier wirklich die Denkstätte ist — um so mehr muss nachher eine Ermattung eintreten, mag sie auch nur noch so kurze Zeit und verschiedenen Grades sein, bis der Stoffwechsel das Verbrauchte wieder ersetzt hat und ein neuer Reiz wirksam sein kann. Diese Reizgrösse wird aber gerade dort am grössten sein, wo alle Kräfte angespannt sind, wo wir mit Affect und höchstem Interesse zuhören, also z. B. im Drama. Dann muss sehr bald ein Punkt kommen, wo eine Abnahme der Aufmerksamkeit stattfinden muss und da dieser bei den meisten Zuhörern eventuell synchronisch eintritt, so ereignet es sich leicht, dass irgend eine ungehörige Aeusserung einfach überhört ward. Dies hat aber nicht nur grosses psychologisches, sondern auch juristisches Interesse. Bekannt ist, dass wenn irgend zehn Leute irgend eine Rede u. s. w. anhören

1) Vgl. Hans Gross, Kriminalpsychologie. Graz 1898. S. 135.

Digitized by Google

und darüber berichten sollen, in Einzelheiten oft die grössten Widersprüche sich zeigen. Das ist namentlich bei Zeugen der Fall. Man spricht dann gewöhnlich von „Verhören". Dies ist meist falsch. Es handelt sich gewöhnlich um ein momentanes Versagen der Aufmerksamkeit in eben entwickelter Weise und die Phantasie füllt die Lücke dann durch irgend eine unbewusste Association aus. Ein wirkliches Verhören könnte nur stattfinden, wenn der Hörer schlecht hört oder in einem Moment der Intensitätsabnahme ein Wort nur halb hört und die Phantasie dies sofort umgestaltet. Häufiger als diese zwei Fälle ist aber der Modus der später eintretenden Erinnerungstäuschung oder des Erinnerungsdefects. Mit diesen Vorgängen muss also der Richter rechnen! Dieses Schwanken der Aufmerksamkeit erklärt weiter auch die gerade beim Anhören so oft brachliegende Kritik, wie genugsam die Discussionen nach einem Vortrag erweisen. Man erfasst eben meist nur die Hauptsache — auch das nicht immer! — und manche Nebenpunkte, Lücken, falsche Schlüsse u. s. w. übersieht man einfach. Aber auch beim Lesen kann Aehnliches, wie beim Hören passiren. Man liest — namentlich beim schnellen Lesen — nicht jedes Wort, wie man nicht jeden Buchstaben buchstabirt, sondern überspringt nicht selten Worte, besonders in geläufigen Sätzen, und ersetzt sie sich in Gedanken selbst. Dadurch kann eventuell ein rechter Unsinn entstehen, den man bisweilen erst am Ende des gelesenen Satzes sich klar macht, und der einen zur Wiederholung des Satzes zwingt. Gerade wenn Kinder vorlesen, die so leicht zerstreut sind, werden oft Worte weggelassen oder durch andere, nicht hergehörige ersetzt. Bei Kindern ist also das Phänomen besonders deutlich. An sich strengt das Lesen die Aufmerksamkeit sicher nicht so an, wie das Hören, daher arbeitet sie hier stetiger und besser und es besteht dabei schärfere Kritik.

Der zweite interessante Punkt ist der Vorgang beim Traume. Hier ist in der Notiz der Traum nur ersonnen. Er könnte aber wohl sicher sich so abspielen. Man weiss, dass im Traume die ganze Scala der verschiedenen Affecte, wie im Wachen sich abspielen kann, ja vielleicht noch tiefer packend, da ja eben die Gegenvorstellungen meist abgehen. Alle begleitenden körperlichen Symptome wie: Angstschweiss, unregelmässiges Athmen, können sich einstellen, ja der Affekt kann so gross sein, dass er in das Wachleben übergehen, Verbrechen, Wahnideen u. s. w. erzeugen kann[1]). Es wäre bei sehr sensiblen, nervösen, herzkranken u. s. w. Menschen daher sehr leicht möglich, dass z. B. in einer erträumten Hinrichtungsscene, wie oben, irgend eine Berührung des Nackens den Eindruck des Richtschwertes macht und einen tödtlichen Herzschlag durch Angstaffect erzeugt. Bis jetzt ist allerdings, soviel ich weiss, solches noch nie passirt, aber möglich ist es gewiss. Solche schwere Träume dürften aber vorwiegend nur Nachts, besonders nach vollem Magen, Beengtsein des Mundes u. s. w. entstehen, selten beim Einnicken Abends bei Ermüdung (wie oben) oder gar in einem Nachmittagsschläfchen. Psychologisch sind die Träume in den beiden letzten Fällen mit denen in der Nacht nicht ohne Weiteres zu vergleichen, da eben vorher noch mehr frische Eindrücke stattfanden, als beim

1) Siehe Näheres darüber in meinem Aufsatze in diesem Archiv. 3. Bd. Heft 1, „Die forensische Bedeutung der Träume".

Digitized by Google

Nachttraum und die Kritik gewiss länger fungirt. Dadurch wird aber sicher Manches verändert und bei der Traumpsychologie sollten deshalb nur die Nachtträume berücksichtigt werden. Ja aus ähnlichem Grunde sind für den Psychologen auch die Träume auszuscheiden, welche entstehen, wenn man erst schlief, aufwachte und nach Wiedereinschlafen träumte. In der Zwischenzeit war die Phantasie erwacht und der Trauminhalt gefälscht. Gern scheinen sich bei Nachmittagsträumen sexuelle Sachen abzuspielen, offenbar durch den vollen Magen, Blase bedingt, auch durch den Alkohol, ohne den manche zu Mittag nichts essen können. Hier schweigt dann die Kritik, weil der Traum die Sinne kitzelt. Bei schrecklichen Träumen aber bäumt sich gewöhnlich noch eine Portion Kritik dagegen auf, so dass man der Sache skeptischer gegenüber steht und dann weniger stark mitgenommen wird, als wenn es Nachts geschieht, wo die Kritik meist auch schläft. Auf alle Fälle haben aber die Traumpsychologen auf die Verschiedenheiten des Traumes Nachts oder am Tage bisher nicht geachtet.

5.

Merkwürdige Untersuchungen über die Kraft der Urinblase. Der ausgezeichnete englische Psycho-, Socio- und Kriminalanthropolog Havelock-Ellis veröffentlichte im American Journal of Dermatology (März 1902) eigenthümliche Untersuchungen über die Blasenkraft. Bekannt ist, dass die Blase fortwährend sich bewegt und so zum echten „Spiegel der Seele“ wird, mehr als das Auge u. s. w. Die eigentliche Kraft aber maass Verf. an der vom Urinstrahl erreichten Entfernung von den Fusspitzen. Im Ganzen steigt die Kraft mit den Tagesstunden, doch ist ein täglicher Rhythmus fraglich; sicher aber ist ein wöchentlicher (wie auch bei den Pollutionen) und nach den Jahreszeiten (Maximum im August) vorhanden. Viele äussere Momente wirken mit; die deprimirenden wirken weniger als die reizenden. Das Seebad erhöht den Druck, auch das Eintauchen der Hand in kaltes Wasser, ebenso Spaziergänge, besonders aber geschlechtliche Erregungen. Bei einer Frau fand sich, dass die Wurfkraft noch grösser war, wie beim Mann. In der Kindheit ist sie stets grösser, als später. Da die Frau im Stehen oder Sitzen meist unter sich pisst, der Mann im Bogen, so kann die Harnspur gerichtsärztlich unter Umständen wichtig werden. — Diese Versuche sind, meint Ref., hochinteressant. Freilich sind sie immerhin noch sehr roh, da die Aufmerksamkeit und Autosuggestion dabei nie auszuschliessen waren, und vor allem nie bekannt war, in welchem Füllungszustand sich die Blase befand, was doch von fundamentaler Bedeutung ist. Besser — beim Manne freilich bedeutend schwieriger — wäre es vielleicht, das Maximum von Druckkraft an einem eingeführten Plethysmeter zu messen, wobei allerlei Reize wirken könnten. Hier würde man dann von der Urinmenge absehen und stets einen bestimmten Inhalt der Kautschukblase vor sich haben. Auch wäre besonders auf die interessante Einwirkung der Musik zu achten, die Ellis leider nicht untersucht. Bekannt ist ja, wie man Kinder und Pferde durch Töne leichter zum Harnen bringt, offenbar, weil sie als angenehmer Reiz wirken.

Digitized by Google

6.

Paradoxe Wirkung der Pubertät. Autonini und Carini beschreiben nach einem Ref. im Internationalen Centralbl. für Anthropol. u. s. w. 1902, S. 336) eine mikrocephale Idiotin, deren Hirngewicht nur 372,0 betrug und interessante Details am Schädel und Gehirn aufwies. Das Bemerkenswertheste ist aber der Umstand, dass die mit 20 Jahren Verstorbene als Kind wild, fast thierisch, mit verbrecherischen Neigungen behaftet sich zeigte und nach eingetretener Geschlechtsreife das Gegentheil ward: züchtig, reinlich, ordnungsliebend. Das ist im höchsten Grade auffallend und geradezu paradox! Man weiss, dass die Geschlechtsreife schon für den Normalen eine Klippe, eine gewisse Gefahr darstellt. Noch viel mehr aber bei dem Entarteten, Desequilibrirten. Viele Fälle sogenannter Moral insanity treten erst nach der Geschlechtsreife deutlich in die Erscheinung und dort beginnt das eigentliche jugendliche Verbrecherthum. Auch entschieden geistige und intellectuelle Minderwerthigkeiten werden nach dieser Zeit deutlicher, ebenso wie auch gewisse krankhafte körperliche Anlagen dann zu Krankheiten erst auswachsen. Physiologisch ist dies ja auch ganz erklärlich. Sehr schwer dagegen der umgekehrte Vorgang, wie in obigem Beispiele. Wir können uns dann nur vorstellen, dass nicht unheilbare anatomische Verhältnisse dem ursprünglichen Charakter zu Grunde lagen, sondern nur gewisse zeitweise Hemmungen, die durch den um die Zeit der Pubertät eintretenden, so überaus regen Stoffwechsel behoben wurden. Aehnliches sieht man bisweilen auf der Schule, wo bei einem „Dummen" plötzlich „der Faden reisst" und der Kopf heller wird. Dies zeigt sich auch manchmal bei scheinbaren Idioten, die eines Tages als Pseudoidioten sich entpuppen und fast normal werden. Freilich ist dadurch zunächst nur die Intelligenz betroffen; die Moral wird aber häufig auch mit berührt, da zwischen beiden entschieden ein gewisser Zusammenhang besteht. In unserem obigen Beispiele erscheint aber nur die Moral verändert.

7.

Mithilfe des Publicums bei Erkennung gewisser Verbrecher. Eine sehr nachahmenswerte Einrichtung ist soeben in Dresden getroffen worden, wie uns in Folgendem die Dresdener Nachrichten vom 13. December 1902 berichten:

Seitens der Kriminalabtheilung der Königl. Polizeidirection ist eine neue, beachtenswerthe, den Kriminaldienst erleichternde Einrichtung getroffen worden. Im Hauptportal des Königl. Polizeigebäudes, Schiessgasse 7, ist an der linken Seite ein Schaukasten mit Photographien verschiedener Personen angebracht worden. Die ausgestellten Abbildungen sind meist in Haft befindliche, gemeingefährliche Individuen, die über ihre Person zweifelhafte Angaben gemacht haben, um das begangene Verbrechen zu verdecken. Ausser diesen Abbildungen sind noch Photographien von aufgefundenen Todten, deren Persönlichkeit sich nicht feststellen liess, ausgestellt worden. Der Schaukasten ist für Jedermann zugänglich. Wer Auskunft zu geben vermag, wolle das der Kriminalpolizeiabtheilung, 1. Stock, Zimmer 37, melden. Die neue Einrichtung, welche sicher vom Publicum Unterstützung finden wird und dazu

Digitized by Google

beitragen dürfte, gemeingefährliche Personen festzustellen, ist vom Vorstand der Kriminalabtheilung, Herrn Oberregierungsrath Köttig, in's Leben gerufen worden.

Es ist also eine Art Morgue, aber auf Lebende bezogen. Freilich werden nur relativ wenig Personen dort passiren und die Schaukästen besichtigen. Besser wäre es gewiss, Letztere an verschiedenen Punkten der Stadt, wo die Meisten verkehren, also besonders an den Kreuzungspunkten von Strassen und an den Hauptplätzen aufzustellen. Zu erwägen wäre endlich noch, ob ein zeitweises Veröffentlichen der Verbrecherbilder in den gelesensten Zeitungen sich nicht empfehlen dürfte. Bei der heutigen Technik sind solche Zinkogravüren, die ganz roh sein könnten, billig herzustellen, wie gewisse, täglich illustrirt erscheinende Tagesblätter zu beweisen scheinen. Jedes Mittel, das in das Dunkel zweifelhafter lebender oder todter Persönlichkeiten Licht zu verbreiten vermag, muss willkommen geheissen werden.

8.

Nochmals: Pro und contra Todesstrafe. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Lohsing hat in seinem Aufsatze über Todesstrafe und Standrecht (dies. Archiv, X. Bd. S. 305 ff.) so lichtvoll seine Argumente gegen die Todesstrafe vorgebracht, dass er mich beinahe zu seinem Standpunkte bekehrt und aus mir, dem Saulus, einen Paulus gemacht hat. Freilich, sage ich, beinahe! Ich nehme voraus, dass bei mir der „Affectwerth" in dieser Sache auf ein Minimum gesunken ist, da man das von einem vorurtheilslosen Gelehrten verlangen muss und wie ich das schon oft betont habe. Sonst ist überhaupt eine Verständigung unmöglich und alle logischen Gründe prallen von dem Panzer der Affectlage wirkungslos ab. Eine von Lohsing's Hauptargumenten ist die Besserungsmöglichkeit der Verbrecher, und er giebt dafür sogar Beispiele, ohne uns leider zu sagen, ob sie zu jener Gruppe der kaltblütigen Mordbuben gehören, die ich allein im Auge hatte. Für die meisten anderen Mörder — von Affectverbrechern abgesehen —, welche zu Penta's „Primitiven" gehören, gebe ich die Besserungsmöglichkeit ohne Weiteres zu. Für Jene dagegen ist mir die Sache mehr als fraglich und was man von der Besserung schwerer Verbrecher im Allgemeinen zu halten hat, wissen die Gefängnissdirectoren am besten und die Erfahrungen auf Sachalin, in Sibirien u. s. w. bestätigen es nur. Ich kann mir nicht helfen, ich muss bekennen und Lohsing wird mich entschuldigen, dass ich für solche traurige Mordbuben kein Mitleid verspüre und sie wie giftiges Gewürm niedertreten möchte, da sie ihrer Qualität als Mensch völlig entsagten. Es mag dies eine Art „Atavismus" des Gefühls sein, noch ein Stück des sus talionis, aber so wie ich fühlen gewiss viele andere auch. Doch lassen wir dies auf sich beruhen!

Ich muss Lohsing durchaus Recht geben, dass die Strafe in jeglicher Gestalt abschreckend wirkt und dies Moment habe ich leider entschieden unterschätzt. Schon dass die Verbrecher in den seltensten Fällen sich frei dem Gericht stellen, sondern die Strafe durch Flucht u. s. w. abzuwenden suchen, ist, meine ich, ein hinreichender Beweis für die Abschreckung und Furcht. Dies wird auch so bleiben, wenn wir mit der neuen Schule die

Digitized by Google

Strafe einfach nur als „socialen Schutz" betrachten und gerade die daraus fliessende Strafe auf unbestimmte Zeit dürfte noch mehr abschreckend wirken als die jetzigen Strafen. Ich bedaure, dass Lohsing nicht auf die wichtige theoretische Frage eingegangen ist, ob der Staat ein Recht hat, eventuell die Todesstrafe zu verhängen, wie ich es glaube. Doch ist dies selbstverständlich eine rein juristische Sache, in der ich nicht mitreden darf. Wenn ich von „Justizmorden" an irren Verbrechern sprach, so sollte dies Wort natürlich nur im volksthümlichen, nicht im juristischen Sinne gemeint sein.

Bezüglich der Guillotine sind die paar Fälle, welche Lohsing erwähnt, wo die Sache nicht klappte, den Tausenden wohlgelungener Hinrichtungen gegenüber kaum in Betracht zu ziehen und sie lassen die Guillotine trotzdem als die einfachste und wenigst grausame Art der Hinrichtung erscheinen. Wir preisen auch die Chloroformäthernarkose als die beste Art des Narkotisirens, trotzdem auch hier immer noch Unglücksfalle vorkommen. Was die „Elektro-Execution" anbetrifft, so will ich hier der Kuriosität halber erwähnen, dass Hughes[1]) die Guillotine deshalb bei schweren Verbrechern vorziehen möchte, weil sie das Gehirn, das, wie er mit Recht verlangt, in jedem Falle genau untersucht werden sollte, nicht so schädigt, wie die Elektro-Execution. Das könnte sich aber doch nur auf mikroskopische Veränderungen in den Nervenelementen beziehen. Bis jetzt haben wir immer noch relativ recht wenig genau untersuchte Verbrechergehirne. Das aber lässt sich schon jetzt sagen und ein Blick auf die Verbrechergehirne Benedikt's beweisen dies schlagend — dass nämlich hier zwar nichts Specifisches sich vorfindet, wohl aber viel mehr Anomalien aller Art an den Gehirnwindungen, ferner abnorme Lagerungen der Zellen, der Gefässe u. s. w., als an den der Normalen, genau dem Verhalten der häufigeren sogenannten Entartungszeichen entsprechend. Diese gröberen Verhältnisse schon — wahrscheinlich bestehen auch feinere mikroskopische, die bis jetzt aber nicht näher untersucht wurden — werden durch die Electro-Execution nicht geändert. Wenn aber jene abnormen Verhältnisse bei schweren Verbrechern so überaus häufig zu sein scheinen, so folgt daraus, dass auch die Disposition zum Verbrechen mehr oder minder angeboren sein muss, ohne dass man deshalb Lombroso's „geborenen" Verbrecher anzunehmen braucht. Denn selbst bei der grössten Disposition ist ein Verbrecher-sein-müssen nicht ohne weiteres zuzugeben. Aber schon bei Affektverbrechern müssen wir eine gewisse Disposition annehmen, wenn auch eine nur geringe, mehr bereits bei den „Primitiven". Ist nun, wie ich glaube, bei den schwersten Verbrechern eine mehr oder minder grosse Anlage zum Verbrecherthum vorhanden, so würde daraus logisch — auch wenn es sich nicht um eine eigentliche Psychose handelt — ein neues Argument gegen die Todesstrafe angeben. Dafür würde dann nur der grössere sichere sociale Schutz reden. Es ist weiter wohl einleuchtend, dass, je schwerer die Anlage ausgefallen ist, um so weniger Hoffnung auf Besserung vorhanden ist und das eben scheint bei Jenen besonders der Fall zu sein, die ich im Auge habe.

Gering möchte ich das von Lohsing angeführte Verrohungsmoment

1) Hughes, Medical aspects of the Czolgosz case. The Alienist ad Neurologie. 1902. No. 1.

Digitized by Google

bei intramuraler Hinrichtung anschlagen. Es sind stets nur wenige Zuschauer da und nur Gebildete und nie habe ich gehört, dass diese dadurch in ihrer Moral geschädigt worden sind. Manche treibt ein rein wissenschaftliches Interesse hin. Das Uebrige sind Juristen und Journalisten. Letztere sollten allerdings principiell nie über den letzten Act im Leben eines Verbrechers berichten, da solche Berichte entschieden nur der gemeinen Neugier und dem Kitzel nach Grausamen, das mehr oder weniger in jedem ruht, dienen. Einen Punkt, den ich nur berührt habe, hätte ich endlich gern von dem erfahrenen und viel belesenen Juristen Lohsing näher besprochen gesehen. Vielleicht thut er es nächstens einmal! Ich meine nämlich, wie es sich mit der von vielen Kriminologen und Juristen getheilten Ansicht verhält — die auch mir sehr sympathisch ist —, dass die Kriminalität im grossen Ganzen stets gleich bleibt und nur ihre Formen wechseln. Man will im Allgemeinen nur beobachtet haben, dass mit der Civilisation die Verbrechen gegen die Person ab-, die gegen das Eigenthum zunehmen. Und hier kommen wir dann auf die fundamentale Frage: Hebt die Civilisation das ethische Niveau der Menge oder nicht? Manche bejahen, andere verneinen es. Ich glaube, beide haben Recht. Sie kann die Moral heben, muss es aber nicht. Freilich sind das alles nur Muthmassungen und stricte Beweise pro oder contra sind bisher nicht vorgebracht worden und können es vielleicht auch nie werden.

Nachtrag. Penta wirft in einer kürzlich erschienenen Arbeit (Pagine retrospettive. La pena di morte a Firenze dal 1328 al 1759 in Rivista mensile di psich. for. etc. 1903, p. 1) interessante historische Streiflichter auf die Todesstrafe. Es zeigt sich, dass überall zuerst der Dieb mit Tod bestraft wird, dann der Ehebruch der Frau, an dritter Stelle erst der Mord. Wie der Diebstahl wurde auch die Falschmünzerei bestraft. „Es steht also historisch fest", sagt Verf., „dass die Todesstrafe eine Waffe der Tyrannei war und es noch ist". Letzteres, in der Beschränkung der Todesstrafe, die ich wollte, ist es aber sicher nicht, sondern vor allem ist es die Sicherheit, die es wünschenswerth macht. Der Schluss des Verf., dass die Todesstrafe nicht abschreckt oder nur wenig, weil schwere Verbrecher sich dadurch nicht abhalten lassen, ist, wie ich jetzt zugebe, falsch, da sicher die meisten sich durch die Todesstrafe gewiss von schweren Verbrechen abhalten lassen. Dies gilt auch von jeder Strafe, auch dann, wenn sie als „socialer Schutz" in Einsperrung auf unbestimmte Zeit verwandelt wird, was für die Mehrzahl der Verbrecher noch abschreckender wirken wird, als die früheren festgesetzten Strafen. Penta beklagt sich endlich an anderer Stelle (S. 69), dass Lohsing in seinem 2. Aufsatze nur deutsche Autoren angeführt habe, nicht aber die positive italienische Schule. Das, was von der letzteren für die Todesstrafe wichtig erscheint, habe ich in meiner Arbeit erwähnt, dass nämlich kranke Personen selbstverständlich nicht gerichtet werden sollen. Stellt man sich freilich auf den Standpunkt der Ultra-Lombrosianer, dass nämlich jeder Verbrecher krank ist, dann ist jede Todesstrafe Frevel. Der Grosskophta der Schule, Lombroso, erkennt aber trotzdem für gewisse Fälle, die sich ungefähr mit den meinigen decken, die Berechtigung der Todesstrafe an. Und Penta selbst hält ja seine grosse Classe der „Primitiven" auch nicht für eigentlich krank. Wenn wir, was wohl das einzig Richtige ist, das Gros der Verbrecher als geistig zurechnungsfähig halten, so würden vom psychiatrisch-forensen Standpunkte, den ja gerade immer die

Digitized by Google

positive Schule betont, gegen Anwendung der Todesstrafe in gewissen Fällen kaum etwas einzuwenden sein. Bezüglich der von Lohsing hervorgehobenen Verrohung der zuschauenden Personen bei einer Hinrichtung, die ich, wie gesagt, bei der jetzigen Handhabung der Sache für sehr gering halte, will ich hier einen wohl einzig dastehenden Fall von Irrsinn nach Zuschauen einer Hinrichtung der Curiosität halber erwähnen. Die Notiz, welche ich den Dresdener Nachrichten vom 20. März 1903 entnehme, lautet so:

Zu einer in Olmütz vollzogenen Hinrichtung eines Mörders hatte sich der Gemischtwaarenhändler Joseph Sadel eine Eintrittskarte verschafft, um den grausigen Act anzusehen. Er wurde durch die Hinrichtung so ungemein aufgeregt, dass er irrsinnig wurde. Als er das Gerichtsgebäude verliess, begann er sich höchst aufgeregt zu benehmen und schrie unaufhörlich, dass er gemordet habe und auch gehängt werden solle. Von diesem Gedanken konnte er sich nicht mehr befreien und musste schliesslich der ärztlichen Beobachtung übergeben werden.

9.

Aerztliche Untersuchung der Heirathskandidaten. Wie ich einer Notiz der Archives d'anthropologie criminelle u. s. w. 1903, S. 757 entnehme, müssen im Staate Dakota die Personen, die sich zu ehelichen gedenken, gesetzlich durch eine Jury von Aerzten auf somatische oder geistige Fehler sich untersuchen lassen. Dies scheint ein ganz neues Gesetz zu sein und sein Ziel ist ein durchaus würdiges: das Volk so viel als möglich vor Entartung, Noth und Elend zu schützen. Freilich fürchte ich, dass das Ganze mehr auf dem Papier steht und dass sich genug Mittel und Wege werden finden lassen, um dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen, besonders im Lande des Dollars. Das Experiment ist aber auf jeden Fall interessant und wenn es, wie ich fürchte, fehlschlägt, so wird es doch sicher zunächst in Amerika noch weitere Versuche zeitigen, die, immer besser angestellt, vielleicht doch in erreichbarer Weise dem Ziele näher kommen. Schon der ausgezeichnete Brauch, der sich dort immer mehr und mehr einbürgert, dass nämlich von den Verlobten eine frisch abgeschlossene Lebensversicherung verlangt wird, die also eine medicinische Untersuchung voraussetzt, ist ein gutes Auslesemittel, wenngleich dadurch auf der anderen Seite, wie Penot (Evolution du Mariage et Consanguinité. Thèse de Lyon 1902) richtig bemerkt, die Zahl der Ehen, die jetzt schon abnimmt, noch mehr zurückgehen dürfte. Eine gewisse, auslesende Wirkung, in moralischer Hinsicht wenigstens, übt bei uns das Erforderniss des Heirathsconsenses im Heere und bei gewissen Beamtenkategorien aus. Interessant ist endlich der Umstand, dass im Lande der fast absoluten Freiheit Bills vorgebracht und sogar durchgebracht werden, die der persönlichen Freiheit des Einzelnen am schärfsten entgegentreten. Ich erinnere hier an die verschiedenen Bills bez. der Castration gewisser Entarteten [1]), von denen eine bei einem Haare in einem Staate durch-

1) Siehe hierbezüglich meine ausführliche Arbeit im 3. Bd. dieser Zeitschrift. Prof. v. Ehrenfeld spottet zwar (Zuchtwahl und Monogamie. Politisch. anthropol. Revue. 1903. Nr. 2) über die „wohlwollenden Sanitätsräthe", die „Züchtungserwägungen auf monogamische Eheschlüsse" vorbringen; die Amerikaner werden hoffentlich den Professor vielleicht eines Besseren belehren!

Digitized by Google

ging. Sicher werden diese und andere Anträge immer wiederkommen, verbessert werden und einmal wirklich praktisch durchführbar sein, während das alte Europa solche angebliche Utopien nur belacht und erst, wie so häufig, Dezennien braucht, um das Gute aus Amerika sich anzueignen.

---

b) Von Dr. Hans Schukowitz.

10.

Galgenbriefe. Im Frank'schen Onomastikon aus dem Jahre 1604 findet man unter Anderem auch das damals geläufige Sprüchwort verzeichnet: Einem einen Galgen an's Haus malen, will sagen: Der Hausinhaber gehört an den Galgen. Es bestand in der That um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Deutschland und bei uns in Oesterreich die Unsitte, dass fahrendes Volk, nicht selten auch ein friedlicher Nachbar, dem oder jenem im Dorfe ein „Mordinstrument" an die Wand malte. Später wurden eigene Formularien, Galgenbriefe genannt, von den Briefmalern gedruckt, in die der Name des „Angeschwärzten" eingesetzt wurde und die dann heimlich an dessen Hausthor oder Fensterladen geklebt wurden. Auch Wilhelm Strieker kennt diese Galgenbriefe. (Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge II. Jahrg. 1873, S. 254 f.). Mir sind nun etliche solcher Drucke bekannt geworden. Sie zählen heute zu den typographischen Seltenheiten und werden, wie die „Nürnberger Antiquitätenzeitung" unlängst gemeldet hat, von Liebhabern mit 20—30 Mark per Stück bezahlt. Die zwei Exemplare, welche ich hier kurz beschreibe, sind in alte lateinische Codices der k. k. Universitätsbibliothek in Graz eingeklebt. Es sind schlichte Einblattdrucke in flüchtigen Schwabacher- und gothischen Typen. Bei einem umrahmt eine magere Holzschnittbordüre in nachlässiger Ausführung den kurzen Text. Das Papier ist dünn und brüchig, das Wasserzeichen des einen, ein geschlängelter Aal, verweist auf eine Nürnberger Officin. Die Grösse dieser Flugblätter wechselt zwischen 15—20 cm Höhe und 10—15 cm Breite. Textlich stehen sich diese beiden Blätter ziemlich nahe. Nach der Schreibweise und Sprache müssen wir sie in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückdatiren. Auch dürften sie ziemlich sicher in bayrischen Orten gedruckt worden sein. Die beiden Texte lauten: 1. Derweilen N. N. widerrecht und sazzung wucherzins urgieret, arme leuth, als da seind handtwerckher, pfeiffer und adterlasser an die Schwellen setzet und ein böss Kebbsweib zuehelt, so gehört er an das Dreiholz („Dreibeinige Tier", Rotler zu Spiegelberg in Schiller's „Räubern"). Wer am Galgen vertrocknen soll, der ersäufet nit im Wasser.

2. N. N. treibet unzuechten, stielt von der andern guth rückhet den Marstein (Grenzstein), schwöret falsch und führet Trugerisch maass und Waagen, also soll er an den Galgen und an das Radt. Gifft ist im nitt von nöthen.

Beiden Briefen sind dann zum Schlusse handschriftliche „Mordbrennerzeichen" beigefügt, die wohl das Signum der Ankläger bedeuten dürften.

Digitized by Google

Gegen diesen Rachebrauch in jener Zeit ist offenbar das Kölner Rathsedict vom Jahre 1652 gerichtet: Als wir hinbevor aus wichtig Ursachen und billiger Bewegniss den bössen Unfug verbothen, dass unterschiedlich Landstreicher und Vagabundi an Thor und Thür unser Bürger und Eingesessenen Feuerzettel und Galgenbriff anheften aus Rach und Teuffellisten, so haben wir mit Trommelschlag anjetzo publizieren lassen, dass unser Stichmeister bei offenem Tag und nächtlich Zeitten solch Gesindel gefänglich verstricken und auf unser Thürme führen, bis solang von uns ein Arbitrar-Straff, Strafpfahl und Karrenschieben, ihnen erlassen werde. (Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, 1868, S. 226). Die Galgenbriefe gehören ohne Zweifel in die Kategorie der Drohbriefe (Brandbriefe), die für den Kriminalisten von Werth und Interesse sind.

---

c) Von Ernst Lohsing.

11.

Stimmungsmacherei durch Ansichtskarten. Im Oktober 1902 wurden mehrere Ausschussmitglieder der Wenzelsvorschusskassa in Prag in Untersuchungshaft genommen unter dem dringenden Verdachte, seit einer Reihe von Jahren Defraudationen begangen, bezw. ermöglicht zu haben, als deren Höhe man die Summe von ca. 14 000 000 Kr. ermittelt hat. Als die Hauptschuldigen sieht man den Geistlichen Drozd und einen gewissen Kohout an. „Drozd“ heisst auf deutsch „Drossel“, „Kohout“ = „Hahn“. Der Ansichtskartensport benützte dies, Karten in Verkehr zu setzen, deren Bild einen wohlversperrten Käfig darstellte, in dem sich ein Hahn und eine Drossel befanden, die mit „Drozd“ und „Kohout“ bezeichnet waren. Dieser Witz war zwar nicht schlecht, aber — man verzeihe das harte Wort — gemein und dies aus mehreren Gründen. Für's erste sind Namenswitze stets die ordinärsten, weil bei ihnen jemand dem Gespötte ausgesetzt wird aus einem Grunde, an dem er thatsächlich unschuldig ist; denn für seinen Namen kann man niemanden verantwortlich machen. Fürs zweite war diese Ansichtskarte, welche übrigens die verschiedensten Variationen erlebte, die alle reissenden Absatz fanden, gemein aus dem Grunde, weil thatsächlich — sehr gelinde gesprochen — gar kein grosser Muth dazu gehört, über Leute, die sich in Untersuchungshaft befinden, in solcher Weise herzufallen; denn gegen derartige Angriffe ist der Untersuchungshäftling allerdings wehrlos, aber ehrlos macht ihn die Untersuchungshaft nicht. Auch der Untersuchungshäftling steht unter dem strafrechtlichen Schutze des § 491 des österreichischen Strafgesetzes, dem zu Folge eine Ehrenbeleidigung begeht, „wer einen Andern öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähschriften, oder bildlichen Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich, oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Angabe bestimmter Thatsachen, verächtlicher Eigenschaften zeiht, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.“ Allerdings gestattet der 2. Abs. des § 491 StGB. dem Schmähenden, „um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angaben zu beweisen“; jedoch im vorliegenden Falle trifft dies nicht zu, da der Beweis, dass Leute, die Drozd und Kohout heissen, eine Drossel und ein Hahn sind, unmög-

Digitized by Google

lich und strafprocessual ebenso unzulässig ist, wie wenn man einen minder intelligenten Menschen mit einem anderen der Zoologie entnommenen Namen belegt. Das eine muss man den Produzenten dieser Karten freilich lassen: Schlecht spekulirt haben sie nicht. Die Karten fanden reissenden Absatz; sie wurden auch seitens solcher Personen verkauft, die gewerberechtlich hierzu gar nicht befugt waren. Wer in den Oktobertagen 1902 durch die Strassen Prags ging, konnte den massenhaften Andrang des Publikums vor den verschiedenen Verkaufsstellen dieser Karten wahrnehmen; der konnte die Leute aber auch in mitunter recht derber Art auf die czechisch-klerikale Partei schimpfen hören. Und dennoch! Man braucht weder czechisch noch klerikal zu sein, um zuzugeben, dass einerseits für das Individuum nie eine Gesammtheit verantwortlich gemacht werden darf, andererseits eine Betrachtung der grossen Defraudanten der letzten Jahre lehrt, dass die Bekenner verschiedener Konfessionen und die Vertreter verschiedener Stände dies einträgliche Handwerk betreiben. Aber noch eines kommt in Betracht: Diese Ansichtskarten waren in aller Händen, wurden auf der Strasse, in Gast-, Kaffee- und Privathäusern besprochen und haben auf diese Weise auch auf die Stimmung der öffentlichen Meinung gewirkt, derselben öffentlichen Meinung, deren ausgeloste Vertreter von der Geschworenenbank aus die Schuldfragen zu beantworten haben werden. Weit davon entfernt, zu behaupten oder auch nur zu glauben, dass die intelligenten Geschworenen der Hauptstadt sich dem auf die öffentliche Meinung ausgeübten Drucke fügen werden, lässt sich doch nicht in Abrede stellen, dass hier ein Druck versucht wurde. Darum ist es anerkennenswerth, dass die politische Behörde als Gewerbebehörde den Verkauf dieser Ansichtskarten eingeschränkt hat. Bemerkt sei, dass auf einigen dieser Ansichtskarten die Angabe des Druckortes, des Druckers und des Verlegers fehlte, was eine Übertretung des § 9 des österreichischen Pressgesetzes ist.

Digitized by Google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Näcke.

1.

Baer, Ueber die Trunksucht, ihre Folgen und ihre Bekämpfung. Die deutsche Klinik am Eingange des 20. Jahrhunderts. Berlin, Wien, Urban und Schwarzenberg 1902. 71 Seiten.

Wenn der Altmeister in Alkoholfragen wieder das Wort ergreift, so ist damit schon eo ipso gesagt, dass die Arbeit eine ausgezeichnete sein muss. Und sie ist es in der That. In grossen Zügen schildert uns Verfasser die physiologische und pathologische Einwirkung des Alkohols, die deletären Folgen desselben für das Individuum und das Volk, den Niedergang der Familie und der Nachkommenschaft, des Nationalwohlstandes, und bespricht endlich die verschiedenen dagegen empfohlenen Mittel. Sein Resumé, dem sicher die Meisten nur zustimmen werden, lautet herbezüglich: „. . . so gross auch der Erfolg zu sein scheint, so wenig halten wir das Enthaltsamkeitsprincip für dasjenige, was geeignet ist, die Trunksucht in einem Lande dauernd zu beseitigen oder auch nur wesentlich zu vermindern.“ Wie alle Fanatiker, so gehen sicher die Abstinenzler zu weit und werden ihr Ziel nie erreicht sehen! Nur eine vernünftige Einschränkung des Alkohols vermag zu nützen. Sehr richtig sagt Baer weiter: „. . . soll man deshalb den mässigen Alkoholgenuss verbieten, weil der unmässige schädlich und verderblich ist! . . . aber auch der mässige Alkoholgenuss ist für viele Menschen ohne jeden Nachtheil und auch von unleugbarem Werth in verschiedenen Lebensverhältnissen und im Kampf im modernen Leben.“ Mit dem letzten Satze steht es allerdings im Widerspruch, wenn er früher sagt, dass auch nach täglich genossenen mässigen und kleinen Alkoholmengen früher oder später überall pathologische Organveränderungen sich einstellen. Das müsste erst bewiesen werden und ist sogar wenig wahrscheinlich. Unter den Hunderten von Spitalleichen, bei denen Leber und Nieren, Herz gesund waren, ist gewiss ein ziemlicher Theil von solchen, die im Leben täglich ein mässiges Quantum Alkohol ohne Schaden für sich und ihre Organe nahmen. Einen grossen Werth legt Verfasser mit Recht auf Klarlegung des Alkoholschadens besonders in Schulen, auf Nüchternheit besonders der Beamtenwelt auch im Heere und in der Flotte, Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit, Abschaffung der Trinksitten und Schaffung von Trinkerasylen.

Noch einige weitere Punkte wollen wir anführen, wobei uns der gelehrte Verfasser einige kleine Meinungsverschiedenheiten nicht verübeln mag.

Digitized by Google

Leider giebt er uns keine Definition des „Trinkens“ im eigentlichen Sinne. Wie der Verein deutscher Irrenärzte s. Zt. richtig hervorhob, ist ein Trinker nur ein solcher, bei dem physisch und psychisch Zeichen des chronischen Alkoholismus nachweisbar sind. Vorher kann man einen solchen zwar vermuthen, nicht aber beweisen, sage ich. Selbstverständlich gehen die Abstinenzler hier viel zu weit, indem sie womöglich Jeden für einen Trinker ansehen. Die Toleranz gegen Alkohol hängt eben von vielen Umständen ab. Mit Recht betont Verfasser, dass, wenn auch der Alkohol die Hauptgefahr bildet, doch namentlich noch andere Substanzen, besonders der hochwerthige Amylalkohol wichtig ist und früher und schneller zum chronischen Alkoholismus führt. Dies wichtige Moment vergessen nur zu leicht die rabiaten Alkoholgegner und alberner Weise behauptete mir gegenüber Forel, Bier und Wein wären ebenso gefährlich wie Schnaps und enthalten ebensoviel Amylalkohol u. s. w.! Das ist absolut falsch! Zunächst kommt es doch auf die gleiche Alkoholmenge an, die Einer trinkt. Nun wird diese sicher beim Schnapstrinker meist eine grössere sein als beim Bier- und Weintrinker. Es enthält aber der Schnaps ausserdem den so gefährlichen Amylalkohol, den Bier oder Wein nicht oder nur in verschwindender Menge enthalten, obgleich Forel mir weiss machen wollte, sie enthalten ebensoviel. Daraus geht hervor, dass cet. par. der Schnaps gefährlicher ist als Bier und Wein. Beim Absinth ist weiter bekannt, dass das Absinthöl unendlich viel gefährlicher ist als der Alkohol und nach Magnan an den so früh schon auftretenden Krämpfen allein die Schuld trägt. Mit Recht betont Baer, dass Alkohol „zu einem der wichtigsten und einem häufig lebensrettenden Heilmittel“ gehört, was jeder Praktiker trotz Abstinenzler nur bekräftigen wird. Immerhin sind die Indicationen selten und der vorsichtige Arzt wird nur zur Noth dazu greifen. Wenn aber Baer weiter sagt, dass Alkohol „absolut contraindicirt bei allen Geistes- und Nervenkrankheiten“ ist, so geht dies zu weit. Leichtes Braunbier (1—1½ Proc.), ½ l täglich wird sicher keinem Geisteskranken schaden, nicht einmal Epileptikern! Nie sah ich davon je Schaden, und bei den vielen Festlichkeiten, denen ich beiwohnte, habe ich vielleicht nur 2 oder 3 der Kranken gesehen, die etwas angeheitert waren. In den meisten preussischen Anstalten bekam oder bekommt noch der Kranke ½ l Lagerbier in Flaschen, ohne dass darüber geklagt wurde. Aber freilich nöthig ist es nicht, und die Kranken gewöhnen sich dies Getränk sehr bald ab. Wir geben deshalb nur Arbeitern je ½—1 l Braunbier, sonst nur auf Privatgeld hin und mit Ausschaltung der Trinker. Dass durch den Alkohol dermassen Mobilität und Mortalität steigt, wie Baer sagt, ist sicher, obgleich hier, wie bei Verbrechen und Selbstmord, die Rolle des Alkohols procentualiter schwer zu fixiren ist, da es eben noch andere Momente dafür giebt. Wenn die Trunksucht wirklich zugenommen hat, so muss dies auch mit der Zahl der alkoholischen Psychosen der Fall sein. Dass aber überhaupt die Geistes- und Nervenkrankheiten an Zahl wirklich zugenommen haben, ist stricte wissenschaftlich noch unbewiesen, wenn auch sehr wahrscheinlich. Zwischen beiden Behauptungen besteht aber eben ein kleiner Unterschied, der nur zu leicht vergessen wird! Bez. des Verhältnisses von Trunksucht und Armuth hat Verfasser völlig Recht, wenn er nicht mit den Abstinenzlern

Digitized by Google

alle Armuth aus jenen ableitet, obgleich dies wohl der häufigere Fall sein dürfte. Verfasser zeigt ferner, dass in Deutschland der Gesammtalkoholconsum in der letzten Zeit mehr abnimmt, auch der Branntweingenuss in den eigentlichen Schnapsländern, und Letzteres geschieht durch immer steigenden Bierconsum. Das wäre an sich ja von Vortheil, wenn nicht statt der leichten obergährigen die schweren untergährigen Biere überhand nehmen würden. Als Hauptursachen für die Volkstrunksucht bezeichnet Verfasser vor Allem die Nachahmung, weniger die Armuth u. s. w., am wenigsten die Erblichkeit. Ich glaube nun, dass Baer letztere entschieden unterschätzt. Berühmte Kenner des Alkoholismus, wie z. B. Féré, sagen: ne boit qui veut, d. h., um wirklich Säufer zu werden, gehört ein angeborenes Moment, das ich für sehr wichtig halte. Es ist z. B. bekannt, wie viel leider unter den Studenten auf der Hochschule getrunken wird. Von diesen bleibt aber sicher nur ein geringer Theil Trinker und zwar derjenige, welcher eben erblich irgendwie belastet war. Bei den Dipsomanen ist dies nun noch viel deutlicher: um sich anhaltend verführen zu lassen, anhaltend die Andern nachzuahmen, gehört, glaube ich, eben dies endogene Moment, das meiner Ansicht nach bei keinem echten Säufer fehlt. Es liesse sich also vielleicht nur über die Stärke desselben streiten. Aehnlich liegen ja bekanntlich auch die Verhältnisse bei den Gewohnheitsverbrechern, nur dass mir hier das endogene gegenüber dem exogenen Moment mehr als bei den Säufern zurückzutreten scheint. Bez. der Trinkerheilanstalten sei erwähnt, dass es deren in Deutschland z. Z. 24 mit 380 Betten für Männer und 50 für Frauen, zusammen 430 Betten giebt, immerhin noch sehr wenig, obgleich damit ein erfreulicher Anfang gemacht ist. Wenn auch kein Parallelismus zwischen Verbrechen und Trunksucht besteht — die Ursachen zum Verbrechen sind eben vielfach — so steht doch so viel sicher, dass letztere, und zwar die acute und chronische, Verbrechen vermehrt, namentlich die gewaltthätigen. Zunahme der Alkoholisten ist nicht immer identisch mit solcher des Alkoholconsums im Allgemeinen. Baer fand unter den gefangenen Männern 53,6 Proc. Gelegenheits- und 46,8 Proc. Gewohnheitstrinker, unter den Weibern 39 Proc. und 61 Proc. Indirect wird das Verbrechen dadurch befördert, dass die familiäre und pekuniäre Lage untergraben wird. Das Schrecklichste bekanntlich ist und bleibt aber immer die traurige Nachkommenschaft der meisten Säufer.

Wenn Verfasser gerade diese Arbeit so ausführlich besprach, so geschah es auch deshalb, um gleichzeitig hier verschiedene Punkte, die ihm der Besprechung werth schienen und ihm darum sehr am Herzen lagen, etwas klarzulegen, wozu sich hier die beste Gelegenheit darbot.

2.

Mayet, Les stigmates anatomiques et physiologiques de la dégénérescence etc. Stork, Lyon-Paris, 164 Seiten.

Verf. hat recht oberflächlich möglichst alle sogenannte Entartungszeichen, insbesondere die anatomischen und physiologischen (nicht aber die sociologischen und die „innern") aufgezählt, ohne auf ihre Genese näher einzugehen. Hierbezüglich ist die entsprechende Arbeit von Giuffrida-Ruggeri

Digitized by Google

viel inhaltsreicher und genauer. Besser steht es mit der Kritik, doch überschätzt er entschieden den Werth der Degenerationszeichen. Die Bibliographie ist eine reiche, aber nicht vollständige, wie Verf. selbst zugiebt und selbst wichtige Specialarbeiten fehlen ganz. Die Ausstattung ist eine vornehme, die Holzschnitte sind leider recht schlecht.

Um auf einiges Einzelne zu kommen, sei zunächst gesagt, dass Verf.'s Definition von Entartung durchaus nicht neu, und wie alle Definitionen hier, mehr oder minder anfechtbar ist. „Die Entartung (sagt er) ist ein vererbter Zustand körperlicher und moralischer Minderwerthigkeit, des Herabsinkens des ganzen Wesens mit der Tendenz zur Sterilität und raschen Verlöschung des entarteten Individuums und seiner Nachkommen." „Die geistige oder moralische Entartung ist nur ein Theil der Entartung. Letztere zeigt sich durch anatomische, physiologische, psychologische und sociologische Zeichen. Es ist Identität vorhanden zwischen den anatomischen und physiologischen Stigmaten und den Pseudostigmaten ... der Verbrecher, die durch Lombroso und einige andere italienische Schriftsteller beschrieben wurden." Das sind seine Hauptsätze. Er bestreitet also mit Recht irgend welche charakteristische Zeichen für die Verbrecher. Unter den Ursachen zur Entartung folgt er seinen Landsleuten, giebt aber auf den sogenannten Artheritismus und auf leichte Nervosität nur wenig Gewicht, viel dagegen auf tuberculöse Anlage. Im Hospitale fand Verf. 65 Proc. mit Entartungszeichen, auf dem Lande kaum 10—15 Proc. Das liegt gewiss nur an der subjektiven Untersuchung. Ref. z. B. fand bei Normalen so gut wie nie Stigmata fehlend. So lange nicht feststeht, was als solche zu gelten hat und von welchem Maasse ab, so lange werden stets Subjectivitäten mit unterlaufen und die einzelnen Statistiken sind miteinander daher nicht vergleichbar, was Lombroso u. s. w. freilich nicht beachten. Auch Verf. sagt uns nicht, von wann ab er irgend etwas als Stigma bezeichnet haben will, nur, dass in geringem Grade es kein solches mehr ist. Zur Feststellung der Schädelasymmetrie empfiehlt Verf. das Vergleichen beider auriculobregmatischer Höhen miteinander. Die Ohranomalien hält Ref. im Gegensatze zu Verf. für nur wenig wichtig, da schon bei Normalen alles Mögliche hier vorkommt; ebenso leugnet er, dass die Hutchinson'schen Zähne immer, oder auch nur meist auf hereditäre Syphilis sich beziehen. Auf die Proportionsverhältnisse der Finger giebt Verf. nur wenig Werth, ebenso auf die Abdrücke der Fingerbeeren. (Letztere möchte Ref. doch entschieden als wichtig hinstellen.) Die Schriftzeichen gelten ihm mit Recht nur bisweilen als Stigma. Die sogenannten „obstetrischen Zeichen" von Larger hält er sehr richtig für riesige Uebertreibungen (die als solche aber gerade Lombroso passten). Zu den Stigmaten rechnet Verf. endlich auch alle möglichen Nervenkrankheiten u. s. w. Das geht, meint Verf. zu weit und was eine wirkliche Krankheit ist, sollte seiner Meinung nach kein eigentliches Degenerationszeichen darstellen. Sie kann mit solchen verbunden sein oder bei den Nachkommen solche erzeugen, braucht es aber nicht. Man sieht aber auch hier wieder, wie schon der Begriff: Entartungszeichen, verschieden interpretirt wird!

Digitized by Google

3.

Die Gesetze Hammurabi's, Königs von Babylon um 2250 v. Chr. Das älteste Gesetzbuch der Welt. Uebersetzt von Dr. H. Winkler. Der alte Orient, gemeinschaftliche Darstellungen u. s. w. 4. Jahrg. Heft 4 (1902) Leipzig, Hinrichs. 42 Seiten. 0,60 M.

Unter den in Susa von den Franzosen 1897—99 ausgegrabenen Alterthümern fand sich eine z. Th. verstümmelte Stele mit Keilinschrift des babylonischen, glorreichen Königs Hammurabi (Mitte des 3. Jahrtausends v. Chr.) vor, die vielleicht die wichtigste Keilinschrift überhaupt bis jetzt bedeutet. Denn, wie der Uebersetzer sagt, stellt dieses Corpus juris nicht nur „die älteste bis jetzt bekannte Urkunde dieser Art in der Entwicklung der Menschheit dar", sondern „die Gesetze Hammurabi's werden für die Kulturgeschichte künftig stets einen Merkstein darstellen." Und damit hat der Uebersetzer völlig Recht. Die vergleichende Rechtskunde, die Sociologie u. s. w. wird hier ganz neue Horizonte gewinnen und für lange Zeit wird diese alte Inschrift eine Quelle der Uranfänge menschlicher Kultur sein. Wir sehen hier in eine Urkultur hinein und Alles bestärkt uns, dass hier die Quelle für die Kultur in Aegypten und Israel zu finden ist. Merkwürdig sind namentlich die vielen Berührungspunkte mit der mosaischen Gesetzgebung. Es sind 282 Paragraphen oder Gesetze; in der Mitte fehlen aber einige. Wir sehen eine Gesellschaft, die schon sehr entwickelt ist und der Schutz für Handel, Landwirthschaft und Gewerbe ist geradezu erstaunlich. Das Lehnsrecht, die Sklaven, Halbfreie spielen eine Rolle. Die Erblichkeitsverhältnisse sind genau geregelt, ebenso die Prozessualien, die Hauptverbrechen geschildert, wobei Zeugen und Gottesurtheil auftreten, das Borgen, Verjähren u. s. w. wird geregelt, wie auch das Miethsrecht, der Zwischenhandel, die Schuldforderungen, der Ehevertrag, der Ehebruch, das Erbrecht, die Nebenfrauen, die Blutschande, die Adoption, das jus talionis u. s. f. besprochen. Sehr merkwürdig und barbarisch dünkt es uns, dass selbst bei relativ geringen Vergehen der Tod in verschiedenster Form und Verstümmelung steht. Geldstrafen stehen ganz zurück, sind aber nach dem Stande abgestuft. Hier einige interessante Beispiele, als Lockspeise für den Leser: 5. „Wenn ein Richter einen Process leitet und eine Entscheidung fällt . . ., wenn später sich sein Process als fehlerhaft erweist, jener Richter im Processe, den er geleitet, als Ursache des Fehlers überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe . . . zwölffach geben und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhle stossen . . ." — 21. „Wenn Jemand in ein Haus ein Loch bricht (einbricht), so soll man ihn vor jenem Loche tödten und einscharren." — 128. „Wenn Jemand eine Ehefrau nimmt, aber keinen Vertrag mit ihr abschliesst, so ist dieses Weib nicht Ehefrau." (Also Ehevertrag nöthig!) — 145. „Wenn Jemand eine Frau nimmt und sie ihm keine Kinder schenkt und er beabsichtigt, eine Nebenfrau zu nehmen, wenn er die Nebenfrau nimmt und in sein Haus bringt, so soll diese Nebenfrau mit der Ehefrau nicht gleichstehen." — 157. „Wenn Jemand nach seinem Vater bei der Mutter schläft, so soll man beide verbrennen." — 196. „Wenn Jemand einem Andern das Auge zerstört, so soll man ihm das Auge zerstören." — 218. „Wenn ein Arzt Jemand eine schwere Wunde mit dem Operationsmesser macht und ihn tödtet . . . so soll man ihm die Hände abhauen."

Digitized by Google

4.

Pfister, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Aerzte. Stuttgart, Enke, 1902. 379 Seiten.

Wie der Titel besagt, ist die vorliegende Sammlung psychiatrischer Gutachten zunächst nur für Juristen und Gerichtsärzte bestimmt und soll den Irrenärzten nichts Neues bringen. Seinen Zweck hat Verf. voll und ganz erreicht und der Psychiater wird wenigstens eine interessante Sammlung von Krankengeschichten haben. Das Buch kann Juristen und Aerzten nur bestens empfohlen werden. Es ist überaus klar und anschaulich geschrieben, so dass jeder Laie es verstehen kann. Wichtiger ist es aber, dass Verf. überall den Leser auf die wichtigsten Punkte aufmerksam macht, besonders bezüglich der Epilepsie, des chronischen Alkoholismus, der Zurechnungsfähigkeit u. s. w. So wird das Werk eine Art von Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie, freilich nur in ausgewählten Kapiteln. Verf. macht mit Recht auch auf den verschiedenen Werth der „Entartungszeichen" als „Warnungssignale" aufmerksam. Dem Ganzen schadet es natürlich wenig, wenn Verf. einige kleine Ausstellungen macht. So scheint Verf. z. B. noch die moral insanity anzunehmen, überschätzt das anfallsweise Bettnässen der Kinder als epileptisches Zeichen, ebenso den Eifersuchtswahn der Alkoholiker (der auch sonst vorkommt!), ist vielleicht mit der Diagnose: epileptische Aequivalente, larvirte Epilepsie etwas zu freigebig, ebenso mit der Annahme einer Kindererzeugung im Rauschzustande u. s. w. Die Ausstattung des Buches ist eine gute.

5.

Penot, Évolution du Mariage et Consanguinité. Thèse de Lyon, 1902, Storck, 88 Seiten.

1900 hat der Deutsche Peipers in einer ausgezeichneten Dissertation die schwierige Frage der Blutsverwandtschaft behandelt; 1902 thut es der Franzose Penot gleichfalls, wenn auch anders, in vorzüglicher Weise. Der Letztere hat seine Aufgabe aber dadurch erweitert, dass er einen sehr guten und weiten Ueberblick über die Entwicklung der Ehe giebt und hier zu der wohl jetzt trotz Westermarck's von den Meisten acceptirten Hypothese gelangt, dass die Monogamie ein künstliches Institut ist und wahrscheinlich aus Promoskuität oder verwandten Zuständen hervorging. Es sind zu viel Ueberreste davon noch in Sitten, Legenden und Religionsgebräuchen übrig geblieben. Das Patriarchat folgte dem Mutterrecht. Mit Recht führt Verf. auch an, dass noch jetzt der innerste Sinn des Mannes polygam ist. Im 2. Theile wird die Blutsverwandtschaft juridisch-ethnologisch behandelt, eingehend besonders bezüglich ihrer angeblichen Schäden an der Hand vieler Statistiken und Beobachtungen. In Frankreich giebt es 1 Proc. blutsverwandter Ehen, in Deutschland 1 : 150, für Berlin 1 : 125; im Alterthum waren sie überaus zahlreich. An sich ist die Blutsverwandtschaft unschuldig, wie es scheint, und nur gute oder schlechte Erblichkeit erklärt die eventuellen schlechten Resultate. „Die latente Erblichkeit und der Atavismus erklären die Ausnahmen, wo die Erblichkeit zu fehlen scheint."

Digitized by Google

Damit kann man sich gewiss nur einverstanden erklären. Interessant und wohl wahr ist endlich der Satz des Verf., dass der physiologische Werth eines Volkes nach den guten oder schlechten Resultaten der blutsverwandten Ehen ermessen werden kann. (Die ganze Frage hat eigentlich, wenn auch unbewusst, Hippokrates gelöst, wenn er sagt: „A sanis sana, a morbosis, morbosa". Ref.)

6.

Die Memoiren einer Sängerin. Bukarest, Casanova. 2 kl. Bände.

Wir haben hier ein anonymes Werk aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vor uns, ohne Jahrangabe auf schlechtem Papier, in kleinstem Format gedruckt Der Herausgeber sagt, dass das Werk durchaus den Eindruck des Wahren und Selbsterlebten macht, und darin hat er sicher Recht, Unrecht aber, wenn er behauptet, es sei durchaus sittlich, weil es vor den vielen Gefahren der Liebe warne. Diese Sachen braucht das junge Mädchen, der gewöhnliche Mann nicht zu wissen, ebensowenig wie der Beichtvater trotz der Vorschriften des heiligen Liguori. Es ist vielleicht mit das unzüchtigste Buch bezüglich des Inhalts und der Darstellung, aber trotzdem ist es für den Psychologen, Psychiater, Richter u. s. w. von hohem Werthe, weil es, abgesehen von sehr vielen feinen, psychologischen Bemerkungen deutlich zeigt, wie gross, auch ausserhalb der Bordelle, auch im ehelichen Verkehre, die sexuellen Perversitäten aller Arten sind, welche, wie Jean Bloch sehr richtig anführt, das Variationsbedürfniss in der Geschlechtsliebe bedingt. Freilich giebt es genug solcher Fälle, die angeboren bedingt sind, mit Variationsbedürfniss also nichts zu thun haben. Hier sind es Perversionen, dort Perversitäten. Selbst wenn man aber ein gewisses Variationsbedürfniss in der Liebe zugesteht, so sind solche Auswüchse, wie sie in obigem Buche von anscheinend geistig Gesunden geschildert werden, frevel- und lasterhaft und selbst eine übermächtige Libido kann sie kaum entschuldigen. Man sieht übrigens auch, wie Verführung, Umgebung, schlechte Gesellschaft, laszive Lectüre u. s. w. den geschlechtlichen Reizhunger immer mehr steigern und zu Monstrositäten bringen. Ob dann auch der Charakter intact bleiben kann, ist mehr als fraglich. Die Verfasserin scheint sich aus dem Sumpfe aber doch emporgearbeitet zu haben, obgleich sie sich nicht über ihre Exzesse zu schämen scheint, sondern sie behaglich und breit schildert. (Sie soll übrigens die berühmte Sängerin Corona Schröder gewesen sein. Näcke.)

7.

Bloch, Beiträge zur Aetiologie der Psychopathia sexualis. II. Bd. Dresden, Dohrn 1903. 400 S. 10 Mk.

Nachdem Verf. im 1. Bd. die allgemeine Aetiologie der sexuellen Anomalien, speziell der Homosexualität beschrieben hatte, kommen in diesem Bande der Reihe nach der Sadismus, Masochismus und die „complicirten" sexuellen Aberrationen, wie: Fetischismus, Skatologie, Nekrophilie, Incest. Statuenliebe u. s. w. zur Besprechung und zwar bezüglich der Aetiologie der verschiedenen Erscheinungsweisen und des ubiquitären Vorkommens. Das Ganze ist anregend, mit reicher Benutzung der Literatur geschrieben. Verf.'s Hauptsätze sind folgende: die klinisch-pathologische Betrachtung der

Digitized by Google

Psychopathia sexualis ist eine falsche, da die letzte Ursache aller Erscheinungen hier im geschlechtlichen Variationsbedürfnisse des Menschen liegt. Der Geschlechtstrieb ist durch äussere Einflüsse leicht bestimmbar und so kann Alles schliesslich erworben werden. Die häufige Wiederholung derselben Perversion ist sehr wichtig, ebenso Suggestion, Nachahmung und der Unterschied des geschlechtlichen Fühlens bei Mann und Weib. Bei sexuellen Delicten sollte stets die „verminderte" Zurechnungsfähigkeit in Anwendung kommen. Die beste General-Prophylaxe besteht im Abwehren der äusseren Einflüsse. — Gegen viele Punkte des Verf.'s lassen sich Einwendungen machen. Er verwechselt immer: Perversion (was nur den angeborenen Hang bezeichnet) mit: Perversität, er leugnet mehr oder minder das Angeborensein der Homosexualität, des Sadismus, Masochismus, Fetischismus, u. s. w., indem er der psychologischen Theorie sich zuwendet. Ref. behauptet dagegen, sicher mit den meisten Kennern, das Angeborensein von Perversionen, die freilich als Perversitäten auch erworben sein können, aber die dann nur äusserlich Handlungen darstellen, nicht allein und innerlich bedingt sind, wie die Perversionen.

8.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903, Winter. 246 Seiten.

Dieses relativ kleine, sehr vornehm ausgestattete Werk steht thurmhoch über das gleiche, dickleibige Buch von Lombroso. Es ist ein Meisterwerk deutscher Gründlichkeit und scharfer Kritik. Mit grösster Vorsicht wird vorgegangen und lieber ein non liquet ausgesprochen, statt in uferlose Hypothesen sich zu ergehen. Nach einer Einleitung werden in drei Abschnitten die socialen und individuellen Ursachen, sowie der Kampf gegen das Verbrechen knapp, aber erschöpfend vorgeführt. Ich freue mich, dass Verf. bei den meisten Dingen Meinungen äussert, die auch ich früher wiederholt gethan habe. Vor Allem wird fast in Allem Lombroso scharf abgewiesen, so bezüglich seiner Lehre des reo-nato, des atavistischen und epileptischen Hintergrundes des Verbrechens, der Identifizierung mit dem moral insane, der Aequivalenz von Verbrechen und Prostitution u. s. w. Auch das Tätowiren, Rothwälsch u. s. w. als Charakteristica des Verbrechens wird abgewiesen, ebenso eine specifische Psychologie. Sehr recht meint Verf., dass ein Verbrecher nur dann epileptische Züge zeige, wenn er an dieser Krankheit leide, was durchaus nicht immer der Fall sei. „Das Verbrechen ist in erster Linie ein sociales Phänomen; jede Zeit hat die Verbrechen, die sie selbst hervorbringt. Aber nicht jeder wird zum Verbrecher. Es gehört dazu zweifellos noch eine individuelle Veranlagung. Das ist der richtige Kern der Lombroso'schen Lehre." Verf. wirft L. „verblüffende Kritiklosigkeit" vor. Damit spricht er das denkbar vernichtendste Verdict über den Italiener aus. Verf. schildert, wie L. Wichtiges und Unwichtiges, Falsches und Richtiges unter einander vermengt und sagt weiter: „Diese Unzuverlässigkeit seiner Veröffentlichungen entspringt zum Theil der unglaublichen Mannigfaltigkeit seiner Veröffentlichungen, die ein vertieftes Studium unmöglich machen, liegen aber wohl auch in einer oberflächlichen Veranlagung." Man sieht, Verf. drückt sich kaum weniger scharf über L.

Digitized by Google

aus, als neulich E. C. Spitzka, wie ich in einer kleinen Mittheilung sagte. Trotz dieser erneuten Abweisung wird Lombroso ruhig weiter seine Ladenhüter anbieten. Er ist unbelehrbar und darin auch sehe ich einen semitischen Zug. Wie der Handelsjude mit seinen Waaren 10 mal zur Thür hinausgeworfen wird und das 11. Mal wieder hereinkommt, so auch Lombroso mit seinen Theorien!

Doch möchte ich hier das Wichtigste noch aus des Verf.'s Buche vorbringen. Ueberall prüft er die Statistiken auf ihre Fehlerquellen, überall giebt er reichlich aus eigener Erfahrung. Den Einfluss der Temperatur auf das Verbrechen bemisst er sehr gering und das mit Recht. Die Curven der Sittlichkeitsverbrechen bringt er mit einer sehr wahrscheinlichen periodischen Schwankung des Sexuallebens in Verbindung. Den Einfluss der Religion scheint Verf. zu unterschätzen. Ref. glaubt, dass wie die Confession, auch bei gleicher Rasse, von ziemlichem Einflusse auf Kunst und Wissenschaft ist, so auch auf das Verbrechen. Noch mehr thut dies freilich die Rasse, obgleich, wie Verf. richtig bemerkt, es sehr schwer ist, exacte Beweise dafür zu erbringen. Wichtig, aber wenig erforscht, ist die Psychologie der Berufsarten. Sehr schön wird die furchtbare Alkoholgefahr geschildert, namentlich für die Nachkommen. Die Rausch-Verbrechen führen eher in's Gefängniss als in's Zuchthaus, hier sind mehr die Gewohnheitssäufer. Dass Tabak Verbrechen erzeuge, wie Lombroso sagt, ist unbewiesen. Verbrechen und Prostitution vereinigen sich häufig, sind also keine Gegensätze und keine Aequivalente; letzteres nur manchmal (Beweis? Ref.) Selten (? Ref.) erzeugt Noth Hurerei. Mit Recht verlangt er strenge Kasernirung und Controle der Dirnen (Ref. hat sogar Vermehrung der Bordelle verlangt). Zwischen Diebstahl und Getreidepreis besteht ein enger Connex; es ist dies aber nicht die absolute Höhe des Preises, sondern nur sein Steigen und Fallen. Vererbung verbrecherischer Neigungen lässt sich stricte nicht beweisen, nur die minderwerthige Anlage. Sehr wichtig ist die Rolle des Milieus, besonders die Erziehung. Kenntnisse schützen nicht vor Verbrechen, sind aber ein wichtiges Mittel im Kampfe um's Dasein. Die Entartungszeichen erkennt Verf. an, scheint sie aber entschieden zu unterschätzen. „Die Psychologie des Verbrechens zu schreiben, sind wir einstweilen ausser Stande." Durchschnittlich steht der Verbrecher intellectuell tiefer, als der Normale, und damit auch die Ethik, da zwischen beiden doch ein Connex ist. Die grössten Widersprüche kommen vor, sogar bei ein und demselben Verbrecher. Die Isolirhaft ist an Psychosen so gut wie unschuldig. Einen eigenen „Gefängnisswahn" giebt es nicht, ebenso wenig die sog. moral insanity. Verf. theilt die Verbrecher ein in: Zufalls-, Affects-, Gelegenheits-, Vorbedachts-, Rückfalls-, Gewohnheits- und Berufsverbrecher. Vor Allem muss der Noth und dem Alkohol gesteuert werden. Vernünftiger Weise sieht aber Verf. ein, dass bei uns völlige Abstinenz undurchführbar ist. Verwahrloste gehören in Erziehungsanstalten. Viel können auch leisten Haus, Schule, Kirche und Presse. Einen „freien Willen" giebt es naturwissenschaftlich nicht; das ist nur eine Illusion. Trotzdem besteht ein Verantwortlichkeitsgefühl. Die abschreckende Bedeutung der Strafe wirkt erzieherisch. Hauptsache ist Schutz der Gesellschaft. Der jetzige Strafvollzug ist ganz mangelhaft. Am besten ist das „irische Strafsystem". Verf. spricht für die „bedingte Verurtheilung", versuchs-

Digitized by Google

weise Entlassung, vor Allem aber für die Abschaffung des Strafmaasses. Die Jugendlichen, vermindert Zurechnungsfähigen und Trinker müssen besonders behandelt werden. Der Verbrecher oder vielmehr das Verbrechen kann nur naturwissenschaftlich untersucht werden.

9.

Eulenburg, Sadismus und Masochismus. Wiesbaden, Bergmann 1902, 89 Seiten. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens XIX.

In glänzender Diction, unter Heranziehung eines reichen geschichtlichen und literarischen Apparats behandelt Verf. Ursprung und Wesen des Sadismus und Masochismus — die er zusammen auch als Algolagnie bezeichnet — in ihren verschiedenen Stufen. Gemeinschaftlich ist beiden der Schmerz, der zum Wollustgefühl wird, selbst wenn es sich nur um psychischen Schmerz handelt. Die Algolagnie ist krankhaft und social und forensisch wichtig. Die Grausamkeit, Lust zur Zerstörung liegt in jedem Menschen; es giebt keine Lust ohne Schmerz und umgekehrt. Neben dem Hang zur Grausamkeit ist auch der frevelnde Hochmut gegen Gott und Autorität wichtig. Die atavistische Theorie weist Verf. mit Recht zurück, eher ist sie eine psychologische, indem „der Reiz zur Vorstellung von Wollustgefühlen und zur Auslösung sexueller Impulse nicht direkt von den Sinnesorganen, sondern auf dem Umwege von solchen über die Vorstellung von Schmerzgefühlen" geht. Sodann werden sehr fein das Leben des Marquis de Sade und Sacher-Masoch's und ihre Werke analysirt, Nothzucht, Lustmord, Necrophilie (die nicht immer sadistisch sind) und besonders eingehend der Flagellantismus betrachtet und endlich eine hochwillkommene, ziemlich grosse Literatur über die Algolagnie gegeben, wobei auch die belletristische berücksichtigt wird. — Verf. hätte nur einige Fragezeichen zu machen. Zunächst scheint Bloch Recht zu haben, wenn er überall die Algolagnie findet und sie, soweit Religion oder Krankheit nicht im Spiele sind, aus dem sexuellen Variationsbedürfniss erklärt. Es würde hier dann also eine lasterhafte und eine wirklich krankhafte originelle Algolagnie zu unterscheiden sein. Bei der letzteren ist es aber weiter ein grosser Unterschied, ob der sadistische u. s. w. Akt nur präparatorisch ist oder den Coitus ganz ersetzt. In letzterem Falle ist die Störung natürlich grösser als im ersteren. Verf. wettert gegen eine Ethik als „positive Wissenschaft". Ref. glaubt doch daran, wie an eine „Entwicklungsethik".

10.

Löwenfeld, Ueber die geniale Geistesthätigkeit mit besonderer Berücksichtigung des Genies für bildende Kunst. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. Heft XXI. Wiesbaden, Bergenau 1903. 104 Seiten.

Verf. erörtert sine ira et studio auf's Neue das schwierige Problem des Genies, speciell das des künstlerischen, indem er eingehend das Leben von 12 berühmten Malern (Lionardo, Michelangelo, Tizian, Rafael, Dürer, Holbein jun., Rubens, Rembrandt, Meissonier, Millet, Böcklin, Feuerbach)

Digitized by Google

analysirt. Mit Recht erklärt er das Genie dem Talent gegenüber nicht als ein absolut Neues, verlangt aber für Ersteres das Hervorbringen eines Neuen, Originellen, für die Menschheit Nützlichen. Neben der reichen Phantasie ist Combinationsgabe nöthig, sehr viel auch Intellekt. Dabei ist es falsch, das Talent nur als receptiv zu behandeln. Die Gesetze des Genies sind die gewöhnlichen psychologischen. Fleiss ist fast stets nöthig. Vieles geht automatisch und unterbewusst vor, daher es den Anschein von Inspiration erweckt, was es aber nicht ist. „Die neuen genialen Ideen beruhen auf einem Plus associativer Leistungen". Manche arbeiten mehr periodisch, andere mehr anhaltend. Der „Schaffensdrang" ist immer intensiv, bleibt aber meist stets dem Willen unterthan. Beim Genie kommen gewöhnlich Disharmonien der Fähigkeiten vor (gerade so, wie bei jedem Andern! Ref.) Man darf wohl beim Genie im Allgemeinen sagen, dass seine Kraft im Gesunden, nicht im Kranken liegt, obgleich pathologische Züge sehr häufig sich beimischen. „Die Annahme der combinirten Vererbung latenter väterlicher und mütterlicher Fähigkeiten ist von grosser Tragweite, da sie uns das Auftauchen eines Genies in einer Familie erklärt, deren Glieder sich bisher, soweit bekannt, in keiner Weise auszeichneten". (Diese Hypothese ist sehr billig, da man mit ihr alle möglichen anderen Eigenschaften erklären kann! Ref.) Es giebt ein- und vielseitige Genies. Verf. unterscheidet endlich 3 Arten von Genies. 1. Solche — wahrscheinlich die kleinste Gruppe — ohne ausgesprochene pathologische Züge: 2. mit solchen als Begleiterscheinungen (ab ovo oder erst erworben) und 3. das pathologisch bedingte Genie. Für Nr. 3 bringt freilich der verehrte Verfasser keinen Beweis vor, denn wo auch ab ovo pathologische Züge bestehen, ist dies, meint Verf. noch lange kein Beweis dafür, dass die denselben zu Grunde liegenden organischen Veränderungen auch wirklich die Quelle der Genies seien. Es kann sich um reine „Juxtapposition" handeln. Soweit also unser vorsichtiger und belehrender Autor.

Hier möchte ich nur noch einige Anmerkungen mir erlauben. Wenn also das Genie meist, wie es scheint, gewisse pathologische Züge darbietet, so ist er darum selbst noch nicht pathologisch, selbst wenn ab ovo eine abnorme Gehirnorganisation vorliegen sollte, und Letzteres ist durchaus nicht immer leicht zu beweisen. Und im letzteren Falle ist der weitere Beweis, dass diese Gehirnorganisation das Genie erzeugt, glaube ich, absolut nicht zu führen. Wenigstens wüsste ich nicht wie das geschehen sollte! Bei der Definition vom Genie bin ich mit Verf. einverstanden. Doch giebt es auch hier Schwierigkeiten. Ueber die Begriffe: Originelles, Neues, kann man gewiss oft verschiedener Meinungen sein und nicht selten wird die Tragweite eines Gedankens oder Erfindung erst spät erkannt. Die Grenze zwischen Talent und Genie ist also keine absolut eindeutige. Weiter möchte ich mit Anderen, z. B. Morselli die Eintheilung der Genies in Intellekt-, Gefühl-, Willensgenie, ja Muskelgenie u. s. w. befürworten, wobei allerdings der Begriff der Nützlichkeit mehr oder minder aufgegeben wird, ein Begriff, der ja auch strittig sein kann. Dann wäre Genie allerdings nur die höchste Spitze des Talents. Man könnte also einen Virtuosen, grossartigen Equilibristen u. s. w. auch dazu rechnen. Bez. der pathologischen Züge, resp. geistigen Minderwerthigkeiten bei so vielen Genialen muss man stets eine gewisse Variationsbreite annehmen, da sonst schliesslich unter

Digitized by Google

der Lupe jeder Normale desequilibirt erscheint. Verf. zeigt sich hierin sehr vorsichtig. Mit Recht führt er das neuerliche Studium des Genies auf Lombroso zurück. Freilich sind dessen Werke über Genie, so über alle Massen traurig und oberflächlich, dass sie einen Gewinn kaum darstellen können. Verf. hat ihm eine ganze Reihe der falschesten Schlüsse nachgewiesen und wer s. Zt. die Zerpflückung einiger Kapitel des Lombroso'schen 1. Buches seitens Binder's gelesen hat, wird genug daran haben. Nur dass Binder ihm grobkörniger begegnet, als Löwenfeld. Wie Lombroso mit Biographien umspringt, Anekdoten auftischt, die albernsten Schlüsse zieht u. s. w., ist geradezu haarsträubend. Natürlich wendet sich Löwenfeld mit Recht auch gegen Lombroso's Lehre des Entstehens des Genies auf epileptischer Basis. Endlich möchte ich bez. Michelangelo's erwähnen, dass sein Verhältniss zu Cavalieri auf Grund seiner Sonnette namentlich kaum anders als ein homosexuelles bezeichnet werden kann. Ob sein Verhältniss zu Vittoria Colonna wirklich nur ein platonisches war, möchte ich noch bezweifeln, da ich solche Verhältnisse für fast unmöglich halte.

11.

Berndt, Krankheit oder Verbrechen? Eine gemeinverständliche Darstellung des Geschlechtslebens, des Mordes, der Körperverletzungen, der Unfallserkrankungen, Geisteskrankheiten, des Hypnotismus u. s. w. in ihren Beziehungen zum Gesetz und zur öffentlichen Moral. Unter Anführung von über 200 gerichtlichen Entscheidungen. Mit zahlreichen Illustrationen. 2 Bände, Leipzig, Wiest.

Der etwas reclamenhafte Titel, sowie das Fehlen der Jahreszahl — 1902 erschienen — nimmt zunächst gegen das Buch ein. Bei näherem Zusehen bemerkt man aber doch, dass Verf. ein recht brauchbares Buch der gesammten gerichtlichen Medicin für Laien, namentlich für Juristen und Geschworene, geliefert hat, was entschieden mit Freuden zu begrüssen ist, da die Laien von den Fachbüchern zu wenig haben. Berndt versteht es, kurz, prägnant die Hauptsache zu schildern, z. B. bezüglich der Psychosen, wobei zahlreiche Bilder, Fälle (zum Theil allerdings veraltete!) und interessante gerichtliche Entscheidungen die Sache erläutern. Letztere sind auch für den Fachmann interessant. Verf. stellt sich meist überall auf den richtigen Standpunkt, vertheidigt die Vivisection, das Impfen, zeigt die heutige Unmöglichkeit auf, Geistesgesunde in eine Anstalt zu sperren u. s. w. Leider nimmt er einen „geborenen" Verbrecher und eine „geborene Hure" mit Lombroso an, nicht aber einen specifischen Verbrechertypus. Er unterschätzt entschieden den Werth der Entartungszeichen und vertheidigt leider das Schächtungsverfahren. Bei Anführung der Gesetzesstellen muthet es den Leser eigenthümlich an, dass er auch das alte, verflossene, preussische Landrecht und das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch mit citirt. Jeder Jurist wird in dem Buche viel Interessantes finden. Die Ausstattung ist gut. Manche Bilder erscheinen überflüssig und mehr auf das Sensationsbedürfniss berechnet, wie auch die wöchentlichen oder heftweisen Lieferungen.

Digitized by Google

12.

Estadistica de la administración de justicia en lo criminal durante el año 1900 en la peninsula e islas adyacentes publicado por el Ministerio de Gracia y Justicia. Madrid, 1902.

Hier liegt die officielle Verbrecherstatistik Spaniens für 1900 vor und sie bietet auch dem Fernerstehenden manches Interessante dar. Zunächst ist es sehr auffallend, dass ein Land wie Spanien, welches von Alters her durch seine Juristen berühmt war, in der Verbrecherstatistik so zurückgeblieben ist. Und sehr richtig sagt der Verf., dass eine gute Verbrecherstatistik der sicherste Barometer ist, um die Verbrecherneigung, das moralische Niveau, die Cultur, den Stand der Sitten und die zur guten Führung der Völker nothwendigen Reformen zu beachten. In der Constitution von 1812 wurde eine solche zwar vorgesehen, aber nicht ausgeführt und erst viel später, unregelmässig und sehr mangelhaft Statistik geübt, die ausserdem wegen der verschiedenen Gesetzbücher schwer miteinander vergleichbar ist. So liegen Daten vor nur aus dem Jahre 1838, 1843, 1859 und 1883—1889 vor. Schon diese grossen Zeiträume, wo nichts geschah, zeigen hinreichend den ganzen Jammer der spanischen Politik und Wirthschaft. Jetzt liegt nun ein neuer Bericht mit sehr vielen beigelegten Tabellen vor, die immer Rücksicht auf die früheren Daten nimmt und dadurch unser lebhaftes Interesse für das unglückliche Land erweckt. In dem Jahre 1900 betrug die Verbrecherzahl der Frauen 13 Proc. der der Männer. Unter 18 Jahren finden sich 8 Proc. Verbrecher vor. 39 Geistliche figuriren als Thäter von Vergehen und Verbrechen. 47 Personen wurden zum Tode verurtheilt, davon nicht begnadigt 18. 581 Selbstmorde wurden gemeldet, davon ausgeführt 407. Die Männer erschossen oder erhängten sich mit Vorliebe, die Weiber (101 incl. Versuche) ertränkten und vergifteten sich. Mehr Verheirathete. Der häufigste Selbstmordmonat war December, dann Juli und April. Die meisten Verbrechen gegen die Person geschahen, wie schon a priori einleuchtet, in Andalusien, die wenigsten auf den Inseln. Seit 1896 ist die Kriminalität immer mehr ansteigend, am meisten bei den Delicten gegen das Eigenthum. Recidive gab es 1843:8 Proc., 1859:12 Proc., 1883—87:6 Proc., 1895—99:4,9 Proc., 1900:5,60 Proc. Auch der Selbstmord hat sehr zugenommen. 1838 sind nur 25 angegeben (sicher absolut falsche Zahl! Ref.), 1843:24; 1883:743; 1897:618; 1900: 551). Die Gründe dafür werden angegeben. Todesstrafen sind in Spanien im 19. Jahrhundert nur sehr wenige ausgeführt worden. Bis 1883 ist nichts gemeldet, dann ist die Höchstzahl mit 23 im Jahre 1884: 1900:18 (incl. 2 Weiber). Eine der Hauptursachen der Verbrechen sieht Verf. in den schlechten Schulverhältnissen. 1843 waren 58 Proc. Analphabeten und 1900:57 Proc., was einen schweren Vorwurf für Spanien bildet. Mit Recht sagt Verf., dass der Elementarunterricht, wenn gut geleitet, die solide Basis der Erziehung und der socialen Cultur abgiebt, das unfehlbare Gegenmittel gegen das Verbrechen. Das Fehlen der guten Schulcultur zeigt sich auch in der erschreckenden Zahl von Vergehen u. s. w. gegen den Staat und die Beamten. Die Spielsucht hat abgenommen und nur anscheinend das Duell. „Der Nachlass religiöser Ueberzeugungen, die Vorbereitung auflösender Ideen,

Digitized by Google

der Alkoholismus und der Gebrauch verbotener Waffen beeinflussen schädlich die Menge zur Ausführung von Verbrechen." Dazu kommt noch mangelhaftes Gefängnisswesen. Sehr anerkennenswerth ist es, dass Verf. überall die Schäden aufdeckt, „lieber der Wahrheit, mag sie auch noch so traurig sein, den Tribut zollend, als sie mit rhetorischen Kunststücken verdeckend." Ref. fürchtet aber, dass noch auf absehbare Zeit Spanien innerlich und äusserlich dieselben Zustände bieten wird.

13.

Morselli e de Sanctis: Biografia di un bandito, Giuseppe Musolino di fronte alla psichiatria ed alla sociologia. Con 8 tavole e 59 incisioni. Milano, Treves, 424 S. 5 Lire. 1903.

Vorliegendes Buch zweier italienischer Irrenärzte und Psychologen ist nicht nur für die Kriminalanthropologie wichtig, sondern auch für die Psychiatrie, forense Medicin und Sociologie. Es handelt sich hier um den berüchtigten Banditen Musolino aus Calabrien, der wegen sieben vollendeter, sechs verfehlter Mordthaten, Diebstahls u. s. w. zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt wurde. Es dürfte wohl bisher der einzige so gründlich nach jeder Hinsicht untersuchte Verbrecher sein und die genauen Untersuchungsmethoden stellen gleichsam ein Handbuch dar, wie solche Menschen zu studiren sind. Dabei ist meist eine genügende Kritik vorhanden und grosse Erfahrung auf psychiatrischem Gebiete. Leider neigen Verf. trotz manchen Einwandes — wohl vornehmlich Morselli — sehr zu Lombroso's Lehren, was dem Buche, wie Verf. glaubt, entschiedenen Abbruch thut. Die Ausstattung des Buchs ist eine gute, die Zinkogravüren sind leider z. Th. schlechte.

Bei der Wichtigkeit des Werkes müssen wir etwas näher darauf eingehen. Bei dem ungeheuren Processe waren 6 Sachverständige, meist berühmte Irrenärzte, thätig, drei für die Anklage, drei für die Vertheidigung. Das Resultat der drei ersten ist kurz folgendes. Joseph Musolino ist nur wenig belastet, zeigt anthropologisch den calabresischen Typus in Uebertreibung, einige Entartungszeichen und eine leichte anatomische und functionelle Asymmetrie. Er ist nicht sehr kräftig, zeigt schnelle Veränderungen des Blutkreislaufs, leichte dynamometrische und ergographische Linksseitigkeit, eine ausgebreitete Hypalgesie der Haut, im Arme zeitweis rechts leichtes Zittern. Er ist epileptisch, wahrscheinlich partiell, hat aber nur selten Anfälle, scheinbar von einem Schlage am Kopfe aus der Kinderzeit herrührend. Er ist intelligent, ungebildet, stolz, eitel, rachsüchtig, seit der Jugend gewaltthätig, sehr erotisch, liebt die Seinen über alle Maassen, ist schlau, aber kein moral insane. Die Kopfwunde hat wahrscheinlich Körper und Geist beeinflusst und die Epilepsie erzeugt (leider aber nicht sicher zu erweisen! Verf.). Er zeigt die guten und schlechten Eigenschaften seiner Landsleute. Durch das Banditenleben (während ca. $2^1/_2$ Jahre) ist sein Charakter verändert worden. Seine Verbrechen sind nicht nur durch Rachsucht diktirt, sondern auch Liebe u. s. w. Alles geschah mit Vorbedacht und meist aus dem Hinterhalt. Er verhält sich wie ein gewöhnlicher Verbrecher. Seine seltene Epilepsie hat den Intellekt nicht angegriffen, aber trotzdem Veränderungen gesetzt, das „kriminelle Temperament" erzeugt. (Beweis? Ref.)

Digitized by Google

Seine Verbrechen haben mit der Epilepsie nichts zu schaffen. Er ist weder ein epileptischer, noch paranoischer oder anderweit irrer, noch ein „geborener" Verbrecher, auch kein Leidenschafts- oder Gelegenheitsverbrecher, sondern ein „Kriminaloider", eine Fusion oder Combination der verschiedenen oben genannten Verbrecherarten. Er ist ein „Primitiver" (Penta) und Kriminaloider zugleich, der dann ein gewerbsmässiger Verbrecher (Bandit) ward. (Man sieht Verf. gebraucht ganz die Terminologie Lombroso's, die wir nicht ohne Weiteres acceptiren). Er ist durchaus zurechnungsfähig, aber zählt zu den sehr Gefährlichen und Unverbesserlichen. Die Gegenpartei der Expertise hat wahrscheinlich die Untersuchung nicht so gründlich vorgenommen, kam z. Th. zu anderen Resultaten und hielt den Verbrecher für vermindert zurechnungsfähig. Ref. hält das Urtheil der ersten Experten für das richtigere.

Die Untersuchung des Banditen ist, wie gesagt, meist sehr eingehend geschehen und namentlich das Psychologische sehr fein herausgearbeitet. Ein prächtiges Kapitel ist die Darstellung des Milieus, d. h. das von Land und Leuten in Calabrien. Ausgezeichnet sind im Allgemeinen die Bemerkungen über die Epilepsie und ihren Einfluss auf die Psyche, ferner die über Zurechnungsfähigkeit u. s. w. Auch bezüglich der Sachverständigenthätigkeit kann man manches Gute lernen, wie überhaupt wohl jeder Leser etwas finden wird, was ihn speciell interessirt. Hier wollen wir nur Einiges erwähnen, womit wir uns nicht einverstanden erklären können. Und eine gesunde Kritik ist nur nützlich.

Verf. halten, wie die meisten ihrer Landsleute, an dem Begriff der „moral insanity" fest, den wir im Allgemeinen nicht haben wollen. In der Lombroso'schen Schule insbesondere gehört dieser Name fast zum täglichen Brote und wird sicher nie so missbraucht, wie gerade hier. Da Namen und Diagnosen zum sehr grossen Theile Sache des Geschmackes und der Gewohnheit, vor allem aber des Affects sind, so sind manche schwer auszurotten, so auch die „moral insanity", die absolut keine Daseinsberechtigung hat. Mit Recht räumen Verf. dagegen dem Milieu eine grössere Rolle ein, als Lombroso. Mit Recht betonen sie ferner die grosse Wichtigkeit der individuellen (anatomischen und psychologischen) Variabilität der Menschen. Das vergessen eben leider so viele Kriminalanthropologen! Verf. glauben, dass der Mord recht wenig mit der ökonomischen Lage zu thun hat. Ref. glaubt, sie unterschätzen hier entschieden diesen Factor. Sicher haben damit auch die Camorra, Maffia u. s. w. etwas zu thun, trotz des Leugnens der Verf. Ganz entschieden Front zu machen ist aber bezüglich der Stellungnahme der Verf. betreffs der Epilepsie und Verbrechen, die sie zwar nicht ganz identificiren, wie Lombroso, aber doch einander sehr nahe stehend erklären. Es giebt epileptische Verbrecher, die aber eigentlich nur Kranke sind, keine Verbrecher; andererseits sind die andern nur Verbrecher, haben aber von der Epilepsie gar nichts, wenn man nicht die uferlose Definition dieser Krankheit à la Lombroso annehmen will. Lombroso hat also nichts bewiesen und nur Verwirrung in der Epilepsielehre angestiftet, ebenso wie mit seiner Lehre des atavistischen Ursprungs des Verbrechens. Lassen wir aber ruhig die Italiener sich in den unbewiesenen Lehren Lombroso's berauschen. Die Wissenschaft legt diese Sachen ad acta und wird später nur mit Lächeln davon lesen. Es ist bedauerlich und wiederum ein Beweis für die ungeheure Wirkung der Suggestion

Digitized by Google

auch in der Wissenschaft, dass so scharfe Denker, wie Morselli und de Sanctis sich von ihrem wissenschaftlichen und nationalen Milieu nicht immer losmachen können, so auch hier nicht. Sie sind dann blind für Anderes und die verwegensten Behauptungen erscheinen ihnen schon als Beweise. Sie behaupten so auch, dass die primitiven Völker mehr Epilepsie und Entartung darbieten, als die fortgeschrittenen, was wenig wahrscheinlich ist. Vor Allem wissen wir hier über diese Dinge so gut wie nichts Sicheres. Alles, was Lombroso über die primitiven Völker sagt, ist, wie auch über Atavismus im Allgemeinen und Besonderen, nur zusammengefaselt! Leider folgen Verf. auch ihrem Meister bezüglich der Graphologie, wenn gleich nur mit Vorsicht. Sie finden in Musolino's Schrift Zeichen von Stolz, Herrschsucht, Grausamkeit! Ref. hat seine Meinung hierüber an anderer Stelle angebracht. Lombroso hat den Banditen als einen „genialen Verbrecher" bezeichnet (Musolino ein Genie? hört, hört! Ref.) und bringt dafür seine Gründe vor, warum solche geborene Verbrecher nicht die anthropologischen Zeichen der rei nati tragen. Unsere Verf. erwähnen dies nur kurz, statt der Schiefe der Erklärung, die nur die Vertheidigung des geborenen Verbrechers bezweckt, herauszuheben; ja sie scheinen damit sogar zu sympathisiren! Verf. glauben weiter, dass jeder Verbrecher krank oder anomal, dass jeder Verbrecher im Grunde „desequilibrirt" sei. Ich glaube, dies ist zu weit gegangen; denn dann gäbe es keine Verbrecher mehr, nur Kranke oder zu Krankheit Disponirte, Strafe wäre ein Nonsens und das Krankenhaus der einzig richtige Ort für sie. Sicher sind sehr viele Verbrecher minderwerthig, manche geisteskrank. Die Meisten aber sind verlotterte Elemente, die durchaus nicht „desequilibrirt" zu sein brauchen, sondern sich noch in den so weiten Grenzen der geistigen u. s. w. Gesundheit bewegen können. Ein Leidenschaftsverbrecher ist z. B. deshalb noch lange kein „Desiquilibrirter" und kann ganz normal sein. Wir müssten sonst alle Menschen zu diesen zählen, da in allen mehr oder minder ein „latenter Verbrecher" steckt, also eine gewisse Anlage dazu, die nur bei dem Einen stärker, bei dem Andern schwächer ist. Verf. glauben nicht, dass ein Epileptiker wissenschaftlich gesunden Sinnes sein, aber wohl, dass trotzdem die juristische Zurechnungsfähigkeit bestehen kann, wie eben bei Musolino. Bei sehr seltenen Anfällen möchte Ref. Ersteres doch nicht ohne Weiteres bejahen. Praktisch nehmen endlich Verf. die verminderte Zurechnungsfähigkeit an, die sie aber theoretisch verwerfen. Wenn man aber sieht, dass auch in der Psychologie, wie in der Natur, überall Gradunterschiede stattfinden, so würde Ref. auch theoretisch keinen Grund gegen die Annahme einer verminderten Zurechnungsfähigkeit finden.

Es wäre dem Ref. ein Leichtes, noch eine Reihe anderer Punkte so vorzunehmen, doch wollte er hier gerade wieder gewisse wichtige Momente besprechen, die den Lehren Lombroso's und seiner Schüler gegenüber immer wieder betont werden müssen, was freilich im Gegenlager sicher wenig Anklang finden wird, dafür aber hoffentlich um so mehr bei vorurtheilslosen Praktikern und Gelehrten. Es gilt eben stets immer und immer wieder eine reinliche Scheidung zwischen Lombrosianern und Nichtlombrosianern herzustellen.

Digitized by Google

14.

Moll, Der Einfluss des grossstädtischen Lebens und des Verkehrs auf das Nervensystem. Zeitschr. für Pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene, 1902. Berlin, Walther. 34 Seiten.

Viel kritischer und vorsichtiger als Möbius tritt Moll uns selbst in seinen populären Schriften gegenüber; so auch hier. Er will zeigen, dass das Leben der Grossstadt (hier nur als Kultur-Centrum aufgefasst) durchaus nöthig ist und in sich selbst Heilmittel gegen ihre Schäden hat, die entschieden meist übertrieben werden. Wohl giebt es hier mehr Hirnarbeiter und Entartete, als auf dem Lande, daher hier auch mehr Geistes- und Nervenkrankheiten. Doch fehlen diese auch dort nicht und es steht der Beweis noch aus, ob selbige überhaupt in der Jetztzeit zugenommen haben, obgleich es wahrscheinlich ist. Wir haben zu wenig Statistiken aus Stadt und Land und über deren Leiden, und zu unsichere. Wegen der vielen Kopfarbeit erkranken relativ mehr Juden, fraglich ist aber die Rolle der erblichen Belastung und der Inzucht, (Letzteres wird von den Meisten aber bejaht. Ref.). Den Concurrenzkampf hält Verf. nicht für grösser in der Grossstadt (? Ref.), dagegen wohl die Gefahr des Lebens ausserhalb des Berufs, wobei der Alkohol nicht eine so übermässige Rolle spielt. Leider hält Verf. die Verwandtschaft zwischen Geistesstörung und Genie nicht für eine blosse Schrulle Lombroso's, mit Recht dagegen die Schulüberbürdung zum Theil für blosse Phrase. Wer davon tangirt wird, ist eben nur ab ovo minderwerthig. Es steht noch zu beweisen, ob Kinderselbstmord in Industrieorten und in den Städten häufiger sei. Die Hygiene ist auf dem Lande oft schlecht, so dass manche Grossstädte geringere Sterblichkeit und mehr Rekruten aufweisen als die Umgegend, z. B. Paris. Die Sittlichkeit der Grossstadt ist kaum schlechter, als auf den Lande. Der Verkehr bringt Nach-, aber auch Vortheile (z B. hindert er die Inzucht). Eine nicht geringe Gefahr der Grossstadt liegt in der „doctrinären Hygiene", z. B. in der Bazillenfurcht. Man sieht also, dass Moll den landläufigen Ansichten über die Gefahren der Grossstadt entschieden widerspricht und, wie Ref. meint, mit vollem Rechte.

15.

Matiegka, Ueber das Hirngewicht, die Schädelcapacität und die Kopfform, sowie deren Beziehungen zur psychischen Thätigkeit des Menschen. I. Ueber das Hirngewicht des Menschen. Sitzungsberichte der kgl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag, 1902. 75 Seiten.

In geradezu musterhafter und erschöpfender Weise behandelt der bekannte tschechische Gelehrte das Hirngewicht des Menschen bezw. seiner verschiedenen, auf es wirkenden Factoren, wie Alter, Geschlecht, Körpergrösse, Musculatur und Knochen, Ernährungszustand, Beruf, Schädelmasse, Schädelform, Rasse, Krankheiten, speciell Psychosen und Todesart, sowie die überaus häufige Concurrenz mehrerer Factoren. Er bringt sehr reiche Statistiken aus Prag, zieht die gesammte Literatur heran und befleissigt sich überall

Digitized by Google

der grössten Vorsicht in seinen Schlüssen. Am interessantesten ist natürlich das Kapitel von Hirngewicht und Intelligenz, wobei von Neuem schlagend nachgewiesen wird, dass zwischen beiden ein enger Connex besteht, wenn gleich noch andere Factoren mitspielen, so auch zwischen Schädelmasse und Hirngewicht. Erst nach Lektion dieser schönen Arbeit (und auf solchem Grunde werden wir mit Freuden unsern tschechischen Brüdern die Hand reichen!) wird einem klar, wie unendlich viel Probleme sich hier erheben, wie kaum vergleichbar die vielen gelieferten Statistiken der Autoren sind und wie oberflächlich oft Schlüsse gemacht wurden. Von den vielen interessanten Resultaten der Arbeit seien nur folgende erwähnt. Deutlich ist Abnahme des H. (Hirngewichts) mit dem Alter, und deutlich der Geschlechtsunterschied, deutlich die Zunahme mit der Körpergrösse, starken Muskeln, Knochen, besserem Ernährungszustand. Unter den Factoren, die bei der Intelligenz mitspielen, ist das H. der wichtigste, die Ausnahmen sind eben nur scheinbar. Auch der Beruf ist von Einfluss, selbstverständlich die Schädelmaasse und indirekt auch die Kopfform. Trotz Ammon's, Wilser's u. s. w. hat den Brachycephale cet. par. mehr H. als der Dolichocephale. Bei der Rasse spielen neben dem ethischen Factor noch das Milieu, Ernährung, Grösse u. s. w. mit. Das Hirngewicht der Irren ist im Ganzen kleiner und zeigt eine grössere Tendenz, von dem Mittelwerthe in beiden Richtungen hin abzuweichen, wie ja auch der Schädelindex.

16.

Möbius, 1. Geschlecht und Krankheit. Marhold, Halle, 1903, 39 Seiten. 2. Geschlecht und Entartung. Ibidem. 1903, 45 Seiten.

Wieder ein echter Möbius! Geistreich, anregend geschrieben, mit vielen unbewiesenen Behauptungen und manchen kühnen Hypothesen, sowie z. Th. mit direkt falschen Thatsachen. In der ersten Schrift sucht Verf. nachzuweisen, dass die Männer häufiger als die Weiber durch ihr Handeln erkranken und sterben, besonders wegen des Alkohols und der Lues, dass endlich bei den Weibern eine specifische Langlebigkeit wahrscheinlich nicht vorliegt. Die letztere Thatsache hat er aber durchaus nicht so wahrscheinlich gemacht. Es ist dies jedenfalls auch eine schwere Aufgabe! Die Wirkung der „inneren Secretion" der Organe überschätzt Verf. entschieden; sie ist noch viel zu wenig bekannt. Das sind zum grossen Theil nur Hypothesen. Dass die Entfernung der Eierstöcke die Knochenerweichung stets aufhören lässt, ist noch zu beweisen. M. ist auch von der fortschreitenden Entartung der Menschen überzeugt, was bisher stricte noch nicht bewiesen ist, ebensowenig wie die Zunahme der Geistes- und Nervenkrankheiten. Direct falsch ist es, wie M. sagt, dass Paralyse der Irren und Tabes stets auf Lues sich bezieht. Das sind so nur einige Punkte. In der zweiten Schrift schildert Verf. erst den „normalen Menschen" (auch hier sind hier und da Fragezeichen geboten! Ref.). Als Entartungen studirt er nachher kurz die körperlichen und geistigen Abweichungen des Geschlechtstriebes. So den Hermaphroditismus (echter ist beim Menschen, so viel Ref. weiss, bisher unendlich selten gefunden worden), Hyperpadie, Gynäkomastie, Effeminatio, Infantilismus u. s. w. Es ist falsch, dass beim Infantilismus immer deutlicher Schwachsinn besteht. Falsch ist es auch, dass M.

Digitized by Google

mit Lombroso die Anlage zum Verbrecher- und Dirnenthum im Grunde für dieselbe hält; noch erst neuerdings haben Aschaffenburg und Baumgarten das widerlegt. In Vielem nähert sich leider M. Lombroso in bedenklicher Weise. Ref. glaubt ferner durchaus nicht, dass jeder Homosexuelle oder Geniale ein Entarteter sei. Mit dem Worte „Entartung" sollte man überhaupt nicht so freigebig sein wie M. Absolut gesunde und harmonische Menschen giebt es nicht. So wäre noch manches andere zu rügen. Mit Recht verlangt endlich Verf. Abschaffung des § 175 und sieht als Hauptfactor der Entartung den Alkoholismus an. Hier, wie in dem Kampfe gegen Syphilis und sociale Noth hat die Therapie einzusetzen

---

17.

Meudes Martins, Sociologia Criminal. (Estudos) Lisboa, 1903 Tavares Cardoso e Irmão (portugiesisch).

In klarer, kurzer und durchaus origineller Art schildert Verf. — Advocat in Lissabon — zuerst die alte und die neue Schule der Kriminologie, prüft weiter die Kriminalstatistik, bringt die Theorien des Verbrechens vor und behandelt endlich eingehend die Behandlung des Verbrechers. Er steht durchaus auf dem neuen Standpunkte der positiven Schule, deren Resultate er voll annimmt. Wie er sich zu den schiefen Theorien Lombroso's stellt, geht nicht aus dem Buche hervor. In vielen Richtungen tritt er den Meinungen, welche in den romanischen Ländern herrschen, bei, wo wir ihm nicht folgen können. Einiges aus der interessanten Schrift sei hier angeführt. Die Literatur wird reichlich angeführt, doch finden sich hier trotzdem vielfach Lücken vor. So wird unter den deutschen Kriminalanthropologen nur Albrecht und Liszt erwähnt, Baer, Näcke und Kurella weggelassen, ebenso unter den Italienern z. B. Penta und Puglia. Die Kriminalstatistik steckt in Portugal noch in den Kinderschuhen. Leider sieht Verf. die moral insanity als eigene Krankheit an, was sie sicher nicht ist. Bei uns in Deutschland sind es nur wenige, die sie vertheidigen. Mit Recht ist Verf. Determinist und leugnet den freien Willen. Leider will er aber von der verminderten Zurechnungsfähigkeit nichts wissen. Sein Ideal ist die sociale Vertheidigung gegen das Verbrechen bei einem Minimum persönlichen Leidens. Daher spricht er von der Todesstrafe überhaupt nicht, präconisirt aber für Unverbesserliche die Deportation. Leider glaubt er mit manchen Italienern, dass die Verrücktheit ein Atavismus sei, was wir Deutsche entschieden ablehnen, wie wir auch durchaus nicht jeden Verbrecher für einen Kranken halten. Mit den Romanen plädirt Verf. weiter für Centralanstalten für irre Verbrecher. Alle seine Argumente hat Ref. wiederholt widerlegt. Mit Recht weist Verf. die Existenz einer eigenen Gefängnisspsychose zurück, hält dagegen das Zellensystem für absolut unschädlich, was sie bei langer Dauer und Disponirten nicht ist. Warm tritt Verf. endlich für ein Patronat für Gefangene ein.

Digitized by Google

b) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

18.

Ueber die Beziehungen zwischen Spiritismus und Geistesstörung. Von Dr. R. Henneberg, Privatdoz. und Assistent an d. Psych. und Nervenklinik der Kgl. Charité. 2. Abdr. a. d. Arch. f. Psych. u. Nervenkrankheiten. Bd. 34. A. Hirschwald, Berlin 1902.

Der zur Zeit noch immer weit verbreitete Spiritismus berührt das Strafrecht in mehrfacher Weise. Vor Allem ist nicht zu zweifeln, dass mit demselben in ausgedehnter Weise Betrug verübt wird, indem sich Leute als „Spiritisten" produciren und ihre Vorführungen gut bezahlen lassen, oder indem sie gläubige Leute zu Spenden der verschiedensten Art veranlassen oder sonst auf sie in benachtheiligender Weise einwirken. Aber auch hier darf nicht zu weit gegangen werden, indem oft Leute mit ausgesprochen krankhafter Anlage, im Somnambulismus, in hysterischem Dämmerzustande u. s. w., Handlungen verüben, die strafbar aussehen, es aber nicht sind. Das wichtigste Moment dürfte aber darin liegen, dass durch spiritistische Experimente oft Geisteskrankheiten hervorgerufen werden, so dass von fahrlässigem, oft sehr gefährlichem Treiben gesprochen werden kann. So nannte Charcot den Spiritismus geradezu den agent provocateur der Hysterie; in amerikanischen Irrenanstalten berechnet man bis zu 2 Proc. der Erkrankungen auf Rechnung des Spiritismus, ja die Zahl der in den Vereinigten Staaten in Folge spiritistischer Manipulationen Erkrankten wird auf 10 000 angegeben. Diese und zahlreiche ähnliche wichtige Daten bringt das angezeigte kleine Werk an der Hand zahlreicher Krankengeschichten in belehrender Weise. Verf. will zwar nur darthun, „dass die Beschäftigung mit dem spiritistischen Experiment unter Umständen nervöse und psychische Störungen auszulösen vermag" — aber er bringt daneben noch so viele Mittheilungen und Ausblicke der verschiedensten Art, dass die Schrift auch für uns Kriminalisten als werthvoll und belehrend bezeichnet werden muss.

19.

Ueber Gefrierpunktsbestimmungen von Leichenflüssigkeiten und deren Verwendung zur Bestimmung des Zeitpunktes des eingetretenen Todes. Von Dr. Revenstorf, Assistent im anatom. Inst. des Hafenkrankenhauses von Hamburg. (Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medicin XXV. 1).

Wenn diese neue Methode auch nur den Gerichtsarzt betrifft, so ist sie doch, wenn sie sich bewährt, auch für den Kriminalisten so bedeutend, dass er davon Kenntniss zu nehmen hat. Wir erwarten eingehende Besprechungen dieser Methode von zuständiger Seite mit Interesse.

Digitized by Google

20.

Alkoholismus und Erziehung. Von Franciscus Hähnel (Bibliothek für modernes Geistesleben) Thüringische Verlagsanstalt, Eisenach, Leipzig 1902. Jahrgang I Heft 5.

Der Kampf gegen den Alkohol ist zweifellos eine der segensreichsten Thätigkeiten und wer sich demselben anschliesst, ist der beste Gehilfe im Kampfe gegen das Verbrechen. Die vorliegende Schrift wendet sich gegen den Alkoholmissbrauch der Jugendlichen und weist mit Recht darauf hin, wie sehr Zunahme von Alkoholgenuss und Steigerung der Kriminalität bei Jugendlichen zusammenhängt. Der Verf. bringt einige Zahlen aus deutscher Kriminalstatistik — die österreichische, wie sie Högel in diesem Archiv (Bd. 10 S. 1) darstellt, hätte dem Verf. noch sehr unterstützendes Material geboten. Ich will nur darauf hinweisen, dass Högel darthut, dass in Oesterreich die Zahl der im Jahre 1881 wegen Verbrechen Verurtheilten über 33000, im Jahre 1897 aber nur über 29000 betrug, also nicht unwesentlich gefallen ist; dagegen stieg in der gleichen Zeit die Zahl der verurtheilten Jugendlichen im Alter von 10—14 Jahren von 460 auf 812! Dass diese erschreckende Steigerung zum Theile auch dem Alkohol zuzuschreiben ist, wird kaum zu leugnen sein, wenn wir auch den ziffermässigen Antheil nicht ausrechnen können.

21.

Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt und für den akadem. Unterricht sowie für Referendare der Justiz und Verwaltung unter Berücksichtigung des bürgerl. Gesetzbuches und fortlaufender Anführung der gesetzl. Vorschriften, Verordnungen u. s. w. Bearbeitet von Helling, Staatsanwaltschaftsrath, kgl. pr. Staatsanwalt beim L.-G. in Hildesheim. Hannover, Helwing. 1902.

Der Titel dieses sehr brauchbaren Buches ist zwar lang, aber er enthält auch alles, was über den Inhalt und den Zweck des Werkes zu sagen ist. Die einzelnen Fälle, über 300, sind alle der Praxis entnommen, oft in dem mangelhaften Style des Anzeigers, wodurch die Sache an Lebendigkeit bedeutend gewinnt. Am Ende jedes Falles sind die in Betracht kommenden Gesetzesstellen angeführt, wodurch namentlich dem Anfänger die Behandlung sehr erleichtert wird. Durch diese, dem wirklichen Leben entnommene Form der Fälle wird nicht bloss die wissenschaftliche Frage gestellt: „wie ist der Fall zu entscheiden?“ sondern auch die praktische: „was ist überhaupt mit der Sache anzufangen?“ Ich glaube, dass sich das Buch auch zum akademischen Gebrauche trefflich eignet. Auf österr. Universitäten kann beim Gebrauche die vergleichende Behandlung sehr nützlich werden, da zu den angegebenen deutschrechtlichen Gesetzesstellen erst die österreichischen gesucht werden müssen, was namentlich in den Seminaren mehrfachen Nutzen schafft.

Digitized by Google

22.

Internationales Verbrecheralbum. Von J. Travers, Polizeirath und Polizeiamtsvorstand, Herausgeber des Internationalen Kriminalpolizeiblattes. Mainz 1902. Selbstverlag des Herausgebers.

Dieses internationale Album enthält 502 Abbildungen von Verbrechern der verschiedensten Länder, die nach Verbrechen geordnet sind (Mörder, Einbrecher, Hochstapler, Sittlichkeitsverbrecher u. s. w.). Der Text enthält das Signalement des betreffenden Verfolgten, die Angabe von wem und in welchem Blatte er verfolgt wird. Der praktische Werth einer solchen Zusammenstellung ist um so zweifelloser, als es bekanntlich mühsam und schwierig, mitunter unmöglich ist, gerade eine bestimmte Person aus den unzähligen Polizei- und Spähblättern herauszusuchen; hat man die Leute in einem einzigen Buche vereinigt, so ist das Heraussuchen ebenso leicht als rasch zu bewerkstelligen.

Abgesehen von diesem eminenten praktischen Werth ist dies Buch auch für den Kriminalanthropologen von grosser Wichtigkeit, denn ein halbes Tausend Verbrecherbilder sieht man nicht leicht irgendwo vereinigt. Der, wenn man so sagen darf, künstlerische Werth der einzelnen Bilder ist begreiflicherweise sehr verschieden, er hängt davon ab, woher die Abbildung entnommen wurde, und findet man neben sehr simpeln, aber immer deutlich erkennbar wiedergegebenen Gesichtern solche, die geradezu vortreffliche Porträts darstellen. Belehrend ist die, übrigens genügend bekannte Thatsache, dass Verbrecher keineswegs immer ausgesprochene Gaunerphysiognomien aufweisen. Neben einer Reihe von allerdings auserlesenen Galgengesichtern finden sich auch solche, welche selbst der erfahrene Kriminalist keineswegs von denen des ehrlichsten Menschen unterscheiden kann. Ein sorgfältiges Studium dieser Köpfe ist sehr lehrreich, für eine Neuausgabe des Buches möchte ich rathen, unter jeden Kopf ausser Nummer und Name auch ganz kurz das Delict zu setzen (Todtschlag, Wechselfälschung, Einbruch u. s. w.); es erhöht die Handlichkeit des Werkes bedeutend und macht keine wesentliche Mühe.

23.

Archiv für slavische Philologie (v. Jagic) XXIV. Bd. S. 137, enthält eine ausgezeichnete Besprechung v. A. Landau über ein (in polnischer Sprache herausgegebenes) Buch von Anton Kurka über die polnische Gaunersprache.

Diese Dinge sind für uns sämmtlich von grosser Wichtigkeit, und wenn sie in einer unverständlichen Sprache erschienen sind, so müssen wir für Besprechungen, besonders wenn sie so gut sind, wie die von Landau, hervorragend dankbar sein.

24.

Parens-Duchâtelet, Die Prostitution in Paris. Eine social-hygienische Studie, bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Dr. med. G. Martaus, Freiburg i. Br. und Leipzig. Fr. P. Idony. 1903.

Dieses vollkommen ernst und wissenschaftlich gehaltene Buch giebt in

Digitized by Google

einer Reihe von Artikeln, die die wichtigsten Momente des Wesens der Prostituirten behandeln, belehrende und erschöpfende Auskunft über das Leben der Prostituirten in Paris, aber auch über diese Leute überhaupt, da das Eigentliche der Sache kaum irgendwo wiederholt verschieden sein wird. Da nun die Prostitution in so wichtigem Zusammenhange mit den Verbrechern steht, so ist das Buch für den Kriminalisten, Kriminalsociologen, Kriminalpsychologen und Kriminalpolitiker von wesentlicher Bedeutung.

25.

„Zur Psychologie der Aussage." Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue. Von L. William Stern, Privatdocent der Philosophie a. d. Universität Breslau. Mit 3 Bildern. Berlin 1902. J. Guttentag.

Es giebt wenige Bücher, die in letzter Zeit erschienen sind, welche in gewisser Richtung für uns Kriminalisten wichtiger sind, als das angezeigte. Stern fasst das Erinnerungsproblem mit fester Hand an und zeigt uns, wie unsicher und schwankend die auch ganz normale Erinnerung der Menschen ist; er wählt hierzu geschickte ersonnene Proben, über welche gut Buch geführt wird und die vortrefflich in ihren Ergebnissen zusammengestellt erscheinen. Es hat auch den Anschein, als ob durch solche überaus fördernde Studien eine der für uns wichtigsten Fragen: die Scheidung des Wahrnehmungsproblems von dem des Erinnerungsproblems der Lösung näher gebracht werden könnten. Die Bedeutung dieses Unterschiedes ist deshalb für uns so gross, weil wir die Verlässlichkeit oder die Fehler einer Aussage anders beurtheilen müssten, wenn wir die Probe auf Wahrnehmung, anders wenn wir sie auf Erinnerung machen; zum Mindesten finden wir dann, wenn wir auf Erinnerung proben, einen Anhaltspunkt in der seither verflossenen Zeit, während diese bei Untersuchung auf Wahrnehmung gleichgültig bleibt. Ich habe s. Zt.[1]) als oft benütztes Experiment einen Vorgang angegeben, bei welchem vor mehreren Zuschauern aus einer Flasche in mehrere auf einer Tasse stehende Gläser Wasser gegossen wird, worauf nach einiger Zeit die Zuschauer sagen sollen, was geschehen ist; Einzelheiten, z. B. wie viel gegossen wurde, mit welcher Hand, in welcher Reihenfolge, ob es wohl Wasser war u. s. w. weiss selten Einer. Daran ist übrigens nichts Merkwürdiges, es werden nur Thatsachen bestätigt, die jeder Kriminalist längst weiss, aber wichtig wäre es für uns, zu wissen, ob die Leute die Vorgänge nicht gesehen oder wieder vergessen haben, d. h. ob die Fehler der Wiedergabe in der Wahrnehmung oder in der Erinnerung gelegen sind: haben die Leute also in unserem Beispiele nicht gesehen, dass ich z. B. beim Eingiessen in das zweite Glas etwas daneben gegossen habe, oder haben sie es wieder vergessen, oder, was auch möglich ist: haben sie es sinnlich wahrgenommen, aber nicht zum Bewusstsein gebracht? Ist das erste der Fall, so ist Zeitverlauf natürlich gleichgültig, denn hat Einer etwas nicht wahrgenommen, so weiss er davon nach einer Minute gerade so wenig, als nach 10 Jahren. Ist das zweite eingetreten, so werden

1) „Kriminalpsychologie." Graz 1898. S. 297.

Digitized by Google

wir sehr genau nachsehen, wie viel Zeit seit der Wahrnehmung verflossen ist, da die Erinnerung mit der Zeit stets schwächer wird; ist aber die dritte Möglichkeit vorhanden, so werden wir, wenn nicht viel Zeit vergangen ist, versuchen, durch entsprechende Hülfen und Unterstützungen die fraglichen Momente aus dem Unterbewusstsein in das eigentliche Bewusstsein emporzuheben. Wichtig genug sind diese Fragen, und näher kommt man ihrer, wenigstens theilweisen Lösung einzig durch solche ausgezeichnete Arbeiten, wie die besprochene von Stern, und dann durch sogenannte „Zeugenprüfungen", wie ich sie in der genannten „Kriminalpsychologie" und in meinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" angegeben habe, und wie sie dann O. Klaussmann (in diesem Archiv Bd. I S. 39) genauer ausgeführt hat. Sind diese Prüfungen für den jeweiligen einzelnen Fall wichtig, so liefern Arbeiten, wie die Stern's sichere, allgemeine und theoretische Grundlagen. Ich wollte, dass dieselbe Anregung zu weiteren Untersuchungen geben würde, würde aber wünschen, dass den weiteren Untersuchungen nicht Gegenstände, sondern Vorgänge zu Grunde gelegt werden. Stern hat seinen Versuchspersonen (lauter gebildete Leute) drei Bilder vorgelegt und sie $^3/_4$ Minuten lang ansehen lassen; dann mussten sie in gewissen Zeitabständen berichten, was sie noch davon wussten. Das entspricht aber den thatsächlichen Verhältnissen nicht, 90 Proc. des für uns Wichtigen sind Vorgänge. Lässt man nun die Versuchspersonen (aber verschieden nach Natur und Kultur) einen Hergang beobachten (z. B. eine Person tritt in das Zimmer, thut da einiges — etwa ein Fenster öffnen, in ein Buch sehen, einen Stuhl gleichrücken — und geht wieder fort) so hat man auch Proben für das Nebeneinander und Nacheinander. Ein solches Experiment von verschiedenen Versuchern mit verschiedenen Versuchspersonen vorgenommen, müsste höchst wichtige kriminalpsychologische Daten gewinnen lassen.

26.

Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. Von Richard Katzenstein, Dr. jur. intr. Berlin. R. L. Prager. 1902.

Verf. bekennt sich als Anhänger der Todesstrafe und sucht darzustellen, auf welches Maass dieselbe in einem neuen RStGB. eingeschränkt werden müsste. Er erörtert die meisten Gründe, die für und gegen die Todesstrafe aufgebracht wurden, und sucht letztere zu widerlegen. Neue Momente kommen nicht zum Vorschein.

Digitized by Google

Verlag von F. C. W. VOGEL in Leipzig.

Soeben erschienen:

Die erste Hilfe in Notfällen

Für Aerzte bearbeitet unter
○ ○ Mitwirkung Anderer ○ ○
von **Professor Dr. G. Sultan** und
Privat-Dozent Dr. E. Schreiber
in Göttingen.

Mit 78 Abbildungen.
Preis eleg. gebunden Mk. 8.—.

Therapie der Kinderkrankheiten

Encyklopädisch nach den neuesten
Erfahrungen bearbeitet von
Dr. Wilhelm Degrè,
Kaiserl. Rat in Wien.
Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 11.25.

Hyperämie als Heilmittel

von
Prof. Dr. Aug. Bier in Bonn.
Mit 10 Abbildungen.
Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 11.25.

Digitized by Google

XV.

Mord und Raubversuch oder Todtschlag und Aufgeben der Absicht, zu stehlen [1]).

Der im Jahre 1868 geborene Alois Jordan ist der ausserehelichе Sohn einer Dienstmagd. Nachdem er mit bescheidenen Erfolgen die Volksschule besucht hatte, diente er von seinem 14. Lebensjahre bis zur Einreihung in das Heer auf Bauernhöfen und suchte nach erfüllter Wehrpflicht seinen Erwerb wieder als Dienstknecht. Zu Lichtmess 1891 trat Jordan in den Dienst des Bauers Resch zu Kirchdorf. Dieser war mit seiner Arbeitsleistung zufrieden und hatte nur zu tadeln, dass Jordan sich an den Sonntagen zu betrinken pflegte. Ausser der Neigung zum Trunke zeigte Jordan üble Leidenschaften nicht, er war kein Spieler und Schürzenjäger und theilte nicht einmal den landesüblichen Hang zur Theilnahme an Raufhändeln und ärgerlichem Unfug. Nur einmal, als er im Gasthause von einem anderen gereizt war, liess es sich hinreissen, dem Gegner einige Schläge mit einem Stocke zu versetzen; er handelte hierbei allerdings mit einiger Heimtücke, weil er zum Angriff ausholte, als sich der Gegner dessen nicht versah. Die Bekannten schildern im Uebrigen den Jordan als einen gutmüthigen Kerl, den man so weit brachte, als man ihn schob, als einen Menschen, der „zwar vernünftig redete", aber manchmal „recht dumm dareinschaute und einen stieren Blick zeigte". Die geistigen Fähigkeiten des Jordan erreichten gerade das Mittelmaass der Begabung der Leute seines Standes und seiner Umgebung. Der ungünstige Eindruck seiner äussern Erscheinung wurde durch seine stets vernachlässigte Kleidung erhöht. Diese war zum Theil die Folge seiner steten Geldnoth; er liess, was er verdiente, in der Schänke sitzen. Manchmal zwar nahm Jordan den Anlauf zur Sparsamkeit, aber er brachte es nie auf eine höhere Ersparniss als von 5 Mark, weil seine guten Vorsätze immer wieder

1) Der Aufsatz stammt aus der Feder eines Juristen, der mit dem Strafverfahren gegen A. Jordan befasst war.

Digitized by Google

schnell erlahmten. Der fortdauernde Geldmangel machte dem Jordan keine Sorge, er lebte stumpf in den Tag hinein. Davon, dass er dem Eigenthum anderer gefährlich war, wurde nie gehört. Jordan kam in den letzten Jahren der Uebung religiöser Pflichten nur in lauer Weise nach; er erblickte später in dieser Saumsal eine Hauptursache dafür, dass er sich so weit vergessen konnte, ein Menschenleben zu zerstören.

Am Nachmittage des 23. August 1891 — eines Sonntags — ging Jordan in das von seinem Dienstort etwa eine halbe Stunde entfernte Dorf Steinach, um sich in dessen Schänken die Zeit zu vertreiben. Er gesellte sich zu Bekannten, zeigte aber, seinem Wesen gemäss, weder eine laute Heiterkeit, noch verrieth irgend etwas, dass er sich mit einem anderen Gedanken trug, als dem, die Stunden herumzubringen. Als es Abend wurde, verliess Jordan die bisherige Gesellschaft, nachdem er vergeblich seinen Nebenknecht aufgefordert hatte, mit ihm eine andere Schänke, die Schänke des Wirthes Kraus, zu besuchen. Ehe er sich allein dorthin begab, machte er bei einer Krämerin kleine Einkäufe. Diese, die ihren Kunden kannte, wunderte sich darüber, dass er noch eine Mark besitze; er äusserte lachend: „ich habe aber auch recht gespart". Es war 8½ Uhr Abends, als Jordan das Gastzimmer des Kraus betrat. In diesem zechte seit ein paar Stunden der reiche Bauerssohn Stadler, der auf dem eine Viertelstunde von Steinach entfernten Bauerngute seines Bruders wohnte. Stadler hatte, bevor er zur Schänke kam, seinem Bruder bei einer drängenden Feldarbeit geholfen; er ging von dieser weg zum Trunke und trug gegen seine Gewohnheit weder seine Uhr noch eine grössere Baarschaft bei sich. Stadler pflegte deshalb mehr Geld bei sich zu führen, weil er es liebte, Burschen, die sich an ihn heranmachten, die Zeche zu zahlen. Er kehrte oft schwer betrunken aus Steinach heim. Es kam nicht selten vor, dass Stadler unter wüstem, in ganz Steinach bekanntem Geschrei aus der Schänke heimkehrte; manchmal blieb er in Steinach unter irgend einem schützenden Dache bis zur Ernüchterung liegen. — Jordan nahm nicht am Tische des reichen Bauerssohnes Platz; er setzte sich zum kleineren Volke, sprach aber wenig mit seiner Umgebung. Einmal sagte er zu einem Nachbar: „ich mag den Stadler gar nicht leiden" und verfiel dann wieder in sein Vorsichdämmern. Als er sich von seinem Platze für eine Weile entfernte, um mit einem Bekannten an einem andern Tische zu plaudern, glaubte eine als Gast anwesende Tagelöhnersfrau zu beobachten, dass Jordan „mit grossen stieren Augen auf Stadler hinschaute". Nach und nach leerte sich die Schänke; es blieben nur noch Stadler und Jordan als

Digitized by Google

Gäste. Da stürmisches Regenwetter eingetreten war, forderte der Wirth Kraus den volltrunkenen Stadler auf, die Nacht in seinem Hause zuzubringen. Stadler lehnte es ab. Auf einmal verliess Jordan seinen Platz und setzte sich an den Tisch des Stadler. Als dieser die abermalige Aufforderung des Wirthes, dazubleiben, abermals abgelehnt hatte, äusserte Jordan: „Hans ich bringe Dich heim". Stadler erwiderte: „ich kenne Dich nicht", aber Jordan sagte: „ich kenne Dich und weiss, wohin Du gehörst". Der Wirth Kraus glaubte wahrzunehmen, dass Jordan dem Stadler „schön thue"; er sah und hörte, dass jener „mit aufgehobenen Händen" den Stadler um einen Schluck Bier — der Vorrath des Wirthes war zu Ende — bat und für den vergönnten Trunk mit einem „Vergelt's Gott" dankte. Etwa 1 Stunde lang sassen die beiden späten Gäste beisammen, ohne viele Worte zu wechseln; Jordan schien eine Zeit lang zu schlafen. Als sich Stadler endlich zum Gehen anschickte, schloss sich ihm Jordan an; Stadler war stark berauscht, Jordan machte den Eindruck eines angetrunkenen Menschen.

Die Schänke des Kraus liegt an der von Westen nach Osten verlaufenden Hauptstrasse des Dorfes Steinach. Etwa 100 Schritte vor ihr gegen Osten zu entfernt steht das Haus des Schmiedes Wagmann. Die Stirnseite dieses Hauses ist gegen die Hauptstrasse gerichtet, die Ostseite richtet sich gegen die von der Hauptstrasse abzweigende Strasse, die nach dem Dienstorte des Jordan und zum Bauernhofe des Bruders des Stadler führt. Vor der Ostseite des Schmiedanwesens ist ein überdachter Arbeitsraum, die sogenannte Schmiedbrücke, in ebene Flucht mit dem Körper der abzweigenden Strasse. In der Schmiedbrücke stehen mehrere Ambosse und in der Regel Ackergeräthe aller Art. War Stadler betrunken, so liebte er es, sich unter dem Dache der Schmiedbrücke zum Schlafe niederzulassen. Der Schmiedbrücke gegenüber liegt der zum Gasthause des Wirthes Penninger gehörende Schankgarten. Dieser ist gegen die Strasse durch einen aus starken Pfählen errichteten Zaun abgeschlossen. An den Garten reiht sich nach Süden das ebenfalls an der abzweigenden Strasse erbaute Haus der Glaserseheleute Alois und Franziska Pachmann. Von dem Fenster des Schlafzimmers dieser Eheleute aus können Vorgänge, die sich bei der Schmiedbrücke abspielen, gut beobachtet werden; den Leuten, die im Schmiedanwesen wohnen, ist die Beobachtung nicht möglich, da das Dach über der Schmiedbrücke die Aussicht verhindert.

Als in der Nacht des 23. August 1891 etwa um 2 Uhr herum der Dorfwächter von Steinach die Runde machte, sah er auf der Strasse vor der Schmiedbrücke zwei Mannspersonen stehen; er er-

Digitized by Google

kannte als die eine den Bauerssohn Stadler, der andere Mann war — dies steht fest — Jordan. Dieser andere „redete in den Stadler hinein", dass er mit ihm heimgehen solle; Stadler erwiderte: „ich gehe nicht heim bei dem Regen, ich brauche Dich nicht, ich finde mich so heim." Der andere sagte darauf: „warum willst Du nicht mit mir gehen, jetzt habe ich so lang' auf Dich gewartet." Da diese Wechselreden in einem nicht erregten Tone fielen, hatte der Dorfwächter zu einem Einschreiten keinen Anlass; er setzte die Runde fort. Als er nach einigen Minuten wieder in die Nähe der Schmiedbrücke kam, hörte er aus Stadler's Mund die Worte: „lass mir meine Ruhe und rede nicht so dumm daher".

Um diese Zeit herum erwachte die Glasersfrau Franziska Pachmann aus dem Schlafe. Sie hörte von der Schmiedbrücke her die Worte: „gehen wir heim! nimm Deinen Hut, ich führe Dich heim" und von derselben Stimme gesprochen die Worte: „steh auf, ich bin schon oft rauschig gewesen, aber so noch nie, dass ich nicht wieder hätte aufstehen können. Da hast Du Deinen Hut, gehen wir heim". Zwischen diese Worte hinein fielen von einer anderen Stimme die Worte: „ich geh' nicht heim, lasse mich gehen". Eine kurze Weile nach diesen Reden und Gegenreden vernahmen die Pachmann und deren nun auch erwachter Ehemann die mit lauter Stimme gerufenen Worte: „geh' her, ich firme Dich, dass Du noch nie so gefirmt wurdest" und unmittelbar darauf „Patscher und Tuscher", aus deren Schall die Hörer schlossen, dass heftige Ohrfeigen ausgetheilt wurden. An diese Patscher und Tuscher reihte sich die Frage eines Mannes: „was thust Du denn mit meiner Pfeife, lass mir meine Pfeife stehen". Der Glaser Pachmann fürchtete, es werde nun zwischen den Streitenden zu ärgeren Thätlichkeiten kommen, und öffnete, um die Ereignisse besser sehen zu können, das Fenster des Schlafzimmers. Sogleich beobachtete er, dass ein Mann von der Schmiedebrücke weg zum Zaun des Schankgartens eilte, unter krachendem Geräusch einen Zaunpfahl aus der Erde riss und damit zur Schmiedbrücke zurücklief. Unverzüglich darauf hörte Pachmann „vier tüchtige Schläge". Da er die Person, auf die die Schläge niederfielen, nicht sah, vermuthete er, dass sie einer auf dem Boden liegenden versetzt worden. Als Pachmann mit geschärften Augen hinsah, nahm er trotz der nächtlichen Dunkelheit wahr, dass der Mann, der zugeschlagen hatte, an dem Körper eines auf der Erde Liegenden „herumgriff"; der Ehefrau Pachmann machte es den Eindruck, als ob der Angreifer vor dem Geschlagenen kniee und an ihm „herummache". Schon nach den ersten zwei Schlägen rief Alois Pachmann auf die Strasse hinab: „erschlage ihn doch nicht

Digitized by Google

ganz"; seine Worte verhallten entweder oder verfehlten ihren Eindruck. Es schien dem Pachmann, dass der Geschlagene, der röchelnde Töne von sich gab, vom Boden aufzustehen versuche; er sah, dass dessen Angreifer nochmals mit dem Zaunprügel ausholte und jenem ein paar Hiebe versetzte, dann den Prügel über den Zaun in's Innere des Schankgartens warf und seinen Weg auf der abzweigenden Strasse gegen Süden zu fortsetzte. Die Leute im Schmiedanwesen wurden ebenfalls auf den bei der Schmiedbrücke entstandenen Lärm aus dem Schlafe geweckt; sie hörten eine Person röcheln und stöhnen, wie wenn sie erstickte, dachten aber, als Ruhe eintrat, nichts anderes, als dass Stadler unter dem üblichen Tumulte bei den Ambossen und Pflügen der Schmiedbrücke das Nachtlager aufgeschlagen habe. Am Morgen des 24. August wurde die Leiche des Stadler auf dem Strassenkörper vor der Schmiedbrücke gefunden; Stadler's Schädel war in Trümmer zerschlagen und sein Tod die unmittelbare Folge der augenscheinlich mit voller Wucht gegen den Schädel geführten Streiche. Der Zaunpfahl, mit dem die Streiche geführt wurden, war über 1½ m lang und am oberen Ende, womit er auf den Schädel auftraf, 6½ cm dick.

Jordan kam etwa 1 Stunde nach diesen Vorgängen in den seinem Dienstplatze benachbarten Stall, in dem der Knecht Meier eben die Pferde fütterte. Sein erstes Wort war: „heut' hab' ich eine Gaudi gehabt" und sich auf Meier's Schlafstelle hinwerfend, erzählte er, er sei mit Stadler heimgegangen, und dieser über die Pflüge in der Schmiedbrücke gefallen, er habe den Stadler heimführen, dieser aber nicht mit ihm gehen wollen, er habe den Stadler mit der Hand niedergeschlagen und dann mit einem Zaunprügel hübsch fest gehaut." Meier äusserte Zweifel, ob Jordan, der ihm betrunken zu sein schien, so kräftig habe zuschlagen können. Jordan erwiderte, Meier könne an der Schmiedbrücke die Blutlache sehen und fügte bei, er habe dem Stadler in die Westentasche gelangt, darin nur 1 Pfennig gefunden, diesen aber darin gelassen; er habe in Stadler's Hosentaschen nicht gegriffen, obwohl Stadler nach reicher Bauern Art dort sein Geld in einem Täschchen getragen haben dürfte". Während Jordan dies berichtete, athmete er tief; er verliess dann wankenden Schrittes den Stall und ging seiner Schlafstätte zu. Eben als er am 24. August mit den übrigen Dienstboten beim Mittagessen, dem er nur wenig zusprach, sass, wurde er von 2 Gendarmen verhaftet. Diese fanden bei ihm eine Baarschaft von 3 Mark 48 Pfennig; die Durchsuchung seiner geringen Habseligkeiten ergab nichts Verdächtiges. Als ein Gendarm den Jordan fragte, „warum er es gethan habe", antwortete er: „er hat etwas gesagt, was mich ärgerte, dann habe ich ihm ein Paar hinauf-

Digitized by Google

gegeben" und auf die weitere Frage: „was Stadler gesagt habe", erwiderte Jordan: „was Letzes" (dialectisch = etwas Verletzendes), schwieg aber, als der Gendarm weiter forschte: „hat er nicht gesagt, gelt', möchtest mich ausrauben?"

Dafür, dass Stadler ausgeraubt wurde, fehlen Anhaltspunkte. Er trug am Abend des 23. August gegen seine Gewohnheit weder die Uhr noch eine grössere Baarschaft bei sich. In der Westentasche Stadler's fand man 1 Pfennig, in der einen Tasche der Hose 1 Mark, in der anderen 60 Pfennig. Die Taschen der Kleider des Stadler waren nicht umgestülpt; in der inneren Tasche seines Rockes steckte eine fast werthlose Pfeife, deren Porzellankopf in Scherben auseinander gefallen war. Auch bei Jordan wurde nichts entdeckt, was von Stadler herzurühren schien. Er hatte, ehe er in die Schänke des Kraus kam, 1 Mark im Besitze; seine Zeche bei Kraus war nicht erheblich und der bei der Verhaftung in seinem Gewahr gefundene Baarbetrag von 3 Mark 48 Pfennig erscheint daher unverfänglich. Vor die Leiche des Stadler geführt, gestand Jordan unumwunden, den Stadler erschlagen zu haben, fügte aber bei: „genommen habe ich nichts".

Gegen Jordan wurde die Voruntersuchung geführt, weil er verdächtig schien, vorsätzlich und mit Ueberlegung bei der Ausführung den Stadler getödtet und die Beraubung des Stadler versucht zu haben. Jordan leugnete, den Vorsatz der Beraubung des Stadler gehabt und diesen, um ihn berauben zu können, getödtet zu haben; er gab bei den Vernehmungen als Angeschuldigter Folgendes an:

„In der Schmiedbrücke standen drei Pflüge. Stadler, den ich bis dahin führte, riss sich von mir los und fiel über die Pflüge. Als ich ihn aus der Schmiedbrücke wieder herausbringen wollte, packte er mich vorne an der Brust und wollte mich zu Boden werfen. Ich fasste den Stadler gut an und warf ihn nieder. Der Zorn kam mich an, weil ich glaubte, Stadler schaue mich für schlecht an, fürchte, dass ich ihm etwas nehme und gehe aus dieser Furcht nicht mit mir. Ich gab ihm zuerst mit der Hand 6—8 Schläge — zumeist in's Gesicht — und in meinem Zorn mit dem Zaunprügel etliche Schläge. Stadler erhob den Kopf, dieser wurde daher von den Schlägen getroffen. Ich hatte nicht die Absicht, den Stadler zu tödten; ich wollte nur, dass er es spüre. Ueberhaupt habe ich bei meinem Vorgehen nicht gewusst, was ich that, und nicht bedacht, was geschah. Meine Rache gegen Stadler war nicht so gross, dass ich mir dachte, er sollte todt werden. Stadler hat mir nichts gethan, gab mir auch keine unrechte Rede. Ich weiss nicht, wie ich da hineingekommen

Digitized by Google

bin. Als ich von Stadler fortging, meinte ich: „jetzt hab' ich ihn recht gehaut"; ich wusste nicht, dass ich ihn getödtet habe."

„An das Ausrauben des Stadler dachte ich zuvor nicht. Ich gestehe aber, dass ich ihn aussuchte, nachdem ich ihm die ersten Schläge gegeben hatte. Genommen habe ich aber nichts und ich bin darnach recht froh gewesen, dass ich nichts genommen habe. Ich weiss nicht, ob ich in eine oder zwei Taschen griff; bei dem Aussuchen der Taschen wusste ich selbst nicht was ich that. Wegen des Geldes habe ich den Stadler nicht erschlagen, sondern nur aus Zorn, weil er mich vorne packte und vielleicht auch zu Boden werfen wollte."

Jordan wiederholte vor den Geschworenen das, was er vor dem Untersuchungsrichter vorbrachte. Er wurde auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen wegen eines Verbrechens des Mordes und des versuchten Raubes zur Todesstrafe verurtheilt. Die Verkündung des ernsten Urtheils schien auf Jordan einen merklichen Eindruck nicht zu machen; er legte ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht ein. Bei den nach § 485 der Strafprocessordnung veranlassten Prüfung der Acten wurden in dem hierüber erstatteten Vortrag einige Bedenken gegen die Richtigkeit der Beurtheilung der Schuldfrage aufgeworfen. Von diesen Bedenken seien aus dem Vortrage die folgenden hervorgehoben.

1. Wer Raub und Mord plant, der muss einen Beweggrund zu einem so folgenschweren Entschlusse haben. Er wird sich zu einem solchen Unternehmen, von dessen Gelingen er die Besserung seiner wirthschaftlichen Lage erwartet, um so mehr entschliessen, je drückender er die Noth empfindet, aus der er sich befreien will. Die Anklage nimmt an, Jordan habe den verbrecherischen Vorsatz gefasst, um der steten Geldnoth abzuhelfen. Es ist erwiesen, dass er nie über seine dürftige Lage klagte. Er war bedürfnisslos, hatte als Dienstknecht für Nahrung und Obdach nicht zu sorgen und der Lohn, den er empfing, reichte hin, ihm an den Sonntagen das Schein-Behagen eines trunkenen Zustandes zu verschaffen. Am 23. August 1891 besass Jordan noch eine Mark — Geld für ihn und seinen Bedarf genug. Erwägt man noch, dass Jordan ein Mensch war, der jeder Selbst-Thätigkeit entbehrte, so möchte sehr fraglich sein, ob er seinem Gehirne die Aufgabe zumuthen wollte, über die Ausführung von Raub und Mord nachzudenken und diese Thaten nach einem bestimmten Plane vorzubereiten.

2. Die Anklage nimmt an, Jordan habe sich mindestens schon im Laufe des 23. August 1891 mit dem Entschlusse der Beraubung und Ermordung des Stadler getragen. Diese Annahme scheint eine

Digitized by Google

Stütze in einem Umstand zu finden, der einer gewissen Seltsamkeit nicht entbehrt. Jordan liess seine Leibwäsche bei einer gewissen Wittwe Fuchs reinigen; er holte am Vormittage des 23. August gereinigte Wäsche bei der Fuchs ab. Diese fragte ihn, ob er am Nachmittage nach Steinach gehe; er erwiderte: „ich muss noch hinauf, ich muss noch einen erschlagen". Dass Jordan diese Aeusserung machte, steht durch das Zeugniss der Fuchs fest. Als ihm der Untersuchungsrichter die Aeusserung vorhielt, sagte er, „er hoffe [1]), dass er so nicht gesagt habe". Die Anklage findet in der Aeusserung den Erweis dafür, dass „unbedacht über die Lippen trat, was Jordan in Gedanken bei sich wälzte". Selbst angenommen aber, dass Jordan zur Zeit des Gesprächs mit der Fuchs zur Tödtung des Stadler entschlossen war, so konnte er doch nicht voraussehen, dass er überhaupt die Gelegenheit haben werde, im Laufe des Tages mit Stadler zusammenzutreffen. Es möchte auch einiger Widerspruch darin liegen, dass die Anklage die Aeusserungen und Handlungen des Stadler nach dem Maassstabe der Beurtheilung eines ruhig überlegenden, planmässig vorgehenden Mörders bemisst, aber zugleich meint, der nämliche Kaltblüter habe vor einer ihm nur oberflächlich bekannten Frauensperson seinen Vorsatz, selben Tages noch einen zu erschlagen, ausplaudern wollen. Jordan mag ein Mensch von geringer Denkkraft sein; so wenig begabt ist er sicher nicht, dass er vor einem Weibe tiefernste Geheimnisse auskramte. Seine Aeusserung gewann im Lichte der späteren Ereignisse eine Bedeutung, an die er nicht dachte; sie ist nach den Umständen, unter denen sie fiel, mehr für eine rohe unbedachte Rede als für ein Ueberquellen verbrecherischer Gedanken zu halten.

3. Tritt man aber auch der Anschauung der Anklage über den ernsten Sinn der bezeichneten Aeusserung bei, so wird zugegeben werden müssen, dass Jordan, als er nach Steinach gekommen war, der Gelegenheit, mit Stadler zusammenzutreffen, nachgespürt haben wird. Wohl das Gegentheil geschah. Jordan verbrachte mehrere Stunden des Nachmittags des 23. August in der Gesellschaft junger Bursche; es fehlt jeder Beweis dafür, dass er auch nur darnach sich erkundigte, ob Stadler in Steinach sei und in welcher Schänke er zeche. Erst um die achte Abendstunde kam Jordan in das Gasthaus, in dem Stadler schon seit ein paar Stunden weilte; er ging dorthin, nachdem er vergeblich einen Nebenknecht zur Begleitung aufgefordert hatte. Man wird im Benehmen des Jordan kaum die vorbereitenden

1) Vergl. dieses Archiv. Bd. VI. S. 126. Anmerkung.

Digitized by Google

Handlungen eines Menschen erblicken, der nach Steinach gegangen sein soll, um einen zu erschlagen.

4. Die Anklage findet belastend, dass Jordan in der Schänke des Kraus zu einem Nachbar sagte, er möge den Stadler nicht leiden. Diese Aeusserung kann den Ausdruck eines tiefgründigen Hasses, sie kann ebensogut der Ausfluss einer vorübergehenden Missstimmung gewesen sein. Da alle Anhaltspunkte dafür fehlen, dass sich bis zum 23. August 1891 die Lebensbahnen des Stadler und Jordan so gekreuzt haben, dass dieser gegen jenen Hass schöpfte, liegt die Annahme nicht ferne, Jordan habe aus übler Laune gesprochen. Jordan wird auch im Bierdunste der Kneipe seine Gedanken — freilich die Gedanken eines engbegrenzten Gehirns — gesponnen haben. Es lag nahe, dass er an sein Dasein und das Dasein des reichen Bauernsohnes den Maassstab legte, der dort zu Lande nicht selten angelegt wird und wonach man den Werth des Seins nach der wirthschaftlichen Fähigkeit, stets über die Mittel zu einem ergiebigen Trunke zu verfügen, misst. Nach diesem Maassstabe war freilich zwischen dem reichen Bauerssohne, der am andern Tische gröhlend zechte, und dem armen Bauernknechte, der unter kleinem Volke stumpfsinnig sein Glas leerte, ein gewaltiger Unterschied. Da mochte es den Jordan verdriessen, dass er vom reichen Stadler bisher der Zechbruderschaft nicht gewürdigt worden war; es lag nahe, dass sich Jordan's Stimmungen in die Aeusserung zusammendrängten, er möge den Stadler nicht leiden. Die Aeusserung gleicht einer abgerissenen Scholle aus der Gedankenarbeit des Jordan; es möchte bedenklich sein, aus dem Sprengstücke viel zu schliessen, da man das Ganze nicht kennt, von dem es sich löste.

Die Anklage führt in's Feld auch die Beobachtung einer Zeugin, Jordan habe mit grossen, stieren Augen auf Stadler hingeschaut, und vermuthet, Jordan habe in diesem Augenblicke die bald darauf ausgeführte That erwogen. Die psychologische Richtigkeit der in der trüben Beleuchtung einer Dorfschänke gemachten Wahrnehmung einer Taglöhnersfrau kann auf sich beruhen. Die Anklage scheint bei ihrer Vermuthung in einigen Widerspruch mit sich zu gerathen. Nach ihr stand Jordan's Plan schon beim Gespräche mit der Wäscherin Fuchs fest; eine neue Erwägung des Planes war wohl nicht mehr nöthig. Daran aber, dass Jordan, nachdem er (angenommen) den Vorsatz der Ermordung Stadler's einmal gefasst hatte, mit stieren Augen gleichsam aus Mitleid nach dem nichts ahnenden Opfer hinsah, ist wohl nicht zu denken; eine solche Gemüthstiefe ist einem Menschen, der Raub und Mord plant, kaum zuzutrauen.

Digitized by Google

6. Ein besonderes Gewicht legt die Führung des Belastungsbeweises darauf, dass sich Jordan nach dem Weggange der anderen Gäste an Stadler heranmachte und als Begleiter auf dem Heimweg anbot. Jordan begegnet dem daraus abgeleiteten Verdachte mit dem Einwande, dass er dem Stadler, wenn er dessen Geld hätte haben wollen, auf freiem Felde hätte auflauern und ihn dort hätte niederschlagen können. In der That, hätte Jordan so gehandelt, so würde ihn die regnerische Nacht und das einsame Feld wohl vor der Entdeckung bewahrt haben. Bei einigem Nachdenken musste sich Jordan sagen, dass alle Welt sofort auf ihn deuten würde, wenn er den trunkenen Stadler heimführe und dieser beraubt und getödtet gefunden würde. Sofern also Jordan Schlimmes plante, verbot ihm die gewöhnlichste Vorsicht, in so auffälliger Weise auf Stadler's Heimgehen zu warten, sich ihm unter einschmeichelndem Wesen zu nähern und in seiner Gesellschaft die Schänke zu verlassen. Nach der Unterstellung der Anklage machte sich Jordan dieser Unbesonnenheit schuldig. Ehe man diese annimmt, darf vielleicht doch nach einem andern Beweggrunde des Handeln's des Jordans gesucht werden. Diesem war es bisher nicht vergönnt gewesen, in die Zechrunde des Stadler aufgenommen zu sein. Damals bot sich die Gelegenheit zu näherer Bekanntschaft und die Möglichkeit, sich dem Stadler durch Leistung des Führerdienstes gefällig zu erweisen. Eine Politik dieser Art und solcher Zwecke lag dem engbegrenzten Kopfe des Jordan wohl näher als der von der Anklage unterstellte weitgreifende Plan, den Jordan ungeschickt genug eingefädelt und verfolgt hätte.

6. Hält man mit der Anklage an der Anschauung fest, Jordan habe in verbrecherischer Absicht den Stadler begleitet, so wird von ihr zu beweisen sein, dass Jordan — seine Handlungen bis dahin lassen eine Planmässigkeit wenig ersehen — im entscheidenden Abschnitte, der der Ausführung seiner Vorsätze gegolten haben soll, planmässig und mit Bedacht vorging. Jordan musste sich auf einen Widerstand Stadler's gefasst machen; er musste daher über die Mittel den Widerstand zu brechen, nachdenken und die Mittel bereit halten. Es ist festgestellt, dass Jordan damals das landesübliche, im Griffe feststehende Messer nicht bei sich trug und dass er, als er mit Stadler die Schänke verliess, nicht einen wuchtigen Stock oder Todtschläger bei sich führte; er also, dem die gegenüber der Wäscherin gebrauchten Worte als ein sicherer Erweis mörderischer Absichten ausgelegt wird, hatte seine Hände mit einem Werkzeuge zum Todtschlagen nicht bewehrt. Daran, dass er den Stadler durch die Kraft der Arme allein verstummen machen könne, konnte Jordan wohl nicht denken.

Digitized by Google

7. Die Anklage nimmt an, Stadler habe Jordan's Pläne dadurch durchkreuzt, dass er in der Schmiedebrücke übernachten wollte; es wäre dem Jordan darum zu thun gewesen, den Stadler in's freie Feld hinauszuführen. War Jordan's Sinnen und Trachten auf das Geld gerichtet, so konnte er warten, bis der trunkene Mann in tiefen Schlaf verfiel und dann leicht — ohne morden zu müssen — den Schlafenden bestehlen. Die Anklage verschliesst sich einer solchen Annahme: sie behauptet, dass Jordan, nachdem der Plan der Ausführung im freien Felde missglückt sei, den verwegenen Muth hatte, mitten im Dorfe, kaum hundert Schritt von der eben verlassenen Schänke entfernt, zu rauben und zu morden.

Jordan — so nimmt die Anklage an — leitete den Angriff gegen Stadler mit den Patschern und Tuschern in das Gesicht des Stadler ein und griff dann nach der in der inneren Rocktasche vermutheten Baarschaft Stadler's. Die Anklage stützt diese Annahme auf die Worte des Stadler: „Was thust Du denn mit meiner Pfeife, lass mir meine Pfeife stehen"; sie stützt diese Annahme nur auf diese Worte und geht hierbei von der immer erst noch zu beweisenden Absicht des Jordan, den Stadler zu berauben, aus. Da aber die näheren Umstände, unter denen die Worte fielen, unbekannt sind, kann aus ihnen ein so weitgreifender Schluss nicht gezogen werden. Gesetzt nun aber auch, dass der Griff in die innere Rocktasche den Raubanfall einleitete, so liegt in dem weiteren Handeln des Jordan ein Umstand, der die Beraubungsabsicht in Zweifel stellt. Stadler war durch die Schläge in's Gesicht zu Boden gefallen. Jordan setzte das Durchsuchen der Taschen nicht fort, sondern verliess sein Opfer, zermarterte dann dessen Schädel und obwohl nun Stadler wehrlos geworden war, begnügte sich Jordan mit der Durchsuchung von einer oder zwei Taschen, nahm aber daraus nichts und unterliess, nach Weiterem zu suchen. Die Anklage kann nicht aufklären, warum Jordan von dem nach ihrer Anschauung gefassten Vorsatze zu rauben, abstand, obwohl ihn nichts an dessen Ausführung hinderte.

9. Nach den vorstehenden Darlegungen scheint das Leugnen Jordan's bezüglich des Vorsatzes der Beraubung und Ermordung immerhin Beachtung zu verdienen und dürften für die Wahrscheinlichkeit seiner Darstellung einige Gründe sprechen.

a) Nach dem Zeugnisse des Dorfwächters steht fest, dass an der Schmiedbrücke eine Meinungsverschiedenheit zwischen Jordan und Stadler entstand, weil dieser von jenem nicht heimbegleitet werden wollte. Der Dorfwächter hörte, dass Stadler zu seinem Begleiter sprach: „lass mir meine Ruhe und rede nicht so dumm daher". Es

Digitized by Google

ist nicht bekannt, welche Worte des Jordan den Stadler zu diesem Ausbruche des Unwillens veranlasste. Als Stadler sie äusserte, stand er noch auf seinen Füssen. Dass er bald darauf zu Boden fiel, ist aus den von der Zeugin Pachmann bestätigten Worten: „steh' auf — ich war noch nie so rauschig, dass ich nicht wieder hätte aufstehen können, nimm Deinen Hut, gehen wir heim" zu entnehmen. Jordan behauptet, er habe den Stadler vom Boden aufgerissen, Stadler dann ihn an der Brust gepackt und dadurch zu der Meinung verleitet, jetzt beabsichtige Stadler ihn niederzuzwingen. Diese Behauptung ist nicht unwahrscheinlich. Es ist möglich, dass Stadler seinem Unmuthe darüber Luft machen wollte, dass Stadler sein Vorhaben, in dem Raume der Schmiedbrücke zu nächtigen, störte, es ist auch möglich, dass Stadler gegen den aufdringlichen Begleiter Misstrauen schöpfte, daher ihm mit Gewalt entgegentreten und die Lust zu einem Angriffe nehmen wollte. Berücksichtigt man ferner, dass Jordan gegenüber dem Gendarmen behauptete, Stadler habe „was Letzes" zu ihm gesagt, und ihn dadurch geärgert, so dürfte der Schlüssel für die Worte des Jordan: „geh' her, ich firme Dich, dass Du noch nie so gefirmt worden bist", gefunden sein. Mit solchen Worten leitet kein Mörder sein meuchelndes Vorgehen ein; sie sind der Ausdruck einer plötzlich erregten, zur Gewalt gereizten Stimmung. Dieser entsprach die unverzüglich einsetzende That; es fielen unmittelbar auf diese Worte die Patscher und Tuscher der Handstreiche des Jordan. Wenn bei diesem thätlichen Aneinandergerathen Beider Stadler ausrief: „was thust Du denn mit meiner Pfeife?" so braucht dem keineswegs ein Zugreifen des Jordan nach der Rocktasche oder Pfeife vorausgegangen zu sein; es ist ebenso gut möglich, dass der misstrauisch gewordene Stadler die Empfindung zu haben glaubte, Jordan lange nach der Pfeife oder in die Rocktasche.

b) Eben dieser Ausruf des Stadler giebt vielleicht das psychologische Deutungsmittel bezüglich der Zornesstimmung, in der gehandelt zu haben Jordan fort und fort betheuerte; er betheuerte vor den Geschworenen, er sei deshalb so in Zorn gerathen, weil er glaubte, Stadler halte ihn „für schlecht" und habe den Verdacht, dass er von ihm ausgeraubt werde. Dafür, dass sich bei Jordan von den ersten mit der Hand geführten Streichen an die gewaltthätig erregte Stimmung steigerte und bis zum blindwüthigen Angriff auf Stadler's Leben erhitzte, ist nach den übereinstimmenden Aussagen der Eheleute Pachmann mit Grund anzunehmen; sie sahen, dass Jordan von der Schmiedbrücke weg zum nahen Zaune sprang, eilends aus dem Zaungefüge mit grosser Kraftentfaltung einen Pfahl brach und rasch zur Schmied-

Digitized by Google

brücke zurückgekehrt mit dem Pfahle die wuchtigen Hiebe austheilte. Vielleicht wendet man ein, dass Jordan's Behauptung, ihn habe eine „letze" Rede des Stadler geärgert und er „habe es desshalb gethan" keinen Glauben verdiene, weil Jordan wohl kaum ein so feines Ehrgefühl hatte, dass er sich durch die verletzende Rede eines Volltrunkenen zu einer so schweren That hätte hinreissen lassen. Der Einwand scheint vor den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht bestehen zu können. Zwar gehörte Jordan zu der niedersten Schichte ländlicher Arbeiter und im Dorf und Gau zu den Leuten, die wenig gelten, weil sie weder ein Geld noch ein liegendes Gut besitzen, aber gerade für solche Leute ist der Ruf der Ehrlichkeit ein Besitz, den sie ängstlich hüten. Der gute Ruf der Ehrlichkeit ist für diese Leute die Bedingung der Verwendbarkeit ihrer Arbeitskraft und die einzige Brücke, die sie gesellschaftlich mit dem Theile der Landbevölkerung verbindet, der angesessen ist und darum als angesehen gilt. Und wenn damals auch in Folge des Alkoholgenusses der Nervenknäuel des Jordan etwas gelähmt gewesen sein mag, so erfasste und empfand er doch gewiss rasch das Verletzende, das im Zweifel Stadler's an seiner Ehrlichkeit steckte.

c) An meiner der Darstellung des Jordan bezüglich der Veranlassung der That günstigen Auffassung darf auch der Umstand nicht irre machen, dass er in die Westentasche des am Boden liegenden Stadler — vielleicht auch in zwei Taschen — langte. Man kennt diesen Umstand nicht auf Grund der Angaben der Eheleute Pachmann — sie sahen nur, dass Jordan am Körper des Stadler „herummachte", sondern nur aus Jordan's Erzählung im Stalle des Knechtes Meier. Wäre sich Jordan dessen bewusst gewesen, dass er die Absicht hatte, dem Stadler Geld zu nehmen, so hätte er diese Schlechtigkeit verschwiegen; er konnte nach der landesüblichen Auffassung darauf rechnen, dass Meier den Raufhandel mit Stadler nicht missbilligte, er wusste aber, dass er sich in den Augen Meier's und aller Dorfgenossen herabgesetzt hätte, wenn er den bestohlen hätte, den er im Raufhandel niederbezwungen hatte. Das angebliche Selbstbekenntniss des Jordan kann daher nicht für ein Anzeichen seiner räuberischen Absicht, viel eher dafür gehalten werden, dass er die Durchsuchung der Taschen als einen Akt der Neugier, als eine ihn nicht belastende Thatsache ansah. Es ist ja möglich, dass, als Jordan den Stadler wehrlos sah, die Versuchung, dem Stadler Geld zu nehmen, blitzartig an ihn herantrat; dass er der Versuchung Widerstand leistete, ist aus dem Umstande zu entnehmen, dass er sich von Stadler's Gut und Geld nichts zueignete, obwohl ihn nichts daran hinderte; die

Digitized by Google

Worte Jordan's „er sei darnach recht froh gewesen, dass er nichts genommen habe", deuten daraufhin, dass im damaligen Aufruhre seines Innern auch der Gedanke, den Stadler zu bestehlen, aufschoss, aber wieder zum Schweigen gebracht wurde.

d) Jordan fasste am Schlusse der Voruntersuchung seiner Darstellung die Ereignisse an der Schmiedbrücke in die Worte zusammen: „zuerst warf ich den Stadler zu Boden, dann gab ich ihm etliche Streiche mit der Hand, ich erwischte darauf einen Zaunprügel und gab ihn damit wieder etliche Hiebe. Ich wartete dann ein wenig und gab ihm wieder einige." Der Untersuchungsrichter fragte ihn, warum er denn noch einmal auf Stadler einschlug; er erwiderte: „ich weiss selbst nicht, wie ich da gewesen bin". Soweit Jordan bei dieser Darstellung den äusseren Verlauf der Ereignisse schildert, ist er in Uebereinstimmung mit den Aussagen der Eheleute Pachmann. Was nun aber die inneren Beweggründe des Handelns des Jordan betrifft, so möchte sich die Anschauung vertreten lassen, dass für die auf Mord- und Raubversuch erhobene Anklage ein jeden Zweifel ausschliessender Beweis nicht erbracht ist. Eine ruhig abwägende Prüfung des ganzen Beweisstoffes gestattet, wie es scheint, die dem Jordan günstigere Anschauung, dass er ohne auf Raub- und auf Mord auszugehen, die That nur in jäh aufwallender, leidenschaftlich erregter Stimmung, die ihn der besonnenen Ueberlegung beraubte, ausgeführt habe. Freilich auch dann, wenn man in diesem Sinne die Waagschale zu Jordan's Gunsten sinken lässt, ist seine Verfehlung, der ein Menschenleben zum Opfer fiel, noch für ausserordentlich schwer zu halten. —

Durch die Gnade des Staatsoberhaupts wurde die gegen Jordan ausgesprochene Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von fünfzehn Jahren gemildert.

Nachschrift. Mit der Kunde, dass Stadler erschlagen wurde, trug sich rasch die von Jordan gegenüber der Wäscherin Fuchs gemachte Aeusserung „er müsse heute noch einen erschlagen" herum. Man gelangte zu dem Verdachte, dass ein Raubmord verübt wurde, um so mehr, als bei der Leiche des Stadler nur wenig Geld gefunden wurde und bekannt war, dass Stadler eine grössere Baarschaft bei sich zu tragen pflegte. Das Volksgerücht gelangte noch am 24. August an den Untersuchungsrichter, der an einem von Steinach ziemlich entfernten Orte in einer andern Strafsache Untersuchungshandlungen vornahm. Es erklärt sich daher, dass die dem Jordan ungünstige Auffassung das ganze Strafverfahren bis zum Wahrspruche der Geschworenen beherrschte. Diese gehörten in der Mehrzahl den länd-

Digitized by Google

lichen Kreisen an. Es würde der Erfahrung nicht widersprechen, wenn man annehmen wollte, dass diese Mehrzahl deshalb nicht abgeneigt war, der strengeren Auffassung der Anklagebehörde beizutreten, weil ein Bauerssohn das Opfer der That des Jordan wurde.

Mord aus eigenem Entschluss oder auf Anstiften?

Bei Uebersee, einer Station der Bahnlinie München—Salzburg mündet von Süden her das Thal der grossen Ache. In dem Thale liegen u. a. die Orte Piesenhausen und Unterwössen. Von Unterwössen aus führt, der Ache folgend, eine Strasse in westsüdlicher Richtung nach Klobenstein, dem Grenzdorfe Oesterreichs gegen Bayern; weiterhin gegen Süden liegt der tirolische Ort Kössen. Eine andere Strasse in ostsüdlicher Richtung angelegt, führt von Unterwössen nach dem Dorf Oberwössen. Gegen dieses fällt der Südostabhang des etwa 850 m hohen Eckthalerberges in nicht besonders jäher Weise ab. Der Süd- und Ostrücken dieses Berges trägt mehrere Almen; zu ihnen gehören die Donauer-, die Martl-, die Parsberg- und die Baumgartner-Alm. Von diesen Almen liegen am weitesten gegen Westen hin die Donauer Alm. Ein Steig führt von ihr zu der 100 m höher und gegen Osten gelegenen Martl-Alm. Von der Martl-Alm leitet über steile Weidehänge und theilweise durch einen lichten Buchenwald ein Steig zu der tiefer und östlicher gelegenen Parsberg-Alm. Bei den Hütten (Kasern) dieser Alm beginnt ein bequemerer Weg zu der am weitesten gegen Osten vorgeschobenen Baumgartner-Alm und von dieser aus erreicht man auf einem mässig abfallenden Strässchen den Ort Oberwössen. Die Weidegründe der Martl- und Parsberg-Alm sind durch einen Zaun getrennt, der von der Höhe des Eckthalerberges bis an dessen Fuss läuft und den bezeichneten Buchenwald durchschneidet. Der Zaun ist durch keine Thoröffnung durchbrochen; er entbehrt auch der sonst im Gebirge üblichen Vorkehrungen, die das Steigen über einen Zaun erleichtern. Da das Klettern über den Zaun Zeit und Mühe verursacht und die Steige zwischen der Donauer-, Martl- und Parsberg-Alm steil sind, werden sie von den Leuten dieser Almen bei dem Gange nach Oberwössen nicht gerne benützt. Diese Almer eilen, zumal wenn sie Lasten nicht zu tragen haben, von ihren Almen pfadlos über die Weidegründe der Baumgartner-Alm und dem Strässchen nach Oberwössen zu.

Die Martl-Alm gehörte dem Bauer Martin Gruber in Achberg, einem Weiler an der Strasse von Unterwössen nach Klobenstein. Ach-

Digitized by Google

berg ist von der Grenze eine halbe Stunde entfernt; die Martl-Alm ist von Achberg in 1½ Stunden zu erreichen. Die Alm war auch im Sommer 1893 mit Vieh befahren, das unter der Aufsicht des Knechtes Joseph Schmuck und der Tochter Therese des Martin Gruber stand. Dieser hatte, wie in den Vorjahren, auch im Sommer 1893 mehrere Gelasse der geräumigen Almhütte an den Senner Sebastian Rappel von Piesenhausen vermiethet, der in ihnen Käse aus Milch bereitete, die er auf den benachbarten Almen zusammen kaufte. Der tüchtige Rappel war ein wohlhabender Mann. Er hatte einen Theil seines Vermögens an Schuldner ausgeliehen, die er für sicher hielt, und pflegte stets eine grössere Baarschaft — 1500—2000 Mark — in Banknoten und Gold bei sich zu tragen; verliess er die Alm nur für eine kurze Weile, so führte er die Baarschaft, in einer Brieftasche und Börse verwahrt, in der innern Tasche seiner Joppe bei sich. Dieselbe Tasche barg dann auch sein Notizbuch, worin er die Namen seiner Dahrlehnsschuldner und die Beträge verzeichnete, die er für gekaufte Milch schuldete und für verkaufte Käse zu fordern hatte. Die seltsame Gewohnheit des Rappel, stets eine grössere Baarschaft bei sich zu tragen, war dem Bauer Gruber, seiner Tochter Therese und dem Knechte Schmuck bekannt.

Während Rappel in der ganzen Thalschaft den besten Ruf genoss, ging eine weniger günstige Rede über den Dienstknecht Schmuck. Dieser wurde im Jahre 1850 als der ausserehelliche Sohn einer Dienstmagd von Oberwössen geboren, er führte, da seine Mutter einen gewissen Winterstetter heirathete, im Volksmunde den Namen: „Winterstetter-Sepp". Schmuck diente seit der frühesten Jugend bei Bauern des Achenthales; seit dem Jahre 1883 war er bei dem Bauer Martin Gruber von Achberg bedienstet. Vermögenslos und in Folge eines Satthalses von einem abstossenden Aeussern hatte Schmuck keine Aussicht, durch die Ehe mit einem vermöglichen Mädchen ein eigenes Heim zu erwerben; es stand ihm bevor, um einen geringen Lohn die harte mühselige Arbeit eines Knechtes im Gebirge zu verrichten, solange seine Kräfte Stand hielten. Wie so viele seiner Arbeitsgenossen suchte auch Schmuck nach der Plage der sechs Wochentage an den Sonntagen in den Freuden der Flasche Erholung und Betäubung. Er trieb sich dann in den Schänken herum, huldigte diesseits der Grenze dem Biere; jenseits der Grenzpfähle dem Wein und zettelte, wenn er betrunken war, schlimme Raufhändel an. Bei solchem wüsten Treiben verkam Schmuck mehr und mehr. Es focht ihn nicht an, dass er sich durch seinen Wandel um die Achtung der ordentlichen Leute brachte; sein Ehrgefühl war ebenso abgestumpft wie sein Sinn

Digitized by Google

für Recht und Gesetz unter seinem Gange zum Wildern litt, dem er nachging, wo er konnte. Natürlich bot dem Schmuck der Aufenthalt in der Martl-Alm die beste Gelegenheit, in den nahen wildreichen Gehegen verbotenem Jagen nachzugehen. Verrath hatte er nicht zu fürchten; auch nicht von der Seite des Rappel. Mochte dieser auch gesetzmässig denken und handeln, so verleugnete er gewiss darin nicht die Natur des Gebirglers, dass er für das Wilderertreiben des Schmuck, wo nicht zustimmendes Mitgefühl, doch jedenfalls blinde Augen und stumme Zunge hatte. Es fiel daher dem Rappel gewiss nicht auf, dass Schmuck auch im Sommer 1893 auf die Alm Gewehre und reichen Schiessbedarf mitbrachte; es war übrigens in allen Kasern des Eckthalerberges bekannt, dass Schmuck wildere.

Am Abende des 5. August 1893 — eines Samstags — äusserte der Senner Rappel zur Therese Gruber und zu Schmuck die Absicht, am nächsten Tage nach der Mittagsmahlzeit nach Oberwössen zu gehen; er versprach der Gruber, für sie ein leeres Bierfass an einen Wirth in Oberwössen zurückzubringen. Schmuck verliess nach diesem Gespräche die Alm, ging nach Achberg, brachte die Nacht im Hause seines Dienstherrn zu und begab sich am Morgen des 6. August nach Klobenstein; er verzehrte im Gasthause dort einige Schoppen Wein und enteilte, mit einer Flasche Wein versehen, „weil er wieder auf seine Alm zurück und die Therese Gruber ablösen müsse". Es mag gegen die Mittagszeit gewesen sein, als Schmuck bei der Donauer-Alm anlangte; er bot der Almerin, der er angetrunken zu sein schien, einen Schluck Wein, lehnte aber ein längeres Plaudern ab, „weil er schauen müsse, dass er den Senner Rappel noch erwische, damit er von dessen Biervorrath noch ein paar Flaschen bekomme". Eben als sich Schmuck anschickte, zur Martl-Alm anzusteigen, begegnete ihm die nach Achberg gehende Therese Gruber. Schmuck fragte diese ob Rappel noch auf der Alm sei; er sagte auf die Antwort des Mädchens, Rappel stehe im Begriffe, die Arbeitstracht gegen bessere Kleider zu vertauschen, „dann habe er Eile auf die Alm zu kommen, weil er von Rappel noch Bier haben wolle" und ging mit raschen Schritten der Martl-Alm zu; er wird sie in etwa zehn Minuten erreicht haben. Mittlerweile war schlechtes Wetter eingetreten; ein feiner Regen rieselte hernieder und um die Flanken des in der Stille eines Sonntagnachmittags ruhenden Eckthalerberges krochen Nebel, die dicht genug waren, Dinge und Vorgänge schon auf kurze Entfernung zu verhüllen.

Etwa eine Stunde später, nachdem Schmuck von der Donauer- zur Martl-Alm geeilt war, erschien er wieder bei der ersteren, sagte zu deren Sennerin „er habe auf der Martl-Alm etwas gegessen und

Digitized by Google

Zeitung gelesen; es freue ihn nicht, droben allein zu sein, er sei schläfrig und möchte sich auf's Heu legen", und bat, man möge ihn wecken, wenn die Therese Gruber zurückkomme. Der Umstand, dass Schmuck im Heu der Donauer Alm schlafen wollte, fiel der Sennerin dieser Alm deshalb auf, weil Schmuck in der geräumigeren Martl-Alm ein besseres Lager gefunden hätte. Um drei Uhr Nachmittag kam, von Achberg zurückkehrend, Therese Gruber zur Donauer-Alm; sie verliess diese in Begleitung des Schmuck, der auf die Frage, ob er den Rappel noch getroffen habe, erwiderte: „nein, er war nicht mehr droben". Im weiteren Verlaufe des Nachmittags erhielt die Martl-Alm, auf der Schmuck mit der Gruber schon längst wieder eingetroffen war, den Besuch ihres Eigenthümers, des Bauers Gruber; dieser entfernte sich bald wieder, nachdem er sein Vieh beschaut hatte.

Als der Abend vorrückte und der sonst so pünktliche Rappel noch nicht zurückgekehrt war, äusserte Therese Gruber lebhafte Besorgnisse um ihn; sie erinnerte sich daran, dass Rappel früher einmal auf dem Wege von Oberwössen zur Alm von einem Krampfanfalle heimgesucht, zu Boden gestürzt und eingeschlafen war, und fürchtete, es möge sich dieses Ereigniss wiederholt haben. Schmuck suchte die Angst der Gruber zu beschwichtigen und meinte, Rappel sei eben von Kameraden beim Trunke zurückgehalten worden. Nachts zehn Uhr stieg Therese Gruber zur Donauer-Alm hinab, um deren Sennerin bei dem Abbinden eines Kalbes zu helfen; Schmuck schloss sich ihr an, obschon sie ihm bedeutete: „sie brauche ihn nicht, er solle auf der Alm bleiben" und brachte die ganze Nacht im Heulager der Donauer Alm zu. Anderen Morgens ging Schmuck, angeblich um sich an einem Wallfahrerzuge nach Klobenstein zu betheiligen, gegen Achberg; er folgte aber nicht der zu einer frommen Uebung versammelten Schaar, sondern ging für sich nach Klobenstein, trank in mehreren dortigen Schänken Wein und traf erst am späten Nachmittag auf der Martl-Alm ein. Bei dieser war einige Stunden vorher der Bauer Martin Gruber erschienen. Er ging nach Oberwössen, „um über Rappel Erkundigungen einzuziehen", kehrte, als sie erfolglos waren, zur Alm zurück und äusserte die Absicht, auf die Suche nach Rappel zu gehen; er unterliess es, den Schmuck auf die Suche mitzunehmen, beauftragte ihn vielmehr, in der Nähe der Almhütte Gras zu mähen. Schmuck begann die Arbeit, stellte sie aber bald wieder ein, „weil ihm so schlecht und er krank sei", und suchte die Liegestatt in der Almhütte auf. Gruber wurde später einmal gefragt, warum er den Schmuck nicht auf die Suche nach Rappel mitnahm; er erwiderte, „weil er gefürchtet habe, dass der in steter Geldnoth

Digitized by Google

befindliche Knecht, wenn er Rappelt's Leiche fände, in die Versuchung kommen könnte, dem Rappel seine Baarschaft abzunehmen". Nach dieser Erwiderung scheint Gruber schon am Abende des 7. August es für wahrscheinlich gehalten zu haben, dass dem Rappel, sei es auf dem Wege nach Oberwössen, sei es auf der Heimkehr, ein Unfall zustiess. Es wäre daher vielleicht am nächsten gelegen, dass Gruber, den die Martl- und Parsberg-Alm verbindenden Steig und dessen Umgebung absuchte; er unterliess dies und durchstreifte das Gehänge um den sogenannten Schlierbachgraben. Dieser entspringt östlich der Martl-Alm; er ist eine von den Wildwassern in den Bergleib gerissene Runse, die jäh abschüssig zu Thal führt. Gruber hätte sich sagen können, dass Rappel weder zum Wege nach Oberwössen noch zur Heimkehr das Steingerölle des gachen Grabens gewählt haben werde; sein Suchen blieb ohne Erfolg. Als gegen den Abend zu Gruber die Alm verlassen hatte, forderte seine Tochter den Schmuck auf, doch auch nach dem Senner zu suchen. Schmuck machte sich zögernd auf den Weg; auch er schritt dem Schlierbachgraben zu und auch er fand dort nicht, was er zu suchen vorgab. Im weiteren Verlaufe des Abends fragte die Gruber den immer stiller und einsilbiger gewordenen Schmuck, ob er denn Tags zuvor den Rappel gar nicht mehr gesehen habe; er antwortete: „ja, der Senner ist gerade von der Alm weggegangen, als ich zur Alm kam, er rief mir zu: ‚Du weisst schon, wo der Schlüssel ist'." Diese Antwort stand im Widerspruch mit der, die Schmuck am Tage vorher der Gruber bei dem gemeinsamen Aufstiege zur Martl-Alm gab; er sagte damals auf die Frage der Gruber, ob er den Rappel nicht getroffen habe, „nein, er war nicht mehr da".

Die Nachricht, dass der Senner Rappel vermisst werde, verbreitete sich rasch im Achenthale. Am Vormittage des 8. August 1893 erschienen die zwei Brüder, Bekannte und Freunde des Rappel auf der Martl-Alm, um eine grössere Streife zu halten; sie hatten den Weg über Achberg her genommen. Auch der Bauer Gruber war wieder zur Stelle. Er hiess abermals den Schmuck, die Mäharbeit bei der Almhütte fortzusetzen und machte sich dann mit mehreren Leuten auf die Suche; er mühte sich hierbei abermals an den Gängen um den Schlierbachgraben ab. Andere Aelpler gingen den die Martl- und Parsberg-Alm verbindenden Steig ab. Unter ihnen war ein Dienstknecht Gruber's, Namens Nies, der auf die Suche den von Rappel öfter gefütterten Hund der Donauer-Alm mitnahm. Nies kam, den Weg verfolgend, bis in den lichten Buchenwald. Als er sich dem Zaune näherte, der als Grenze den Wald durchzieht, machte der Hund

Digitized by Google

einen Seitensprung. Nies ging dem Thiere nach und erblickte jenseits des Zaunes, drei Meter von diesem entfernt, die Leiche des Rappel. Sie lag blutüberströmt gegen den abfallenden Bergabhang, die Füsse ganz nahe einem verwitterten Baumstumpfe, der ihr weiteres Abrollen aufzuhalten schien. Um die Leiche herum lagen der Hut, die Joppe und der Regenschirm des Verlebten. In der Nähe des Kopfes der Leiche steckte in einem Gebüsche Rappels blutbefleckter Rucksack, mit dem leeren Bierfasse, das nach Oberwössen getragen werden sollte. Der Oberkörper der Leiche war nur mehr mit Hemd und Weste bekleidet; beide Stücke waren gleich der abseits liegenden Joppe blutgetränkt. Die Taschen der Hosen waren nach aussen gestülpt und leer. In der inneren Tasche der Joppe steckte nur ein Notizbuch, das einen Kalender für das Jahr 1893 enthielt; es fehlten aus der Tasche Rappel's Geldbörse und Brieftasche. Der Tode hatte noch die Fingerringe und eine Uhr; es war klar, dass derjenige, der ihn beraubte, seinen werthvolleren Besitz zu finden gewusst hat. Schnell sammelte sich Volk um die gefundene Leiche; auch Schmuck kam von der Alm herbei. Er sagte, als er beim Todten war: „schau, schau, da liegt er jetzt" und fragte dann seinen Dienstherrn, ob er nicht vielleicht „eine Truhe" (einen Sarg) bestellen solle. Der Dienstherr beauftragte ihn, aus Oberwössen einen Sarg herbeizuschaffen; Schmuck machte sich unverzüglich auf den Weg. Nachdem Schmuck den Sarg bestellt hatte, besuchte er das Gasthaus in Oberwössen. Der Wirth und mehrere Gäste bestürmten den Schmuck mit Fragen über das Ende des Rappel; der anwesende Bürgermeister des Ortes fasste den Schmuck scharf in's Auge und sagte zu ihm: „Du bist, scheint es, der letzte Mensch gewesen, der den Rappel gesehen hat, der kommt noch gewiss auf, der ihn umbrachte; es giebt noch eine Gerechtigkeit." Schmuck erwiderte nichts auf diese ernsten Worte; er hatte, als ihm ein anderer Gast in einer Mischung von Ernst und Scherz sagte: „Sepp, am Ende hast Du ihn umgebracht", nur eine verlegene, nichtssagende Antwort. Bald nach diesen Reden verliess Schmuck die Wirthschaft; er belud sich mit dem für Rappel bestimmten Sarg und ging bergan. Erinnerte sich Schmuck der Worte, die im Wirthshause gefallen waren, so wäre es nicht zu verwundern gewesen, wenn unter seiner Traglast vielleicht seine Nerven mehr als seine sehnigen Arme litten. Schmuck war am Morgen des 9. August auch zugegen, als die Leiche des Rappel in den Sarg gelegt wurde. Die Brüder des Verstorbenen beobachteten, dass dem Schmuck „die Halsadern so stark schlugen, als wollten sie springen" und dass er am ganzen Leibe zitterte. „Armselig dreinschauend" folgte Schmuck dem

Digitized by Google

Volke, das dem in den Sarg gebetteten Senner nach Unterwössen hinaus begleitete. In diesem Orte wurde Schmuck vom Richter als der Ermordung und Beraubung des Rappel verdächtig für verhaftet erklärt; er äusserte, er sei unschuldig, obwohl mancher Verdacht gegen ihn spreche, seine Unschuld werde zu Tage kommen und er wollte sich vorerst gegen die Festnahme nicht beschweren.

Die Leiche des Rappel wurde von den amtlichen Aerzten besichtigt und geöffnet. Sie zeigte drei von einem Schuss herrührende Verletzungen, nämlich:

1. eine erste und grösste, im unteren Winkel des linken Schulterblattes,

2. ihr gegenüber, etwas tiefer, eine zweite unterhalb der rechten Achselhöhle,

3. dieser gegenüber eine dritte an der Innenseite des rechten Oberarmes.

Aus dem unteren Ende des rechten Oberarmes wurde eine runde Bleikugel von 14 mm zu Tage gefördert. Die Aerzte gaben das Gutachten ab, dass durch einen auf Rappel abgefeuerten Schuss, dessen Richtung von links oben aussen nach rechts unten ging, die Milz, die linke Lunge, die Leber und die rechte Niere des Getroffenen zerrissen und dessen Tod durch Verblutung verursacht wurde. Es gelang den Nachforschungen der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes nicht, bei Schmuck auch nur einen Pfennig der Baarschaft zu finden, die Rappel ohne Zweifel bei sich trug, als der Tod ihn ereilte; diese Beamten fanden aber bei der Durchsuchung der Martl-Alm, theilweise mit einer dichten Heuschicht bedeckt, zwei Gewehre und Schiessgeräthe von mancherlei Art. Von den Gewehren war eines ein Vorderlader, das andere ein Hinterlader nach dem System des österreichischen Militärgewehrs Wänzl. Die aus dem unteren Ende des rechten Oberarmes des Rappel herausgeschnittene Bleikugel von 14 mm wurde vom Untersuchungsrichter einem Büchsenmacher vorgelegt, der in seinem Gewerbe sehr tüchtig, ein erfahrener Jäger und eine Scheibenschütze ersten Ranges ist. Der Fachman wies nach, dass die ihm vorgelegte Kugel die vier gleichen Züge zeigte, die dem Lauf eines Wänzl-Gewehrs eigenthümlich sind; er feuerte aus dem auf der Martl-Alm gefundenen Hinterlader eine der daselbst gefundenen Patronen ab, und die Kugel auch dieses Schusses zeigte an der Aussenseite genau dieselben Spuren, die an der aus dem Oberarme des Rappel geschnittenen Kugel festzustellen waren. Der Büchsenmacher kam zu dem Gutachten, es könne zwar nicht bewiesen werden, dass die aus der Leiche entfernte Kugel gerade aus dem

Digitized by Google

auf der Alm gefundenen Hinterlader abgefeuert wurde, es sei aber für zweifellos zu halten, dass diese Kugel aus einem Hinterlader nach dem System Wänzl abgefeuert wurde. Die Untersuchung führte zu dem unanfechtbaren Ergebnisse, dass der auf der Martl-Alm gefundene Hinterlader dem Schmuck gehörte. Dieser kam Ende des Jahres 1892 zu dem Büchenmacher Mühlberger von Klobenstein, der ihn seit langer Zeit als „den Winterstetter-Sepp" kannte, theilte ihm mit, dass für ihn beim Wirth in Kössen ein Hinterlader liege und beauftragte ihn, den Hinterlader abzuholen, zu kürzen und zu einem Abschraubgewehr umzuändern. Mühlberger holte den Hinterlader beim Wirth in Kössen, dem er von einem Schwager des Schmuck übergeben worden war, ab, kürzte ihn und änderte ihn zu einem Abschraubgewehr um; er händigte dieses am 8. Januar 1893 dem Schmuck ein und schrieb in sein Geschäftsbuch: „8. Januar 1893. Winterstetter-Sepp Wänzl Stutzen bezahlt 10 M., Rest 3 M." Obwohl Mühlberger diese Thatsachen auf seinen Eid als richtig bestätigte und betheuerte, der auf der Alm gefundene Hinterlader sei der von ihm für Schmuck umgeänderte Wänzl-Stutzen und er habe ausser diesem ein anderes Gewehr nach dem Systeme Wänzl nicht in Arbeit gehabt, leugnete Schmuck diese Thatsachen rundweg ab. Erst als ihm Mühlberger gegenübergestellt wurde und auf seinen Behauptungen beharrte, äusserte Schmuck: „Jetzt erinnere ich mich. Ein mir fremder Mann, den ich öfter auf dem Wege nach Kössen begegnete, ersuchte mich, für ihn einen Wänzlhinterlader, den er mir gab, zu einem Abschraubgewehr umändern zu lassen. Ich entsprach dem Ersuchen und gab den von Mühlberger umgearbeiteten Stutzen dem Fremden, mit dem ich auf der Moosgruber-Alm zusammentraf; es lag damals noch Schnee". Diese Erzählung des Schmuck verdient keinen Glauben; sie ist ein Erzeugniss der Verlegenheit, in die er durch die Wucht der Aussage des Mühlberger gerieth. Nur zu erwähnen ist und nicht widerlegt zu werden braucht die weitere Behauptung des Schmuck, dass die aufgefundenen Gewehre und das Schiessgeräthe erst nach der Einleitung der Untersuchung auf die Alm eingeschmuggelt worden seien, um ihn zu belasten und zu verderben. Freilich war dem Schmuck diese Art der Vertheidigung aufgedrungen, weil er leugnete — und noch heute leugnet, den Rappel getödtet und beraubt zu haben.

Schmuck wurde vor die Geschworenen gestellt, weil er verdächtig war, vorsätzlich den Sebastian Rappel getödtet, die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt und dem Rappel mit Gewalt gegen ihn Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben (§§ 211, 73, 249, 251 des StGB.). Die Geschworenen hielten den Schmuck

Digitized by Google

für überführt, die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen zu haben. Das Gericht sprach gegen ihn die Todesstrafe aus. Das Urtheil wurde rechtskräftig. Bei den durch § 485 der Strafprocessordnung veranlassten Prüfung der gesammten Aktenlage wurde Folgendes erwogen:

I. Schmuck wurde mit Recht wegen Raubmords verurtheilt.

1. Sebastian Rappel ist, als er auf dem Wege nach Oberwössen begriffen war, an einer Stelle getödtet worden, die von der Martl-Alm aus in 10 Minuten erreicht werden kann. Die Kugel, die ihn tödtlich traf, wurde aus einem Gewehr gejagt, das nach dem Systeme Wänzl hergestellt ist. Ein solches Gewehr mit der dazu gehörigen Munition wurde auf der Martl-Alm gefunden. Schmuck besass seit dem 8. Januar 1893 einen Wänzlhinterlader, der zu einem Abschraubgewehr umgeändert war.

2. Die Tödtung des Rappel erfolgte kurze Zeit, nachdem er die Martl-Alm verlassen hatte. Schmuck erreichte diese Alm zu einer Zeit, zu der sich Rappel entweder zum Gehen anschickte oder nur eine geringe Strecke von den Hütten der Alm entfernt war. Schmuck hatte als Wilderer Gewehr und Schiessbedarf stets in einer nahen Bereitschaft gegen Wild, das vom Kamme des Berges zu den Almgründen herabäste; er konnte sich damals rasch mit der Waffe versehen, durch die er das Leben des Rappel zu vernichten vorhatte.

3. Der in den Berghang eingeschnittene Weg theilt den Hang in eine ansteigende und eine abfallende Lehne. Rappel hatte beim Gange zur Parsberg-Alm die ansteigende Lehne zur linken Seite. Die tödtliche Kugel drang von links und von oben in den Körper des Rappel ein; sie wurde von einem Schützen abgefeuert, dessen Standplatz links und höher war. Es ist nicht festzustellen, ob Schmuck diesen Platz erreichte, ohne von Rappel gesehen zu werden, oder ob er ihm vor den Augen des Rappel zuschritt. Da es dem Schmuck vom Wildern her zur zweiten Natur geworden sein dürfte, sich raubthierartig an seine Opfer heranzuschleichen, so ist es möglich, dass er — vielleicht vom dunstigen Wetter begünstigt — den Standplatz gewann, ohne dass Rappel seine Nähe ahnte. Es ist aber auch für möglich zu halten, dass Schmuck vor den Blicken des Senners der Höhe zustrebte. Rappel hegte gegen den Almgenossen, mit dem er bisher ohne Groll und Streit unter einem Dache lebte, nicht den Verdacht einer ihm feindseligen Gesinnung; es hätte ihn auch der Umstand nicht beunruhigt, wenn er gesehen hätte, dass Schmuck ungescheut eine Schusswaffe trug, weil er sich denken konnte, Schmuck wolle unter dem Schutze der sonntäglichen Stille sich dem Waidwerke hingeben.

Digitized by Google

4. Rappel wurde von der Kugel getroffen, kaum dass er über den Grenzzaun geklettert und in's Waidegebiet der Parsberg-Alm gelangt war; er hauchte das Leben, das er augenscheinlich von keiner Seite her für bedroht gehalten hatte, an der Stelle aus, an die ihm eine zielsichere Hand das verderbliche Geschoss nachsandte. Seine Ermordung war das Werk weniger Secunden. Rasch war sein Mörder bei der Leiche. Die Beraubung war durch einen schnellen Griff in die Taschen des Todten möglich; der Räuber brauchte indessen sich nicht gar zu sehr zu beeilen, weil er von dem Platze der Lage der Leiche die Gegend genügend übersah. Schmuck konnte in einer verhältnissmässig kurzen Zeit auf der Martl-Alm wieder eingetroffen sein. Er erschien 1 Stunde, nachdem er von der Donauer- zur Martl-Alm geeilt war, auf der ersteren Alm wieder. Von dieser Stunde an, die für das Leben des Rappel so verhängnissvoll gewesen war, zeigte Schmuck die Unlust, allein auf der Martl-Alm zu bleiben, zwang ihn die Unruhe, die Nacht ferne von dieser Alm zuzubringen, irrte er umher und begannen heftige Stürme seine Brust zu durchtoben; er konnte von da an bis zu seiner Verhaftung es seinen Muskeln und Mienen nicht verwehren, dass sie das nach Aussen verriethen, was sein Inneres bewegte. Wohl nur zur Beschwichtigung des schon leise umgehenden Verdachts trotzte sich Schmuck die Kraft ab, den für die Leiche des Rappel bestimmten Sarg herbeizuschleppen.

(5. Erwähnung nebensächlicher Anzeichen wider Schmuck und Erwägungen, die dafür sprechen, dass er die Tödtung mit Ueberlegung ausführte.)

II. Wenn auch für erwiesen zu halten ist, dass Schmuck den Rappel tödtete und beraubte, so liegt doch ein Dunkel über der Frage, ob er aus eigenem Antrieb und Entschluss handelte oder ob ein anderer ihn zur Begehung der strafbaren Handlungen anstiftete. Der Vertheidiger stellte in der Hauptverhandlung die von Schmuck selbst nie gewagte Behauptung auf, sein Schützling habe auf Anstiften des Bauers Martin Gruber von Achberg gehandelt. Die nähere Würdigung der Behauptung konnte in dem Processabschnitt, in dem sie erstmals auftauchte, unterbleiben, weil sie für die Frage der Verantwortlichkeit des Schmuck gegenüber dem Gesetz und für die Bemessung der Strafe im Hinblick auf die bestimmte Strafdrohung des § 211 des Strafgesetzbuchs nicht in Betracht kam. Im jetzigen Abschnitte des Verfahrens aber ist die Schuldverantwortlichkeit des Schmuck nach allen Seiten zu prüfen; es muss daher versucht werden, seinen Handlungen thunlichst bis zu den ersten Anfängen nachzugehen.

1. Die wirthschaftliche Lage des Schmuck war ungünstig. So-

Digitized by Google

lange er in der Vollkraft der Jahre war, reichte der vom Dienstherrn bezogene Geldlohn und der Erlös, den er für ein erwildertes, zu einem Hehler verschlepptes Stück erzielte, knapp dazu aus, dass er in die Einförmigkeit seines Lebens an den Werktagen sonntäglich den gleissenden Schein der Freuden des Alkohols werfen konnte; es drohte aber dem Schmuck von der Zeit an, da die Kraft seiner Arme schwand das schmale Brod des Armenhauses. Erwog er die am Ende noch erträgliche Gegenwart und die trübere Zukunft, so mochte allerdings der Gedanke verlockend wirken, dass er sich auf Kosten des Rappel seine Lage erheblich und für eine geraume Zeit verbessern konnte. Freilich konnte Schmuck die Gefahren nicht verhehlen, die ihm drohten, wenn er sich mit dem Gelde des Rappel bereicherte. Jedes Goldstück, das aus seiner sonst so armen Hand gekommen wäre, hätte ihn verrathen; er konnte aber auch daran nicht denken, dass er die von Rappel gewonnene Beute ausserhalb des Thales ungestört hätte geniessen können. Für ihn waren Uebersee und Kössen die Wendekreise der ihm vertrauten Welt; er hätte über sie hinaus den unbeholfenen Fuss in ein fremdes unverstandenes Land gesetzt. Schmuck war klug genug, solches zu erwägen; es ist wahrscheinlich, dass er bei den Erwägungen des Für und Wider es vorzog, in der bisherigen Armuth weiter zu leben und von einem Unternehmen zu lassen, das nicht ohne Gefahr war, wenn er es auf alleinige Rechnung wagte.

2. Der Bauer Martin Gruber behauptete sich nur mit Mühe auf seinem stark verschuldeten Anwesen in Achberg. Dachte er über seine wirthschaftliche Lage nach, so war es nicht unmöglich, dass ihn der Gedanke durchfuhr, es wäre ihm geholfen, wenn er das Geld des Rappel hätte. Gab Gruber diesem Gedanken Raum, so thäte man ihm vielleicht nicht unrecht, wenn man annähme, dass er an ein gewaltsames Vorgehen gegen Rappel dachte; Gruber war keineswegs der jedem schlimmen Denken und Handeln abholde Mann, als der er lange Zeit hindurch galt. Es ist nach den Ergebnissen des Strafverfahrens gegen Schmuck gewiss, dass dieser und Gruber seit Jahren gemeinschaftlich und in der verwegensten Weise wilderten; sie gingen hierbei mit einer solchen List vor, dass nicht einmal der Argwohn der Forstbeamten rege wurde. Gemeinsames Wildern ist gemeinsames Wagen. Es verkettet die Wagenden und reisst sie um so tiefer in die Verschwörung und den Trotz gegen die Rechtsordnung hinein, je länger und erfolgreicher sie die Wildbahn begehen. Wilderer achten um des kleinen Vortheils willen, den ein erlegtes Thier bringt, das eigene oft bedrohte Leben gering; es gilt ihnen noch weniger das Leben eines Anderen, zumal wenn es mit der Aussicht auf eine

Digitized by Google

reiche Beute aus einem heimlichen Hinterhalte sicher und rasch ausgelöscht werden kann. Hält man es für wahrscheinlich, dass auch Schmuck und Gruber der entsittlichenden Wirkung des Wilderns verfielen, so dürfte die Unterstellung nicht schlechthin zurückzuweisen sein, die es für möglich hält, dass sie den — sei es vom einen, sei es vom andern hingeworfenen — Gedanken einer blutigen Gewaltthat gegen Kappel nicht sofort von sich stiessen, sondern der Besprechung nicht für unwerth erachteten. Man könnte sich von der Annahme dieser Möglichkeit aus vorstellen, dass Schmuck und Gruber das etwa mahnende Gewissen schnell zum Schweigen brachten, die Vortheile erwogen, die das Gelingen der That versprach, die verhältnissmässig geringen Schwierigkeiten, die der Ausführung entgegenstanden, und endlich den Umstand in Rechnung zogen, das keiner den Verrath des andern zu befürchten hatte. Stellt man sich solche Gedankengänge bei Schmuck und Gruber als möglich vor, so kann man zur weiteren Annahme gelangen, dass der anfänglich schüchtern aufgetretene Gedanke nach und nach eine festere Gestalt gewann und schliesslich von den geldlüsternen Sinnen des Herrn und des Knechtes so Gewalt ergriff, dass die Ausführung beschlossen wurde. Waren — immer von der bezeichneten Unterstellung aus — Schmuck und Gruber im Einverständnisse so weit gediehen, dass das Schicksal des Rappel entschieden war und sie zur Vertheilung der Rollen gehen konnte, so wäre es nicht ferne gelegen, dass dem Gewehre des Schmuck die Aufgabe der Vollstreckung der Entscheidung zufiel und Gruber sich gleichsam die geschäftliche Abwicklung des verbrecherischen Unternehmens zutheilte. Es wäre in dieser letzteren Beziehung nicht ausserhalb des Bereichs des Wahrscheinlichen, wenn man annähme, Gruber habe dem Schmuck die sichere Verwahrung seines Beuteantheils mit dem Hinweise darauf versprochen, dass aus seiner Hand das Geld und die Banknoten des Rappel unauffällig nach und nach in den Verkehr abfliessen würden und Schmuck habe darauf gerechnet, Gruber werde ihm künftig zu dem offen entrichteten Geldlohn manche klingende Zubusse heimlich in die Hand drücken und ihn Zeitlebens auf dem Anwesen mitkommen lassen.

3. Rappel äusserte am Abend des 5. August vor Schmuck die Absicht, am andern Tage nach Oberwössen zu gehen. Schmuck brachte die Nacht zum 6. August in Achberg zu. Es ist aus dem vorliegenden Aktenmateriale nicht zu entnehmen, ob Schmuck etwa zur Vorfeier der Sonntage auch andere Samstag-Nächte ausserhalb der Martl-Alm und in Achberg zubrachte, oder ob das, was er in der Nacht zum 6. August that, gegen seine Gewohnheit war. Wäre

Digitized by Google

letzteres festzustellen, so wäre die Deutung möglich, dass Schmuck mit einem Andern, einem Mitverschworenen, eine letzte, entscheidende Besprechung pflog.

4. Der Bauer Gruber fand sich am Nachmittage des 6. August auf der Martl-Alm ein. Sein Kommen kann der Nachschau nach dem Viehstande gegolten haben; es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass die Nachschau nur ein Vorwand war. Wäre feststellbar, es sei ein Ausnahmefall gewesen, dass Gruber damals auf der Alm erschien, d. h. er einen Sonntag-Nachmittag zum Almbesuche benützte, so könnte ein Zusammenhang zwischen dem Kommen des Gruber und dem Ereignisse gefunden werden, das sich wenige Stunden vorher in der Nähe der Alm zutrug.

5. Gruber ging am 7. August nach Oberwössen, wo er über den Verbleib des Rappel Erkundigungen einzog. Er behauptet, den Hin- und Rückweg pfadlos über die Almgründe genommen und den Verbindungssteig zwischen der Martl- und Parsberg-Alm nicht benutzt zu haben. Die Unterlassung dieser Benutzung war mindestens unvorsichtig. Rappel wurde vermisst. Gruber konnte mit der Möglichkeit rechnen, es sei dem Senner gerade auf diesem Steig ein Unfall begegnet; er unterliess die Nachschau daselbst und wandte sich des Suchens halber wiederholt zu den Gängen des Schlierbachgrabens. Genau so handelte später auch Schmuck. Wer den Verdacht hegt, Gruber und Schmuck seien Mitwisser der That gewesen, durch die Rappel auf den Boden des Verbindungssteigs niedergestreckt wurde, könnte vermuthen, dass beide aus einer und derselben Furcht den bezeichneten Steg mieden.

6. Die Brüder des Ermordeten sprechen die Vermuthung aus, es sei dem Gruber die Stelle, an der am 8. August die Leiche gefunden wurde, schon vor diesem Tage bekannt gewesen. Auf der Martl-Alm nämlich wurde das Notizbuch gefunden, das Sebastian Rappel im Jahr 1892 führte. Das Buch enthält auf der letzten Seite den Kalender für 1892. Sebastian Rappel hatte auf das Blatt vor dem Kalender die Namen seiner Darlehensschuldner eingetragen; einer der letzten, die untere Hälfte des Blattes einnehmenden Namen ist der des Martin Gruber; auf diesen bezieht sich der Eintrag: „von Martl Achberg 225 M.“ In der inneren Joppentasche der Leiche fand man Rappel's Notizbuch für das Jahr 1893. Auch dieses enthält auf der letzten Seite den Kalender für 1893, auch auf das Blatt vor diesem Kalender waren von der Hand des Rappel die Namen von Darlehensschuldnern eingetragen. Die Namen sind — der Mehrzahl nach — dieselben, die im älteren Notizbuche verzeichnet stehen,

Digitized by Google

aber im Notizbuche für 1893 fehlt, weil weggerissen, die untere Hälfte der Blattseite, auf der an der entsprechenden Stelle des Blattes im Buche für 1892 der „Martl von Achberg“ als Schuldner eingeschrieben ist. Aus dieser ihnen auffällig scheinenden Thatsache glauben die Brüder des Rappel, der Bauer Gruber habe dessen Leiche „gefunden“ und rasch aus dem Notizbuche die Stelle gerissen, die sich auf sein Schuldverhältniss bezog. Dem Gruber blieb die von Rappel's Brüdern gegen ihn erhobene Beschuldigung nicht unbekannt, er suchte sie durch die Behauptung abzuwehren, dass er im Auftrage seines Gläubigers an einen Dritten 200 Mark gezahlt habe und von der ursprünglichen Summe nur noch 25 Mark schulde. Der Dritte, ein Mann von einer unantastbaren Ehrlichkeit stellt in Abrede, von Gruber für Rechnung des Verlebten 200 Mark empfangen zu haben. Man kann also — zumal im Hinblick auf Gruber's ungünstige Vermögenslage — mit einer hohen Wahrscheinlichkeit glauben, dass Rappel, als er starb, noch die volle Summe zu fordern hatte, dass er den auf Gruber bezüglichen Eintrag aus dem älteren Notizbuch in das für 1893 übertrug und bis zu seinem Tode keinen Anlass hatte, die übergetragene Stelle zu beseitigen, dass also die Beseitigung erst nach seinem Tode erfolgte. War das Letztere der Fall, so geschah die Beseitigung von Jemand, der vom Vorhandensein der Stelle erst kurz vor der Beseitigung erfuhr oder schon längst Kenntniss hatte und geschah sie im Interesse der Person, auf die sich die Stelle bezog. Es ist möglich, dass, wie die Brüder des Rappel vermuthen, Gruber zufällig die Leiche fand und diese Gelegenheit zur Beseitigung der Stelle benützte, sei es, dass er zuvor das Notizbuch durchblätterte und darin den ihn betreffenden Eintrag entdeckte, sei es, dass er vom Vorhandensein des Eintrags schon wusste und nach ihm suchte. Die Frage soll ununtersucht bleiben, ob Gruber beim Anblicke der zufällig gefundenen Leiche sofort die ruhige Selbstbeherrschung gewann, um, sei es aus Neugier, sei es zu einem bestimmten habsüchtigen Zwecke, das Notizbuch des todt vor ihm liegenden Senners zu durchblättern. Jedenfalls hätte Gruber — so möchte man meinen — nach der Beseitigung der ihm lästigen Stelle keinen Grund mehr gehabt, den Fund der Leiche zu verheimlichen. Niemand würde gegen ihn aus der Thatsache allein, dass er den Fund bekannt gab, einen Verdacht abgeleitet haben. Gruber unterliess die Bekanntgabe; es steht fest, dass er wiederholt die Gegend beim Schlierbachgraben um den Vermissten abzusuchen schien. Möglich ist es ja, dass er so handelte, um, wenn später einmal die Thatsache der Beseitigung der Stelle ruchbar werden sollte, dem Verdachte

Digitized by Google

der Thäterschaft der Beseitigung auszuweichen; es ist aber auch das für möglich zu halten, dass Gruber bei dem Absuchen den Verbindungssteig aus einem andern Grund, als nur dem mied, weil er sich der Beseitigung der ihn belastenden Stelle bewusst war. Man wird die Vermuthung der Brüder des Rappel für minder wahrscheinlich in dem Grade halten, in dem man mehr zu der Annahme geneigt sein möchte, dass Gruber um die Leiche mehr wusste, als was jene vermuthen. Dies führt zur Aufwerfung der Frage, ob nicht auch der Vermuthung Raum gegeben werden könnte, dass schon Schmuck die fragliche Stelle beseitigt habe. Allerdings, wenn man glaubt, Schmuck habe die Tödtung und Beraubung des Rappel aus eigenem Entschluss und für eigene Rechnung ausgeführt, dann möchte kaum wahrscheinlich sein, er habe nebenbei daran gedacht, auftragslos ein Interesse des Gruber wahrzunehmen. Dagegen gewänne die Sache ein anderes Licht, wenn man Gründe für die Anschauung zu haben glaubt, dass Schmuck im Einverständnisse mit Gruber handelte. In der Beseitigung der fraglichen Stelle könnte ein bedeutsames Anzeichen dafür zu finden sein, dass das ganze verbrecherische Unternehmen mit dem Beirath und im Interesse auch des Gruber zu Stande kam und dass bei dessen Vorberathung auch nicht einmal die verhältnissmässig unbedeutende Einzelheit des Bestehens des Bucheintrags ausser Rechnung blieb.

7. Es wurde schon öfter betont, dass es bisher nicht gelang, zu ermitteln, wohin die erhebliche, dem Rappel geraubte Baarschaft gelangte; sie muss aus der Hand des Schmuck sehr bald in ein sicheres Versteck gebracht worden sein. Die Annahme liegt nahe, dass das Versteck in Achberg ist, dem einzigen Orte, mit dem Schmuck Beziehungen hatte.

III. Würdigt man die unter Nr. 1 bis 7 vorgetragenen Erwägungen, so wird man sich zwar hüten, in Beziehung auf den Bauer Gruber die Behauptung zu wagen, er habe den Schmuck zu den von ihm begangenen strafbaren Handlungen angestiftet, aber man wird immerhin es für wenigstens möglich halten, dass Schmuck unter der Theilnahme eines Andern handelte. Kann man aber nur auch entfernt an das Vorhandensein dieser Möglichkeit glauben, dann dürfte das Thun des Schmuck eine Beurtheilung zulassen, die ihn wenigstens vor der Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe bewahrt. Schmuck leugnet; es ist fast zu vermuthen, dass ihm die Rücksicht auf den die Zunge bindet, den er als seinen Genossen verrathen müsste. Entginge der Genosse der Strafe und zöge er die Vortheile der That, so wäre der abwägenden Gerechtigkeit kaum entsprechend, wenn Schmuck allein und mit dem höchsten Opfer des Lebens büssen müsste. —

Durch die Gnade des Staatsoberhauptes wurde die gegen Schmuck ausgesprochene Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt.

Digitized by Google

XVI.

Ein Fall schwerster Beschuldigung eines Unschuldigen.

Erläutert durch die Kriminalanthropologie.

Von

Prof. **C. Lombroso** und Dr. **A. Bonelli.**

Uebersetzt von Benvenuto Tonelli in Prag.

Am 12. Januar l. J. verschwand plötzlich aus der Familie Zucca die sechsjährige Tochter Veronika, welche kurz zuvor — um 5 Uhr Nachmittags — von Vielen mit einem jungen Mann Namens Conti, der vorher von ihrem Vater entlassen wurde, in freundschaftlichem Gespräche gesehen ward. Es fiel daher der Verdacht auf Conti, da man einen Racheakt vermuthete; er wurde verhaftet, wegen Mangel an Beweis aber bald darauf wieder auf freien Fuss gesetzt.

Nach zwei Monaten fand man im Keller des Palazzo Paesana in einer strohumflochtenen Kiste eine mit Moder bedeckte Kindesleiche die dem Alter und der Gestalt nach derjenigen der Verschollenen entsprach; thatsächlich wurde bei genauer Untersuchung die Leiche als die der Veronika Zucca agnoscirt.

Die Kleider waren verschoben, sodass man die unteren Extremitäten und Geschlechtstheile sehen konnte; hier fanden sich viele Wunden vor, welche von einem Federmesser herrührten; auch an der vorderen Brustwand konnte man tiefe und zahlreiche Wunden konstatiren.

Der kleine Leichnam war bereits in Verwesung begriffen. Irgendwelche Veränderungen an den Geschlechtstheilen und am After liessen sich nicht nachweisen, im oberen Antheil des Mastdarmes fanden sich Kothmengen vor.

Nun schritt man neuerlich zur Verhaftung Conti's, doch musste man ihn wiederum in Freiheit setzen, da er jetzt sein Alibi nachweisen konnte.

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Ich veröffentliche hiermit die zwei Abhandlungen des berühmten Verfassers, obwohl ich davon überzeugt bin, dass derselbe auch hier in seinen Schlüssen und Annahmen viel zu weit geht.

H. Gross.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit dem Vorhergenannten wurde der Vater der Ermordeten Zucca verhaftet, weil er der nichtlegitime Vater des Kindes war und bei der Agnoscirung der Leiche ausgerufen hatte: „Und was wird man jetzt von uns sagen!“ Doch auch dieser musste enthaftet werden, da jedweder Beweis gegen ihn fehlte.

Alle Nachforschungen nach dem Schuldigen blieben erfolglos, bis man durch einen an die königliche Quästur gerichteten anonymen Brief, in welchem ein gewisser Cosetti des Mordes beschuldigt erschien, auf diesen aufmerksam wurde, und durch einige Anzeichen bestärkt, zu seiner Verhaftung schritt.

Als Verdachtsgründe dienten:

1. die vor 10 Jahren erfolgte Schwängerung eines Weibes — welcher Verdachtsgrund wohl bei sehr vielen Leuten vorläge —;

2. die Auffindung eines Taschenmessers in Cosetti's Tasche, wie es von den meisten Kutschern zur Ausübung ihrer Profession benützt wird;

3. wohnte er in dem Palaste, in dessen Keller die kleine Leiche aufgefunden wurde, und

4. wurde ihm ein Ausspruch, den er am Auffindungstage zu einer Gruppe von Menschen gemacht hatte, zur Last gelegt. Er sagte nämlich zu einer Zeit, als die Leiche noch mit Moder bedeckt war und daher nicht deutlich gesehen werden konnte: „die Leiche müsse Wunden aufweisen“.

Als weiterer Verdachtsgrund diente die Auffindung einiger Blutflecken in seinen Leintüchern, welche angeblich von einer Hautabschürfung herrührten, die sich der Beschuldigte durch einen mehrstündigen Ritt zugezogen hätte; ferner wurde dasselbe Stroh, wie im Pferdestalle, in dem der Angeklagte seinen Arbeiten oblag, in seiner Wohnung aufgefunden.

Schliesslich, so unglaublich es klingt, hielt man die Auffindung einiger Samenflecke (sperma) am Fussboden seines Zimmers für äusserst wichtig, trotzdem man von Cosetti wusste, dass er ein Anafrodisiacus sei — vorzeitig gealtert und unfähig, Spermatozoen zu erzeugen; ausserdem bewohnte zur selben Zeit noch ein kräftiger Soldat dasselbe Gemach. —

Noch erfolgloser und hinfälliger erscheinen alle diese wichtigen Verdachtsgründe durch die psychologisch-anthropologische Untersuchung des Angeklagten, besser gesagt, des verleumdeten Cosetti.

Dieser, von Profession Kutscher, war ohne jedwede erbliche Belastung; denn sowohl seine Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits, als auch seine Eltern starben im vorgerücktesten Alter und zwar

Digitized by Google

mit 90 und 99 Jahren, ohne nervöse Anomalien, verbrecherische Neigungen aufzuweisen, oder gar Verbrechen begangen zu haben.

Cosetti war ein nur mässiger Trinker und ausser einen Lungenemphysem und einem Tripper körperlich normal.

Er war von ruhigem, heiterem Aussehen, hatte stets ein wohlwollendes Lächeln auf den Lippen und eine ganz eigene Gutmüthigkeit im Blick, daher ein Aussehen, das ihn jedem sich Nähernden sympathisch machte. Das Haupthaar ist frühzeitig ergraut; er weist, ausser stärkerer Entwicklung der Unterkieferwinkel, die seinem Gesichte die Form eines Fünfeckes gaben, keine weiteren Degenerationszeichen auf; 1.70 m hoch, von entsprechendem Körpergewicht — 72 kg — bietet er keine Schädelanomalien dar.

Thatsächlich ergab die Schädelmessung mittlere Capacität — grösste Circumferenz 545; Schädelcapacität 1531; Schädelindex 94 — ausgesprochener Kurzschädel, den Piemontesen eigen; kleinster Stirnabstand 125, Jochabstand 134, Gesichtsindex 44. — Ebenso regelmässig sind die Functionen.

So zeigt er thatsächlich in den verschiedenen Empfindungsqualitäten keine Abweichung; die taktile Empfindlichkeit ergab, mit dem Estesismesser von Weber gemessen, 3 mm links, 2.5 rechts; die allgemeine, mit dem Schlitten von Dubois-Reymond gemessen, 85 rechts, 78 links; die Schmerzempfindung 55 rechts, 45 links; ohne unempfindliche Bezirke und ohne Abweichung vom Normalen.

Auch die Urinanalyse ergab nicht die Resultate, welche wir bei geborenen Verbrechern zu finden gewohnt sind; das specifische Gewicht betrug 1021; die Erdphosphate verhielten sich zu den Alkaliphosphaten wie 1.28:3.0. Die Sehnenreflexe verhältnissmässig schwach, die Hautreflexe spärlich, die Hodenreflexe verschwunden. Es war kein Tremor vorhanden.

Das nicht sehr eingeschränkte Gesichtsfeld ergab einige Skotome, welche sicherlich dem Missbrauche von Alkohol zuzuschreiben sind.

Psychologisch erscheint er uns als ein Mann von mittlerer Intelligenz, sogar ein wenig darunter, ruhig und ehrerbietig bis zur Unterthänigkeit; absolut unfähig, irgend welche Initiative zu ergreifen, neigte er nicht im Geringsten zur Streitsucht, weshalb er von seinen Genossen des Oefteren geneckt wurde.

Stets verwies er sich als ein guter Bruder und Sohn, war bäuerlich unbeholfen, furchtsam, und gerieth bei den geringsten Vorwürfen seines Brotgebers wie ein Kind in Verlegenheit. (Siehe elektrische Algometrie von Lombroso 1880).

Digitized by Google

Er nahm grössere Mengen Wein zu sich, vermied es jedoch, Branntwein zu trinken.

Frühzeitig, wie alle starken Weintrinker, verlor er den Geschlechtstrieb, was ihn vielen Hänseleien seiner Kameraden aussetzte; doch auch schon früher konnte er ohne vorhergegangene längere Vorbereitungen geschlechtlich nicht viel leisten; früher ein Mann von kühler Veranlagung, frühzeitig Anafrodisiacus geworden, gehörte er trotzdem nicht zu jenen, welche sich der langen Liebesentbehrungen wegen kurzen Excessen oder gar perversen Neigungen hingeben.

Bis zum Geize sparsam, beklagte er sich im Kerker zumeist nur über den Verdienstentgang. Seinem Handwerke, welchem er mit Eifer nachging, blieb er stets treu, wechselte es nie, wie es bei echten Verbrechernaturen der Brauch ist.

Wie es scheint, suchte man ihm während seiner Haft mit nicht ganz korrekten Mitteln ein Geständniss zu erpressen, jedoch vergebens.

So oft ihm im Kerker unsererseits sein vermeintliches Verbrechen vorgehalten wurde, das viele in Zweifel zogen, leugnete er — aber ruhig, ohne heuchlerische Unterwürfigkeit und ohne excessiven Widerspruch.

„Wie kann man mir eine solche Schuld zur Last legen, der ich von meinen Genossen sogar geneckt wurde, weil ich niemals ein Weib anrühre", pflegte er zu sagen.

Und als man ihm vorwarf, dass er in Widersprüche gerathe, die jedoch geringfügig waren (so z. B. sagte er einmal, dass er eines bestimmten Tages im Laden des Opfers gewesen wäre — ein anderes Mal aber wieder, dass das nicht der Fall gewesen sei —) gab er zur Antwort: „Sie, meine Herren, haben ein vorzügliches Gedächtniss: ich aber bin ein armer Mann von schwachem Erinnerungsvermögen, so dass Sie mich oft in Verlegenheit finden werden, weil ich diesen Sachen, denen ich keinen Werth beimaass, nicht Rechnung trug, und darüber keine Aufzeichnungen machte".

Nach einigen Monaten begannen in den letzten Tagen des März die Seelenqualen und der beständige Aufenthalt in der Gefängnisszelle ihr Zerstörungswerk. Cosetti zeigte sich sehr unruhig, schlaflos, durch die Zellenhaft bedrückt, und äusserte, dieselbe würde ihm sicherlich eine Lungenentzündung zuziehen. Darauf folgten schwere Träume, später ein maniakalischer Anfall, bei welchem sich Cosetti die Kleider vom Leibe riss. In dem Wahne glaubte er die Pferde des Marquis in Begleitung seines Herrn in einen Abgrund gelenkt zu haben. Auch sah er sich zum Tode verurtheilt, wähnte in den Gefängnisswachen seine Henker und zerbrach hierbei die ganze Kerkereinrichtung.

Digitized by Google

Später in Gesellschaft Anderer in einem grösseren Zimmer untergebracht und mit Opium behandelt, beobachtete man schon nach zwei Tagen nur noch Hallucinationen, meistens nur während der Nacht und eine merkliche Zerstreutheit bei ihm.

Als man ihn schliesslich wegen Mangel an Beweis aus der Haft liess, traten bei ihm des Morgens Schwindelanfälle auf; auch war eine theilweise Ideenverwirrung, Schwierigkeit im Gedankenausdruck und eine enorme Kräfteabnahme zu bemerken, so dass er ganz entmuthigt ausrief: „Nun bin ich ein todter Mann und gänzlich zu Grunde gerichtet!" Als Beweis seiner ausserordentlich sanften Sinnesart diene der Umstand, dass er weder gegen die Quästur, noch gegen die Kerkerwachen irgendwelchen Groll hegte, obwohl er genügend Gründe dazu haben mochte. Von den Kerkerwachen, von denen es bekannt ist, dass sie sich in Zartheit und guter Behandlung nicht gerade hervorthun, pflegte er zu sagen: „Sie haben mich wie einen Sohn behandelt".

Diese anthropologische, biologische und psychische, auf das genaueste durchgeführte Untersuchung würde an und für sich genügen, um Cosetti von dem Verdachte eines erblich belasteten Verbrechers, d. i. eines Individuums, das aus reiner sadistischer Wollust im Stande gewesen wäre, ein kleines Mädchen zu ermorden, freizusprechen. Doch wollen wir trotz alledem der Sicherheit wegen den Beweis, den die experimentale Methode liefern konnte, beibringen.

Zu diesem Zwecke wurde dem Cosetti unter Beihülfe des Dr. Audenino der Patrici-Mosso'sche Handschuh angelegt und man nahm an demselben einige idrosphygmographische Untersuchungen vor. Beim Rechnen konnte eine leichte Herabsetzung des Blutdruckes constatirt werden. Dagegen, bei Vorweisung von Schädeln, Portraits und Abbildungen von Gesichtern, auch solchen von Kindern in bereits verwestem Zustande, die ungezählte Wunden aufwiesen (Lesser's Atlas), konnten keine Blutdruckschwankungen ermittelt werden. Auch beim Anblick des Bildnisses des Opfers Zucca blieb die Blutdruckcurve normal. Nur der Anblick eines mit einer Radierklinge montirten Federmessers ergab eine vier oder fünf Pulsschläge andauernde, leichte Depression.

All dies genügt, um die Unfähigkeit Cosetti's, einen Mord begehen zu können, nachzuweisen und seine vollständige Unschuld an den Tag zu fördern.

Dieser erscheint eines Verbrechens beschuldigt, das nur Sadisten, die degenerirtesten Irren (Vacher, Verzegni u. s. w.), die verthiertesten Verbrecher und jene, welche auf der höchsten Sprosse der Stufenleiter

Digitized by Google

des Verbrecherthums stehen und in sich die meisten psychischen und physischen Merkzeichen vereinen, begehen können. Daraus ist ersichtlich, dass die Kriminalanthropologie, wenn sie einerseits zur Entdeckung des Verbrechers führt, auch andererseits zur Entlastung des Unschuldigen dienen kann. Aus alledem ergiebt sich die thatsächliche Folgerung, von welch' ausserordentlicher Wichtigkeit die genauesten Untersuchungen der intimsten Seelenvorgänge, wie jene durch den Sphygmographion von Mosso, sind.

Von welch' eminenter Bedeutung diese positiven und streng wissenschaftlichen Untersuchungen — sei es nun das genaue Studium des Stoffwechsels, welcher in unserem Falle nichts Abnormales zeigt, sei es das Studium der Sensibilität, der Craniometrie, sowie auch Physiognomik, gegenüber den polizeilichen, wenn auch noch so genauen Nachforschungen (wie z. B. die Schwängerung eines Weibes u. s. w.) — sind, bleibt für Jedermann ersichtlich. Letztere sind gegen die durch die Kriminalanthropologie riesenhaft zu Tage geförderten Beweise geradezu kleinlich zu nennen.

Angenommen, dass auch diese Untersuchungen an und für sich nicht genügen, der Prüfung des intimen und vollständigen Lebenswandels eines Individuums durchzuführen, so ergänzen sie sich so vollkommen, dass ein Zweifel unzulässig erscheint.

Demnach erscheint es uns ein Verbrechen, in all den Fällen, wo ein berechtigter Zweifel auftaucht, den obgenannten wissenschaftlichen Untersuchungen nicht Rechnung tragen zu wollen.

Kriminelle Suggestionirung an einem schwachsinnigen Alkoholiker.

Von

Prof. **C. Lombroso** und Dr. **A. Bonelli**.

1. Am 1. März 1901 bemerkte Lucia Tassino, welche zur Brunnenstube des Nachbars Tissore Wasser schöpfen ging, nahe bei einem Hause, dem Tissore gehörig, dass vom Brunnen zu diesem auf eine Distanz von 150 m der ganze Boden mit Blutgerinsel und Blutspuren bedeckt war. Am folgenden Tage bemerkte die obgenannte Frau in Gesellschaft ihrer Nachbarin R., dass die erwähnten Blutspuren eine dunklere Färbung angenommen hatten. Da sie vermutheten, dass Jemand, um das Wasser zu verunreinigen, getödtete Thiere in den Brunnen geworfen habe, suchten die beiden mit einem gewissen Bocca und seinem Knechte, mit den nöthigen Geräthschaften versehen, im Brunnen nach und zogen eine menschliche Leiche hervor, welche nach

Digitized by Google

den in ihrer Tasche vorgefundenen Papieren als die eines gewissen Ferreri Giovanni von Montanaro agnoscirt wurde.

Man überführte den Leichnam in das Haus der Tissore, wobei der bei der Auffindung und Uebertragung anwesende Ortsvorsteher in demselben noch zahlreichere und frischere Blutspuren, als am Wege zum Brunnen vorfand. Der bei der Leiche als Wache zurückgelassene Carabiniere Tontanini fand während der Nacht an einem Kabeltau neben blutgetränktem Heu ein braunes Haar, welches, als dem Opfer gehörig, erkannt wurde.

Als man die Nachbarn befragte, wann sie die beiden Brüder Tissore zum letzten Male gesehen hätten, gaben sie an, die Genannten wären am 28. Februar zurückgekehrt; man sah zuerst Giovanni in Begleitung eines Fremden durch's Fenster einsteigen, denen eine Stunde nachher Giuseppe folgte.

Die Tassino, welche nicht mit Sicherheit angeben konnte, ob die Blutspuren von vorhergegangenen Tagen herrührten, da sie diesen Weg vor dem angeführten 1. März nicht zurückgelegt hatte, glaubte dessen sicher zu sein, dass die Blutspuren an jenem Tage ihr sehr frisch erschienen.

Die am 4. März erfolgte Leichenschau ergab, dass der Tod vor mehreren Tagen eingetreten sei und mittels eines stumpfen Gegenstandes durch Schläge auf den Hinterkopf und das Gesicht und einen Schlag auf das Brustbein, welches inwendig gesprengt wurde, wobei die Brusthöhle mit Blut gefüllt wurde, verursacht worden ist.

Der Leichnam war schon in leichter Verwesung begriffen; man fand noch an der Nase frisches Blutgerinsel und ein wenig Todtenstarre war noch zurückgeblieben (Dr. Ereves). —

Die in der Gegend über Ferreri erfolgten Recherchen ergaben, dass derselbe nach Flüssigmachung seiner Habe am 20. Febr. 800 Fr. bei sich trug, mit denen er nach Amerika auszuwandern beabsichtigte; im Bordell von Chivasso traf er mit Giuseppe Tissore zusammen; nachdem die Beiden Freundschaft geschlossen, wurden sie am folgenden Tage, den 21. Februar, in einigen Wirthshäusern trinkend und dann noch in einigen Molkereien zu später Stunde gesehen, wobei sich Ferreri über den Gefährten beklagte, der ihn ohne Grund so weit gelockt habe.

Am 22. sah man Tissore, dem es vorher an Geld gefehlt hatte, so dass er genöthigt war, seinen Schwager um eine Lire anzugehen, in Bordells Geld verschwenden und seine Schulden zahlen.

Weiters miethete er die Prostituirte Ada um 20 Lire, reiste mit ihr nach Corina und Casalborgone, bewirthete dieselbe in der ver-

Digitized by Google

schwenderischsten Weise, schenkte ihr eine Puppe, und zahlte auch fernstehenden Bekannten das Getränke.

Am Nachhauseweg lärmte er derart durch die Strassen von Chivasso, dass er den Verdacht des Stadtrichters erregte, welcher in diesem Falle Nachforschungen anordnete.

Da Tissore in kurzer Zeit das erbeutete Geld verprasst hatte und den Verdacht, der auf ihm lastete, kannte, floh er nach Nizza, wo am 7. März seine Verhaftung erfolgte; zwei Tage vorher, am 5. März, schritt man zur Verhaftung seines Bruders, des 23jährigen Giovanni, und zwar aus dem Grunde, weil der schlechte Leumund, die öffentliche Stimme und der Thatort des Verbrechens die beiden Brüder als Thäter kennzeichnete.

Vor die Geschworenen gebracht, leugnete sowohl Giuseppe, als auch Giovanni lange hartnäckig; endlich beim dritten Verhör am 20. August, einsehend, dass die Menge der Beweisgründe und Zeugenaussagen niederschmetternd waren, kündigte Giuseppe an, eine Generalbeichte ablegen zu wollen.

Er gab an, dass der Mord an Ferreri durch die beiden Arbeiter Martinengo und Boulan in seinem Brich (Brunnenstube) vollführt wurde; sie hätten sich in seine ganze Baarschaft getheilt, nachdem Ferreri getödtet und in den Brunnen geworfen worden war. Er selber hätte dabei nichts anderes gethan als den Aufpasser gespielt und den Anschlag vorbereitet.

Die Idee wäre ihm von der Prostituirten Ada eingeflösst worden, welche ihm mitgetheilt habe, sie hätte bei Ferreri eine Summe von über 2500 Lire gesehen; sie habe beigefügt, dass im Falle er nicht den Anschlag durchführe, Boulan und Martinengo dazu bereit wären.

„Ferreri war", so sagte Giuseppe, „bei obgenannter Prostituirten, ich rief ihn um 3 Uhr Nachmittags heraus und führte ihn, wie man weiss, über die Abhänge; wir erwärmten uns bei Caramellino, tranken bei Mattion und stiegen dann zur Brücke von Taiteria herab, wo uns zwei Taglöhner von Chivasso, Boulan und Martinengo, erwarteten. Mit Boulan war ich erst seit Mittwoch bekannt, an welchem Tage er mir durch Ferreri am Marktplatze vorgestellt wurde, worauf wir auf einen Branntwein gingen.

Boulon traf mich am 21. in Begleitung des Ferreri, nahm mich bei Seite und sagte: „Lasse ihn nicht entkommen .... wir müssen ihn berauben .... und im Falle Du dazu nicht fähig bist, komme ich und Martinengo zu Hülfe."

Darauf kamen wir überein, uns am Thatorte einzufinden. Wir trafen uns um 1 Uhr Nachts, stiegen zur Brunnenstube herab; es war

Digitized by Google

spät, ich öffnete die Thüre; Martinengo gab mir die Schwefelhölzer um die Laterne anzuzünden — es war eine Stalllaterne.

Wir traten ein und tranken noch zwei von den Taglöhnern mitgebrachte Flaschen Wein; dann verliess ich den Ort, um Wache zu halten und sah, wie Boulan mit einem Schlage in den Rücken das Opfer zu Boden streckte. Ich trat wieder ein, sah Ferreri röchelnd auf dem Boden liegen und sagte zu den Anwesenden: „man muss nicht so grausam sein". Um ihm den Rest zu geben, ergriff Boulan einen Knittel, der von mir aufgefunden wurde und führte einen furchtbaren Hieb gegen den Kopf des Opfers, worauf Martinengo demselben mit den Füssen auf den „Magen" sprang und ihm denselben eindrückte.

Dann schüttelte er ihn bei den Füssen, um zu sehen, ob er wirklich todt sei. Unterdessen nahm Boulan das Geld an sich, während dem ich an der Ecke des Hauses Niano aufpasste. Sodann holte ich einen Sack, da aber dieser zu klein und ein anderer nicht aufzufinden war, brachten wir Ferreri nicht hinein.

Nun kamen wir dahin überein, dem Ermordeten, den Sack mit einem Steine beschwert, an die Füsse zu binden. Ich suchte einen Stein, brachte ihn in den Sack und rollte Beides zum Brunnen; während dessen wickelten die Beiden den blutigen Leichnam in den eigenen Mantel, übertrugen ihn zum Brunnen und warfen ihn hinein.

Nach wenigen Augenblicken kehrten Martinengo und Boulan auf die Tenne zurück, letzterer trug unter seinem Arm den Mantel; beide gaben mir ein Zeichen, worauf ich mit eintrat.

Martinengo beseitigte mit Heu die Blutflecken und deckte sie mit Heu zu; auf einer Bank theilten wir das Geld: 1200 Lire in Banknoten und zwar zu 100, zu 50, zu 25 und zu 10 Lire — 60 Lire in Silber und die Uhr. Letztere verlangte Martinengo, weil er, wie er sagte, nie eine besessen habe; um sie zu erhalten, gab er mir und Boulan 5 Lire, worauf wir weggingen; beim Kreuze trennten wir uns. Die Beiden wendeten sich durch die Wälder gegen Chivasso: ich, fast laufend, schlug die Richtung gegen die Strasse ein und gelangte um 3 Uhr Morgens bei der Molkerei meiner Tante Ursula Tissore-Ferro an; dieser liess ich das Geld sehen und sagte, ich hätte es gestohlen. Sie machte mir Vorwürfe. Darauf ging ich zur Molkerei des Elia, liess den Maulesel vor ein Wägelchen spannen, mich nach Gassino bringen; ich gelangte von dort auf dem Wagen von Gobetto nach Chivasso und trat des Abends bei Ada ein, die schon von allem unterrichtet war; mit ihr habe ich das Geld des Ferreri verprasst.

Digitized by Google

Boulan traf mich am 25. und sagte zu mir: „Du hast übel daran gethan, mit jener Prostituirten Dein Geld zu verthun!“ — —

Bei diesen Worten, als kämen sie aus dem Munde eines heiligen Evangelisten, schlossen sich geräuschvoll, wie zu einer Belagerung, die Thüren des mit Zuschauern gefüllten Gerichtssaales, um so der Complicen habhaft zu werden. — Leider griff man aber fehl und verhaftete irrthümlicher Weise den Bruder des Martinengo; kurz darauf sah man den Irrthum ein und musste denselben freigeben, so dass er schon am nächstfolgenden Tage wiederum ruhig in seinem eigenen Bette schlafen konnte.

Nach Wiederaufnahme des Processes fuhr Tissore fort, seinen Bruder zu entlasten und mit noch grösseren Details seine drei vorgenannten Complicen zu beschuldigen.

Ada und Boulan leugneten hartnäckig ebenso, wie sie es auch im Mai 1902 beim Verhöre vor den Geschworenen thaten.

2. Martinengo, genannt Marghi, 35 Jahre alt, Taglöhner, der keine andere Vorbestrafung als die eines Jagdfrevels aufzuweisen hatte, dessen Vater und Grossmutter Alkoholisten waren und dessen Mutter und Urgrossmutter an Neuritis gelitten hatten, leugnete Anfangs standhaft, indem er behauptete, besagte Nacht in seinem Hause verbracht zu haben.

Im vierten Verhöre jedoch, nach einmonatlicher Kerkerhaft, mit Tissore confrontirt, der in ihn drang, dass er gestehen möge, sagte er: „Nun schiebt man alle Schuld auf mich, obwohl Du das Ganze mit Boulan verbrochen hast und jetzt auf Andere wälzen willst. Es mag sein, wie Du sagst, vielleicht bin ich dabei gewesen, nehmen wir an, es wäre wahr“.

Bei einem fünften Verhöre ohne Beisein des Tissore und dann auch in den folgenden wiederholte er auf's Genaueste die von Tissore erfundenen Beschuldigungen und fügte denselben Angaben über Stunden, Daten und genaue Beschreibungen der Gegenstände bei. So giebt er z. B. an, mit dem Taglöhner Boulan kurz nach Feierabend um 8 Uhr zusammengetroffen zu sein, der zu ihm von einem Unternehmen sprach, bei dem sich für den Durst etwas gewinnen liesse. Darauf traf er gegen 10 Uhr Abends an der Brücke von Taiteria mit dem Opfer und Tissore zusammen. Boulan machte Miene, den Mord an Ort und Stelle zu vollführen, aber Tissore erklärte sich damit nicht einverstanden; so schritt man denn weiter und machte schliesslich den Abstieg zur Brunnenstube des Tissore, wo man um Mitternacht ankam und eine Flasche Wein trank.

Im Hause des Tissore eingetreten, zündete derselbe eine mit

Digitized by Google

Draht umflochtene Laterne an, worauf man Ferreri abermals zutrank; nun führte Boulan einen Schlag gegen Ferreri und warf ihn zu Boden; dann drückte er ihm zu wiederholten Malen mit dem Knie den Brustkorb ein, bis man ihn nur mehr röcheln hörte. Aus Erbarmen brachte nun Tissore einen Stock aus Holz oder Eisen herbei, und mit diesem gaben die Betheiligten dem Opfer den Rest. Dann brachten alle drei den Ermordeten zum Brunnen, wo man ihm einen Stein an die Füsse band und hinabwarf, ohne das Aufschlagen des Körpers am Wasser zu hören. Nach vollbrachter That kehrte Martinengo allsogleich, ohne Uhr oder irgendwelche Entschädigung erhalten zu haben, nach Hause zurück.

Letztere Behauptung steht im Widerspruch mit jener des Tissore, welcher angiebt, ihm ein Drittel des Geraubten und noch obendrein die Uhr gegeben zu haben.

Alle diese Behauptungen hielt Marghi mit grosser Hartnäckigkeit auch vor den Geschworenen aufrecht, und behauptete ausserdem, Boulan unter den Andern gesehen zu haben; Letzteren kenne er vom Gasthause Tissani her.

Er beschrieb die Blutspuren, die sich im Zimmer befanden, die er mit einer Handvoll Heu weggewischt zu haben angab und den Tisch, neben welchem das Opfer zu Boden geworfen ward.

3) Wie kam man darauf, dass dies alles falsch sei?

Martinengo, der seinerzeit an Neuritis litt und sich an einem der That vorhergegangenen Tage eine Fussverrenkung zugezogen hatte, war seither gar nicht aus dem Hause gekommen. Boulan war einer der besten Arbeiter von Chivasso, kräftig und unermüdlich.

Sein Alibi wurde von einer Gruppe von Personen nachgewiesen, die Spielens halber in seinem Hause anwesend waren und als nähere Details angaben, in den letzten Tagen des Carneval einen Strauss von Kunstblumen in den Händen von Boulan's Kindern gesehen zu haben.

Die Unschuld Boulan's und Martinengo's wurde schliesslich auch vor den Geschworenen durch den Bruder und Mitschuldigen des Giovanni Tissore nachgewiesen, welcher ohne Widerspruch zu finden, erklärte, dass der einzige Mörder des Ferreri sein eigener Bruder sei, der ihn am 21. im Schlafe mittels eines Hammers getödtet habe. Er selbst half demselben am 28. in der Nacht den Leichnam zu übertragen und in den Brunnen zu werfen, um die Entdeckung zu verhüten.

Die Unschuld des Boulan wurde durch die Kriminalanthropologie erwiesen; kein Verwandter desselben war geisteskrank oder Verbrecher

Digitized by Google

gewesen und bei keinem fand Alkoholmissbrauch statt. Boulan hat das Aussehen eines gutmüthigen Menschen: breite Stirn, frühzeitigen Kahlkopf, kleine Unterkieferknochen, schönen Mund; er ist ein ruhiger Mensch und hat in seinem Leben nur eine Strafe abgebüsst, und diese eines Vergehens halber, das dem Anthropologen nicht als solches erscheint (er versetzte einem Carabiniere eine Ohrfeige, in dem Glauben, derselbe hätte seinen Vater misshandelt).

Boulan, ein tüchtiger Arbeiter, war nicht nur für seine Person als Brothäcker thätig, sondern vertrat auch abwesende und erkrankte Gesellen. Selbst geliebt, liebte er Frau, Gefährten und Kinder zärtlich wieder.

4. Wie kann man sich den seltsamen Fall (Martinengo) erklären, dass ein Unschuldiger sich selbst und andere ohne einen andern Beweggrund anklage, als um sich abur theilen zu lassen?

Dies erscheint uns als ein so seltsames Problem, dass es in seiner Eigenart kaum einen analogen Fall aufweist und nur theilweise durch Studium des Charakters des eigenartigen Selbstanklägers und seines Verleumders erleuchtet werden kann.

Martinengo hat eine erdfahle Hautfarbe, ein mit frühzeitigen Furchen bedecktes Gesicht, er ist 1,60 m hoch, Spannweite 1,70 m; Plattschädel, Monocephale 145 Occ.

Im Urin finden sich keine pathologischen Bestandtheile, specifisches Gewicht 1021, das Verhältniss der Phosphate 3:1 (normal), Chloride 9,5 Proc.; Pupillenstarre, ungleiche Pupillen, Zunge und Lippen nach rechts abweichend, Zittern der Hand, Astasie, Abasie, lebhafte Patellarreflexe, Haut- und Hodenreflexe fehlen, Schreibstörung, die auch in den sechs Monate alten Untersuchungsprotokollen ersichtlich ist; Unsicherheit, Trägheit, Fehlerhaftigkeit im Ausdruck, Bradifasie, Dysartrie, vollkommene Schmerz- und Tastunempfindlichkeit, so dass es unmöglich ist, bei ihm die Tast- und Schmerzempfindung zu messen, während er behauptet, dass ihm ein in die Achselhöhlen angelegter Thermometer ein unerträgliches Brennen verursache; auf seinen Lippen erscheint ein immerwährendes Lächeln, auch dann, wenn ihm Vorwürfe gemacht werden, oder wenn in ihm die Idee schmerzhafter Gefühle in den Gelenken und in der Magengrube künstlich hervorgerufen wird; Martinengo bietet einen seltsamen Fall krankhaften Wohlbefindens dar, weshalb er seines Aufenthaltes im Kerker nicht gewahr wird; in Gesellschaft Anderer gebracht, beklagt er sich und behauptet, sich in der Einzelzelle sehr gut zu befinden, in welcher er sich durch lange Stunden mit einem Buche in der Hand zu be-

Digitized by Google

schäftigen glaubt, in der That aber vermag er irgendwelche Auskunft über den Inhalt nicht zu geben.

Von Zeit zu Zeit wird er von Hallucinationen befallen, in welchen er Schatten und dergleichen sieht; des Abends stellt sich bei ihm Geistesverwirrung ein, in welcher er in das Bett und wieder aus demselben springt und die zwei Bettdecken für 10 bis 12 zählt; öfters wird er von langandauernden choreatischen Anfällen heimgesucht, worauf er in tiefen Schlaf sinkt.

Er beharrt, wie bereits erwähnt, auf den genannten Aussagen; als eines Tages vor den Geschworenen von der möglichen Mitthäterschaft des Giovanni Tissore die Rede war, beschuldigte er ohne Weiteres, so wie die zwei Anderen auch diesen der That; und als Giovanni vor den Geschworenen kurzweg erklärte, dass nur er mit seinem Bruder den Leichnam übertragen habe, sagte Martinengo: „Ich weiss, was ich weiss; vielleicht habe ich zu Hause geschlafen, vielleicht war ich gar nicht dabei". . . . Und zu mir gewendet: „Vielleicht bin ich allein zur Brunnenstube herabgestiegen, aber Weiteres weiss ich nicht."

Ein Rechtsanwalt fragte ihn: „War ich auch bei der Brunnenstube des Tissore?" Und er antwortete mit seinem schläfrigen Lächeln: „Ich glaube ja, aber es war dunkel".

In jenem durch Alkoholmissbrauch kindlich gewordenen Sinn prägten sich alle vom Untersuchungsrichter ohne Absicht hervorgerufenen Eindrücke, sowie die vom vermeintlichen Mitschuldigen ausgehenden, als auch die von den Kerkerwachen hervorgerufenen, wie in Wachs ein, — und einmal suggestionirt durch jene phantastische Pseudologik, die Geistesschwachen eigen ist, versah er seine Erfindungen mit den kleinsten Details, wie z. B. die Behauptung seiner Anwesenheit bei dem Morde, auf der er hartnäckig bestand, als ob diese Aussage wahr wäre, doch nicht derart, dass ein geübter Untersuchungsrichter bei den vielen Widersprüchen den Mangel an Erinnerungsvermögen nicht bemerkt haben könnte.

Als man ihm vor den Geschworenen ein Paar in einem Loche aufgefundener Hosen vorwies, von denen behauptet wurde, dass sie Boulan's Eigenthum wären, gab er auf Befragen, was Boulan trug, als er den Hügel herabstieg, an, Letzterer hätte in einem Bündel ein Paar Hosen mitgebracht, später aber behauptete er, er wisse nicht, was der Inhalt des Bündels gewesen wäre [1]).

1) Auch der Richter, von der Schuld des Angeklagten eingenommen, bemerkte nicht nur die Geistesschwäche und die Sinnesverwirrung des Martinengo nicht, sondern zog auch die Schriftstörung, die in den Unterschriften der Untersuchungsprotokolle ersichtlich war, mit der gleichzeitig auftretenden Dysartrie

Digitized by Google

Als man an Martinengo die Frage stellte, welche Grösse und Körperbeschaffenheit Ferreri hatte, antwortete er in seiner gewöhnlichen stockenden Weise, er wäre gut gebaut, vier Finger kleiner gewesen als er (also unter der Mittelgrösse), währenddessen bekannt war, dass Ferreri von hoher Statur gewesen ist, und fügte bei, er wäre eher dick gewesen. In noch andere Widersprüche verwickelte er sich vor den Geschworenen; so gab er z. B. an: „Als der Ermordete beim Brunnen niedergelegt wurde, banden wir ihm einen anderthalb Spannen langen und eine Spanne breiten Stein an die Beine“ (wogegen in der That der Stein viel umfangreicher war).

Am folgenden Tage meinte er sich nicht erinnern zu können, ob man dem Todten einen Stein an die Füsse gebunden habe und fügte bei, der Brunnen wäre offen gewesen (er ist aber gedeckt) und hätte Wasser enthalten, obwohl er vorher behauptet hatte, er wäre trocken gewesen. —

Bei allen Verhören beharrte Martinengo darauf, keinen Kreuzer vom Gelde des Ferreri erhalten zu haben; dagegen gestand er im Kerker einer Wache, solches in einem Loche des Magazins, wo er arbeitete, versteckt zu halten.

Als darauf die genaueste Nachsuchung gehalten wurde, fand man weder besagtes Geld, noch das bewusste Loch vor, weshalb wir ruhig annehmen können, die Worte Martinengo's wären das Resultat der Suggestion des Polizeisoldaten Ladista.

Alles dies, verglichen mit dem nicht widerlegten Alibi des Martinengo und Boulan, mit Bezug auf ihren unbescholtenen Lebenswandel, der auch in hervorragender Weise durch die anthropologische Untersuchung erwiesen wurde, führt zum sicheren Nachweis, dass die Aussagen die Wirkung der Suggestion Anderer sind und der Autosuggestion zugeschrieben werden müssen.

Als man ihn aus dem Kerker entliess, überzeugte ich mich selbst von seiner grossen Suggestionsfähigkeit; um diese zu erproben, suggestionirte ich ihm im Kerker, er befände sich im Gasthofe „zur Sonne.“

Damals schien es, er wäre dieser Suggestion nicht zugänglich, da er mich verneinend angrinste, so wie es auch schien, dass er den Schmerz des elektrischen Stromes nicht empfand. Als er nach zwei Monaten vollkommen geistesverwirrt war, behauptete er, im Gasthaus „zur Sonne“ gewesen zu sein, wo ihn Zauberer mit glühendem Eisen

nicht in Betracht, weshalb er keine Untersuchung des abnormalen Geisteszustandes des Angeklagten anordnete. Diese Prüfung wurde erst wenige Tage vor den Plaidoyers durch den scharfsinnigen Advocaten Poddigne, den Vertheidiger des Angeklagten, beantragt.

Digitized by Google

(phantastische Pseudologik) den Bauch, die Augen und Hände durchbohrt hätten. Eine solche Suggestion kann nur durch die Lectüre eines Buches, oder durch ein Gespräch hervorgerufen werden, wie in jenem Mädchen, das den Bürgermeister von Graz der Schändung anklagte, nachdem sie einen solchen Fall vorlesen hörte. Eine derartige Suggestion wird um so intensiver, wenn man, wie in unserem Falle, die Kerkerhaft, dann die ruhige, aber doch strenge Stimme des Richters und schlimmer noch die Einflüsterungen der Kerkerwachen in Rechnung zieht.

Im Allgemeinen übt an und für sich ein jeder, mit einer grösseren Autorität Ausgestatteter auf die meisten einen beherrschenden Einfluss, umsomehr auf die Geistesschwachen, und gar, wie in unserm Falle, auf ein durch übermässigen Alkoholmissbrauch degenerirtes Individuum aus.

Es ist bekannt, dass die furchtbare Anklage gegen die Juden von Tisza-Eszlár von einem jüdischen Knaben ausging, der vorerst von einem ungarischen Kommissär durch Peitschenhiebe zu Vorbringung der Anklage gezwungen, später, von den gemachten Aussagen überzeugt, dieselben mit genauesten Details solange aufrecht hielt, dass er im Stande war, Richter und Geschworene die längste Zeit hinters Licht zu führen.

Viele, schreibt Bertillon (Congrès d'Anthropologie criminelle 1896) sind solcher Suggestion verleumderischer Aussagen auch ohne Hypnose fähig.

Ottolenghi fand dieses Phänomen zumeist bei Schwachsinnigen und Blöden, weil sie an moralischem Defect leiden (La Suggestione S. 297 Torino 1900) und Sullivan mehr bei Paralytikern.

5. Die Grausamkeit des Tissore, der eine so blutige That aus eigener Initiative begangen hatte, und dann in so kurzer Zeit eine bedeutende Summe Geldes verschleuderte, weiters die Hartnäckigkeit und Beharrlichkeit, mit welcher er fortfuhr, drei Unschuldige so schwer zu belasten, welche Handlungsweise zu seiner eigenen Entlastung wohl nur wenig dienlich sein konnte, kann man nur dadurch erklären, dass er aus reinem Vergnügen am Verbrechen die schreckliche That beging und daran Freude fand, seine Umgebung leiden zu sehen. (In der That verleumdete er vor den Geschworenen sowohl Carabiniere, als auch Kerkerwachen).

Alle diese Charakterzüge, wie wir sie bei den erblich Belasteten und pathologisch veranlagten Individuen bemerken, vereinigen sich in Tissore zu einem vollkommenen Bilde des geborenen Verbrechers, so dass der Hinweis auf die unwiderstehliche Macht der ererbten

Digitized by Google

krankhaften Anlage genügt. Wie aus der Abstammung und dem Stammbaum ersichtlich ist, leitet Tissore sowohl von väterlicher als auch von mütterlicher Seite seine Herkunft aus einer Familie ab, in der unter verschiedenartigen Formen die nervöse Entartung überwiegt. Er hat väterlicherseits einen Vetter, Namens Bocca, welcher im Irrenhause als Tobsüchtiger starb. Eine Cousine — Ursula Scagna — starb ebenfalls im Irrenhause. Mütterlicherseits starb der verkrüppelte Grossonkel Sprozio Carlo als Selbstmörder; ein anderer Vetter, Felice Dettoma war blödsinnig und ertrank; ein weiterer Vetter, Bocca, taubstumm, starb in der Anstalt; der Grossonkel, Carlo Sprozio, war Alkoholiker und Müssiggänger. Eine Schwester war blödsinnig; die andere floh aus dem Hause und sein Bruder war schon öfters vorbestraft.

Giuseppe litt schon als Kind an nächtlichem Aufschrecken und Somnambulismus; älter geworden, erhob er sich öfters nächtlicherweile von seinem Lager, wandelte im Zimmer umher und hatte den Hang, sich aus dem Fenster zu stürzen; in einer Nacht rettete man ihn nur mit knapper Noth, als er sich im Hemde mit dem wiederholten Rufe, der Schwarze stünde hinter ihm, aus dem Fenster stürzen wollte, so dass er von seinen Verwandten mittelst einer Leiter vom untern Stocke aus herabgeholt werden musste.

In der Schule erwies er sich mehr als ungestüm und menschenscheu; er mied jeden Verkehr mit Seinesgleichen, gerieth in grosse Aufregung, wenn man ihn bei seinem Namen Tissore rief, und beharrte eigensinnig darauf, nicht so genannt werden zu wollen. Mit 10 Jahren wurde er von einem wuthkranken Hunde gebissen und nachdem er in Turin die Pasteur'sche Impfmethode durchgemacht hatte, gab man ihn einer Gastwirthin in Pflege. Nach wenigen Tagen berichtete diese, der Knabe wäre in der Nacht von Krämpfen befallen worden, wobei er mit den Zähnen fletschte, Tags darauf grosse Niedergeschlagenheit zeigte und jedwede Nahrung verweigerte.

Der Knabe litt zeitweise an epileptischen Schwindelanfällen und Kopfschmerzen; so wurde er z. B. mit 13 Jahren zu einem Bäcker in die Lehre gethan, wo er einen Schwindelanfall erlitt, dabei fiel und einen Arm brach.

Unruhig und unbeständig, versuchte er sich in manchem Handwerk: Brotbäcker, Tischler, Waldhüter, Landmann u. s. w.; er ermüdete bald, arbeitete nur unbeständig, ohne feste Zeiteintheilung vertragen zu können. Oeftere Male setzte er sich mit den übrigen Familienmitgliedern zum Mittagstisch, sprang plötzlich und unvermittelt auf, verliess das Haus und kehrte, ohne eine Erklärung für solche Handlungsweise abzugeben, zurück. Zu Hause zeigte er sich nicht sehr

Digitized by Google

liebevoll gegen die Mutter, noch weniger gegen den Vater; eines Tages sogar, als der Vater ein Paar Schuhe ausbesserte, verbot er es diesem, und als sich derselbe solch' seltsamem Beginnen widersetzte, erhob er die Hand, um ihn zu schlagen.

Mit zwanzig Jahren gerieth er mit einigen Genossen in Streit, welche ihn mit einem Gartenmesser am Kopfe verwundeten, wobei er nicht nur Verletzungen der behaarten Kopfhaut, sondern auch Schädelbeinbrüche davontrug. — Er war öftere Male wegen Diebstahl und Beschimpfungen vorbestraft. —

Giuseppe bietet ausser den vernarbten Schädelknochenbrüchen nur drei Anomalien dar: die carrarische Linie an der Hand, die Fistelstimme bei der Wiedergabe seiner erfundenen Possen und eine Asymmetrie der linken Gesichtshälfte; da erstere aber im Vereine mit den Schädelknochenbrüchen sehr in die Augen springend ist, erweist sie sich als äusserst wichtig zum Nachweis des krankhaften moralischen Empfindens eines Epileptikers, wovon die Schwindelanfälle und die darauffolgenden Krämpfe das erste Anzeichen waren. Dies erklärt den Drang des Individuums, das Böse um des Bösen willen zu thun, die Wollust, in welcher er in juridischer Form an den drei Mitangeklagten einen zweiten, nicht weniger grausamen Mord beging als den ersten. Dieser moralische Defect unterstützt ihn und treibt ihn unwiderstehlich an, durch Verleumdungen Advocaten und Sachverständige an sein Lügengewebe glauben zu machen.

Ein Bild seiner vollkommenen Sorglosigkeit kann man sich machen, wenn man bedenkt, dass er den Ermordeten, so wie es scheint, durch 7 Tage in seiner Wohnung bei fast offenen Thüren liegen liess, sich zu allererst Vergnügungen hingab, statt zuvor für seine eigene Sicherheit zu sorgen.

6. Viele Thatsachen, die bei Gericht unbeachtet blieben, wie z. B. der Besitz der Uhr des Opfers in den Händen des Bruders Giovanni, welche er bei Annäherung der Carabiniere in den Schnee geworfen haben will, der Besitz des Mantels des Ermordeten, sein hartnäckiges, durch ein Jahr lang andauerndes Schweigen vor den Geschworenen, beweisen seine Mitschuld.

Die Kriminalanthropologie zeichnet ihn seiner erblichen Belastung wegen zum vollständigen Typus eines geborenen Verbrechers: die frühzeitigen, zahlreichen und tiefen Furchen im Gesichte, die Stenokrotaphie, die markanten Kinnbacken und sein frühzeitiger und rückfälliger Hang zum Verbrechen.

Angenommen, dass man den Erzählungen der beiden Brüder Glauben schenkte, erregt es immerhin Verwunderung, dass ein am

Digitized by Google

21. Ermordeter, der schon am Tage und Orte der That viel Blut verloren hatte, noch am 28. auf die Distanz von 150 m viele Blutspuren hinterlassen konnte und zwar sowohl als Blutgerinsel, als auch in Form von Flecken und Lachen. Auch bei der Autopsie wurde noch eine grosse Menge Blutes, innerlich und äusserlich des Brustkorbes vorgefunden.

Wie durch den Meteorologen Professor Balbi officiell festgestellt wurde, war am 21. die Temperatur — 15°, und die nächsten vier Tage — 3°; der Brunnen hatte + 12°; am 3. und 4. März + 1°.

Auf die alte Erfahrung von Hewson gestützt, geht aus dem Ganzen hervor, dass, wenn man das Blut vor dem Gerinnen gefrieren lässt, dasselbe beim Aufthauen wieder flüssig und roth wird und dann in gewöhnlicher Weise gerinnt (Lezimi di Fisologia Vol. I, S. 150); es kann sich daher unter solchen Umständen noch lange nach dem Tode Blutgerinsel bilden.

Da es sich um die Angaben eines lügnerischen Diebes handelt, ist es wahrscheinlicher, dass auch hier wiederum eine neuerliche Lüge vorliegt, wie auch kaum anzunehmen ist, dass der schwächliche und feige Giuseppe den Mord allein vollführt und die ganze Summe des geraubten Geldes verprasst hätte.

Digitized by Google

XVII.

Die Schreckreaction vor Gericht.

Von

Nervenarzt Dr. **Diehl**, Lübeck.

Unter Schreckreaction im Sinne der hier zu behandelnden Frage verstehe ich den triebartigen Vollzug einer Handlung, die unmittelbar unter der Einwirkung des Schrecks erfolgt und zugleich der intellektuellen und ethischen Lage des Individuums nicht entspricht. Dabei wird dem so Handelnden die Inkongruenz zwischen der vollbrachten That und seiner Auffassung vom Rechtthun fast im Augenblick des Vollzuges bewusst, worauf sich meist ein anhaltendes, quälendes Unlustgefühl geltend macht.

Wenn ein mächtiges Gefühl oder ein Affect, gleichviel ob freudiger oder trauriger Natur, im Menschen unvermittelt aufsteigt, tritt als erstes eine plötzliche Hemmung im Ablauf der Vorstellungen ein. Der ruhige Gedankengang, das folgerichtige Schliessen wird schroff unterbrochen. Die Vorstellungskette reisst ab, wo der Zorn wild aufbraust, wo der Jubel losbricht, wo die Leidenschaft keine Schranken kennt, und der Schreck die Glieder lähmt. Für all die verschiedenen Qualitäten des Affects gilt als erste, gemeinsame Wirkung dieser Riss im Vorstellungsverlauf; erst nach diesem Vorgang macht sich die Verschiedenheit der Wirkung geltend, je nach dem, ob ein Lust- oder Unlustaffect einsetzte. Der frohen Wallung folgt ein Ansturm von Vorstellungen, die wesentlich auf den freudigen Ton gestimmt sind, und heitere, weit ausschauende Phantasiegebilde drängen in rascher Folge heran. Die plötzliche Freude verklärt die Lebensauffassung weit über die Grenzen hinaus, wo der Gegenstand der Freude überhaupt Einfluss haben kann. Befindet sich das Gemeingefühl in froher Lage, so erscheint auch das wirklich Unerquickliche in freundlicherem Lichte. Anders beim Unlustaffect; da leuchten nicht bunte Vorstellungen in reicher Fülle auf. Die eine Vorstellung, welche den Unlustaffect hervorrief, klebt im Bewusstsein gleichsam fest; sie behält die Oberhand und duldet nur, dass ihr verwandte, trübe Vor-

Digitized by Google

stellungen sich angliedern. Treffend nennt Wundt dieses Phänomen im Affectleben die Selbsterhaltung des Bewusstseins gegen die Macht der Eindrücke. Die Nachwirkung eines starken Gefühles empfinden wir als Stimmung. Wie sich die Tendenz zur Trägheit im ersten Vorstellungsspiel nach der traurigen Affectwirkung zeigte, so hat die Stimmung nach Unlustaffecten ebenfalls eine ausgeprägte Neigung, dem Menschen beharrlich nachzugehen. Es liegt nahe, in dieser Erscheinung ein zweckmässiges Walten der Natur zu erblicken. Die nachdrückliche Mahnung, sich der Widerwärtigkeiten im Leben zu erwehren, dem Schädlichen wachsamer auszuweichen, wird stets ungleich werthvoller für die Erhaltung des Individuums sein als der Antrieb zur einfachen heiteren Gestaltung des Lebens.

Wenn durch den Affect nun schon die Denkrichtung, die Stimmung u. s. w. in hohem Maasse gestört wird, so werden Handlungen gewiss einer besonderen Beurtheilung zu unterziehen sein, sobald sie unter der Macht eines starken auflodernden Gefühls, eines Affectes, vollzogen sind. Diese Wahrheit hat die Gerichtspraxis im Allgemeinen längst anerkannt, und die mildernden Umstände werden ihrer Forderung zum Theil gerecht.

Im Folgenden möchte ich auf eine ganz specielle Affectwirkung eingehen, die bisher, wie mir scheint, nicht genügend berücksichtigt war, und die gewiss nicht nur in vereinzelten Fällen zu ungerechter Beurtheilung Anlass gegeben hat. Um klarzustellen, was ich unter Schreckreaction als Affecthandlung verstanden haben möchte, gehe ch zur Besprechung von Fällen über, die sich ohne Weiteres bei geistig normalen Menschen ereignen können.

Wegen Berufung auf einen hohen Posten hat sich Herr X. seinem Vorgesetzten vorzustellen. ¡Dieses ist für seine ganze Zukunft von entscheidender Bedeutung. Im Arbeitszimmer wartet er lange vergeblich. Die harte Geduldsprobe lässt Herrn X. nicht länger ruhen; er wandert auf und nieder, betrachtet sich die Wanddecoration u. s. w. Es fälllt der Blick auch auf das Rauchservice und der passionirten Raucher interessirt im Moment die Qualität der Cigarren. Er nimmt, ohne sich der Unschicklichkeit seines Thuns dabei recht bewusst zu werden, eine aus dem Cigarrenbecher und untersucht eben auf Sumatradeckblatt — da öffnet sich die Thüre und der Vorgesetzte tritt ein. Der wichtige Moment ist da. Mit dem Augenblick, wo die Thüre geht, fährt Herr X. zusammen; er ist ganz Beamter, correct zur Stelle. Dass er nicht dabei ertappt werden darf, wie er seine Neugierde an der Cigarre befriedigt, ist ihm nach seiner ganzen Auffassung von Standeswürde und correctem Benehmen selbstverständ-

Digitized by Google

lich. Es erledigt sich die Sache für ihn so, dass er die Cigarre in der Hand behalten kann, um sie unvermerkt in die Tasche gleiten zu lassen. Ein Zurücklegen des in elementarer Reaction Genommenen ist ausgeschlossen; die Situation macht Herrn X. zum Entwender gegen seinen Willen. Er erlebte, wie ich's ausdrücken möchte, eine Schreckreaction.

Dem Arzt begegnet es nicht selten, dass eine seiner Bestimmungen vom Patienten vergessen wird. Ist der Arzt streng und sein Verhältniss zum Kranken nicht zu vertraut, so erwächst aus solcher Gelegenheit für den Patienten leicht eine Situation, die eine grosse Disposition zu Schreckreactionen schafft. Ein jüngst erlebtes Beispiel gab mir den directen Anstoss zu dieser Arbeit.

Frau Dr. X. behandle ich wegen eines sehr schmerzhaften chronischen Nervenleidens. Sie ist eine feingebildete, hochstehende Frau ohne nervöse Reizbarkeit, ohne Launenhaftigkeit. Die einzelnen Behandlungsarten werden wochenweise angewandt, um dann für gewisse Zeit durch andere ersetzt zu werden. Gegen die heftigen Schmerzen wandte Patientin in mehreren Abschnitten mit gutem Erfolge Pyramidon an. Während einer elektrischen Sitzung fragte ich sie beiläufig: Nicht wahr, Sie haben das Pyramidon in der letzten Woche nach Vorschrift genommen? „Jawohl, Herr Dr., so, wie Sie's bestimmt hatten." Diese Antwort kam so gehemmt und unfrei heraus, mit solch verlegenem, suchendem Blick der Patientin, dass ich gleich von ihrer Unrichtigkeit überzeugt war. Als ich die Frage eben gestellt hatte, fiel mir bei, dass ich im Irrthum war; es war gar nicht die Periode zum Gebrauch des Mittels. Die Patientin ist sehr gewillt, alle Verordnungen gewissenhaft durchzuführen. Bis dahin hatte ich über keine Unterlassungssünde bei ihr zu klagen. Der Schreck über die unvermuthete Frage und das sich aufdrängende Schuldgefühl liess bei Frau Dr. X. gar nicht den Verdacht aufkommen, dass ich mich geirrt hätte. Sie antwortete unüberlegt aus Notwehr, die aus einem ganz gesunden Erhaltungstriebe entsprang. Wäre die Frage nicht so unvermittelt an die Patientin herangetreten, so hätte sich der Sachverhalt sicher klargestellt. Ich überging die Angelegenheit gleich, um nicht durch die Correctur meines eigenen Versehens die Dame auf ihre unwahre Angabe direct hinzuweisen. Für den Rest des Zusammenseins hielt das unfreie, verlegene Benehmen der Frau an; man merkte wohl, dass sie sich wegen der Lüge unglücklich fühlte. Als ich nach 3 Tagen wieder einsah, kam es zur Aussprache. Frau Dr. X. erzählte gleich, dass sie die Unwahrheit sagte, dass sie sich so sehr deshalb schäme; sie verstehe nicht, wie

Digitized by Google

das kommen konnte. Sie habe sich in den Tagen damit gequält; ihr Mann habe gerathen, mir die Sache auseinanderzusetzen. Frau Dr. X. halte ich für unfähig, eine Unwahrheit dieser Art mit Vorbedacht vorzubringen.

In den vorstehenden Fällen war die Folge der durch den Schreck modificirten Handlung belanglos, weil die Situation eine relativ einfache war. Dass durch geringe Aenderungen in derselben ganz andere Effecte unter dem gleichen psychischen Vorgange erzielt werden können, ist einleuchtend. Als letztes Beispiel führe ich einen Fall an, der zu einer gerichtlichen Entscheidung führte und in dem ich als psychiatrischer Sachverständiger zu wirken hatte. Alle nicht direct zur Sache hier gehörigen Umstände bei dem in mancher Richtung interessanten Fall übergehe ich.

Die 32jährige Bureauvorstehersfrau D. aus W. wohnte im gleichen Hause mit der Händlersfrau K., die ihrem auswärts arbeitenden Mann nachmittags den Kaffee zu bringen hatte. Während dieser Stunde wurde ihr kleines Kind eingeschlossen und allein in der Wohnung zurückgelassen. Als es nun Pfingsten 1899 kränkelte, bat Frau K. Frau D., während ihres Fortseins beim Kinde zu wachen. Das that Frau D. bereitwillig und des öfteren. Mit Frauenneugier musterte Frau D. die in der K.'schen Wohnung befindlichen Sachen. Eines Tages machte sie sich mit Schuhen zu schaffen, die zum Verhandeln in einer Kammer untergebracht waren. Dabei zog sie sich die verschiedenen Paare an, um etwas Passendes für sich heraus zu finden. Alle Paare waren für sie zu gross. Als sie sich das letzte Paar angezogen hatte, hörte sie plötzlich auf der Treppe Schritte. Man kam, und sie hatte die fremden, ihr viel zu grossen Schuhe an, an deren Entwendung sie keineswegs gedacht hatte. Sie scheute sich, entdeckt zu werden; denn sie hatte „doch mit deren (der Frau K.) Schuhen nichts zu thun." In der Verlegenheit lief sie schnell aus dem Zimmer in ihre Wohnung. Da packte sie nun die Angst wegen der ausgeführten Schuhe, die sie doch zurückbringen musste und wollte. Sie lauerte bis zum Abend an der Thüre, ob Frau K. nicht für kurze Zeit die Wohnung verlasse; dann hätte sie die Schuhe schnell zurückgesetzt. Ihr Harren war vergeblich. Um 8 Uhr kam ihr Mann nach Hause, der sie streng behandelte und dem sie aus Furcht vor schlimmen Scenen nichts über den Vorgang sagen konnte. In ihrer Noth zog sie die entwendeten Schuhe an, weil sie diese so am besten vor dem Manne verstecken konnte. Sie fand keine Ruhe in der Nacht und am nächsten Tage glückte es ihr nicht, das Entwendete zurück zu bringen. Am Abend kam Frau K. zu Frau D. und stellte sie gleich

Digitized by Google

wegen des Diebstahls zur Rede. Frau D. bekannte ohne Lügen, und es wurde Anzeige erstattet, da der Erklärung der D. kein Glauben geschenkt werden konnte. Der Verdacht gegen Frau D. war durch ein Vorkommniss verstärkt, das sich zu eben derselben Zeit aufklärte. Im Februar 1898 nahm Frau D. einer Hausbewohnerin H. 6 silberne Löffel aus einem Korbe. Ein Jahr später benutzte sie diese bei einem Geburtstagskaffee, an dem Frau K. die schönen silbernen Löffel bewunderte. Nach längerer Zeit sah Frau K. bei Frau H. Löffel in der gleichen Art und sagte ihr, dass sie bei Frau D. die gleichen Löffel gesehen habe. Frau H. erzählte dann, dass von ihren 10 silbernen Löffeln, 6 vor einem Jahr weggekommen seien, dass sie bisher aber keinen Verdacht auf Frau D. hatte. Frau K. versicherte, dass es nach Form und Grösse die gleichen Löffel sein müssten und die Untersuchung ergab dann bald, dass Frau D. die Löffel bei Frau H. weggenommen hatte. Nach diesem Erlebniss, welches in den Tagen der Schuhentwendung aufgeklärt wurde, hatte Frau K. besonders starken Verdacht auf Frau D., deren Entschuldigungs- und Erklärungsversuche nicht von ihr anerkannt wurden. Durch Nachforschungen hat sich ergeben, dass sich die Entwendung der Schuhe so zugetragen hat, wie Frau D. sie selbst beschrieb; sie ist mehrfach am Abend und an dem Tage beobachtet worden, wie sie an der Thüre auflauerte, um einen Moment zum Zurücktragen der Schuhe zu erhaschen. Als Frau D. der beiden Entwendungen halber in Anklagezustand versetzt war, verlangte der Mann Untersuchung auf ihren Geisteszustand; seine Frau sei nicht normal gewesen, als sie die Löffel wegnahm. Solche Handlung entspreche durchaus nicht ihrer Erziehung, ihrer materiellen Lage, ihrer sonstigen Gewissenhaftigkeit. Den Rahmen der vorgezeichneten Aufgabe müsste ich um vieles überschreiten, wollte ich auf die nähere Besprechung des Löffeldiebstahls eingehen. Ich begnüge mich, zu berichten, dass trotz eifriger Erforschung der Umstände und eingehender Untersuchung des Geisteszustandes nichts zu finden war, was mir die Berechtigung gegeben hätte, im Gutachten für die Zuerkennung der Wohlthat des § 51 des St.G.B. zu stimmen. Für die Beurtheilung der zweiten Entwendung, der Schuhe, befand ich mich in der gleichen Lage, obwohl mit grossem Widerstreben.

Wer gerichtliche Gutachten zu machen hat und sich seine Gutachtenthätigkeit erhalten will, weiss genau, wie sehr er sich dem zu fügen hat, was gerichtlicherseits anerkannt und vereinbar ist. Der Psychiater z. B. wird nicht nach einer psychologischen Analyse der Verbrecherseele gefragt, sondern nur, ob der vorliegende Fall das enthält, was im Gesetzesparagraphen ausgedrückt ist. Es wäre sehr

Digitized by Google

undiplomatisch, wollte man sich auf dem Felde, wo Jurist und Arzt sich einigen sollen, auf einen principiellen Standpunkt stellen. Wir Aerzte fügen uns den richterlichen Vorlagen und müssen uns gedulden, wenn Recht nicht so gesprochen wird, wie es uns nach der psychologischen Analyse scheinen muss. Langsam, sehr langsam findet die Rechtsprechung den Weg zu uns. Wir freuen uns, überhaupt die Hand im Spiele haben zu dürfen und haben allen Grund, vorsichtig von unserem Zugelassenwerden Gebrauch zu machen, damit das übergrosse Misstrauen gegen uns schwindet. Wir wissen, dass für den Juristen die psychologische Ausbildung einstens auf den Studienplan gesetzt wird; erst dann haben wir zu erwarten, dass wir verstanden werden und das mit ärztlichem Auge finden sollen, was der Richter bereits vermuthet, und nicht wie jetzt, misstrauisch wittert. Derartige Betrachtungen hatten mich zu leiten, als ich im Gutachten nicht für die Anwendung des § 51 des St.G.B. in Bezug auf den zweiten Diebstahl eintrat. Dass Frau D. zur Zeit der Handlung, als sie durch die nahenden Schritte aufgeschreckt wurde, nicht die normale Handlungsfähigkeit besass, ist nicht zweifelhaft; sie befand sich aber auch hier nicht in einem Zustande von speciell juristisch anerkannter Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche ihre freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Für den im Sinne der Schreckreaction Handelnden fehlt die richterliche Zustimmung der Unzurechnungsfähigkeit im Moment der Handlung; für die Anerkennung derselben soll hier geworben werden. Trotz des Schlusses des Gutachtens trat ich in der mündlichen Verhandlung des Schwurgerichts in W. als Sachverständiger mündlich für die Exculpation im zweiten Falle ein. Ich hatte nicht zu Richtern, sondern zu Menschen zu sprechen, die sich durch die Schilderung der seelischen Verfassung im Moment der Schreckreaction zur Freisprechung bestimmen liessen. Die Einmischung in die Rolle des Vertheidigers und die scheinbare Inconsequenz konnte ich mir jenes Mal bewusst und reulos zu Schulden kommen lassen.'

Bei der Betrachtung der verschiedenen angeführten Beispiele erkennt man leicht, dass der Schreck die gleiche psychische Situation schuf, eine Situation, die eine normale Handlungsfähigkeit ausschliesst. Wie eingangs angeführt, ist durch den Schreckaffect die Vorstellungskette jäh abgerissen; zur Bildung des Urtheils und der Willensentschliessung steht nicht das normale Maass von bestimmenden Factoren zu Gebote. Der Vollzug der Handlungen erfolgt auf Regungen hin, die unter ruhigen Verhältnissen keinen entscheidenden Einfluss haben könnten. Aus der eigenen Erfahrung wird jeder wohl

Digitized by Google

die Beispiele ergänzen können, und es bedarf nur geringen Nachdenkens, um zu erkennen, wie bald eine harmlose Situation durch ein ungünstiges Zusammentreten von äusseren Umständen derart zugespitzt werden kann, dass sie folgenschwer wird oder ein gerichtliches Nachspiel hat. Hätte Herr X. eine Rarität aus einer Münzsammlung statt einer Cigarre impulsiv verschwinden lassen, so wäre seine Lage sehr verschärft worden. Darin lag für Frau D. keine Schuld, dass sie sich an der Rückgabe der Schuhe behindert sah, weil sie wusste, dass ein offenes Aussprechen über die Schreckreaction keinen Glauben finden würde — wegen des belastenden Vorfalles mit den Löffeln. — Es ist einleuchtend, dass im Grunde die Schreckreaction eine Affecthandlung ist; aber sie ist eine Affecthandlung ganz besonderer Art, die noch nicht ihre officielle Bestätigung gefunden hat. Einer solchen möchte ich hier das Wort reden. Der Schreck bewirkt in solchem Fall nicht eine krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, sondern eine normale Störung im Ablauf der Seelenfunctionen, wodurch aber ebenfalls eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

XVIII.

Aus dem Institut für gerichtliche Medicin der Universität Leipzig.

Weiteres über die Identificirung von Schartenspuren.

Von

Prof. Dr. **Kockel.**

(Mit Tafel I, II.)

Das Bedürfniss nach Realien im Beweisverfahren und nach deren sachgemässer Ausnützung ist ein mehr und mehr wachsendes. Das geht nicht nur hervor aus der auch in Deutschland jetzt weit höheren Bewerthung der gerichtlichen Medicin, sondern auch daraus, dass anderen Zweigen der praktischen Kriminalistik, so besonders der Photographie und der Chemie, eine steigende Beachtung zugewendet wird. Auch in diesem Archiv ist mehrfach (Gross[1]), Paul[2]), Schütze[3]), Lelever[4])) darauf hingewiesen worden, wie wenig zuverlässig Zeugenaussagen im Vergleich zu objectiven Befunden sind, und wie schwerwiegende Beweise selbst aus den scheinbar unbedeutendsten objectiven Merkmalen nicht selten sich ergeben. Der Beweiswerth derartiger Realien, die man als Spuren im weitesten Sinne bezeichnen kann, geht sogar so weit, dass sie ganz allein, ohne Unterstützung durch Zeugenaussagen, im Stande sind, eine einer strafbaren Handlung verdächtige Person zu überführen bezw. zu entlasten.

Die Verwerthung thatsächlicher Befunde im Beweisverfahren erfordert häufig die Zuziehung von Sachverständigen, denen es obliegt, dem Richter die stumme Sprache der Objecte gewissermaassen zu ver-

1) Gross, Zur Beweisfrage. Dieses Archiv. 8. Bd. und Handb. f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl.

2) Paul, Ein neues Verfahren zum Nachweis von Urkundenfälschungen. Dieses Archiv. 5. Bd.

3) Schütze, Beiträge zur Lehre des Sachbeweises u. s. w. Dieses Arch. 9. Bd.

4) Lelewer, Beweisführung über die Umstände einer Schussabgabe u. s. w. Dieses Archiv. 9. Bd.

Digitized by Google

dolmetschen. Je weniger hierzu die subjective Ansicht der Sachverständigen erforderlich ist, um so grösser wird die Beweiskraft der „Spuren" sein, besonders dann, wenn auf Grund anschaulicher, vom Sachverständigen mit Hülfe geeigneter Methoden dargestellter Präparate der Richter in der Lage ist, die Befunde zu controlliren und aus eigener Anschauung auf ihren Werth zu prüfen.

Bei der hohen Bedeutung, die den verschiedenen Sorten von „Spuren" zukommt, erscheint daher jede neue Mittheilung thatsächlicher Beobachtungen gerechtfertigt, vor Allem, wenn dieselben in einer gewissen Anzahl und, obwohl an sich gleichartig, doch unter wechselnden Bedingungen gemacht worden waren. Denn gerade unter diesen Verhältnissen muss sich ergeben, ob die zur Klarstellung der Befunde eingeschlagenen Verfahren allgemein anwendbar sind, sowie, ob durch sie Beweismittel von hohem Werthe, an die die strengsten Anforderungen gestellt werden können, zu Tage gefördert werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, möchte Verf. nicht unterlassen, nochmals auf die in einem früheren Bande dieses Archivs[1]) behandelten Schartenspuren zurückzukommen, da sich im Laufe der letzten Jahre mehrfach Gelegenheit bot, die bereits gewonnenen Erfahrungen unter sehr verschiedenen, von den früheren abweichenden äusseren Umständen anzuwenden, wobei sich die Nothwendigkeit herausstellte, das Verfahren zu vervollkommnen und zu vertiefen.

Von den zur Beobachtung gelangten Fällen, sollen hier drei besprochen werden, deren jeder in mehrfacher Hinsicht werthvolle und praktisch wichtige Ergebnisse geliefert hat.

I. A. war verdächtig, über hundert junge Birken, die an einem mit Kies beworfenen Bahndamme standen, in der Nacht abgehauen, gestohlen und als Pfingstmaien verkauft zu haben. Durch Zeugenaussagen wird festgestellt, dass A. am Abend vorher ein geliehenes Beil geschliffen und dieses einige Tage später dem Eigenthümer zurückgesandt hat. A. behauptet, die Birken, die er in der Stadt verkaufte, auf der Fahrt dahin von einem Unbekannten gekauft zu haben.

Die auf Anordnung der Staatsanwaltschaft ca. 4 Wochen nach dem Diebstahl am Thatorte durch Absägen entnommenen Birkenstümpfe zeigten, dass die meisten Bäumchen dicht über dem Boden abgehackt worden waren. Nach sorgfältiger Säuberung der Stümpfe mit Bürste und Pinsel wurden diejenigen von ihnen ausgesucht, an denen gut ausgeprägte Hackflächen sich fanden; letztere mussten zum

1) Kockel, Ueber die Darstellung der Spuren von Messerscharten. Dieses Archiv. 5. Bd.

Digitized by Google

Theil durch Abtragen kleiner Stammtheile freigelegt werden. Die so gewonnenen Objecte wurden in natürlicher Grösse bei seitlich einfallendem Bogenlicht photographirt.

Die auf den Hackflächen vorhandenen Schartenspuren (vgl. Tafel I, auf der unter 3—8 einige der wichtigsten Hackflächen wiedergegeben sind) stellten sich bald als kammartige Erhebungen, bald als rinnenförmige Vertiefungen dar, je nachdem die Beilschneide das Holz schräg mit oder schräg gegen die Faser durchtrennt hatte. Dementsprechend erschienen dort, wo die Bäume nur angehauen worden waren, die Schartenspuren auf der der Axe des Stammes näher gelegenen Fläche erhaben, auf der dazu gehörigen distalen Fläche dagegen vertieft.

Unter den Schartenspuren sprangen am meisten die mit α und ε bezeichneten in die Augen: α ein hoher, breiter Doppelkamm (bezw. Doppelfurche) von 4,5 mm Breite, ε eine drei- oder viertheilige Spur von 3,5—4 mm Breite. Zwischen beiden waren neben anderen feinen noch einige gröbere Schartenspuren β, γ, δ vorhanden, von denen β, als die feinste, manchmal vermisst wurde. Die Spuren α—ε waren auf einigen Hackflächen (z. B. 5 auf Taf. I) sämmtlich vorhanden, während in der Mehrzahl nur die nach α (6, 7, 8 auf Taf. I) oder die nach ε zu gelegenen Spuren (3, 4 auf Taf. I) vertreten waren.

Schon aus der Form der Schartenspuren, noch sicherer aber aus ihrer Breite und ihren Abständen von einander ergab sich mit Bestimmtheit, dass sie sämmtlich von ein und demselben Beil herrührten.

Von besonderem Werthe war es nun, dass sich aus einigen der Hackflächen, an denen entweder das nach α zu gelegene periphere (6, 7, 8 auf Taf. I), oder das jenseits ε befindliche, stielwärts gerichtete Schneidenende (3, 4, auf Taf. I) zum Abdruck gekommen war, mit völliger Sicherheit feststellen liess, wie lang die Schneide des benützten Beiles war.

Die für diese Feststellung erforderlichen Zahlen wurden durch directe Messung der Abstände der Schartenspuren erhalten; die Verwerthbarkeit der so gewonnenen Maasse ist völlig zweifelsfrei, da an Beil-Hiebflächen die Abstände der einzelnen Schartenspuren mit den Abständen der bezüglichen Scharten selbst immer übereinstimmen müssen. Denn beim Hacken wird nicht, wie beim Schneiden mit dem Messer, ausser dem Druck ein Zug ausgeübt, sondern es wird die Schneide des Beiles stets senkrecht zu ihrem Längsverlaufe in das Holz eingetrieben. Das ist ersichtlich aus den Hackflächen 4, 5, 7, 8 auf Taf. I, die an ihrer Basis Abdrücke langer

Digitized by Google

Strecken der Beilschneide zeigen; gleichzeitig aber ergiebt sich aus der schwach kreisförmigen Krümmung der Spuren auf Hackfläche 5 (Taf. I) mit Sicherheit, welche Spuren von dem Stielende, und welche von dem peripheren Ende der Beilschneide herrühren müssen.

Addirt man die Abstände der Schartenspuren und fügt die Breiten der einzelnen, mit α—ε bezeichneten Spuren hinzu, so ergiebt sich als Schneidenlänge des benutzten Beiles 74—75,5 mm. Die Schwankungen in den gewonnenen Zahlen sind einerseits dadurch bedingt, dass völlig genaue Messungen bei der oft wenig scharfen Begrenzung der Schartenspuren nicht möglich waren, hauptsächlich aber dadurch, dass die Birkenstümpfe und mit ihnen die Hackflächen beim Eintrocknen einer verschieden starken Schrumpfung anheimgefallen waren.

Auch die Schneidenlänge des in Frage kommenden Beiles liess sich nicht mit völliger Exactheit feststellen, da die beiden Enden der Schneide etwas abgerundet waren: die Schneide mass ca. 75 mm, war also, unter Berücksichtigung der genannten Fehler, die gleiche, wie die desjenigen Beiles, von dem die an den Birken befindlichen Hackflächen herrührten.

Das fragliche Beil zeigte die Spuren frischen Schleifens, doch war nachdem die Schneide an mehreren Stellen stark deformirt worden: sie war vielfach abgeplattet, nach beiden Seiten umgebogen, schartig. Um diese verschiedenartigen Verunstaltungen der Schneide zur Anschauung zu bringen, wurden mit der Beilschneide Gipsplatten so lange geschabt, bis die ganze, leicht gebogene Schneide mit ihren sämmtlichen Scharten zum Abdruck gekommen war. Es wurde hierzu ein besonders construirter kleiner Apparat benutzt: auf einem Brett, auf dem die zu schabende Gipsplatte befestigt war, war seitlich eine eiserne Schiene angebracht, an der, wie an einem Lineal, das Beil entlang geführt wurde.

Hierbei war es nöthig, mehrere solcher Platten bei verschiedener Haltung des Beiles anzufertigen, um sowohl die Defecte der Schneide als deren Umbiegungen nach der einen, wie nach der anderen Seite zur Darstellung zu bringen. Abb. 1 und 2 auf Taf. I sind die bei seitlicher Beleuchtung aufgenommenen Photogramme zweier derartiger Platten, die, bei einer Neigung des Beiles von ca. 45° geschabt, die auf beiden Seiten der Schneide befindlichen Verbiegungen und Defecte zur Anschauung bringen.

Unter den auf Platte 1 vorhandenen Spuren springt bei weitem am deutlichsten die mit α bezeichnete hohe Doppelspur hervor, die einer, auf der einen Seite des Beiles befindlichen, schon vor dem Schleifen vorhanden gewesenen Doppelscharte entspricht.

Digitized by Google

Um unter den übrigen, sehr zahlreichen Schartenspuren der Gipsplatten eine Orientirung zu ermöglichen, wurden die auf den Hackflächen vorhandenen Spuren auf die Gipsplatten je nach ihren Abständen von einander und nach ihren Entfernungen von den beiden Schneidenenden (vgl. die Abb. 3, 4, 6, 7, 8) eingezeichnet. Dass hierbei u. A. besonders Hackfläche 5 Auskunft darüber gab, welche Spuren vom Stielende, und welche vom peripheren Ende der Beilschneide erzeugt worden waren, wurde bereits besprochen.

Bei diesem Verfahren ergab sich, dass die auf zahlreichen Hackflächen vorhandene grobe Doppelspur α sowohl rücksichtlich ihrer Form und Breite, als auch rücksichtlich ihres Abstandes vom peripheren Schneidenende völlig sich deckte mit der gleichartigen Spur auf Gipsplatte 1. Auch für die mit β—ε bezeichneten Spuren der Hackflächen fanden sich auf den Schabeplatten Analoga, unter denen insbesondere δ auch durch die Zweitheilung (Platte 2) und ε durch die Drei- oder Viertheilung (Platte 1 und 2) den bezüglichen Spuren der Hackflächen sich übereinstimmend erwiesen.

Wie die Vergleichung der Photogramme der Hackflächen mit denen der Schabeplatten zeigt, sind auf diesen, besonders gegen das Stielende der Schneide hin, viel reichlichere Schartenspuren vorhanden, als auf jenen. Ausserdem fehlt auf den Schabeplatten eine deutliche, in Abb. 5 mit einem Pfeil markirte Spur zwischen α und β, die indessen auf Abb. 6 und 8 nicht vorhanden ist. Ueberdies endlich sind über ε hinaus auf Abb. 5 nur feine, auf Abb. 3 und 4 dagegen ausserdem mehrere grobe Spuren vertreten. Es ergiebt sich aus diesen Befunden, dass die Beilschneide an einigen Stellen nicht nur während des Abhackens der Bäume, sondern auch später Gestaltsveränderungen erfahren hat, was nicht wunderbar ist, wenn man berücksichtigt, dass die Birken auf Kiesboden standen und dicht über dem Boden abgehackt wurden, sowie, dass der Beschuldigte seiner Angabe gemäss die „gekauften" Birken mit dem [Beile behauen hatte.

Trotz alledem waren mehrere charakteristische Scharten (α—ε) in der Beilschneide unverändert geblieben und liessen mit vollster Bestimmtheit erkennen, dass die Birken mit dem zur Untersuchung vorgelegten Beil, das der Angeklagte am Abend vor dem Diebstahl geschliffen hatte, abgehackt worden waren.

A. wurde zu 6 Monaten Gefängniss verurtheilt.

II. B. stand in dem dringenden Verdachte, einem Verwandten während dessen Abwesenheit von Hause eine grössere Geldsumme

Digitized by Google

aus der verschlossenen Kommode gestohlen zu haben. Von der Platte der erbrochenen Kommode waren von dem Dieb mit einem Messer mehrere grosse Spähne abgeschnitten worden, um den Riegel des Schlosses freizulegen. Die abgeschnittenen Spähne sowie das mit Schnittflächen versehene Stück der Kommodenplatte wurden nebst zwei, dem Angeschuldigten gehörigen Taschenmessern dem Verfasser zur Untersuchung übergeben.

Die zu prüfenden Holztheile, die in greller Seitenbeleuchtung bei schwacher Vergrösserung (1,1 : 1) photographirt wurden (Taf. II, Abb. 9, 10, 11), wiesen an verschiedenen Stellen Schartenspuren auf. Am deutlichsten traten zwei grobe, auf den Abb. 9, 10, 11 mit α und β bezeichnete Schartenspuren hervor, ausserdem waren noch mehrere feine γ, δ, ε, ζ, η) vorhanden [1]).

Zur Darstellung der Scharten der dem Angeschuldigten gehörigen beiden Messer wurden mit den vier Klingen derselben vier verschiedene Gipsplatten geschabt; unter diesen wies allein die mit der grossen Klinge des einen Messers erzeugte zwei grobe, nahe beisammen liegende Schartenspuren (α und β in Abb. 12, Taf. II) auf, die den auf den Holzschnittflächen vorhandenen groben Spuren zu entsprechen schienen. Ueberdies waren auf der Gipsplatte mehrere feine Schartenspuren vorhanden, die in Abb. 12 mit γ—η bezeichnet sind. So weitgehend die rein morphologische Aehnlichkeit zwischen den beiden groben Spuren α und β auf der Gipsplatte und den Spuren α und β auf den Holztheilen war, so konnte doch der sichere Nachweis der Identität der Gipsplatten- und der Holz-Schartenspuren nur an der Hand von Messungen erbracht werden.

Hierbei durften naturgemäss die Abstände zwischen den Schartenspuren auf den Holzschnittflächen nicht, wie in Fall I, ohne Weiteres mit den Abständen der Schartenspuren auf der Gipsplatte verglichen werden. Denn die Abstände der Schartenspuren auf den Schabeplatten stimmen stets genau mit den Abständen der Scharten selbst überein, da beim Schaben der Gipsplatten die Messerklinge senkrecht zu der Richtung steht, in welcher geschabt wird. Beim Ein- und Durchschneiden von Holz dagegen bildet die Schnittrichtung mit der Messerschneide fast nie einen rechten, sondern meist einen mehr weniger spitzen Winkel, so dass die Spuren der Scharten auf

1) Leider war es dem Verfasser in Folge anderweiter Verfügung über die Untersuchungsobjecte nicht möglich, von denselben besondere, für die Druckwiedergabe bestimmte photographische Aufnahmen anzufertigen; die Abbildungen 9—11 auf Taf. II geben daher die feinen Schartenspuren zum Theil nur wenig deutlich wieder.

Digitized by Google

Messerschnittflächen in Holz immer etwas näher beisammen liegen werden, als die Scharten selbst.

Es war daher nöthig, aus den durch Messungen gewonnenen Entfernungen der Schartenspuren zu berechnen, wie sich ihre Abstände zu einander verhalten. Die an der Gipsplatte wie an den Holzschnittflächen erhaltenen Zahlen waren dann mit einander zu vergleichen.

Die Messungen wurden mit Hülfe eines, in halbe Millimeter getheilten Maassstabes so ausgeführt, dass an den groben Schartenspuren α und β nicht die Mitte, sondern der eine oder andere Rand als Ausgangspunkt gewählt wurde; waren die Schartenspuren auf den Holzschnittflächen gekrümmt (wie bei 9a), so wurden die Abstände der Parallel-Tangenten gemessen.

Um Weitschweifigkeiten zu vermeiden, sollen im Folgenden lediglich die bei 9a, 10 und 11 ermittelten Maasse und Verhältnisszahlen mit den bezüglichen, an der Gipsplatte erhaltenen Werthen in Parallele gestellt werden; es sei jedoch hervorgehoben, dass die Ergebnisse bei 9b, c, d genau die gleichen waren.

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\delta-\varepsilon$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$	$\gamma\delta:\delta\varepsilon$
Schnittfläche am Kommodentheil, Abb. 9, bei a. . . .	3,0	3,0	1,0	1,0	1,0	3,0	1,0
Gipsschabeplatte, Abb. 12 . .	4,0	4,0	1,25	1,0	1,0	3,2	1,25

	Abstände der Schartenspuren in mm					Verhältnisszahlen			
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\delta-\varepsilon$	$\varepsilon-\zeta$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$	$\gamma\delta:\delta\varepsilon$	$\delta\varepsilon:\varepsilon\zeta$
Schnittfläche am Kommodentheil, Abb. 10	2,5	1,8	1,0	1,0	4,0	1,4	1,8	1,0	0,25
Gipsschabeplatte, Abb. 12 .	4,0	2,5	1,25	1,0	5,0	1,6	2,0	1,25	0,2

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\varepsilon$	$\varepsilon-\eta$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\varepsilon$	$\gamma\varepsilon:\varepsilon\eta$
Schnittfläche am Holzspahn, Abb. 11	3,0	2,8	1,5	6,7	1,08	1,87	0,22
Gipsschabeplatte, Abb. 12 . .	4,0	4,0	2,25	10,5	1,0	1,8	0,22

Digitized by Google

Bei der Vergleichung der Verhältnisszahlen, die durch Division der einzelnen Spurenabstände auf der Gipsplatte (Abb. 12) erhalten wurden, mit den Verhältnisszahlen, die aus den Abständen der Schartenspuren auf den Holztheilen berechnet wurden, war zu berücksichtigen, dass die Messungen an den Holzschnittflächen nicht mit der gleichen Genauigkeit ausführbar waren, wie an den Gipsplatten. Denn die Spuren auf Holzschnittflächen sind stets weniger scharf begrenzt, als die auf Gips-Schabeplatten, da beim Durchschneiden das Holz an den Stellen, wo eine Scharte in der Schneide sich befindet, sich stets etwas auffasert. Ein weiteres, die Messungen an den Holzschnittflächen erschwerendes Moment lag in dem vorliegenden Falle darin, dass die Schartenspuren öfters verschiedene Krümmung (besonders in Abb. 11) besassen, ein Umstand, der dadurch bedingt war, dass beim Schneiden mit dem Messer pendelnde Bewegungen ausgeführt wurden.

Unter Berücksichtigung dieser Thatsachen war die Abweichung der bezüglichen Verhältnisszahlen von einander als eine unerhebliche zu bezeichnen; es musste als feststehend angesehen werden, dass die Abstände der einzelnen Schartenspuren auf den Holzschnittflächen sich zu einander verhalten, wie die Abstände der bezüglichen Schartenspuren auf der mit der grossen Klinge des einen Messers des B. geschabten Gipsplatte (Abb. 12).

Da es als ausgeschlossen gelten musste, dass ausser dieser noch eine andere Messerklinge existirt, die dieselben Scharten besitzt, so wurde das Gutachten mit völliger Sicherheit dahin abgegeben, dass die Holzspähne von der Kommode mit der grossen Klinge des einen Messers des B. abgeschnitten worden waren.

B. wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

III. C. hatte um Mitternacht ein an einer öffentlichen Promenade gelegenes Gasthaus verlassen und war beobachtet worden, wie er ins Gebüsch trat. Bald danach hörte der Beobachter das Brechen eines Astes und sah gleich darauf C. aus dem Gebüsch hervortreten. Als der Zeuge nach der Stelle ging, fand er die abgebrochene Krone einer der am Wege stehenden jungen Linden am Boden liegend. In derselben Nacht waren unweit von diesem Ort in den städtischen Anlagen ca. 30 hochstämmige Rosen theils abgeschnitten, theils abgebrochen worden.

Verfasser erhielt die abgeschnittenen Rosenstämmchen sowie die Kronentheile des Lindenbäumchens, überdies aber zwei Messer des Angeschuldigten C. zur weiteren Prüfung zugesandt.

Bei der Besichtigung der kleinen Klinge des einen Messers ergab sich, dass der Schneide einige feine, grünliche Partikel anhafteten, die

Digitized by Google

bei der mikroskopischen Untersuchung als völlig übereinstimmend mit der Rinde junger Rosenstämmchen sich erwiesen. Leider konnte jedoch diesem Befunde keine Bedeutung beigemessen werden, da, wie sich aus den Akten ergab, der in der betreffenden Stadt angestellte Gärtner mit den beiden Messern des Angeklagten Probeschnitte in Rosenholz ausgeführt hatte. Es blieb daher nichts weiter übrig, als an den Rosenstamm-Schnittflächen noch Schartenspuren zu forschen und diese in der bereits besprochenen Weise mit den Schartenspuren der beiden Messer des Angeschuldigten C. zu vergleichen.

Von den Rosenstämmchen wiesen nur vier (Taf. II, Abb. 13, 14, 16, 17), von den Kronentheilen der Linde (Taf. II, Abb. 15) nur ein Stück Schnittflächen auf, die für die Untersuchung brauchbar waren, und auch an diesen waren die Schartenspuren so fein, dass es nöthig erschien, sie im seitlich einfallenden Bogenlicht bei zweifacher Vergrösserung zu photographiren.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die an den Kronentheilen der Rosen befindlichen Schnittflächen, Abb. 13, 16, 17, durch Schnitte mit der Faserrichtung, die an dem Stammtheil Abb. 14 vorhandene Schnittfläche durch Schneiden gegen die Faser erzeugt worden waren, liess sich genau feststellen, welche Theile der Schnittflächen den der Spitze, und welche den dem Hefte zugekehrten Theilen der Messerklinge entsprachen; ein Gleiches war an der Lindenkronen-Schnittfläche Abb. 15 möglich (vgl. die Pfeilmarken an den Photogrammen).

Es ergab sich so, dass die sämmtlichen der genannten Schnittflächen in den dem Hefttheil der Klinge entsprechenden Bezirken eine einfache Spur α aufwiesen, an die sich spitzenwärts eine mehrtheilige Spur β, und auf den Schnittflächen Abb. 13 und 14 noch die Spuren γ und δ anschlossen. Die mehrtheilige Spur β bestand aus zwei gröberen seitlichen und einer mittleren feinen Erhebung; zwischen β und γ befand sich überdies, ersterem unmittelbar anliegend, auf Fläche Abb. 13 eine flache, wenig scharf begrenzte Spur (mit x bezeichnet), die auch auf den Flächen Abb. 15, 16 und 17 deutlich zu erkennen war.

Diese Befunde reichten zunächst aus, darzuthun, dass die Schnittflächen an der Linde und die an den Rosenstämmchen mit einem und demselben Messer erzeugt worden waren.

Um nun zu ermitteln, ob die Schnittflächen von einer der drei Klingen der beiden beschlagnahmten Messer herrührten, wurden mit den Klingen in der früher beschriebenen Weise Gips-Schabeplatten hergestellt, wobei sich ergab, dass die sehr groben Schartenspuren

Digitized by Google

der Klinge des einen und der grossen Klinge des zweiten Messers in keiner Hinsicht den spärlichen, äusserst feinen Schartenspuren der Rosenstämmchen bez. der Lindenkrone entsprachen.

Für eine genaue Feststellung der Scharten der kleinen Klinge des zweiten Messers erwies sich Gips als unbrauchbar, da die sehr feinen Scharten dieser Klinge in dem relativ grobkörnigen Gips nicht hinreichend deutliche Spuren hervorriefen. Es wurde daher mit Hülfe einer Mischung von Wachs und Zinkweiss (s. u.) eine andere Schabeplatte hergestellt, auf der die feinen Schartenspuren der kleinen Klinge weitaus besser zum Ausdruck kamen. Auch diese Platte wurde im seitlich einfallenden Bogenlicht bei genau zweifacher Vergrösserung photographirt (Taf. II, Abb. 19).

Unter den auf der Wachsplatte vorhandenen Schartenspuren war am deutlichsten eine ungefähr in der Mitte befindliche (β), die aus einem mittleren, sehr feinen, und zwei seitlichen, heft- und spitzenwärts mehr flach abfallenden Kämmen bestand. Heftwärts von β war unter mehreren feinen eine stärker vorspringende Spur α erkennbar, spitzenwärts von β eine gedoppelte Furche γ, der sich als nächste deutlichere Spur ein flach prominentes, mehrfach getheiltes Band δ anschloss. Zwischen β und γ, ersterem dicht anliegend, fand sich ein breites, wenig erhabenes Band x. Die gleichen Schartenspuren wiesen Probeschnitte auf, die mit der kleinen Klinge in grünem Birkenholz ausgeführt wurden (Abb. 18).

War es schon nach den bisherigen Befunden in hohem Maasse wahrscheinlich, dass die Schnittflächen an den Rosen und der Linde von der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. herrührten, so erschien es zur weiteren Klarstellung doch nöthig, Messungen vorzunehmen. Diese wurden so ausgeführt, dass vermittelst einer, mit zwei feinen Spitzen und Nonius versehenen sog. Schublehre sowohl die Abstände der Schartenspuren direct an den verschiedenen Objecten (Rosenstämmchen, Lindenkrone, Probeschnittfläche, Wachsplatte), als auch zur Controlle an den bei genau zweimaliger Vergrösserung aufgenommenen Photogrammen gemessen wurden. Diese Vorsichtsmaassregel erschien bei der fast minutiösen Beschaffenheit der Untersuchungsobjecte dringend geboten. Die Abstände der Schartenspuren wurden auf einer, diese entweder rechtwinklig (Abb. 14, 15, 16, 17, Probeschnitt Abb. 18, Wachsplatte) oder spitzwinklig (Abb. 13) kreuzenden geraden Linie gemessen.

Aus denselben Gründen, die bei Besprechung des II. Falles dargelegt worden sind, war es auch hier nöthig, zu berechnen, wie sich die Abstände der Schartenspuren auf den Untersuchungsobjecten

Digitized by Google

zu einander verhalten; die gewonnenen Zahlen waren zu vergleichen mit den bezüglichen Verhältnisszahlen, die aus den Abständen der Schartenspuren auf der Wachsplatte und auf der Probeschnittfläche (Abb. 18) berechnet wurden.

Die erhaltenen Maasse und die aus ihnen ermittelten Verhältnisszahlen sind aus den folgenden beiden Tabellen ersichtlich:

	Abstände der Schartenspuren in mm				Verhältnisszahlen		
	$\alpha-\beta$	Breite von β	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\alpha\beta:\beta$	$\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$
Rosenschnittfläche, Abb. 13	3,6	1,8	4,0	1,5	2,0	0,45	2,7
Rosenschnittfläche, » 14	2,0	1,0	2,2	0,8	2,0	0,45	2,8
Rosenschnittfläche, » 16	1,2	0,6	—	—	2,0	—	—
Rosenschnittfläche, » 17	1,7	0,8	—	—	2,1	—	—
Lindenschnittfläche, » 15	0,7	0,4	—	—	1,8	—	—
Probeschnittfläche, » 18	1,8	0,8	1,8	—	2,2	0,44	—
Wachsschabeplatte, » 19	2,2	1,0	2,4	0,9	2,2	0,42	2,7

	Abstände der Schartenspuren in mm			Verhältnisszahlen	
	$\alpha-\beta$	$\beta-\gamma$	$\gamma-\delta$	$\alpha\beta:\beta\gamma$	$\beta\gamma:\gamma\delta$
Rosenschnittfläche, Abb. 13 .	3,6	4,0	1,5	0,9	2,7
Rosenschnittfläche, » 14 .	2,0	2,2	0,8	0,9	2,8
Probeschnittfläche, » 18 .	1,8	1,8	—	1,0	—
Wachsschabeplatte, » 19 .	2,2	2,4	0,9	0,9	2,7

Berücksichtigt man die minutiöse Beschaffenheit der Untersuchungsobjecte und die nicht immer ganz scharfe Begrenzung der Schartenspuren, durch die eine völlig exacte Messung überaus erschwert war, so war die Abweichung einiger der bezüglichen Verhältnisszahlen von einander als eine unerhebliche zu bezeichnen. Es musste vielmehr als feststehend angesehen werden, dass die Abstände der einzelnen Schartenspuren auf den Schnittflächen der vier Rosenstämmchen und des Lindenzweiges sich zu einander verhalten, wie die bezüglichen Abstände auf der Probeschnittfläche und der Wachsschabeplatte, die vermittelst der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. erzeugt worden waren.

Da es ausgeschlossen erscheinen musste, dass ausser der kleinen Klinge dieses Messers eine zweite Messerklinge existirt, welche genau die gleichen und gleichweit von einander entfernten Scharten besitzt, so wurde das Gutachten dahin erstattet, dass die Schnittflächen

Digitized by Google

an den Rosenstämmchen und an dem Lindenzweig zweifellos von der kleinen Klinge des zweiten Messers des C. herrührten.

C. wurde zu 8 Monaten Gefängniss verurtheilt.

Die im Vorstehenden mitgetheilten Beobachtungen haben in erster Linie für die Technik bei der Identificirung von Messer- bezw. Beilscharten werthvolle Ergebnisse geliefert.

Zunächst hat sich herausgestellt, dass nicht Gipsplatten, sondern Platten aus einer Mischung von Wachs und Zinkweiss das geeignetste Material für die Herstellung der Schabeplatten sind, da sie nicht nur die Spuren der groben, sondern auch der feinsten Scharten in vollkommener Weise darstellen lassen. Die Wachs-Zinkweissmischung wird bereitet, indem 100 Theile geschmolzenen weissen Wachses mit 75 Theilen Zinkweiss auf dem Wasserbade innig verrührt werden; das Ganze wird durch Mull koliert und in ca. 1 cm dicke Platten gegossen. Das Schaben der Wachs-Zinkweissplatten vermittelst der zu prüfenden Messerklingen wird in der bereits früher beschriebenen Weise auf einem Schlitten-Mikrotom vorgenommen.

Das Photographiren der Schnittflächen und Schabeplatten wird am besten im seitlich einfallenden Bogenlicht ausgeführt, wobei zwischen Bogenlampe und Object ein ca. 10 cm im Durchmesser haltender Condensor eingeschaltet wird. Sind die Objecte klein und die Schartenspuren sehr fein, so empfiehlt es sich, bei genau zwei-, ev. dreifacher Vergrösserung zu photographiren.

Für die Aufnahmen eignen sich am meisten hart arbeitende Platten; Verf. benutzte bei Fall I und III ausschliesslich Graphosplatten von Gebhardt in Berlin. Bei Verwendung dieser Platten ist eine nur mässig stark seitliche Beleuchtung für die Gewinnung contrastreicher Negative völlig ausreichend; derartige Aufnahmen haben den Vortheil, dass sie der Schlagschatten entbehren, durch die die Conturen der gröberen Schartenspuren auf den Photogrammen stets verdeckt werden.

Nach Fertigstellung der Papiercopieen schneidet man die, die Schnittflächen darstellenden Theile derselben heraus und klebt sie auf Carton auf; es werden dann an den Photogrammen sofort die zur Orientirung über die Schartenspuren nöthigen Maasse in der auf den Tafeln ersichtlichen Weise vermerkt, wobei ständig die Objecte selbst zum Vergleiche herangezogen werden müssen.

Für die Messung der Breite und der Abstände der Schartenspuren erwies sich am geeignetsten eine sog. Schublehre, die mit zwei feinen Spitzen und mit Nonius ausgerüstet war, so dass Grössen bis herab zu 0,1 mm ohne Weiteres sich ablesen liessen.

Digitized by Google

In der Einfügung der Messungen in das Verfahren liegt seine hauptsächlichste Vervollkommnung. Denn unter Zuhülfenahme der Messungen ist die Identificirung von Schartenspuren unter allen Umständen mit völliger Sicherheit, ja mit mathematischer Exactheit möglich, selbst wenn dieselben sehr fein und in ihrer Form wenig charakteristisch sind. Gerade die metrischen Feststellungen, die entweder direct oder unter Vermittelung einfacher Verhältnissrechnungen verwerthet werden, sind es, die die Methode zu einem einwandsfreien, weitgehenden Anforderungen durchaus entsprechenden Beweismittel machen, das von subjectiven Empfindungen und Deutungen völlig unabhängig ist.

Dass die Identificirung der Schartenspuren nicht etwa blos ein theoretisch construirtes Verfahren ist, sondern für die praktische Rechtspflege unter sehr verschiedenen Bedingungen von hohem Werthe sein kann, das geht aus den besprochenen drei Beobachtungen wohl zweifelsfrei hervor. Denn die Beweisführung war nicht nur — wie in der früher mitgetheilten Beobachtung — in einem Falle von Sachbeschädigung ausschlaggebend, sie war es auch in einem Falle von einfachem und in einem Falle von Einbruchsdiebstahl. In sämmtlichen drei Fällen hätte die Anklage angesichts des sonstigen, theilweise recht dürftigen Beweismaterials zum Mindesten einen sehr schweren Stand gehabt.

Voraussetzung für erfolgreiche und einwandsfreie Feststellungen über Schartenspuren ist, dass das fragliche Material in möglichst grossem Umfange dem Sachverständigen übergeben wird. Denn öfters wird es nicht die einzelne Hack- oder Schnittfläche sein, aus der sichere Ergebnisse zu gewinnen sind, sondern eine grössere Anzahl solcher, mit Schartenspuren versehener Flächen. Auch kann es vorkommen, dass gerade unter den anfänglich eingelieferten Objecten die für die Beurtheilung ausschlaggebenden sich nicht befinden, so dass weiteres Untersuchungsmaterial zur Stelle geschafft werden muss. Dabei ist es meist gleichgültig, ob die fraglichen Schnitt- oder Hiebflächen mehrere Wochen den atmosphärischen Einflüssen ausgesetzt waren, da die Schartenspuren verhältnissmässig recht lange deutlich sich erhalten.

Wenn Verfasser Gelegenheit fand, die Identificirung von Schartenspuren neuerlich in umfassenderer Weise zu bearbeiten, so ist das nicht in letzter Linie dem Umstande zu danken, dass das Untersuchungsmaterial in allen Fällen ein vollständiges war. Verfasser möchte daher nicht unterlassen, den Herren von der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Leipzig für das verständnissvolle und überaus liebenswürdige Eingehen auf die in dieser Form noch wenig berührte Frage auch an dieser Stelle herzlichen Dank zu sagen.

Digitized by Google

Erklärung der Tafeln.

Tafel I.

Fall I. (Die Photogramme sind in natürlicher Grösse hergestellt.)

Abb. 1: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit dem um ca. 45° nach der einen Seite geneigten Beil.

Abb. 2: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit dem um ca. 45° nach der anderen Seite geneigten Beil.

Abb. 3: Hackfläche mit der Spur des stielwärts gerichteten Schneidenendes.

Abb. 4: Hackfläche mit der Spur des stielwärts gerichteten Schneidenendes und Abdruck eines Theils der Beilschneide.

Abb. 5: Hackfläche mit dem Abdruck des grössten Theils der Beilschneide.

Abb. 6: Hackfläche mit der Spur des peripheren Schneidenendes.

Abb. 7 und 8: Hackflächen mit der Spur des peripheren Schneidenendes und längeren Abdrücken des peripheren Theils des Beilschneide.

Tafel II.

Fall II. (Die Photogramme sind bei einer Vergrösserung von 1,1 : 1 hergestellt.)

Abb. 9: Stück von der erbrochenen Kommode mit mehreren Schnittflächen, das bei a, b, c und d die charakteristischen, messbaren Schartenspuren aufweist.

Abb. 10 und 11: Schnittflächen an zwei von der erbrochenen Kommode stammenden Holzspähnen.

Abb. 12: Gipsplatte, hergestellt durch Schaben mit der grossen Klinge des einen Messers des Angeschuldigten B.

Fall III. (Die Photogramme 13—19 sind bei genau 2facher Vergrösserung hergestellt.)

Abb. 13, 16, 17: Schnittflächen an den Kronentheilen dreier Rosenstämmchen; das Holz ist mit der Faser durchschnitten.

Abb. 14: Schnittfläche am Wurzeltheile eines Rosenstämmchens; das Holz ist gegen die Faser durchschnitten.

Abb. 15: Schnittfläche an einem Lindenzweige; das Holz ist mit der Faser durchschnitten.

Abb. 18: Probeschnitt (mit der Faser) in grünem Birkenholz, ausgeführt mit der kleinen Klinge des zweiten Messers des C.

Abb. 19: Wachs-Zinkweissplatte, hergestellt durch Schaben mit der kleinen Klinge des zweiten Messers des C.

Digitized by Google

XIX.

Code Hammurabi vor 4000 Jahren.

Von

Oefele in Bad Neuenahr.

Wo wir die periodische Literatur der letzten Tage aufschlagen, welche sich mit altorientalischen Fragen beschäftigt, überall tritt uns ein Hinweis auf den neugefundenen „Code Hammurabi“ entgegen. In Frankreich hat die gegenwärtige Regierung schwere Kämpfe gegen das Ordenswesens auszufechten. Das unparteiische Ausland hat mit wachsendem Widerwillen die theatralischen Widerstandskundgebungen der Nationalisten beobachtet und damit die französischen Orden geringer und geringer eingeschätzt. Da erschien Délégation en Perse unter Anderem mit dem Code Hammurabi. Der wissenschaftliche Ruhm dafür gebührt einem französischen Dominicanerabte Namens V. Scheil, der jetzt in den wissenschaftlichen Journalen aller Länder aufrichtig beglückwünscht wird. Die Herausgabe und erste Bearbeitung des Code Hammurabi muss für den unparteiischen Beurtheiler als grosser Sieg für die wissenschaftliche Berechtigung der Ordenspartei in Frankreich erscheinen. Doch dies nebenbei. Hugo Winckler, der uns Deutschen dieses Gesetzbuch rasch zugänglich machte, sagt in der Oriental. Liter.-Ztg.: „Der Code Hammurabis wird künftig in der Geschichte der Menschheit als eine der ersten und bedeutendsten Urkunden seine Stelle einnehmen“. Bekanntlich sind lange Zeit die meisten Alterthümer nach England und zwar vor Allem nach London gewandert. Wer in der Fülle der Originale arbeiten wollte, musste darum für Hieroglyphen- und Keilschriftforschung eine Reise nach London unternehmen. Wer nicht in London gearbeitet hatte, war nicht Fachmann, sondern höchstens Dilettant. Da begann auch ein internationaler Widerstand gegen England als Herrin der Weltmuseen. Die Ausgrabungen der deutschen Orientgesellschaft unter dem Protectorate des Königs von Preussen sind bekannt. Die Vorderasiatische Gesellschaft strebt ähnliche Ziele an

Digitized by Google

Wollen wir aber von anderen Ländern, z. B. Amerika, absehen, so war Frankreich in der Lage, sich für Persien ein ausschliessliches Recht zu Ausgrabungen zu sichern. Auch für die Bearbeitung der Funde nimmt Frankreich die Beschränkung auf seine Bürger in Anspruch. Es scheint dies der Gegensatz zur bekannten englischen Forderung der offenen Thüre zu sein. Aber der Franzose weiss seine Reservatrechte in ritterlichster Weise zu handhaben, besonders wenn die Funde in dieser Schnelligkeit allgemein publicirt werden, wie es in der Délégation en Perse der Fall ist.

Délégation en Perse. Mémoires publiés sous la direction de M. J. Morgan. Tome IV. Textes élamites-sémitiques, 2. série accompagnée de 20 planches hors texte, par V. Scheil, O. P. Paris, E. Leroux. 1902. 200 S. 4°.

Hierin ist als Hauptstück die erstmalige Publication des in Susa ausgegrabenen Code Hammurabi enthalten.

Von den kleineren Funden seien aus dem Schlusse des Bandes 16 Contrakttafeln aus Mal-amir erwähnt, nach Scheil der Zeit um 1000 v. Chr. angehörig. Dieselben sind zwar nicht kriminalistisch, aber immerhin juristisch interessant. Da sie im richtigen Contraktstil mit Anführung der Gesetzesparagraphen abgefasst sind, so lässt sich aus ihnen erkennen, dass zeitweise auch in den Strafbestimmungen eine Verschärfung der Gesetze Hammurabi's im Gebrauch war. Wie ich mich überhaupt an Winckler's Auszüge halte, so sei auch von den 6 Käufen des Attapirgimmasch der erste wiedergegeben mit Winckler:

50 Qa Saatfeld gehörig zu Dimdischachalteri, Theilbesitz von Anikilandi, den er mit Zitanatu, der Tochter von Kunene hat. Anstossend an Pusuppa und Kiririruchuzirra. Bei vollem Verstande und aus freiem Willen hat er das Feld (durch Verkauf?) an Attapirgimmasch gegeben. Wer Einspruch erhebt, dem soll man Hand und Zunge abschneiden. Beschworen bei Schalla.

An obige grundlegende Publication von Scheil schliessen sich in den wenigen Monaten eine Reihe weiterer Publicationen von Gelehrten, welche für den Forscher der Rechtsgeschichte beachtet werden müssen. Natürlich kann ich nur auf das verweisen, was mir bekannt wurde, und das ist nur ein kleiner Bruchtheil.

Im Journal des Savants 1902. Octobre erschien der erste Artikel: R. Dareste, Le code babylonien d'Hammurabi, welcher November etc. fortgesetzt wird.

Unter dem 5. November in der Beilage Nr. 254 zur Allgem. Zeitung berichtet Bruno Meissner über dies älteste Gesetzbuch der Welt.

Digitized by Google

Dass mit Heft 4 des Jahrg. 4 des „Alten Orient“ Hugo Winckler für 60 Pf. dem deutschen Leser eine deutsche Uebersetzung zugänglich gemacht hat, ist schon referirt. (Jetzt 2. Auflage).

Im 7. und 8. Hefte der englischen Gesellschaft für biblische Archäologie hat der bekannte, stets hülfsbereite englische Keilschriftforscher am British Museum, Theoph. G. Pinches, Hammurabi's code of laws gebracht.

In der Orientalistischen Literaturzeitung vom 15. Januar 1903 findet sich dann eine lange Besprechung Winckler's über Délégation en Perse.

Da die Gesetze Hammurabi's, wie sich erweisen lässt, anderthalb Jahrtausende — also ähnlich lange wie das römische Recht — in Geltung waren, so ist es eigentlich natürlich, dass uns auch sonst Theile des Gesetzbuches überliefert sind.

Besonders wichtig sind davon die im British Museum mit Dt 81 und Rm 277 bezeichneten Stücke aus Sardanapal's Bibliothek, welche in die Lücke von ungefähr 34 Paragraphen gehören und von Scheil und Winckler verwerthet wurden, nachdem sie schon früher von Bruno Meissner in den „Beiträgen zur Assyriologie“ veröffentlicht waren.

Die Habilitationsschrift von F. E. Peiser in Königsberg vom Jahre 1890 „Jurisprudentiae Babylonicae quae supersunt“ beschäftigte sich auch mit Rm 277 und mit dem Londoner Stücke K 4223, ausserdem mit zwei Berliner Bruchstücken.

Das Londoner Stück Bu 91—5—9, 221 ist Orientalistische Literaturzeitung 1898, S. 108 kurz erwähnt.

Nach diesen Proben müsste auch vermuthet werden, dass Alles, was Bezold's Katalog als „Grammatical paradigms concerning legal subjects“ aufzählt, zu Hammurabi's Gesetzen gehört. Es sind ausser den erwähnten Stücken in der Kouyunjik-Collection des British Museum K 8321, K 8905, K 10144, K 10483, K 10485, K 11571, K 13244, Sm 26, Sm 1008a, Sm 1642, Sm 1672.

Die Bibliothek des Assyrerkönigs würde uns darnach 15 Bruchstücke mit Textstücken aus dem Code Hammurabi erhalten haben.

Die beiden Berliner Bruchstücke VA. Th. 991 und 1036 sind neubabylonisch geschrieben, was so ganz ungefähr datirt der Zeit des bekannteren Nebukadrezar's entspricht.

Ausser diesen Gesetzen Hammurabi's sind neubabylonische Gesetze in 82—7—14, 988 ebenfalls einer Keilschrifttafel des British Museum bekannt, welche F. E. Peiser im Sitzungsberichte der Berlin. Akad. 1888. XXXVIII veröffentlicht hat.

Digitized by Google

Damit ist vielleicht für Forscher der Rechtsgeschichte ein allgemeiner Literaturnachweis gegeben, um detaillirtere Special-Untersuchungen anzustellen.

Interessant ist es, dass uns auch das Bildniss Hammurabi's erhalten ist und zwar zweimal. Eine Widmung an Aschera für das Leben Hammurabi's, des Königs von Martu befindet sich in London im British Museum. Nach einer Aufnahme von W. A. Mansell & Co. in London hat Bezold Seite 41 in Ninive und Babylon (Verlag von Velhagen und Klasing) das Reliefbild Hammurabi's von dort wiedergegeben und war ich durch das Entgegenkommen des Verlags aus diesem allgemein orientirenden, reichlich illustrirtem Buche in der Lage den ältesten Gesetzgeber in Conterfey den Lesern vorzuführen. Seite 29 wird auch ein Theil des Textes dieses Denkmals gegeben.

Fast in derselben Haltung ist auch Hammurabi an der Spitze des Code Hammurabi abgebildet. Dieses Bild hat Winckler auch den Gesetzen des Hammurabi vorgesetzt. Ausser diesem Bilde vor dem sitzenden Sonnengotte hat Hammurabi seine Gesetze mit einem Berichte über seine Thaten eingeleitet und beschlossen. Wir erfahren, dass sein Vorfahre Sumulaïl und sein Vater Sinmuballit war, dass er in Sippar regierte und vielleicht Babylon erst begründete, dass sein Reich Assur und Ninive einschloss und vieles andere.

Im 1. Buch Mose wird Hammurabi in der hebräischen Umänderung als Amraphel mit Abraham in Beziehung gebracht. Dadurch und durch andere keilschriftliche Belege lassen sich Hammurabi und Abraham gegenseitig relativ datiren. Bei Kautzsch ist Hammurabi noch 1650 v. Chr. angesetzt. Winckler setzt wegen der 700 Jahre vor der Amarnazeit 2250 v. Chr. an, Bezold in Ninive und Babylon 2200. Jedenfalls lebte nach allen neueren Belegen Hammurabi vor dem Jahre 2000 v. Chr.

Aufgestellt war die Gesetzestafel ursprünglich in E-Barra, dem Sonnentempel von Sippar. Von einem Duplicate ist ebenfalls in Susa ein Bruchstück gefunden worden. Sicherlich waren also für das Bedürfniss der verschiedenen Reichstheile eine grössere Anzahl Exemplare vorhanden. Die späten Abschriften mit Bibliothekvermerken ergeben ausserdem, dass der Code Hammurabi auch vollständig wie jedes andere Literaturerzeugniss in einer Serie handlicher Bibliothekstafeln abgeschrieben wurde. Das gefundene Exemplar könnte aber die Urschrift sein. Auch im 14. Kapitel des 1. Buch Mose herrscht ein König Kedorlaomer von Elam, 12 Jahre bis zum Jordangebiete, und Hammurabi müsste darnach zeitweise Vasall dieses Elamiten ge-

Digitized by Google

wesen sein. Zwischen Hammurabi und Nebukadrezar I. wurde Babylonien vom Reiche Elam aus (mit der Hauptstadt Susa) wiederholt erobert und geplündert. Schuturnachunte und Kudurnachunte, die Könige von Elam, haben dabei wichtige und selbst schwer transportable Gegenstände aus Babylon nach Elam verschleppt. Bei den französischen Ausgrabungen in Susa, der alten Hauptstadt Elams und nachherigen Hauptstadt des alten Perserreichs, sind merkwürdiger Weise nicht als wichtigste Funde elamitische Alterthümer, sondern vor Allem diese Beutestücke aus dem alten Babylonien gefunden worden, darunter der Code Hammurabi. Theilweise haben die Eroberer der Beute ihren Namen einmeisseln lassen, theilweise wurde nur dafür vorbereitet. So sind auch dem gefundenen Code Hammurabi 5 Reihen Text ausgemeisselt, welche der Lücke der §§ 65—100 entsprechen. Davon abgesehen befindet sich der Code Hammurabi in sehr gutem Erhaltungszustande. Auch von dieser Lücke sind durch die besprochenen Parallelüberlieferungen sofort drei Paragraphen ergänzbar gewesen. Die Hoffnung ist somit keine geringe, in absehbarer Zeit den lückenlosen, altbabylonischen Gesetzescodex zu besitzen.

Um beurtheilen zu können, was das heisst, müssen wir flüchtig die ganze alte babylonische und semitische Geschichte streifen. Eine alte Völkerkammer, aus welcher immer wieder neue jugendfrische Naturvölker in die Culturgebiete einströmten, war Arabien. Auf Babylonien stürmten aber auch mehrfach aus dem Norden und Westen theils indogermanische, theils turanische Völker ein. Wir können alle diese Völkerbewegungen nur aus den babylonisch-assyrischen Berichten und theilweise aus der Bibel erschliessen. Ein anderes Culturreich im Westen, das meist nur über seine eigenen Geschicke Aufschluss giebt, ist Aegypten. Die ältesten erschliessbaren Bewohner Babyloniens sind die nichtsemitischen Sumerer. Eine auch noch vorgeschichtliche Einwanderung dorthin aus Arabien ergab die alte babylonisch-assyrische Bevölkerungsschichte, welche jedenfalls ganz Vorderasien überschwemmt hatte und bis an das mittelländische Meer reichte, so dass die Sprache dieser Völker zur internationalen Diplomatensprache werden konnte. Hammurabi gehört aber schon einer zweiten herrschenden Schichte semitischer Völker an, welche von Arabien aus ebenfalls Vorderasien bis zum Mittelmeer überschwemmten, den sogenannten Kanaanäern. Ihr westlichster Zweig sind die Phöniker, von denen Herodot ausdrücklich bestätigt, dass sie aus Arabien von den Küsten des rothen Meeres eingewandert sind. Ihre letzte Machtentfaltung zeigt sich in Karthago und Spanien. Ein

Digitized by Google

Nachzügler dieses Völkerschubes ist die Einwanderung der Israeliten in Palästina. Danach folgt die aramäische Völkerwanderung, denen die Chaldäer als Begründer des neubabylonischen Reiches und im Westen die Syrer angehören. In die christliche Zeitrechnung fällt dann die Ausbreitung der eigentlichen Araber, welche mit der Religionsbewegung Muhammeds zusammenfällt.

Hammurabi muss nun als Herrscher kanaanäischer Nationalität betrachtet werden, welcher das alte babylonisirte Sumererreich beherrschte. Hammurabi mit seinen kanaanäischen Stammesgenossen beherrscht dies Reich ebenso, wie der deutsche Grossmeister mit seinen Deutschherren es gegenüber den Wenden und Polen that. Die Gesetze sind wohl die alten Landesgesetze, welchen nur besondere Rechtsnormen zwischen dem kanaanäischen Lehensadel und der alten Bevölkerung eingefügt wurden. Der § 40 mit den vorhergehenden Gesetzen zeigt deutlich, dass ein grosser Theil des Grundbesitzes nur im männlichen Besitze eines heerespflichtigen Lehensträgers sein durfte, während aller anderer Besitz zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten frei veräusserbar war. In diesen Vorzugsrechten des kanaanäischen feudalen Kriegeradels darf auch das neue Recht, soweit es Hammurabi schuf, begründet sein.

Abgesehen davon liegt eine sehr demokratische Staatsverfassung vor. Alle Handlungen und Unterlassungen, wodurch ein Einzelner oder die Gesammtheit geschädigt wird, scheint als Verbrechen zu gelten. Auch Rechtsverletzungen entsprechend dem modernen bürgerlichen Gesetzbuche sind theils an sich, theils durch rechtliche Bestimmungen in die Begriffe von Diebstahl, Betrug, Hehlerei und ähnliches hineingezwungen, so dass jeder verlorene Process den Verlierenden zum Verbrecher stempelte. Den Consequenzen dieser Rechtsauffassung gegenüber bei unbeschränkter Haftung jedes Einzelnen für die Folgen aller Handlungen und Unterlassungen muss es auffallen, dass der Begriff des Staatsanwaltes völlig fehlt. Schon nach § 1 erscheint jeder Bürger die Rolle des Staatsanwaltes mit weitgehenden Befugnissen zur Verhaftung u. s. w. übernehmen zu können. Dabei muss er aber die volle Verantwortung für Missgriffe übernehmen. Ein moderner § 193, wie heute in Deutschland, stand ihm nicht im mindesten zur Seite. Nach § 2 wird dieser freiwillige Staatsanwalt im Verurtheilungsfalle des Beschuldigten finanziell am Processausgange interessirt. Ausser für diesem Ankläger gab es aber auch eine Haftpflicht des Richters nach § 5 für falsche Urtheile aus Rechtsirrthum und z. B. auch eine Haftpflicht des Operateurs nach §§ 218 bis 220 und 221 für misslungene Operationen.

Digitized by Google

Die einzelnen Abschnitte dieser Gesetze habe ich schon im Archiv referirt.

Weiter ergiebt sich aber ein Vergleich mit dem Gesetze Moses auf Tritt und Schritt von selbst und schon alle Handlungen, welche Abraham vornimmt, sowie vieles andere im alten Testamente, vollzieht sich genau nach diesen Gesetzen. Die Codificierung des Gesetzes Moses ist aber nach der Bibel mindestens ein halbes Jahrtausend nach der Zeit Hammurabi's datirt. Nach den Uebereinstimmungen kann die Gesetzgebung am Sinai also nur entweder als spätere Codificirung der gemeinsamen kanaanäischen Stammesgesetze oder als modificirte Annahme der für ganz Vorderasien gebräuchlichen babylonischen Gesetzgebung betrachtet werden. Wahrscheinlich ist sie theils das eine, theils das andere. Für das Verständniss des biblisch-talmudischen Rechtes in der ältesten Form ist in Zukunft der Code Hammurabi unentbehrlich.

Aber das Gleiche ist der Fall für das abendländische Recht. Einmal ist der Code Hammurabi, wie wiederholt betont, überhaupt das älteste Recht, welches uns codificirt vorliegt. Dann war dasselbe sicherlich nicht ohne Einfluss für die Rechtsentwicklung im Westen.

Durch die Keilschriftbelege ist die Continuität der Gesetze Hammurabi's für das Zweistromland durch mindestens anderthalb Jahrtausende verbürgt. Die eigenthümliche Honorarabstufung für ärztliche Leistungen ist aber selbst noch in der Zendavesta und den zugehörigen Schriften erweislich. Schon dies zeigt, dass zum mindesten Theile der Gesetzgebung über Perser, Hellenismus, Parther und selbst Muhammedanismus weiter bestanden haben. Andererseits ist aber bekannt, dass sich etruskische und babylonische Cultur enge berühren, wenn auch die directen Fäden noch wenig ersichtlich sind, welche hier von Asien nach Europa führen. Auch die babylonische Cultur und die Phöniker stehen untereinander in Beziehung. Das römische Reich ist aber im Westen des mittelländischen Meeres theils der Erbe der Etrusker, theils der Punier. Auch hierin ergeben sich Fingerzeige für die Beziehungen zwischen Code Hammurabi und dem römischen Rechte. So kurz nach der Auffindung des Textes kann ich über den Grad dieser Beziehungen kein Urtheil abgeben. Ich kann nur darauf hinweisen und vermuthen, dass, wo Ansichten der Opferanatomie und anderes, was zur Medicin gehört, gemeinsamem Urquell entsprungen sind, auch Beziehungen in der Rechtsgeschichte bestehen müssen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Verlag von F. C. W. VOGEL in Leipzig.

Soeben erschienen:

Die erste Hilfe in Notfällen

Für Aerzte bearbeitet unter
○ ○ Mitwirkung Anderer ○ ○
von **Professor Dr. G. Sultan** und
Privat-Dozent Dr. E. Schreiber
in Göttingen.

Mit 78 Abbildungen.
Preis eleg. gebunden Mk. 8.—.

Therapie der Kinderkrankheiten

Encyklopädisch nach den neuesten
Erfahrungen bearbeitet von
Dr. Wilhelm Degré,
Kaiserl. Rat in Wien.
Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 11.25.

Hyperämie als Heilmittel

von
Prof. Dr. Aug. Bier in Bonn.
Mit 10 Abbildungen.
Preis Mk. 10.—, geb. Mk. 11.25.

Verlag von **F. C. W. Vogel** in **Leipzig.**

Die

Schule von Salerno

von

Geh. San.-Rath Dr. **LIERSCH** in Cottbus.

Lex.-8. 1902. Preis M. 1.50.

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

ZWÖLFTER BAND.

MIT 23 ABBILDUNGEN IM TEXT.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1903

Digitized by Google

Inhalt des zwölften Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 4. Juni 1903.

Original-Arbeiten. Seite

I. Die Donawitzer Brände in den Jahren 1893 und 1894. Von Alfred Amschl, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Graz . 1

II. Ein Beitrag zur Würdigung der Aussage eines Kindes, das in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs als Zeuge vernommen wurde 25

III. Ein eigenthümlicher Fall eines plötzlichen Todes. Mitgetheilt von Ernst Lohsing in Prag 38

IV. Laien als Strafrichter. Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Wien 41

V. Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch? Von Dr. W. Schütze, Gerichtsassessor in Rostock 55

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 16. Juli 1903.

Original-Arbeiten.

VI. Ueber Daktyloskopie. Von Camillo Windt, k. k. Polizeirath in Wien. (Mit 17 Abbildungen) 101

VII. Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke. Von Friedrich Paul, k. k. Gerichtssecretär in Olmütz 124

VIII. Das Reformatorium von Elmira. Mitgetheilt von Dr. Witry in Bamberg 130

IX. Meinungsdissonanzen der sachverständigen Psychiater. Von Primararzt Dr. Josef Berze in Wien 134

X. Versuch der Tödtung eines Kindes durch ein kaltes Bad. Von Dr. jur. Rudolf Mothes in Dresden 153

XI. Beiträge zur Begutachtung alkoholistischer Störungen in foro. Von Dr. Pollitz, dirigirender Arzt der Irrenabtheilung der königl. Strafanstalt zu Münster i. W. 155

XII. Zur Kenntniss der Zeichen des Erhängungstodes. Von Prof. Strassmann-Berlin 170

XIII. Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhülfe. Von Dr. W. Schütze, Rostock i. M. (Mit 6 Abbildungen) 175

XIV. Zur Frage der Voruntersuchung. Von Hans Gross. 191

Digitized by Google

Seite

XV. Sind wir dem anatomischen Sitze der „Verbrecherneigung“ wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt? Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 218

XVI. Einfluss irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen. Von Dr. jur. Rudolf Mothes 229

XVII. Zur Frage der Strafprocessreform. Von Hauptmann-Auditor Dr. Georg Lelewer in Wien 234

XVIII. Rechtsanfänge bei den Grönländern nach Sverdrup. Von D. F. Baron Oefele in Neuenahr 340

XIX. Ueber Gedankenlesen. Von Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München 343

XX. Aberglaube, Wahrsagerei und Kurpfuscherei. Von Dr. W. Schütze, Gerichtsassessor in Rostock i. M. 252

Kleinere Mittheilungen:

1. Der Fall Behnert. (Näcke) 259
2. In Sachen des Fanatismus. (Näcke) 260
3. Ueber Selbstentmannung. (Näcke) 263
4. Haschisch und Verbrechen. (Näcke) 265
5. Traurige Folgen einer Suggestion bei einem Kinde. (Näcke) 266
6. Thierquälerei und Aberglauben. (Näcke) 267
7. Wichtigkeit einer genauen psychiatrischen Expertise bei gewissen Verbrechern. (Näcke) 267
8. Ueber den Einfluss schlechten Schlafes auf die Zeugenaussagen. (Näcke) 269
9. Ein Selbstmord. (Siefert) 269
10. Blutiger Aberglaube. (Hahn) 270

Bücherbesprechungen von Medicinalrath Dr. P. Näcke:

1. Möbius, Ueber die Wirkungen der Castration 271
2. Kluge, Männliches und weibliches Denken 271
3. v. Dühren, Das Geschlechtsleben in England u. s. w. . . . 272
4. Liebmann und Edel, Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen 273
5. Politisch-anthropologische Revue 273
6. M. Hirschfeld, Der urnische Mensch 274
7. Schultze, Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (§ 6, Abs. 1, B. G. B.) und zur Pflegschaft (§ 1910, B. G. B.) nebst kritischen Bemerkungen 275

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

8. Goldenweiser, Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung 275
9. Fritz Hartwig, Die Rechte des Angeklagten 276
10. Kalau v. Hofe, Der Vorsitz im Schwurgericht 276
11. Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 276
12. Ch. Cartellani, „Das Weib am Kongo“ 277
13. v. Marck u. Kloss, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen 277
14. Arthur Dix, Die Jugendlichen in der Social- u. Kriminalpolitik 278

Digitized by Google

Seite
15. Gerichtliche Medicin 278
16. Dr. Leo Müffelmann, Das Problem der Willensfreiheit in der neuesten deutschen Philosophie 279
17. Flesch, Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz 279
18. „Willensfreiheit und Strafrecht“ 280
19. Münz, Ritualmord und Eid 280
20. Recherches expérimentales sur la pathogénie de la mort par brûlure par Dr. Eugène Stockis, assistent à l'Université de Liège 281
21. Binding, Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechtes . 281
22. Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht 282
23. Vorträge und Besprechungen über „Die Krisis des Darwinismus“, „Die socialethische Bedeutung der Muse“, „Zur Erkenntnisstheorie der ästhetischen Kritik“ 282
24. W. Lexis, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik 283
25. Richard Bröhneck, Die Arten des Masochismus 284
26. Köster, Die Schrift bei Geisteskrankheiten 284
27. M. E. Mayer, Die allgemeinen Strafverschärfungsgründe des Deutschen Militärstrafgesetzbuches 285
28. v. Bar, Die Reform des Strafrechtes 286

Viertes Heft

ausgegeben 18. August 1903.

Original-Arbeiten.

XXI. Zur Physio-Psychologie der Todesstunde. Von Medicinalrath Dr. P. Näcke in Hubertusburg 287
XXII. Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Von Landrichter Haussner in Zwickau 309
XXIII. Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen. Von Medicinalrath Dr. Matthaes in Hubertusburg 316
XXIV. Ein abscheulicher Fall 320
XXV. Genie, Dandysm und Verbrecherthum. Einige psychologische Anregungen. Von Max Bruns 322
XXVI. Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben. Von Hans Gross 334
XXVII. Nachtrag zu Bd. XII S. 175 ff. 341

Kleinere Mittheilungen:

1. Adnexe für irre Verbrecher an Strafanstalten oder an Irrenhäusern? (Näcke) 342
2. Aenderung des Charakters. (Näcke) 342
3. Die Kosten einer Grossstadt für ihre Verbrecher. (Näcke) . 343
4. Immer frecheres Gebahren auf dem sexuellen Verkehrs-Markte. (Näcke) 344
5. Verdächtige Annoncen. (Gross) 345

Bücherbesprechungen von Med.-Rath Dr. P. Näcke.

1. Woltmann, Politische Anthropologie 346
2. Braunschweig, Das dritte Geschlecht (geschlechtliche Liebe) 349

Digitized by Google

Seite

3. Schultze, 1. Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung 349
4. Möbius, Geschlecht und Kopfgrösse 350
5. Mendes-Martins, Justa defêsa ácerca da „Sociologia criminal“ 350
6. Hoche, Ueber die leichteren Formen des periodischen Irreseins 351
7. Raecke, Die transitorisch. Bewusstseinsstörungen d. Epileptiker 351
8. Anatole, Unter der Herrschaft der Ruthe 352

Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner.

9. Burgl, Die Exhibitionisten vor dem Strafrichter 353
10. Heilbronner, Ueber Fugue und Fugueszustände 355
11. Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation 356

Bücherbesprechungen von Med.-R. Dr. Matthaes.

12. Diebstahl im Dämmerzustand 357

Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing:

13. 1. Boguslawski, Die Antiduellbewegung. 2. Gräser, Für den Zweikampf. 3. Klein-Lammasch, Die Verbesserung des Ehrenschutzes. 4. Der Minotaur der „Ehre“ 357
14. Busse, Wie beurtheile ich meine Handschrift 362

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

15. Friedmann, Ueber Wahnideen im Völkerleben 363
16. Elberg, Ueber Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit 364
17. Braunschweig, Das dritte Geschlecht. Gleichgeschlechtliche Liebe 364
18. West, Homosexuelle Probleme 364
19. West, Die Prostitution bei allen Völkern vom Alterthum bis zur Neuzeit 365
20. West, Der moderne Mädchenhandel 365
21. Hafter, Die Rechts- und Straffähigkeit der Personenverbände 365
22. Montanus, Die Prostitution in Indien 366
23. Montanus, Prostitution und Entartung 366
24. Reissig, Medicinische Wissenschaft und Kurpfuscherei . . 367
25. Dr. Max Thal, Mutterrecht, Frauenfrage und Weltanschauung 369
26. Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung . 368

Digitized by Google

I.

Die Donawitzer Brände in den Jahren 1893 und 1894.

Von

Alfred Amschl,

k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Graz.

Oft vernimmt man, und auch von den höchsten Gerichtsstellen, die Behauptung, das Motiv einer Strafthat sei für deren rechtliche Beurtheilung ohne Belang. In dieser Allgemeinheit kann dem ausgesprochenen Satze nicht beigepflichtet werden. Mag auch das Motiv für die rechtliche Beurtheilung der That, für deren Unterstellung unter ein positives Gesetz in der Regel gleichgültig sein: die Ergründung des Motives ist für die Beurtheilung des Thäters, des psychologischen Zusammenhanges zwischen That und Individuum, für die Straffrage und nicht zuletzt auch für die Beweisfrage von grosser Wichtigkeit. Dass in vielen schweren Fällen auf die Klarlegung des Motives verzichtet werden muss, beweist nichts für seine Bedeutungslosigkeit. In vielen Fällen wird das Motiv zur That als Verdachtsmoment, ja sogar als Beweismittel wichtig sein. Wir verweisen nur auf den sogenannten Industriebrand. Dass der Brandstifter durch seine Handlung sich die Versicherungssumme zu erwerben strebt, bildet nicht nur das Motiv seines Handelns, sondern auch einen hervorragenden Beweis für seine Thäterschaft.

Gerade beim Verbrechen der Brandlegung wird das Motiv oft räthselhaft bleiben, oft nicht aufzuklären sein. Der Untersuchungsrichter aber, der deshalb von vornherein auf den Versuch, den Beweggrund zu erforschen, verzichtet, wird seiner Aufgabe nicht gerecht.

Besonders im Stadium des Vorverfahrens hat man nach dem möglichen Motiv zu forschen, weil es einen Fingerzeig bieten kann, welcher Person, oder mindestens welchem Personenkreis die Thäterschaft zugemuthet werden soll. Ein unabsehbares Feld breitet sich da vor dem Auge des Untersuchungsrichters aus; er darf sich durch

Digitized by Google

Ueberraschungen ebensowenig verblüffen als durch Enttäuschungen lähmen lassen. In der Hauptverhandlung allerdings sinkt die Bedeutung des Motives herab, weil ohne weitere Beweise die Hauptverhandlung an sich unmöglich wäre und weil Rücksichten auf Processökonomie und Zeitersparniss ein tieferes Eindringen in das Motiv, das ist in die Psychologie des Einzelfalles, hemmen.

Leugnet der Beschuldigte, der allein verlässlichen Aufschluss über den Beweggrund seines Handelns geben könnte, dann wird in einzelnen, allerdings sehr seltenen Fällen die Aufhellung des Motives ihn zum Geständnisse bringen. Verharrt er bis zum Schluss im Leugnen, dann wird das Motiv zur That in stetes Dunkel gehüllt bleiben, wenn er sich nicht später einmal in der Strafanstalt zu einem Geständniss herbeilässt, das dann zwar keinen Werth mehr für die einzelne Strafsache besitzt, um so grösseren Werth aber für den Kriminalpsychologen. Allein auch die Geständnisse in der Strafanstalt bieten keine Gewähr für ihre unbedingte Glaubwürdigkeit. Selbst hier noch werden sie eingeschränkt; selbst hier noch wird der That ein Mäntelchen umgehängt, um sie womöglich in anderem Licht erscheinen zu lassen. Selten, dass so ein Geständniss unumwunden ist. Handelt es sich um eine einzige That, so wird sie nicht in Abrede gestellt, allein Begleitumstände und Motiv verschwimmen im Lichte der Darstellung. Handelt es sich um eine Mehrheit von Thaten, — es ist durch die Erfahrung bestätigt, dass zum Mindesten eine davon abgeleugnet bleibt. Warum? — das lässt sich allgemein und objectiv nicht erklären. Die grösste Rolle spielt die Eitelkeit auch hier wie überall im Menschenleben und es liesse sich ein ganz interessantes Buch über Verbrechereitelkeit zusammenstellen. Aber auch andere Umstände verschleiern die Wahrheit: Scham, sei es echte oder falsche Scham; Schonung noch nicht entdeckter Mitthäter; Hoffnung auf Gnade oder Wiederaufnahme, welch letztere in den Strafanstalten einen äusserst günstigen Nährboden findet, weil die Sträflinge sich gegenseitig oder durch Vermittelung freigehender Genossen Entlastungsbeweise zu verschaffen wissen; schliesslich auch das Streben, die durch die Strafthat gewonnene Beute zu sichern.

Immerhin ist es ausserordentlich interessant, den Sträfling über seine Strafthat zu hören. In Oesterreich fungirt der Staatsanwalt als Localaufsichtsbehörde über die selbstständigen Strafanstalten, eine Einrichtung, die für die Strafrechtspflege — abgesehen vom Verwaltungsstandpunkt — die grössten Vortheile bietet und den Staatsanwalt unablässig mahnt, dass er nicht blos öffentlicher Ankläger, sondern

Digitized by Google

Hüter des Rechtes, Wahrer des öffentlichen Interesses und ausschliesslich Organ zur Erforschung der Wahrheit sein soll. Welche Fülle von Erfahrungen steht ihm zu Gebote, wenn er dem Angeklagten nicht nur im Gerichtssaal, sondern später wieder in der Strafanstalt begegnet, woselbst der Sträfling mit seinen Anliegen, Wünschen und Beschwerden an ihn sich wendet! Wie manches Fehlurtheil konnte durch diesen Verkehr, durch diese Doppelfunction beseitigt; wie manches anscheinend gewagte Urtheil hierdurch bestätigt werden! Und hier öffnet sich die Lichtquelle, die so manche dunkle That erhellt, so manches räthselhafte Motiv enthüllt, so manche Lücke füllt und in die Vorzüge der Rechtspflege, sowie in ihre Mängel hineinleuchtet. Allerdings lassen sich diese Erfahrungen nicht, oder nur schwer verwerthen. Oft aber würden sie zur Beruhigung der Richter und Geschworenen, der Ankläger und Vertheidiger, insbesondere aber des Publicums, um dessen willen ja alle diese Personen ihrer Aemter walten, mächtig beitragen. Oft erschlössen sie dem Untersuchungsrichter einen unerschöpflichen Born der Belehrung, der weder durch theoretische Grübelei, noch durch die Routine des Werktages ersetzt werden kann.

Es ist der Vorzug unseres „Archives", durch Schilderung einzelner Fälle dem Untersuchungsrichter die Fährte zu weisen, die ihn auf den Weg der Diagnose führt. Dass er oft und oft den richtigen nicht zu finden weiss, darf ihn ebenso wenig beirren als den Arzt.

Da wir hier einen Fall von Brandlegung vorführen, sei es gestattet, auf die vorzüglichen Arbeiten von Gross (Handbuch für Untersuchungsrichter, III. Auflage, XIX. Abschnitt, Seite 742 ff.) und Weingart (Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen) zu verweisen. Weingart unterscheidet drei Klassen von Motiven:

1. Solche, die aus einer Verstandesthätigkeit hervorgehen (Eigennutz, die Absicht durch den Brand Verbrechen zu ermöglichen oder zu verdecken, politische Zwecke).

2. Gemüthsbewegungen, Affecte, (Rachsucht, Eifersucht, Unzufriedenheit, Heimweh, Furcht, Muthwillen).

3. Motive bei Geisteskranken (pathologische Motive).

Selbstverständlich sind damit die Motive ebensowenig erschöpft, als sich die Tiefe der menschlichen Psyche ganz ergründen lässt. Es giebt Motive, die sicher einen pathologischen Zug aufweisen, aber noch lange nicht auf Geisteskrankheit schliessen lassen. Schon die Freude am Anblick eines grossen Brandes, die Erregung des Schauens bei seiner Betrachtung, die Lust an der Entfesselung des dämonischen Elementes kann als Motiv dienen und hat schon oft als solches ge-

Digitized by Google

dient. Aber auch die Freude am Manövriren der Feuerwehr, die Passion, sich selbst am Löschen zu bethätigen, der eitle Drang, als Retter gepriesen und bewundert zu werden, hat Brände verursacht. Mir ist ein Fall bekannt, dass ein gut beleumundeter, dem Handelsstand angehöriger junger Mann in Obersteier Brand gelegt und sich dann an den Löschungsarbeiten übereifrig betheiligt hat, was auffiel und schliesslich zu seiner Entlarvung führte. Er gestand, den Brand gestiftet zu haben, um sich bei den Rettungsarbeiten hervorzuthun. In einem anderen Falle stiftete ein Feuerwehrhornist in Kärnten etwa zwanzig Brände, nur um sich an seinen Hornsignalen zu ergötzen. In einem dritten Fall aus Untersteier zeichnete sich bei einer grossen Ueberschwemmung ein schöner junger Mann im Jahre 1851 dadurch aus, dass er zahlreichen Menschen mit Lebensgefahr ihr Leben rettete. Wo es galt, aus Gefahren mit eigener Gefährdung zu retten, war der brave Helfer zur Stelle. Nach Jahren folgte in seinem Wohnort Brand auf Brand; der Mann war stets auf der Unglücksstätte zu finden, unermüdlich im Helfen und Retten, bis endlich seine Rettungswuth auffiel und den Verdacht der Thäterschaft auf ihn lenkte. Dass solches Handeln einen Stich in's Krankhafte verräth, wird nicht zu bezweifeln sein. Das Rudiment zu krankhaften Erscheinungen findet sich in jeder Menschenseele. „In der Brust eines jeden Menschen schläft ein entsetzlicher Keim von Wahnsinn. Ringt mittelst aller heiteren und thätigen Kräfte, dass er nie erwache!" sagt Feuchtersleben in seiner Diätetik der Seele. Ebenso schlummert in jeder Menschenbrust der Keim zum Verbrechen. Diese Erkenntniss verleitet leicht zu Uebertreibungen. Sie hat auch die Irrlehre vom geborenen Verbrecher geweckt. Folgerichtig wäre dann jeder Mensch ein geborener Verbrecher, aber auch ein geborener Narr.

Besonders schwierig gestaltet sich die Ergründung des Motives sowie die Ermittelung des Thäters bei Massenbrandlegungen. Es ist eine Thatsache der Erfahrung, dass derartige Verbrechen beispielgebend und ansteckend wirken und so hat man anfänglich nie die Gewähr, ob die Brände von Einer Hand, von einem Complott oder von verschiedenen, einander selbst nicht bekannten Thätern herrühren. Diese Ungewissheit herrschte, als im Sommer 1893 die Bewohner von Leoben, Donawitz und den angrenzenden Gemeinden durch zahlreiche Schadenfeuer beunruhigt wurden, die ihre verheerende Wirkung meist an kleineren Objecten des Hüttenwerkes übten, jedoch auch Baulichkeiten benachbarter Grundbesitzer einäscherten.

Wer von unseren Lesern sollte den steirischen Erzberg nicht kennen, der mit seinen röthlich-grauen Stufen gleich einer ägypti-

Digitized by Google

schen Pyramide zwischen Vordernberg und Eisenerz (vormals Innerberg genannt) emporragt? Sein Erzgehalt scheint unerschöpflich und trotz riesenhafter Ausbeutung liefert er unermessliche Mengen an das benachbarte Hüttenwerk der alpinen Montangesellschaft in Donawitz, einem Vorort der reichen Bergstadt Leoben. „Im Nord und Süd von ziemlich hohen waldigen Hügelketten begrenzt, bildet Donawitz ein kleines Königreich für sich. Rathlos blickt der fremde Besucher, falls er nicht gerade Ingenieur und Fachmann ist, in das verwirrende Durcheinander von unförmlichen räthselhaften Baugebilden, ragenden Schloten, von gluthroth oder elektrisch-bläulich erleuchteten Betriebsräumen, regellos sich kreuzenden Schienensträngen und rasch dahineilenden kleinen Dampfmaschinen. Heute vereinigt sich an dieser Stätte die geistige Kraft Europas und Amerikas, um die wunderbaren Errungenschaften der technischen Wissenschaften in Eisen und Gold umzusetzen. Aus dem Hochofen ergiesst sich ein feuriger Strom geschmolzenen Erzes unmittelbar in eine Reihe von Eisenbahnlowries, welche das flüssige Roheisen in die Kessel der Martinshütte bringen. Nach wenigen Stunden strömt dasselbe Eisen geläutert und geklärt durch geheimnissvolle Kräfte abermals in feurigem Sturze in grosse Gussformen, die auf unterirdischer Dampfbahn zum Trägerwalzwerk geführt werden. Dort hebt ein mächtiger Krahn die glühenden Blöcke wieder zum Licht empor und in einigen Minuten werden sie hier mit unglaublich wenigem Zuthun von Menschenhand durch die gewaltigen Walzen in fertige regelmässige Schienen und Träger verwandelt. Von hier führt man uns in die Drahtzieherei, wo frische junge Gesellen, thatsächlich jeden Augenblick in ihrem Leben bedroht, umsaust von wahrhaft betäubendem Lärm, den Draht fertigen helfen, jenen Draht, der auf Flügeln der Elektricität den Gedanken und das Wort über Länder und Meere trägt." (Dr. Max Reich, Leoben. Wanderungen durch Stadt und Umgebung. Verlag der k. k. Bergakademischen Buchhandlung Ludwig Nüssler in Leoben, 1901. Seite 16 ff.).

Es ist begreiflich, dass die fortgesetzten Brände in diesem wichtigen Industriecentrum im ganzen Land und darüber hinaus das grösste Aufsehen erregten und im Monate Februar 1894 den Bewohnern von Donawitz und Leoben den höchsten Grad von Unruhe, Erregung und Besorgniss einflössten.

Einerseits stellten sich alle Anstrengungen, irgend eine Spur vom geheimnissvollen Thäter zu finden, schon aus dem Grund als erfolglos dar, weil in einem industriellen Etablissement grössten Stiles, dessen Gebiet über zweitausend Arbeiterfamilien vereinigt, schon die Masse,

Digitized by Google

in der ein Verbrecher leicht spurlos verschwindet, seine Ermittelung erschwert, — andererseits aber musste die Bevölkerung der Gedanke mit Entsetzen erfüllen, dass der Brand eines Nachts die grossen Werksobjecte ergreifen, ja das ganze Werk vernichten könnte. Die Schrecknisse, die ein derartiges Ereigniss im Gefolge haben müsste, liessen sich kaum beschreiben. Dazu gesellte sich noch die Ungewissheit über das Motiv. Es blieb so räthselhaft wie die Person des Thäters. Zahlreiche Combinationen erregten die Phantasie der Bewohner. Man sprach von anarchistischen Complotten und von Pyromanie; von Rachsucht über inhumane Behandlung der Arbeiter und von Zorn über ein im Sommer 1893 ergangenes Verbot, innerhalb des Werkes Schweine und Schweineställe zu halten.

Die meisten dieser Combinationen erwiesen sich in der Folge als mehr oder minder unhaltbar, alle aber als müssig angesichts der Thatsache, dass bei auffallenden und Aufsehen erregenden Verbrechen so häufig auf die Ergründung eines speciellen Motives verzichtet werden muss, dass aber allen in der Regel das generelle Motiv der Lust an bösem Thun, an Schaden, Furcht und Schrecken der Mitmenschen und moralische Unzulänglichkeit des Thäters zu Grunde liegt.

Die Reihenfolge der Brände in Donawitz stellt sich folgendermaassen dar.

1. Am Abend des 21. August 1893 brannten im Dachraume der Holzhütte zwischen Haus Nr. 70 und 72 gegenüber der Werksrestauration Nr. 71 alte Fetzen und Strohvorräthe. Der Brand wurde sofort bemerkt und gelöscht. Die rings um die Holzhütte gelegenen Gebäude waren entschiedener Feuersgefahr ausgesetzt. Die Art, wie das Feuer entstanden, schliesst jeden Zweifel an absichtlicher Brandstiftung aus. Ein Schade ist nicht entstanden.

2. Am 16. October 1893 Abends brannte gegenüber der Werksrestauration der an das in der Coloniegasse gelegene Haus Nr. 70 angebaute Stall nieder. Die umliegenden Gebäude schwebten in grösster Feuersgefahr. Der Schade belief sich auf 580 fl. 40 kr Dem Arbeiter Peter Zischka verbrannten Heu- und Strohvorräthe, dann 8 Strohsäcke im Werthe von 5 fl.

3. Am 8. November 1893 gegen 7 Uhr Abends brach im Dachraum des zu den Coloniehäusern in der Langen Gasse gehörigen Stallgebäudes Feuer aus. Dachstuhl und innere Einrichtung wurden eingeäschert, die Mauern beschädigt, die umliegenden Gebäude grosser Feuersgefahr ausgesetzt.

Der Schade der alpinen Montangesellschaft belief sich auf 630 fl.

Digitized by Google

10 kr. Dem Arbeiter Peter Zischka verbrannten Heu- und Strohvorräthe und 6½ mc Futter im Werthe von 30 fl. Dem Arbeiter Anton Jernest 2 Ziegen, 1 Kitz, 2 Kaninchen, 1 Katze, 4 mc Heu, Stroh, Handtücher, 1 Schaf und eine Heugabel im Werthe von zusammen 62 fl. 70 kr.

4. Am 19. Januar 1894 Abends brach im Dachraume der zwischen dem Werksspitale und der Gasanstalt an der Gemeindestrasse gelegenen Kalkhütte Feuer aus. Der Brand wurde rechtzeitig bemerkt und gelöscht. Die Auslagen von Löschkosten beliefen sich auf 12 fl. 10 kr.

5. Am 4. Februar 1894 (Faschingsonntag) zwischen 9 und 10 Uhr Abends brannte das Materialmagazin der Werksmaurer nächst dem Martinofen vollständig nieder. Nicht nur in Donawitz, sondern auch in der Stadt Leoben verursachte dieses Feuer den grössten Schreck.

Auch diesmal brach das Feuer im Dachraum aus, woselbst Stukaturrohr aufgeschichtet dalag, also ein Zündstoff, der den Ausbruch und die Weiterverbreitung des Feuers erheblich begünstigt.

Nur ein in diesem Theil des Werkes selbst beschäftigter Arbeiter konnte diesen Brand legen; ohne die genaueste Localkenntniss schien dies unmöglich, zumal da der Portier den Eingang überwachte, ein Fremder daher gar nicht Zutritt gefunden hätte.

Nach Ausführung des Verbrechens verschwand der Thäter in den gegen den Vordernbergerbach gelegenen Garten. Im Schnee fanden sich verwischte Fussspuren eines männlichen Individuums.

Die gesammten nördlichen Anlagen und der Gasometer waren auf das Höchste gefährdet; 5½ Schritte vom Brandobject entfernt steht ein grosses Holzmagazin, unmittelbar daran die grosse Martinshütte. Die jenseits des Baches befindlichen Wohngebäude, der Wald an der Strasse schwebten ebenso in Gefahr als zahlreiche Menschenleben.

Der Schade belief sich auf 4995 fl. 42 kr.

6. Drei Tage später — am 7. Februar 1894 — gab es wieder Feuerlärm im Werk. Es brannte wieder in derselben Kalkhütte, an der schon am 19. Januar Brand gelegt worden war. Der Brand kam beim Ziegenstalle der Arbeiterfamilie Trinkl nächst dem Personalhause Nr. 47 zum Ausbruch, wurde aber unterdrückt. Die verriegelte Eingangsthür der Kalkhütte war aufgerissen, vom Fenster des Trinkl'schen Ziegenstalles der vorgehängte Lappen weggehoben, das Drahtgitter umgebogen und durch die so erstandene Oeffnung der Zündstoff in's Stroh geworfen worden.

Digitized by Google

Da die Kalkhütte vom Isolirspitale nur 9 und von den Arbeiterwohnungen nur 10 Schritt entfernt ist, war grosse Gefahr für Menschenleben und fremdes Eigenthum vorhanden.

Der Schade betrug 51 fl. 20 kr.

7. Etwa 100 Schritt von der Kalkhütte entfernt, liegt das Personalhaus Nr. 43, in dem seit Herbst 1893 wiederholt Einbruchsdiebstähle verübt und versucht worden waren.

In diesem Hause fanden am 8. Februar 1894 die beiden Arbeiter Josef Wagner und Franz Erler etwa 2 Fuss von der Treppe entfernt in einer Dachluke eine runde Papierschachtel mit Sägespähnen und darauf einen mit einem brennenden Lappen umwundenen Besen.

Dem Zufall, der diese Arbeiter rechtzeitig herbeiführte, ist es zu danken, dass der Brand im Keim erstickt wurde, im anderen Falle hätte das Feuer zunächst das hölzerne Stiegenhaus ergriffen und die zahlreichen, in den beiden grossen Dachwohnungen schlafenden Arbeiter zum Opfer gefordert. Aber auch alle benachbarten Objecte waren der grössten Gefahr ausgesetzt.

8. An demselben Abend wurde in einer zu den Endres'schen Personalhäusern in Donawitz gehörigen Holzläge Feuer gelegt, das zwar ausbrach, jedoch von selbst verlosch.

9. Die seit dem 4. Februar 1894 in der Bevölkerung herrschende Panik erreichte ihren Höhepunkt, als am 10. Februar Abends der etwa 10 Minuten ausserhalb des Werkes Donawitz in der Richtung gegen den vulgo Gigerl am Galgenberg gelegene, isolirte Heustadel des Grundbesitzers Alois Traunwieser sammt einer anstossenden, der Gemeinde Donawitz gehörigen Torfmullhütte ein Raub der Flammen wurde.

Der Schade Traunwieser's, dem auch Heu im Werthe von 88 fl. verbrannte, beträgt 308 fl., jener der Gemeinde Donawitz 25 fl., die Löschkosten beliefen sich auf 5 fl. 30 kr.

Die begreifliche Aufregung in der Bevölkerung und die Frechheit der geheimnisvollen Brandleger machten verschärfte Sicherheitsmaassregeln nothwendig.

Seitens der Werksdirection waren bis nun schon über 1000 fl. für Streif- und Nachtwachen und Feuerbereitschaft verausgabt worden. Auf die Ergreifung des Thäters wurde ein Preis von 100 fl. gesetzt und alles vorgekehrt, was zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahren zweckdienlich schien. Nicht minder hat die Gemeindevorstehung Donawitz durch Aufstellung von Wachen, durch Kundmachungen an die Bewohner und durch Nachforschungen nach den Urhebern der Brände zu deren Bewältigung beigetragen, was in ihren Kräften stand.

Digitized by Google

Am 11. Februar 1894 Vormittags 11 Uhr wurde auf dem Gartenzaun des Hauses Nr. 57 ein angehefteter Zettel gefunden. Darauf standen, mit Bleistift unorthographisch geschrieben, die Worte:

„Achtung, halb Donawitz muss noch im Feuer gehen! Unser Commando lautet: H. Gd. M. D. J. T. B. H.“

Am 15. Februar waren in Leoben zwei Briefe an den Werksdirector Ferdinand Hauttmann und an den Ingenieur und Feuerwehrhauptmann Franz Gudera zur Post gegeben worden, welche folgenden Wortlaut aufweisen:

„Achtung! Halb Friedau (d. i. ein Theil von Donawitz) muss mit Dynamit in die Luft und Feuer gehen mit Directorhaus! Unser Commando, alte Donawitzer gewesen. H. G. W. O. J. D. F. W.“ — „Achtung! die Feuerwehr bekommt Geschäfte! Noch genug Stallungen müssen im Feuer stehen mit alt gewesene Donawitzer. H. G. W. O. J. D. F. W.“

Für jeden Laien war sofort kennbar, dass beide Briefe, auf liniirtem weissem Papier geschrieben, von einer und derselben Handschrift herrührten, und zwar von jener, die auch der am 11. Februar vorgefundene Drohzettel trug.

Auffallen musste, dass die Brände, insbesondere jene des Jahres 1894, sammt und sonders zwischen 7 und 9 Uhr Abends, und zwar meist in den Dachräumen ausbrachen, dass sie sich auf ein eng umschriebenes Territorium beschränkten, genaueste Localkenntniss verriethen und — bis auf den Magazinsbrand vom 4. Februar — sich auf minderwerthige Objecte erstreckten.

Alle diese Umstände und vor Allem auch die Handschrift der Drohbriefe und ihr Stil liessen darauf schliessen, dass die Brandstifter einheimische, wahrscheinlich jugendliche Personen sein müssen, die vielleicht aus Gefallen an Feuer, aus Behagen an den Manövern der Feuerwehr, oder um diese zu chicaniren, oder aus Abneigung gegen ihre Pflicht als Mitglieder der Feuerwehr, — auf jeden Fall aber um Schrecken und Furcht zu erregen und, getrieben von einem zum Theil auf moralischem Defecte beruhenden Hange zum Verbrechen, ihrem frevlerischem Treiben fröhnten.

Am 13. Februar waren von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Intervention der k. k. Staatsanwaltschaft an Ort und Stelle polizeiliche Erhebungen gepflogen worden, am 17. Februar fand der gerichtliche Augenschein, gleichfalls unter staatsanwaltschaftlicher Intervention, statt.

10. Gewissermaassen als höhnische Antwort auf den gerichtlichen Augenschein brach Sonntag den 18. Februar 1894 zwischen 9 und

Digitized by Google

10 Uhr Nachts in der Zeughütte für die Verlader Feuer aus, das rechtzeitig bemerkt und gelöscht werden konnte, so dass kein Schade entstand.

Dieser Brand sollte aber zur selbstgestellten Falle werden, in der der Thäter sich fing.

Schon einige Zeit schöpfte man Verdacht gegen den Werksarbeiter Wenzel Querser.

Dieser, am 27. September 1873 in Kaplitz (Böhmen) als ehelicher Sohn des Hausknechtes Johann Querser und der Anna Pils geboren, besuchte bis zum 14. Lebensjahre in Kaplitz die Volksschule, kam dann in Böhmen als Halterbub zu verschiedenen Bauern, später als Zureicher bei Maurern mit seiner Mutter nach Wien und Innsbruck und wurde am 11. November 1890 als Platzarbeiter in den Dienst des Donawitzer Hüttenwerkes aufgenommen.

Vom 11. November 1890 bis 24. Juni 1891 wohnte er im Personalhause Nr. 73 nächst der Werksrestauration, dann bis 18. October 1893 im Burschenzimmer Nr. 2 des Personalhauses Nr. 43, dann bis 30. November 1893 im Puddlerhause Nr. 45. Seit 30. November bediente er den Magazinsbeamten Ferdinand Doringer und wohnte in der diesem zugewiesenen Villa jenseits der Endres'schen Personalhäuser.

Anfangs December wurde Doringer aushülfsweise nach Schwechat bei Wien versetzt. Bis zu seiner am 5. Januar 1894 erfolgten Rückkehr bewohnte Querser allein die Villa, wohin man vom Werke an den Endres'schen Häusern vorüber (Brand vom 8. Februar 1894 Nr. 8) gelangt, den Traunwieserstadl (Brand vom 10. Februar 1894 Nr. 9) genau sieht und in wenigen Minuten erreichen kann.

In der Zwischenzeit hatte er trotz des ausdrücklichen Verbotes Doringer's dessen Revolver zu sich gesteckt, ohne Waffenpass herumgetragen und auch drei Patronen verschossen. Ferner schwindelte er am 20. Februar von Maria Radek in der Farracher Bierniederlage 6 halbe und 1 ganzen Liter Bier im Werthe von 84 kr. auf Namen seines Herrn heraus.

An demselben Tage wurde der k. k. Staatsanwaltschaft als Schriftprobe Querser's ein von ihm an die Arbeiterstochter Anastasia Papouschek gerichteter Liebesbrief, datirt Donawitz, 15. Februar 1894, überreicht. Die Schriftzüge verriethen auf den ersten Blick, dass sie von derselben Hand herrührten, wie die 2 Drohbriefe an Hauttmann und Gudera und der Drohzettel. Auch die Vorliebe für Abkürzungen mit grossen Anfangsbuchstaben, insbesondere die Schreibweise des W. oder M. und so viele andere charakteristische Züge sprachen für die Identität der Handschriften.

Digitized by Google

Die Sachverständigen im Schriftfache erklärten unter ihrem Eide auf Grund der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung, dass die Drohbriefe und der Drohzettel ganz unzweifelhaft von Wenzel Querser herrühren. Nun war der Beweis erbracht, dass Querser mit den Bränden in Zusammenhange stehe.

An demselben Tage, 20. Februar 1894, begab ich mich mit dem Untersuchungsrichter an Ort und Stelle nach Donawitz zur Verhaftung Querser's und zur Vornahme einer Hausdurchsuchung. Wir trafen Querser nicht im Werk. Er war verschwunden, angeblich in die Stadt gegangen, nach Meinung Anderer geflohen, da er von seiner Verfolgung Wind bekommen. Während der Untersuchungsrichter sich mit dem Schriftführer und den Gendarmen in Querser's Wohnung begab, hielt ich mich in den Werksräumen auf und liess mir den Weg zeigen, den Querser am 18. Februar zurücklegte, als er mit der Wasserflasche bis zur Verlader-Zeughütte lief. Da trat plötzlich ein Arbeiter auf mich zu und meldete mir, dass Querser soeben in das Werk zurückgekehrt sei und sich uns nähere. Ich schritt auf ihn zu, fragte ihn nach seinem Namen, den er mir, die Mütze in der Hand, nannte, und veranlasste seine Verhaftung.

Bei der Hausdurchsuchung fand man das gleiche liniirte Briefpapier vor, auf dem die Drohbriefe geschrieben sind; ein Heft mit Stilübungen und Entwürfen von Liebesbriefen, die so recht seinen phantastischen und überspannten Charakter blosslegten.

Durch die Aussage Doringer's sowie durch Querser's Geständniss ist erwiesen, dass dieser am 15. Februar, am Tage der Aufgabe der Briefe in Leoben, thatsächlich in Leoben war und über Auftrag seines Herrn Kleider in dem gegenüber vom Postgebäude gelegenen Geschäfte des Schneiders Seimann abholen musste. Die Tinte erwies sich als jene, die im Foyer des Postgebäudes den Parteien zur Verfügung steht. Die Briefe waren von Querser, somit offenbar im Postgebäude selbst, geschrieben und aufgegeben worden.

Es handelte sich noch um den Beweis, dass Querser's verbrecherische Thätigkeit nicht auf die Drohungen beschränkt blieb, sondern dass er der Brandleger selbst sei.

Wie bereits erwähnt, hat Querser über ein halbes Jahr im Personalhause Nr. 73 gewohnt. In der Werksrestauration Nr. 71 war er auf Frühstück, Mittag- und Abendessen abonnirt. Zu Letzterem erschien er gewöhnlich um 6 Uhr herum. In der Nähe dieser beiden Häuser stand die Holzläge, in der am 21. August 1893 das erste Feuer aufflammte.

Aus dem Drohbrief an Gudera, wo es heisst, dass noch Stal-

Digitized by Google

lungen genug in Feuer stehen müssen, geht hervor, dass der Schreiber des Briefes auch die Stallungen bei Nr. 70 und am Ziegelplatz, erstere zur früher erwähnten Werksrestauration gehörig, am 16. October und 8. November 1893 angezündet habe. Die Zeugen Fruhmann und Huber bestätigen, dass Querser an diesen beiden Abenden nicht zu Hause war.

Als Maurer, Platzarbeiter, Schickbursche und Handlanger besass Querser die genaueste Localkenntniss bis in's kleinste Detail.

In der am 19. Januar und 7. Februar 1894 vom Brande heimgesuchten Kalkhütte war Querser oft und oft beschäftigt. Das Terrain kannte er vollkommen, da die Kalkhütte in unmittelbarer Nähe des Personalhauses Nr. 43 sich befindet.

Dort hatte er, wie erwähnt, vom 24. Juni 1891 bis 18. October 1890, also länger als zwei Jahre, gewohnt.

Er war dort Zimmergenosse der Arbeiter Josef Wagner, Gustav Egger und des Maurers Wenzel Leksa.

Dieser hatte am 18. October Mittags sein Geld abgezählt, in die Schublade gelegt, das Vorhängeschloss der letzteren zugesperrt und den Schlüssel zu sich gesteckt.

Am Abend dieses Tages, an dem Querser aus dem Hause Nr. 43 auszog, fand Leksa das Schloss von seinem Kasten weggerissen, diesen aufgesprengt, und von seinem Gelde 24 fl. gestohlen. Das Burschenzimmer war versperrt gewesen, allein der Schlüssel hing an der Wand im Vorhause. Ein Fremder konnte den Diebstahl nicht verübt haben.

Damals wurden die Arbeiter Alois Schweighardt und Josef Fruhmann dieses Diebstahls beschuldigt, Fruhmann sogar verhaftet. Bald aber hatte sich ihre Schuldlosigkeit herausgestellt.

Jetzt erscheint es ausser Zweifel, dass Querser diesen Diebstahl begangen. Ueber zwei Jahre hatte er neben Leksa geschlafen. Er kannte genau den Aufbewahrungsort des Zimmerschlüssels und des Geldes, hatte immer Geld, trotzdem er bei der Auszahlung oft nur einige Kreuzer herausbekam, schlug sich gerne mit Mädchen herum: lebte sehr flott, kam oft früh Morgens betrunken nach Hause und zahlte im October 1893 dem Schneider Kovatschitsch für einen neuen Rock sammt Weste 12 fl. 50 kr. baar aus.

Schon im Herbste 1893 war dem Josef Wagner aus versperrtem Kasten ein Geldbetrag von 20 fl. weggekommen. Eines Tages hatte Querser Wagner's Geld beobachtet. Wiederholt begab er sich von der Schicht allein in's Burschenzimmer und hatte dort Gelegenheit zur Ausübung der Diebstähle, deren Niemand verdächtigt wird als Querser.

Digitized by Google

Ende September 1893 wurde dem Arbeiter Gustav Egger aus dem gleichen Locale und, gleich wie dem Leksa und Wagner, aus versperrtem, wahrscheinlich mittelst Nachschlüssels geöffneten Koffer, eine Brieftasche mit 8 fl. gestohlen.

Nachdem Querser am 18. October 1893, am Tage des Diebstahls an Leksa, das Personalhaus Nr. 43 verlassen hatte, mied er es lange. Geraume Zeit darnach erschien er wieder dort mit seinem Freunde Gottfried Eglauer, dessen später Erwähnung geschehen wird, um Karten zu spielen.

Am Lichtmesstage, den 2. Februar 1894 zwischen 4—5 Uhr Nachmittags, spielte Querser dort Karten. Der Arbeiter Heinrich Neubauer zählte sein Geld, wobei ihn Querser in auffallender Weise beobachtete.

Neubauer sperrte seinen Kasten ab und steckte den Schlüssel zu sich.

Tags darauf, am 3. Februar, fand er den Kasten aufgebrochen, den Rock herausgenommen und auf's Bett geworfen. Glücklicher Weise hatte der Einbrecher die im Rocke verwahrte Baarschaft von 3 fl. nicht gefunden.

Neubauer und sein Kamerad Johann Sonnberger bezeichneten sofort Querser als den Dieb, weil er allein den Ersteren beim Geldzählen so verdächtig belauert hatte.

Dass Querser mit Vorliebe sich an Schlösser und fremde Schlüssel heranmachte, beweisen folgende Mittheilungen Doringer's:

Nachdem dieser im Januar 1894 von Schwechat zurückgekehrt war, konnte er die Thüren seiner versperrten Kästen nicht öffnen, so dass er einen Schlosser holen lassen musste; dieser erklärte, es müsse jemand mit Sperrwerkzeugen an den Schlössern herumprobirt haben.

Bei einer Durchsuchung der Habseligkeiten Querser's fand Doringer Mitte Februar in dessen Werktagsblouse einen fremden Schlüssel, der zu Doringer's Ueberraschung seinen zweiten Keller sperrte. Querser gesteht, dass er sich diesen Schlüssel habe machen lassen, angeblich um den Waschkessel säubern zu können.

Niemand konnte an Doringer's Schlössern herumprobirt haben als Querser, der dessen Villa Monate lang allein bewohnte. Diese Handlungsweise Querser's bestätigt den Verdacht, dass Niemand anderer als er die Schlösser an den Kästen und Koffern Wagner's, Egger's, Leksa's und Neubauer's erbrochen habe.

Und in der That — erwägt man, dass Querser schon als Kind wegen Diebstahls gestraft worden; dass die Art der Verübung bei allen diesen Diebstählen genau die gleiche war; dass Querser hierzu

Digitized by Google

die erforderliche Gelegenheit, die nöthige Kenntniss des Geldbesitzes und des Aufbewahrungsortes der Baarschaften besass; dass er zu jener Zeit Ausgaben machte, die seine Einnahmen weit überstiegen und dass Niemand anderer dieser Diebstähle geziehen werden kann, so erscheint Querser der Thäterschaft hinlänglich verdächtig.

Es ist höchst auffallend, dass wenige Tage nach dem Diebstahlsversuch an Neubauer, am 8. Februar 1894 — unmittelbar hinter dem von Querser so lange bewohnten Burschenzimmer Nr. 2 jener Brand gelegt wurde, den die Arbeiter Wagner und Erler — Ersterer einer der Bestohlenen — entdeckt hatten. Es bedarf wohl keiner besonderen Begründung, warum man in allen diesen verbrecherischen Handlungen, auch in dem am nämlichen Tage bei Endres gelegten Brande (musste doch Querser, um von der Villa Doringer's in's Personalhaus Nr. 43 zu kommen, an den Endres'schen Häusern vorbei) eine und dieselbe Hand erblickt — die Hand des Einzigen, dessen Gebahren zu diesem Verdachte herausfordert, — die Hand Querser's.

Diesem war insbesondere das am 4. Februar eingeäscherte Materialdepot wohlbekannt, da ihn seine Arbeit oft und oft in alle Räume und Schlupfwinkel dieses Gebäudes rief.

In derselben Nacht schickte Gudera den Querser nach seiner in Friedau gelegenen Wohnung. Gudera's Magd Amalia Schachner jammerte, dass man sich jetzt jede Nacht vor Feuer fürchten müsse und wünschte dem Thäter, dass man ihn schiesse und dann in den Schmelzofen werfe, worauf Querser erwiderte: „Hier wäre Ihnen ja so nichts geschehen!“ Sein wortkarges und sonderbares Benehmen und seine Scheu, in Gudera's Wohnung einzutreten, fiel der Magd sofort auf.

Noch auffallender war Querser's Benehmen anlässlich des Brandes des Traunwieserstadel's am 10. Februar.

Der Zimmermann Josef Thonhofer hatte Feuerwache. Gegen 8 Uhr Abends besuchte ihn der Arbeiter Peter Schopitsch. In der Nähe des Sebert'schen Hauses sahen sie am Zaun einen Mann stehen. Als sie auf ihn zu gingen, kam er ihnen schon entgegen. Sie erkannten Querser, der ihnen mittheilte, dass er heute nirgends als Feuerwache aufgestellt sei; erst um 10 Uhr Nachts müsse er antreten, das passe ihm heute durchaus nicht.

Unmittelbar darauf rief er: „Da ist Licht!“ und wies gegen den vulgo Gigerl am Galgenberg. Auf die Einwendung, dass dies ein Bahnwächtersignal sei, erwiderte Querser: „Das ist weiter drüben! dort brennt's! Ich gehe melden.“ — Da das Licht nicht grösser

Digitized by Google

war als ein Laternlicht, mahnte Thonhofer ab, denn man dürfe die Leute nicht in's Blaue hinausjagen.

Erst als er mit Schopitsch gegen das neue Sebert'sche Haus lief, nahm er wirklich eine Feuersbrunst wahr, denn die Flammen schlugen gerade aus den Fugen des Traunwieser'schen Stadels hinaus.

Dem Thonhofer und dem Schopitsch fiel sofort auf, dass Querser, der merkwürdiger Weise bei den Bränden immer der Erste oder einer der Ersten auf dem Platze war, ihnen das Feuer angekündigt hatte, bevor es noch sichtbar schien. Sie schöpften sogleich Verdacht gegen ihn und machten dem Feuerwehrhauptmann Gudera Mittheilung. Dieser stellte Querser zur Rede, der sich dahin verantwortete, dass er über Auftrag Doringer's in dessen Wohnung um einen Rock habe gehen müssen und über die Wiese am rechten Thalbachufer an den Zaun gekommen sei, woselbst er sich eine Cigarette angezündet habe nachdem er unterwegs den Endres'schen Feuerwächter Ludwig Rainer getroffen und gegrüsst.

Doringer und Rainer erklären diese Verantwortung für unwahr. Von der Cigarette hat weder Thonhofer noch Schopitsch etwas gesehen.

Auf die Widersprüche zwischen seinen und den Angaben der von ihm angerufenen Zeugen aufmerksam gemacht, erwiderte Querser, er habe sich von Doringer weg zum Kaufmann Haspel begeben, dort Cigaretten gekauft, im Vorübergehen den Uhrmacher Jäger gegrüsst und sei, die neue Gemeindestrasse entlang, an jene Stelle gekommen, wo ihn Thonhofer und Schopitsch getroffen.

Franz Jäger stellt jedoch eine Begegnung mit Querser entschieden in Abrede. Querser's ganzes Benehmen am 10. Februar rechtfertigt den Verdacht, dass er den Stadel Traunwieser's in Brand gesteckt habe.

Die wider ihn erhobene Anklage wird am kräftigsten unterstützt durch die Vorgänge des 18. Februar.

Querser erschien damals freiwillig im Feuerwehrlocale, dort legte er die Feuerwehrmontur ab und vertauschte sie mit Civilkleidung. Gegen 1/4 10 Uhr Abends sah ihn Gudera mit einer leeren 2-Literflasche an den Generatoren der neuen Martinshütte vorüber gegen den Hüttenplatz gehen. Der Arbeiter Heinrich Sommeraner, beim Aufzuge des Martinofens beschäftigt, sah ihn von der Thüre nächst der Portierloge her den Hüttenraum betreten und bis zur Kreuzung des Normalgeleises mit dem schmalspurigen Schienenstrange gehen. Dort kehrte Querser plötzlich um und lief die Eisenbahnwaggons entlang bis zur Zeughütte der Verlader.

Digitized by Google

Alsbald sah ihn Gudera mit der vollen Wasserflasche vor dem Directionsgebäude sich dem Feuerwehrdepot nähern. Kaum hatte Querser es betreten, als auch die Zeughütte der Verlader schon brannte.

Gudera zweifelte nun nicht länger, dass Querser diesen Brand gelegt habe. Querser behauptet, er wollte Wasser holen und habe sich „vergacht" (= gäh den Weg verfehlt), sei irrthümlich zum Martinofen gekommen und denselben Weg wieder zurückgegangen.

Diese Verantwortung entbehrt jeden Haltes, denn einmal ist es ausgeschlossen, dass ein Mensch wie Querser, der sich in allen Winkeln des Werkes genauestens auskennt, den kurzen und geraden, ihm so wohlbekannten Weg vom Feuerwehrdepot zum Brunnen plötzlich verfehlen und unbewusst eine ganz andere Richtung einschlagen werde, dann aber hätten ihn Gudera und Sommerauer unfehlbar sehen müssen, wäre er von der Martinshütte zurück heraus und längs des Directionsgebäudes zum Brunnen gelaufen.

Seit 20. Februar befindet sich Querser in Haft.

Thatsache ist, dass die Brände seit dieser Zeit aufgehört hatten. Das Gefühl der Sicherheit kehrte wieder und nicht ungerechtfertigt erscheint es, wenn der Stillstand der Brände seit Querser's Festnehmung als sehr erhebliches Verdachtsmoment für seine Schuld in die Wagschale geworfen wurde.

Da unterbrach am 12. April Nachts ein neuer Brand die bereits eingetretene Ruhe.

In der Nähe der Werksgiesserei liegt das Wohnhaus Nr. 34. Vier Schritte davon steht die zu diesem Hause gehörige, aus Brettern erbaute und mit Brettern gedeckte Holzläge mit 4 Abtheilungen, jede mit einer Bretterthür verschlossen. An der nördlichsten Abtheilung wurde gegen Mitternacht der Brand gelegt, der die Seitenwände der Holzläge stark beschädigte, die in dieser Abtheilung befindlichen Flaschen-, Holz- und Strohvorräthe vernichtete und die umliegenden Häuser und das Leben ihrer Bewohner gefährdete.

Die alpine Montangesellschaft erlitt einen Schaden von 53 fl. Die Farracher Brauerei einen solchen von 25 fl.

Am 15. April erhielt Feuerwehrhauptmann Gudera mit der Post einen in Donawitz am 14. April aufgegebenen anonymen Drohbrief, dessen Schreiber sich als den Brandstifter vom 12. April bekennt.

Der Brief lautet:

„Donawitz, 13. April 1894. — Euer Wohlgeboren! Ich mache euch aufmerksam, die Feuerwehr wieder aufzustellen, indem ich und meine Collegen jetzt das Brandlegen wieder beginnen

Digitized by Google

aber in grösserer Weise. Diesen kleinen Brand vom 12. auf den 13. April habe ich um 9 Uhr Abends gelegt. Lieber Herr Feuerwehrhauptmann, die Wache aber mit Vorsicht aufstellen und bitte Ihnen, diesen Brief in Herrn Director vorzulegen, dass ich nicht einen zweiten Brief schreiben brauche. Ich ersuche in Herrn Director, den 1. Mai feiern zu lassen; wenn er nicht gefeiert wird, so werde ich einige Bomben und mehrere Sprengstoffe von mehreren Anarchisten aus einer grösseren Stadt mit List bringen lassen und sie auf die gefährlichsten Stellen schleudern, besonders in Herrn Hauttmann sein Gemach hinein. Also bitte diesen Brief ihm vorzulegen, dass er sich zu richten weiss. Ihr habt mir es zu verdanken, dass ich euch früher davon schreibe, denn meine Collegen sind in wüthendem Zorn."

Bald gelang es, den Schreiber dieses Briefes, der sich für den Brandleger vom 12. April erklärt, zu entdecken.

Am 22. April wurde der schon früher genannte intime Freund Querser's, Gottfried Eglauer, vom Gemeindeamte Donawitz, als mehrerer Diebstähle verdächtig, dem Bezirksgerichte Leoben eingeliefert.

Da ich Verdacht schöpfte, dass Eglauer mit den Bränden in irgendwelchem Zusammenhange stehen könnte, betheiligte ich mich an der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte. Daselbst fand sich Anlass, dem Eglauer einige Worte in die Feder zu dictiren. Die Aehnlichkeit mit den Schriftzügen des Drohbriefes vom 13. April 1894 schien augenfällig.

Die Folge davon war Eglauer's Ueberstellung an den Untersuchungsrichter. Die Vergleichung der Handschriften durch Sachverständige ergab, dass Eglauer zweifellos der Schreiber des Drohbriefes vom 13. April und somit auch nach seinem eigenen Geständnisse im Briefe der Thäter der Brandlegung vom 12. April sei.

Gottfried Eglauer, am 3. September 1873 in Mühlthal als unehelicher Sohn der Maria Eglauer, derzeit unbekannten Aufenthaltes, geboren, zuständig nach Gai, wurde von 1874—1892 von seinem natürlichen Vater, dem Schweisser Anton Gessler in Donawitz, auferzogen und verpflegt. Bis zum 14. Lebensjahre besuchte er in Donawitz die Volksschule und kam dann, gleich Querser, als Maurer in's Werk. Im Jahre 1892 erklärte er seinem Vater, dass es ihn daheim nicht mehr freue und dass er lieber in's Burschenzimmer kommen möchte.

Er kam dann 1892 wirklich in's Personalhaus Nr. 73, in dasselbe, worin Querser seiner Zeit gewohnt. Dort schlief Eglauer neben den Arbeitern Ferdinand Wohlmuther und Josef Reischl.

Digitized by Google

Eine Woche vor Weihnachten 1893 wurden dem Ersteren aus seinem Rocksacke eine Brieftasche im Werthe von 20 kr. sammt 6 fl. Inhalt, am 31. März 1894 aus dem gleichen Rocke 5 fl. und in der Nacht vom 17. zum 18. April 2 fl. gestohlen.

Schon zu Allerheiligen 1893 war dem Reischl, während er schlief, aus seiner Hosentasche 1 fl., am 12. oder 13. April aus seinem Geldtäschchen ein Betrag von 20 kr. und am 20. April 1899 sein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. sammt 2 fl. 30 kr. Inhalt gestohlen worden.

Der Verdacht fiel sofort auf Eglauer, denn ein Fremder vermochte in das Burschenzimmer nicht zu dringen, weil jeder Arbeiter einen Schlüssel dazu besass. Zudem hatte Eglauer die beste Gelegenheit zu diesen Diebstählen, er wusste genau, wo die beiden Arbeiter ihr Geld zu verwahren pflegten, sein Kasten stand neben dem Wohlmuther's, sein Bett gegenüber dem Reischl's.

Eglauer gesteht selbst, dem Wohlmuther vor Weihnachten 6 fl. und dem Reischl am 20. April 1894 2 fl. 30 kr. gestohlen zu haben, leugnet aber die übrigen Diebstähle. Nach dem vorhin Gesagten jedoch müssen ihm auch diese zur Last gelegt werden, da Niemand anderer diesfalls verdächtigt werden kann und er, der Freund Querser's, gleich diesem von der Arbeit weg ohne Grund oft in die Burschenzimmer lief, obwohl er dort nichts zu thun hatte, dann aber weil er noch anderer Diebstähle verdächtig ist.

Sein Vater selbst schildert ihn als einen gleichgültigen Menschen, der sich aus dessen Lehren nie etwas gemacht hat. Kleinere Diebstähle hat er schon begangen, als er noch beim Vater lebte. Der Vater selbst hatte deswegen Anstände, eine Anzeige wurde jedoch niemals erstattet.

Vor etwa 2 Jahren hatte sich Eglauer drei dem Werke gehörige Pinsel angeeignet. Er redet sich zwar auf Vergesslichkeit aus, allein er musste wissen, dass die Arbeiter derartiges Handwerksgeräth nach der Arbeit jedesmal an den eigens hierzu bestimmten Aufbewahrungsort abzugeben haben.

Am 10. April 1894 Nachmittags ging er in Begleitung des Franz Reisenhofer über den Hauptplatz in Leoben und stänkerte die Passanten grundlos an. Vor dem Gewölbe des Kaufmanns Kipfel stahl er bei helllichtem Tag einen Stock im Werthe von 40 kr. aus dem Auslageständer, wiewohl ihn Reisenhofer von diesem Diebstahl eindringlich abgemahnt hatte.

Auch dieses Diebstahls ist Eglauer geständig. Was den Brand vom 12. zum 13. April betrifft, so beruft er sich auf Alibizeugen.

Digitized by Google

In der That bestätigen die Arbeiter Wenzel Razak und Alois Kofler, dass Eglauer, als der Feueralarm ertönte, in seinem Bette lag, Alois Kofler überdies, dass er vor 10 Uhr nach Hause gekommen sei.

Es ist nun ganz gut möglich, dass Eglauer, nachdem er den Brand gelegt — und im Drohbriefe bezeichnet er 9 Uhr als die Stunde — nach Hause gekommen sei und sich niedergelegt habe. Zudem war das Material ein solches, das den Ausbruch des Brandes mehrere Stunden nach dem Anstecken gestattete. Andererseits ist aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Eglauer sich, während seine Kameraden, müde von der Arbeit, fest schliefen, entfernt, den Brand gelegt und dann sich wieder auf sein Lager begeben habe.

Sein Leugnen der Urheberschaft des Drohbriefes erscheint gegenüber dem Gutachten der Sachverständigen und den vorliegenden Schriftproben belanglos.

Am 10. Mai brannte es wieder in der Kegelstätte. Ob es sich hier um einen Zufall, um Unvorsichtigkeit oder um ein Verbrechen, vielleicht um einen sogenannten Deckungsbrand handelte, blieb für immer unaufgeklärt.

Querser leugnet mit Ausnahme des Revolvertragens und des Herausschwindelns von Bier alles rundweg ab.

Sein Benehmen vor dem Untersuchungsrichter ist ein halsstarriges und freches, keineswegs das Benehmen eines Schuldlosen. Nur wenn ihn die Wucht der Beweise drückt, wird er kleinlaut. Er gehört zu jenen exaltirten, moralisch defecten Typen, die in der kriminellen Casuistik die Hauptrolle spielen. Eglauer selbst schildert ihn als einen „damischen", ohne Ursache in Zorn gerathenden Menschen, der oft grundlos nach seinen Kameraden Eisentrümmer und Holzprügel schleuderte. Doringer erklärt ihn als lügenhaften, unverlässlichen, Neubauer als ausgelassenen Menschen, dem nichts heilig ist, und hörte eines Tages, wie Querser einem Knaben zurief: „Wenn ich könnt', möcht' ich wem was anthun!" Nach dem Zeugnisse Fruhmann's und anderen Kameraden war Querser vorher ein lustiger, leichtlebiger Nachtschwärmer. Seit Herbst 1893 aber hatte er sich auffallend verändert. Still und in sich gekehrt, mied er jede Gesellschaft. Charakteristisch ist auch die Hast und Ruhelosigkeit, das Fahrige und Unstete seines Wesens. Leonhard Petschnig sah ihn zweimal bei nächtlicher Beobachtung „alle Augenblicke Sprünge machen", Martin Peter schildert ihn als menschenscheuen Burschen, der nirgends Rast und Ruhe hatte und immer hin und her lief. Ein anderer Zeuge sagt von ihm, „er geht nie, sondern lauft oder steht".

Digitized by Google

Einmal da, einmal dort, flackerte er wie ein Irrlicht herum. Der Zimmeraufseher Georg Haider hat ihm nie recht getraut, weil Querser ihm nie recht in's Gesicht schauen konnte. Als in den Burschenzimmern die Diebstähle ruchbar wurden, hegte er sofort gegen Querser Verdacht, schon aus dem Grunde, weil er diesen von der Schicht weg bald in dieses, bald in jenes Burschenzimmer gehen sah, wo er nichts zu suchen hatte. Dem Quartiermeister Franz Leskovar fiel es auf, dass Querser in der letzten Zeit bei jeder Begegnung immer verdächtig zur Seite sah, als wenn er sich nicht getraut hätte, jemand in's Gesicht zu schauen.

Was die Verbindung Eglauer's mit Querser betrifft, so kann ihnen verabredete Zusammenrottung nicht nachgewiesen werden. Gleichwohl beweist die Aehnlichkeit des Inhaltes der Drohbriefe, dass sie von einander wussten, — ihr intimer Verkehr, dass das Treiben des Einen dem Anderen nicht verborgen war. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Eglauer und den Bränden vor dem 12. April erscheint nach dem geschilderten Sachverhalte ausgeschlossen. Das böse Beispiel Querser's reizte ihn zum Drohbrief an und das Bestreben, seinen Freund zu entlasten, zur Brandlegung vom 12. April.

Am 12. und 13. Juni 1894 fand die Hauptverhandlung vor dem Kreis- als Schwurgerichte Leoben statt. Eglauer's erinnere ich mich heute nicht mehr; sein Benehmen bot nichts Bemerkenswerthes. Wohl aber fiel bei Querser auch im Verhandlungssaale sein unstetes, flackerndes Gehaben auf. Er stand nie ruhig, wiegte sich beim Sprechen auf den Zehen, gesticulirte lebhaft und blieb niemals auf einem Fleck stehen. Eine militärische Habt-Acht-Stellung wäre ihm unmöglich gewesen. Er und Eglauer leugneten die Brände und Drohbriefe hartnäckig ab und betheuerten ihre Unschuld.

Den Geschworenen wurden 26 Fragen vorgelegt, die sie folgendermaassen beantworteten:

1. Querser, Brandlegung am Holzgebäude vor der Werksrestauration am 21. August 1893: 12 Stimmen nein.

2. Querser, Brandlegung an dem zur Werksrestauration gehörigen Schweinestallgebäude am 16. October 1893: 12 Stimmen nein.

3. Querser, Brandlegung an dem zu den Personalhäusern gehörigen Schweinestallgebäuden am 8. November 1893: 12 Stimmen nein.

4. Querser, Brandlegung an der Kalkhütte am 19. Januar 1894: 12 Stimmen nein.

5. Querser, Brandlegung im Materialmagazin der Werksmaurerei am 4. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

Digitized by Google

6. Querser, Brandlegung in der Kalkhütte am 7. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

7. Querser, Brandlegung an Fetzen und Sägespähnen in einer Dachlucke des Personalhauses Nr. 43 am 8. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

8. Querser, Brandlegung in einer Holzläge im Endres'schen Personalhause am 8. Februar 1894: 12 Stimmen nein.

9. Querser, Brandlegung am Heustadl des Alois Traunwieser am 10. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

10. Querser, Brandlegung an der Verladerzeughütte nächst der Directionskanzlei am 18. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

11. Hat Querser mehr als einmal Brand gelegt? 12 Stimmen ja.

12. Querser, Drohung mit Brandlegung in dem am 11. Februar 1894 gefundenen Zettel: 12 Stimmen ja.

13. Querser, Drohung mit Brandlegung in dem am 15. Februar 1894 an Franz Gudera gerichteten Briefe: 12 Stimmen ja.

14. Querser, Drohung mit Mord und Brandlegung in dem am 15. Februar 1894 an den Werksdirector Hauttmann gerichteten Briefe: 12 Stimmen ja, jedoch mit Ausschluss der Worte „mit Mord".

15. Querser, Diebstahl von 20 fl. an Josef Wagner im Herbste 1893: 12 Stimmen nein.

16. Querser, Diebstahl einer Brieftasche mit 8 fl. an Gustav Egger Ende September 1893: 12 Stimmen nein.

17. Querser, Diebstahl von 24 fl. an Wenzel Leksa am 18. October 1893: 12 Stimmen nein.

18. Querser, Diebstahlsversuch an Heinrich Neubauer am 2. Februar 1894 durch Aufbrechen eines Kastens: 12 Stimmen nein.

19. Querser, Betrug durch Herausschwindeln von Bier im Werthe von 84 kr. von Maria Ratteg am 20. Februar 1894: 12 Stimmen ja.

20. Querser, unbefugtes Tragen eines Revolvers: 12 Stimmen ja.

21. Eglauer, Brandlegung an der zum Hause Nr. 34 gehörigen Holzhütte am 12. April 1894: 12 Stimmen nein.

22. Eglauer, Drohung mit Brandlegung in dem 14. April 1894 an Feuerwehrhauptmann Gudera gerichteten Briefe: 12 Stimmen nein.

23. Eglauer, Diebstahl von 3 Pinseln: 10 Stimmen ja, 2 Stimmen nein.

24. Eglauer, Diebstahl von Geld zum Nachtheile des Josef Reischl u. z. Anfangs November 1893 1 fl., am 12. oder 13. April 1894 20 kr., am 20. April 1894 ein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. mit 2 fl. 30 kr. Baarschaft: 11 Stimmen ja, 1 Stimme nein.

25. Eglauer, Diebstahl von Geld zum Nachtheile des Ferdinand

Digitized by Google

Wohlmuther u. z. um Weihnachten 1893 ein Geldtäschchen im Werthe von 20 kr. mit 6 fl., am 31. März 1894 5 fl. und am 17. April 1894 2 fl.: 12 Stimmen ja.

26. Eglauer, Diebstahl eines Stockes aus dem Auslagekasten des Kaufmanns Kipfel am 10. April 1894: 12 Stimmen ja.

Auf Grund dieses Wahrspruches wurde Wenzel Querser von der Anklage wegen sämmtlicher Diebstahlsfacten und wegen der Brände am 21. August, 16. October, 18. November 1893, 19. Januar, 4., 7., 8. und 9. Februar 1894 freigesprochen, dagegen schuldig erkannt des Verbrechens der Brandlegung am Heustadl des Alois Traunwieser und an der Verladerzeughütte am 10. und 18. Februar 1894, des Verbrechens der gefährlichen Drohung, der Uebertretung des Betruges und des unbefugten Waffentragens; Gottfried Eglauer wurde freigesprochen von der Anklage wegen Brandlegung und gefährlicher Drohung, sowie wegen Diebstahls von 7 fl. an Wohlmuther, dagegen schuldig erkannt der Uebertretung des Diebstahls von 3 Pinseln, dann eines Stockes, ferner von 3 fl. 70 kr. an Reischl und von 6 fl. 20 kr. an Wohlmuther. Hierfür wurde verurtheilt Querser unter Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes zu 15 Jahren schweren Kerkers, ergänzt durch einsame Absperrung in dunkler Zelle mit Fasten am 15. Februar und 15. August jedes Jahres, Eglauer zu 14 Tagen strengen Arrestes, verschärft durch einen Fasttag wöchentlich.

Zwei Briefe, im ersten Strafjahre Querser's aus der Strafanstalt an einen Donawitzer Freund gerichtet, mögen hier, in lesbare Schreibart übertragen, Raum finden. Sie mögen als Beispiel dienen, wie man in Strafanstalten denkt und schreibt.

Der erste ist von Querser selbst geschrieben und lautet: „Bester Freund, ich grüsse Dich vielmals und ersuche Dich schreibe mir, ob Gottfried Eglauer schon eingerückt ist. Wissen thust es eh, wie's mir geht. Das einzige ist, dass Freiheit nicht ist, denn ich habe schon alles vergessen, ich denke nicht einmal hinaus! Hier wird man gescheit, die Dummheit vergeht, denn die Jahre werden bald abgebogen sein, nachher wird man vernünftig. Mich kriegst nicht mehr dran. Einestheils freut es mich, dass ich eingesperrt bin. Wenn man jung ist, ist man dumm. Mir vergehen hier ein paar Monate früher, als draussen 14 Tage, weil ich Arbeit genug habe. Ich bin bei der Bildhauerarbeit. So vergeht die Zeit; denn 8 Stunden Arbeit, 2 Stunden Schule, und der Tag ist vorbei. So vergeht eine Minute um die andere und die Zeit wird kommen, Gesund bin ich wie Eisen. Ich grüsse meine Collegen. Servas! Adje! Lebe wohl!"

Digitized by Google

Ein späterer Brief stammt von der Hand eines gewissen Alois Schweighardt, eines 32jährigen Donawitzer Werksarbeiters, der wegen Nothzucht, verübt an 9 kleinen Mädchen, vom Schwurgerichte Leoben am 21. August 1894 zu 4jährigem schweren Kerker (gleich Querser vom Verfasser angeklagt) verurtheilt worden war und seine Strafe in derselben Strafanstalt (Graz) verbüsste, wie Wenzel Querser. Dieser Brief trägt das Datum 30. December 1894, ist an die gleiche Adresse gerichtet wie Querser's früher wiedergegebener Brief und lautet: „Bester Freund! Ich grüsse Dich vielmals und wünsche Dir glückliches Neujahr, indem wir uns schon lange von Donawitz aus kennen, obwohl ich nicht so oft mit Dir verkehrt habe wie Dein Freund Wenzel Querser, weil wir nicht in einem Zimmer bei einander waren und auch nicht soviel Gelegenheit gehabt haben miteinander zu verkehren, da Du weisst, in was für eine Gelegenheit ich auch gefallen bin, indem ich es mir nicht gedacht hätte, derweil ich noch als Zeugwart und Maurergehülfe beim Czerwenka war, so muss ich Dir folgendes von Deinem alten Collegen und Freunde Wenzel Querser mittheilen, weil ich früher nicht dazu gekommen bin wie jetzt hier, indem wir alle Tage beisammen waren. Das Geschäft, was er gehabt hat, weisst so, indem Du ihm letzthin einen Brief geschrieben hast, den er mir hat lesen lassen. Er hat Dir nicht zurückgeschrieben, denn er ist den dritten Tag darauf nach St. Ruprecht oder wie es heisst, zur Kirchenreparatur gekommen. Vorher waren wir noch beisammen und hat er mir noch was geschenkt, damit ich Dir zurückschreiben möchte, dass er Deinen Brief erhalten hat und viele Grüsse an Dich, an die Juliane Papouschek, halt an alle Bekannten. Weil sich dies zugetragen hat, so bin ich hier erst dazu gekommen, zu schreiben, indem ich nicht gern schreibe, aber weil er mich dafür belohnt hat und das zugetroffen ist, muss ich Dir's schreiben, damit ich meine Sache ausgerichtet habe. Er ist auch zur Reparatur mitgekommen und wie er ein verwegener Mensch ist, hat er eine Dummheit gemacht. Der Betriebsführer hat ihm darauf eine Ohrfeige gegeben, denn er hat es schon so im Brauch gehabt. Der Wenzel aber hat ein Messer erwischt und hat ihm's hineingestochen und hat aus Zorn ein Viertel Spiritus ausgetrunken, was er selbstverständlich bei der Hand gehabt hat, weil sie es beim Goldverzieren gebraucht haben. Denselben Tag ist er in's Spital gebracht worden und gestorben. Es hat geheissen, er ist in's Irrenhaus gekommen. Das war eine Lüge. Der Spiritus hat ihn verbrannt, er ist seit 14. October 1894 todt, der Betriebsführer, den er gestochen hat, ist nach 3 Tagen gestorben. Vorher hat der Wenzel noch von seinen Collegen aus Donawitz Geld

Digitized by Google

bekommen, von jedem 3 Gulden. Er hat mir die Briefe lesen lassen, dass sie ihn schön grüssen und niemals verlassen werden und dass einer noch bei der Feuerwehr sei. Wer sie waren, hat er mir nicht gesagt und unterschrieben waren sie auch nicht. Ich hab' ihm gesagt, Du bist eh glücklich, dass Dir die Collegen auch Geld schicken! Die von der Post die Kellnerin hat ihn auch in Graz aufgesucht. Dass er mit dem ordentlichen Mädchen im Verhältniss war, hätte ich nicht geglaubt, wenn ich es selber nicht gesehen hätte. Der Werkmeister hat ihm oft gute Worte gegeben. Er hat es ihm angekannt, dass ihm um sein Leben nichts ist. Er ist und war ein gleichgültiger Mensch. Seine Antwort war: „Hab' ich früher nicht gelebt, brauch' ich jetzt auch nicht zu leben; wenn ich mir nicht selber was anthue, so muss ich noch lange leben!" — Jetzt red' mit so einem Menschen!! — Lassen wir ihn ruh'n! Wie er sich es gewünscht hat, ist's geschehen. Vielleicht hast es schon gehört, er ist seit 14. October todt. Adje, lebe wohl! Das siehst, dass ich kein Schönschreiber bin! In die Schule wär' ich in Donawitz lange genug gegangen. Schreiben brauchst mir nicht. Hab' eh' erst einen Brief von meiner Mutter gekriegt. Was Neues ist, weiss ich so. Ich grüsse Dich vielmals und alle bekannten, Zimmergenossen Wagner, halt alle Bekannten. Vielleicht sehen wir uns noch einmal. Adje, lebe wohl!"

Die Mittheilungen über Querser's Tod und die Ermordung des Betriebsführers waren vom Anfang bis zum Ende erlogen. Augenscheinlich hat Querser selbst diesen Brief inspirirt, sei es, dass er sich keine Briefe mehr erwünschte; sei es, dass er sich interessant machen; sei es, dass er seine früheren Freunde zum Besten haben wollte. Dem Leser der Urschriften fällt die gleiche Schreibweise gewisser Wörter auf. In beiden Briefen wird der Buchstabe j durch l ersetzt: „letzt und adle" statt „jetzt und adje". Schweighardt war ein Obersteirer, Querser ein Böhme, der nach dem Gehör den Zungenfehler „l" statt „j" graphisch zum Ausdruck brachte.

Mehr als 8 Jahre nach seiner Verurtheilung gestand er mir, die Brände, wenn auch nicht alle, gelegt zu haben. Auf die Frage warum er dies gethan, erwiderte er: „Weil mir das Ausrücken der Feuerwehr Freude machte!"

Digitized by Google

II.

Ein Beitrag zur Würdigung der Aussage eines Kindes, das in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs als Zeuge vernommen wurde.

Der 1859 geborene, unverheirathete Franz Bergmann arbeitete seit dem Jahre 1896 als Schreiner in einer Maschinenfabrik der Stadt N. Seine Arbeitsleistungen entsprachen; er theilte aber die üble Gewohnheit vieler Arbeiter, nach der Niederlegung der Arbeit am Samstage das Zechen zu beginnen, es am Sonntage fortzusetzen und den Montag, manchmal noch den Dienstag, in Trunk und Müssiggang zuzubringen. Seitdem Bergmann in der Maschinenfabrik beschäftigt war, wohnte er als Miether im Hause Nr. 6 der nur aus einigen Häusern bestehenden Hofstrasse in N. Dieses Haus gehört den Kutscherseheleuten Bruckner. Betritt man es, so gelangt man unmittelbar vom Hausthore weg zur linken Seite an die Stiege, die in die zwei oberen Stockwerke des schmalgebauten Hauses führt, und man hat zur rechten Hand die Thüre, die sich in das einzige Zimmer des Erdgeschosses öffnet. Längs der dieser Thüre gegenüberliegenden Wand dieses Zimmers stehen ein Sopha und ein Bett. Das Sopha befindet sich in der Nähe des einen der zwei auf die Strasse hinausgehenden Fenster; das Bett ist gegen den Hintergrund des Zimmers gerückt. An der Wand über dem Sopha hingen um den Spiegel herum mehrere Bilder. Das Zimmer des Erdgeschosses war an Bergmann vermiethet. Im ersten Stocke des Hauses wohnen die Eheleute Bruckner, bei denen der 1892 geborene Knabe einer Schwester der Ehefrau Bruckner lebt. An das Haus Nr. 6 der Eheleute Bruckner stösst das Haus Nr. 8 der Hofstrasse. Auch dieses Haus hat eine schmale Vorderseite. Betritt man es, so gelangt man links vom Hausthore zur Thüre des einzigen Zimmers des Erdgeschosses und man hat rechts die Stiege, die in die oberen Stockwerke leitet. Das Zimmer

Digitized by Google

des Erdgeschosses des Hauses Nr. 8 ist an die Holzhauerswittwe Schlecht vermiethet, bei der die Geliebte ihres Sohnes Johann Schlecht, eines Holzhauers, wohnt, der in einem anderen Theile der Stadt zur Miethe sitzt. In der besseren Jahreszeit stehen auf den Aussenbrettern der zwei Fenster des Zimmers im Erdgeschosse des Hauses Nr. 6 Holzkübel, in denen die Ehefrau Bruckner Schlingbohnen zieht, die sich an Schnüren bis zu den Fenstern des ersten Stockwerks hinaufranken. Diese Pflanzenzier fehlt den anderen Häusern der Hofstrasse; sie fehlt auch den Häusern der Schmiedstrasse, in welche die Hofstrasse einmündet. Nahe der Stelle der Einmündung steht das Haus Nr. 10 der Schmiedstrasse. Im Erdgeschosse dieses Hauses betreiben die Eheleute Eisenbeiss eine Krämerei, im ersten Stocke des Hauses wohnt seit dem Beginne des Jahres 1898 die Arbeiterin Pauline Brod mit ihrem am 15. October 1891 geborenen Kinde Wilhelmine. In der Nähe der Krämerei der Eheleute Eisenbeiss befindet sich die Bierwirthschaft zur „Goldenen Kugel". Bergmann verkehrte viel in den Räumen dieser Wirthschaft; er liebte es aber auch auf dem Wege zur Fabrik in einer der ihr nahen Branntweinschänke vorzusprechen und einige Glas ordinären Schnapses zu leeren.

Die Tochter Wilhelmine der Pauline Brod besuchte im Sommer 1898, wenn auch nicht regelmässig, einen Kindergarten; die Kindergärtnerin beobachtete, dass sie geistig geweckt ist und keinen auffälligen Hang zur Lüge zeigte. War Wilhelmine Brod nicht im Kindergarten, so stand sie, da ihre Mutter der Arbeit nachgehen musste, unter Aufsicht ihrer Mutterschwester Anna Brod. Diese konnte während einiger Tage in der Mitte des Juli 1898 die Aufsicht über ihre Nichte nicht führen; es geschah daher, dass Wilhelmine Brod mit den Kindern der Krämerseheleute Eisenbeiss sich ziemlich unbeaufsichtigt auf der Strasse umhertreiben konnte.

Bergmann arbeitete gegen seine Gewohnheit am Montage, dem 18. Juli 1898. Als er am Tage des folgenden Tages, den 19. Juli 1898, auf dem Wege zur Fabrik war und in einer Branntweinschänke mehrere Glas Schnaps vertilgte, kam ihm der Gedanke, den Tag über zu feiern. Er kehrte in seine Wohnung zurück und traf in seinem Zimmer die mit dem Ordnen des Bettes beschäftigte Vermietherin, die Ehefrau Bruckner; er verbreitete Fuselduft und machte den Eindruck eines etwas angetrunkenen Menschen. Auf die Frage der Bruckner, warum er nicht arbeite, erwiderte Bergmann, es sei sein Bruder gekommen, er wolle sich umkleiden und dann bei dem Obermeister der Fabrik das Fernbleiben von der Arbeit entschuldigen. Mit besserer Kleidung versehen, erschien Bergmann in dem Wohn-

Digitized by Google

zimmer der Bruckner und liess sich von ihr eine Tasse Kaffee einschenken. Als er diesen einnahm, gerieth er mit einem anderen Miether der Bruckner in Streit; diese Bruckner kündigte ihm daher zum 1. August 1898 die Miethe. Bergmann machte sich dann auf den Weg zum Obermeister der Fabrik, brachte die erlogene Entschuldigung seines Fernbleibens von der Arbeit vor und verfügte sich dann in die Wirthschaft zur „Goldenen Kugel"; er traf daselbst zu guter Vormittagsstunde ein. Dass er in der Wirthschaft 3—4 Glas Bier und eine Mischung aus Wein und künstlichem kohlensaurem Wasser trank und dass er ziemlich betrunken die Wirthschaft verliess, steht fest; es ist aber nicht festzustellen, zu welcher Vormittagsstunde er in sein Zimmer zurückkehrte. — Bergmann behauptet, etwa um 11½ Uhr Vormittags nach Hause gekommen zu sein. Als die Ehefrau Bruckner etwa um 1 Uhr Nachmittags von der Strasse aus ihre Schlingbohnen begoss, sah sie durch eines der Fenster in Bergmann's Zimmer und nahm wahr, dass er auf dem Sopha lag; er schien zu schlafen. Um die fünfte Nachmittagstunde erscholl Feuerlärm; es brannte in der nahen Neustrasse. Die Ehefrau Bruckner eilte aus der Wohnung vor das Haus; Bergmann trat an ein Fenster und fragte die Bruckner, wo es brenne; er verliess bald darauf sein Zimmer und brachte den Rest des Tages in der Wirthschaft zur „Goldenen Kugel" zu. Als am Abende desselben Tages Pauline Brod von der Arbeit heimkam, erzählte ihr die 11jährige Krämerstochter Eisenbeiss, dass die kleine Wilhelmine Nachmittags einmal hinter der Hausthüre versteckt stand und weinte. Pauline Brod maass der Erzählung keine Bedeutung bei; es fiel ihr aber im Laufe des Abends auf, dass ihr sonst so heiteres Kind still und in sich gekehrt und dessen Sammtröckchen zerknittert und beschmutzt war.

Am 22. Juli 1898 zog Pauline Brod ihrer Tochter ein frisches Hemd an; sie untersuchte, weil am abgelegten Hemde gelbe Flecken waren, die Geschlechtstheile des Kindes, und entdeckte, dass „sie geröthet, aufgekratzt und aufgeschürft sind." Das Kind erwiderte auf die Frage, „ob ihm Jemand etwas gethan habe" mit einem „nein" und begann zu weinen. Da die von Pauline Brod angewendeten sogenannten Hausmittel den Zustand der Geschlechtstheile des Kindes nicht besserten, wurde dieses von der Tante Anna Brod am 27. Juli zu einem Arzte geführt. Dieser überzeugte sich davon, dass Wilhelmine Brod „an schwerer Gonorrhoe der Geschlechtstheile" erkrankt sei und ordnete an, dass sie thunlichst bald in das Kinderhospital gebracht werde. Auf Befragen erzählte Wilhelmine Brod der Tante, „ein Mann aus der Hofstrasse habe von seinem Zimmer

Digitized by Google

aus sie hineingerufen, damit sie ihm etwas hole, habe dann die Thüre zugesperrt, sie auf's Bett gelegt, ihr die Röcke hinaufgeschoben, ihr einen Stecken in den Bauch gesteckt, ihr schliesslich einen Pfennig gegeben und gesagt, er haue sie recht, wenn sie etwas sage".

Dieselbe Erzählung machte Wilhelmine Brod ihrer Mutter und deren Bruder, worauf diese drei Geschwister sie aufforderten sie vor das Haus zu führen, in dem sich das Erzählte zugetragen habe. Wilhelmine Brod führte ihre Angehörigen vor das Haus „mit den Blumen am Fenster" und bezeichnete das Zimmer hinter den Blumen als den Ort des Geschehnisses; sie zeigte bei diesem Vorgange, obwohl sie unter dem Schutze der Ihrigen war, eine grosse Angst und war nicht zu bewegen, das Haus, also das Haus Nr. 6 der Hofstrasse, zu betreten. Noch am Abend desselben Tages — 27. Juli — forderte der Spähmann Kaiser die Wilhelmine Brod auf, „ihn in die Strasse und an das Haus zu führen, wo es war"; auch ihn führte das Kind an das Haus Nr. 6 der Hofstrasse und sagte: „da unten im Zimmer hat der Mann mit mir die Sache gemacht". Bergmann, der Bewohner dieses Zimmers war nicht zu Hause; er befand sich in der Wirthsstube zur „Goldenen Kugel". Der Spähmann führte die Brod vor die Fenster der hell erleuchteten Stube. In dieser sassen mehrere Gäste; unter ihnen war einer, der eine Zeitung las. Wilhelmine Brod bezeichnete unverzüglich den Zeitungsleser als den Mann, der es gethan habe; dieser Zeitungsleser war Franz Bergmann. Der Polizeibeamte rief diesen zu sich auf die Strasse und fragte das hinter ihm sich ängstlich versteckende Kind, ob es den Mann kenne; er erhielt die Antwort: „ja der war es".

Gegen Bergmann, der in Haft genommen worden ist, wurde die Untersuchung wegen eines Verbrechens nach § 176 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs geführt. Er leugnete die Begehung der That und behauptete, er könne sich an die von Wilhelmine Brod behaupteten Vorgänge nicht erinnern, weil er am 19. Juli 1898 betrunken gewesen sei. Das Landgericht in N. verurtheilte den Bergmann, der bei seinem Leugnen verharrte, zu einer sehr schweren Zuchthausstrafe. Er verbüsste einen grossen Theil der Strafe; der Rest der Strafe wurde vom Staatsoberhaupt aus Gnade erlassen.

Es möchte nicht ohne Interesse sein, aus den Ergebnissen des Strafverfahrens gegen Bergmann einige Umstände hervorzuheben und an diese Umstände einige Bemerkungen anzuknüpfen:

I. 1. Wilhelmine Brod wurde in den letzten Tagen des Juli 1898 in das Kinderspital aufgenommen. Die ärztliche Untersuchung stellte fest, dass die Lymphdrüsen in den Leistengegenden des Kindes, die

Digitized by Google

äusseren Schamlippen, die Klitoris und die inneren Schamlefzen stark geschwellt und die bezeichneten Geschlechtstheile dicht mit einem weisslich gelben Eiter bedeckt waren; die mikroskopische Untersuchung ergab das Vorhandensein von Gonokokken. Nach der Anschauung der Aerzte stellte die Untersuchung als unzweifelhaft fest, dass die vordem ganz gesunde Wilhelmine Brod an Gonorrhoe in Folge von Ansteckung litt und dass „die hochgradige Anschwellung ihrer Geschlechtstheile auf gewaltsame Manipulationen mit dem Kinde durch Beischlafsacte seitens eines erwachsenen Mannes hinweise". Wilhelmine Brod wurde am 15. August 1898 als von der Gonorrhoe geheilt aus der ärztlichen Behandlung entlassen.

2. Der Landgerichtsarzt untersuchte am 3. August 1898 den Bergmann in Beziehung auf Gonorrhoe; er konnte bei Bergmann Erscheinungen von Gonorrhoe (Tripper) nicht nachweisen.

3. Wilhelmine Brod wurde am 21. September 1898 abermals in das Kinderspital aufgenommen, weil bei ihr „die secundären Erscheinungen der constitutionellen Syphilis" auftraten. Diese Erscheinungen verschwanden nach einer vier Wochen dauernden ärztlichen Behandlung.

4. Der Landgerichtsarzt untersuchte am 12. November 1898 den Bergmann auf Syphilis; er konnte keine Erscheinungen früherer oder bestehender Syphilis finden.

5. In der Hauptverhandlung gegen Bergmann gaben der Oberarzt des Kinderspitals und der Landgerichtsarzt mit einer ausführlichen, in die Gründe des Urtheils des Landgerichts aufgenommenen, Begründung das Gutachten ab:

a) die festgestellte Gonorrhoe und die festgestellte Syphilis der Wilhelmine Brod kann auf einen Ansteckungsact, die Ansteckung kann auf einen Eingriff in das Geschlechtsleben der Brod mittelst der kranken Geschlechtsorgane eines Mannes zurückgeführt werden;

b) die Zeit des Auftretens der Gonorrhoe und die Zeit des Auftretens der Syphilis entspricht den anschauungsgemässen Incubationszeiten dieser Krankheiten; die Ansteckung kann also Mitte Juli 1898 erfolgt sein;

c) obwohl Bergmann am 3. August 1898 Erscheinungen von Tripper nicht zeigte, kann die eiterige Entzündung der Geschlechtstheile des Kindes von einem Beischlafsversuche des Bergmann herrühren, da es möglich sei, Bergmann habe zur Zeit der Begehung der That an einem „Nachtripper" gelitten;

d) obwohl Bergmann am 12. November 1898 Erscheinungen von

Digitized by Google

Syphilis nicht zeigte, ist immerhin die Möglichkeit gegeben, dass diese Krankheit bei ihm zur Zeit der Begehung der That vorhanden war.

II. Die Behauptung der Wilhelmine Brod, dass auf sie ein gewaltsamer unzüchtiger Angriff erfolgt sei, ist nach dem Gutachten der Aerzte für zweifellos richtig zu halten. Das Landgericht hielt aber auch thatsächlich für erwiesen, es habe Bergmann diesen Angriff begangen; es schenkte der den Bergmann belastenden Behauptung der Wilhelmine Brod Glauben, obwohl es nicht verkannte, dass die Erzählung der Brod bezüglich der näheren Umstände des auf sie gemachten Angriffs mit Vorsicht aufzunehmen sei. Dass diese Vorsicht geboten war, dürfte aus den folgenden Erwägungen zu entnehmen sein.

1. Wilhelmine Brod wurde am 27. Juli 1898 von einem Arzt untersucht. Als dieser geschlechtliche Erkrankung festgestellt hatte, erzählte die Brod der Tante und alsbald darauf der Mutter von dem auf sie gemachten Angriff. Wird angenommen, dass dieser am 19. Juli erfolgte, so verstrich zwischen dem Ereigniss und den ersten Erzählungen des Kindes hierüber eine Woche. Innerhalb dieses Zeitraums kann Wilhelmine Brod die Erinnerung an das Ereigniss frisch und rein bewahrt haben; es ist aber auch für möglich zu halten, dass sich die Erinnerung verwischte und dass das jugendliche Gehirn in die Erinnerung an dieses Ereigniss die Erinnerungen an andere Erlebnisse verwob, dass also schon die ersten Erzählungen und vielleicht mehr noch die späteren ein Gemenge von Wahrheit und Dichtung enthalten.

Wilhelmine Brod konnte bei den Erzählungen gegenüber der Tante und Mutter weder den Tag bezeichnen, an dem sich das Ereigniss zutrug, noch die Tageszeit. Bei der Mutter kehrte auf die Zuzählung des Kindes hier die Erinnerung an den Tag zurück, an dem es in der Neustrasse brannte; es steht fest, dass dies am 19. Juli war. Mit dieser Erinnerung tauchte bei ihr die Erinnerung sowohl der Thatsache auf, dass ihr an demselben Tage die 11jährige Krämerstochter Eisenbeiss berichtete, die Wilhelmine habe Nachmittags geweint, als die Erinnerung daran, dass ihr am Abend desselben Tages das stille Wesen ihres Kindes und der Zustand von dessen Röckchen auffiel. Es ist möglich, dass diese oben bezeichneten Umstände mit dem auf Wilhelmine Brod gemachten Angriffe zusammenhängen; ein sicherer Beweis dafür, dass der Angriff am 19. Juli geschah, wird durch sie wohl nicht geliefert.

3. Wilhelmine Brod wurde vom Untersuchungsrichter zum ersten

Digitized by Google

Mal am 8. August 1898 vernommen; sie sagte nach dem über die Vernehmung errichteten Protokoll: „am Tage, wo es in der Neustrasse brannte, sind die Eisenbeiss-Mädchen früh bald nach dem Kaffeetrinken mit dem Kinderwagen in die Hofstrasse; da bin ich auch mit". So sehr bestimmt diese Aussage den Tag bezeichnet, an dem sich das Ereigniss zugetragen haben soll, worüber die Brod im weiteren Verlaufe der Vernehmung berichtet, so sehr möchte bezweifelt werden, dass die Brod diese bestimmte Bezeichnung aus der eigenen Erinnerung schöpfte und in Folge des Nachdenkens und Besinnens gewann; es liegt die Möglichkeit nahe genug, dass das Kind aus den Gesprächen mit der Mutter zu der Annahme gelangte, es sei der 19. Juli der Tag, an dem ihr Uebles widerfuhr.

4. Wenn nun hiernach auch das Datum des 19. Juli noch nicht für genügend sichergestellt zu halten sein dürfte, so wird man vorerst wenigstens das für möglich halten, dass die Brod am Tage des Ereignisses „früh bald nach dem Kaffeetrinken" mit den Eisenbeiss-Mädchen in die Hofstrasse ging. Nach dem Protokolle vom 8. August leitet die Brod die Erzählung über das Ereigniss mit der folgenden Vorgeschichte ein: „In der Hofstrasse ist ein Haus, wo unten am Fenster Blumen sind,.. die sind am Fenster so hinaufgebunden. Aus dem Zimmer hat mir eine Frau gerufen, ich sollte ihr einen Zucker holen, ich bin in's Zimmer hinein, da war eine dicke Frau und ein Mann; die Frau hat dem Mann einen Kaffee gebracht. Die Frau sagte, ich solle ihr 1/2 Pfund Zucker holen und gab mir das Geld hierzu; ich weiss nicht mehr, wo ich den Zucker holte. Ich ging in das Haus wieder zurück, die Stiege hinauf und gab ihr den Zucker; ich bin dann die Stiege wieder hinunter und auf die Gasse hinaus ... Ich blieb dann mit den Eisenbeiss-Kindern noch auf der Strasse ... Ich war schon früher einmal in dem Haus, da habe ich für die Frau auch etwas holen müssen; sie sagte nur, dass sie einen Buben hat". Nach dieser Vorgeschichte geht die Brod zum Bericht über das Ereigniss mit den Worten über: „Ich blieb noch ... auf der Strasse ... da hat mich dann der Mann noch einmal in's Zimmer hineingerufen". So sehr es nun nach dem Inhalte des Protokolls vom 8. August 1898 für wahrscheinlich gelten könnte, dass die Brod in der Hofstrasse zu einer guten Vormittagsstunde war (bald, nachdem sie Kaffee getrunken hatte, Zeit, da andere Leute erst zum Frühstücke schritten), so entstehen doch nicht unerhebliche Bedenken, ob sich die sogenannte Vorgeschichte am Tage des Ereignisses zutrug.

Digitized by Google

Wilhelmine Brod verlegt den Schauplatz der Vorgeschichte in das Haus „wo unten am Fenster Blumen sind“ und zum Theil in das Zimmer des Erdgeschosses, zum Theil in den ersten Stock dieses Hauses, also in das Haus Nr. 6 der Hofstrasse. Von den Bewohnern dieses Hauses kann nur die Ehefrau Bruckner als die in Betracht kommen, auf die sich die Erzählung des Kindes bezieht. Nun ist thatsächlich richtig, dass die Bruckner am 19. Juli dem Bergmann nach der Heimkunft von der Branntweinschänke einen Kaffee reichte, aber das war im ersten Stockwerke des Hauses und sie brachte ihm den Kaffee nicht in das von ihm bewohnte ebenerdige Zimmer. Die Bruckner stellt aber mit aller Bestimmtheit in Abrede, dass sie sich je einmal von der Wilhelmine Brod habe Zucker holen lassen und dass sie dieses Kind je einmal vor der Einleitung des Strafverfahrens gegen Bergmann gesehen habe. Allerdings trifft die weitere Behauptung der Brod „die Frau, für die sie den Zucker und früher auch schon einmal etwas holte, habe ihr gesagt, dass „sie einen Buben habe“, auf die Verhältnisse der Bruckner insofern zu, als bei ihr der 1892 geborene Sohn einer Schwester lebt, aber da die Bruckner den Widerspruch gegen die Behauptungen der Brod durch ihren Eid bekräftigte und jeder Grund zum Misstrauen in diesen Eid fehlt, so möchte die von der Brod erzählte Vorgeschichte und der von ihr behauptete Zusammenhang dieser Vorgeschichte mit dem später auf sie gemachten Angriffe nicht unerheblichen Zweifeln begegnen. Diese entgingen dem Landgerichte nicht; es hielt den Widerspruch für einen „Nebenpunkt“. Diese Anschauung ist insofern richtig, als das Landgericht die „Hauptpunkte“ der Aussage der Brod für glaubwürdig erachtete; es möchte aber doch eines gegen diese Anschauung einzuwenden sein. Die Wilhelmine Brod wurde am 10. August 1898 bei der zweiten Vernehmung vom Untersuchungsrichter gefragt: „weisst Du denn wirklich, ob die Frau im Hause Dich Zucker holen liess?“; sie erwiderte: „die dicke Frau — „damit meinte sie die Bruckner“ — hat mir's gesagt oder es könnte wo anders gewesen sein.“ Nach dieser Antwort gab das Mädchen Brod die Möglichkeit zu, dass sich die ganze Vorgeschichte zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte zutrug; nach dieser Antwort läge vielleicht die Annahme nicht fern, dass das der Zügel des Verstandes, der Erfahrung und der klaren Begriffe von Zeit und Raum noch entbehrende jugendliche Hirn der Brod noch nicht im Stande war, die zeitliche Reihenfolge der von ihr erlebten Ereignisse, die näheren Umstände der Ereignisse und das, was die einzelnen Erlebnisse von einander

Digitized by Google

unterscheidet, dauernd getreu und unverwischt festzuhalten. Fehlte der Brod diese Fähigkeit, so fehlte sie ihr für „Neben-" und für „Hauptpunkte"; jedenfalls läge es nicht ausserhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit, dass die Brod bei der aus dem Gedächtnisse fliessenden Wiedergabe der sogenannten Hauptpunkte vielleicht doch etwas von dem wirklichen Bilde abwich. Löst man im Hinblick auf die angedeuteten Bedenken die ganze Vorgeschichte aus der Erzählung der Wilhelmine Brod aus, so scheint höchstens der Umstand verbürgt zu bleiben, dass sie am Tage des Ereignisses „zu guter Vormittagsstunde" in der Hofstrasse sich aufhielt und mit anderen Kindern spielte.

Das Landgericht nimmt an, dass Bergmann die That am Vormittag des 19. Juli 1898 beging. An diesem Vormittag war Bergmann in seinem Zimmer, als er sich umkleidete, um sich bei dem Obermeister der Fabrik für den Tag abzumelden; er war an diesem Vormittag im ersten Stockwerke des Hauses, als er, mit der besseren Kleidung angethan, den ihm von der Bruckner gereichten Kaffee trank; er kehrte nach einem längeren Verweilen in der Wirthschaft zur „Goldenen Kugel", etwa um 11½ Uhr Vormittags, in sein Wohnzimmer zurück. Darüber, ob Bergmann die That begangen haben soll in der Zeit, da er sich umkleidete, oder nachdem er den Kaffee getrunken hatte und bevor er zum Obermeister in die Fabrik ging, oder als er vom vormittägigen Zechen heimgekehrt war, ist aus den Acten nichts zu entnehmen. Nimmt man an, dass die Brod zu guter Vormittagsstunde in die Hofstrasse Spielens halber kam und berücksichtigt man, dass die Kinder beim Spielen nicht allzu lange an einer Stelle sich aufzuhalten pflegen, so scheint fast die Annahme näher zu liegen, es sei die That von Bergmann — wenn sie überhaupt als von ihm verübt angenommen wird — vor dem Weggange zum Obermeister als nach der Heimkehr vom Gasthause verübt worden.

5. Nach dem Protokolle vom 8. August 1898 fährt Wilhelmine Brod in der Erzählung über die Ereignisse des fraglichen Tages in folgender Weise fort: „ich blieb mit den .. Kindern dann noch auf der Strasse; da hat mich dann der .. Mann noch einmal in's Zimmer hineingerufen. Die Zimmerthüre ist gleich bei der Hausthüre und die Stiege ist gleich nebendran, im Zimmer ist nicht am Fenster vorn, sondern hinten im Eck ein Bett; es ist auch nur ein Bett in dem Zimmer, auch ein Spiegel ist im Zimmer und auch Bilder. Weil mich der Mann hineingerufen hat, bin ich hinein. Er sagte, ich soll mich auf's Bett legen, das habe ich nicht gethan. Dann hat er mich hinaufgeworfen, mir die Röcke hinaufgethan und in meinen Bauch etwas hineingesteckt, was mir wehe that. Ich war nicht lange bei

Digitized by Google

ihm. Der Mann sagte, ich solle nichts sagen; er schenkte mir einen Pfennig und ein Bild.... Die Eisenbeiss-Kinder waren nicht mehr auf der Strasse, als ich von dem Mann herauskam". Aus den Gründen des Urtheils des Landgerichts ist zu entnehmen, dass die Brod auch in der Hauptverhandlung dasselbe behauptete, was im Protokolle vom 8. August 1898 niedergelegt ist, der früheren Erzählung aber noch beifügte, „der Mann habe nach Schnaps gerochen, als er sie auf's Bett legte".

Schaltet man aus den unter Nr. 5 dargelegten Gründen von der Erzählung der Brod die Behauptung aus, der Mann habe sie „noch einmal" in das Zimmer hineingerufen, so liegt in der Erzählung im Grossen und Ganzen nichts, was den Eindruck der Unglaubwürdigkeit oder Unwahrscheinlichkeit machen könnte. Für die Glaubwürdigkeit der Erzählung spricht wohl der Umstand, dass die Brod — diese weigerte sich später das Haus nochmals zu betreten; sie gab also die früher gewonnenen Eindrücke wieder — die Lage der Stiege und der Thüre in das Zimmer des Erdgeschosses richtig schildert, dass sie ferner richtig von den Bildern des Zimmers und von dem im Hintergrunde stehenden einzigen Bette des Zimmers spricht. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, dass die Brod bei der ersten Erzählung der Mutter gegenüber auf deren Frage: „bist Du unten hinein oder die Stiege hinauf?" sagte: „die Stiege hinauf" und beifügte, dass „der Mann oben über der Stiege in einem Zimmer mit ihr die Sache gemacht habe", aber es dürfte hier ein Irrthum des Kindes oder ein Missverständniss der Mutter vorliegen; weil die Zimmer über der Stiege anders eingerichtet sind, als das vom Kinde richtig beschriebene Zimmer des Erdgeschosses.

Bergmann gab, wie schon Eingangs dieser Darstellung erwähnt wurde, am Morgen des 19. Juli den Vorsatz, zu arbeiten wieder auf: er verbreitete, als er heimgekehrt war, „Fuselduft". Nach den Gründen des Urtheils des Landgerichts sagte die Wilhelmine Brod in der Hauptverhandlung, Bergmann habe „nach Schnaps gerochen, als er sie auf's Bett legte". Es ist nicht ganz klar, welchen Sinneseindruck und welche Geruchsempfindung die Brod bezeichnen wollte. Möglich ist, dass sie den Geruch bezeichnen wollte, den Jemand nach dem Besuch einer Branntweinschänke und nach dem Genusse von „Schnaps" verbreitet; möglich ist, dass sie den Geruch bezeichnen wollte, den Jemand nach dem Besuch einer Bierstube und nach dem Genusse von Bier und einer Mischung von Wein und kohlensaurem Wasser verbreitet. Wollte die Brod sagen, sie habe jenen Geruch zu haben geglaubt, so spräche dies dafür, dass die That vor dem Weggange

Digitized by Google

des Bergmann in die Fabrik und zum Obermeister begangen wurde; wollte die Brod sagen, sie habe die Empfindung dieses anderen Geruchs zu haben geglaubt, so spräche dies dafür, dass die That nach der Heimkehr des Bergmann von der Gaststube zur „Goldenen Kugel" begangen wurde. Man wird aber füglich bezweifeln können, dass die Brod, ein Kind von noch nicht sieben Jahren, einen so erfahrenen und entwickelten Geruchssinn hatte, dass sie die Arten des von Bergmann verbreiteten Geruchs unterscheiden und als Unterschiede empfinden konnte. Nicht minder drängt sich die Frage auf, ob die Brod im Stande war, in der Hauptverhandlung, die erst mehrere Monate nach dem Ereignisse stattfand, mit Verlässigkeit einen flüchtigen Sinneseindruck wiederzugeben.

7. Die Brod behauptet, nach dem erlittenen Angriffe vom Angreifer einen Pfennig erhalten zu haben; man kann das glauben. Sie kaufte sich für den Pfennig in einem Laden der Schmiedstrasse „was Gutes". Ist dies wahr, so läge, scheint es, ein Schluss auf den Eindruck nahe, den das Ereigniss auf das Innenleben des Kindes gemacht hat; der Eindruck dürfte nicht besonders tief gewesen sein. War das aber der Fall, heftete sich das Ereigniss nicht sofort und unmittelbar in das Gedächtniss ein, dann konnte das im jugendlichen Hirne zügellos waltende Vorstellungsvermögen um so leichter das Erlebniss überwuchern und in die Erinnerung an dieses fremdartige Fäden einschlagen. Dieser Annahme steht wohl auch nicht entgegen, dass das Kind am Nachmittage hinter einer Thüre stehend weinte und am Abend ein stilles Wesen zeigte. Hätte die Brod den auf sie gemachten Angriff als eine Verletzung ihres Schamgefühls empfunden, so hätte sie wohl nicht unmittelbar nach dem Angriffe dem kindlichen Hange des Naschens nachgegeben. Es ist wenig wahrscheinlich, dass der Brod erst im Laufe des Nachmittags und Abends das Bewusstsein der Verletzung ihrer sittlichen Unversehrtheit nach und nach aufdämmerte und dann sich in Thränen und Verstimmung äusserte; man kann jene und diese vielleicht auch durch das körperliche Missbehagen erklären, welches das Kind in Folge des gewaltsamen Angriffes auf die Geschlechtstheile und deren zunehmender Entzündung empfand.

8. Die Brod behauptet, von Bergmann ausser dem Pfennig auch ein Bild erhalten zu haben; sie zeigte dieses dem Gerichte vor. Das Bild ist von der Sorte farbiger Druckbilder, die in Läden zu Zwecken der Reclame verbreitet werden. Der Untersuchungsrichter nahm eine Durchsuchung des Zimmers und der Koffer des Bergmann vor; er fand im Koffer einen Band einer illustrirten Chronik, eine Sammlung

Digitized by Google

von alten farbigen Kupferdrucken und zwei farbige Bilder moderner Herstellungsart, aber von einer anderen Sorte, als von der, zu welcher das von der Brod vorgezeigte gehört. Aus dem Fund im Koffer kann der Schluss gezogen werden, dass Bergmann eine gewisse Vorliebe für das Sammeln und die Aufbewahrung von Bildern hat; es ist also die Behauptung der Brod, auch ein Bild von Bergmann erhalten zu haben, nicht unglaubhaft.

9. Der gegen Bergmann erhobene Verdacht schien im Laufe des Verfahrens eine Zeit lang eine andere Richtung zu nehmen. Es wurde ermittelt, dass die das Zimmer des Erdgeschosses des Hauses Nr. 8 der Hofstrasse bewohnende Holzhauerswitwe Schlecht sich schon öfter durch Kinder Krämereiwaaren holen liess und dass sie am Morgen des 19. Juli in ihrem Zimmer gemeinschaftlich mit ihrem Sohne Johann, ehe sich beide zur Arbeit begaben, Kaffee trank; es wurde ferner festgestellt, dass Johann Schlecht am 19. Juli 1898 in das Krankenhaus aufgenommen wurde, weil er zwar nicht an Gonorrhoe, wohl aber an Syphilis litt. Nach diesen Ermittelungen und Umständen lag die Vermuthung nahe genug, es habe Johann Schlecht die Wilhelmine Brod geschlechtlich missbraucht. Johann Schlecht lieferte aber einen hinreichenden Beweis dafür, dass er sich am fraglichen Morgen nur eine ganz kurze Zeit im Zimmer seiner Mutter aufhielt und während des Vor- und Nachmittags des 19. Juli Holz in Strassen zerkleinerte, die von der Hofstrasse ziemlich entlegen sind. Wilhelmine Brod bezeichnete weder die Witwe Schlecht als die Frau, auf deren Geheiss sie Zucker geholt haben soll, noch deren Sohn — es war ihr in einer unverfänglichen Weise die Gelegenheit gegeben worden, sich den Schlecht zu besehen und dann zu äussern ob sie ihn kenne — als den Mann, der sie angriff; sie erklärte auch in der Hauptverhandlung, in der sie dem Bergmann und dem Schlecht gegenüberstand, bestimmt, in Bergmann den Angreifer zu erkennen.

10. Nach den vorstehenden Ausführungen scheint ein erheblicher Theil der Aussage der Brod für den Belastungsbeweis nicht verwerthbar zu sein. Immerhin aber dürfte von dieser Aussage doch so viel übrig bleiben, dass in dem Rest eine hinreichende Grundlage für die Ueberzeugung von der Thäterschaft des Bergmann gefunden werden kann.

Das Haus Nr. 6 der Hofstrasse unterscheidet sich von den anderen Häusern derselben Strasse und der Umgebung durch die Blumen vor den Fenstern, die in die Höhe ranken. Diese Erscheinung ist ebenso auffällig als einfach; man kann daher annehmen, dass sie sich dem Gedächtniss eines Kindes unschwer einprägt und wenig-

Digitized by Google

stens eine Zeitlang darin haftet. Die Thatsache, dass die Brod die örtlichen Verhältnisse im Erdgeschoss und die Einrichtung des ebenerdigen Zimmers richtig beschreibt, lässt darauf schliessen, dass sie von Dingen spricht, die sie gesehen hat. Die Darstellung, die das Kind von den Einzelheiten des unzüchtigen Angriffs giebt, enthält nichts, was innerlich unwahrscheinlich wäre. Das der Brod nach dem Angriffe geschenkte Bild gestattet die Annahme, dass es von Bergmann herrührt. Die Brod bekam den Bergmann von dem Tage des Ereignisses bis zum 27. Juli nicht mehr zu Gesicht; sie erkannte in dem in der Gaststube sitzenden Zeitungsleser ihren Angreifer und gerade dieser Zeitungsleser war der Miether des Zimmers, worin die Brod vergewaltigt worden zu sein behauptete. Wollte man annehmen, es habe sich die Brod in den von ihr erfundenen Gedanken, in diesem Zimmer angegriffen worden zu sein, hineingelebt, so wäre es ein kaum auszudenkendes Verhängniss, wenn die Brod gerade den Zeitungsleser und Miether des Zimmers aus Zufall als ihren Angreifer bezeichnet hätte. Glaubt man hiernach den Schluss auf die Thäterschaft des Bergmann ziehen zu können, so möchte allerdings die Vermuthung dafür sprechen, dass die That am 19. Juli 1898 begangen wurde. Die Zeit vor diesem Tage kann Mangels aller Anhaltspunkte hierfür nicht in Betracht kommen; am 19. Juli war Bergmann in Zwischenpausen kürzere und längere Zeit in seinem Zimmer; Näheres über den Zeitpunkt des Ereignisses ist nicht festzustellen.

III. Das Landgericht sprach gegen Bergmann eine sehr hohe Zuchthausstrafe aus. Dass es ihm harte Sühne auferlegte, ist nur zu billigen. In einem Punkte freilich scheint das Gericht bei der Festsetzung der Strafe eine zu strenge Auffassung gehabt zu haben. Die Aerzte gaben das Gutachten ab, dass der Körper der Brod durch das in ihn eingedrungene Gift der Syphilis auf Lebensdauer verseucht und verderbt sei. Das Gericht trug diesem Gutachten bei der Bemessung der Strafe ausgiebig Rechnung. Vielleicht hätte aber doch der Umstand einige Beachtung verdient, dass der Landgerichtsarzt bei Bergmann Erscheinungen einer früheren oder bestehenden Syphilis nicht feststellen konnte. Konnte der Arzt Syphilis nicht feststellen, so möchte auch Bergmann bei der Begehung der That sich kaum der Möglichkeit bewusst gewesen sein, dass durch sein Thun der für die Gesundheit seines Opfers schwerschädliche Erfolg eintreten werde, für den er vom Gericht in der vollsten Schwere verantwortlich gemacht wird.

Digitized by Google

III.

Ein eigenthümlicher Fall eines plötzlichen Todes.

Mitgetheilt von

Ernst Lohsing in Prag.

Am 23. December 1902 wurde der mehrfache Hausbesitzer und mehrfache Millionär Dr. Johann Tockstein todt aufgefunden. Seine Leiche lag in einer für gewöhnlich nicht in Gebrauch stehenden Kammer im Hause Nr. 11 in der Havlíčekstrasse in den Kgl. Weinbergen (Vorstadt von Prag). Neben der Leiche befand sich ein Waschtrog. Der Umstand, dass an dem genannten Tage die zur Kammer führende Thür ein wenig geöffnet war, erregte die Aufmerksamkeit der Hausmeisterin und veranlasste sie, die Kammer zu betreten. Zunächst gewahrte sie den Waschtrog, der mit dem Boden nach aufwärts gekehrt lag. Sodann aber erblickte sie daneben einen menschlichen Körper, in welchem sie alsbald die Leiche ihres Hausherrn, des Dr. Johann Tockstein erkannte. Sogleich sperrte sie die Kammer, in der sie alles so belassen, wie sie es gefunden hatte, ab und holte eiligst einen Arzt herbei.

Dieser constatirte, dass die Leiche ruhige Gesichtszüge aufwies, dass am ganzen Körper sich keine Spur zeigte, welche auf eine etwa verübte Gewalt hätte deuten können. Da es somit von vornherein ausgeschlossen erschien, dass Dr. Tockstein das Opfer eines Mordes geworden sei, eine Erklärung für einen natürlichen Tod jedoch nicht zu finden war, kam der Gedanke auf, es liege ein Selbstmord vor, ein Gedanke, der sich mit Blitzesschnelle noch an demselben Tage als bestimmte Nachricht vom Selbstmorde Dr. Tockstein's in Prag verbreitete und allenthalben grosses Aufsehen hervorrief, da man keinen Grund dafür finden konnte, was Dr. Tockstein, der nicht weniger als 11 Häuser sein eigen nennen konnte, in den Tod getrieben haben sollte. Diese Ansicht fand übrigens eine Bestärkung in folgenden Umständen: Am Fensterbrett stand ein Fläschchen mit einer Flüssigkeit, weshalb man an Selbstmord durch Vergiftung

Digitized by Google

glaubte. Ueberdies wurde festgestellt, dass Dr. Tockstein in der letzten Zeit ein verstörtes Wesen zur Schau trug und diese Gemüthsdepression wurde jetzt, da er todt war, auf missliche finanzielle Verhältnisse zurückgeführt. Die Durchsuchung der Kleider ergab, dass der Todte 70 K. in Gold, 200 K. in Papier und 3 K. in Silber bei sich trug. Ausserdem fand man in einer Tasche ein Buch über Gesundheitspflege. Dieses Buch war es, das die Aufmerksamkeit des Arztes erregte und bei ihm Zweifel ob des gemuthmaassten Selbstmordes aufsteigen liess, da es denn doch etwas widerspruchsvoll, ja geradezu paradox wäre, dass Jemand der Pflege seines Körpers eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet und schliesslich selbst Hand an sich legt.

Mit Rücksicht darauf wurde Obduction der Leiche angeordnet und dem Docenten der gerichtlichen Medicin an der czechischen Universität, Dr. Slavík, übertragen. Dr. Slavík stellte fest, dass ein plötzlicher natürlicher Tod eingetreten war. Die Obduction ergab nämlich, dass der Verstorbene an einem Herzfehler mit enormer Erweiterung des Herzens, einer Erschlaffung des Herzmuskels und einer gänzlichen Verkalkung der Arterien litt; dies hat seinen plötzlichen Tod herbeigeführt.

Das erwähnte Fläschchen war ebenfalls Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchung; doch stellte es sich heraus, dass es Cognac enthielt.

Wie kam nun Dr. Tockstein in die unbewohnte und auch anderweitig nicht in Benutzung stehende Kammer? Dies wird ärztlicherseits folgendermaassen erklärt: Ein Herzfehler und eine Herzerweiterung bewirken von Zeit zu Zeit Anwandlungen und Anfälle von Herzbeklemmungen, bei welchen der damit behaftete Patient eine Todesangst aussteht. Dabei wird das Bedürfniss empfunden, kühlere und dem Zutritt anderer Personen nicht ausgesetzte Orte aufzusuchen, um hier den Tod zu erwarten. Dr. Tockstein befand sich seit längerer Zeit in einem Zustande sichtlicher Aufgeregtheit, welche vermuthlich bei ihm Herzbeklemmungen herbeigeführt haben mag, unter deren Einwirkung in ihm der Wunsch rege geworden sein mochte, an einem Orte, wo er sich ungestört wusste, den Tod zu erwarten.

Wozu das Fläschchen mit Cognac verwendet wurde, ist ebenso unaufgeklärt wie der Umstand, zu welchem Zwecke der Waschtrog in die Kammer gebracht wurde. Dies ist um so auffälliger, als trotz der mit grösster Gewissenhaftigkeit gepflogenen polizeilichen Erhebungen der Eigenthümer des Waschtroges nicht ausfindig gemacht werden konnte. Zuerst meinte man, Dr. Tockstein habe

Digitized by Google

vielleicht selber den Waschtrog aus dem Keller geholt; allein in Anbetracht des Umstandes, dass Niemand von den Hausbewohnern sich zu dem Eigenthum an dem Waschtroge bekennt, bleibt nichts Anderes als die Annahme übrig, der Waschtrog sei — unbekannt, durch wen — von auswärts dorthin gebracht worden, wo man ihn später vorgefunden hat.

Die Aufregung, in welcher sich Dr. Tockstein erwiesenermaassen vor seinem Tode befand, ist erklärlich aus folgenden Umständen: Dr. Tockstein machte kein Hehl daraus, dass er zu seinen Bauten Geld benöthigte, da er Bauunternehmer in dem Sinne war, dass er Häuser auf eigene Rechnung baute mit der Absicht, sie nach Fertigstellung zu verkaufen. Dies war ihm jedoch in der letzten Zeit nicht gelungen, aus Gründen, die vermuthlich einerseits in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Lage, andererseits in dem Umstand zu suchen sind, dass in Folge der Assanirung und Regulirung des V. Prager Stadttheils der Baubewegung ein neues Feld erstanden ist. Allerdings erlangte Dr. Tockstein in letzter Zeit von einem Geldinstitute die Zusage eines Darlehns von 40000 K. auf eines seiner Häuser (und zwar gerade dasjenige, in welchem er gestorben ist) unter der Bedingung, dass dieser Betrag als zweite Hypothek auf dieses Haus verbüchert werde. Jedoch kam dieser Vertrag nicht zu Stande, da Dr. Tockstein den gestellten Bedingungen nicht entsprechen konnte. Daraus wäre allerdings auf eine finanzielle Calamität zu schliessen, welche Veranlassung zu Aufregungen, die bei einem Herzkranken niemals ungefährlich sind, bieten können.

Wenn auch im vorliegenden Falle ein Verbrechen als ausgeschlossen betrachtet werden kann, haben wir es doch mit einem letalen Ausgange zu thun, bei welchem es von vornherein nicht klar war, ob ein natürlicher oder ein unnatürlicher Tod vorlag. Und ein derartiger Fall ist, wenn auch in concreto keine Veranlassung zum Einschreiten des Untersuchungsrichters vorliegt, für die Kriminalistik von Interesse, da die Frage „natürlicher oder unnatürlicher Tod“ zu den wichtigsten der Strafrechtspflege gehört.

Digitized by Google

IV.

Laien als Strafrichter.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Der lawinenartig anschwellende Umfang aller Wissensgebiete hat immer mehr die Erkenntniss gereift, dass vollkommene und wirklich erspriessliche Arbeit nur durch Specialisirung geleistet werden könne. Allerdings darf sich die Specialisirung nicht durch eine chinesische Mauer von der ganzen übrigen Welt abschliessen, sondern muss von Allem, was mit ihrem eigenen Gebiete in irgend einem Zusammenhange steht, verständnissvoll Kenntniss nehmen und die Wechselwirkung herzustellen trachten. Nur auf einem Gebiete menschlicher Thätigkeit, und zwar auf einem der wichtigsten, hat diese Erkenntniss sich noch nicht Bahn gebrochen, nämlich auf dem Gebiete der Strafrechtsprechung. Dort ist nach einer weit verbreiteten, auch bei der Berathung der deutschen Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898 ex cathedra verkündeten Anschauung der Jurist nur dazu da, um „den formalen Standpunkt zu wahren“ [1]). Wollte man einen Schuster mit der Anfertigung eines Hutes oder einen Arzt mit der Reparatur einer Uhr betrauen, so fiele man jedenfalls sofort schwerwiegenden Zweifeln über den Vollbesitz ungetrübter Geisteskräfte anheim. Hingegen sind, nach allgemeiner Anschauung, Uhrmacher, Arzt, Hutmacher und Schuster wohl geeignet Urtheile zu machen, mindestens ebenso, ja offenbar noch viel mehr als der Berufsrichter. Zum „Leisten“ des Schusters, bei dem er nach einem alten Sprüchworte bleiben soll, gehört hiernach auch die richterliche Thätigkeit. Wir sind natürlich weit entfernt, einem der hier beispielsweise genannten oder irgend einem anderen Berufe nahe treten zu wollen, im Gegentheile wollen wir ihnen auch noch durch das Versprechen entgegenkommen, dass

1) „Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. December 1898.“ Systematisch dargestellt von Dr. Wolfgang Mittermaier. Berlin 1899. S. 57.

Digitized by Google

wir Juristen unsererseits uns jedes Eingriffes in fremde Berufssphären enthalten wollen.

Man mache sich nur einmal klar, was dazu gehört, ein guter Strafrichter zu sein: Eingehende Gesetzeskenntniss, rasches und sicheres Verständniss aller im Leben vorkommender socialer, psychologischer, natürlicher und beruflicher Verhältnisse, die Fähigkeit, aus jeder Sache sofort den Kern herauszuschälen, die Fähigkeit, correct zu denken, und noch vieles andere, was erschöpfend aufzuzählen uns kaum möglich wäre. Man glaube ja nicht, dass das Vorhandensein einer oder einiger der genannten Hauptbedingungen genüge: alle müssen zusammentreffen, soll der Strafrichter auf seinem Platze sein. Wir müssen zugeben, dass nicht alle Juristen allen diesen Bedingungen entsprechen, aber es heisst den Teufel mit dem Beelzebub verjagen, wenn man deshalb an ihre Stelle Laien setzt, bei denen das Vorhandensein aller dieser Bedingungen überhaupt ausgeschlossen ist, und die der ihnen zugemutheten Aufgabe nur ein „durch keinerlei Sachkenntniss getrübtes Urtheil" entgegenbringen können. Diesem Mangel kann vielmehr nur dadurch abgeholfen werden, dass man das Richtermaterial verbessert, oder, da doch in hinreichender Zahl gutes und sehr gutes Juristenmaterial vorhanden ist, dadurch, dass man das Strafrichteramt durch eine — seinem für die Allgemeinheit so bedeutungsvollen Werthe entsprechende — Ausstattung an Ehren, Ansehen und standesgemässem Einkommen so begehrenswerth macht, dass eine zahlreiche Bewerbung um die Strafrichterstellen entsteht und so die Staatsverwaltung in die Lage kommt, eine sorgfältige Auswahl unter den Candidaten zu treffen, und nicht gezwungen ist, jeden sich Meldenden zu acceptiren, um nur die Lücken im Status ausfüllen zu können.

Von der Wissenschaft längst verworfen, nimmt die Mitwirkung des Laienelements bei der Strafgerichtspflege de lege lata noch immer einen breiten Raum ein und ist immer wieder eine Forderung der Allgemeinheit. Der Entwurf des österreichischen Pressgesetzes, der aus den schlimmen Erfahrungen die Lehre ziehen und die durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen theilweise den Geschworenen entziehen will, ist der erste Versuch einer Besserung, leider aber noch ganz vereinzelt geblieben. Eines der jüngsten Processgesetze, die schon erwähnte deutsche Militärstrafgerichtsordnung, hat auch dem Laienelemente eine, wenigstens numerisch und äusserlich dominirende Stellung eingeräumt, die natürlich gerade in kritischen Fällen durch blosse Ausnützung der numerischen Uebermacht zur allein ausschlaggebenden gemacht werden kann. Dazu kommt noch die merkwürdige

Digitized by Google

Theilung der Verhandlungsführung in Vorsitz und Leitung. Vorsitzender ist der ranghöchste an der Verhandlung theilnehmende Officier des Soldatenstandes, Verhandlungsleiter das theilnehmende Militärjustizorgan oder von mehreren das ranghöchste. Für den Verhandlungsleiter bedeutet es eine empfindliche Zurücksetzung, dass man ihm als dem Spiritus rector nicht auch die Ehre des Vorsitzes überlässt, und auch der Vorsitzende kann sich, wie jeder gewissenhafte, intelligente und gebildete Mann auf seinem Platze nicht wohl fühlen, den er mit bestem Willen und Eifer zufolge mangelnder Fachbildung und Routine unmöglich voll ausfüllen kann. Das Gesetz weist dem Vorsitzenden insbesondere die Aufgabe zu, die Ordnung in der Verhandlung aufrecht zu erhalten. Wir möchten glauben, dass ein routinirter Berufsrichter für diese oft überaus heikle Aufgabe viel geeigneter sei, und das Militärjustizorgan wird auch den militärischen Parteien gegenüber die erforderliche Autorität haben, wenn ihm nur Gesetz und Vorschrift die entsprechende Stellung im militärischen Organismus zuweisen. Dies ist freilich unmöglich, wenn das Militärjustizorgan, wie in Deutschland, „Militärbeamter" ist, denn dem soldatischen Auge erscheint nur ein wirklicher Officier als die Verkörperung der Autorität[1]). Man kann sich leicht eine beliebig lange Reihe von Complicationen ausdenken, die sich aus der Theilung zwischen Vorsitz und Leitung in der Verhandlung ergeben können und die dem Ansehen des Gerichtes keineswegs förderlich sind. Ein Beispiel hierfür fanden wir kürzlich im „Neuen Wiener Journal", das unter der Spitzmarke „Scandal bei einem Kriegsgerichte, Vorsitzender und Verhandlungsleiter" folgende, vom 6. Februar 1903 datirte Meldung[2]) aus Braunschweig bringt:

„Vor dem Kriegsgerichte der X. Division fand gestern hier eine Verhandlung statt, bei der ein bemerkenswerther Zwischenfall vorkam. Der Unterofficier H. war der Misshandlung des Husaren L. angeklagt, wurde aber, wie gleich bemerkt sein mag, freigesprochen. Als im Laufe der Verhandlung der Vertreter der Anklage Gründe anführte, die die Aussage eines Zeugen als unwahr erscheinen liessen, erhebt sich der Vorsitzende, Major v. N., um dem Ankläger das Recht zu bestreiten, die beschworene Aussage des Unterofficiers als unwahr zu bezeichnen. Der Verhandlungsführer und auch der Ver-

1) Der russische Militärrichter ist ein wirklicher Officier, der österreichisch-ungarische hat Officierstitel und Officierscharakter.

2) Wir übernehmen diese Meldung, für deren Richtigkeit wir die Verantwortung dem genannten Blatte überlassen müssen, unter Weglassung der Namen der betheiligten Personen.

Digitized by Google

treter der Anklage suchen dem Vorsitzenden klar zu machen, dass letzterer Redefreiheit geniesse und als Parteivertreter berechtigt sei, seine persönliche Ansicht zu äussern. Major v. N.: „Dann bitte ich, mich nachher näher darüber zu belehren."

Als später der Vertheidiger ausführt, er habe den Verdacht, L. wolle den Unterofficier H. lediglich aus Rache in's Unglück stürzen, unterbricht der Verhandlungsführer den Vertheidiger, bemerkend, nicht L. sondern Unterofficier H. sei der Angeklagte, und er bitte, diesen entlastende, nicht aber jenen belastende Momente vorzubringen. Der Vorsitzende, Major v. N., weist diesen Einwurf des Verhandlungsführers zurück und verlangt für den Vertheidiger ebensogut volle Redefreiheit, als sie für den Vertreter der Anklage in Anspruch genommen worden sei. Jetzt kommt es zu scharfen Controversen. Der Verhandlungsführer will seinen Standpunkt rechtfertigen. Major v. N. ruft: „Ich bin Vorsitzender". Kriegsgerichtsrath S. antwortet: „Ja, und ich habe die Leitung der Verhandlung". Beide Herren vertheidigen ihre Ansicht. Kriegsgerichtsrath S. bemerkt dabei, er werde sich beim Divisionscommandeur beschweren; Major v. N. verbittet sich diese Drohung. Kriegsgerichtsrath S. erklärt, er werde, sofern ihm noch weiter sein Recht der Verhandlungsleitung streitig gemacht werde, die Sitzung abbrechen und dem Divisionscommandeur sofort Meldung erstatten. Dann wurde die Verhandlung ohne weiteren Zwischenfall zu Ende geführt."

Nun muss anerkannt werden, dass — wenn überhaupt irgendwo in der Strafgerichtspflege — gerade bei den Militärgerichten die Heranziehung des Laienelements zulässig, ja sogar wünschenswerth erscheint, allerdings mit der von der deutschen Militärstrafgerichtsordnung eingeführten Beschränkung auf Officiere (Gleichgestellte). Der Officier (obere Militärbeamte) ist hinsichtlich der militärischen Delicte — und nur bei solchen wäre er richtiger Weise beizuziehen — kein Laie, sondern mit den thatsächlichen Verhältnissen wohl vertraut und steht mit seiner Intelligenz und Bildung hoch über dem Durchschnittsniveau des Civilgeschworenen, dessen Berufung hauptsächlich vom Steuercensus abhängt.

Man wird uns vielleicht den Vorwurf machen: wir sprächen pro domo. Wir wollen es auch gar nicht bestreiten. Aber wir sprechen nicht so sehr und ausschliesslich im eigenen Interesse, sondern in der aus tausendfacher praktischer Erfahrung und aus wohlüberlegter theoretischer Erwägung geschöpften Ueberzeugung, dass die Mitwirkung der Laien bei der Strafrechtsprechung in dem heutigen Umfange den Interessen der Rechtspflege und somit den Interessen der

Digitized by Google

Allgemeinheit abträglich ist. Den Lesern dieses Archivs sind hinreichend viele Beispiele hierfür bekannt, in denen die Unzulänglichkeit des Geschworenengerichtes crass demonstrirt wird. Wir wollen nun versuchen, an der Hand der Statistik denselben Nachweis zu liefern. Aus dem soeben erschienenen 3. Hefte des LXI. Bandes der österreichischen Statistik: „Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1898" (bearbeitet vom Bureau der k. k. statistischen Centralcommission unter Mitwirkung des k. k. Justizministeriums) entnehmen wir folgende Daten über das Strafverfahren vor den Gerichtshöfen:

Die Hauptverhandlungen und deren Ergebniss:

Die Zahl der von den Gerichtshöfen erster Instanz (Erkenntniss-, Geschworenen- und Ausnahmsgerichten) im Jahre 1898 durchgeführten Hauptverhandlungen belief sich auf 39115, in welcher Ziffer die vorgekommenen Einspruchsverhandlungen in Presssachen nicht eingerechnet sind, wohl aber die abgesondert vorgenommenen Hauptverhandlungen [1]). 2464 Verhandlungen fanden vor dem Geschworenengerichte, 36585 vor dem Erkenntnissgerichte und 66 vor Ausnahmsgerichten (Jasło, Neu-Sandec und Tarnów) statt.

Die Zahl der vor den Erkenntnissgerichten angeklagten Personen betrug 52045, darunter 721, die blos wegen Uebertretung angeklagt waren und nur wegen Zusammenhanges ihrer Uebertretung mit Strafthaten anderer Personen sich vor einem Gerichtshofe zu verantworten hatten. Das Ergebniss der gegen diese 52045 Personen durchgeführten 36585 Hauptverhandlungen (bezw. der gegen die Urtheile der Erkenntnissgerichte an den obersten Gerichts- als Cassationshof ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden) bestand darin, dass 43892 Personen oder 84.3 Proc. verurtheilt, 8097 Personen oder 15.5 Proc. freigesprochen und 56 Personen nach § 261 StPO. vor das Geschworenengericht verwiesen wurden.

Vor den Geschworenengerichten fanden 2464 Hauptverhandlungen statt, und die Zahl der Angeklagten belief sich auf 3256, von denen sich 93 nur wegen des Zusammenhanges der ihnen zur Last fallenden Strafthaten mit anderen Strafthaten vor dem Geschworenengerichte zu verantworten hatten, darunter 4 nur wegen Uebertretungen. Das Ergebniss der durchgeführten Verhandlungen (bezw. der gegen die Urtheile der Geschworenengerichte an den

1) §§ 57, 58, 114, 214 St. P. O. Zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten kann hinsichtlich einzelner strafbarer Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abgesondert geführt und zum Abschlusse gebracht werden.

Digitized by Google

obersten Gerichts- als Cassationshof ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden) bestand darin, dass von den 3256 Angeklagten 2325 oder 71.4 Proc. verurtheilt, und 931 oder 28.6 Proc. freigesprochen (darunter 876 nichtschuldig erklärt) wurden. Der Fall, dass eine Strafsache nach § 332 StPO. zur nochmaligen Entscheidung vor ein anderes Geschworenengericht verwiesen wurde, kam im Jahre 1898 nicht vor.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ergebnisse der erkenntnissgerichtlichen und geschworenengerichtlichen Hauptverhandlungen in den Jahren 1888—1898:

Jahr:	Erkenntnisgericht: Zahl der				Geschworenengericht: Zahl der				von je 100 Angeklagten wurden verurtheilt vom:	
	Angeklagten:	Verurtheilten:	Freigesprochenen:	vor das Geschworenengericht Verwiesenen:	Angeklagten:	Verurtheilten:	Freigesprochenen:	vor ein anderes Geschworenengericht Verwiesenen:	Erkenntnisgerichte:	Geschworenengerichte:
1888	40,013	34,564	5,415	34	3,168	2,365	802	1	**86,4**	**74,6**
1889	41,227	35,448	5,745	34	3,045	2,212	833	—	**86,0**	**72,6**
1890	41,728	36,311	5,386	31	3,301	2,435	864	2	**87,1**	**73,8**
1891	41,677	36,199	5,438	40	3,137	2,370	762	5	**86,9**	**75,6**
1892	44,828	38,534	6,233	61	3,301	2,415	886	—	**86,1**	**73,1**
1893	42,048	36,039	5,995	14	3,136	2,330	806	—	**86,0**	**74,3**
1894	45,284	39,062	6,188	34	3,090	2,272	815	3	**86,3**	**73,5**
1895	44,631	38,342	6,254	35	3,279	2,272	1,007	—	**85,9**	**69,3**
1896	44,516	37,963	6,521	32	3,116	2,261	853	2	**85,3**	**72,6**
1897	47,246	39,756	7,457	33	3,011	2,086	921	4	**84,3**	**69,4**
1898	52,045	43,892	8,097	56	3,256	2,325	931	—	**84,3**	**71,4**

Vor den drei Ausnahmsgerichten in Jaslo, Neu-Sandec und Tarnów fanden im Jahre 1898 im Ganzen 66 Hauptverhandlungen statt. Die Zahl der vor diesen drei Gerichten angeklagten Personen belief sich auf 936, von denen 776 oder 82.9 Proc. verurtheilt wurden (davon 16 blos wegen einer Uebertretung), und 160 oder 17.1 Proc. nichtschuldig erklärt wurden.

Wie diese Ziffern klar beweisen, kommen Freisprechungen bei den Geschworenengerichten ungleich häufiger vor, als bei den nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Erkenntnissgerichten. Im Jahre 1898 beispielsweise wurden von den Erkenntnissgerichten nur 15.7 Proc. aller Angeklagten, von den Geschworenengerichten hingegen 28.6 Proc. aller Angeklagten freigesprochen oder für nichtschuldig erklärt. Fasst man die Ergebnisse des ganzen 10jährigen Zeitraumes von 1889—1898 zusammen, um ein von

Digitized by Google

zufälligen Einflüssen freieres Durchschnittsverhältniss zu gewinnen, so ergiebt sich, dass von den 446 258 Angeklagten, die sich vor einem Erkenntnissgerichte (oder von einem Ausnahmsgerichte) zu verantworten hatten, 63 339 oder 14.2 Proc. freigesprochen wurden, während hingegen von den 31 672 Angeklagten, die in Folge der Qualification ihrer Strafthat oder wegen des Zusammenhanges dieser mit anderen Strafsachen vor das Geschworenengericht gestellt worden waren, 8678 oder 27.4 Proc. freigesprochen wurden. Bei manchen Geschworenengerichten wurde auch dieser durchschnittliche Procentsatz noch überschritten, wie die nachfolgende, aus den Ausweisen der Staatsanwaltschaften zusammengestellte Uebersicht ersehen lässt:

Geschworenengericht zu	Zahl der Angeklagten innerhalb der Jahre 1889 bis 1898	Davon wurden freigesprochen	
		in absoluter Zahl	in Proc. der Zahl der Angeklagten
Rzeszów	265	85	**31,1**
Lemberg	1,163	367	**31,5**
Krakau	1,004	322	**32,1**
Czernowitz	668	243	**36,4**
Zara	833	315	**37,8**
Zloczów	549	211	**38,4**
Brzezany	483	196	**40,6**
Sambor	830	350	**42,1**
Przemyśl	635	270	**42,5**
Suczawa	441	189	**42,8**
Tarnopol	887	387	**43,6**
Stanislau	639	295	**46,1**
Spalato	502	236	**48,0**
Ragusa	99	72	**72,7**

Fast ebenso häufig, wie die Fälle der Freisprechung, bezw. der Nichtschuldigerklärung sind auch jene Fälle, wo die Geschworenengerichte den Angeklagten zwar schuldig sprechen, jedoch in der ihm zur Last fallenden That eine minder schwere Strafthat erblicken, als diejenige ist, die ihm in der Anklage zur Last gelegt worden war. In Folge der vereinigten Wirkung der Freisprechungen, der Nichtschuldigerklärungen und der Unterstellung mancher Strafthaten unter ein milderes Strafgesetz sinkt die Zahl jener Wahrsprüche, die mit der Anklage vollkommen übereinstimmen, auf nahezu die Hälfte aller Wahrsprüche herab, wie die Ziffern der nachstehenden Tabelle ersehen lassen, in der die bezüglichen Daten für die Jahre 1889—1898 zusammengestellt sind:

Digitized by Google

Jahr	Zahl der vor dem Geschworenengerichte angeklagten Personen, bezüglich welcher der Wahrspruch			
	bezüglich welcher die Geschworenen einen Wahrspruch abzugeben hatten [1]:	mit der Anklage ganz übereinstimmte:	mit der Anklage nur theilweise übereinstimmte:	ganz freisprechend war:
1889	3,008	1,563	649	796
1890	3,259	1,746	689	824
1891	3,099	1,717	655	727
1892	3,268	1,789	626	853
1893	3,092	1,710	620	762
1894	3,052	1,604	668	780
1895	3,244	1,601	671	972
1896	3,066	1,558	703	805
1897	2,942	1,436	651	855
1898	3,201	1,625	700	876

Nach den Ergebnissen des Jahrzehnts 1889—1898 stimmen somit von 31 231 abgegebenen Wahrsprüchen nur 16 349, das ist nur 52.3 Proc. vollkommen mit der erhobenen Anklage überein, in 6632 Fällen oder 21.2 Proc. der Gesammtzahl entsprach der Wahrspruch der Geschworenen nur theilweise der erhobenen Anklage, und in 8250 Fällen oder in 26.5 Proc. aller Fälle wurde der Angeklagte von der Anklage freigesprochen, bezw. für nichtschuldig erklärt. Dieser verhältnissmässig hohe Procentsatz von Freisprechungen, der, wie schon bemerkt, in manchen Gerichtssprengeln sich noch erheblich steigert, ist — laut Angabe der citirten Statistik — nach den Mittheilungen der Staatsanwaltschaften dadurch zu erklären, dass die Geschworenen sich häufig aus Mitleid oder aus Scheu vor dem hohen Strafsatze bestimmen lassen, einen freisprechenden Wahrspruch abzugeben, oder dass die Geschworenen nicht die erforderliche Urtheilskraft besitzen, um einen Straffall richtig zu erfassen und es vorziehen, durch

1) Die Zahl der Personen, bezüglich welcher die Geschworenen einen Wahrspruch abzugeben haben, ist stets kleiner, als die Zahl der Personen, gegen die die Verhandlung vor dem Geschworenengerichte durchgeführt wurde, weil die Fragestellung an die Geschworenen entfällt: a) wenn sich im Laufe der Verhandlung herausstellt, dass das Strafverfahren ohne den Antrag des gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden ist, oder b) dass die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That durch Verjährung erloschen, oder c) die strafgerichtliche Verfolgung aus Gründen des Processrechts ausgeschlossen ist, d) wenn die Strafbarkeit der That durch Begnadigung aufgehoben wurde, e) wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe die an die Geschworenen zu stellenden Fragen verlesen wurden, von der Anklage zurücktritt (§ 317 St. P. O.).

Digitized by Google

einen freisprechenden Wahrspruch ihr Gewissen zu entlasten.

Wir müssen den von den Staatsanwaltschaften für die unverhältnissmässig häufigen Freisprüche und auch für die oftmalige Unterstellung einer Strafthat unter ein unverdient mildes Strafgesetz durch Laienrichter gegebenen Erklärungen noch einen weiteren hinzufügen. Der Laienrichter hat nämlich oft kein Verständniss für den Unterschied zwischen Recht und Gnade. Mit dem Augenblicke, wo er sich auf den Richterstuhl niedergelassen hat, glaubt er lediglich nach seiner Ueberzeugung urtheilen zu dürfen und übersieht hierbei, dass er nicht nur an seine Ueberzeugung gebunden ist, sondern auch an das Gesetz. Dazu kommt noch, dass er häufig auch den Berufsrichter unter das Mindeststrafausmass hinabgehen sieht, sich aber dabei nicht darüber klar wird, dass der Berufsrichter dies zu Folge Anwendung des ausserordentlichen Milderungsrechtes oder Abkürzung der Strafzeit aus Erwerbsrücksichten oder dgl. gegen Anwendung entsprechender Verschärfungen thun durfte. So glaubt sich dann der Laienrichter berechtigt, Gnade zu üben, wo er verpflichtet ist, nach dem Gesetze Recht zu sprechen, und es liegt auf der Hand, dass hierdurch die allgemeine Achtung vor dem Gesetze leiden muss. Der „bon juge" kann im einzelnen Falle durch Güte und Gnade nicht so viel Gutes stiften, als er durch Untergrabung des Ansehens der Gesetze, zu deren Beobachtung er eidlich verpflichtet ist, das allgemeine Rechtsbewusstsein schädigt.

Wir haben an der Hand verlässlichen Ziffernmaterials gezeigt, wie unverhältnissmässig gross die Anzahl der von den Geschworenengerichten geschöpften Freisprüche im Verhältnisse zur Zahl der von den Erkenntnissgerichten geschöpften ist und behaupten, daraus die Unzulänglichkeit der Laiengerichte zu erkennen. Dagegen kann man uns zwei Einwendungen machen, weshalb wir uns gleich mit ihnen beschäftigen wollen.

Erstens könnte eingewendet werden, es sei immer besser, viele Schuldige laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu bestrafen. Dies geben wir auch ohne Weiteres zu, da wir den Grundsatz: in dubio mitius als eine der Hauptregeln der Strafrechtsprechung anerkennen. Dennoch halten wir es auch für ein grosses Uebel, wenn man einen Schuldigen laufen lässt, und die Strafgerichte sind auch nicht dazu da, möglichst viele Schuldige laufen zu lassen, sondern im Gegentheile, um dies thunlichst zu verhindern. Ist die Bestrafung eines Unschuldigen eines der grössten Uebel, das menschliche Unzulänglichkeit verschulden kann, so bedeutet doch andererseits jeder

Digitized by Google

Freispruch eines Schuldigen ein Verfehlen des Zweckes der Strafrechtspflege, und eine staatliche Institution, die ihren Zweck häufig verfehlt, ist auch ein Unglück für Staat und Gesellschaft. Jeder Freispruch oder unverhältnissmässig milde Spruch über einen Schuldigen ist ein Ansporn für den Verbrecher und für die Anderen zur Begehung neuer Uebelthaten, untergräbt das Rechtsbewusstsein und das Sicherheitsgefühl der Allgemeinheit, das Vertrauen der durch die Uebelthat Beschädigten und Gefährdeten in die zu ihrem Schutze verpflichtete Staatsgewalt und lässt dagegen die rechtmässige Bestrafung anderer Verbrecher als eine unbillige Härte erscheinen.

Zweitens könnte man fragen: „Woraus geht hervor, dass die Geschworenengerichte mit ihrem grösseren Procentsatze an Freisprüchen Schuldige freigesprochen haben? Vielleicht haben im Gegentheile die Erkenntnissgerichte mit ihrem grösseren Procentsatze an Schuldigsprüchen Unschuldige verurtheilt?“ Hierauf giebt uns die Statistik über den Gebrauch und Erfolg der Rechtsmittel Auskunft, und wir wollen aus dem uns vorliegenden Hefte der statistischen Centralcommission die erforderlichen Ziffern herausheben.

Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz (Erkenntniss-, Ausnahms- und Geschworenengerichte) stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (an den obersten Gerichts- als Cassationshof) und der Berufung (gegen den Ausspruch über die Strafe und über die privatrechtlichen Aussprüche an den Gerichtshof zweiter Instanz) offen (§§ 280—296 und §§ 343—351 StPO.). Die Ziffern über die Rechtsmittel gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche werden wir, als zu unserem Zwecke nicht nöthig, übergehen. — Nach § 1 des Gesetzes vom 31. December 1877, RGBl. Nr. 3 ex 1878, hat aber schon der Gerichtshof erster Instanz die gegen ein Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, 1. wenn sie zu spät oder von einer Person eingebracht wurde, der die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zukommt, oder die auf dieselbe verzichtet hat; 2. wenn nicht einer der in der Strafprocessordnung angeführten Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Thatumstand, der den Nichtigkeitsgrund bilden soll[1], nicht ausdrücklich oder durch deutliche Hinweisung angeführt ist; 3. wenn die unter 2. geforderte Angabe nicht zu Protokoll oder in einer von einem Vertheidiger unterschriebenen Eingabe erfolgt.

Die Zahl dieser schon in der ersten Instanz zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerden betrug im Jahre 1898 791. In 82 Fällen wurde gegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde von dem im § 2 des vorbenannten Gesetzes eingeräumten Rechtsmittel der Be-

Digitized by Google

schwerde (ohne aufschiebende Wirkung) an den obersten Gerichts- als Cassationshof Gebrauch gemacht, aber in 72 Fällen ohne Erfolg. Die Statistik giebt allerdings keine Auskunft darüber, ob unter den schon in erster Instanz zurückgewiesenen 791 Nichtigkeitsbeschwerden auch von der Staatsanwaltschaft eingebrachte waren, aber ein Blick auf die oben angeführten Gründe des § 1 des Gesetzes vom 31. December 1877, RGBl. Nr. 3 ex 1878 zur Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde schon in erster Instanz, zeigt klar, dass es sich hier ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich um vom Verurtheilten eingebrachte Rechtsmittel handeln muss.

Nachstehende Tabelle zeigt die betreffenden Daten der Jahre 1889 bis 1898:

Jahr	Zahl der durch den Gerichtshof zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerden	Zahl der gegen diese Zurückweisung eingebrachten Beschwerden	
		mit Erfolg	ohne Erfolg
1889	640	14	94
1890	587	10	83
1891	604	5	91
1892	656	5	64
1893	619	16	84
1894	627	6	68
1895	672	7	69
1896	722	5	53
1897	682	14	86
1898	791	10	72

Die Zahl der beim obersten Gerichts- als Cassationshofe eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden nimmt seit dem Jahre 1890 ununterbrochen zu und betrug im Jahre 1898 1517, darunter 1387 gegen Urtheile der Erkenntnissgerichte und 130 gegen Urtheile der Geschworenengerichte[1]). Von den 52045 Urtheilen der Erkenntnissgerichte im Jahre 1898 wurden sohin 2.7 Proc., von den 3201 Urtheilen der Geschworenengerichte in demselben Jahre 4.1 Proc. mit dem vor den obersten Gerichts- als Cassationshof gelangten Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Zahl und Art der in den Jahren 1888—1898 eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden:

1) Ungerechnet 59 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, von denen 20 ohne Wirkung für den Beschuldigten waren.

Digitized by Google

Jahr	Zahl der beim Cassationshofe eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden			Von den eingelangt. Nichtigkeitsbeschwerden waren ergriffen vom		
	gegen Urtheile der		Zusammen	Staatsanwalt	Privatankläger	Angeklagten
	Gerichtshöfe	Geschwornengerichte				
1888	826	138	964	134	4	826
1889	883	108	991	133	4	854
1890	805	126	931	139	4	788
1891	895	111	1,006	146	4	856
1892	996	148	1,144	159	5	980
1893	1,030	114	1,144	174	6	964
1894	1,164	126	1,290	182	8	1,100
1895	1,203	128	1,331	228	9	1,094
1896	1,242	137	1,379	172	8	1,199
1897	1,266	132	1,398	192	8	1,198
1898	1,387	130	1,517	211	13	1,293

Die überwiegende Mehrzahl der eingelangten Nichtigkeitsbeschwerden, nämlich 1293 oder 85.2 Proc. war also auch diesmal, wie in den früheren Jahren, vom Angeklagten ausgegangen.

Wenn man zu den im Laufe des Jahres 1898 eingelangten 1517 Nichtigkeitsbeschwerden die aus dem Vorjahre noch anhängig verbliebenen 123 Nichtigkeitsbeschwerden hinzuzählt, so beziffert sich die Summe aller Nichtigkeitsbeschwerden gegen Endurtheile, über die der oberste Gerichts- als Cassationshof im Jahre 1898 zu entscheiden hatte, auf 1640 (wobei jedoch die Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes nicht mit inbegriffen sind). Von den 217 im Jahre 1898 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft hatten 128 oder 59.0 Proc., von den 11 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Privatankläger 3 oder 27.2 Proc. Erfolg, hingegen hatten von den 1772 erledigten Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten nur 189 oder 10.7 Proc. Erfolg. Diese Gegenüberstellung beweist klar, dass die Strafgerichte im Allgemeinen zu milde judicirt haben.

Dasselbe Bild zeigt die Betrachtung der Ergebnisse des Rechtsmittels der Berufung: Die Zahl der bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz eingebrachten Berufungen gegen Urtheile der Erkenntniss- und Geschworenengerichte hinsichtlich der Strafart oder des Strafausmasses, bezw. des Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche belief sich im Jahre 1898 auf 1652. (Sie hat seit dem Jahre 1880, wo sie 2290 betrug, nicht unerheblich abgenommen). Wie gewöhnlich, so war auch diesmal der weitaus grösste Theil der eingelangten Berufungen, nämlich 78.7 Proc. — von den Angeklagten ergriffen

Digitized by Google

worden, doch nur in verhältnissmässig sehr wenigen Fällen, nämlich 7.9 Proc., mit Erfolg. Dagegen schliesst die Statistik aus dem in der Regel sehr hohen Procentsatze der erfolgreichen Berufungen der Staatsanwaltschaft, dass die Strafbemessung in nicht wenigen Fällen eine zu milde war. Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die Zahl der seit dem Jahre 1888 bei den Oberlandesgerichten alljährlich eingelangten Berufungen gegen die Strafurtheile erster Instanz und über den Erfolg, den die von Seite der Staatsanwaltschaft, bezw. von Seite der Privatankläger, sowie von Seite der Angeklagten ergriffenen Berufungen hatte:

Jahr	Zahl der bei den Oberlandesgerichten eingelangten Berufungen gegen Urtheile der Erkenntniss- und Geschworenengerichte				Von 100 Berufungen der	
	ergriffen vom			Summa:	Staatsanwaltschaft	Angeklagten
	Staatsanwalt:	Privatankläger:	Angeklagten:		hatten Erfolg:	
1888	170	3	1,435	1,608	73,5	6,7
1889	150	9	1,383	1,542	74,0	7,3
1890	157	2	1,501	1,660	70,6	8,4
1891	189	7	1,439	1,635	60,0	6,5
1892	248	1	1,581	1,830	68,9	7,4
1893	284	6	1,475	1,765	70,4	7,8
1894	232	2	1,515	1,749	72,0	6,5
1895	230	9	1,414	1,653	77,0	6,3
1896	257	6	1,300	1,563	81,3	5,6
1897	278	4	1,476	1,758	84,1	5,7
1898	350	1	1,301	1,652	74,9	7,9

Von den im Jahre 1898 eingelangten 1301 Berufungen der Verurtheilten waren 1236 oder 95.0 Proc. gegen das Strafausmaass oder die Strafart, bezw. gegen die im Strafurtheile ausgesprochene Zulässigkeit der Stellung des Abgeurtheilten unter Polizeiaufsicht oder dessen Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt gerichtet (und 65 oder 5.0 Proc. gegen den Inhalt des Strafurtheils über die privatrechtlichen Ansprüche). Von ersteren hatten 88 oder 7.1 Proc. den vom Verurtheilten beabsichtigten Erfolg. Das procentuale Ergebniss des Jahres 1898 stimmt mit dem Durchschnittsergebnisse des ganzen Jahrzehnts 1889—1898 überein, wie sich aus den Ziffern der nachstehenden Tabelle ergiebt:

Digitized by Google

Jahr	Zahl der bei den Oberlandesgerichten eingelangten Berufungen, ergriffen vom Angeklagten (Verurtheilten) gegen die Strafart oder das Strafausmass		
	mit Erfolg:	ohne Erfolg:	Zusammen:
1889	95	1,209	1,304
1890	112	1,333	1,445
1891	103	1,279	1,382
1892	110	1,406	1,516
1893	97	1,304	1,401
1894	89	1,352	1,441
1895	81	1,273	1,354
1896	65	1,178	1,243
1897	76	1,347	1,423
1898	88	1,148	1,236

Die Verurtheilten haben sohin im Jahre 1898 an Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen zusammen 3008 Rechtsmittel (ausgenommen die Berufungen gegen die Stellung unter Polizeiaufsicht oder Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt) an die zur Entscheidung berufene Stelle gebracht, jedoch nur in 277 Fällen mit Erfolg, während die nur 567 Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft in 390 Fällen erfolgreich waren.

Vorstehendes Ziffernmaterial über den Gebrauch der Rechtsmittel beweist, dass im Allgemeinen zu milde judicirt wurde, und zwar auch schon von den Erkenntnissgerichten. Die Divergenz zwischen den Erkenntniss- und den Geschworenengerichten hinsichtlich des Procentsatzes an Freisprüchen ist also nicht etwa dadurch zu erklären, dass die Geschworenengerichte richtig judicirt, hingegen die Erkenntnissgerichte eine erhebliche Anzahl Unschuldiger verurtheilt hätten, sondern dadurch, dass die Geschworenengerichte einen erheblichen Procentsatz Schuldiger freigesprochen haben. In diesem erheblichen Procentsatz von Fällen haben sich also die Geschworenengerichte ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt, und die Anzahl dieser Fälle ist eine so bedeutende, dass man ihr Vorkommen nicht mehr mit der Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnissvermögens allein erklären kann, umsomehr als die Resultate der Thätigkeit der Erkenntnissgerichte beweisen, dass sie thatsächlich mehr „Erkenntniss“ besessen haben, als die Laiengerichte.

Digitized by Google

V.

Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch?

Von

Dr. **W. Schütze,** Grichtsassessor in Rostock.

Ueber das Wesen der Gaunersprache, über ihre Entstehung schreiben zu wollen, das hiesse heute, gegenüber Avé Lallemant's grundlegender Arbeit, Eulen nach Athen tragen, aber doch bietet dieser schwierige Gegenstand viele Seiten, die stets von Neuem sorgfältige Beobachtung erfordern, wenn wir nicht in's Hintertreffen gerathen wollen. Da ist vor Allem zu beachten, dass wir es mit einer lebenden Sprache zu thun haben, mit einem Zweig unserer deutschen Volkssprache, der wie dieser Stamm selbst und seine übrigen Verzweigungen, die Jäger-, Schiffer-, Studentensprache u. s. w., jahraus jahrein neue Schösslinge zeitigt. Ebenso ist ein fortgesetztes Absterben alter Theile bemerkbar, und dass bei diesem Werden und Vergehen gerade die wilden Schüsse hauptsächlich in Frage kommen, ist nur naturgemäss. Um auf diesen Vorgang übersichtlich hinzuweisen, habe ich aus den mir erreichbaren Sammlungen älterer und neuerer Schriftsteller bei jedem von mir gebrachten Wort, möglichst der Zeitfolge jener Arbeiten nach geordnet, in eckiger Klammer die Thatsache und Art des früheren Gebrauchs vermerkt. Die bei Avé Lallemant und Kluge abgedruckten Sammlungen habe ich nach diesen angeführt, theils weil sie auch mir meist nicht anders zugänglich waren, theils, weil sie dort für jeden anderen, der vergleichen will, am bequemsten erreichbar sind.

Schon die oberflächliche Betrachtung zeigt, dass in der Gaunersprache ein ungeheurer Wechsel stattgefunden hat. Einzelne Worte lassen sich allerdings bis in's 14. Jahrhundert zurück verfolgen, die weitaus meisten aber sind wesentlich neueren, zum Theil sehr neuen Ursprungs.

Digitized by Google

Das muss um so mehr auffallen, als fast alle meine Gewährsmänner derselben Classe angehören, die seit jeher die Grundlage der Gaunerwelt und damit auch ihrer Sprache gebildet hat, dem gewerbsmässigen Bettler- und Landstreicherthum. Diese Leute verwahren sich zwar meist lebhaft gegen Verwechslung mit dem eigentlichen Verbrecherthum und behaupten vielfach auch, dass die Kundensprache, d. h. die der fahrenden Leute jeder Art, von der Verbrechersprache grundsätzlich verschieden sei, doch ist dies m. E. viel zu weit gegangen. Oertliche Verhältnisse werden hier natürlich einwirken, der Specialist wird besondere Fachausdrücke haben, die er sein Sondereigenthum nennen kann, auch wird der sesshafte Grossstadtverbrecher in seinen geschlossenen Kreisen ausser allerhand Besonderheiten manche Sprachschätze conservativer bewahrt haben, als der bewegliche Vagabund, der fortwährend unter neuen Eindrücken steht, doch im Grossen und Ganzen dürfte die Sprache des Kunden, gerade weil er überall hinkommt und in Herbergen, Gefängnissen und Arbeitshäusern auch mit Verbrechern jeder Art zusammentrifft, die Gaunersprache am vollkommensten widerspiegeln.

Da der Verbrecher für ihn der grosse Mann, der Held ist, der ihm mit vornehmer Zurückhaltung begegnet, nimmt er bewundernd und begierig alles von ihm auf, um selber dann wieder damit hervorzutreten. Ausserdem sinken besonders mit zunehmendem Alter und mit Hülfe des Branntweins viele dieser durch's ganze Reich gekannten und genannten Grössen von ihrer unnahbaren Höhe herab und gerathen unter die Brüder von der Landstrasse, so dass auch dadurch wieder etwaige Sprachverschiedenheiten einen Ausgleich erfahren.

Trotz dieser durch die Vorstrafenverzeichnisse vielfach bestätigten Erfahrungen aber, und obwohl auch mancher alte Verbrecher im engeren Sinn mir Beiträge geliefert hat, kann ich das nachfolgende Wörterverzeichniss nur als eine Sammlung aus der Kundensprache vertreten, da sich mir in meiner Stellung als Amtsanwalt nicht hinreichend anderes Menschenmaterial geboten hat, um weitergehende Behauptungen aufstellen zu können. Da aber jede Menschenclasse, die auf unrechten Wegen wandelt, ihren Antheil zu dem unzählbaren Heer der Landfahrer stellt, glaube ich vor der sonst sehr naheliegenden Gefahr bewahrt geblieben zu sein, Gaunerworten von allgemeinerer Bedeutung einen verengerten Sinn unterzulegen, wie er vielleicht gerade einer besonderen Verbrecherclasse entspricht, mit der man hauptsächlich zu thun hat. So sind z. B. fast alle von Roscher in Gross' Archiv Bd. 3, S. 277 f. gebrachten Ausdrücke in

Digitized by Google

ihrer Uebersetzung auf Zuhälter und Bauernfänger zugeschnitten. Dass solche unzutreffenden Einschränkungen in der Hand des Praktikers, der sich auf sie verlässt, grossen Schaden anrichten können, liegt auf der Hand. Finde ich z. B. in dem Tagebuch eines nicht mit Arbeitsausweisen gesegneten Menschen, er habe die letzten 14 Tage Kohldampf schieben müssen und übersetze mir dies nach Roscher dahin, dass er während dieser Zeit als Zuhälter ohne Frauenzimmer gewesen und daher kein Geld gehabt habe, so ist der Mann dadurch mit einer durch nichts begründeten Untersuchung auf Zuhälterei bedroht, die ausserdem von der richtigen Spur ableitet. Gerade darin steckt aber ein sehr wesentlicher Theil des Nutzens, den solche Wortverzeichnisse haben, dass der Praktiker sich unbedingt auf sie verlassen kann.

Jeder Gensdarm und jeder staatsanwaltschaftliche Beamte muss, wenn er seinen Pflichten gerecht werden will, vor Allem die Papiere, d. h. auch die Briefe und die auffallend häufig anzutreffenden Tagebücher der ihm verdächtigen oder eingelieferten Personen sorgfältig prüfen. Steht in diesen etwas für die Untersuchung Wesentliches, und er verwendet es nicht, so hat er von vornherein jede Autorität dem Gegner gegenüber verloren, der ihn schnell und fachkundig unter die nicht sonderlich zu fürchtende grosse Gruppe der Pfuscher und Schnellfabrikanten einreiht. Das sorgfältigste Nachsehen andererseits nützt nichts, wenn wie gewöhnlich viel Kundensprache drin vorkommt, und für diese der richtige Schlüssel fehlt. Um diesem Zweck dienen zu können muss unsere Wortkunde bei dem grossen Wechsel in der Sprache in nicht zu grossen Zeitabständen immer wieder einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Einen gewissen Werth hat es ausserdem schon, dass man auch nur weiss, der Betreffende kennt die Gaunersprache, wenngleich ich nicht so weitgehende Schlüsse daraus ziehen möchte wie Gross, Handbuch 3. Aufl., S. 288, da eine wenigstens theilweise Kenntniss der Gaunersprache sich bei deren grosser Verbreitung unter den Handwerksgesellen zuweilen bei völlig harmlosen Menschen findet, die thatsächlich noch nie mit dem Gericht in Berührung gekommen sind und nur auf der Wanderschaft und in den Herbergen manche Brocken aufgeschnappt haben.

Da ich erst seit wenig über ein Jahr habe sammeln können, so kann mein Verzeichniss auf Vollständigkeit, die keiner Nachträge bedürfte, natürlich keinen Anspruch machen, doch glaube ich, dass ich trotzdem die hauptsächlich gebräuchlichen Ausdrücke ziemlich erschöpfend kennen gelernt habe, da mir in den letzten Monaten wenig Neues begegnet ist, obgleich die günstige Lage Rostocks auf der

Digitized by Google

Durchzugsstrasse an der Küste ein ziemlich umfangreiches Menschenmaterial — im Winter bis 14 Einlieferungen am Tag — bietet, von dem allerdings nur ein kleiner Theil und auch dieser erst nach sorgfältigster Vorprüfung für diese Zwecke verwendbar ist.

Auch bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Reichthum der Gaunersprache, die ihren Höhepunkt scheinbar um die Zeit von 1820—1840 herum hatte, in der Karmayer sein Freistädter Glossar sammelte, ganz bedeutend im Rückgang begriffen ist, denn nur eine verhältnissmässig kleine Zahl von Worten der früheren umfangreichen Sammlungen ist scheinbar den heutigen Kunden noch bekannt, obwohl manche unter meinen Gewährsleuten, besonders aus gebildeten Kreisen stammende, dieser Sprache offenbar seit längerer Zeit eine gewisse liebevolle Aufmerksamkeit hatten zu Theil werden lassen, wie man sie etwa absterbenden heimathlichen Volksgebräuchen widmet.

Bei der Zusammenstellung habe ich keinen Ausdruck berücksichtigt, der mir nicht mehrfach selbstständig als noch jetzt in lebendigem Gebrauch entgegengetreten war, so dass ich vor den durchaus nicht seltenen, theils unbeabsichtigten, theils böswilligen Täuschungen bewahrt zu sein hoffe, andererseits habe ich auch einzelne Worte aufgenommen, die m. A. nicht ausschliesslich der Kundensprache angehören, da es für die hochwichtige psychologische Beurtheilung von wesentlicher Bedeutung ist, zu sehen, aus welchen Gebieten der Kunde seinen Sprachschatz zu bereichern sucht. Aus diesem Grunde dürften auch die Ableitungen und Erklärungen interessiren, die er sich selber für seine Redewendungen zurechtlegt, wenn auch vielfach offenbar unrichtig. Ueberhaupt ergeben die Umformungen, die ein Wort sich im Laufe der Zeit hat gefallen lassen müssen, sehr häufig, dass der Verkehr sich doch gern bei den ihm unverständlichen, weil ursprünglich z. B. hebräischen oder lateinischen Worten etwas hat denken wollen, sie deshalb an ähnlich klingende meist ganz etwas anderes bedeutende deutsche Ausdrücke angelehnt und nach deren Sinn ausgelegt hat. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung z. B. das Wort Socher, das nach Avé Lallemant a. a. O. Bd. 4, S. 417 im Hebräischen = Kaufmann ist und mit „Sochar" zusammenhängt, er ist umhergezogen, besonders in Handelsgeschäften, um zu kaufen und zu verkaufen, und das auch in der Kundensprache: Kaufmann bedeutet. Statt dessen haben mir mehrere Personen, die nichts von einander ahnen konnten, den Ausdruck „Sucher" gegeben und schliesslich stellte sich die zweifellos gutgläubige Erklärung ein: das sei ein Spottname auf die Noth des heutigen Provisionsreisenden, der in jedem Nest und jedem Winkel herumsuchen müsse, ob er nicht noch Be-

Digitized by Google

steller finde. Aehnlich dürfte es um das Wort „fehmern" stehen und sicher um die Ausdrücke Kohl, Kohl reissen, Kohl pflanzen = blauen Dunst vormachen, die nach Avé Lallemant mit unserem deutschen Wort Kohl überall nichts zu thun haben, sondern von dem hebräischen kol, Mehrzahl kolos abzuleiten sind — die Stimme, das Gerücht, der Schall, List, Finte, alles was man zum Schein thut. (Vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 447, 561.) Andere Beispiele bieten die Worte Kahn = Bett, nach Avé Lallemant = Gefängniss vom hebräischen kaan = hier (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 387, 552), Moos = Geld, Plural vom hebräischen moo = Steinchen, Pfennig (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 405, 575), Kies = Geld von kis = Beutel, Säckel (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 389, 558), schwächen = trinken von sowach = schlachten, opfern (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 607), Schmiere = Polizei von Ischomar = er hat behütet, bewacht (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 472, 596), Knast = Gefängnissstrafe, Urtheil von konas = er hat bestraft (vgl. A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 449, 559), Kaff, Kaffer = Dorf, Bauer von kephor = Dorf, kapher = Bauer (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 392 unter kophar und S. 555 unter Kefar), Katzhof = Fleischer von kazow = Fleischer (A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 450 unter kozaw und S. 555 unter kazow) u. a. Wo solche Anlehnung an bekannte Worte fehlt, wird der unverstandene Ausdruck vielfach unsicher im Gebrauch. So findet sich z. B. Poscher (von poschat = geplündert, poschut = Pfennig, Kleinigkeit, A. L. a. a. O. Bd. 4, S. 438 unter poschat, S. 586 unter poschut) bald = 1 Pfennig, bald = Groschen. Ebenso herrscht Unsicherheit im Gebrauch, wo es sich zwar um eigentlich deutsche Worte handelt, die aber auf den widerzugebenden Begriff nicht nothwendig hinweisen, so wird für Hose bald Weitling, bald Streifling gebraucht.

Aus allen diesen Gründen ist eine zweifelsfreie etymologische Ableitung oft kaum möglich; wenn sich diesbezügliche Erklärungen bei A. L. finden, habe ich auf ihn verwiesen.

Die eingehende Bezugnahme auf frühere Quellen soll in Zweifelsfällen dem Praktiker eine sichere Handhabe bieten und wird in ihrer Zusammenstellung, hoffe ich, zum Verständniss der Psychologie der Gaunersprache beitragen. In dieser Beziehung ist besonders der Vergleich mit den Krämersprachen interessant, die viel Verwandtes zeigen, in manchen Fällen aber den Worten eine völlig abweichende Bedeutung beilegen. So heisst Gallach, das von altersher überall = Priester ist, hier plötzlich Kaufmann, und massemat, das nie etwas Anderes bedeutet hat als Diebstahl, Einbruch, heisst hier „Geschäft". Da auch die englische Volks- und besonders Gaunersprache bezeichnende Lichter auf die Internationalität mancher dieser Wortbildungen

Digitized by Google

wirft, habe ich auch diese zum Vergleich herangezogen, soweit es an der Hand von H. Baumann's „Londonismen" möglich war. Die „Hauptvermittler" des Gaunerthums scheinen auch beim Vergleich dieser beiden Sprachen wieder die Juden gewesen zu sein.

Zum Schlusse möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass sämmtliche im Folgenden von mir gebrachten Worte mir im lebendigen Gebrauch entgegengetreten sind.

Der Raumersparniss und Uebersichtlichkeit wegen habe ich folgende Abkürzungen gebraucht:

Kl. = Rothwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprache und der verwandten Geheimsprachen von Friedrich Kluge, Bd. 1 Strassburg 1901 ist stets nur Kl. zitiert.

A. L. = Friedrich Christian Benedict Avé Lallemant, Das deutsche Gaunerthum in seiner sozialpolitischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, Leipzig 1858—1862, Bde. 1—4.
Steht nur A. L. ohne Band- und Seitenangabe, so ist das Wörterbuch in Bd. 4 S. 515 ff. gemeint.

Gr. = Wörterbuch in Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, 3. Aufl. S. 292 ff.

l. v. = liber vagatorum, 3. Teil, vocabularius bei A. L. Bd. 1 S. 181 ff.

B. O. = Der Betlerorden und or vokabular in rothwelsch, 3. Teil = Vocabularius bei A. L. Bd. 1 S. 202 ff.

Deecke = Das Deecke'sche Manuskript aus dem Ende des 17. Jahrhunderts mit Wörterbuch. Letzteres bei A. L. Bd. 3 S. 248 ff.

Chrysander = Grammatik bei A. L. B. 3 S. 404 ff.

Fr. Gl. = Gaunerglossar der Freistädter Handschrift von Kajetan Karmeyer. Jennisch = Deutsch, bei Gross, Archiv B. 2 S. 84—112, Bd. 3 S. 129—192. S. 305—336, Bd. 4 S. 273—300.

Fr. G.-Gl. = Dasselbe Gaunerisch-Deutsch ebendort Bd. 4 S. 301—304. Bd. 5 S. 131—162.

Lindenberg = Berliner Polizei und Verbrecherthum von Paul Lindenberg, Leipzig 1891, Reclam.

Baumann, = Londonismen (Slang und Cant). Wörterbuch der Londoner Volkssprache sowie der üblichsten Gauner- u. s. w. Ausdrücke von H. Baumann. 2. Aufl. Berlin 1902.

1350 = Dietmar von Meckebach bei Kl. S. 2.
1450 = Die Basler Betrügnisse der Gyler bei Kl. S. 8 ff.
1490 = Gerold Edlibach bei Kl. S. 19 f.
1516 = Gengenbach bei Kl. S. 83.
1593 = Fischart bei Kl. S. 112 f.
1597 = Bon. Vulcanius bei Kl. S. 113 ff.
1598 = Die Sprache der Lanzknechte bei Klein; bei Kl. S. 115 f.
1608 = Das Niederländische Lied bei Kl. S. 122 ff.
1615 = V. Wallhausen bei Kl. S. 129 f.
1616 = Andreä bei Kl. S. 130 f.
1620 = Schwenter's Steganologia bei Kl. S. 132 ff.
1623 = Speccius bei Kl. S. 151.
1640 = Moscherosch bei Kl. S. 152 ff.
1652 = Wenceł Scherffer bei Kl. S. 155.
1687 = Wahlerei des Andreas Hempel bei A. L. Bd. 4 S. 93 ff.
1691 = Ludolf bei Kl. S. 172 ff.
1714 = Gründliche Nachricht bei Kl. S. 176 ff.
1716 = Lips Tullians Leben bei Kl. S. 178 ff.
1722 = Waldheimer Rothwelsche Lexikon bei A. L. Bd. 4 S. 113 ff.
1723 = Das Duisburger Vokabular bei A. L. B. 4 S. 105 f.
1733 = Basler Glossar bei Kl. S. 177 ff.

Digitized by Google

1735 = Die Koburger Designation bei Kl. S. 203 ff.
1737 = Der jüdische Baldober bei Kl. S. 205 ff.
1745 = Das Hildburghausener Wörterbuch bei A. L. Bd. 4 S. 151 ff.
1747 = Das Strelitzer Glossar bei Kl. S. 213 f.
1750 = Das Wörterbuch von St. Georgen am See bei A. L. Bd. 4 S. 131 ff.
1753/5 = Neue Erweiterungen der Erkenntniss und des Vorgängers bei Kl. S. 235 ff.
1755 = Rothwelsche Grammatik bei Kl. S. 237 ff.
1764 = v. Reitzenstein bei Kl. S. 237 ff.
1787 = Sulzer Zigeunerliste bei Kl. S. 250 ff.
1791 = Wörterbuch des Constanzer Hans bei A. L. Bd. 4 S. 167 ff.
1793 = Schäffer, Abriss des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben bei A. L. Bd. 4 S. 179 ff., bei Kl. S. 268 ff.
1804 = Becker, Aktenmässige Geschichte u. s. w. bei Kl. S. 275 f.
1804 a = Reichsanzeiger von 1804 bei Kl. S. 276 ff.
1807 = Wörterverzeichniss von Mejer bei A. L. Bd. 4 S. 184 ff.
1807 a = Schintermichel bei Kl. S. 287.
1812 = Pfister, Aktenmässige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, deren Wörterverzeichniss bei A. L. Bd. 4 S. 199 ff.
1812 a = Ein schlesischer Räuberprozess bei Kl. S. 292 ff.
1813 = Sprache der Scharfrichter bei Kl. S. 307 ff.
1813 a = v. Grolmans, Aktenmässige Geschichte u. s. w. bei Kl. S. 310 ff.
1814 = C. D. Christensen: Alphabetisches Verzeichniss einer Anzahl von Räubern, Dieben u. s. w. Wörterverzeichnis bei A. L. Bd. 4 S. 199 ff.
1818 = H. L. Hermann, Kurze Geschichte des Kriminalprozesses wider den Brandstifter Johann Christoph Peter Horst u. s. w. Wörterverzeichniss bei A. L. Bd. 4 S. 226 ff.
1820 = Diebs- und Räubersignalement und Jauner-Wörterbuch, herausgegeben zu Pfullendorf. Wörterverzeichnis bei A. L. Bd. 4 S. 232 ff.
1820 a = Rittler, Gaunerstreiche u. s. w. bei Kl. S. 346.
1820 b = Schwenken, Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner u. s. w. bei Kl. S. 347.
1820 c = Brünitz' Encyklopädie bei Kl. S. 348 ff.
1820 d = Spitzbubensprache vulgo Handthierka bei Kl. S. 353 ff.
1821 = Puchmayer, Grammatik und Wörterbuch der Zigeunersprache bei Kl. S. 355 f.
1823 = Stuhlmüller, Vollständige Nachrichten über eine polizeiliche Untersuchung u. s. w. bei Kl. S. 359 ff.
1828 = Pfeiffer, Aktenmässige Nachrichten bei Kl. S. 362 f.
1830 = Pillwein, Geschichte, Geographie und Statistik bei Kl. S. 365 f.
1840 = Schlemmer, Der praktische Kriminal-Polizei-Beamte bei Kl. S. 367 ff.
1846 = Berliner Dirnen- und Diebssprache bei Kl. S. 371 f.
1847 = Zimmermann, Die Diebe in Berlin u. s. w. bei Kl. S. 372 ff.
1847 a = Castelli, Wörterbuch der Mundart in Österreich unter der Enns bei Kl. S. 390 ff.
1851 = Rud. Fröhlich, Die gefährlichen Klassen Wiens bei Kl. S. 392 ff.
1856 = v. P., Die Kunden und ihr Treiben bei Kl. S. 414 ff.
1886 = Wiener Dirnensprache bei Kl. S. 416 ff.
Kundenspr. I = Wagner, Rothwelsche Studien bei Kl. S. 421.
— II = Otto Böckel, Deutsche Volkslieder aus Oberhessen bei Kl. S. 421.
— III = Rocholl, 6 Monate Vagabund bei Kl. S. 424 ff.
— IV = Linke, Deutsches Handwerksburschen-Lexikon bei Kl. S. 430 ff.
Krämerspr. I = Das Pleisslen der Killerthäler bei Kl. S. 434 ff.
— II = Die Sprache der Pfälzer Händler bei Kl. S. 437 ff.
— III = Grimme und Kluge, Winterfelder Hausirersprache bei Kl. S. 439 ff.
— IV = Gundermann, Die Frickhöfer Sprache bei Kl. S. 442.
— V = Der Schlüssel zum Krämerlatein oder kurze Anleitung zum Hennese-Fleck der Breyeller bei Kl. S. 446 ff.
— VI = Die schwäbische Händlersprache bei Kl. S. 476 ff.
— VII = Simon Salomon, Das Jenisch der Eifler Hausirer bei Kl. S. 490 f.
Lebendes Rothwelsch = Hoyer, Hallscher Lattcherschmus bei Kl. S. 491 ff.

Digitized by Google

Acht, die (vgl. Armspangen, Bretzel, Füchse, Manschetten, Rosenkranz; genauer am Bändsel gehen). — Handschellen.

Achtgroschenjunge, der [Ldbg. 1891 = Vigilant, Späher der Polizei; Gr. = Polizeispion, Geheimpolizist] — Zuträger der Polizei.

Achthalber, der (in Westpreussen, besonders Thorn, Gollup und Umgegend) — 25 Pf. = 2½-Groschenstück (angeblich Rest der alten polnischen Guldenwährung).

Äffchen, das (vgl. Kadett) [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278: Der Dumme, der gerupft werden soll — zu eng — Kundenspr. III bei Kl. S. 424: junger Handwerksbursche in guter Kleidung] — junge unerfahrene Handwerksburschen, besonders wenn sie noch nett und sauber angezogen sind.

Affenfett, das — Schmalz.

Anhauen [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = um etwas besonders Wünschenswerthes extra bitten. Gr.: bitten, anbetteln] (vgl. fechten) — betteln, als erste milde Anfrage, will der Betreffende nicht geben, so bohrt man.

Arbeiten (vgl. bezupfen) [1846 bei Kl. S. 372 = Prostitution treiben — zu eng —; A. L.: Arbeit = Diebshandwerk, stehlen, betrügen] — einbrechen, nach Andern allgemein = auf böse Wege gehen.

Armspangen, die (vgl. Acht) [Baumann, Londonismen u. s. w.: bracelets = Handschellen. Ebenso Gr.] — Handschellen.

Arschkratzer, der (vgl. Doktor, Schaber, Schaumritter, Schnauzenschlager, Verschönerungsrath) — Barbier.

Asche, die, **blanke, rothe, schwarze.** (Vgl. Blech, Draht, Kies, Kitt, Mesumme, Monne, Moos, Pulver, Zaster, Zimmt, Zinsen) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Asche = Geld; ebenso Kundenspr. III und IV dort S. 424 bezw. 430, letztere auch: rothe, blanke, weisse Asche = Kupfer-, Nickel-, Silbergeld. Lebd. Rothw. dort S. 491 Asche = Geld, ebenso Ldbg. 1891 und Gr.] Vgl. in der englischen Gaunersprache red clock = goldene, white clock = silberne Uhr, ruddy = Goldgeld bei Baumann, Londonismen. — Geld, Silber-, Gold-, Kupfergeld.

Die Asche ist verbrannt — Das Geld ist durchgebracht.

Augnst, blanker, auch **weisser** oder **gelber**, wenn er weisses oder gelbes Riemenzeug trägt (vgl. Blitzableiter) — Gensdarm.

Baldowern [1737 bei Kl. S. 206 Baldower = Angeber; 1747 dort S. 214 = Auskundschafter; 1804a dort S. 277 und 1807 Balltover dort S. 284 ebenso; 1812 baldowern = verrathen, entdecken bei A. L. Bd. 4, S. 199; 1818 baldovern = auskundschaften Bd. 4, S. 226 dort; 1820c bei Kl. S. 348 baldowern ebenso; desgl. 1823 dort S. 359; 1828 dort S. 362 Baldower = einer, der Gelegenheit zum Diebstahl aussieht; Fr. Gl. baldowern = auskundschaften, entdecken, besonders die Gelegenheit zu einem Diebstahl, behaupten, angeben; 1846 bei Kl. S. 372 baldowern = auskundschaften; 1847 dort S. 373 Baldower = Kundschafter; 1851 baldowern = nachweisen, anweisen, Diebsgelegenheit erkunden und mittheilen, dort S. 394; A. L., Kundensprache III bei Kl. S. 424, Lindenberg 1891 und Gr.: ausbaldowern = auskundschaften; Ab- — auskundschaften, wo etwas zu machen ist.

Digitized by Google

leitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter ausbaldowern.

Bankarbeit (vgl. Knacker) machen [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Bankarbeit = auf der Bank schlafen; III dort S. 424 = auch auf Tisch und blankem Fussboden; IV dort: B. machen = auf Bank, Tisch, blosser Diele schlafen S. 430] — auf der Bank schlafen; besonders im Aufenthaltslocal, das nicht eigentlich Schlafraum ist, nach Andern allgemein.

beblubbert (vgl. beschmort) — betrunken.

Beinlinge, die [Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 424: Beinlinge = Strümpfe] — Hose (andere kennen diesen Ausdruck nicht, dritte brauchen Beinlinge für Unter-, Weitlinge für Oberhose).

Berg- und Thalversetzer [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 Benennung für die, die kein eigentliches Geschäft betreiben, oder das früher erlernte vergessen haben] — s. Wolkenschieber.

Berliner, der (auch Charlottenburger, Potsdamer, in Oesterreich Randi = Ranzen, Rande, besonders von den Schmieden in Oesterr. gebraucht) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 „Felleisen"; III „Reisebündel", dort S. 424; IV dort S. 430 = gewöhnlicher Ausdruck für Handgepäck jeder Art; Krämerspr. VI = Ranzen S. 485 dort] — jedes Packet, nicht nur die ursprünglich so genannte Wachstuchhülle. „Berliner" soll das Ursprüngliche sein, die übrigen Ausdrücke sollen mehr für kleine Packete und Bündel aller Art gebraucht werden.

Beschaskert (vgl. beschmort [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 250 schassgenen = trinken; Chrysander dort Bd. 3, S. 405 schasgen ebenso; desgl. 1812 dort Bd. 4, S. 216 schassgenen und Fr. Gl.: schaskenen, schaskelen; 1820c bei Kl. S. 349: bekaskert = besoffen, betrunken, alte Sprache beschöchert; A. L. ausschassjenen = austrinken, auszechen, bekaskert = betrunken; Kundenspr. III bei Kl. S. 424 beschaskert, Krämerspr. II dort S. 438 beschassnet = betrunken; Krämerspr. III schaskern = trinken dort S. 447; Ableitung aus dem Jüdischen vgl. bei A. L. — betrunken.

Beschmort (vgl. beblubbert, beschaskert, beschwabbelt, Blasen an den Füssen, duhn, fett, zu schwer geladen, schicker, selig, im Tritt) [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 424.] — betrunken.

beschwabbelt (vgl. beschmort) [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 428] — betrunken.

beseibeln (vgl. kaspern) — betrügen.

bezupfen (vgl. angeln, arbeiten, gampfen, klauen, klemmen, mausen, mogeln, moggeln, mopsen, stippen, zotteln) [1598 zopfen = stehlen, zugreiffen bei Kl. S. 116; 1793 dort S. 271 = nehmen; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 233, 243 bezopfen = ausplündern, stehlen; 1820c bei Kl. S. 353 zuppen = sich jemanden zum Beischläfer nehmen; 1828 dort S. 363 zoppen = sich in die Häuser schleichen und stehlen; Fr. Gl. zopfen = herausziehen, heimlich nehmen, erwischen, entwenden; A. L. zupfen, zuppen, zoppen = ziehen, besonders aus der Tasche stehlen; Kundenspr. II bei Kl. S. 424 — zupfen = stehlen; Krämerspr. I dort Zopfe(n) = Brot dort S. 437; Krämerspr. VI zopfen = stehlen dort S. 486, aber dort S. 487 = verhaften; Gr.: zupfen = ziehen, zerren, aus der Tasche stehlen] — stehlen (nur vom Leichenfledderer).

Digitized by Google

Bielefelder, der (vgl. Gipsverband) — Vorhemd, Kragen u. dgl. weisse Wäsche, besonders wenn von Leinen, aber auch von Papier.

Bienen (auch Bismarckkäfer, Kiennadeln oder bloss Nadeln, Müllerflöhe, Reichskäfer — sehr allgemein —, Sackratten, Trichinen, — nach Kundenglauben haben einige ein schwarzes Kreuz auf dem Rücken, den sogenannten „Sattel", andere einen schwarzen Fleck am Kopf, den „Maulkorb". Danach scheidet man sie in „Pommern" und „Brandenburger") [Kundenspr. II: Bienchen; III und IV: Biene = Laus bei Kl. S. 422, 424, 430] — Ungeziefer besonders Läuse aber nicht Flöhe, die zählen nicht mit, während bezeichnender Weise schon die Krämersprachen eine Reihe von Ausdrücken für den Floh haben, so Kr. III bei Kl. S. 441 Hüperlinge, V dort S. 449 Gricks, VI dort S. 481: Hase, Schwarzpfitzing, Hupferling. Spitzvogel und sogar den althergebrachten Namen für Laus: „Walter", in dieser Form und als „Walterle" für „Floh" verwendet. Die Benennung nach Nationen findet sich auch in der englischen Gaunersprache: Scotch-greys, eigentlich = schottische Kavallerie in grauer Uniform für „Läuse" gebraucht. Baumann, Londonismen. S. 197.

bienen oder nachbienen — auf Reinlichkeit, d. h. Ungeziefer untersuchen, besonders die Stande.

Bienenkammer, die — Abtheil in der Herberge, wo die Läuseverdächtigen schlafen.

Bismarckkäfer, der (vgl. Bienen) — Läuse.

Blasen an den Füssen (vgl. beschmort) — betrunken.

Blaue, der (vgl. Laterne — besonders in Württemberg —, Putz, Putsch, Schmiere) [in der englischen Gaunerspr. findet sich nach Baumann, Londonismen S. 15 ebenfalls „blue" = Polizist] — Polizist.

Blech, das (vgl. Asche) [l. v. Blech = blaphart, Blechlein = kreutzer; B. O.: bleck = ein mathier, bleklin = kortling; 1820d bei Kl. S. 354: Plech = Groschen; Fr. Gl. Blech = Geld] — Geld.

Blei, das (vgl. Dittchen) — Zehnpfennigstück.

Bleier, der [1856 bei Kl. S. 415: Dufter Bl. = guter Groschen, oder süddeutscher Sechser, linker Bl. = süddeutscher Groschen oder Silbergroschen; Kundensprachen II, III, IV bei Kl. S. 422, 424, 430 = Zehnpfennigstück] — Zehnpfennigstück.

Blind, z. B. blinde Zahlstelle — unbrauchbar, wo's nichts giebt, z. B. Unterstützungsstelle für die man schon auf der vorigen vorausbekommen hat.

Blitz, der (vgl. Knast, Rems) — Stadtverweis, Urtheil.

Blitzableiter, der — selten — (vgl. blanker August, weisser, gelber, Fusslatscher, Klempners Karl, — Gensdarm allgemein.

Digitized by Google

Schucker, Schiess, Spitzkopf, Teckel) [ebenso A. L.; Kundensprache III bei Kl. S. 424: Krämerspr. IV blitzableiterken = Gensdarm dort S. 442; Gr.]	
Bohren (vgl. anhauen, fechten) [Fr. Gl.: „stechen" im selben Sinn]	Meister oder Gesellen, die nicht recht geben wollen, hartnäckig bitten, dass sie das Geschenk geben; nach anderen allgemein für aufdringlich betteln.
Brandenburger, der (vgl. Bienen)	Läuse mit schwarzem Fleck an den Fresswerkzeugen, dem sogenannten Maulkorb.
Brennen, die Steine, [anders A. L. Bd. 4, S. 257 = berennen, ansprechen, fordern oder = gefangen sitzen und Lindenberg 1891 = Erpressen der Verbrecher unter einander, wenn einer von ihnen Beute gemacht hat, „brennen" ihn die andern. Kundenspr. IV, jedoch bei Kl. S. 430 hat auch: Die Steine brennen = es ist viel Polizei am Ort, und jeder Handwerksbursche wird arretirt]	es ist sehr heiss, vgl. dort.
Bretzel, die (vgl. Acht) [A. L. Bd. 4. S. 527 Bretzen = Handschellen]	Handschellen.
Brodfahrer, der	Brodbeuteldieb.
Brodfahrt, auf die B. gehen	Brodbeutel stehlen.
Bruch, der, besonders schwerer, ursprünglich österreichisch, wird mit allem zusammengesetzt, ist im Norden neben „Dallas" eingedrungen (vgl. Schiebungen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 424: Bruch sein, im = in Kleidung herabgekommen sein]	Es ist schlecht bestellt, z. B. mit Schuhwerk, schwerer Bruch auf den Trittchen, Wetter, Herberge, Polizei u. dgl.
Bruchbinder, der (vgl. Kleisterhengst)	Buchbinder.
Bruchdrucker, der	Buchdrucker.
Buddel, die (auch Finne, Karline, Kilometerstein, Thermometer, Unke, Verbandsbuch, Wegweiser)	Branntweinflasche.
Bude, die (vgl. Schusterbude)	Werkstätte, Geschäft
Charlottenburger, der (vergl. Berliner) [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = Umhängetasche]	Bündel.
Chausseegrabentapezierer, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 424 = Berg- und Thalversetzer]	s. Wolkenschieber.
Dachhase, der [1804a bei Kl. S. 278: Dachhafs = Katze]	Dachdecker.
Dachstubenkrauter, der (vgl. Krauter)	Meister, der ohne Gesellen arbeitet oder bescheiden oben in der Mansarde.
Dallas [1847 bei Kl. S. 375 Dalles = Geldmangel, Armuth; Fr. Gl. = Unglück, Garaus; Kundenspr. IV bei Kl. S. 430 im Dalles sein = abgerissen, zerlumpt sein; Lindenberg 1891 Dalles = Geldmangel, Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Dal]	In gleicher Weise wie Bruch zu Zusammensetzungen aller Art benutzt, um den Begriff von unglücklich, schlecht, verkommen u. dgl. zu geben.
Dallasbruder, der (Bruchbruder) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = schlecht gekleidet; III dort S. 424 ebenso, auch Dallaskrämer, Dallas u. Ko.]	zerlumpter Kunde.
Dallasbude, die (Bruchbude)	liederliche Werkstätte.
Dampf schieben (vgl. Kohl schieben) [Krämerspr. VI bei Kl. S. 482 Dampf = Hunger]	hungern.
Dittchen, das, s. Dittschen	Zehnpfennigstück.

Digitized by Google

Dittschen, das (vgl. Blei, Bleier). In der Weichselniederung, Gegend von Danzig, Dirschau, Marienburg gebräuchlich, doch wohl nur bei den Aelteren; auch in Deutschrussland ausserhalb der Kundenkreise bekannt	Zehnpfennigstück.
Dohle, die (vgl. Koppeschale, Külp, Obermann) [Gr.: Dohle = Freudenmädchen]	jeder steife Hut, nicht nur schwarze.
Doktor, der (vgl. Arschkratzer) [Kundenspr. IV bei Kl. S. 433 ebenso]	Barbier.
Donnergott, der	Amtsrichter.
Draht, der (vgl. Asche) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Drat; III dort S. 425 Draht; Krämerspr. V dort S. 451 Droht, VI dort S 181 Drât, Drôt; lebendes Rothwelsch dort S. 492 drat; Lindenberg 1891 Draht = Geld]	Geld.
Der Draht wird gedehnt	Das Geld wird durchgebracht, besonders vertrunken.
Dreckschwalbe, die (vgl. Malör, Malvasier) [1820 bei A. L. Bd 4, S. 244 Dreckschwalm = Töpfer; Fr. Gl., das „Schund = Roth, Schmutz, Dreck" bringt, nennt den Maurer: Schundschwalbe; Kundenspr. III, IV bei Kl. S. 425, 434: Dreckschwalbe = Maurer]	Maler, nach Andern auch für Maurer, nach Dritten nur für Maurer.
Duft [1733 bei Kl. S. 201 Doff, 1757 dort S. 252 tof; 1793 dort S. 271 tov = gut; 1820c dort S. 349 Duft = gut, recht, richtig; Fr. Gl. Doft, Duf, Duff, Duft = gut, angenehm, schön; 1847a bei Kl. S. 391 Doff = fein pfiffig; 1851 dort S. 396 ebenso und = gut; A. L. tof = gut, tüchtig, lustig u. s. w.; Kundenspr. III bei Kl. S. 425 Duft = gut, gewiegt u. s. w.: Krämerspr. II dort S. 437 döf, töf = gut; III Doff = gut dort S. 439; VI dort S. 481 Döf = gut, S. 486 = schön; VII dort S. 490 doft = gut; lebendes Rothwelsch dort S. 492 duft = gut; Gr.: Duft = zünftiger Vagabund, sicher zu eng, denn „Duft" wird für alles mögliche gebraucht, z. B. dufte Penne, dufter Tirach. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter „tof"]	gut, geschickt (dasselbe wie „zünftig", nur noch etwas anerkennender).
Dufter Kunde	guter Kamerad, gewiegter Landstreicher, einer der sich überall zu helfen weiss.
Duhn (vgl. beschmort)	betrunken.
Element, das (vgl. Puparsch, Stoff)	Lagerbier.
Elementenfärber, der (auch Kunst- und Elementenfärber, Spezel) [Kundenspr. II, III bei Kl. S 422, 425 ebenso]	Bierbrauer.
Ellenreiter, der (vgl. Laufmann, Heringsbändiger, Socher, Sucher)	Zeugkaufmann.
Erbsen kochen (vgl. raspeln, sägen)	schnarchen.
fackeln (vgl. fehmern) [ebenso 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 204; 1818 dort Bd. 4, S. 226; 1820 dort Bd. 4, S. 242; 1820c bei Kl. S. 349; 1828 dort S. 362; Fr. Gl.; 1851 bei Kl. S. 397 facheln; A. L.; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 facheln; ebenso III dort S. 425; IV dort S. 430; Krämerspr. VI dort S. 486 fackelen; Gr. fackeln = schreiben]	schreiben (nach Einigen besonders von Behörden, nach Andern stets mit Beigeschmack des Fälschens).
Fackler, der [A. L.; Kundenspr. IV bei Kl. S. 434 = Schreiber; Gr. = Schreiber, der falsche Siegel besitzt]	Schreiber, auch Fälscher.

Digitized by Google

Falschmünzer	die in den dumpfigen feuchten Kellern einiger Arbeitshäuser — mir besonders von Glückstadt berichtet — als Kartoffelschäler u. dgl. arbeitenden alten, siechen Leute.
Fahrt, auf die F. gehen oder steigen (vgl. fechten) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422: auf die Fahrt steigen = losgehen zum Betteln; III dort S. 425 = die Bettelei anfangen; IV dort S. 430 = betteln gehen]	betteln, aber auch überhaupt auf „Arbeit" gehen; auch als Verbrecherausdruck gebraucht.
Faule, der (vgl. Geheimer, Greifer, Kundenfänger, Verdeckter)	Geheimpolizist.
fehmern (vgl. fackeln) durch's ganze Reich, wie auch in Oesterreich und Ungarn verbreitet. [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 93 Föhme = Hand; 1793 dort Bd. 4, S. 182 Feme = Hand; 1812 feberen 1814 fibern = schreiben, 1812 Fehme, 1814 Vehm = Hand dort Bd. 4, S. 204; 1820 dort Bd. 4, S. 242; febern; 1820c bei Kl. S. 340 femern = schreiben; Fr. Gl. verfebern = verschreiben, vorfebern = vorschreiben: 1847 bei Kl. S. 377 fehmern: 1851 dort S. 397 fehmern und felbern: A. L. fehmern, febern, febbern, felbern = schreiben. Gr.: Fehm = Hand, Fehmer = Schreiber, ausfehmern vollenden, fertig schreiben; Krämerspr. II bei Kl. S. 437 fêwere; VI dort S. 486 pfeberen, fâeberen = schreiben; lebendes Rothwelsch dort S. 492 fehme = Hand. — Andererseits Kundenspr. III bei Kl. S. 425: femern = kochen seitens der Kunden. Die Ableitung A. L.'s aus Fem = die Hand, herstammend vom schwedischen und dänischen „fem" = 5, dürfte auch für fehmern = selbst kochen maassgebend sein, zumal das Wort in diesem Gebrauch durch alle deutsch sprechenden Gebiete verbreitet ist, in denen man grösstentheils sicher keine Ahnung von den Fehmarner Verhältnissen hat. Unmöglich jedoch ist die mir von den Kunden gegebene Ableitung auch nicht, da Femahrn ihr gelobtes Land ist, und sie selber durch alle Welt wandernd, Redensarten und Gebräuche einer vom andern lernen]	1. schreiben, z. B. nach Hause fehmern, in dieser Bedeutung mir nur ganz ausnahmsweise statt „fackeln" begegnet; dagegen allgemein bekannt. 2. selbst kochen (Kundenerklärung: weil die Leute die im Sommer nach Fehmarn in die Ernte gehen in eigenem Geschirr selber kochen).
fehmern oder ausfehmern besonders im Norden. Auch dieser Gebrauch spricht wieder dafür, dass „fehmern" auf den Begriff „Hand" zurückgeht und alle möglichen Handthätigkeiten ausdrückt. Fam = Hand findet sich übrigens auch in der engli. Gaunersprache. Vgl. Baumann, Londonismen unter fam	ausbrennen, ausräuchern, besonders die Kleider von Ungeziefer.
fechten (vgl. anhauen, arbeiten, bohren, auf die Fahrt gehen od. steigen, klappern, Klinken putzen, kloppen, Kommando schieben, Laden stossen, schaben, schmal machen, stossen, talfen, tirachen, Zinseneinholen). In Oesterreich angeblich fast ausschliesslich, bei uns im Norden in neuerer Zeit sehr häufig, nicht gebräuchlich in Süddeutschland und Elsass. [1813a bei Kl. S. 311 und Kundenspr. III dort S. 425 fechten = betteln]	betteln.
fett, z. B. fett sein bis zur Schande (vgl. beschmort) [A. L. fett = reich]	betrunken.
Fettläppchen, das (vgl. Läppchen) [Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 425 und 434, sowie Gr. ebenso]	Tuchmacher.
Fini, der (vgl. Schabau) verdorben aus spiritus vini	Schnaps.

Digitized by Google

Finne, die (vgl. Buddel) besonders in Süddeutschland u. Oesterreich. [A. L. Finne = Kasten, Dose, Futteral: Gr. = Lade, Kasten; Kundenspr. II u. IV bei Kl. S. 422, 431 = Schnapsflasche, III dort S. 425 = Flasche] — Schnapsflasche

Flachs, der (vgl. Meter) [ebenso Gr.; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 425, 430; Krämerspr. VI dort S. 484] — das Markstück.

Flamme, die (vgl. Kalle) — Mädchen, Geliebte, Braut.

Flammer oder Flämmer (vgl. Spitzflamme) [1818 bei A. L. Bd. 4, S. 226 Flammert; 1820 dort Bd. 4, S. 242 Flammerer; Fr. Gl. ebenso: A. L. und Gr.: Flammert; Kundenspr. I, III, IV, lebendes Rothw. bei Kl. S. 421, 425, 434, 492 Flammer = Schmied] — Schmied.

Fleppe, die [1793 bei A. L. Bd. 4, S. 181 Fleppe = Brief: 1812 Fleppen = Pass, Arrest dort Bd. 4, S. 205; 1818 dort Bd. 4, S. 226 Flebbe = Pass; 1820 dort Bd. 4, S. 233 Fleppe = Attestat; 1820c bei Kl. S. 349 Flebbe = Pass; 1820d dort S. 354 Flöpen = Reisepass; 1821 dort S. 355 ebenso; 1828 Flepp = Pass, Papier; Fr. Gl. Fleppe, Fleppen = Brief, Pass, Schrift, Urkunde; A. L. Fleppe = jeder besondere, vorzüglich schriftliche Ausweis, Urkunde, Pass, Zeugniss u. s. w.; ebenso Gr. und Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278: Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Fleppe = Wanderbuch; II Flebbe = Pass, Papiere, dort S. 422; III dort S. 425 Legitimationspapier; IV dort S. 430: Wanderbuch Arbeitsschein oder sonstige Legitimationspapiere; Krämerspr. I dort S. 435 flepp = Papiere zum Ausweis; II flebbe, flêber = Legitimation dort S. 437; VI dort S. 484 Flebb = Papier zum Ausweis, Pass; Lindenberg 1891 Flebbe = offizielle Zeitung, auch andere offizielle Papiere und Zeugnisse — Ausweispapier (besonders aber nicht ausschliesslich für falsche, nach Andern sogar im Gegensatz zur linken Fleppe).

linke Fleppe [1812 bei A. L. Bd. 4, S. 205 linker Fleppen; 1818 dort Bd. 4, S. 226 linke Fleppe; 1820c bei Kl. S. 349 blinde Flebbe, S. 350 linke Flebbe = falscher Pass; 1828 dort S. 363 Linkfleppen = falsche Papiere; Fr. Gl. und Gr.: linke Fleppe = falscher Pass] — falsches Papier.

Die Fleppe versudeln — das Papier unbrauchbar machen, z. B. ein zum Erschwindeln von Reiseunterstützung bestimmtes durch Eintrag, dass solche ertheilt sei.

fleppen, [1753/5 bei Kl. S. 236 = liebkosen; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 flebben = Pass abverlangen; III dort S. 425 geflebbt werden = Papiere dem Gensdarm vorzeigen müssen; IV dort S. 431 flebben = Papiere revidiren; Roscher bei Gross. Archiv Bd. 3 S. 278 fleppen = bei Revision nach Ausweispapieren fragen] — Wenn der Gensdarm die Papiere untersucht, sagt man: „er fleppt"; der, dem er sie untersucht, „wird gefleppt".

Flepperei, die (vergl. Kassive) — Papiere, besonders behördlich beglaubigte Arbeitsscheine.

linke Flepperei — falsche Zeugnisse.

flossern [1450 bei Kl. S. 15 flosseln = mögen; l. v. floslen = bruntzen; B. O. floslen = bissen; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 geflosselt = das Wasser abgeschlagen; — Kundenspr. III bei Kl. S. 425 flossern = Wassertrinken; Krämerspr. — bettnässen (aber nicht aus Krankheit, sondern aus Betrunkenheit).

Digitized by Google

V S. 458 Flossen = sein Wasser abschlagen; VI S. 484 flösslen = mingere, flösseren = Weinen S. 488]

Flöte, die (vergl. Winde) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = Gefängniss, Krankenhaus; III dort S. 422 = Arbeitshaus] — Arbeitshaus.

Frachtbrief, der (vergl. Roller, Todtenschein) — Entlassungsschein aus Arbeitshaus oder Gefängniss mit Reisevorschrift.

fremd bekommen — aus der Arbeit entlassen werden.

fremd machen — aus Arbeit treten.

Fuchs, der (vergl. rothe Asche) [1652 bei Kl. S. 159 = Dukaten; 1737 dort S. 205 = Gold; 1737 dort S. 214 ebenso; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 = Geld, Keller, Gewölb; 1753/5 bei Kl. S. 236 = Rüster oder Gold; 1755 dort S. 240 ebenso, S. 238 = ein Küssen; 1807 dort S. 285 = Goldmünzen; 1820c dort S. 349 = Geld; 1847 dort S. 377 = 1.: Friedrichsd'or., Goldstück, 2.: Maschine, auf der körperliche Züchtigungen ertheilt werden; 1851 dort S. 397 = Gold] — Goldstück.

Füchse, die (vergl. Acht) nur Mehrzahl, besonders österreichisch — Handschellen.

Fusslappen, die (vergl. Quadratlatschen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 ebenso] — Weisskohl.

Fusslatscher, der (vergl. Blitzableiter [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 ebenso] — Fussgensdarm.

Galgenposamentier, der [Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 422, 425, 434 gleichfalls] — Seiler.

Gallach auch schwarzer Gensdarm [1450 bei Kl. S. 14 Galatten = falsche Priester als Bettler; 1475 dort S. 26: Glatten = ebenso; l. v. galch = pfaff; B. O. galch = pap; Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 253 Gallach = Priester; 1593 bei Kl. S. 113 galch; 1597 dort S. 115 Galle = sacerdos; 1620 dort S. 134 Gallach = Rabbiner, S. 136 Galch = Pfaff; 1714 dort S. 177 Gallach = Geistlicher; 1733 dort S. 200 Galach = ebenso; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 153 Gallach = Pfarrer; 1747 bei Kl. S. 214 Galla = Priester; 1753/5 dort S. 236 Gallach = ebenso; 1769 dort S. 247 ebenso; 1791 und 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 168 und 206 ebenso; 1820 dort Bd. 4 S. 241 Kollach; Fr. Gl. Gallach = Pfarrer, Pastor; 1847a bei Kl. S. 391 Galach = Geistlicher; 1851 Gallach = Pfarrer, Prediger dort S. 397; A. L. = der Geschorene, dann christlicher Geistlicher überhaupt; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Gallach; II dort S. 422 Galach; III dort S. 425 Gallach; IV dort S. 431 Galla; Krämerspr. III dort S. 440 Gallak = Pfarrer; VI dort S. 483 Gallach = Kaufmann! Gr.: = der Geschorene, katholischer Priester. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L.] — Pastor.

gampfen (vergl. bezupfen) [l. v. von 1510 bei Kl. S. 53 genffen = stellen; B. O. von 1510 dort S. 76 genffen = stelen; 1597 dort S. 115 Genffen = furari; 1598 genffen = zugreifen, Stelen, dort S. 116; Lindenberg 1891 ganfen oder gannewen = stehlen] — stehlen.

Digitized by Google

Geheimer, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = Kriminalpolizist, Schutzmann in Civil; Lindenberg 1891: Heimlicher = ebenso]	Geheimpolizist (vgl. Fauler.)
geladen, zu schwer (vergl. beschmort)	betrunken.
Gipsverband, der (vergl. Bielefelder)	Vorhemd, Kragen u. dergl. weisse Wäsche, stets wenn aus Gummi, zuweilen auch, wenn aus Papier.
Greifer, der (vergl. Fauler) [Kundenspr. II bei Kl. S. 426 = Geheimer; Lindenberg 1891 = Kriminalpolizist; vergl. im englischen Slang: copper = Fänger, Geheimpolizist bei Baumann, Londonismen]	Geheimpolizist.
Grützkasten, der (auch Theewinde) [Kundenspr. III bei Kl. S. 425 = Krankenhaus]	Krankenhaus.
Gurken, die (vergl. Teppe)	zerrissene Stiefel u. Schuhe, besonders wenn alt und aufgebogen.
hacheln (vergl. picken) [l. v. ebenso 1620 bei Kl. S. 134 acheln; 1723 bei A. L. Bd. 4 S. 105 acheln; 1733 bei Kl. S. 200 acheln; 1737 dort S. 206 acheln; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 135; 1764 bei Kl. S. 247; Chrysander bei A. L. Bd. 3 S. 404 ebenso; 1793 dort Bd. 4 S. 180 acheln; 1812 dort Bd. 4 S. 199 acheln; 1820 dort Bd. 4 S. 236; 1820c bei Kl. S. 348; 1847 dort S. 373; 1851 dort S. 399. A. L.; Kundenspr. II u. III dort S. 422 bezw. 424 ebenso; Krämerspr. II dort S. 437 achile; III, IV und lebendes Rothwelsch dort S. 439, 442, 491 sowie Lindenberg 1891 und Gr.: acheln = essen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter acheln	essen.
Hachelei, die (vergl. Pickus)	Das Essen (die Thätigkeit, nicht das Gericht).
Haifisch, (vergl. Schneiderkarpfen, Schwimmling, Seekadett, Seesoldat)	Hering.
Hanf, der (vergl. Legum, Torf, Twist) [so auch Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 426]	Brod (nach den Meisten allgemein, nach einigen nur Gefängnissbrod).
Hämerercasse; von Juden den Ausdruck gehört, [vergl. im Wörterbuch des Constanzer Hans von 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 172: Hamore = die Händler; 1812 dort Bd. 4. S. 207 Hamore = Händel, Streit, Lärmen; Gr.: Hamor = Lärm, Händel]	Judenunterstützungskasse.
hammern (vergl. picken)	essen.
Harke, die (auch Lauseharke)	Kamm.
Hasen machen vergl. thürmen, polnischen Urlaub nehmen)	weglaufen.
Heiligkeit, die (vergl. Heimath)	Herberge zur Heimat.
Heimath, die (vergl. Heiligkeit) lautet der Name „zur Heimath", nicht „Herberge zur Heimath", gehört sie also nicht diesem Verband an, so nennt man sie eine „wilde Heimath"	Herberge zur Heimat.
Heiss, es ist (vergl. brennen) 1856 bei Kl. S. 416 = es ist nicht sicher wegen strenger Polizei; Kundenspr. II dort S. 422 = beschwerlich; ebenso III dort S. 426; IV dort S. 431 = es ist nicht ganz so gefährlich als wenn „die Steine brennen"; Roscher in Gross, Archiv, Bd. 3 S. 278: „heisser Boden = wenn scharfe Vigilanz auf Kuppelei aus-	die Polizei passt scharf auf.

Digitized by Google

geübt wird" ist viel zu eng gefasst, kann nur als Beispiel, nicht als erschöpfende Begriffsbestimmung in Betracht kommen]

Heringsbändiger, der (vergl. Ellenreiter) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = Kaufmann; IV dort S. 434 = Kaufleute, alle ohne Unterschied] — Kaufmann, wandernder, ganz allgemein für alle Zweige dieses Berufes.

Hobelhengst, der (vgl. Holzwurm) — Tischler.

Hobeloffizier, der [auch Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 426, 434] — Tischler.

hochfliegen (vgl. hochgehen) — verhaftet werden.

hochgehen (vgl. hochfliegen, krachen gehen, verkrachen, verschütt gehen) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = erwischt werden beim Fechten; III dort S. 426 arretirt werden] — verhaftet werden.

hochnehmen, jemanden (vgl. verschütten) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = zum Ausgeben veranlassen] — 1. festnehmen (passiv = hochgehen u. s. w.;
2. jemandem auf der Herberge das Geld abnehmen.

Hochschütz, der (vgl. Klapperschütz, Lehmschütz, Oschütz, Roller) — Windmüller.

Holzwurm (vergl. Hobelhengst) — Tischler.

Hundefänger, der (vgl. Kundenfänger, Schlepper) — Zuführer des Stellenvermittlers.

Huschütz, der — Wassermüller (Ruf des Meisters, wenn das Wehr heruntergelassen werden soll: „Hu, schütz").

Kadett, der — junger Handwerksbursch, etwa = Aeffchen.

alter Kadett — alter verkommener Stromer der nie etwas Brauchbares gewesen ist.

Kaff, das [1620 bei Kl. S. 37 gfar, 1640 dort S. 153 Gfar; 1652 dort S. 156 und 1747 dort S. 214 Gefahr; 1764 dort S. 247 Kfahr; 1804a dort S. 278 und 1820c dort S. 349 Gefahr, letzteres auch Gfar; 1820d dort S. 354 Gifar; 1821 dort S. 355 Gisar. Kundenspr. II dort S. 422 Kaf, III, IV dort S. 426 und 431 Kaff. Krämerspr. II dort S. 468 kfär; VI dort S. 480 Gefär; VII dort S. 490 geför; lebendes Rotwelsch dort S. 492, A. L. und Gr. Kaff — letztere beide unter Kefar — — Dorf. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kefar] — Dorf.

Kaffer, der [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 251 Kafer; 1723 dort Bd. 4 S. 105 Kaffer = Bauer; 1733 bei Kl. S. 201 Kaffer = Mann; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 152 Caffer = Mann oder Bauer; 1747 bei Kl. S. 214 Caffers = Bauern; 1753/5 dort S. 236 Kaffer = Bauer; 1793 dort S. 271 Gaver = Mann; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 208 Kaffer = Mann; 1818 dort Bd. 4 S. 227 Kaffer = Bauer; 1820 dort Bd. 4 S. 240 Kafer = Mañ; 1820c bei Kl. S. 350 Kaffer, 1820d dort S. 354 Khaffer; 1828 dort S. 363 Kaffer = Bauer; 1847 dort S. 380 Kaffer = dummer Mensch; 1851 dort S 400 = Bauer, Mensch, Mann; A. L. unter Kefar: Kaffer = Bauer, Mann, Kerl, Einfaltspinsel, der zu bestehlende oder zu betrügende Mensch; Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 422, 426, 431. Krämerspr. VI dort S. 479; Lindenberg 1891: Kaffer = Bauer; Gr.: Kaffer = — alles was auf dem Lande wohnt (Bauer, Tagelöhner u. dergl., männlich und weiblich ohne Unterschied).

Digitized by Google

Dorfbewohner; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kefar]

Kailoff, der [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 251 Kellef; 1714 Kieloff bei Kl. S. 177; 1733 bei A. L. Bd. 4 S. 106 Kilef; 1733 bei Kl. S. 201 Kohluff; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 154 Kiluff; 1791 und 1793 dort Bd. 4 S. 167 und 190 Kohluf; 1813 bei Kl. S. 308 Kalf, Kiluf; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 237 Gilof = der Hund; Fr. Gl. keilof, der = Kutte zum Fanghundabrichten, keiaf = der Hund; Fr. G. Gl. klaifa = Hündin, Stierches = Kelof = Hühnerhund; A. L. Kalf, Kelef, Keilef, Kolev, Kalef, Klobe, Globe; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kailoff; Krämerspr. II dort S. 438 kêluf; III dort S. 441 Kailaf; VI dort S. 482 Kailuf; Gr.: Kalf und Koluf = Hund. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kelef]

Kaiserin, die (bayrisch) — runde Semmel.

Kalle, die (vgl. Flamme, Schickse, Spritzbüchse, Trine) [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 254 Kalla = Braut; 1753/5 Calle bei Kl. S. 236; 1764 dort S. 247 Kallo = Braut; 1807a dort S. 288 Kalle = Schläge oder Prügel; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 208 Kalle = Messe; Fr. Gl. Calle, Kalle, Kallach = Braut; 1847 bei Kl. S. 380 Kalle = Braut; 1851 dort S. 400 ebenso; 1886 dort S. 417 = Verlobte; Kundenspr. III dort S. 426 = Wirthstochter; Krämerspr. III dort S. 440 = Braut; A. L. und Gr.: Kalle für alle Schattirungen von Braut bis Dirne. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. — Mädchen, Geliebte.

Kaltschlächter, der (vgl. Mascharus) besond. in Ostpreussen, doch schwerlich spec. Kundenausdruck — Frohner.

Kahn, der (vgl. Klappen, Sänftchen, Sänftling, Senftling) [A. L. Kaan oder Kahn = Gefängniss; Gr.: Kaan = Gefängniss] — Bett.

kapores gehen (vgl. paikern) 1723 bei A. L. Bd. 4 S. 105 kapores = morden; 1733 caporen = mördern bei Kl. S. 201, kaporen go = sterben müssen, exequiret werden 202; 1820d bei Kl. S. 354 kaporen = sterben; 1821 dort S. 356 kaporn = ebenso; Fr. Gl. kapores = tot; Fr. G. Gl. kaporen = tot; 1851 dort S. 400 Kappore = Verderben; A. L. kapores = tot unter Kappore; Gr. hat nur das Hauptwort Kappore = Reinigung, Tod und einige Zusammensetzungen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kappore] — sterben.

Karline, die (vgl. Buddel) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Karoline = Schnapsflasche] — Branntweinflasche.

Käppchen, das (vgl. Katzhoff) in Süd-, nach andern auch in Norddeutschland — Schlachter.

kaspern (vgl. beseibeln, mogeln) [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 152 = einen schlagen; 1755 bei Kl. S. 240 caspern = ausfragen; 1793 bei A. L. Bd. 4 S. 181 kaspern = einen betrügen; 1812 dort Bd. 4 S. 209 ebenso 1813 bei Kl. S. 308 caspern = schlagen, caschpern = ausfragen, betrügen; 1813a dort S. 311 kaspern = betrügerisches Prophezeien; 1820c dort S. 350 = auf dem Lande umhergehen und die Bauern betrügen; 1847 dort S. 379 = unerlaubter Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt; 1851 dort S. 400 kasspern ebenso und = heimlich reden, sich besprechen; Fr. Gl. aufkaspern = ver- — betrügen.

Digitized by Google

führen; A. L. caspern = schlagen, in der Schindersprache = mit Sympathie behandeln, daher = betrügen; kaspern = heucheln, täuschen; Lindenberg 1891 kaspern = der unerlaubte Verkehr der Gefangenen unter einander, auch durch Klopfsprache u. s. w. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kaspern]

Kassive, die (vgl. Flepperci) [1814 bei A. L. Bd. 4 S. 205 Gasibe = Pass, Arrest; Fr. G. Gl. Gasibe = Pass; 1847 Kasiber = Verständigungszettel im Gefängniss bei Kl. S. 379, Kassiwer = Kundschaft, Pass S. 379; 1851 bei Kl. S. 400 Kassiwer = Schleifbrief im Gefängniss, Kassiwe = Pass, Reisedocument; 1856 dort S. 415 Korsiwa = Pass, Papiere überhaupt; A. L. unter kaswenen: Kasiwe, Kasiwer, Kasiber, Ksiwe, Ksiwerl = Brief, Zettel, Schleifbrief in und aus Gefängnissen, Pass, Kundschaft; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kassiber = Brief; Lindenberg 1891 = die zur Verständigung der Gefangenen dienenden Zettelchen u. s. w.; Gr.: Kassiwer = heimlicher Brief, Kassiber = Brief, besonders in und aus Gefängnissen geschmuggelt. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter kaswenen] — Papiere, Arbeitsscheine.

Nach anderen Kassiven, die, nur Mehrzahl, besonders in Österreich, Rheinlanden und Süddeutschland — Papiere allgemein.

linke Kassiven [A. L. unter kaswenen: linke Ksiwe = falscher Pass] — falsche Papiere.

Katzenkopf, der [so auch Kundenspr. II bei Kl. S. 422 und IV S. 434; III S. 426 dort Katzenkopp; Gr.: Katzenkopf = Schlosser] — Schlosser.

Katzhoff, der (vgl. Käppchen) [1733 bei Kl. S. 201 Katzauff; 1764 dort S. 247 Katzof; 1731 bei A. L. Bd. 4 S. 171 Kazuf, ebenso dort Bd. 3 S. 187 1793; 1812 Kazuf, 1814 Katzef dort Bd. 4 S. 209; 1820 dort Bd. 4 S. 240 Kazuf; 1820 c Katzoff, alte Sprache: Bockhartfetzer bei Kl. S. 350; Fr. G. Gl.: Katzof, Katzef; A. L. Kazow, Katzhoff; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 426, 433/4: Katzoff; Krämerspr. II dort S. 438 katzuff; III dort S. 440 katzof; IV dort S. 442 katzoff; VI dort S. 484 Katzuff; Gr.: Kazev und Kazuf = Metzger, Schlächter, Fleischer, A. L. auch = Fleischhändler. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kazow] — Schlachter.

Kenn!, oft auch kenn Mathilde, [1820 c bei Kl. S. 350 Kenn = ja; 1828 dort S. 363 känn, Matthes (ja Bruder) Bejahung auf die Frage Kunde?, 1856 dort S 415 kenn = Bejahung; Kundenspr. II dort S. 422 ken = ja, ich versteh's; III kenn Kunde = Kundengruss beim Erkennen dort S. 426; IV dort S. 431 kenn = ja (bei den Schlächtern gebräuchlich — sicher zu eng —; Krämerspr. II dort S. 438 kent = ja; III dort S. 439 Ken, S. 441 kenn = ja; VI kenn = ja, kenn Mathilde = grüss Gott dort S. 482 und 481; Kr. VII kenn = ja, dort S. 491. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L unter Ken. Vgl. Gr.] — Kundengruss: „Kenn?“ oder „Kunde?“ Antwort, wenn bejahend, dass auch der Gefragte Kunde ist: „Kenn!“ oder: „kenn Mathilde“. Letzteres auch ganz allgemein = „ich hab's verstanden“ bei Fragen aller Art.

Kiennadeln, die (vgl. Bienen) — Ungeziefer (aber nicht Flöhe).

Digitized by Google

Kies, der (vgl. Asche) [1714 bei Kl. S. 177 Kesoff = Silber; 1733 dort S. 202 Keseff; 1737 dort S. 205 Käsoff; 1745 Kisoff bei A. L. Bd. 4 S. 154; 1747 bei Kl. S. 214 Kisow; 1753/5 dort S. 236 Kisoff = Silber; 1755 Kis = Beutel dort S. 240; 1764 dort S. 247 ebenso; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 168 Kies = Silber; 1793 dort Bd. 4 S. 180 Kis = Beutel, Geld, Kesuv = Silber; 1812 dort Bd. 4 S. 209 Kies = Silbergeld; ebendort 1812 und 1814, Kiss = Sack, Beutel; 1818 dort Bd. 4 S. 226 Kisschen = Geld in Menge, Schatz; 1820 dort Bd. 4 S. 236 Kiss = Geld; 1820c bei Kl. S. 350 Kisof; 1820d dort S. 364 Khisow; 1847 dort S. 380, 381 Kies; Kiehsoff = Silber; Fr. Gl. Kis = Geld; 1851 bei Kl. S. 401 Kiess = Geld; A. L. und Gr.: Kis, Kies, Kiss = Beutel, besonders Geldbeutel, Geld; 1886 bei Kl. S. 417 Kies = Geld; ebenso Kundenspr. II und III bei Kl. S. 422, 426; Krämerspr. VI Kis = Geld bei Kl. S. 481; Lindenberg 1891 Kies = Geld. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kis] — Geld.

Der Kies wird verschmort — Das Geld wird verthan, verbracht.

Kilometerstein, der (vgl. Buddel) — Branntweinflasche.

Kitt, der (vgl. Asche) sächsisch — Geld.

Kittchen, das [1687 Kütte = Hauss bei A. L. Bd. 4 S. 95; 1733 bei Kl. S. 200 Kitt = Bauernhauss; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 143 Kitte, Kittgen = Zuchthaus; 1804a bei Kl. S. 277 Küttchen = Zuchthaus; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 200 Kitt = Haus; ebenso 1812 dort Bd. 4 S. 209; 1818 dort Bd. 4 S. 227 Kitte = Gefängniss; 1820c bei Kl. S. 350 Kittchen = Gefangenhaus; 1847 dort S. 381 ebenso; 1856 dort S. 415 desgl.; A. L. Kitt = Sessel, Thronsessel, Dach, Haus und dann für alle möglichen Arten von Haus, so auch Zuchthaus; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Kittchen = Arrest; III dort S. 426 = Gefängniss; Krämerspr. II kittche dort S. 438; VI Kittle, Kitt dort S. 479; VII kitchen dort S. 490; Lindenberg 1891 Kittchen = Gefängniss; Gr.: Kittchen = Gefängnisszelle. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kitt. Vgl. die englische Gaunersprache bei Baumann, Londinismen kidden, kidken = Herberge, Schule für junge Diebe; thieves Kitchen = Diebesküche braucht ferner der Volksmund für den „City Athenaeum Club", in dem die Finanzwelt der City sich trifft. Der Ausdruck ist dort also in weitere Kreise gedrungen]

Kittchenpös, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Kittchenboos = Gefangenwärter] — Gefangenwärter.

Klappen, die (vgl. Kahn, Sänftling [Klappe = Diebskneipe, Lindenberg 1891, ist wohl zu eng, doch dürfte Gr.: Klappe = ordinäre Kneipe, der gewöhnlichere Gebrauch sein. Ich habe ihn allerdings im mündlichen Verkehr nicht feststellen können — Schlechte Betten.

klappern (vgl. fechten) — betteln.

Klapperschütz, der (vgl. Hochschütz) 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 215 Klapper-Isch = Müller; ebenso A. L. unter Klapper; Kundenspr. IV bei Kl. S. 434 Klapperschütz = Wassermüller] — Windmüller.

Digitized by Google

klauen (vgl. bezupfen)	stehlen.
klemmen (vgl. bezupfen) [so auch in der englischen Gaunersprache — Baumann, Londonismen — pinch = klemmen für stehlen]	stehlen.
Klempners Karl, der (vgl. Blitzableiter) [Kundensprache III und IV bei Kl. S. 426, 430 = Gensdarm; Gr.: = Polizist. Die englische Gaunersprache nennt den Polizisten: Charley — s. Baumann, Londinismen]	Reitgensdarm.
Kleisterhengst, der (vgl. Bruchbinder)	Buchbinder.
Klinkenputzen (vgl. fechten) [Gr.: Thürklinkenputzer = Bettler]	betteln.
kloppen (vgl. fechten) [Krämerspr. VI bei Kl. S. 479 klopfen = betteln]	betteln.
Kluft, die (gleich Schale, vgl. Walmusch) [1450 bei Kl. S. 16 klabot = Kleider; l. v. Claffot = cleidt. B. O. ebenso! 1597 bei Kl. S. 114 Claffot = vestis; 1652 Klaffot dort S. 157; 1733 dort S. 201 Klufftie; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 154 Klufft = Rock; Fr. Gl. Kluft oder Klüft = Rock, Kamisol, Kleid; Fr. G. Gl. Claffot = Kleid, Rock; 1846 bei Kl. S. 372 Kluft = Kleidung; 1847 dort S. 380 ebenso; 1851 Kluft = Rock, Kleid jeder Gattung dort S. 401; A. L. bei Kelef: Kluft = Oberkleid, Kleid allgemein, Mannsrock, Frauenrock; 1886 bei Kl. S. 417 Kluft = Kleid, Kundenspr. II, III, IV dort S. 422, 426, 431 Kluft = Anzug: Krämerspr. I dort S. 435 Kliftle = Kleid, Anzug; VI dort S. 453 Kluft = Kleid; lebendes Rothwelsch dort 492 kluft = Kleider; Lindenberg 1891 Kluft = Kleidung, auch gestohlene Kleidung; Gr.: Kluft = Kleider. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kelef]	Zeug, Anzug.
Knast, der [1820c bei Kl. S. 350. Knast = Strafe; Fr. G. Gl. Knass = Urtheil, Strafe; 1851 bei Kl. S. 401 Knass, Knast = Criminalstrafe; A. L. Knas, Knast = Strafe, Strafurtheil, Geldstrafe; Kundenspr. III bei Kl. S. 426 Knast kriegen = Urtheil empfangen; IV dort S. 431 Knast = Gefängnissstrafe; lebendes Rothwelsch dort S. 492 knast = Strafe; Lindenberg 1891 Knast, Knass = Kriminalstrafe; Gr. Knas, Knast = harte Strafe; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Knas]	Urtheil.
Knast, schwerer	Zuchthaus.
schweren Knast schieben [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3 S. 278: Knast schieben = Gefängniss bekommen]	schwere Strafe, besonders Zuchthaus haben.
Knacker (vgl. Bankarbeit) machen [Kundenspr. III bei Kl. S. 426: Knacker = Schlaf auf Bank, Tisch, blankem Fussboden; IV dort S. 431 = Bankarbeit]	auf der Bank schlafen, besonders in der Bienenkammer, aber auch sonst in zum Schlafen bestimmten Räumen.
Knopf, der (vgl. Zwilling) [1820a bei Kl. S. 346 = Kreuzer, ebenso bei A. L., Kundenspr. II bei Kl. S. 422 = Pfennig]	zwei Pfennig (weil grösser als Tupf).
Kober, der (vgl. Krauter)	Meister, Principal.
Kohlhase, der	Gärtner.
Kohl, der (vgl. Kohldampf)	Hunger.
Kohldampf oder Kohlendampf (beides ist in Gebrauch, vgl. Dampf, Kohl) schieben [1793 bei A. L. Bd. 4 S. 182 Koler = Hunger, kolerig =	Der Hunger, hungern.

Digitized by Google

hungerig; 1820 dort Bd. 4 S. 237 Kolter; Fr. Gl. Kolldampf, Koller = Hunger; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Kohldampf schieben = Hunger leiden; Krämerspr. II dort S. 438 dampf = Hunger; VI dort S. 482 ebenso; Gr.: Kohldampfschieber = Hunger. Roscher bei Gross, Archiv Bd. 3 S. 277: Kohldampf schieben = „wenn der Zuhälter ohne Frauenzimmer ist, daher kein Geld hat" ist entschieden viel zu eng gefasst]

Kohl reiben, machen, pflanzen (österreichisch: Pflanz machen, vgl. dort (1812 bei A. L. Bd. 4 S. 210 kohlen = erzählen; 1820 dort Bd. 4 S. 236 kohlen = erzählen, essen; Fr. Gl. kohlen = erzählen, lügen, scherzen, spassen; kohlreissen = Lügen anhangen, Spass machen; A. L. Kohl reissen = betrügen, täuschen — unter Kol —; Kundenspr. II Cohl reissen = Lügen auftischen, Witze reissen bei Kl. S. 422; III dort S. 426 = anlügen, vorschwindeln; IV Kohl machen = unnöthige Worte machen, den Leuten beim Fechten Krankheiten. Unglücksfälle u. s. w. vorschwindeln, dort S. 431; Krämerspr. VI Kohl reissen = lügen dort S. 483. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kol] — aufschneiden, lügen, schwindeln, unter erlogenen Umständen betteln, besonders auch erlogenen Jammerbrief schicken, auf Grund dessen man dann nächstens selber vorsprechen und die Gaben abholen will.

Kohl schieben (Kohldampf schieben vgl.) — hungern.

Kommando schieben (vgl. fechten) [Kundenspr II bei Kl. S. 422 = betteln, von einem Ort aus abwechselnd in der Umgegend; IV dort S. 430 = aus der Stadt, wo man zugewandert ist, nach den nächsten Dörfern gehen, diese abbetteln und in dieselbe Stadt zurückkehren] — Leute, die in einer Stadt oder einem Dorf ihr Standquartier haben, in das sie Abends oder Nachts regelmässig zurückkehren, und die planmässig, oft zu mehreren, in grossen Kreisen von da die ganze Umgegend abfechten. Geschieht besonders, wenn sie in der Stadt etwas auf dem Kerbholz haben, bis das wieder in Vergessenheit gerathen ist.

Kommandoschieber, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 424: Kommandobrüder, Kommandoschieber = Kunden, die monatelang auf einer Penne liegen und die Dörfer ringsum nach und nach abkloppen]

Kommerzienrath, der (vgl. Regierungsrath) — Schneider.

Kopfschuster, der [ebenso Kundenspr. IV bei Kl. S. 434] — Hutmacher.

Koppeschale, die (vgl. Dohle, Obermann) — Hut, Kopfbedeckung.

krachen gehen (vgl. hochgehen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 426 = arretirt werden] — verhaftet werden.

Krauter, der (vgl. Kober) [1820c bei Kl. S. 350 = Spinnmeister, Kundenspr. II, III und IV bei Kl. S. 422, 426, 431 = Meister] — Meister, Prinzipal.

Kreuzspanne, die [1856 bei Kl. S. 415 Kreuzspann; A. L. Kreuzspanne; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 422, 426, 431 ebenso; Krämerspr. II dort S. 488 Kreuzspann, Spanner und Kreuzspanner = Weste] — Weste (ganz allgemein).

Krone, die [l. v. Kronerin = efraw; B. O. krönerin = efrow; 1547 bei Kl. S. 93 Kronie = een wijf; 1593 dort S. 112 Krenerin; 1597 Kröner = vir dort S. 115; 1620 dort S. 136 Krönerin = Weib; — Meisterin, Hausfrau, Frau.

Digitized by Google

1755 dort S. 240 Krönerin, auch Krone = Ehefrau; 1851 dort S. 402 Krone = Gattin, Geliebte. A. L. unter Kröne: Krone = Frau und Kreutzer; 1886 dort S. 417 Krone = Geliebte; Kundenspr. III dort S. 426 Krone = Wirthsfrau; IV dort S. 431 Krone = jede Frau, ob die eines Knechtes oder die eines Grafen ist gleichgültig; lebendes Rothwelsch dort S. 492 krone = Mädchen, Geliebte, Braut, Frau: Gr.: Krone = Frau, Gattin. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Kröne]

Külp, die (vgl. Dohle) [englische Gaunersprache hat kelp = Hut, s. Baumann, Londinismen] — Hut.

Kunde, der [1828 bei Kl. S. 363 = Stromer; Kundenspr. II dort S. 422 = Handwerksbursch; III dort S. 426 = Reisender; IV dort S. 431: „Kunde ist man, wenn man zum zweiten Mal in demselben Strich reist", ist zu eng und irreführend] — jeder „wandernde Handwerksbursch" ganz allgemein, auch wenn er nie ein Handwerk getrieben hat, also die ganze Bevölkerung unserer Landstrassen und Herbergen ohne Unterschied von gut und böse.

Kunde? (Antwort „Kenn" oder „Kenn Mathilde", jetzt auch oft „servus", letzteres in Oesterreich allgemein. [Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Ken] — als fragender Kundengruss gebraucht.

kündigen (vgl. schärfen, verkündigen) [l. v. kimmern; B. O. kummern; 1616 bei Kl. S. 130 kimmer; 1620 dort S. 137 kümmern; 1733 dort S. 201 königen; 1753/5 dort S. 286 kündigen; 1764 dort 247 kaune = königen; 1793 dort S. 271 konigen; Fr. Gl. kindigen, kündigen; Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249 kingenen: Chrysander dort Bd. 3 S. 405 kinjen; 1820 dort Bd. 4 S. 238 kimmern; A. L. unter Kone: kanjen, kangen, kinjenen, königen, kone sein; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 königen; Lindenberg 1891 kangen; Gr.: kümmern = kaufen, erwerben. Nur Gr. bringt „kinjenen" für verkaufen, was kaum zutreffen dürfte. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kone] — kaufen (besonders vom Brodfahrer u. dgl. Leuten, aber auch von jeder Herbergsversteigerung und sonstigem Handel.

Kundenfänger, der (vgl. Fauler- aber auch Hundefänger) — Geheimpolizist (nach anderen auch Zuführer der Stellenvermittler).

Kunst, die (z. B. Kunst kriegen) — Arbeit.

Kunst- und Elementenfärber, auch blos Elementenfärber, der (vgl. Spezel) — Bierbrauer.

Laden stossen (vgl. fechten) [Kundenspr. bei Kl. S. 427 = nur in Läden (offenen Geschäftslocalen) betteln] — nur bei Kaufleuten betteln (um Geld oder Waare).

Langschäfter, der (auch Pappenheimer, vgl. Teppe) — Schaftstiefel.

Läppchen, das (vgl. Fettläppchen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Berg- und Thalversetzer, ursprünglich gewiss unrichtig, seit Verdrängung der Handweberei durch die Maschine aber vielleicht dann und wann als gleichbedeutend gebraucht] — Weber.

Laterne, die (vgl. Blaue) alt, besonders in Württemberg gebraucht, im Norden selten, hier dagegen häufig Blauer, Putz, Schmiere [A. L.; Gr.: ebenso] — Polizei.

Laufmann, der (vgl. Ellenreiter) — Kaufmann.

Digitized by Google

Lauscharke, die [ebenso Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 427, 431] — Kamm.

ledern [Kundenspr. II ausbeuten, an der Nase führen bei Kl. S. 422; III dort S. 427 = einen schlafenden Kunden oder Person bestehlen] — rupfen, sein Spiel treiben mit Jemandem.

Legum, Geschlecht? (vgl. Hanf) [1450 bei Kl. S. 15 Lem = brott; 1490 dort S. 20 lechem = brott; l. v. Lehem = Brot; Deecke bei A. L. Bd. 3. S. 250 lechem; 1620 Lehem = Brodt von Lechem bei Kl. S. 134; 1637 dort S. 151 Lehem; 1652 dort S. 156 Lechem; 1687 bei A. L. Bd. 4, S. 34 Löben; 1722 dort Bd. 4, S. 114 ebenso; 1733 bei Kl S. 200 Lechum, Lehm; 1747 dort S. 214 Leehem; 1755 dort S. 240 Lagum = Lechem; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 169. Leham; 1793 dort Bd. 4, S. 180; 1807a bei Kl. S 2?9 Leben; 1812 Leagem, 1814 Lächem bei A. L. Bd. 4, S. 211; 1820 dort Bd. 4, S. 234 Lächum; 1820 bei Kl. S. 354 Lechem = Brod; Fr. Gl.: Leben (der spargraue) = verschimmelte Brot. Lechem, der = schwarze Brot, Lechum = das schwarze Brot, der Jude; 1851 bei Kl. S. 402 Lèchem = Brot; A. L. u. Gr. Lechem, Legem, Legum, Lehm, A. L. auch Löhm = Brot; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Ligium; III dort S. 427 Legum = Brod; IV dort S. 432 Legum = trockenes Brod; Krämerspr. II dort S. 438 lèchem, leagem; III dort S. 439 Lächmen, S. 441 Lechmann, Lechmen, Laikmen; IV dort S. 442 lêchem; VI dort S. 480 Lêm, Lechem; VII dort S. 490 lōm, lēm = Brot. Ableitung auf dem Jüdischen bei A. L.] — Brod.

Leichenfledderer, der („bezupft" den Betrunkenen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Berauber einer eingeschlafenen Person; allgemeiner Gr.] — der den Betrunkenen oder Schlafenden Geld und Sachen abnimmt.

Lehmer, der (gebräuchlicher als Teigaffe, auch Leobschütz) [1750 bei A. L. Bd. 4, S. 131 Legum = Schupfer, Löben = Schütz = Beck; 1753/5 bei Kl. S. 286 Lechemschieber = Becker; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 234 Lemer; 1820c bei Kl. S. 351 Lehmer, Lechemschieber; Fr. Gl. Lebenpflänzer, Lebenschieber; A. L. Lechemschieber; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Lehmer; III dort S. 427 und IV dort S. 433 ebenso; lebendes Rothwelsch dort S. 492 legomschieber; Gr.: Lechemschieber = Bäcker] — Bäcker.

Lehmschütz, der (vgl. Hochschütz, aber auch Lehmer) — mir mehrfach für Müller, besonders Windmüller angegeben, nach Obigem unter Lehmer aber wohl eigentlich = Bäcker.

Link (besonders: linker Kunde) 1755 bei Kl. S. 240 = falsch; 1812 und 1814 bei A. L. Bd. 4, S. 212, sowie 1820 dort Bd. 4, S. 236 = falsch; 1820c bei Kl. S. 351 link = die Lüge; Fr. Gl. link = falsch, schlecht, dumm, wild; 1851 bei Kl. S. 402 = falsch, verfälscht, nachgemacht, unecht; A. L. = alles, was nicht recht, nicht richtig ist; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 ungeschickt, schlecht, falsch; III dort S. 427 = falsch; lebendes Rothwelsch dort S. 492 = dumm; Lindenberg 1891 = alles, was verdächtig, falsch, nachgeahmt ist; Gr.: = alles, was falsch ist. Im Englischen ist der Ausdruck „link" zwar nicht in die Gauner- wohl aber in die Juden- — Gegensatz von duft (z. B. schlechter Kamerad und dergl.), schlecht, falsch, verfälscht, plump, ungeschickt.

Digitized by Google

sprache übergegangen: link = nicht recht, verkehrt, nicht fromm — Baumann, Londonismen

Linkmichel, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Einfaltspinsel; III dort S. 427 = schlechter Kamerad; IV dort S. 432 = junger Handwerksbursche, der den Fecht- und Tippelkomment noch nicht kennt; Gr. = beginnender, ungeschickter Vagabund]

links machen, z. B. die Staude

Loorchen, das (vgl. Kaiserin) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Kaffeebrödchen; IV. dort S. 432 = Semmel zu 2—3 Pf.; Gr. hat Lorchen und Lerchen]

los, etwas los haben, z. B. Geld

Luftschiffbremser, der

machen nach

Malör, der (vgl. Dreckschwalbe) nach einigen im Sommer Maler, im Winter Malör, wohl verdorben aus malheur

Malvásier, der (vgl. Dreckschwalbe)

Manschetten, die (vgl. Acht)

Mascharus, der (vgl. Kaltschlächter, Maschurus, Meschores)

Maschurus (vgl. Mascharus)

Meschores (vgl. Mascharus) wohl das richtige. [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 249 Méschores = Diener; 1737 bei Kl. S. 207 ebenso; 1750 bei A. L. Bd. 4, S. 134 und 1807 ebendort S. 189 desgl.; 1813 bei Kl. S. 309 Maschur, Meschores = dienender Abdecker; 1823 dort S. 360 Meschores = Knecht, Bedienter; Fr. G. Gl. Maschores und Meschores = Knecht, Hausknecht, Diener; A. L. Maschur und Meschores = Abdeckerknecht, Diener, Knecht und ähnl.; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 Maschores = Anstaltsaufseher; Krämersprr. II bei Kl. S. 438 maschôres = Knecht; Gr.: Meschores = Diener. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Maschur]

Mattine, die (vgl. Tippelei) [1787 bei Kl. S. 252 Märtine = Land; 1793 dort S. 271 und 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 212 ebenso; 1814 ebendort Mattine; 1818 Mertine = Landstrasse, Mahdine = platte Land dort Bd. 4, S. 227; 1820 dort Bd. 4, S. 239 Martini = Land; 1820c bei Kl. S. 351 Merthine: auf der Merthine gehen = auf der Landstrasse umhergehen, um zu stehlen — zu eng —; 1823 Matina dort S. 360; 1840 Martine, Medine S. 368 dort; Fr. G. Gl. Medine, Medino, Medina = Land A. L. und Gr.: Medine, Martine, Mattine, A. L. auch Märtine = Gerichtsbezirk, Land; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Matiene = Wanderschaft; Krämerspr. III dort S. 440 Mardyine = Welt, S. 441 auf die Mardaine gehen = auf den Handel gehen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Medime]

etwa = linker Kunde, vgl. bei link; schlechter Kamerad, unbeholfener, simpler, unbrauchbarer Mensch.

umkehren, z. B. das Hemd.

Semmel, Rundstück.

etwas los sein, durchgebracht haben.

s. Wolkenschieber.

wandern nach.

Maler.

Maurer, da die sich bei der Arbeit viel Zeit lassen und der theure Malvasier nach Kundensage aus ihren Schweisstropfen destillirt wird.

Handschellen.

Frohner.

Frohner.

Frohner.

Wanderschaft.

Digitized by Google

mausen (vgl. bezupfen) aber nicht allein Kundenausdruck	stehlen.
Mesumme, die und mesuimmes, das [Deecke bei A. L. Bd. 3, S. 253 Mesummen = Gold; 1753 dort Bd. 4, S. 135 Mumme, Mees = Geld: 1745 dort Bd. 4, S. 155 Mees = Geld: 1753/5 bei Kl. S. 236 Mesum: 1755 dort S. 238 ebenso; 1807 bei A. L. Bd. 4, S. 189 Messumme; Fr. G. Gl. Massumme 1847 bei Kl. S. 383 Mesumme: 1851 Messumme: dort S. 405: A. L. Mesumme: Krämerspr. II massumes) dort S. 438: III dort S. 439 Maschummen; Gr. Mesumme = Geld; Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Mesummen]	Geld.
Meter, der (vgl. Flachs) nicht allein Kundenausdruck. [Kundenspr. II und Krämerspr. VI bei Kl. S. 423, 484 ebenso]	Markstück.
mogeln oder moggeln (vgl. bezupfen und kaspern) mogeln = betrügen kennt auch unsere Studentensprache. Vgl. mogul = bemogeln, begaunern, beschwindeln in der englischen Sportsprache bei Baumann, Londonismen]	stehlen, auch betrügen, besonders beim Spiel.
Monnee, das (vgl. Asche)	Geld.
Moos, das (vgl. Asche) [1753/5 bei Kl. S. 236 ebenso; 1818 bei A. L. Bd. 4, S. 227 = Geld oder Geldeswerth: 1820c bei Kl. S. 351 Moos = Geld, alte Sprache Mess. Ebenso 1820d dort S. 354: 1821 dort S. 356; 1847 dort S. 383 und Fr. G. Gl. 1851 bei Kl. S. 405 Mooss: 1856 Moos bei Kl. S. 417. Ebenso A. L. 1886 dort S. 417. Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und Krämerspr. VI dort S. 481. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Moos. Die englische Gaunersprache hat mopus(s)es und moss = Geld, s. Baumann, Londonismen]	Geld.
mopsen (vgl. bezupfen) [so auch Kundenspr. III bei Kl. S. 427]	stehlen.
Müllerflöhe, die (vgl. Bienen)	Läuse.
Mussspritze, die	Regenschirm.
Mutter Grün, bei M. G. schlafen (vgl. Platte reissen) [desgl. Kundenspr. III bei Kl. 427]	im Freien nächtigen.
Nachbienen (vgl bienen) [Kundenspr. III bei Kl. 427 ebenso; IV dort S. 430: der Vater bient = er revidirt vor dem Schlafengehen, ob jemand Ungeziefer oder Krätze hat]	auf Ungeziefer untersuchen.
Nadeln, die (vergl. Bienen)	Läuse.
Nassauer, der [vergl. A. L. unter Nass; 1847 bei Kl. S. 383 = Liebhaber, der nicht zahlt — zu eng —]	Regen, auch Schmarotzer.
Naturforscher, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 = Lumpensammler]	Jemand, der die Müllhaufen und die vor die Thüren gesetzten Mülleimer durchsucht nach irgendwie verwerthbarem Abfall.
Nuntius, der	Gerichtsdiener.
Obermann, der (vergl. Dohle, Koppeschale) [1687 bei A. L. Bd. 4 S. 93 = Hut; ebenso 1722 dort	Kopfbedeckung, Hut.

Digitized by Google

Bd. 4 S. 116; 1735 bei Kl. S. 201 = wüllener oder von Stroh —; 1745 = Hut oder Hausboden bei A. L. Bd. 4. S. 156; 1753/5 bei Kl. S. 236 = Hut; 1804a dort S. 278 = Hut, Mütze; 1812 und 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 214 = Hut; ebenso 1818 dort Bd. 4 S. 226; 1820 dort Bd. 4 S. 239 Oberma = Hut; 1820c bei Kl. S. 351 und 1847 dort S. 384 Obernann = Hut; Fr. Gl. Obermann = Speicher, Boden, Bühne; 1856 bei Kl. S. 415 = Mütze; A. L. = Hut oder Boden; Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423, 427 = Hut; IV dort S. 432 = Kopfbedeckung; Krämerspr. VI dort S. 482 und Lindenberg 1891 = Hut; Gr. = Hut oder Boden]	
Ochsenkopf, der [1847 bei Kl. S. 378 = Arbeitshaus allgemein, das trifft für den heutigen Gebrauch sicher nicht mehr zu]	Nur in Berlin gebräuchlich für Arbeitshaus und zwar jetzt nur noch für Rummelsburg. Der alte „Ochsenkopf" soll auf dem Alexanderplatz gestanden und seinen Namen auf Rummelsburg vererbt haben.
Oschütz, der (vergl. Hochschütz) wird allgemein gebraucht wie Roller]	Müller.
Pachulke, der [1847 bei Kl. = Hausarbeiter im Gefängniss; A. L. ebenso; Kundenspr. IV Hausknecht, in der Regel ein alter Kunde, der diesen Dienst in der Penne übernimmt bei Kl. S. 432; Lindenberg 1891 = Kalefactor im Gefängniss, d. h. Strafgefangener, der den andern Gefangenen Speisen, Wasser zum Reinigen der Zellen u. s. w. bringt; Gr. = Hausarbeiter im Gefängniss. Ableitung vom böhmischen Pacholjk bei A. L.	Knecht, ungebildeter, ordinärer Mensch.
paikern (vergl. kapores gehen) [1764 bei Kl. S. 248 pegern = verrecken 1793 dort S. 271 Beger = Tod; 1807a dort S. 289 pegern = umbringen; 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 päkern = morden; 1820 dort S. 243 bägeret = gestorben, bäkeren = sterben; 1820c bei Kl. S. 352 pekern = morden; Fr. Gl. begeren, pekeren, pegern, pejern = sterben, tödten, umbringen, beger und bekur = Tod; 1851 bei Kl. S. 406 peigern = sterben, crepieren, eigentlich aber crepieren machen, vergiften, besonders von Hunden, auch umbringen (von Menschen); A. L. unter Peger = pegern, peigern = sterben, sterben machen, vergiften; ebenso Gr.; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 peukern = sterben; Krämerspr. III bei Kl. L. S. 442 beggern = sterben; IV dort S. 487 bekeren ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Peger]	sterben.
Pappenheimer, der (vergl. Langschäfter, auch Teppe)	Schaftstiefel.
Paragraphenmeister, der (vergl. Spiess)	Staats- bezw. Amtsanwalt.
Pariser, die (auch ausserhalb der Kundenkreise, besonders in der Zusammensetzung „Filzpariser" gebräuchlich.	Filzschuhe.

Digitized by Google

Pech, das [1840 bei Kl. S. 369 Pich = Silber; 1847 dort S. 384 ebenso und Pech = Unglück; 1851 Pech = Unglück, Pich, Picht = Geld, dort S. 406; 1886 dort S. 417 Pich = Geld, Pech = Unglück; Kundenspr. II dort S. 423 Pech = Unglück; Krämerspr. II dort S. 438 pech = Geld; VI dort S. 481 Bich, Pich = Geld] — Unglück: = Geld, habe ich es nur in der Zusammensetzung „Schlummerpech" feststellen können.

Penne, die (vergl. wilde Penne) 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 227 = Gasthaus; 1820c bei Kl. S. 352 = Haus; 1847 dort S. 384 = Herberge, Nachtquartier, Kneipe; A. L. = Verkehrshaus, Wirthshaus, Schlupfwinkel; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Bämme = Herberge; II dort S. 423 Penne = Kneipe; III dort S. 427 = Herberge; IV dort S. 432 = jede Herberge, Dorfschenke u. s. w., in der Handwerksburschen über Nacht bleiben. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Penne] — Herberge.

Pennepoos, der, oder Penneboos oder Pennepoost, auch Poost [l v. Boss = haus; Fr. Gl.: Bos, Boos = Herberge, Quartier; 1856 bei Kl. S. 415 Penneboss = Wirth der Penne; Kundenspr. I dort S. 421 Bos = Herbergsvater; III dort S. 427 Penneboos und IV dort S. 432 Penne-Poost = Herbergsvater; Lindenberg 1891 Bost = Schlafwirth des Diebes — zu eng] — Herbergsvater.

pennen — Herberge — besonders zum Nachtquartier — beziehen.

pfeifen; verpfeifen, jemanden (vergl. zinken) [1733 bei Kl. S. 200 pfeifen = angeben; 1807 bei A. L. Bd. 4 S. 189 pfeifen = bekennen; 1847 dort S. 385 = einräumen, gestehen; A. L. = bekennen; Kundenspr. III dort S. 427 ebenso und verpfeifen = verrathen; Lindenberg 1891 pfeifen = eingestehen, verpfeifen = verrathen; Gr.: pfeifen = gesthehen, einen Andern hineinbringen; Roscher in Gross, Archiv Bd. 3. S. 278 pfeifen = verrathen] — verrathen, gestehen.

Pferdeschuster, der [so auch Kundenspr. II bei Kl. S. 423] — Sattler.

Pflanz, die (österreichisch) [vergl. A. L. unter Pflanzen: der Pflanz = die Lüge, der Vorwand] — Schwindel, Lügerei.

Pflanzen, auch Pflanz machen, letzteres angeblich österreichisch (vergl. Kohl reiben [A. L. unter Pflanzen: einen Pflanz setzen = Jemand etwas vorlügen, weissmachen] — aufschneiden, lügen, besonders wenn man erst später (wenn die Saat aufgelaufen) daraufhin Gaben holen will.

Pflanzer, der [vergl. A. L. unter Pflanzen; dieser wie Gr. und alle früheren kennen das Wort nur in der allgemeinen Bedeutung = Verfertiger, Arbeiter in Zusammensetzungen. So 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 89 Trittlings-, Kluft-Pflantzer für Schuster, Schneider; Fr. Gl. der moröblische Pflanzer = Gelbgiesser. In der Kundensprache jedoch hat es sich zu der feststehenden Sonderbedeutung: Schuhmacher herausgebildet, wie sich auch daraus ergiebt, dass es so in allen Sammlungen derselben, aber auch nur in diesen auftritt. Vergl. Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 423, 427, 434, an dieser letzten Stelle „Flanzer" geschrieben] — Schuhmacher.

Pfriemer, der — Schuhmacher.

Digitized by Google

Pfund, halbes (vergl. Sanctus) [Kundenspr. III bei Kl. S. 427 ½ Pfund = gross. Glas Schnaps] — Schnaps in viereckiger breiter Flasche zu ⅔ Liter.

Piccus oder Pickus, der (vergl. Hachelei) [1847 bei Kl. S. 384 Pickus = Essen; Kundenspr. II und III dort S. 423, 427 ebenso; IV dort S. 432 = warmes Essen; Krämerspr. VI Bickus und Bickerei = Essen, dort S. 480; Gr.: Pickus = Essen. Vergl. B. O. pig güt = ein deff; A. L. unter Bicken] — Essen (die Speisen, nicht die Thätigkeit).

Picken (vergl. hacheln, hammern, spachteln) [1814 bei A. L. Bd. 4. S. 199 bicken = essen; Fr. Gl. bicken, picken; 1847 bei Kl. S. 384 picken. A. L. bicken und picken = essen, speisen, fressen, geniessen, nehmen, coire; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 picken = essen; Krämerspr. II dort S. 437 bicke = essen; V dort S. 450 Pickert = Gabel, S. 458 picken = nähen; VI bicken = essen, dort S. 480; Lindenberg 1891 picken = essen; Gr.: bicken, picken, pecken = essen]

Piependreher, der Kundenspr. III bei Kl. S. 427 ebenso; IV dort S. 433 Pfeifendreher = Zigarrenmacher] — Cigarrenmacher.

Piepenmaker, der — Cigarrenmacher.

Pilger, der — schwerer Junge (angeblich einer, der sesshaft ist, höchstens noch Kommando schiebt, besonders in Grossstädten).

Pinner, der (vergl. Zeilenpinner) — Setzer.

Platte machen, reissen, wichsen (vergl. Mutter Grün und platt machen) [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 Platte Penne machen = unter freiem Himmel Nachtquartier machen; ebenso A. L. unter Platt; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 Platte reissen = im Freien schlafen] — im Freien kampiren.

Plattfuss, der [1723 bei A. L. Bd. 4 S. 106 Platvoet; 1745 dort Bd. 4 S. 151 Blatte; 1753/5 bei Kl. S. 236 Plattfuss, 1814 und 1818 bei A. L. Bd. 4 S. 206 und 227 Plattfuss; Fr. Gl. ebenso; Fr. G. Gl. und Gr.: Blatte = Gans, die sonst vielfach Breitfuss heisst, so 1450 bei Kl. S. 15 breitfuss = Gans; l. v. und B. O. sowie 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 94 ebenso = Gans und 1755 bei Kl. S. 239 kleine Breitfuss = Ente; 1812a dort S. 292, 293 Breitfüssel = Gänse, während Fr. Gl. Breitfuss = Ente oder Stadtthor u. 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 151 nur = Stadtthor braucht; 1851 endlich bei Kl. S. 359 bringt Breitfuss und Kundenspr. III dort S. 427 Plattfuss = Gans oder Ente]

platt machen, reissen (vergl. Mutter Grün, Platte machen, reissen, wichsen) [Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 = im Freien kampiren, übernachten; Lindenberg 1891 = sich ohne Obdach herumtreiben; Gr. = im Freien schlafen] — im Freien kampiren.

Polente, die [l. v. Polender = Schloss, Burg; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 137 Polender = Schloss; 1652 Polender bei Kl. S. 157; 1733 dort S. 200 Bollent = Kloster; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 139 Pollent = Schloss; 1812 dort Bd. 4 S. 201 Bolent = Kloster, 1820 dort Bd. 4 S. 238 ebenso, S. 243 aber Bollent = Stadt; Fr. Gl. — Polizeibureau.

Digitized by Google

Polender = Edelhof, Pallast, Schloss; 1856 bei Kl. S. 415 Bolente = Polizei; A. L. unter Polenk = Polente = Polizei; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 Pollende, III dort S. 427 Polente = Polizeiamt, Ortsbehörde; Lindenberg 1891 und Gr.: Polente = Polizei. Einen Versuch der Ableitung s. bei A. L. a. a. O.]

Polizeifinger; der [Fr. G. Gl. vergl. Galgennagel = gelbe Möhre; Kundenspr. III bei Kl. S. 427: Polizeifinger = geschnittene Carotte] — Mohrrüben, rothe Wurzeln.

polnischen Urlaub nehmen (vgl. Hasen machen) — weglaufen, besonders vom Wehrdienst, desertiren.

Pommern, die (vgl. Bienen) — Läuse, mit einem schwarzen Kreuz auf dem Rücken, dem sogenannten Sattel.

Poscher, der (vgl. schwarze Asche, Reichsdeutscher, Tupf) [Deeke bei A. L. Bd. 3 S. 219 Poschut = 1 Pfennig; 1750 dort Bd. 4 S. 133 Posch ebenso; 1664 bei Kl. S. 248 Poschut dgl., ebenfalls 1847 dort S. 386 Poschen; ferner Fr. G. Gl. Bolschet, Boschet und A. L. unter Poschut: Poscher, Pasche = Pfennig. Ebenso Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Bauscher; II dort S. 423 Poscher; III dort S. 427 Polscher, Purscher; IV dort S. 432 Pooscher; Krämerspr. I dort S. 434 böscher; II dort S. 437 böscbe; VI dort S. 485 Böschet oder Böscher; lebendes Rothwelsch dort S. 492 boosch = Pfennig. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Poschut. In der englischen Gaunersprache bedeutet posh = Geld — vgl. Baumann, Londonismen] — 1 Pfennig, wohl das Richtige, nach andern Kupfergeld allgemein, nach dritten Zehnpfennigstück.

Potsdamer, der (vgl. Berliner). [Nach Gr. = Dummer, der geprellt werden soll] — Bündel, besond. kleineres.

Pracher, der (vgl. Schnurrer) [1847 bei Kl. S. 384 und Lindenberg 1891 = Bettler] — Schnurrer, Bettler, besitzloser Mensch.

Pulle, die (vgl. Buddel) besonders Berlinisch [ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 427] — Flasche, Schnapsflasche.

Pulver, das (vgl. Asche) — Geld.

Puparsch, der (vgl. Element) — dunkel Bier (weil es Blähungen auslöst).

Putsch, der (vgl. Blauer) — Polizist.

Putz, der, s. Putsch [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 156 = Bettelvogt; 1820 dort Bd. 4 S. 235 Butz = Bettelvogt; 1820d bei Kl. S. 354 Putz = zum Schein; 1847 dort S. 385 = Ausrede, Ausflucht; Fr. Gl. Putz = Bettelvogt, Wächter, Genuss; Fr. G. Gl. = Spiessmann; 1851 bei Kl. S. 307 Putz = Ausrede, Ausflucht; 1856 dort S. 415 Butz = Polizeidiener; A. L. Putz = Bettelvogt; Kundenspr. bei Kl. S. 421 Butz = Bettelvogt; II dort S. 422 = Polizeidiener; III dort S. 427 Putz = Polizist, Schutzmann; Krämerspr. II dort S. 437 bûts = Polizist; III dort S. 440 Putz = Polizei; IV dort S. 442 putz = Gensdarm; VI dort S 485 Butz = Polizist; VII butz = Polizei, dort S. 490; Lindenberg 1891 Putz = Ausrede, Ausflucht; Gr.: Putz = Bettelvogt] — Polizist.

Quadratlatschen, der (vgl. Fusslappen) — Weisskohl.

Digitized by Google

Rad, das [Deecke bei A. L. Bd. 4 S. 243 Rat = Thaler; 1733 bei Kl. S. 202 Ratt; 1750 bei A. L. Bd. 4 S. 141 Ratte; 1791 dort Bd. 4 S. 168 Ratt; ebenso 1812, 1814, 1830 dort Bd. 4 S. 215, 215, 243; Fr. Gl. Godelrat, der; 1847 bei Kl. S. 385 Rad; A. L. Rat; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 432 ebenso; Krämerspr. II bei Kl. S. 438 ratt; III dort S. 440 ebenso; Gr.: Rad = Thaler. Ableitung s. bei A. L. unter Rat. Die englische Gaunersprache — Baumann, Londonismen — hat coachwheell = grosse Silbermünze und cart wheel = Fünfschillingstück]	Thaler.
Ramsch, der, einen guten machen; vgl. Zottelberger machen.	einen guten geglückten Diebstahl machen.
Rande, die (vgl. Berliner) besonders von Schmieden gebraucht, und	Packet, Bündel.
Randi, der, angeblich österreichisch. [l. v. Rantz = sank; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 137 Ranzn, 1793 dort S. 271 Rande = Sack; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 235, 240 Rande = Bündel, Pack; Fr. Gl. Rande, Randi = Pack, Sack, Tasche; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Rande = Berliner Bündel, Reisetasche u. s. w.; Krämerspr. I dort S. 437 rande = Portemonnaie; VI S. 485, 487 Rande = Ranzen Tasche; Gr.: Rande = Sack]	Packet, Bündel.
Raspeln (vgl. Erbsen kochen)	schnarchen.
Rauschen, Rauschermachen [1450 bei Kl. S. 16 rauschert = strowsagk; l. v. Rauschert = Strohsack; B. O. rawschart = stroe sack; 1620 bei Kl. S. 141 Rauschart = Strosack; 1652 dort S. 156 Rauschert; 1745 bei A. L. Bd. 4 S. 156 Rauschert = Stroh; 1755 bei Kl. S. 238 Raschert = Stroh, Strohsack; 1793 dort S. 271 Rauscher = Stroh; 1807a Rausch = Stroh, dort S. 289; 1812 Rauscher, Rauschert, 1814 Rauschling = Stroh bei A. L. Bd. 4 S. 215; 1820 dort Bd. 4 S. 243 Rauschet = Stroh; 1840 bei Kl. S. 369 Rauscher = Schiesskugel; Fr. Gl. Rauschert, der = Stroh; A. L. Rauschert, Rauschling = Stroh, in der Fieselsprache; Rauschert = Papier; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Rauscher = Schiesskugel; III dort S. 428 = Strohlager; IV dort S. 432 Rauscher machen = auf Stroh schlafen; Krämerspr. III dort S. 441 Ruspers = Stroh; V dort S. 451 Ruschert; VI dort S. 487 Rauschert = Stroh; Gr.: Rauschert, Rauschling = Strohdach, Papier]	auf dem Dorf bleiben, auf Stroh schlafen.
Regierungsrath, der (vgl. Kommerzienrath, Stichler) [1615 bei Kl. S. 130 Regimenter = Stricke, damit sie ihre Hüner fangen; 1745 bei A. L. Bd. 4, S. 156 Regierung = Strick; 1793 bei Kl. S. 271 regieren = binden; 1851 dort S. 407 Regierung = Strick zum Binden der Hausbewohner bei nächtlichem Einbruch; Fr. Gl. Regierung = Schnur, Seil, Strick; A. L. Regierung = Seil, Strick, Schnur zum Binden und knebeln; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 Regierungsrath = Schneider; ebenso IV dort S. 434]	Schneider.
Reichsboden, mit einem Fuss auf deutschem Reichsboden gehen	Stiefel mit durchgelaufenen Sohlen haben.
Reichsdeutscher, ein, allgemein gebräuchlich, (vgl. Poscher)	ein Pfennig.

Digitized by Google

Reichskäfer, der (vgl. Bienen) — Ungeziefer, Laus.
Religion, die [ebenso Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 432; Gr.] — Handwerk.
Rems, der (vgl. Blitz) — Stadt- und Landverweis.
Rittmeister, der (vgl. Sanktus) [Kundenspr. III bei Kl. S. 428: Rittmeister = 12 Wachtmeistern d. h. = 12 grosse Glas Schnaps] — Schnaps, sehr grosser zu 20 oder 25 Pfennigen.
Roller, der (vgl. Hochschütz) [l. v. Roll = mull, Rollfetzer = muller) B. O. roll = mull, rollvetzer = müller; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 96 Roller = einer, der Geld aus der Ficke zieht; 1745 dort Bd. 4 S. 156 u. 1750 dort S. 138 Roller = Müller; 1753/5 bei Kl. S. 236 Rolle = Mühle, Rollschütz = Müller; 1804a dort S. 277 Roller: holen den Leuten des Nachts auf der Streu das Geld aus der Tasche und machen sich fort; 1807a Roll = Mühle, dort S. 290; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 218 Roller = Müller; 1818 dort Bd. 4, S. 228 Rollo; 1820 dort Bd. 4, S. 240 Roller; 1820a bei Kl. S. 352 Rollo, alte Sprache: Rollfetzer; Fr. Gl. Roller, Rollerer; Fr. G. Gl. Rollfetzer, Rollschütz = Müller; 1851 Roller = Karren, besonders Schiebkarren bei Kl. S. 407; A. L. Roll, Roller, Rollschütz = Müller; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Roller = Müller; III dort S. 428 ebenso; IV dort S. 434 Roller = Windmüller; Krämerspr. VI Roller = Apfel oder Müller, dort S. 479, 484; Gr.: Roller = Müller oder Wagen] — Windmüller, für Bäcker nur, wenn er gleichzeitig auch Müller ist, wird aber auch allgemein für Müller gebraucht.
Roller, der, (vgl. Frachtbrief) [da mit Eisenbahnbeförderung verbunden, soll österreichisch sein; Gegensatz: Todtenschein] — Entlassungsschein mit Abschubbegleitung.
Rosenkranz, der (vgl. die Acht) [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 228 = Fusskette; A. L. = Hand- und Fussschellen; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 = Kette, Schellen] — Handschellen.
Rumtreiber, der [ebenso Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 433; nach Gr. = Bäcker. Vielleicht ein Missverständniss?] — Böttcher, vom Herumgehen um's Fass beim Reifenauftreiben.
Rundchen, das [Kundenspr. III bei Kl. S. 428 ebenso; IV dort S. 432 Rundling = Pellkartoffel; Krämerspr. IV Rundling = Wurst, dort S. 488; die englische Gaunersprache hat roudem = Knopf — s. Baumann, Londonismen] — Kartoffel.

Sackratten, die (vgl. Bienen) — Filzläuse.
sägen (vgl. Erbsen kochen) — schnarchen.
Sänftchen, das (vgl. Kahn) — Bett, besonders wenn gut.
Sänftling, der (vgl. Kahn) [1450 senfterich = Bette bei Kl. S. 15; l. v. Senfftrich = beth; 1620 bei Kl. S. 141 Senfstrich = Beth; 1652 Senfftrich dort S. 156; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 95 und 1722 dort Bd. 4 S. 113 Senfftlinge = Betten; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Senffte; 1747 bei Kl. S. 214 Senftlin; 1753/5 dort S. 246 Sänftling; 1804a dort S. 278 Senf; 1807a dort S. 290 Senft; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 234 Sanft, 1820c bei Kl. S. 353 Senft und Senftlinge = Bett; 1847 dort S. 387 Senftling = Bett, auch Strohsack der Gefangenen; Fr. Gl. Senft, Senfte, die = Bett, Senftling, der = Kopfküssen; — Bett, besonders wenn gut.

Digitized by Google

1851 bei Kl. S. 407 Senftling, der = ein Stück Bett. Mehrzahl = Bettstücke, Betten; 1856 dort S. 415 Sänftling = Bett; A. L. Sänft, Sänftling, Sänftrich = Bett; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 423, 432 Sänftling = Bett; Krämerspr. VI bei Kl. S. 489 Sonft, Saunft, Sänftel, Senftling; Lindenberg 1891 sänfte = Bett, Gr.: Sänft, Sänftling = Bett, Sopha, Senftling = Bett]

Sanktus aufgiessen, Jemandem einen (vgl. Schabau) schon in Bayern nicht mehr recht, dagegen im katholischen Oesterreich, da dort angeblich viel reiner Spiritus getrunken wird; Parodie auf spiritus sanctus. [Krämerspr. V bei Kl. S. 449 Sanktus = Wein] — Schnaps einschenken bezw. verabfolgen.

Schabau, der, jüdisch, besonders in Süddeutschland. (Vgl. Fini, halbes Pfund, Rittmeister, Sanktus, Soroff, Unteroffizier, Wachtmeister) [1856 bei Kl. S. 415 Schabau = Bier] — Branntwein, Schnaps.

schaben (vgl. fechten) — betteln (allgemein, ohne Beigeschmack einer Specialität).

Schaber, der (vgl. Arschkratzer) [Kundenspr. IV bei Kl. S. 433 ebenso] — Barbier.

schaffen (vgl. schenigeln) — arbeiten.

Schale, die (vgl. Walmusch) [Fr. Gl. = Kiste, Truhe; 1851 bei Kl. S. 410 = Kleidung; A. L. = Kleid, Kleidung; 1886 bei Kl. S. 417 = Kleidung; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 und Lindenberg 1891 ebenso; Gr.: = Frage, Entscheidung, Kleidung. Nach A. L. = Rückübersetzung aus dem jüdischen Kelef, Kluft, das vom hebräischen Kelaph = Rinde, Schale stammt; wohl zu gekünstelt] — Zeug, Anzug = Kluft.

Schallern [1807a bei Kl. S. 289 ebenso; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 216 schaalen, schallen; 1814 schallen ebendort und 1820 dort Bd. 4 S. 243, sowie Fr. Gl. schallern = singen; 1851 bei Kl. S. 410 schallen = läuten, singen; Fr. G. schallern = singen; ebenso Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und III dort S. 428; A. L. schallen (unter Schaller) = singen] — singen.

schärfen, verschärfen (vgl. kündigen, verkündigen) [1807 bei Kl. S. 284 schärfen = gestohlene Sachen den Dieben verkaufen; 1847 dort S. 387 gestohlene oder erschwindelte Sachen kaufen; Fr. Gl. schärfen = schuldig bleiben, aufschreiben lassen, Schulden machen; Fr. G. Gl. schärfen = mit dem Ankauf und Verkauf gestohlener Sachen sich abgeben, kaufen; 1851 bei Kl. S. 410 gestohlenes Gut wissentlich ankaufen; A. L. und Gr.: schärfen = gestohlene Sachen in Bausch und Bogen ankaufen und einzeln wieder verkaufen. A. L. nennt dies Verkaufen: verschärfen, Gr. will scheinbar beide gleich brauchen; Lindenberg 1891 schärfen = gestohlene oder anders ergaunerte Sachen kaufen, verschärfen = sie verkaufen. Ableitung bei A. L. unter schärfen] — statt kündigen und verkündigen, in der eigentlichen Verbrecher- im Gegensatz zur Kundensprache.

Schärfer, der (alter Verbrecherausdruck) [vgl. 1807 bei A. L. Bd. 4 S. 185 Schärfenspieler = derjenige, der den Dieben gestohlene Sachen abkauft; Fr. G. Gl.: Schärfenspieler und Schärfer = der gestohlene Sachen kauft und verkauft, Käufer, A. L. und Gr. Schärfenspieler = der vertraute, gewerbs- — Jude oder dgl., der unrechtes Gut kauft, Hehler, besonders der vorher bestellte.

Digitized by Google

mässige Ankäufer gestohlener Sachen. Vgl. auch A. L. Bd. 1 S. XI Anm. 1, wonach schon in den Capitularien die Juden als Schärfenspieler bei der heimlichen Veräusserung von Kirchenschätzen hervortreten]

Schaumritter, der (vgl. Arschkratzer) — Barbier.

Scheerenschleifer, der [1847 bei Kl. S. 387: Scheere machen = den zweiten und dritten Finger der rechten Hand Diebstahls halber in eine Tasche stecken: Lindenberg 1891 = eine gewisse Ausübung des Taschendiebstahls; Gr. = mit 2 Fingern die Geldtasche ziehen] — Taschendieb (wegen der scheerenartigen Fingerhaltung beim Stehlen. In der englischen Gaunersprache heisst der Taschendieb aus gleichem Grunde fork, Mittel- und Zeigefinger forks — Baumann, Londonismen.

schenigeln (vgl. schaffen) [1807a bei Kl. S. 290 schinalln; 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 217 schineglen; 1820 dort Bd. 4, S. 233 schinegeln = arbeiten, aber S. 236 dort schinegeln auch = Faullenzer! Fr. Gl. schinageln und schinalen = arbeiten, werken; Kundenspr. II bei Kl. S. 423, III S. 428 und IV S. 432 schenigeln; Krämerspr. I dort S. 436 schenége(n); Krämerspr. II dort S. 458 schenigle; VI dort S. 479 schenigelen, schinégelen = arbeiten. Ableitung aus dem Jüdischen s. bei A. L. unter Schin] — arbeiten (in seinem Beruf).

auf's Rüb schenigeln — arbeiten (aber nicht in seinem Fach oder Beruf).

schicker, besonders in Schlesien (vgl. beschmort) [1755 bei Kl. S. 241 schicker = betrunken; 1847 dort S. 387 schikkern = trinken; 1856 dort S. 415 beschickert = betrunken; Kundenspr. I schicker = betrunken dort S. 421; Lindenberg 1891 schickern = trinken, sich beschickern = sich betrinken] — betrunken.

Schicksę, die (vgl. Kalle) [1723 bei A. L. Bd. 4, S. 106 Schicksgen = Frau-Mensch; 1742 bei Kl. S. 209 Schickserle = puella; 1745 bei A. L. Bd. 4, S. 157 Schixle, Schixen = Magd; 1753/5 bei Kl. S. 236 Schicksel = Jungfer; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 171 Schickse = Mägdlein; 1793 dort Bd. 4, S. 181 Schickse = Mädchen, Beyschläferin; 1812 dort Bd. 4, S. 217 Schickse, Schicksgen, Schicksel = Mädchen, 1818 dort Bd. 4, S. 228 ebenso; 1820 dort Bd. 4, S. 239 Schix = Mädchen; 1820c bei Kl. S. 352 Schickse = Mädchen; Fr. Gl. Schix = Beischläferin, Hure, Konkubine; 1851 bei Kl. S. 411 Schickse = Christenmädchen niederen Standes; A. L. unter Schekez: Schicksę, Schicksel, Schicks = Mädchen, Grisette, Dirne, liederliche Dirne, auch die Frau, Wirthin, Aufwärterin; 1886 bei Kl. S. 417 Schickse = Christenmädchen niederen Standes, Schicksel = Mädchen, das nebenbei Prostitution treibt; Kundenspr. II Schicks = Mädchen, männlicher Kunde bei Kl. S. 423; III dort S. 428 Schickse = Frauenzimmer auf Wanderschaft, Schicksel = erwachsenes Mädchen; Krämerspr. III dort S. 440 Schixchen = Mädchen; IV dort S. 442 ixscha = ebenso; VI dort S. 483 Schix = Mädchen; Gr. unter Schekez: Schicksę, Schicksel = Dirne, Grisette, Frau, Wirthin. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Schekez]. Vgl. im Englischen als Cant: shicksa, shickster, shika = Mädchen, Weibsbild bei Baumann, Londonismen — Mädchen (mit Beigeschmack des Liederlichen).

Digitized by Google

Schiebungen, besonders schwere Schiebungen, die (vgl. Bruch) [Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 Schiebung = irgend eine Sendung an Geld, Kleidern u. s. w., die der Handwerksbursche auf der Reise nachgeschickt bekommt]	Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten haben, z. B. viel Regen beim Wandern, Abweisungen, Gefahr beim Geschenkfordern u. dgl.
Schlepper, der (vgl. Hundefänger) [l. v. Bettler für erlogene Kirchen; B. O. ebenso; 1593 bei Kl. S. 113; 1620 bei Kl. S. 139 = verlauffen Pfaff; 1847 dort S. 386 = gewerbsmässiger Zuhälter zum Spiel; A. L. = allgemein Zuführer der Gauner; Kundenspr. III bei Kl. S. 428 = Zuhälter zum Spiel; Lindenberg 1891 = Helfershelfer des Gauners, der ihm die Opfer zuführt; viel zu eng auch jedenfalls Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278 = „der das Aeffchen sucht und in die Wirthschaft schleppt". Diese und die mir mitgetheilte Anwendung dürften nur Beispiele darzustellen haben]	Zuführer des Stellenvermittlers.
Schlummerkies, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Schlafgeld; III dort S. 428 ebenso]	Schlafgeld.
Schlummerpech, das [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 96 Schlummerpicht = Schlafgeld; vgl. auch 1722 bei A. L. Bd. 4, S. 119; Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 432 Schlummerpech = Schlafgeld]	Schlafgeld.
schmalmachen (vgl. fechten) [Kundenspr. III = in Gastwirthschaften oder auf der Strasse betteln bei Kl. S. 428; IV dort S. 432 = auf der Promenade die Spaziergänger oder in den Localen die Gäste anbetteln; Lindenberg 1891 Schmalmacher = Bettler	bei den arbeitenden Gesellen, nicht Meistern, um Unterstützung bitten in Werkstätten und besonders auf Versammlungen. Nach Anderen auf öffentlichen Plätzen, Promenaden u. dgl. Jemanden ansprechen und sich dabei „klein", bescheiden stellen, sich durch's Publicum schlängeln.
Schmiere, die (vgl. Blane) [1714 bei Kl. S. 177, 178 Schmiere, Schmere = Wache; 1753/5 dort S. 236 Schmiere; 1764 dort S. 248 Schmirr; 1793 dort S. 271 Schmier; 1804 dort S. 275 Schmier ebenso; 1807 bei A. L. Bd. 4, S. 189 Schemire = Schildwacht, Posten; 1812 Schmier, 1814 Schmiere, Butter = Schildwache dort Bd. 4, S. 217; 1847 Schmiere bei Kl. S. 386; Fr. Gl. Schmier, die = Ausspähe, Hülfe, Lauer, Spähe, Wache, Wächter; 1851 bei Kl. S. 411 Schmier, Schmiere = Wache; A. L. unter Schammer: Schmire, Schemire, Schmir, Schmiere = Wache, Soldat, Diebswache, Wachtgebäude und ähnl.; 1886 Schmiere = Wächter; Krämerspr. VI Schmîr = Polizei, bei Kl. S. 485. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Schammer	Polizei.
Schmiere stehen [1714 bei Kl. S. 177 Schmehre stehen = Wache stehen; 1716 dort S. 178 Schmiere stehen ebenso; 1847 dort S. 386 und 1851 dort S. 411 ebenso; 1886 dort S. 417 Schmiere stehen = aufpassen; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 und III dort S. 428 Schmier stehen = Wache stehen; Lindenberg 1891 = Schmiere stehen = aufpassen während eines Diebstahls, Wache stehen; ebenso	Wache stehen.

Digitized by Google

Gr.: beim Stehlen Wache stehen. Das ist für den heutigen Gebrauch ohne Frage zu eng. Wenigstens bei uns im Norden wird es für das Aufpassen der Helfershelfer bei jeder strafbaren Handlung gebraucht, besonders z. B. beim Betteln. Ganz allgemein daher z. B. auch A. L. unter Schammer: Schmiere stehen, halten = Wache halten, aufpassen]

Schmiertopf, der (vgl. Schmiere) [A. L. unter Schammer braucht Schmiere auch für Wachtgebäude] — Polizeigewahrsam.

schmusen [Chrysander bei A. L. Bd. 3, S. 407 = reden; 1733 bei Kl. S. 200 = angeben; 1793 dort S. 272 = sagen; 1812 bei A. L. Bd. 4, S. 217 schmusten = sprechen, plaudern, sagen, reden; 1814 dort Bd. 4, S. 201 schmusen = schwatzen; 1820 dort Bd. 4, S. 233 bezw. 243 schmusen = aussagen bezw. sprechen; 1820d bei Kl. S. 354 und 1821 dort S. 356 schmosen = plaudern; Kundenspr. IV bei Kl. S. 432 schmusen = in der Kundensprache sprechen; Krämerspr. VI dort S. 491 = sagen; Lindenberg 1891 = reden, plaudern; Gr. = reden, erzählen] — erzählen, unterhalten, besonders auf Herbergen, wenn jemand sich an einen Andern heranmacht, der etwas ausgeben soll.

Schmuserei, die — Unterhaltung, Gespräch.

Schnauzenschlager, der (vgl. Arschkratzer) — Barbier.

Schneiderkarpfen, der (vgl. Haifisch) [so auch A. L. unter Schneide und Gr. für gesalzenen Hering] — Hering allgemein, nicht nur gesalzener.

Schmeidling, der, auch **Schnittling** [Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 428, 433 ebenso; Krämerspr. I schneiderle dort S. 436; VI dort S. 484 Schneidling = Messer; s. auch A. L. unter Schneide = Scheere; ebenso Gr.; Schnittling hat Gr. für Haar] — Messer.

Schnurren (vgl. fechten) [1823 bei Kl. S. 360 schnurren = betteln 1847 dort S. 386 ebenso und schnorren; Krämerspr. VI dort S. 479 schnurren] — betteln.

Schnurrer, der (vgl. Pracher) [1737 bei Kl. S. 207 = Betteljude] — besitzlose Mensch, Bettler.

Schrabiner, die [1745 bei A. L. Bd. 4 S. 157 Schrazien = Kind; 1814 dort Bd. 4 S. 206 Charazie = Kinder; A. L. Schrabben, Schrappen, Schrammen = Krabben, Kinder; ebenso Gr., der der noch Schraz, Schrazen für Kinder und Schrapfen = kleine Kinder hat. Kundenspr. III bei Kl. S. 428 Schrabbiner = Kinder. Krämerspr. VI dort S. 483 Schrawêner = Kinder, lebendes Rothwelsch schräppchens = Kinder, dort S. 492] — die Kinder, nach einer mir neuerdings gewordenen vereinzelten Mittheilung eines Ostpreussen: das Schrappen = Kind, Mehrzahl = Schrabiner.

Schubtreiber, der (vgl. Schucker), angeblich österreichisch — Polizeidiener, der den Schub besorgt.

schucken [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249: Schuck = 1 Mark; A. L. ebenso und schucken = kosten, wert sein, zu stehen kommen, unter Schuck, wo Ableitung aus dem Jüdischen zu vgl. Kundenspr. III bei Kl. S. 428 schucken = bezahlen; Krämerspr. II dort S. 439 schucken = sein] — geben, z. B. er hat mir fünf Poscher geschuckt.

Schucker, der (vgl. Schubtreiber) [1820 bei A. L. Bd. 4 S. 234 Tschugger = Bettelvogt; Fr. G. Gl. Schucker = Landdragoner, Gens d'armes, Polizeisoldat, Polizeidiener; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Polizeidiener; III dort S. 425 = Polizist, Schutz- — Polizeidiener, der den Schub besorgt.

Digitized by Google

mann, Gensdarm; Krämerspr. VI dort S. 483 = Landjäger; Gr. = Gensdarm]

Schuppe, die — altes, silbernes Zwanzigpfennigstück.

Schusterbude, die (vgl. Bude) — schlechte Arbeitsstelle, z. B. die weniger Lohn giebt als Verbandssatz.

schwächen [1608 bei Kl. S. 123, 124 schwechen; 1620 dort S. 138 schwechen = sauffen; 1652 dort S. 160 schwächen; 1793 dort S. 271 = trinken; 1807a dort S. 288 schwacha = trinken; ebenso 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 216 schwächen; 1820 dort Bd. 4 S. 233, 240 schwächen = saufen, aussaufen; 1830 bei Kl. S. 365 schwacha; 1851 dort S. 412 schwächen = trinken; 1856 dort S. 415 schmächen = trinken; A. L. unter Sewachen: schwächen = trinken; 1886 bei Kl. S. 418 schwaichen = trinken; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 schwächen = saufen: III dort S. 428 ebenso = trinken; [Krämerspr. VI dort S. 487 schwächen, VII dort S. 431 schwächen = trinken; Gr. ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter sewachen] — trinken.

schwarz sein, fahren, tigern [1851 bei Kl. S. 405 schwarz = ohne Geld; ebenso A. L. und Gr. diese Bedeutung habe ich nicht bestätigt erhalten, nebenstehende, die sich auch in Kundenspr. III bei Kl. S. 428: „schwarz gehen = ohne Papiere reisen" findet, dagegen vielfach gehört]. — ohne Papiere sein, reisen müssen, z. B. „er tigert schwarz".

Schwarzer, Schwarzkünstler, der [Schwarzkünstler = Schornsteinfeger auch in Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 434] — Schornsteinfeger.

Schwarzer Gensdarm (vgl. Gallach) [die englische Gaunersprache hat den Ausdruck black brigade = Geistlichkeit] — Pfarrer.

Schwein, das (kein specieller Kundenausdruck) — Glück.

schwer (z. B. die Trittchen sind schwer, schwer im Bruch) — zu Ende, kaput; auch allgemeines Verstärkungswort.

Schwimmling, der (vgl. Haifisch) [Fr. Gl. Schwimmerling = Fisch; Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 433 = Hering] — Hering.

Seelenverkäufer, der — Stellenvermittler.

selig (vgl. beschmort), nicht nur Kundenausdruck. — betrunken.

Seekadett, der, vgl. Haifisch — Hering.

Seesoldat, der, (vgl. Haifisch) — Hering.

Senftchen, das (vgl. Kahn) — Bett.

Silvesterpauke, die (in Berlin besonders) — Cylinderhut.

Söcher, der (vgl. Ellenreiter) [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 249 Zaucher = 1 Kaufmann; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Soger; 1753/5 bei Kl. S. 246 Soocher; 1755 dort S. 238 Schoocher; 1764 dort S. 248 Socher; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 169 Sochter; 1793 dort Bd. 4 S. 181 ebenso; 1812 dort Bd. 4 S. 219 Socher, Sochter = Kaufmann; Fr. Gl. Gsochner = Kramer, Marktsierant, Gsochner (der Grimmige) = Handelsmann, Kaufmann, Sochner = Kaufmann, Krämer; Fr. G. Gl. Saucher, Mehrzahl Sauchrin ebenso; A. L. Socher, Saucher, Socherer unter Sachern; Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Soger; Krämerspr. II dort S. 439 söcher; Lindenberg 1891 Zocher = Kaufmann; Gr.: Soger ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Sachern] — wandernder Kaufmann.

Digitized by Google

Sonnenbruder, der [Gr. = der im Freien übernachtet] — Bummler, besonders Stadtbummler, der sich auf Bänken und Geländern der öffentlichen Anlagen herumtreibt.

Sonnenschmied, der [so auch Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 428, 434] — Klempner.

Soroff, der (vgl. Schabau) [Deecke bei A. L. Bd. 3 S. 250 Jajen Zoref = Brandwein; 1747 bei Kl. S. 214 Suroff; 1753/5 dort S. 236 Soref; 1755 dort S. 240; 1812 Jain Sorf, 1814 Jajem Soref bei A. L. B. 4 S. 208; 1820 dort Bd. 4 S. 235 Sorof; Fr. G. Gl. Soroff; 1851 bei Kl. S. 410 Ssoref oder Suruf: Kundenspr. II dort S. 423 = Branntwein; III dort S. 428 Soroff = Schnaps; IV dort S. 433 Soruff; Krämerspr. II dort S. 439 sôruf; III Jennesaurum, sorum, soruf, dort S. 441; IV dort S. 442 sôrof; lebendes Rothwelsch dort S. 493 Zorf = Schnaps; Gr.: sorof, seraf, suruf, soref, surof mit und ohne jahin = Branntwein. Jüdisch] — Branntwein.

spachteln (vgl. picken) — essen.

spannen, jemanden [1750 bei A. L. Bd. 4 S. 142 nach einem spannen = verfolgen; 1807a bei Kl. S. 288 spanna = schauen; 1820c dort S. 353 spannen = führen; Fr. Gl. = sehen, schauen, spähen, anspannen = ansehen, bespannen = beobachten, schauen; A. L. spannen = lauern, belauern; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = erblicken; IV dort S. 433 = etwas scharf besehen; Krämerspr. I dort S. 436 spanne, spannen = sehen, beobachten; IV dort S. 442 spannen = sehen; VI dort S. 486 ebenso; lebendes Rothwelsch dort S. 493 = scharf beobachten; Lindenberg 1891 Spanner = Schmiersteher] — erblicken, sehen nach Jemandem.

Spazierhölzer, die — Beine.

Speckjäger, der — alte, besonders orts- und personenkundige Nahrungsmittelbettler auf dem Lande, nehmen aber auch Geld, arbeiten nie, saufen alle.

Sperling, **Spatz**, der [Fr. G., A. L. und Gr.: Sperling = Knebel] — Fleisch, aber nur das im Gefängniss verabfolgte.

Spezer, der, nach andern **Spezel** (vgl. Elementenfärber) — Bierbrauer.

Spielzeug, das — Handwerksgeräth.

Spiess, der (vgl. Blitzableiter, Paragraphenmeister) [A. L. unter Ospes, Spiess = Gaunerwirth; Kundenspr. I bei Kl. S. 421 = Sechser; III dort S. 249 = Fünfpfennigstück] — Staatsanwalt (nach Anderen Gensdarm).

spinnen — Lärm machen, fortwährend reden, besonders in Folge von Betrunkenheit; da fast alle alten Kunden dies an sich haben, und da es schliesslich meist zu Krakehl führt, sind sie bei den Jungen oft nicht gern gesehen.

Spitzflamme, die (vgl. Flammer) — Nagelschmied.

Spitzkopf, der (vgl. Blitzableiter) Kundenspr. III — Gensdarm

Digitized by Google

bei Kl. S. 429 Spitzkopp = Gensdarm; Gr.: Spitzkopf = Polizist]

Spitzling, der, besonders in Süddeutschland von fahrenden Künstlern u. dgl., die für ihr Wagenpferd fechten. [l. v. — habern; B. O. — hauern; 1652 bei Kl. S. 156 Spitzling = Hafer; 1687 dort S. 168 Spitzlinge = Nähnadeln; 1722 bei A. L. Bd. 4, S. 113 Spitzling = Ale oder Pfriem; 1733 bei Kl. S. 201 Spitzlig = Haberen; 1755 dort S. 288 Spitzling = Hafer; 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 237 Spitzgib = Haber; Fr. Gl.: Spitzling = Nagel, Hafer, Getreide, Messer, vorschüssige Spitzling = grosse Messer, grosse Stilet; A. L. Spitzling = Hafer, Nagel; Krämerspr. VI bei Kl. S. 481 Spitz und Spitzling = Hafer, S. 488 = Weidenbaum; Gr.: Spitzling = Hafer, Nagel] — Hafer.

Spritzbüchse, die (vgl. Schickse) — Mädchen.

Staude, die [l. v. Hanfstaudl; B. O. Hempstud; 1620 bei Kl. S. 138 Hanfstauden; 1652 dort S. 156 ebenso; 1750 bei A. L. Bd. 4, S. 136 Hanf-Staude; 1828 bei Kl. S. 363 Staude; 1830 dort S. 365 ebenso; 1847 dort S. 358 ebenso; Fr. Gl. Hanfstaud, der, Hanfstauden Hanöfstauden, die; Fr. G. Gl. Stauden; 1851 bei Kl. S. 408 ebenso; A. L. Staude; 1886 bei Kl. S. 418 Stauden; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 429, 433 Staude Krämerspr. III dort S. 441 Staudche; IV dort S. 442 staussem; VI dort S. 482 Hanfstaude, Staud; Gr.: Staude = Hemd] — Hemd.

Stenzen, der [Fr. Gl.: Stenz = Rock, Flock, Stange; 1851 bei Kl. S. 408 = Stock, Prügel; 1856 dort S. 415 Stenze, die = Stock; A. L. und Gr.: Stenz = Stock, Stecken, Prügel; Kundenspr. II, III, IV bei Kl. S. 423, 429, 433 Stenz = Stab; Krämerspr. V dort S. 450 Stines; VI dort S. 487 und lebendes Rothwelsch dort S. 492 stenz = Stock] — Stock.

Stichler, der (vgl. Kommerzienrath, Regierungsrath) [1753,5 bei Kl. S. 236 Stichlings-Malochner; 1807 a dort S. 290 Stichler; 1812 u. 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 220 bezw. 242, 1820 c bei Kl. S. 353 ebenso; 1847 bei Kl. S. 388 Stichlingsmelocher; Fr. Gl. Stichler, Stichlein; Kundenspr. I, II, III, IV bei Kl. S. 421, 423, 429, 434 Stichler = Schneider; dagegen Krämerspr. I und VI bei Kl. S. 436 und 484 Stichler = Metzger] — Schneider.

Stichling, der (vgl. Zahnstocher) [1850 bei A. L. Bd. 4, S. 139 Stichling = Schneider; ebenso 1745 dort Bd. 4, S. 185 und Gr.; Fr. Gl. dagegen = Nadel. Diese Bedeutung ist auch mir entgegengetreten, doch habe ich sie nicht mit Sicherheit feststellen können. Stichling = Schneider wurde allgemein lebhaft bestritten]. [Krämerspr. II bei Kl. S. 439 hat Stichling = Messer; VI dort S. 481 = Gabel. Der Gebrauch scheint also nach Zeit und Bevölkerungskreisen sehr zu schwanken und für alles mögliche was spitz ist, in Betracht zu kommen — Zaunpfahl.

Stift, der [1687 bei A. L. Bd. 4, S. 94: Ein Knäbgen = Ein Stifftgen; ebenso 1722 dort Bd. 4, S. 117 und 1750 dort Bd. 4, S. 137, sowie 1814 dort Bd. 4, S. 219 Stiftche. A. L. unter stabeln: Stift = Knabe, Bursche, Handwerksbursche; Kundenspr. I bei Kl. — Lehrling.

Digitized by Google

S. 421 und II dort S. 423 Stift = Lehrjunge; lebendes Rothwelsch dort S. 493 = Junge]

stippen (vergl. bezupfen) [1087 bei Kl. S. 281 Stipper = Diebe, die beim Geldwechseln stehlen; 1820a stippen = plündern der Cassen in den Kaufläden vermittelst einer Leimruthe dort S. 374; 1828 ff. Stipper = Dieb, der mit Leimruthen aus den Lösungskästen der Kaufleute u. s. w. stiehlt, dort S. 365; 1847 dort S. 388 ebenso; gleichfalls 1851 dort S. 408; Fr. Gl. = aus Losungsgeldkästen stehlen; A. L. = stehlen durch heimliches Zu = Hineinlangen; Krämerspr. VI bei Kl. stibben = betteln; Lindenberg 1891 stippen = das Geld mit Leimruthen aus den Kassen stehlen; Gr. = Stehlen kleiner Gegenstände mit Leimruthen. Die englische Gaunersprache — Baumann, Londonismen — hat dive = aus den Taschen stehlen]

stehlen (als Taschendieb. in dieser Bedeutung ganz allgemein üblich; da Stippen mit Leimruthen bei der modernen Aenderung der Ladenkassen wenigstens in protestantischen Landen, wo man Opferstöcke fast nur innerhalb der ausser dem Gottesdienst nicht geöffneten Kirchen hat, nicht mehr in Uebung ist und daher hier wenigstens auch der Ausdruck dafür in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, kann man mit Sicherheit auf Taschendiebstahl schliessen, wenn man hier im Taschenbuch oder Briefwechsel eines Vagabunden von stippen liest.

Stoff, der (vergl. Element)

Lagerbier.

stossen (vergl. fechten) [1350 bei Kl. S. 2 Stosser = fures rerum venalium in foro; Fr. Gl. stossen = stehlen, nehmen; 1851 bei Kl. S. 409 = gestohlenes Gut wissentlich ankaufen; Kundenspr. III dort S. 429 Winden stossen = einzelne gute Häuser aufsuchen; Gr. = wissentlich Gestohlenes ankaufen, auch = stehlen; mir vielfach, aber nur für Betteln genannt]

betteln (allgemein).

Strassburger, der, rheinländisch, nach anderen allgemein gebräuchlich; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = aus aufgelesenen Zigarrenstummeln geschnittener Tabak]

auf der Strasse gesammelte Cigarrenstummel, die meist geschnitten und dann aus der Pfeife geraucht werden.

Strassengrabentapezieren — Bayern, Württemberg, Baden —

an der Landstrasse im Gras liegen.

Strassengrabentapezierer, der

s. Wolkenschieber.

Streifling, der [l. v. Streifling = Hosen; B. O. ebenso; 1652 bei Kl. S. 156 Streiffling; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 93 Streiflinge = Strümpfe; 1722 dort Bd. 4 S. 120 Streiflinge = Strümpfe; 1723 dort Bd. 4 S. 106 Stroffling = Strumpf; 1745 dort Bd. 4 S. 158 Streffling = Strümpfe; 1747 bei Kl. S. 214 Streifling = Strümpfe; 1753/5 dort S. 236 Strefling ebenso; 1791 bei A. L. Bd. 4 S. 168 Streifling = ein Paar Strümpf; 1804a bei Kl. S. 278 Streiflinge; 1807a dort S. 288 ebenso; 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 220 und 1820c bei Kl. S. 353 desgl.; so auch Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423 und 429; IV dort S. 433 hat Streiflinge oder Beinlinge = Strümpfe; Krämerspr. III und VI Streifling = Strumpf bei Kl. S. 441, 487]

Strumpf.

Strömer, der [1886 bei Kl. S. 418 ebenso; Kundenspr. I. dort S. 421 Strömer = vagierender und bettelnder Handwerksbursche; II dort S. 423 Stromer = Hut, auch = Kunde; IV dort S. 433 =

Vagabund.

Digitized by Google

landläufiger Ausdruck für alle Handwerksgesellen, die nicht mehr arbeiten können und ihr Leben nur durch Fechten fristen]

studieren — versetzt, verpfändet sein (von Sachen).

Sucher, der = Socher (vergl. Ellenreiter) — Kaufmann.

talfen, z. B. Legum talfen (vergl. fechten) [1764 bei Kl. S. 247 dalfenen = betteln; 1793 Talcher, Talfer = Landstreicher, Thalefer = „vornehmer" Bettler dort S. 273, Gross Thalfer = Hochstappler S. 274; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 232 Dalven = abbetteln; 1820c bei Kl. S. 353 talften = betteln; 1847 dort S. 375 dalfen = betteln; Fr. Gl. ebenso; 1851 bei Kl. S. 396 dalfen = arm, dalfenen = betteln; A. L. dalfen = betteln; Kundenspr. I und III bei Kl. S. 421 und 425 dalven; II und IV dort S. 423 und 433 talfen = betteln, fechten; Krämerspr. VI dalfen = betteln, dort S. 479; lebendes Rothwelsch dalfen = stehlen dort S. 493; Lindenberg 1891 dalfen = betteln; Gr. ebenso. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter dalfen] — betteln.

tappsen, sehr allgemein gebräuchlich, (vergl. tigern, tippeln, türmen) — wandern.

Teckel, der (vergl. Fusslatscher) [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Deckel, Deckal = berittener Gensdarm; III dort S. 425, 429 Teckel und Deckel; IV dort S. 430 Deckel = Gensdarm; Krämerspr. I bei Kl. S. 435 und VI dort S. 483 Deckel = Landjäger; Gr.: Teckel = Dachs, Dachs-Hund, Gensdarm. Das tec und teck der englischen Gaunersprache = Geheimpolizist dürfte eine Ableitung von detectiv sein und mit unserem „Teckel" nicht zusammenhängen, Baumann, Londonismen] — Gensdarm (zu Fuss und zu Pferd, für beides).

Teppe, die, — besonders in Brandenburg, Berlin — vergl. Trittchen, Trittling, auch Gurken, Langschäfter, Pappenheimer) — Stiefel oder Schuh.

Theewinde, die (auch Grützkasten) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 ebenso] — Krankenhaus.

Teigaffe, der (meist Lehmer, auch Leobschütz) — Bäcker.

Thermometer, das (vgl. Buddel) — Branntweinflasche.

im Thran sein (vgl. beschmort sein) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 ebenso) — betrunken sein.

tigern (vgl. tappsen) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = grosse Strecken schnell zurücklegen] — wandern.

tippeln (vgl. tappsen) [Chrysander bei A. L. Bd. 3 S. 405 tippeln = fallen; 1818 dort Bd. 4 S. 228 = gehen; 1820c bei Kl. S. 353 ebenso; 1846 dort S. 372 = entspringen; Fr. Gl. = gehen, herankommen, schleichen; 1851 bei Kl. S. 412 = gehen, kommen; A. L. unter tippen: tippeln, dappeln = mit behenden Schritten hin- und hergehen, rasch dahingehen, schlüpfen; Kundenspr. II bei Kl. S. 422 dippeln, dappeln = wandern; III dort S. 429 tippeln = gehen, reisen, wandern; IV dort S. 433 = herumstrolchen; Krämerspr. IV dort S. 442 dippeln = gehen; lebendes Rothwelsch dort S. 493 tippeln = trippeln; Lindenberg 1891 dabbeln, dappeln = — wandern.

Digitized by Google

wandern; Gr.: dipeln = laufen; tippen, tippeln, dappeln = leicht anstossen, belasten, coire]

Tippelei, die (vgl. Mattine) — Wanderschaft.

Tipperschickse, die [Kundenspr. II bei Kl. S. 422 Dippelschicks = Mädchen auf Wanderschaft; IV Tippelschicksel = jüdisches lüderliches Frauenzimmer, das mit Handwerksburschen wandert, dort S. 433 — „jüdisch" als Begriffsmerkmal ist zweifellos verkehrt —; A. L. Tappelschickse, Dappelschickse = Metze, vorzüglich die auf den Strich gehende; Gr.: Tippelschickse = Bettlerin] — weiblicher Kunde.

Tirach, der, z. B. Mecklenburg ist ein dufter Tirach. [1818 bei A. L. Bd. 4 S. 226 Dirach = Teufel; unser Tirach hängt aber wohl mit Terich = Land zusammen, dass sich schon früh findet. So 1450 bei Kl. S. 15 terich = Land; l. v.; B. O; 1513 bei Kl. S. 83; 1620 dort S. 134: 1691 dort S. 173 hat Dirach = calceus; 1753/5 dort S. 236 Dirach = Weg; 1804 dort S. 276 Dirach = Landstrasse; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 Thierrach = Landstrich; vgl. auch das angeblich zigeunerische „Tirach" im waldheimer rothwelschen Lexikon von 1722 bei A. L. Bd. 4 S. 119 = Schuhe und das hebräische Dĕrĕch דֶּרֶךְ] — Bettelbezirk.

tirachen (vgl. fechten) — betteln.

Torf, der (vgl. Hanf). Nach A. L. Beute, Speise, vom hebräischen teref; Lindenberg 1891 = Geld; Gr. = das Zerrissene, rasch Beseitigte; Beutel, geheime Tasche] — Schwarzbrod.

Todtenschein, der (vgl. Frachtbrief), da mit Rückkehrverbot verbunden, allgemein gebräuchlich. [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 Todtenschein = Marschroute in die Heimath] — Entlassungsschein mit Reisevorschrift, aber ohne Schubbegleitung.

Todtenschein sterben lassen — Reisevorschrift nicht inne halten.

Tretmühle, die, jemanden auf die Tretmühle nehmen — Jemandem schwer zusetzen mit Worten, schimpfen.

Trichinen, die (vgl. Bienen) — Läuse, Ungeziefer.

Trine, die (vgl. Kalle) — Mädchen.

im Tritt (vgl. beschmort) — betrunken.

Trittchen, das (vgl. Teppe) — Schaftstiefel, nach Anderen auch Stiefeletten, Schuhe.

Trittling, der (vgl. Teppe) [l. v. Dritling = schuh; B. O. ebenso; 1620 bei Kl. S. 135 Dritling; 1652 dort S. 156 Trietling; 1687 bei A. L. Bd. 4 S. 93 Trittlinge = ein Paar Schuhe; 1722 dort Bd. 4 S. 119 ebenso; 1745 dort Bd. 4 S. 158, 159 Strittschen, Trittling = Schuhe; 1747 bei Kl. S. 214 Trittling = Schuh, 1793 dort S. 271 Trittling = Fuss; 1804a bei Kl. S. 278 Trittschen = Schuhe; 1807a Trittling = Fuss, dort S. 288; ebenso 1812 bei A. L. Bd. 4 S. 220 Trittling; 1814 aber wieder Trittling = Stiefel dort Bd. 4 S. 201; 1820 dort Bd. 4 S. 421 Trittling = Schenkel, S. 242 = Schuh; 1820c bei Kl. S. 353 Trittling = Schuhwerk; Fr. Gl. Trittling = Fuss, Schuh, Stiefel; Fr. G. Gl. = Stiefel; 1851 bei Kl. S. 396 Drittling = Fuss, Schuh, ebenso S. 412 dort Trittling; 1856 dort S. 415 Trittlinge = Schuhe; A. L. unter Tretter: Trittling, Trittchen = Schuh, Stiefel, Fuss, Treppe; Kundenspr. II und III bei Kl. S. 423 und 429] — s. Trittchen.

Digitized by Google

Trittchen, Trittling = Stiefel; IV dort S. 433 = Schuhwerk; Krämerspr. I dort S. 436 trittling = Schuh, Stiefel, Fuss; III dort S. 441 Tritteher = Schuh, Stiefel; VI dort S. 481 und 486 Trittling = Fuss und Schuh; lebendes Rothwelsch dort S. 493 trittchens = Schuhe, Stiefel; Lindenberg 1891 Trittlinge = Stiefel. Mir sind Trittchen und Trittling nur = Schuhwerk begegnet]. Englische Gaunersprache: stampers = Schuhe, Baumann, Londonismen.

Tupf, der (vgl. Poscher) — 1 Pfennig.

türmen (vgl. Hasen machen) [1687 bei A. L. Bd. 4 S. 98 thürmen = schaffen; 1722 dort Bd. 4 S. 119 ebenso; 1847a bei Kl. S. 390 Durma, S. 391 Duarma = Erde; Kundenspr. III bei Kl. S. 427 losthürmen = grosse Strecken schnell zurücklegen; A. L. unter dormen: dürmen, thürmen = schlafen, schlummern. Bei dem völlig entgegengesetzten Sinn, in dem ich das Wort kennen gelernt habe, und der von Roscher (Gross, Archiv Bd. 3 S. 278): thürmen oder einen Hasen machen = ausrücken, wenn Anzeige erstattet und Verhaftung zu gewärtigen ist, sowie Kundenspr. III bestätigt wird, ist kaum anzunehmen, dass es mit dem alten thürmen identisch und von dormen abzuleiten ist, mag auch die nebenstehende unter den Kunden verbreitete Ableitung ebenfalls nicht einwandfrei sein] — weglaufen, weite Sätze, grosse Schritte machen. (Alte Landstreicherregel ist: die Höhe eines Turmes zu messen, messe ich nur gegen Mittag durch Abschreiten seinen Schatten multiplizire dessen Länge mit 3 und ziehe eine Manneslänge = 5½ Fuss ab; daher türmen = Turmschatten ablaufen.

Turmspitzenvergolder, der [Kundenspr. II bei Kl. S. 423 = Bauer; III dort S. 429 = Berg- und Thalversetzer] — s. Wolkenschieber.

Twist, der (neben Hanf, Legum in Hamburg gebräuchlich) [Fr. G. Gl.: Twist = zweiter, andere]. — Brod.

Unke, die (vgl. Buddel) — Branntweinflasche.

Unteroffizier, der (vgl. Schabau) — kleiner Schnaps (zu fünf Pfennig).

Unvernunft, die [1886 bei Kl. S. 415 Unvernunft oder Darmen = Wurst; III dort S. 429; IV dort S. 439 Unvernunft = Wurst; ebenso Gr.] — Wurst.

Vater, der (vgl. Pennepos) — Herbergswirth.

Verbandsbuch, das (vgl. Buddel) — Branntweinflasche.

verblitzen — Verurtheilen nach Untersuchung durch Gericht.

Verdeckter, der (vgl. Fauler) — Geheimpolizist.

Verdonnern [Kundenspr. III verdonnert werden = das Urtheil empfangen, Kl. S. 429] — verurtheilen allgemein, besonders ohne grosse Untersuchung durch die Polizei.

verkaboren (vgl. versenken) [1755 bei Kl. S. 240 kabern = verstecken, bergen, graben; 1820c dort S. 353 vorkabbern = verbergen, verstecken; 1847 dort S. 379 verkabohren = eine Sache sicher unterbringen, verstecken; Lindenberg 1891 verkabbern = sich verstecken] — verstecken.

verkohlen, Jemanden — Jemandem etwas aufbinden

verkrachen (vgl. hochgehen) — verhaftet werden.

verkündigen (vgl. kündigen) [l. v. verkimmern; B. O. verkümmern; 1722 bei A. L. Bd. 4 S. 120 verkingt; 1753/5 bei Kl. S. 236 verkündigen; 1764 verkönigen, dort S. 247; Fr. Gl. verkündigen; Chry- — Ausbieten der gestohlenen Waare durch den Brodfahrer u. dgl. Leute, aber auch verkaufen allgemein.

Digitized by Google

sander bei A. L. Bd. 3 S. 406 verkingen; 1856 bei Kl. S. 415 verkündigen; A. L. unter Kone: verkinjenen; Kundenspr. II und IV bei Kl. S. 422 und 433; Gr. verkinjenen = verkaufen; 1820 bei A. L. Bd. 4 S. 233 verkümmern = anbieten; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 verkündigen = erbettelles Zeug verkaufen. Ableitung aus dem Jüdischen bei A. L. unter Kone. An andern Zusammensetzungen vgl. z. B. Fr. Gl. abkinjen, abkönigen; A. L. abkinjenen, abkingen, abkünigen; Gr. abkinjen = abkaufen; Fr. Gl. dakündigen, erkimmern = erkaufen, einkündigen = einkaufen]

verpfeifen (vgl. pfeifen) [Gr.: = Mitschuldige eingestehen, verrathen überhaupt] — verrathen.

Verpflichtung nehmen, jemand verhaften, dessen Papiere für verdächtig oder nicht genügend befunden und vom Gensdarm abgenommen werden — in der Verpflegungsstation einkehren.

verschärfen (vgl. schärfen) [1847 bei Kl. S. 387 = gestohlene oder erschwindelte Sachen verkaufen; 1856 dort S 415 = verkaufen; Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = Gestohlenes beim Hehler verkaufen; Lindenberg 1891 = das gestohlene Gut verkaufen — gestohlenes oder sonst unrecht erlangtes Gut verkaufen.

verschmieren, z. B. jemandem die Fleppe verschmieren — Jemand verhaften, dessen Papiere für verdächtig oder nicht genügend befunden und vom Gensdarm abgenommen werden.

Verschönerungsrath, der (vgl. Arschkratzer) — Barbier.

verschütten (vgl. hochnehmen) [1812a bei Kl. S. 292 verschitten = gefangen; S. 294 verschütten gefangen werden; 1814 bei A. L. Bd. 4 S. 203 verschütten = gefangen; 1818 dort Bd. 4 S. 229 = verhaften; 1820d bei Kl. 354 verschüppet = arretirt; A. L. und Gr. verschütten = gefangen nehmen bezw. einsperren. Fr. Gl. dagegen = einverstehen, verarmen, verderben] — verhaften lassen.

Verschütt gehen (vgl. hochgehen) [1846 bei Kl. S. 372 = verhaftet werden; 1847 dort S. 389 ebenso; desgl. 1851 dort S. 413 und A. L. Kundenspr. II bei Kl. S. 424 verschitt gehen = gefangen werden; III dort S. 429 verschütt gehen = arretirt werden; IV dort S. 433 = beim Betteln abgefasst und arretirt werden; Lindenberg 1891 = verhaftet werden; ebenso Gr.] — verhaftet, festgenommen werden.

Versenken (vgl. verkaboren) z. B. einen linken Zinken im Schlips versenken [l. v. versenken = versetten; 1597 bei Kl. S. 113 versenken ebenso; 1620 dort S. 142 versenkeln ebenso; 1652 dort S. 158 = verpfänden; 1856 dort S. 415 = vergraben] — verstecken, verschwinden lassen, z. B. falschen Stempel im Shlips verstecken.

Vicibus, der, allgemein gebraucht. [Kundenspr. III bei Kl. S. 423 Viceboos = Hausknecht der Penne] — Hausarbeiter des Herbergsvaters.

Wachtmeister, der (vgl. Schabau) [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = grosses Glas Schnaps] — Schnaps, grosser zu 10 Pf.

Walmusch, der (vergl. Kluft) [1747 bei Kl. S. 214 Malbusch = Kleid; 1753/5 dort S. 236 Malnsch = Rock; 1755 dort S. 240 Malbosch und Malmsch; 1764 Malbusch dort S. 247; 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 168 Mahlbosch; 1793 dort Bd. 4, S. 180 Mal- — Rock.

Digitized by Google

bosch; 1812 dort Bd. 4, S. 212 ebenso = Rock; 1851 Malbisch bei Kl. S. 404 = Rock, jede Art Kleidungsstücke; A. L. Wallmusch, verdorben aus dem Jüdischen Malbusch = Rock, Kleidung; Kundenspr. II bei Kl. S. 424 Walmisch; III dort S. 429 Walmusch; IV dort S. 433 ebenso = Rock; Krämerspr. II dort S. 438/439 malebüsch und wallmüsch = Anzug, Rock; VI dort S. 485 Walmusch = Rock; Lindenberg 1891 Wallmusch = Rock; Gr.: Wallmusch = Rock, Kleidung, Hut. Ableitung aus dem Jüdischen s. A. L. a. a. O.]

Walze: besonders „auf der W. liegen" [Kundenspr. III und IV bei Kl. S. 429, 433 = Wanderschaft, Reise] — Landstrasse, Wanderschaft, auf den Landstrassen herumliegen.

walzen [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = gehen, reisen, wandern] — wandern, landstreichen.

Walzenbruder, der [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = Wanderbursche] — Landstreicher.

Wegweiser, der (vgl. Buddel) — Schnapsflasche.

Weidlinge, die (vgl. Weitchen) [1620 bei Kl. S. 138 Weidling; 1687 bei A. L. Bd. 4, S. 93 Weitlinge; 1722 dort Bd. 4, S. 116 Weidlinge; 1745 dort Bd. 4, S. 159 Weitling; 1747 ebenso bei Kl. S. 214; Fr. G. Gl. Weideling: Kundenspr. II bei Kl. S. 424 Weitlinger; III dort S. 429 Weitchen; IV dort S. 433 ebenso; A. L. und Gr.: Weitling = Hose] — Hose.

Weissling, der [Gr. = Milch, Silberstück] — Fünfpfennigstück.

Weitchen, die (vgl. Weidlinge) [Gr. ebenso] — Hose.

wilden Mann machen [Kundenspr. III bei Kl. S. 429 = in der Betrunkenheit Scandal anfangen]. — Geisteskrankheit heucheln.

wilde Penne, die — Herberge, die nicht zum Verband der Herbergen zur Heimath gehört, also besonders keine Andachten hat.

Winde, die (vgl. Flöte, Theewinde, Winselwinde) [1856 bei Kl. S. 415 = Haus; II dort S. 424 ebenso; III dort S. 429 ebenso und = Arbeitshaus] — Arbeitshaus, aber auch Haus überhaupt, z. B. „das ist eine gute Winde" heisst: „das ist ein Haus, in dem der Bettler gut was erhält". In dieser Wendung liegt wohl ein Rest des ursprünglichen Gebrauchs von Winde = Thür. Vgl. 1820 bei A. L. Bd. 4, S. 243 Winde = Thür; Fr. Gl. = Thor, Pforte, Thüre; A. L. = Thür, besonders der bewegliche Thürflügel; Gr. = Thüre, Thürflügel.

Winselwinde, die [vgl. Kundenspr. III bei Kl. S. 428 Schmeichelwinde = Kirche] — Kirche.

Wolkenschieber, der (vgl. Chausseegrabentapezirer) [Kundenspr. II bei Kl. S. 424 = Bauer; III dort S. 430 = Berg- und Thalversetzer] — Leute, die überhaupt kein Geschäft oder Handwerk gelernt haben („Arbeiter") und zur Zeit auf Wanderschaft sind, meist mit dem Beigeschmack des Bummlers, der auch keine Arbeit sucht.

Digitized by Google

Z [Roscher in Gross, Archiv Bd. 3, S. 278 Z = Zuchthaus bekommen]	Zuchthaus.
Zaster, der (vgl. Asche) [lebendes Rothwelsch bei Kl. S. 493, ebenso: Gr.: Saster und Zaster = Eisen]. Vielleicht von sextarius?	Geld.
Zeilenpinner, der (auch Pinner)	Schriftsetzer.
Zeilenreiter, der	Zeitungssetzer.
Zimmt, der (vgl. Asche)	Geld.
Zinken, der [1722 bei A. L. Bd. 4, S. 118 = Pettschaft: 1793 dort Bd. 4, S. 182 = Name, Zeichen; 1812 Zinke, 1814 Zink dort Bd. 4, S. 221 ebenso; 1818 dort Bd. 4, S. 229 Zinke = Pettschaft, Wink: 1847 bei Kl. S. 389 Zinken = Zeichen; 1851 dort S. 413 Zinken oder Zink = Wink, Zeichen, Bezeichnung: A. L. und Gr.: Zink = jede geheime Verständigung. A. L. auch = Siegel, Wappen, Stempel; Fr. Gl. Zinken und Zinke = Name, Siegel, Wappen. Kundenspr. II und III bei Kl. S. 424 und 430 Zinken = Stempel; IV dort S. 433 = amtliches Siegel, Stempel; Lindenberg 1891 Zinken = Zeichen]	Stempelabdruck, echter wie falscher.
zinken (vgl. pfeifen) [1745 bei A. L. Bd. 4, S. 151 bezinkt werden = verrathen werden; Kundenspr. III bei Kl. S. 430: etwas zinken = etwas zeigen]	verrathen, auch = ein falsches Zeugniss stempeln.
Zinsen, die (vgl. Asche)	Geld.
Zinsen einholen (vgl. Fechten) [Ebenso Kundenspr. III bei Kl. S. 430: Zinsen holen]	betteln.
Zinsen verbringen	Geld durchbringen, besonders vertrinken.
Zoschen (vgl. Zosken) [1722 bei A. L. Bd. 4, S. 118 Zussgen; 1745 dort Bd. 4, S. 158 Sössgen: 1747 bei Kl. S. 214 Sossen; 1753/5 dort S. 237 Zoffen oder Zossen: 1791 bei A. L. Bd. 4, S. 167 Zusem: 1793 dort Bd. 4, S. 180 Zusim: 1812 dort Bd 4, S. 221 Zusem: 1812a bei Kl. S. 292, 293 Zurgen, Süssgen; 1813 dort S. 310 Zoffen, S. 309 Söschen: 1818 bei A. L. Bd. 4, S. 229 Zosken; 1820 dort Bd. 4, S. 241 Susem: 1820c bei Kl. S. 353 Zosse; A. L. Söschen (verdorben aus sus), Zossen (sus); Kundenspr. III Zösschen bei Kl. S. 430: Krämerspr. II sussem, zossem, zussum dort S. 439: III dort S. 441 Susse, Sussem, Susschen; lebendes Rothwelsch dort S. 439; Gr.: Zossen = Pferd]	Pferdefleisch, auch Pferd und Pferdeschlachter.
Zosken (vgl. Zoschen) Geschlecht habe ich nicht feststellen können.	Pferdefleisch, auch Pferd und Pferdeschlachter.
Zoskenpeiker, der. Peiker wird scheinbar nur in dieser Zusammensetzung gebraucht. [Kundenspr. III bei Kl. S. 430 Zösschen = Peuker; IV dort S. 434 Zoskenpeiker ebenso]	Pferdeschlachter.
Zottel, Zottelbruder, der	Dieb.
Zottelberger, der, einen Z. (oder guten Ramsch) machen.	einen guten geglückten Diebstahl machen.
zotteln (vgl. bezupfen) [Kundenspr. II und III bei Kl. S. 424 und 430 ebenso; IV dort S. 433 zoddeln = stehlen; zottelen, zottele Krämerspr. I bei Kl. S. 437; VI dort S. 486 zottelen = stehlen]	stehlen.
Zwilling, der (vgl. Knopf), schwäbisch und bayrisch. [Nach A. L. beim Lotto für Zahlen wie 11, 22, 33 u. s. w.: ebenso Gr., der den Ausdruck aber auch für „Auge" braucht. Kundenspr. I bei Kl. S. 421 Zwickel = 2 Pfennig	Zweipfennigstück.

Digitized by Google

VI.

Ueber Daktyloskopie [1]).

Von

Camillo Windt,
k. k. Polizeirath in Wien.

(Mit 17 Abbildungen.)

Die Innenseite der Hand wird nach allen Richtungen von verschiedenen Linien durchquert.

Bekannt sind die Furchen in der Handfläche, jene tiefen Einkerbungen in der Haut, welche durch das Schliessen der Hand entstehen und bei dem Zusammenziehen der Finger besonders deutlich wahrnehmbar werden.

Bei genauerer Betrachtung sieht man jedoch andere, zahlreiche sonst unbeachtete Linien auf der Hand.

Es sind dies die sogenannten Papillarlinien, die zarten Linien, welche der Hautoberfläche in der Hohlhand das Aussehen eines frisch gepflügten Feldes geben mit seinen Streifen und Furchen, oder des Sandes, den das Meer beim Zurückweichen, bei der Ebbe rippt.

Die Hypothesen näher auseinanderzusetzen, welche Bestimmung diese Papillarlinien haben, würde uns zu sehr ablenken und sei nur kurz erwähnt, dass nach Ansicht hervorragender Physiologen die mit mikroskopischen Poren besetzten Papillarlinien das Ausscheiden des Schweisses erleichtern und möglicher Weise irgendwie den Tastsinn unterstützen sollen.

Letzteres wird dadurch bekräftigt, dass sich Papillarlinien auch an den Händen der Affen und sogar an dem nackten inneren Theile

1) Vor Kurzem hielt der mit der Leitung des Erkennungsdienstes bei der k. k. Polizeidirection in Wien betraute Polizeirath Windt in der Wiener Anthropologischen Gesellschaft einen Vortrag „Ueber das Erkennen von Menschen an den Abdrücken der Fingerspitzen, die sogenannte Daktyloskopie", den wir hier ausführlich und in seinen markantesten Stellen wörtlich wiedergeben unter Beifügung einiger der vom Vortragenden demonstrirten Bilder.

Digitized by Google

des Greifschwanzes des Heulaffen vorfinden, der diesem als fünfte Hand dient und mit welchem er sich an den Zweigen festhält.

Die nachfolgende Figur Nr. 1 zeigt sowohl die Furchen, die durch das Schliessen der Hand deutlicher sichtbar werden, als auch die eben erwähnten Papillarlinien. Wir entnehmen diesem schematischen Bilde dass die Papillaren in ziemlich parallelen Linien quer über die Finger bis zum letzten Gelenk laufen. Die Linien würden offenbar, wenn der Fingernagel nicht wäre, bis zur Fingerspitze parallel sein. Aber das Vorhandensein des Nagels — dies dürfte die populärste, leichteste

Fig. 1.

Fig. 2.

Erklärungsart sein — stört diesen Parallelismus und drängt die Papillarlinien theils nach aufwärts, theils nach abwärts, sodass eine Unterbrechung, ein Zwischenraum entsteht.

In diesen Zwischenraum, der sich auf dem Punkte an den Fingern befindet, wo das Tastgefühl am stärksten ist, an den sogenannten Beeren der Finger, ist nun eingeschoben ein System von Papillarlinien, ein von diesen gebildetes „Muster".

Dieses Muster ist sehr klar und einfach.

Es ist bekannt, dass ein Türke, der des Schreibens unkundig ist, eine Urkunde nicht mit den bei uns üblichen Kreuzzeichen versieht.

Er trägt bei sich eine Blechkapsel oder Holzkapsel, enthaltend einen mit Sepiafarbe oder Tinte benetzten Schwamm.

Hat er etwas zu unterschreiben, so berührt er mit dem Zeige-

Digitized by Google

finger der rechten Hand diesen Schwamm und druckt sodann den dadurch braun oder schwarz gemachten Finger auf der Urkunde ab.

Und so wie wir unsere Unterschrift zu agnosciren in der Lage sind, so ist auch der Türke im Stande seinen Fingerabdruck wann immer wieder zu erkennen, ihn von Abdrücken des Fingers eines Anderen zu unterscheiden.

Folgen wir dem Beispiele des Türken und drucken wir einen Finger auf einem Blatt Papier ab.

Die Figur 2 ist die Photographie eines derartigen Fingerabdruckes.

Suchen wir nun auf dieser Figur das interessirende Muster.

Fig. 3.

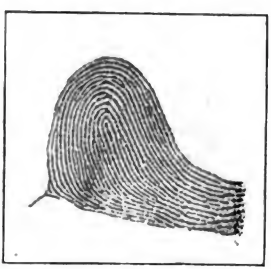

Fig. 4.

Die Figur zeigt uns zunächst die oberwähnten Papillarlinien. Verfolgen wir dieselben vom unteren Theile des Bildes gegen oben hin, so sehen wir, dass die Linien bis zu dem Punkte, der auf unserer Figur mit einem Kreis umgeben ist, ziemlich parallel (fast horizontal) laufen. An diesem Punkte theilt (gabelt) sich eine Linie in zwei Theile. Der eine Arm der gegabelten Linie läuft weiter horizontal, der andere Arm zeigt eine Wölbung nach aufwärts. In dem von diesen zwei Armen der gegabelten Linie umschriebenen Raume (Fig. 3) befindet sich das „Muster".

Der Punkt, in welchem die Gabelung eintritt, nennt man den äusseren Terminus des Musters, die Formation der gespaltenen Linie nennt man das Delta.

Das in diesem Zwischenraume befindliche Muster hat im vorliegenden Abdrucke folgendes Aussehen (Fig. 4):

Man sieht hier ein System von Linien, die sämmtlich von rechts nach links aufwärts laufen, auf dem höchsten Punkte eine Art runder

Digitized by Google

Kuppe bilden und sodann nach der Ausgangsseite wieder zurückkehren.

Dieses Muster sieht aus wie eine Anzahl von in einander gelegten gewöhnlichen Haarnadeln verschiedener Grösse, von welchen die kleinste innen sich befindet und die grösste aussen, oder auch eine Anzahl concentrisch gelagerter Spagatschlingen, die zum Aufhängen von Gegenständen an die Wand verwendet werden.

Fig. 5.

Mit Rücksicht auf diese Aehnlichkeit nennen wir das Muster „Schlinge".

Bei dem eben besprochenen Schlingenmuster war von der Theilung (Gabelung) nur Einer Linie auf Einer Seite des Abdruckes die Rede.

Es kommt jedoch vor, dass auf beiden Seiten des Abdruckes je eine Linie sich spaltet (Fig. 5).

Fig. 6.

Fig. 7.

Dadurch entsteht ein wesentlich anders gestalteter Papillarlinienzwischenraum (Fig. 6). Das Muster in einem derartigen Zwischenraume hat auch ein ganz anderes Aussehen, als das früher beschriebene Schlingenmuster.

In dem vorliegenden Fingerabdrucke (Fig. 5) sieht es folgendermaassen aus (Fig. 7):

Es zeigt uns das Bild einer Schnecke, bezw. das Bild, welches

Digitized by Google

wir am Wasserspiegel nach Einwurf eines Steinchens sehen, — das Bild eines Wirbels.

Dieses Muster nennt man daher „Wirbel".

Fig. 8.

Fig. 9.

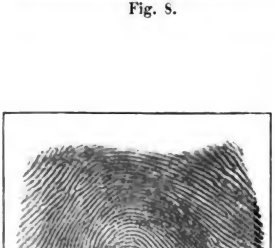

Fig. 10.

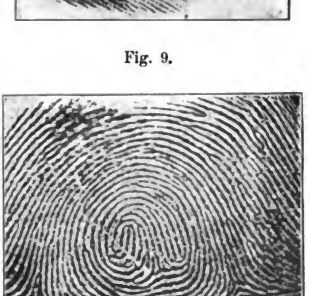

Fig. 11.

Eine dritte Kategorie von Mustern wird mit dem Sammelnamen „Zusammengesetzte Muster" bezeichnet.

Es sind dies Muster, welche aus zwei der vorbeschriebenen Muster

Digitized by Google

zusammengesetzt sind und theils die Kriterien von Schlingen, theils jene der Wirbel aufweisen.

Das Muster Fig. 8 ist eine Combination von Schlinge und Wirbel.

Die Muster Fig. 9 und 10 sind Combinationen zweier Schlingen.

Den zusammengesetzten Mustern reihen sich die zufälligen Muster an, welche mit diesen in die gleiche Kategorie eingetheilt werden.

Der Abdruck Fig. 11 zeigt ein zufälliges Muster, ein Bild unausgesprochenen Charakters.

Eine weitere (vierte) Kategorie von Abdrücken zeigt die Besonderheit, dass die Linien von einer Seite der Zeichnung zur anderen

Fig. 12.

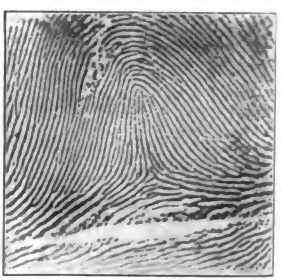

Fig. 13.

laufen, ohne dass auch nur eine Linie nach derselben Seite zurückkehrt.

Die Linien sehen so aus, wie die Indianerbogen, die Bogen, welche die Kinder zum Abschiessen von Pfeilen benützen.

Der Abdruck Fig. 12 zeigt ein solches Bogenmuster:

Eine Abart des Bogenmusters ist der zeltartige Bogen (Fig. 13). In diesem Muster steigt in der Mitte eine Papillarlinie mehr oder weniger steil aufwärts. Diese Linie bildet die Achse des Musters, an welche sich die anderen schräg verlaufenden Papillarlinien unter spitzen Winkeln anlehnen. Ueber dieser zeltartigen Zeichnung wölben sich sodann die übrigen Papillarlinien in steil aufsteigenden Bögen.

Digitized by Google

Jeder Fingerabdruck lässt sich in Eine dieser vier gezeigten Kategorien einreihen.

Er ist entweder: ein Bogen oder eine Schlinge, oder ein Wirbel oder ein zusammengesetztes Muster und kann bei einiger Uebung niemals ein Zweifel entstehen, in welche dieser vier Classen ein Fingerabdruck einzutheilen ist.

Die auf Menschenalter sich erstreckenden Forschungen von

Fig. 14.

Purkyně, Herschel, Galton u. A. haben ergeben, dass die Einzelheiten der Papillarlinien, welche die vorangeführten Muster bilden, durch das ganze Leben des Menschen constant bleiben und — wie sie an den Fingern des neugeborenen Kindes gefunden werden — an den Fingern derselben Person auch noch im späten Alter verfolgt werden können.

Die Dimensionen der Papillarlinien ändern sich selbstredend mit

Digitized by Google

dem Wachsthum des Menschen; aber die Zeichnung, das Dessin des Musters bleibt immer dasselbe, so lange das Individuum lebt.

Ja die Haut wächst sogar mit demselben Muster nach, wenn die Papillarlinien etwa absichtlich oder zufällig beseitigt wurden.

Selbst an Leichen, sogar an solchen, die wochenlang im Wasser gelegen sind, lassen sich die Papillarlinienmuster noch vollkommen deutlich feststellen, wie dies zahlreiche Versuche ergeben haben.

Fig. 15.

Die obenstehende photographische Abbildung von vier Fingern einer Mumie, die sich im Besitze des k. k. naturhistorischen Hofmuseums in Wien befindet (Fig. 14) zeigt, dass die Papillarlinien eventuell auch noch nach tausenden Jahren wahrgenommen werden können.

An dem Zeigefinger auf dieser Abbildung ist das Schlingenmuster ganz deutlich zu sehen.

Die Papillarlinien verwischen sich erst dann, wenn nach dem Tode des Individuums die Zersetzung der Haut erfolgt.

Die Unveränderlichkeit der Hautzeichnungen an den Fingerspitzen das ganze Leben hindurch, sowie die vorbeschriebene leichte Eintheilbarkeit der Muster in nur vier Classen (Bogen, Schlingen, Wirbel und zusammengesetzte Muster) machen es möglich, die Papillarlinien zur Erkennung (Identificirung) von Personen zu verwenden. Man macht in der sofort näher zu besprechenden Weise, ähnlich wie es der türkische Analphabet thut, der sein Handzeichen auf eine Urkunde setzt, einen Abdruck der Fingerspitzen auf einem Blatte Papier, auf einer Karte ersichtlich.

Die gewonnene Fingerabdruckskarte wird nun dahin classificirt, welcher der obigen vier Kategorien die Abdrücke des Daumens, des Zeigefingers, des Mittelfingers, des Ringfingers, des Kleinfingers zunächst der rechten Hand, dann jeden Fingers der linken Hand angehören.

Die Karte wird darauf in der eigenen daktyloskopischen Karten-Registratur an der ihr auf Grund der Classification arithmetisch gebührenden Stelle eingelegt.

Befindet sich an derselben Stelle der Registratur bereits eine Karte mit demselben Muster, so ist die daktyloskopirte Person identificirt.

Digitized by Google

Im Detail ist der Vorgang folgender:

Um einen zu Registrirungszwecken vollkommen geeigneten Fingerabdruck herzustellen, giebt man auf eine Metallplatte eine etwa linsen-

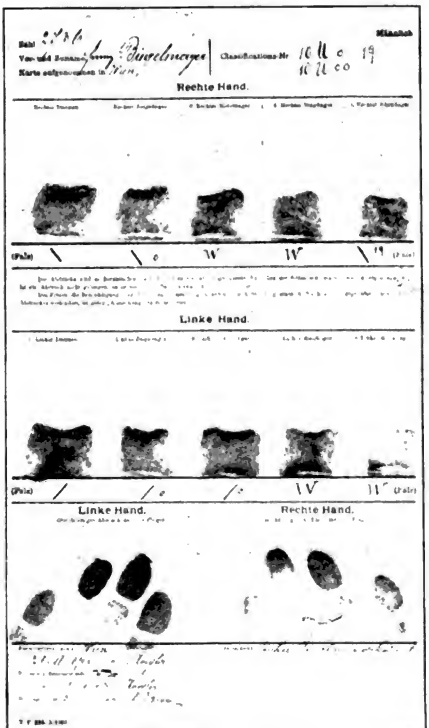

Fig. 16.

grosse Menge gewöhnlicher Druckerschwärze und vertheilt dieselbe mit einer ganz einfachen Walze derart, dass sich auf der Platte eine gleichmässige, nicht zu dicke Schichte der Farbe befindet.

Digitized by Google

Auf der so geschwärzten Platte wird nun der Finger mit dem vom Nagel unbedeckten Theile des obersten Fingergliedes von einer Nagelkante zur anderen gerollt.

Der so geschwärzte Fingertheil wird sodann in derselben Weise leicht auf einem Blatte weissen Papieres gerollt und der Abdruck ist fertig.

Man hat nur darauf zu achten, dass der Finger weder auf die geschwärzte Platte noch auf das Papier zu schwer drückt, da sonst der Abdruck verwischt und undeutlich wird.

Bei uns gelangen Formularien von Fingerabdruckskarten nach Art der in Fig. 16 ersichtlichen in Foliogrösse zur Verwendung, auf welchen in der ersten, in 5 Spalten eingetheilten Reihe die Abdrücke der Finger der rechten Hand in der Reihenfolge vom Daumen zum Kleinfinger, in der zweiten, ebenso eingetheilten Reihe die Abdrücke der 5 Finger der linken Hand in derselben Reihenfolge eingesetzt werden.

Unter diesen zwei Reihen befindet sich ein zweigetheilter Raum, welcher dazu dient, zu der später zu beschreibenden Controle links den gleichzeitigen, einfachen Fingerabdruck vom Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger der linken Hand und rechts denselben Abdruck ebenderselben Finger der rechten Hand aufzunehmen.

Bevor zur Beschreibung auch der Registrirmethoden der hergestellten Fingerabdruckskarten übergegangen wird, erscheint es nothwendig, vorläufig über die Möglichkeit der Unterabtheilung der Schlingenmuster zu sprechen.

Bei Beschreibung des Schlingenmusters wurde hervorgehoben, dass sich bei diesem Muster e i n e Papillarlinie gabelt und dass zwischen den beiden Armen der gegabelten Linie ein freier Raum entsteht, in welchem das Schlingenmuster eingebettet ist.

Je nach der Fingerseite, an welcher sich dieser Gabelungspunkt befindet, den man auch als äusseren Terminus bezeichnet, theilt man nun die Schlingen in Radial- und in Ulnar-Schlingen ein.

Als Radialschlingen werden diejenigen bezeichnet, bei welchen der Gabelungspunkt an der dem Kleinfinger zugekehrten Seite des Fingers gelegen ist, sodass die Schlinge die Richtung gegen denjenigen Unterarmknochen hat, welcher Radius genannt wird, während diejenigen Schlingen als Ulnarschlingen bezeichnet werden, bei welchen der Gabelungspunkt sich auf der dem Daumen zugekehrten Fingerseite befindet, daher die Schlinge ihre Richtung gegen den Ulna genannten Knochen nimmt.

Für die einzelnen Muster bedient man sich folgender Abkürzungen:

Digitized by Google

Bogen A (Arcus)
Zeltartiger Bogen T (Tectum)
Schlinge L (Lasso)
Ulnarschlinge U (dem Ulnarknochen zugekehrt)
Radialschlinge R (dem Radialknochen zugekehrt)
Wirbel W.

Das Vorkommen von Bogen, zeltartigen Bogen, Ulnar- und Radialschlingen in den beiden Zeigefingern wird mit grossen Buchstaben, in den übrigen Fingern mit kleinen Buchstaben ausgedrückt.

Sollen aufgenommene Fingerabdruckskarten in die daktyloskopische Registratur eingelegt, oder soll in dieser Registratur nach einem Prius gesucht werden, so ist folgender Vorgang einzuhalten [1]):

Die Karte wird vorerst controllirt, d. h. es werden die gerollten Fingerabdrücke mit den gleichzeitig abgegebenen „einfachen" Fingerabdrücken der 4 Finger (Zeige-, Mittel-, Ring- und Kleinfinger) der entsprechenden Hand dahin verglichen, ob sämmtliche gerollten Fingerabdrücke in den ihnen zukommenden Rubriken sich befinden. Hierauf werden die einzelnen Fingerabdrücke classificirt, d. h. es wird unter jedem Fingerabdruck mit vorangeführten Abkürzungen (Buchstaben A, T, L u. s. w.) notirt, welcher der aufgezählten Arten und Unterarten der Abdruck angehört.

Aus diesem Materiale wird nun eine aus arithmetischen und algebraischen Zahlen zusammengesetzte Formel gebildet, auf Grund welcher die Karte nach den Regeln der arithmetischen Permutation in die daktyloskopische Registratur einzulegen kommt. Für die Registrirung bestehen verschiedene Systeme, von denen sich das System von E. K. Henry in London für grössere Registraturen als das praktischeste erweist.

Die Formel kommt nach dem System von Henry in folgender Weise zu Stande:

Die früher beschriebenen Abdruckmuster werden zunächst in zwei Gruppen eingetheilt und zwar in die Gruppe L, enthaltend alle Schlingen, Bogen und zeltartige Bogen, und in die Gruppe W, enthaltend Wirbel, zusammengesetzte und zufällige Muster.

Die für die Muster auf den 10 Fingern nach obiger Vorschrift zu setzenden Zeichen werden nun in folgender Reihenfolge und Weise niedergeschrieben:

1) Es werden an dieser Stelle nur die Grundzüge kurz angedeutet. Ein demnächst vom Polizeirath Windt gemeinsam mit Magistrats-Sekretär Kodiček herauszugebendes Lehrbuch über Daktyloskopie wird die genauen Details bringen.

Digitized by Google

$$\frac{\text{Daumen rechter Hand}}{\text{Mittelfinger rechter Hand}'}\quad\frac{\text{Zeigefinger rechter Hand}}{\text{Ringfinger rechter Hand}}'$$
$$\frac{\text{Kleinfinger rechter Hand}}{\text{Daumen linker Hand}}\quad\frac{\text{Zeigefinger linker Hand}}{\text{Mittelfinger linker Hand}}'\quad\frac{\text{Ringfinger linker Hand}}{\text{Kleinfinger linker Hand}}.$$

Nachdem für diese Classification nur zwei Muster angenommen werden, so ergeben sich für sämmtliche 5 Zähler zusammen 32 Variationen. Dieselbe Anzahl von Variationen ergiebt sich auch für die 5 Nenner. Aus der Combination der 32 möglichen Variationen in den Zählern mit den 32 möglichen Variationen in den Nennern entstehen für diese 5 Brüche resp. für die 10 Finger beider Hände $32 \times 32 = 1024$ Combinationen.

An Stelle der Zähler und Nenner der früher bezeichneten 5 Brüche setze man nun das Zeichen für das auf dem betreffenden Finger vorkommende Muster, also entweder ein L oder ein W. Daraufhin wird das L sowohl im Zähler als auch im Nenner überall mit Null bewerthet, während die in den Brüchen vorkommenden W und zwar sowohl im Zähler, als auch im Nenner als Ziffernwerth im ersten Bruch die Zahl 16 erhalten, im zweiten Bruch die Zahl 8, im dritten die Zahl 4, im vierten die Zahl 2 und im fünften die Zahl 1. Sodann werden die Zähler addirt. Es wird darauf 1 hinzugezählt und die so gewonnene Summe als Nenner eines neuentstandenen Bruches angesetzt.

Die Summe der Nenner der 5 Brüche plus 1 ergiebt den Zähler des neuentstandenen Bruches.

Dieser Bruch bezeichnet diejenige der 1024 Combinationen, zu welcher die classifizirte Karte gehört.

Die vorbeschriebene Formel und die Reihenfolge der einzelnen Combinationen entwickelte sich aus einer ursprünglich praktizirten Deponirung der Abdruckskarten in einem Kasten mit 32 Horizontalfächerreihen à 32 Fächer auf Grund des Schlüssels

L	L
L	W
W	W
L	W

Zum besseren Verständnisse sei hier ein Beispiel angeführt.

$$\frac{L}{L}\,\frac{L}{W}'\,\frac{W}{L}'\,\frac{W}{W}'\,\frac{W}{L} = \frac{0}{0}'\,\frac{0}{8}'\,\frac{4}{0}'\,\frac{2}{2}'\,\frac{1}{0} = \frac{11}{8}.$$

Diese Classification zerlegt die Registratur nur in 1024 Theile und entfällt auf die einzelnen Theile eine sehr ungleichmässige Anzahl von Abdruckskarten.

Hieraus resultirt die Nothwendigkeit der Untertheilung der einzelnen Classen.

Digitized by Google

Bei der ersten Classification wurden Ulnarschlingen, Radialschlingen, Bogen und zeltartige Bogen unter der Sammelbezeichnung L subsumirt.

Unter allen diesen Mustern kommen die Ulnarschlingen nahezu regelmässig, die anderen Muster nur ausnahmsweise vor.

Das Vorkommen dieser selteneren Muster bildet die Grundlage für die erste Untertheilung derjenigen Classen, welche vorwiegend L-Muster enthalten.

Durch diese Untertheilung kann, wie später bei Besprechung des Einlegens in die Registratur näher ausgeführt wird, jede der vorbezeichneten Classen in 576 Unterabtheilungen zerlegt werden.

Die Unterabtheilungen, die keine der vorbezeichneten Ausnahmen aufweisen oder die noch immer eine grössere Anzahl von Karten enthalten, werden durch Zählen der Papillarlinien weiter untergetheilt. Man zählt die Linien zwischen dem Delta und dem Mittelpunkte der Schlinge, u. z. in den beiden Zeige- und Mittelfingern.

Schlingen mit weniger als 9 Papillarlinien im Zeigefinger und weniger als 10 Papillarlinien im Mittelfinger werden mit i, Schlingen mit mehr als den vorbezeichneten Papillarlinien werden mit o bezeichnet. Die Combination dieser 4 Zählungsresultate ergiebt 16 Unterclassen.

Erforderlichen Falles bietet noch die Anzahl der Papillarlinien, welche die Schlinge im Kleinfinger der rechten Hand bilden, ein weiteres Hülfsmittel zu einer neuerlichen Untertheilung der einzelnen Unterabtheilungen.

Bei den Wirbelmustern, den zusammengesetzten Mustern und den zufälligen Mustern wurde bereits als charakteristisch hervorgehoben, dass sie auf jeder Seite der Musters je eine gegabelte Linie (Delta) haben.

Wird der untere Arm des linken Deltas verfolgt, so kann man bestimmen, ob er oberhalb oder unterhalb des unteren Armes des rechten Deltas verläuft oder direct in diesen unteren Arm einmündet. Das Verfahren zur Ausmittelung dieser Eigenschaft der W-Muster wird „Nachfahren“ genannt.

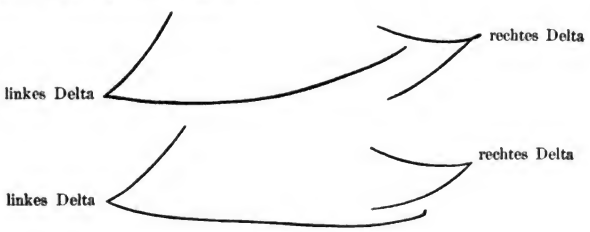

Digitized by Google

Das Verlaufen des unteren Armes des linken Delta oberhalb des unteren Armes des rechten Delta wird mit i, das Verlaufen unterhalb des Unterarmes des rechten Delta mit o und das Einmünden in den Unterarm des rechten Delta mit m bezeichnet.

Dieses Verhältniss der beiden Delta wird in den beiden Zeige- und Mittelfingern berücksichtigt und dient zur Untertheilung jener Classen, welche aus vorwiegend W-Mustern gebildet sind.

Das Vorkommen je einer dieser drei Formen in den vorbezeichneten vier Fingern ergiebt 81 Combinationen. Die Anzahl dieser Combinationen lässt sich, wenn nöthig, dadurch vervielfachen, dass ein weiteres Fingerpaar in Combination gezogen wird.

Bei der ersten Classification wurden Wirbelmuster, zusammengesetzte und zufällige Muster unter der Sammelbezeichnung W zur Classification verwendet.

Es kann daher das ausnahmsweise Vorkommen von zusammengesetzten und zufälligen Mustern neben den eigentlichen Wirbelmustern auch zur Untertheilung der Classen, die vorzugsweise W-Muster enthalten benutzt werden.

Für Classen, in welchen sich grössere Ansammlungen ergeben und die nahezu gleichviel Schlingen- und Wirbelmuster aufweisen, kann das Ergebniss des Zählens der Papillarlinien und des Nachfahrens zum Zwecke der Untertheilung combinirt werden.

Karten, bei denen betreffs des Musters der geringste Zweifel entstehen könnte, werden in zweifacher Ausfertigung hergestellt. Die eine Karte wird unter Annahme des einen Musters, die andere unter Annahme des anderen Musters classificirt und auf beiden Karten auf die zweite Classification hingewiesen.

Für das Einlegen in die Registratur und für das Nachsuchen nach einem bereits einliegenden Prius bestehen folgende Regeln:

In der Registratur erliegen die Karten nach der in der obenerwähnten Art gewonnenen Classificationsformel. Sie sind zunächst nach den Zählern der an der Spitze der Formel befindlichen mit arabischen Ziffern geschriebenen Brüche in Gruppen arithmetisch von 1—32 geordnet.

Innerhalb jeder Zählergruppe sind die Karten wieder nach den

Digitized by Google

Nennern desselben Bruches in gleicher Weise geordnet. Die Reihenfolge ist also folgende:

$\frac{1}{1}, \frac{1}{2}, \frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{32}$, sodann folgt $\frac{2}{1}, \frac{2}{2}, \frac{2}{3}$, u. s. w., den Schluss bildet $\frac{32}{32}$.

Innerhalb dieser Classen liegen die Karten wieder untergetheilt nach den Mustern in den beiden Zeigefingern:

Diese Unterclassen sind:

$\frac{A}{A}, \frac{A}{R}, \frac{A}{U}, \frac{R}{A}, \frac{R}{R}, \frac{R}{U}, \frac{U}{A}, \frac{U}{R}, \frac{U}{U}$. Die Reihenfolge der registrirten Karten ist die Reihenfolge dieser 9 algebraischen Brüche res. das Alphabet.

Jede der eben genannten 9 Unterclassen ist auf Grund des Vorkommens von Bogenmustern in einem Finger oder in mehreren Fingern, mit Ausschluss der beiden Zeigefinger in 64 Untertheilungen zerlegt.

Die Reihenfolge der Karten in der Registratur im Hinblick auf das Zählen der Papillarlinien in Zeige- und Mittelfinger beider Hände ist

$\frac{ii}{ii}, \frac{ii}{io}, \frac{ii}{oi}, \frac{ii}{oo}, \frac{io}{ii}, \frac{io}{io}, \frac{io}{oi}, \frac{io}{oo}, \frac{oi}{ii}, \frac{oi}{io}, \frac{oi}{oi}, \frac{oi}{oo}, \frac{oo}{ii}, \frac{oo}{io}, \frac{oo}{oi}, \frac{oo}{oo}$.

Bei Einbeziehung eines dritten Fingerpaares in diese Unterclassification wäre die Reihenfolge der Karten folgende:

$\frac{iii}{iii}, \frac{iii}{iio}, \frac{iii}{ioi}, \frac{iii}{oii}, \frac{iii}{ioo}, \frac{iii}{oio}, \frac{iii}{ooi}, \frac{iii}{ooo}$,

$\frac{iio}{iii}, \frac{iio}{iio}, \frac{iio}{ioi}, \frac{iio}{oii}, \frac{iio}{ioo}, \frac{iio}{oio}, \frac{iio}{ooi}, \frac{iio}{ooo}$,

$\frac{ioi}{iii}, \frac{ioi}{iio}, \frac{ioi}{ioi}, \frac{ioi}{oii}, \frac{ioi}{ioo}, \frac{ioi}{oio}, \frac{ioi}{ooi}, \frac{ioi}{ooo}$,

$\frac{oii}{iii}, \frac{oii}{iio}, \frac{oii}{ioi}, \frac{oii}{oii}, \frac{oii}{ioo}, \frac{oii}{oio}, \frac{oii}{ooi}, \frac{oii}{ooo}$,

$\frac{ioo}{iii}, \frac{ioo}{iio}, \frac{ioo}{ioi}, \frac{ioo}{oii}, \frac{ioo}{ioo}, \frac{ioo}{oio}, \frac{ioo}{ooi}, \frac{ioo}{ooo}$,

$\frac{oio}{iii}, \frac{oio}{iio}, \frac{oio}{ioi}, \frac{oio}{oii}, \frac{oio}{ioo}, \frac{oio}{oio}, \frac{oio}{ooi}, \frac{oio}{ooo}$,

$\frac{ooi}{iii}, \frac{ooi}{iio}, \frac{ooi}{ioi}, \frac{ooi}{oii}, \frac{ooi}{ioo}, \frac{ooi}{oio}, \frac{ooi}{ooi}, \frac{ooi}{ooo}$,

$\frac{ooo}{iii}, \frac{ooo}{iio}, \frac{ooo}{ioi}, \frac{ooo}{oii}, \frac{ooo}{ioo}, \frac{ooo}{oio}, \frac{ooo}{ooi}, \frac{ooo}{ooo}$.

Die Reihenfolge der registrirten Karten unter Berücksichtigung der Lage der beiden Deltas in den beiden Zeige- und Mittelfingern ist folgende:

$\frac{ii}{ii}, \frac{ii}{im}, \frac{ii}{mi}, \frac{ii}{mm}, \frac{ii}{io}, \frac{ii}{oi}, \frac{ii}{mo}, \frac{ii}{om}, \frac{ii}{oo}$,

$\frac{im}{ii}, \frac{im}{im}, \frac{im}{mi}, \frac{im}{mm}, \frac{im}{io}, \frac{im}{oi}, \frac{im}{mo}, \frac{im}{om}, \frac{im}{oo}$,

$\frac{mi}{ii}, \frac{mi}{im}, \frac{mi}{mi}, \frac{mi}{mm}, \frac{mi}{io}, \frac{mi}{oi}, \frac{mi}{mo}, \frac{mi}{om}, \frac{mi}{oo}$,

$\frac{mm}{ii}, \frac{mm}{im}, \frac{mm}{mi}, \frac{mm}{mm}, \frac{mm}{io}, \frac{mm}{oi}, \frac{mm}{mo}, \frac{mm}{nm}, \frac{mm}{oo}$,

Digitized by Google

$$\frac{io}{ii},\ \frac{io}{im},\ \frac{io}{mi},\ \frac{io}{mm},\ \frac{io}{io},\ \frac{io}{oi},\ \frac{io}{mo},\ \frac{io}{om},\ \frac{io}{oo},$$
$$\frac{oi}{ii},\ \frac{oi}{im},\ \frac{oi}{mi},\ \frac{oi}{mm},\ \frac{oi}{io},\ \frac{oi}{oi},\ \frac{oi}{mo},\ \frac{oi}{om},\ \frac{oi}{oo},$$
$$\frac{mo}{ii},\ \frac{mo}{im},\ \frac{mo}{mi},\ \frac{mo}{mm},\ \frac{mo}{io},\ \frac{mo}{oi},\ \frac{mo}{mo},\ \frac{mo}{om},\ \frac{mo}{oo},$$
$$\frac{om}{ii},\ \frac{om}{im},\ \frac{om}{mi},\ \frac{om}{mm},\ \frac{om}{io},\ \frac{om}{oi},\ \frac{om}{mo},\ \frac{om}{om},\ \frac{om}{oo},$$
$$\frac{oo}{ii},\ \frac{oo}{im},\ \frac{oo}{mi},\ \frac{oo}{mm},\ \frac{oo}{io},\ \frac{oo}{oi},\ \frac{oo}{mo},\ \frac{oo}{om},\ \frac{oo}{oo},$$

Wird ein drittes Fingerpaar zur Bildung dieser Unterabtheilungen zugezogen, so stellt sich die Reihenfolge der Zähler der Karten wie folgt dar:

iii, iim, imi, mii, imm, mim, mmi, mmm, iio, ioi, oii, ioo, oio ooi, mmo, mom, omm, moo, omo, oom, imo, iom, mio, moi, oim omi, ooo.

Jeder dieser 27 Zähler kann dieselbe dreiziffrige algebraische Zahl und zwar in obiger Reihenfolge zum Nenner erhalten.

Auf diese Weise ergeben sich $27 \times 27 = 729$ Unterclassen.

In allen Classen, in denen im Kleinfinger der rechten Hand ein Schlingenmuster enthalten ist, werden die Abdruckskarten innerhalb der einzelnen Unterabtheilungen noch nach der wirklichen Anzahl der Papillarlinien, die diese Schlinge bilden, unterabgetheilt.

Die Karten mit der geringsten Anzahl dieser Papillarlinien liegen an erster Stelle, diesen folgen sodann die übrigen Karten in arithmetischer Reihenfolge.

Das Nachsuchen nach einem Prius (Identificirung) in dieser Registratur erfolgt in folgender Weise.

Von der zu identificirenden Person wird eine Fingerabdruckskarte hergestellt. Dieselbe wird nach der vorbeschriebenen Methode classificirt.

Auf Grund der Classificationsformel wird die Registrirung dieser Karte eingeleitet.

Befindet sich in der Registratur bereits eine Abdruckskarte mit derselben Formel, so werden die Details in sämmtlichen Fingerabdrücken der neu eingelegten und der alten Karte miteinander verglichen. Diese Details sind in jedem Fingerabdrucke sehr zahlreich, siehe Fig. 17.

Gabelungen bei: 1, 2, 4, 5, 7, 9, 13, 18, 20, 21, 23, 24, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48.

Plötzlicher Beginn oder plötzliches Enden einer Linie: 3, 6, 8, 10, 16, 17, 19, 22, 25, 31, 32, 36, 39, 47.

Einlagerung von Linien: 11—15 und 12—14, 26 und 27.

Digitized by Google

Stimmen auch Details überein, dann ist die Identificirung gelungen.

Selbst wenn ein oder mehrere Finger fehlen, durch Arbeit oder absichtlich abgewetzt sind, ist die Möglichkeit vorhanden, die Fingerabdruckkarten nach diesem System einzureihen und zu classifiziren.

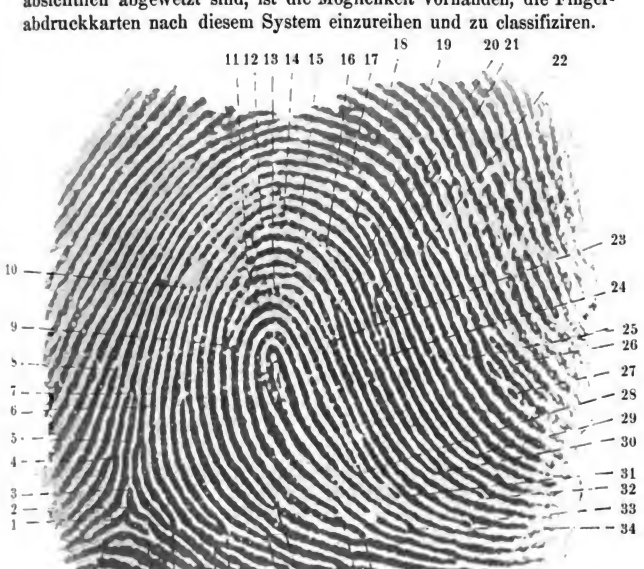

Fig. 17.

Als Grundsatz hierfür wurde aufgestellt: 1. Fehlt ein Finger oder ist das Muster absolut unleserlich, so wird angenommen, dass dieser Finger dasselbe Muster hat, wie der correspondirende Finger der anderen Hand. 2. Fehlen dieselben Finger an beiden Händen, werden beide Finger so behandelt, als hätten sie W-Muster und werden, falls sie Zeige- oder Mittelfinger sind, in die Kategorie m eingereiht.

Digitized by Google

Die Daktyloskopie wird praktisch schon in mehreren Ländern mit Erfolg zu Identificirungen verschiedener Art verwendet.

In Indien kam es, wie aus amtlichen Berichten hervorgeht, vor, dass für Pensionisten, die schon längst todt waren, die Ruhegehälter noch weiter bezogen wurden, indem sich Freunde oder Verwandte für dieselben ausgaben.

Dermalen werden von allen Militär- und Civil-Pensionisten Fingerabdrücke verlangt und diese Vorsichtsmassregel verhindert den Betrug.

In allen Notariats-Aemtern (Registraturs-Aemtern) der Provinz Bengalen werden Personen, die um Legalisirung von Documenten ansuchen, genöthigt, ihre Unterschrift durch Beisetzung des Abdruckes des Daumens der linken Hand auf dem Documente und in ein Register, das zu diesem Zwecke geführt wird, zu authentificiren. Wenn Jemand später seine Unterschrift verleugnet, was in diesem Lande nicht selten vorkommt, dann kann ihn das Gericht auffordern, seinen Daumenabdruck in öffentlicher Verhandlung zu geben und wird dann dieser Abdruck mit dem Abdruck im Register verglichen, wodurch der Streit gelöst ist.

Vom Opiumdepartement in Bengal werden den Mohnbauern durch Mittelspersonen Vorschüsse auf die künftige Ernte gegeben. Nachdem die Vermittler und die Bauern hie und da ihre Unterschrift verleugneten, oder die Vermittler eine falsche Unterschrift für die des Mohncultivators ausgaben, werden jetzt die Fingerabdrücke des Geldnehmers gefordert und hat dies einen Wandel herbeigeführt, den sowohl Bauern als Vermittler würdigen.

Bei grossen staatlichen Unternehmungen in Indien wird diese Methode dazu benützt, um die Wiederbeschäftigung von Personen hintanzuhalten, die strafweise des Dienstes enthoben wurden.

Die Daumenabdrücke der Angestellten werden registrirt und bei strafweiser Entlassung eines Angestellten wird allen Werkführern eine Photo-Zinkographie seines Abdruckes zugeschickt.

Hierdurch wird verhindert, dass der Betreffende unter einem anderen Namen Aufnahme finde.

Seit April 1899 wird das System von dem Generaldirector der Postanstalten in Indien bei allen unteren Hülfsorganen, die nach Tausenden zählen, angewendet.

In Bengal wird auf staatsärztlichen Zeugnissen der Daumenabdruck der ärztlich untersuchten Person beigesetzt, was sich namentlich bei den Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Pest durch die Mekka-Pilger als sehr vortheilhaft erweist.

Auch die zu Staatsprüfungen erscheinenden Candidaten in Indien

Digitized by Google

müssen Fingerabdrücke geben, um Betrügereien durch Stellvertretungen zu verhindern.

In China werden Fingerabdrücke in Reisepässe beigedruckt und hat der Inhaber bei Zweifel an seiner Personsidentität den Fingerabdruck an einer anderen Stelle des Passes neuerlich beizusetzen.

In Argentina, Egypten und in England werden von den zur Haft gebrachten Individuen gewisser Kategorien Fingerabdrücke genommen, um späterhin solche, die ihren Namen und ihre Vorstrafen verheimlichen wollen, identificiren zu können.

Die für England seit 1. Juli 1902 geltenden Vorschriften sind im Detail folgende: Es werden durch Abnahme ihrer Fingerabdrücke registrirt alle Individuen, welche von einem Gerichtshofe zu mindestens einmonatlichem Gefängniss wegen folgender Delicte verurtheilt worden sind:

1. Kirchenraub,
2. Nächtlicher Einbruchsdiebstahl,
3. Hauseinbruch,
4. Einbruch in Läden, Waarenhäuser u. s. w.,
5. Versuchter Einbruch in Häuser, Läden, Waarenhäuser u. s. w.,
6. Eindringen mit verbrecherischer Absicht,
7. Besitz von Einbrecher-Werkzeugen,
8. Raub und Angriff mit räuberischer Absicht,
9. Erpressung durch Androhung der Anzeige wegen Verbrechens,
10. Erpressung durch andere Drohungen,
11. Diebstahl von Pferden, Rindvieh oder Schafen,
12. Diebstahl von Personen,
13. Hausdiebstähle unter 5 Pfund, oder mit Drohung,
14. Diebstahl, begangen von Dienstboten,
15. Veruntreuung,
16. Unterschlagung von Postbriefen,
17. Andere schwere Diebstähle mit Strafsanction lebenslänglicher Zwangsarbeit oder bis zu 14 Jahren,
18. Einfacher Diebstahl und geringere Diebstähle,
19. Entlockung von Eigenthum durch falsche Angaben,
20. Betrügereien von Banquiers, Agenten, Directoren u. s. w.,
21. Fälschung von Rechnungen,
22. Andere Betrügereien,
23. Hehlerei,
24. Vergehen in Verbindung mit Bankerott,
25. Mordbrennerei,
26. Brandstiftung von Anpflanzungen, Feldern u. s. w.,

Digitized by Google

27. Tödtung oder Verstümmelung von Rindvieh,
28. Boshafter Gebrauch, Anfertigung oder Besitz von Explosivstoffen,
29. Boshafte Beschädigung von Schiffen,
30. Boshafte Beschädigung von Eisenbahnen,
31. Boshafte Beschädigung von Bäumen und Gebüschen,
32. Andere boshafte Beschädigungen,
33. Banknotenfälschung und Verausgabung (Verbrechen),
34. Fälschung (Vergehen),
35. Münzverfälschung,
36. Verausgaben oder Besitz von nachgemachten Münzen.

Die Abnahme der Fingerabdrücke geschieht in der Strafanstalt, welche die Fingerabdruckskarten an die Centrale in London einschickt.

In der Centrale erfolgt die Classification und die Registrirung der Karten.

Wenn eine Polizeibehörde den Namen eines Inhaftirten oder dessen Vorleben feststellen will, so wendet sie sich an das Gerichtsgefängniss, in welchem der Häftling internirt ist, mit dem Ersuchen, seine Fingerabdrücke an die Centrale in London einzusenden.

Die Centrale schlägt in ihrer Kartenregistratur nach und verständigt die anfragende Behörde von dem Resultate direct. —

Ebenso wie in Indien, Egypten, Argentinien und in England, könnte dieses System, welches von uns in Wien bereits in vielen tausenden Fällen erprobt wurde, auf den verschiedensten Gebieten auch in anderen Staaten Anwendung finden.

Die Vortheile sind einleuchtend:

Die Aufnahme der Fingerabdrücke ist einfach.

Es bedarf hierzu keiner besonderen Vorrichtungen. Eine Zinkplatte, eine Kautschukwalze und eine Tube Druckerschwärze sind das ganze Handwerkszeug.

Die Aufnahme der Fingerabdrücke ist in nur wenigen Augenblicken durchgeführt. Jeder Gendarm, jeder Polizist, welche Sprache er auch immer spricht, kann die Fingerabdrücke herstellen, ohne besondere Vorbereitungen, in der Amtsstube, wie im freien Felde. Eine halbstündige Uebung in der Mannschaftsschule ist ausreichend. Die ganze Arbeit besteht darin, 10 Finger auf einer Platte zu schwärzen und sodann die geschwärzten Stellen auf einem Blatte Papier abzudrücken.

Nicht nur die Aufnahme der Fingerabdrücke, sondern auch die Identificirung auf Grund derselben, welche letztere Arbeit übrigens, wie schon erwähnt, immer nur von Einer Centralstelle zu erfolgen haben wird, bietet keine besonderen Schwierigkeiten.

Digitized by Google

Die zu behördlichen Identificirungszwecken seit einigen Jahren verwendete Anthropometrie ist zweifellos ein untrügliches, ausgezeichnetes Mittel zur Identificirung von Personen.

Das geschilderte neue daktyloskopische Verfahren bietet aber bei gleicher Verlässlichkeit verschiedene grosse Vortheile gegenüber der Anthropometrie.

Es werden leider viele schwere Verbrechen von jugendlichen Personen verübt.

Die jugendlichen Abgestraften bilden den Grundstock des gewerbsmässigen Verbrecherthums und es gehört nicht zur Seltenheit, dass so ein Knirps durch Wochen hartnäckig seinen Namen der Behörde zu verschweigen trachtet.

Für jugendliche Personen ist jedoch die Anthropometrie schwer anwendbar, da das menschliche Skelett bekanntlich erst vom 21. Lebensjahre an in seinen Dimensionen ziemlich unveränderlich ist.

Hier und da ereignet es sich, dass minder feinfühlige Personen ein verblödetes Kind, einen taubstummen Analphabeten oder einen erwachsenen Idioten, um die Kosten seiner Erhaltung zu ersparen, nach einer anderen Ortschaft bringen und ihn dann mitten auf der Strasse verlassen, so dass er, da er nicht in der Lage ist Angaben über seine Herkunft zu machen, der Aufgreifungsgemeinde zur Last fällt.

Für die vorbezeichneten unglücklichen Geschöpfe ist die Anthropometrie nicht zu gebrauchen, weil man an ihnen nur schwer mit Messinstrumenten manipuliren kann.

Weiter ist auch bei Frauenspersonen die Handhabung der Anthropometrie, besonders dort, wo keine weiblichen Messorgane zur Verfügung stehen, schwer durchführbar und können ferner Leichen nur mit besonderen Schwierigkeiten der anthropometrischen Behandlung unterzogen werden.

Es wird allseits angestrebt, dass die Insassen der Civil- und Militärstrafanstalten der anthropometrischen Behandlung unterzogen werden.

Nachdem die Anthropometrie die Schulung des Personals an einer Centralstelle zur Voraussetzung hat, die Absendung von Amtsorganen der Strafanstalten zu dieser Ausbildung, sowie die Beistellung von Messinstrumenten und Messgeräthen mit Kosten verbunden ist, scheitert die allgemein als nothwendig anerkannte Bertillonirung dieser Individuen an dem Kostenpunkte.

Der Verwendung der Daktyloskopie zu allen diesen Zwecken stehen solche Hindernisse nicht entgegen.

Digitized by Google

Bei den bisherigen Ausführungen wurde immer nur an absichtlich zu einem bestimmten Zwecke aufgenommene Fingerabdrücke gedacht.

In Folgendem soll noch angedeutet werden, welche Dienste zuweilen die Daktyloskopie zu leisten berufen sein kann, wenn sich irgendwo zufällig hergestellte Fingerabdrücke vorfinden.

Es kommt nicht selten vor, dass man auf dem Thatorte eines Mordes, eines Todtschlages auf den Bettüberzügen oder an den Kleidern einen gewiss nicht absichtlich zurückgelassenen Abdruck eines oder mehrerer Finger oder auch der ganzen Hand sieht, die mit Blut in Berührung kamen und davon rothgefärbt wurden. Hier und da findet man Fingerabdrücke eines Einschleichers, eines Einbrechers, eines Mörders auf frischgestrichenen Fensterbrettern, Thüren und Möbeln; auf bestaubten Fensterscheiben, Clavierplatten und Tischtafeln, auf heissen Lampengläsern u. s. w.

Diese Abdrücke sind oft so deutlich, wie ein Petschaftabdruck im Siegellack.

Durch Anwendung leicht erhältlicher Mittel, wie Graphitstaub, Indigo, Tinte, Waschblau, Anilin, Schwefelantimon, Kreide, Tannin, Salpeterdämpfe, Osmiumsäure, Brasileïn, Sudan u. ähnl. ist es, wie wir durch viele Experimente erprobten, möglich Fingerabdrücke auf Glas, Papier und verschiedenen Stoffen unter entsprechenden Umständen selbst dort deutlich nachzuweisen, wo sie sonst mit freiem Auge nicht wahrnehmbar waren. Die Wichtigkeit auch dieser Seite der Daktyloskopie ist einleuchtend.

Wenn einmal decretirt sein wird, dass alle Verbrecher gewisser Kategorien, die in Strafanstalten, Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten internirt sind, Fingerabdrücke geben müssen, dann wird es nicht nur möglich sein, einen im Gewahrsam der Behörde befindlichen Verbrecher, der über seinen Namen und sein Vorleben nichts aussagen will, sofort zu erkennen, sondern es wird auch vielleicht das eine oder anderemal einem geschulten seine kleine, aus etwa 20 000 Karten bestehende daktyloskopische Registratur bequem mit sich führenden Daktyloskopen möglich sein, wenn er der Thatbestandsaufnahme bei einem Mord, einem Bombenattentat, einem Casseneinbruch u. s. w. beigezogen wird, sogleich zu sagen:

Dieses Fenster, dieses Fensterbrett, diesen Tisch hat der Verbrecher berührt, diese Brieftasche hat er durchstöbert, diese für ihn unverwerthbaren Papiere hat er weggeworfen.

Auf allen diesen Objecten hat der Verbrecher nämlich sein nur ihn und einzig ihn individuell charakterisirendes, bei keinem zweiten Menschen

Digitized by Google

in allen diesen Details wiederkehrendes Papillarlinienmuster — oder um es so zu nennen — seine daktyloskopische Photographie zurückgelassen.

Ganz dieselben Fingerabdrücke finden sich in unserer daktyloskopischen Registratur in der Hauptabtheilung N. so und soviel und in der Unterabtheilung N. so und soviel vor.

„Der Verbrecher ist inhaltlich der dort erliegenden daktyloskopischen Karte in der Person des X. Y. zu suchen. Derselbe ist im Jahre 18 . . zu . . . . . geboren, nach . . . . . zuständig und hat zur Zeit seiner daktyloskopischen Aufnahme, d. i. am . . . . . 19 . . dort und dort gewohnt". —

Schon in allernächster Zeit ist ein Kampf auf Leben und Tod zwischen der Anthropometrie und der geschilderten Daktyloskopie zu gewärtigen und es dürfte aller Voraussicht nach die Letztere allerorten als Siegerin aus diesem Kampfe hervorgehen.

Dass Bessere ist eben der Feind des Guten.

Digitized by Google

VII.

Sichtbarmachen latenter Finger- und Fussabdrücke.

Von

Friedrich Paul,
k. k. Gerichtssecretär in Olmütz.

Francis Galton hat in seinem, bei Macmillan, And & Comp. in London verlegten Werke nachgewiesen, dass zwei Fingerabdrücke, sobald sie eine gewisse Anzahl von Vergleichspunkten gemeinsam haben, identisch, also von demselben Finger herrührend, bezeichnet werden müssen, weil jeder Mensch sein eigenes Muster an den Fingerspitzen trägt, das sich nie verändert. Dr. Forgeot behauptet insbesondere mit Recht, dass wir Personen nach den Gesichtern vollkommen verlässlich unterscheiden, ohne dass wir im Stande wären, des Einzelnen Gesicht so zu beschreiben, dass wir einen Zweiten in die Lage versetzen könnten, die beschriebene Person zu erkennen. Mit der Zunahme der Uebereinstimmungen der Abdrücke potenzirt sich die Wahrscheinlichkeit der Identität, die schliesslich bis in Hunderte von Millionen wächst und uns gestattet, zu behaupten, dass bei einer grösseren Zahl von Uebereinstimmungen schon vollständige Identität vorhanden ist. Das Nähere im bezogenen Werke Galton's, insbesondere auf S. 111 und folgende. Galton hat nun überdies in seinem Werke „Decipherment of blured Finger. Prints, London 1893" gezeigt, in welcher Weise erfolgreich, selbst mehr oder weniger undeutliche Abdrücke identificirt werden können.

Nachdem einem aufmerksamen Kriminalisten der Umstand nie entgehen wird, dass Fingerabdrücke sich häufig an dem Thatorte oder an Objecten finden, die der muthmaassliche Thäter berührt haben konnte, erschien wohl seit jeher der Wunsch gerechtfertigt, Mittel und Wege zu finden, um diese Abdrücke zu verwerthen. Ich beziehe mich vor Allem auf das Handbuch von Gross, S. 549 und 482, III. Auflage, ferner auf mein Handbuch der kriminalistischen Photographie S. 64.

Fälle der Anwendung derartiger Fingerabdrücke sind durch die Zeitung des öfteren bekannt geworden und hat insbesondere Mark

Digitized by Google

Twain die Thatsache der beweismachenden Kraft der Fingerabdrücke zu einem spannenden Roman verarbeitet.

Als vor 2 Jahren in Olmütz in einem Café ein Einbruch verübt wurde, wurde von der Polizei auf dem Spiegel der Credenz der Abdruck einer rechten Hand gefunden, welcher in milchig trüben Linien die Formen der Papillarlinien mühelos erkennen liess. Der Spiegel wurde über anerkennenswerthe Intervention der Polizei photographirt und wurden mir die Photogramme eingehändigt mit dem Ersuchen, geeignete Versuche anzustellen.

Ich hatte auch Gelegenheit, den Spiegel zu sehen und seine Muster zu studiren, leider wurde derselbe aber in seinem Zustande nicht belassen. Die Photographien waren recht gelungen und gestatteten bei einiger Mühe und Sachkenntniss eine Nachprüfung der Linien. Ich liess also vorerst von allen, im Gelegenheitsverhältnisse befindlichen Personen Fingerabdrücke der rechten Hand abnehmen und konnte sofort sagen, dass keine dieser Personen Fingerabdrücke zeigte, deren Muster denen am Spiegel auch nur ähnlich gewesen wären. Diese Thatsache bedeutete schon einen grossen Erfolg, da nach den Umständen nur eine Person in Verdacht kommen konnte, die mit den Räumlichkeiten vollkommen vertraut war.

Endlich verdichteten sich die Verdachtsmomente derart, dass ein gewisser K., ein ehemaliger Bediensteter des Café, der auf ähnliche Weise schon einen Einbruch dort begangen, als Thäter in Betracht kam. Derselbe wurde ausgeforscht und die auf der Messkarte vorfindlichen Fingerabdrücke genügten, um mich zu überzeugen, dass nur K. die Hand abgedrückt haben konnte.

Meine Ueberzeugung wuchs zur Gewissheit, als der Mann eingeliefert wurde, und ich in die Lage kam, auch die Linien der Handfläche zu prüfen.

Ich erinnere mich hier eines Aufsatzes des Anthropologen Welker, welcher im Anthropologischen Archiv pro 1898 Bd. 3 die Abdrücke seines Handtellers aus dem Jahre 1856 und 1897 zum Abdrucke brachte, welche volle Uebereinstimmung der Papillarlinien erkennen lassen. Allerdings sind die Handteller-Abdrücke nicht Gegenstand von Untersuchungen geworden, zuvörderst wohl deshalb, weil sie weniger differente Formen zeigen als die Fingerbeeren.

Als K. zur Hauptverhandlung kam, gelang es mir nicht, die Richter von dem Umstande zu überzeugen, dass der Uebereinstimmung der Papillarlinien zwingende Beweiskraft innewohne. Ich muss diese Thatsache auf den Umstand zurückführen, dass in richterlichen Kreisen die Nützlichkeit der kriminalistischen Kenntnisse noch immer nicht

Digitized by Google

genügend gewürdigt wird, ja dass z. B. selbst die wenigsten von dem Wesen der Anthropometrie und selbst von deren Bestand in Oesterreich Kenntniss haben. Es ist dies um so bedauerlicher, als dadurch nicht nur dem Einzelnen Erfolge entgehen, die spielend errungen werden könnten, sondern hauptsächlich wesentliche Abkürzungen der Untersuchungen also auch der Haft durch rechtzeitige Benützung der Anthropometrie eintreten würde.

Der erwähnte Fall des K. gab mir Veranlassung, mich mit dem Sichtbarmachen von Fingerabdrücken zu befassen.

Die Anregung hierzu bot mir insbesondere bald darauf ein zweiter Fall, der kurz auf den ersten sich ereignete.

Die Polizei brachte eine (durchsichtige) Glasscheibe, auf welche der unbekannte Thäter beim Bestreben, sie auszubrechen, Fingerabdrücke zurückgelassen hatte. Die abgenommene Photographie war misslungen, die Rückseite des Glases hatte durch Spiegelung neue Linien in die vorhandenen geworfen und die Photographie war deshalb unbrauchbar. Ich begann meine Arbeiten damit, dass ich zuerst die Erfahrungen Dr. Forgeots in Anspruch nahm und versuchte, seine Experimente zu wiederholen. Ich stellte mich hierbei auf den Standpunkt, dass die einfachsten Vorschriften am ehesten zu Erfolgen führen müssten. Ich versuchte also, in der von Dr. Forgeot gewählten Reihenfolge Fingerabdrücke sichtbar zu machen.

Vor Allem versuchte ich Jod und muss das Verfahren mit Jod als das einfachste und sicherste bezeichnen. Es ist garnicht nöthig, wie Dr. Forgeot angiebt, Joddämpfe zu erzeugen, es genügt, wenn man das zu untersuchende Papier mit der Seite, wo ein Abdruck vermuthet wird, über ein offenes Gefäss mit Jod (etwa in der Apotheke) legt und es mit einer Glasplatte bedeckt, um in Kürze eine schöne braune Färbung der Papillarlinien zu erhalten. Ist die zu untersuchende Fläche grösser, dann wählt man eine Glaswanne, in welcher man Jod aufstreut.

Forgeot beklagt sich, dass die Abdrücke wieder verschwinden, aber ich habe gefunden, dass man sie mit Calomel einstäuben kann, welches sodann durch Schwefelwasserstoffdämpfe oder Dämpfe von Schwefelammonium den Abdruck in schöner schwarzer Farbe erscheinen lässt.

Silbernitrat gab in 8proc. Lösung recht gute Resultate. Das Papier wird mit einem Pinsel mit der Lösung bestrichen und kommt der Abdruck, sobald das Papier dem Lichte ausgesetzt wird, in schöner braunschwarzer Farbe zum Vorschein. Ich habe diese Abdrücke nunmehr mit 10proc. Lösung von Natrium hyposulphericum behandelt,

Digitized by Google

gut gewaschen in 2proc. Lösung von Quecksilberchlorid und sodann in eine wässerige Lösung von Ammoniak getaucht und ziemlich dunkle und haltbare Abdrücke erhalten.

Ein sehr erfolgreiches, aber nicht immer anwendbares Verfahren ist das mit Tinte. Forgeot streicht nämlich die zu untersuchende Fläche mit einem Pinsel mit Tinte ein, worauf in einem lichteren Tintenfleck die Linien des Abdruckes in dunklerer Farbe sich zeigen. Ich habe die besten Resultate mit jenen Tinten erzielt, welche als Eisengallustinten bezeichnet werden.

Ich nahm zwei ca. 6 cm lange und 3 cm breite Glasstreifen, legte auf einen rechts und links längs der Längsseiten je einen ½ cm breiten Glasstreifen, legte die zweite Glasplatte darüber und kittete die aufeinander liegenden Platten mit dickem Schellack, in Spiritus gelöst, zusammen. Es entstand so eine viereckige Röhre. In die Oeffnung wurde ein ebenso breiter als langer Flanellstreifen eingeführt, nachdem man ihn zuvor in Wasser getaucht und gut ausgedrückt hatte. An einem Ende zieht man nun den Streifen so hervor, dass er um 3—4 mm herausragt. Führt man nun mit einem Tropfenzähler oder einem Federkiel oben in die Oeffnung Tinte ein so kann man bald mit dem hervorragenden Flanellstreifen die zu untersuchenden Flächen bestreichen, auf welchem alsbald die Abdrücke zum Vorschein kommen.

Etwas Uebung lässt das richtige anzuwendende Quantum von Tinte bald erkennen und ist es nützlich die Fläche sofort mit einem Löschblatt abzutrocknen. Es ist selbstverständlich, dass nicht jedes Papier mit jeder Methode gute Resultate giebt, allein man ist in der Lage einige Methoden nach einander zu versuchen und kann schliesslich mit Hülfe der Photographie den einmal sichtbar gemachten Abdruck und seine Umgebung für immer fixiren.

Der eingangs erwähnte Fall regte mich an zu versuchen, ob nicht am fetten Abdrucke des Fingers Farbstoffe haften blieben, um so eine deutliche Photographie zu ermöglichen. Ich hatte nämlich bei meinem Raseur zufällig einen Reismehlzerstäuber versucht und den Spiegel bestaubt, auf welchem sich auf einmal in einem grösseren weissen Fleck in dichterer Lage ein früher dort gemachter Fingerabdruck zeigte. Ich versuchte nun mit Hülfe eines Bläsers, wie solcher zur Vertilgung von lästigen Insecten benützt wird, die Abdrücke einzustauben, jedoch ohne Erfolg, da der feine Farbstoff überall an der aus der Luft niedergeschlagenen Fettschicht des Glases an dem Abdruck aber zu wenig haften blieb.

Erst als das zufällige Verschütten des Farbstoffes mich belehrte dass ein blosses Aufstreuen genügte, begann ich Versuche mit allerlei

Digitized by Google

Farbstoffen zu machen und zwar mit dem bestem Erfolg. Man streut eine genügende Menge eher mehr als weniger auf die zu untersuchende Fläche und es erscheint bald der Abdruck an dessen Linien der Farbstoff haften blieb.

Ich habe die Wahrnehmung gemacht, dass es dem Erfolge nicht günstig ist, wenn ein zu fein pulverisirter Stoff verwendet wird. Insbesondere giebt Calomel, welches in der Pharmakopöe fein pulverisirt zum Einstauben und gröber zum Einnehmen vorgeschrieben ist, nur in letzter Form gute Resultate.

Diese Versuche sind so einfacher Natur, dass sie in jedem Gebirgsdorfe von jedem Gensdarm wiederholt werden können. Ich benutze also Waschblau, wie es jede Wäscherin verwendet, Russ z. B. den Russ von einem Petroleumlampencylinder, Carmin, Zinober, Anylinfarben aller Arten, alles in Pulverform, Schwefelantimon und viele andere Stoffe, mit bestem Erfolg Eisen in Pulverform, wie es in jeder Apotheke erhältlich ist.

Ich habe aber auch einen Stoff gefunden, der sehr einfach zu behandeln ist, sich überall findet und dauerhafte Resultate giebt, es ist dies das bekannte übermangansaure Kali, wie es zum Zähnewaschen verwendet wird und in jeder Apotheke oder Droguerie erhältlich ist. Man streut die Stelle des vermutheten Abdruckes mit dem nicht zu fein pulverisirten Stoff ein, lässt das Gemisch eine Zeitlang lagern und fährt dann mit einem buschigen Pinsel, nachdem man das überschüssige Pulver abgeschüttet, über das Papier, worauf die Abdrücke in fein rosa und immer mehr nachdunkelnden Tönen sichtbar werden. Dr. Protiwensky-Prag theilt mir mit, dass er mit Eiweiss sehr gute Resultate erzielt habe.

Schliesslich wendete ich mich auch, wie Forgeot, den Versuchen mit Abdrücken auf Glas zu.

Bekanntlich bedecken die Glasätzer die zu ätzenden Glasflächen mit einer Fettschichte, in welche sie sodann die Zeichnung und zwar bis auf das Glas eingraviren.

Hier dient die Fettschichte des Abdruckes umgekehrt dazu, die Linien, der im Abdruck am Glase (z. B. Trinkglas) sich befindet, zu bedecken. Die Glasätzer setzen die so vorbereitete Platte den Dämpfen von Fluorwasserstoffsäure aus, welche an den vom Fette nicht bedeckten Stellen das Glas angreift und so die Zeichnung im Glase eingeätzt, zum Vorschein bringt.

Das Verfahren ist einfach, bedarf aber besonderer Vorsicht und ist wohl nur Jenen zu empfehlen, welche in solchen Dingen Uebung haben.

Digitized by Google

Man nimmt eine 3—4 mm starke Bleiplatte, klopft sie mit einem Holzhammer über einer metallenen Mörserkeule zu einer halbrunden Schale, die oben mit einer Feile eine ebene Randfläche erhält. Nun nimmt man käuflichen Flussspat in Pulverform, rührt ihn mit concentrirter Schwefelsäure zu einem Brei und erhitzt nun die Schale im Wasserbad, zweckmässig im Freien, wegen der schädlichen Dämpfe. Das Glas bedeckt man am besten mit Unschlitt oder dünnen Speckstreifen dergestalt, dass nur ein kleiner, am besten viereckiger Raum um den Abdruck freibleibt und setzt nun diese Fläche so lange den Dämpfen aus, bis ein genügend tiefes Relief entstanden ist, es erscheinen dann die Papillarlinien als schmale Linien und zwar durchsichtig, während ihre geätzten Zwischenräume matt sich darstellen.

Ich versuchte nun diese Linien, die man nur bei gewisser Aufmerksamkeit genau verfolgen kann, dauernd in Farbe sichtbar zu machen und auch dieses gelang mir. Ich benutzte nämlich eine Walze aus Buxbaumholz, die eine sehr glatte Oberfläche haben muss, und walze dieselbe auf einem Gelatineblock mit Druckerschwärze ein.

Die Walze muss so lang sein, dass sie über jenen Raum hinausragt, der um den zu ätzenden Abdruck frei bleiben muss.

Wird nun die Walze (in ihrem Gestell in dem sie hierbei sich in bekannter Art um ihre Achse dreht) leicht über den geätzten Abdruck hinweggeführt, so setzt sie an den nicht geätzten Linien des Abdruckes Druckerschwärze ab, sodass der Abdruck sich in schwarzer Farbe, die bald eintrocknet, repräsentirt. Gelingt dies nicht, wird zuviel Farbe abgesetzt, dann wäscht man das Glas mit Terpentin ab, legt rechts und links vom Abdruck so lange einen dünnen Streifen Papier, bis nach nochmaligem Walzen der erwünschte Erfolg eintritt.

Bei Trinkgläsern muss selbstredend das Einwalzen dergestalt vorgenommen werden, dass die Walze parallel mit der Achse des Cylinders über die Flächen bewegt wird.

Ich veröffentliche meine Versuche, soweit sie abgeschlossen sind und hoffe in Kürze noch Weiteres zu bringen. Nur eines möchte ich hinzufügen, so überraschend es für den Laien sein mag, einen nicht sichtbaren Abdruck in jeder gewünschten Farbe sichtbar gemacht zu sehen, so skeptisch stehen wir der Sache entgegen. Es ist kein Zweifel, dass die Versuche manchmal, vielleicht oft nach einander Erfolge bringen; allein das sind Zufälligkeiten, die uns zu grossen Hoffnungen nicht berechtigen. Der Zufall spielt aber im Strafverfahren eine grosse Rolle und deshalb ist es unsere Aufgabe, ihm Gelegenheit zu geben, seine Kraft zu bethätigen und ihn zu suchen, im gegebenen Falle wissen wir dann zum Mindesten, wie wir uns zu verhalten haben.

Digitized by Google

VIII.

Das Reformatorium von Elmira.

Mitgetheilt von

Dr. **Witry** in Bamberg.

Die „Revue de l'Hypnotisme" veröffentlicht unter diesem Titel folgenden Artikel:

Sind die Verbrecher nicht einfach Kranke? Diese Frage wird seit Langem erörtert. Aber die Amerikaner allein scheinen sie in affirmativem Sinne bejaht zu haben. Dr. August Luling hat nämlich während einer Reise durch Nordamerika Gelegenheit gehabt, eines der grössten Pönitentiarien der Welt zu besichtigen. Die Behandlungsweise der Gefangenen daselbst basirt einzig und allein auf der Idee, dass der Mensch, welcher Böses thut, ein Kranker ist, der in den meisten Fällen geheilt werden kann. Dr. Luling schreibt darüber: In meiner Eigenschaft als Arzt interessirte mich dieser Versuch des Staates New-York besonders. Ich nahm mit grosser Freude die Erlaubniss des Directors für Gefängnisswesen entgegen, die Strafanstalt besichtigen zu dürfen, wo die Gefangenen „gepflegt und geheilt" werden. Man hat ihr den symbolischen Namen „Reformatorium" gegeben und es ist wirklich ein Werk der „Reformation" welches der Staat New-York hier unternommen hat.

Man erreicht Elmira von New-York aus in 11 Stunden Schnellzugsfahrt. Ich verliess den Zug um 8 Uhr Morgens am Fusse des Hügels, auf dem das riesige, luxuriös ausgestattete Gebäude liegt. Hätte ich nicht auf den Ringmauern eine Reihe von Schildwachen mit dem Gewehr im Arm gesehen, so hätte ich eher geglaubt, ich träte in ein Schloss, denn in ein Gefängniss ein. Ein riesiger Pförtner

Anmerkung des Herausgebers. — Ich veröffentliche diese interessante Mittheilung, obwohl wir durch deutsche Arbeiten (namentlich die verdienstvolle von Hintrager, vgl. dieses Archiv 3. Bd. S. 358), schon längst wissen, wie übertrieben die Ergebnisse der Reformatories angegeben wurden. In Frankreich scheint man noch immer an das Evangelium von Elmira zu glauben. H. Gross.

Digitized by Google

führte mich in das Cabinett des Anstaltsdirectors, dem ich meinen Empfehlungsbrief aus New-York überreichte. Ich stand einem jungen kaum 30jährigen Manne gegenüber, dessen intelligente Physiognomie einen wohlthuenden Ausdruck von Sanftheit und Güte zeigte. Er ist selber Arzt und widmet sich seiner Mission mit heissester Ueberzeugung. Er glaubt, dass die Uebelthäter Kranke sind und dass es von grösserem Vortheile für die Gesellschaft ist sie zu heilen, statt sie zu bestrafen. Ich besichtigte in seiner Begleitung und in jener des Chefarztes während 5 Stunden die verschiedenen Theile des Reformatoriums. Ich verliess dasselbe voll Bewunderung für die ruhige Kühnheit, mit der die Amerikaner an die anscheinend paradoxesten Probleme herantreten und für die praktische und ingeniöse Lösung derselben, die ihnen in manchen Fällen gelingt.

Vor Allem darf niemals das Wort „Gefängniss" oder „Gefangener" angewandt werden. Es ist nur das „Reformatorium" mit seinen „Bewohnern". Es werden nur Männer aufgenommen, ungefähr 1500. Sie können nur im Alter von 16—30 Jahren eintreten unter der Bedingung, dass sie noch keine Strafe erlitten haben, die über 20 Jahre Zuchthaus beträgt. Dem freien Ermessen jedes Richters ist es anheimgestellt einen Verurtheilten nach Elmira zu schicken. Wir wollen nun einen Menschen, der eine Gefängnissstrafe von 20 Jahren zu verbüssen hat und im „Reformatorium" ankommt, begleiten.

Nachdem er ein Bad erhalten und desinficirt worden ist, zieht er die Uniform des Hauses an die von „neutraler Farbe" ist. Sie ist schwarz. Der neue „Bewohner" wird dann dem Arzte vorgeführt. Wenn er jung ist und der Arzt sieht seine Constitution als nicht genügend stark an, um andauernde Muskelthätigkeit zu ertragen, dann wird er auf kürzere oder längere Zeit — der Arzt allein ist hierin maassgebend — in die Turnschule geschickt. Die Turnschule, die ca. 150 m lang ist, wird während des Winters genügend geheizt, dass jeder in leichter Kleidung darin turnen kann. Sie hat die allerbesten Turn-, Bewegungs- und Uebungsapparate. Der „Bewohner" bekommt desgleichen alle Tage eine Schwimmstunde in einem grossen Bassin mit lauem Wasser und wird darnach massirt. Bei Fettleibigen werden mechanotherapeutische Entfettungskuren angewandt. Kurzum, man macht aus dem Betreffenden einen widerstandsfähigen Menschen. Wenn der Arzt die Ueberzeugung gewonnen hat, dass er arbeiten kann, dann schickt er ihn zum Director, der ihn frägt, ob er eine Vorliebe für irgend ein Handwerk habe. Wenn er z. B. Lust zum Maurerhandwerk hat, dann kommt er in die Maurerriege und arbeitet darin mit. Es werden alle möglichen Bauten aufgeführt, aber gleich

Digitized by Google

nach ihrer Vollendung wieder niedergerissen, weil man der Privatindustrie keine Concurrenz machen will. Das gilt auch für die anderen Berufszweige des Hauses. Wenn der „Bewohner" das Maurerhandwerk ausgelernt hat, dann kommt er in die Riege der Zimmerleute, der Schreiner, der Metalldreher, der Anstreicher, der Fläschner, der Blechschmiede, der Decorateure, Polsterer u. s. w.

Wenn seine Fähigkeiten und Neigungen ihm erlauben sich schwierigeren und delikateren Arbeiten zu widmen, dann ist ihm Gelegenheit geboten, die Stenographie, die Schriftsetzerei, die Schreibmaschine, Buchbinderei u. s. w. zu erlernen. Kurz man giebt ihm alle Mittel zur Hand um aus sich einen brauchbaren regenerirten Menschen zu machen. Es sei hier bemerkt, dass 85 Proc. aller „Bewohner" des Reformatoriums von Elmira bei ihrem Austritt leicht Stellung und Beschäftigung finden.

Das ist die professionelle Seite der „Reformation" der Verurtheilten. Sehen wir nun was die Amerikaner zur Hebung ihres moralischen Bewusstseins erdacht haben. Unser „Bewohner" hat, wie gesagt, bei seinem Eintritt eine schwarze Uniform bekommen. Er wird dann zur Finanzcommission geführt und dort wird ihm im grossen Hauptbuch der Anstalt ein eigenes Blatt eröffnet. Seine tägliche Arbeit wird auf 2 Mk. eingeschätzt und am Ende jedes Monats erhält er einen Auszug aus seinem laufenden Posten. Wenn er sich gut führt, so erhält er nach 6 Monaten statt der schwarzen Kleider blaue. Das ist die Farbe der Privilegirten. Sie giebt ihm das Recht im Restaurant, das sich in der Anstalt befindet, auf eigene Rechnung zu speisen, sich dort zu bestellen, was er für den anderen Tag wünscht, seine Mahlzeiten an einem weissgedeckten Tische einzunehmen und sich mit den Mitspeisenden zu unterhalten. Natürlich muss er dabei Acht haben, dass er sein Budget nicht überschreitet; aber selbst im Falle eines Deficits schneidet man ihm die Lebensmittel nicht ab. Der Director lässt ihn rufen, macht ihn darauf aufmerksam, dass sein Schuldenmachen ihm schade, weil jeder schuldige Dollar einen Tag längeren Aufenthalt im Reformatorium vorstellt. Fast immer folgt auf diese Mahnung eine andauernde Sparsamkeit. Es ist nicht selten, dass ein sparsamer „Bewohner" mit 1000—1200 Mk. Erspartem die Anstalt verlässt. Uebrigens giebt die Anstalt jedem beim Austritt 50 Dollars mit, damit er zu leben habe bis er Arbeit gefunden hat.

Wenn das moralische Bewusstsein des Verurtheilten sich nicht hebt, wenn er sich nicht gut führt, so dass man ihm nach 6 Monaten das blaue Kleid nicht geben kann, wenn er undisciplinirt, zerstörungssüchtig, aggressiv gegen das Personal ist, dann werden ihm Strafen

Digitized by Google

auferlegt und zwar Geldstrafen. So sah ich z. B. im Hauptbuche eine Strafrechnung von über 1000 Mk. Wenn die Geldstrafen nichts nützen, dann bekommt er eine rothe Uniform, die er 6 Monate tragen muss, ehe er wieder die „neutrale", das ist die schwarze, wiederbekommt. Nach weiteren 6 Monaten kann er sich dann die blaue verdienen. Es ist klar, dass die „rothen" in strenger Zucht gehalten werden. Kein Besuch des Restaurants, überall Stillschweigen, scharfe Ueberwachung u. s. w. Um aber auch diese nicht ganz zu entmuthigen, darf der Director die sich gut führenden am 4. Juli, dem Nationalfesttage, begnadigen.

„Ich mache hiervon den ausgedehntesten Gebrauch", sagte mir der junge Director.

Die Kosten der Anstalt trägt der Staat New-York. Die gewöhnlichen vom Staate besoldeten Aufseher werden von den „Bewohnern", besonders bei den vorgeschriebenen militärischen Uebungen, unterstützt. Es giebt so unter den Verurtheilten einen Oberst, Hauptleute, Lieutenants und Unterofficiere. Sie haben eine vorzügliche Militärkapelle. Aber, und das ist ein Widerspruch, der Staat weigert sich dieselben nach der Entlassung in die Armee aufzunehmen. Ich machte diese Bemerkung dem Director gegenüber und konnte aus seiner stummen Geste ersehen, dass er mit mir einverstanden war.

Der ärztliche Dienst erschien mir vorzüglich organisirt. Alle Tuberculösen sind isolirt. Ihre Wäsche hat eine eigene Farbe, wird extra gewaschen und die Räume werden alle Wochen gründlich desinficirt.

Ausser der täglichen gründlichen Waschung muss jeder „Bewohner" alle Woche ein Brausebad nehmen. Dieselben werden mit lauem Wasser applicirt.

Auch sind die „Bewohner" nicht ganz von der Aussenwelt abgetrennt. Der Direector hat verschiedene bestimmt, welche die Zeitungen, illustrirten Blätter, Monatsrevuen u. s. w. zu lesen haben. Diese publiciren dann jede Woche eine Zeitung, welche die Hauptereignisse mittheilt. Nur das was auf Verbrechen und Diebstahl Bezug hat wird weggelassen.

Und das Resultat? Das „Reformatorium" giebt der Gesellschaft 75—80 Proc. seiner „Kranken" als völlig geheilt und brauchbar zurück. 20—25 Proc. der Eintretenden sind unheilbar. So hat mir der Director officiell versichert.

Digitized by Google

IX.

Meinungsdissonanzen der sachverständigen Psychiater.

Von

Primararzt Dr. **Josef Berze** in Wien.

Gegenstand der Enquete über die Voruntersuchung im Strafverfahren, welche während der Monate December 1902 und Januar 1903 von der „Kulturpolitischen Gesellschaft zu Wien" veranstaltet worden ist, war auch die Frage: Wie erklärt es sich, dass auf dem Gebiete einzelner geistiger Erkrankungen, insbesondere auf dem Gebiete der psychopathischen Minderwerthigkeit, so häufig ein Zwiespalt in den Meinungen der sachverständigen Psychiater zu Tage tritt? Sind es Umstände wissenschaftlicher oder auch praktischer Natur, welche einen Erklärungsgrund für diese Erscheinung geben? Wie ist dieser Dissonanz der Meinungen abzuhelfen?

Wie gross schon die Schwierigkeiten rein wissenschaftlicher Natur sind, denen der Psychiater bei der Abgabe seiner Gutachten begegnet, wurde von einem Experten[1]) in überzeugender Weise auseinandergesetzt, wenn ihm auch die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht gestattete, auf alle in Betracht kommenden Fälle näher einzugehen. Ganz besonders hob er den Umstand hervor, dass es sich in der grossen Mehrzahl der zu begutachtenden Fälle um Zustände mangelhafter psychischer Entwicklung handle, nicht aber um eigentliche Krankheiten der Psyche, dass es sich also zumeist um ein Abschätzen der psychischen Capazität des betreffenden Individuums, nicht aber um eine Feststellung gewisser psychopathischer Symptome handle, dass somit subjective Anschauung in vielen Fällen im Gutachten zum Ausdrucke kommen müsse, womit schon eine ganze Menge von Meinungsdifferenzen zur Genüge erklärt sei. Wesentlich vermehrt werden die Differenzen dann dadurch, dass wir kein genau definirbares und allgemein gültiges Normalmaass der Intelligenz haben, dass sich somit jeder Sachverständige das Normalmaass vorstellen kann, wie es seiner eigenen Erfahrung eben entspricht.

1) Prof. Wagner v. Jauregg.

Digitized by Google

Auch bei den in späterer Lebenszeit erworbenen Störungen, soweit sie forensisch in Betracht kommen, handelt es sich häufig um psychische Schwächezustände, welche sich nicht durch bestimmte charakteristische Symptome vom gesunden psychischen Zustande in leicht erkennbarer und sicher feststellbarer Weise abheben, sondern nur durch ein gewisses quantitatives Deficit charakterisirt sind, dessen Abschätzung wieder subjectivem Ermessen anheimgegeben ist. Wie schwer gestaltet sich ferner die sichere Feststellung der Anfangsstadien verschiedener psychischer Krankheiten und zwar auch solcher, welche im späteren Verlaufe auch für den Laien leicht zu erkennen sind! Und doch stellt sich oft schon in diesen Anfangsstadien, z. B. bei der progressiven Paralyse, wenn auch häufig nur vorübergehend, ein die Einsicht und die Willensbestimmung schwer schädigender psychischer Defect ein. Schwierige, häufig zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gebende Verhältnisse bieten naturgemäss auch eine ganze Menge anderer transitorischer geistiger Störungen; namentlich die verschiedene Bewerthung der vom Untersuchten, von Angehörigen desselben oder von Zeugen seines Verhaltens stammenden Anamnese seitens der einzelnen Sachverständigen kann da leicht zu Dissonanzen führen. Ausserordentlich gross und häufig, fast unüberwindbar sind dann die Schwierigkeiten, welche sich einer sicheren Beurtheilung des Geisteszustandes vieler Neurasthenischen, Hysterischen, Epileptischen in den Weg stellen, sei es, dass es sich um die dauernden Veränderungen, welche sich bei solchen Kranken häufig einstellen, sei es, dass es sich um episodische Zustände handelt. Wie gross schliesslich die Schwierigkeiten sind, welchen man bei den sogenannten psychopathischen Minderwerthigkeiten begegnet, kann jeder leicht selbst ersehen, der folgende Leitsätze Koch's berücksichtigt, die wohl nicht den Werth von Dogmen für uns haben, die Verhältnisse aber in treffendster Weise charakterisiren: „Die psychopathischen Minderwerthigkeiten — psychische Regelwidrigkeiten, welche auch in schlimmen Fällen doch keine Geisteskrankheiten darstellen, welche aber die damit beschwerten Personen auch im günstigsten Falle nicht als im Vollbesitze geistiger Normalität und Leistungsfähigkeit stehend erscheinen lassen — führen allmählich völlig zu den Geisteskrankheiten hinüber, wie sie auf der anderen Seite ganz allmählich völlig in die Breite des Normalen sich verlieren“ [1]).

Auch die wichtige Frage, ob die Entscheidung über Zurechnungs-

1) Eine ausführliche Darstellung der bei Beurtheilung der Grenzzustände in Betracht kommenden Schwierigkeiten findet sich in Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

Digitized by Google

oder Unzurechnungsfähigkeit den Sachverständigen oder dem Richter anheimzugeben sei, wurde bei der Erörterung der „Umstände wissenschaftlicher Natur" berührt, insoferne der bereits erwähnte Experte ausführte, dass man den ärztlichen Sachverständigen durch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eine Aufgabe stelle, welche man Metaphysikern stellen sollte, wodurch der Standpunkt der Aerzte, welche auf naturwissenschaftlicher Basis stehen, noch mehr erschwert werde; so werde natürlich zu weiteren Meinungsdifferenzen Anlass geboten. Der Rahmen der Enquete war zu eng, als dass diese alte, hochwichtige Frage halbwegs erschöpfend hätte behandelt werden können; erwähnt sei nur, dass von einem angesehenen Juristen in schroffster Form ausgeführt worden ist, dass die Sachverständigen nur den geistigen Zustand des Untersuchten zu beschreiben, keineswegs aber auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit einzugehen hätten, dass aber andererseits ein zweiter psychiatrischer Experte[1]) den Muth gehabt hat, zu betonen, dass es verfehlt wäre, wenn man den Psychiater nur über den Geisteszustand und nicht auch darum, ob derselbe den vom Gesetze aufgezählten krankhaften Geisteszuständen mit exculpirender Wirkung entspreche, befragen würde. Es ist hier nicht am Platze, alle die Gründe, welche für letztere Forderung sprechen, wieder zur Sprache zu bringen. Sicher bleibt es, dass das Hereinspielen mancher metaphysischen Frage in's Gebiet der Psychiatrie, namentlich der forensischen, die Aufgabe der Sachverständigen wesentlich erschwert. Man sollte aber zunächst meinen, dass die Psychiater heute wenigstens noch nicht berechtigt sind, sich dagegen aufzulehnen, wenn ihnen von juristischer Seite Fragen gestellt würden, welche das Gebiet der Metaphysik streifen, wo trotz der Versicherung mancher Psychiater, sie kämen mit der Associations-Psychologie ohne metaphysische Hypothesen ganz gut aus, in psychiatrischen Gutachten Begriffe wie Apperception, Selbstbewusstsein, Wille u. s. w. noch immer sehr häufig in Anwendung gebracht werden. Ferner ist die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines bestimmten Individuums keineswegs eine metaphysische, wenn auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit an sich mit der metaphysischen Frage nach dem freien Willen zusammenhängt; man fragt ja die psychiatrischen Sachverständigen nicht etwa, ob wir einen freien Willen überhaupt anzunehmen berechtigt sind oder nicht, sondern ob im concreten Falle jenes relative Maass von Willensfreiheit, welches wir beim Durchschnitts-Menschen zu finden pflegen und welches gemeinhin dem

1) Docent Dr. F. v. Sölder.

Digitized by Google

Richter zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit genügt, vorhanden ist oder ob diese relative Willensfreiheit im concreten Falle durch geistige Hemmung oder Störung eine Beschränkung erfährt und wie weit etwa diese Beschränkung geht. Diese Frage ist ebensowenig eine metaphysiche wie die Frage nach psychischer Gesundheit und Krankheit; die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dass wir ebensowenig ein Maass für die normale Willensfreiheit wie für die normale Intelligenz haben und dass die Uebergänge von der grössten Unfreiheit zur grössterreichbaren Freiheit ebenso fliessend sind, wie die von den tiefsten zu den höchsten Intelligenzgraden. Selbst dann aber, wenn die Psychiater zugeben müssten, dass Elemente metaphysischer Natur bei derartigen Fragen mitspielen, kann es nicht zweifelhaft sein, dass dort, wo es sich um die Beziehung metaphysischer Begriffe auf abnorme Seelenzustände handelt, doch wieder nur der Psychiater richtige Auskunft geben kann. Wer mit dem Sachverständigen auf dem Gebiete der Psychiatrie noch einigermaassen concurriren könnte, wäre der Sachverständige auf dem Gebiete der Metaphysik; ob der Richter sich nun gemeinhin das Recht vindiciren darf, als Sachverständiger auf diesem Gebiete zu gelten, scheint mir zu mindest nicht entschieden zu sein. Es scheint mir daher übel angebrachte Bescheidenheit zu sein, wenn der Psychiater in der Frage der Zurechnungsfähigkeit psychisch abnormer Individuen dem Richter die Entscheidung gleichsam spontan überlassen wollte, zumal ja der Letztere mit dem ausführlichsten, vortrefflichsten psychiatrischen Gutachten nichts anzufangen weiss, wenn der Psychiater nicht doch in umschriebener Form seine Meinung über die Zurechnungsfähigkeit der betreffenden Person andeutet und dem Richter eigentlich nichts Anderes überlässt, als die Uebersetzung des in der Sprache der Psychiatrie Gesagten in die Sprache, die der Richter selbst zu sprechen gewohnt ist; es ist aber doch kaum denkbar, dass der Psychiater gleichsam die Rolle des Prinzen-Erziehers nur zu dem Zwecke übernehmen soll, dass dem Richter ein Souveränitätsrecht scheinbar erhalten bleibe. Wenn daher auch metaphysische Begriffe die Arbeit der Psychiater erschweren, so sollten doch gerade die Psychiater selbst diesen Umstand nicht in den Vordergrund schieben, zumal die Schwierigkeiten, die aus anderen Verhältnissen erwachsen, so bedeutend sind, dass der kleine Zuwachs, der auf Rechnung der Metaphysik kommt, kaum in die Waagschale fällt.

Relativ wenig kamen in den Sitzungen der Enquete die praktischen Umstände, welche Meinungsdissonanzen begründen, zur Sprache, obwohl gerade auf sie das Hauptgewicht zu legen ist und auch die Fragestellung gerade auf sie zu zielen scheint.

Digitized by Google

Unter den praktischen Umständen ist gewiss die vom Experten von Sölder betonte Thatsache anzuführen, dass die strafgesetzlichen Bestimmungen über die krankhaften Geisteszustände und betreffs des Begriffes der Beraubung des Vernunftgebrauches unklar sind und zu von einander abweichenden Auslegungen Anlass geben. Wenn auch die Schwierigkeiten, die sich aus diesem Umstande ergeben, den Juristen viel mehr berühren als den psychiatrischen Sachverständigen, ist es gewiss auch vom Standpunkte des Letzteren dringendst zu wünschen, dass die betreffenden Bestimmungen eine klarere, den Ergebnissen der Psychiatrie mehr angepasste Fassung erfahren mögen.

Weit wichtiger scheint mir aber ein anderes, ich möchte sagen principielles Moment zu sein: es fällt dem Sachverständigen, angesichts der heutigen Anschauungen über die Competenzen des Richters und des Sachverständigen, nicht nur die Aufgabe zu, den Geisteszustand des Inculpaten zu begutachten, sondern auch die weit schwierigere Aufgabe, den Richter von der Richtigkeit des Gutachtens zu überzeugen. Was die Aufgabe, einen Laien von der geistigen Krankheit eines Individuums zu überzeugen, in manchen Fällen bedeutet, wissen alle praktisch thätigen Psychiater nur zu gut; es ist geradezu staunenerregend, wie vorgeschritten die psychische Krankheit oft sein kann, ohne dass dieselben den Angehörigen und der sonstigen Umgebung aufgefallen wäre, mit welcher Zähigkeit die Laien dem Arzte gegenüber, welcher die psychopathischen Symptome betont, immer wieder auf einzelne, noch ganz oder wenigstens theilweise erhaltene psychische Functionen hinweisen und daraus die Ansicht ableiten, es könne sich doch unmöglich um Geisteskrankheit, sondern höchstens um Nervenschwäche oder dergleichen handeln. Nicht viel anders als das Laienpublicum überhaupt verhält sich aber auch offenbar die Mehrzahl der Richter gegenüber den psychiatrischen Sachverständigen; sie treten dem Gutachten der Letzteren mit der grössten Skepsis gegenüber, und es kostet den Sachverständigen harte Mühe, zu dem Ende zu kommen, dass das sachverständige Wort „zum inneren Eigenthume des Richters" werde (Gross, citirt nach Naecke: Richter und Sachverständiger, dieses Archiv Bd. III). Ausserordentlich peinlich ist es für den Sachverständigen aber, wenn es ihm überhaupt nicht gelingt, den Richter zu überzeugen, und es ist anzunehmen, dass mancher Sachverständige der Gefahr, sich vom Richter zu wiederholten Malen desavouirt zu sehen, nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen trachten wird. Die Folge davon ist, dass sich nicht selten, psychiatrische Sachverständige in ihrem Gutachten der Laienpsychiatrie bedenklich nähern, indem sie offenbar nur dann die Mei-

Digitized by Google

nung, dass es sich um ein psychopathisches Individuum handle, vertreten, wenn sie sicher sind, auch den Richter von dieser Ahnung überzeugen zu können. Es ist dies eine geradezu selbstverständliche Reaction wenig selbstständiger, nachgiebiger Naturen, die es ja auch unter den Sachverständigen giebt, auf die sonderbare Erscheinung, dass sich der Richter als Kritiker der psychiatrischen Sachverständigen in psychiatrischen Dingen bethätigen darf. Dass ein solches Beigeben seitens der Sachverständigen ein Hindernis für die Findung der Wahrheit setzt, ist ohne Weiteres einzusehen; denn es giebt psychopathische Zustände, von deren Bestehen der ungläubige Laie überhaupt nicht überzeugt werden kann, darunter solche, durch die die Zurechnungsfähigkeit im höchsten Maasse beeinträchtigt, wenn nicht völlig aufgehoben wird [1]). Andererseits ist es aber auch klar, dass es aus diesem Grunde zu Meinungsdifferenzen zwischen einzelnen Sachverständigen kommen muss, da den nachgiebigeren, praktischen Rücksichten zugänglicheren Naturen unter ihnen solche gegenüberstehen, denen die Vertretung der wissenschaftlichen Ergebnisse unter allen Umständen oberstes Gesetz ist.

Der bei Weitem wichtigste Grund für die Meinungsdissonanzen der psychiatrischen Sachverständigen ist aber in dem Umstande zu suchen, dass das heute gültige Strafrecht den psychopathisch Minderwerthigen nicht gerecht wird und dass der Staat seine Aufgabe, die Gesellschaft durch entsprechende Unterbringung dieser Personen zu schützen, nicht erfüllt. Man wird nun freilich einwenden, diesen Umstand habe der Sachverständige gar nicht zu bedenken, und besonders gewisse conservative Juristen, die dem Zuge der neuen Zeit nicht mehr folgen können, werden wieder darauf hinweisen, dass der Sachverständige sich damit zu begnügen habe, das Krankhafte an dem untersuchten Individuum nachzuweisen, unbekümmert um die Consequenzen, welche das Gutachten nach sich zieht. Solche Forderungen sind aber nur theoretisch zu stellen, praktisch kaum zu erfüllen. Zumindest wird man es dem psychiatrischen Sachverständigen nicht verwehren können, sich eine Ansicht, eine Ueberzeugung zu bilden, wie mit der Hauptgruppe der psychopathisch Minderwerthigen unter den heutigen, wie bereits gesagt, durchaus unbefriedigenden Bedingungen zu verfahren wäre, welches Uebel gleichsam als das kleinere zu wählen wäre; wo aber einmal eine Ueberzeugung, also ein subjectives Moment, Eingang gefunden hat, ist auch Meinungsdissonanzen

1) Sehr beherzigenswerthe Ausführungen über diesen Gegenstand sind in dem Vortrage von Dr. Siegfried Türkel: Irrenwesen und Strafrechtspflege enthalten.

Digitized by Google

Thür und Thor geöffnet, welche auch im Tenor der Gutachten der einzelnen Sachverständigen zum Ausdrucke kommen müssen.

Was die Psychiater nach dem heutigen Stande der Wissenschaft im Punkte der strafrechtlichen Behandlung und der Unterbringung der gemeingefährlichen psychopathisch Minderwerthigen verlangen müssen, hat bei der Enquete der Experte Regierungsrath Director Tilkowsky kurz und bündig auseinandergesetzt. Er führte unter Anderem aus, dass der Gegensatz zwischen Richter und Sachverständigen am besten durch ein Vorkommniss charakterisirt werde, welches sich vor kurzer Zeit in Wien ereignet habe: in einem Processe erklärte ein Sachverständiger, er könne den Untersuchten weder für zurechnungsfähig, noch für unzurechnungsfähig halten, er möchte demselben vielmehr etwa eine 50 proc. Zurechnungsfähigkeit zuschreiben, der Richter aber erwiderte ihm einfach, ein solches Gutachten könne ihm nicht genügen, weil er mit einer 50 proc. Zurechnungsfähigkeit nichts anfangen könne. Dies sei eben der Kern der Frage: der Richter muss sich mit diesem Begriffe abfinden können; denn derselbe ist keine theoretische Construction, sondern hat sich uns aus der Praxis ergeben, ja geradezu aufgedrängt.

Die Gruppe der Minderwerthigen mit beiläufig 50 proc. Zurechnungsfähigkeit kann nicht übersehen werden; sie verlangt eine eigene Behandlung, zumal die Differenz zwischen der Behandlung des Zurechnungsfähigen und der des Unzurechnungsfähigen eine so grosse ist und es nicht gleichgültig sein kann, ob der Halbzurechnungsfähige [1]) der einen oder der anderen anheimfällt. Diese Personen gehören weder in Straf- noch in Irrenanstalten, sondern in besondere Anstalten: Bewahr-, Schutz-, Besserungsanstalten, wie sie Koch schon im Jahre 1881 gefordert hat. In diese Anstalten sollten sie nicht zur Strafe, sondern zur bessernden Behandlung gebracht werden. Die Dauer der Detention sollte vom Erfolge abhängig sein, gegebenen Falls daher die Dauer der Strafe, welche das Individuum im Falle der psychischen Vollwerthigkeit getroffen hätte, auch bedeutend übersteigen.

Von alledem, was der genannte Experte in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der praktischen Psychiater fordert, haben wir heute noch gar nichts erreicht; ja wir haben, wenn man den Ausführungen einzelner Juristen, die bei der Enquete zu Worte gekommen sind, symptomatischen Werth beilegen darf, nicht einmal noch erreicht, dass die Juristen an die Berechtigung unserer Forde-

1) Dem gewöhnlichen Gebrauche folgend hätte ich hier auch: der Vermindert-Zurechnungsfähige sagen können; doch halte ich diesen Begriff für einen weiteren, hier nicht ganz passenden.

Digitized by Google

rungen glauben. Einigermaassen mag daran auch die Thatsache schuld sein, dass der Begriff der psychopathischen Minderwerthigkeit ebenso wie der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in quantitativer Hinsicht nicht genau abgrenzbar, nicht mit einer mathematischen Grösse vergleichbar ist und von den vielen thatsächlich zur Beobachtung kommenden Graden der psychopathischen Minderwerthigkeit, resp. der verminderten Zurechnungsfähigkeit, nicht jeder in gleichem Maasse nach besonderer Berücksichtigung schreit, vielmehr eben gerade nur die beiläufig in der Mitte zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit stehenden Personen es sind, die unser Interesse gebieterisch herausfordern, den Juristen aber die verschiedensten Grade vor Augen gestellt werden. Es liegt ja nahe, dass diejenigen Fälle von psychopathischer Minderwerthigkeit, welche nach Koch's Ausdruck schon „zu den Geisteskrankheiten hinüberführen" in die Irrenanstalt leidlich passen, dass andererseits diejenigen Fälle, welche sich schon „in die Breite des Normalen verlieren", dem Strafgerichte überantwortet werden können, ohne dass ihnen besonderes Unrecht widerführe; aber immer restirt dann noch eine Gruppe, für welche ich in diesem Zusammenhange eben am liebsten die Bezeichnung: Halbzurechnungsfähige festhalten möchte.

Heute bleibt auch für diese Gruppe nichts Anderes übrig als die Irrenanstalt oder die Strafanstalt. Der psychiatrische Sachverständige wird in die Zwangslage versetzt, aus dem Mulatten entweder einen Weissen oder einen Schwarzen zu machen. Begreiflich ist es nun, dass dort, wo Gründe und Gegengründe einander die Waage halten, Imponderabilien den Ausschlag geben werden, und unter diesen als das Wichtigste die oben erwähnte Ueberzeugung des Sachverständigen, mag dieselbe nun bewusst oder unbewusst zur Geltung kommen.

Mit dem Hinweise darauf, dass so Meinungsdissonanzen entstehen müssen, will ich mich nicht begnügen, sondern auf die Ueberlegungen, die dabei maassgebend sind, näher eingehen und auch kurz ausführen, in welcher Richtung die Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen von der richtigen Linie abweichen, zumal gerade dieser Punkt das Interesse der Juristen in einem höheren Maasse, als sie ihm augenscheinlich nach bisher geschenkt haben, herausfordert.

Eine unter Laien sehr verbreitete Ansicht ist es, dass der Psychiater jeden Verbrecher, der ihm überantwortet wird, für geisteskrank erklärt; ein grosser Theil der Richter theilt, wie man weiss, diese Ansicht. Versuchen wir einmal der Sache auf den Grund zu gehen! Sind die Psychiater wirklich unberufene Vertheidiger?

Digitized by Google

Scheinbar spricht manches für die Richtigkeit der erwähnten Ansicht. Zunächst könnte ja vielleicht der Standes-Egoismus im Spiele sein; der Psychiater erweitert gewissermaassen seine eigene Einflusssphäre auf Kosten der des Richters, so oft er einen Inculpaten für geisteskrank erklärt [1]). Auch steht mancher Sachverständige, der über der forensischen Beschäftigung mit kriminellen Individuen seinen ursprünglichen Beruf nicht vergessen hat, dem psychopathisch Minderwerthigen nebenher auch als Arzt gegenüber, in dem seinem ganzen Entwicklungs- und Bildungsgange zu Folge die Tendenz, dem Kranken zu helfen, rege ist; es wäre daher die Annahme nahe liegend, dass er den psychopathisch Minderwerthigen lieber der Behandlung als der Strafe zuführen wollte und dass dieses Streben, wenn er es auch in der Absicht, objectiv zu urtheilen, zurückdrängen würde, dennoch nicht ohne Einfluss auf das Ergebniss seiner Beobachtungen und auf sein Gutachten bliebe. Ferner wird der Psychiater feinfühliger, mancher vielleicht sogar zu feinfühlig für psychische Defecte, bewerthet sie ungebührlich hoch und nimmt daher eine berücksichtigungswürdige Schwächung der Einsicht oder Erschwerung der Willensthätigkeit schon in Fällen an, in denen der Laie, möglicher Weise einmal auch mit Recht, noch unverminderte Zurechnungsfähigkeit annehmen möchte.

Gewiss giebt es psychiatrische Sachverständige, bei welchen solche und ähnliche Momente einen gewissen dominirenden Einfluss haben. Weit gefehlt wäre es aber, wenn man annehmen würde, die Gesammtheit der psychiatrischen Sachverständigen sei von solchen Ideen erfüllt; dies ist eben nicht der Fall, und gerade daraus erklärt sich die grosse Mehrzahl der Meinungsdifferenzen der Sachverständigen.

Für eine grosse Gruppe der Sachverständigen sind nämlich rein praktische Rücksichten von ausschlaggebendem Einfluss. Zunächst macht ja der Sachverständige, der auf Ueberweisung des psychopathisch Minderwerthigen in die Irrenanstalt hinarbeitet, so zu sagen die Rechnung ohne den Wirth; der Sachverständige kann es wohl erreichen, dass der psychopathisch Minderwerthige in die Irrenanstalt gebracht wird, er hat aber nicht den geringsten Einfluss darauf, dass derselbe in der Irrenanstalt zurückgehalten wird. Die Anstaltsärzte wehren sich vielmehr, wie man allmählich anzuerkennen beginnt, mit Recht gegen die Zumuthung, die Irrenanstalt als Detentionsanstalt

1) Thatsächlich wird in den Motiven zum Entwurfe eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund den Irrenärzten dieser Vorwurf gemacht, und hat, wie bekannt, die Berliner medicinisch-psychologische Gesellschaft denselben entschiedenst zurückgewiesen (Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie).

Digitized by Google

für gemeingefährliche Minderwerthige verwenden zu lassen. Es ist für sie in dieser Hinsicht namentlich der Umstand, dass dem Statute der Anstalten zu Folge die Zurückhaltung nicht eigentlich geisteskranker, sondern nur psychopathisch minderwerthiger Personen gar nicht erlaubt ist, und die Rücksicht auf die berechtigtermaassen in den Anstalten untergebrachten Geisteskranken maassgebend, indem ja das Eindringen von Elementen, welche so wie die Mehrzahl der gemeingefährlichen Minderwerthigen qualificirt sind, den Aufschwung der freien Behandlung, das Ziel aller modernen Anstalts-Psychiater, in jeder Beziehung aufzuhalten geeignet ist; die Anstaltsdirectionen warten daher nur so lange zu, bis sie die Diagnose gesichert haben, und verfügen in dem Falle, als sich thatsächlich ergeben hat, dass nur psychopathische Minderwerthigkeit, nicht aber Psychose vorliegt, die Entlassung des zur Detention Ueberwiesenen aus der Anstalt. Darob oft grosse Entrüstung in der Oeffentlichkeit! Man übersieht eben, dass das Votum der Anstaltsärzte dem der Gerichtsärzte durchaus gleichwerthig ist und dass es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Anstaltsärzte ist, Personen, die nicht als ausgesprochen geisteskrank bezeichnet werden können, sofort zu entlassen, eine Pflicht, von der abzugehen ein äusserst gefährliches Unternehmen wäre. Man sieht also, dass es der psychiatrische Sachverständige heute gar nicht in der Hand hat, psychopathisch Minderwerthige der Behandlung in der Irrenanstalt, welche auch er gewiss nur faute de mieux als Bewahranstalt ausersehen hat, für eine Dauer zuzuführen, in welcher sich ein bessernder Einfluss geltend machen könnte; praktisch ist somit dieser Standpunkt nicht, weshalb er auch von einer anderen Gruppe von psychiatrischen Sachverständigen nicht mehr eingenommen wird. Es kann uns gar nicht Wunder nehmen, dass einzelne Psychiater vielmehr angesichts der Thatsache, dass mit der Ueberweisung an die Irrenanstalten eine längere Detention der Minderwerthigen nicht erreicht werden kann, dass diese Ueberweisung vielmehr einer Freilassung auf dem Wege über die Irrenanstalt gleichkommt, und in Erwägung des weiteren Umstandes, dass eine längere Detention dieser oft im höchsten Grade gemeingefährlichen Individuen im Interesse der Gesellschaft dringendst geboten ist, zu einer Tendenz gelangen, die derjenigen, welche die Laien bei der Gesammtheit der Psychiater voraussetzen, gerade entgegengesetzt ist; da es mit der Ueberweisung an die Irrenanstalt nicht gehen will, versuchen sie es mit der Strafanstalt, d. h. sie fassen auch Fälle ziemlich hochgradiger psychopathischer Minderwerthigkeit nicht allzu subtil an, um dem Richter den einzigen Weg, auf dem eine längere Detention mit

Digitized by Google

Sicherheit erreicht werden kann, nicht zu verrammeln. Dass zu einem derartigen Verfahren namentlich einzelne ständige psychiatrische Sachverständige geneigt sind, lehrt die Erfahrung. Ob diese Sachverständigen durch die genauere Sachkenntniss und die eingehendere Erwägung der Folgen, welche ihre Gutachten nach sich ziehen, allein zu diesem Verfahren bewogen werden, oder ob nicht auch der Umstand, dass manche von den ständigen psychiatrischen Sachverständigen in diesem Berufe nahezu ganz aufgehen und so allmählich dem Inculpaten in einer ganz anderen Weise gegenüberstehen als der Arzt dem Kranken, dabei eine Rolle spielt, soll hier nicht entschieden werden; doch soll hier hervorgehoben werden, dass es unter den psychiatrischen Sachverständigen ebenso wie unberufene Vertheidiger, auch unberufene Staatsanwälte giebt, psychiatrische Sachverständige, die sich so geriren, wie wenn es ihr wichtigstes Amt wäre, die Gesellschaft vor gemeingefährlichen Individuen zu schützen, die in jedem Falle zunächst Simulation voraussetzen und von dieser Annahme nur dann abzubringen sind, wenn sich auch der letzte Schein, der für Simulation spricht, als absolut unbegründet erwiesen hat, die dagegen über Anzeichen selbst tiefster Minderwerthigkeit spielend hinwegzugehen verstehen. Wenn auch diese Sachverständigen gerade so wie die anderen im Bewusstsein handeln, von zwei Uebeln das kleinere gewählt zu haben, so fordert ihr Vorgehen doch die schärfste Kritik heraus, weil sie durch ihr Gutachten das Unrecht mitverschulden, das manchem fast unzurechnungsfähigen Inculpaten durch die Verurtheilung zugefügt wird, und damit eine Schuld auf sich laden, die ihnen um so höher angerechnet werden muss, als sie sich mit ihrer Taktik auf ein Gebiet begeben, auf dem ganz andere Factoren ihre Wirksamkeit zu entfalten haben. Dies scheint mir die wichtigste Consequenz der Thatsache zu sein, dass den Ergebnissen der Psychiatrie in strafrechtlicher Beziehung noch nicht Rechnung getragen worden ist, diejenige Consequenz, welcher die Juristen ihre Aufmerksamkeit im höchsten Maasse zuwenden sollten; gerade so wie die Anstaltspsychiater es als eine ihrer obersten Pflichten ansehen müssen, das Eindringen der gemeingefährlichen Minderwerthigen in die Irrenanstalten zu verhüten, scheint es mir eine der obersten Pflichten der Juristen zu sein, die Einlieferung dieser in ihrer Zurechnungsfähigkeit schwer beeinträchtigten Personen in die Strafanstalt zu verhüten. Concentrisch muss von Psychiatern und Juristen der Kampf geführt werden, der schliesslich zu dem ersehnten Ziele: gerechte Behandlung des psychopathisch Minderwerthigen im Vereine mit zureichendem Schutze der Gesellschaft, führen muss. Und nichts kann uns im Inter-

Digitized by Google

esse dieses Kampfes so bedauerlich erscheinen wie die Erscheinung, dass es Sachverständige giebt, welche ihren Einfluss am besten in der Weise zu verwenden glauben, dass sie Fälle höhergradiger psychopathischer Minderwerthigkeit förmlich für den Gebrauch des Strafrichters appretiren, während es doch vielmehr ihr Streben sein sollte, in jeder Weise dazu beizutragen, dass das Verständniss für die Unzulänglichkeit unseres Strafrechtes in Sachen der Minderwerthigen in weitere Kreise dringe, was sie dadurch am besten erreichen würden, wenn sie jeden einzelnen Fall in seiner klaren, eindringlichen Sprache für den Zweck einer günstigen Lösung der hochwichtigen Frage agitiren liessen.

Mit diesen Erörterungen bin ich wohl einigermaassen vom Hauptthema, das ich mir hier gestellt habe, abgekommen, wollte ich doch zunächst nur erwiesen haben, dass sich aus Rücksichten taktischer Natur Meinungsdifferenzen der sachverständigen Psychiater ergeben müssen.

Wie ist dieser Dissonanz der Meinungen abzuhelfen? wird weiter gefragt. Bevor ich auf diese Frage eingehe, möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass es nicht einmal gut wäre, wenn die so vielfach betonten Meinungsdissonanzen nicht zum Ausdruck kämen. Es muss schon unter den heutigen Verhältnissen auffallen, dass bei all' den subjectiven Momenten, die bei der Begutachtung des Geisteszustandes in Betracht kommen, so relativ selten ein Zwiespalt zu Tage tritt, wo doch die strafrechtlichen Fälle in der Regel von zwei Psychiatern untersucht werden. Mit der Zweizahl der Sachverständigen hat es eben seine eigene Bewandtniss; sie ist von der Untersuchung durch einen Sachverständigen nicht wesentlich verschieden. Die beiden Sachverständigen geben zumindest ihr Gutachten nicht unabhängig von einander ab. Sei es, dass sie den Fall jeder für sich oder gemeinsam untersucht haben, jedenfalls nehmen sie, namentlich wenn der Fall Schwierigkeiten macht, in der Folge wiederholt Gelegenheit, sich über denselben zu besprechen; zuletzt giebt einer von ihnen ein ausführliches Gutachten ab, während sich der zweite mit einem mehr oder weniger belangvollen Bemerken demselben anschliesst. Dass bei einem solchen Verfahren Beeinflussung des einen Sachverständigen durch den anderen nicht ausgeschlossen ist, dass vielmehr häufig im Gutachten die Meinung des energischeren, einflussreicheren, kurz prävalenten Sachverständigen zum Ausdrucke kommen wird, ist leicht einzusehen. Häufig wird das Gutachten gleichsam ein Compromissgutachten sein; eine derartige Entstehung bringt eine gegenseitige Correctur allzu radicaler Ansichten mit sich, wird daher auch

Digitized by Google

im Ganzen noch die verlässlichsten Gutachten liefern. Relativ selten treten wirklich unüberbrückbare Meinungsdissonanzen bei derartigen Begutachtungen durch ein Sachverständigenpaar zu Tage; sie zeigen sich meist erst dann, wenn andere Sachverständige, unabhängig von denjenigen Sachverständigen, welche das erste Gutachten abgegeben haben, den Fall zu beurtheilen und ein neues Gutachten zu liefern haben.

Wichtiger und bedenklicher noch als das Moment der Abhängigkeit eines Sachverständigen vom anderen und der sich daraus trotz der Zweizahl der Sachverständigen ergebenden relativen Unverlässlichkeit mancher Gutachten erscheint mir aber noch der Umstand, dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass zwei Sachverständige, welche sich die gleiche Anschauung über das gegenüber den psychopathisch Minderwerthigen heute einzuschlagende Verfahren gebildet haben, zur Begutachtung eines oder mehrerer einschlägiger Fälle herangezogen werden; denn in solchen Fällen können Gutachten entstehen, welche einen extremen Standpunkt vertreten und dennoch eine solche Sicherheit der Diction aufweisen, dass der psychiatrisch weniger oder gar nicht geschulte Richter gar keinen Anlass zu irgendwelchen Bedenken findet. Gerade solche auffällige Consonanzen sind bedenklich, bedenklicher als manche Dissonanz! Namentlich dann, wenn ein bestimmtes Sachverständigen-Paar auch in Fällen, in denen die Begutachtung offenkundigen Schwierigkeiten begegnet, stets übereinstimmt und der Tenor der Gutachten, welchen dieses Paar liefert, noch dazu immer der gleiche ist, liegt die Annahme nahe, dass sich zwei Sachverständige mit der gleichen subjectiven Anschauung, welche auf ihre Erwägungen einen so richtunggebenden Einfluss ausübt, dass kleinere oder grössere wissenschaftliche Differenzen gar nicht ernstlich dissonanzerregend wirken können, gefunden haben. Man sollte es nicht effecthascherischen Publicisten überlassen, auf die Uebelstände hinzuweisen, die sich daraus ergeben, dass sich die extreme subjective Auffassung psychiatischer Sachverständiger gelegentlich ohne Widerspruch geltend machen kann, wie dies da und dort in einer nicht nur objectiv urtheilenden Psychiatern, sondern auch dem Laien-Publicum auffälligen Weise geschehen ist. Bedauerlich sind schon die Consequenzen, welche sich ergeben, wenn die beiden Sachverständigen den extremen Standpunkt einnehmen, jede nennenswerthe Minderwerthigkeit schon als exculpirend hinzustellen; doch bietet in solchen Fällen erfahrungsgemäss häufig die Auffassung der Richter ein mehr als zureichendes Gegengewicht, und übt andererseits die oben erwähnte Tendenz der Anstaltsärzte einen corrigirenden Einfluss

Digitized by Google

aus. Weitaus bedenklicher sieht aber die Sache aus, wenn die beiden Sachverständigen der sicheren Ueberzeugung sind, dass unter den heutigen Umständen für die Sicherheit der Gesellschaft dadurch gesorgt werden müsse, dass der minderwerthige Verbrecher verurtheilt werde, zumal sie mit dieser Auffassung gewöhnlich keinem Widerspruche seitens der Richter begegnen.

Ebenso wie die auffällige Uebereinstimmung mancher Sachverständigen in Fällen, welche bei anderen Psychiatern mit Sicherheit Controversen hervorrufen würden, verdient die nicht minder auffällige Sicherheit, mit welcher oft seitens der Sachverständigen Gutachten abgegeben werden in Fällen, die sonst zu den zweifelhaftesten gezählt werden, eine gewisse Beleuchtung. Dem Richter ist selbstverständlich ein sicheres, jeden Zweifel ausschliessendes Gutachten erwünscht; ein Fehler aber wäre es, wenn der Richter immer ein derartiges Gutachten verlangen würde, wie es andererseits ein grober Fehler der Sachverständigen wäre, wenn sie gleichsam unter dem suggestiven Drucke eines solchen Verlangens, sei es dass dasselbe thatsächlich vorliegt oder nur vorausgesetzt wird, berechtigte Zweifel unterdrücken würden. Gerade die Anstaltsärzte, welche doch Gelegenheit haben, manchen kriminellen Psychopathen viele Jahre lang zu beobachten und oft doch nicht zu einem sicher abschliessenden Urtheile gekommen sind, sehen es ab und zu mit Staunen, wie klar diese Fälle den psychiatrischen Sachverständigen liegen; man muss doch glauben, dass dabei der erwähnte suggestive Druck und daneben vielleicht wieder der Richtung gebende Einfluss gewisser praktischen Anschauungen mit im Spiele ist.

Gewisse Meinungs-Dissonanzen und, wie ich hinzufügen möchte, gewisse Unsicherheiten, die sich als Eolge der in manchem Falle dringend gebotenen reservirten Haltung der Sachverständigen ab und zu ergeben müssen, sind somit der gesunde Ausdruck der thatsächlichen Verhältnisse und beleuchten die vorhandenen Schwierigkeiten, während im entgegengesetzten Falle Sicherheit vorgetäuscht wird. Man sollte aber glauben, dass das „mundus vult decipi“ in einer so ernsten Frage nicht Geltung haben sollte. Es kann sich daher garnicht um die Frage handeln, wie die Dissonanzen vermieden werden könnten, sondern nur darum, was angesichts der Verhältnisse, die zu solchen Dissonanzen Veranlassung geben, zu thun wäre.

Radical könnte, wie bereits ausgeführt, den betonten Missständen nur dadurch abgeholfen werden, dass man der psychologischen Eigenheit der psychopathisch Minderwerthigen in strafrechtlicher Beziehung Rechnung trägt, also nach Professor v. Wagner's Ausdruck „durch

Digitized by Google

Schaffung eines intermediären Gebietes", nach Prof. Aschaffenburg's weiterer Fassung „durch Anpassung der socialen Repression an die Individualität des Rechtsbrechers."

Es fragt sich nur, ob wir Zeit haben zu warten, bis diese Forderung erfüllt werden wird, und ob uns nicht die Möglichkeit geboten ist, den ärgsten Unzukömmlichkeiten schon jetzt vorzubeugen.

An erster Stelle verdient da betont zu werden, dass es um jeden Preis verhütet werden muss, dass in Folge unzutreffender Beurtheilung des Geisteszustandes, sei dieselbe nun in wissenschaftlichen Schwierigkeiten oder in ungerechtfertigter Berücksichtigung praktischer Umstände begründet, unzurechnungsfähige Personen der Strafjustiz verfallen, obwohl hiermit anscheinend eine Trivialität ausgesprochen wird; denn alle Umstände wirken heute, wie oben ausgeführt, in der Richtung zusammen, dass die Sachverständigen geradezu dazu gedrängt werden, über selbst schwerwiegende Bedenken hinwegzugehen, wenn es sich um die Beurtheilung des Geisteszustandes psychopathisch minderwerthiger Verbrecher handelt, so dass diese, wenn auch ihre Minderwerthigkeit noch so hochgradig ist und noch so deutlich ins Gebiet des thatsächlich Psychotischen spielt, Gefahr laufen, ungerecht verurtheilt zu werden.

Selbstverständlich ist es oberstes Postulat, dass zu Sachverständigen nicht nur wissenschaftlich tüchtige, sondern auch von allen subjectiven praktischen Anschauungen möglichst freie Psychiater gewählt werden sollten. Selbstverständlich ist es auch, dass die Sachverständigen unabhängig von einander ihr Gutachten abgeben sollten. Wichtig scheint es mir auch zu sein, dass die Sachverständigen in jeder Hinsicht unabhängig von den richterlichen Functionären seien, und empfehlenswerth muss es mir daher erscheinen, dass bei der Bestellung der Sachverständigen jeder Einfluss des einzelnen Richters in Wegfall gebracht werde.

Ausserdem sollte aber eine Einrichtung bestehen, welche es in dem Falle, als dennoch die subjective Anschauung eines oder des anderen Sachverständigen allzucrass zum Durchbruche gelangen sollte, ermöglichen würde, dass auch die Einwände gegen diese Anschauung zu Worte kommen. Als eine solche Einrichtung ist die contradictorische Expertise zu bezeichnen[1]). Man muss sich angesichts der oben ausgeführten Verhältnisse ganz entschieden auf die Seite

1) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ich besonders österreichische Verhältnisse bespreche. Auch ist mir nicht bekannt, ob und inwieweit das Recht des Angeklagten, eigene Experten vorzubringen, etwa in Deutschland thatsächlich gehandhabt wird.

Digitized by Google

derjenigen Psychiater stellen, welche es als ein Gebot der Gerechtigkeit erklären, dass den Inculpaten, bezw. der Vertheidigung das Recht, in zweifelhaften Fällen Gegensachverständige zu stellen, eingeräumt werde. Freilich fehlt es nicht an Gegnern dieser Ansicht, und hat auch der Experte Professor Haberda bei der Enquete die gegnerische Ansicht in schärfster Weise vertreten; doch haben die Ausführungen dieses Experten kaum mehr überzeugen können als die bisher bereits von anderer Seite ins Treffen geführten Gründe. Man mag ja vielleicht zugeben, dass auf einigen anderen, bereits mit exacten Methoden ausgestatteten Gebieten der gerichtlichen Medicin unter gewissen Bedingungen, unter welchen die wichtigste die ist, dass thatsächlich ein gediegener Fachmann als Sachverständiger berufen worden ist, die Stellung von Gegensachverständigen zumindest als überflüssig erscheint; doch wird auch für solche Fälle ein triftiger Gegengrund gegen die Berechtigung dieser Forderung an sich kaum anzuführen sein. Wo aber subjective Momente in dem Ausmaasse in Betracht kommen, wie dies heute noch bei psychiatrischen Begutachtungen der Fall ist, müssen Vorkehrungen getroffen werden, durch welche folgenschweren Auswüchsen der Subjectivität vorgebeugt wird.

Als Hauptgrund gegen das System der Gegensachverständigen hat Prof. Haberda den Umstand angeführt, dass es durch dasselbe ermöglicht würde, dass dem berufenen Gerichtsarzt ein fachmännisch minder gebildeter Arzt gegenübergestellt werde, welcher keine andere Mission hätte, als all das zu leugnen, was der Sachverständige behaupten würde. Diesem Abusus ist aber ausserordentlich leicht zu steuern; das Mittel dazu geben diejenigen Psychiater, welche für das System der Gegensachverständigen eintreten, auch selbst an: man bestimme, dass bei den Gerichtshöfen officielle Listen — diese Listen wären von der competenten Gerichtsbehörde im Einvernehmen mit der competenten Sanitätsbehörde zu verfassen — von Psychiatern geführt werden, welche gegebenen Falls als Gegensachverständige gewählt werden dürfen, wie sich ja auch für die Wahl der primären Sachverständigen selbst schon die Führung von officiellen Listen empfehlen würde, soferne nicht ständige Sachverständige, wie etwa in Wien, bestellt sind. Es ist nicht anzunehmen, dass man dann, wenn man mit der Aufnahme in diese Listen vorsichtig genug zu Werke gehen würde, noch üble Erfahrungen in dem von Professor Haberda angedeuteten Sinne machen würde; zumindest würde kein in öffentlicher Stellung stehender Psychiater es unternehmen, seinen eigenen wissenschaftlichen Ruf durch leichtfertige Opposition gegen die Ausführungen der zunächst berufenen Sachverständigen aufs Spiel zu setzen.

Digitized by Google

Es ist auch gesagt worden, dass das Institut der Gegensachverständigen deshalb unnöthig sei, weil ein gewiegter Sachverständiger die Einwürfe, die der Gegensachverständige machen könnte, voraussehe und in seinem Gutachten berücksichtige; so sehe man ja heute die Einwürfe der Vertheidiger voraus, mit denen man denn auch in der Regel in der mühelosesten Weise fertig werde. Dass Letzteres der Fall ist, beweist eben gerade, dass Gegensachverständige da sein sollten, weil der Vertheidiger diejenige Fachkenntniss garnicht haben kann, welche dazu nöthig ist, die richtigen Einwürfe zu machen und dieselben in der gebührenden Weise zu vertreten; denn die Behauptung kann man doch nicht aufstellen, dass es solche Fälle garnicht gebe, in denen berechtigte Einwände gemacht werden könnten und etwa eine genauere Beweisführung oder irgendwelche Klarstellung gefordert werden sollte.

Auch den Einwand kann man kaum gelten lassen, dass entsprechend qualificirte Aerzte in zureichender Anzahl nicht zu finden seien. Es ist anzunehmen, dass sich Aerzte genug finden werden, welche auf eine mehrjährige psychiatrische Thätigkeit hinweisen können und auch alle übrigen Qualitäten, welche zu fordern wären, aufweisen. Nimmt doch beispielsweise heute das Wiener Landesgericht, um die Nothwendigkeit, mehr psychiatrische Sachverständige anzustellen, zu umgehen, aus den Reihen der Aerzte, welche eben auch als Gegensachverständige zunächst in Betracht kämen, einen Hilfs-Sachverständigen nach dem anderen!

Gross sind die Gefahren allerdings, die dem Gegensachverständigen drohen. Er wird sich vor Allem hüten müssen, gewissermassen als Entlastungszeuge geführt zu werden, wird darauf bedacht sein müssen, in einer dem primären Sachverständigen ebenbürtigen Weise zur Geltung zu kommen. Er wird streng auf dem Boden der Wissenschaft bleiben, sich aller tendenziösen Uebertreibungen, aller Sophismen enthalten müssen, die Auslösung weitläufiger, ermüdender und trotzdem für den vorliegenden Zweck werthloser wissenschaftlicher Debatten nach Möglichkeit zu vermeiden haben. Wenn es auch sein Hauptzweck ist, das Psychopathische am Inculpaten, namentlich in denjenigen Fällen, in denen es seitens der primären Sachverständigen nicht genügend gewürdigt worden sein sollte, schärfer zu beleuchten, wird doch auch er das psychische Gesammtbild des Untersuchten stets vor Augen haben müssen.

Die contradictorische Expertise soll und würde auch nicht dazu führen, dass auffällig mehr Untersuchte für geisteskrank erklärt werden als bisher; sie soll nur dazu führen, dass die Momente der Minder-

Digitized by Google

werthigkeit, welche der einzelne Untersuchte aufweist, allen denen, die über ihn zu urtheilen haben, immer mit der nöthigen Klarheit und Eindringlichkeit vor Augen geführt werden. Freilich würden auch schwere Irrthümer, die unter den heutigen Umständen möglich und, wie ich glaube, auch schon vorgekommen sind, nach Einführung der contradictorischen Expertise, weniger leicht eintreten können. Der Hauptgewinn aber wäre, dass sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform in der von den Psychiatern geforderten Richtung schneller in allen maassgebenden Kreisen durchringen würde, wenn die Gegensachverständigen, was ja von ihnen sicher zu erwarten ist, bei jeder Gelegenheit auf die Unhaltbarkeit und Ungerechtigkeit des heutigen Verfahrens gegenüber den psychopathischen Minderwerthigen hinweisen würden, dass wir also der Erfüllung der zweiten Hauptforderung, welche v. Lilienthal für das zukünftige Strafrecht stellt: Rechtsschutz des Einzelnen gegen Vergewaltigung im Namen der Gesellschaft, um einen Schritt näher kommen würden.

Was mit den psychopathisch Minderwerthigen, soweit sie als vermindert zurechnungsfähig aufzufassen wären, unter den heutigen Umständen in strafrechtlicher Hinsicht anzufangen wäre, darüber müssen sich die Juristen klar zu werden trachten. Das eine steht fest, dass die „mildernden Umstände" als ausreichender Ersatz für die „verminderte Zurechnungsfähigkeit" nicht angesehen werden können; immerhin wird aber festzustellen sein, ob die geltenden Bestimmungen über die Durchführung der Strafmilderung nicht etwa eine Deutung zulassen, welche es ermöglichen würde, dass schon heute dem Postulate der Aenderung des Strafvollzuges in qualitativer Beziehung Rechnung getragen werde. Wenn eine solche Deutung möglich wäre, so wäre schon heute viel zu erreichen, und könnte man mit mehr Geduld die Entwicklung der Dinge abwarten, die sich augenscheinlich recht langsam vollziehen will.

Was schliesslich die Unterbringung der gemeingefährlichen, kriminellen Minderwerthigen anbetrifft, sei zunächst noch einmal dringendst davor gewarnt, die Irrenanstalt als Stätte für ihre Verwahrung auszuersehen. Es hat ja eine Zeit gegeben, wo man in Unkenntnis der Folgen der Idee, Minderwerthige in den Irrenanstalten zu detiniren, zugänglich war; das Experiment ist aber so schlecht ausgefallen, dass sich heute wohl jeder Anstaltsarzt im Interesse des Irrenwesens, das ja gewiss auch volle Berücksichtigung verdient, gegen eine Wiederholung mit allen Kräften wehren muss. Als ganz verfehlt müssen daher die Bestrebungen bezeichnet werden, den Anstaltsleitungen das Recht nehmen zu wollen, Minderwerthige, welche wegen

Digitized by Google

erwiesener Gemeingefährlichkeit über Gerichtsbeschluss, bezw. polizeiliche Verfügung in Irrenanstalten zur Aufnahme gelangt sind, ohne Genehmigung der betreffenden Behörde wieder zu entlassen[1]), sobald Geisteskrankheit eben nicht besteht; denn es kann ganz und gar nicht zugegeben werden, dass die Anhaltung in einer Irrenanstalt unter einem anderen Titel als dem der Geisteskrankheit geschieht, und es kann auch, selbst nur insolange eigene Heil- oder Bewahrungsanstalten für derartige Individuen nicht bestehen, nicht zugestanden werden, dass es der Sicherheitsbehörde überlassen werde, dieselben „zur Unterbringung und entsprechend anhaltenden Verwahrung einer geschlossenen Irrenanstalt zuzuweisen". Dagegen sind die Autoren, welche sich mit diesem Gegenstande eingehender beschäftigt haben, (vide namentlich Näcke: Unterbringung geisteskranker Verbrecher) darin einig, dass ein grosser Theil der Minderwerthigen, insolange die wiederholt angedeutete Lösung der Frage nicht erfolgt ist, in die Strafanstalten gehören und zwar in Adnexe derselben, in welchen die Strafe an ihnen in so milder und sachgemässer Weise vollzogen werden sollte, dass damit die Behandlungsart, die einmal in den zu erreichenden „Strafabsonderungshäusern" gehandhabt werden soll, gleichsam vorweggenommen würde. Dass aber die Einrichtung solcher Adnexe auch heute schon ganz gut möglich ist, bedarf nicht mehr des Beweises.

Die Meinungs-Dissonanzen der psychiatrischen Sachverständigen werden auch dann beileibe nicht aufhören, wenn für die psychopathisch Minderwerthigen in zweckdienlichster Weise vorgesorgt sein wird; aber die Folgen der Dissonanzen werden nicht mehr so schwerwiegend sein, und man wird auch weniger Grund haben, dieselben so bedenklich zu finden, wie es heute begreiflicher Weise der Fall ist.

1) Diese Forderung hat u. A. Prof. Fritsch: Ueber die forensische Beurtheilung des Akloholismus (VIII. internationaler Congress gegen den Alkoholismus), aufgestellt.

Digitized by Google

X.

Versuch der Tödtung eines Kindes durch ein kaltes Bad.

Von

Dr. iur. **Rudolf Mothes** in Dresden.

Am 2. Januar 1902 hat die Fabrikarbeitersehefrau H. im Dorfe N. im Bezirke des Amtsgerichts M. ihr am 15. November 1901 geborenes Töchterchen Lina angeblich baden wollen. Zu diesem Zwecke hat sie einen Eimer kalten Wassers vom Brunnen geholt und nebst etwa 4 l Wassers aus einem Topfe, der in dem ungeheizten Ofen stand, in die Badewanne geschüttet. Die Wanne wurde damit etwa zur Hälfte oder zu Dreiviertel gefüllt. Sie stand in der ungeheizten Schlafkammer dicht unter dem offenen Fenster. In diese Wanne hat die H. ihr Töchterchen gelegt und sich dann, nachdem sie ihm noch eine zusammengerollte Windel unter den Kopf geschoben hatte, entfernt, um aus dem Keller Kartoffeln für das Mittagsbrod zu holen. Während ihrer Abwesenheit ist die Fabrikarbeitersehefrau F., die in demselben Hause wohnte, in die Wohnung der H. gedrungen, um nach dem Kinde zu sehen. Sie glaubte schon seit einiger Zeit zu der Annahme berechtigt zu sein, dass die H. ihr kleines Kind „umkriegen" wolle. Sie hat das Kind mit fast geschlossenen Augen, wimmernd und bläulich am Körper in der Wanne liegend gefunden. Schleunigst hat sie eine zweite Hausmitbewohnerin, die Fabrikarbeitersehefrau Sch. herzugerufen. Diese hat in das Badewasser hineingefasst, und es eiskalt gefunden; es sei ihr in alle Glieder gefahren. Sie hat den Eindruck gehabt, als wolle das Kind sterben; auch sie hegte den Verdacht, die H. habe das Kind „umkriegen" wollen. Der Gemeindeälteste hat sich zu den Untersuchungsacten geäussert, er sei der Meinung, die H. und ihr Mann könnten das Kind nicht leiden. Der Gendarm ist der Ansicht, dass die H. in Tödtungsabsicht gehandelt habe. Die Zeuginnen F. und Sch. haben das Kind aus dem Wasser herausgenommen und warm gerieben. Am 8. Januar 1902 ist ein Arzt zu dem Kinde gerufen worden. Er hat einen Darm-

Digitized by Google

katarrh festgestellt, der normal verlaufen ist. Der behandelnde Arzt hat bezeugt, dass die Mutter das Kind während dieser Krankheit sehr gut verpflegt habe; ihren Bemühungen wäre es hauptsächlich zu danken, dass das Kind die Krankheit überstanden hätte. Der Tödtungsabsicht hält er sie darnach nicht für fähig. Der von der Staatsanwaltschaft zugezogene medicinische Sachverständige hat ausgeführt, dass die festgestellte Behandlung des Kindes eine plötzliche Wärmeentziehung, eine Aenderung im Blutkreislauf und krankhafte Processe im Gehirn, in Lunge, Herz und Nieren hätte bewirken müssen. Der Tod hätte in Folge von Shock, Nervenschlag oder Congestionen sofort oder als eine Folge der Reactionserscheinungen wie Blutungen, Entzündungen u. s. w. eintreten können. Absolut tödtlich sei die Behandlung nicht. Es sei anzunehmen, dass bei dem Kinde bereits Circulationsstörungen, die zu Collaps und wässrigen Ausscheidungen in den Luftwegen (Erstickung) führen konnten, vorhanden gewesen seien. Das Eingreifen der Zeuginnen F. und Sch. habe die tödtliche Wirkung der Circulationsstörungen gehindert. Ueberdies sei das Kind auch der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt gewesen. Die Anklage wurde nicht auf versuchten Mord, sondern auf Körperverletzung mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung gerichtet.

Digitized by Google

XI.

Beiträge zur Begutachtung alkoholistischer Störungen in foro.

Von

Dr. **Pollitz**,

dirigirender Arzt der Irrenabtheilung der königl. Strafanstalt zu Münster i. W.

Zu den schwierigsten Aufgaben der gerichtsärztlichen Thätigkeit gehört ohne Zweifel die Begutachtung alkoholistischer Störungen. Besonders wenn es sich in solchen Fällen um schwere Verbrechen handelt, hat der Gutachter stets das herrschende Vorurtheil, das gegen den Angeklagten geht, gegen sich. Die öffentliche Meinung, der sich auch der Richter nicht immer zu entziehen vermag, sieht auch in den schwersten Störungen alkoholistischen Ursprunges keineswegs einen Krankheitszustand, sondern stets einen moralischen Defect, der durch Strafe zu bessern sei. Der Alkoholismus ist ein selbstverschuldetes Leiden, das nach Ansicht Vieler keine mildere Beurtheilung, am allerwenigsten gar Straffreiheit verdient. Diese Momente zwingen den Arzt in solchen Fällen ein klares uud bündiges Gutachten abzugeben, wenn er mit dem Nachweis einer Geistesstörung durchdringen will.

Aber die Aufgabe wird in vielen Fällen dadurch complicirt, dass es sich um besonders schwierige Verhältnisse handelt, in denen nicht nur die Diagnose Schwierigkeiten macht, sondern auch die gerichtsärztliche Würdigung und Bewerthung der nachgewiesenen Symptome. Ein Balanciren zwischen Unzurechnungsfähigkeit und einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit erleichtert die Aufgabe nach keiner Richtung. In den meisten Fällen wird der Arzt erst geraume Zeit nach der Strafthat zugezogen, die Acten, die er erhält, sind von den untersten Instanzen häufig mit einer Reihe wenig objectiver Angaben ausgefüllt, die stets zu Ungunsten des Angeklagten ausfallen; insbesondere aber

Digitized by Google

werden fast regelmässig alle Momente, die etwa für eine Geistesstörung sprechen könnten, im Sinne einer Simulation gedeutet. Dafür lassen sich zahlreiche Beispiele anführen: Ein Epileptiker meiner Beobachtung von 18 Jahren hatte Nachts seinen Schlafkameraden mit einem Beile überfallen und in einem sogenannten „Dämmerzustande" schwer verletzt. Er wurde mit blutigen Händen und Kleidern in benommenem Zustande an der Thüre liegend vorgefunden. Diese letztere Situation zeigte dem vernehmenden Gendarmen mit besonderer Deutlichkeit die raffinirte Simulation des Thäters. Es gelang ihm daher auch in kurzer Zeit einen vollständigen Liebesroman klarzustellen, bei dem der Thäter und der Verletzte als Nebenbuhler betheiligt waren. — In vielen Fällen alkoholistischer Störungen ist es bekanntlich von grösster Wichtigkeit, das Benehmen eines Angeschuldigten vor und nach der That kennen zu lernen. Die Angaben darüber gehen aber nicht selten sehr wesentlich auseinander. In einer Gerichtsverhandlung, in der ich vor Kurzem als Sachverständiger mitwirkte, wurden von den verschiedenen Zeugen alle Grade von Angetrunkenheit bei dem Angeklagten constatirt. Der Eine hatte den Eindruck, dass der letztere vollkommen betrunken war, ein anderer hatte nichts Auffälliges bemerkt, wieder andere hielten ihn für vollkommen geistesgestört. Kommt nun ein solcher Fall verhältnissmässig spät zur psychiatrischen Begutachtung, so können alle acuten Symptome vollkommen verschwunden sein und die Diagnose basirt auf lückenhaften, wenig objectiven Angaben, während nachträgliche eingehende Erhebungen, besonders bei vagabondirenden Personen, naturgemäss erfolglos bleiben.

Neuerdings hat Bonhoeffer-Breslau[1]), der bereits eine grössere Reihe von Arbeiten dem Delirium tremens gewidmet hat, in einer eingehenden Studie die acuten Geistesstörungen der Gewohnheitstrinker einer eingehenden Analyse unterworfen. Seine Arbeit stützt sich auf das umfangreiche Material, das ihm Gefängniss und Krankenhäuser der Stadt Breslau bieten konnten. Bonhoeffer weist nun mit Recht darauf hin, dass die bei Alkoholisten nachgewiesenen, wohl charakterisirten Störungen nicht ausschliesslich auf dieser Basis der chronischen Alkoholintoxication entstehen, sondern dass gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Processe auch auf anderer Grundlage ausbrechen. Gerade dieser Umstand zeigt übrigens auch, wie viele Bedenken Gruppirungen der Psychosen nach ätiologischen Momenten entgegenstehen. Für

1) Die acuten Geisteskrankheiten der Gewohnheitstrinker. Eine klinische Studie von Dr. K. Bonhoeffer, Privatdocent in Breslau. Fischer, Jena 1901.

Digitized by Google

die forensische Praxis wird in vielen Fällen nicht nur die klinische Diagnose, sondern auch die Entstehungsursache von grosser Bedeutung sein, da beide Momente uns unter Umständen in Stand setzen, Schlüsse auf den Beginn der Krankheit, etwaige frühere Anfälle, Wahrscheinlichkeit eines längeren Bestehens u. a. m. gestatten. So wird man in die Lage kommen, in gegebenen Fällen mit einiger Sicherheit sagen zu können, ob der Thäter bereits bei Begehung einer zurückliegenden strafbaren Handlung krank war, wenn er kurz nach Beginn der Untersuchungshaft Symptome von Geistesstörung erkennen lässt. Z. B. hatten in einem meiner Fälle eine Reihe Rowdies Nachts ein Liebespärchen überfallen und das Mädchen der Reihe nach in brutalster Weise vergewaltigt. Einer der Thäter verfiel, nachdem er in mehreren Verhören seine Sache sehr geschickt vertreten hatte, in einen Hemmungszustand, der fast ein Jahr anhielt. Hier konnte mit grösster Sicherheit gesagt werden, dass weder das Verhalten bei noch nach der That Symptome geistiger Störung ergeben hätte; es handelte sich um eine acute Haftpsychose, die zur Heilung gelangte. Bei den alkoholistischen Psychosen wird die Aufgabe des Begutachters wesentlich dadurch erschwert, dass vielfach die Krankheitsbilder eine bedeutende Besserung erfahren und oft gänzlich zurückgegangen sind, wenn der Kranke zur Begutachtung gelangt, besonders wenn mit der Entziehung des Alkohols das schädigende Moment wegfällt.

Bonhoeffer hat in dem genannten Werke vier verschiedene Krankheitsbilder abgegrenzt; er unterscheidet das Delirium tremens, die acute Hallucinose — von Kraepelin acuter hallucinatorischer Wahnsinn der Trinker genannt — und die acuten pathologischen Rauschzustände, dazwischen behandelt er, gewissermaassen auf der Grenze zwischen acuter und chronischer Störung stehend, das chronische Delirium, das meist unter der Bezeichnung Korsakoff'sche Psychose erörtert wird. Der Verlauf dieser Störung ist meist mehr chronischer Natur mit Uebergang in unheilbare Geistesschwäche.

Man kann mit einigem Rechte das Delirium tremens als Prototyp der acuten alkoholistischen Psychosen bezeichnen, da sich alle Symptome dieser Krankheit bald stärker bald schwächer bei den übrigen wiederfinden. Als charakteristisch für das Delirium bezeichnet Bonhoeffer in Uebereinstimmung mit Wernicke[1]) die „totale Verkennung des Bildes der Aussenwelt". Der Kranke ist über die eigene Persönlichkeit vollständig im Klaren, er hat keine Grössen-

1) Wernicke (Grundriss der Psychiatrie), S. 282, bezeichnet den Zustand als „allopsychische Desorientirtheit".

Digitized by Google

ideen und keine hypochondrischen Wahnideen, dagegen verkennt er vollkommen die Umgebung, er ist desorientirt über Zeit und Ort. Die gesammte Situation ist für ihn verändert, aber nicht, wie man meist annimmt, durch zahlreiche Sinnestäuschungen, sondern durch eine Schwäche der Associationsthätigkeit bei mangelnder Aufmerksamkeit. Die Sinnestäuschungen spielen sich beim Delirium vorzüglich auf optischem Gebiete ab und haben einen mehr „scenenhaften" Charakter. Als weitere Symptome nennt Bonhoeffer die starke Suggestibilität der Kranken, das Beschäftigungsdelir und die motorische Unruhe. Für die nachträgliche Feststellung eines abgelaufenen oder früher bestandenen Deliriums sind zwei Momente von grosser Wichtigkeit, erstens die Dauer der Störung — sie überschreitet selten die Zeit von einer Woche — und zweitens die Rückerinnerung des Kranken. Vielfach besteht eine scharfe Erinnerung an die Vorgänge während des Deliriums, allerdings mit partiellen Erinnerungslücken und falscher zeitlicher Succession der Ereignisse [1]). Dieser Satz gilt zwar nicht ohne jede Einschränkung, dürfte jedoch in der weitaus grössten Zahl von Fällen seine Geltung haben. Heilbronner[2]) hat darauf hingewiesen, dass der Alkoholist besonders bei Beginn des Deliriums eine vollkommene Krankheitseinsicht hat, die ihn — man macht solche Beobachtungen gelegentlich in der Praxis — vor Ausbruch der Krankheit zum Arzte treibt. Der Kranke kennt aus früheren Attacken den Verlauf der bevorstehenden Krankheit, ein Zeichen, dass ihm die Einzelheiten derselben nicht verloren gegangen sind. Er steht auch später vielfach der Krankheit mit guter „Kritik" gegenüber.

Diese Krankheitseinsicht und Krankheitserinnerung ist ein wichtiges Moment bei der Beurtheilung abgelaufener Deliriumfälle. Schildert ein Untersuchungsgefangener seine deliranten Erlebnisse in zutreffender Weise, so wird man geneigt sein, ihm Glauben zu schenken, zumal die Erfahrung stets zeigt, dass viel eher die Neigung besteht, Erinnerungslosigkeit auch da vorzugeben, wo solche höchst unwahrscheinlich ist.

Die andere nahe verwandte Form der acuten Alkoholvergiftung, die acute Hallucinose, unterscheidet sich von dem Delirium durch das Vorwiegen von acustischen Täuschungen gegenüber den optisch-tactilen bei Letzterem, ferner durch die Neigung zu Erklärungswahnideen, die meist einen systematisirenden Charakter haben.

Der nachfolgende Fall, der zu einer eingehenden Begutachtung

1) S. 55 l. c.

2) Ueber Krankheitseinsicht. Allgem. Zeitschr. f. Psychiater. 58. Bd. 4. Heft. 1901.

Digitized by Google

Anlass gab, dürfte zeigen, dass auch längere Zeit nach Ablauf einer hallucinatorischen Erkrankung eine Diagnose möglich ist und eine gute Erklärung für das eigenartige Verhalten eines Angeklagten giebt. Der Irrenarzt wird somit am ersten in der Lage sein, gleichzeitig Vorgänge, die sonst unverständlich sind, psychologisch zu erklären.

Aus dem der Königlichen Staatsanwaltschaft zu D. erstatteten Gutachten soll hier nur das Wichtigste Erwähnung finden.

Der Angeklagte wurde in der Nacht vom 12.—13. August 1901 gegen 1/21 Uhr verhaftet, als er sich auf dem Dache des Besitzthums des Kaufmanns J. in N., anscheinend in der Absicht, einen Einbruch zu versuchen, zu schaffen machte. Nach Angabe des J. vernahm letzterer Nachts mehrere Hülferufe und Lärm — Hin- und Herrennen — auf dem Dache seines Hauses. Bei dem Versuche den Angeklagten zu verhaften, war dieser auf ein benachbartes Dach geklettert. Dem Besitzer dieses Hauses schien ein Einbruchsversuch von vornherein schwer erklärlich; da das benachbarte Terrain durch einen wachsamen Hund bewacht wurde. Der Angeklagte bestritt im Verhör jede verbrecherische Absicht, er sei erst spät in der Nacht in N. angekommen und habe sich geflüchtet, weil man ihn fortgesetzt verfolgte und ihm nachrief „der M. kommt". Ueber seine Personalien gab er richtige Auskunft: er sei 27 Jahre alt, unehelich geboren, war Soldat und bisher nicht vorbestraft. Unter dem von M. unterzeichneten Protokoll fällt die zittrige Handschrift auf. Aus den Angaben des Gensdarmen Langerich interessirt hier noch die Feststellung, dass bei M. keinerlei verdächtige Instrumente oder Gegenstände bei seiner Verhaftung gefunden wurden. In einem weiteren Verhör gab M. ferner an, er sei durch Stimmen, die seinen Namen riefen, verfolgt worden; es seien eigenartige Geräusche um ihn gewesen, so dass er in seiner Angst schliesslich auf ein Dach geflüchtet sei. Der verhörende Amtsrichter macht hier die Bemerkung in den Acten, dass M. anscheinend geisteskrank sei. M. wurde daraufhin einem Krankenhause überwiesen, jedoch nach zweitägiger Beobachtung entlassen, da er nach Ansicht des Arztes „simulire". Der Krankenhauswärter fand den M. hinter seinem am Zellenfenster aufgerichteten Bette stehend, er gab an, dass Soldaten durch das Fenster auf ihn schiessen wollten. Ausweispapiere brauche er nicht mehr, da es ihm in der nächsten Nacht doch an den Kragen gehe.....

Es sei schliesslich noch hinzugefügt, dass die früheren Dienstherrn des M. auf meine Anfrage hin mittheilten, dass M. periodischer Säufer gewesen sei. Aus den Notizen über die Beobachtung in der Anstalt sei Folgendes erwähnt. M. war während der 6 Wochen dauernden

Digitized by Google

Beobachtungszeit stets orientirt und bot keine Symptome geistiger Störung. Bereits einige Tage vor der That habe er, wie er selbst mittheilte, fortwährend Stimmen gehört wie: „M. hat Läuse, da ist M., den müsst ihr verhauen, er hat keine Militärpapiere, die Läuse sitzen ihm im Nacken". Vor Angst irrte er planlos umher und wollte einmal sogar in den Rhein springen; immerfort hörte er Beschimpfungen und Drohungen. Schliesslich sei er in höchster Angst auf das Dach eines fremden Hauses geklettert. Hier hörte er Rufe wie: „Wir wollen ihm die Eier schleifen u. a. m." Der ganze Zustand habe etwa 14 Tage gedauert. — Das Gutachten lautete etwa wie folgt: „Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles ist a priori festzustellen, dass M. während der ganzen Beobachtungszeit keine Symptome von Geistesstörung dargeboten hat. Es sei dabei hinzugefügt, dass er auch niemals versucht hat, durch Simulation von Krankheitserscheinungen geistesgestört zu erscheinen, obgleich ihm durch Suggestivfragen dies mehrfach nahegelegt worden war. Es bleibt daher nur die Frage zu beantworten, war M. bei der Begehung jenes eigenartigen Einbruches geisteskrank? Nun geht aus den Angaben seiner früheren Arbeitgeber mit Sicherheit hervor, dass M. periodischer Trinker ist. Es erscheint ferner fast absolut sicher, dass M. unter dem Einfluss ungenügender Ernährung — er war gerade arbeitslos — und vermehrtem Alkoholgenuss von einem Anfall von Delirium tremens befallen worden ist. Dieser etwa 14 Tage dauernde Anfall ist charakterisirt durch Angst, schreckhafte Hallucinationen, bedrohende und verspottende Stimmen, Hallucinationen des Allgemeingefühls (Läuse), Gesichtstäuschungen (Sehen bedrohender und verfolgender Männer). Auch jenes Verbarrikadiren mittelst des Bettes im Krankenhause zu N. ist als eine Abwehrmaassregel gegen vermeintliche Verfolger anzusehen. Die Antworten, die M. dem Arzte des Krankenhauses gab: er brauche keine Papiere, es werde ihm doch an den Kragen gehen, ist fast charakteristisch für die eigenthümliche Gefasstheit (Wernicke[1]), mit der der Alkoholhallucinant seiner Zukunft entgegengeht. Man hat diesen Zustand mit vorzüglich hallucinatorischen Symptomen ohne stärkere Trübung des Bewusstseins von dem bekannteren Bilde des nahe verwandten Delirium tremens unter der Bezeichnung „acute Hallucinose" (Wernicke) abgetrennt. Im vorliegenden Falle sehen wir den Kranken nach unstetem Umherreisen und Wandern in jener Nacht vor seinen vermeintlichen Verfolgern auf das Dach eines ihm unbekannten Hauses

1) Grundriss, S. 273.

Digitized by Google

flüchten. Der Umstand, dass er durch sein lautes Verhalten und Umhülferufen die Hausbewohner weckte, die Thatsache ferner, dass ihm jedes Instrument zum Einbruche fehlte, dürfte auch vom kriminell-psychologischen Standpunkte gegen die Absicht eines Einbruches sprechen. Es entspricht dem hier vorliegenden Krankheitsbilde, die so auffällige dauernde Orientirung über die Aussenwelt und die eigene Person, schnelle Besserung unter allmählich sich einstellender Einsicht und andererseits eine — in's Einzelne gehende — Erinnerung an die Krankheitserscheinungen. Dass aber M. sich dieses ganze, wohl charakterisirte Krankheitsbild erdichtet haben sollte, würde ein nicht geringes Maass von psychiatrischen Kenntnissen bei ihm voraussetzen, während hingegen die Art seines Einbruchsversuches, den bisher unbestraften, sonst recht intelligenten Menschen als einen überaus thörichten Verbrecher erscheinen lassen würde. M. ist daher als geisteskrank im Sinne des § 51 des StGB. zu erachten. Er wurde vom Gerichte freigesprochen.

An diesen Fall dürfte sich ein weiterer anschliessen, der das Symptom der reinen Hallucinose sehr deutlich darbietet. Zu keiner Zeit fehlt dem Kranken die allgemeine Orientirung über die gesammte Situation, wie sie dem Deliranten meist verloren geht; es zeigt sich ferner, dass auch hier die akustischen Halluzinationen im Vordergrunde stehen, während die optischen allerdings in weniger intensiver Weise dauernd mit bestehen. Wichtig für die Unterscheidung beider Zustände ist auch die Dauer, die, wie bereits erwähnt, beim Delirium selten die Zeit von einer Woche überschreitet, dagegen bei der Hallucinose, wie auch im vorliegenden Falle, mehrere Monate dauert. Im nachfolgenden waren wahrscheinlich mehrere Anfälle von Delirium vorangegangen, ehe Hallucinose sich einstellte; nicht selten tritt jedoch statt letzterer das chronische Delir mit Uebergang in Verblödung ein, und macht dem geistigen Leben des Trinkers ein mehr oder weniger frühes Ende.

Der Strafgefangene W. Schmidt wurde Mitte October 1900 in die Strafanstalt aufgenommen. Er ist etwa 20 mal wegen Diebstahls, Hausfriedensbruchs, Bettelns, Sachbeschädigung u. s. w. mit Gefängniss und Zuchthaus bestraft. Seit seinem 24. Lebensjahre — er ist ca. 40 Jahre alt — hat er zahlreiche Anfälle von Delirium tremens durchgemacht und mehrfach, wie eine Reihe Narben erkennen lassen, in diesem Zustande Selbstmordversuche gemacht. Bei der Aufnahme ist er ängstlich und klagt über Herzbeklemmung, sein bisheriges Durchschnittsquantum betrug ca. 1 l Schnaps pro Tag. Seine Arbeitsleistung war gering; ich wandte ihm mit Rücksicht auf

Digitized by Google

seinen Zustand ein grösseres Maass von Aufmerksamkeit zu und veranlasste daher auch, dass ihm möglichst einfache Arbeit überwiesen wurde. Mitte Januar 1901 — also nach etwa dreimonatlicher Strafverbüssung, machte Sch. am Nachmittage mittelst seines Arbeitsmessers einen Selbstmordversuch, indem er sich an den Armen und am Halse eine grosse Reihe oberflächlicher Hautwunden beibrachte. Als Grund für seine That gab er hochgradige Angst an, die er in Folge fortgesetzter Drohungen verspüre. Es wird ihm zugerufen, dass man ihn lebendig begraben werde, man möge ihm noch Steine auf den Kopf legen, er sieht verdächtige Figuren, ist schlaflos, da er in jedem Geräusche eine feindliche, bedrohende Handlung befürchtet. Nachts blieb er wach, da er nächtliche Ueberfälle seitens der anderen Kranken erwartete. Im Vordergrunde standen dauernd die Gehörstäuschungen, während der Kranke im Uebrigen allgemein richtig orientirt war, die gesammte Situation richtig auffasste und ein gewisses Verständniss dafür besass, dass sein Zustand krankhafter Natur sei. Dieser Zustand ängstlicher Erregung und Hallucinose hielt etwa 5 Monate an, dann trat Beruhigung, allmählich Krankheitseinsicht und die Fähigkeit zu regelmässiger Thätigkeit ein. Der Kranke hat sodann den Rest seiner Strafe ohne Nachtheil abgebüsst. Auch die Einsicht, dass sein Zustand eine Folge übermässigen Alkoholgenusses gewesen war, fehlte ihm nicht.

Gegenüber dem Delirium tremens treten hier die Unterscheidungsmerkmale deutlich hervor: Vorherrschen der Gehörshallucinationen, gute allgemeine Orientirung, d. h. Fehlen des deliranten Momentes und längere Dauer der Störung als Folge der langsameren Restitution der bereits des Oefteren erkrankten Gehirntheile. Diese Dauer beträgt meist nur einige Tage oder Wochen, selten Monate. Die länger dauernden Fälle sind meist complicirter Natur, indem sich — wie auch in unserem letzten — Gehörs- und Gesichtstäuschungen combiniren [1]). In beiden Fällen fand sich ein hochgradiger Angstaffect, der auch durch Zureden in keiner Weise zu beeinflussen war; beim letzterwähnten Kranken kleidete er sich in die stete Befürchtung, von seiner Umgebung Nachts ermordet zu werden, so dass der Kranke meist in Isolirstuben zu schlafen wünschte. Auch Bonhoeffer bezeichnet im Gegensatz zu Kraepelin diese Form des Affectes als die charakteristische. Für forensische Zwecke ist eine Feststellung dieses Symptomes und des von ihm abhängigen ganzen Gebahrens eines Gefangenen von grosser Wichtigkeit und kann auch später noch einen werthvollen Hinweis auf vorangegangene Störungen geben.

1) Nach Ilberg: Kraepelin, S. 97.

Digitized by Google

In unserem letzten Falle scheint es nicht ohne Interesse zu sein, dass die acute Störung ausbrach, nachdem der Kranke bereits mehrere Monate ohne Alkohol gewesen war. Eine gleiche Erfahrung machten wir bei einem zur Beobachtung überwiesenen Gefangenen, der seit Langem dem Trunke ergeben, wegen exhibitionistischer Handlungen bestraft worden war. Bei dem ca. 23jährigen Burschen stellte sich reichlich 3 Monate nach seiner Inhaftirung eine acute Hallucinose ein, über die er später mit ausserordentlich guter Erinnerung Auskunft geben konnte. Auch dieser kehrte nach Ablauf der etwa 10—12 Wochen dauernden Störung in den Strafvollzug zurück und blieb gesund.

Ich schliesse diesen Fällen die Mittheilung eines weiteren an, in dem es sich um die Wirkung des dauernden Alkoholmissbrauches handelte. Daneben musste die Frage aufgeworfen werden, ob es sich um einen sogenannten pathologischen Rauschzustand bei Begehung des Verbrechens gehandelt habe. Aus dem umfangreichen Gutachten soll hier nur ein orientirender Auszug folgen.

Am 25. Mai 1902 wurde der Staatsanwaltschaft zu D. berichtet, dass der Händler Jakob B. den im gleichen Hause mit ihm wohnenden Schneidermeister Heinrich Oeb. am Tage vorher gegen 8 Uhr Abends durch Revolverschüsse getödtet habe. Als B. in Haft genommen worden war, erklärte er dem Beamten mehrfach: Es ist gut, dass der schlechte Hund kaput ist, so ein Lump, so ein schlechter Kerl, ich mache kein Hehl daraus, ich habe ihn kaput geschossen .... ferner „es schadet ihm nichts, er ist selber schuld, und wenn es den Kopf kostet, es ist mir ganz gleich, ich habe es gethan". Weiterhin findet sich die Notiz, dass B. bei der Einlieferung in die Haft betrunken gewesen sei. Der Polizeisergeant Müller theilt mit, dass B. am fraglichen Abend etwa ½ Stunde vor der That zwei anderen Polizeibeamten gegenüber die Bemerkung gemacht habe: Wenn er (sc. Oeb.) nochmals kommt, „dann schiesse ich ihn kaput, und wenn ich meinen Kopf dabei verliere." Der Sohn des Erschossenen, der, wie gleich erwähnt sei, den B. kurz vorher Nachts bestohlen hatte, gab an, dass sein Vater niemals mit B. Streit gehabt habe .... an jenem Abend habe er ihm mitgetheilt, dass B. ihn — den Vater — des Diebstahls bezichtige .... B. sowohl wie Oeb. sind gegen Abend in einer Wirthschaft zusammengetroffen, jedoch ist Ersterer Letzterem aus dem Wege gegangen. Von Wichtigkeit sind eine Reihe Zeugenaussagen. So hat der Wirth des nahe gelegenen Gasthauses nicht bemerkt, dass die beiden Genannten Streit hatten, auch nicht, dass B. angetrunken war. „Er machte auf mich einen nüchternen Eindruck", sagte dieser

Digitized by Google

Zeuge. „In den ersten Tagen des Mai hat er stark getrunken, später ist mir das nicht aufgefallen."

Eine ganze Reihe von Zeugen bekunden, dass B. Bemerkungen machte, er werde sich einen Revolver kaufen, um sich gegen den Oeb., der ihm keine Ruhe lasse, zu vertheidigen. So wandte er sich um Hülfe an einige Polizeibeamte, denen er ebenfalls erklärte, er werde den Oeb. todtschiessen. Diesen Beamten erschien er sowohl am Nachmittage wie nach der Verhaftung angetrunken, ebenso machte er auf einen Wirth den Eindruck eines Angetrunkenen, während ein anderer ihn für vollkommen nüchtern erklärte. Es stehen sich in dieser Hinsicht die verschiedenen Aussagen scharf gegenüber.

B. selbst giebt folgende Darstellung des ganzen Vorganges. Der Erschossene, den er wegen des von seinem Sohne verübten Diebstahls angezeigt hatte, sei ihm an dem betreffenden Mittag fortgesetzt nachgekommen, so dass er schliesslich Angst vor ihm bekommen habe. Da er ein Zusammentreffen mit ihm befürchtet habe, sei er zuerst, statt in seine Wohnung, auf die Strasse gegangen, habe einige Wirthschaften besucht und sei schliesslich auf die Polizeiwache, mit der Bitte um Schutz, gegangen. Man habe ihn dort vermahnt und nach einer Revision auf Waffen entlassen. Er sei nicht betrunken gewesen. Ein seit mehreren Jahren geladener Revolver habe seit seinem Einzuge in seine Wohnung auf dem Tische gelegen. Nach der Rückkehr in die letztere habe er sich eingeschlossen. Als es kurz darauf klopfte und auf Befragen die Antwort „der Briefträger" erfolgte, habe er geöffnet und den Oeb. vor sich gesehen. Dieser sei sofort in seine Wohnung eingedrungen, habe auf ihn losgeschlagen, er sei in ein zurückliegendes Zimmer geflüchtet und habe schliesslich nach dem auf dem Tische liegenden Revolver gegriffen. Nach einem ersten Schreckschuss habe Oeb. ihm mehrere Faustschläge versetzt, er habe daher einen zweiten Schuss abgefeuert, der Jenen todt zu Boden streckte. Nach den ergänzenden Zeugenaussagen hat B. sich sodann eine Pfeife angezündet und versucht, in die nahe gelegene Wirthschaft zu gelangen. Er selbst erklärt, dass er in Nothwehr gehandelt habe. — Ueber sein Vorleben war festzustellen, dass er noch vor ca. 10 Jahren in sehr guten Vermögensverhältnissen gelebt hat, allmählich jedoch durch den Trunk immer tiefer gesunken ist. Er war früher selbständiger Besitzer und ist jetzt Tagelöhner. Erbliche Anlage zu Geisteskrankheiten in der Ascendenz ist nicht festgestellt. In dem erwähnten Zeitraum ist B. vielfach wegen Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs und Bettelns bestraft worden. Der in der Sache zuerst vernommene Gerichtsarzt Dr. Sch. führt eine Reihe

Digitized by Google

wichtiger Momente an, die den Verdacht einer geistigen Störung bei B. berechtigt erscheinen lassen, insbesondere eine Erzählung des B., dass er zu einem bestimmten Tage sterben müsse, dass ihn die Jungfrau Maria gewarnt habe u. a. m. Der Sachverständige beantragte die Beobachtung des B. in einer Irrenanstalt.

B. wurde 6 Wochen lang in der Irrenabtheilung der Strafanstalt eingehend beobachtet. Diese Beobachtung ergab folgendes Resultat. In körperlicher Hinsicht ist B. von kleiner untersetzter Natur, mit energischem, stechendem Blick, vollkommen ergraut. Die Schädelbildung bietet nichts Abnormes, die Pupillen reagiren auf Lichteinfall, es besteht kein Zittern der Hände und Zunge. Die Bewegungen erfolgen schnell und ungestört, die Reflexe sind leicht erhöht. Ein Fussclonus ist nicht nachweisbar. Die Sprache ist fliessend, deutlich und in keiner Weise erschwert. Der Urin ist frei von Eiweiss. B. war dauernd über die gesammte Situation orientirt. Im Allgemeinen ruhig und fügsam, wurde er lebhaft erregt, wenn er sich über seine Strafsache äussern musste. Niemals wurden Krampfanfälle oder Anfälle von Bewusstseinstrübung, von Erregung oder krankhafter Angst beobachtet. Ueber sein Vorleben gab er ohne Erinnerungslücken bereitwillig Auskunft; er habe in guten Verhältnissen gelebt; nachdem sein Bruder seine Ehe hintertrieben hätte, habe er sich dem Trunke ergeben, und es sei ihm jetzt alles gleich, da er nichts mehr zu verlieren habe. Er habe oft bis 1 Liter Schnaps getrunken, sei oft schwer betrunken gewesen, habe aber nie ein Delirium gehabt. Seine ganze Lebensführung sucht er immer wieder durch den Hinweis auf die Intriguen des Bruders zu erklären und zu beschönigen .....

... Seine Strafsache besprach er mit absoluter Gleichgültigkeit und ohne jede Zurückhaltung und Reue, indem er stets den Standpunkt vertrat, dass Oeb. ihn verfolgt und getödtet hätte, wenn er sich nicht zur Wehre gesetzt hätte. Oeb. sei doch zu ihm in die Wohnung eingedrungen, er, B. sei der Bestohlene. Im Uebrigen habe er nie irgend eine Feindschaft gegen Jenen gehegt und ihn früher nicht gekannt. Gelegentlich hob er hervor, dass er stets ein guter Christ gewesen und noch wenige Woche vor der That gebeichtet habe. Auf Vorhalt, dass seine That von wenig Gottesfurcht zeuge, blieb B. dabei stehen, er habe in Nothwehr gehandelt und werde im gleichen Falle ebenso handeln. Seinen oben kurz erwähnten Traum, in dem er die Mutter Gottes gesehen habe, bezeichnet er als eine Erzählung, deren Wirklichkeit er nie behauptet habe, es ja nur ein Traum gewesen sei. Es sei zusammenfassend erwähnt, dass B. weder in seinen Aeusserungen noch in seinem ganzen Wesen den Eindruck

Digitized by Google

eines Hallucinanten machte, auch zusammenhängende Wahnvorstellungen wurden niemals — auch nicht im provocirten Affecte — geäussert.

Das Ergebniss der Beobachtung wurde in folgenden Ausführungen zusammengefasst, die ich hier möglichst vollständig folgen lassen muss.

Bei der Verwerthung des gesammten Materiales steht die Thatsache im Vordergrunde, dass B. notorischer Trinker ist und seit vielen Jahren in bald stärkerem, bald geringerem Maasse dem Alkoholgenusse ergeben war. Bei dem Alter des B. muss diese dauernde Trunksucht zu wesentlichen Veränderungen der gesammten Persönlichkeiten führen. Diese Veränderungen sind dauernde; sie sind die Folgen des chronischen Alkoholismus; wir müssen sie trennen von den Symptomen, die an dem verhängnissvollen Abende der Alkohol ganz acut verursacht hat. Eine regelmässige Veränderung in ersterer Hinsicht ist die sogenannte Charakterdegeneration, die sich vorzüglich durch den Verlust aller höheren Gefühle, wie Scham, Reue, Mitgefühl u. s. w. äussert.

Diese gemüthliche Abstumpfung erklärt den fast regelmässigen Verlust der socialen Stellung des Trinkers, sie erklärt ferner die Häufigkeit mancher Arten von Verbrechen bei Trinkern. Diese Symptome finden wir in grösster Deutlichkeit bei B.: er ist vom wohlsituirten Besitzer zum bettelnden Tagelöhner herabgesunken. Sein Verhalten nicht nur nach jener Strafthat, sondern auch später in der Anstalt, als er lange Zeit ohne Alkohol gelebt hatte, zeigt eine geradezu brutale Gleichgültigkeit und Rohheit seiner That und Lage gegenüber. Weitere Symptome, die der Alkoholmissbrauch hervorzurufen geeignet ist, wie das Auftreten von Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen, sind nicht festzustellen. Dass B. sie während der ganzen Zeit zurückgehalten hätte (Dissimulation), ist bei seiner sonstigen Mittheilsamkeit nicht wahrscheinlich. — Aber ohne Zweifel hat B. zur Zeit der That auch unter dem Einfluss des acuten Alkoholgenusses gestanden; fast alle Zeugen, besonders die Polizeibeamten, bezeichnen ihn als angetrunken, er selbst giebt eine ganze Reihe Kneipen an, in denen er Schnäpse getrunken hatte. Man hat als die erste Folge der acuten Alkoholvergiftung die erleichterte Uebertragung von Impulsen oder auch den Wegfall centraler Hemmungen bezeichnet; mit anderen Worten: beim Angetrunkenen setzen sich Vorstellungen schneller und leichter in Handlungen um. Wie im vorliegenden Falle, so finden wir auch in den früheren Handlungen des B. diesen Mangel an Hemmung. Eine wichtige Rolle spielt dabei der bei Alkoholisten so

Digitized by Google

häufige Angstaffect, der ihn zu seinen zahlreichen Drohungen und mehrfachen Bitten um Hülfe trieb und nicht zuletzt den schnellen Act vermeintlicher Nothwehr auslöste. — Es bleibt schliesslich noch die Frage zu beantworten, ob B.'s Handlung nicht überhaupt das Product einer wahnhaften Auffassung der Situation oder einer hallucinatorisch bedingten Angst gewesen sei. In dieser Hinsicht ist einmal der Thatsache zu gedenken, dass B. in der That vom Sohne des Oeb. bestohlen worden, und dass der Erschossene, wie aus seiner Lage nach der That innerhalb der Wohnung des B. hervorgeht, thatsächlich eingedrungen war. Aus diesem Grunde kann auch an eine Handlung, die als Product eines Verfolgungswahnes zu deuten wäre, kaum gedacht werden.

Für die gerichtsärztliche Würdigung des Falles erscheinen m. E. folgende Erwägungen berechtigt. B. ist seit Langem dem Trunke ergeben und hat auch an jenem Abend unter dem Einfluss des Alkohols gestanden. Aber er ist weder im eigentlichen Sinne geisteskrank noch auch in einem Zustande des sogenannten pathologischen Rausches gewesen. Letzteres zeigt sich am deutlichsten an seiner ausgezeichneten Erinnerung für die Einzelheiten bei und nach jener That. Die oben erwähnten Symptome der Alkoholintoxikation geben eine vollkommen ausreichende psychologische Erklärung des ganzen Vorganges und das gesammte Verhalten des B. vor und nach der That, sie erscheinen aber nicht ausreichend, denselben als unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 StGB. zu erachten, so lange keine prägnanteren Symptome geistiger Störung hinzutreten.

Im Schlusssatze wurde die Zurechnungsfähigkeit des B. unter Betonung der Wichtigkeit der chronischen und acuten Alkoholwirkung bei Begehung der verbrecherischen That hervorgehoben. In gleicher Weise äusserte ich mich in der Schwurgerichtssitzung, indem ich besonders auf den erhöhten Angsteffect der Trinker, die Schnelligkeit des Entschlusses und das Fehlen hemmender Gegenmotive hinwies, Momente, die eine Ueberlegung bei der That nicht aufkommen lassen. Unter diesen Umständen liess die Staatsanwaltschaft die Anklage auf Mord fallen und B. wurde unter Zubilligung mildernder Umstände zu 5 Jahren Gefängniss verurtheilt.

Eine wichtige Frage ist in dem vorstehenden Gutachten nur ganz kurz in die Erörterung gezogen worden, die Frage, ob es sich bei B. um einen sogenannten pathologischen Rauschzustand gehandelt haben kann. Unter diesem Zustand haben wir Rauschzustände zu verstehen, die auf einer pathologischen Grundlage oder besser auf dem Boden krankhafter Veranlagung entstehen. Nicht

Digitized by Google

jeder Rausch ist pathologisch. Cramer[1]) hat diese Scheidung mit Recht betont, aber es scheint mir wenig zweckdienlich, wenn Cramer dem Sachverständigen räth, über einen normalen Rausch ein Gutachten zu verweigern. Gerade die Beurtheilung, ob der Rausch in die eine oder andere Kategorie fällt, ist Sache des Sachverständigen. Im Allgemeinen wird sich jedoch zeigen, dass die schweren Affectentladungen mit ihren kriminellen Folgen sich fast ausschliesslich bei pathologischen Rauschzuständen finden. Der Boden für derartige Zustände kann durch Alkoholintoleranz bei Epilepsie und Hysterie, bei Trauma oder Neurasthenie vorbereitet sein. Cramer nennt ferner Ueberanstrengung, Reconvaslescenz und Infectionskrankheiten u. a. m. Es fragt sich, ob die Kriterien eines derartigen Zustandes im vorliegenden Falle nachzuweisen gewesen wären. Bonhoeffer[2]) unterscheidet zwei Formen des pathologischen Rausches bei Gewohnheitstrinkern: eine mit delirantem und eine mit epileptoidem Charakter. In der ersteren ist die Orientirung nicht vollständig aufgehoben, wie Heilbronner nachgewiesen hat. Aber sie geht überaus leicht verloren. In solchem Falle kommt es, wie Bonhoeffer an einem Beispiele zeigt, zu brutalen Acten ängstlicher Abwehr unter Verkennung der gesammten Situation, die epileptoiden Zustände gehen aus den vorherigen nicht selten hervor, charakterisiren sich als lebhafte Anfälle hochgradigen Zorn- und Wuthaffectes bei theilweiser Desorientirung. Unter den Symptomen, die die Diagnose dieser Zustände ermöglichen, steht die Trübung des Bewusstseins, die mangelhafte, oft gänzlich, aufgehobene Erinnerung an die Vorgänge und der den Anfall fast regelmässig abschliessende Schlaf im Vordergrund.

Von Gudden ist neuerdings auch auf die Trägheit der Pupillenreaction während des Anfalles hingewiesen worden. In unserem oben erwähnten Falle, fehlen aber gerade eine Reihe wichtiger Symptome. Von vornherein charakterisirt sich die Handlung des B. nicht als eine unmotivirte Angriffshandlung, denn B. wurde von dem Erschossenen in seiner eigenen Wohnung aufgesucht. Die Angst, die B. vor Letzterem hatte, war nicht ganz unbegründet, da er den Oeb. in der That wegen Diebstahls angezeigt und dessen Rache zu fürchten allen Grund hatte. Aber auch nach der Handlung zeigt sich dauernd eine bis in's Einzelne gehende Erinnerung

1) Officieller Bericht über die Hauptversammlung der deutschen Medicinalbeamten in München. Sept. 1902. Zeitschr. f. med. Beamte. S. 41. Verl. Fischer's Buchhandlung. Berlin 1902.

2) S. 209, l. c.

Digitized by Google

an alle zeitlichen und örtlichen Momente, die mit jener That zusammenfielen.

Unter diesen Umständen erschien mir die Annahme eines pathologischen Rauschzustandes nicht berechtigt. Dem B. wurden unter Berücksichtigung meiner gutachtlichen Ausführungen mildernde Umstände bewilligt, die Anklage auf Mord wurde fallen gelassen und statt der hohen Zuchthausstrafe des § 212 des StGB. erhielt er eine Gefängnissstrafe, es entsprach dies ganz besonders auch der ärztlichen Auffassung, die einen Menschen wie B. keinesfalls für vollkommen zurechnungsfähig bezeichnen kann. Die Schwierigkeiten, die der forensischen Bewerthung solcher Fälle entgegenstehen, werden bei der Lage der gesetzlichen Bestimmungen, nicht leicht zu beseitigen sein. Auch der Weg, den Schrenck-Notzing[1]) einschlägt, indem er die Zurechnungsfähigkeit procentual abschätzt, scheint mir wenig zweckmässig, weil die Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit dadurch dem Richter statt dem Arzte überwiesen wird. Ich glaube aber, dass die Interessen des Gerichtes wie der Psychiatrie besser gewahrt sind, wenn der Arzt in solchen Fällen ein bestimmtes Gutachten abgiebt, auf dem der Richter sein Urtheil aufbauen kann.

1) Archiv f. Kriminalanthropologie. 8. Bd. S. 77. Jahrg. 1902.

Digitized by Google

XII.

Zur Kenntniss der Zeichen des Erhängungstodes.

Von

Prof. **Strassmann**-Berlin.

Im 10. Bande dieses Archivs hat Albin Haberda eine lehrreiche Studie über die Art des Vollzuges der Todesstrafe veröffentlicht. In dieser theilt er mit (S. 249), dass bei dem in Wien gehenkten Raubmörder Voboril neben Abquetschung der beiden oberen Kehlkopfhörner eine quere Durchquetschung des linken Kopfnickermuskels ohne Spur von Blutunterlaufung und eine ebenfalls ganz reactionslose Durchreissung der rechten Kehlkopfseingangsfalte (Plica aryepiglotticar) nachweisbar war, eine seines Wissens noch nie beschriebene Verletzung.

Auch mir ist nicht bekannt, dass in der Literatur schon eine analoge Verletzung als Folge der Erhängung mitgetheilt worden ist.

Dagegen verfüge ich selbst über eine bisher noch nicht veröffentlichte Beobachtung, die meines Erachtens hierher zu rechnen ist und ein völliges Gegenstück zu dem Falle Haberda's darstellt, nur, dass in meinem Falle die vitale Reaction nicht fehlte.

Am 28. Nov. 1898 habe ich mit meinem Collegen Mittenzweig die gerichtliche Obduction eines 64jährigen Mannes ausgeführt, der einige Tage vorher todt mit einer Schusswunde in der rechten Schläfe aufgefunden worden war. Bei der nicht eindeutigen Natur des Obductionsbefundes halte ich es für geboten, um eine objective Würdigung des Falles und eine kritische Nachprüfung meiner Anschauung zu ermöglichen, das von uns aufgenommene Protokoll wortgetreu wiederzugeben. Es lautet:

A. Aeussere Besichtigung.

1. Der Leichnam des 64jährigen Mannes ist 168 cm lang, von regelmässigem Körperbau und mässigem Ernährungszustande.

2. Die Haut ist an der Vorderfläche grauweiss, am Rücken blauroth. Bei Einschnitt zeigt sich kein frei ausgetretenes Blut im Gewebe.

Digitized by Google

3. Leichenstarre ist nur noch in den unteren Gelenken vorhanden.

4. Zieht man eine horizontale Linie vom rechten äusseren Augenwinkel nach hinten und errichtet man auf dieser 4 cm vom Ausgangspunkt eine Senkrechte, so trifft man, wenn man letztere ebenfalls 4 cm nach oben verfolgt, auf eine unregelmässig rundliche Hautdurchlöcherung, deren Durchmesser 1—1½ Durchmesser beträgt. Die Ränder derselben sind im Allgemeinen bloss in einem schmalen Saum schwärzlich vertrocknet, nur entsprechend dem unteren Quadranten findet sich eine bis zu 2 cm reichende vertrocknete, grauschwarze Partie und zwar wird diese Verfärbung nach unten zu — also mit zunehmender Entfernung von der Durchlöcherung — desto lichter; die Hauthärchen im Bereiche dieser Parthie sind versengt, zu kurzen Stummeln verwandelt.

5. Das rechte obere Augenlid ist blutunterlaufen. Die Augenbindehäute sind weiss, Hornhäute wenig getrübt, Pupillen gleich mittelweit.

6. In den natürlichen Oeffnungen des Kopfes liegt viel trockenes Blut.

7. Die Zungenspitze liegt hinter den zahnlosen Kiefern.

8. Hals nicht widernatürlich beweglich, 6 cm unterhalb des rechten Unterkieferrandes, demselben parallel, verläuft etwa 5 cm lang ein wenige Millimeter breiter, bräunlicher, leicht vertrockneter Hautstreifen. Derselbe ist bei Einschnitten nicht blutunterlaufen; die vorderste Spitze des Streifens ist etwa 3 cm von der Mittellinie entfernt.

9. Brust von regelmässiger Form.

10. Bauch nicht besonders aufgetrieben.

11. Im Hodensack liegen beide Hoden, Harnröhrenöffnung frei.

12. After offen. Koth ist nicht ausgetreten.

13. Zeichen anderweitiger Verletzungen finden sich an der Leiche nicht. Am linken Unterschenkel findet sich eine ausgedehnte, bräunliche Hautverfärbung. (Altes Fussgeschwür.)

B. Innere Besichtigung.

I. Kopfhöhle.

14. Die weichen Schädelbedeckungen sind in der Umgebung der genannten Oeffnung in grosser Ausdehnung blutunterlaufen und durch eingesprengtes Pulver schwarz verfärbt.

15. Das knöcherne Schädeldach zeigt rechterseits eine kreisförmige Durchlöcherung, deren Durchmesser 13 Millimeter beträgt. Dieselbe sitzt im Stirnbein und zwar in dessen hintersten Abschnitt einige mm vor dem Treffpunkt von Kronen- und Schuppennaht; an der Innenfläche zeigt diese Oeffnung einen Durchmesser von 16 mm, der Rand ist hier abgeschrägt, während er aussen scharf ist. Von dieser Durchlöcherung, deren Umgebung ebenfalls eingesprengte Pulverkörnchen erkennen lässt, geht ein feiner Spalt nach unten ab.

16. In dem linken Scheitelbein liegt eine rundliche Durchlöcherung, die von vorn nach hinten etwa 2, von oben nach unten etwa 1 cm misst. Die Mitte derselben liegt 2 cm hinter der Kronennaht und etwa 3 cm unter der halbkreisförmigen Linie Von ihr geht eine 3 cm lange, feine Spalte nach hinten und oben ab. Sonst ist das Schädeldach unversehrt und von regelmässiger Form. Die zweite Oeffnung erscheint nach aussen

Digitized by Google

abgeschrägt. Das herausgebrochene Knochenstück ist in mehrere Splitter zerfallen, die in die weichen Schädeldecken eingesprengt sind.

17. Die harte Hirnhaut ist aussen mit dem Schädel verwachsen, innen glatt. Blutleiter und Blutgefässe fast leer. Entsprechend den beiden Löchern im Knochen ist auch die harte Hirnhaut durchlöchert. Das rechtsseitige Loch hat 2 cm im Durchmesser, seine Umgebung ist ebenfalls mit Pulverkörnchen getipfelt.

18. Weiche Hirnhaut im Ganzen zart und durchsichtig, nur an der Convexität stellenweise sehnig getrübt. Die Venen sind schwach gefüllt, die Arterien leer, ihre Wand fleckweise verhärtet. Entsprechend den Knochenbrüchen zeigt auch die weiche Hirnhaut 2 kreisrunde Durchbohrungen, welche canalförmig in das Innere des Gehirns führen. Die rechte derselben sitzt in der 3. Stirnwindung, am Uebergange von der Basis zur Convexität, die linke etwa 2 cm höher und etwa ebensoweit nach hinten. In der letzteren Stelle liegt eine an der Spitze gestauchte, etwa 1 cm im Durchmesser haltende Bleikugel, welche wir zu den Acten überreichen. In der Umgebung dieser Oeffnungen ist die weiche Hirnhaut blutunterlaufen.

19. In den Hirnkammern liegen etwa 30 cm theils flüssigen, theils geronnenen Blutes. Kammern nicht erweitert, die Wand ist leicht gekörnt. Adergeflechte und obere Gefässplatte blauroth.

20. Im Grosshirn findet sich ein Canal zertrümmerter Substanz, welcher die beiden genannten Oeffnungen verbindet; derselbe verläuft durch die beiden Stirnlappen und betrifft noch die Spitzen beider Streifenhügel, besonders rechts.

21. Sonst sind die Schnittflächen der Grosshirnhalbkugeln glänzend weiss, feucht und enthalten eine mässige Anzahl abspülbarer Blutpunkte. Hirnrinde hellgrau.

22. Die grossen Hirnknoten,

23. das Kleinhirn,

24. Brücke und verlängertes Mark zeigen keine Herderkrankungen und verhalten sich im Uebrigen wie das Grosshirn.

25. Die Schädelgrundfläche zeigt eine ausgedehnte, unregelmässige Splitterung in beiden Augenhöhlendächern. Dieselbe hängt zusammen mit der von der rechten Einschussöffnung ausgehenden Fissur.

II. Brust- und Bauchhöhle.

26. Die Musculatur ist ziemlich kräftig, Fettpolster an den Bauchdecken wenige Millimeter dick.

27. Bauchfell glatt und glänzend, Baucheingeweide in natürlicher Lage.

28. Im kleinen Becken kein auffallender Inhalt. Das Zwergfell steht beiderseits hinter der 5. Rippe.

a. Brusthöhle.

29. Die Rippenkorpel sind stark gebräunt. Das Brustbein ist zwischen den Ansätzen der 4.—5. Rippe quer durchbrochen. Die Bruchfläche verläuft von vorne oben nach hinten unten, die Knochenhaut ist nicht durchtrennt, aber die Weichtheile vor dem Brustbein sind hier blutunterlaufen. Der Knorpel der 4. linken Rippe ist in seiner Verbindung mit dem Brustbein gelockert.

30. Die Brusteingeweide befinden sich in natürlicher Lage, beide Lungen sind nicht verwachsen, in den Brustfellsäcken kein auffallender Inhalt.

Digitized by Google

31. Im Herzbeutel kein auffallender Inhalt.

32. Das Herz selbst misst von der Spitze bis zur Furche 13 cm, vom linken bis zum rechten Rande 14½ cm; es ist reichlich mit Fett bewachsen, enthält in sämmtlichen Höhlen mässige Mengen locker geronnenen Blutes. Die Vorhofkammeröffnungen sind für 2—3 Finger durchgängig, die halbmondförmigen Klappen schliessen wasserdicht. Herzinnenhaut zart und unversehrt. Die Klappen des linken Herzens und der Anfangstheil der Aorta enthalten zahlreiche verdickte, zum Theil verknöcherte und verkalkte Stellen. Musculatur kräftig, grauroth. Das Herz wiegt leer 480 g.

33. Die linke Lunge zeigt glatten und glänzenden Ueberzug, ihre Ränder sind ausserordentlich stark gebläht, auf die Schnittfläche der Lungen tritt blutiger Schaum in mässiger Menge. Gewebe der Lunge überall lufthaltig, in den grossen Luftwegen liegt viel flüssiges Blut, in den grossen Blutgefässen der Lungen kein auffallender Inhalt.

34. Die rechte Lunge verhält sich wie die linke.

35. Die grossen Blutgefässe des Halses sind leer und wie auch die Nerven unversehrt. Dagegen findet sich entsprechend dem braunen Streifen an der Halshaut eine Blutdurchtränkung im rechten Kopfnicker etwa 1—2 cm im Durchmesser.

36. Mund und Rachenhöhle leer, Zunge und Mandeln nicht geschwollen.

37. Speiseröhre leer, Schleimhaut blassroth.

38. Kehlkopf und Luftröhre enthalten etwas flüssiges Blut, Schleimhaut blassroth. Das Skelett des Halses ist unversehrt. Dagegen findet sich ein 1 cm langer, fetziger Einriss der Schleimhaut, welcher von der rechten Kehldeckel-Giessbeckenknorpelfalte horizontal nach aussen zieht; die Ränder des Schleimhautrisses sind zurückgezogen, stark blutunterlaufen und im oberen Abschnitt auch derart geschwollen, dass eine fast kugelige Wölbung entsteht.

39. Schilddrüse nicht vergrössert.

b. Bauchhöhle.

40. Die Milz ist 12 cm lang, 8 cm breit, 4 cm dick, Kapsel glatt, etwas verdickt, Oberfläche röthlichgrau, Schnittfläche dunkelroth, lässt etwas Blut austreten, Gewebe ziemlich weich, Follikel undeutlich.

41. Die linke Nebenniere zeigt gelbe Rinde und braune Marksubstanz.

42. Linke Niere von der Kapsel leicht trennbar, von glatter Oberfläche, auf die Schnittfläche tritt wenig Blut, Zeichnung von Rinde und Mark deutlich, erstere nicht verbreitert, nicht getrübt.

43. Rechte Nebenniere und

44. Rechte Niere verhalten sich ebenso.

45. Harnblase mit flüssigem Urin trotzend gefüllt, Schleimhaut grauweiss.

46. Hoden und Nebenhoden ohne krankhafte Veränderungen.

47. Im Mastdarm sehr derbe Kothballen.

48. Derselbe Inhalt im Dickdarm. Im Dünndarm hellere weichere Massen. Darmschleimhaut grauweiss. Drüsen nicht geschwollen.

49. Im Zwölffingerdarm galliger Inhalt. Gallengang durchgängig.

50. Im Magen etwa 100 ccm dicken Speisebreies, Magenschleimhaut grauweiss, ohne Blutungen oder Substanzverluste.

51. Die Gallenblase ist mit flüssiger Galle etwa halb gefüllt.

Digitized by Google

52. Die Leber zeigt glatten und glänzenden Ueberzug, es findet sich ein 8 cm langer, zackiger Riss von Kapsel und obersten Gewebe, der sich von der Mitte des Hinterrandes des rechten Lappens schräg nach vorn und rechts an der convexen Fläche entlang zieht. Ein zweiter, sonst ebenso beschaffener, etwa 4 cm langer Riss sitzt an der Oberfläche des linken Leberlappens und verläuft von rechts nach links. Auf die Schnittfläche der Leber tritt flüssiges Blut. Die Schnittfläche ist von braunrother Farbe. Läppchenzeichnung deutlich.

53. Bauchspeicheldrüse nicht krankhaft verändert.

54. Gekröse fettreich, Drüsen nicht geschwollen.

55. Die grossen Blutgefässe vor der Wirbelsäule enthalten etwas flüssiges Blut, die absteigende Aorta verhält sich wie der Anfangstheil.

56. Muskeln und Knochen des Rumpfes und der Glieder unversehrt.

Wir haben in unserem vorläufigen Gutachten als die wahrscheinlichste Erklärung folgende angenommen:

Der Verstorbene hat zunächst einen Selbsterhängungsversuch gemacht. Dieser missglückte, vielleicht durch Reissen des Strickes, der Mann stürzte, noch bevor sich eine dauernde vollständige Strangmarke gebildet hatte, herab und zwar auf Brust und Bauch und zog sich dabei den Brustbeinbruch und die oberflächlichen Leberrisse zu. Nachher hat er dann den — alsbald erfolgreichen — Selbstmordversuch durch Schuss in den Kopf ausgeführt. Dass es sich um einen selbstmörderischen Schuss gehandelt hat, machten die vorhandenen Kriterien des Nahschusses und der typische Sitz des Einschusses an der rechten Schläfe wahrscheinlich.

Man kann freilich nicht sagen, dass eine andere Erklärung, dass speciell die Annahme einer verbrecherischen Tödtung gänzlich ausgeschlossen ist, aber jede andere Construction des Vorganges erscheint uns bei weitem weniger natürlich und begreiflich.

Offenbar hat sich auch irgendein Anhalt für eine verbrecherische Tödtung bei den polizeilichen Ermittelungen nicht ergeben; denn wir haben nie wieder etwas von jenem Fall gehört.

Ist unsere Annahme richtig, was ich hiernach nicht bezweifele, so würde daraus folgen, dass auch bei der Selbsterhängung Risse in der Schleimhaut des Kehlkopfeinganges entstehen können, wenigstens wenn die Erhängung zusammentrifft mit einem Sturz aus gewisser Höhe. Das ist ja überhaupt die Combination, bei der wir häufig schwere Verletzungen am Halse: Kehlkopfbrüche, auch an den nicht typischen Stellen, Continuitätstrennungen der Wirbelsäule u. s. w. antreffen. –

Eine sehr naturgetreue, alsbald an der Leiche angefertigte farbige Abbildung der seltenen Verletzung bewahrt unsere Sammlung; sie ist kürzlich in der Section für gerichtliche Medicin des internationalen medicinischen Congresses zu Madrid vorgelegt worden.

Digitized by Google

XIII.

Die Technik des Stempelfälschers und das Arbeitshaus als seine technische Hochschule, sowie einige Vorschläge zur Abhülfe[1]).

Von

Dr. **W. Schütze**, Rostock i. M.

(Mit 6 Abbildungen.)

Seitdem ich in Band 8 S. 1 ff. dieses Archivs den Lebensgang eines Fälschers von Stempeln und Legimationspapieren geschildert habe, ist mir eine solche Menge verschiedenartigen neuen Materials auf diesem Gebiet unter die Hände gekommen, dass ich es für geboten halte nochmals auf die in diesem Gewerbe liegende ungeheure Gefahr für unsere Rechtspflege hinzuweisen. Fast jeder gewerbsmässige Stromer fälscht oder lässt fälschen, nur haben die Fälschungen in neuerer Zeit vielfach eine solche Vollendung erreicht, dass die Entdeckung oft recht schwer ist. Zudem verschafft sich der Kunde, besonders wenn er auf falschen Namen reist, gern auf Grund der falschen Ausweise ein paar echte, z. B. eine Quittungskarte und ein Wanderbuch und lässt dann die verdächtigen verschwinden, sei es dass er sie wegwirft oder für Bier und Schnaps an andere Bedürftige verhandelt.

Um so wichtiger dürfte es sein, dass jeder praktische Kriminalist die Herstellungsart und Merkmale der „linken Flebben" kennt und so in stand gesetzt wird, wenigstens alle ihm vorgelegten als solche zu erkennen und anzuhalten.

Am häufigsten findet sich auch heute noch die gewöhnliche Verfälschung der Schrift durch Fortradiren einzelner Buchstaben und Zahlen, an deren Stelle dann ein anderer Name, ein günstigeres Jahr u. s. w. gesetzt wird. So bequem sich aber auch auf diese Art ein fremder Arbeitsschein, der über Tage lautet, in einen eigenen über Monate und Jahre verwandeln lässt, der echte Fälscher macht von

1) Vgl. Hans Gross, Handb. f. Untersuchungsrichter 3. Aufl. S. 693 ff.

Digitized by Google

diesem Mittel kaum je Gebrauch, da die neuaufgetragene Tinte in der rauhen Radirstelle fast immer ausläuft, zumal wenn es sich um eine grössere Fläche handelt. Kann er die gewünschte Veränderung nicht einfach durch Zwischenschreiben und Verwandlungen erreichen, z. B. aus einer 1 eine 10 oder eine steife 2 machen oder dergl., ein Zweck, zu dem manche Künstler einen ganzen Kasten verschiedener Tinten bei sich führen, und will er doch gern den echten Schein benutzen, so greift er zum Tintentod. In einem Blechlöffel wird eine kleine Messerspitze Chlorkalk mit einem oder zwei Tropfen Essigsäure in Wasser angerührt; hat sich alles schön gelöst und vermengt, so wird mit einer Stahlfeder oder einem spitzen Streichholz die zu vertilgende Schrift sauber mit dieser Flüssigkeit nachgezogen, und sobald ein Strich verschwunden ist, die ätzende Feuchtigkeit mit einem weissen Löschblatt abgetupft, damit sie das Papier selber nicht mehr angreift. Sodann wird das ganze Blatt mit Talkum und einem reinen Lappen abgerieben, wobei natürlich die wunde Stelle besonders bedacht wird, und möglichst mit einer weichen, nicht hackenden Feder und genau passender Tinte der neue Eintrag gemacht, den man so lange trocknen lässt und mit dem Löschblatt verschont, bis er die gleiche Dunkelheit hat, wie sie die übrige Schrift aufweist. Wer ganz sicher gehen will, fährt noch mit der feucht angehauchten Hand über den staubig-schmutzigen Fussboden der Penne und dann über das Papier, dem nun besonders nach ein paar Tagen Aufenthalts in der Rocktasche kein Mensch mehr etwas Verdächtiges ansieht. Ich habe vor meinen eigenen Augen auf diese Art unter der Hand eines geschickten Kunden die Schrift ganzer Quittungskarten spurlos verschwinden sehen. Diese eignen sich bei ihrer gelben Farbe und groben Faserung allerdings besonders gut zu solchem Verfahren, dessen Kunst vor Allem darin besteht, einigermaassen richtige Mischung — auf 100 g Lösung höchstens 5 g Essigsäure — und genau den Augenblick zu treffen, in dem man nach Verschwinden der alten Schrift mit dem Löschblatt abtupfen muss.

Die Entdeckung solcher Fälschungen ist, wenn sie nicht sehr gut gemacht sind, besonders durch die gelbliche Verfärbung der geätzten Stellen möglich, zumal wenn nicht die einzelnen Buchstaben nachgezogen sind, sondern, wie dies oft geschieht, die ganze Schreibfläche befeuchtet ist. Ferner wartet der Fälscher oft nicht, bis das Papier völlig trocken ist, sondern macht seine ganze Arbeit in einer Sitzung, dann quellen die neuen Buchstaben meist etwas aus und zeigen unter der Lupe rauhe, unscharfe Ränder. Ist die Arbeit aber gut gemacht, und ist gar noch die Unterlage gelblich, wie bei den Quittungskarten, oder farbig verschieden wie bei den Versicherungsmarken, deren Ent-

Digitized by Google

werthung gern auf diese Art beseitigt wird, so ist die Entdeckung oft kaum möglich.

Mitunter ist es müheloser, die ganze Bescheinigung neu zu machen. In diesen Fällen muss man sich zunächst darüber klar werden, ob bezw. was für ein Siegel darunter gesetzt werden soll, da der Schein mit dessen Ort und Bedeutung stimmen muss. Allerdings sind mir auch schon oft genug Papiere vorgekommen, auf denen etwa mit dem Siegel einer norddeutschen Steuerbehörde das angeblich von irgend einem süddeutschen Gewerbetreibenden ausgestellte Zeugniss beglaubigt war, und auf die der Inhaber Stadtgeschenk und Verpflegungen bezogen, sowie Strafen verbüsst hatte; doch gehören diese auf die Nachlässigkeit der Behörden und die Unaufmerksamkeit der Privaten spekulirenden Dreistigkeiten immerhin zu den Ausnahmen. Der gewiegte Kunde hat es auch nicht nöthig, sich der Gefahr auszusetzen, dass er mit solchem Machwerk an den Unrechten kommt, da ihm von allen Seiten genug gutes Material geboten wird.

Geht da z. B. einer in Ratzeburg auf der Strasse und sieht im Rinnstein einen alten Briefumschlag mit zwei grossen rothen Siegeln liegen. Das eine Siegel ist nicht mehr sonderlich, das andere aber zeigt in starker völlig unversehrter Prägung in einem Wappenschild einen Pferdekopf und trägt die Umschrift: „Kreis-Kommunal-Kasse. Ratzeburg". Das ist zu brauchen. In schöner Fractur wird ein Zeugniss hergestellt links oben: „Kreisausschuss des Kreises Herzogthum Lauenburg J.-No. 6708 II", dann folgt die Beurkundung, dass der Inhaber dieses, Kaufmann N. N. vom 1. August 1899 bis heute im diesseitigen Kreis-Kommunalkassen-Bureau diätarisch beschäftigt gewesen ist, besonders gewissenhaft und correkt gearbeitet hat, und entlassen ist, weil die höheren Orts angeordneten Revisionsarbeiten beendet sind und die laufenden Büreauarbeiten von den etatsmässig angestellten Beamten weiterhin bewältigt werden. „Herr N. sei mit diesem bestens empfohlen. Ausgefertigt Ratzeburg, den 1. Juli 1900. v. Hellmann, Kreisdeputirter". Der Name ist zwischen Datum und Titel mit blauer Tinte flüchtig hingeworfen und in der linken Ecke unten prangt in starkem rothem Siegellack das Amtssiegel, das der Künstler aus dem Briefumschlag gelöst und nach sorgfältiger Dünnschabung der Papierunterlagerung mit Tütenkleister unter den neuen Schein geklebt hat. Mit diesem Ausweis, der einen täuschend echten Eindruck macht, hat er als stellensuchender Kaufmann anderthalb Jahre bei Behörden und Privaten reichliche Unterstützungen gefunden, die ihm auf seinen Entlassungsschein nach 21 monatigem Arbeitshaus schwerlich gegeben wären. Solche Zeugnisse werden

Digitized by Google

selten beargwöhnt, da zu Siegellack ein Metallstempel gehört, der heutzutage überhaupt selten ist und der schwerlich in der Kunden Hände kommt, wenn er nicht gerade gestohlen ist. Ist das ursprüngliche Papier unter dem Siegel sorgfältig weggeschabt und beim Aufkleben sorgfältig verfahren, dass der Kleister die benachbarten Theile des Scheins nicht kraus gezogen hat, was allerdings schwer zu vermeiden ist, dann bleibt zur Prüfung nur ein Mittel, nämlich aus dem Siegelrand ein kleines Stück herauszubrechen, da dann eventuell die alten Papierreste oder der Klebestoff sichtbar werden [1])

Weit beliebter sind, schon weil weniger umständlich und haltbarer, die mit irgend einem Farbstoff hergestellten Abdrücke. Am bequemsten ist es da natürlich, wenn es gelingt, einen echten Stempel zu stehlen, ein Unternehmen, das besonders bei kleinen Polizeiämtern und noch mehr bei anderen kleineren Amtsstellen keine sonderlichen Schwierigkeiten bietet. Die Stempel liegen meist sorglos frei auf dem Tisch, an den die Leute herantreten, um ihr Gewerbe vorzubringen, sodass jede Wendung des Beamten, etwa nach einem Schrank, einem Buch, dem mit hereingekommenen Helfershelfer des Kunden, diesem reichliche Gelegenheit zu einem kühnen Griff bietet. Oft mag sich's auch treffen, dass überhaupt Niemand drin ist. So erzählte mir kürzlich ein fahrender „Kaufmann," dass er vor Jahren in Durlach etwa anderthalb Stunden allein auf der Polizeistube gesessen habe, in der alle Stempel frei auf dem Tisch herumgelegen hätten, bis der Beamte gekommen sei und ihm die erbetene neue Quittungskarte ausgestellt habe.

Das Schlimmste ist, dass in solchen Fällen der schuldige Beamte sicher meist seine Unaufmerksamkeit und Lässigkeit lieber verdeckt, indem er stillschweigends einen neuen Stempel machen lässt, als dass er sofort Meldung macht, damit der alte in allen Blättern aufgerufen und nach dem Dieb gefahndet wird. Obwohl mir wiederholt von Kunden versichert ist, dass eine nicht unerhebliche Anzahl gestohlener

---

1) Anmerkung des Herausgebers: Sehr häufig wird bei der Befestigung von Lacksiegeln noch viel vorsichtiger und sicherer vorgegangen. Das Siegel wird aus dem Papier herausgeschnitten und so lange in Wasser gelegt, bis das Papier erweicht ist und nun mit dem Finger vollständig und gründlich abgerieben werden kann. Mittlerweile hat man etwas Siegellack (von möglichst ähnlicher Farbe, wie das Siegel selbst) in Spiritus gelöst, mit welcher Lösung das Siegel rückwärts leicht bestrichen und dann mit Hülfe dieser Lacklösung auf dem falschen Papiere befestigt wird. War die Farbe recht ähnlich und das Siegel rückwärts völlig papierfrei, so klebt es gut und unkenntlich auf dem „Document".

H. Gross.

Digitized by Google

echter Stempel unter ihnen in Umlauf ist, habe ich noch nie von einem solchen Aufruf gehört.

Vereinzelt finden sich auch von Kunden selber hergestellte Metallstempel aus Messing, Aluminium oder Blei, doch fehlt den meisten die Fähigkeit zur Herstellung dieser Werthgegenstände, da auch die Uhrmacher und Gold- und Silberarbeiter, die man auf der Walze trifft, meist zu früh aus der Lehre gelaufen sind, als dass sie es zu einer nennenswerthen Kunst gebracht hätten, und die eigentlichen Graveure sind dünn gesät. —

Eine geradezu erschreckende Verbreitung dagegen hat die Herstellung von Schieferstempeln gewonnen, die einem in der Praxis in grosser Anzahl von den plumpsten Versuchen bis zur feinsten Ausarbeitung begegnen. Schuld daran dürfte neben der leichten Behandelbarkeit des Stoffes besonders der Umstand sein, dass dieser auch in Arbeitshäusern und Gefängnissen jederzeit leicht zu haben ist, da die meisten derartigen Gebäude mit Schiefer gedeckt sind, Mindestens nach jedem Sturm finden sich Stückchen in den Spazierhöfen, die begierig aufgelesen werden. In den Gefängnissen treibt die Langeweile schon zur Verarbeitung und im Zucht- und Arbeitshaus sagt sich der Mann, dass er mit seinem Entlassungsschein allüberall unbequeme aufmerksame Beachtung, aber schwerlich Arbeit und noch unwahrscheinlicher eine reiche Ernte beim Fechten finden wird. Die noch immer weitverbreitete Gemeinschaftshaft, die in den Arbeitshäusern sogar durchweg besteht, äussert auch hier ihre schädlichen Folgen. Ich besitze eine vollständige Anweisung zur Herstellung von Schiefer- und anderen Stempeln in Form von Zettelcorrespondenz zwischen zwei Häuslingen, nebst deren fruchtbarem Ergebniss von fünf, zum Theil vorzüglich gearbeiteten, doppelseitigen Schieferstempeln.

Der frühere Kellner Adolf Mäcker aus Berlin, der schon wiederholt wegen Stempelfälschung, Gebrauch falschen Namens und dergl. bestraft war und sich auch sonst auf den verschiedensten Gebieten versucht hatte, so dass ihm auch das Zuchthaus nicht mehr neu war, wurde im April 1893 wegen Bettelns und Landstreichens in das Güstrower Landarbeitshaus geschafft. Am 30. September 1893 fand der Aufseher in seinem Brodkasten ein kleines, leinenes Säckchen, das einen mit einem Wappen versehenen Knopf, mehrere Stückchen Papier mit Stempelzeichnungen und ein Stück Oelpapier von der Grösse eines Briefbogens enthielt, sowie einen primitiven Zirkel, der dadurch hergestellt war, dass zwei Nägel, denen die Köpfe abgebrochen waren in ein zu zwei Schenkeln gebogenes Stück Hollunderholz gesteckt und darin mit Faden befestigt waren. Der Mann bekam seine Dis-

Digitized by Google

ciplinarstrafe und wurde seitdem noch aufmerksamer beobachtet, jedoch ohne Erfolg, bis ihn im Februar 1894 ein Genosse verrieth. Bei abermaliger genauer Durchsuchung seines Brodkastens fanden sich in einer kleinen Dose unter dem sorgfältig aufgesparten Schnupftabak neun vollständig fertige Schieferstempel und fünf hergerichtete Schieferplatten nebst einem kleinen Bleistift, ferner förderte die körperliche Durchsuchung ein spitzgeschabtes Stück Knochen zu Tage und ein Holzstäbchen, das wohl als Griff für die Gravirnadel gedient hatte, sowie — ein Taschenmesser, das mit den übrigen Sachen zwischen Stoff und Unterfutter der Weste gesteckt hatte. Alle bisher entdeckten Materialien will er auf dem Weg von und zur Arbeit aufgelesen haben, das Messer habe er bei seiner Einlieferung durchgeschmuggelt; da er ein zweites abgeliefert, habe man dies wohl nicht bei ihm vermuthet. Nachdem noch festgestellt war, dass er seine Kunst in den Freistunden getrieben hatte, indem er eng an die grosse Säule gelehnt, neben der sein Platz war, und scheinbar eifrig lesend in der linken, auch das Buch haltenden Hand den Schiefer hielt, während die rechte mit Grabstichel, Zirkel oder Messer arbeitete, wurde seine Nachhaft um 3 Monate verlängert, die ihn wohl mehr geschmerzt haben als die zehntägige gerichtliche Haftstrafe aus § 360[4] StGB. Am 6. October 1894 wurde er entlassen, konnte jedoch wohl seine Fälschercorrespondenz und weitere fünf doppelseitige Schieferstempel nicht mitnehmen, die er in Zeitungspapier gewickelt in einem kleinen Geschirrschuppen versteckt hatte. Die Schriftstücke lauten:

1) „Maukisch Dresden Schützenregiment. Berlin Dresden Teplitz Karlsbad Prag den Konsul briefl. wegen Kleidung und Aufenthalt Wien Pest Ofen Insbruck Bozen Meran."

2) „Freimaurer-Logen, Kellner . . . . steht Atteste für Kaufleute, hrschl. Diener und Kellner besorgen in Böhmen sehr nothwendig. In Oestreich sich als Hanoveraner nicht Berliner ausgeben Zeugnisse".

3) „Berlin . . . schreiben Unterstützung kleine Druckerei? für Kinder — 2 Mk. 2 Satz Lettern, Typen (ß) Verfielfältigungs-Papier Berlin. ✕ Die Briefbogen passend für Hotel-Rest. Einrichtung . . . schick. lassen unter der Adresse den Herbergsv. als Gastwirth bezeichnen".

4) „✕ Muster für Briefbögen mit Geschäftsköpfen für Kaufl. und Hotels. Heikendorf, Berlin S. W. 19 Kommandantenstr. 15. Stettin Briefbogen von Druckereien besorgen, Krankenhaus-Atteste z. Op. nach Dr.? Hamburg? Freibg. i. B."

5) „Carl Fr. Nicoldi Laubenheim a/R., Vater Herbrich Wallstr, letztes . . . . Krankenzeugniss von 3. Nov. — 11. Mai. Die Karten

Digitized by Google

und Briefe musst stets in den Eisenbahnpostwagen werfen damit der Ort der Aufgabe nicht zu sehen ist".

6) „Brief Bezugnehm . . ersuche ich Sie mir Mu(ster) für Briefbogen mit (Vordruck) zur Einrichtung meines G(eschäfts) z. (?) R(estaurants) begn (?) Auswahl gefälligst" dazwischen nebenstehende Figur (Doppelkreis mit 34 Theilstrichen und drei durchgezogenen Diametern), unter der die Zahl „34" steht.

7) „Bei Adresse nur das Haus der Herberge z. H. angeben z. B. Kaufmann Mä Berlin, Köppenstr. 10. 2 Satz Typen reichen hin für den Zweck. Wappen Schiefer" dazwischen folgende Figuren:

8) „Erst mal wegen der Typen und Lettern mich in der Buchdruck . . erkundigen und dann auf der Druckerei für Kinder nicht mehr als 2 Mark an(wend)en da Type billiger sind (Buchdruckerzeitung)" dazwischen folgende Figur:

Der Stempel trägt ebenso wie eine zweite, der unter 6 mitgetheilten gleichende, Figur ein unleserliches Wort im Mittelstück. Dieser zweiten Figur zur Seite stehen die Worte „Alles Grossschrift. Pl(atten) z(um) St(empeln). Verschiedene Typen. Grossen Anfangsbuchstab . . ."

9) „Schieferplatten so dünn wie möglich suchen. Im Schweissleder des Huts einnähen blaue und schwarze Farbe. Zeugniss v. 1886

Digitized by Google

1. October bis 1. August 1888 Café zur Oper Berlin u. „d. Linden Concurs oder aufgelöst Geschäftsführer für Z Unterschrift

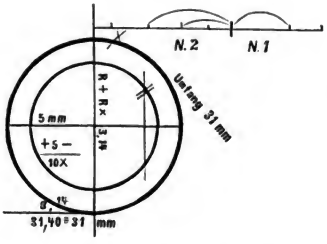

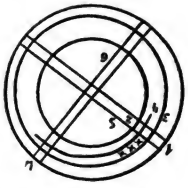

1. 2. = Blechringe,
3. 4. Pappringe,
5. 6. Blechstreifen zum Zusammenhalten anzulöthen.

11) „Zwei runde Ringe von Blech beim Klempner löthen lassen, so das die Typen passen und eingelegt werden können und auf einer Seite zugelöthet 1 gross und 1 kleiner".

Dazwischen folgende Figur:

12) „Kreise ich will sehen wie es sich in der Grösse macht, welche die Kreise haben".

13) „Die beiden Adler in die beiden Kreise, welche ich gezeichnet und überschrieben habe und wenn du noch mehr Stadtwappen kennst, so zeichne dieselben in die anderen Kreise".

14) 15) usw. sind Zettel mit Kreisen, in die die richtigen oder vermeintlichen Wappen von Magdeburg, Gollnow, Stettin, Grünberg, Bernburg gezeichnet sind, auch sind mehrere Zeichnungen da, die die Unterschiede zwischen dem Reichs-, dem preussischen und dem Lübecker Adler erklären sollen, sowie der Mecklenburger Büffelskopf in der länglichen vom Landarbeitshaus-Siegel entnommenen Form. Eine Reihe von Wappen sind auf Oelpapier.

Digitized by Google

Endlich findet sich noch ein aus irgend einem Journal gerissener Zettel mit einem Rezept zu Oelfarbe für Metallstempel, das schliesst: „Kautschukstempel würden bei Verwendung der Oelfarbe in kürzester Zeit vollständig unbrauchbar werden".

Die schmutzigen Zettel sind z. Th. äusserst schwer zu entziffern, da sie Jahrelang stark zerknittert in dem früher gefundenen Leinensäckchen aufbewahrt sind, und auf demselben Stück oft die Antwort über die Anfrage gesetzt ist, dabei auch die Schriftzüge nur flüchtig mit Bleistift hingeworfen sind. Unmöglich war es mir, die beiden einander sehr ähnelnden Handschriften von einander zu trennen, so dass ich mich, zumal auch manche Stücke fehlen, mit der obigen Wiedergabe begnügen musste. Der Inhalt zeigt deutlich, wie gründlich und gewandt die beiden Subjecte, von denen Mäcker offenbar die technische Ausführung, der andere die geistige Leitung übernahm, auf Grund der ausgetauschten Kenntnisse zukünftige Thaten vorzubereiten wussten. Zettel 1) enthält die zu empfehlende Reise mit einem Wink, wie der deutsche Konsul in Prag zu benutzen sei, die übrigen besprechen mit eingestreuten guten Rathschlägen die Ausrüstung mit falschen Papieren und die eigentlich technische Frage der Herstellung falscher Stempel. Ueberall tritt uns das alte Verfahren entgegen, das mit Vorliebe Briefbögen mit Vordrucken verwendet. Zur Herstellung etwa nicht zu beschaffender soll die Kinderdruckerei scheinbar auch mit verwendet werden. Ferner wird das für Stempel aus Anilinfarben wichtige Hektographenpapier in 3) erwähnt, das unten noch näher zu besprechen ist, das Wichtigste jedoch sind die Zeichnungen, die uns auf's Anschaulichste zeigen, wie der Fälscher auf die möglichst dünn gewählten Schieferplatten, die er in 3) und 9) verlangt, die ihm von seinem Kumpan mitgetheilten Inschriften und Wappen arbeitet. Für Schieferstempel kommen dabei jedoch nur die Figuren von 6) 7) und 8) in Betracht, die keiner Erläuterung bedürfen. Diese Arbeit wird mit dem oben beschriebenen Zirkel, zwei durch einen Faden verbundenen Nähnadeln, ja im Nothfall mit den entsprechend gebogenen Zinken der Hosenschnalle hergestellt. Das Bedenklichste sind die Mittheilungen in 10) und 11), für deren Ausführung auch die Kinderdruckerei mit Typen und zwei Sätzen Lettern hauptsächlich bestimmt ist. Danach sollen zwei Blechstreifen etwa von der Breite der Letternlänge kreisrund so zusammengelöthet werden, dass der eine um die doppelte Letterndicke weniger Durchmesser hat als der andere. Von diesen beiden Rändern wird dann der kleinere in den grösseren hineingestellt, und damit beide Zusammenhang bekommen, werden auf der einen Seite zwei Blechstreifen kreuzweise daraufgelöthet. Zwischen diese Ränder werden die für die jeweils ge-

Digitized by Google

wünschte Umschrift nöthigen Lettern gesteckt, in den mittleren Hohlraum werden ein paar Pappringe gelegt, und in deren Oeffnung die Type oder in deren Ermangelung vielleicht auch eine Münze mit entsprechendem Wappen, Adler od. dergl. gedrückt. Damit ist leicht und billig der schönste Metallstempel fertig, der bei Verhaftung oder sonstiger Gefahr ruhig weggeworfen werden kann, da er sich jederzeit wieder beschaffen lässt, und der vor jedem echten Stempel den unschätzbaren Vorzug besitzt, dass er beliebig veränderlich ist. Da die Lettern ja nicht ihre ursprüngliche Länge zu behalten brauchen, sondern ihr Stiel ohne Gefahr für ihre Verwendbarkeit bis auf wenige Millimeter abgesägt werden kann, ist dies leichte, flache, vielfach zerlegbare Werkzeug ganz besonders gut zu verbergen und überall mitzuführen. Die ungeheure Gefährlichkeit dieser Hülfsmittel bedarf wohl selbst für den Gleichgültigsten und Nachlässigsten keines Hinweises.

Wesentlich bequemer und daher äusserst beliebt ist das Abziehen der Anilinstempel und aller Farben, die mit Glycerin angemacht sind. Diese Farben werden für die Kautschukstempel benutzt, die die alten Oelfarben nicht vertragen können, und deren Einführung erst die heutige Ueberflut von Falsifikaten in die Welt gebracht hat.

Allgemein bekannt ist wohl, dass mit der frischen Schnittfläche einer rohen Kartoffel oder eines Apfels ganz gute klare Abzüge von frischen Stempeln zu haben sind, doch ist dies Verfahren meist daran kenntlich, dass auf beiden Papieren ein Saftrand zurückbleibt, der deutlich die Form der verwendeten Frucht zeigt.

Häufiger nimmt deshalb der erfahrene Mann, wenn er nicht, wie die allerdings auch nicht selten vorkommt, so frech oder gleichgültig ist, dass er einfach den mit Schnaps befeuchteten echten Stempel auf das neue Papier abdrückt, seine Zuflucht schon zum Ei, das er mit der schmalen Spitze nach unten mindestens eine Viertelstunde in kochendes Wasser hängt. Dann befeuchtet er den echten Stempel, besonders wenn er schon älter ist, auf der Rückseite so lange mit Schnaps, bis er feucht schimmern wird, rollt das Ei, besonders wenn es sich um einen länglichen Stempeln handelt, darüber und drückt damit den abgezogenen Stempel auf das zu bescheinigende Zeugniss. Da sich hierbei jedoch leicht die Linien verziehen, schneidet man lieber die breite Spitze des Eies mit einem schmalen scharfen Messer glatt ab, um so eine flache Druckfläche zu erhalten. Da der schwere Dotter beim Kochen in die schmale Spitze gesunken ist, kann man dabei nach und nach sehr tief gehen und durch eine grosse Anzahl von Schnitten dasselbe Ei vielfach verwenden. Grösse des Stempels ist ausserdem kein Hinder-

Digitized by Google

niss, da ja auch Enten- und Gänseeier zu haben sind. Das Bild wird klar und scharf, zumal wenn man auch das Ei leicht mit Schnaps oder Benzin bestrichen hat, und die Fälschung ist nur daran zuweilen zu erkennen, dass zu stark gedrückt, oder das Ei schief gerollt ist, so dass die Linien ausbuchten, oder dass der Schnitt nicht glatt war und seine Unebenheiten im Abdruck zu Tage treten.

Alle diese Fährlichkeiten vermeidet der dufte Kunde durch Anwendung des Hektographenpapiers, das in jeder grösseren Papierhandlung käuflich ist und fast nirgends Verdacht erweckt. Wenigstens muss ich ehrlich bekennen, dass ich mich in den ganzen ersten Monaten meiner hiesigen Thätigkeit als Amtsanwalt oft gewundert habe, was die Leute vielfach für merkwürdiges „Hamburger Pflaster" bei sich hätten, bis mir endlich die Augen aufgingen. Von diesem Papier schneidet man ein Stück ab und bedeckt damit, nachdem man es angehaucht hat, den nöthigenfalls auf der Rückseite etwas beschnapsten Stempel, legt das Ganze in ein Buch und setzt sich ein paar Minuten darauf, dann legt man das Druckpapier auf den neuen Schein, besitzt auch diesen ein paar Minuten, und ein tadelloser Abzug ist fertig. Auf diese Art lassen sich von einem Stück eine ganze Anzahl Abzüge machen, von einem frischen fetten Stempel z. B. acht und mehr. Sind sie sorgfältig gemacht, so sind sie überhaupt nicht von echten zu unterscheiden, nur sind sie meist etwas matt. Hat man aber das Hektographenpapier zu lange darauf liegen lassen, so werden die Umrisse weich und verschwommen, war es schon schmutzig, so zeichnen sich die Ränder ab, ebenso, wenn der benutzte Schein schmutzig war. Besonders häufig aber findet man die Spuren an dem Stempel, von dem der Abzug genommen ist, da die meisten die Dummheit begehen, diesen auf der rechten Seite anzufeuchten, dann zeichnet sich fast stets das meist viereckig geschnittene Stück Druckpapier auf diesem Schein ab. —

Jedoch nicht nur die Farbstempel weiss des Kunden findiger Geist auszunutzen, auch die scheinbar ganz harmlosen gepressten Papierstempel, mit denen die Amtsbriefe verklebt werden, müssen ihm herhalten. Eine solche Verschlussmarke wird sorgfältig abgelöst, mit Leinöl, Schmalz, einem Stück Schweinefleisch leicht angefettet unter ein Stück dicke Pappe gelegt, aus der ein rundes Stück von der Grösse des Stempels herausgeschnitten ist, und dann wird Walzenmasse der Buchdruckermaschinen, die, wenn ich recht berichtet bin, aus Leim und Syrup besteht, die man in jeder Druckerei als Abfall kaufen und in einem Blechlöffel leicht schmelzen kann, hineingegossen. Diese Masse, die zum Andrücken des Papiers an die Typen benutzt wird,

Digitized by Google

dringt in die feinsten Vertiefungen ein, und der so erzielte Stempel ist daher von ausserordentlicher Schärfe; er ist ferner sehr haltbar, besonders wenn auf einen Esslöffel Masse etwa eine Messerspitze feinster Zementgips verrührt ist. Dasselbe Verfahren wird auch mit Guttapercha geübt, das durch Eintauchen in heisses Wasser und Kneten derart erweicht wird, dass es sich zu solchen Abdrücken feinster Art ebenfalls vorzüglich eignet. Ja, es bietet noch den Vortheil, dass es nach Erkalten sehr hart wird, so dass es frei in der Tasche getragen werden kann, ohne Gefahr der Beschädigung oder Formveränderung.

Zu diesem Verfahren sind gutgeprägte fehlerlose Siegellacksiegel als Vorlagen natürlich gleichfalls geeignet, und mit den Guttaperchastempeln kann man besonders schöne Lacksiegel herstellen, auf denen alle Formen richtig erscheinen, während bei der Verwendung von Farbe Höhen und Tiefen, d. h. gefärbte und farbfreie Theile auf dem Abdruck natürlich verkehrt vertheilt sind. Da dies jedoch bei allen Metallstempeln, die eigentlich für Siegellack bestimmt sind, erfahrungsgemäss aber vielfach auch mit dem Farbkissen benutzt werden, auch der Fall ist, so ist das kein ausschlaggebender Nachtheil.

Trotzdem hat der Kunde auch diesen Umstand zu würdigen gewusst. Wenn er irgend kann, trägt er deswegen, wenn er ein Amtszimmer betritt, ein Stück Formwachs, geknetete Brotkrume od. dergl. bei sich, in das er in einem unbewachten Augenblick den Kautschuk- oder Metallstempel hineindrückt. Wird er dabei bemerkt, so hat er immer noch nichts Strafbares begangen und kann höchstens hinausgeworfen werden, geht die Sache aber gut, so hat er eine Matrize, aus der er sich mit Guttapercha oder Buchdruckermasse die schönsten Stempel abformen kann, deren Abdruck nun alles richtig giebt.

Hat er etwas mehr Zeit und kann ungenirter arbeiten, so legt er über das Petschaft ein gewöhnliches Stück Schreibpapier, falls er keinen Formstoff bei sich hat, und klopft ein paar Mal mit einer Bürste darauf, dann hat er ebenfalls eine vorzügliche Matrize, die sich allerdings nur für Buchdruckermasse verwenden lässt; das Stück wird nämlich mit grossem Rand rund ausgeschnitten, der Rand, nachdem er mit einer Reihe von Einschnitten versehen ist, rundum aufgebogen und der besseren Haltbarkeit wegen mit einem Papierstreifen umklebt, so dass eine regelrechte Form zum Einguss der Masse entsteht. Für Guttapercha bietet diese jedoch nicht genug Widerstand.

Am kostbarsten ist für diese Fälle der Besitz eines Stückes Asbestpapier, da man in dieses sogar Letternmetall giessen, also Metallstempel damit herstellen kann.

Aeusserst beliebt endlich ist die Verwendung von Copirtinte. Ein

Digitized by Google

echter Stempel wird am Fenster, mit Oelpapier oder dem Blaubogen durchgezeichnet, im ersten Fall nach der Rückseite, in den letzteren beiden wird die Schrift nachträglich in Spiegelschrift umgesetzt, dann wird alles mit Copirtinte nachgezogen und das Abziehen kann beginnen. Da diese Art der Herstellung aber leicht eine gewisse Steifheit und Unsicherheit der Linien mit sich bringt, die verrätherisch werden kann, entwirft der geschickte Zeichner lieber den ganzen Stempel frei mit Copirtinte oder zeichnet ihn gar sofort mit Tinte oder Farbe auf das zu stempelnde Zeugniss. Ich habe z. B. eine angebliche Bescheinigung der Kaiserlich deutschen Gesandtschaft zu Wien in Händen, die mit Wappen, Vordruck und Stempel den denkbar echtesten Eindruck macht, und doch ist alles von einem verlaufenen Conditorgehülfen frei mit der Feder gezeichnet. Die Fälschung ist so täuschend, dass man nur mit einer guten Lupe und grosser Aufmerksamkeit entdeckt, dass es sich um Federzeichnung statt um Steindruck und Stempelung handelt.

Und wo lernt der Kunde alle diese zum Theil künstlerischen Fertigkeiten, wo sammelt er die nöthige Belehrung und Erfahrung? Auf der Penne, in der verwerflichen gemeinsamen Haft, besonders wenn sie noch gar ohne Arbeit ist, und vor Allem im Arbeitshaus. Besonders die letztere Erfahrung habe ich bei einer grossen Anzahl von Fälschern gemacht. Zumal die Arbeitshäuser mit Druckereien sind wahre Brutstätten für diesen alle Strafrechtspflege untergrabenden Gewerbebetrieb. Selbst bei guter Aufsicht ist es unvermeidlich, dass der als Giesser oder Stecher, ja auch der nur als Drucker beschäftigte „Häusling" nicht Kenntnisse erwirbt, die er in der Freiheit zum Bösen verwendet. Als Drucker beschäftigt diese Leute bei ihrer Vergangenheit und bei dem stets bedeutenden Angebot einwandsfreier Arbeitskräfte hinterher doch kein Mensch, er ist also durch die Beschäftigung in der Nachhaft nicht wirthschaftlich tüchtiger, sondern höchstens zu der sich ihm meist nur bietenden körperlich schweren Arbeit unlustiger geworden, er hat ausserdem jetzt einen Weg kennen gelernt, auf dem er guten Verdienst findet auch ohne Arbeit und meist auch ohne jedes Risiko, da alle Betheiligten das lebhafteste Interesse daran haben, ihn und seine Thätigkeit sich zu erhalten — er wird gewerbsmässiger Stempelfälscher, und das Arbeitshaus hat ihn dazu erzogen.

So bei guter Aufsicht. Ich habe aber Grund anzunehmen, dass es auch Arbeitshäuser mit Druckereien giebt, deren Aufsichtsführung man mit dem Worte „liederlich" nicht zu hart bezeichnet.

Mir waren nämlich vielfach Papiere in die Hände gekommen, die trotz tadellos echten Eindrucks nachweisbar falsch waren, und

Digitized by Google

zwar wiederholte sich auf mehreren derselben der Stempel des Polizeiamts Plön, das auf Befragen erklärte, dass schon häufiger wegen dieses falschen Stempels dort angefragt sei, zuerst vor etwa zehn bis zwölf Jahren, doch war die Quelle niemals festzustellen. Endlich fiel es mir auf, dass die Leute mit so vorzüglich gefälschten Papieren meist kürzlich aus einem und demselben Arbeitshause gekommen waren, und nach monatelangem Mühen gelang es, durch vielstündige Verhöre einen Menschen so in die Enge zu treiben, dass er das hartnäckigst gehütete Geheimniss verrieth. Die Fabrik war ein preussisches Arbeitshaus mit Druckerei. Nachdem die Spur einmal gefunden, ergab sich dann bald eine Menge von einander unabhängigen Materials, das sowohl den staunenswerthen Umfang, als auch das bedeutende Alter dieser Misswirthschaft bewies.

Die Drucker dieses Arbeitshauses hatten danach seit Jahren viele Hunderte von Vordrucken für Briefbögen, Quittungskarten der Alters- und Invaliditätsversicherung und Legitimationspapieren aller Art für sich gedruckt, die sie zum Theil erst eigens hatten setzen müssen. Ferner hatten sie die Typen wie Adler, Wappen u. dgl., die zum Bedrucken der Firmen-Briefbögen, Tüten, Rechnungen u. s. w. dienten, benutzt, um sich damit nach Einfügung anderer Lettern in den Umschriftsrand falsche Stempel zu drucken, die auf weisse oder mit entsprechendem Vordruck versehene Bögen gesetzt, massenhaft als Blankets verhandelt wurden, wenn nicht die so hergestellten Stempel selber einfach gestohlen und mitgenommen wurden. Endlich ist auch die Giesserei benutzt, um zusammenhängende Metallstempel — etwa von Thalergrösse — zu giessen. Das alles sind nicht etwa nur Verdachtsmomente, sondern Thatsachen, die ich durch die in meine Hände gerathenen Stempel und Fälschungen beweisen kann, denen allerdings durch die übereinstimmenden Geständnisse von Leuten, die nichts von einander ahnen konnten, noch mehr Halt und Zusammenhang gegeben wird. Das Ausschmugeln muss nicht besonders schwer gewesen sein. Am schwierigsten hatte sich's noch ein Gärtner gemacht, der sein Packet Fälschungen unter einer auch von der Landstrasse erreichbaren Brücke versteckt und es von dort später geholt hat, die meisten Anderen haben sich die Sachen scheinbar, nachdem sie bei der Entlassung ihr eigen Zeug anbekommen, von den abschiednehmenden Genossen zustecken lassen. Auch mögen noch andere Wege offen gestanden haben, soll doch ein Kaufmann R. aus Rostock, der dort sass, für einen Bekannten in der Stadt unbemerkt einen Photographenkasten gebaut und ihm den zugestellt haben. Da diese Dinge meiner Ansicht nach gemeingefährlich sind, mir auch sonst geradezu haarsträubende, allem Anschein nach

Digitized by Google

wahre und jedenfalls leicht zu prüfende Vorkommnisse aus dieser Anstalt mitgetheilt sind, habe ich vor vielen Monaten die ganze Geschichte mit allen nicht wegzuleugnenden Beweismitteln eingepackt und an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten geschickt, um gewiss vor die rechte Schmiede zu kommen, habe aber bisher weder eine Empfangsbescheinigung, noch überhaupt eine Antwort oder wenigstens die Acten zurückbekommen.

Fragen wir uns zum Schluss, ob und wie diesem Krebsschaden abzuhelfen ist, der nicht nur dem gewerbsmässigen Verbrecher im engeren Sinne eine bedeutende Stütze bietet, sondern auch dem nach Hunderttausenden zählenden Bettler- und Landstreicherthum, das dem Deutschen Reich allein, vom sittlichen Schaden ganz abgesehen, jahrlich nach den verschiedenen Schätzungen zwischen 36 und 200 Millionen Mark kostet, überhaupt erst seine Existenz recht eigentlich ermöglicht, so ist die Antwort eine verhältnissmässig einfache: Man beseitige einheitlich alle bisher gebräuchlichen Stempelarten, die sich im Obigen erwähnt finden und führe ausschliesslich die doppelseitigen Schlagstempel ein, die ohne Farbe und Siegellack dem Papier eingepresst werden, und mit denen wir heute fast nur noch unsere Actenbögen stempeln[1]). Deren Nachahmung ist nur dem eigentlichen Graveur möglich und verliert völlig ihre Gefährlichkeit, da solch Stempel wegen seiner Schwere und Grösse niemals hinreichend versteckt getragen werden kann. Dieser Vorschlag dürfte vor dem von Gross a. a. O. gemachten den Vorzug haben, dass dabei Grösse und Inhalt des Stempels beliebig gewählt werden kann, ohne seine Sicherheit gegenüber Nachahmungen zu gefährden, wie dies bei allen Farben- und Lackstempeln der Fall sein würde, und dass hier allmähliche Einführung, erfahrungsgemäss das höchste, was man erhoffen kann, auch schon erheblichen Nutzen brächte. Heute steckt der Stromer seinen falschen Stempel in ein Stück Brod oder Wurst, das ihm auch bei Festnahme meist belassen wird, trägt ihn im abschraubbaren hohlen Holzhacken oder Stockknopf, im Stiefelschaft, in den Zeugnähten, im Shlips, im Mund, im After, in den pomadisirten Haaren oder mit Tuch übernäht als Rockknopf, im Hutleder und an ähnlichen möglichen und unmöglichen Orten — das alles fällt fort, sobald von einem bestimmten Tage an allgemein der Schlagstempel eingeführt wird. Und wenn das bei der bekannten Gleichgültigkeit und Schwerfälligkeit des Gesammtorganismus vorläufig nicht zu erreichen ist, so sollte wenigstens jede einzelne einsichtige Behörde, die nicht wünscht, dass

1) Vgl. Hans Gross, Handbuch f. Untersuchungsrichter. 3. Aufl. S. 700.

Digitized by Google

ihr Beglaubigungszeichen beliebig gemissbraucht wird, sich zu dieser Aenderung entschliessen, wie es kürzlich z. B. schon der Rostocker Rath gethan hat. Liesse sich dann noch gar die Uebung einführen, dass die Stempel stets unmittelbar links unter die zu beglaubigende Schrift gesetzt werden, so würde diese Neuanschaffung durch fast vollständige Beseitigung des Stempelfälscherthums und seiner Folgeerscheinungen sich bald als Ersparniss ungeheurer Summen herausstellen.

Daneben muss natürlich doch jeder einzelne Beamte streng seine Pflicht thun und jedes ihm vorgelegte Papier nicht nur technisch, sondern auch diplomatisch prüfen, d. h. sich vor Allem darüber klar werden, ob der Mann nach seinen übrigen Verhältnissen im Besitz solcher Papiere sein kann. Vielfach wird gerade hierin der erste Anhalt zu finden sein, da die meisten falschen Zeugnisse gleich über das Ziel hinausschiessen und den Inhaber zu gut machen. Ein verständnissvolles Lesen der Vorstrafenliste kann hier, wenn man sich danach den Lebensgang und den Charakter des Beschuldigten praktisch vorstellt und veranschaulicht, oft vorzügliche Dienste leisten. Ferner ist schärfste Aufsicht über die Herbergen zu fordern, auf denen sich heutzutage oft wochenlang der gewerbsmässige Flebbenmacher aufhält. Thut die Polizei hier ihre Pflicht und verlangt spätestens am dritten Tag genauen Ausweis über den Erwerb seines Lebensunterhalts, so kann er nirgends recht warm werden und keine ausgebreitete Kundschaft erwerben.

Auf's Allerentschiedenste endlich aber ist die Beseitigung der Druckereien in den Arbeitshäusern zu verlangen. An Ersatz für diese Beschäftigung ist kein Mangel. Schon Bodelschwingh hat eingehend dargelegt, dass sich überall Landwirthschaft treiben lasse, und dass es bei dem heutigen Arbeitermangel auf dem Lande dringend geboten sei, diesem Berufe neue Kräfte zuzuführen. Verlässt der Häusling die Anstalt als tüchtiger Landarbeiter, so kann er ausserdem überall sein Brot finden und braucht nicht für Lebenszeit das Proletariat der Landstrasse und der Grossstadt zu vermehren. Jedenfalls wäre es dann aber ausgeschlossen, dass, wie mir kürzlich ein Fall bekannt geworden, ein Mensch mit einem ganzen Verlag von mehreren hundert Falsificaten die Anstalt verlässt, um von deren Verhandeln ein faules Leben zu fristen und dann abermals in ein Arbeitshaus mit Druckerei zu gehen.

Endlich sei mir noch die Bemerkung gestattet, dass alle obigen Ausführungen auf praktischen Erfahrungen beruhen, und dass ich keine Art der Fälschung erwähnt habe, von der ich nicht reale Bestätigung in Händen habe.

Digitized by Google

XIV.

Zur Frage der Voruntersuchung.

Von

Hans Gross.

Die Internationale kriminalistische Vereinigung hat sich soeben (5. Juni 1903 in Dresden) zum dritten Mal (zuerst in Bremen, dann in Petersburg) mit der Frage der Beseitigung der Voruntersuchung befasst, und es darf nach den Ergebnissen dieser dreimaligen Verhandlung angenommen werden, dass die Aufhebung der Voruntersuchung in ihrer heutigen Gestalt einen Programmpunkt der I. K. V. darstellen wird. Als einem der treuesten Anhänger dieser Vereinigung steht es mir allerdings nicht zu, als Gegner eines solchen Programmpunktes aufzutreten — aber einerseits muss mein „Archiv" in einer seinen Arbeiten so überaus wichtigen Sache offen Stellung nehmen und andererseits handelt es sich mir hier zumeist darum, die so überaus wichtige Frage vom symptomatologischen Standpunkt aus anzusehen. —

Das erste significante Moment, welches in den drei Verhandlungen zu Tage trat, war die allseits empfundene Ueberzeugung, dass man in der Frage des Vorverfahrens unbedingt eine Aenderung wünsche; das zweite: dass man, nicht blos bei den beiden ersten Verhandlungen, sondern auch bei der dritten in Dresden von mehreren Seiten rundweg erklärte: „die Sache sei noch immer nicht genügend vorbereitet, um zu einem endgültigen Resultate, einer Abstimmung gelangen zu können".

Fassen wir diese beiden symptomatischen Momente zusammen, so ergeben sie, dass man einerseits mit den gegenwärtigen, diesfälligen Zuständen durchaus unzufrieden ist und andererseits, dass man, zum mindesten im Unterbewustsein empfinde: die Frage sei nicht am richtigen Ende angepackt worden.

Das Erste wird kaum bestritten werden, es ist nur eine andere Formulirung der festgestellten Thatsache — aber auch das zweite lässt

Digitized by Google

sich darthun, es handelt sich um eine oft genug beobachtete und untersuchte psychologische Erscheinung. Es kann doch kaum bezweifelt werden, dass jeder erwachsene Kriminalist sich längst über die Frage der Voruntersuchung seine Gedanken gemacht hat: nicht dass er zu einer abschliessenden Ansicht darüber gekommen sein muss, wohl aber, dass er sich die Frage soweit zurecht gelegt hat, als er dies zu thun vermag; er braucht daher nicht weiter vorbereitet zu werden und die Vorbereitung der Sache besteht darin, dass Referate von Berufenen erstattet werden; das Letztere ist geschehen und wenn dann der Ruf laut wird, es mangle an nöthiger Vorbereitung und wenn dies nicht blos einmal sondern zum dritten Male geschieht, so kann dies nicht in der Sache liegen, sondern es muss ein Symptom darstellen. Fragen wir aber, auf was beide Symptome, das der zweifellosen Unzufriedenheit mit den bestehenden Formen, und das der Empfindung mangelhafter Vorbereitung, gedeutet werden können, so finden wir die Antwort in vielfachen ganz ähnlichen Erscheinungen: in der Sache selbst liegt gewiss ein wichtiger und grosser Fehler, aber der betretene Weg ist nicht der richtige um die ersehnte Abhülfe zu finden. Auf unsere Sache angewendet: wir Alle empfinden ganz richtig, dass die heutige Form der Voruntersuchung ihren Zwecken durchaus nicht entspricht, es muss geändert werden, aber der vorgeschlagene Weg, die Voruntersuchung zu beseitigen, ist doch nicht der richtige.

Sehen wir den bis jetzt eingehaltenen Vorgang näher an, so müssen wir zur Ueberzeugung gelangen, dass wir uns auf einem nicht unbedenklichen Wege befinden — denn nichts ist gefährlicher als Verbesserung am unrichtigen Orte. Angestrebt wird Verbesserung der Zustände durch Aenderung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen, also legislatorisches Eingreifen. Nehmen wir an, dass das erstrebte Ziel erreicht und eine gesetzliche Aenderung im verlangten Sinne erreicht wird, so haben wir dann ein neues Gesetz, welches, will man nicht geradezu Rechtsunsicherheit erzeugen, doch auf absehbare Zeit Gültigkeit behalten muss — ein Gesetz zu erzwingen, dessen Grundlagen aber immer und immer wieder als „nicht genügend vorbereitet“ bezeichnet wurden, das wäre bedenklicher Gewinn — ich wiederhole: der Auspruch „die Sache ist nicht genügend vorbereitet“ war nur der Ausdruck für die im Unterbewustsein aufgetretene Empfindung: „wir sind nicht auf dem richtigen Wege“.

Sehen wir uns aber den Weg an, den man dermalen einzuschlagen trachtet, so will es vor Allem bedünken, als ob man nicht

Digitized by Google

hinlänglich erwogen hätte, ob und wie die gemachten Vorschläge in Wirklichkeit durchgeführt werden könnten, als ob man über theoretischen Erwägungen die praktische Verwendbarkeit vergessen hätte; hiermit soll sicher nicht dem theoretischen Kriminalisten ein Vorwurf gemacht werden: auch dem erprobten und geschulten Praktiker kann eine theoretische Anschauung überwerthig werden, wenn er nicht Punkt für Punkt vorgeht und die Durchführbarkeit eines Gedankens für alle erdenklichen Möglichkeiten kühl und kritisch durchprobt. Wie leicht dann eine Institution selbst für ihre Erfolge verantwortlich gemacht wird, die nicht in ihr, sondern in der Sache gelegen sind, das hat gerade in den letzten Tagen wieder der Umstand gezeigt, dass man das Eröffnungserkenntniss für die sozusagen infamirte Stellung des Angeklagten bei der Hauptverhandlung verantwortlich macht; in Oesterreich giebt es keinen Eröffnungsbeschluss: wenn die Anklage überreicht ist, und der Angeklagte keinen Einspruch dagegen erhebt, so wird die Hauptverhandlung angeordnet, und es hat noch Niemand wahrgenommen, dass der Angeklagte in Oesterreich deshalb, weil kein Eröffnungsverfahren vorausgegangen ist, eine bessere Stellung geniesst als in Deutschland. Diese Situation des Angeklagten liegt eben nicht im Verfahren, sondern in der Natur der Sache, und kein Verfahren der Welt wäre im Stande, hieran etwas zu ändern. Die Anklage ist eben nicht „eine Hypothese", wie neuerlich behauptet wurde, sondern lediglich das qualifizirte Aussprechen eines dringenden Verdachtes, mit dem Verlangen um Gelegenheit, diesen Verdacht in processual vorgeschriebener Weise als richtig beweisen zu können. So lange es aber ein Strafverfahren in, dem heutigen nur annähernd ähnlichen Formen geben wird, so lange wird es eine Anklage oder etwas der Anklage Aehnliches geben müssen; jedes dieser Anklage ähnliche Gebilde wird dem Wesen nach etwas sein, wie ein qualifizirt ausgesprochener Verdacht, und mit diesem untrennbar wird immer eine den Betreffenden schädigende, ihn herabziehende Situation sein müssen. Ebenso wie es der Heilkunde keiner Zeit gelingen wird, grössere Operationen ganz ohne Lebensgefahr, ganz ohne Schmerz und ganz ohne böse Folgen zu vollziehen, ebenso wird es auch keinem Strafprocess gelingen, den Angeklagten als unbedingten, dem Staatsanwalt völlig gleichgestellten Ehrenmann existiren zu lassen — das liegt auch in der Natur der Sache, an der wir Menschen nichts ändern können — wir sehen ein, dass es sehr gut wäre, wenn wir es vermöchten, aber es ist uns ebenso unmöglich, wie zu erreichen, dass alle Menschen gleich gesund, gleich schön und gleich reich sein sollen, was auch sehr wünschenswerth wäre. —

Digitized by Google

Was also mit dieser Erörterung gesagt sein will, das geht dahin: es ist erweisbar, dass die inferiore Stellung des Angeklagten in der unabänderlichen Natur der Sache, nicht aber in dem Institute des Eröffnungsverfahrens liegt, und es ist deshalb wenigstens die vorläufige Annahme gerechtfertigt, dass die unleugbaren Fehler und Mängel unseres vorbereitenden Verfahrens nicht in der Institution der richterlichen Voruntersuchung, sondern in ganz anderen Gründen zu suchen sind. — Es wird vor Allem zu erwägen sein, ob man nicht auch hier in den, bei so vielen Disciplinen und auch im gemeinen Leben so oft begangenen Fehler verfallen ist: Eine ganze Sache zu verwerfen, weil sie nicht richtig gemacht wurde. Wie oft das geschehen ist, das weiss Jeder, die Geschichte von Methoden, von Werkzeugen, von Heilmitteln, von Theorien, von Institutionen zeigt dies zur Genüge: Der Eine hat's erdacht, der Zweite schlecht versucht, der Dritte hat's verworfen und der Vierte erfindet es von Neuem; vielleicht geht die Sache abermals und ein zehntes Mal denselben Weg und ob sie endlich durchdringt oder verloren bleibt, hängt oft und oft nicht von ihrem wirklichen Werth, sondern von der richtigen oder falschen Durchführung ab.

Sehen wir nun zu, was die Gegner des heutigen Verfahrens behaupten, so finden wir zwar im Aeusseren eine Anzahl grösserer oder kleinerer Verschiedenheiten, aber im Ganzen kommt man darauf hinaus, dass die gerichtliche Voruntersuchung fallen soll, dass der Staatsanwalt das Materiale, die Beweise für die Hauptverhandlung, sammeln möge, dass es Sache der Gegenpartei, des Beschuldigten sein kann, die Gegenbeweise zu erbringen und dass Alles daran zu setzen ist, dass es möglichst bald zur Hauptverhandlung kommt.

Will man nun daran gehen, die Möglichkeit der Ausführung zu prüfen, so hätte man es viel leichter, wenn uns irgend Jemand genau und in den Einzelheiten gesagt hätte, wie jeder Betheiligte in einem einfachen Falle und wie bei einem complicirten vorzugehen hätte. Das hat uns aber noch Niemand gesagt, und so können wir nur an dem etwas schemenhaften, allgemein gegebenen Bilde unsere Untersuchungen vornehmen.

Wir wollen uns also vorstellen, dafs jeder Straffall der zur Anzeige kommt, direct an den Staatsanwalt geleitet wird, der nun den „Fall vorbereitet", damit er zur Hauptverhandlung gelangen kann. Bleiben wir einmal bei der Thätigkeit des Staatsanwalts in ihren einfachsten Formen; er kann durch die Sicherheitsbehörden gewisse Vornahmen, Feststellungen, Erhebungen u. s. w. veranlassen, er kann bestimmte Acten beischaffen (Vorbestrafungsacten, Verhaltungszeug-

Digitized by Google

nisse, Taufschein, Militäracten u. s. w.) er kann allenfalls auch im schriftlichen Wege erheben, wo sich der Verdächtige zu einer bestimmten Zeit befunden hat, wie viel Geld er besass, was er getrieben hat u. s. w. — alles das bietet keinerlei Schwierigkeiten, wohl aber stossen wir auf solche, wenn es sich um Zeugenvernehmungen handelt. Man verlangt dermalen, dass Zeugen, womöglich das erste Mal schon bei der Hauptverhandlung vernommen werden. Wie man sich das denken soll, ist mir durchaus nicht erfindlich; zweifellos richtig ist es, dass unvermittelte Aussagen oft, aber nicht immer, die besten sind: aber auch dieses „Beste" lässt sich mit den uns zugänglichen Mitteln nicht erreichen. Ob Jemand ein Zeuge ist, d. h. ob er etwas für die Sache Dienliches weiss, das wird man in der Regel nur durch ihn selbst erfahren, d. h. er muss erst einmal als Zeuge vernommen werden. Allerdings erfährt man auch durch dritte Personen mitunter, dass Jemand z. B. einen Vorgang gesehen oder gehört hat, aber diese Fälle sind nicht häufig, und wenn sie vorkommen, so erfährt man doch erst durch die Vernehmung dieser, so namhaft gemachten Zeugen, ob sie wirklich etwas wissen und ob ihre Vernehmung die Sache nicht etwa auf einen solchen Standpunkt bringt, welcher wieder weitere Erhebungen in ganz anderer Richtung nothwendig macht. Jeder erfahrene Praktiker weiss, wie oft eine Untersuchung durch einen nur zufällig oder nebenbei genannten Zeugen in vollständig neues Fahrwasser gebracht wird: Solche Fälle sind so alltäglich, dass sie fast als regelmässig erwartet werden.

Aber wir machen diesfalls auch noch eine andere, ebenso wichtige als psychologisch leicht erklärbare Erfahrung. Es ist ja richtig, dass halbwegs wichtige Zeugen in der Regel dreimal vernommen werden; zuerst „eruirt" der Polizist oder Gendarm den betreffenden Auskunftsmann und lässt sich von ihm erzählen was er etwa weiss; der Polizist u. s. w. theilt dies dem Untersuchungsrichter mit, dieser vernimmt den Mann nun förmlich zu Protokoll und bei der Hauptverhandlung äussert er sich endlich zum dritten Male. Es ist nun freilich nicht zu leugnen, dass dies seine misslichen Folgen hat: Die Aussage wird, wie es im Kriminalistenjargon heisst, „abgenützt", sie verliert an Frische und Unmittelbarkeit, der Zeuge wird durch die mehrfachen Vernehmungen molestirt, und sagt er in den drei Malen verschieden aus, so giebt das erhebliche Schwierigkeiten — der psychologisch geschulte Vorsitzende vermag es allerdings, solche scheinbar weit auseinandergehende Aussagen zu vereinen und die Differenz zu erklären, aber solche kriminalpsychologisch gebildete Vorsitzende sind nicht

Digitized by Google

häufig und den Andern bieten die „nicht stimmenden Aussagen“ ärgerliche Unannehmlichkeiten.

Aber hierbei ist noch etwas Anderes zu bemerken; abgesehen davon, dass eben auch diese Schwierigkeiten unbeseitigbar in der Sache selbst liegen, abgesehen hiervon ergiebt sich sogar, dafs diese mehrfachen Wahrnehmungen, wenigstens sehr oft, dringend nothwendig sind. Ich habe einmal irgendwo des Genaueren ausgeführt, dass von den drei Aussagen, die nach dem Gesagten die meisten wichtigen Zeugen ablegen müssen, in der Regel die vor dem Untersuchungsrichter abgegebene die weitaus beste ist. Der Grund hiervon ist psychologisch leicht dahin zu geben, dass dem Zeugen sein eigenes Verhör vor dem Gendarmen u. s. w. zu wenig, vor dem Vorsitzenden, zumal im Geschworenengericht, zu viel imponirt. Nehmen wir die Sache vor, wie sie sich zu ereignen pflegt; sagen wir, es sei auf dem Lande irgend etwas Grosses geschehen und der erhebende Gendarm erfährt, dass der Bauer N. von der Sache etwas weiss, und beschliesst, den Mann, an dessen Behausung er vorübergehen muss, zu befragen. Er findet ihn bei der Arbeit, und vor dem Stall stehend, besprechen die zwei Männer die Sache. N. weiss allerdings Namhaftes zu sagen; dabei giebt er sich aber keine grosse Mühe: Die Wichtigkeit seiner eigenen Aussage ist ihm noch nicht klar — vielleicht auch dem Gendarmen nicht — die ganze, gewohnte Umgebung vor seinem Viehstall stimmt ihn auch nicht feierlich; mit den Gendarmen, den er gut kennt, hat er schon oft, auch vom Allergleichgültigsten gesprochen, kurz, seine Aussage erhält auch heute nur den Charakter des Ungefähren, Namen werden auf Gerathewohl gesagt, Zahlen ohne weiter nachzudenken, ein Datum, wie es ihm gerade einfällt und was ihm nicht passt, das dem Gendarmen so ohne Weiteres zu sagen, dazu fühlt er sich nicht verpflichtet — kurz: viel werth ist die Aussage vor dem Gendarmen, von dem man auch nicht verlangen kann, dass er ein Meister in der Vernehmungskunst ist, gewiss nicht.

Nun kommt der Zeuge zum Untersuchungsrichter; er erscheint schon mehr in gesammelter, etwas andächtiger Stimmung, die ruhige, stille Amtsstube erhöht dieselbe, er weiss, dass er heute etwas nennenswerth Wichtiges zu prästiren hat. Wir wollen annehmen, dass der Untersuchungsrichter seinem Amte gewachsen ist, er vermag dem Zeugen klar zu machen, dass von seiner Aussage viel, vielleicht Schuld oder Unschuld seines Nebenmenschen abhängt, er vernimmt ruhig und sachlich, er vermag es, mit geschickten mnemotechnischen Kunstgriffen gewisse Aussagen z. B. über ein Datum, eine bestimmte Situation, ein gewisses Nebeneinander oder Nacheinander,

Digitized by Google

genau und verlässlich zu machen, er wendet hierzu die nöthige Zeit auf und hütet sich vor aller Suggestion, er bespricht dieselbe Angelegenheit mit dem schwerfälligen Manne mehrmals, macht den Leichtsinnigen gewissenhaft, den allzu Zaghaften vertraulicher, den zu Schwunghaften nüchterner, kurz, wenn er seine Sache versteht, so vermag er eine Aussage so genau und wahrheitsgetreu als möglich zu machen. Dabei hat es der Untersuchungsrichter in so ferne leicht, als ausser ihm, dem Gerichtsschreiber und dem Zeugen Niemand da ist, der den Zeugen durch Zwischenfragen, Kopfschütteln oder auch bloss durch seine Anwesenheit verwirrt oder schüchtern machen kann, der Zeuge befindet sich in der für die Sache vortheihaften Situation.

Nun kommt er in den Schwurgerichtssaal, der dem Zeugen durch Grösse, Ausstattung, kirchliche Form, durch die Art des Eintretens auf das Höchste imponirt — die vielen Menschen, der feierlich adjustirte Gerichtshof, der Vorgang verwirrt den Mann, die vielen, auf ihn gerichteten Augen nehmen ihm den letzten Rest von Fassung. Nun kommt das Verhör; wir wollen von den so oft confuse machenden Zwischenfragen von Staatsanwalt und Vertheidiger ganz absehen, es ist schon der Verkehr mit dem fragenden Vorsitzenden schwer genug. Sogar das räumliche Verhältniss ist nicht gleichgültig; beim Untersuchungsrichter sass Zeuge behaglich neben ihm, hier steht er weit entfernt vor dem hochthronenden Vorsitzenden und die so geschaffene Schwierigkeit des Verkehrs ist nicht zu unterschätzen. Dann: Der Vorsitzende hat unmöglich die Zeit, mit dem Zeugen so eingehend und so lange zu verkehren, wie es beim Untersuchungsrichter geschehen konnte, er muss die Sache kurz machen, dieses „kurz machen" ist aber bei vielleicht $^2/_3$ aller Zeugen von der bösesten Folge: sie wissen zu wenig und sagen zu viel. —

Ist nun der Zeuge vorher gar nicht vernommen, so ist sein Nichtwissen oder seine unrichtige Aussage ein maassgebender Factor im Process geworden, der nicht bloss einen gerechten Schuldspruch verhindert, sondern auch einem Unschuldigen den rettenden Entlastungszeugen geraubt haben kann.

Anders aber, wenn der Vorsitzende, ein von einem guten Untersuchungsrichter aufgenommenes Protokoll vor sich hat. Ich glaube nicht versichern zu müssen, dass ich der Letzte bin, der ein gedankenloses Abfragen des schon einmal Gesagten rechtfertigen will — aber wenn der Vorsitzende weiss, wass der Zeuge zu sagen vermag, so wird er ihn entsprechend fragen, ihm entsprechend helfen und ihn entsprechend corrigiren können. Ist das Protokoll gut aufgenommen,

Digitized by Google

und vermag der Vorsitzende gut zu leiten und zu fragen, so ist ein Versagen, ein Fehlgehen geradezu ausgeschlossen. Was das für den Process bedeutet, brauche ich nicht zu sagen.

Das Angegebene ist aber ein typischer, alle Tage vorkommender, tausendfach, aber immer in derselben Richtung variirter Fall. Aus einer deziennenlangen Praxis kann ich die bündige Erklärung abgeben, dass ich gerade die hier besprochene Erscheinung wiederholt beobachtet und verfolgt habe, ja dass ich mir oft die Mühe genommen habe, gerade solche Leute, die in der Hauptverhandlung das erste Mal vernommen wurden und nichts auszusagen wussten, oder entschieden unrichtig deponirt hatten, später nochmals zu vernehmen. Fast immer hat es sich herausgestellt, dass sie dann viel mehr und viel richtigeres zu sagen wussten, als in dem, ihnen unheimlichen Gewirre des Verhandlungssaales. Und das waren nicht bloss ungebildete Bauern, sondern auch Leute aus höher stehenden Kreisen, die alle in der Amtsstube des Untersuchungsrichters ruhig, sicher, genau und viel wahrheitsgetreuer zu reden wussten als im feierlichen Verhandlungssaale. Das sind nicht theoretische Erörterungen, nicht in der Studierstube gemachte Constructionen, sondern in langer Praxis gemachte Erfahrungen auf meinem besonderen Arbeitsgebiete und daher wieder nicht bloss Erlebnisse eines Praktikers, sondern auch theoretisch vielfach untersuchte psychologische Erscheinungen — sind aber diese Beobachtungen richtig, dann würden sie allein es für unbegreiflich erscheinen lassen, dass man sich der so wichtigen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter kurzweg entäussern wollte.

Aber die Zeugenvernehmungen sind noch in anderer Weise wichtig, nämlich dann, wenn sie wohl früher aber nicht bei der Hauptverhandlung geschehen konnten, wenn die Zeugen gestorben, erkrankt, verreist, nicht aufzufinden waren; ist der Zeuge früher gar nicht vernommen worden, oder hat man sich bloss mit einer der jetzt so viel besprochenen „Notizen“ über das, was der Zeuge zu sagen wusste, begnügt, so ist sie einfach werthlos und der Zeuge ist verloren — man vergesse nicht, dass nicht jeder Zeuge ein Werkzeug in der Hand des Staatsanwalts ist, dazu dienend, den Beschuldigten zu verderben, und den Letzteren eines oft rettenden Entlastungszeugen zu berauben, ist geradezu Gewissenssache. Namentlich wichtig sind in dieser Richtung die durch das Verbrechen zu Tode Verletzten, die der Untersuchungsrichter gerade noch vor ihrem Ableben vernehmen kann, und deren Aussage bei der Hauptverhandlung vielleicht den Drehpunkt derselben darstellt. Und Sterbende lügen nicht, sie können

Digitized by Google

in ihrer Verwirrung unrichtig beobachtet und wiedergegeben haben, aber dies richtig zu stellen ist Sache des guten und erfahrenen Arztes.

Niemand ist von dem unschätzbaren Werthe der Unmittelbarkeit mehr überzeugt als ich, und das „Selbstsehen und Selbsthören" gehört für mich zu den Grundprincipien aller kriminalistischen Arbeit. Aber auch hier darf man nicht zum Schaden der Sache extrem werden und ein Hülfsmittel von der Hand weisen, welches in äussersten Fällen das grundsätzlich Anzuwendende ersetzen soll und oft auch kann. Es sind allerdings Ausnahmefälle, in welchen Protokolle von Zeugen verlesen werden müssen, aber so selten sind sie auch nicht, dass man sie vernachlässigen darf und kaum Eine grosse Verhandlung wird es geben, in welcher nicht doch das eine oder andere Zeugenprotokoll verlesen werden muss. Ich wiederhole: Dass man einem bloss verlesenen Zeugenprotokoll ganz anderen Werth beilegen wird, als dem persönlich vernommenen Zeugen, das ist selbstverständlich, aber entbehren kann man solche Ersatzmittel doch nie vollständig.

Allmählich entsteht nun die Frage, wie wir uns eine Hauptverhandlung ohne Voruntersuchung in einem halbwegs complicirten Falle vorstellen sollen. Einen sogenannten „passiven" Vorsitzenden, wie in England, können wir uns nicht denken — das dortige Verfahren ist gewiss nicht besser als das unserige und wollten wir es einführen, so müsste nicht bloss unser Strafverfahren total geändert, sondern unsere ganzen Lebensanschauungen, unsere Gewohnheiten und Auffassungen völlig umgestülpt werden, man müsste andere Menschen aus uns machen, wenn wir uns in diese uns durch und durch fremden Verhältnisse einfinden sollten. Wir werden also, will man uns nicht den bedenklichsten Gedanken aussetzen, noch für absehbare Zeit unseren gewohnten Vorsitzenden vor uns haben. Will aber ein solcher sein schwieriges und höchst verantwortungsvolles Amt richtig und gewissenhaft versehen, so ist es seine allerwichtigste Pflicht, auf das Peinlichste genau informirt zu sein: eine schwierige Verhandlung zu leiten, ohne auf das Sorgfältigste davon unterrichtet zu sein, was vorkommt und vorkommen kann, erkläre ich als grenzenlose Gewissenlosigkeit. Eingehendste Information des Vorsitzenden ist vor Allem die einzige Möglichkeit, um sich für die Verhandlung einen guten Plan zu machen: Vom richtigen Nacheinander der Beweisaufnahme hängt eigentlich Alles in der Verhandlung ab. Dabei giebt es hierfür keine allgemeine, für alle Fälle passende Regel: Im einen Fall ist nur Klarheit zu schaffen, wenn man chronologisch vorgeht; im zweiten Falle tritt sofort Confusion ein, wenn man nicht zuerst

Digitized by Google

mit einem Hauptfactum beginnt und das Vorausgegangene später bringt; im dritten Falle müssen Beweise und Gegenbeweise stets paarweise zusammengelegt werden; im vierten müssen, um Verständlichkeit zu erzielen, zuerst alle Beweise zusammen und dann wieder alle Gegenbeweise zusammen vorgeführt werden; im fünften Falle entsteht volle Verwirrung, wenn man nicht in der Vorführung der Beweise eine gewisse Steigerung oder aber eine Abflachung eintreten lässt; im sechsten Falle hängt wieder die überzeugende Deutlichkeit allein davon ab, dass etwa zuerst die Sachverständigen und dann die Zeugen sprechen, oder umgekehrt — kurz von dem richtigen Plane des Vorsitzenden hängt Verständniss und Missverständniss, Mitgehenkönnen oder Fremdbleiben, richtige oder falsche Auffassung, also auch oft und oft Schuldspruch oder Freispruch ab. In langer Erfahrung habe ich es oft bei Anderen und mir selbst wahrnehmen können, wie eine Processleitung einen ungefügten, wackeligen, verständnisslosen und im höchsten Grade gefährlichen Gang annehmen kann und wie im Gegenfalle eine sichere, zielbewusste Leitung sofort den Eindruck macht: es geht Alles geordnet, sicher, verstehbar und logisch zu, ein Fehlgriff ist nach menschlichem Können geradezu ausgeschlossen.

Ob aber das Eine oder das Andere der Fall ist, hängt einzig und allein davon ab, ob der Vorsitzende einen guten Plan hatte und dieses davon, ob er informirt war, und die Möglichkeit einer guten Information hängt wieder nur davon ab, ob dem Vorsitzenden eine gute, sorgfältige und correcte Voruntersuchung vorgelegen war. Ohne eine solche ist alle Mühe umsonst, ja der Vorsitzende wird durch eine schlechte Voruntersuchung geradezu irregeleitet.

Aber nicht bloss sein Plan hängt von ihr ab. Ohne eine gute Voruntersuchung gehen fast alle Vortheile der echten Unmittelbarkeit verloren; nur wenn ein Zeuge schon vorher gut vernommen ist, weiss der Vorsitzende wann, wie und um was er ihn fragen kann und muss, nur dann wird auch der Zeuge unmittelbar und richtig wirken können. Die gute Voruntersuchung ermöglicht es aber auch allein, dass der Vorsitzende die Entlastungsbeweise voll und ganz kennt, dass er sie am richtigen Orte vorbringt, nichts vergisst und die Be- und Entlastungsmomente zu logischen Gebilden formt, deren richtige gegenseitige Abwägung dem Richter möglich wird.

Unabsehbar gestaltet sich die Wichtigkeit der Voruntersuchung darin, dass nur durch sie falsche Aussagen entdeckt werden können. Der ehrliche Zeuge sagt in der Hauptsache stets gleich aus, der lügende vergisst Einzelheiten und widerspricht sich, seine Aussage

Digitized by Google

passt nicht in das ganze, harmonisch gebaute Beweismaterial, und nur wenn dem Vorsitzenden Alles, was pro und contra vorgebracht wurde immer und deutlich vor Augen ist, wenn er ununterbrochen während der ganzen Verhandlung vergleicht und combinirt, nur dann kann er Widersprüche und Unwahrheiten entdecken und erweisen. Aber auch das ist nur möglich, wenn der Vorsitzende vollkommen fix und sattelfest ist, wenn ihn nichts aus der Ruhe bringt, nichts verblüfft und confuse macht — und auch das ist nur möglich, wenn beste Information auf Grund einer guten Voruntersuchung vorliegt. Dem Vorsitzenden darf nichts neu und fremd sein, was schon bekannt war; dann und nur dann allein kann er das wirklich Neue erst heute Dazugekommene als solches erkennen und sicher und richtig in seinen sicher und fest gefügten Plan einfügen.

Freilich kennen wir Alle jene plötzlichen Ueberraschungen, die gerade bei den grössten und schwierigsten Verhandlungen sich einzustellen pflegen und alles Geglaubte und Angenommene über den Haufen werfen — aber wehe dann dem Vorsitzenden, der sich auf Grund einer mangelhaften Untersuchung auch nur mangelhaft informiren konnte! Wenn eine solche „Bombe", wie man einen wichtigen neuen, oder umsattelnden Zeugen, eine unerwartete Sachverständigenaussage, eine ganz neue Vertheidigung des Beschuldigten zu nennen pflegt, in den Gerichtssaal fällt, dann dreht sich Alles um die Frage: „Wie stand die Sache früher?" und „wie steht sie jetzt?" — findet sich der wohlinformirte Vorsitzende sofort zurecht, so hat die „Bombe" nicht nur nicht geschadet, sondern die Erkenntniss nur gefördert, konnte sich aber der Vorsitzende nicht gut informiren, dann ist gefährliche Verwirrung auf allen Linien fertig.

Wie man sich eine, wirkliche Rechtssicherheit gewährende Hauptverhandlung über einen grossen Fall ohne die sichere Basis einer guten Voruntersuchung denken soll, ist mir unerfindlich.

Kehren wir wieder zum Vorverfahren zurück, so gelangt man zu schwierigen und unlösbaren Consequenzen bei dem dermalen vorgeschlagenen Verfahren, wenn man diejenigen Amtshandlungen des heutigen Untersuchungsrichters erwägt, welche entweder direct die persönliche Freiheit des Beschuldigten angreifen (Verhaftung, Beschlagnahme von Briefen und Sendungen u. s. w.), oder aber endgültige Feststellungen enthalten (Obductionen, Localaugenschein, Haussuchung, Constatirungen, Agnoscirungen u. s. w.). Hier kann man nur zwei Wege einschlagen:

Entweder überträgt man consequenter Weise auch diese Amtshandlungen dem Staatsanwalte, dann muss man ihn aber mit derselben

Digitized by Google

Gewalt und demselben richterlichen Ansehen ausstatten, wie heute den Untersuchungsrichter. Allerdings ist dann der Sache absolut nicht geschadet und die Untersuchungen werden gerade so gut oder gerade so schlecht abgeführt werden, wie dies heute geschieht — aber dann hat man nichts Anderes, durchaus nichts Anderes erreicht, als eine Namensänderung, und der heutige Untersuchungsrichter heisst dann eben Staatsanwalt. Aber auch zu einer solchen blossen Namensänderung ist Zeit und Sache zu ernst, geholfen ist damit nicht das Mindeste.

Oder: man behält diese Amtshandlungen doch wieder dem Untersuchungsrichter bevor, so zwar, dass immer dann, wenn es sich um eine dieser Amtshandlungen dreht, der Untersuchungsrichter in die Arbeit einspringen müsste. Den Vertretern dieser Aenderung ist es selbstverständlich nicht entgangen, dass dadurch die Einheitlichkeit des Vorganges Schaden leiden könnte — aber darin liegt das Wichtigste der Sache gar nicht, es ist darin zu suchen, dass ein solcher Vorgang schlechtweg unmöglich wäre, so kann eine Untersuchung nicht nur nicht gut, sondern überhaupt nicht geführt werden. Freilich sagen die Gegner: „Ja, wir wollen doch überhaupt keine Voruntersuchung" — gut, so nennen wir es Vorbereitung, Zurechtlegung, Beweissammlung, oder wie immer, aber das Eine muss zugegeben werden, dass gewisse Amtsverrichtungen, wie etwa Obductionen, Localbesichtigungen, chemische und physikalische Untersuchungen, Zusammenstellungen, Tabellenanlegungen, mikroskopische Vergleiche, Zusammensetzen von zerrissenem, verbranntem oder sonst ruinirtem Papier, Fussspurenvergleiche, daktyloskopische Untersuchungen, Aufnahme von Photographien, Handschriftenentzifferungen Untersuchung von Gaunertrics, Feststellung der tausendfach möglichen Betrügereien u. s. w. u. s. w. — in der Hauptverhandlung nicht vorgenommen werden können, das muss in einem Vorverfahren geschehen, nenne man es wie immer und am bequemsten ist es, wenn wir es heute noch Voruntersuchung als Wort für den Begriff der vorausgehenden Arbeiten, nennen wollen.

Also wenden wir uns abermals dem wirklichen Vorgange zu und denken wir uns, es handle sich um irgend ein schweres Verbrechen, der Staatsanwalt hat begonnen seine „Beweise zu sammeln" und sich „Notizen darüber zu machen, was die in der Hauptverhandlung zu vernehmenden Zeugen auszusagen vermöchten", und er gelangt nun so weit, dass irgend eine der eben genannten Amtshandlungen vorgenommen werden soll.

Wir müssen nun selbstverständlich darüber einig sein, dass die-

Digitized by Google

selben constatirender Natur sind, dass sie etwas feststellen, also stets etwas in sich enthalten, was zu thun eigentlich nur Sache des erkennenden Richters wäre, und nur weil diese Constatirungen der Natur der Sache nach (weil sie entweder keinen Zeitaufschub gestatten, oder zu ihrer Durchführung zu viel Zeit beanspruchen) nicht in der Hauptverhandlung vorgenommen werden können, müssen sie derselben vorweggenommen und von jemand Anderem besorgt werden. Dieser „Andere" kann aber nur eine richterliche Person sein, denn er besorgt Geschäfte des erkennenden Richters, er arbeitet statt ihm, er thut etwas, was eigentlich der erkennende Richter hätte thun müssen, und es nur besonderer Umstände wegen nicht thun konnte und wenn man behauptet, dies könne auch der Staatsanwalt besorgen, so begeht man einen argen, logischen Fehler.

Wir stehen dann wieder vor der Alternative: lassen wir die genannten Besorgungen dem Staatsanwalt, so statten wir ihn mit richterlichen Befugnissen aus, und man nennt dann meinetwegen inconsequenter Weise einen, richterliche Geschäfte besorgenden Mann, ausnahmsweise Staatsanwalt. Verlangt man aber, dass diese Dinge doch durch den Untersuchungsrichter besorgt werden, dann kommt man mit den praktischen Vorgängen in Widerspruch.

Wir sind nämlich dabei stehen geblieben, dass der Staatsanwalt bei seinem „Beweisesammeln" bei einer der genannten Amtshandlungen angelangt ist, und dass man de lege ferenda bestimmt hat, er müsse hierzu den Untersuchungsrichter verwenden. Dass dieser Vorgang der noch allein zu billigende wäre, muss zugegeben werden, denn der Untersuchungsrichter handelt hier ausdrücklich im Namen des späteren, erkennenden Richters. Sagen wir, es handelt sich um eine Haussuchung nach Gift, und der Untersuchungsrichter stellt fest, dass im Schranke des A. in der That Gift zu finden war; in dem seinerzeitigen Urtheile des erkennenden Richters, der den A. ob Giftmord verurtheilt, wird es z. B. einen wichtigen Grund seines Schuldspruches bilden, dass das Gift im Schranke des A., und nicht etwa in dem des B. gewesen ist. Eigentlich hätte dies der erkennende Richter selbst unmittelbar wahrnehmen müssen, dies war aber nach dem Hergange nicht möglich, er liess sich für diese Wahrnehmung gewissermaassen a priori vertreten, und es kann somit dieser Vertreter unbedingt nur ein Richter und nicht der Staatsanwalt sein.

Man wird einwenden, dass eine solche Feststellung nicht unbedingt durch den Richter geschehen sein müsse, es wäre ja gerade so gut auch möglich, dass ein Zeuge das Gift im Schranke des A. ge-

Digitized by Google

gefunden hat, dass er darüber aussagt und dass der erkennende Richter die Aussage dieses Zeugen zur Grundlage seines Urtheils macht. Hierin liegt aber ein wesentlicher processualer Unterschied: hat der Zeuge etwas gesagt, so hat der erkennende Richter stets zwei Untersuchungen zu machen: 1. Ist die Sache selbst von Wichtigkeit und von welcher? 2. Hat der Zeuge die Wahrheit sagen können und wollen? Ist aber etwas amtlich durch einen Richter festgestellt, so hat es dieselbe Bedeutung, als ob es der erkennende Richter selbst wahrgenommen hätte und die Erörterung der zweiten Frage kann nur ausnahmsweise geschehen, wenn eben von anderer Seite die Möglichkeit eines menschlichen Irrthums behauptet wird.

Wir nehmen also an, dass der Staatsanwalt wegen einer der genannten Amtshandlungen den Untersuchungsrichter heranziehen muss. Vor Allem giebt dies Unmengen von Zeitverlusten, die auf das Störendste einwirken, wenn der Staatsanwalt sein „Beweisesammeln" am Orte des Gerichtshofes vornimmt, das aber zur platten Unmöglichkeit werden muss, wenn er sich wegen der Wichtigkeit des Falles an Ort und Stelle begeben hat, oder wenn die Erhebungen überhaupt — und das ist ja die Mehrheit der Fälle — am Orte oder im Bereiche eines entfernten Amts-(Bezirks-)gerichtes stattfinden sollen.

Nehmen wir an, der Staatsanwalt sammelt Beweise durch Vernehmung von Zeugen und es wird plötzlich die Vornahme eines Localaugenscheines nothwendig. Was soll der Staatsanwalt thun? Seine Amtshandlung unterbrechen, heimreisen, den Untersuchungsrichter hinsenden — und die wichtigste Zeit verloren haben? Oder soll der Staatsanwalt gleich jedes Mal den Untersuchungsrichter en reserve bei sich haben, damit dieser nöthigen Falles einspringt, vielleicht aber gar nichts zu thun bekommt? Wenn da Jemand zusieht, müsste es ihn nicht Wunder nehmen, dafs man lediglich um eines Principes willen veranlasst hat: es mussten da zwei statt eines ihre Zeit verlieren, und wenn man einen Unbefangenen fragt, welcher von den Beiden der Ueberflüssige war, so würde doch jeder als solchen den Staatsanwalt bezeichnen.

In schwierigen Fällen wird die Sache aber noch confuser. Es geht allenfalls an, dass der Staatsanwalt verlangt, der Untersuchungsrichter möge eine Obduction veranlassen oder selbst eine Haussuchung vornehmen, um ganz bestimmt bezeichnete Gegenstände zu finden u. s. w. Das kann der Untersuchungsrichter machen, ohne den Act genau zu kennen, aber allerdings nur zur Not, und besser wird auch in solchen Fällen mit bestimmter Directive der arbeiten, der in der Sache vollends informirt ist. Aber in gewissen Fällen ist die ver-

Digitized by Google

langte Arbeit einfach nicht zu machen, wenn man den Act nicht genau kennt — sagen wir etwa, es sei ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen. Ich habe wiederholt gesagt, eine solche Leistung ist der Prüfstein für einen Untersuchungsrichter, und einen guten Augenschein aufzunehmen, der alles Wesentliche einfach und klar bringt, nichts Ueberflüssiges beimengt und den erkennenden Richter wirklich in dieselbe Lage versetzt, als ob er die Sache selbst gesehen hätte, ein solcher Augenschein ist gewiss eine schwierige und anstrengende Arbeit. Sie kann auch absolut nur dann befriedigend geleistet werden, wenn der Aufnehmende mit der Sache, mit dem betreffenden Falle, bis in die allerkleinsten Einzelheiten vertraut ist, wenn er genau weiss, um was es sich handelt, was wichtig ist und wichtig werden kann — also eigentlich nur dann, wenn er den Fall von seinem ersten Entstehen an kennt, d. h. wenn er ihn selbst gearbeitet hat.

Dass dies richtig ist, weiss jeder Praktiker aus jenen Fällen, in welchen er für einen fremden Richter im Requisitionswege eine derartige Vornahme zu pflegen hat, oder wenn er eine solche von einem fremden Richter requiriren muss. Bei aller Mühe, die sich der Requirirende gegeben hat, um den Requirirten möglichst genau zu informiren, bleiben dem Letzteren fast ausnahmslos erhebliche Schwierigkeiten, und das Geleistete ist regelmässig lange nicht so gut, als wenn es in eigener Sache wäre gearbeitet worden.

In unseren Zukunftsfällen wäre der Untersuchungsrichter aber immer in der Lage des requirirten Richters, er würde stets in fremder Sache arbeiten, und trotzdem bei der Informirung immer sehr viel Zeit verloren ginge, würde doch beim besten Willen auf beiden Seiten nie etwas Ordentliches geleistet werden.

Aber es giebt noch andere Schwierigkeiten. Die eine Gruppe wären allerdings bloss Kompetenzfragen: wer hat einzugreifen, wenn es sich z. B. um Agnoscirungen handelt? Der Beschädigte hat z. B. erklärt, er kenne zwar den Thäter, aber nicht dem Namen nach, er vermöge ihn aber unter dem A, B, C, D herauszufinden. Dies ist nicht bloss Zeugenaussage, sondern ein constatirender Vorgang, der als die einzige Ursache zur Verhaftung des Bezeichneten führen kann. Solche Vorgänge giebt es aber zahllose, der angeführte ist bloss eine Type.

Dann: wer soll jene zahlreichen, so wichtigen und klärenden Vornahmen leisten, ohne welche sich eine modern geführte Untersuchung nicht mehr denken lässt: Tabellen, Zusammenstellungen, Uebersichten, Vergleiche, graphische Darstellungen, Bewegungstafeln, u. s. w. Wir wissen, dass oft nur durch eine einzige solche Darstel-

Digitized by Google

lung die Schuld oder Unschuld eines Menschen evident gemacht werden kann, wir wissen, dass solche constatirende Instrumente einerseits unerlässlich sind, andererseits aber nicht in der Hauptverhandlung angefertigt werden können, sie brauchen tagelange Arbeit und geopferte Nächte des Untersuchungsrichters, sie sind aber unentbehrlich im Interesse der Verfolgung des Schuldigen und Entlastung des Unschuldigen.

Wir fragen dann wieder: soll das der Staatsanwalt machen — dann ist er eben der mit dem Titel eines Staatsanwalts ausgestattete Untersuchungsrichter; soll es aber ein Untersuchungsrichter für den Staatsanwalt verrichten, dann wissen wir, dass es für ihn schwer, fast unmöglich ist, in fremder Sache derart heikle und verantwortliche Dinge zu machen; wir müssen aber auch mit den normalen Erscheinungen im Wesen des Menschen rechnen. Nennen wir es meinetwegen Eitelkeit. Aber es kann von Niemandem verlangt werden, dass er seine beste Mühe für einen Anderen aufwendet. Hat der tüchtige Untersuchungsrichter eine schwere Untersuchung, sagen wir einen grossen Betrugsprocess, zu führen, so wird er sein Aeusserstes daran setzen, wird keine Mühe und Arbeit scheuen und wird seine Untersuchung so gut führen, als es in seinen Kräften liegt — aber es ist eben seine Untersuchung, für die er Alles einsetzt, er ist eben ein Mensch, und von dem kann man nicht verlangen, dass er dies für einen Anderen thut.

Man wird einwenden, das sei eben das Gefährliche: gerade der ambitionirte, temperamentvolle Untersuchungsrichter engagirt sich zu sehr für seinen „Fall", und er setzt dann Alles daran, zu positivem Resultate zu kommen, d. h. den einmal Verdächtigten auch zum Angeklagten und zum Verurtheilten zu machen. Dass dieser schwere Vorwurf ungerecht ist, kann ich nicht mathematisch beweisen, ich erkläre aber, wer dies sagt, der war nie ein wirklicher Untersuchungsrichter. Ich war viele, viele Jahre Untersuchungsrichter und habe mit unzähligen Untersuchungsrichtern zu thun gehabt, und ich stehe mit meiner Ehre dafür ein: einem rechten Untersuchungsrichter gewährt es allerdings stets Genugthuung, einen wirklich Schuldigen überführen zu helfen, und je schwieriger es war, desto grösser die Befriedigung — aber tausendmal grösser ist die wahrhafte Freude, die Empfindung wirklicher, werthvoller eigener Leistung, wenn es dem Untersuchungsrichter gelungen ist, einem unschuldig Verdächtigten wieder zu seinem ehrlichen Namen verhelfen zu können.

Man bedenke doch, was die Behauptung heisst: ein Mensch könnte, um eine fixe Untersuchung abgeführt zu haben, wider besseres

Digitized by Google

Wissen und Gewissen oder wenigstens in unsagbar leichtsinniger Selbstsuggestion einen unglücklichen Unschuldigen in's Verderben jagen, auf seine „Schuld" zuarbeiten, obwohl er wusste oder wissen musste, dass er unschuldig oder minder schuldig ist? So ohne Weiteres und ohne Beweise zu haben kann man doch nicht einen Untersuchungsrichter oder ganze Gruppen derselben als ehr- und gewissenlose, gottvergessene Schufte hinstellen. Und gäbe es ja unter vielen Untersuchungsrichtern einen solchen Elenden — dann ist wieder nicht das Institut der Voruntersuchung schuld daran, sondern diejenigen, die den Menschen nicht erkannt und trotz seiner verächtlichen Gesinnung auf den verantwortungsvollen Posten eines Untersuchungsrichters gestellt haben.

Es ist selbstverständlich, dass man dann, wenn verlangt wird, dass eine Partei, der Staatsanwalt, die belastenden Beweismittel für die Hauptverhandlung sammelt, auch in irgendeiner Form auf contradictorisches Vorverfahren stösst. Das ist um so natürlicher, als man, ohne die Natur der Staatsanwaltschaft als verfolgende Partei vollständig zu ändern, nicht verlangen kann, nicht einmal zugeben darf, dass der Staatsanwalt selbst die entlastenden Beweise zusammenträgt, das muss die andere Partei, der Beschuldigte thun. Auch das klingt überzeugend und vielverheissend, aber durchführen lässt es sich, wie so viel Schönes auf der Welt, in der Praxis doch nicht. Wir wollen per exclusionem construiren.

Vor Allem wollen wir fragen, ob die Parteien ohne oder mit Mitwirkung eines Untersuchungsrichters arbeiten sollen. Ersteres stellt man sich so vor, dass der Staatsanwalt seine Belastungsbeweise, der Beschuldigte seine Entlastungsbeweise zusammenträgt und dann kommt es zur Hauptverhandlung, bei welcher das gegenseitig Vorgebrachte geprüft wird. So ist es gewiss unmöglich, denn ein Beweis ist kein Ding an sich, er erhält erst Existenz an der Behauptung und diese Behauptung muss man wissen, bevor man ihr gegenüber beweisen kann. Freilich, wenn es sich bei jeder Beschuldigung um eine einzige Behauptung und eine einzige Gegenbehauptung handeln würde, dann könnte man sich ja Manches als denkbar vorstellen. Wenn z. B. der Staatsanwalt behauptet, A. hat den B. am 1. Juli in M. todtgeschlagen — und wenn A sagt: Ich habe es nicht gethan, ich war am 1. Juli nicht in M., sondern in N. — dann steht die Sache sehr einfach, dann lässt man den Staatsanwalt seine Beweise für die Thäterschaft des A, und den A. seine Beweise für sein Alibi sammeln, jeder weiss, was der Andere behauptet, sie brauchen vor der Haupt-

Digitized by Google

verhandlung keine gegenseitige Verständigung. Aber so einfach sind die allerwenigsten Fälle, ihre Zahl ist zuverlässig so gering, dass sie kaum einer Berücksichtigung werth sind, fast immer handelt es sich bei läugnenden Beschuldigten um einen zusammengesetzten Beweis, der wieder nur mit zahlreichen Behauptungen und Beweisen wider Gegenbehauptungen und Gegenbeweise geführt werden kann. Das Alles liegt aber nicht auf einmal vor, es entwickelt sich nach und nach, Eines aus dem Anderen, Eines gegen das Andere; es ist also nothwendig, dass die Parteien von ihrem Materiale gegenseitig verständigt werden, sonst stockt die Arbeit, Alles wird erst bei der Verhandlung bekannt und Vertagungen über Vertagungen werden die Hauptarbeit der Gerichte bilden.

Eine gegenseitige Verständigung während des Beweisesammelns muss also möglich sein, und es fragt sich, wie dieselbe gedacht werden soll. Dass man das auch wieder den Parteien überlassen könnte, wird Niemand ernstlich vermeinen: es wäre eine geradezu lächerliche Vorstellung, wenn man behaupten wollte, der Staatsanwalt soll sich beim Beschuldigten und der Beschuldigte beim Staatsanwalt melden, wenn er wieder ein Beweisstück gefunden hat, mit der Anfrage, was Gegner nun dazu sage? Diese Vorstellung ist einfach so unmöglich, dass wir nur daran denken könnten, dass die Verständigung der Parteien einzig und allein durch Vermittelung eines Untersuchungsrichters geschehen könnte. Aber auch hier führt die Durchführung unbedingt zur Unmöglichkeit. Soll sich der Untersuchungsrichter um das Meritorische der Sache annehmen, so arbeitet er dann doch die Untersuchung selbst noch einmal, nachdem sie der Staatsanwalt schon gearbeitet hat, und der Effect ist wieder der, dass nun zwei ihre Zeit für dasselbe aufwenden, was früher einer, der Untersuchungsrichter, gearbeitet hat.

Soll der Untersuchungsrichter aber blos formell arbeiten, ohne sich um das Wesen der Sache zu bekümmern und blos dem Einen mittheilen, was ihm der Andere gesagt hat, dann sinkt der Untersuchungsrichter zum Beamten eines Auskunftsbureaus herab, mit dem die Parteien spielen können wie sie wollen. —

Und die aufgewendete Zeit!

Man behauptet, dass durch das künftige Verfahren Zeit gewonnen werde: es hat doch heute kein Untersuchungsrichter ein Interesse daran, eine Untersuchung zu verzögern und triebe ihn Bequemlichkeit und Gewissenlosigkeit dazu, so ist seine vorgesetzte Behörde dazu vorhanden, um ihn zu rascherer Arbeit zu bewegen. Aber wenn man sich das „künftige" Verfahren vorstellt, in dem die Parteien selber

Digitized by Google

arbeiten sollen, und wenn man zugeben wollte, dass die Sache wirklich anderweitig ginge, so scheitert sie zuverlässig an dem endlosen Gange des Verkehres. —

Nun aber zu der unübersteiglichsten Schwierigkeit. Dass der Staatsanwalt seine Beweise sammelt, das wäre ja am Ende denkbar, er thut es ja auch heute, wenn auch meistens mit Inanspruchnahme des Untersuchungsrichters. Aber wie denkt man sich denn das auf Seite der Partei? Man weiss, dass ungefähr 95 Proc. aller Angeklagten vermögenslose Leute sind, die sich einen Vertheidiger nicht zahlen können. Das würde auch im „künftigen" Verfahren so sein, und es wären nur 5 Proc. aller Beschuldigten in der Lage, sich ihre Beweise durch einen von ihnen bezahlten Vertheidiger sammeln zu lassen. Bleibt also das überwiegende Gros der Beschuldigten mit 95 Proc. übrig, die ohne Vertheidiger dastehen. Dass sich diese Leute, auch die Gebildeten unter ihnen, ihre Beweise in verlässlicher Weise nicht sammeln können, braucht nicht bewiesen zu werden — es giebt auch Anfänger unter den Untersuchungsrichtern, die das nicht können, ein kriminalistisch nicht Unterrichteter kann es gewiss nicht.

Es erübrigt also nichts, als dass allen diesen 95 Proc. ex officio Vertreter beigestellt werden müssten. Ich will zugeben, dass sich diese 95 Proc. durch die Geständigen etwas verringern, aber ganz unbedenklich wäre es doch nicht, diese Geständigen schutzlos zu belassen, da für sie gar Niemand sorgt, Untersuchungsrichter giebt es ja keinen. Aber ich will annehmen, dass sich die 95 Proc. auf etwa 80 Proc. verringern, und dann ist es noch eine nicht zu bewältigende Zahl, für die Advokaten und Rechtsbeistände beschafft werden sollen. Man wiege sich nicht mit dem Gedanken ein, dass man von diesen Rechtsbeiständen keine grosse Leistung verlange — die Leistung ist eine sehr grosse, mühe- und zeitraubende, wenn sie gut gemacht sein soll, wird sie aber schlecht gemacht, so wäre es geradezu eine Gewissenlosigkeit, wenn man die vermögenslosen Leute schlecht vertreten zur Hauptverhandlung kommen lässt. Man braucht also gute, mühevolle somit auch theuere Leistung. Dass die Advocaten dies umsonst thun sollen, das kann Niemand ernsthaft verlangen. Und wenn man es — ich weiss allerdings nicht wie — etwa durch Gewährung anderer Vortheile erreichen könnte, dass die Advokaten die, man unterschätze sie nicht, sehr grosse Arbeit dieses Beweisesammelns umsonst auf sich nehmen, so dürfte man doch nicht vergessen, dass auch der beste Rechtsanwalt nur ein Mensch ist, und ein Mensch will leben, hierzu muss er verdienen, und wenn er etwas umsonst machen soll, so wird er es, Heroën ausgenommen, schlecht machen.

Digitized by Google

Will man also nicht die Gewissenlosigkeit begehen, dem Rechtsanwalt eine unerträgliche Last aufzubürden und die Beschuldigten ganz unzulänglich vertreten zu sehen, so muss man die Advocaten bezahlen. Vorerst wird der Finanzminister fragen, wie er dazu komme, statt jedes früheren Einen Untersuchungsrichter nun 10 Advocaten zu bezahlen und diese Unsummen werden eben nicht vorhanden sein. —

Geht nun das Eine nicht und das Andere auch nicht, so wird man vielleicht vorschlagen, die Unvermögenden, Rechtsunkundigen durch den Untersuchungsrichter vertreten zu lassen. Dann sind wir aber auf demselben Punkte wie früher. Um nicht endlose Doppelarbeit zu veranlassen, wird der Staatsanwalt sein „Beweisesammeln" in die Form von Anträgen an den Untersuchungsrichter kleiden, der dann für den Staatsanwalt arbeitet, und bezüglich der Beweise für den Beschuldigten wird er es gerade so machen wie heute. Es wird doch Niemand ernstlich glauben, dass der Untersuchungsrichter an den beschuldigten Bauer, Arbeiter, Handwerker u. s. w. herantreten, ihn um seine Absichten wegen des Beweisesammelns befragen, ihm Lehren geben und dann die Sache so einleiten wird, dass scheinbar der Beschuldigte, in Wirklichkeit aber der Untersuchungsrichter die Beweise sammelt. Kurz wenn der Untersuchungsrichter vernünftig ist, so wird er dann haargenau so vorgehen wie heute: er wird die Sache mit dem Beschuldigten besprechen, ihn befragen und belehren, und dann wird der Untersuchungsrichter thun, was er vor seinem Können und Gewissen verantworten kann; bekämen wir dieses künftige Verfahren, so wird es je nachdem, wie man es eingerichtet hat, entwede sofort Schiffbruch leiden, oder es kommt nach einigen Schwierigkeiten und Verwirrungen genau wieder auf das alte Verfahren zurück.

Man hat einmal behauptet, in dem Institute des Untersuchungsrichters liege eine gewisse Unehrlichkeit, weil man den Mann einen Richter heisse, er habe aber nichts zu richten; ich meine, es wäre ein viel unehrlicherer Zustand, wenn man behaupten würde, es liege wirklicher Parteienbetrieb vor, während in der That doch Alles der Untersuchungsrichter macht und machen muss.

Uebrigens ist es auch gar nicht richtig, dass die Thätigkeit des heutigen Untersuchungsrichters nicht dem Begriffe eines Richters entspricht. Schon ethymologisch liegt doch im Worte „Richter" nicht der Sinn des „Entscheidens", wie man heute es gerne herausbringen möchte — Richter und Recht hängt sprachlich und begrifflich zusammen, und es heisst Richter der, der die Sache zum Rechten bringt und wendet. Will man durchsetzen, dass jeder Richter lediglich zu

Digitized by Google

entscheiden hätte, wer von den Streitenden recht hat, so legt man in den Begriff etwas hinein, was gar nicht in ihm zu liegen hat und was ganz andere Auffassungen zur Folge haben müsste — ja es ist nicht unmöglich, dass die ganze Tendenz der Abschaffung der Voruntersuchung lediglich auf einer falschen Construction des Begriffes Richter, Untersuchungsrichter, beruht. Darf der Untersuchungsrichter bloss entscheiden, dann ist seine heutige Existenz allerdings unberechtigt, hat er aber nach dem Rechten zu sehen und durchzusetzen, was Recht ist, dann darf man ihn beruhigt leben lassen. Dass Ersteres wahr ist, das steht nirgends, das Letztere liegt aber im Worte selbst.

Aber auch aus anderen Institutionen unseres Processes können wir entnehmen, dass der Richter nicht bloss zu entscheiden hat, namentlich aus der Stellung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung. Dass er auf den Namen eines Richters Anspruch hat, das hat noch Niemand bezweifelt und dass die Vorsitzenden in Deutschland und Oesterreich ihre Pflicht erfüllen, wird auf der ganzen Welt zugegeben: die doch gute Rechtspflege ist zum grossen Theile ihr Verdienst, und wird im Processe ein Fehler begangen, so macht man regelmässig mit Recht zuletzt den Vorsitzenden dafür verantwortlich. Es giebt ja Anglomanen, welche sich englische Vorsitzende wünschen, die dem Kreuzverhör der Parteien zuhören und zuletzt Ja oder Nein sagen. Aber einerseits giebt doch jeder überlegsame Kenner der Zustände zu, dass englische Verhältnisse sehr selten auf continentale Zustände passen und andererseits dürfte kaum ein deutscher Kriminalist zustimmen, wenn man ihm ernsthaft und rechtsverbindlich vorschlüge, den englischen Vorsitzenden gegen unsere deutschen und österreichischen Vorsitzenden einzutauschen. Theoretisch schwärmt man vielleicht für den englischen Zustand, aber wirklich darnach zu greifen wagte heute doch Niemand — wir haben an dem Erwerbe der Geschworenen gerade reichlich genug. Aber: wenn man uns unsere Vorsitzenden als sicher zweckentsprechend belässt, so wollen wir zusehen, ob denn ihre Thätigkeit bloss eine entscheidende ist.

Nichts könnte der Gerechtigkeitspflege mehr schaden, als wenn man statt der heute anzustrebenden materiellen Wahrheit formelle anstreben wollte; wer noch so sehr für den Parteienbetrieb eintritt, wird doch zugeben müssen, dass es Sache der Hauptverhandlung ist und sein muss, das Wirkliche, die materielle Wahrheit zu Tage zu fördern — bedürfte es hierfür noch eines Beweises, so würde man darauf hinweisen, dass im Gegenfalle auch ein Unschuldiger verurtheilt werden könnte, obwohl der Gerichtshof von dessen Unschuld

Digitized by Google

überzeugt war. Wird aber zugegeben, dass der Gerichtshof nach Feststellung materieller Wahrheit streben muss, so ist auch die bloss entscheidende Thätigkeit eines Vollzugsorganes, als was der Vorsitzende angesehen werden kann, beendet. Der Vorsitzende ist nach dem Gesetze verpflichtet, fehlende Beweismittel, ob sie für Schuld oder Unschuld sprechen, herbeizuschaffen, Zeugen und Sachverständige, die zur Klärung des Sachverhaltes dienen könnten, vorzuladen und nöthigen Falles die Verhandlung zu vertagen, wenn erwartet werden kann, dass bei einer neuen Verhandlung die Wahrheit sicherer zu Tage treten könnte. Und alle anderen Vorschriften, welche die Thätigkeit des Vorsitzenden betreffen, gehen alle darauf hinaus, dass er das Aeusserste daran zu setzen hat, das Rechte zu erreichen, er hat bei jeder Vernehmung, jeder Verfügung, jedem Worte einzig darauf zu sehen, dass dem Angeklagten und der Sache Recht werde — seine Thätigkeit: zu entscheiden, tritt nur in den wenigen Fällen einer Differenz und beim Urtheile hervor.

Wenn aber zugegeben werden muss, dass die Thätigkeit des Vorsitzenden der Hauptverhandlung in vieler Richtung dasselbe verfolgt, was dem Untersuchungsrichter zu thun obliegt, so muss auch gefolgert werden, dass die (dermalige) Thätigkeit des Untersuchungsrichters nichts enthält, was dem Begriffe des Richters wiederspricht, er kann auch seine jetzige Thätigkeit fortführen, er muss es sogar thun, denn die Vorschläge des Beweisesammelns durch Staatsanwalt und durch den Beschuldigten sind in jeder denkbaren Form undurchführbar. Sie sind undurchführbar in den für die Gegner noch günstigsten Fällen: bei ganz einfachen, am Sitze des Gerichtshofes durchgeführten Processen, sie können aber nicht einmal theoretisch construirt werden für grosse, langwierige Untersuchungen überhaupt und für das Vorgehen auf dem flachen Lande. Für diese Fälle bedarf es nicht einmal der Praxis, um die Unmöglichkeit zu beweisen, sie kann auch am grünen Tische dargethan werden. —

Fassen wir das Gesagte zusammen, so kommen wir zu dem Ergebnisse:

dass die Unzufriedenheit mit dem Wesen der heutigen Voruntersuchung eine allgemeine und berechtigte ist;

dass man sich eifrig bestrebt, diesfalls eine Abhülfe zu treffen;

dass man geglaubt hat die Abhülfe zu finden, wenn die Voruntersuchung beseitigt und ein contradictorisches Verfahren durch die Parteien eingeführt wird, und endlich,

dass dieser Vorschlag praktisch und theoretisch unbedingt nicht durchgeführt werden kann.

Digitized by Google

Hiermit wären wir allerdings nur zu negativem Resultate gelangt und wenn wir etwas Positives einsetzen wollen, so gehen wir vielleicht recht, wenn wir nochmals auf die Erfahrungsthatsachen hinweisen, dass so oft eine Institution als solche vollkommen verworfen wird, weil man nur nicht eingesehen hat, dass sie an sich gut ist, aber schlecht gehandhabt wird.

Dass dieser allgemeine, oft erprobte Grundsatz auch in unserer Frage Anwendung findet, will ich nicht genauer nachweisen: es ist hier nicht der Ort dazu und an anderen Stellen habe ich es schon wiederholt darzuthun versucht; nur allgemein will ich darauf hinweisen, dass einerseits das Amt eines Untersuchungsrichters und die damit verbundenen Thätigkeiten unläugbar sehr schwierig sind, und dass andererseits heute kein Untersuchungsrichter Gelegenheit hat, das Viele und Schwierige, was er in seinem Berufe braucht, systematisch zu lernen. Niemand wird behaupten, dass für die untersuchungsrichterliche Arbeit das genügen kann, was der Jurist auf der Universität lernt, Niemand wird sagen, dass das Bischen Tradition im Amte Kenntnisse schaffen kann und Niemand wird es für gerechtfertigt halten, wenn ein Untersuchungsrichter einzig und allein durch Fehler und Missgriffe lernen soll, Fehler und Missgriffe, begangen am Leibe des vielleicht unschuldig verdächtigten Nebenmenschen.

Ich glaube, dass man mit völliger Sicherheit sagen kann: der von uns gehandhabte Vorgang bei Schaffung eines Untersuchungsrichters steht absolut einzig in der Welt da, auch nichts annähernd Aehnliches ist aufzufinden. Der Jurist lernt auf der Universität so und so viele hundert Paragraphen, deren Auslegung und systematische Stellung; wie ein Verbrecher aussieht, wie es mit seiner Psyche und seinem Handeln steht, wie ein Verbrechen im Leben begangen wird, wie es aussieht, wie man es wahrnimmt, was dabei vorkommt, wie es der Zeuge sieht und falsch sieht, welche innere Vorgänge im Sachverständigen und Richter bestehen, wie und wann man schliesst, wer helfen kann, wie man sich um Hülfe umsieht und tausend Anderes — Niemand sagt dem künftigen Untersuchungsrichter etwas davon, sorgfältig wird alles verhüllt und er kommt in die Praxis, ohne einen Verbrecher, ohne ein Verbrechen und alles, was drum und dran hängt auch nur gesehen zu haben. In der Praxis sieht er eine kurze Zeit zu, zu einem Unterrichten und Erklären hat Niemand Zeit und Lust und dann wird der junge Mann Untersuchungsrichter, und hat die ganze verantwortungsvolle, tief einschneidende Arbeit erst zu lernen — ich wiederhole, ein Analogon von Kühnheit und Gleichgültigkeit gegen das Object giebt es auf der Welt nicht. Wenn dann das Institut der

Digitized by Google

Voruntersuchung keine Freunde gewinnt, so ist das wahrhaftig nicht zu verwundern, wohl aber wenn man den offen zu Tage liegenden Grund nicht sieht: Nicht die Voruntersuchung als Institut ist daran schuld, wenn sie bankbrüchig würde, sondern die mangelhafte Ausbildung der Untersuchungsrichter trägt allein die Schuld. Und da wieder kann Niemand die Untersuchungsrichter dafür verantwortlich machen: ultra posse nemo tenetur, schuld sind die, welche die Untersuchungsrichter ohne Vorbereitung, ohne Ausbildung für ihr schweres Amt in's Leben senden, schuld sind die, welche nicht wissen und wissen wollen, wie überaus schwer die Arbeit des Untersuchungsrichters ist und die unbegreiflicher Weise vergessen, dass alles, was geübt werden soll, erst einmal gelernt werden muss.

Wenn daher Jemand gegen die Voruntersuchung in ihrer heutigen Form auftritt, so hat er recht, aber nicht, weil die Idee einer Voruntersuchung falsch ist, sondern weil die heutigen Untersuchungsrichter keine Gelegenheit haben, sich für ihr Amt auszubilden und vorzubereiten.

Eine Voruntersuchung mit übel unterrichteten Untersuchungsrichtern ist nicht bloss zweckwidrig, sondern ein geradezu gefährliches, die Rechtssicherheit schädigendes Institut. Eine Voruntersuchung mit gut vorbereiteten, in ihr Amt eingeführten, gründlich geschulten und in der Zahl genügenden Untersuchungsrichtern ist die einzig mögliche und durchführbare, wirklich entsprechende und gute Form eines Vorverfahrens. Alles andere sind Constructionen und Ideale.

Bliebe es bei der alten Voruntersuchung aber mit wirklich guten Untersuchungsrichtern, so wäre es dann selbstverständlich, dass die Geschworenen gründlich und endgültig beseitigt werden. Es ist hier nicht der Ort, um die unabsehbaren Gefahren, die bedeutende Rechtsunsicherheit und die unehrliche, unwahre Stellung zu beleuchten, in die wir durch das unselige Geschworeneninstitut gerathen sind — aber das Eine muss hier gesagt werden: mit einer sorgfältig wissenschaftlich begründeten und logisch vorbereiteten Voruntersuchung und mit einer ebenso durchgeführten Hauptverhandlung ist der Gedanke an Geschworene einfach unvereinbar. Einen schwierigen Fall juristisch, logisch, psychologisch und kriminalistisch unangreifbar vorzubereiten und dementsprechend correct und feinfühlig bei der Hauptverhandlung vorzuführen und zu leiten ist ein grosses und schwieriges Kunststück und da mitzugehen, Missverständnisse und unrichtiges Auffassen auszuschliessen, das ist ebenso schwierig, es erfordert viel Können und viel Wissen und ebenso viel Erfahrung und Schulung — das haben die Geschworenen nicht und können es nicht haben.

Digitized by Google

Wenn wir also ebenso sehnlich als dringend die Beseitigung des Laienelementes aus der Rechtssprechung wünschen, so lautet der Wunsch auf völlige Beseitigung, denn jedes Herumbessern und Flicken wäre das Unerwünschteste, es vermöchte höchstens den Todeskampf des Institutes zum Schaden aller Betheiligten zu verlängern; deshalb sind auch gewisse Versuche, die man z. B. in der Schweiz diesbezüglich unternommen hat, das Allerbedenklichste. Es ist kürzlich (von Mittermaier) gesagt worden, dass sich das Genfer Gesetz vom 1. October 1890 gut bewährt hätte, nach welchem der Gerichtspräsident mit den Geschworenen über die Schuldfrage berathet und wobei die Geschworenen an der Abstimmung über die Strafe theilnehmen. Dass sich ein solcher Vorgang bewährt, glaube ich ganz gerne, aber der Grund, warum hierbei etwas Kluges herauskommt, liegt nicht darin, dass die Geschworenen dabei sind, sondern darin, dass der Gerichtspräsident dabei ist. Zu dieser Würde beruft man schon keinen Thoren, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Vorgang bei solchen Berathungen dahin geht: der erfahrene und unterrichtete Gerichtspräsident schlägt eine Entscheidung vor und giebt sich alle erdenkliche Mühe, die unerfahrenen und kenntnisslosen Geschworenen zur Annahme seiner Ansicht zu bewegen, und sie von allerärgsten Fehlgriffen abzuhalten; schliesslich wird das gelingen und das Ergebniss werden verhältnissmässig kluge Urtheile sein, die aber nicht die Geschworenen, sondern der rechtsgelehrte Präsident causirt haben. Dann ist man aber glücklich um fast vier Jahrhunderte zurück und auf dem Standpunkte der Carolina angelangt, nach welcher die Schöffen lediglich zu dem Urtheil des Richters in umständlicher Form „Ja" zu sagen hatten.

Wir sehen aus diesem Vorgange zum so und so vielten Male das ganz unwürdige Bestreben: auf der einen Seite das „fortschrittliche und freiheitliche" Institut der Geschworenen einführen und aufrecht erhalten, auf der anderen Seite aber alles Erdenkliche vorkehren, was die unerträglich schädlichen Wirkungen desselben aufzuheben vermöchte, zu diesem Scheinspiel ist aber Zeit und Sache denn doch zu ernst — an Erkenntniss mangelt es nicht, im Innersten sieht jeder erfahrene Kriminalist Unwerth und Schädlichkeit des Geschworeneninstitutes ein — einzig und allein die Courage fehlt, um energisch damit zu brechen: so habe man sie doch endlich einmal!

Zum Schlusse noch einige Worte über das Aeussere des Vorganges für den Fall, als eine Aenderung durchgeführt werden sollte.

Die Gegner der Voruntersuchung verlangen Beseitigung des Verfahrens, wie es jetzt ist, Einführung von Parteienleistung, Sammeln

Digitized by Google

der Beweise durch Staatsanwalt und Beschuldigten — also eine neue gesetzliche Bestimmung. Eine solche, fast das ganze Gesetz durchziehende Aenderung des Vorverfahrens wäre also nicht als Sonderbestimmung, sondern nur dann zu denken, wenn man an eine Revision, eine Neuausgabe der ganzen Strafprocessordnung zu gehen gedächte. Ob das in absehbarer Zeit zu erwarten steht, ist sehr zweifelhaft, und so hätten wir für den Fall, als man in der That den neuen Vorschlägen gerecht werden wollte, zwei Gefahren vor uns:

1. Bis zur Neuschaffung der neuen St.P.O. geschieht gar nichts — man erwartet von dieser alles Heil und wartet daher ruhig, bis sie erlassen wird, auch wenn das viele Jahre dauert, und wenn man die Unerträglichkeit der heutigen Zustände eingesehen hat.

2. Hätte man wirklich eine neue St.P.O. und hätte man wirklich den Wünschen der Gegner der Voruntersuchung entsprochen, so hätte man die neuen Experimente auf eine voraussichtlich lange Zeit fixirt, und wir müssten mit ihnen unser Auslangen finden, auch wenn sie sich als undurchführbar, unbrauchbar und gemeinschädlich erweisen werden. Eine neue St.P.O. kann man nicht alle Jahrzehnte erlassen, und so müsste man, wenn schon auf die neue Idee eingegangen würde, sich mit derselben auf eine erhebliche Anzahl von Jahren abfinden, auch wenn es noch so schwer geht. Die Folge von solchen Zuständen ist regelmässig die, dass man sich anderweitig zu helfen trachtet, wenn man ein undurchführbares Gesetz erhalten hat: es wird daran gedrückt und gemodelt, gepresst und geformt, bis man zu leidlichen, halbwegs brauchbaren Formen gekommen ist. Was das aber bedeutet, wenn man willkürlich und verschieden ein Gesetz umändert, zu welchen, vom Gesetzgeber durchaus nie gewollten Konsequenzen man gelangt und wie dann Rechtsunsicherheit und Rechtswiderspruch die unausweichlichen Folgen sein müssen, das Alles ist bekannt genug.

Jedes Experiment ist um so gefährlicher, je folgenschwerer seine Wirkungen sind, und je schwerer eine Gutmachung des Schadens, die Beseitigung seiner Grundlagen ist; man wird sich also zu einem so äusserst riskirten Schritt in's Ungewisse, besser geagt in das gewiss Unrichtige, um so länger zu hüten haben, als noch ein anderes, ebenso ungefährliches, als sicher helfendes Mittel vorhanden ist. Erst wenn auch dieses Mittel keinen Erfolg haben sollte, wird man sich zu dem folgenschweren Mittel einer Gesetzesänderung auf Grund eines neuen, noch nie erprobten und jedenfalls sehr bedenklichen Principes entschliessen. Zeit wird wenig verloren, unbedingtes Eingreifen ist nicht nothwendig, und wenn wirklich eine völlige Aenderung und Verbesserung nicht erreicht werden sollte, trotzdem man gut geschulte Unter-

Digitized by Google

suchungsrichter geschaffen hat, so ist hiermit nichts Uebles oder Ueberflüssiges geschaffen. Freilich: wenn man die Voruntersuchung fallen lässt, so fallen auch die Untersuchungsrichter, ob sie nun schlecht vorbereitet oder ausgezeichnet geschult sind; aber mag man in dieser Richtung noch so weit greifen: auch die abenteuerlichste St. P. O. wird vortreffliche Kriminalisten doch noch brauchen können. Man hat vor mehr als hundert Jahren ein „sich selbst anwendendes Strafgesetz" erfunden — heute will man eine St. P. O. schaffen, die von selber läuft, da dies aber physikalisch unmöglich ist, so wird man stets der Leute bedürfen, die sie in Bewegung erhalten, und wenn man daher gute Kriminalisten geschaffen hat, so könnte dies auch unter jeder Art von St. P. O. nur von Nutzen sein. —

Der alte englische Grundsatz, dass ein guter Richter der beste Schutz des Angeklagten ist, bleibt immer wahr, und wenn wir uns Untersuchungsrichter im besten Sinne des Wortes denken, so haben auch alle Beschuldigten den allerbesten Vertreter; der gute Untersuchungsrichter vertritt den Reichen und Armen, den Geschickten und den Hülflosen, er sucht dem Rechte Geltung zu verschaffen, dem Unschuldigen zu helfen und den Schuldigen zur Strafe zu bringen — hat man noch durch ein gutes Rechtsmittelverfahren dafür gesorgt, dass über jeder Handlung eine höhere Instanz besteht, die jederzeit angerufen werden kann, dann hat man überhaupt ohne Risico, ohne Experiment und ohne Abenteuerlichkeit alles gethan, was in dieser Richtung von Menschen und mit menschlichen Mitteln gethan werden kann. —

Der hier gemachte Vorschlag geht also abermals dahin: man schütte das Kind nicht mit dem Bade aus, man verwerfe nicht die Voruntersuchung, bevor man sich nicht davon überzeugt hat, dass sie nicht blos verbesserungsfähig sondern sogar so zu gestalten ist wie sie unter menschlichen Verhältnissen nicht besser sein könnte. Haben wir genug Untersuchungsrichter, die ihre Arbeit im Verhältniss zur Zeit setzen können und nicht überhastet und überanstrengt arbeiten müssen, haben wir diese Untersuchungsrichter, bevor sie ihr Amt antraten, in moderner Weise unterrichten lassen, haben wir ihnen gesagt und gezeigt, was und wie sie arbeiten müssen, haben wir uns endlich davon überzeugen lassen, dass es ausser dem eigentlichen Strafrecht die für das kriminalistische Leben absolut unentbehrlichen strafrechtlichen Hülfswissenschaften giebt — haben wir dann einen Generalstab tüchtig geschulter Untersuchungsrichter, dann können wir uns getrost an die Bekämpfung des Verbrechens wagen, und Niemand wird uns sagen, dass es eine bessere Hülfe geben kann.

Digitized by Google

XV.

Sind wir dem anatomischen Sitze der „Verbrecherneigung" wirklich näher gekommen, wie Lombroso glaubt?

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Man hat witzig seiner Zeit einmal gesagt, das arme Italien habe eigentlich nur drei Exportartikel: Wein, Kunst und — Kriminalanthropologie. Aber auch diese Artikel gehen jetzt schlecht, am schlechtesten entschieden die Kriminalanthropologie.

Jeder, der den Verlauf der letzteren verfolgt hat, wird gesehen haben, wie die anfängliche Begeisterung für Lombroso's Lehren immer mehr abgenommen hat und jetzt ausser in Italien eigentlich nur noch in den weniger kultivirten Ländern und unkritischen Köpfen besteht. In Deutschland sind sie überhaupt wenig in Aufnahme gekommen, eher schon in England, viel mehr leider in Amerika, wo nur ganz wenig kritische Männer, wie Spitzka sen., energisch dagegen Front machten.

Den Verlauf der Dinge wird man nur natürlich finden. Lombroso brachte von Neuem die Untersuchung des Verbrechers — und nicht des Verbrechens, was entschieden sein Hauptverdienst ist —, in Fluss, imponirte durch massenhafte Zahlen, kühne Schlüsse, grosse Perspectiven und übte so auf hypnotisirbare Gemüther fascinirenden Einfluss aus. Derselbe musste natürlich verstärkt werden, als eine Reihe begeisterter Schüler, meist Landsleute, ihn unterstützten und seine Verdienste in allen Tonarten sangen. Die neue Schule wusste auch sehr geschickt für sich in der Presse Tamtam zu schlagen, Congresse zu arrangiren u. s. w.

Sehr bald aber kam der unvermeidliche Rückschlag. Verschiedene klare und ruhige Geister prüften näher Lombroso's Schriften und erkannten sehr bald ihren mehr als zweifelhaften Werth. Man weiss, Lombroso hat eine ganze Bibliothek zusammengeschrieben, das Meiste ist aber fast gleicher Qualität, d. h. un-

Digitized by Google

wissenschaftlich, oberflächlich, unkritisch, minderwerthig. Für ihn gilt nicht das: multum, sed non multa, wohl aber: nulla dies sine linea, obgleich das Meiste lieber ungeschrieben hätte bleiben müssen. Lombroso leidet entschieden an Schreibwuth, Graphomanie, die er sonst nur den „Mattoiden“ zuschreibt. Er glaubt überall mitreden zu dürfen und zu sollen. Mit der grössten Seelenruhe würde er heute über das System des Orion, morgen über das Plankton, übermorgen über die vierte Dimension oder assyrische Archäologie schreiben. Was bei solcher Schreibseligkeit herauskommen muss, ist leicht erfindlich.

Das Meiste in seinem Uomo delinquente ist längst widerlegt worden, ebenso in seinem Buche über das Genie, am schärfsten bezüglich des letzteren, vielleicht von dem deutschen Irrenarzt Binder. Lombroso lässt sich durch solche Kleinigkeiten aber nicht abschrecken. Er wiederholt einfach das tausendmal Widerlegte und versucht immer von Neuem den Leuten Staub in die Augen zu streuen, indem er alle Augenblicke neue Ideen vorbringt, die aber meist wieder das Schicksal der alten haben oder alte Ideen wieder aufputzt.

Es ist daher nur natürlich, dass sehr bald ernste Forscher von der Kriminalanthropologie, wie sie Lombroso lehrte, nichts wissen wollten und diese Wissenschaft — die ich seiner Zeit nicht als eigene Wissenschaft, sondern nur als Hülfswissenschaft der forensen Psychiatrie angesehen haben wollte[1]), worin mir auch v. Krafft-Ebing und Andere Recht gaben — ganz verwarfen, womit sie freilich das Kind mit dem Bade ausschütteten.

Lombroso und seine Schule hat der guten Sache also, d. h. der von den Schlacken gereinigten Kriminalanthropologie, später nur geschadet und wäre er zur rechten Zeit von der literarischen Bühne abgetreten, so würde die Kriminalanthropologie nur gefördert worden sein, indem dann auch wirklich ernste und kritische Männer aller Nationen die Ideen Lombroso's, so weit sie gesund und fruchtbar waren, untersucht und vertieft hätten. So haben sie sich jetzt grösstentheils von den massenhaften Uebertreibungen und falschen Behauptungen Lombroso's, dessen Werk derart nur Wahrheit und Dichtung ist, abgestossen gefunden, dass sie mit der Disciplin nichts mehr zu thun haben wollen.

Von Zeit zu Zeit glaubt er nun seinem verbleichendem Glanze, den er trotz grosser Eitelkeit doch dahinschwinden sehen muss, durch

1) Näcke, 3 kriminalanthropologische Themen: 1. Gehört die Kriminalanthropologie mehr zur Anthropologie oder zur forensen Psychiatrie? u. s. w. Archiv für Kriminalanthropologie u. s. w. 6. Bd. 3. u. 4. Heft. 1901.

Digitized by Google

neue paradoxe und oft geistreiche Ideen wieder auf einige Zeit aufzuhelfen. Kürzlich hat er sich nun in einer grösseren Arbeit [1]) folgenden Passus geleistet, der freilich inhaltlich für Lombroso nicht neu ist: „Es ist eigenthümlich, dass der Epileptiker und der Verbrecher, die so häufig die mittlere Hinterhauptsgrube aufweisen, und in Folge dessen eine Hypertrophie des Vermis, der, gereizt, so oft den Zwang Böses zu thun erzeugt, auch so oft eine grosse Reizbarkeit zeigen, mit Fehlen jeglicher Inhibition, die den Ausgangspunkt einer solchen Neigung darstellt. Man möchte meinen, dass wir auf dem Wege sind, die specifische Läsion der Verbrecherneigung zu finden“ [2]). Wie fast jeder Satz Lombroso's, so ist auch dieser in verschiedenen Punkten anfechtbar. Da aber sein Schluss für Lombroso von principieller Bedeutung zu sein scheint, so verlohnt es sich wohl hier näher darauf einzugehen, freilich nur für andere, da Lombroso bekanntlich absolut unbelehrbar ist.

Durch diese neue und grössere Arbeit ist er zunächst auf einen seiner Lieblingsgedanken zurückgekommen, nämlich auf die angeblich hohe Bedeutung der sogenannten mittleren Hinterhauptsgrube und deren sichere oder sehr wahrscheinliche Erzeugung durch Hypertrophie des Vermis am Kleinhirne. Das hat er alles schon früher vorgebracht, doch stammt es wiederum von Albrecht her, der zwar ein sehr gelehrter, aber ganz excentrischer Anatom war, deshalb eben für Lombroso gut passte. Lombroso sucht hier von Neuem zu beweisen, dass die genannte Grube bei Verbrechern und Irren, speciell bei Epileptikern viel häufiger als bei Normalen und deshalb, aber auch noch aus anderen Gründen, ein schweres Stigma ist, und zwar ein atavistisches.

Nun sind schon früher seine Angaben nicht unwidersprochen geblieben, so z. B. von Benedikt, Féré, Heger, Dallemagne, Debierre, Sernoff u. s. w. Debierre [3]), ein ausgezeichneter und kritischer Anatom, fand diese mittlere Hinterhauptsgrube bei Normalen nur in 2—3 Proc., bei Verbrechern in 3 Proc., also fast ebenso oft, und will hier nichts von einem Atavismus wissen, da er bei 31 Anthropoiden diese Grube nie fand.

Sernoff [4]) wiederum, der grosse russische Anatom, der mit

1) Lombroso, Sul vermis ipertrofico e sulla fossetta occipitale mediana nei normali, degli alienati e nei delinquenti. Archivio di psichiatria etc. 1903. p. 44 ff.

2) Die gesperrt gedruckten Worte sind im Texte nicht gesperrt gedruckt.

3) Debierre, Le crâne des criminels. Lyon, Paris. Storck. 1895.

4) Sernoff, Die Lehre Lombroso's und ihre anatomischen Grundlagen im Lichte moderner Forschung. Biologisches Centralbl. 1896. April 8 und 15.

Digitized by Google

mächtiger Lanze gegen den Delinquente nato loszog, sagt ausdrücklich: „Beim Menschen kommt sie (die wurmförmige Grube), wie zahlreiche Beobachtungen festgestellt haben, selten (2—3 Proc.) vor und zwar bei normalen Menschen ebenso oft wie bei Verbrechern.“

Bezüglich des Zusammenhanges mit dem Wurme sagte er weiter: „Der mittlere Lappen des Unterwurms, die sogenannte Pyramis, welcher der Lage nach der in Rede stehenden Grube entsprechen würde, unterliegt allerdings gewissen Grössenschwankungen, allein diese sind so gering, dass von einem Hinausragen aus der Vallecula gar keine Rede sein kann. Das Vorhandensein der wurmförmigen Grube am Hinterhauptbeine kann demnach mit einer stärkeren Entwickelung thierischer Instincte (Lombroso) in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen.“ Er hatte speciell 80 Kleinhirne auf diese Verhältnisse hin untersucht, und ich bemerke noch ausdrücklich, dass Sernoff einer unserer ersten Gehirnkenner ist.

Wir sehen also schon daraus, dass Lombroso's Behauptungen bezüglich der Fossa occipitalis mediana durchaus noch unbewiesen sind. Seine alte Taktik hat er freilich auch hier wieder bewährt, indem er kritiklos alle möglichen Autoren anführt, die zu seinen Gunsten sprechen, die anderen aber einfach — wegescamotirt! So bestehen Sernoff und Debierre für ihn nicht und ihre Beobachtungen und Bemerkungen ebensowenig. Wir haben es hier beim Wurme offenbar mit Grössenunterschieden zu thun, die nur ein sehr genauer Gehirnkenner, wie z. B. Sernoff, richtig schätzen kann nie aber ein Lombroso. Vor einigen Jahren erzählte mir einer der ersten italienischen Gehirnforscher, dass Lombroso's Gehirnkenntnisse nur gering seien.

Daraus sieht man schon, wie wenig vertrauenswürdig alles ist was er uns von der Anatomie des Gehirns erzählt. Sehr wahrscheinlich bezieht sich das aber auch auf die Pathologie, da die pathologisch-anatomischen Kenntnisse Lombroso's mir gleichfalls sehr zweifelhaft erscheinen.

Dass er sich manchmal kurz hintereinander selbst widerspricht, stört ihn nicht. So hat er z. B. durchaus selbst nicht immer bei dieser „fosse vermienne“ Hypertrophie des Wurms gesehen, wenn auch in der Mehrzahl. Trotzdem sagt er dann ruhig in seinem oben citirten Satze: „... die mittlere Hinterhauptsgrube und in Folge dessen eine Hypertrophie des Wurms ...“

Zur Zeit steht also nur so viel fest, dass diese Grube bei Wilden, Normalen und Verbrechern in sehr verschiedener Häufigkeit gefunden

Digitized by Google

wurde und ausser Zufall — Sernoff weist z. B. mit Recht darauf hin, dass die Sammlungen von Verbrecherschädeln schon ein Auslesematerial sind, was von fundamentaler Bedeutung bei der Beurtheilung ist — sicher auch, wie bei vielen anderen Dingen, locale Differenzen bestehen. Wie steht es nun aber mit den Irren und speciell den Epileptikern? Für Lombroso ist natürlich die Sache absolut sicher gestellt und zwar derart, dass hier die fragliche Grube viel häufiger ist als bei Normalen.

Auch hier protzt er mit Zahlen und kümmert sich nicht um deren Qualität. Ich selbst kann wohl behaupten, dass ich bei Hunderten von Sectionen Geisteskranker, Idioten und Epileptikern mich nicht entsinnen kann, auch nur ein einziges Mal diese abnorme Grube in ausgeprägter Gestalt gesehen zu haben. Specielle Aufzeichnungen darüber besitze ich allerdings nicht, aber diese Anomalie ist so frappant, dass sie Jedem ohne Weiteres auffallen muss, der die innere Schädelbasis auch nur oberflächlich betrachtet. Ich glaube auch nicht, dass in Wuhlgarten, der grossen Epileptikeranstalt von Berlin, wo ausserordentlich genaue und sachkundige Sectionen vorgenommen werden, diese Grube besonders häufig sich vorfand. Wenigstens habe ich hierüber in Referaten nichts gelesen. Ja, in Deutschland überhaupt, wo in den Irrenanstalten sicher mit die genauesten Untersuchungen gemacht werden, liest man kaum von solchem Vorkommniss. Also ist auch die These Lombroso's bezüglich der Irren und Epileptiker noch durchaus nicht sicher begründet und bedarf noch weiterer Prüfung. Zum grossen Theile liegt die Verschiedenheit der Häufigkeitsangaben wohl auch darin begründet, dass diese mittlere Hinterhauptsgrube ganz verschiedene Dimensionen aufweist, und der Eine nur die ausgeprägten Grade, der Andere schon die Anfänge davon hierher rechnet u. s. w.

Wir sahen weiter, dass es für Lombroso eine absolute Gewissheit ist, dass die besagte Grube ein Rückschlag ist. Viele bestreiten das, so z. B. Debierre. So viel aber steht fest, dass in Fragen des Atavismus nur die Anatomen und Embryologen zuständig sind, nie aber Andere, am wenigsten wieder Lombroso. Diese Fragen sind so schwierig, dass z. B. bezüglich verschiedener Bildungen selbst diese Fachleute noch nicht im Klaren sind. Ja der bekannte Anatom und Anthropolog Prof. Stieda leugnet überhaupt den Begriff: „Atavismus" ganz[1])!

1) Wenn Lombroso bei 1320 Europäern in 4,3 Proc. eine solche Grube berechnet, so kann man streng genommen, von einem Atavismus hier deshalb

Digitized by Google

Mag diese Bildung nun aber ein Atavismus sein oder nicht, so halte ich auch sie für ein Stigma degenerationis, vorausgesetzt, dass sie wirklich bei den Entarteten aller Classen häufiger, als bei Normalen ist, zumal Lombroso bei Solchen mit der beregten Grube besonders viele andere Degenerationszeichen verzeichnet.

Bei den Irren giebt Lombroso auch einige Häufigkeitszahlen nach der Form der Psychose an. Auch hier ist aber selbst für sein Material Reserve geboten, da seine Psychiatrie ebenso excentrisch und unwissenschaftlich ist, als seine Kriminalanthropologie. In seinen Specialfächern der Psychiatrie und forensen Medicin hat er nichts Bleibendes geschaffen und sein Name findet sich daher in dieser Hinsicht mit vollem Rechte wohl nirgends in einem ausseritalienischen Lehrbuche der Psychiatrie und gerichtlichen Medicin verzeichnet und selbst in italienischen psychiatrischen Arbeiten bleibt sein Name meist unerwähnt. Spricht er doch noch z. B. von Monomanien und seine ganz extravaganten Ansichten über Epilepsie, Hysterie u. s. w. sind bekannt und berüchtigt! Es stände schlimm mit der italienischen Psychiatrie, wenn ihre Coryphäen solche Psychiater wären. Zum Glück haben wir es hier aber mit Männern zu thun, wie Marro, Morselli, Tanzi, Tamburini, Sciamanna, Bianchi, d'Abundo u. s. w., Männer, die auch im Auslande geehrt sind, weil sie in ihrer Wissenschaft ernst forschten und Treffliches leisteten. Sie haben sich meist auch mit den specifischen Lombroso'schen Ansichten nicht oder nur mit grosser Reserve befreundet und in ihren Reihen spielt Lombroso als Psychiater keine grosse Rolle.

Doch kehren wir jetzt zu unserem Thema zurück. Lombroso berichtet von verschiedenen fremden Fällen mit (angeblicher) Hypertrophie des Vermis, und findet hier psychischerseits eine Menge böser Neigungen verzeichnet, z. B. Neigung zu Kindsmord (?) 1 mal, Tendenz zu Selbstmord und Melancholie 7 mal, Immoralität und Sexualexcesse 9 mal, Neigung zum Diebstahl 3 mal, zu Alkoholismus und Vagabondage 4 mal, Monomanie mit Hallucinationen 3 mal u. s. w. — folglich — und das ist einer der unzähligen kindischen Schlüsse Lombroso's — hängen diese disparaten Dinge mit jenem Vermis zusammen! Er selbst bringt 2 Fälle bei.

Natürlich kommt auch die Epilepsie hierbei nicht zu kurz weg.

---

nicht sprechen, weil diese Bildung also schon normaler Weise beim Menschen vorkommt, wenn auch seltener als bei vielen Thieren. Erst wenn sie beim normalen Menschen so gut wie ganz verschwunden wäre und plötzlich bei einer besonderen Classe von Leuten wieder auftauchte, könnte man von Rückschlag reden.

Digitized by Google

Luciani erzeugte durch Reizung des Kleinhirns und des Wurms Epilepsie. Hierbei fällt es Lombroso nicht ein 1., dass künstliche Epilepsie mit natürlicher nichts oder nur wenig zu thun hat; 2., dass nach einem der besten Kenner der Thier-Nervenkrankheiten, Prof. Dexler in Prag, Epilepsie bei Thieren mit Sicherheit bisher noch nicht nachgewiesen ist, und 3., dass alle die bezeichneten Hirnexperimente Luciani's neuerdings nur mit Reserve hingenommen und besonders von Prof. Munk scharf kritisirt werden. Bei Lombroso sind eben Analogien, Aehnlichkeiten ohne Weiteres Identitäten. Lächerlich ist es ferner, dass er aus einer Reihe von Fällen mit Atrophie des Kleinhirns mit oder ohne solche des Wurms, Kapital für Epilepsie und Verbrechen schlägt. Er übersieht dabei, dass man gerade diese pathologischen Veränderungen bei beiden nur sehr selten findet und andererseits sicher solche vorkommen, ohne dass Epilepsie oder Verbrechen bestehen. Pagano fand bei ähnlicher Erzeugung von künstlicher Epilepsie wie Lucani: Furcht und die Tendenz zu Bösem. Folglich —! — Lombroso sagt dann triumphirend: „Da es mir gelang, den Zusammenhang der ‚fossetta occipitale' mit der Hypertrophie des Wurms und die grössere Häufigkeit des einen oder beider bei Verbrechern und Irren, speciell bei Epileptikern oder Melancholikern, nachzuweisen, so glaube ich, dass dies von Wichtigkeit ist; zuerst, weil dies bis zu einem gewissen Grade den von Vielen behaupteten Zusammenhang zwischen Anomalien des Wurms und der Sexual- und motorischen Tendenzen bestätigt, da der frühzeitige starke Geschlechtstrieb und die grosse Muskelgewandtheit bei Beiden häufig sind und ein neuer Beweis für die Solidarität und Identität zwischen beiden Formen sind, wie ich sie fand; sodann erklärt es die häufigen epileptischen Anfälle .... die Impulsivität, die beiden eigenthümlich sind."

Auch dieser Satz ist voller Fehler, wie zum Theil schon aus dem Früheren hervorgeht. Es ist nicht wahr, dass häufig frühzeitiger und starker Geschlechtstrieb bei Epileptikern und Verbrechern vorkommt, ebensowenig Muskelgewandtheit. Es sind dies vielmehr nur Ausnahmezustände. Man befrage hierüber z. B. nur Baer. Ich habe früher sehr viel Epileptiker behandelt und sah obige Eigenschaften nur sehr selten. Von einem Zusammenhange oder gar, wie er sagt, Identität zwischen Verbrechen und Epilepsie ist aber erst recht keine Rede! Ein Verbrecher kann Epileptiker sein, ist es aber nur relativ selten, und für eine epileptische Basis des Verbrecherthums — ebenso für eine atavistische — spricht nichts. Kein bekannter Deutscher — vielleicht nur mit Ausnahme von Kurella — folgt ihm hierin; trotzdem lässt sich

Digitized by Google

Lombroso die Sache nicht ausreden und ist stolz auf seine angebliche Entdeckung. Lassen wir ihm also dies kleine Vergnügen! Kürzlich erst hat einer der ausgezeichnetsten Psychiater und Kenner der Gefangenen, Prof. Aschaffenburg[1]), diese ganze Theorie Lombroso's ad absurdum geführt und fast auch seine sämmtlichen sonstigen Leitsätze verworfen. Nicht ein einziger forenser Psychiater in Deutschland will von der epileptischen Grundlage des Verbrechens etwas wissen, überhaupt von der tollen Verwaschung des Begriffes Epilepsie, wie sie Lombroso beliebt. Wohl hat sich mit der Zeit dieser Begriff erweitert — und zwar auch ohne Lombroso —, wir sind aber sehr weit davon entfernt, alles Mögliche derselben aufhalsen zu wollen. Nicht jeder Dämmerungszustand oder Impulsivität oder Raptus ist Zeichen einer „psychischen“ Epilepsie! Er kann es möglicher Weise sein. Sicher aber nur dann, wenn vorher oder nachher Anfälle von grand oder petit mal bemerkt wurden. Bis dahin ist er nur der Epilepsie verdächtig. Der sogenannte „epileptische“ Charakter besagt sehr wenig, da er ein sehr dehnbarer Begriff ist.

Wir sehen also als das Facit unserer bisherigen Betrachtung, dass wir trotz der Ausführungen Lombroso's noch ebensoweit davon entfernt sind, den eigentlichen anatomischen Sitz der Verbrecherneigung gefunden zu haben, wie vorher. Das Kleinhirn ist uns kaum weniger räthselhaft als das Gehirn, wenn wir nicht Lombroso sind. So wird es wohl auch noch lange bleiben! Uebrigens hat Lombroso diese seine Ansicht, wie bereits gesagt wurde, schon früher ausgesprochen, wiederholt sie hier einfach nur mit Varianten, wie er dies zu thun beliebt.

Zum Schlusse wird es vielleicht nicht überflüssig erscheinen, zu zeigen, dass Lombroso auch im Jahre des Heils 1903 unwandelbar seinen alten Ideen anhängt, unbehelligt um die Kritik der Anderen. In seinem Archivio di psichiatria etc. 1903, p. 123 in einer Note sagt er nämlich wörtlich Folgendes: ... ich habe sowohl den geborenen Verbrecher, wie auch den moralisch Schwachsinnigen unter ein klinisches Bild gebracht, das sehr gut durch die Schädel-, Gesichts-Empfindungs-, Stoffwechsel- (Differenz in den Phosphaten), Bewegungs- (Mancinismus), Sinnes- (periphere Skotome) und Seelenanomalien ausgeprägt ist ...“, Dinge, die heutzutage fast nur er und seine Schüler für wahr halten, aber meist schon längst wiederlegt sind. An den „geborenen“ Verbrecher glauben bei uns nur ganz Wenige, wie auch

1) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg 1903.

Digitized by Google

die meisten Deutschen und viele andere auswärtige Gelehrte von einer moral insanity als eigener Krankheitsform nichts wissen wollen. Wohl ist bei Gewissen — einer kleinen Classe nur — die Prädisposition zum Verbrecher eine mehr oder weniger grosse — das sind manche Gewohnheitsverbrecher speciell und viele Gewaltthätigkeitsverbrecher — aber darum müssen sie noch lange keine Verbrecher werden, sondern das hängt dann vom Milieu ab. Also ist der Ausdruck „geborener" Verbrecher falsch. Immerhin ist hier das endogene Moment grösser als das exogene. Bei der Mehrzahl der Verbrecher aber ist sicher der exogene Factor grösser als endogene. Dahin gehören die meisten Gewohnheits-, Gelegenheits- und Affectverbrecher. Die Psychopathen und Irre, die man ziemlich oft unter den Verbrechern findet, sind hauptsächlich unter den Gewohnheitsverbrechern anzutreffen. Ein Unsinn ist es aber, ohne Weiteres jeden Verbrecher als krank zu bezeichnen. Nur ein kleiner Theil ist es; der grössere sicher nicht, will man den Krankheitsbegriff nicht in's Ungemessene ausdehnen.

Auch der „Verbrechertypus", der absolut nicht charakteristisch ist, wird von den Meisten mit Recht abgelehnt. Ein Typus, der nach Lombroso's eigenem Zeugnisse nur bei etwa einem Viertel aller Verbrecher sich findet, ist eben höchstens ein Typus — dazu noch mit vielen Willkürlichkeiten behaftet —, aber nicht der Typus, il tipo criminale. Baer und Andere haben nachgewiesen, dass auch obiger Typus sogar ziemlich selten ist. Für Lombroso ist ferner Stigma, Stigma, wobei er ethnische Verhältnisse so gut wie gar nicht berücksichtigt.

Auch die Psychologie des Verbrechers ist noch ganz wenig bekannt, wie besonders Aschaffenburg neuerdings betont. Für Lombroso dagegen ist Alles klar! Ganz albern sind seine Schlüsse bezüglich gewisser Stoffwechselanomalien. Ein paar Mal fand man bei Verbrechern und „moralisch Irren" eine geringere Ausscheidung von Erdphosphaten im Urin und zwar — nota bene! — nur nach wenigen Analysen. Sofort schloss Lombroso, dass dies ein Charakteristicum für sie sein sollte, was auch gewisse Experimente an Thieren beweisen sollten! Weil man ferner einige Male bei Verbrechern und Epileptikern gewisse Verlagerungen von Nervenzellen-Schichten in der Grosshirnrinde fand, sind sie für Lombroso schon typisch für Beide! Was soll man zu solchem kindischen Gebahren sagen?

Wer ferner seine Arbeiten über Genie, Anarchismus u. s. w. kennt, wird dergleichen Albernheiten auf Schritt und Tritt wiederfinden. Man fragt sich nur, wie ein solcher unwissenschaftlicher Kopf die

Digitized by Google

Menge so fasciniren konnte. Seine Verdienste sollen ihm sicher ungeschmälert bleiben. Er brachte das ganze neuere Studium der Kriminalanthropologie in Fluss, er betonte die Untersuchung des Verbrechers und nicht des Verbrechens, besonders aber die wichtige Rolle des endogenen Moments hierbei, die er freilich überschätzte, während er die des Milieus unterschätzte und wies auf die Wichtigkeit der Stigmen hin, die er jedoch gleichfalls sehr überschätzte. Auch dass er durch seine Arbeiten das Studium der Psychopathen, Huren, Anarchisten, Genialen u. s. w. neu belebte, soll ihm unvergessen sein. Sein Hauptverdienst liegt aber vielleicht in der Anwendung dieser Lehren auf das praktische Leben. Er fordert mit Recht Abschaffung des Strafmaasses und statt Strafe den Begriff des socialen Schutzes.

Das sind sicher grosse Leistungen, die freilich durch sein wissenschaftliches Arbeiten leider sehr getrübt werden. Von seiner ganzen Bibliothek wird nur wenig später dem Zahne der Zeit Stand halten, und Lombroso wird in der Geschichte des Irrthums einen der ersten Plätze einnehmen. Alle seine grossen Fehler im logischen Denken würde man ihm aber verzeihen, wenn er bescheiden seine Thesen als seine persönliche Meinung würde vortragen, statt stets ex cathedra zu reden. Das fordert natürlich Reaction heraus! Er leidet fast an Grössenwahn und hält sich sicher für noch unfehlbarer als der Papst. Seine Schüler erklären ihn orbi et urbi für ein Genie und er hält sich gewiss auch dafür, doch zieht er wohl schwerlich für sich die Folgen daraus, die er immer bezüglich der Geistesverfassung des Genies predigt. Man weiss ja, dass für ihn Genie und Irrsinn identisch oder nahezu identisch sind. Immer wiederholt er die alte Sache und bringt angeblich immer neue Beweise vor, die freilich, wie fast alle Lombroso'schen Beweise, sehr fadenscheinig sind. Wenn je einer die Statistik missbraucht, so ist er es. Binder[1]) hat ihn seiner Zeit schon bezüglich des Genies wie einen A-B-C-Schützen heruntergemacht und kürzlich erst wieder hat ihn Löwenfeld[2]) widerlegt. Das nützt aber Alles nichts. Lom-

1) Binder: Das I. u. II. Capitel aus Lombroso's Buch „Der geniale Mensch", Württ. Medic. Correspondenzblatt 1892, und: Das letzte Capitel des Lombroso'schen Buches „Der geniale Mensch", nebst den Ergebnissen eigener Untersuchungen. Ibidem, 1894. In der ganzen Literatur kenne ich wenige solche niederschmetternde Kritiken. In derselben Weise sollten auch die übrigen Werke Lombroso's betrachtet werden und es würde davon nicht viel mehr übrig bleiben! Ganz neuerdings hat auch Locard (Archives d'anthropologie criminelle etc. 1903, 15 juni) in milder Weise allerdings, sich gegen Lombroso's Genie-Lehre ausgesprochen.

2) Löwenfeld: Ueber die geniale Geistesthätigkeit u. s. w. Wiesbaden, Bergmann, 1903.

Digitized by Google

broso kaut seine alten Geschichten wieder! Dasselbe gilt auch von den Anarchisten, und hier hat ihn Spitzka sen. wiederholt tüchtig auf die Finger geklopft.

Mag man darüber streiten, ob Lombroso wirklich ein Genie ist oder nicht. Ich möchte ihn fast dazu rechnen, freilich für ein sehr unregelmässiges und wenig liebenswürdiges, dessen meistes Thun später sicher der Vergessenheit anheimfallen wird. Ihn selbst überkommen von Zeit zu Zeit scheinbar Regungen einer Art von Selbsterkenntniss. Doch nur sehr selten; er tröstet sich dann gleich mit der Zukunft und sitzt sofort wieder auf dem hohen Rosse. So fügt er z. B. obigem Satze der Note sofort folgende Betrachtung bei: „wenn der Moment für eine Idee in einem Lande noch nicht reif ist, versteht sie Niemand, und um die Rathschläge der Kurzsichtigen beizubehalten, erneuert sich die Fabel vom Vater, Söhnchen und Esel.“ Gewiss ein sehr geschmackvoller und effectvoller Satz, der aber leider an der undankbaren Welt abprallt!

Digitized by Google

XVI.

Einfluss irriger Rechtsanschauungen bei der Begehung von Verbrechen.

Von

Dr. jur. **Rudolf Mothes.**

Während früher Recht war, was die Volksgenossen für Recht hielten, ist jetzt Recht, was in den geschriebenen Gesetzen enthalten ist. Der Inhalt der geschriebenen Gesetze deckt sich aber nicht allerwegen mit der Rechtsüberzeugung des Volkes. Der Gesetzesinhalt ist überhaupt nicht Gemeingut des Volkes. Zutreffend weist hierauf Krückmann (Die Entfremdung zwischen Recht und Volk. Leipzig 1899) als auf einen Missstand hin. In Deutschland ist dieser Zustand auch ganz erklärlich. Die Rechtseinheit ist hier nur erst unvollkommen und noch nicht alt. Die frühere Zerrissenheit war einer Popularisirung des Rechts gewiss hinderlich; gegenwärtig ist die abstracte Sprache der Codificationen ihr sicherlich nicht förderlich. So kommt es denn, dass im Volke mancherlei irrige Rechtsanschauungen verbreitet, zum Theil weit verbreitet sind.

Selbst über familienrechtliche Verhältnisse besteht nicht volle Klarheit. So wird in den unteren Schichten der Bevölkerung ein Paar nur dann für verlobt gehalten, wenn es „in der Zeitung gestanden" hat. Wenn er nur „mit ihr geht", gelten beide nicht als verlobt, wenn sie sich auch noch so ernsthaft die Ehe versprochen haben. Wenn es sich daher um das Zeugnissverweigerungsrecht, die etwaige Straflosigkeit einer Begünstigung, den Strafantrag bei Diebstahl oder Unterschlagung handelt, darf man sich mit der blossen Frage, ob der A. mit der B. verlobt sei, nicht begnügen, sondern muss das zwischen ihnen bestehende Verhältniss näher erforschen. Auch über die Ehehindernisse und ihre Bedeutung sind die Leute zumeist nicht unterrichtet. Im Herbste 1900 erschien bei mir auf dem Amtsgerichte in L. eine Fabrikarbeiterin ledigen Standes und erklärte, der Arbeiter H. habe ihr die Ehe versprochen, und sie geschwängert, stehe aber jetzt im Begriffe eine andere zu heirathen; sie beantrage,

Digitized by Google

diese Eheschliessung zu verhindern. In ihr lebten wahrscheinlich Reminiscenzen an das dem modernen Rechte fremde Ehehinderniss des anderweiten Verlöbnisses. Sie war sehr schwer zu belehren und fast entschlossen, die etwaige kirchliche Trauung ihres ungetreuen Liebhabers zu stören. — In Ehescheidungsprocessen begegnet es nicht selten, dass der auf Scheidung verklagte Ehemann die Misshandlungen, die er der Frau zugefügt hat, damit zu rechtfertigen sucht, dass er angiebt, nach Lage der Umstände hätte er sich für befugt erachtet, von „seinem Züchtigungsrechte" Gebrauch zu machen. Ein ehemännliches Züchtigungsrecht ist dem modernen Rechte fremd. In manchen deutschen Particularrechten kam es jedoch vor (Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. Bd. 4, S. 63) und lebt in der Rechtsüberzeugung weiterer Bevölkerungskreise noch fort. Die Körperverletzungen, die an Ehefrauen von ihren Männern begangen werden, werden sich häufig auf dies vermeintliche Recht zurückführen lassen.

Das Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde ist für ganz Deutschland durch Art. 95, Abs. 3 des EG. zum BGB. abgeschafft worden. Doch ist mir in letzter Zeit noch manche Hausfrau und mancher Gutsherr begegnet, die davon keine Kenntniss hatten und sich nach wie vor für berechtigt hielten, bei Unfleiss oder Ungehorsam des Gesindes mit einer levis castigatio einzugreifen. Ja von einem Rittergutsbesitzer aus dem mehr östlichen Theile Deutschlands wurde mir erzählt, er sei ausserordentlich erstaunt, förmlich in seinem Rechtsgefühle verletzt gewesen, als er in Folge der Anzeige eines von ihm durchgepeitschten Knechtes vor Gericht gestellt und verurtheilt worden war. Die Fälle der Gesindemisshandlung, die zur gerichtlichen Ahndung gelangen, sind ja im Verhältnisse zu denen, die vorkommen, nicht besonders zahlreich. Dies hat seine Ursache zum guten Theile mit darin, dass in den Gesindekreisen die Beseitigung des herrschaftlichen Züchtigungsrechtes noch weniger bekannt ist wie unter den Dienstherrschaften.

Bei den Eidesdelicten spielt nicht nur der Aberglaube (zu vgl. Sohnrey. Der Meineid im deutschen Volksbewusstsein. Leipzig 1894, S. 23ff.), sondern auch die Rechtsunkenntniss eine grosse Rolle. So glaubt im Civilprocesse die Partei häufig, sie habe mit der Norm des ihr auferlegten Eides nicht die Wahrheit der darin bezeichneten Thatsache, sondern lediglich ihre Ueberzeugung von ihrem Rechte zu beschwören (Petersen-Anger. Bem. 2 zu § 445 der CPO., Stölzel, Schulung. 4. Aufl., S. 51, Note 2). Es kostet dem Richter bisweilen Mühe, die schwurpflichtige Partei zu belehren.

Digitized by Google

Eine eigenthümliche Rechtsparömie ist mir wiederholt begegnet. sie lautet: Dreie schwören einen meineidig. Zuerst habe ich sie in der sächsischen Lausitz gehört, dann auch von Berliner Bauunternehmern und Chemnitzer Handwerkern, die vor dem Oberlandesgerichte in D. als Zeugen vernommen wurden. Ihr Sinn ist: „Was ein Mensch beschworen hat, kann nur durch die eidliche Aussage dreier glaubwürdiger Zeugen widerlegt werden." Die Gefährlichkeit des Satzes leuchtet ein. Eine Erklärung für seine Entstehung habe ich nicht finden können. Vielleicht enthält er eine Reminiscenz an die zwei classischen Zeugen des gemeinen Processes.

Diese waren noch lebendig in einem Falle, der im April 1902 vor dem Amtsgerichte in D. spielte. Dort weigerte sich eine Frau ihre Aussage zu beeiden, „weil bereits zwei geschworene Zeugen das Gegentheil ausgesagt hätten." — Ein Irrthum eigener Art trat mir im Januar 1903 bei der Vernehmung einer Zeugin vor dem Oberlandesgerichte in D. entgegen. Die Zeugin war bereits in einer anderen Sache über dieselben Thatsachen vernommen worden. Da jedoch damals der Gegner des jetzigen Beweisführers die Beweislast hatte, so war das Beweisthema seiner Fassung nach das contradictorische Gegentheil von dem im zweiten Falle vorliegenden gewesen. Die Zeugin hatte damals das Beweisthema im vollen Umfange bestätigt und schickte sich auch bei der neuen Vernehmung wieder zu einer Bestätigung an. Da dies befremden musste, bemühte sich der mit der Vernehmung beauftragte Richter, die Sache zu ergründen. Es stellte sich heraus, dass die Zeugin glaubte, sie müsse auf jeden Fall das ihr nach § 377, Absatz 2, Ziffer 2 der CPO. in der Ladung mitgetheilte Beweisthema bestätigen.

Im Offenbarungseidsverfahren begegnet es häufig, dass die Manifestanten ihr Vermögensverzeichniss mit dem Versprechen abschliessen, dass sie etwa darin vergessene Sachen alsbald anzeigen wollen. Nach der allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten gehört das Versprechen der nachträglichen Anzeige in die Norm des Offenbarungseides. Seine Nichterfüllung stellte § 162 des Reichsstrafgesetzbuches unter Strafe. Der Offenbarungseid nach der deutschen Civilprocessordnung enthält das Versprechen nicht mehr. Mit ihm beschwört der Manifestant, dass er sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei. Lebt er nun der Meinung, dass die Pflicht der nachträglichen Anzeige besteht, so wird er es mit der sofortigen Angabe des Vermögens nicht so ernst nehmen, wie das erforderlich ist. Die Folge wird eine fahrlässige Verletzung der Eidespflicht sein. — In vielen Fällen schien es mir auch so, als

Digitized by Google

schwöre der Schuldner leichthin den Offenbarungseid, weil er glaubte, er befreie sich damit von seinen Schulden.

Weit verbreitet ist der Irrthum, dass man in seinen vier Wänden sagen könne, was man wolle, ohne in Strafe zu verfallen. Die Leute glauben insbesondere, dass sie wegen einer Beleidigung oder einer Majestätsbeleidigung, die sie im vertrauten Kreise in ihrer Wohnung aussprechen, nicht verfolgt werden können. Vielleicht beruht dieser Irrthum darauf, dass erfahrungsgemäss die Verfolgung in diesen Fällen zu unterbleiben pflegt.

Im Recht von 1902 S. 583 erwähnt Soergel eine irrige Ansicht, die sich gleichfalls weiter Verbreitung erfreut, nämlich, dass ein Hausfriedensbruch erst vorliege, wenn der Hausfriedensberechtigte dreimal zur Entfernung aufgefordert hat. Den Gastwirthen will ein grosser Theil des Publicums nur ein sehr beschränktes Hausfriedensrecht zuerkennen. Es besteht die Meinung, dass ein Gastwirth auf Grund der behördlichen Schankerlaubniss verpflichtet sei, jedermann in seinen Schankräumen zu dulden und zu bewirthen. Es geschieht daher nicht selten, dass ein Gast auf sein vermeintliches Recht pochend, sich weigert auf die Aufforderung des Wirthes dessen Räume zu verlassen.

Auch in Beziehung auf die Eigenthumsverletzungen bestehen manche unzutreffende Rechtsansichten. So weist Bartolomäus im Recht (1900, S. 365) darauf hin, dass in nichtjuristischen Kreisen die Meinung weit verbreitet ist, dass die Wegnahme einer werthlosen Sache kein Diebstahl sei. Zutreffend hebt er hervor, dass es unsere Rechtsüberzeugung nicht duldet, dass Jemand wegen Entwendung einer Stecknadel oder einer Nussschale bestraft wird. Ich möchte hier auch auf die Stein- und Pflanzensammler hinweisen. Steine und Pflanzen sind wesentliche Bestandtheile der Grundstücke, worauf sie sich befinden. Dem Sammler, der eine Feuersteinversteinerung vom Felde oder eine Blume vom Raine nimmt, kommt es sicherlich nicht zu Bewusstsein, dass er in fremdes Eigenthum eingreift. In vielen Gegenden ist das Privateigenthum am Walde noch nicht in seiner vollen Bedeutung dem Volke zu Bewusstsein gekommen. Man erachtet es daher auch in den gebildeten Ständen nicht für Unrecht, in fremden Wäldern ohne Zustimmung der Eigenthümer Pilze und Beeren zu sammeln.

Nach § 69 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird wegen Fahnenflucht bestraft, wer sich von seiner Truppe entfernt, um sich seiner gesetzlichen Dienstpflicht zu entziehen. Dem Fahneneide kommt hier keine Bedeutung zu. Ein Soldat kann fahnen-

Digitized by Google

flüchtig werden, auch bevor er den Fahneneid geleistet hat. Gleichwohl trifft man nicht nur bei Mannschaften, sondern auch bei Officieren häufig die Ansicht, dass vor der Leistung eines Fahneneides eine Fahnenflucht unmöglich sei.

Zu den im Vorstehenden aufgeführten Rechtsirrthümern liessen sich bei sorgfältigem Sammeln und Beobachten gewiss noch manche hinzugesellen. Aber nicht nur rechtlich, sondern auch sittlich unrichtige Anschauungen haben oft grosse Bedeutung bei der Begehung von Verbrechen. So halten es bisweilen Ehebrecher für eine Art Ritterpflicht, zur Schonung der pflichtvergessenen Ehefrau dadurch beizutragen, dass sie den Ehebruch unter Eid in Abrede stellen. In der deutschen Juristenzeitung (1902, S. 246), theilt Dr. Heller mit, dass die Abtreibung im Volke für nichts Unsittliches gehalten und demgemäss ganz harmlos vom Arzte gefordert werde.

Digitized by Google

XVII.

Zur Frage der Strafprocessreform.

Von

Hauptmann-Auditor Dr. **Georg Lelewer** in Wien.

Es wird seit einiger Zeit wieder viel von Strafprocessreform gesprochen und geschrieben, die Frage der gerichtlichen Voruntersuchung steht in Discussion, Deutschland hat vor wenigen Jahren eine neue Militärstrafgerichtsordnung bekommen, auch mit der Reform des österreichisch-ungarischen Militärstrafprocesses scheint es ernst zu werden, und der von Herrn Jaurès wieder aufgerollte Dreyfussprocess wird gleichfalls das allgemeine Interesse auf die strafprocessualen Fragen hinleiten. Es lässt sich nicht bestreiten, dass auf dem Gebiete des Strafprocesses Vieles ganz und gar nicht so ist, wie es sein sollte, aber ebenso sicher ist, dass Manches von diesem Vielen nicht anders sein kann. In jener Beziehung muss zugegeben werden, dass viele Verbrecher noch unentdeckt herumlaufen, dass hingegen schon Mancher unschuldig verurtheilt oder wenigstens in Untersuchungshaft gehalten wurde oder einer minder schweren Gesetzesverletzung halber nicht nur die entsprechende gerichtliche Strafe, sondern auch darüber hinaus unverhältnissmässigen Nachtheil an Ehre oder Vermögen erlitten, ja vielleicht sogar seine Existenz eingebüsst hat. In zweiter Beziehung muss aber daran erinnert werden, dass auch der beste Strafprocess ein Menschenwerk ist, das als solches unausweichlich von Fehlern behaftet sein muss, und dass er vorläufig nur von Menschen gehandhabt werden kann, solange der Staat in der Auswahl seiner Beamten auf diese der fehlerlosen Vervollkommnung unzugänglichen Lebewesen beschränkt ist.

Mehr Schutz dem Beschuldigten, mehr Schutz dem Verurtheilten! So lautet der allenthalben ertönende Schlachtruf. An sich gewiss eine menschlich-schöne Losung, eine bestechend schöne Losung. Aber in dieser ihrer zweiten Eigenschaft liegt ihre Gefährlichkeit. Wir wollen versuchen, dies zu begründen. An dem Vorgehen gegen Ver-

Digitized by Google

urtheilte und Beschuldigte hat man wohl einen trefflichen Massstab für den Geist der Zeit und für deren Humanitätsidee. Die entsetzlichen Strafen und die torquirende Untersuchungsmethode vergangener Jahrhunderte passen ebenso in das geistige und seelische Milieu ihrer Zeit, wie der Wandel zum Besseren zu dem der Aufklärungsepoche zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts. Denkt man an die vom Gesetze mit sozusagen harmloser Gemüthlichkeit als „peinliche Frage" benannte Tortur zur Erzielung des Geständnisses, an die Verbrechen der „Hexerey" und „Zauberey", für die die am 31. December 1768 erschienene Theresianische Gerichtsordnung noch ganz ernsthaft nicht nur den Thatbestand aufstellt, sondern auch noch „Verdachtsgründe" an die Hand giebt, so muss man sich erschauernd fragen, was eigentlich zu jenen Zeiten grösser war: die Rohheit oder die Dummheit der Menschen. Es gehört zu den schönsten Errungenschaften unserer Zeit, dass wir uns bestreben, human und wohlwollend auch gegen jene zu sein, die gefallen und durch eigene Schuld aus unserem Kreise ausgeschlossen sind, und dass wir nicht ermüden, auch in der verworfensten Bestie, die uns in Menschengestalt entgegentritt, noch irgend etwas Menschliches zu suchen. Soweit sich die Humanität mit einem vernünftigen Strafzwecke, wozu wir in erster Linie den Schutz der Gesellschaft gegen das Verbrechen und die Verbrecher rechnen, vereinigen lässt, sind wir für ihre Anwendung auch dem verworfensten Verbrecher gegenüber, darüber hinaus aber müssen wir sie unbedingt ablehnen, sonst wird die Strafe zwecklos. Jede zwecklose Strafe ist aber an sich inhuman, denn die in jedem Strafübel liegende Humanitätswidrigkeit lässt sich nur insoweit rechtfertigen, als das Strafübel Mittel zur Erfüllung des Strafzweckes ist. Dass die Strafe Selbstzweck sei, ist wohl heute ein schon überwundener Standpunkt.

Gehen wir nun über zur Frage der Behandlung des Beschuldigten, von dem also noch nicht feststeht, ob er überhaupt ein Verbrecher ist. Haben wir schon zugegeben, dass man auch dem überwiesenen Verbrecher jede mit dem Strafzwecke vereinbare Humanität angedeihen lassen muss, so müssen wir in noch weitreichenderem Maasse dem Beschuldigten, der ja möglicher Weise ein Unschuldiger sein kann, dieselbe Rücksicht zubilligen. Es fragt sich nur, wie weit diese Rücksicht gehen soll und darf. Und auf die Gefahr hin, zu den Reactionären gezählt zu werden, müssen wir uns zu dem Grundsatze bekennen: nicht weiter, als es der Zweck des Untersuchungsverfahrens, die Wahrheit und insbesondere den wirklichen Thäter zu erforschen, gestattet. Es ist ja

Digitized by Google

unbestreitbar, dass die Untersuchungshaft eine harte Maassregel für den Betroffenen ist, insbesondere natürlich dann, wenn er unschuldig ist; dennoch können wir ihrer nicht entrathen. Könnte der Staat mit seinen Machtmitteln unbedingt verhindern, dass ein auf freiem Fusse belassener Angeklagter die Flucht ergreift, dann brauchten wir allerdings keine Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr, könnten wir die Verabredung eines auf freiem Fusse befindlichen Beschuldigten mit Complicen und Zeugen verhindern, so brauchten wir keine Untersuchungshaft wegen Collusionsgefahr. Die Erfüllung dieser und so mancher anderer Bedingungen scheitert jedoch an der menschlichen Unzulänglichkeit, und so sind wir im Strafprocesse ebenso, wie auf vielen anderen Gebieten gezwungen, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, weil wir in der Auswahl unserer Mittel eben auf „Uebel" beschränkt sind. Dazu kommt noch, dass gerade nur die — verhältnissmässig wirklich sehr seltenen — Fälle in die Oeffentlichkeit dringen und diese erregen, wo einem Unschuldigen oder weniger Schuldigen ein nicht wieder gut zu machender Nachtheil zugefügt wurde, und man darf sich auch nicht dadurch verblüffen lassen, dass auf die grosse Zahl derer hingewiesen wird, die in Untersuchungshaft gehalten wurden und dann freigesprochen worden sind.

Nach der amtlichen Statistik über die Ergebnisse der österreichischen Strafgerichtspflege im Jahre 1898 wurden im genannten Jahre 47,099 Personen aus der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft entlassen, d. h. in Freiheit gesetzt oder als Verurtheilte der Strafhaft überwiesen. Hiervon waren: a) 23 143 Personen oder 49,1 Proc., gegen die eine Anklageschrift wegen Verbrechen oder Vergehen gar nicht eingebracht wurde, die also entweder nur wegen Uebertretung dem Bezirksgerichte übergeben oder ganz ausser Verfolgung gesetzt wurden, und b) 23 956 Personen oder 50,9 Proc., gegen die eine Anklageschrift eingebracht wurde. Von den zur Gruppe a) Gehörigen waren in Haft: 11 784 Personen oder 51 Proc. bis zu 8 Tagen, 5256 Personen oder 22,7 Proc. von 8—14 Tagen, 3676 Personen oder 15,9 Proc. über 14 Tage bis zu 1 Monat, 1669 Personen oder 7,2 Proc., über 1 bis zu 2 Monaten und 758 Personen oder 3,2 Proc. über zwei Monate. Von den zur Gruppe b) Gehörigen waren in Haft: 7000 Personen oder 29,2 Proc. bis zu 8 Tagen, 5514 Personen oder 23 Proc. über 8 bis zu 14 Tagen, 6300 Personen oder 26,3 Proc. über 14 Tage bis zu 1 Monat, 3319 Personen oder 13,9 Proc. über 1 bis zu 2 Monaten und 1823 Personen oder 7.6 Proc. länger als 2 Monate.

Von je 100 Angeklagten waren 35 in Haft, von je 100 Angeklagten wurden 15,5 freigesprochen.

Digitized by Google

Eine objective Würdigung dieser Ziffern ergiebt, dass wohl einzelne Härten hie und da vorgekommen sein können, dass aber die in letzter Zeit vielfach erhobenen Klagen und Anwürfe im Grossen und Ganzen durchaus nicht gerechtfertigt sind.

Jeder praktische Kriminalist wird uns wohl beistimmen, wenn wir behaupten, dass ein sehr beträchtlicher Theil der Freigesprochenen nicht freigesprochen wurde, weil sie unschuldig waren, sondern nur darum, weil man die Thatsache ihrer Schuld nicht bis in's letzte Detail nachweisen konnte oder, weil sie trotz schlagendster Schuldbeweise von einer das Richteramt als Gnadenamt auffassenden Geschworenenbank „begnadigt" wurden. Da finden sich dann genug Leute, die unendlich befriedigt und erfreut sind, dass die Richter und der Staatsanwalt „sich ärgern". Nun, wir wollen hoffen, dass sie sich ebenso, wie alle weiter denkenden Leute über einen ungerechten Spruch ärgern, sei er verurtheilend oder freisprechend, und wehe dem Staate, wo den Justizorganen ein ungerechter Spruch gleichgültig bleibt. Wer leidet unter Fehlurtheilen in erster Linie? Der Richter oder die Gesellschaft? Auch sahen wir noch keinen Humanitätsapostel, bei dem die Befriedigung über den „Aerger" des Staatsanwalts auch dann bei einem Freispruche vorgehalten hätte, wenn er selbst zufällig der durch die strafbare Handlung Beschädigte, etwa der Bestohlene oder der Vater der genothzüchtigten Tochter war. Der unabhängigkeitsdurstige Staatsbürger, der in jeder in Sehweite befindlichen Polizeihelmspitze eine unerträgliche Beeinträchtigung seiner staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Freiheitsrechte erblickt, kann sich gewöhnlich nicht genug darüber aufregen, dass „man auf der Strasse nie einen Wachmann sieht", wenn beispielsweise ein Automobilist seinen zu Folge vorgeschrittener Altersschwäche und Fettsucht invalid gewordenen Mops überfahren und sich dann aus dem Staube gemacht hat, ohne den zwei Gassen entfernten Stehposten vorher von dem bevorstehenden Todtschlage verständigt zu haben. Jedermann trachtet doch vernünftiger Weise, die Mittel, die er zur Erreichung seiner Zwecke gewählt hat, nicht nur nach Möglichkeit zu verbessern, sondern auch sie von allen ihre Anwendung beeinträchtigenden Hindernissen freizumachen. Die Gesellschaft aber, die Polizei und Gerichte zu ihrem Schutze organisirt hat, trachtet in Wort und Schrift und That, den Organen der Strafverfolgung die Hände zu binden, und, statt sich an den staatsgrundgesetzlich gegebenen Schranken obrigkeitlicher Willkür für den Normalfall genügen zu lassen, will sie die Actionsfähigkeit der Strafverfolgungsorgane so weit einengen, bis es diesen unmöglich wird, ihre Aufgabe

Digitized by Google

zu erfüllen. Käme diese Tendenz zum Durchbruche, so wäre die praktische Consequenz einerseits eine odiose Prämie für den reuigen und geständigen Verbrecher, da nur noch dieser der Strafe zugeführt werden könnte, andererseits eine Vernichtung jedes Ehrgeizes und aller Berufsfreude der öffentlichen Organe, denn wer sollte in einer Thätigkeit aufgehen, welcher tüchtige und fähige Mann sollte sich einem Berufe noch zuwenden, wo die Bedingungen von Haus aus den Erfolg ausschliessen. Will man also den Beschuldigten vor Willkür und Missbrauch der obrigkeitlichen Gewalt schützen — und ein solcher Schutz soll und muss gewährt werden — dann muss man andere Wege und Mittel suchen, als die Lahmlegung der polizeilichen und gerichtlichen Thätigkeit. Mit Gesetzen und Vorschriften ist da nichts gethan. Treffend sagt Meister Gross in seinem Aufsatze „Zur Frage der gerichtlichen Voruntersuchung“ (3. Heft des 10. Bandes des Archivs, S. 259), dass wir „über die Idee von dem ‚sich selbst anwendenden Gesetze‘ doch schon lange hinaus sind.“

Wir wiederholen in diesen Zeilen eigentlich nur das, was Gross am eben bezeichneten Orte berufener und besser gesagt hat, aber trotzdem wir uns dessen bewusst sind, wiederholen wir es doch, weil man es nicht oft genug in dieser Zeit sagen kann, die wieder einmal dabei angelangt ist, alles Heil von der Reglementirung zu erwarten. Besonders im Kriminaldienste nützen die Mittel und Mittelchen nichts. Wenn sich der Kriminalist nicht durch seine Kenntnisse, seinen Ehrgeiz und sein Gewissen den rechten Weg weisen lässt, so werden auch die schönsten Vorschriften versagen. Wohl sind gute Gesetze und Vorschriften von grosser Bedeutung, von ungleich grösserer aber die Qualitäten der sie anwendenden Personen. Deshalb sind es diese in erster Linie, denen ein vernünftiger und erfolgversprechender Reformgedanke seine Fürsorge zuwenden muss. Man verlange einerseits vom Kriminalisten mit Strenge hervorragende Qualitäten in jeder Richtung, statte andererseits die Stellung des Kriminalisten materiell und social so aus, dass die Besten und Tüchtigsten es der Mühe und ihrer Leistungen werth finden, diesen Beruf zu ergreifen, und man wird — bei dem grossen Angebote juristischer Arbeitskräfte — Bewerber in so grosser Zahl finden, dass man die Tüchtigen und Geeigneten wählen kann und nicht mehr darauf beschränkt sein wird, nur an die Besetzung der Aperturen denken zu müssen und, statt einen wirklichen und fähigen Kriminalisten anzustellen, lediglich den freigewordenen systemisirten Dienstposten zu besetzen. Und nicht nur vom Untersuchungsrichter allein gilt dies, sondern auch — mutatis mutandis — vom Gerichtsschreiber, von Polizeiorganen aller Dienst-

Digitized by Google

grade und Dienststellungen, vom Gendarmen und nicht zuletzt vom Sachverständigen, diesem alter ego des Kriminalisten.

Zum Schlusse noch einige Worte über das Thema der Untersuchungshaft: Auch wir verlangen gesetzlich festgelegte Beschränkungen der Anwendung dieses strafprocessualen Mittels, aber wir begrenzen diese Beschränkungen dahin, dass sie den Zweck des Untersuchungsverfahrens, die Wahrheit zu erforschen, nicht beeinträchtigen dürfen. Auch in dieser Beziehung liegt die beste Gewähr gegen Missbräuche und Härten in der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Richters. Ein Untersuchungsrichter, der über dem Straffalle steht, wird oft auf die Untersuchungshaft verzichten, weil er andere, direct wirkende Mittel zur Erforschung der Wahrheit erkannt hat, und wenn er auch die Untersuchungshaft verhängt hat, wird er durch seine zielbewusste Arbeit die Dauer der Untersuchungshaft auf ein möglichst geringes Maass herabdrücken. Der unsicher tastende Richter aber, der des Falles nicht Herr werden kann, „sich nicht auskennt", aber doch das Gefühl hat, „dass etwas geschehen muss", befriedigt seinen Thatendrang mit der nächstliegenden und für den Augenblick einfachsten Verfügung, das ist mit der Verhängung der Untersuchungshaft. Da er naturgemäss auch länger braucht, um mit der Untersuchung zu einem mehr oder weniger gedeihlichen Ende zu kommen, dauert auch die Untersuchungshaft entsprechend länger. Um solchen Missständen zu entgehen, haben wir zwei Auswege: entweder die Untersuchungshaft abzuschaffen oder nur tüchtige Untersuchungsrichter heranzuziehen. Die Wahl kann da nicht zweifelhaft sein.

Was schliesslich die Frage der Untersuchungshaft wegen Gefahr der Wiederholung des Delictes anbelangt, so haben wir Kriminalisten daran kein unmittelbares Interesse, da diese Maassregel im Wesen lediglich polizeilicher Natur ist und mit dem eigentlichen Untersuchungszwecke, der Wahrheitserforschung, nichts zu thun hat. Wenn die Gesellschaft es also für human und recht findet, einem sicherheitsgefährlichen Individuum die Möglichkeit zur Begehung neuer Gesetzesverletzungen und zur Erzielung noch grösserer Strafwürdigkeit zu bewahren, den friedlichen Staatsbürger aber zugleich den Angriffen dieses Individuums noch weiter auszusetzen, kann dies den Kriminalisten als solchen kalt lassen. Eher wird er vielleicht sogar gelegentlich der Untersuchung des zweiten Delictes willkommene Verdachtsmomente (Aehnlichkeit der Ausführung beider Delicte u. s. w.) für die erste Untersuchung finden. Wir verzichten also gerne auf die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr, und wenn der See der Ueberhumanität sein Opfer haben will, dann nehme er dieses.

Digitized by Google

XVIII.

Rechtsanfänge bei den Grönländern nach Sverdrup.

Von

D. F. Baron Oefele in Neuenahr.

Die Kriminalanthropologie muss als Einleitung einerseits die Rechtsanschauungen der ältesten erschliessbaren Völker, andererseits diejenigen der primitivsten Völker betrachten. Beides entspricht mehr oder weniger den ursprünglichen Rechtsbegriffen, aus denen heraus genetisch eine Reihe von Entwicklungsstufen durchlaufend die modernen Rechtsanschauungen der Culturmenschen entstanden sind.

Der Polarforscher Sverdrup in seinem Werke „Neues Land" führt uns in seiner ersten Lieferung gelegentlich die Grönländer vor, und aus seinen lebendigen Schilderungen ist zu ersehen, dass diese Grönländer noch recht primitive Rechtsanschauungen eines Naturvolkes besitzen. Die Belege dafür seien darum hier als Beitrag zur Kriminalanthropologie reproducirt.

Der Grönländer erscheint im Grundzug demokratisch veranlagt, gleiches Recht zu verlangen und zu gewähren, soweit von Recht die Rede sein kann.

Hans Edge, der einstige christliche Bekehrer Grönlands wurde einst von einem „Grossfänger" besucht, den er durch die Forderung blinden Glaubens an die christliche Lehre bekehren wollte. Der Grönländer hörte aber allem, was Edge erzählte, geduldig zu und veränderte während des ganzen langen Vortrages keine Miene. Als Edge endlich fertig war, erhob sich jener und sagte:

„Nun will ich erzählen. Ich war hoch oben im Eise, da kam ich an einen grossen Fjord und da traf ich einen so grossen Bären, dass ihm ewiges Eis auf dem Rücken wuchs!"

Hans Edge, dem die Pointe dieser Erzählung nicht gefiel, wurde böse und schimpfte den Mann in so schönen Worten aus, als er sie nur immer gelernt hatte.

Da sagte dieser:

Digitized by Google

„Du verlangst, dass ich Dir glauben soll, so glaube auch Du mir!"

Damit ging er.

Dies findet sich auf S. 20 und 21. Auf S. 18 sagt Sverdrup: Diese Menschen sind von der Heidenzeit her gewöhnt, sich gemeinsam um ihre Nahrung abzumühen, ihren Fang zu erbeuten, wo sie ihn finden und ihn unter sich zu theilen, ohne sich sonderlich um Mein und Dein zu kümmern.

Einfache Gutmüthigkeit der Bevölkerung in Dänisch-Grönland scheint der Grund zu sein, dass Mord (S. 20) zu den grössten Seltenheiten gehört. In der ganzen dänischen Zeit sind nach Sverdrup's Erkundigungen in Dänisch-Grönland nicht mehr als zwei Mordthaten vorgekommen. Dass aber auch die Rechtsanschauungen über das Leben des Nebenmenschen im Allgemeinen recht primitiv unentwickelt sind, beweisen die Zustände in Angmaksalik an der Ostküste, wo die Leute viel streitsüchtiger sind.

Von einem Manne aus Angmaksalik, der um Tabak zu holen, die lange Reise nach Dänisch-Grönland machte, wird erzählt, er habe sich vorgenommen, an jedem Wohnplatze, den er südwärts längs der Küste antreffen würde, einen Mann zu erschlagen. Dies hat er auch mit grosser Gewissenhaftigkeit gethan. Doch als er und seine Begleiter sich Dänisch-Grönland zu nähern begannen, sahen die Kameraden, die schon früher dort gewesen waren, ein, dass dergleichen auf dänischem Boden nicht angehen würde. Um weiteren Unannehmlichkeiten vorzubeugen, beschlossen sie daher, ihn selber todt zu schlagen. Gesagt, gethan.

Die Beschleunigung des Todes alter oder sterbender Leute gilt nicht als Mord, auch nicht im christlichen dänischen Grönland (S. 19).

Ein alter Glaube befiehlt, dass, wenn Jemand im Hause stirbt, dieses abgerissen werden muss, sonst giebt es ein Unglück. Ob dieser Glaube aus der Zeit der Kinderblattern stammt oder uralt ist, weiss ich nicht, aber eine Thatsache ist es, dass man die Eltern, wenn sie sehr alt geworden sind, oder einen Sterbenden ohne Weiteres lebendig in's Meer wirft. Das Verfahren ist recht einfach. Man legt einen Strick um den Betreffenden, zieht ihn angekleidet aus dem Hause nach dem Strande, bindet ihm Steine an Kopf und Füsse und lässt ihn dann untergehen.

Ebenso wie Privateigenthum und das Leben des Nebenmenschen nicht mit Rechtssentimentalität respectirt werden, ebenso wenig geschieht dies mit der Ehe, welche natürlich der Form nach christlich monogam ist.

Digitized by Google

Der Grönländer ist in seinen Familienverhältnissen ausserordentlich naiv und unbefangen; es haftet noch immer viel Heidnisches an dem Volke.

Niemand schämt sich, Kinder ausser der Ehe zu haben. Im Gegentheil, kann ich beinahe sagen. Unter den Verhältnissen dieses Landes, bei der weit zerstreuten Bevölkerung und der langsamen Vermehrung ist ein Kind ein Capital, besonders ein Knabe. Eine Wittwe mit zwei Söhnen gilt für reich, und ein Mädchen mit einem Kinde kann mit weit grösserer Sicherheit darauf rechnen, sich zu verheirathen, als eines, das kein Kind hat.

Auch in der Ehe geht es recht ursprünglich zu. Diese Menschen, nehmen es auch in der Ehe mit dem Eigenthumsrechte nicht so genau.

Das „Frauentauschspiel", bei dem die Lampen ausgelöscht werden und jeder Mann im Dunkeln eine Frau hascht, ist ein Ueberrest aus jenen rohen Zeiten.

Es ist ein ungemein weit ausgedehnter Amtskreis, den ein grönländischer Prediger zu versehen hat. Obwohl er sich einen Katecheten zur Hülfe hält, kommt es oft vor, dass er nicht im Stande ist, die verschiedenen kirchlichen Amtshandlungen rechtzeitig zu verrichten. Der Katechet, der zugleich Lehrer und Cantor ist, besorgt zwar die Beerdigungen, aber Trauungen und Taufen muss der Pastor selbst vollziehen.

Daher ist es gar nicht ungewöhnlich, dass „Eheleute" in den abgelegenen Theilen des Landes lange ungetraut bleiben; ja, es ist vorgekommen, dass einer von Ihnen oder gar alle Beide schon todt waren, ehe der Pastor zu ihnen kam, um sie zu trauen.

Aber es geht auch so.

Im Uebrigen sind die Grönländer nette, friedliche Leute, die keinem Menschen etwas Böses thun.

Ihre Streitigkeiten schlichten sie durch den sogenannten Trommeltanz, bei dem der stärkste Ausdruck des Streites Scheltworte sind, und als Sieger gilt der, der seinen Gegner am meisten heruntergemacht hat.

Von bewussten Rechtsanschauungen kann hiernach eigentlich nicht die Rede sein. Es zeigen sich nur die ersten Ansätze dazu. Reisebeschreibungen aus anderen Gebieten könnten in gleicher Weise nach der Gestaltung der primitivsten Rechtsformen durchsucht werden. So kann zu einer umfassenden Kriminalanthropologie einstweilen das nöthige Baumaterial gesammelt werden. Und wenn gebaut werden soll, so ist dies Material für das Fundament zuerst nothwendig.

Digitized by Google

XIX.

Ueber Gedankenlesen.

Von

Hans Schneickert, Rechtspraktikant in München.

Einleitung. — Wie werden Gedanken übertragen? — Welches sind die psychologischen Voraussetzungen zum Gelingen der Gedankenübertragung? — Ist die Ausübung des Gedankenlesens eventuell strafbar? — Lassen sich auch auf rein psychologischem Wege Gedanken lesen? — Schluss.

Niemand kann die Gedanken eines Menschen errathen, wenn er nicht eine untrügliche Stütze in dessen Gesten und Geberden hat, oder wenn er nicht in mnemotechnischer Verbindung mit einem Dritten steht, der die Person, deren Gedanken von ihm errathen werden sollen, auf ganz bestimmte Gedanken lenkt. So kommt es, dass das Gedankenlesen wegen seiner grossen Unterhaltungsfähigkeit gern in Gesellschaften aller Art geübt wird. Wie aber alle Kunstgriffe zu erlaubten, zu guten Zwecken dienen können, so können sie aber auch zu unerlaubten, zu schlechten Zwecken dienen. Der Kriminalist hatte z. B. erst in der letzteren Zeit Gelegenheit, dies aus dem Berliner Sensationsprocess „Anna Rothe, das Blumenmedium" zu erfahren, in dem die Behauptung aufgetaucht ist, dass dieses Medium in mnemotechnischer Verbindung mit ihrem Impresario Jentsch gestanden haben müsse. Näheres konnte man aber nicht nachweisen, was vielleicht nicht in letzter Linie die Flucht des Impresarios verursacht haben mag. Ich beschäftige mich schon seit einer Reihe von Jahren mit den Hülfsmitteln der geheimen Verständigung und will im Nachstehenden meine auf diesem Gebiete gemachten Beobachtungen, insbesondere über die Kunst des Gedankenlesens, schildern.

Vor etwa zwei Jahren besuchte ich hier mehrmals die Vorstellungen eines Gedankenleserpaares. Gleich hier will ich bemerken, dass es sich bei dieser Kunst immer nur um zwei Personen handelt, wovon die eine mit oder ohne verbundene Augen auf der Bühne oder

Digitized by Google

einem erhöhenden Podium dem zur steten „Controle“ aufgeforderten Publicum gegenübersitzt, die andere, der „Impresario“ oder Gedankenübertrager, im Publicum umhergeht und nach Wunsch die Gedanken des Einzelnen dem Gedankenleser — zumeist ist das „Medium“ eine Frauensperson — überträgt. Man wurde bei jenen Vorstellungen zunächst aufgefordert, ein Schriftstück, eine Legitimationskarte oder etwas Aehnliches vorzuzeigen, worauf der Impresario einzelne darin vorkommende Wörter oder Namen zum Bewusstsein der Gedankenleserin brachte, die sofort die betreffenden Wörter und Namen aussprach, natürlich zur Verwunderung des „verblüfften“ Publicums. Um nun den „Kunstgriff“ dieser Gedankenübertragung ausfindig zu machen, besuchte ich an verschiedenen Tagen dieselbe Vorstellung, zeigte jedes Mal dieselbe Legitimationskarte dem Impresario vor, der durch den kurzen Inhalt dieser Karte gezwungen war, das „Medium“ jedes Mal dieselben (von ihm übertragenen) Wörter aussprechen zu lassen. Beim dritten Besuche der Vorstellung bemerkte ich schon, dass der Impresario mit den ganz gleichen Worten wie das erste und zweite Mal die Gedankenleserin aufforderte, die in der Hand des Impresarios befindliche, von mir überreichte Karte nach deren Inhalt zu beschreiben. Es war mir sofort klar, dass zwischen den beiden Gedankenlesern ein auf Verabredung beruhendes Alphabet zur Anwendung kam in der Weise, dass jeweils ein bezw. mehrere vom Impresario auszusprechende, an die Gedankenleserin gerichtete Worte der „Aufforderung zum Gedankenlesen“ 1 Buchstaben (eventuell auch 2—3 Buchstaben, z. B. s, sp, sch), des vom Medium zu „lesenden“ Wortes bedeuteten. Diese Art der Uebertragung der Gedanken bezw. der „gedachten“ Wörter und Namen der Karte erklärte sich auch daraus, dass das Aussprechen des betreffenden Wortes durch das Medium stets langsam und nach Silben erfolgte, woraus zu schliessen ist, dass auch die Gedankenübertragung, das Gedankendictat des Impresarios grundsätzlich nach Silben geschah, was erst recht erforderlich erscheint durch den nothwendigen Gebrauch langer, die „Aufforderung zum Gedankenlesen“ enthaltender Phrasen, namentlich wenn mehrsilbige Wörter zu übertragen sind. Der Name „Hans“ wurde z. B. übertragen mit den Worten: „Nennen Sie mir schnell noch den Namen!“ Selbstverständlich kann auch die gewechselte Stellung gewisser vereinbarter Wörter ihre Bedeutung haben, so dass z. B. die Aufforderungen: „Noch schnell den Namen nennen Sie mir!“ oder: „Noch den Namen schnell!“ wieder ganz andere Buchstaben, Silben oder Wörter auszudrücken bestimmt werden.

Digitized by Google

Ein weiterer Tric, bei dessen Anwendung aber gar nichts vom Impresario gesprochen wird, diente bei folgendem Experiment als Mittel der Gedankenübertragung: Der Impresario liess von einem Herrn aus dem Publicum eine Visitenkarte in eine Schatulle legen, welche alsbald verschlossen wurde, d. h. erst nachdem der Impresario den darauf stehenden Namen — möglichst unauffällig — gelesen hatte. Nach einiger Zeit nannte — diesmal also ohne vorherige mündliche Aufforderung seitens des Impresarios — die Gedankenleserin den auf der erwähnten Karte stehenden Namen. Die Gedankenübertragung ging bei diesem Experiment so von statten: Bei lautloser Stille ging der Impresario, nachdem er den Namen gelesen und die Karte in der Schatulle verwahrt hatte, in der Nähe der Gedankenleserin, also unmittelbar vor dem Podium, möglichst unauffällig auf und ab; das Medium brauchte nur die einzelnen Schritte des Impresarios zu unterscheiden, zu zählen, und ihr war dadurch der Name bald übertragen. Das geheime Alphabet wurde bei dieser Verständigungsart zusammengesetzt durch die Zahl der vor- oder rückwärts gemachten Schritte, wohl waren auch die Schwäche oder Stärke des Auftretens, das langsame oder schnellere Gehen, schliesslich auch ein unauffälliges Räuspern oder Hüsteln des Impresarios als Mittel der geheimen Verständigung verabredet und systematisirt. Noch weitere, aber ganz ähnliche Experimente füllten jeweils eine Vorstellung aus.

Das gleiche Princip dieser Art der Gedankenübertragung beobachtete ich auch zu einer anderen Zeit bei einem anderen Gedankenleserpaare. Damals wurde einer Dame, die, mit dem Rücken gegen das Publicum gewendet, im Hintergrund einer Bühne an einem Claviere sass und die von einzelnen Leuten aus dem Publicum gewünschten Melodien spielte bezw. auch sang, natürlich nur etwa 10 bis 20 Tacte derselben, von ihrem Impresario jeweils der Name der gewünschten, diesem in's Ohr gesagten Arie, Ouverture u. dergl. gleichfalls „durch Schritte übertragen", wohl auch durch verabredete unauffällige Gesten des Impresarios, die durch einen verborgenen, nur für die Clavierspielerin sichtbaren Spiegel dieser bemerklich gemacht werden konnten. Ebenso wurde unter den gleichen Umständen einem Herrn der experimentirenden Gesellschaft, einem Personenimitator, vom Impresario die Darstellung allgemein bekannter Charaktertypen, historischer Persönlichkeiten u. A. auf Wunsch des Publicums zur Aufgabe gestellt, die er nach geschehener Gedankenübertragung mit Hülfe der bekannten Imitationsmittel (Perrücken, Bärte u. dergl.) zum allgemeinen Erstaunen des Publicums löste.

Digitized by Google

Psychologisch bedeutsam ist bei allen diesen Arten der Gedankenübertragung die Nutzbarmachung der geschickt abgelenkten Aufmerksamkeit der Zuschauer. Die Leute, einmal in Staunen versetzt, haben keine Zeit mehr zur Ueberlegung. Wenn aber die Verstandesnüchternheit wieder zurückgekehrt ist, fehlt auch die Gelegenheit, den Schwarzkünstlern „auf die Finger zu sehen", und selten kommt einer in die Lage, dieselbe Vorstellung noch einmal und nur zum Zwecke der Ausforschung zu besuchen. Der Impresario versteht es sehr gut — wie jeder Taschenkünstler — die Aufmerksamkeit der Zuschauer auf Nebensächlichkeiten zu lenken. So verlangt er z. B., es möge sich jeder mit Schriftstücken oder Legitimationskarten, deren Inhalt das Medium lesen soll, versehen, um, wenn die Reihe an ihn komme, sie sogleich vorzeigen zu können. Während nun jeder Einzelne alle seine Taschen und Papiere durchsucht nach einem geeigneten Schriftstück, geschehen die „Wunder", die man dann nur noch in ihrem Resultat anzustaunen Gelegenheit hat. Hat aber einmal das erste Experiment die Zuschauer in Staunen versetzt, so hält dieses in der Regel auch bis zum Schlusse an, ja, es steigert sich immer mehr und hemmt damit nothwendig die normale Denkfähigkeit, so dass der Impresario leicht weiter arbeiten kann, ohne ertappt zu werden.

Bewundernswerth bleibt ja immerhin die Gabe der raschen Auffassung der übertragenen Gedanken; aber unerklärlich ist diese Fertigkeit keineswegs. Denn durch fortgesetzte Uebung gewöhnt sich das Gehör wie an die Eigenart fremder Sprachen, so auch an ein aus Wörtern oder Phrasen zusammengesetztes Alphabet, so dass es sich nur noch um ein Dictat, um ein Vorbuchstabiren der insgeheim geäusserten Gedanken durch den Impresario handelt. Wie sich das Gehör durch Uebung an die Bedeutung auch nicht gesprochener Laute, Töne und Geräusche gewöhnt, wissen wir z. B. aus der allgemein gemachten Erfahrung, dass Telegraphenbeamte ebenso leicht als sicher den Inhalt der entstehenden Depesche verstehen, ohne dass sie sich unmittelbar an dem in Thätigkeit gesetzten Telegraphen aufhalten und die dort entstehenden Schriftzeichen ablesen. Hierher gehört auch das Verständigungsklopfen „nach System Morse", von Gefangenen vielfach geübt. (Vgl. Gross' Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 281 f.). Und als Beispiel dafür, dass es keine besondere Schwierigkeit ist, durch blosse Zeichen und Gebärden (auch Mienen), die unter den Gedankenlesern verabredet werden, sich im Geheimen zu verständigen, nenne ich die bekannten Finger- und Zeichensprachen, wie sie namentlich unter Bauernfängern (Falschspielern) und

Digitized by Google

Hochstaplern in Uebung sind. Wer kennt nicht auch das auf dem gleichen Princip beruhende, in Gesellschaften viel geübte Unterhaltungsspiel, bei dem eine Person sich der Kunst rühmt, unter — sagen wir beispielsweise — drei gleichen der Reihe nach unter- oder nebeneinander gelegten Geldstücken, das von einer dritten Person berührte Geldstück herauszufinden, ohne die Berührung selbst beobachtet zu haben? Hierbei geht die Verabredung zweier Personen dahin, dass der „Gedankenleser", der sich während der Berührung des Geldstückes entfernt, durch die mündliche Aufforderung zum Gedankenlesen oder ohne solche durch geheime Zeichen des bei der Berührung anwesenden „Verbündeten" auf das betreffende Geldstück aufmerksam gemacht wird. Gewöhnlich wird dem Gedankenleser das Geheimniss so übertragen, dass der „Verbündete", der die Rolle des Impresarios übernimmt, nach erfolgter Berührung jenen herbeiruft, z. B. mit den Worten: 1) „Fertig!" 2) „Jetzt kommen Sie!" 3) „Jetzt können Sie kommen!" Je nach der angewandten Redensart, weiss der herbeigerufene „Gedankenleser" genau, ob das erste (oberste, links liegende), zweite (mittlere) oder dritte (untere, rechts liegende) Geldstück von einem unbetheiligten Dritten aus der Gesellschaft berührt worden ist, und wird dieses nach einer scheinbar genauen, aber nichts bedeutenden Untersuchung bezeichnen. Falls die Gedankenübertragung lautlos oder bei der „Aufforderung" durch einen Nichteingeweihten geschehen soll, werden geheime Zeichen verabredet, so dass z. B. der „Impresario" ganz unauffällig mit der Hand 1) über seine Stirne oder sein Haupthaar fährt, 2) seine Nase berührt, 3) sein Kinn berührt, um dem herbeikommenden „Gedankenleser" das berührte Geldstück anzudeuten. In noch unauffälligerer Weise wird der „Impresario" dem „Gedankenleser" geheime Winke geben können, wenn jener z. B. raucht und eine verschiedene, leicht wechselbare Haltung der Cigarre (im Mund oder auch in der Hand) entscheidend sein lässt.

Das sind wohl Spielereien, aber sie sind bei ihrem primitiven Charakter doch so lehrreich für das Princip der complicirten Gedankenübertragungsarten, dass sie nicht unerwähnt bleiben dürfen, zumal man ja stets geneigt ist, bei der Erforschung Anfangs unerklärlicher Dinge gleich mit den schwierigsten, complicirtesten Nuancirungen alltäglicher Erscheinungen sich den Kopf zu zerbrechen.

Ich zweifle nicht, dass auch zwischen dem Blumenmedium Anna Rothe und deren Impresario Jentsch bei ihren spiritistischen Sitzungen eine mnemotechnische Verbindung bestand, die das Gelingen vieler „Wunder" sicherte und die Täuschung des Publicums förderte. Jentsch war wohl schlau genug, um in ganz geschickter, unauffälliger

Digitized by Google

Weise, so en passant persönliche und Familiengeheimnisse auszuforschen, die dann dem Medium in einer der oben geschilderten Weise übertragen wurden, so dass dieses „Wunder wirken“ und das Publicum leicht in Staunen versetzen konnte.

Wenn man annimmt, dass Anna Rothe von der Unwahrheit ihrer Behauptungen überzeugt war, so war sie gewiss strafbar wegen Betruges; denn hierfür reicht nach der herrschenden strafrechtlichen Meinung auch die Vorspiegelung einer unmöglichen Thatsache aus, z. B. die Behauptung, dass man hexen könnte [1]). Ausschlaggebend war bei der Verurtheilung der Rothe wohl die Raffinirtheit in ihrem ganzen Vorgehen, die rücksichtslose, zum Gewerbe ausgeartete Ausbeutung der Unerfahrenheit, der Dummheit des Publicums. Den gleichen Maassstab kann man daher unmöglich anwenden auf die Taschenkünstler und die Gedankenleser der oben geschilderten Art. Diese gehen nicht so weit, zu behaupten, dass sie sich zur Ausführung ihrer Experimente mit Geistern in Verbindung setzen, dass sie persönliche Geheimnisse der Vergangenheit oder Zukunft erforschen können, wie z. B. die Wahrsager, vielmehr machen sie zum Theil ganz oberflächliche Kunststücke, ziehen nur ganz allgemeine Verhältnisse, objective Thatsachen in den Kreis ihrer Experimente und können selten nur ihre „Kunst“ vertheidigen, wenn ein Widerspruch im Publicum geltend gemacht wird, so dass jeder gleich ahnt, dass die „Kunst“ nicht weit her ist. Durchweg wollen sie das Publicum nur unterhalten und werden regelmässig nur engagirt durch Unternehmer von Vergnügungsetablissements, die man ja nie mit dem Vorsatze besucht, durch die nur zur Unterhaltung gebotenen Kunststücke sich nicht in seinem Vermögen schädigen lassen zu wollen. Und sieht man sich hier doch getäuscht, so ist es immer nur eine angenehme Täuschung, der Niemand, auch bei vorheriger Kenntniss, ernstlich aus dem Wege gehen würde. Es thut gar nichts zur Sache, wenn der Process Rothe in dieser Richtung auch Ausnahmen constatirt hat.

Schliesslich noch einige Worte über psychologisches Gedankenlesen. Darunter verstehe ich das Errathenkönnen der Gedanken einer Person ohne mnemotechnische Verbindung. Es ist ja bekannt, dass für den scharfen Beobachter aus den Mienen und Gesten eines Menschen nicht bloss die jeweilige Stimmung desselben klar ersichtlich ist, auch sichere Schlüsse kann er oft daraus ziehen auf die augenblicklichen Gedanken derselben. Ich denke hier gerade an ein geeignetes Beispiel aus meiner Beobachtung: Mit einem Freunde, den man allgemein wegen seiner vorgebeugten Körperhaltung tadelte,

1) Vgl. hierzu auch Frank, Kommentar zum R.St.G.B. ad. § 263, Ziff. III.

Digitized by Google

ging ich eines Tages über die Strasse. Plötzlich schnellte er seinen Oberkörper zurück und nahm eine gerade, stramme Körperhaltung an. Dies fiel mir auf, ich sah über die Strasse und erblickte einen Officier, der in gerader Körperhaltung seines Weges ging. Die sofortige Frage, ob ihn vielleicht die musterhafte Körperhaltung dieses Officiers an die ihm allgemein gegebene Ermahnung, eine gerade Körperhaltung anzustreben, erinnert habe, bejahte mir mein Begleiter.

Der Kriminalist hat in seinem Beruf bei Erforschung der augenblicklichen Gedanken eines Menschen ein Hauptgewicht auf die bei der ausgesprochenen Lüge geheim gehaltenen Gedanken der Wahrheit zu legen. Prof. H. Gross' Kriminalpsychologie enthält hierüber Einschlägiges in dem Capitel „Phänomenologisches", S. 51 ff., worauf ich hier ausdrücklich hinweisen möchte.

Mit Prof. Gross theile ich auch die Zweifel, die er in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" (3. Aufl.), S. 210, über die in einer photographischen Zeitschrift erörterte Frage ausgesprochen hat, ob nämlich ein Gedanke auf die photographische Platte gebracht werden könne und zwar in der Weise, dass ein länger in's Auge gefasster Gegenstand, (im speciellen Falle war es eine Briefmarke), mit Wirkung der Wiedererkennung auf eine lichtempfindliche Platte projicirt werden könne.

Die Kunst des Gedankenlesens kann, wie der Process Rothe dargethan hat, leicht zu unerlaubten Zwecken ausgeübt werden, so dass es gewiss nicht unnütz ist, die Kriminalisten auf dieses „Gewerbe" der Neuzeit aufmerksam zu machen und sie zu weiteren Forschungen aufzurufen.

Für Jedermann, insbesondere aber für den Kriminalisten, ist es von grosser Bedeutung, „Gedankenlesen" zu lernen und zwar in der Weise, dass er in den verschiedensten Lagen des Lebens und Berufes scharf beobachten lernt, dass er nie seine Aufmerksamkeit ablenken lässt, dass er insbesondere, wenn auch nicht den Inhalt der geheimen Verständigung, so doch zum Wenigsten die zweifellose Existenz einer solchen erkennt. Wer sich mit Unbekannten in ein Gewinnspiel einlässt, muss die Augen oder den Beutel aufmachen, sonst wird er leicht betrogen. Der Falschspieler weiss seinen „stillen Gesellschafter" im Geheimen genau zu verständigen, z. B., welche Karten er oder der Gegner in der Hand hat. Hier geschieht die geheime Verständigung entweder mit den Füssen, indem der eine Falschspieler dem Anderen auf Grund eines verabredeten Alphabetes durch Anstossen, Berühren des Fusses seines Complizen den Inhalt der eigenen bezw. der gegnerischen Karten zur Kenntniss bringt. Auch durch gewisse verabredete Hand- und Fingerstellungen, Mienen (Augen-

Digitized by Google

zwinkern) und andere, oben schon erwähnte Winke lässt sich eine geheime Verständigung bewerkstelligen. Avé-Lallement hat in seinem bekannten Werke „Das deutsche Gaunerthum" ein ganzes Alphabet, aus verschiedenen Hand- und Fingerstellungen zusammengesetzt, bildlich dargestellt. Vgl. hierzu auch Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter", S. 275ff., sowie meinen Aufsatz „Geheime Verständigung durch symbolische Zeichen und Gebärden", im „Deutschen Hausschatz" (Pustet, Regensburg), Jahrg. 1900, Nr. 52.

Aehnlich geht der gewerbsmässige Betrüger auch vor beim Verkauf angeblich werthvoller, thatsächlich aber ganz minderwerthiger Gegenstände (namentlich Raritäten). Es liegt hier aber in der Natur der Sache, dass die geheime Verständigung zweier Betrüger regelmässig in der Abwesenheit des zu betrügenden erfolgt. Zumeist wird der Betrug so ausgeführt, dass der eine Betrüger mit einem Dritten unter Hingabe einer angeblich sehr werthvollen Rarität einen „Trödelvertrag" abschliesst, während der andere Betrüger so zufällig entweder während der Anwesenheit des Complicen oder später (was die Regel ist) sich bei dem „Trödler" einfindet und ein grosses Interesse an der betreffenden Rarität bekundet, schliesslich eine hohe Summe dafür bietet, wobei er aber vorläufig noch einen definitiven Kauf geschickt vermeidet. Dadurch wird auch das Interesse des „Trödlers" geweckt, so dass der erste Betrüger, der Uebergeber, der sich gelegentlich über die inzwischen etwa gemachten Angebote erkundigt, ohne Schwierigkeit die Auszahlung eines hohen Preises für die werthlose Rarität durch den Trödler erzielt. Dieser Gaunertric kommt unter den verschiedensten Variationen thatsächlich sehr häufig vor.

Ueber andere Arten der geheimen Verständigung, insbesondere der Gefangenen unter sich oder mit ihren nicht gefangenen Mitschuldigen und Angehörigen, ist schon sehr vieles bekannt und veröffentlicht worden. Auf Einzelheiten brauche ich daher hier nicht näher einzugehen und verweise auf die in Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter" im VII. Abschnitt (S. 239ff.) eingehend besprochenen „Gaunerpraktiken". Wegen ihrer Neuheit ist vielleicht noch ein Hinweis auf die in meinem Werke „Moderne Geheimschriften [1]", S. 41f. und S. 77ff. besprochene Nihilistengeheimschrift hier angebracht; dieselbe bezweckt nämlich, die Aufsichtsbeamten des Gefängnisses nicht nur über den Inhalt, sondern sogar über das Vorhandensein der in einem harmlosen Briefe verborgenen geheimen Mittheilung zu täuschen. Das Geheimniss liegt hier nicht in der Anwendung sogen. sympathetischer (d. h. unsichtbarer) Tinten,

1) Verlag der Dr. Haas'schen Druckerei. Mannheim 1900.

Digitized by Google

sondern lediglich in einer verabredeten besonderen Construction der Schriftzeichen. A. a. O. habe ich eingehende Belehrungen über die Möglichkeit der Entdeckung solcher geheimen Mittheilungen gegeben. Die Beachtung der in Gross' „Handbuch für Untersuchungsrichter", S. 273, erwähnten Vorsichtsmaassregeln hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs Gefangener mit anderen Personen verhindert allerdings in den meisten Fällen eine Täuschung der Aufsichtsbeamten; doch so lange nicht ein directes Verbot jeden irgendwelche Verständigung bezweckenden Verkehrs der Gefangenen mit in der Freiheit lebenden Personen besteht, ist auch eine Täuschung nicht ausgeschlossen, so dass noch mancher Gauner den Scharfsinn seiner Aufsichtsorgane zu übertreffen Gelegenheit haben wird. Selbst die grösste Vorsicht könnte nichts helfen, wenn zur gegenseitigen Verständigung Geheimschriftmethoden angewendet werden, die durch Abschreiben- oder Vorlesenlassen, also durch Einwirkung dritter Personen auf das Geschriebene nicht entkräftet, nicht spurlos gemacht werden können. Vergl. in dieser Hinsicht z. B. meine beiden neuen Geheimschriftmethoden S. 89 und 91 des citirten Werkes. Allerdings sind dies seltene Ausnahmefälle.

Das gleiche scharfe Augenmerk ist bei der Confrontation eines Beschuldigten mit Mitschuldigen oder Zeugen (namentlich Entlastungszeugen) oder auch bei der Hauptverhandlung auf etwaige Versuche geheimer Verständigung zu richten. Hier sind ebenfalls die strengsten Vorsichtsmaassregeln geboten: die Verdächtigen dürfen sich nicht zu nahe stehen, ihre Mienen und Bewegungen sind scharf zu controliren, nie dulde man, dass der Verdächtige die Hände auf den Rücken lege u. dergl. m. Aber auch Belastungszeugen gegenüber ist eine geheime Verständigung seitens des Beschuldigten bezw. Angeklagten leicht möglich. Dabei handelt es sich aber meistens um eine unzulässige Suggerirung; denke man nur einmal an das Verhältniss des Zuhälters zu seiner tyrannisirten, ihm auf den Wink gehorchenden Dirne. Ich habe darauf schon einmal gelegentlich[1]) hingewiesen.

Es wäre sehr zu bedauern, wenn der junge Kriminalist bei der zur Zeit leider noch herrschenden grossen Vernachlässigung des Studiums der strafrechtlichen Hülfswissenschaften sich keine Mühe gäbe, zur erfolgreichen Beobachtung und Beurtheilung dieser so wichtigen Erscheinungen des täglichen Lebens sich einen gewissen Scharfblick anzuerziehen, und sich schon mit der vielleicht sicher, aber doch sehr langsam kommenden „eigenen Erfahrung" vertrösten wollte.

1) „Das Recht." 1902. S. 505.

Digitized by Google

XX.

Aberglaube, Wahrsagerei und Kurpfuscherei.

Von

Dr. **W. Schütze**, Gerichtsassessor in Rostock i. M.

Der Fall Jänicke aus Berlin, in dem ein thörichtes junges Menschenkind, das Aberglaube und die Sehnsucht nach Glück und Reichthum einem Wahrsager, d. h. einem betrügerischen Schurken zugeführt hatte, seinen traurigen Wahn mit dem Leben bezahlte, dürfte noch frisch in aller Erinnerung sein, die Tagesblätter haben ihn ausgiebig behandelt und auch die „Gartenlaube“ hat im Jahrgang 1900, Nr. 25 eine eingehende Schilderung gebracht. Alle Tiraden und wohlgemeinten Rathschläge, die bei dieser Gelegenheit darüber in die Welt gegangen sind, haben natürlich nichts genützt, aber doch scheint es mir geboten, wieder und wieder alle einschlagenden Fälle der Oeffentlichkeit vorzulegen. Vielleicht kommt die Richterwelt dann schliesslich doch zu der Ueberzeugung, dass die berühmte Vertheidigung der Wahrsagerzunft: sie hätten an ihre Kunst geglaubt, eine plumpe Unverschämtheit ist, die als solche behandelt zu werden verdient. Die uralte Geschichte von den beiden Auguren dürfte auch für die Wahrsager gelten.

Ganz so grausig wie die Thätigkeit des Jänicke war allerdings die des früheren Bäckers Plessen nicht, der sich kürzlich vor dem Rostocker Schöffengericht zu verantworten hatte, aber sie hat u. A. doch hingereicht, einem in Ehren ergrauten Manne seinen guten Namen zu rauben und ihn in seiner wirthschaftlichen Existenz schwer zu treffen.

In Runow bei Crivitz brannte vor etwa 1½ Jahren eine dem Erbpächter Rose gehörige Kornmiete ab. Die Untersuchung wurde sofort eifrigst betrieben, da jedoch, wie gewöhnlich in solchen Fällen, der Platz, auf dem die Miete gestanden, so sauber reingebrannt war, als sei er mit dem Besen gefegt, und Hülfsmannschaften wie Neugierige den Grund ringsum festgetreten hatten wie eine Tenne, so

Digitized by Google

liess sich wohl feststellen, dass Brandstiftung vorliegen müsse, von dem Thäter fand sich aber keine Spur. Etwa zwei Monate später jedoch hiess es im Dorf: „Rose und sein Schwager wollen morgen nach Rostock fahren, da wohnt einer, der kann ihnen sagen, wer's gethan hat.“ So geschah's. Als nach ein paar Tagen Rose und sein Schwager zurückkehrten, tauchte erst leise und schüchtern hier und da im Dorf das Gerücht auf: „Gastwirth S. hett't dahn“. Doch bald war es schon kein öffentliches Geheimniss mehr, das ganze Dorf sprach laut davon, und lawinenartig anschwellend vergrösserte sich das üble Gerede, so dass bald ganz Crivitz und Umgegend mit voller Bestimmtheit wussten: S. hatte die Miete angesteckt. Zwar war nicht der entfernteste Grund zu entdecken, weshalb er die Uebelthat begangen haben sollte, denn das Korn war ja nicht das Seine gewesen, er war ein wohlhabender Mann mit altem, flottgehendem Geschäft, und der geschädigte Eigenthümer war seit mehr als 20 Jahren sein guter Freund und lohnender Kunde, aber das machte nichts, gethan hatte er es trotzdem, — der kluge Mann in Rostock hatte es ja gesagt. S. sah die Sache eine Zeit mit an, in der Hoffnung, das alberne Gerede werde sich schon verlieren, aber Leute, die seit Jahrzehnten in seiner Gastwirthschaft verkehrt hatten und in seiner Schmiede hatten arbeiten lassen, mieden ihn ängstlich und andauernd, und Rose und sein Schwager gingen an ihm vorbei, ohne seinen Gruss zu erwidern. Sein Haus war verpönt, sein Geschäft ging zurück. Schliesslich wendet sich der Mann in seiner Noth an den Staatsanwalt in Schwerin, der, nachdem er festgestellt, dass gegen S. thatsächlich auch nicht der geringste Verdacht bestehe, und dass Plessen der kluge Mann in Rostock sei, mir die Sache übermittelte.

Ich suchte mich zunächst über Plessen's Betrieb zu unterrichten. Allüberall hörte man von ihm munkeln. Er konnte nicht blos wahrsagen, nein, er konnte auch bei Diebstählen den Thäter aus den Karten nennen und ihn zwingen das Gestohlene zurückbringen, er konnte geheime Curen machen, war bald Spiritist, bald Antispiritist, und für 6 Mk. konnte er sogar Geister erscheinen lassen, aber obgleich alle Welt ihn kannte, war doch mit bestem Willen nichts Greifbares festzustellen.

Ich wandte mich also an unsere Polizei, die sehr bewährt und rührig und stets sehr entgegenkommend ist. Nach etwa zwei Monaten jedoch bekam ich auf Anfrage den Bescheid, dass die Ermittelungen keinerlei Erfolg gehabt hätten. Da die Liste der Schutzleute ergab, dass Drei von ihnen mit dem Beschuldigten in derselben kleinen Strasse wohnten, einer sogar im selben Hause, liess ich die drei

Digitized by Google

Leute und einen Kriminalsergeanten kommen, der früher mit Plessen zusammengewohnt hatte, stellte ihnen unter Darlegung des Runower Falles den Ernst der Sache vor und ersuchte sie um sorgfältigste Nachforschungen. Auch jetzt aber erfolgte gar nichts, die wieder vorgeladenen Beamten erklärten, sie hätten wohl viel Leute da verkehren sehen, aber weiter könnten sie auch nichts berichten. Der eine, dem ich scharf zu Leibe ging, da er als mehrjähriger unmittelbarer Nachbar des Plessen dessen in der ganzen Stadt ruchbaren Betrieb längst kennen müsse, meinte endlich etwas verlegen: ja, vor Jahren sei ihm ein Fall bekannt geworden, in dem in einer hiesigen kleinen Kneipe etwas fortgekommen sei, bezüglich dessen Plessen, nachdem man ihn befragt, den Verdacht auf einen Verkehrten gelenkt habe, doch sei die Schenkmamsell von damals ja sicher nicht mehr zu ermitteln und der alte Gastwirth nicht mehr vernehmungsfähig. Auf die Frage, weshalb er die unerhörte Geschichte nicht angezeigt habe, wie es doch seine Pflicht gewesen, folgt verlegenes Schweigen. Ein anderer Schutzmann brachte mir endlich die Namen von 8 Soldaten, die sich vor zwei Jahren in Pfingstmarktsstimmung bei Plessen hatten Karten legen lassen, das blieb alles. Ich wandte mich daher an den Aerzteverein, da der Beschuldigte u. A. im Ruf arger Curpfuscherei steht, und bat um Mittheilung bekannt gewordener Fälle. Von hier habe ich gar nichts erfahren. Da habe ich denn endlich den letzten Weg versucht und unter der Hand Erkundigungen eingezogen, auf dem fand sich endlich der Anfang des Fadens. Ein Referendar hatte eine Tante, die hatte ein Dienstmädchen, das eine Schwester hatte, welche wieder eine Freundin besass, und die war bei Plessen gewesen. Natürlich waren auch damit die Schwierigkeiten noch nicht behoben, aber nun gab doch jeder wieder seinen Gewährsmann, so dass schliesslich eine ganze Anzahl von Fällen zusammenkam. Alle waren natürlich äusserst verschämt und entsetzt, dass sie in dieser Sache vernommen werden sollten, die Frauen hatten Angst vor ihren Männern, die nicht wissen durften, dass sie einem solchen Menschen ihr Geld hingetragen, und fast jeder bat: „aber ich brauche doch nicht in die öffentliche Verhandlung“. Ein Mädchen, die sich nach ihrem Zukünftigen hatte erkundigen wollen, war die erste. Der hatte Plessen u. A. geheimnissvoll gesagt: was er könne, das könne Niemand mit Geld bezahlen, und hatte allerhand Erzählungen mit einfliessen lassen von gestohlenen Dingen, die er wieder verschafft und dergl. Das Mädchen hatte denn auch, nachdem sie für Geld und gute Worte den erwünschten günstigen Bescheid bekommen, als neue Trompete seines Ruhmes mit geheimem

Digitized by Google

Schauer sein Haus verlassen. Bunt genug allerdings hatte es da ausgesehen. An der Hausthür prangte ein Marmorschild, das in Goldbuchstaben den Namen des Künstlers trug und darunter die Worte: „Prof. der Magie", ein weiteres Schild trug noch die Aufschrift: „Heilmagnetiseur". Zunächst kam man vom Flur in ein bürgerlich einfaches Empfangszimmer, an das sich das Allerheiligste schloss. Der aus jenem Vorgerufene hatte sich hier auf ein Sopha zu setzen, auf dessen Lehne neben ihm ein glühäugiger ausgestopfter Kater sass, auf dem Tisch stand ein Schädel, an der Wand hingen blosse Säbel, Bilder mit Schlangen und einem rothen Teufel u. dergl. mehr. Der Hexenmeister selber, ein gut gewachsener, etwas blasser Mensch, etwa Mitte Dreissiger, mit grossem schwarzen Schnurrbart, dunklem virtuosenhaftem Haarwald und melancholischem Blick, erkundigt sich einleitend nach dem Begehr und der gewünschten Antwort, nimmt dann Karten und Zauberstab und sagt den Leuten, was sie gern hören. Bei einer gestohlenen Uhr weist er auch wohl auf einen Actendeckel unbekannten Inhalts, meint: ja, die Sache sei nicht leicht, aber er stände mit dem Gericht in Verbindung und verstehe sich auf so was. Scheint noch mehr Hokus-Pokus nöthig, so muss die Frau auch noch die Kette bringen, an der die Uhr gesessen hat, da der alte Aberglaube doch auch berücksichtigt sein will, dass man zur Entdeckung einen Gegenstand haben müsse, der bei der That vom Schuldigen berührt sei, und endlich wird die geheime Weisheit verkündet, die je nach den Angaben des Hülfesuchenden z. B. lautete: Der grosse blonde Mann am Feuer habe es gethan — nachträglich widerlegte sich der Verdacht gegen den Schmied, aber erst lange nachher, und nachdem der Verletzte auf Grund dieser Weisheit Untersuchung gegen ihn und Haussuchung veranlasst hatte — oder: der Thäter sei kein Bettler oder Handwerksbursch, sondern wohne dicht bei der Bestohlenen, auch sei es kein Mann, sondern eine Frau und zwar schon in älteren Jahren — die Rathfragende hatte nämlich erzählt, dass am fraglichen Morgen nur eine alte Nachbarsfrau bei ihr gewesen sei und Kartoffeln gekauft habe; auch dieser Verdacht traf nicht zu — u. s. w. in langer Zahl. Bis auf über zehn Jahre liess sich dies Geschäft zurück verfolgen. Manche der Zeugen gaben ehrlich oder auch zögernd zu, dass sie an die Kunst des Mannes geglaubt und ihn deshalb bezahlt hätten, andere meinten: „je, se seggen't jo all, un man kann't je doch nich weeten" und nur einzelne, besonders ein junger Bursche, stellten noch unter Eid in der Hauptverhandlung mit Entrüstung in Abrede, dass sie daran geglaubt haben sollten, obschon sie entschieden nach dem Gegentheil aussahen. Von

Digitized by Google

allen hatte er Bezahlung genommen, nur von den beiden Runowern nicht. Die Sache war ihm doch wohl zu brenzlich gewesen; so dass er sich mit dem Ruhm begnügt hatte, dass die Leute eine Tagereise weit aus dem Lande zu ihm gekommen waren. Bezeichnend war die Antwort, die er ihnen nach geschehener Aushorchung ertheilt hatte. Da er weder im Dorf Bescheid wusste, noch die Fragenden irgend einen Verdacht hatten, erklärte er schliesslich, dass es Brandstiftung sei, doch habe es kein Fremder, noch Knecht oder Magd gethan, sondern ein selbständiger Mann, der dicht dabei wohne und mehr sein wolle als andere Leute. Auf das dritte Haus im Dorf sollten sie achten. Das hatte unglücklicher Weise alles nur auf S. gepasst, und somit war er der Thäter. Ueberhaupt hatte er nie Namen genannt und sich immer mit allerlei verdächtigenden Andeutungen begnügt. So z. B. auch bei einem Kellner, dem eine Geldtasche mit 30 Mk. gestohlen war, und den er auf die Hausgenossen verwies.

Auch sonst suchte er sich zu decken, indem er seine Besucher vielfach mit Redensarten empfing, wie: Kartenlegen könne er nicht, aber wenn sie es gern wollten, so wolle er ihnen ausdeuten, was für sie in den Karten stände.

In der Hauptverhandlung gab er rundweg zu, dass er nicht an irgend welche übernatürlichen oder aussergewöhnlichen Kräfte, die etwa in ihm wirkten, glaube, er wolle die Leute nur unterhalten, wenn sie zu ihm kämen, denn das Schild an seiner Thür bedeute nicht „Professor", sondern „Professionist der Magie" und er sei gerade Antispiritist. Auf die Frage, was er sich denn überhaupt unter einem Spiritisten vorstelle, vermag er nicht zu antworten und über seinen Beruf „Heilmagnetiseur" weiss er nur zu erzählen, dass er „Kräfte übertrage", was für welche, wodurch, zu welchem Zweck, darüber verlieren sich seine Antworten in verlegenem, zerfahrenem Gefasel und dem Gaudium der dichtgedrängten Zuhörerschaft. Er entwickelt aber weiter, er habe schon oft geholfen, wo kein Arzt mehr zu retten vermocht habe, z. B. bei brandig gewordenen Wunden und ihn ähnlichen schweren Fällen. Und wo er die Vorkenntnisse her habe?

Er sei einmal kurze Zeit Wärter in einer „epileptischen Klinik" gewesen und das andere habe er aus seinen Büchern, von denen er leider keins zu nennen vermag. Aber seine Kunst ist noch nicht zu Ende; da er früher zuweilen auf dem Lande gewesen, heilt er den Bauern, die zu ihm kommen, auch ihr Vieh, und in den verzweifeltsten Fällen helfen seine Medicinen.

Dass die Praxis lohnend gewesen, ist anzunehmen, hat sie doch

Digitized by Google

dem früheren mittellosen Bäckergesellen ein dreistöckiges eigenes Haus mit gut eingerichteter Wohnung eingebracht. Die in alle Schichten greifende 1½jährige Untersuchung scheint ihn allerdings geschädigt zu haben, wenigstens geht sein Haus jetzt in Zwangsvollstreckung. Das jetzt auch von der Strafkammer bestätigte Urtheil lautete auf 6 Wochen Gefängniss wegen Betrugs, 3 Monate waren beantragt.

Das ist ja sicher ein greifbarer Nutzen, ob aber damit all der Schade gesühnt ist, den dieser Vielgewandte in den langen Jahren seiner Praxis angerichtet hat? Ich glaube kaum. Der Ruf des Runower Gastwirths z. B. ist auch jetzt nach Aufklärung des Thatbestandes und der Verurtheilung nicht wieder hergestellt wie ehedem. Und nicht nur der zähflüssig denkende Bauer oder der kleine Handwerker glaubt mehr an solchen Wahrsager und Kurpfuscher, auch eine Dame in reiferen Jahren aus uraltpreussischem Adelsgeschlecht und ein deutscher Doctor der Philosophie, die dem Spiritismus huldigten, sind in dunkler Nachtstunde mit anderen Gläubigen einlassbegehrend an seiner Thür gesehen. Wenn derartige Dinge geschehen, wenn gar in dem „aufgeklärten" Berlin Tausende zu Fräulein Ida und Ulrike Schön pilgern, die in der Flottwell- und der Bambergerstrasse den lukrativen Schwindel der Gesundbeterei nach Mrs. Eddy's Methode betreiben — von Amerika selber rede ich natürlich gar nicht — und dort die vornehme Welt Berlins vereinigen, Leute, denen alle Mittel der Bildung zur Verfügung stehen, kann es da Wunder nehmen, wenn die Polizeimannschaft, die bei ihrer geringen Besoldung nothgedrungen aus verhältnissmässig einfachen, ungebildeten Ständen genommen werden muss, völlig den Dienst versagt, sobald das verfängliche Gebiet des Aberglaubens und der Geheimkünstelei berührt wird? Ja von einem erfahrenen Praktiker ist mir einmal ein Fall mitgetheilt, in dem die unteren Polizeiorgane in einer schweren Sache, in der sie sich nicht zu helfen wussten, um der Ungnade ihres Vorgesetzten zu entgehen, zusammengelegt und sich an eine Zauberin gewandt haben, deren guter Rath ihnen dann sogar auf die richtigen Wege half.

Wie verbreitet besonders der Wahrsagerschwindel noch heutzutage ist, dafür mag sprechen, dass allein in Rostock, einer Stadt von 56000 Einwohnern, an officiell bekannten weisen Frauen und Männern nicht weniger als 13 wohnen. Meistens alte, halbblinde und lahme Weiber, die ihren Ernährer verloren haben und jetzt mit Hülfe dieser verbotenen Kunst ihr Dasein fristen, die Meisten von ihnen mögen sich ja im Wesentlichen auf die verhältnissmässig harmlosen Fragen nach dem Bräutigam, dem Lotteriegewinn u. dergl. in ihrer Auskunft be-

Digitized by Google

schränken, doch kann auch schon hierdurch allerlei Unfug und Unheil angestiftet werden, so dass es wünschenswerth erscheint, wenigstens eine Handhabe zu besitzen, um gegen sie auch einschreiten zu können, wenn die üblichen Begleiterscheinungen von Kuppelei u. dergl. fehlen, oder der Betrugsparagraph versagt. Deshalb sollte die von den Commentatoren noch für gültig gehaltene alte Mecklenburgische Landesverordnung vom 28. Januar 1681 betr. „Die Bestrafung gotteslästerlicher, abergläubischer und unzüchtiger Dinge", die auch das Wahrsagen verbietet, einmal praktisch wieder erprobt werden, es ist jedoch trotz des notorisch beträchtlichen Geschäftsbetriebes dieser Kunstgattung und trotz mehrfach angeordneter Nachforschungen nicht möglich gewesen auch nur einen einzigen unverjährten Fall festzustellen, „die Ermittelungen blieben erfolglos".

Das allein dürfte Beweis genug sein, Staatsanwälten und Gerichten darzuthun, dass energisches Einschreiten gegen dies bösartige eingewurzelte und uncontrolirbare versteckte Gewerbe dringend geboten ist.

Vor Allem aber sollten auch unsere Aerzte nicht nur auf die Juristen schelten, sondern uns lieber das Material an die Hand geben, das ihnen in ihrer Praxis reichlich bekannt wird, während es sich uns entzieht. Liessen sie ihre Scheu, auch vielleicht einmal als Zeuge vor Gericht zu müssen, etwas mehr in den Hintergrund treten, so hätten wir längst aufräumen können mit einer bedeutenden Anzahl Wahrsager und Geheimnisskrämer, und auch eine ganze Menge grosser und kleiner Nardenkötter wäre längst erledigt und abgethan.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

a) Von Näcke.

1.

Der Fall Behnert. Kürzlich hat der Erste Staatsanwalt Dr. Siefert (Bd. XI, S. 209) in grösster Kürze den Process der Raubmörder Behnert, Fousse und Goldschmidt berührt, leider aber nur das Vorleben des letzterwähnten gegeben. Vielleicht wird er ein Gleiches auch mit dem der anderen Raubgesellen thun und gerade hier wäre Näheres sehr erwünscht. Ich habe selten von so schaurigen Mordbuben gelesen, die mit der grössten Kälte und Gemüthlichkeit um geringen Profit das Leben ihrer Mitmenschen auslöschten! Da giebt es kein Fünkchen Mitleid! Das sind solche Fälle, wo ich die Todesstrafe angewendet wissen möchte, aber erst, wenn eine psychiatrische Untersuchung stattgefunden hat. Das ist, so viel ich weiss, bei Behnert und Fousse nicht der Fall gewesen, offenbar weil sie dem Richter keinen Anlass dazu boten. Immerhin hätte es geschehen sollen, aus Princip. Beide sind vielleicht aus ihrem Milieu so herausgewachsen. Oder gehörten sie etwa zu den sog. „moralisch Schwachsinnigen", die wir als eigene Krankheitsspecies nicht mehr anerkennen? Wir werden das wohl nie sicher erfahren. Jedenfalls gehörten sie nicht zu den „Primitiven" (Penta). Der Process bot aber sonst noch viel Interessantes und Lehrreiches dar. Fangen wir gleich mit Goldschmidt an. Schon in der Arbeitsanstalt wird er als schwachsinnig erkannt, noch mehr dann im Dresdner Irrensiechenhause, wo er ca. 1/4 Jahr weilte. Mehrere Jahre wird er als solcher in der Anstalt Hubertusburg behandelt und also genugsam beobachtet. Deutlich und klar gab ich als Sachverständiger an, dass G. schwachsinnig und vermindert zurechnungsfähig sei. Der 2. Experte, Prof. Binswanger, der den G. zum ersten Male sah, war natürlich ausser Stande, ein Verdict abzugeben, da der Angeklagte wie gedruckt sprach und antwortete, was man bei leicht Schwachsinnigen ja oft sieht. Man muss einen solchen erst näher kennen lernen, um die Risse seines Geistes offen daliegen zu sehen. Man sollte aber meinen, dass, wenn zwei bekannte Irrenärzte in ihren Anstalten so lange den G. beobachtet hatten, dies an sich hätte dem Richter genügen sollen. Der Staatsanwalt aber unterstützte den Vorschlag Prof. Binswanger's, den G. erst noch in der Jenaer Klinik eventuell zu beobachten. Als ich deshalb gleich darauf privatim den Staatsanwalt befragte, meinte er, ich hätte mich ja nicht deutlich darüber ausgesprochen, ob der G. zurechnungsfähig sei oder nicht, was aber wie alle gehört hatten, deutlich meinerseits geschehen, vom Staatsanwalt aber wegen seiner Schwerhörigkeit

Digitized by Google

überhört worden war! Man begreift, dass ein solches Verfahren den beiden anderen Irrenärzten gegenüber als ein Misstrauensvotum aufgefasst werden konnte! Der Jenenser Begutachter ist später genau auf meinen Schluss der verminderten Zurechnungsfähigkeit gekommen. Leider hat Dr. Siefert in seinem Aufsatze aus meinen Darlegungen einen sehr wichtigen Passus weggelassen. Ich hatte nämlich gesagt, G. biete ein classisches Beispiel für die sog. moral insanity dar, d. h. eines leichten intellektuellen Schwachsinns bei tiefem ethischen Niveau. Solche Leute gehörten erfahrungsgemäss schecht in die Irrenanstalt und schlecht in die Gefängnisse. Für sie müssten eigene Zwischenanstalten zwischen Gefängniss und Irrenanstalt erst gebaut werden. Diesen Satz hatten dann die Zeitungen auch als sehr wichtig erkannt und gesperrt gedruckt. So lange wir nun solche Anstalten nicht haben, ist für diese Menschen das Gefängniss dem Irrenhause immer noch vorzuziehen, doch verlangen sie einen milderen Strafvollzug, sollen sie nicht sehr bald geistig erkranken. Goldschmidt ward zu lebenslänglichem Zuchthause verurtheilt, legte aber Revision ein. Hervorheben will ich endlich noch, dass auf meine Anfrage mir erlaubt war, auch eventuell über die verminderte Zurechnungsfähigkeit mich auszusprechen. Das ist höchst anerkennenswerth, da immer mehr die Nothwendigkeit einer solchen Zwischenstufe anerkannt wird und ihre nominelle Wiedereinführung in unser Strafgesetz nur noch eine Frage der Zeit sein wird.

Dass solche Personen, wie G., leicht der Suggestion zugänglich sind, ist bekannt. G. schilderte das auch sehr classisch. Er und Fousse hatten sogar versucht, in einer moralischen Anwandlung sich von Behnert einmal zu trennen, waren aber doch wieder zu ihm gestossen. Letzterer war der Bedeutendere, der Suggerirende. Wir haben also hier eine Coppia criminale a tre, d. h. ein Verbrecherpaar zu drei, wie Sighele solche Vereinigung bezeichnet, vor uns. Behnert giebt an, die Anderen führen alles aus. Das setzt natürlich bei ihnen auch sehr geringe Moralität voraus. Auffallend ist, dass unter den Raubmördern und Gewaltthätigen aller Art so viel Schlosser, Fleischer, Fabrikarbeiter u. s. w. sind. So war auch Behnert Schlosser. Diese Leute sind gewöhnt, mit schweren und scharfen Instrumenten zu arbeiten, sie verletzen sich leicht, sehen oft Blut fliessen und das alles scheint auf das Niveau ihrer Moral sehr oft nachtheilig zu wirken. Je schwerer die Handarbeit, um so mehr ruht andererseits aber auch der Geist, um so schwerfälliger wird er leicht und unterdrückt feinere Regungen. Namentlich ist die Gefühllosigkeit der Fleischer, Viehtreiber, Bergleute u. s. w. bekannt. Die Psychologie dieser schwer arbeitenden Classen, die vielen Gefahren ausgesetzt und gegen Schmerz abgestumpft sind, ist eben eine andere, als bei anderen Berufsarten. Beruf und Moral stehen also sicher in einem gewissen Zusammenhange.

2.

In Sachen des Fanatismus. Gewöhnlich spricht man nur von religiösen Fanatikern, doch giebt es ebenso solche auf wissenschaftlichem Gebiete und im gewöhnlichen Leben. Jeder, der sich in eine specielle Idee verrannt hat, Belehrungen absolut unzugänglich ist, ist ein Fanatiker. Er kann dies nun in Theorie oder Praxis sein. Gewöhnlich geht beides Hand

Digitized by Google

in Hand. So lange der Mann aber still dahin lebt, den anderen seine vermeintliche Wahrheit nicht aufdrängen will, können wir ihn einen stillen, harmlosen Fanatiker nennen. Anders im gegentheiligen Falle, wenn er als Propagandist auftritt und gar zu Feuer und Schwert greift, um seiner Meinung Geltung zu verschaffen. Die Psychologie des Fanatismus ist eine sehr reiche und interessante. Nur einige Punkte hiervon sollen im Folgenden besprochen werden. Nehmen wir z. B. als Typus des Fanatismus den Abstinenzler an, wie er in seinen Schattirungen bei dem letzten Bremer Anti-alkoholisten-Congresse sich breit machte, namentlich in seiner abstossenden Form des rüden Propagandismus. Abstinenzler — dasselbe gilt vom Vegetarianer, Jägerianer u. s. w. — wird man auf zwei Wegen. Entweder zwingt einen ein Leiden dazu und man handelt dann nur vernünftig; oder man wird es durch Lectüre, Nachahmung, Betrachtung der socialen Folgen u. s. w. Das hat dann einen altruistischen Anstrich, der aber, sobald er zur Propaganda übergeht, leicht einen sehr unangenehmen egoistischen Beigeschmack erhält. In idealster Form erscheint es allerdings reiner Altruismus zu sein, doch ist ein solcher in letzter Instanz eben auch auf Egoismus zurückzuführen. Wir wollen unseren Willen, unsere Meinung Anderen beibringen und das befriedigt uns eben, selbst wenn das höhere Ziel allein maassgebend zu sein scheint.

Fiat justitia, pereat mundus!

Dann aber giebt es sicher Personen, die aus Gewinnsucht, Eitelkeit u. s. w. Fanatiker werden, eine Rolle spielen wollen. Diese sind natürlich eine sehr verwerfliche Masse! Neben geistesgesunden — und dazu rechne ich einen Theil der Anarchisten — giebt es aber gerade unter den Fanatikern eine Menge geistig minderwerthiger Personen und gerade auf solche wiederum wirken Fanatiker am meisten ein. Man gehe z. B. nur in ein Speisehaus der Vegetarianer, um sofort solche zu entdecken. Die gefährlichsten Fanatiker sind natürlich die religiösen und vielleicht hat nichts soviel Blut fliessen lassen, als gerade der fanatische Religionshass, mit dem der Aberglauben sich gern verschwistert, wie z. B. bei den Hexenprocessen. Die anderen Fanatiker sind scheinbar harmloser, würden ihre Gegner aber gern, wenn es möglich wäre, mit Feuer und Schwert verfolgen, resp. in modernem Gewande, ihnen allen Schimpf und Schande anthun. Stand, Bildung, Rasse, Religion und andere Momente spielen mit. Unter den Ungebildeten wird man vielleicht mehr Fanatiker finden, als unter den Gebildeten, weil hier das Ich ja ein viel einfacherer Complex ist, und der Widerstand oft geringer. Recht gefährlich sind halbgebildete Elemente, wie z. B. viele Volksschullehrer, die alles zu wissen glauben und überall „mitmachen" wollen. Es scheint ferner, dass auch die Rasse nicht unwichtig ist. Germanen sind schwerfälliger, daher im Allgemeinen weniger zu Eiferern geeignet, als Romanen und solchen auch weniger zugänglich. Ein Ferri, Lombroso u. s. w. würden bei uns lange nicht den Effect machen, wie bei ihren heissblütigen Landsleuten, und die fanatischen, ekstatischen Heiligen u. s. w. fanden sich wohl öfters hier. Ein merkwürdiges Gesetz beherrscht ferner, wie ich glaube, die Fanatiker, wie alle Menschen überhaupt, nämlich: Je näher die Meinungen, die Geschmäcker, die Rassen einander stehen, um so mehr befeinden sie sich. Der Abstinenzler hasst den Temperenzler noch mehr womöglich, als den Trinker, was sich wieder in Bremen

Digitized by Google

zeigte. Männer oder Frauen mit sehr ähnlichem Charakter stossen sich ab, nahestehende Rassen desgleichen, was wir z. B. zwischen Deutschen und Engländern, Spaniern und Portugiesen, Italienern und Franzosen, Norwegern und Schweden u. s. w. sehen, wobei allerdings noch viele Factoren, besonders die Religion eine Rolle spielen. Auch sehr nahestehende Secten befeinden sich bis auf den Tod. Man sieht das in Russland, bei uns, im Islam u. s. w. Wie ist dies merkwürdige Verhalten zu erklären? Ich stelle mir vor, dass, wenn man weiss, dass der Partner in so manchen Dingen grundverschiedene Ansichten hat, man es gleich von vornherein als aussichtslos aufgiebt, ihn zu belehren. Anders, wenn nur kleine Differenzen bestehen. Dann ist mehr Aussicht auf Erfolg gegeben. Glückt es nicht, wie meist, so wird man immer gereizter, eben weil die kleinen, unüberwindbaren Schwierigkeiten einen mehr ärgern, als die grossen.

Um zu ihren Ansichten zu bekehren, gebrauchen nicht selten Fanatiker Uebertreibungen aller Art, absichtlich und unabsichtlich falsch gedeutete Statistiken u. s. w. Dies trat auch in Bremen hervor. Es war vorauszusehen, dass wüste Scenen erfolgen mussten, ebenso auch war der wirkliche Erfolg schon vorgezeichnet. Der Berichterstatter sagt darüber in der Frankfurter Zeitung (21. April 1903, 3. Morgenblatt) denn auch lakonisch: „Die positiven Ergebnisse des Congresses sind ganz minimal“. Man wird sich hierbei vielleicht erinnern, was ich über den Werth von Congressen überhaupt s. Z. sagte [1]) und man wird das Meiste auch in Bremen bestätigt finden. In einer kürzlichen Besprechung eines Buchs von Baer (Bd. XI, S. 270), habe ich meinen, hoffentlich von den Meisten getheilten Standpunkt in der Alkoholfrage dargestellt und zwar auf Grund reichlicher Erfahrung. Forel, den man wegen seines Temperaments in einer solchen Gesellschaft von Extremen, die die grösste Objectivität und Diplomatie der Sprache verlangt, am liebsten in Bremen nicht hätte als Redner auftreten lassen sollen, leistete sich z. B. den Satz, dass jeder Mensch, der einmal betrunken gewesen, geisteskrank sei! Erst später, nach vielem Widerspruche, rectificirte er sich. Es ist sicher, dass der Alkohol sehr viel schadet, aber in concreto ist dies stets erst zu beweisen und dies ist gar nicht immer so leicht. Wenn Berauschte Verbrechen begehen, so liegt der Zusammenhang klar da. Wenn aber ein Trinker — und was rechnen die Abstinenzler nicht alles dazu! — delinquirt, so ist ein solcher Zusammenhang absolut noch nicht klar. Hier können die gewöhnlichen Arten von Verbrechen stattfinden und der Alkohol höchstens den Widerstand vermindert haben. Dies in concreto nachzuweisen, dürfte schwer fallen, mag es auch noch so wahrscheinlich klingen. Wenn ferner ein Trunkenbold ein epileptisches oder idiotisches Kind zeugt, so ist noch lange nicht bewiesen, dass der Alkohol an der Epilepsie u. s. w. schuld ist. Tritt dasselbe beim 2., 3., 4. Kinde ein, so wird dies allerdings immer wahrscheinlicher, aber erst nach Ausschluss von sonstigen erblichen Belastungsmomenten bei den Eltern, etwaiger schwerer Geburt u. s. w. fast absolut sicher. Beim Irrsinn liegt das Verhältniss nur deutlich beim Säuferwahnsinn. Wenn aber ein Trinker später an Paranoia oder Melancholie u. s. w. erkrankt, so ist nicht nothwendig

1) Näcke, Bericht über den Amsterdamer Kriminalanthropologen-Congress. 8. Bd. S. 91, gegen das Ende hin.

Digitized by Google

der Alkohol daran schuld. Es können andere Momente sein, eventuell in Konkurrenz mit dem Alkohol. So sind also die grossen Zahlen en bloc, welche die Abstinenzler für die Betheiligung des Alkohols und Erzeugung von Irrsinn und Verbrechen nicht anführen, eindeutig, sondern sehr vieldeutig. Darum kümmern sich aber die Herren nicht! Die besten Beweise für einen Schaden durch Alkohol liegen vielleicht in den experimentell-psychologischen Untersuchungen. Und gerade Forscher auf diesem Gebiete: Kräpelin, Aschaffenburg u. s. w. sind zwar überzeugte Abstinenzler, sehen aber die Undurchführbarkeit der allgemeinen Abstinenz ein und verlangen nur Mögliches. Ja in der Schweiz, wo am meisten gewühlt wird, sieht man in den Städten nur wie bescheidene Veilchen im Dunkeln einzelne Firmenschilder mit blauem Kreuze. Nach wie vor wird dort tapfer gezecht und ich habe nicht gehört, dass die Weinbergbesitzer über Abnahme ihrer Weinlieferungen geklagt hätten. Als Curiosum sei hier gleich erwähnt, dass einer der hauptsächlichsten „Radaufritzen", wie der Berliner sagen würde, seine schönen Weinberge — so ward mir dort erzählt — nicht etwa in Kartoffel- oder Getreidefelder umwandeln lässt, sondern ruhig fortfährt, die Leute mit seinem Gewächse zu vergiften. So lange Abstinenzler und Mässigkeitler zusammentagen, wird es Radau geben, so in Wien, so jetzt in Bremen. Daher haben in Zukunft beide Parteien getrennt zu arbeiten. Die Abstinenzler sollten mit ihrem grossem Erfolge, die Regierungen und das Publicum nachdrücklichst auf die grossen Schäden des Alkohols aufmerksam gemacht zu haben, zufrieden sein und nicht nach Utopieen jagen. Schweden hat mit seinem Götaborg-System Grossartiges geleistet, also mit der Mässigkeit, gewiss mehr als die Scheinerfolge z. B. der amerikanischen Abstinenzler. Je mehr die Fanatiker übertreiben, um so mehr schaden sie der guten Sache. Sie werden das aber freilich nicht einsehen, weil sie eben Fanatiker sind. Socialpolitiker sind aus solchem Holze nicht geschnitzt!

3.

Ueber Selbstentmannung. Da die Kastration eine schmerzhafte und nicht ungefährliche Operation ist, zudem Niemand ohne Weiteres sich seiner Männlichkeit begeben will, ist es nur natürlich, dass Fälle von Selbstkastration ausserordentlich selten sind und aus verschiedenen Gründen meist nur bei Geisteskranken beobachtet werden. In Irrenanstalten kommt solches hie und da vor und vor einigen Jahren wurde in der Irrenanstalt zu Hubertusburg folgender interessante Fall beobachtet: Ein Paralytiker hatte sich mit einem liegen gebliebenen Messer den Hodensack fast durchschnitten. Nach Zusammennähen desselben riss er den Verband ab und wollte nochmals den Hodensack abschneiden, so dass ihm die Hände befestigt werden mussten. Befragt, warum er das gethan habe, sagte er, Gott habe ihm befohlen das Scrotum zu entfernen und ihm ein goldenes, ein doppeltes versprochen Tagelang wiederholte er in weinerlichem Tone: „Lieber Gott, gieb mir noch einen zweiten Sack, meine Frau ist mit einem nicht zufrieden." Dieser Fall, der glücklicher Weise keine perfecte Selbstkastration betrifft, ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth. Bei Paralytikern sind tentamina suicidii, ernstlich gemeinte, sehr selten, noch seltener auf Gehörstäuschungen hin, abnorm selten aber Kastrationen. Die Motivirung in unserem Falle ist eine köstliche. Häufiger finden sich Ent-

Digitized by Google

mannungen besonders bei Paranoikern und Melancholikern, auf Grund von Wahnideen, Befehlsstimmen, Verfolgungswahn u. s. w.

Sonst wird wenig darüber berichtet. In der Zeitschrift für Medicinalbeamte 1902, in Heft 16 und 20 wird je ein solcher Fall von Dr. Schmidt-Petersen und Dr. Solbrig mitgetheilt. In dem ersten handelt es sich um einen 40jährigen Mann mit zeitweiligen Gemüthsverstimmungen. Verf. vermuthet, und wohl mit Recht, dass der Betreffende in einer solchen den Act vorgenommen habe. Dieser psychopathische Zusammenhang erscheint dem Verf. um so klarer, als Patient „in sich das Blut von Vater und Tochter vereinigte, bekanntlich die günstigsten Momente zur Degeneration". Letzteres ist aber nicht wahr, da selbst Incest für die Nachkommenschaft unschädlich ist, wenn beide Eltern gesund waren, und in obigem Falle ist dies nicht verneint. Dr. Schmidt-Petersen dagegen fand seinen Kastrirten geistig gesund und kann sich die Sache nur so erklären, dass Patient sich dies selbst zugefügt habe, etwa zur Heilung einer arg betriebenen Onanie, obgleich für Letztere absolut kein Anhaltspunkt vorlag. Patient leugnete die That, und gab vielmehr an, die Verwundung sei durch Zufall geschehen. Hinterher gab er aber zu, dass er sich selbst kastrirt habe und zwar aus Spielerei. Hier erwähne ich gleich, dass mich neulich ein Imbeziller, der stark onanirte und bisher umsonst hiergegen behandelt wurde, frug, ob er sich nicht könne kastriren lassen, um von seinem Leiden loszukommen. Es scheint also in der That beim niederen Volke der Erfolg einer solchen Operation gegen die Onanie gerühmt zu werden. Einen ganz merkwürdig motivirten Fall von Selbstentmannung erfuhr ich aber kürzlich von einem Collegen. Vor einigen Jahren ward er schleunigst zu einem Manne in der Stadt gerufen, der sich die Testikel entfernt hatte und stark blutete. Grund: Er war ausser sich gerathen, als er bemerkte, seine Frau, die schon mehrere Kinder hatte, sei wieder schwanger geworden. Er hatte dem fernerhin dadurch vorbeugen wollen! Der Mann hatte also die That offenbar in einem Zustande acuten Affects, der einem Raptus melancholicus ähnelt, ausgeführt! Aus religiösem Fanatismus kann es durch eigene oder fremde Hand geschehen (Scopzen), doch kaum je bei uns. Dann besteht z. Zt. der That wohl immer eine solche Affectlage, dass der Thäter, wenn er die Hand an sich legt, meist nicht zurechnungsfähig sein dürfte.

Für den Juristen kommen diese so überaus seltenen Fälle von Selbstkastration praktisch kaum in Betracht. Man muss aber wissen, dass diese schwere Verwundung auch durch einen Zufall, endlich von Seiten Dritter geschehen kann. Im Falle des Todes, tiefster Benommenheit, Taubstummheit, bei tiefstem Blödsinn oder Verworrenheit, vielleicht auch bei fremdsprachigen Menschen, kann es unter Umständen schwer werden zu entscheiden, ob eine Selbstthat vorliegt oder nicht. Erstere hat für den Strafrichter kein Interesse, da sie nicht bestraft werden kann, anders wenn die übrigen Möglichkeiten da sind. Im landwirthschaftlichen und maschinellen Getriebe besonders können Entmannungen aus unglücklichem Zufalle leicht einmal geschehen. Solche von Seiten Dritter aus Rache, Spielerei, Neid, Fahrlässigkeit u. s. w. kommen gewiss auch nicht so selten vor. Hier könnte dann auch einmal der Fall eintreten, dass der Ueberfallene durch Schreck, Schmerz, Blutung u. s. w. nicht im Stande war, die Attentäter zu erkennen.

Digitized by Google

selbst wenn die That am lichten Tage geschah. Es kann aber endlich auch geschehen, dass ein Selbstattentäter (siehe oben) aus irgend einem Grunde die That leugnet.

Weiter möchte ich noch als hierher gehörig die Selbstverletzung der Genitalien erwähnen, die nicht etwa alle Versuche von Kastrationen darstellen. So unglaublich es klingt, so ist es doch Thatsache, dass Manche sich solche Verletzungen zufügen, um sich geschlechtlich aufzuregen. So erzählt z. B. ein französischer Schriftsteller im Jahre 1901 (Notiz im Archivio di psychiatria u. s. w. 1903. S. 335), dass ein 68jähriger Bauer 30 Jahre lang zu diesem Zwecke sich den Hodensack verletzte, denselben aufschnitt, ihn wieder zunähte und später Fremdkörper unter die Haut des Scrotums brachte. Diese überaus seltenen Fälle sind wohl eher als ein auto-sadistischer Act (Vorstellung, dass der Thäter diese Wunden u. s. w. einem Partner zum Zwecke der geschlechtlichen Erregung beibrachte), als ein auto-masochistischer zu bezeichnen (Vorstellung, dass ihnen diese Wunden von dritter Seite beigebracht würden). Darauf beruhen vielleicht z. Th. wenigstens auch gewisse Vorkommnisse bei Geisteskranken, wie Umschnüren des Penis, Einführen von Fremdkörpern in die Harnröhre u. s. w, was allerdings auch zur Beseitigung localer Reizungen und Schmerzen, bisweilen auch auf Grund von Wahnideen und Sinnestäuschungen oder nur aus reiner Spielerei vorgenommen wird.

Endlich könnte einmal — der Fall ist aber bisher wohl noch nie beobachtet worden — eine Entmannung in einem Wuthanfall, ohne Zweck, auch vielleicht in einem epileptischen u. s. w. Dämmerzustande vorgenommen werden. In einer Notiz des Archivio di psich. u. s. w. 1903, S. 287, lese ich nämlich eine Mittheilung aus einer spanischen Gerichtszeitung, wonach ein leidenschaftlicher Mensch in einem Momente blinder Wuth, wo er alles roth sah, sich selbst schwer verletzte (aber nicht an den Genitalien!), wonach er Andere der That bezichtete. Hier treten dann also sogar noch weitere Complicationen hinzu. Der Jurist wird sich auch diese Fälle merken müssen.

4.

Haschisch und Verbrechen. Man weiss wohl, dass Opium und Haschisch — ein Hanfpräparat — im Orient viel in verschiedener Form genossen werden, davon das letztere namentlich in Aegypten. Haschisch als Droge ist für den Psychologen speciell interessant geworden durch die dem Genusse desselben folgenden ganz merkwürdigen Hallucinationen, wobei namentlich der Muskelsinn, die Gleichgewichtslage so gestört erscheint, dass was oben ist, unten, was rechts, links erscheint und umgekehrt, so dass die Hallucinanten ob ihrer neuen Lage nicht aus dem Erstaunen gerathen. Man weiss ferner, dass Opium die Menschen körperlich und geistig herunterbringt, weniger war dies vom Haschisch bekannt.

Nun hat Warneck (Insanity from Hashesh. Journal of Mental Science 1903, jan.), Director der ägyptischen Irrenanstalt zu Cairo gezeigt, dass in Aegypten diese Droge genau die traurige Rolle bezügl. Erzeugung von Irrsinn und Verbrechen (vorwiegend gewaltthätige) spielt wie der Alkohol in England und dort schlimmer zu wirken scheint, als in Indien. Der Wirkung nach ähnelt sie sehr dem Alkohol, und so unterscheidet Verf. einen Haschischrausch, ein

Digitized by Google

Delirium (= dem Delirium tremens), eine acute, chronische Manie, eine chronische Dementia und die sog. Cannabinomanie, die dem chronischen Alkoholismus an die Seite zu setzen wäre und eine allmählich zunehmende Depravation bedeutet, in der der Betreffende verlumpt, bettelt, flucht, sehr reizbar ist u. s. w. Körperliche Symptome, wie beim chronischen Alkoholismus sollen nicht auftreten. Selbstmorde sind sehr selten und specielle Symptome beim Entziehen des Haschisch in der Anstalt wurden nicht beobachtet. Eine völlige Abstinenz hält Verf. bei Opium und Haschisch für unmöglich, wohl aber möglichste Eindämmung. Man hat also nach Obigem auch den Hanf als eminent krimimogenen Factor von jetzt ab anzusehen, und energisch zu bekämpfen.

5.

Traurige Folgen einer Suggestion bei einem Kinde. Ich habe wiederholt mit Andern auf die gefährlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Folgen einer Suggestion, die nicht blos durch das Gehör, sondern auch durch das Gesicht (= Nachahmung) geschehen kann, hingewiesen. Heute wird dies von Neuem durch folgenden traurigen Vorfall erläutert, den ich dem „Thier- und Menschenfreunde“ (1903, Nr. 3 und 4) entnehme:

Lasset die Kinder nicht beim Schlachten zugegen sein! Aus Olmütz in Mähren schrieb man uns am 4. Februar 1903: „In der Gemeinde Morkowitz bei Prossnitz ereignete sich am vorigen Freitag ein grässlicher Fall. Ein dortiger Bauer schlachtete in Anwesenheit seines 3jährigen Knaben ein Schwein. Bald darauf lief das Kind in die Wohnung, ergriff ein Messer und schlachtete mit den Worten: „Ich muss doch sehen, ob die Marie auch so schreit, wie das Schwein“ sein in der Wiege liegendes halbjähriges Schwesterchen. Das Kind war sofort todt.

Hier also hat das Zuschauen unwillkürlich eine schaurige That veranlasst. Man weiss, dass alle minderwerthigen und unentwickelten Gehirne — und dazu gehören vor Allem die der Kinder — besonders der Suggestion, auch der unbeabsichtigten, wie oben, leicht zugänglich sind. Alles was das Kind sieht, hört, wird mit Kameraden sofort ausgeführt, meist allerdings nur als Spielerei, aber oft genug mit tragischem Ausgange, wie z. B. bei dem Räuber- und Hängespiele u. s. w. Bei uns spielen die Jungen meist Soldaten und das geht gewöhnlich harmlos ab. In Spanien spielt alles den Stierkämpfer und das wird wahrscheinlich weniger ungefährlich verlaufen. Ob auf dem Lande bei uns die Kinder auch „Schweineschlachten“ spielen, weiss ich nicht. Jedenfalls liegt dies ziemlich nahe. Daraus ist die Lehre zu entnehmen, Kinder nie bei irgendwie aufregenden Scenen Zuschauer sein zu lassen, ihnen auch nie Lectüre mit solchem Inhalte zu geben. Man vergiftet oft so ihre Seele und kann gefährliche Suggestionswirkungen erleben. Gerade auf dem Lande lässt man die Kinder ruhig dem rohen Schweineschlachten zusehen. Sie freuen sich über die Qualen der Thiere, wenn zunächst auch unbewusst. Dasselbe geschieht bei dem öffentlich vor sich gehenden Bespringen der Kühe u. s. w.

Digitized by Google

6.

Thierquälerei und Aberglauben. Kürzlich (11. Bd., S. 256) habe ich einige interessante Facta bezüglich obigen Themas gebracht und besprochen. Heute fällt mir als dazu gehöriges weiteres, instructives Beispiel folgender Vorfall in die Augen, den ich gleichfalls dem „Thier- und Menschenfreunde (1903, Nr. 3 und 4) entnehme:

Thierquälerei aus Aberglauben. Aus Bayern wird der „Frankf. Ztg." geschrieben: In einem Ort zwischen den Städten Fürth und Erlangen verirrt sich ein Huhn in den Hof des Nachbarn, geräth in den Stall und fliegt einer Kuh auf den Rücken. Die Bäuerin sieht's und erbleicht bis in die Lippen; denn ihr wird es mit einem Male klar, warum ihr in letzter Zeit dies und jenes zugestossen ist: das Thier, das da oben auf dem Kuhrücken sitzt und sie mit starrenden Augen anblinzelt, ist keine Henne, das ist eine Drud! Flugs macht sie, unterstützt von zwei handfesten Mägden eine Attacke gegen die Drudenhenne, und nach hartnäckigem Widerstande befindet sich schliesslich das Huhn auch in den Händen der keuchenden Bäuerin. Um ein für alle Mal ein Ende mit dem Verhexen zu machen, spricht diese das Todesurtheil aus: sofortiger Tod durch Verbrennen bei lebendigem Leib! Die Mägde heizen eigens den Ofen ein und schieben das Huhn in die Gluth, wo es unter schmerzlichem Gegacker bald verendet. Jetzt ist die Geschichte beim Gericht anhängig, weil der Nachbar Schadenersatz für die gemarterte „Drud" beansprucht.

So geschehen im Jahre des Heils 1903 oder 1902!

Und da spricht man noch von den grossartigen Fortschritten der Cultur und sieht mit Verachten auf die abergläubischen Bauern Russlands u. s. w.! Wer etwas mit der Volkspsychologie vertraut ist, weiss, dass es noch vielfach finster ist, auch in unserer Volksseele. Der Hexenglauben in specie ist noch keineswegs ausgestorben, besonders auf dem Lande. Auffällig ist es allerdings, dass es in obigem Beispiele gerade in Franken geschah, was eine der erleuchtetsten Provinzen Bayerns darstellt. Nebenbei ist es unbegreiflich, dass die Anzeige nicht wegen der scheusslichen Thierquälerei geschah, sondern des Schadenersatzes halber. Vielleichtwird hier aber doch der Staatsanwalt eingreifen. Wie aber ist die Frau zu bestrafen? Eine gewöhnliche Henne hätte sie sicherlich nicht verbrannt. Ihr Aberglaube wird ihr also als mildernder Umstand zugerechnet werden, aber wie hoch? Würde sie auch die That gethan haben, wenn es sich um eine eigene Henne gehandelt hätte?

7.

Wichtigkeit einer genauen psychiatrischen Expertise bei gewissen Verbrechern. Wiederholt habe ich schon früher den Satz aufgestellt, dass jeder Verbrecher psychiatrisch untersucht werden sollte, um einem Justizmorde, d. h. hier einer unschuldigen Verurtheilung im Krankheitsfalle, nach Möglichkeit zu begegnen. Leider ist dies in praxi aber undurchführbar und wir können nur fordern, dass bei bestimmten Verbrechen, namentlich Sittlichkeitsverbrechen, dann bei jedem Kapitalverbrechen, eine psychiatrische Untersuchung stattfinde. Dies wenigstens ist durchführbar und geschieht jetzt glücklicher Weise immer häufiger, meist allerdings vom Vertheidiger des

Digitized by Google

Angeklagten beantragt. Oft liegen nun die Verhältnisse so einfach, dass der Experte nach ein oder mehreren Besuchen beim Gefangenen diesen sicher für geisteskrank erklären kann. Leider jedoch giebt es genug Grenzfälle, wo selbst nach längerer Beobachtung die Meinungen der Sachverständigen auseinandergehen, was sehr ungerechtfertigter Weise immer wieder den Medicinern vorgehalten wird, während uns täglich wiederaufgehobene Gerichtsurtheile zeigen, dass solches bei Juristen noch viel häufiger geschieht, was aber weniger Eindruck auf das Publicum zu machen scheint. Zu fordern ist nun, dass mindestens eine 6wöchentliche Beobachtung solcher Grenzfälle, am besten in einer renommirten staatlichen Irrenanstalt Platz greife, da Beobachtung im Gefängnisse selbst immer etwas Unnatürliches an sich hat. Zu obigen Bemerkungen veranlassen noch besonders die Präsidentenmörder Guiteau und Czolgosz. In beiden Fällen war der Volkswille so peremptorisch für eine baldige Verurtheilung, die allgemeine Suggestion, dass es sich um Geistesgesunde handle, so stark, dass auch die psychiatrischen Experten darunter litten und ihnen viel zu wenig Zeit zu genauer Untersuchung gewährt ward. Beide Mörder wurden bekanntlich hingerichtet, da sie als geistesgesund angesehen wurden. Hinterher stellte es sich bei Guiteau heraus, dass er geisteskrank war und jetzt zweifelt kein Mensch mehr daran. Er war also unschuldig verurtheilt worden und dies scheint nun auch beim 2. Mörder, Czolgosz der Fall gewesen zu sein. Macdonald sah ihn nur einige Male und erklärt ihn für gesund, 3 andere Sachverständige, die ihn wiederholt nahezu fast 3 Wochen besuchten, scheinen der gleichen Ansicht gewesen zu sein. Nun hat Channing[1]) sich der grossen Mühe unterzogen, auf das Genaueste der Anamnese des Mörders nachzugehen, indem er bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten nachforschte. Da erscheint dann die Sache ganz anders. Erblich belastet, von Kindheit an still, scheu, war er seit einigen Jahren kränklich und bot geradezu kindische „hebephrenische" Züge dar, mit total verändertem Charakter u. s. w. Sehr wahrscheinlich trat in ihm allmählich die Wahnidee auf, eine grosse That auszuführen, den Präsidenten, der dem Volke so schade, zu tödten. Er war sicher kein Anarchist und war auch nie von den Anarchisten als der Ihrige anerkannt. Erst die genaue Erhebung seiner Anamnese — die den früheren Gutachtern so gut wie unbekannt war — giebt den wahren Schlüssel zur That und ich muss nach der Lectüre der interessanten Arbeit von Channing sagen, dass auch ich den Czolgosz für geisteskrank halte[2]). Man sieht hieraus, wie colossal wichtig, besonders in Grenzfällen, eine genaue Erhebung der Anamnese ist, die freilich oft genug grosse Schwierigkeiten bereitet. Der Kuriosität halber will ich noch erwähnen, dass ein Gefängnisgeistlicher, Drahms[3]) den Mörder im Lombrosischen Sinne für einen echten „reo-nato" hält. Seine Arbeit ist die pure Phantasie!

1) Channing, The mental status of Czolgosz the assassin of president McKinley. American Journal of insanity. No. 2. 1902.

2) Auch Hughes, Medical aspects of the Czolgosz case (Alienist and Neurologist. No. 1. 1902), hält den Mörder für geistig abnorm.

3) Drahms, Leon Czolgosz. Ibidem.

Digitized by Google

8.

Ueber den Einfluss schlechten Schlafes auf die Zeugenaussagen. Nur selten liest man, dass bei Gerichtsverhandlungen der Richter, eher schon der Verteidiger, der Glaubwürdigkeit eines Zeugen öffentlich näher tritt, wenn er dieselbe auch bei seinem Urtheile wohl mit in Anschlag bringt. Wir wissen, dass je nach unserem Körperzustande die Aufnahme der Sinneseindrücke und ihre Verarbeitung nicht unwesentlich sich ändern, ebenso später ihre Reproduction. Hier will ich nur auf einen einzigen Punkt aufmerksam machen, auf den die Juristen schwerlich bisher geachtet haben. Es ist dies der Schlaf. Nach schlechtem Schlafe, das weiss ein Jeder, ist die Aufmerksamkeit am Tage eine geringere. Damit hängt es zusammen, dass die Sinneseindrücke weniger scharf sind, feinere ganz übersehen, andere geradezu falsch aufgenommen werden. Hat Jemand in solchem Zustande etwas gesehen oder gehört, so müssen sich schon jetzt Irrthümer einschleichen. Aber noch nicht genug. Soll der Betreffende später als Zeuge auftreten, so ist hier Erinnerungsfälschung oder -täuschung viel eher möglich, als bei andern. Dann macht es aber auch einen Unterschied aus, ob Einer nur einmal schlecht geschlafen hat, oder für gewöhnlich schlecht schläft. In letzterem Falle ist die Sache oft noch prekärer. Der Richter wird also unter anderem fragen müssen, wie der Zeuge geschlafen hat, bevor er die That u. s. w. mit ansah, aber auch wie am Tage vor Auftreten als Zeuge. Consequenter Weise müsste man das auch auf viele Thäter ausdehnen, und in dem vorangegangenen schlechten Schlafe mit der folgenden geringen Inhibition von Impulsen u. s. w. einen Milderungsgrund sehen.

---

b) Von Siefert.

9.

Ein Selbstmord. Mitgetheilt vom Ersten Staatsanwalt Siefert in Weimar. Der Fall ist vom Gerichtsarzt Dr. Hoffmann in Elberfeld im zweiten Hefte des laufenden Jahrganges der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin dargestellt. Mit Recht wird gesagt, dass er wegen der Art der Ausführung Anspruch darauf mache, ein grösseres Interesse für sich zu erwecken.

Die Staatsanwaltschaft hatte eine Section der Leiche veranlasst. Das ärztliche Gutachten lautete:

Erstickungstod, die Erstickung höchstwahrscheinlich bedingt durch Chloroform.

Es drehte sich um die Leiche eines jungen Drogisten, welche in dessen Zimmer gefunden worden war. Die Obduction wurde nach dem Schema für Vergiftungen ausgeführt. Die chemischen Sachverständigen stellten durch den Geruch fest, dass in den ihnen übergebenen Leichentheilen — Gehirn, Herz, Milz, Nieren, Leber, Blut aus dem Gehirn und aus dem Herzen — Chloroform enthalten war. Auf dem blossen Leibe der Leiche befand sich ein fest anliegendes Korsett. Es ist zu vermuthen, dass der Drogist durch das Anlegen dieses beengenden Kleidungsstückes seinen Tod um so sicherer herbeiführen zu können geglaubt hat, als wie er gewusst haben wird, beim Chloroformiren alle beengenden Kleidungsstücke entfernt werden müssen.

Digitized by Google

Sonst war die Leiche nur mit einem weissen Hemd bekleidet, sie lag auf dem Bette auf dem Bauche. Der Kopf war mit einem Tuche leicht zugedeckt. Die Hände lagen auf dem Rücken. Sie waren in der Weise gefesselt, dass sie in einander gelegt und die Handgelenke von einem Riemen umschlungen waren. Der Riemen verlief straff nach abwärts.

Nach dem Umwenden der Leiche fand man den etwa 1,30 m langen Riemen glatt unter dem Körper liegen und dicht am Munde des Toten das Ende des Riemens. Der Eindruck der vier oberen und unteren Schneidezähne war deutlich daran zu ersehen.

Das unter dem Gesichte der Leiche liegende Tuch war feucht und roch nach Erbrochenem.

Direct unter Mund und Nase fand sich ein kleines viereckiges Pappschächtelchen von 5 bis 6 qcm Grösse, wie man sie beim Einkaufen von Juwelierwaaren erhält. Dasselbe war mit rother Watte gefüllt, der Farbstoff war ausgelaugt und hatte die untere Partie des Gesichtes und das unter dem Gesichte liegende Tuch leicht gefärbt.

Auf einem Tische im Zimmer wurde eine Flasche zu 75 g gefunden, die zu einem Drittel mit Chloroform gefüllt war.

Die Schalen des erwähnten Pappkästchens waren von dem Selbstmörder mit Chloroform gefüllt worden, worauf er das Lager aufgesucht hat. Mit dem übergedeckten Tuche suchte er das Verdunsten des Chloroforms möglichst zu verhindern und unbewusste Abwehrbewegungen machte er durch die Fesselung der Arme unmöglich. Bei dem auf dem Gesichte liegenden Menschen trat zunächst die Chloroformbetäubung und dann in Folge mangelnden Luftzutritts der Erstickungstod ein.

Die Motive zum Selbstmorde wurden in „Familienverhältnissen" gefunden.

---

c) Von Hahn.

10.

Blutiger Aberglaube. Von F. Hahn, Untersuchungsrichter in Grodno, Russland. Die russische Zeitung „Oestlicher Bote" theilt mit, dass in der Nähe der Stadt Port Alexandrowsk zwei den Zwangsarbeiten auf der Insel Sachalin entlaufene Kirgisen verhaftet wurden, in deren Reisesäcken man Stücke von Menschenfleisch fand. Die eingeleitete Untersuchung ergab, dass diese Kirgisen zwei ebenfalls entlaufene Sträflinge getödtet hatten, deren Leichen auch gefunden wurden. Die gerichtliche Obduction der Leichen der Ermordeten ergab, dass an ihnen Herz, Leber und Finger fehlen.

Das citirte Blatt knüpft an diese Mittheilung die Muthmaassung, dass man es wohl in diesem Fall mit Kannibalismus und zwar mit gewohnheitsmässigem zu thun habe, da das Verbrechen in der Nähe eines Bergwerks verübt worden ist und die Gegend dort absolut nicht so menschenleer sei, dass die Kirgisen nicht hätten Nahrung erhalten können.

Man wird wohl nicht irren, wenn man voraussetzt, dass der Kannibalismus mit diesem Verbrechen nichts zu thun hat und dass der Doppelmord wohl zu abergläubischen Zwecken verübt worden ist, worauf das Fehlen von Herz, Leber und Fingern an beiden Leichen hinweist, denn diese Bestandtheile des menschlichen Körpers kann man doch nicht als die geeignetsten zu Nahrungszwecken ansehen.

Digitized by Google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Näcke.

1.

Möbius, Ueber die Wirkungen der Castration. Marhold, Halle 1903, 99 Seiten, 2 Mark.

Verf. giebt hier zwar keine eigenen Versuche oder Beobachtungen über Castration, aber eine sehr gute und klare Uebersicht über das bisher auf diesem Gebiete Geleistete. Seine Sprache, auch in der Polemik, ist maassvoll, seine Urteile meist richtig, vorsichtig und kritisch. Die angehängte Bibliographie ist dankenswerth. Geschichte und die Wirkungen der Castration an Mensch und Thier werden genau geschildert und die vielen ungelösten Probleme angedeutet. Es zeigt sich, dass sie nur ganz früh ausgeführt, die Ausbildung der secundären Geschlechtsmerkmale hemmt, später ausgeführt dagegen kaum noch. Gerade sie spricht dafür, dass das specielle Geschlecht nicht durch die Keimdrüsen bedingt wird, sondern schon im (befruchteten) Ei festgestellt ist (Soma-Theorie), da — bis auf Zwitter — stets die Zeichen eines Geschlechts prävaliren. Die Keimdrüsen „fördern" also nur die secundären Geschlechtsmerkmale, machen sie aber nicht. Manches spricht für eine bisexuelle Anlage. Die Keimdrüsen wirken fördernd durch die „innere Secretion". (Dafür spricht, meint Ref., sehr Vieles, obgleich das Wort jetzt ein Schlagwort geworden ist, und auf alle möglichen Drüsen und Gewebe ausgedehnt wird. Der strikte Beweis ist aber nur dann erbracht, wenn der „secernirte" Stoff erst nachgewiesen ist.) Verf. fügt endlich noch einige sehr kurze forensische Bemerkungen bei. Ref. hätte nicht viel auszusetzen. Er glaubt nach wie vor mit Rieger gegen Möbius, dass man bei sehr fettem oder muskelstarkem Nacken die Configuration der Hinterhauptsschuppe nicht genau abtasten kann. Die Beziehung von Kleinhirn, Hinterhaupt und Geschlechtstrieb à la Gall hat sehr Vieles gegen sich. Wenn Möbius glaubt, dass zwischen Moralität und Keimdrüsen keine engeren Beziehungen bestehen, so möchte Ref. ihm nicht beistimmen, da der normale Geschlechtstrieb vielmehr die Unterlage einer gesunden Moral abzugeben scheint.

2.

Kluge, Männliches und weibliches Denken. Marhold, Halle 1902, 35 Seiten, 1 Mark.

In äusserst geistreicher Weise behandelt Verf. sein Thema, wobei er

Digitized by Google

freilich der Kritik nicht selten Blössen darbietet. Das ganze geistige Leben läuft nach ihm in Bewegungsvorstellungen ab (immer? Ref.). Das ganze Denken ist „auf einen Vorgang der Bewegung zurückzuführen". Ueberall sind Muskeln mit thätig. „Ich denke thatsächlich mit meinem Leibe" und die eigentlichen Sinne sind somit beim Denken in den Hintergrund gedrängt ausser dem Gefühlsinn, der vom Bewegungssinn unzertrennlich ist. Die Bewegungsvorstellungen bei der Frau und dem Mann sind nun verschieden, daher auch ihr Denken, und zwar schon in die Jugend. Das Weib denkt mehr in „Situationsbildern", daher die Unbeständigkeit; durch lebhaftere Empfindung verlangt sie mehr nach Neuem, ist mehr subjectiv und parteilicher. Der Mann geht mehr nach Ursache und Wirkung, er denkt ruhiger, objectiver, ernster, gründlicher. Ihm „schwebt eine Zielvorstellung vor, daher ist das weibliche Denken ein entschieden minderwerthigeres" (? Ref.). Aber auch ganze Völker denken mehr weiblich, so z. B. die alten Griechen (? Ref.), wenigstens später, auch die Römer; die semitischen Völker. Handelsvölker denken weiblich (? Ref.). In der Stadt denkt man mehr weiblich, auf dem Lande mehr männlich (? Ref.). Die Frau soll nur solche Berufe ergreifen, wo sie weiblich denken kann. Man sieht Möbius mit seinem „physiologischen Schwachsinn beim Weibe" macht Schule, freilich nur eine sehr einseitige und fragwürdige.

3.

v. Dühren, Das Geschlechtsleben in England u. s. w. Barsdorf, Charlottenburg 1902, 445 Seiten.

Merkwürdiger Weise ist in diesem Archive (Bd. X) der II. Band dieses hochbedeutsamen Buches besprochen worden, nicht aber der I., weshalb ich letzteres hier kurz anzeigen will. Es ist ein Buch, das jeder Gebildete gelesen haben muss, da die Seiten, die zunächst allerdings nur das englische Leben beleuchten sollen, eben ganz allgemeine Verhältnisse betreffen. In klarer, schöner Sprache, auf Grund umfassender Literaturkenntnisse, wird uns erst der englische Nationalcharakter in seinen guten und bösen Seiten geschildert und auf die specifisch hässlichen Seiten, namentlich die Brutalität, die 4 specifisch englischen sexuellen Phänomene zurückgeführt, nämlich die Kaufehe, die Deflorationsmanie und Kinderschändung, die Flagellomanie und die Häufigkeit und scandalöse Verhandlung der Ehebruchsprocesse. Alle diese Dinge, bis auf die Flagellomanie, werden eingehend dargelegt und man ist erstaunt, wie viel Mittelalterliches noch jetzt in England fortwuchert. Ein Gegengewicht zu diesen traurigen Phänomen bietet die Ehe dar, der im letzten Capitel allerdings die Prostitution gegenübersteht, die hier, als englische Prostitution, zuerst überhaupt abgehandelt wird und daher sehr vollkommen ist. Das Verhältniss zwischen ihr und dem Verbrechen wird den Richter speciell interessiren. Endlich finden noch die Magdalenenstifte, die Abolitionistenvereine u. s. w. Berührung, und ihre Nutzlosigkeit wird richtig geschildert. Der Kritiker freut sich, an diesem standard work nur ganz Nebensächliches anfechten zu müssen.

Digitized by Google

4.

Liebmann und Edel, Die Sprache der Geisteskranken nach stenographischen Aufzeichnungen. Marhold, Halle 1903. 182 Seiten, 4 Mark.

Jeder Psychiater, der es mit seiner Wissenschaft ernst nimmt, hat es gewiss oft bedauert, beim Anhören interessanter Kranken nicht ihre Reden nachstenographiren zu können. Selbst der schnellst Schreibende ist oft hier zu folgen unfähig. Zum tieferen Eingehen in das Gefüge der Rede, besonders nach psychologischer und sprachlich-formaler Seite hin, ist die Schnellschrift unbedingt nöthig. Es war daher ein glücklicher Gedanke, dass ein bekannter Berliner Spracharzt und ein Irrenarzt sich zusammenthaten und die obige Lücke ausfüllten. Es werden uns alle möglichen Geisteskranken vorgestellt und nach kurzer Skizzirung der besonderen Krankheitsform ihre Krankengeschichte kurz mitgetheilt und ein oder mehrere stenographirte Gespräche mit ihnen gegeben. Schon diese zahlreichen und meist gut gewählten Krankengeschichten sind interessant, noch mehr aber die verschiedenen sprachlichen und grammatikalischen Abweichungen, namentlich bei der Paralyse, Epilepsie und Imbecillität, die dabei einem erst klar werden. So bildet denn obiges Buch eine sehr dankenswerthe Ergänzung eines jeglichen Lehrbuches für Psychiatrie, welches Letzteres gewöhnlich gerade die sprachlichen und stimmlichen Eigenheiten mehr vernachlässigt, auf alle Fälle nie so sehr darauf eingeht, am wenigsten an der Hand von Stenogrammen, die allein das Cliché des Originals darstellen können. Die Eintheilung der Psychosen ist wohl noch absichtlich die alte. Trotzdem sprechen die Verf. von Dementia praecox, verwenden das Wort aber anders als Kraepelin.

5.

Politisch-anthropologische Revue. 1. Jahrgang 1902/3.

Die hier schon früher angezeigte neue Zeitschrift hat nun ihr 1. Lebensjahr beendet, und voll gehalten, was sie versprach. So ist es auch kein Wunder, dass sie in der kurzen Zeit eine relativ enorme Zahl von Abonnenten aufzuweisen hat, wie wohl kaum eine andere Monatsschrift. Sie verdient aber vollauf diesen Zuspruch. Auch nur ein oberflächlicher Blick auf das Inhaltsverzeichniss zeigt den Reichthum an zum Theil sehr langen Originalarbeiten, meist von bekannten Autoren. Wie schon früher bemerkt ward, sind endlich die vielen kurzen, angehängten Berichte über alle möglichen Zweige des Wissens sehr dankenswerth.

So verschieden nun auch die Arbeiten selbst sind, so geht doch durch die meisten hindurch wie ein rother Faden die Entwicklungslehre, speciell in der Darwin'schen Ausgestaltung. Diese wird dann in den Dienst der Bio-Anthropologie und Politik gestellt, und zeigt so recht, wie ungeheuer fruchtbar diese Hypothese geworden ist. Dass damit die religiösen Dogmen unvereinbar sind, versteht sich von selbst, daher ist Religion von der Betrachtung ganz ausgeschlossen. So wird diese Zeitschrift in Theologenkreisen freilich kaum Anerkennung finden, wohl aber in naturwissenschaftlichen und anderen Berufszweigen. Dabei ist selbstverständlich nicht ge-

Digitized by Google

sagt, dass man sich zu jedem Satze bekennen muss. Es giebt eben auch hier Heisssporne, die mit „Identitäts-Beweisen“ in Folge ihrer Affectlage schnell bei der Hand sind. Alles in Allem genommen ist obige Zeitschrift, Jedem warm zu empfehlen, nicht am wenigsten aber dem Juristen.

6.

M. Hirschfeld, Der urnische Mensch. M. Spohr, Leipzig 1903. 196 Seiten.

Hirschfeld, der Herausgeber des verdienstvollen Jahrbuchs für sexuelle Zwischenstufen, ist jedenfalls derjenige, der die meisten Homosexuellen — über 1500 bereits! — kennt und zwar z. Th. seit Jahren. Darum ist er sicher im höchsten Grade competent in Sachen der gleichgeschlechtlichen Liebe. Daher ist seine obige Monographie, die jetzt schon als Theilstück des diesjährigen, noch nicht publicirten, Jahrbuchs erscheint, als eine der wichtigsten Arbeiten zu bezeichnen und ganz besonders dem Juristen und Gerichtsarzte zu empfehlen. Jede Zeile athmet gesättigte Erfahrung, grosse Belesenheit, scharfe Kritik und Wohlwollen. Mit den betreffenden Büchern von v. Krafft-Ebing und Moll bildet das von Hirschfeld eine grundlegende Trias für alle Zeiten, zumal darin auch die vielen Aufgaben einer künftigen Forschung genau dargelegt sind. H. räumt mit Vorurtheilen gründlich auf. Er zeigt, dass die Juden nicht weniger Homosexuelle (= H.) haben, als die Christen, die Germanen dagegen wahrscheinlich mehr als die Romanen. Die Homosexualität ist stets angeboren, nie erworben, speciell durch Uebersättigung, Onanie oder schlechte Lectüre ist sie nie zu erlangen. Alles spricht für bisexuelle Anlage auch des Geschlechtstriebs. Verfasser hält die Aussagen der Homosexuellen nicht für erlogen. Klassisch, wie wohl noch nie zuvor, wird das urnische Kind geschildert, das gleich von vornherein anders geartet ist, anderen Liebhabereien zeigt u. s. w. und damit eben beweist, dass es ab ovo anders angelegt war. Die colossale Wichtigkeit der Träume für die Diagnose der Homosexuellen und zwar bereits in der Jugend, wird speciell hervorgehen. Auch die Darstellung der Psyche des erwachsenen Urnings ist vorzüglich gelungen. Verbrecher finden sich sehr selten unter ihnen. Es giebt keusche und liederliche Homosexuelle, platonisch Liebende (? Ref.) und sehr sexuelle. Der Trieb an sich ist unausrottbar und es giebt dagegen kein Mittel. Nur ca. 25 Proc. Homosexuelle waren erblich belastet. Unter 200 Homosexellen fanden sich nur bei 16 Proc. Degenerationszeichen und zwar waren diese fast alle erblich belastet. Die Homosexualität hat mit Degeneration also nichts zu thun. Verf. widerlegt die vielen Vorurtheile, Punkt für Punkt, namentlich nimmt er Bloch scharf in's Gebet. Die Homosexualität bedeutet keinen Atavismus, da die Zwischenstufen keinen Rückschritt zum ein-, sondern viel eher einen Fortschritt zum mehrgeschlechtlichen bedeutet. (? Ref.) Ref. hat nur ganz wenig Punkte gefunden, die discutabel wären. Ref. hat natürlich auch nicht gewollt, das ganze Gebiet darzustellen, sondern nur die Hauptkapitel, daher ist manches nur angedeutet.

Digitized by Google

7.

Schultze: Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (§ 6, Abs. 1, B. G. B.) und zur Pflegschaft (§ 1910, B. G. B.) nebst kritischen Bemerkungen. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, 1 Bd., H. 1. 1 M. Halle, Marhold. 36 S.

Schultze, der Jurist unter den Medicinern, bespricht hier klar und ansprechend die Entmündigung und Pflegschaft in Fällen von Seelenleiden und zwar mit Rücksicht auf Reichsgerichtsentscheidungen. Seine daran angeknüpften Kritiken und Vorschläge zeigen den klaren Kopf und den erfahrenen Praktiker. „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" sind im Gesetze keine psychiatrischen Begriffe, sondern nur rein juristische; sie haben nur civilrechtliche Bedeutung; jener Ausdruck bedeutet die schwerere, letzterer die leichtere Art der Geistesstörung. Auch ohne speciell darnach gefragt zu werden, soll der Sachverständige sich darüber aussprechen. Die Form der Psychose spielt bei diesen Ausdrücken keine Rolle. Zur Vermeidung von Irrthümern wende der Gutachter nur neutrale Ausdrücke statt Geisteskrankheit an, wie Seelenstörung z. B. Bez. der Pflegschaft meint Verf., dass dieselbe sich nur auf einzelne ausdrücklich benannte Angelegenheiten erstrecken darf. „Die Fürsorge der Entmündigung kann sich praktisch auch nur auf beliebige einzelne Angelegenheiten beziehen, braucht es aber nicht, da der Vormund der gesetzliche Vertreter seines Mündels in allen Angelegenheiten ist." Die Pflegschaft sollte recht viel angewendet werden; auch bei jeder Stärke geistiger Störung ist das zulässig. Wünschenswerth ist es ferner, wenn die Anstalt von dem Erfolg der Entmündigung und Pflegschaft in Kenntniss gesetzt wird, vielleicht am besten seitens des Staatsanwalts.

---

b) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

8.

Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. Zwei Vorlesungen gehalten in russischen Hochschulen für Socialwissenschaften in Paris von A. Goldenweiser, Rechtsanwalt in Kiew. L. Prager, Berlin 1903.

Die sehr lobenswerthe Schrift zeichnet sich vor ähnlichen vortheilhaft dadurch aus, dass sie die zum Gegenstande der Besprechung gewählten Themen nicht in mehr oder weniger metaphysischer, sondern naturwissenschaftlich exacter Weise behandelt. Das Ergebniss der hochinteressanten Arbeit geht allerdings dahin, dass sich Verf. für ein Fürsorgeprincip, ziemlich im Sinne Vargha's („zur Abschaffung der Strafknechtschaft") entscheiden will. Er hält es für durchführbar.

Digitized by Google

9.

Fritz Hartwig, Die Rechte des Angeklagten. Ein unentbehrlicher Rathgeber und Wegweiser im Strafprocess. Rich. Lipinski, Leipzig 1901.

Die Popularisirung der Wissenschaft hat dort ihre Grenzen, wo sie zum Selbstpfuschen Anlass geben kann. Die vorliegende Schrift ist eine Art kriminalistisches Naturheilverfahren, in welchem der Laie Verhaltungsmaassregeln für den Fall erhält, als er mit dem Strafgesetz in Conflikt geräth. Solche Dinge sind stets bedenklich — der Jurist bedarf ihrer nicht, und der Laie versteht sie doch nicht und setzt sich durch diese Missverständnisse nur wesentlichen Gefahren aus. Zudem enthält die Schrift, die schon in siebenter Auflage erschienen ist, recht eigenthümliche Verdächtigungen des Richterstandes: „viele Richter bilden sich ihr Urtheil über den Angeklagten vorzeitig“ (S. 7); „manchmal leitet der Vorsitzende dem Belastungszeugen ein aufmerksames Ohr, während er den Angeklagten . . . rauh anfährt und ihn wohl gar der Lüge zeiht“ (S. 8); der Angeklagte wird vom Richter unterbrochen, zur Kürze ermahnt, vielleicht gar hart angefahren“ (S. 8); „die Richter halten . . . . . überhaupt auf die hergebrachte Verhandlungsform“ (S. 27); „hat nicht ein Angeklagter, der aus der Landeskirche ausgeschieden ist, und sich als Dissident bezeichnet, zu befürchten, dass das Wort Dissident auf den Richter wirkt, wie auf gewisse Thiere und Menschen die rothe Farbe?“ (S. 39); „politisch anrüchige Personen dürften keine Aussicht auf Erfolg bei einem Gnadengesuche haben“ (S. 49) u. s. w. Solche, in ihrer Allgemeinheit ausgesprochene Angriffe erschüttern in gefährlicher Weise das Vertrauen des Volkes zu seinen Richtern und können nur schädigend wirken.

10.

Der Vorsitz im Schwurgericht. Für den praktischen Gebrauch auf Grund des Gesetzes und der Reichsgerichtsentscheidungen zusammengestellt von Kalau v. Hofe, Landgerichtsdirector. Franz Vahlen, Berlin 1901.

Wir haben hier eine äusserst bequem und übersichtlich angeordnete Zusammenstellung aller Gesetze, Entscheidungen und Literaturbehelfe, die ein Vorsitzender des Schwurgerichtes in seiner unabsehbar schwierigen Stellung nöthig hat. Die Schrift kann auf um so grössere Verbreitung rechnen, als sie für jeden Richter Interesse haben muss.

11.

Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Herausgegeben von Dr. Blanchko, Arzt in Berlin; Dr. E. Lesser, Prof. a. d. Univ. Berlin; Dr. W. Neisser, Geh.-Med.-Rath und Prof. a. d. Univ. Breslau. J. A. Barth, Leipzig 1902.

Etwas Uneigennützigeres und Segensreicheres als das Bestreben der genannten Gesellschaft lässt sich nicht denken. Abgesehen davon, dass die entsetzlich weite Verbreitung und die unabsehbare Gefahr der Geschlechts-

Digitized by Google

krankheiten direct von kriminal-anthropologischer Bedeutung ist, muss es auch als Pflicht angesehen werden, alles aufzuwenden, was zur Unterstützung der Bestrebungen der Gesellschaft denkbar ist. Ich bitte die Leser von diesen Mittheilungen Kenntniss zu nehmen; die Geschäftsstelle der Gesellschaft ist Berlin W. 9, Potsdamerstrasse 20, wo jede gewünschte Auskunft gerne ertheilt wird.

12.

Ch. Cartellani, „Das Weib am Kongo". Deutsch von Margarethe Bruns mit einer Einleitung und Anmerkungen von Max Bruns J. C. C. Bruns, Minden i. W. Ohne Jahreszahl.

Seitdem die Kriminalpsychologie als unentbehrliche strafrechtliche Hülfswissenschaft eine so grosse Rolle zu spielen beginnt, wird es uns auch klar, das wir jene Gebiete, welche unser eigenes Seelenleben nicht direct betreffen, nur auf Umwegen gründlich studiren können. So ist z. B. das psychische Wesen der Frau, die uns als Verbrecherin oder als Zeugin gegenübertritt, für uns nur dann wenigstens theilweise verstehbar, wenn wir es in Parallelstudien zu erforschen trachten. Die Frau ist eben ein total anderes Geschöpf wie wir; ganz verstehen werden wir sie nie; in etwas können wir aber der Frage näher treten, wenn wir das Frauenwesen an einfachen Personen und in einfachen Situationen beobachten. Die gebildete Frau in complicirter Lage wird uns nie völlig klar werden, wir können aber lernen und werden dann vielleicht weniger Ungerechtigkeiten begehen, wenn wir bei dem Leichteren beginnen. Wir greifen deshalb gerne nach einem Buche, welches uns diesfalls Aufschluss giebt; und ein solches ist das hiermit angezeigte. Haben wir es zu Ende gelesen, so können wir nicht genau sagen: man hätte gerade dies und jenes daraus gelernt — aber die Schilderung der einfachen Weiber am Kongo, die so ganz anders und doch wieder genau so sind, wie die Frauen unserer Länder, bringt die allgemeine Erkenntniss doch um ein merkliches Stücklein vorwärts. Die Lectüre derselben ist dem Kriminalisten um so mehr zu empfehlen, als sich eine Frau der Mühe des Uebersetzens unterzogen hat, so dass wir eine correcte Auffassung der oft fast mehr als heiklen Situationen voraussetzen dürfen. Vielleicht liegt gerade dahin ein wesentliches Moment der zu erwartenden Belehrung.

13.

Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preussen. Form und Inhalt der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit den einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen. Von Dr v. Marck, Staatsanwalt a. D., Professor in Greifswald und Dr. Kloss, Staatsanwaltschaftsrath in Halle a. S. Zweite völlig umgearbeitete, bis auf die Jetztzeit fortgeführte Auflage. Zweiter Halbband Carl Heymann, Berlin 1903.

Das äusserst brauchbare Buch verfolgt die Thätigkeit desselben vom Anfange eines Processes bis an dessen Ende unter Angabe aller Be-

Digitized by Google

stimmungen des Reichs- und Landesrechts mit sämmtlichen unzähligen Nachtragsbestimmungen und giltigen Verordnungen. Ist das Buch auch in erster Linie für preussische Staatsanwälte bestimmt, so werden es doch auch andere deutsche und selbst österreichische Staatsanwälte mit grossem Nutzen studiren. Das ganze Bild eines Processes tritt hierbei klar und plastisch zu Tage, so dass das Buch auch zum Unterrichte mit Vortheil benutzt werden kann. —

14.

Arthur Dix, Die Jugendlichen in der Social- und Kriminalpolitik. Gustav Fischer, Jena 1902.

Diese äusserst wichtige Frage hat im Verf. eine sehr übersichtliche und werthvolle Beachtung gefunden; mit Recht spricht er von einem „Problem der Jugendlichen" und kommt in sorgsamerer Bearbeitung der hier maassgebenden einzelnen Momente zu dem Schlusse, es sei alles daran zu setzen, dass die verwahrloste Jugend Zwangserziehung, die der Verwahrlosung ausgesetzte eine geregelte Fürsorgeerziehung und die ganze übrige Masse gewerbliche Fortbildung, veredelnde Unterhaltung und Gelegenheit zur Aufwachsentwickelung erhalte.

15.

Gerichtliche Medicin. Zwölf Vorträge gehalten von Priv.-Doc. Dr. Gottschalk, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Jolly, Prof. Dr. Israel, Prof. Dr. Koeppen, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Liebreich, Prof. Dr. Mendel, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Moeli, Geh. Med.-Rath Prof. Dr. Olshausen, Oberarzt Privatdocent Dr. Puppe und Gerichtsarzt Prof. Dr. Strassmann vom Centralcomité für das ärztliche Fortbildungswesen in Preussen, in dessen Auftrage redigirt von Prof. Dr. R. Kutner, Schriftführer des Centralcomités. Mit 33 Abbildungen im Text. Abdruck aus dem klinischen Jahrbuch. Gust. Fischer, Jena 1903.

Diese Vorträge wenden sich an Aerzte, die mitten in der Arbeit des Lebens stehen, also einerseits viel zu viel zu thun haben, um sich mit Einzelstudien zumal über gerichtliche Medicin zu befassen, die aber anderseits solche Kenntnisse haben müssen, weil sie zu diesfälligen Dienstleistungen herangezogen werden können. In den Vorträgen für sie sind daher anerkennenswerth wenig Vorkenntnisse verlangt, so dass sie jeder Kriminalist, der sich auch nur ungefähr um seine Verpflichtungen gekümmert hat, verstehen und mit namhaftem Nutzen studiren kann. Der erste Vortrag (Prof. Israel) befasst sich mit der Feststellung des Todes und der Todesursache — gerade ein Gebiet, auf welchem die Juristen an die Aerzte oft die thörichtsten und unbeantwortbare Fragen stellen, auf welchem aber auch aus Unkenntniss der Thatsachen oft wichtige und klarstellbare Fragen zu stellen unterlassen werden.

Vortrefflich ist der zweite Aufsatz „Sachverständigenthätigkeit und Technik des Gerichtsarztes" und der dritte „Gesundheitszustand in civilrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung", beide von Prof. Strassmann,

Digitized by Google

in welchen scheinbar selbstverständliche aber doch wichtige und schwierige Fragen einfach und klar zur Besprechung kommen.

Im Vortrag: „Traumatische Todesarten" von Dr. Puppe wird der Begriff der vitalen Reaction, welcher für den zuerst dazu Gekommenen (Gendarm, Polizist, Strafrichter) oft so wichtig ist, erklärt, dann werden die, besonders zu Beginn der Erhebungen verwirrend wirkenden postmortalen Verletzungen besprochen (übersehen sind die häufigen Verletzungen bei Wasserleichen, die durch Hineinfallen und Anschleudern durch fliessendes Wasser entstehen); dann werden die agonalen und die Verletzungen durch verschiedene Werkzeuge behandelt. Gewagt finde ich den vom Vortragenden in einem bestimmten Falle gemachten zwingenden Schluss auf Ausschluss von Zufall bei einer Verletzung lediglich aus den Regeln über die Spaltbarkeit der Haut, zumal nur mehr die Narbe zur Beurtheilung vorlag.

Gut ist der Vortrag über „Tod durch gewaltsame Erstickung und abnorme Temperatur" von Dr. Puppe, ausserordentlich instructiv der „Ueber die Beurtheilung von Vergiftungen" von Prof. Liebreich und der von Prof. Olshausen über Fortpflanzungsfähigkeit, Schwangerschaft und Geburt.

Abort und Kindesmord bespricht Dr. Gottschalk in sehr vorsichtiger und klarer Weise, die psychischen Fragen behandeln Prof. Mendel, Moeli, Jolly und Koeppen.

Alles in Allem muss das Buch dem Juristen namentlich mit Rückblick auf die sozusagen populäre Form der Darstellung warm empfohlen werden

---

16.

Dr. Leo Müffelmann, Das Problem der Willensfreiheit in der neuesten deutschen Philosophie. Leipzig, Joh. Ambr. Barth, 1902.

Das Um und Auf unserer modernen Strafrechtswissenschaft ruht auf dem vom Verf. besprochenen Problem. Die Arbeit ist äusserst fleissig und sorgfältig, sie gewährt vollen Ueberblick über die gesammte Litteratur und alle diesfalls darin vertretenen Ansichten. Verf. ist überzeugter Determinist und gelangt zu dem Schlusse: Der Determinismus bildet die Lösung des Problems der Willensfreiheit.

Mit seiner Nominirung der Indeterministen unter den deutschen Strafrechtslehrern bin ich insofern nicht einverstanden, als ich Binding doch für einen Deterministen halte; gesagt hat er es nie — aber ein sorgsames Studium aller seiner Werke lässt daran nicht zweifeln.

17.

Geschlechtskrankheiten und Rechtsschutz. Betrachtungen vom ärztlichen, juristischen und ethischen Standpunkt von Prof. Dr. Max Flesch, Frauenarzt und Dr. jur. Ludw. Wertheimer in Frankfurt a. M. Gustav Fischer, Jena 1903.

Diese gute Zusammenstellung, welche wieder einmal die Verbreitung und entsetzliche Gefahr der Geschlechtskrankheiten recht energisch zum Ausdruck bringt — zu energisch kann dies nicht geschehen — befasst sich hauptsächlich mit der privatrechtlichen Frage des Rechtsschutzes. Auf straf-

Digitized by Google

rechtlicher Seite wird mit vollem Rechte behauptet, dass die §§ 223, 224, 226, 229, 230, 231 RStG. genügenden Schutz gewähren würden, wenn sie nur häufiger und nachdrücklicher zur Anwendung kämen.

In den, am Schlusse angeknüpften „Ethischen Betrachtungen" kommen die Verf. zu der zwar schönen, aber platonischen Feststellung, dass nur von einer Umgestaltung der Sitten, Selbstzucht und gehobener Moral Besserung der Zustände zu erwarten sei: Jeder muss im Geschlechtsact ein folgenschweres, von ihm zu verantwortendes Handeln erblicken.

18.

„Willensfreiheit und Strafrecht" von Dr. Robert von Hippel, o. ö. Professor der Rechte a. d. Universität Göttingen. J. Guttentag, Berlin 1903.

In der ihm eigenen einfachen, klaren und alles eher als schwülstigen Weise bespricht H. in einem Vortrage das so viel umstrittene Thema und bekennt sich als Determinist: Die strafrechtlichen Grundbegriffe Verantwortlichkeit, Schuld, Zurechnungsfähigkeit und Vergeltungsstrafe wurden vom Determinismus anerkannt, ja gerade der Determinismus glaubt diese Begriffe allein befriedigend erklären zu können. Diese Begriffe sind nicht bloss vom Standpunkte der Willensfreiheit haltbar, sie sind von der Annahme der Willensfreiheit unabhängig. Weder Determinismus noch die Willensfreiheit ist an sich eine bestimmte Weltanschauung, auch gläubiges Christenthum kann die Willensfreiheit leugnen (heil. Augustinus, Luther, Kant). Sie sind aber auch keine Lebensregel, sondern lediglich verschiedene Auffassungen über das Zustandekommen der einzelnen menschlichen Handlungen.

H. beweist dann, dass gewisse Erscheinungen, wie Freiheitsgefühl, Stimme des Gewissens, Reue, Verantwortlichkeitsgefühl u. s. w. keine Beweise für die Willensfreiheit sind und dass der Determinismus den Schuldbegriff des geltenden Rechtes nicht verwirft, sondern bestätigt und erklärt.

Zur Klarstellung in der so schwierigen Frage ist kaum eine Schrift empfehlenswerther, als die hier angezeigte.

19.

Ritualmord und Eid. Ein offener Brief an den Reichstagsabgeordneten Herrn Liebermann von Sonnenberg in Gross-Lichterfelde des Rabbiner Dr. Wilh. Münz in Gleiwitz. Vierte vermehrte Auflage. 16.—20. Tausend. Neumann, Gleiwitz 1902.

Als originelles wissenschaftliches Beweismittel wendet Verf. den Eid an und schwört feierlichst, dass die Juden keinen Ritualmord kennen. Ich bin davon überzeugt, dass Verf. mit bestem Gewissen seinen Eid abgelegt hat, er ist aber, wie es Jeder in Exstase thut, viel zu weit gegangen und hat beschworen, was er nicht beschwören konnte. In der That konnte dabei Münz beeiden, dass er, aus einer Rabbinerfamilie stammend und alle rituellen Bücher der Juden kennend, nie etwas davon erfahren oder gelesen habe, dass die Juden einen Ritualmord kennen und üben. Aber zu beschwören, „Israel sei unschuldig an allen Blutanklagen, die man gegen dasselbe

Digitized by Google

erhoben habe" — das geht zu weit. Ich wiederhole oft Gesagtes: An einen Ritualmord der Juden glaubt heute kein Gebildeter, aber der Blutglaube, die abergläubische Benutzung von menschlichem Blute und von Leichentheilen ist pandemisch, alle Völker sind und waren demselben unterworfen und die Juden auch.

20.

Recherches expérimentales sur la pathogénie de la mort par brûlure par Dr. Eugène Stockis, assistent à l'Université de Liège. Separatabdruck aus den „Archives internationales de Pharmacodynamie et de thérapie" Vol. XI, fasc. III u. IV, Bruxelles, H. Lamertin, O. Doin, Paris 1903.

Auf Grund sorgfältigster Benutzung der Literatur und ausgedehnter Eigenbeobachtung gelangt Verf. zu dem Ergebnisse, dass bei der Verbrennung eines höher organisirten thierischen Organismus nicht eine einheitliche Ursache des Verbrennungstodes bestehen kann — man müsste unterscheiden zwischen den Ursachen eines plötzliches Todes, den unmittelbaren Ursachen und den allgemeinen Symptomen, die sich bei einer secundären Periode entwickeln. Der Tod kann durch überwältigenden Shok (Schmerz) veranlasst werden, es kann, falls der Tod nicht sofort eintritt, eine Lähmung durch functionelle Störungen entstehen, die zumeist vom verlängerten Mark ausgehen, und es kann sich auch bei verlängertem Processe eine verminderte Widerstandsfähigkeit gegen andere Schädlichkeiten entwickeln. Eine Hypothese durch Ptomainvergiftung dürfte auszuschliessen sein. —

Die fleissige Arbeit ist für uns von Wichtigkeit, da sie für betreffende Fälle die Frage der „Zwischenursachen" beleuchtet.

21.

Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechtes. Besonderer Theil von Dr. Carl Binding, ordentlichem Professor der Rechte in Leipzig. Erster Band, zweite, stark vermehrte und umgearbeitete Auflage. Wilh. Engelmann, Leipzig 1902.

So ferne sich die Leipziger Schule leider unserer Richtung stellt, so sehr wissen wir doch, was wir ihr zu verdanken haben, und wie wichtig das von ihr Gelehrte ist. Richtig genommen ist der Unterschied kein allzu grosser: wir glauben eben, dass für unsere Wissenschaft noch vieles Andere aus Nachbargebieten wichtig ist, und wenn wir dann deren Einflüsse wahrnehmen, so müssen wir wohl mit ihnen rechnen; ungerecht wäre es aber, zu behaupten, dass wir die Lehren der Anderen nicht brauchen, nicht dankbar hinnehmen und studiren.

Dass Bindung der Dogmatiker par excellence ist, der mit wunderbarer Klarheit und Schärfe die schwierigsten Lehren behandelt, das wussten wir schon lange, aber das vorliegende neue Buch hat es uns auf's Neue bewiesen. Namentlich die Art, wie B. die Lehren des neuen BGB. in das materielle Strafrecht einzuflechten und zu verwerthen wusste, verdient Bewunderung, ich glaube, dass auch die Leute vom Privatrecht in vielfacher

Digitized by Google

Richtung durch die Beleuchtung von der strafrechtlichen Seite Erkenntniss gewinnen müssen. Ebenso glücklich ist die Einreihung und Behandlung des Stoffes aller seither ergangenen neuen strafrechtlichen Gesetze, und manches, was Bindung heute anders ansieht, als er es früher gethan hat. Kurz, auch Binding's Lehrbuch in seiner neuen Gestalt ist dem modernen Kriminalisten einfach unentbehrlich, eine gründliche, ehrliche Entscheidung jeder wichtigen strafrechtlichen Frage, ohne Bindung zu Rathe gezogen zu haben, ist unmöglich.

22.

Der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht. Antrittsvorlesung gehalten am 28. April 1903 an der Universität Bonn von Dr. Jos. Heimberger, Professor der Rechte. A. Deichert's Nachfolger, Leipzig 1903.

Joseph Heimberger hat, alter Sitte entsprechend, an die Arbeiten seines Vorgängers angeknüpft, er hat vor Allem das „wissenschaftliche Testament" des unvergesslichen Hermann Seuffert klargelegt, und hat dann so scharf, wie es vielleicht noch nie geschehen ist, den Unterschied zwischen der classischen und der neuen Kriminalistenschule festgestellt; er kommt zu dem Cardinalpunkte, dass Gerechtigkeit und Vergeltungsidee nicht dasselbe ist, dass gerechte Vergeltung mit menschlichem Können und Wissen nicht erreichbar ist, dass Vergeltung nicht Aufgabe des Staates sein kann, dass als Zweck der staatlichen Strafrechtspflege nur die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung angesehen, und dass von diesem Standpunkte aus der Begriff der Gerechtigkeit im Strafrecht bestimmt werden muss. Diese grundlegenden Sätze führt Heimberger in glänzender Weise durch, und kommt zu dem Schlusse, das Strafgesetz sei Erzeugniss der Nothwendigkeit, nicht etwa der abstracten Gerechtigkeit. „Warum" frägt Verf. in überzeugendem Tone, „warum hebt der Staat seine Strafgesetze nicht auf? Gewiss nicht: damit die Gerechtigkeit nicht Schaden leide, sondern weil dann der Staat zu Grunde ginge" — „die eiserne Nothwendigkeit, nicht eine vage Vergeltungsidee ist es, die dem Herrscher das Richtschwert in die Hand drückt". So kommt Heimberger zur Ueberzeugung: gerecht ist, was zur Erhaltung der Ordnung geschehen muss, gerecht ist also die nothwendige Strafe.

Die bedeutsame Rede Heimberger's ist geradezu das Programm der neuen Schule.

23.

Vorträge und Besprechungen über „Die Krisis des Darwinismus", „Die socialethische Bedeutung der Muse" — „Zur Erkenntnisstheorie der ästhetischen Kritik" Commission von Joh. Ambr. Barth, Leipzig 1902.

Mit Rücksicht auf die heute nothwendig gewordene naturwissenschaftliche Behandlung im Studium des Strafrechts ist jede der grossen Fragen der Naturwissenschaft für den Kriminalisten wenigstens insoweit von Bedeutung, dass er den angeblichen Stand derselben in den weitesten Um-

Digitized by Google

rissen kennen muss. Selection oder Anpassung gilt nicht bloss für Thier und Pflanze, sondern für jede Erscheinung im Leben und nicht zum Mindesten für die verbrecherischen Momente, und so sollen wir auch hier wenigstens ungefähr Klarheit besitzen. Die hier besprochenen Vorträge von Kassowitz, Wettstein, v. Ehrenfels u. s. w. orientiren auch den Laien vollständig und lassen ihn sehen, wie sich heute angeblich Darwin zurückziehen muss, um einem Neo-Lamarckismus Raum zu geben.

Ebenso lässt der überaus interessante Vortrag des Philosophen Frhrn. v. Ehrenfels über die socialethische Bedeutung der Musse und die Ausblicke auf die Fragen der Uebervölkerung, überaus viele Erwägungen kriminalpolitischen Inhalts zu.

24.

W. Lexis, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Mit 10 Abbildungen im Text. Gust. Fischer, Jena 1903.

Unsere moderne Statistik begeht den Fehler, dass sie entweder zu früh stehen bleibt, oder zu weit geht; ersteres thut sie, wenn sie uns bloss endlose, verwirrende und nicht zu verwerthende Zifferncolonnen vorstellt, letzteres geschieht, wenn weitgehende, allzu kühne Schlüsse gezogen wurden, und wirklich werthvoll arbeiten jene, welche den Mittelweg einschlagen und vorerst untersuchen, wie denn eigentlich formell-technisch die Ziffernreihen verwerthet oder besser gesagt, erst einmal geordnet werden sollen, wo die Fehlerquellen liegen und durch welche mathematischen Formeln die Fehler unschädlich gemacht werden können. Dass für uns alles, was Kriminalstatistik heisst, von grösstem Werth ist, dass wir überhaupt uns den für uns heute allerwichtigsten Fragen gar nicht nähern können, ohne mit den seltsamen und oft wunderbaren Ergebnissen der Statistik zu arbeiten — das bezweifelt Niemand, und so greifen wir dankbar nach einem Buche, wie uns der geistvolle Göttinger Nationalökonom eines bietet.

Lexis kommt zu dem Ergebniss, dass die Wahrscheinlichkeitsrechnung in ihrer Anwendung auf die Demographie und die Moralstatistik nur den Zweck habe, ein verständliches Schema für die Vertheilung der Fälle und andererseits einen Maassstab für die Stabilität der statistischen Verhältnisszahlen zu bieten; festzustellen, dass bei der Constanz moralstatistischer Daten, das ihr zu Grunde liegende Ursachensystem gleich geblieben sei, biete keine Erkenntniss, wohl aber geschehe dies, wenn man diese Zahlen auf Verhältnisse bringt, die die Form von genetischen oder analytischen Wahrscheinlichkeitsausdrücken haben, und wenn man nun untersucht, ob sich diese als empirische Ausdrücke einer constanten oder auch einer auf bestimmte Art veränderlichen mathematischen Wahrscheinlichkeit ansehen lassen. Besonders wichtig ist auch für uns die Festlegung, dass wir so oft von Entwicklungsgesetzen sprechen, wo es sich nur um die einfache historische Thatsache einer bestimmten Entwicklung handelt.

Das Buch Lexis' ist nicht leicht zu lesen, man muss mit dem Bleistift in der Hand mühsam mitrechnen, aber der Kriminalist, der dies thut, erhält für seine grössten Fragen Anregung und Gewinn.

Digitized by Google

25.

Richard Bröhneck, Die Arten des Masochismus. J. G. Nissen, Hamburg. Ohne Jahreszahl.

Die Literatur über Perverses im Sexualleben steigt von Tag zu Tag, sie bringt aber selten Neues und Belehrendes. Das vorliegende Buch bringt lediglich Bekanntes oder leicht Variirtes, und am Schlusse eine Autobiographie eines verrückten Masochisten, der, ein verkommener Student, sich für einen Dichter hält und in „poetischer Prosa" seinen „Schmerzensweg" schildert. Hierbei äfft er in blasphemischer Weise die Bibelworte nach, identificirt sich mit Christus u. s. w. So widerlich das Ganze ist, so ist es doch für uns interessant: wir können nie genug über die Narrheiten der Menschheit lernen.

26.

Die Schrift bei Geisteskrankheiten. Ein Atlas mit 81 Handschriftproben von Dr. Rudolf Köster, kgl. Oberarzt, komdt. zur psych. Klinik der Universität Giessen. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. R. Sommer. J. A. Barth. Leipzig, 1903.

Die unabsehbare Wichtigkeit der wissenschaftlich, nicht laienhaft betriebene Kriminalgraphologie wird heute doch von jedem ernsthaft arbeitenden Kriminalisten zugegeben, und so wie wir kaum noch ohne Hülfe exacter Graphologie bestehen können, so bedürfen auch alle uns verwandten Wissenschaften unbedingt dieser ebenso wichtigen als hochinteressanten Disciplin. Am höchsten haben sich die Psychiater für ihr Gebiet die Graphologie ausgebildet — Erlenmeyer, Preyer, Kräpelin, Goldscheider, Diehl, Mayer, Scholz, Piper, Raggi und Sommer haben sich um die wissenschaftliche Ausgestaltung der Lehre die allergrössten Verdienste erworben, und heute weiss man, dass eine correcte Untersuchung eines Geisteskranken, namentlich wenn es sich um sichere Frühdiagnosen handelt, kaum gedacht werden kann, wenn nicht die Schrift des Betreffenden einer exacten Prüfung unterzogen wurde. Für uns Juristen hat die Frage aber in anderer Richtung grosse Bedeutung. Das wichtigste Moment in unserer Arbeit ist die Schuldfrage und diese theilt sich in die Thatfrage und die Zurechnungsfrage, beide sind gleich wichtig. Zu entscheiden hat die letztere im Punkte des Geisteszustandes allerdings der Arzt, aber zu veranlassen, dass die Sache an ihn gelangt, dass die Frage überhaupt zur Erörterung gelangt, ist Sache des Juristen und nirgends haben wir eine grössere, durch Jahrhunderte angehäufte Schuld abzutragen, als gerade hier; zu veranlassen, dass ein Beschuldigter gerichtsärztlich untersucht, und sein Geisteszustand festgestellt werde, ist Sache des Untersuchungsrichters, allenfalls noch des Vorsitzenden; beide brauchen keine wirklichen psychiatrischen Kenntnisse zu haben, aber so viel muss ein moderner Kriminalist hiervon sein eigen nennen, dass er weiss, wann er den Psychiater zu fragen hat, er muss also so viel von Psychiatrie verstehen, dass er weiss, wann ein Beschuldigter oder ein wichtiger Zeuge verdächtig ist, nicht normal zu sein. Wer sich hierum nicht bemüht, handelt ebenso unverantwortlich, wie die Richter vergangener Zeit, in der ungezählte Narren für die Gewissenlosigkeit ihrer ungebildeten Richter büssen

Digitized by Google

mussten. Allerdings ist es leicht gesagt: „Der Kriminalist muss erkennen, wann er den Arzt zu fragen hat" — mehr braucht er nicht zu wissen, es ist aber das schon viel und so muss der Jurist dankend zugreifen, wenn ihm so ausgezeichnete und exacte Hülfe geboten wird, wie in dem angekündigten Buche. Köster hat in höchst übersichtlicher Weise 81 sehr sauber ausgeführte Faksimile von Schriften Irrer, lauter prägnante und deutliche Beispiele unter Voraussendung kurzer Krankengeschichten gesammelt und überall mit wenigen Worten, aber stets leicht verständlich und bestimmt auseinandergrenzt, worin das Significante des Anormalen liegt. Besonders wichtig sind die sogen. Frühdiagnosen, bei welchen schon aus wenigen Fehlern der Schrift gezeigt wird, dass eine Geisteskrankheit im Anzuge ist, obwohl sonstige Merkmale noch fehlen. Die Schrift seiner Beschuldigten steht dem Richter immer zur Verfügung: hat er Kösters Buch durchgesehen, so müssen ihm kennzeichnende Anomalien sofort auffallen und seinen Verdacht rege machen. Hat er dann — aufmerksam gemacht — den Gerichtsarzt befragt, so hat er seine Pflicht gethan, er hat nichts weiter zu verantworten.

Ich möchte jedem Kriminalisten das Studium dieses sorgfältig ausgestatteten Buches dringend empfehlen.

27.

Die allgemeinen Strafverschärfungsgründe des Deutschen Militärstrafgesetzbuches. Von Max Ernst Mayer, Dr. phil. et jur. Privatdocent der Rechte a. d. Universität in Strassburg. C. L. Hirschfeld. Leipzig 1903.

In einer Zeit, in welcher keines der bestehenden Gesetze mehr genügen will, in der an ihnen allen geändert und gebessert wird, kann der Blick nicht weit genug ausgedehnt werden, um Dinge wahrzunehmen, die geprüft und vielleicht aufgenommen werden sollen. Und wenn heute vom Kriminalisten mit Nachdruck verlangt wird, dass er auf allen Grenzgebieten seines Wissens Umschau hält, um Dinge zu lernen, die er für seine Arbeit brauchen kann, es muss um so mehr von ihm gefordert werden, dass er sich um legislative Schöpfungen kümmert, die sein Fach direct berühren, wenn sie ihn auch nicht unmittelbar angehen. Es kann uns zum Vorwurf gemacht werden, dass wir ein modernes, noch nicht 3 Jahre altes Gesetz, die Deutsche Militärstrafgerichtsordnung, bis jetzt ziemlich vernachlässigt haben, obwohl es wichtige Momente enthält, die uns nicht gleichgültig bleiben dürfen und aus denen wir viel lernen können. Wir sind daher dem Strassburger Kriminalisten zu lebhaftem Danke verpflichtet, wenn er eine hochinteressante Partie des genannten Gesetzes bearbeitet hat, zumal dies in mustergültiger und höchst belehrender Weise geschehen ist. Es handelt sich um die sogenannten allgemeinen Strafverschärfungsgründe, welche in eigenthümlicher Weise das ganze Gesetzbuch durchdringen und mit allen Vorschriften desselben in Beziehung stehen.

Mayer charakterisirt sie als schulderhöhende gesetzliche Thatumstände, die den Richter zwingen, in gewissen Fällen einen strengeren gesetzlichen Strafrahmen zur Anwendung zu bringen; ihre Anwendung ist vom Gesetze befohlen. Sie unterscheiden sich also z. B. von den „allgemeinen Erschwerungs-

Digitized by Google

umständen" des österr. StG. dadurch, dass bei ihnen ein anderer Strafrahmen zur Anwendung kommt, während bei den „Allgemeinen Erschwerungsumständen" noch immer der gewöhnliche Strafrahmen nicht überschritten werden darf.

Die vorliegend besprochenen Strafverschärfungen gehen vom selben Grundgedanken aus, dass alle Handlungen besonders strenge zu strafen sind, durch welche zugleich specifische militärische Pflichten verletzt werden. Im Verlaufe bespricht Verf. den ausserordentlichen Strafrahmen (§ 55), die einzelnen Strafverschärfungsgründe und die Androhung der erhöhten Strafe im besonderen Theil des Gesetzbuches — alles in streng wissenschaftlicher und interessanter Weise. Ein Studium der werthvollen Schrift ist dringend zu empfehlen.

28.

Die Reform des Strafrechtes. Von Dr. L. v. Bar, Prof. an der Universität Göttingen. Julius Springer, Berlin 1903.

Der berühmte Göttinger Kriminalist sucht in einem in Berlin gehaltenen Vortrage darzuthun, dass die Grundsätze der neuen Kriminalistenschule für die Reform eines Strafgesetzes nicht brauchbar seien und legt seine Vorschläge kurz zusammen; hiernach wäre das Strafensystem eines neuen StG. ziemlich complicirt, die heutigen Bestimmungen über Analogie, internationale Anwendung des StG., wäre ganz bequem zum Theile beizubehalten, gleichmässige Bestrafung aller Theilnehmer eines Delictes sei falsch, für manche Fälle wäre kürzere Verjährungsfrist festzustellen, die Bestimmungen über den Zweikampf seien zu ändern, die über Majestätsbeleidigung einzuschränken.

Digitized by Google

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

HYPERÄMIE ALS HEILMITTEL

VON

PROF. DR. **AUGUST BIER**

IN BONN

MIT 10 ABBILDUNGEN

Preis Mk. 10.— gebunden Mk. 11.25

Das trefflich geschriebene Buch bespricht im allgemeinen Teil die biologische Bedeutung der Hyperämie, sowie die Erzeugung aktiver und passiver Hyperämie in eingehender Weise, im physiologischen Abschnitte die Wirkung der Hyperämie, und zwar deren Einfluss auf den Schmerz, auf Bakterien, auf Resorption und Ernährung. Der spezielle Teil erörtert die Behandlung verschiedener Krankheiten mit Hyperämie, vor allem der lokalen Tuberkulose, des Ausgangspunktes der Bier'schen Studien, der Gelenkentzündung, der Gelenkversteifungen, der Neuralgien etc.

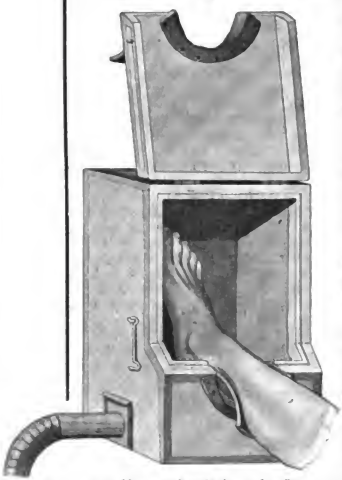

Von hervorragend praktischem Interesse sind die hier mitgeteilten reichen therapeutischen Erfahrungen des Autors:

Ausser bei **Gelenktuberkulose** erzielte Bier Heilungen bei **gonorrhoischen** und anderweitig bedingten **Gelenkentzündungen** und **Versteifungen,** auch bei **akutem Gelenkrheumatismus, schweren Phlegmonen;** auch zur Aufsaugung von **lokalen Ödemen,** z. B. nach **Knochenbrüchen,** und zur Beseitigung **neuralgischer Schmerzen** und von **Unterschenkelgeschwüren** und **Ekzemen** hat sich die Methode bewährt.

Digitized by Google

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG

DIE ERSTE HILFE IN NOTFÄLLEN

FÜR ÄRZTE BEARBEITET
VON

PROF. DR. **G. SULTAN**
UND
PRIVATDOZENT DR. **E. SCHREIBER**
IN GÖTTINGEN

Mit 78 Textfiguren. Preis in elegantem Leinwandband 8 Mk.

Das vorliegende Buch verdankt seine Entstehung lediglich dem Umstande, dass ein solches für Aerzte bisher nicht existierte und weil tatsächlich ein Bedürfnis dafür vorhanden war. Die Herren Herausgeber haben sich nicht auf das Gebiet der Chirurgie und inneren Medizin beschränkt, sondern durch Heranziehung von Mitarbeitern möglichste Vollständigkeit auf allen Gebieten der Medizin erstrebt, wie aus nachfolgender Inhaltsangabe hervorgeht: — G. SULTAN, Die erste chirurgische Hilfe. — HERMANN PALM, Die Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Erkrankungen und Komplikationen auf geburtshilflich-gynäkologischem Gebiet. — FRANZ SCHIECK, Die erste Hilfe bei akuten Erkrankungen und Verletzungen des Auges. — G. HEERMANN, Die erste Hilfe bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen des Ohres. — E. SCHREIBER, Erste Hilfe bei plötzlichen inneren Erkrankungen. — L. W. WEBER, Die erste Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Gehirnerkrankungen, namentlich bei Geistesstörungen und Krampfanfällen. — E. SCHREIBER, Die erste Hilfe bei akuten Vergiftungen.

Digitized by Google

XXI.

Zur Physio-Psychologie der Todesstunde.

Von

Medicinalrath Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

Wer je am Todesbette eines Mitmenschen stand, wird den Eindruck des Todeskampfes, wie er ja meist vorhanden ist, nie wieder vergessen. Noch unauslöschlicher wird sich diese aufregende Scene einprägen, wenn es sich um einen Familienangehörigen handelt. Um so wunderbarer erscheint es, dass wir bezüglich der letzten Vorgänge in der Todesstunde eines Menschen so wenig Genaues wissen, und Systematisches hierüber, namentlich Psychologisches, ist mir nicht bekannt geworden. Nur Vereinzeltes und dazu oft sehr Allgemeines, Vages, findet sich hie und da in der Literatur vor[1]). Das erklärt sich wohl am einfachsten daraus, dass die Angehörigen in ihrem Schmerze meist wenig zur ruhigen, psychologischen Betrachtung der Vorgänge geeignet erscheinen, vor Allem aber selten psychologisch geschult sind. Den Tod sieht vielleicht am häufigsten der katholische Geistliche eintreten. Er ist meist aber kein Psycholog. Nach ihm sieht gewiss der Arzt die meisten sterben, namentlich als Spitalsarzt. Aber auch er ist nicht immer Psycholog, immerhin aber ein naturwissenschaftlicher Beobachter. Schade, dass er so selten seine Beobachtungen veröffentlicht! Der Jurist endlich wird selten in der aller-

1) Aus der neuesten Literatur sind mir die leider nicht zugänglich gewesenen folgenden Arbeiten bekannt gewesen: 1. Vaschide et Vurpas, Contribution expérimentale à la physiologie de la mort. Compte-rendu de l'Academie des Sciences. No. 15. 1903. 2. Wilson, The sense of danger and the fear of death. The Monist April 1903. Dagegen habe ich eine hübsche orientirende und populäre Skizze von Dr. Giessler, Ueber das Sterben (Illustrirte Zeitung, 14. Mai 1903) mit berücksichtigen können. Auch bei unseren grossen Dichtern, namentlich Shakespeare wird man viele feine Bemerkungen über das Sterben und Beschreibungen finden, nicht weniger in manchen Romanen, obgleich oft genug ersichtlich ist, dass die Schriftsteller nur Wenige sterben sahen und keine geschulten Beobachter und Psychologen waren.

Digitized by Google

letzten Minute gerufen und ist ausserdem, bis jetzt wenigstens, nicht Psycholog genug, um den Feinheiten der scheidenden Psyche zu folgen.

Nur bei einer einzigen Classe von Menschen sind wir über die letzten Augenblicke, besonders in psychologischer Hinsicht, ziemlich gut unterrichtet: das sind die Hingerichteten. Doch ist hier sowohl das Individuum oft ein abnormes und monströses, als auch die Todesstunde eine künstlich herbeigeführte, also mit normalen Verhältnissen schwer vergleichbar.

Vorab müssen wir unser Thema genau begrenzen. Was heisst Todesstunde? Ich fasse das Wort hier wörtlich auf, will also nur die Zeit betrachtet wissen, die eine Stunde vor erfolgtem Tode liegt, nicht aber weiter hinaus. Wenn man im Allgemeinen von „Sterbenden" spricht, so denkt man dabei gewöhnlich an einen Zeitraum von Stunden, ja Tagen. Für diesen sind wir natürlich bezw. der einzelnen Vorgänge besser unterrichtet. In die eigentliche letzte Stunde fällt ganz oder theilweise der „Todeskampf", die „Agonie", der aber einerseits sich ziemlich lang ausdehnen, andererseits auch einmal ganz fehlen und in verschiedener Stärke auftreten kann. Es verändern sich die Gesichtszüge, es zeigt sich die Facies hippocratica, Röcheln auf der Brust, Bewusstlosigkeit u. s. w. Vorher erlahmen schon mehr oder weniger deutlich die Muskeln, sie sterben von unten nach oben ab, wie auch die Blutcirculation. Es schwinden nach und nach die Empfindung und die Sinnesorgane, die Haut- und Schleimhautsensibilität scheinbar zu allerletzt. Nach dem alten, genialen Psychologen Burdach[1]) soll sich unter den Muskeln die willkürliche Bewegung der Hand am längsten erhalten; „zuletzt erscheint noch ein leises Beben der Lippen". Selbst wenn die äusseren Sinne bereits scheinbar geschwunden sind, reagiren die Sterbenden noch auf Kneipen der Haut, Injectionen u. s. w. Die Empfindlichkeit der Conjunctiva und der Hornhaut ist die letzte Reaction. Von den Sinnesorganen vergehen zuerst der Geruch und der Geschmack, wohl weil sie beim Menschen viel weniger ausgebildet sind, als Gesicht und Gehör. Letzteres erhält sich am längsten. Am besten studirt sind wahrscheinlich die Temperaturveränderungen, am wenigsten von den psychologischen Vorgängen die Veränderungen der Sprache und der Stimme. Merkwürdig ist es,

1) Burdach, Der Mensch nach den verschiedenen Seiten seiner Natur. Neue Auflage. Stuttgart 1854. Nach Rosenfeld's Untersuchungen bleibt freilich die elektrische Erregbarkeit nach ½–3, nach Andern bis zu 6 Stunden bestehen, zuletzt im Augenschliessmuskel. Nach ihm soll die elektrische Diagnose des Todes die sicherste sein.

Digitized by Google

dass bisweilen das Herz noch kurze Zeit schlägt, wenn der Athem schon aufgehört hat. Festgestellt ist, dass auch nach erfolgtem Tode die Flimmerzellen in den Luftwegen noch längere Zeit functioniren und die Spermatozoen noch auf viele Stunden hin lebensfähig sind. In den Bereich der Fabel, die leider auch Giessler wiederholt, gehört es dagegen, dass nach dem Tode Bart und Haare wachsen sollen. Dies geschieht nur scheinbar, indem die Muskeln der Haarbälge in der Todesstarre sich verkürzen und so das Haar aus der Haarscheide treiben. Nebenbei bemerkt, giebt es kein absolut sicheres Zeichen des soeben erfolgten Todes. Nur aufgetretene deutliche Todesflecken, Todtenstarre und Blutgerinnungen in den Adern sind eindeutig. Bis dahin ist die Möglichkeit eines Scheintodes noch gegeben. Ganz seltsam sind die merkwürdigen Stellungen, in denen bisweilen todte Abgestürzte, Blitzerschlagene oder Krieger auf dem Schlachtfelde gefunden wurden, wie auch Giessler erwähnt. Die Erklärung ist eine schwierige; wahrscheinlich handelt es sich hierbei stets um directe oder indirecte Verletzungen des verlängerten Halsmarks. Ob das Gesicht dabei wirklich dem im Augenblick des Todes bestehenden Gemüthszustande entspricht, erscheint mindestens sehr fraglich. Viel häufiger sind abnorme Leichenstellungen bei Cholera beobachtet, wo man geradezu von „Fechterstellungen" sprach. Sie bilden sich meist nach dem Tode aus, wohl durch einen letzten Krampf der noch nicht ganz abgestorbenen Muskeln, welche Stellungen dann durch die Todtenstarre nur noch mehr fixirt werden.

In der Reihenfolge, Stärke und Mischung dieser allgemeinen Erscheinungen zeigen sich aber gewiss auch Unterschiede, je nach der Person, dem Alter, Geschlecht und nach der Krankheit, Unterschiede, die freilich noch sehr wenig bekannt sind. Erst ganz kürzlich haben Vaschide und Vurpas[1]) bei 2 Fällen chronischer Chorea das Verhalten der spontanen Muskelzuckungen in den letzten 4 Tagen studirt. Wie sich das alles bei den vielen Nerven- und Muskelkrankheiten genauer verhält, wissen wir nicht; die Lehrbücher schweigen darüber wohlweislich.

Zu dem rein psychologischen Theile meines Themas kann ich zwei interessante, mir hinterbrachte Mittheilungen liefern. Im ersten Falle fällt ein schwer herzkrankes Mädchen von 22 Jahren im Beisein der Mutter der Schwester in die Arme mit dem Ausrufe: „Mutter, mir läuft

1) Vaschide et Vurpas, Contribution à la psycho-physiologie des mourants. Deux cas de chorée chronique. Revue Neurologique. 1902. 15. mai. In dem einen Falle fand sich hierfür eine anatomische Begründung vor. (Revue de psychiatrie etc. 1903, p. 222.)

Digitized by Google

es eiskalt über dem Rücken!“ und fast unmittelbar darauf war sie eine Leiche, ohne weiteres gesprochen zu haben. Ein Herzschlag (oder Embolie?) hatte sie getroffen. Das letztbekannte geäusserte Sinnesgefühl war also eine plötzlich aufsteigende Kälteempfindung gewesen, und dann hatte sie momentane Bewusstlosigkeit und der Tod umfangen. Aehnliche Aeusserungen über aufsteigende Kälte hört man öfters vor dem Tode, doch entspricht dies dann dem allmählichen Absterben und Erkalten der Glieder durch Rückfluss des Blutes[1]). Nicht selten wird auch durch Schleim der Athem sehr erschwert und Patient ruft dann nach Luft. Der zweite Fall betrifft eine Sterbende, die plötzlich ausrief, sie höre jetzt Kettengerassel und 5 Minuten darauf verschied sie. Also scheint auch hier das Gehör der zuletzt schwindende Sinn gewesen zu sein. Das Merkwürdige liegt darin, dass es sich hier sehr wahrscheinlich um eine irgendwie bedingte endogene Reizung der Hörsphäre handelte, also um eine Gehörstäuschung. — Man begegnet ferner nicht selten den Worten: „ich muss sterben“, kürzere oder längere Zeit vor dem Tode. Andere sagen es zwar nicht, nehmen aber von den Ihrigen Abschied. Das wird dann wohl auch als „Todesahnung“ bezeichnet. Hier aber ist es nur ein sehr erklärliches Gefühl. Es ist der Ausdruck der Wahrnehmung, dass die Schwäche immer mehr zunimmt, die Sinne schwinden, die Beängstigungen sich einstellen u. s. w. Ein schwer Leidender sieht so schon seinen Tod vor Augen. Dagegen stehe ich den eigentlichen Todesahnungen, d. h. bei Gesunden, mehr als skeptisch gegenüber. Unter 10 Malen trifft die „Ahnung“ vielleicht nur einmal ein und auch hier liesse sich sicher ein psychologischer Zusammenhang construiren, wenn man genau die Person, ihre Gedanken und Gefühlswelt in einem gegebenen Momente kennen würde, ohne also der Metaphysik zu bedürfen. Ganz in das Bereich des Unmöglichen muss ich aber folgenden Ausspruch Burdach's (l. c.) bannen: „Die Macht der Seele über das Leben zeigt sich auch auf andere Weise darin, dass die Phantasie den Tod beschleunigen oder verzögern kann, wenn man sich fest einbildet, zu einer bestimmten Stunde sterben zu müssen.“ Nein, dazu ist selbst der stärkste Wille, die üppigste Phantasie ausser Stande!

Dass das Gehör oft noch sehr lange erhalten bleibt, sieht man in den Fällen, wo schon umflortes Bewusstsein besteht, aber auf starkes Anrufen bei bereits halberloschenen Augen doch noch auf Fragen sinngemässe Bewegungen mit dem Kopfe, den Lippen, den

1) So lässt sich der sterbende Falstaff, nach der Erzählung der Frau Hurtig, Kissen auf seine Beine legen, weil diese kalt waren.

Digitized by Google

Händen erfolgen oder gar vernünftige Worte. Das Licht dagegen schwindet meist früher, wohl weil die Hornhaut sich bald trübt oder die Circulation des Bluts nach der Netzhaut nachlässt. Manche klagen deshalb über Nebel oder Dunkelheit vor den Augen und das bekannte Wort Goethe's: „Mehr Licht!" wird wohl mit mehr Recht so interpretirt, als wenn die Literarhistoriker dies Wort auf den Wunsch nach geistigem Lichte beziehen. So ruft auch in Balzac's Meisterwerk: „Eugénie Grandet", der sterbende Vater seine Tochter herbei, die er nicht mehr sieht, obgleich sie vor ihm kniet.

Uns interessirt aber vor Allem der Zustand der Psyche in der Todesstunde. Nur zwei Fälle sind denkbar: Klarheit des Geistes bis zum letzten Athemzuge oder mehr minder starke Trübung des Bewusstseins kürzere oder längere Zeit vor dem Tode. Ersteres soll bisweilen stattfinden. Wie der Göttinger Kliniker Eichhorst berichtet [1]), wird bei Cholera das Bewusstsein gewöhnlich bis zum letzten Augenblicke erhalten. Dies dürfte sonst nur ganz ausnahmsweise geschehen [2]). Ich selbst sah es nie und auch Berndt [3]) zweifelt sehr an dieser Möglichkeit. Bisweilen dagegen tritt Klarheit des Geistes nach starker Trübung momentan wieder auf. Häufiger sind spontane positive und negative Bewusstseinsschwankungen bei leichterer Umflorung zu finden. Die Trübung selbst tritt wohl nie plötzlich auf, sondern mehr oder minder langsam und in verschiedener Tiefe.

Es lassen sich dann, wie ich glaube, 2 Typen der Bewusstseinstrübung unterscheiden. Entweder der Sterbende verfällt in eine Art von Traumzustand. Das sind wohl die Fälle, die Burdach ohne weiteres mit „Schlaf" identifizirt. Der Sterbende liegt ganz ruhig da und nur einzelne abgerissene Worte, Sätze oder Gesten — soweit letztere nicht blos unbewusste Schmerzreactionen sind — weisen auf einen Trauminhalt hin. Leider wissen wir über letzteren fast nichts. Bisweilen nur in einem klaren Augenblicke, sagt der Moribunde, er habe Süsses geträumt, vom Paradiese, aus seiner Jugendzeit, von den Eltern. Namentlich wäre es interessant zu erfahren, ob das geistige

1) Eichhorn, Artikel Cholera in Eulenburg's Realencyklopädie der gesammten Heilkunde. 1880.

2) Ein schönes Beispiel hierfür bietet der berühmte französische Irrenarzt Baillarger dar. (Siehe: Magnan, éloge de Baillarger. Annales médico-psychologiques etc., 1903.) Seine Tochter las ihm vor: „La lecture achevée il fit avec une lucidité parfaite quelques réflexions sur ce qu'il venait d'entendre, il se retourna sur l'oreiller et s'éteignit doucement, sans agonie. . ."

3) Berndt, Krankheit oder Verbrechen? Wiest, Leipzig (1902?). 1. Bd.

Digitized by Google

Auge mehr vor- oder rückwärts schweift. Streng von diesem ersten Typus muss man eine sehr ähnliche Form trennen, wo nur Pseudo-Bewusstlosigkeit herrscht. Hier liegt Patient zwar auch mit geschlossenen Augen da, ist aber dabei klar, kann nur vor Schwäche nicht sprechen und sich rühren, giebt jedoch auf Anrufen jederzeit zu erkennen, dass er alles hört und versteht.

Beim zweiten Typus — wie mir scheinen will, der seltenere — delirirt der Sterbende, träumt laut scheinbar Unzusammenhängendes, in unbewusstem oder halbbewusstem Zustande. Toulouse[1]) beschreibt diesen Typus ziemlich gut. Er glaubt, dass die Ursache davon Circulationsstörung und Selbstvergiftung der Asphyxie sei. Vielleicht, meine ich, spielt auch die Inanition eine Rolle. Das Delirium ist meist ein monotones und Hallucinationen und Illusionen treten hierbei auf. Es entspricht also ziemlich gut den Erschöpfungs- oder Fieberdelirien[2]). Ob der Inhalt sich mehr auf die Vergangenheit oder Gegenwart bezieht, weiss ich nicht. Es ist wohl möglich, ja wahrscheinlich, dass, wie alle Empfindungen, Sinne und Organe vom Complicirten immer mehr zum Einfachen absterben, so auch hier die jüngsten Gedächtnisschichten, d. h. also die Gegenwart, schwindet und die alten, vielleicht schon seit Jahrzehnten ruhenden Jugenderinnerungen wieder auftauchen[3]). Dem entspricht es, dass die Muttersprache, die in fremdem Lande vielleicht Decennien hat schweigen müssen, so dass man glaubte, sie müsste ganz vergessen worden sein, wieder

1) Toulouse, Les causes de la folie etc. Paris 1896.

2) Ein ziemlich gutes Beispiel hierfür bietet das laute Delirium des „Hannele". Nur scheint mir der ganze Monolog zu lang und zu logisch und zusammenhängend zu sein, um als wahr zu imponiren. Wie anders und classisch erscheint dagegen Shakespeare! Frau Hurtig erzählt in König Heinrich V. (Act II, Sc. 4) den Tod Falstaff's. Sie sagt da unter anderem: „und als ich ihn auf der Bettdecke herumtasten sah und mit Blumen spielen und seine Fingerspitzen anlächeln . . . und er schwatzte von grünen Feldern . . . da rief er Gott, Gott, Gott, drei oder vier Mal . . ." Man sieht wie der Geist abwesend ist, Gesichtshallucinationen auftreten, Patient herumtastet, kurz wie ein Fieberdelirant sich verhält. Ich führe obige Worte nach der ausgezeichneten, anonymen Shakespeare-Uebersetzung: „Deutsche Volksausgabe, neu durchgesehen u. s. w. von Max Moltke", Berlin 1893, Neufeld. Sie steht weit über der Schlegel-Tieck'schen Uebersetzung und ist unendlich viel genauer, meist ganz wörtlich, wie ich mich wiederholt am Urtexte überzeugen konnte. Ausserdem enthält sie noch die Sonnette und die übrigen Shakespeare zugeschriebenen Dramen und Dichtungen. Wenn ich den Dichter citire, so geschieht es nach obiger Ausgabe.

3) Der gewöhnliche Traum beschäftigt sich schon gern mit der früheren Lebenszeit, wie schon Maury (cfr. Revue de psychiatrie etc. 1903, p. 183), bemerkte. Ein Gleiches könnte wohl auch in jenem delirantem Zustande eintreten, ohne, dass man zu jener oben geäusserten Hypothese greifen müsste.

Digitized by Google

erwacht und damit die eng associirten Jugenderinnerungen. Gerade solche Vorgänge legen die Frage nahe, ob denn wirklich ein Erlebniss, das in das Unterbewusstsein einging, ganz verloren gehen kann? Ich glaube es nicht! Jahrelang kann es versteckt liegen, und nicht, trotz aller Mühe, zurückgerufen werden — und siehe da, eines Tages, z. B. auch in der Todesstunde, ersteht es in alter Kraft! Diesem Problem haben die Psychologen leider bis jetzt zu wenig nachgeforscht.

Was aber ausser den Jugenderinnerungen noch am tiefsten haftet, das sind die Leidenschaften, gute und böse, besonders letztere. Die Mutterliebe bleibt fast bis zuletzt erhalten, aber auch Geiz, Habsucht, Hass, Neid u. s. w. Der alte Geizhals Grandet in Balzac's gleichnamigem Roman macht eine übermenschliche Anstrengung, um das ihm vom Geistlichen zum Küssen dargebotene emaillirte Kruzifix in seiner Goldgier zu ergreifen, eine widrige, aber wahre Scene!

Hier ist vielleicht am besten der Ort, um die Frage zu ventiliren, ob der meist bewusstlose Zustand vor dem Tode Bewusstlosigkeit oder echter Schlaf ist. Es ist sehr schwer, hier physiologische oder psychologische Unterschiede anzuführen, da es in beiden Zuständen verschiedene Gradstufen giebt, die sich ausserordentlich ähneln. Schlaf ist freilich ein physiologischer, Bewusstlosigkeit ein pathologischer Vorgang. Der natürliche Schlaf entsteht durch Ermüdungsproducte im Körper, wenigstens sehr wahrscheinlich. Diese sind nun von den pathologischen Stoffwechselproducten, wie sie bei verschiedenen Krankheiten und gewiss auch vor dem Tode entstehen, ferner von eingeführten Drogen und Giften, nur quantitativ verschieden. Jene sind auch Gifte, wenngleich normale und milde. Nehmen wir einen Schlafenden oder bewusstlos mit geschlossenen Augen Daliegenden her, so lässt sich physiologisch kein scharfer Unterschied nachweisen, da auch im Schlafe einerseits Unregelmässigkeiten der Athmung, des Pulses u. s. w. eintreten können, wie in der Bewusstlosigkeit so oft, in letzterer andererseits auch ruhige Athmung u. s. w. beobachtet wird. Auch psychologisch besteht kein Unterschied. Wahrscheinlich besteht in der Bewusstlosigkeit sogar auch Traum, doch wissen wir hierüber nichts. Wie es alle Grade des Schlafes giebt, so auch solche der Bewusstlosigkeit. Auch der Schlafende kann unter Umständen — freilich pathologischer Art — mit geschlossenen oder offenen Augen herumlaufen und anscheinend äusserlich wie ein Wachender sich geberden: in der Somnambulie. Dies thut andererseits auch der Halbbewusste in den verschiedenen Dämmerungszuständen, die meist völlige Amnesie zurücklassen. Bei plötzlichem Eintreten redet man allerdings gewöhnlich von Bewusstlosigkeit, z. B. nach Kopfsturz oder nach Gehirnschlag, während der gewöhnliche

Digitized by Google

Schlaf sich mehr „einschleicht". Kurz, man sieht, wie schwierig diese Begriffe festzulegen sind und insofern könnte man den Zustand vor dem Tode, auch den delirirenden, Schlaf nennen. Schliesslich kommt auf den Namen wenig an! Gewöhnlich wird man allerdings den delirirenden Zustand nicht Schlaf nennen, obgleich manche Schlafende ebenso laut und unzusammenhängend sprechen. Eher könnte man noch anführen, dass der bewusstlose Zustand, wenn er nicht zu tief ist, leicht unterbrochen wird, der Schlaf, wenn er nicht ganz oberflächlich sich zeigt, aber nicht. Es giebt also klinisch und psychologisch keinen principiellen Unterschied zwischen Beiden, wohl aber bezüglich der Genese und der Prognose. Sicher ist aber, dass auch der Sterbende vor Ermüdung einnicken kann. Unser erster Typus steht dem Schlafe jedenfalls sehr nahe, ist damit sogar vielleicht identisch. Einen Tod im wirklichen Schlafe sehe ich dagegen ganz unzweideutig in denjenigen Fällen, wo mitten im Schlafe eine Gehirnblutung, Gefässverstopfung des Hirns, eine heftige Lungen- oder Magendarmblutung u. s. w. dem Leben plötzlich ein Ende macht, Fälle, die freilich sehr selten sind.

Bei leichtem Umflortsein des Geistes gelangt der Sterbende wohl öfters auf sehr kurze Zeit zur vollen Klarheit und man hört dann oft Reden, die die Anwesenden in Erstaunen setzen [1]) und die Sterbenden bisweilen geradezu in den Geruch der Prophetie gebracht haben. Sogar eine Steigerung der Erinnerungsfähigkeit und der Geisteskraft wird ihnen angedichtet und Burdach spricht von einer zuweilen zu beobachtenden „eigenen Erhebung des Geistes". Das erklärt sich aber wiederum sehr einfach. Wenn der Kranke sich klar geworden ist, dass er dahinscheiden soll, wenn er die kleinlichen Sorgen des Lebens abgeschüttelt hat, wenn die Schmerzen nachgelassen haben, gewinnt er leicht einen freieren Blick über die Lebensverhältnisse und kommt dann wohl auch einmal zu Schlüssen, die den Andern wunderbar erscheinen, es aber im Grunde nicht sind, weil eben viel hemmende Momente, die gute Gedankencombinationen erschweren, wegfallen. Dasselbe sieht man vielleicht noch besser in Träumen, wo man bisweilen über seine eigenen, fast genialen Ideen staunt; auch hier sind alle hemmenden Vorstellungen entfernt und zweckentsprechende und seltene Association möglich geworden. Bei

1) Ein classisches Beispiel hierfür ist der Tod Attinghausen's im Wilhelm Tell. Es ist aber physiologisch fast unmöglich, dass ein Greis von 85 Jahren unmittelbar vor seinem Tode noch eine relativ so lange Rede hält und psychologisch schwer glaubhaft, dass er einen so weiten Scharfblick in zukünftige Ereignisse hat. Schiller überhaupt hat oft genug gegen psychologische Gesetze gefehlt. Shakespeare dagegen kaum je!

Digitized by Google

leichter Trübung des Bewusstseins vor dem Sterben wird dies vielleicht sogar noch eher eintreten, als bei voller Klarheit, ähnlich wie im Traum, weil dann eben die ganzen letzten Ereignisse mit der sie bewegenden Gedanken- und Sorgenwelt verwischt wurden und einfachere, natürliche, hier nur halbbewusste Gedanken-Verknüpfungen entstehen, die die Umwelt in Erstaunen setzen und zwar noch mehr als bei bestehender völliger Klarheit. Auch könnte einmal nach starker Uebermüdung ein kurzer Schlaf eintreten, aus dem Patient gestärkt aufwacht und die Dinge dann klarer sieht.

Es wäre freilich nicht ganz undenkbar, dass durch abnormen Stoffwechsel vor dem Tode reizende Stoffe im Blute kreisen, die längst schlummernde Erinnerungen aufzuwecken im Stande wären, vielleicht auch wirklich einmal den schwindenden Geisteskräften einen kurzen Elan verleihen können[1]). Näher liegt aber immer noch die Erklärung, dass die Anwesenden in ihrem Affectzustande den Werth der letzten Aeusserungen eines Sterbenden zu hoch einschätzen. Es muss aber entschieden betont werden, dass alle genannten Fälle ausserordentlich selten sind. Meist wird vom Sterbenden nur Unbedeutendes und Gleichgültiges gesprochen, was die Bedeutung der so fälschlich in den Himmel gehobenen „letzten Worte" der Moribunden zu Schanden werden lässt. Auch hier sehen wir wieder, dass starker Affect unser Gedächtnis fälscht. Eine einzige Scene sogenannter Prophetie prägt sich tief ein, besonders beim Ungebildeten, und lässt aus dem Gedächtnisse die unendlich zahlreicheren Fälle verschwinden, wo nichts Aehnliches geschah. Der eine Fall wird dann zu leicht verallgemeinert. Dazu kommt, dass die meisten überhaupt wenig Leute sterben sehen, also keinen rechten Vergleich haben.

Das anscheinend so überaus seltene Rekapituliren der ganzen Jugendzeit oder einzelner Abschnitte daraus in der Todesstunde wird auch öfters von Erhängten, Ertränkten und Abgestürzten berichtet, die noch mit dem Leben wegkamen. Es ist hier wohl ähnlich zu erklären wie dort, nur dass bei Erhängten und Ertränkten sicher schon Bewusstseinstrübung herrschte, beim Abgestürzten dagegen nicht, wie allgemein berichtet wird. In letzterem Falle dürfte aber doch wohl eine Art Schwindel den Menschen erfassen, wie beim Schaukeln, schnellen Fahren u. s. f., der einer leichten Geistesumnebelung sehr nahe kommt, und von den meisten angenehm empfunden wird. Darauf

1) Nach Féré (siehe Giessler l. c.) soll dies durch den Zustand der motorischen Ueberreizung, der kurz vor dem Tode in den Nerven und Muskeln eintritt und dem psychische Erregung entspricht, zu erklären sein. Sicher ist dies aber nur die Ausnahme und nicht die Regel!

Digitized by Google

beruht wahrscheinlich auch das angenehme Gefühl des „Angeheitertseins". Auch der halbbewusste Zustand im Anfange des Erhängens soll sehr angenehm, namentlich mit erotischen Vorstellungen verknüpft sein, weshalb im Anfange des vorigen Jahrhunderts in London ein „Club der Erhängten" existirt haben soll, aus alten und jungen Roué's bestehend, die schliesslich noch auf diese Art sexuelle Kitzel im Hängen „auf Zeit" suchten und angeblich auch fanden! Gerade mit Abgestürzten haben sich verschiedene Autoren näher beschäftigt, so z. B. Heim, Sollier, Egger (siehe Giessler). Prof. Heim hat auf Grund von Umfragen bei Abgestürzten festgestellt, dass bei ihnen 1. das Gefühl der Glückseligkeit besteht, 2. der Empfindungslosigkeit des Tast- und Schmerzsinnes, 3. ausserordentliche Schnelligkeit der Gedanken und der Einbildung und 4. oft ein Erscheinen ihres früheren Lebens als einer Art von Panorama. Nr. 1 glaube ich erklärt zu haben, durch eintretendes leichtes Schwindelgefühl. Dies scheint mir besser zu sein, als andere Erklärungen durch Sollier, Egger u. s. w. Nr. 2 die Tast- und Schmerzunempfindlichkeit, die sich ja nur auf das Auffallen auf Stein, Schnee und Eis oder in eine Spalte beziehen kann, scheint mir mehr als problematisch zu sein. Ich wüsste sie nicht befriedigend zu erklären! Auch Nr. 3, die ausserordentliche Schnelligkeit in Gedanken und Phantasie scheint mir sehr fraglich und blos eine Selbsttäuschung zu sein. Nur bei den so seltenen „Visuellen" wäre es allenfalls möglich. Nr. 4 wäre endlich nicht besonders auffallend. Geschieht ja Rekapituliren einzelner Lebensereignisse aus früherer Zeit oft genug bei Jedem in besonderen, namentlich ernsten Zeiten, schlaflosen Stunden u. s. w. Auch beim Kinde tritt dies sicher, wenn auch seltener und rudimentärer ein, wie ich es beobachtete. Wahrscheinlich auch beim Wilden. Je älter man wird, um so öfter und umfassender, eindringlicher tritt spontane Rückerinnerung auf. Beim Abstürzen dürfte dies aber wohl nur selten stattfinden, da das Abstürzen zu schnell vor sich geht, ja so schnell, dass gewiss oft nicht einmal Schreck oder Furcht, sondern eher ein angenehmes Schwindelgefühl entsteht. Beim Ertrinken u. s. w. dauert die Sache länger. Ich erinnere mich, dass, als ich vor Jahren beim Schwimmen in der Seine dem Ertrinken nahe war und ein ander Mal über dem Rhonegletscher in der Dunkelheit mich auf der Moräne verstiegen hatte, ich mir über die Todesgefahr sofort klar wurde, trotzdem aber merkwürdig ruhig, resignirt war, gesammelt. Ob dabei Erinnerungen an mein früheres Leben oder an meine Familie auftraten, weiss ich nicht mehr. Dieses Gefühl der Ruhe, Resignation wird man aber nicht Glückseligkeit nennen.

Digitized by Google

In einem Referat über eine Arbeit von Féré[1]) heisst es wörtlich „il est presque de règle dans la submersion que les noyés aient avant de mourir une sorte de vision rétrospective des principaux événements de leur vie antérieure". Dieser Satz ist widersinnig gegeben und kann natürlich nur so gedeutet werden, dass die vom Ertrinkungstode Erretteten solches erzählten. Die Fälle, wo sie kurz darauf starben, dürften sehr selten sein. Féré bemerkt aber weiter, dass eine Art von „aura psychique" vor dem epileptischen Anfalle darin besteht, dass die Kranken, wie es im Referate heisst: „(.. un certain nombre d'épiléptiques) .. ont une sorte de réminiscence de leur vie passée". Ich selbst habe solches nie gesehen, ebenso wenig ein Kollege, der jahrelang mit vielen Epileptikern zu thun hatte. Auch in der Literatur dürfte dieser interessante Vorgang, wenn überhaupt, nur sehr selten vermerkt sein, so dass ich ihn für ganz abnorm selten halten muss. Féré glaubt, dass dies auch beim Herannahen des natürlichen Todes erfolge, was ich aber nur als Ausnahme erachte. Er sah ferner bei einer grösseren Zahl von bewusstlosen Sterbenden unter dem Eindruck von eingespritztem Aether momentan das Bewusstsein zurückkehren, so dass sehr genaue Auskunft über grössere, weit zurückliegende Ereignisse ihres Lebens gegeben wurde, weshalb dies Mittel in gewissen Fällen mit viel Nutzen nach dieser Richtung hin gebraucht werden könnte. „Tout donne lieu de croire," heisst es in dem betreffendem Referate, „que l'injection d'éther ne fait ici qu'accentuer une disposition naturelle." Der Schluss scheint mir ein sehr gewagter, wenn er vom Referenten richtig wiedergegeben wurde. Ich habe öfters Sterbenden Aetherspritzen gegeben oder geben lassen, ohne jemals ähnliches zu erleben.

Bemerken muss ich endlich, dass 1. die meisten Berichte über das blitzartige Auftauchen der Jugenderinnerungen bei den erwähnten Kategorien von Menschen aus früherer Zeit stammten, wo man im Ganzen leichtgläubiger war als jetzt und 2. gewiss ein grosser Theil der vom Erhängungs- und Ertränkungstode Erretteten wenig glaubwürdig erscheinen. Um so werthvoller sind dagegen die Berichte Abgestürzter, weil sie meist der neuesten Zeit angehören und gewöhnlich Gebildete betreffen. Wer aber viel mit subjectiven Angaben zu arbeiten gezwungen ist, wie der Arzt, speciell der Psychiater, der Psycholog, der Richter, weiss, wie vorsichtig alles erst auf Glaubwürdigkeit hin zu untersuchen ist. Auch ohne lügen zu wollen, können

1) Féré, De l'état mental aux approches de la mort. Soc. de Biologie. 16. févr. 1889. Nach Ref. im Bulletin de la Société de Médecine mentale de Belgique. 1889. p. 101.

Digitized by Google

sich Erinnerungstäuschungen und -Fälschungen einschleichen, besonders wenn längere Zeit seit dem Erlebniss vergangen ist; darum grösste Vorsicht!

Es wird auch öfters berichtet, dass das Gesicht Sterbender zuletzt sich förmlich verkläre, was gewöhnlich auf Gottseligkeit bezogen wird. Eine andere Erklärung liegt aber näher. Wenn nach schwerem Todeskampf mit etwa vorhergehenden physischen oder psychischen Schmerzen, der dem Gesicht den Stempel höchster Angst aufdrückt, ein sanfter, ja verklärter Ausdruck auf den Gesichtszügen lagert, so wird dies durch das Nachlassen des Muskeltonus erklärlich. Dies wird bei solchen mit vorher durchgeistigtem Gesichte noch deutlicher; die kurz vorher noch verzerrten Muskeln kehren in ihre alte Lage zurück, um freilich in der Todtenstarre bald wieder sich zu verändern. Ob ein früher wirklich hässliches Gesicht durch den Tod schön werden kann, ist mir sehr unwahrscheinlich. Wohl kann, wie wir sahen, vor dem Tode der geistige Gesichtsausdruck zurückkehren und so das Gesicht wieder verschönern. Vielleicht kann sogar, wie dies Balzac in Eugénie Grandet bemerkt, der Tod einmal gewisse Ecken des Gesichts verstreichen lassen, mehr abrunden. Jeder hat natürlich über schön und hässlich seine eigenen Ideen, und so wird Mancher das Gesicht eines Sterbenden oder Todten schön, friedlich finden, wenn es ein Anderer nicht sieht. Hier spielt die Affectlage der Trauernden eine grosse Rolle. Ich habe selten ein Todtengesicht gesehen, das einem ruhig und friedlich Schlafenden geglichen hätte, höchstens nur unmittelbar nach dem Tode. Durch seine marmorne Blässe, Glätte und Ausdruckslosigkeit wirkt es meist wenig ästhetisch, besonders im späteren Alter. Daher machen denn auch Photographieen von Todten fast immer einen abstossenden Eindruck. Und nicht mit Unrecht sagt Shakespeare (Maass für Maass): „O, der Tod ist ein Meister im Entstellen".

Bezüglich der Todesstunde Geisteskranker wissen wir gleichfalls wenig Näheres. Vergessen wir zunächst nicht, dass die meisten unter ihnen, ebenso wie die Geistesgesunden, an intercurrenten Krankheiten sterben, nur wenige an Altersschwäche oder allmählicher Auflösung in Folge von Herzschwäche. Soweit ich nun beobachtet habe — und auch hier besitze ich ziemliche Erfahrung — sind die physio- und psychologischen Erscheinungen der Sterbestunde bei Geisteskranken und Geistesgesunden sehr ähnliche. Gerade ganz kürzlich habe ich hierbezüglich einen recht interessanten Fall beobachtet. Ein Paranoiker hatte unter lebhaften Sinnestäuschungen einen erneuten Erregungszustand bekommen und war wieder in unsere

Digitized by Google

Anstalt gebracht worden. Er collabirte bald und die Agone zog sich ziemlich lange hinaus. Schon kurz vor dem Schwächezustande war er mit Abklingen der Erregung klarer geworden und gab passende Antworten. Noch 3 Stunden vor dem Tode verstand er die Umstehenden und auf die Frage, ob er sie kenne, nickte er. Ich sah ihn ca. 1¼ Stunde vor dem Exitus. Er röchelte, zeigte die typische Facies hippocratica, schien absolut bewusstlos zu sein, sprach nicht und reagirte auch nicht auf lautes Anrufen. Die Augen waren geschlossen, aber die Hornhaut, wie auch die Körperoberfläche und das Gesicht auf Berührung noch sehr empfindlich (er litt schon vorher an Ueberempfindlichkeit der Hautdecken). Reichliches Aufträufeln von Chinatinctur auf den Zungenrücken blieb ohne jede Reaction. Also war der Geschmack verschwunden. Oeffnen einer Flasche mit Schwefeläther und einer anderen mit Kampferspiritus unmittelbar vor einem oder dem anderen Nasenloche blieb gleichfalls wirkungslos, also war auch der Geruch abhanden. Hier bestand folglich bis zuletzt nur die Sensibilität der Haut und Hornhaut.

Brown-Séquard (siehe die Arbeit von Féré) berichtet, dass Kranke mit organischer Verletzung des Gehirns im Sterben ihre völlige Empfindlichkeit, Motilität und ihren Intellect wieder gewinnen können; er habe solche Fälle schon 1874 veröffentlicht. Wahrscheinlich träte dies in Folge ziemlich wichtiger Veränderungen in der Blutzusammensetzung und in der Ernährung der Organe ein. Ja, der alte Burdach (l. c.) sagt sogar: „.. wie denn auch Geisteskranke, selbst wenn organische Fehler des Gehirns die mehrjährige Krankheit verursacht hatten, in den letzten Stunden ihres Lebens meist zum vollen Gebrauche ihrer Verstandeskräfte kommen.“ Jedenfalls dürfte dies bloss selten eintreten und wohl nur bei functionellen, nicht aber grob organischen Veränderungen.

Hier ist dann aber noch weiter zu unterscheiden zwischen einer rein zufälligen Aufhellung des Geistes und einer durch die bevorstehende Auflösung selbst bedingten. Letzteres könnte man mit einiger Sicherheit nur bei chronisch ganz Verworrenen oder andererseits tief Blödsinnigen — in diesem Falle würde es sich aber nur um Pseudo-Demenz handeln, nicht um wirklich organisch bedingte — annehmen, da alle Psychosen sonst so viel grössere oder kleinere zeitliche Schwankungen im Bewusstseinszustande und in ihrem sonstigen Verhalten aufweisen, dass eine etwa eintretende Aufhellung des Geistes, kurzes Freibleiben von Wahnideen, Sinnestäuschungen, Stimmungsanomalien u. s. w. kurz vor dem Tode eben nur eine solche Schwankung bedeuten könnten, also der reine Zufall wären, mithin nichts

Digitized by Google

Auffälliges darbieten. So geschah dies auch sicher in dem oben berichteten Falle. Nur wenn ein solcher Uebergang in scheinbare Vernunft hier ganz plötzlich erfolgte, könnte man ihn als merkwürdig registriren, obgleich dies auch sonst im Laufe einer Psychose bisweilen beobachtet wird. Ein College erzählte mir neulich einen merkwürdigen Fall. Eine chronisch geisteskranke Frau fällt in Schlaf, erwacht daraus gestärkt, klar, ruhig, sprach mit dem Arzte über ihr vergangenes Leben, wie es ihr doch im Ganzen wohl gegangen sei, wie nur das Schicksal ihrer minderjährigen Kinder sie etwas bedrücke, doch würden sie gewiss gut aufgehoben sein. Sie werde wieder bald in Schlaf verfallen und aus demselben nicht mehr aufwachen. Und so geschah es!

Haben aber, so wird man vielleicht fragen, alle diese und ähnliche Untersuchungen an Geistesgesunden und Geisteskranken auch einen gewissen praktischen Werth? Ich glaube es sicher, besonders für Juristen. Civilrechtlich handelt es sich zunächst um Aufsetzen von Testamenten, was freilich meist mehrere Stunden vor Eintritt des Todes geschieht. Aber auch bei Reactionslosigkeit, wie gewöhnlich in der eigentlichen Todesstunde, müssten Arzt und Richter untersuchen, ob diese eine wirkliche oder nur scheinbare ist und ob eine tiefe oder oberflächliche Bewusstseinstrübung vorliegt. In letzterem Falle könnte man noch hoffen, dass momentan das Bewusstsein wiederkehrt und der Patient durch sinnentsprechende Gesten oder Worte seine Zustimmung zu gewissen Testamentsbestimmungen geben kann [1]). Es wäre wohl hierzu auch nach Féré die Anwendung einer Aetherspritze empfehlenswerth, obgleich, wie schon gesagt, ich dem nicht sehr traue. Es handelt sich andererseits vielleicht auch um schnelle Eheschliessungen, Anerkennung von unehelichen Kindern u. s. w., wozu einige klare Momente genügen können. Doch ist, wie Berndt richtig bemerkt, eine Suggestionswirkung gerade hier sehr nahe liegend,

1) Mir nicht recht klar ist eine hierher gehörige Entscheidung des O. L. G. zu Stuttgart vom 25. März 1901, die ich der Schrift von Schultze (Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie (Marhold, Halle 1902, S. 2), entnehme: „Zugelassen ist nur eine Erklärung durch gesprochene Worte, nicht durch Zeichen, so dass ein Testament, bei dem der Errichter sein Einverständniss lediglich durch Kopfnicken zu erkennen gegeben hat, nichtig ist.“ Psychologisch ist das Kopfnicken — wenn solches erfahrungsgemäss rechtsinnig erfolgte — dem Worte gleichzustellen. Auch bei Letzterem ist erst zu untersuchen, ob es in richtiger Weise gebraucht wurde. Der Sterbende ist aber oft zum Worte aus Schwäche nicht mehr zu bringen und dann sollte man sich durchaus mit blossem Kopfnicken begnügen. Für Wort und Nicken gilt übrigens das im Texte gleich zu Erwähnende bezüglich einer möglichen Suggestionswirkung.

Digitized by Google

besonders wenn nicht völlige Klarheit besteht; und so ist die Dispositionsfähigkeit wohl nie ganz klipp und klar. Aber auch strafrechtlich wären ein paar klare Augenblicke unter Umständen sehr wichtig. Bei einem Morde z. B. könnte kurz vor dem Tode bei erhaltenem Bewusstsein — wie namentlich oft bei Verblutungen — oder bei Wiederkehr desselben vielleicht der Name oder die Beschreibung des Mörders u. s. w. erforscht oder irgendwelche nützliche Anhaltspunkte zu weiterer Nachforschung gegeben werden. Einige klare Momente würden endlich auch für die Familie selbst werthvoll sein, um kurzen Aufschluss über den Verbleib gewisser Papiere, Schlüssel u. s. w. zu erlangen. Endlich vermöchte auch der katholische Priester einen Augenblick des Verständnisses für die Beichte und die letzte Oelung erhaschen.

Ausser den vielen schon vorher aufgeworfenen Fragen liessen sich aber noch manche andere anführen. Worin z. B. besteht die Todesfurcht, die schon Viele bei dem blossen Gedanken an's Sterben erfasst und die sicher auch die Schwere des Todeskampfes oft genug mit bedingt? Sie scheint vorwiegend ein Product der Cultur zu sein. Der Wilde kennt sie wahrscheinlich nicht oder nur wenig, trotzdem Beobachtungen über die Todesstunde von Wilden kaum vorliegen. Todesfurcht wird verschieden verursacht. Bald ist es Angst vor dem Sterben [1]) als solchem, der mächtige Ausdruck des Selbsterhaltungstriebes, bald sind es Zweifel über die Vorgänge im Jenseits, besonders Furcht vor einer künftigen Wiedervergeltung der Sünden, bald ist es Trauer, die Seinen und sein Hab und Gut verlassen zu müssen. Bald sind diese Motive nun entweder einzeln vorhanden, oder zusammen, in verschiedener Stärke und Mischung, von vielen Momenten abhängig. Die Hauptmotive der Todesfurcht dürften aber obengenannte sein. Man wird leicht begreifen, dass ein Wilder davon nur wenig berührt wird, am meisten vielleicht noch von der Trauer, die Seinen und sein Gut zu verlassen, weniger schon der Furcht halber vor dem Tode selbst, kaum je wegen Zweifel an ein Jenseits, selbst wenn die

1) Sehr schön heisst es in Shakespeare's „Maass für Maass“:
„Die schwerste Last von Lebensmüh hienieden,
Die Alter, Elend, Schmerz, Einkerkerung,
Dem Menschen auferlegt, ist ein Paradies
Verglichen mit des Todes Schrecken.“
Und Edgar in König Lear sagt: „(denn so süss
Ist's Leben, dass wir stündlich Todesqual
Eh'r dulden, als mit Einem Male sterben).“
Ebenso sagt Cäsar (Julius Cäsar): „Der Feige stirbt schon vielmal, eh' er stirbt.“

Digitized by Google

Idee an ein solches, die meist nur sehr unbestimmt ist, besteht. Es wird vielfach berichtet, dass der Neger oder chinesische Verbrecher ruhig seinen Kopf auf den Richtblock legt, und ohne Zucken den Todesstreich empfängt. Er hat ja selten hier etwas zu verlieren! Hinzu kommt, dass namentlich Neger und Mongolen physischen und psychischen Schmerzen gegenüber abgestumpfter zu sein scheinen, als die Weissen. Auch der Greis, der des Alters, der Schwäche halber von den Wilden in das Gebüsch zum Verhungern ausgestossen wird, nimmt diese Todesart ruhig hin; er ist mit diesen Sitten ja schon längst vertraut und hat es mit seinen Eltern auch nicht anders gethan[1]). Der Indianer wieder geht ruhig dem Tode entgegen aus Trotz, und weil es seine Würde verlangt, ihm winken ausserdem die Jagdgründe, wie dem Moslem die Houris. Der altersschwache oder todtkranke Hindu schleppt sich mühsam zum Ganges, um ruhig in seine heiligen Fluten zu versinken, aus religiösem Gefühle. In den letzten Beispielen spielen aber bereits andere Motive mit, wie man sieht. Wie die Wilden, so kennen auch die Kinder kaum Todesfurcht. Es ist mir endlich aufgefallen, wie gleichgültig oft Leute niederer Schichten dem Tode gegenüber, z. B. in den Krankenhäusern, sich verhalten, ebenso aber auch in den eigenen Familien, selbst wenn der Glaube an ein Jenseits wenig vorhanden ist. Der Arme, Gedrückte, empfindet das Verlassen dieser Erde oft als Erlösung und vergesse man auch nicht, dass die Empfindungen und Gefühle, namentlich höherer Art, bei dem niederen Volke weniger ausgeprägt zu sein scheinen, als bei den oberen Schichten.

---

1) Woltmann (Politische Anthropologie. 1903. Thüringische Verlagsanstalt Eisenach und Leipzig) sagt: „Der Kannibalismus ist in Wirklichkeit nicht so grausam, wie es unserm feinfühlenden Bewusstsein dünkt. In kannibalischen Stämmen wachsen die Menschen gewohnheitsmässig von Kindheit an in dem Gedanken auf, dass sie dem Tode und dem Fest- und Opferschmaus verfallen, wenn sie in die Hände der Feinde gerathen. Dieselbe Empfindung herrscht bei anderen Stämmen auch der Versklavung gegenüber. Nur so sind die Berichte der Reisenden zu verstehen, dass Gefangene willig der Sklaverei sich fügen und sogar, wenn sie zu einer Siegesschmauserei dienen sollen, sich ruhig mästen lassen und ergeben der Abschlachtung entgegensehen." Und der Aegyptolog Wiedemann (die Todten und ihre Reiche im Glauben der alten Aegypter. Hinrichs, Leipzig 1902. Der alte Orient. II. 2) sagt: „. . . die Gedanken der Aegypter sich viel und gern mit dem Tode beschäftigten, der für sie ebensowenig wie für den modernen Orientalen einen grossen Schrecken besass". Dasselbe wissen wir auch im Allgemeinen von Griechen, Römern und Germanen, daher z. Th. auch der Todesmuth im Kampfe. Ganz dem Todesgedanken gegenüber abgestumpft erscheinen aber die Gladiatoren, wie noch heutigen Tages mehr minder die Stierkämpfer.

Digitized by Google

Mit der Cultur wächst zweifelsohne der Selbsterhaltungstrieb und die Liebe zum Leben, weil das Leben selbst einen reicheren Inhalt gewinnt und somit mehr Werth erhält[1]). Es ist ein schlechtes Zeichen einer Zeitperiode, wenn dieser Trieb sich abschwächt und die Selbstmorde sich häufen. Damit hat natürlich die stoische Ruhe des Helden, des Philosophen nichts zu thun, die ruhig dem Todesengel in's Angesicht schauen. Hier hat der Wille den Trieb zum Leben aus edlen Motiven oder innerer Ueberzeugung der Nothwendigkeit unterdrückt. Und wenn Gläubige dasselbe thun, so winkt ihnen drüben die Verheissung und lässt sie das hier Zurückzulassende leichter vermissen. Wer aber an ein Jenseits nicht glauben kann? Dem freilich wird ein starker Trost abgehen, deshalb darf man aber nicht den Trugschluss begehen, ein Jenseits aus der Todesfurcht ableiten zu wollen! Es giebt genug Atheisten und Materialisten, die ruhig sterben. Für die mohamedanische Frau gilt das Gleiche, obgleich ihr kein Jenseits winkt wie dem männlichen Moslem. Man sieht daraus jedenfalls so viel, dass der Glaube an ein Jenseits nicht absolut zum ruhigen Sterben vonnöthen ist, ebensowenig wie zum richtigen Handeln hienieden. Wenn endlich der Kirche jahrelang Entfremdete auf ihrem Todeslager sich bekehrten, so ist das auch nicht ohne Weiteres für die Wahrheit eines Dogmas zu verwerthen. „Es kann", wie Berndt (l. c.) sehr richtig bemerkt, „wohl auch der Schluss gezogen werden, dass vor dem Gefühl des herannahenden Todes die Klarheit des interesselosen kühlen Erkennens zurücktrat, dass die elementaren, in der Jugend eingeimpften religiösen Empfindungen über die während des reiferen Alters mühsam errungenen Denkresultate die Oberhand gewannen." Auch spricht starke Todesfurcht noch nicht ohne Weiteres etwa für schwere Ge-

1) Damit stimmt z. Th. wenigstens auch, dass im Allgemeinen die Germanen mehr am Leben hängen, als die weniger gebildeten Südromanen oder gar die Slaven. Doch spielt hier die Rasse wahrscheinlich die grössere Rolle. Merkwürdig ist, dass die Semiten dem Tode meist mit Gleichmuth entgegengehen, der Jude aber nicht. Sollte bloss die Confession daran schuld sein? Wahrscheinlich ist hier der arische Einschlag von (Amoriter von Luschan) daran Schuld. Bekannt ist, dass eben wegen Angst vor dem Tode die Juden gern gesehene Patienten sind, da sie die Aerzte bei jedem unbedeutendem Anlasse rufen lassen, prompt und gut bezahlen. Die Zumischung arabischen Bluts hat beim Spanier wahrscheinlich mit bewirkt, dass er scheinbar noch mehr dem Tode gegenüber abgestumpft ist, als z. B. der Italiener. Doch thut auch die Gewohnheit an Stierkampf, Mord noch ein Uebriges, so dass in Spanien ein Menschenleben nicht viel werth erscheint. Andere hängen wieder so zäh am Leben, dass sie auch sogar in extremis die Hoffnung noch nicht sinken lassen, z. B. der grosse Brahms.

Digitized by Google

wissensbisse, so dass die Worte Warwick's in Shakespeare's Heinrich VI. (II. Th.): „Solch' grauser Tod verräth ein grauses Leben" durchaus nicht immer zu Recht bestehen. Furchtsame werden cet. par. schwerer in den Tod gehen, als Muthige, ja Furcht kann den Tod beschleunigen, sogar einmal erzeugen. Richard II. (Shakespeare) sagt schon: „Die Furcht giebt Tod" und es sind wohl hie und da Schlagfälle und Tod in der äussersten Todesangst bekannt geworden. Es will mir endlich auch scheinen, obgleich ich selbst Protestant bin, dass die Katholiken dadurch, dass fast Jeder noch bei mehr oder weniger Bewusstsein die letzte Oelung erhält, dies weiss, alltäglich fast sieht und sich so mit dem Tode schon seit Langem gewissermassen befreundet[1]), oft ruhiger in den Tod gehen, als die Protestanten, von denen viele durch das blosse Nahen des Geistlichen vor ihrem Tode tief erregt werden, weshalb denn mit Recht in allen Krankenhäusern ärztlich darauf gesehen wird, dass ohne speciellen persönlichen Wunsch der Geistliche nicht gerufen werden darf.

Ist aber der Tod schmerzhaft und ist er deshalb zu fürchten? Wenn auch das Leiden, das zum Tode führte, es war, so kann man wohl mit absoluter Sicherheit sagen, dass bei eingetretener Bewusstlosigkeit nichts mehr gefühlt wird, der eigentliche Tod also schmerzlos sein muss[2]). Viele Analogien lassen sich dafür beibringen, ebenso Aussagen von Sterbenden, die wieder einige klare Augenblicke gewannen. Wir sahen schon, dass vor dem Tode, ja oft meist schon vor Eintritt der Bewusstlosigkeit, die Functionen des Körpers allmählich nachlassen, damit auch die Schmerzempfindung, letztere allerdings oft nur erst in der Bewusstlosigkeit. Ermüdung ist hierbei im Spiele, noch mehr aber die sich anhäufende Menge von Kohlensäure, worauf die so häufige Cyanose der Gesichter deutet. Freilich, auch dann sieht man nicht selten noch Schmerzäusserungen, ein Gesichtszucken, Stöhnen, Schreien, doch dürften dies nur Aeusserungen rein reflectorischer Natur sein, die also die Hirnrinde, den Sitz des eigentlichen Bewusstseins, nicht mehr treffen. Trotz allen Raisonnements beschleicht aber Viele die Todesfurcht und bei Einzelnen kann sich im späteren Leben geradezu eine Art von Thanatophobie ausbilden, sobald sie nur an ihr Ende denken.

Wie steht es nun mit der Todesstunde bei Thieren? Wissen wir schon von deren Psychologie überhaupt noch sehr wenig, so haben wir hier ein unbeschriebenes Blatt vor uns. Prof. Dexler (Prag)

1) In Sicilien kann der Sterbende eventuell sogar sein eigenes Sterbeglöckchen läuten hören!

2) Schon Shakespeare (Maass für Maass) sagt sehr richtig: „Des Todes Schmerz liegt in der Vorstellung."

Digitized by Google

sagte mir, dass bez. dieser Frage nur die Beobachtungen an frei lebenden Thieren Werth hätten, nicht von demestizirten, deren Psychologie eben eine anders geartete sei. Wir wissen nur, dass auch bei ihnen ein Todeskampf eintreten kann. Nähere physiologische Daten fehlen wohl ganz. Vielleicht besteht hie und da eine Art Todesfurcht. Wir wissen nämlich, dass Thiere, die zur Schlachtbank geführt werden, sobald sie Blut riechen und die Kadaver sehen, am ganzen Leibe zittern und sich dem Eintritt in das Schlachthaus sehr widersetzen; offenbar wohl aus Todesfurcht. Merkwürdig ist die Thatsache, dass manche Thiere, z. B. Vögel, sich, wenn sie leidend sind, absondern, gerne in die Büsche u. s. w. begeben und dort verborgen sterben. Daher kommt es z. B., dass von den Millionen unserer Vögel so selten einmal ein Kadaver gefunden wird. Sie sind eben versteckt! Prof. Dexler erzählte mir übrigens, dass auch die Australneger sich zum Sterben in die Büsche begeben. Dies sei so bekannt, dass, als er einen Weissen darob befrug, dieser ihm sagte: they all do like the crows! Was die Thiere zu dieser sonderbaren Absonderung, die einem Instinkte fast gleichkommt, treibt, wissen wir nicht, ebenso wenig, warum die meisten Thiere ihre kranken, noch mehr aber ihre sterbenden Kameraden schnöde verlassen. Ist es ästhetischer Abscheu oder sind es etwa unangenehme Gerüche des Sterbenden? Woltmann (l. c.) berichtet, dass nach G. Jäger kranke Thiere von ihresgleichen wegen ihrer üblen Ausdünstung in der Regel instinctiv gemieden, nicht selten sogar mit Gewalt fortgetrieben wurden, z. B. bei Hühnern, Rehen. Die Affen sollen kein Mitleid mit kranken und schwachen Thieren haben. Ob übler Geruch wirklich dabei eine Rolle spielt, ist mir sehr fraglich. Prof. Dexler sah ein wildes Pferd in Australien, das an Strahlenpilz des Kiefers litt. Die übrigen Pferde der Heerde schlugen es sehr bald todt. War es das Aussehen oder ein gewisser Geruch, das sie dazu veranlasste? Ja, der Abscheu kann sogar soweit gehen, dass selbst die Vogelmutter ihr krankes Kleine aus dem Neste wirft, dasselbe sogar nicht einmal wieder annehmen will, sobald dies von einem Menschen berührt wurde, oder, aus dem Neste gefallen, von einer mitleidigen Hand zurückgebracht ward. Hier haben wir kein psychologisches Verständniss mehr! Manche Thiere beschnobern auch ihre todten Kameraden, z. B. Hunde und wenden sich gewöhnlich mit Abscheu ab. Ganz ähnlich, wie viele Thiere sich kranken und sterbenden Angehörigen gegenüber verhalten, handeln auch manche Wilde. Schurtz[1] z. B. sagt: „. . treiben

1) Beck, Die biologischen Wurzeln der menschlichen Gemeinschaft. Politisch-anthropologische Revue. 1903. II. Jahrg. Nr. 2.

Digitized by Google

die Kaffern Kranke, an deren Aufkommen sie zweifeln, in's Dickicht, damit sie dort elend zu Grunde gehen. Alles was nicht normal und deshalb bedenklich erscheint, ist in Gefahr durch diese innere Reaktion ausgeschieden zu werden: Zwillinge, Albinos, Kinder, die unregelmässig zahnen . . .“ Vielen Völkern gilt überdies der Todte als unrein und muss daher möglichst schnell beerdigt werden, so z. B. bei Arabern und Juden. Abscheu vor dem entseelten Körper, Angst vor der Wiederkehr der entflohenen Seele, Furcht vor der Verwesung und andere Motive noch mögen hier eine Rolle spielen.

Es ist ferner bekannt, dass der Eintritt in das Leben, d. i. die Geburtsstunde, bei den meisten in den Nachtstunden erfolgt. Warum? Das wissen wir nicht und nur ungenügende Hypothesen wurden hierüber aufgestellt. Wie steht es nun aber mit der Todesstunde? Es sind hierüber verschiedene Statistiken vorhanden. Die grösste (57 000 Fälle) bearbeitete Schneider in Berlin. Er fand den Tod am häufigsten früh zwischen 4—7 Uhr eintreten und damit stimmen auch die meisten anderen überein. Auch hierfür ist es schwer einen triftigen Grund anzugeben. Sollte vielleicht die während der Nacht angesammelte schlechte Luft im ungelüfteten Zimmer die Todesstunde beschleunigen?

Und so liessen sich noch eine ganze Reihe interessanter Fragen aufwerfen.

Bisher betrachteten wir den Sterbenden selbst. Nicht ohne psychologisches Interesse wäre jedoch auch das Studium der Anwesenden. Alle Nüancen von der Gleichgültigkeit bis zum stillen und lauten Schmerze würden sich vorfinden, je nach der Stellung des Menschen zum Sterbenden und je nach seiner Gemüthsbeschaffenheit. Oft wird sich die wahre Grösse eines Menschen erst hier zeigen, und auch der hinzugezogene Arzt wird erbaut oder entsetzt das Verhalten der Familie beobachten. Hier will es mir gleichfalls scheinen, als ob in den unteren Volksschichten mehr Gleichgültigkeit zur Schau getragen würde und wahrscheinlich auch besteht, als in den oberen.

Jedoch noch andere Folgen bei den Anwesenden sind öfters vorhanden. Bekannt ist, dass durch den physischen Schmerz der Appetit bei Vielen kürzere oder längere Zeit darniederliegt, doch kommt auch das Entgegengesetzte vor: vermehrter, mindestens unverminderter Appetit, wie ich es z. B. an mir selbst wiederholt erfahren habe. Es könnte aber weiter der heftige Affect bei Disponirten eine nervöse Krankheit, vielleicht allein oder im Vereine mit andern Momenten, sogar eine Psychose erzeugen, ja selbst einmal Selbstmord und andere Unthaten. So lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 13. Mai 1903 folgende Notiz, die wahrscheinlich hierher gehört:

Digitized by Google

„Magdeburg (Priv.-Tel.). Die Schuhmachersehefrau Bartels erdrosselte aus Verzweiflung über den bevorstehenden Tod ihres Ehemannes ihr Töchterchen und ertränkte ihr Söhnchen in einem Eimer; darauf erhängte sie sich selbst an einer Thürklinke."

Viele schütteln sich noch vor Grausen, wenn sie an eine miterlebte Todesstunde zurückdenken. Der heftige Eindruck kann bei Vielen unruhige, schwere Träume erzeugen, aber scheinbar nur sehr selten einen Traum auslösen, worin der Todte als solcher erblickt wird. Das ist psychologisch hochinteressant! Vor mehreren Jahren machte H. Ellis[1]) wohl zuerst darauf aufmerksam, dass wir von todten Freunden und Verwandten überhaupt bloss sehr selten träumen und dann fast nur als lebend, nicht als todt. Ich kann dies aus eigener und fremder Beobachtung nur bestätigen, und zwar scheint ein solcher Traum unmittelbar nach dem Tode eines Angehörigen noch seltener einzutreten als später. Warum? Schon von unseren lebenden Familiengliedern träumen wir selten genug, was zu erklären bereits schwierig ist[2]). Sind sie aber todt, so erscheinen sie uns als lebend oder höchstens — und das nur gegen die normale Zeit des Aufwachens hin — sind wir erstaunt und fragen uns wohl im Traume, ob denn der Betreffende wirklich lebe, nehmen aber schliesslich das Factum des Lebens ohne weitere Kritik ruhig hin. Einmal träumte ich von meiner verstorbenen Mutter als noch lebend und freute mich unbändig darüber, ohne aber irgend eine kritische Frage aufzuwerfen. Hier war jedoch die durch die Traum-Handlung selbst als solche ganz unmotivirte übermässige Freude schon eine halbe, unbewusste Kritik gewesen. Da nun, wie wir sagten, das Erscheinen von uns nahe stehenden Verstorbenen in Träumen überhaupt ein sehr seltenes Ereigniss ist, so glaube ich, im Gegensatze zu Spencer[3]), dass die Idee an ein anderes Leben, an Geister, Seelen, Gespenster, die sich aus solchen Träumen ableiten lassen sollte, schwerlich eine starke Wurzel in dieser Erscheinung gehabt hat.

1) Havelock Ellis, On dreaming of the dead. The Psychological Review. 1895. No. 5.

2) Sehr wahr erzählt daher G. Keller im „Grünen Heinrich" (IV. Bd.): „Im Verlaufe der Zeit hatte sie (sc. die Mutter) ... wiederholt, aber immer nur nach jahrelangen Unterbrechungen vom Vater geträumt, vielleicht 2- oder 3mal, gleichsam zum Wahrzeichen, wie selten solche geheimnissvolle Lichtblicke tiefsten Glückes vergönnt sind." Es wird dann beschrieben, wie sie ihn lebend als Abschied winkenden Wanderer sieht, was sie sehr traurig stimmte. Hier sehen wir ein leises, aber deutliches Erinnern an den Tod sich geltend machen.

3) Collins, Epitome der Spencer'schen Philosophie. Uebersetzt von V. Carus. Neumann, Leipzig 1900.

Digitized by Google

Spencer spricht allerdings nur von Erscheinen der „Verstorbenen in Träumen", spricht sich also über deren Verwandtschaftsbeziehungen nicht aus, während Wundt [1]) nur von todten „Genossen" spricht, also sicher auch Kameraden, Freunde darunter versteht und darin den Ursprung des sogenannten „Animismus" sieht. Aber auch nur Freunde oder Bekannte, die gestorben sind, erscheinen meiner Erfahrung nach selten genug im Traume und zwar fast nur lebend. Also auch sie können keine sehr grosse Rolle spielen. Um so mehr träumen wir von Lebenden. Nun ist allerdings zweierlei nicht zu vergessen. Erstens, dass wenn ein Wilder einmal von einem todten Verwandten oder Genossen als lebend träumt, dies auf ihn einen entschieden tieferen Eindruck machen muss, als auf uns, wie wir dies ja schon bei unseren ungebildeten Kreisen sehen. Zweitens wird vielleicht cet. par. der Wilde relativ häufiger von ihnen träumen als wir, da sein ganzer Vorstellungsinhalt dem unserigen gegenüber ja recht armselig ist, die Wahrscheinlichkeit, dass das eine oder andere Element daraus im Traume wiederkehrt, also eine grössere ist, als bei uns. Spencer und Wundt haben offenbar die oben angezogenen Sätze der Traumpsychologie nicht gekannt und so diese Wurzel des Animismus gewiss überschätzt.

Der Leser wird sich hoffentlich davon überzeugt haben, dass auch unser engeres Thema sehr reich an physiologischen und psychologischen Thatsachen ist, noch mehr freilich an Problemen, von denen nur einige hier gezeichnet werden konnten. Er wird ferner gemerkt haben, dass Verf. eine reiche, eigene Erfahrung mitsprechen liess. Dies sind allerdings aber alles nur rohe Bausteine! Wir müssen noch viel mehr und besser auch hier beobachten lernen, alles aufzeichnen um statistische Erhebungen zu gewinnen, die allein über die Häufigkeit der einzelnen Symptome Rechnung ablegen und so allein uns ein wahres Bild liefern können. Wo es möglich ist, haben wir zu messen, zu wägen, Curven zu construiren, Zahlen beizubringen. Dann erst stehen wir auf festem Grund und Boden und sind nicht blosse Empiriker, wie jetzt. Freilich wird es uns sicher nicht gelingen, mit obigen Mitteln an alle psychologischen Fragen heranzugehen, geschweige denn an metaphysische, aber Vieles werden wir doch so verarbeiten können. Aus blossen „Anecdoten-Jägern", „Eindrucks-Menschen" werden wir dann erst zu wirklich wissenschaftlichen Forschern werden.

1) Wundt, Grundriss der Psychologie. 3. Aufl. Engelmann, Leipzig 1898.

Digitized by Google

XXII.

Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher.

Von

Landrichter **Haussner** in Zwickau.

Bei den ziemlich oft vorkommenden Anzeigen, in denen der Beschuldigte als flüchtig bezeichnet wird, lassen die Strafverfolgungsbehörden regelmässig es beim Ausschreiben des Beschuldigten bewenden ohne erst durch Erörterungen klarzustellen, ob die Beschuldigung in thatsächlicher Beziehung überhaupt ausreichend begründet ist.

Da fast die Hälfte aller Untersuchungen erfahrungsgemäss zur Einstellung des Verfahrens führt, hat die ohne Nachprüfung der in der Anzeige berichteten Thatsachen erfolgte Ausschreibung des Beschuldigten in einer nicht geringen Anzahl von Fällen zur Folge, dass der auf Grund des Ausschreibens festgenommene und zur Haft gebrachte Beschuldigte in ihr bleibt, bis durch die dann erst in Angriff genommenen Erörterungen seine Unschuld dargethan worden ist oder es sich ergeben hat, dass der Schuldbeweis wider ihn nicht geführt werden kann.

Die Verhaftung und damit eine längere Dauer der Freiheitsentziehung kann ja nun allerdings nur verfügt werden durch den zuständigen Richter. Da aber in einzelnen Bundesstaaten auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften auch die noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen mit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragt werden können und von diesem Rechte von den Justizverwaltungsbehörden auch in weitem Umfange Gebrauch gemacht wird, so ist thatsächlich die Entschliessung über den Erlass von Haftbefehlen in sehr vielen Fällen in die Hände von Beamten gelegt, die noch nicht durch Ablegung der Richterprüfung den Nachweis ihrer ausreichenden Befähigung zu diesem Amte erbracht haben. Denn entweder haben jene Beamten wegen ihrer Jugend noch nicht die durch längeren Dienst erworbene Erfahrung oder sie gehören zu denen, die zwar schon älter sind, aber trotzdem der Richterprüfung sich noch nicht mit Erfolg unterzogen haben.

Digitized by Google

Die durch diese Verwendung von Referendaren ganz unvermeidlichen Missgriffe bei richterlichen Entschliessungen werden nun zwar manchmal dadurch vermieden, dass ein älterer richterlicher Beamter sich den Fall vortragen lässt und sich die Entschliessung wegen des Erlasses von Haftbefehl vorbehält. Wer aber kein richtiges Urtheil hat, kann auch keinen richtigen Vortrag halten, denn er kann eben nicht beurtheilen, was wesentlich, was unwesentlich ist. Es werden deshalb auch trotz eines Vortrags an einen älteren Richter bei solcher Verwendung der noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen arge Missgriffe mit unterlaufen müssen.

Ich selbst erinnere mich eines Haftbefehls, der wegen des Verdachts des Versuchs der widernatürlichen Unzucht von einem noch im Vorbereitungsdienste stehenden richterlichen Beamten erlassen worden war. Unkenntniss des Gesetzes kann aber dem Beschuldigten, der von einem noch nicht genügend befähigten Richter vernommen wird, auch dadurch gefährlich werden, dass der Richter aus Unkenntniss des Strafprozesses von der sofortigen Erhebung der die Unschuld des Beschuldigten darthuenden Beweise absieht.

Die grösste Gefahr liegt jedoch darin, dass ein solcher unfähiger Beamter die Wichtigkeit der vom Beschuldigten zu seiner Vertheidigung vorgebrachten Thatsachen nicht ausreichend erkennt und deshalb nicht in das über seine Vernehmung abzufassende Protokoll mit aufnimmt. Den Uebelständen, die durch Verwendung von noch im Vorbereitungsdienste stehenden Juristen bei einer so wichtigen Untersuchungshandlung wie der Vernehmung und Entschliessung wegen Verhaftung des Beschuldigten entstehen müssen, kann nur durch die Justizverwaltungsbehörden oder aber im Wege des Gesetzes abgeholfen werden. Beides steht aber wegen der Kosten, die durch die damit nothwendig werdende Vermehrung von Richtern erwachsen müssen, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Um so dringender ergiebt sich aus dem bestehenden Zustande für die Strafverfolgungsbehörden die Pflicht, möglichst vor dem Erlasse von Ausschreiben Erörterungen darüber anzustellen, ob der in der Anzeige geäusserte Verdacht auch wirklich thatsächlich begründet ist. Selbst wenn durch die Erörterungen solches dargethan worden ist, ist gleichwohl in zahlreichen Fällen noch nicht der Fluchtverdacht begründet und ist deshalb auch ein Ausschreiben des Beschuldigten noch nicht gerechtfertigt, denn die Thatsache der Abwesenheit des Beschuldigten braucht durchaus noch nicht als Flucht vor drohender Strafverfolgung ausgelegt zu werden.

Es kommen zahlreiche Fälle vor, wo nicht die Flucht zum Zwecke

Digitized by Google

der Vereitelung der Strafverfolgung, sondern ganz andere Umstände einen Wechsel des Aufenthalts des Beschuldigten veranlasst haben. Es erscheint deshalb durchaus geboten, dass die Strafverfolgungsbehörden, ehe sie das Ausschreiben des Beschuldigten verfügen, zunächst alles versuchen, um den Aufenthalt des Beschuldigten mit anderen Mitteln zu erforschen. Welche Mittel dazu geeignet sind, soll im Folgenden dargelegt werden:

Wohl jede Anzeige enthält Angaben über die Person, den Geburtsort und den Geburtstag des Beschuldigten. Fehlen sie in ihr, so sind sie regelmässig leicht durch Erkundigung bei der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts in Erfahrung zu bringen. Die Kenntniss des vollen Namens, des Geburtstages und des Geburtsorts des Beschuldigten giebt nun auch Klarheit darüber, ob der Beschuldigte sich im militärpflichtigen Alter befindet. Ist das der Fall, steht der Beschuldigte im Alter von 20 bis zu 39 Jahren, und das ist die Mehrzahl aller männlichen Beschuldigten, so muss über sein Militärverhältniss entschieden sein. Es empfiehlt sich deshalb in solchen Fällen an die Polizeibehörde des letzten Aufenthalts die Anfrage zu richten, was dort über die Militärverhältnisse des Beschuldigten bekannt ist. Sehr oft kennen die Polizeibehörden die Militärverhältnisse sehr genau, weil der Militärpass viel zur Legitimation bei der polizeilichen Anmeldung benutzt wird und solches in den polizeilichen Unterlagen über die erfolgte Anmeldung vermerkt worden ist. Kann die Polizeibehörde aber die erbetene Auskunft nicht geben, so kann sie doch wenigstens durch Erörterungen leicht in Erfahrung bringen, ob der Beschuldigte Soldat war oder nicht und als was er gedient hat. Ist aber so über das Militärverhältniss des Beschuldigten Genügendes in Erfahrung gebracht worden, so braucht bloss das für den letzten Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando unter Bezugnahme auf die über die Militärverhältnisse des Beschuldigten ermittelten Thatsachen um Auskunft über den Aufenthalt des Beschuldigten ersucht werden und in neunzig von hundert Fällen bringt man ihn dadurch in Erfahrung.

Es stellt der militärischen Erziehung ein glänzendes Zeugniss aus, dass mit verschwindenden Ausnahmen die Vorschriften der militärischen Controlle, denen die Personen des Beurlaubtenstandes unterworfen sind, insbesondere die Meldung des Aufenthaltsortes, von ihnen befolgt werden.

Kommt aber wider Erwarten vom Bezirkscommando die Auskunft zurück, dass der Aufenthalt des Beschuldigten dort unbekannt sei, oder ergiebt die Antwort der Militärbehörde, dass sie über den wahren

Digitized by Google

Aufenthalt des Gesuchten falsch unterrichtet sein muss, so empfiehlt es sich, in etwa einem Monate und dann in gewissen Zwischenräumen wiederholt Nachfrage zu halten. Sind auch diese Nachfragen ergebnisslos, so ist es rathsam, in der Zeit vor den im April oder November alljährlich abzuhaltenden Controlversammlungen der Militärbehörde anzuzeigen, dass der Beschuldigte gesucht werde. Da die Militärbehörde diese Controlversammlungen auch zur Ermittelung der Personen benutzt, die sich ihrer Controle entziehen, indem sie an die zur Controle versammelten Mannschaften die allgemeine Frage richtet, ob der Aufenthalt dieses oder jenes Reservisten oder Landwehrmannes etwa bekannt sei, so wird nicht selten durch frühere Arbeitsgenossen oder Kameraden des Gesuchten dessen Aufenthalt bei der Gelegenheit gemeldet.

Ist aber mit Hülfe der Militärbehörde der Aufenthalt des Beschuldigten nicht in Erfahrung zu bringen oder steht er überhaupt in keinem Militärverhältnisse, so ermöglicht doch die Kenntniss seines Namens, seines Geburtstags und seines Geburtsorts die Herbeiziehung der Strafliste. Aus ihr ersieht man, ob der Beschuldigte vorbestraft ist oder nicht. In der Mehrzahl der Fälle liegen Vorstrafen vor. Dann zieht man auf Grund der in der Strafliste angegebenen Actenzeichen von den dort benannten Behörden die letzten oder nach Befinden auch mehr gegen den Beschuldigten ergangene Acten herbei. Sie liefern regelmässig ein klares Bild der gesammten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten. Ergeben sie, dass seine Eltern noch leben, so richtet man an die Polizeibehörde des Geburtsorts, oder aber, dafern in den Acten sogar der Aufenthalt der Eltern bekannt ist, an dessen Polizeibehörde das Ersuchen, bei den Eltern des Beschuldigten nach ihm forschen zu lassen. Sehr oft erfährt man dadurch, wo der Beschuldigte weilt oder aber doch, ob sein Aufenthalt den Eltern nur vorübergehend oder aber seit längerer Zeit unbekannt ist. Falls der Beschuldigte nur seit kürzerer Zeit seinen Eltern über sei en Verbleib keine Auskunft hat zukommen lassen, empfiehlt es sich in einigen Wochen und besonders zu den Zeiten nachfragen zu lassen, wo annehmbar jeder sich des Elternhauses erinnert. Solche Zeitpunkte sind vor allem das Weihnachtsfest, Ostern und Neujahr. Auf gleichem Wege kann, dafern die Eltern des Beschuldigten bereits verstorben sein sollten, durch Vermittelung der Polizeibehörde der Aufenthalt der Geschwister des Beschuldigten und bei denen nach ihm selber geforscht werden. Ergeben die Voracten, dass der Beschuldigte einen Vormund haben muss, so kann bei ihm oder beim Vormundschaftsgerichte sehr oft der Aufenthalt des Beschuldigten in Erfahrung ge-

Digitized by Google

bracht werden. Erhellt aus der Strafliste, dass der Beschuldigte mehrfach und längere Freiheitsstrafen verbüsst hat, so zieht man die Acten der Strafanstalten herbei, die die Freiheitsstrafen vollstreckt haben. Da wohl nur äusserst selten ein Gefangener Monate oder Jahre lang ohne jede Beziehung zur Aussenwelt bleibt und die während der Gefangenschaft an ihn gekommenen Briefe bei den Anstaltsacten verwahrt werden, kann man aus ihnen entnehmen, zu wem der Beschuldigte Beziehungen unterhält. Bei diesen Personen lässt man durch die Polizeibehörde nach seinem Aufenthalte forschen. Aus der Strafliste des Beschuldigten ersieht man weiter aber auch, ob er Bettler oder Landstreicher ist. In solchem Falle ist von den bisher empfohlenen Mitteln kein Erfolg zu erwarten. Dann muss neben der Steckbriefsnachricht auch Ausschreiben erlassen werden. Erstere ist in solchem Falle um desswillen sehr schätzenswerth, weil ein Bettler oder Landstreicher in der Regel und oft rückfällig wird und seine Strafliste wegen der wegen des Bettelns in Frage kommenden Ueberweisung zumeist von der diese Uebertretung verfolgenden Behörde herbeigezogen wird, wobei dann auch die Steckbriefsnachricht Erfolg hat. Zeigt die Strafliste aber, dass der Beschuldigte auch wegen Gebrauchs falscher Papiere verurtheilt worden ist, so ist wenig Aussicht vorhanden, ihn mit den bisher mitgetheilten Mitteln zu erlangen. Immerhin müssen sie in wichtigen Fällen versucht werden und darf besonders Folgendes nicht verabsäumt werden:

Erlass der Steckbriefsnachricht.

Ausschreiben mit dem Hinweise, dass der Beschuldigte auch falsche Papiere benutzt, und Durchsicht sämmtlicher gegen ihn ergangener Acten der Gerichts- und Polizeibehörden. Letztere findet man theils aus der Strafliste, theils aus den Gerichts-, theils aus Anstaltsacten. Sie verrathen regelmässig, mit welcher Art gefälschter Papiere der Beschuldigte sich auszurüsten pflegt und ob er bestimmte falsche Namen zu wählen pflegt, was merkwürdiger Weise recht oft der Fall ist. Oft aber macht man in den Polizeiacten Entdeckungen, die ohne Weiteres zur Ermittelung des Beschuldigten führen. So habe ich z. B. aus ihnen den Namen der Concubine des Beschuldigten und durch sie dessen Aufenthalt, oder durch den Beschuldigten betreffende Anfragen oder Ersuchen auswärtiger Behörden seinen Aufenthalt in Erfahrung gebracht. Wenn der Beschuldigte z. B. auf der Wanderschaft erkrankt und der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt, entwickelt sich regelmässig wegen des Kostenpunktes ein von den Polizeibehörden des Aufenthaltsorts des Beschuldigten ausgehender, die Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes bezweckender Schriften-

Digitized by Google

wechsel. Gerichts-, Polizei- und Anstaltsacten geben aber auch oft Auskunft über aus der vorliegenden Anzeige nicht zu entnehmende körperliche Mängel oder besondere Erkennungszeichen des Beschuldigten, die, wenn schliesslich sein Ausschreiben doch nicht umgangen werden kann, doch wenigstens geeignet sind, seine Ergreifung zu erleichtern, indem man im Ausschreiben ihrer Erwähnung thut. Öfters findet man in den Voracten auch Bilder des Beschuldigten, die man einem schliesslich zu erlassenden Steckbriefe beifügen kann. Bedarf man eines Bildes, so kann man zunächst versuchen, es von den Angehörigen zu erlangen. Gelingt das nicht und ist oder war der Beschuldigte verheirathet, so kann man nach Ermittelung der Eltern der Frau und des Orts der Trauung durch sie in sehr vielen Fällen am Orte der Trauung ein Bild des Gesuchten durch die Polizeibehörde von dem Photographen herbeiziehen lassen, bei dem die Neuvermählten seiner Zeit sich haben aufnehmen lassen. Bilder solcher Personen, die noch nicht lange vom Militär entlassen sind, erlangt man mit Hülfe ihres früheren Feldwebels, der leicht zu ermitteln ist, sobald man die Militärverhältnisse des Beschuldigten in Erfahrung gebracht hat. Regelmässig lassen sich nämlich die aus dem activen Militärverhältnisse Ausscheidenden vorher gemeinsam photographiren und aus solchem Gruppenbilde lässt sich leicht eine Figur vergrössern.

Wer nach Ausweis über ihn ergangener Voracten Empfänger regelmässiger Leistungen ist, kann bei ihrer Erhebung erlangt werden. —

Bei Weibern, die gesucht werden, geben nicht selten die Voracten Auskunft, dass sie geboren haben und wo ihr Kind weilt oder wo über dessen Aufenthalt etwas zu erfahren ist. Ist er bekannt, dann ist damit sehr oft auch die Mutter ermittelt. Diese letzterwähnten Hülfsmittel werden sich allerdings nur dann empfehlen, wenn die Wichtigkeit der Sache das erheischt.

Anfrage bei der Militärbehörde, Herbeiziehung der Strafliste und Prüfung etwaiger Voracten dürften aber in keinem Falle, wo der Aufenthalt eines Beschuldigten unbekannt ist, unterbleiben. Die dadurch verursachte Mühe ist gering. Viel grösser wird die Mühe, die erwächst durch Feststellung des objectiven Thatbestandes und die weitere Strafverfolgung nach Ermittelung des Aufenthalts des Beschuldigten. Sie darf aber nicht gescheut werden, denn das an vielen Stellen geübte Verfahren der alsbaldigen Beilegung der Anzeige „wegen Abwesenheit des Beschuldigten“ nach Ausschreibung des Beschuldigten erschwert zum Mindesten die Verfolgung strafbarer Handlungen, weil nach Ermittelung des Beschuldigten also oft erst nach längerer Zeit

Digitized by Google

angestellte Erörterungen natürlich keine so zutreffenden Ergebnisse liefern können, wie alsbald vorgenommene.

Es hat aber auch dieses Verfahren den weiteren ganz ausserordentlichen Nachtheil, dass es die Fahndungsblätter mit Ausschreiben überlastet und damit in den Fällen, wo das Ausschreiben als letztes Hülfsmittel gewählt werden muss, den Fahndungsbehörden ihre Aufgabe erschwert. Denn wenn ihre Aufmerksamkeit auf 100 oder 200 Personen gelenkt wird statt auf 50, müssen sie ihren Eifer und ihre Zeit zersplittern, statt ihn besser und deshalb annehmbar auch mit grösserem Erfolge den gesuchten 50 Personen widmen zu können. Endlich aber, und das ist der allerwichtigste Grund, der allein schon die Bekämpfung jenes Verfahrens rechtfertigt, wird die Gefahr erheblich verringert, dass grundlos Beschuldigte eine Untersuchungshaft erleiden, nur um deswillen, weil die Strafverfolgungsbehörde das Ausschreiben des Beschuldigten verfügt hat, ohne klarzustellen, ob die in der Anzeige behaupteten Thatsachen auch zutreffend sind und ob überhaupt die Thatsache der Abwesenheit des Beschuldigten den Verdacht seiner Flucht rechtfertigt. Würde zum Mindesten in jedem Falle, wo der Beschuldigte in der Anzeige als abwesend gemeldet wird, wenigstens seine Strafliste herbeigezogen, so könnte es auch nicht vorkommen, dass, was nicht allzu selten geschieht, der Amtsanwalt irrthümlich sich für zuständig hält und die endgültige Beilegung der Anzeige wegen Verjährung verfügt, obschon die Voraussetzungen des Rückfalls gegeben sind und Verjährung deshalb noch gar nicht in Frage kommt.

Digitized by Google

XXIII.

Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen.

Von

Medicinalrath Dr. **Matthaes** in Hubertusburg.

Während meiner früheren Thätigkeit als Arzt an der grossen Strafanstalt (Männerzuchthaus) in Waldheim habe ich es versucht, die wegen Sittlichkeitsverbrechen Verurtheilten einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen. Leider sind mir von den damals gesammelten Notizen viele verloren gegangen, und wenn ich mich dennoch entschlossen habe, die noch vorhandene Tabelle zu bearbeiten und zu veröffentlichen, so geschieht dies auf Rath von berufener, befreundeter Seite, welche der Meinung ist, dass auch ein Torso im Stande ist, Bausteine zum Gebäude der Kriminalpsychologie und -Anthropologie zu liefern, eine Ansicht, welcher ich mich nicht verschliessen konnte. Es ist nicht versucht worden, irgendwelche Schlüsse aus dem vorhandenen Material zu ziehen, da dasselbe keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann und die Fragen, welche bei einer derartigen Untersuchung sich aufdrängen, nicht erschöpfend behandelt werden konnten.

Die Tabelle umfasst 53 Verurtheilte männlichen Geschlechtes, von diesen waren

im Alter	bis mit	20 Jahren	2
„ „	von 21—30	„	14
„ „	„ 31—40	„	14
„ „	„ 41—50	„	14
„ „	„ 51—60	„	8
„ „	„ 61—70	„	1

Am häufigsten waren also nach meinen Zahlen die Verbrecher im Alter vom 21.—50. Lebensjahre, nämlich mit je 26,4 Proc.

Dem Civilstande nach waren ledig 25 = 47,1 Proz., verheirathet 20 = 37,7 Proc., verwittwet 3 = 5,7 Proc., geschieden 4 = 7,5 Proc., unbekannt waren die Familienverhältnisse bei 1 = 2,0 Proc.

Von den Verheiratheten, Verwittweten und Geschiedenen hatten

Digitized by Google

16 Kinder, von den Ledigen einer 1 Kind, die Uebrigen waren kinderlos. Ihrem Berufe nach stammten aus dem Lehrerstand 1, Handarbeiter, Tagelöhner, Tagearbeiter, Dienstknecht waren 13, Schreiber, Agent je 1, Strumpfwirker 7, Seiler 1, Restaurateur, Kellner je 1, Bäckermeister 2, Nachtwächter 1, Schuhmacher 3, Webermeister 2, Barbier 1, Käsereibesitzer 1, Markthelfer 1, Eisenhobler 1, Holzpantoffelmacher 1, Drahtzieher, Hadernsammler je 1, Schneider, Tischler, Posamentirer je 1, Maurer 1, Musiker, Marionettenspieler je 1, Glasmaler, Handelsmann je 1, Weichensteller 1, Armenhäusler, Privatier je 1, Beruf unbekannt bei 1. Von diesen allen können wir annehmen, dass ihre Bildung, mit Ausnahme der des Lehrers, keine höhere war und dass nur der Privatier und vielleicht die beiden Bäckermeister sich in besseren Verhältnissen befanden. Leider ist darüber nichts Näheres angegeben.

Vielleicht war es auch richtig, mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich der oder jener von den Verheiratheten zu dem Sittlichkeitsverbrechen hinreissen liess, weil der Gesundheitszustand seiner Ehefrau ihm die normale Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht gestattete, so zwar, dass das Versagen der normalen sexuellen Thätigkeit gewissermaassen zu einer explosiven Entladung in den unzüchtigen Handlungen mit Anderen führte. In Erwägung dieses wurde, so weit es geschehen konnte, nach dem Gesundheitszustande der Ehefrau geforscht, aber es fand sich nur ein Mal in den 20 Fällen verheiratheter Verurtheilter eine Erkrankung der Ehefrau angegeben und zwar Vorfall der Gebärmutter. Der Betreffende war wegen Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren im Zuchthause, auch bereits wegen unzüchtiger Handlungen mit der eigenen Pflegetochter mit Gefängniss vorbestraft. Von Wichtigkeit wäre es auch gewesen, zu erfahren, ob in einzelnen Fällen die Ehefrau älter war als der Mann, da man dann a priori hätte annehmen können, dass sich der Betreffende im bejahenden Falle leichter zu dem Excesse resp. Verbrechen verleiten liess. Bedauerlicher Weise finden sich darüber keine Angaben in der Tabelle.

Die Art des Verbrechens war folgende:

versuchte Nothzucht allein 4 Mal
versuchte Nothzucht und Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 1 Mal
Mord, Nothzucht und Unzucht 1 Mal
Blutschande 3 Mal
vollendete Nothzucht allein 4 Mal
vollendete Nothzucht und Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 3 Mal
Unzucht mit Knaben 1 Mal
Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren 36 Mal.

Digitized by Google

Was das Vorleben der Bestraften anbelangt, so war in der Tabelle, wie folgt, notirt: nicht vorbestraft waren 15 = 28,3 Proc. die übrigen 38 = 71,7 Proc. meiner Fälle, hatten bereits Bekanntschaft mit dem Strafgesetz gemacht, und zwar waren bestraft wegen Diebstahls 19, wegen Diebstahls und Unzucht 3, wegen Diebstahls und Unzuchtsversuchs 1, wegen Unzucht 5, wegen Unzucht und Uebertretung 1, wegen Uebertretung und Ruhestörung 1, wegen Bettelns und Vagirens 2, wegen Körperverletzung 1, wegen Concubinat 1, wegen Unterschlagung 2, wegen Beleidigung 1, wegen unbefugten Branntweinschankes 1. Hervorgehoben ist, dass 11 = 28,9 Proc. bereits wegen Sittlichkeitsverbrechen vorbestraft waren.

Ueber Art der Verbrechen und Alter der Verbrecher giebt nachstehende Tabelle Aufschluss:

	Im Alter unter 20 J.	Im Alter von Jahren 21—30	31—40	41—50	51—60	61—70	Summa
Versuchte Nothzucht . . .	—	—	2	1	1	—	4
Versuchte Nothzucht u. Unzucht m. Mädchen unt. 14 J.	—	1	—	—	—	—	1
Mord, Unzucht und Nothzucht	1	—	—	—	—	—	1
Blutschande	—	—	—	2	—	1	3
Vollendete Nothzucht . . .	—	2	2	—	—	—	4
Vollendete Nothzucht u. Unzucht m. Mädchen unt. 14 J.	—	—	1	1	1	—	3
Unzucht mit Knaben . . .	—	—	—	—	1	—	1
Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren	1	11	9	10	5	—	36
Sa.:	2	14	14	14	8	1	53

In der Stadt lebten 30 = 56,6 Proc., auf dem Lande 22 = 41,5, unbekannt war die Herkunft bei 1 Verurtheilten.

Uebermässiger, gewohnheitsgemässer Schnapsgenuss wurde nur in 2 Fällen zugegeben, und zur Zeit der That wollte nur einer betrunken gewesen sein, mässigem Schnapsgenuss waren 5 ergeben, und man wird sicher nicht fehl gehen, wenn man auch bei den Uebrigen gewohnheitsmässigen Alkoholgenuss annimmt, jedenfalls ist von einer Abstinenz nichts bemerkt worden.

Die psychische Beschaffenheit der Untersuchten war in den meisten Fällen eine normale, als „schwachsinnig", auf „niedrigem geistigen Niveau stehend", „sehr beschränkt" finde ich im Ganzen nur 3 angegeben, von einem über 61 Jahre alten Verurtheilten wird direct gesagt, dass er an senilem Blödsinn leide, einer wird als Quaerulant bezeichnet, einer als äusserst sinnlicher Mensch. Viel an Kopfschmerzen gelitten hatten 2. Psychologisch interessant ist auch

Digitized by Google

die Bemerkung, dass einer die eigene Ehefrau zur Anzeige veranlasste mit der Begründung, er hätte sonst keine Ruhe mehr und müsse es dann selbst thun.

Abweichungen auf körperlichem Gebiete fanden sich folgende vor: Asymmetrie der Gesichtshälften in 5 Fällen, progenäer Schädel in 1 Fall, Kurzsichtigkeit in 5 Fällen, Fernsichtigkeit in 3 Fällen, Schwerhörigkeit in 3 Fällen, Lungenemphysem in 2 Fällen, Herzerweiterung in 2 Fällen, Herzfehler (ohne nähere Angabe) in 1 Falle, Leistenbrüche in 4 Fällen, Varicocele in 1 Falle, Harnbeschwerden in 1 Falle, Phimosis in 1 Falle und Unterschenkelgeschwüre in 1 Fall. 8 Mal waren also krankhafte Veränderungen in der Nähe der Genitalsphäre resp. an dieser selbst vorhanden, welche vielleicht reizend auf die Geschlechtstheile in einzelnen Fällen eingewirkt haben könnten.

Soweit reichen meine Aufzeichnungen, sie sind lückenhaft, dienen aber vielleicht dazu, zu weiteren und erschöpfenderen Untersuchungen anzuregen.

Digitized by Google

XXIV.

Ein abscheulicher Fall.

Der Wasenmeister Ignaz Bauer[1]) in Neudorf[1]) zeigte im Verkehre mit seinen Mitbürgern ein süssliches Wesen, er stand aber im Rufe, gegen seine gutmüthige, etwas geistesbeschränkte Ehefrau Marie die äusserste Rohheit an den Tag zu legen. Im Sommer des Jahres 1902 verbreitete sich in Neudorf das Gerücht, dass Ignaz Bauer gegen seine Ehefrau Handlungen vorgenommen habe, die von einer kaum auszudenkenden sittlichen Verwilderung zeugen; das Gerücht fand Glauben und veranlasste die Einschreitung eines Strafverfahrens gegen Ignaz Bauer. In diesem Verfahren wurden folgende Thatsachen für erwiesen erachtet:

„Ignaz Bauer legte an einem nicht mehr näher festzustellenden Tage des Jahres 1901 in seiner Wohnstube seine Ehefrau zu Boden, hob ihre Röcke und ihr Hemd hinauf und suchte den in der Stube anwesenden, einem Nachbarn gehörigen Hühnerhund männlichen Geschlechts so auf die Frau hinzurichten, dass der Hund die Frau geschlechtlich gebrauchen könne. Da es dem Hunde nicht gelang, an die liegende Frau heranzukommen, führte Ignaz Bauer die Frau in das an die Wohnstube anstossende Schlafzimmer, lehnte sie an ein Bett, entblösste ihren Unterleib und legte wieder den Hund an sie hin. Die Frau weinte und bat, ihr eine solche Schmach nicht anzuthun, versuchte auch sich zu wehren, aber Ignaz Bauer drohte ihr mit Schlägen und hielt sie fest, so dass sie sich fügte. Der Hund merkte anfänglich nicht, was Ignaz Bauer mit ihm wolle. Dieser ergriff daher das männliche Glied des Thieres und führte es in die Scheide der Frau ein. Nun erfasste das Thier, worum es sich handle, und begann an der Frau den Geschlechtstrieb zu befriedigen, es machte sich an der Frau mehrere Minuten lang zu schaffen. Ignaz Bauer stand während dieses Vorgangs dabei, hielt seine Ehefrau fest

1) Die Namen sind fingirt.

Digitized by Google

und sah der Sache zu. In der Folgezeit liess Ignaz Bauer noch etwa fünf bis sechs Mal den Hund die gleichen Handlungen an seiner Ehefrau vornehmen. Diese suchte jedes Mal sich zu wehren, gab sich aber schliesslich auf die Drohungen ihres Mannes, er schlage sie, wenn sie sich nicht still verhalte, zu den Unzuchtshandlungen her, weil sie glaubte, dass ihr ein weiterer Widerstand doch nichts nütze . . . . . Der Hühnerhund nahm — nach Wahrnehmung von Leuten, die ihn beobachteten, — um die Zeit, in die die Handlungen des Bauer gegen seine Ehefrau fielen, — die Gewohnheit an, dass er sich mit anderen Hunden nicht abgab, auch nicht mit den vier Hunden Bauers, unter denen eine Hündin war."

Es ist mit Sicherheit nicht festzustellen, ob Ignaz Bauer aus unsäglicher Rohheit und Bosheit oder zum Zwecke der Befriedigung seiner Sinnenlust handelte. Das aburtheilende Gericht neigte zu der Anschauung, dass das letztere der Fall ist. Die Frage kann unerörtert bleiben, ob der Paragraph des Strafgesetzbuchs, auf Grund dessen das Gericht eine Strafe gegen Bauer aussprach, auf den für erwiesen erachteten Sachverhalt richtig angewendet wurde. Diese Frage ist eine juristisch-technische; sie entbehrt des allgemeineren Interesses, weil wohl gehofft werden darf, dass ein ähnlicher Straffall nicht so bald wieder ein Gericht beschäftigen wird. Der Einsender glaubte aber den Lesern des Archivs den abgeurtheilten Fall deshalb nicht vorenthalten zu sollen, weil er ein neuer Beweis dafür zu sein scheint, dass sich auf dem Gebiete der menschlichen Verirrungen Dinge ereignen können, die man fast für undenkbar halten möchte[1]). — Der Umstand, dass das Geschlechtsleben des fraglichen Hundes eine Ablenkung in der Zeit erfahren zu haben scheint, in der er „heterosexuell" verkehrte, wurde von Leuten beobachtet, die vermöge ihres ländlichen Berufes schärfere Augen für das Geschlechtsleben der Hausthiere haben.

1) Die berichtete Strafsache scheint gegen die Richtigkeit des Satzes „nil novi sub sole" zu sprechen. Dass dieser Satz aber doch auch wieder seine Richtigkeit behält, dafür sei gestattet, darauf hinzuweisen, dass sich für den Kriminalfall der Therese Humbert und Genossen, den man auch für ein novum sub sole halten möchte, ein Vorgänger findet, über den in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, Bd. 1 (1881) S. 597, berichtet ist.

Digitized by Google

XXV.

Genie, Dandysm und Verbrecherthum.

Einige psychologische Anregungen.

Von

Max Bruns.

Als ich Dostojewskys „Memoiren aus einem Todtenhause“ gelesen hatte, machte ich mir darüber unter anderen die folgenden Notizen:

Dostojewsky ist ein socialer Charakter und also ein Optimist (— ich glaube, dies „und also“ wird kaum unberechtigt sein —); das fällt am stärksten auf, das ganze Buch hindurch. Er bemängelt an anderen Adeligen, die mit ihm im selben „Ostrog“ waren: „Sie sahen in den Ostrogsträflingen nur das Thierische und konnten und wollten nicht einen einzigen guten Zug, nichts Menschliches in ihnen entdecken.“ — Er selbst sucht stark das „Menschliche“ und „Gute“, und sucht es mit der vorgefassten Ueberzeugung, dass er es finden werde. Wo er es findet, schildert er es eingehend; wo er es nicht findet, ist er ziemlich wortkarg. Er giebt also schliesslich, streng betrachtet, keine Psychologie des eigentlichen Verbrechers, unter dem ich im rigorosen Sinne den Nihilistenmenschen verstehe, sondern viel mehr eine Schilderung des Lebens unter Gelegenheitverbrechern. Denn dies ist durchaus zu unterscheiden (und es ist das richtige Gefühl, das Lombroso's unrichtige Bücher entstehen liess): Jeder Mensch kann wohl durch Gelegenheit zum Verbrecher werden — besser gesagt: er kann bei Gelegenheit wider das Gesetz fehlen; aber nur bestimmte Charaktere sind a priori „verbrecherisch“. — Auch solche waren natürlich mit Dostojewsky im Ostrog; aber er sagt von ihnen nicht viel, kann es übrigens auch gar nicht: denn sie sagen über sich selber nichts aus, nehmen an nichts theil, schliessen sich Niemandem an. Dies Eine aber — ihre stolze Zurückgezogenheit — hebt Dostojewsky allerdings genugsam hervor — und diese Stellen waren mir fast

Digitized by Google

die interessantesten und anregendsten des ganzen Buches: Sie offenbaren den Dandy im Verbrecher! Baudelaire meint, jedem genialen Menschen sei ein gewisser Hang zum Dandysm natürlich — und nun sehe ich klar, dass er es auch jedem Verbrecher ist. Es weist dies auf den gemeinsamen Entstehensgrund des Dandysm: Antisocialität aus stolzer Verachtung der „Geringeren", die die grosse Masse bilden; denn sie sind thatsächlich in jedem Falle geringer — einmal an Intelligenz, einmal an Thatkraft — und beide Male hinzutretend und im tiefsten Grunde an Idealität, an Begeisterungfähigkeit —: an eingeborenem Hang zum Grenzenlosen, an Durste nach Aufgehen im Unendlichen, im Uferlosen, im völlig Unbegrenzten und Unbeschränkten. Hierin stehen Genie und Verbrecher nebeneinander gegen die Masse, gegen die „Gesellschaft". — Dostojewsky „begreift" diese Menschen nicht, wie er selbst des Oefteren sagt; nur einer, der Raubmörder Orloff, lässt sich mit ihm ein — Dostojewsky ist der Neugierige, der jenem mit scheuen Fragen kommt, Orloff der Stolze, „Erhabene", der sich nicht ohne Verachtung zum Antworten herablässt —: da aber gesteht Dostojewsky nicht ohne innerlichstes Erschauern, das sei ein ganz aussergewöhnlicher Mensch gewesen. Was Dostojewsky aber stets begreift an diesen Dandys, diesen erzverbrecherischen Charakteren, das ist ihre ihm unheimliche Antisocialität...

Ich halte nicht für ausgeschlossen, dass der Ton dieser Tagebuchnotiz von Kriminalisten sonderbar gefunden werden könnte, und wirklich liegen ja auch wohl „Werthungen" darin angedeutet, die objectiv stark anfechtbar sein werden. Das lasse man dem Tagebuche hingehen; nicht die etwa angedeutete „Werthung", nicht die dem Thatsächlichen gegenüber empfundene Sympathie oder Antipathie wolle man hier beachten, sondern einzig das Thatsächliche selber. Und da man meinen Wortgebrauch, ich meine den Sinn, in dem ich gewisse Worte gebrauche, nicht missverstehen wird, so nehme man auch ihn — und sei er ungewohnt — eben um dieses Sinnes willen hin. Kriminalisten, denen die Psychologie des Autors der „Blumen des Bösen", Charles Baudelaire's, nicht fremd ist, werden auch meine Auffassung des „Dandysm" nicht befremdlich finden.

Wir wollen das Wort stehen lassen — denn dient es der Verständigung, so genügt es seinem Zwecke — und wollen etwa den Sinn damit verbinden: unantastbar starrer Formalismus des äusseren Wesens gewisser seltener Charaktere, die im tiefsten Grunde antisocial sind und sich in jenen Formalismus aus stolzer Verachtung einkapseln. — Diese Thatsache besteht; bezeichnen wir sie als „Dandysm",

Digitized by Google

so fassen wir dieses Wort, wie ich schon andeutete, in Baudelaire's Sinne (vielleicht noch etwas prägnanter, als er es that, was seiner Verständlichkeit gewiss nicht Abbruch thut), und das ist vielleicht gerecht: Von allen neueren Literaten, die zugleich Psychologen waren, hat kein Anderer sich so intim mit den Nachtseiten des menschlichen Lebens (speciell des Grossstadtlebens), mit dem Laster und — mit dem Dandysm beschäftigt, wie Baudelaire (1821—1867), der über diesen letzteren ein eingehendes Werk zu schreiben plante, zu dem noch viele Notizen sich in seinem Nachlass fanden — unter anderen zum Beispiel diese:

„Der Dandy muss ohn' Unterlass dem erhabenen Wesen sich anzunähern streben. Er muss leben und schlafen vor einem Spiegel."

Möchte der Nachsatz den Gedanken an blosse weibische Eitelkeit nahelegen, so steht dem eine andere Maxime starr entgegen — diese:

„Das Weib ist das Gegentheil vom Dandy." ... „Das Weib ist ‚natürlich', das heisst abscheulich. Also ist es immer vulgär, das heisst das Gegentheil vom Dandy."

Weiterhin heisst es:

„Ich habe keine Ueberzeugungen." ... „In mir ist keinerlei Basis für eine Ueberzeugung." ... „Allein die Briganten sind überzeugt, — wovon? Dass es ihnen gelingen muss. Und also gelingt es ihnen."

Diesen Dandysm findet man übrigens in den Schriften Oscar Wilde's noch weiter ausgebildet, systematisch durchgebildet muss man wohl sagen, und zwar in ganz unverkennbarer Anlehnung an Baudelaire. Vollkommen überein stimmen sie namentlich in dem bezeichnenden Ausspruche aus Baudelaire's Tagebuche:

„Ein nützlicher Mensch ist mir immer als etwas recht Hässliches und Garstiges erschienen;"

für welche Maxime man bei Wilde eine Unmenge von Pendants findet.

Noch deutlicher tritt der ausgesprochen antisociale Charakter in einer Stelle der Baudelaire'schen Aufzeichnungen zu Tage, wo er über Geister spricht,

„die gemacht sind für die Disciplin, das heisst für die Gleichförmigkeit, geborene Domestikenseelen, die nur in Gesellschaft denken können."

Und dem entspricht noch dies hier:

„Die Welt setzt sich aus Leuten zusammen, die nur in Gemeinheit, nur in Horden denken können. So giebt es auch Leute, die nur im Trupp sich amüsiren können. Der wahre Held ergötzt sich ganz allein."

Digitized by Google

Wer Edgar Poe, den Meister Baudelaire's, gelesen hat, wird sich bei diesen letzten Worten der Ausführungen Poe's über den Schwindler erinnern, in denen es heisst:

„Der echte Schwindler vollführt alles mit einem Grinsen. Dies sieht jedoch Niemand als er selbst. Er grinst, wenn er sein Tagewerk vollbracht — wenn er die geplanten Thaten ausgeführt hat — Abends, in seinem Schlafzimmer, zu seiner eigenen Privatunterhaltung. — Er geht nach Haus. Er schliesst die Thür hinter sich. Er entledigt sich seiner Kleider. Er löscht die Kerze. Er begiebt sich zu Bett. Er senkt seinen Kopf auf das Kissen. Er grinst. — Das ist keine Hypothese. Es liegt in der Natur der Sache. Ich schliesse a priori, und ein Schwindel ohne Grinsen wäre kein Schwindel."

Hier überall also das bewusste Anderssein als die Menge — das Ueberlegenheitgefühl über die Menge — die Verachtung der Menge, die Antisocialität, bewusst und gepflegt — und dann also das einsame Vergnügen: einmal das künstlerische Schaffen, bei dem der Antisociale die Menge vergisst — einmal das Verbrechen, bei dem der Antisociale an der Menge „sich rächt". Die Unterschiede liegen in Bildung und Intellect — und in der Fähigkeit und Stärke der Phantasie und dem Schaffensvermögen; das Gemeinsame in der Gesinnung — ich wiederhole es —: in der antisocialen Charakteranlage, erwachsen aus dem Durst nach Schrankenlosigkeit. Ich wenigstens stimme Baudelaire — um ihn nun nochmal zu citiren — darin bei, wenn er sagt:

„Ja wahrhaftig! Die Laster des Menschen, so grauenvoll man sie auch finden mag, enthalten die Gewähr — und sei es nur in ihrer grenzenlosen Expansion! — für seinen Hang zum Unendlichen, zum Unbegrenzten; es ist das freilich ein Hang, der oftmals auf Irrwege geräth."

Ich wüsste nicht, warum man dieser „metaphysischen" Idee sich verschliessen sollte, obwohl ich häufig den Eindruck gewann, dass Kriminalisten der Metaphysik gern entrathen. Man lasse sich nicht durch Schlagworte mit Blindheit schlagen: Ich glaube, keine noch so materialistische Theorie ist eng genug, dass diese Baudelaire'sche These darin unmöglich wäre.

Noch einen Beitrag zu der in Rede stehenden Antisocialität möchte ich hier geben, eine Stelle aus Przybyszewski, der über die Psychologie des Genies mancherorts geschrieben hat; er gebraucht freilich lieber die Bezeichnung „das Individuum", fasst sie aber, wie er ausdrücklich angiebt, „im socialen Sinne, etwa gleichbedeutend mit dem vagen und abgegriffenen Worte Genie". Er spricht von

Digitized by Google

der Maasslosigkeit im Empfindungleben des Individuums: „Maasslos im Schmerz und maasslos in der Freude“ — und fährt dann fort:

„Diese intense Empfindungweise ist es, welche das Individuum darauf anweist, allein und einsam zu sein. Nicht das Individuum sondert sich ab, sondern es ist schon von vornherein abgesondert. Es empfindet anders als alle Menschen, es empfindet dort, wo andere Menschen nichts empfinden, und weil die Gehirne seiner Mitmenschen selbst nicht einmal dort in Mitschwingungen gerathen, wo das Individuum sich in heftigster Vibration befindet, so ist es eben einsam und allein.

Das Tieftragische im Individuum ist das Missverhältniss, in welchem es zu seinen Mitmenschen steht. Aus diesem Missverhältniss erklärt sich dann sein Menschenekel und Menschenhass, sein Missbehagen und seine Sehnsucht, seine Selbstflucht und seine Krankheit, und an diesem Missverhältniss geht das Individuum zu Grunde“ [1]).

Dieses Przybyszewski'sche „Individuum“ ist thatsächlich ein Mittelcharakter zwischen Genie und Verbrecher, oder wenigstens, es zeigt das beiden gemeinsame Charakteristikum: die Antisocialität.

Diese Antisocialität macht nun also das Genie zum Dandy: es unterstreicht bedeutsam sein Anderssein, es vernachlässigt nichts, was die Kluft zwischen Gesellschaft und Einzelpersönlichkeit noch verstärken könnte, es pflegt — wiederum ein Baudelaire'scher Ausdruck — „das aristokratische Vergnügen, zu missfallen“; denn nichts wäre ihm grässlicher, als der Beifall der Menge, der doch stets die „nützlichen“ Männer ehrt und nach dem einzig das Talent geizt: denn dieses gehört selber der Menge an, es besitzt die Eigenschaften der Menge in mehr oder minder starker Potenzirung, es denkt und wirkt also innerhalb der Menge und ihrer Gesetze — und kann, ja muss ihr daher „nützen“, was, wie wir sahen, das Genie für gemein, ordinär, hässlich hält.

Ich habe das Bedürfniss, hier nochmals die Bitte auszusprechen, man wolle meinen Worten in dem Sinne folgen, in dem sie — wie ich hoffe verständlich — gebraucht sind. Man fasst das Genie ja oftmals anders auf (wie auch den Dandysm), man könnte — ich gebe das hier zu, obschon ich es für unbewiesen und zweifelhaft halte — man könnte sogar einwenden, dann gäbe es ja Genies erst in der neueren Kunstgeschichte; es giebt solcher Persönlichkeiten allerdings in neuerer Zeit mehr, als es sie früher gegeben zu haben

1) Bei diesem Punkte würde ich einsetzen, wenn ich über die Beziehungen von Genialität und Verbrecherthum zum Irrsinn reden sollte.

Digitized by Google

scheint. Und Eins hat mein Wortgebrauch entschieden für sich — Näcke sagte kürzlich in einer Besprechung von Löwenfeld's Werke „Ueber die geniale Geistesthätigkeit": „Mit Recht erklärt er das Genie dem Talent gegenüber nicht als ein absolut Neues" — fährt dann allerdings fort: „verlangt aber für Ersteres das Hervorbringen eines Neuen, Originellen, für die Menschheit Nützlichen." Dieser Nachsatz erscheint mir anfechtbar in folgender Art:

1. Wenn das Genie dem Talent gegenüber an sich nichts „Neues" ist, so wird es auch schwerlich ein „Neues" hervorbringen können dem Talent gegenüber — es sei denn eben das hier mit „Genie" Bezeichnete ein sehr starkes Talent mit in hoher Potenz gesteigerten Talentfähigkeiten.

2. Ist „originell" ein fest umrissener Begriff? Hat er selber keine feste Definition, so kann er auch einen anderen Begriff nicht definiren helfen.

3. Ist Michelangelo's David, ist Chopin's Fis-moll-Polonaise „ein für die Menschheit Nützliches"? — Man wird schwerlich mit Ja antworten mögen.

Es scheint mir nicht rathsam, bei nur quantitativen Unterscheidungen ein neues Wort in Anwendung zu bringen, wenn man sich dabei eines Ausdruckes für qualitative Unterscheidungen beraubt. Warum ein sehr starkes Talent plötzlich als Genie bezeichnen, wenn dann für ausgesprochen antisociale, in ihrem Wirken scheinbar unnütze Künstler — wie etwa Leopardi, Swift, Poe, Baudelaire, Flaubert, d'Aurevilly, Huysmans, Przybyszewski, Wilde — jegliche Bezeichnung fehlt? Dass die mit dem Worte „Genie" bisher so häufig verbundene „Werthung" nun eine starke Veränderung erfahren müsste, kann für uns hier kein Grund gegen die Annahme des von mir gemeinten Wortsinnes sein; denn wir wollen hier nicht werthen, wir wollen objectiv constatiren. Für den Künstler mag der Verbrecher eine Bewunderung heischende, für den Sociologen eine verabscheuenswerthe Erscheinung sein — für den Psychologen ist er einfach eine interessante Thatsache. Und so auch das Genie. — Unterscheiden wir aber um der Psychologie des antisocialen Individuums willen Genie und Talent, so müssen wir natürlich auch um eben dieser Psychologie willen so rigoros wie irgend möglich unterscheiden: es zeugt von erbärmlichstem Charlatanismus, wenn Lombroso ein Werk über das Genie schreibt und selber eingestehen muss, dass er zur Stütze für seine bezüglichen Thesen oftmals das Talent herangezogen habe; man könnte ebensogut ein Werk über die Physiologie des Affen schreiben und dabei in sein Beweismaterial

Digitized by Google

Daten aus der Anatomie der Schildkröte aufnehmen: Das wäre schliesslich genau dasselbe. Ist das Genie ein Mal als Degenerationerscheinung genommen, so hat man eben damit zwei Lager geschaffen und sich selber gezwungen, auf die robusten Arbeiter am Werke der Civilisation Verzicht zu leisten, wenn es gilt, für das Gegentheil vom robust arbeitenden Manne, eben für den Degenerirten, Beispiele zu bringen.

Ich führte an, dass das Genie stets einen gewissen Hang zum Dandysm in sich tragen solle, und dafür wäre manches Beweisende mitzutheilen, doch genügt mir's hier, den Grund für diesen Hang ein wenig beleuchtet, ihn also glaubhaft constatirt zu haben. Ueber den Dandysm des Verbrechers — des Nihilistenmenschen, wie ich oben sagte — möchte ich aber eingehender sprechen, oder vielmehr ich möchte den darüber sprechen lassen, der diesen Dandysm, ohne ihn freilich zu „begreifen", so offensichtlich aufgedeckt hat. Wenn auch das Werk Dostojewsky's in jedes Kriminalisten Händen ist, so wird es vielleicht doch nicht für uninteressant gehalten werden, unter diesem besonderen Gesichtswinkel noch ein Mal jene Stellen — oder auch nur eine beschränkte Auswahl der markantesten — Revue passiren zu lassen, die den Dandy im Verbrecher charakterisiren, das will also sagen: die uns ein im tiefsten Grunde antisociales Wesen zeigen, das eine aufmerksame Beobachtung und peinliche Pflege gewisser Formen des Benehmens erkennen lässt, mittelst deren es eine — als imponirend beabsichtigte — Isolation, ein merkliches Abstechen von der grossen Menge, von der „Gesellschaft", zu erreichen trachtet

Folgen wir der Reclam'schen deutschen Ausgabe. Schon im einleitenden Capitel (1. Das Todtenhaus) finden wir (S. 18) eine höchst charakteristische Stelle:

> „Die Fähigkeit, sich über Nichts zu wundern, galt hier als die höchste Tugend. Alle waren nur darauf versessen, wie sie sich benehmen wollten; indessen änderte sich auch die aufgeblasenste Aussenseite nicht selten mit der Schnelligkeit des Blitzes zur allerkleinmüthigsten."

Dieser Nachsatz bezieht sich offenbar auf die „nicht seltenen" Gelegenheitsünder. Der folgende Satz aber unterscheidet von diesen die von mir gemeinten wahren Verbrechernaturen mit ihrer Vereinigung von nihilistischer Antisocialität und Dandysm:

> „Es gab in der That einige in Wahrheit starke Naturen bei uns, diese aber waren einfach und beugten sich nicht. Seltsam war jedoch das Eine, dass selbst von diesen standhaften, starken Menschen einige bis zum äussersten Grade, fast bis zur Krank-

Digitized by Google

haftigkeit der Grosssprecherei huldigten; die Prahlerei und das Aeussere galten ihnen vor Allem."

Nehmen wir, wie aus allem Folgenden, die objectiven Constatirungen heraus, und lassen wir die sich eindrängenden subjectiven Werthungen Dostojewsky's bei Seite — zumal sie objectiv als um so werthloser erscheinen müssen, da der Autor selber gesteht, er habe jene Charaktere „nicht begreifen" können. — Bald darauf spricht er von dem „besonderen, eigenthümlichen Selbstgefühl" fast aller Sträflinge: „Der Sträfling stellte gewissermaassen einen gesellschaftlichen Rang dar und besass Geltung." Dies aber bezieht sich offenbar so ziemlich auf Alle, die zur Classe der „Gauner" gehören, mögen sie es durch „Gelegenheit", mögen sie es aus „Beruf" sein. Der wahrhaft Antisociale sticht auch noch im Ostrog ab!

Von einem Menschen, der nach einem ausschweifenden Leben aus Habgier seinen Vater ermordet hatte, heisst es (S. 24):

„Die anderen Sträflinge verachteten ihn, nicht wegen seines Verbrechens, von dem keine Rede war, sondern weil er sich nicht zu benehmen verstand."

Dem entspricht jene spätere Stelle, wo der gemeinsame Auszug zur Arbeit geschildert wird:

„Ein Einzelner war über irgend etwas ausserordentlich froh und aufgeräumt; er sang und hätte beinahe auf dem Wege getanzt, bei jedem seiner Sprünge mit den Ketten klirrend . . . Seine ungewöhnlich heitere Stimmung erweckte natürlich sogleich bei einigen Anderen im Trupp Unwillen; ja man fühlte sich sogar fast beleidigt davon. ‚Genug gebrüllt!' meinte einer der Arrestanten den die Sache übrigens durchaus nichts anging" u. s. w.

Hier ist deutlich zu bemerken, wie diese „einigen Anderen" auch unter dem Trupp der Gauner sich nicht wohl fühlen und sie verachten als eine niedere Gesellschaft. „Der wahre Held vergnügt sich ganz allein."

„Ich begriff entschieden nicht" — S. 121 — „warum man sich über Skutaroff ereiferte, und überhaupt nicht, warum alle Lustigen sich gleichsam in einer gewissen Verachtung befanden." . . . „Ihr Zorn rührte daher, dass Skutaroff keinen strengen, hochmüthigen Ausdruck eigener Würde zur Schau trug, von welcher der ganze Ostrog bis zur Pedanterie angesteckt war."

Dies „angesteckt" scheint mir sehr bezeichnend. Halten wir uns die Unterscheidung zwischen den zahlreichen blossen Maulhelden und den wenigen „in Wahrheit starken Naturen" gegenwärtig, so werden wir zu dem Schlusse geführt, dass bei diesen letzteren der Dandysm

Digitized by Google

ihrer Naturanlage entspringt, indess die grosse Horde der Gauner dieses ihnen imponirende Ceremoniell nur nachäfft — um es gerade in kritischen Augenblicken fahren zu lassen. Auch ist diese „grosse Horde“ nicht so starr in dem uns interessirenden Formalismus. So meldet Dostojewsky von einem Sträflinge (S. 308):

„Er war stets lustig und guter Dinge, aber gleichwohl achtete ‚man‘ ihn in Folge einer gewissen praktischen Kenntnissroutine.“

Dies „man“ ist wohl kaum identisch mit „ausnahmelos Alle“ — und dann bliebe auch noch die Frage: Achtete „man“ ihn in Folge seiner Routine — oder achtete man an ihm die Routine?

Sehr charakteristisch ist die Stelle, wo von der bevorstehenden Ostrogrevision erzählt wird, also einer Angelegenheit, die in dem trostlos einförmigen Sträflingleben — wie vermuthet werden sollte — allgemeines Interesse erregen musste und denn auch ziemlich allgemeines Interesse erregte. Aber dann heisst es doch:

„Die Nachricht von dem Revisor verbreitete sich in einem Augenblicke durch den Ostrog. Auf dem Hofe liefen die Leute umher und theilten sich gegenseitig die Nachricht mit. Andere schwiegen absichtlich, ihre Gleichgültigkeit bewahrend, im Versuch, sich damit offenbar eine höhere Würde zu geben — oder verharrten der Sache gegenüber völlig indifferent.“

Diese Situation scheidet also mit einem Schlage die socialen Charaktere von den antisocialen. Jene „denken im Trupp“ — diese verharren indifferent, in stolzer Würde: Nil admirari! Alles Menschliche ist ihnen fremd. Sie denken und träumen einsam.

Sie denken und träumen einsam — wie die Genies. Eben die Art ihres Denkens und Träumens ist es, die sie vereinsamt — und diese „Einsamkeit“, die ihnen als identisch gilt mit Erhabenheit, halten sie starr fest.

„Hier waren eben alle Denker“ — S. 336 — „und dies sprang in's Auge. Man empfand es schmerzhaft“ — dies „man“ bedeutet also eigentlich wohl: ich — „hauptsächlich deshalb, weil dieses Denken der Mehrzahl der Leute im Ostrog einen mürrischen und düsteren Ausdruck verlieh, ein ungesundes Aussehen. Die ungeheure Mehrzahl war schweigsam, bösartig bis zum Hass“ —

man wird sich erinnern, dass die Sträflinge gegen Dostojewsky speciell diese Eigenschaften hervorkehrten, weil er „ein Adliger“ war; diese Aeusserung hier muss also als stark subjectiv gefärbt aufgenommen werden —

„und liebte es nicht, ihre Hoffnung zur Schau zu tragen. Einfachheit und Aufrichtigkeit waren verächtlich.“

Digitized by Google

„Einfachheit" heisst hier natürlich: Naivetät, Treuherzigkeit, Uncomplicirtheit. „Einfach" nannte der Autor auch jene „wenigen in Wahrheit starken Naturen"; da aber soll das Wort wohl bezeichnen, dass bei ihnen das Versessensein auf „Benehmen" nicht als Aefferei, sondern mehr als natürlich wirkt. Ueber einen Sträfling äussert Dostojewsky die bezeichnende Vermuthung (S. 348):

„Ich glaube, er würde selbst zu seiner Hinrichtung mit einem gewissen Chic, einer Art von Cocetterie gegangen sein."

Wir hätten hier die Steigerung des Dandysm zur Paradoxie, zur Verbindung von Cynismus und eleganter Form. Man findet sie, wie ich nebenher bemerken möchte, in starker Ausprägung bei Oscar Wilde, mehr noch als in seinen Werken in seiner Persönlichkeit: in seinem Auftreten vor Gericht zum Beispiel (vgl. „Der Fall Wilde", Leipzig, Spohr). Ob die Vermuthung Dostojewsky's sich bestätigt hätte, ist ja fraglich, aber dass er sie anstellt, dass sie ihm kam, ist doch nicht unbedeutsam. Mir ist allerdings wenig wahrscheinlich, dass der verstockte Antisociale an der Pflege dieser Form des Dandysm viel Interesse haben sollte. Vielleicht steckt zuviel blosse Eitelkeit in ihr — und Eitelkeit nimmt von der Gesellschaft mehr Notiz, als der Antisociale es thut: Dem Eitlen ist am Beifall der Menge gelegen. Ich glaube, diese — Wilde'sche — Form des Dandysm, die Paradoxie, wie ich sie oben charakterisirte (als „Verbindung von Cynismus und eleganter Form") wird mehr in anderen, gewissermaassen halbsocialen Kreisen gepflegt, etwa unter „Künstlern" und namentlich unter Circusleuten. Der Antisociale nimmt sich zu ernst, ist auch wohl viel zu ernsthaft für diese Paradoxien. Ihm liegt nichts an Eleganz — nur an Würde, an einer Würde vor sich selber.

Aus einer späteren Stelle sei schliesslich noch Folgendes hierhergesetzt (S. 386ff.):

„... Gelächter ertönte; einige stellten sich, als wollten sie nichts von dem ganzen Gespräche hören..... Das Lachen wurde stärker. Die Ernstgestimmten schauten mit noch grösserem Unwillen drein..... Man begann zu lachen; zuerst lachten nur Wenige, schliesslich fast Alle, mit Ausnahme einiger Ernster und Charakterfester, die unabhängig dachten und ihre Meinung nicht durch Spott beeinflussen liessen. Diese blickten mit Verachtung auf die leichtsinnigen Massen und schwiegen still."

Interessant ist, was Dostojewsky über seinen Abschied aus dem Ostrog schreibt, wo man ihn zunächst mit so starkem Misstrauen, ja mit Gehässigkeit aufgenommen und wo er im Laufe der Jahre so manche mehr oder minder starke Sympathie sich errungen

Digitized by Google

hatte — seitens derer, die „nicht allein denken können“ und also social sind, mögen sie auch gegen die Gesetze der Societät gefehlt haben.

„Viele von ihnen waren mir ergeben und liebten mich aufrichtig... Doch es gab auch mürrische und unfreundliche Personen bis zum letzten Augenblick, denen es wohl offenbar schwer wurde, mir ein freundliches Wort zu sagen — Gott weiss, weshalb.“

Schon dieser naive Stossseufzer zeigt, wie unbegreiflich diese Menschen dem Autor waren — und zeigt auch zugleich, dass sie auf keine andere Weise begriffen werden können als durch die Annahme einer angeborenen Antisocialität.

Und nun der Abschied selber: „Am anderen Morgen früh durchschritt ich alle Kasernen, um von allen Sträflingen Abschied zu nehmen. Viele schwielige, starke Hände streckten sich mir freundlich entgegen; manche drückten mich freundschaftlich, doch waren ihrer nicht Viele. Andere wussten recht wohl, dass ich im Begriff stand, wieder ein ganz anderer Mensch zu werden als sie; sie wussten, dass ich von hier sogleich zu den „Herren“ ging und neben diesen als ein Gleichberechtigter Platz nehmen würde. Sie wussten es und verabschiedeten sich von mir wohl höflich, selbst freundlich, aber bei Weitem nicht als Kameraden, sondern wie von einem Herrn. Manche wandten sich mürrisch ab von mir und antworteten nichts auf meinen Gruss; mehrere blickten mich sogar mit einem gewissen Hasse an.“

Mir ist es zweifellos, dass alle jene im Grunde so oft gutmüthigen Gauner, bei denen gelegentlich so viele „menschliche“ Züge hervorbrechen, sehr gut in der Gesellschaft möglich sind, vielleicht in einer etwas anders gearteten Gesellschaft. Auch Dostojewsky hat sich dieses Gedankens ja nie erwehren können, so lange er unter den Sträflingen lebte. Es sind schliesslich „Menschen wie wir“, und ich wüsste nicht, wie man es anstellen möchte, ihre besondere „Psychologie“ zu schreiben, die von der Psychologie der breiten Masse oder von der „Psychologie“ bestimmter Berufe, Erwerbsarten und Lebensführungen wesentlich verschieden sein sollte[1]). Es würde so

1) Darum wohl ist es auch Gross gar nicht eingefallen, in seiner „Kriminalpsychologie“ z. B. eine Psychologie des Verbrechers zu schreiben: er giebt, wie auch im „Handbuch“, höchstens Beiträge zur Psychologie des Zigeuners, des Pferdediebes, des berufsmässigen Einbrechers, des Landstreichers, des „pathoformen“ Lügners, im Wesentlichen aber eine Psychologie der Kriminalität der menschlichen Seele; und einzig darum, scheint mir, sind keine Werke so werthvoll und — so umfassend dabei. Der „Verbrecher“, vom Gauner und vom Gelegenheitsünder psychologisch gesondert, bietet nur ein enges Feld. Weil Lombroso umfassend sich geben wollte, darum gab er — Oberflächliches und Werthloses.

Digitized by Google

schwer halten, wie etwa eine „Psychologie des Talents“ zu schreiben. Auch hier könnte man der breiten Masse gegenüber nur graduelle Unterschiede verzeichnen, die in dieser ihrer Gradualität ewig fliessend sind.

Anders — und das ist natürlich — liegt's mit den Antisocialen: dem Nihilistenmenschen (als welcher er den Socialen erscheinen muss) und dem Genie. Wollen wir in Jenem, und nur in Jenem, den „geborenen Verbrecher“ sehen, so liesse seine Psychologie sich sehr wohl schreiben — wie, streng in diesem Sinne gefasst, auch die Psychologie des Genies zu schreiben wäre. Man liesse dann aber wohl die Fragen, hier nach den Beziehungen zum „Irrsinn“, dort nach jenen zur Prostitution, zunächst am besten aus dem Spiele. Statt derer ergeben sich von selber Beziehungen zwischen „Genialität“ und „Verbrecherthum“. Man hat oft die künstlerische Zeugung in Beziehung gebracht zur physischen, man hat gefragt, wie weit ein Kunstwerk wohl einem unterdrückten Geschlechtsact seine Entstehung verdanken könnte; psychologisch interessanter und bedeutsamer erscheint mir die Frage, ob nicht oft die künstlerische Zeugung — die physische Zerstörung, das Verbrechen also, paralysirt. Und hierfür müsste die Psychologie des Genies Material erbringen — und sie erbrächte es. Ich glaube nicht, dass Johannes Brahms ein sonderlich feiner Psychologe war; und doch vermochte er den charakteristischen Ausspruch über Beethoven zu thun: „Beethoven wäre besser ein grosser Verbrecher geworden!“ — zu welchen Worten ein Musikhistoriker (Max Graf) bemerkt: „und gewiss stand Brahms dem Kerne der Beethoven'schen Kunst näher als irgendeiner. . .“ — Man müsste Poe und Baudelaire, man müsste Przybyszewski und Huysmans, müsste Beethoven und Michelangelo, müsste Jonathan Swift und Scheerbart, müsste Flaubert und D'Aurevilly studiren, um jene Beziehungen aufzudecken und überall zu verfolgen. Und in Thomas Griffith's Wainewright würde man dann die Synthese von Genialität und Verbrecherthum finden, in jenem eleganten Dandy, der zugleich der feinfühligste Kunstliebhaber und Sammler, der sensibelste Stilist in der Kunst und der empfindungloseste Giftmischer innerhalb seiner Familie war. (Oscar Wilde hat in seinen „Fingerzeigen“ ihm einen Essay gewidmet, betitelt: Stift-, Gift- und Schriftthum). Und auf dem Grunde all dieser Charaktere würde man den vereinsamenden unbezwinglichen Hang zur Grenzenlosigkeit gewahren — und die Moralisten würden ihn vielleicht brandmarken als gemeinen Egoismus.

Digitized by Google

XXVI.

Zur Frage vom psychopathischen Aberglauben.

Von

Hans Gross.

Mein verehrter College, der Psychiater Gabriel Anton in Graz, macht mich auf einen Fall der älteren Literatur aufmerksam, welcher zu den von mir in der Abhandlung „Psychopathischer Aberglaube“ (Band IX pag. 253ff. dieses Archivs) besprochenen Fällen zu passen scheint, obwohl bei demselben das Mitwirken von Aberglauben ausdrücklich nicht erwähnt ist. —

Die Anamnese wurde von Gauster im Handbuch der gerichtlichen Medicin von Maschka „Die gerichtliche Psychopathologie“ bearbeitet von Schlager, Emminghaus, Kühn, Gauster und Krafft-Ebing, Tübingen 1882 (pag. 489) sehr gut dargestellt; die Krankengeschichte (von der Zeit an, als der Betreffende im Prager Irrenhause untergebracht war), hat mir gütigst Professor Anton verschafft. Ich entnehme diesen beiden Quellen den Thatbestand. —

Anton Tirsch wurde etwa 1810 geboren, im Armenhause aufgezogen, besuchte etwas die Schule, ward Hirtenjunge und 1831 assentirt. Wegen Diebstahl und Disciplinarvergehen wurde er wiederholt bestraft, darunter 4 Mal Gassenlaufen durch 300 Mann (= 1200 Hieben), einmal 60, einmal 80 Stockstreiche. 1839 sah er ein 10jähriges Mädchen, beschloss sie zu nothzüchtigen und der Kleider zu berauben. Er warf sie zu Boden, stiess den Finger in die Scheide, nothzüchtigte sie aber nicht, dann stemmte er das Knie auf den Hals des Kindes und schnitt ihr mit dem Messer den Zopf ab, um sich daraus eine Bürste zu machen. Er wurde erwischt, zum Tode verurtheilt und zu 20 Jahren Schanzarbeit begnadigt. —

Während seiner Strafzeit war er sehr heftig und roh, jähzornig bis zum Wahnsinn und wurde wegen Insultirung seiner Vorgesetzten und lebensgefährlicher Bedrohung des Profossen bestraft.

Digitized by Google

Im Militärdienste hatte er einen starken Hufschlag gegen den Kopf bekommen und überstand eine „mit Fieber verbundene Kopfkrankheit". Von da blieben ihm Schwerhörigkeit, Ohrenfluss und grenzenlose Wuthanfälle, namentlich, wenn Jemand in seiner Gegenwart pfiff. Aus Wuth zerstörte er einmal ein Gärtchen, einmal rannte er mit dem Kopfe gegen die Wand, einmal riss er alle Kleider vom Leibe.

Nach abgebüsster Strafe kam er in ein Siechenhaus und verrichtete Handlangerarbeiten, benahm sich roh, finster und schamlos, war aber ein fleissiger, guter Arbeiter. War er im Zorn, so prügelte er Weiber, verfluchte die Mutter Gottes, spie ein Kruzifix an. Später wollte er heirathen und da er abgewiesen wurde, gerieth er in solchen Zorn, dass er versprach, „schlechte Wege zu betreten und das Kind im Mutterleibe nicht zu schonen."

Am 8. September 1864 verliess er seine Wohnung, mit der Absicht „irgend Jemanden, der ihm in den Weg kommt, zu tödten." Er begegnete einem 16jährigen Mädchen, that ihr aber nichts, da, wie er später sagte „damals noch nicht der Blitz in ihn gefahren war". Dann begegnete ihm eine ältere Frau. Er verlangte von ihr Gestattung des Beischlafes, da sie dies aber ablehnte, zog er sie in den Wald, warf sie zu Boden und da sie sich wehrte, gerieth er in Wuth und drückte ihr mit beiden Händen die Kehle zu, bis sie todt war. Dann schnitt er ihr die Brüste und Geschlechtstheile ab, packte dies und die Kleider zusammen und brachte alles nach Hause. Die Kleider verbarg er in seiner Truhe, Brüste und Geschlechtstheile briet er und ass davon mit saurer Brühe 3 Tage lang, angeblich ohne Ekel zu verspüren. Das Geld, das er bei der Frau gefunden hatte, verbrauchte er, die nächsten Tage trieb er sich in der Stadt herum, arbeitete, besuchte die Kirche und sprach gleichgültig von dem mittlerweile bekannt gewordenen Mord.

Mittlerweile wurde er verdächtig, man verhaftete ihn und er gestand sofort die That mit allen Einzelheiten. Er habe die alte Frau aus Zorn und Rache gegen die Menschen getödtet, er „habe einen Pick gegen die Frauenzimmer" — warum er Körpertheile der Frau abgeschnitten und gegessen habe, wisse er nicht, „es war eine innerliche Gier." Er verlange sonst nichts als den Tod, er sei immer ein Verstossener gewesen, ihn freue nichts, er wolle sterben.

Die Gerichtsärzte erklärten den Mann für geistesgesund und zurechnungsfähig, wegen Wichtigkeit des Falles wurde aber ein Fakultätsgutachten eingeholt, welches Maschka erstattet hat. In demselben wird festgestellt, dass Anton Tirsch ein in der Erziehung vernach-

Digitized by Google

lässigtes, leidenschaftliches, rohes, mehrfach bestraftes Individuum sei, das sich für von der Gesellschaft verstossen ansehe, mürrisch und lebensüberdrüssig sei. Seine Verstimmung erreiche oft den Grad von Wuth, die sich dann in heftigen Ausbrüchen Luft verschaffe; es sei zweifellos periodische Tobsucht vorhanden, die sich auf der Basis eines melancholischen Zustandes entwickle und aus demselben hervorginge; die letzte That war gewissermaassen auf einer Stufenleiter anderer Thaten begangen worden, Tirsch sei bei der That unzurechnungsfähig gewesen, aber in hohem Grade gemeingefährlich.

Gauster schliesst sich diesem Gutachten nicht völlig an, und findet, dass man es auch mit einer Schwachsinnsform und Art moralischen Irrsinns zu thun habe; es liege grosse Reizbarkeit, starker Egoismus, instinktive Handlung unmittelbar neben schwachsinnigem Gebahren, moralische Verkehrtheit, Hyperästhesie gegen gewisse Sinneseindrücke (Pfeifen u. s. w.) vor — hiermit sei allerdings nicht die Diagnose angeborenen oder erworbenen Schwachsinns in Form moralischen Irrsinns ganz unanfechtbar gesichert, jedenfalls lägen aber viele Symptome vor, die auf das Vorhandensein einer Entartung deuten. einer Entartung, die durch die Periodizität u. s. w. angedeutet wird.

Die Krankengeschichte der Irrenanstalt in Prag beginnt mit dem auch in der Darstellung des Falles durch Gauster genannten Datum des 12. März 1865 und endet mit der Notiz über den nach 11 Jahren (28. December 1874) erfolgten Tod an doppelseitiger Lungenentzündung, Herzhypertrophie und chronischer Meningitis. Der letztgenannte Befund dürfte wohl Maschka's Diagnose als richtig hinstellen. —

Nach dieser Krankengeschichte klagte Tirsch über Schmerzen und Sausen im Kopf, ist schwach und hinfällig; er erklärt besonders an periodischen Kopfschmerzen zu leiden, dann sei er schwerhörig und das Pfeifen anderer Leute bringe ihn in Wuth, weil er es nicht vertragen könne. Es wird erzählt, dass er sich meistens ruhig verhalte und offen die von ihm begangenen Greuelthaten erzähle, ohne sie zu beschönigen: „Er habe sich nicht anders helfen können." Durch Pfeifen eines anderen Menschen werde bei dem Patienten ein Wuthausbruch veranlasst, der so arg sei, „dass hierseits" (also in dem grossen Prager Irrenhause) „ein grösserer Wutausbruch kaum bei irgend einem Kranken verzeichnet vorkomme". Er muss „in Jacke gelegt und gegurtet werden". Er verwünscht die Richter, weil sie ihn nicht gehenkt haben und verlangt den Tod. Wiederholt wird verzeichnet, dass er Kranke misshandelt habe und dass er gegurtet werden musste, da das Pfeifen eines Kranken u. s. w. einen Wuth-

Digitized by Google

anfall ausgelöst habe. Sonst wird vermerkt, dass er häusliche Arbeiten, besonders im Garten fleissig verrichtet, gegen Aerzte ist er bereitwillig und höflich, vergreift sich aber gegen Wärter und Kranke, die seine Werkzeuge berühren oder eine Blume pflücken; dem Director droht er mit einer Gewaltthat, „weil er ihn anblicke, wie einen Hund". —

Im Uebrigen werden nur Symptome seines Lungen- und Herzleidens und sein rasches Verfallen notirt.

Sehen wir uns nun die verbrecherischen Thaten des Anton Tirsch, soweit sie uns interessiren, näher an, so können wir wahrnehmen, dass er in beiden Fällen etwas von seinem Opfer mitgenommen hat.

Im ersten Falle (mit dem 10jährigen Mädchen) hat er das Kind nicht getödtet, es ist aber kaum anzunehmen, dass er dies nicht thun wollte. Wenn ein Soldat, also ein kräftiger Mann, ein Kind zu Boden wirft und sein rechtes Knie so lange auf den Hals desselben stemmt, bis er ihm alle Kleider vom Leibe gezogen und mit einem, offenbar erst zu suchenden und zu öffnenden Messer den Zopf abgeschnitten hat, so ist es befremdlich, dass das Kind mittlerweile nicht erstickt ist — T. musste also auch annehmen, dass seine Handlungsweise den Tod des Kindes bewirken werde. Es scheint auch, dass das Kind nur deshalb mit dem Leben davon kam, weil Leute herannahten, sodass Tirsch fliehen musste.

Stellen wir diese einzelnen Thathandlungen bei dem ersten Factum zusammen, so können wir sagen, dass doch nur ein Theil desselben mit „Wuth" zu erklären ist. Dass er das Kind zu Boden warf, mit dem Finger in die Scheide fuhr, auf dessen Hals kniete und die Kleider herabriss — das Alles kann mit einem Wuthanfall erklärt werden. Dass er aber den Zopf des Kindes abschnitt, um sich daraus eine Bürste zu machen, dass ist mit einem Wuthanfall doch nicht zu erklären. Man hat den Eindruck, als ob Tiersch zugeben musste, dass er sich des Zopfes des Kindes bemächtigen wollte, dass er es aber nicht gestehen wollte, wozu er denselben benöthigte, und so gab er, da man ihn offenbar zur Angabe eines Grundes gedrängt hat, als Motiv seines Handelns an, er wollte sich eine Bürste machen. Das klingt fast lächerlich, sicher unglaubwürdig.

Wir kommen also bei dem ersten Falle zu dem Schlusse: Tirsch wollte sich eines Theiles seines Opfers bemächtigen und diesen mit sich nehmen, wir haben aber von ihm ein glaubhaftes Motiv für diese Handlung nicht mitgetheilt erhalten.

Kommen wir zum zweiten Fall, so sehen wir, dass Tirsch der

Digitized by Google

ermordeten Frau alle Kleider weggenommen und heimgetragen hat, obwohl er diese weder verwerthen noch verkaufen konnte (allerdings hat er auch das gefundene Geld genommen und verbraucht), und ausserdem hat er ihr Brüste und Geschlechtstheile abgeschnitten und mitgenommen. Wenn Tirsch sagte, er habe die That aus Zorn, Rache und „innerlicher Gier" begangen, so mag dies angenommen werden für das Factum des Mordes selbst und des Abschneidens der betreffenden Theile. Aber wenn Tirsch zugiebt, dass er diese Fleischtheile heimgebracht, umständlich zubereitet und im Laufe von drei Tagen verzehrt habe, dann langte das angegebene Motiv nicht, ein Wuthanfall und sei er auch noch so lange, dauert nicht 3 Tage; ausserdem weiss man, dass Tiersch in dieser Zeit in der Stadt herumgegangen ist, mit Leuten verkehrt hat u. s. w. — alles das schliesst Wuthanfall aus.

Wir können also auch für den zweiten Fall sagen: Tirsch hat sich eines Theiles seines Opfers und seiner Kleider bemächtigt und mit sich genommen, wir haben aber ein glaubhaftes Motiv für diese Handlung nicht erfahren. Dass ein Wuthanfall und die von ihm behauptete „innerliche Gier" drei Tage andauern und damit enden sollte, dass er die Körpertheile sorgfältig zubereitet und im Verlaufe von drei Tagen verzehrt, dass wird niemand, wie schon erwähnt, glauben wollen. — Legen wir nun beide Thaten des Tiersch zusammen, so finden wir das Gemeinsame, dass er Frauenspersonen überfällt, sie tödtet oder zu tödten versucht, sich ihrer Kleider bemächtigt und Theile ihres Körpers mit sich nimmt. Wenn wir nun lediglich sagen wollten: „Für diese seltsamen Vergehen haben wir kein glaubhaftes Motiv zu hören bekommen, folglich ist es aus Aberglauben geschehen" — so wäre dies viel zu weit gegangen, denn es können auch andere, uns unbekannte Motive vorgelegen sein. Aber es giebt doch gewisse Vorgänge bei menschlichen Handlungen, welche schon nach ihrem äusseren Ansehen zwar nicht unbedingt in eine grosse Kategorie von Kausierungen gehören müssen, bei welchen aber per exclusionem die Annahme erlaubt ist, dass sie nur von einem ganz bestimmten Beweggrunde aus veranlasst worden sein müssen. Seine Geisteskrankheit an sich erklärt die Vorgänge nicht. — Sehen wir uns die Vorgänge in unserem Falle an: Aneignung des Zopfes, um sich eine Bürste zu machen und Aneignung von Fleischtheilen, weil eine innere Gier dazu antrieb, so müssen wir sagen: „Die angegebenen Gründe sind offensichtlich nicht richtig, der Vorgang ist sonst so zwecklos und so auffallend ähnlich mit bekannten Vorgängen des sog. Blutglaubens, dass wenigstens vermuthet werden darf, es sei hier Aberglauben im Spiele.

Digitized by Google

Ich wiederhole, zum Theile schon in der Eingangs genannten Abhandlung Gesagtes:

Aberglauben ist überaus und mehr verbreitet, als in der Regel angenommen wird; es liegt in der Natur der Sache, dass zum Ausführen abergläubischer Manipulationen Dinge verwendet werden müssen, welche nicht allzu leicht zu haben sind, weil sonst die Unrichtigkeit der abergläubischen Vorschrift zu rasch erwiesen wird. Deshalb werden so häufig Körpertheile seltsamer und nicht leicht zu erlangender Thiere verlangt: vollkommen schwarzer Hund, vollkommen schwarzer Hahn, Fledermaus, Maulwurf, Schlangen u. s. w. oder Theile von Menschen.

Wenn nun ein Mensch sich durch eine abergläubische Handlung einen Vortheil zuwenden will, so wird es sich stets darum handeln, ob in ihm die ethischen Hemmungsvorstellungen stark genug sind, um ihn von dem betreffenden Thun abzuhalten. Befindet sich der Betreffende in gewöhnlichem Zustande und ist er normal veranlagt, so wird der Reiz, sich den fraglichen Vortheil zuzuwenden, dann die Oberhand gewinnen, wenn die ethischen Hemmungen keinen grossen Widerstand zu überwinden hatten. Wenn also Einer glaubt, dass er im Spiele gewinnt, wenn er das Herz einer Fledermaus unter der Achsel trägt, so wird auch ein genügend einfältiger, aber geistig normaler Mensch sich das Herz einer Fledermaus verschaffen, weil seine ethischen Hemmungen diesfalls nicht viel zu überwinden haben.

Wenn er aber glaubt, dass er fliegen kann, oder unsichtbar wird, wenn er das Herz eines unschuldigen Kindes gegessen hat, so wird er sich ein solches im Wege eines Mordes nur dann verschaffen, wenn entweder äussere, sehr gewaltige Momente, etwa alleräusserste Noth, oder innere Momente, psychopathische Zustände die ethischen Hemmungsvorstellungen überwinden. Ich meine: auch der normale abergläubische Mensch glaubt, dass er fliegen kann, wenn er ein Kinderherz isst, er glaubt daran nicht besser und nicht schlechter als ein geistig abnormaler, er würde es auch gerne thun, um einen solchen Vortheil zu erlangen, aber seine gesunde Psyche verbietet ihm ein scheussliches Verbrechen wegen eines irdischen Vortheiles zu begehen; der psychopatisch Veranlagte unterliegt aber dem Drange und begeht das Verbrechen.

Wenn wir also zu dem Schlusse kommen: Der absolut zweifellos geisteskranke und unzurechnungsfähige Anton Tirsch hat vielleicht seine beiden Verbrechen lediglich begangen um zu abergläubischen Zwecken Theile menschlicher Körper zu erlangen — so haben wir praktisch allerdings nicht viel erreicht, aber erkenntnisstheoretisch könnte dies

Digitized by Google

nicht ganz gleichgültig sein. Vor allem: wo ist die Grenze zwischen geistig normal und geistig abnormal — dann: wo ist die Grenze dessen, was die ethischen Hemmungen des normalen Menschen noch hindern? Wenn wir bei dem Vorkommen derartig grausiger Verbrechen einfach sagen dürften: „Das hat ein Narr gethan, den Narren straft man nicht, sondern giebt ihn in ein Irrenhaus" — wenn es damit sein Genügen hätte und haben dürfte, dann hätten wir nicht weiter zu forschen. Aber es giebt gerade der unausgesprochenen Fälle am meisten, Fälle, die von Halbnarren begangen wurden, von vermindert Zurechnungsfähigen, von zweifelhaft Zurechnungsfähigen und in diesen Fällen muss vor Allem die Triebfeder zu entdecken gesucht werden. Wir werden die Leute nicht strenger und nicht milder strafen, wenn wir wissen, dass Aberglauben sie getrieben und ein schwaches oder ganz fehlendes Ethos nicht abgehalten hat, aber wissen wollen wir, ob es wirklich Aberglauben war, von dem ausgegangen wurde.

Schliesslich ist aber auch das praktische Moment nicht ganz gleichgültig, weil schon aus dem objectiven Thatbestand zwar kein Schluss gezogen, aber eine Annahme gemacht werden darf. Liegt nämlich ein Hergang vor, bei welchem anlässlich eines Mordes Theile vom Körper des Getödteten oder dessen mehr oder weniger werthlosen Kleider beseitigt oder herumgelegt wurden, so darf vermuthet werden, dass es sich um eine That aus Aberglauben handelt — leider haben wir nicht einmal einen Anhaltspunkt dafür, welcher Art dieser Aberglauben ist[1]).

Als zweites zu berücksichtigendes Motiv ist der Umstand anzusehen, ob zur That eine aussergewöhnliche Ueberwindung dagegen stehender ethischer Hemmungsvorstellungen nothwendig war (über grosse Grausamkeit, Ekelhaftigkeit u. s. w.) — ist das der Fall, so darf entweder besonders grosser äusserer Druck (grösste Noth, Verzweiflung) oder innerer psychischer Druck, also Geistesstörung vorausgesetzt werden.

Ueberblicken wir nun die seiner Zeit (Band IX, S. 253) und die heute besprochenen, zusammengehörigen Fälle, so fällt es vielleicht auf, dass es sich in diesen acht Fällen (und wenn man die weiteren Thaten des Johann Hofer (Band IX, S. 260) dazu nimmt, sogar 10 Fällen), um ein einziges männliches Opfer handelt: es liegt die Vermuthung nahe, dass in diesem einzigen Falle neben Aberglauben und Geisteskrankheit auf Seite des Thäters auch sexuell perverse Triebe mitgewirkt haben könnten.

1) Vgl. A. Nemanitsch, „Ein Kannibale" in diesem Archiv. 7. Bd. S. 300ff.

Digitized by Google

XXVII.

Nachtrag zu Bd. XII S. 175ff.

Zu meiner Abhandlung: „Die Technik des Stempelfälschers“ u. s. w. in Band 12 S. 175ff. dieses Archivs möchte ich Folgendes nachträglich bemerken:

Auf Ersuchen um Rückgabe der Acten und um kurzen Bescheid am 8. Juni ist mir nach Schluss des Druckes (28. Juni d. J.) ein eingehender Bericht von der vorgesetzten Behörde des S. 187ff. a. a. O. bezielten Arbeitshauses übermittelt.

Danach hat auf meinen Vortrag vom 28. Dezember 1902 vom 3.—5. Februar 1903 eine genaue Prüfung der fraglichen Anstalt durch einen Strafanstaltsdirector stattgefunden. Dieser hat den Fälschungsbetrieb bestätigt, ist jedoch — allerdings in Widerspruch mit der Auskunft des Polizeiamts zu Plön und den Angaben der Kunden — zu der Ansicht gelangt, dass er sich auf die Zeit von 1899—1901 beschränke. Die übrigen Angaben haben sich theilweise bestätigt, theils nicht mehr nachprüfen lassen, manches ist als zu weitgehend oder unrichtig widerlegt. Dauernde Beseitigung des Schadens ist, wie der Bericht selbst hervorhebt, auch jetzt nicht gesichert, das dort vorgeschlagene Aufgeben des Bedruckens von Briefbogen allein kann nicht helfen, wie die Thatsachen bewiesen haben, nur gänzliche Aufhebung der Druckereien und womöglich Umwandlung der Anstalten nach Bodelschwing's Vorschlägen kann wirklichen Nutzen schaffen. Wenn die Aufsicht in der Anstalt bisher im Gegensatz zu den mir gemachten Schilderungen thatsächlich zum mindesten nicht schlecht gewesen ist, so spricht das um so lauter und beweisender gegen die Duldung der Druckereien, da deren Missbrauch nachgewiesenermaassen ein ganz erheblicher gewesen ist. Endlich dürften diese Vorfälle als neuer Beweis für die Schädlichkeit der Gemeinschaftshaft gelten können. Nebenbei ist bei dieser Gelegenheit auch wieder hervorgetreten, wie berechtigt die Warnung Krohne's — Lehrbuch der Gefängnisskunde, Stuttgart 1889 S. 528f. — ist, keine Häuslinge oder Sträflinge als Schreiber oder, wie hier geschehen, gar als Kassenschreiber zu beschäftigen.

Rostock, 28. Juni 1903. Dr. Schütze.

Digitized by Google

Kleinere Mittheilungen.

a) Von Medicinalrath Dr. P. Näcke.

1.

Adnexe für irre Verbrecher an Strafanstalten oder an Irrenhäusern? In dem „Generalanzeiger für Leipzig und Umgebung" vom 27. Juni 1903, liest man unter Berlin, den 26. Juni 1903, dass in der Irrenanstalt Herzberge bei Berlin, in dem Haus 8, wo 81 geisteskranke Verbrecher untergebracht sind, eine schwere Revolte ausbrach, wobei 61 Kranke gegen 18 Wärter sich wandten und 6 der letzteren mit Schlägen tüchtig traktirt wurden. Einer davon wurde sogar ernstlich verhauen. Solche Auflehnungen hat Herzberge in seinem Adnexe schon öfter erlebt und Moeli in seinem Buche über irre Verbrecher bringt noch mancherlei Material hierüber bei. Es handelt sich hierbei meist um Gewohnheitsverbrecher, „schwere Jungen", die im Laufe ihrer langen Gefängnisscarrière vollends verdorben wurden und dies geschieht in der Grossstadt schneller und gründlicher als wo anders zumal sehr viele dieser Gesellen Grossstadtfrüchte sind. In Herzberge hat man sich gezwungen gesehen, immer schärfere Massregeln und Sicherheitsvorrichtungen zu treffen, freilich, wie das neueste Ereigniss zeigt, nicht immer mit Erfolg. Gewöhnlich gehen solche Revolten immer nur von einzelnen, besonders Durchtriebenen und Bösartigen aus und die Anderen „machen mit" oder werden einfach dazu verführt. Es fragt sich nun unter solchen Umständen, ob nicht Adnexe an Strafanstalten für irre Verbrecher besser sind als an Irrenanstalten. Ich glaube es sicher! Man behalte dort alle unbotmässigen, bösartigen Elemente zurück, bis sie harmlos geworden sind und gebe sie dann erst, wie auch alle die übrigen — und es ist die Mehrzahl! —, die es am Anfang mehr oder weniger waren, an die Irrenhäuser ab, wo sie, in nicht zu grosser Zahl und richtig vertheilt, keinen oder nur unbedeutenden Schaden anrichten werden.

2.

Aenderung des Charakters. Neulich erst habe ich diesen Gegenstand in einer kleinen Mittheilung in dieser Zeitschrift gestreift und eine Erklärung für gewisse Fälle gegeben. Heute muss ich ein gleiches für andere Fälle thun. Kürzlich waren alle englischen Zeitungen von dem Ereigniss erfüllt, dass der tapfere Generalmajor Sir Hector Mac Donald,

Digitized by Google

der sich nie etwas hatte zu Schulden kommen lassen, wegen unzüchtiger Handlungen angeklagt, sich entleibt hatte. Wie war dies möglich bei diesem Abgotte seiner Soldaten, dem tadellosen Menschen? Manche Zeitungen wiesen aber offenbar auf den richtigen Weg hin. 30 Jahre lang hatte er sich in den Tropen herumgeschlagen und das dürfte an sich schon genügen, manchen Gesunden geistig und körperlich niederzuwerfen. Wer weiss, ob der General nicht auch Malaria und Ruhr durchgemacht hatte. Die meisten Engländer leben ausserdem in den Tropen nichts weniger als abstinent — ob das von Mac Donald gilt, weiss ich nicht — und das muss die Nerven noch mehr herunterbringen. Was am ehesten und meisten leidet, sind die letzten Erwerbungen auf geistigem Gebiete d. h. die ethischen Seiten. Die Moral sinkt und die stete Berührung mit unterworfenen und halbwilden Völkern muss sie noch mehr zum Sinken bringen. Auch der Kitzel des Herrschens kommt dazu. Die erste Etappe auf dem abschüssigen Wege bietet der sogenannte „Tropenkoller", von dem ja auch unsere jungen deutschen Kolonieen heimgesucht wurden und werden. Es wandelt eben niemand ungestraft unter Palmen! Dass Personen, die schon erblich belastet, schneller zusammenbrechen werden, ja sogar in Geisteskrankheit verfallen, ist natürlich.

3.

Die Kosten einer Grossstadt für ihre Verbrecher. Folgende interessante Notizen entnehme ich dem Journal of Mental Pathology, vol. IV., N. 1—3, 1903, pag. 82. New-York mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern unterhält ein Heer von fast 35000 Verbrechern. Auf den Kopf der Einwohner kommt durchschnittlich 10 Dollars = 40 Mark Unterhaltungskosten für die Verbrecher, während für Erziehung, Reinigung der Strassen, Feuerwehr, Bibliothek, Parkanlagen, Sanitätsvorrichtungen zusammen viel weniger verausgabt wird. Allein die Polizei kostet der Stadt mehr denn 11 Millionen Dollars jährlich. Hier sind 7000 Personen angestellt, jährlich geschehen fast 100000 Arrestationen und fast 10000 Verbrecher werden in Gefängnissen unterhalten (stimmt nicht mit obigen 35000. Näcke.). Jährlich werden ausserdem 5 Millionen Dollars an Geld oder Geldeswerth gestohlen und 2 Millionen an Eigenthum und durch Brandstiftung zerstört Ausser dem Polizeipersonale giebt es noch 2000 „watchmen" und Hunderte von Privatdetectivs. 1 Million Dollars werden für Verbrechen bekämpfende Gesellschaften ausgegeben; 4 Millionen für Geldschränke (safes); 3 Millionen für Advokatenkosten, 1 Million für Schlösser und mehrere Millionen ausserdem für andere Schutzmittel. Und trotzdem wird die Stadt in ewiger Furcht vor Verbrechen gehalten. Das sind mächtig sprechende Zahlen, die die ganze sociale Gefahr des Verbrecherthums in das hellste Licht setzen. Gegenüber diesen ungeheuren Kosten und dem relativ so geringen Erfolge wird man immer mehr an die Nothwendigkeit der Reformen im Straf- und Gefängnisssystem erinnert und energisch muss man sich gegen die Gefühlsduselei wenden, die immer mehr das Heim der Verbrecher verschönen und ihr Dasein daselbst so angenehm als möglich gestalten will, mit möglichst guter Kost u. s. w., während Tausende von ehrlichen Leuten draussen am Hungertuche nagen.

Digitized by Google

4.

Immer frecheres Gebahren auf dem sexuellen Verkehrs-Markte. Kürzlich schickte mir ein Freund aus Holland folgende, jedenfalls der letzten Zeit angehörige Briefkasten-Ausschnitte aus dem „Kladderadatsch", die ich hier selbst zum Abdrucke bringen lasse.

1. Spandau. Z.: Im „Berliner Local-Anzeiger" (Nr. 29) liest man: „Cavalier, 23, Mittelfigur, theatralisches Aussehen wie Goethe, wünscht Bekanntschaft behufs Heirath mit nur sehr vermögender Dame."
2. Z.: Im „Berliner Tageblatt" (Nr. 21) wird angezeigt: „Junge Dame, hier fremd, wünscht Freundin. ‚Lesbos' Morgenpost, Hackescher Markt" u. s. w.
3. In der „Vossischen Zeitung" (Nr. 5) wird angezeigt: „Junge Wittwe, die später nach Berlin kommt, mit heiterem Temperament, guter Wirthschaft, einem Knaben von 8 Jahren, tadellosem Ruf und einigen Tausend Mark, wünscht die Bekanntschaft gut situierten, auch älteren Herrn mit discretem Fehler. Nur ernstgemeinte Briefe unter E. E. 1000. Altona. Postamt I, Poststrasse."
4. Berlin. L.: Im „General-Anzeiger für die Berliner Abonnenten des Berliner Tageblatt (sic!) und der Berliner Morgen-Zeitung" (Nr. 112) liest man: „Manicure, nur bessere Herrschaften. Fräulein Masochisan Kremson, Unter den Linden 27, III."

Wenn man meine früher veröffentlichten Sammlungen von homosexuellen Annoncen mit den hier gegebenen vergleicht, so sind letztere den anderen allerdings „weit über" und lassen an Deutlichkeit kaum etwas zu wünschen übrig. Während als Chiffren für Homosexuelle schüchtern hie und da „Narcissus, Sappho u. s. w." auftreten, sehen wir hier in Nr. 2 direct den Namen „Lesbos" und in 4 wohl das erste Mal den Namen Sacher Masochismus unter dem nur wenig veränderten Namen „Masochisan" auftreten. Natürlich handelt es sich dabei um eine Manicure, und der Kladderadatsch fügt obiger Annonce sehr richtig bei, dass Sacher Masoch sich zum Schutzpatron der Manicuren und Masseusen vortrefflich eigne. Schon früher wies ich darauf hin, wie sehr gerade dies Gewerbe der Kuppelei aller Art, besonders für sexuell Perverse verdächtig sei, und die Frauen sind hier verdächtiger vielleicht noch als die Männer. Aehnlich, aber wohl nicht so schlimm, treiben es manche Barbiere der Grossstädte. Bedauerlich ist es nur, dass auch solide Blätter, wie die „Vossische Zeitung", solche zweifelhafte Annoncen ruhig aufnehmen. Was unsere Nr. 1 mit dem „theatralischen Aussehen" wie Goethe bezweckt, ist nicht recht klar. Wenn nicht ausdrücklich eine reiche Heirath gesucht würde, hätte man an einen Homosexuellen denken können, wie solche gerade unter den Schauspielern nicht so selten sich vorfinden. Wie tief muss aber moralisch der Betreffende stehen, wenn er sich nicht entblödet, von Goethe als Lockvogel nur das äussere Bild in einem gewissen Lebensalter hinzustellen, losgelöst von allem geistigen Inhalte, der eine ganze Welt bedeutete! In Nr. 3 intriguirt unwillkürlich der „discrete Fehler". Was ist wohl damit gemeint? Ich denke an Impotenz, doch kann es auch anders sein. Jedenfalls wird dieser Fehler durch Geld aufgewogen. Non olet!

Digitized by Google

b) Von Hans Gross.

5.

Verdächtige Annoncen. Mein verehrter Freund und Mitarbeiter Medicinalrath Dr. Näcke bemüht sich schon seit längerer Zeit, auf die Zeitungsannoncen homosexuellen Inhaltes in verdienstlichster Weise aufmerksam zu machen. Ich folge seinem Beispiele und will auf die jetzt überaus verbreiteten Ankündigungen verweisen, welche andere Zwecke verfolgen.

Im Inseratentheile einer sehr grossen Zeitung (ich will dem Staatsanwalt nicht Arbeit verursachen und nenne sie nicht) erscheinen Tag für Tag Annoncen, in welchen Hebammen ihre Dienste anempfehlen. An einem einzigen Tage fanden sich knapp hintereinander drei Annoncen von fast wörtlich gleichem Inhalt, so ähnlich, dass man sie als von derselben Person ausgehend ansehen würde, wenn nicht andere Adressen angegeben wären: sie sind unterschrieben: „Frau L. M. X-Strasse 15, 2. Stock, Thür Nr. 15“ — „Frau H. O. Y-Strasse 29, Mezzanin, Thür 7“ — „Frau N. L. Z-Strasse 4, 2. Stock, Thür 5“ —. Der Inhalt lautet mit kleinen Verschiedenheiten.

„Damen von Distinction, die des Beistandes oder der freundlichen Information in allen discreten Angelegenheiten bedürfen, wollen sich nur ganz vertrauensvoll an eine, an der Universität geprüfte Hebamme von strengster Discretion und grösster Praxis wenden.“ Folgt eine der obengenannten Unterschriften.

Der „Beistand“ kann ja ganz programmmässig sein, aber die „freundliche Information in allen discreten Angelegenheiten,“ die den „ganz vertrauensvoll“ sich an die Frau „von strengster Discretion“ Wendenden zu Theil werden soll — die kann sich doch einzig und allein nur auf Abtreibung beziehen. Offenbar haben wir da wieder etwas aus Amerika bezogen; es ist bekannt, dass man jenseits des grossen Häringsteiches ungescheut und noch viel unverblümter „freundliche Informationen“ anbietet; die meisten Zeitungen bringen derartige Annoncen, Niemand scheut sich, ganz deutlich zu sagen, was man meint, es bedarf keiner Auslegungen. Aber bei uns ist das bislang nicht Sitte gewesen, und wenn man auch hier schon seit Langem in verschämter Form Derartiges ankündigte, so war es doch nicht so deutlich, wie in Amerika und auch nicht so, wie jetzt bei uns. Man erzählte, dass in einer anderen grossen Stadt vor einigen Jahrzehnten ein Chirurg sich in den Blättern zur „Abtreibung von Bandwürmern“ empfahl. Aber er dachte an keinen Bandwurm und — wurde auch verstanden.

Ich meine, dass die Zeit nicht ferne ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird, und wenn man wüsste, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welcher Zeit von der Empfängniss an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese Auffassung noch viel näher. Aber heute existirt das Gesetz noch und solange dies der Fall ist, sollten Verspottungen des Gesetzes, wie es solche Annoncen sind, nicht geduldet werden.

Digitized by Google

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Näcke.

1.

Woltmann: Politische Anthropologie. Eine Untersuchung über den Einfluss der Descendenzlehre auf die Lehre von der politischen Entwicklung der Völker. 1903. Thüringische Verlagsanstalt Eisenach und Leipzig, 6 Mark, 326 Seiten.

Woltmann, Der verdienstvolle Herausgeber der „Politischen anthropologischen Revue" hat soeben oben genanntes Werk, dessen Grundzug schon in seinem ersteren Titel gegeben ist, herausgegeben. Es ist dies ein sehr wichtiges Buch für jeden Gebildeten, da es die gesammte Entwicklung der Menschheit in Kunst, Wissenschaft und Geschichte in einem neuen, modernen Lichte erscheinen lässt. In 19 Kapiteln werden die Faktoren der organischen Entwicklung, die physiologischen Grundlagen der Variation und Vererbung, die natürliche Variation und Vererbung beim Menschen, die Vervollkommnung und Entartung der Rassen, die biologischen Grundgesetze der Kulturentwicklung, die Entwicklung der Familienrechte, die sociale Geschichte der Stände und Berufe, die politische Entwicklung der Völker, die anthropologischen Grundlagen der politischen Entwicklung und endlich die politischen Parteien und Theorieen abgehandelt. Alles geschieht in grosser Klarheit, möglichster Objectivität und auf Grund einer grossen Belesenheit und mancher eigenen Beobachtungen. Es ist dies Werk aber nicht bloss eine einfache Compilation, sondern ein reiflich über- und durchdachtes Opus.

Als rother Faden ziehen sich durch das ganze Buch zwei Theorien: 1. Die Anwendung der Descendenzlehre auch auf alle sozialen, politischen und rechtlichen Gebilde und 2. der Fundamentalsatz der Ungleichartigkeit der Rassen. Als die einzig civilisatorische wird die indogermanische — und hier wiederum die germanische Rasse hingestellt — die im Norden Europas entstand. Aufblühen und Vergehen der Völker und ihre Kultur hängt vorwiegend mit Zu- und Abnahme der germanischen Elemente zusammen. Der reinen oder modifizirten Darwin'schen Theorie in ihrer Anwendung auch auf sociale Gebilde u. s. w. kann man gewiss, meint Referent, als der bestmöglichen nur zustimmen. Auch ihre Anwendung auf das Recht ist nur eine Frage der Zeit. Viel weniger gut fundirt dagegen ist der zweite Hauptsatz des Verfassers. Ziemlich sicher ist wohl eine Ungleichartigkeit der Rassen, dem Werte nach, anzunehmen, aber bedenklich ist es, und gewiss noch lange nicht über allem Zweifel erhaben, dass die Ger-

Digitized by Google

manen die auserwählte Rasse, das Ferment der Kultur sind, noch mehr aber, dass alle Indogermanen aus dem Norden Europas und den Germanen entstammen. Freilich sind die dafür sprechenden Daten immerhin gewichtiger, als die entgegenstehenden, doch von Wahrscheinlichkeit bis zur Sicherheit, wie es die Theorie-Fanatiker Wilser, Ammon, Penka, Lapouge u. s. w. proklamiren, ist es noch ein weiter Schritt und jedenfalls ist diese Hypothese lange nicht so gut bezeugt, wie die Darwin'sche. Gefährlich, mindestens zweifelhaft ist es ferner, gewisse Langköpfe, blaue Augen, helle Haut u. s. w. ohne weiteres als vom germanischen Typus vererbt zu erachten, da, wie Verfasser einmal richtig bemerkt, das eine oder andere reine Keimesvariation sein kann. Und wie soll man diese von echter Vererbung unterscheiden? Das ist ja auch die Hauptschwierigkeit in der Vererbungsfrage, da jedes eben auch nur Keimesvariation sein kann! Gar nach Büsten, Bildern, Münzen u. s. w. entscheiden zu wollen, ob ganz oder theilweis in dem einen oder anderen Helden, Künstler, Gelehrten germanisches Blut rollt, ist mehr als gewagt. Von Napoleon z. B. existiren ganz verschiedene Bilder u. s. w., auch von Goethe und Shakespeare. Welches ist das richtige? Man nehme z. B. die Büste Napoleons von der grossherzoglichen Bibliothek zu Weimar, welches als absolut authentisch gilt, und man wird Napoleon nicht mehr wiedererkennen! Wissenschaftlich können nur genaue Messungen oder Gypsabdrücke verwerthet werden und auch diese sind beziehentlich der Rassenangehörigkeit nicht absolut eindeutig. Dass also z. B. Napoleon, Michelangelo, Lionardo, Dante reine Germanen sein oder germanisches Mischblut haben sollen, wie Woltmann meint, scheint mir absolut noch unerwiesen; nur wenn Ahnentafeln vorhanden wären, könnte es für mich ein Beweis sein. Das Aeussere trügt eben leicht!

Bei dem ungeheuren Materiale, das Verfasser verarbeitet, ist es natürlich klar, dass man ihm nicht in Allem Recht geben wird, was aber dem ganzen sicherlich nur wenig schadet. Ich glaube, es wird nützlich sein, wenn ich hier Einiges davon kurz berühre. Ob der Kampf des Männchens um das Weibchen zur Zeit der Brunst so allgemein ist, wie Verfasser sagt, ist mir sehr fraglich, ebenso ob durch das bunte Federkleid, Stimme u. s. w. das Weibchen wirklich gewonnen werden soll. Vielmehr scheint mir hier folgender Causalnexus näher liegend. Durch die Brunst, durch die Reifung und Anhäufung des Samens wird der ganze Stoffwechsel so geändert, dass als Ausfluss derselben auch die Veränderungen an den Federn, der Gesang u. s. w. auftreten. Letzterer ist also nur rein secundär und wahrscheinlich auch weniger wichtig, als die Energie bei der sexuellen Annäherung, die durch die Brunst erzeugt wird und dem Weibchen eventuell als solche imponirt.

Auch möchte ich mich dagegen aussprechen, dass Drillinge ein Rückschlagszeichen sind. Die von Verfasser angeführten „obstetrischen" Entartungszeichen von Larger sind zum grossen Theil sicher falsch, wie ich das früher schon in einer Kritik besprach. Ob die Gründe, warum die ungeschlechtliche in die geschlechtliche Fortpflanzung überging, wirklich die von Verfasser angeführten sind, möchte ich noch in dubio stellen. Das letzte: warum? ist uns sicher unbekannt. Weismann's Theorie vom ewigen

Digitized by Google

Keimplasma ist auch mir sehr sympathisch, dagegen ist seine Erklärung durch Determinanten, Iden u. s. w eine sehr geschraubte und wird wohl nur von wenigen ohne weiteres angenommen. Auch ich glaube nicht, dass im allgemeinen Verletzungen vererblich sind. Aber aus Amerika sind so massenhaft Fälle von Juden ohne Vorhaut bei der Geburt gemeldet, dass sicher kein blosser Zufall vorliegt. Man kann hier aber recht wohl annehmen, dass die früh vorgenommene Operation auch die so nahegelegenen Keimzellen beeinflussen konnte. Ob aus den Negern wirklich sicher die Mittelländer und Nordeuropäer stufenmässig hervorgingen, wie Verfasser sagt, ob die „alpine Rasse" Mongoloide sind, ist wohl kaum bewiesen oder zu beweisen. Bei allen solchen Fragen — und dies gilt noch viel mehr von der Herkunft und der Verwandtschaft der ausgestorbenen Menschenrassen — ist immer nur höchstens von einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu reden, nie von einer Sicherheit, was leider nur zu oft vergessen wird. Auch über die angebliche Unveränderlichkeit der Indices sind die Acten noch lange nicht geschlossen und hier möchte ich auf eine wichtige Untersuchungsmethode hinweisen, die mir gegenüber der verstorbene, ausgezeichnete Anthropolog Mies hervorhob. Er meinte, um der obigen Frage näher zu kommen, wäre es sehr wichtig, die Schädel in Erbgrüften zu untersuchen, wo also mehrere, genau bekannte Generationen zusammenliegen und hier die Ascendenz und Descendenz auf die Indices hin zu prüfen, was bisher leider noch nie geschehen wäre. Beziehentlich der Inzucht haben Peipers und Pénot – Verfasser erwähnt sie leider nicht! — nachgewiesen, dass die Inzucht bei Menschen, wenn beide Theile gesund sind, unschädlich ist, dass ferner viele Tabellen, welche die Gefährlichkeit darstellten, ganz einseitig waren. Ob aber auch unter obigen Umständen bei Menschen die Constitutionskraft allmählich nachlässt, wie Woltmann es sagt, das ist wohl noch nicht bewiesen! Auch ist die Theorie der Promiskuität noch lange nicht abgethan, wie Verfasser meint; ja nach Pénot und Andern sogar viel wahrscheinlicher, als die ursprüngliche Monogamie. Schon die in jedem normalen Manne mehr minder latent steckenden polygamen Neigungen sprechen sehr für eine ursprüngliche Promiskuität. Ob nicht wirklich einmal Gynäkokratie geherrscht hat, ist wohl immer noch zu fragen. Ueber den Effect der Rassenkreuzung beim Menschen wissen wir zu wenig Sicheres, da sehr viele Momente hier mit einspielen. Grösste Vorsicht ist also hier zur Zeit noch geboten. Leider erwähnt Verfasser wieder das Märchen vom schädlichen Einflusse des Zeugungsactes im Rausche. Weder er, noch irgend ein Anderer wird mir ein absolut sicheres Beispiel hierfür bringen, obgleich ich die Möglichkeit nicht bestreite. Aus der Literatur kenne ich keinen beweisenden Fall! Verfasser findet es gerechtfertigt, dass man Keuschheit mehr von der Frau als vom Manne verlangt. Ich bestreite dies und möchte eher das Gegentheil behaupten, da die Frau der schwächere und gewöhnlich der verführte Theil ist. Die Germanen zu des Tacitus Zeiten waren wahrscheinlich, trotz Woltmann, schon vermischt und den Angaben von Tacitus ist bekanntlich nicht immer zu trauen. Woltmann nimmt an, dass die modernen Staaten in allen Kreisen erblich immer mehr entarten. Nun, auch darüber liesse sich wohl rechten, ebenso wie über die Behauptung, dass die Leistungsfähigkeit der Beamten und Militärs im

Digitized by Google

Rückgang begriffen ist. Erst recht aber, wenn die Juden ursprünglich als Ackerbauer, Gärtner, Krieger hingestellt werden und ihre Instinkte erst nach der Vertreibung sich verändert hätten. Die Juden treten uns im allgemeinen in der Bibel nicht als besondere Kriegshelden entgegen und hatten schon damals den nämlichen Charakter wie jetzt. Sie schacherten und überlisteten sich und noch mehr die Gojims, und ihr Gott Jahwe zeigt deutlich jüdischen Charakter. Wegen ihrer Art waren die Juden schon damals allen Umwohnern verhasst, auch bei ihren Rasseverwandten. Das sollte man nicht vergessen!

Schon aus Obigem ersieht der Leser, was für hochinteressante Themen in Woltmann's Buche abgehandelt werden. Hoffentlich erfolgt bald eine zweite Auflage, am liebsten mit Register, das jetzt fehlt und vielleicht finden einige hier erwähnte kritische Bemerkungen Berücksichtigung.

2.

Braunschweig, Das dritte Geschlecht (gleichgeschlechtliche Liebe). Marhold, Halle 1903, 1 Mk. 2. vermehrte Auflage. 63 S.

Obiges Büchlein habe ich schon im 10. Bd. dieses Archivs S. 302 besprochen. Unterdess ist eine 2., etwas vermehrte Auflage erschienen. Leider hat der Verfasser versäumt, die mancherlei Irrthümer, die ihm die Kritik entgegenhielt, zu beseitigen.

3.

Schultze, 1. Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Marhold, Halle 1902, 46 S., 1 Mk. — 2. Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung. Marhold, Halle 1903, 63 S., 0,80 Mk.

Verfasser bespricht in der 1. Broschüre die für den Psychiater wichtigsten Entscheidungen aus der juristischen Fachliteratur des Jahres 1901, und zwar das Straf-, Bürgerliche Gesetzbuch, die Strafprocessordnung, Civilprocessordnung und das Handelsgesetzbuch betreffend. Wenn der Jurist daraus natürlich kaum Neues lernen wird, so thut es um so mehr der Psychiater, und eine Reihe von Entscheidungen sind für ihn geradezu frappant. Man sieht daraus wieder, wie nöthig es ist, dass Juristen und Psychiater gewisse Fragen gemeinsam erörtern und sich so gegenseitig fördern und besser verstehen lernen.

In der 2. Arbeit wird eine schwierige, auch von den Gerichten verschieden behandelte Frage an der Hand zahlreicher eigener oder fremder Beispiele und auf Grund einer Enquête besprochen. Verfasser zeigt, dass nicht jeder Staatsanwalt glaubt, dass Ablehnung der Entmündigung das Fehlen der Anstaltsbedürftigkeit bedeutet, ebenso, dass es juristisch noch nicht sichergestellt ist, ob ein Pfleger die Entlassung seines noch kranken Pflegebefohlenen verlangen kann. Zwang der Anstaltsbehandlung ist nach Verfasser dann berechtigt, wenn das Interesse des Erkrankten oder dritter Personen zum mindesten überwiegen. Die beste Formulirung der Frage lautet nach ihm: „Ist die Geistesstörung des dort untergebrachten X. voraussichtlich unheilbar? Wenn ja, hindert sie ihn, seine Angelegenheiten zu

Digitized by Google

besorgen?" Mit Recht verlangt er, dass nur ältere, erfahrenere Juristen die Entmündigung vornehmen. Dem Verein, worin Verfasser den Vortrag hielt, empfahl er folgende Resolution zur Annahme: „Der Verein der Irrenärzte der Rheinprovinz hält die Bestimmung, nach der Kranke nicht mehr gegen ihren Willen in der Anstalt zurückbehalten werden dürfen, wenn ihre Entmündigung abgelehnt oder wieder aufgehoben ist, für principiell und praktisch höchst bedenklich."

4.

Möbius, Geschlecht und Kopfgrösse. Beiträge zur Lehre von den Geschlechts-Unterschieden, Heft 5, Marhold, Halle 1903, 47 S., 1 Mk.

Verfasser stellt zunächst den nicht neuen Satz voraus, dass der Umfang des annähernd normal geformten Kopfes im Allgemeinen mit den geistigen Kräften wächst. Unangenehm berührt in dieser reinen Dilettantenarbeit dabei der Ton, den er den berufenen Anthropologen gegenüber anschlägt. Jedenfalls sind die Gründe z. B. dafür, dass Waldeyer und Krause den Schädel von Leibnitz gefunden zu haben glauben, sehr viel besser gegründete, als die einfach absprechende Kritik von M. Wenn der grosse Mensch einen etwas grösseren Kopf hat als der kleine, so hat er dafür meist einen relativ kleineren. Natürlich kann Verfasser nicht unterlassen, auf seine phrenologischen Ansichten zu sprechen zu kommen und den kleineren Kopf der Frau verwertet er implicite für ihren „physiologischen Schwachsinn." Dabei hat aber die Frau zur Körpergrösse gewiss kaum ein geringeres Gehirn als der Mann, und allein auf die Gehirngrösse kommt es nicht an, meine ich. Unerfindlich ist mir, wie der Wille mehr ein grosses Gehirn verlangt als der Intellekt. Umgekehrt finden wir oft kleine Leute mit sicher absolut kleinerem Gehirn als grösserere recht oft mit grosser Energie begabt. Zur Kopfgrösse genügt der Kopfumfang mit Bandmaass oder dem Conformateur nicht. Verf. giebt die Resultate der Maasse von 600 mehr oder minder bedeutenden Männern, die ihm ein bekannter Hutmacher geliefert hat. Die meisten waren Kurzköpfe. In Mitteldeutschland ist die grosse Mehrzahl der Hüte 56—57,5 gross. Als Durchschnitt bei den sog. besseren Ständen fand Verfasser mit dem Bandmaass 57—58, bei 50 „Damen" 53,15. Es ist also hier ein deutlicher Unterschied zwischen Mann und Frau. Stets ist die Körpergrösse von der Körperlänge ziemlich unabhängig, noch mehr von der Masse. Also auch diesen Möbius kann man nicht ganz ohne Widerrede lesen, und ohne Hiebe rechts oder links geht es bei ihm nicht ab, was ihm schwerlich mehr Freunde erwerben wird.

5.

Mendes-Martins, Justa defêsa ácerca da „Sociologia criminal". Lisboa, Tavares Cardoso & Irmão 1903, 79 S.

Referent hat kürzlich über das hübsche Werkchen von Verfasser über kriminelle Sociologie berichtet. Vorliegende Schrift ist mehr eine Streitschrift, die aber trotzdem auch den ferner Stehenden interessirt. Prof. Bombarda vertheidigt schon lange den Satz, dass es eine specifische Gefängnisspsychose giebt und solche allgemein angenommen würde. Im 1. Teile dieser

Digitized by Google

Schrift führt nun der erste Psychiater Portugals: de Mattos, Bombarda ad absurdum, ihm zeigend, dass heute wohl von Niemandem mehr eine specifische Gefängnisspsychose behauptet wird. Mendes-Martins setzt sich dann gleichfalls mit Bombarda darüber auseinander, indem er zugleich das Resultat der Umfragen, die die Nicht-Specifizität bestätigen, mittheilt. Sodann wehrt er sich wieder und oft sehr scharf gegen Bombarda's Angriffe auf sein Buch über kriminelle Sociologie. Man kann ihm im Allgemeinen überall nur Recht geben. Referent bedauert nur, dass Verfasser auch jetzt noch alle irren Verbrecher einer Central-Anstalt für solche übergeben möchte, ferner die moral insanity noch annimmt, dagegen die verminderte Zurechnungsfähigkeit ablehnt.

6.

Hoche, Ueber die leichteren Formen des periodischen Irreseins. Halle a. S. 1897, Marhold, 39 S.

Wenn obiges, schon vor längerer Zeit erschienenes Schriftchen des Verfassers jetzt noch angezeigt wird, so liegt das daran, dass es gerade für den Richter wichtig ist, zumal es überaus klar und überzeugend geschrieben ist, und auch jetzt noch durchaus dem Standpunkt der Wissenschaft entspricht. Gerade die leichteren Formen des periodischen Irreseins, von denen die reinen melancholischen die seltensten, die circulären die häufigsten sind, werden in praxi so oft übersehen, kommen meist nicht in Anstalten und können trotzdem den Richter beschäftigen. Die erbliche Belastung spielt überall eine sehr wichtige Rolle und schon die Kindheit kann die kommenden Dinge anzeigen, wenngleich hier periodische Psychosen sehr selten sind. Sie beginnen erst in der Pubertät, bis zum 25. Jahre. Verf. bespricht dann kurz und prägnant die einzelnen Verlaufsweisen und ihre Variationen, ihre Diagnose, Prognose und Therapie. Sehr wichtig ist der neue (Kräpelin'sche) Standpunkt, dass die meisten Fälle von erstmaliger Melancholie und Manie der Anfang von periodischer Geistesstörung sind. Für den praktischen Arzt sind gerade die leichteren Fälle deshalb wichtig, weil er bei richtiger Erkenntniss viel für Patienten machen und sein ganzes Leben entsprechend regeln kann. Bei kurzem oder fehlendem Intervalle der circulären Form ist dauernde Entmündigung am Platze. Bei freien Intervallen aber nicht, eventuell macht sich ein wiederholtes Verfahren nöthig. Nach längerem Bestehen der Krankheit kann intellectuelle Abschwächung eintreten.

7.

Raecke, Die transitorischen Bewusstseinsstörungen der Epileptiker. Halle a. S. 1903, Marhold, 178 S., 3 Mk.

Es ist sehr verdienstlich vom Verfasser, dass er 150 Fälle von epileptischen transitorischen Bewusstseinsstörungen bei Epileptikern der Tübinger und Kieler Klinik einer sehr genauen Prüfung unterzieht. Das ist auch der beste Weg, um solchen ufer- und bodenlosen Behauptungen bezüglich der Epilepsie, wie sie besonders Lombroso vertritt, entgegenzuarbeiten. Von solchen acuten Störungen betrachtet Verf. den classischen, den rudi-

Digitized by Google

mentären und den atypischen Anfall, die Verwirrtheit in ihren Formen, die paranoiden Zustände, die Dämmerzustände mit Zwangsimpulsen und die traurige, resp. heitere Verstimmung. Jedes dieser Krankheitsbilder wird genau beschrieben. Allen acuten epileptischen Psychosen gemeinsam ist ein veränderter Bewusstseinszustand, von der verschiedensten Intensität. Bei der epileptischen Verwirrtheit zeigt sich besonders die Merkfähigkeit vermindert und der Gedankengang springt immer ab, wird incohärent. Der Affect ist weniger betheiligt, als die Associationsthätigkeit. Doch zeigen sich bisweilen Angst oder Wuth. Bei den paranoiden Formen tritt die Associationsstörung geordneter in Form von Wahnideen auf. Bei traumhaften Dämmerzuständen sind Hallucination und Wahnideen selten; Zwangsimpulse dagegen vorhanden. Die Erinnerung ist nach einer epileptischen Störung meist abgebrochen, doch giebt es hier viele Varietäten, die forensisch wichtig sind. Die Dauer der epileptischen Psychose kann von Minuten bis zu Tagen und Wochen sich erstrecken, selten länger. Bisweilen entsteht eine postepileptische chronische Paranoia. Bezüglich der Diagnose gilt noch heute das Wort Siemerling's: Ohne epileptische resp. epileptoide Antecedentien giebt es keine epileptische Psychose." Als sicherstes Symptom hat ein Krampfanfall zu dienen. Diese wichtige Schrift des Verfassers sollte jeder Richter und Gerichtsarzt lesen und beherzigen. Auch würde Lombroso daraus viel lernen können, wenn er sich nicht über solche Velleitäten erhaben fühlte!

8.

Anatole, Unter der Herrschaft der Ruthe. Hamburg 1902, Nissen. (Auf dem äusseren Umschlage steht: 1903, 2. Aufl.), 117 S.

Es ist ein Zeichen der Zeit, dass jetzt allerhand sexuelle picante Bücher für das grosse Publicum veröffentlicht werden, die meisten sicherlich überflüssiger Weise. Von obigem Büchlein möchte ich dies aber nicht ganz behaupten. Verfasser (Pseudonym?) versichert in der Vorrede, dass es in Deutschland „Hunderttausende" von Masochisten und Sadisten giebt, was Referent füglich doch sehr bezweifeln möchte. Zuerst wird ein ziemlich eingehendes Tagebuch eines ausgesprochenen Masochisten in seinem für uns so fremden Geschlechtsempfinden veröffentlicht. Ein junger Mann tritt in ein Geschäft ein, woselbst er sich von der Inhaberin bei jedem kleinsten Versehen und zwar mit eigener Billigung, peitschen lässt, was ihm grosse Befriedigung gewährt, obwohl er nicht sagt, dass es ihm sexuelle Befriedigung verschafft habe. Hier empfindet aber wohl auch die Peitscherin selbst solche. Angefügt sind endlich zwei kleine, künstlerisch und literarisch unbedeutende Novellen Sacher-Masoch's: 1. Amor mit dem Corporalstock und 2. Verkauft. Beide sind Repräsentanten des Sadismus, die zweite wohl aber nur schwach. Culturgeschichtlich sind sie nicht ohne Interesse. Es ist fraglich, ob man den Zug des Grausamen, der so oft namentlich im Weibe ruht, direct als Sadismus bezeichnen soll oder nicht. Man müsste dann auch oft die „Waschlappigkeit" mancher Männer, die durchaus zum geordneten Leben einer energischen Frau bedürfen, schon Masochismus nennen, was wohl zu weit gegangen erscheint. Bemerken

Digitized by Google

will ich endlich, dass sicher ein Theil Masochisten und Sadisten so ab ovo geartet sind, wie auch die echte Homosexualität, dass aber bei den Meisten wohl Masochismus und Sadismus nur Ausartungen einer abgelebten Seele sind, wenn man hier nicht etwa tardive Formen annehmen will, wie bei den Homosexuellen.

---

b) Bücherbesprechungen von Oberarzt Dr. Kellner.

9.

Burgl, Die Exhibitionisten vor dem Strafrichter. Allgem. Zeitschr. f. Psych. und psych.-gerichtl. Medicin. 1903. Bd. 60. S. 119.

Eine Verurtheilung von Exhibitionisten erfolgt leichter als die anderer Beklagter, weil die sittliche Entrüstung meist grösser, eine gewisse Zweckmässigkeit der Handlung nicht zu verkennen, sinnlose Betrunkenheit, welche für manche heterogene Vergehen als Entschuldigung gilt, nicht nachzuweisen ist. Mehr erfahrene Richter, welche neben praktischer Erfahrung auch psychiatrische Kenntnisse besitzen, sehen in den Beklagten dagegen anormale Menschen und ordnen eine Expertise an. Verf. hat sich bei den für eine solche in Betracht kommenden Gesichtspunkten, die er in erschöpfender Weise behandelt, die Frage vorgelegt, ob die Exhibition als schwachsinnige, als impulsive oder Triebhandlung, als Zwangshandlung, als zufällige und fahrlässige oder als „freigewollte eines geistig gesunden Menschen" anzusehen ist.

Als Folge des Schwachsinns kommt Exhibition vor bei den verschiedenen Graden der Imbecillität sowie bei der senilen, paralytischen und alkoholischen Demenz und zwar in Folge von Abschwächung der hemmenden sittlichen Gegenvorstellungen bei sexuellen Erregungen, besonders da vielfach in solchen Fällen die normale sexuelle Befriedigung fehlt. Leicht ist die Begutachtung bei höheren Schwachsinnsformen, schwieriger in den Fällen von Debilität, wenn die intellectuellen Defecte gegenüber jenen auf ethischem und ästhetischem Gebiet zurücktreten, wie z. B. bei den erblich degenerativen Psychopathien und dem alkoholistischen Schwachsinn.

Unter impulsiven Handlungen versteht man solche, bei denen plötzlich auftretende Handlungen sich mit abnormer Energie in Handlungen umsetzen ohne überhaupt Gegenvorstellungen aufkommen zu lassen. Zuweilen ist die Exhibition mit ausgesprochener mit der Ausführung weichender Angst, zuweilen auch mit directer Befriedigung verbunden. Diese impulsiven Handlungen kommen vor bei krankhaften Bewusstseinsstörungen bei den verschiedenartigen (epileptischen, alkoholischen, traumatischen) Dämmerzuständen, bei abnormer Stimmungslage, bei gleichzeitiger intellectueller Schwäche, bei Psychosen und bei Entarteten. Sind die Charaktere der Dämmerzustände — brüskes Einsetzen, Orientirungsstörungen, Hallucinationen, eventuell Angst, Amnesie — vorhanden, so gewährt die Begutachtung keine Schwierigkeiten, eher dagegen, wenn einzelne, scheinbar beabsichtigte, zweckmässige Handlungen beobachtet wurden (Anrufen der weiblichen Person, Flucht vor dem Schutzmann), oder wenn gar die Amnesie zu fehlen scheint. Es muss aber daran erinnert werden, dass die „besonnenen" Handlungen im Dämmerzustand oft nur die Folge einer

Digitized by Google

einseitig concentrirten Gedankenrichtung sind (überwerthige Ideen), und dass in solchem zuweilen weit complicirtere Handlungen unternommen werden. Ob man den Richter vom Zutreffen des § 51 überzeugen kann, wird unter Umständen zum Theil davon abhängen, ob die Handlung des Beklagten besonders heterogen von seinem übrigen Leben ist und ob er glaubwürdig erscheint, besonders bei nur partieller Amnesie. Wichtig aber ist, dass das Eingeständniss des Beklagten noch nichts beweist, dass eine summarische Erinnerung vorhanden, eine anfängliche, gleich nach der That vorhandene später schwinden kann, oder dass eine Amnesie auch durch retrospective Associationen ergänzt zu werden vermag. Deshalb ist es durchaus nothwendig, die Aussagen des Beklagten ebenso wie die an ihn gerichteten Fragen möglichst wörtlich im Protokoll wiederzugeben und man hüte sich, etwas in den Beklagten hineinzuexaminiren.

Wichtig sind die Dämmerzustände bei Personen, welche durch Kopfverletzungen eine traumatisch-psychopathische Constitution, eine Intoleranz gegen Hitze, Affecte und besonders Alkohol erworben haben, und welche schon durch kleine Mengen Alkohols in rauschartige Zustände gerathen mit Hallucinationen, Angstzuständen und schweren Affectstörungen mit der Neigung zu triebartigen Handlungen. Andererseits vermag schon eine geringe Alkoholaufnahme bei chronischem Alkoholismus sowohl traumartig veränderte Bewusstseinszustände ohne gröbere Störung der Gemüthslage sowie habituell auftretende Dämmerzustände hervorzubringen, die weder durch Symptome hochgradiger Trunkenheit noch durch auffallendes Benehmen charakterisirt sind, sondern sich nur durch eine genaue Anamnese nachweisen lassen.

Unter Umständen kann ein Anfall periodischer Manie bei hochgradig gesteigertem Sexualtrieb sich in exhibitionistischen Handlungen äussern. Immerhin wird es hier wichtig sein, die Entartung nachzuweisen.

Als Zwangshandlung in Folge von Zwangsvorstellungen tritt die Exhibition auf, besonders bei sexuell geschwächten (Onanie) Neurasthenikern. Das exculpirende Moment ist vorhanden, wenn zur Vorstellung Unlust- und Angstgefühle hinzutreten, welche zur Entladung zwingen. Die Zwangsantriebe sind stets Zeichen einer schweren Degeneration oder kommen vor im Verlaufe von Psychosen.

Als zufällige oder fahrlässige Handlung ist die Exhibition nur gelegentlich Gegenstand ärztlicher Expertise.

Burgl unterscheidet zwischen Exhibition, der einmaligen, bei Gesunden und Kranken vorkommenden Handlung und dem gewohnheitsmässigen Entblössen der Genitalien, dem Exhibitionismus, der vorwiegend bei anormalen Personen vorkommt. Sowohl der Ort wie die Gleichartigkeit des Vorgangs lassen gewisse Schlüsse auf den Geisteszustand des Thäters zu. Ein gewohnheitsmässiger Exhibitionist aus krankhaften Ursachen ist als gemeingefährlicher Mensch zu erachten und — sofern die Handlung nicht zu selten vorkommt, — zu internіren.

Digitized by Google

10.

Heilbronner, Ueber Fugue und Fugueszustände. Jahrb. f. Psych. Bd. 23. Heft 1 und 2. 1903.

Unter Fugues versteht man Zustände, in welchen Leute plötzlich ihr Domicil, ihre Thätigkeit, ihre Stellung verlassen, um sich längere oder kürzere Zeit umherzutreiben. Dieselben sind auch als Fälle krankhaften Wandertriebes beschrieben und, da häufig für die betreffende Zeit Erinnerungsstörungen bestehen, meist den epileptischen Aequivalenten zugezählt worden. Heilbronner hat nun in einer grösseren, wegen ihrer eingehenden psychologischen und differentialdiagnostischen Beleuchtung beachtenswerthen Arbeit 57 (51 Männer, 6 Frauen) zum Theil aus der Literatur zusammengestellte, zum Theil selbst beobachtete Fälle untersucht unter besonderer Würdigung einiger Symptome, welche auch forensisch von lebhaftem Interesse sind. Einen grossen Theil dieser Fälle hat man bisher, wie gesagt, dem Symptomencomplex der Epilepsie zugezählt, auch wenn weitere Zeichen epileptischer Störung fehlten; eine solche Auffassung hält Heilbronner aber nicht für begründet, auch wenn deutliche Bewusstseinsstörungen und Amnesie vorhanden sind, während andere epileptische Kennzeichen fehlen. Nach Ausschluss jener Fälle, in denen ausgesprochene psychische Störungen von längerer Daner die Fugueszustände verursachten, konnte nur in 1/5 der übrigen Fälle ein epileptisches Grundleiden mit einiger Sicherheit angenommen werden; allerdings boten auch diese nur geringe Unterschiede gegenüber jenen nicht epileptischer Natur. Grösser war dagegen die Zahl derer, welche hysterische Symptome, eine gesteigerte Suggestibilität u. A. darboten. Die grosse Mehrzahl kam bei Personen vor, welche eine krankhafte Reactionsweise auf irgendwelche gemüthliche Verstimmungen aufwiesen, sei es dass diese autochthon entstanden oder, dass sie ihre Ursache in irgendwelchen zuweilen nebensächlichen äusseren Momenten (Verweigerung eines Wunsches, Heimweh, Furcht vor Strafe, Geldsorgen u. dergl.) hatten, unter Umständen auch spontan auftreten, veranlasst durch irgendwelche traumhaften Missdeutungen. Bei weiterer Untersuchung ergab sich ferner, dass die meisten dieser Individuen auch in den Zwischenzeiten zwischen den Fugues nicht als ganz vollwerthige anzusehen waren, dass viele überhaupt die Symptome einer minderwerthigen Anlage boten. Ferner konnte nicht selten nachgewiesen werden, dass dem Eintritt der Fugues Zustände von Verstimmung, verschlossenem aber reizbarem Wesen voraufgingen, Symptome, welche in zweifelhaften Fällen von diagnostischem Werthe sein könnten. Unter Umständen können diese Verstimmungen einen epileptischen Charakter tragen, aus ihnen aber allein auf ein epileptisches Grundleiden zu schliessen, ist falsch. Von anderer Seite ist die Verwandtschaft dieser zeitweisen Verstimmungen mit dipsomanischen Zuständen schon betont worden. — Nicht selten entwickelt sich aus einem einmaligen Fugueszustand die Tendenz zum Entweichen, welche dann habituell wird.

Bei der Beurtheilung der Fälle ist es nothwendig, nicht von der Symptomatologie des einzelnen Anfalles auszugehen, sondern die gesammte Persönlichkeit nach ihrer atavistischen und individuellen Veranlagung und Entwick-

Digitized by Google

lung in's Auge zu fassen; es wird sich dabei zeigen, dass sich häufig eine eigenartige gemüthliche Reaction auch in anderer Weise findet, die auf eine degenerative Anlage hinweist. Die Anknüpfung der Anfälle an äussere Momente ist von forensischer Wichtigkeit deshalb, weil das Vorhandensein äusserer Ursachen, die scheinbare Zweckmässigkeit einer Handlung (Flucht vor Strafe, Desertion) so leicht gegen das Bestehen geistiger Störung einnimmt. Erinnerungsdefecte für die Zeit des Fugueszustandes bestehen zwar häufig, sind aber nicht unbedingtes Erforderniss für die positive Begutachtung. Auch ist es falsch, zu schliessen, dass wo Amnesie herrscht, Bewusstseinsstörung während des Anfalles bestanden habe. Andererseits braucht eine behauptete retrograde Amnesie durchaus nicht auf Simulation hinzuweisen. Unterschiede in der Erinnerungsstörung bei epileptischen und hysterischen Fugueszuständen liessen sich nicht nachweisen und sind deshalb nicht differential-diagnostisch verwerthbar.

11.

Bolte, Ueber einige Fälle von Simulation. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie und psych.-gerichtl. Medicin. Bd. 60. S. 47. 1903.

Fälle von Simulation geistiger Störung sind im Allgemeinen bei uns nicht sehr häufig, besonders wenn die Simulation längere Zeit mit Erfolg durchgeführt wurde oder gar zur angestrebten Exculpirung wegen Geistesstörung führte. Von den durch Bolte hier mitgetheilten 6 Fällen war es drei Personen gelungen, mit Erfolg schon früher Geistesstörung zu simuliren. Bolte betont mit Recht, dass die klinischen Erscheinungen besonders bei der scheinbar sich widersprechenden und oftmals bizarren Symptomatologie der hebephrenischen Formen nicht selten auf die Diagnose der Simulation hinweisen müssen, zumal wenn eine eingehende Anamnese fehlt, deren Fehlen andererseits aber wiederum für die Beleuchtung wirklicher Simulanten als Psychopathen werthvoll ist. Von den 6 Simulanten Bolte's sind 4 sicher Gewohnheitsverbrecher, 2 von diesen sind ausgesprochene Psychopathen, von denen der eine ohne genügenden Grund einen Selbstmord versuchte; nur bei 2 von ihnen fehlen deutliche Zeichen der Degeneration; bei 1 unter 6 ist mitgetheilt, dass er einen epileptischen Bruder besitze. Nicht ohne Interesse ist, dass dieser seine Taschendiebstähle mit dem unwiderstehlichen Trieb, Damen an die Genitalien zu greifen, entschuldigte. Wenn auch ausgesprochene Psychosen bei diesen 6 Fällen nicht nachzuweisen waren, so geht doch aus dem kurz mitgetheilten Lebenslauf hervor, dass ein Theil von ihnen zwar raffinirte aber moralisch defecte Menschen waren. Die auch hier beobachtete Thatsache, dass unter den Simulanten viele psychisch nicht intacte Personen sind, legt beim Verdacht der Simulation die Nöthigung auf, auf die Ergründung der Anamnese d. h. der anthropologischen wie individuellen Entwicklung besonderes Gewicht zu legen; es werden sich dann fälschliche Begutachtungen, sei es im positiven oder negativen Sinne, eher vermeiden lassen. Es ist bedauerlich, dass wir über das Verhalten des Körpergewichts, das nicht selten einen Fingerzeig zu geben vermag, hier nichts erfahren.

Digitized by Google

c) Bücherbesprechungen von Dr. Matthaes, Hubertusburg.

12.

Diebstahl im Dämmerzustand. Von Dr. Eduard Kundt in Deggendorf (Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin und Sanitätspolizei, 53. Jahrgang, Heft 3, 4).

Eine 36 Jahre alte Söldnersehefrau war mehrfach wegen Diebstahls zu Gefängnisstrafen verurtheilt und als raffinirte Gewohnheitsverbrecherin bezeichnet worden, bis ihr Vertheidiger bei dem letzten Male die ärztliche Untersuchung vorschlug, da sie an Epilepsie leide und bei einem Anfalle in seinem Bureau die Taschen der herumhängenden Kleider untersuchte. Es wurde Beobachtung in der Irrenanstalt angeordnet und hier constatirt, dass die betreffende Frau an Epilepsie litt: in den Anfällen wurden complicirte Handlungen, wie das Forttragen von Gegenständen, ausgeführt, unter anderem hatte sie am Verhandlungstage zwei Anfälle von Bewusstseinsstörung ohne deutliche Krampferscheinungen, in deren einem sie dem Arzte die Uhr aus der Tasche zog und sie unter starkem Zerren an der Kette an sich zu nehmen suchte. Das Gutachten hielt die Voraussetzungen des § 51 des Strafgesetzbuches für gegeben und es wurde die Angeklagte freigesprochen. Das Interessante an dem beschriebenen Falle, welcher wiederum schlagend die grosse forense Bedeutung der epileptischen Zustände beweist, ist das, dass eine an Epilepsie leidende Person wegen der in ihren Dämmerzuständen begangenen Entwendungen für eine raffinirte Gewohnheitsdiebin gehalten wurde.

---

d) Bücherbesprechungen von Ernst Lohsing.

13.

1. Die Antiduellbewegung. Kritisch beleuchtet mit einem Blick auf Mörchingen, Insterburg, Jena und Springe. Von A. von Boguslawski, Generallieutenant z. D. Berlin, Verlagsbuchhandlung Alfred Schall, Königl. preussischer und Herzogl. bayrischer Hofbuchhändler (1902, ohne Jahreszahl, 59 Seiten).
2. Für den Zweikampf. Eine Studie von Kurt Graeser. Berlin SW. 19. Hermann Walther, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. 1902 (72 Seiten).
3. Die Verbesserung des Ehrenschutzes. Berichte, erstattet der constituirenden Generalversammlung der allgemeinen Anti-Duell-Liga für Oesterreich von Dr. Franz Klein, Sectionschef im K. K. Justizministerium, und Dr. Heinrich Lammasch, o. ö. Universitätsprofessor. Mit einem Anhange: Bericht über die constituirende Generalversammlung und Statut für den Ehrenrath. Wien 1903. Manz'sche K. u. K. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung (110 Seiten).
4. Der Minotaur der „Ehre". Studie zur Antiduellbewegung und Duellfrage. Von Heinrich Graf Coudenhove, Dr. jur. et. phil. Berlin, S. Calvary & Co. 1902 (89 Seiten).

Digitized by Google

Eine Schrift aus der Feder von Boguslawski's, die zur Duellfrage und Antiduellbewegung Stellung nimmt, bleibt immerhin, wie man auch über das Duell als solches denken mag, ein interessanter Beitrag zur Zeitgeschichte. Generallieutenant von Boguslawski hat in dieser Frage bereits zu wiederholten Malen das Wort ergriffen. Trotzdem es bei ihm vermöge seines Standes von vornherein klar ist, zu welcher Ansicht er sich bekennt, kann ihm doch das Zeugniss nicht versagt werden, dass er in militärischen Dingen ein sachlicher Beobachter ist, der nicht nur das Pro, sondern auch das Contra seines Standpunktes reiflich erwägt. Von einem seiner heftigsten Gegner ist er „ein sehr hervorragender, vielleicht der hervorragendste Militärschriftsteller unserer Tage" genannt worden (vgl. Bleibtreu, Kriegstheorie und Praxis, S. 39). Was die vorliegende Schrift betrifft, enthält sie lediglich eine Auseinandersetzung mit seinen Gegnern. Abgesehen von einer Kritik der vier im Titel genannten Ehrenangelegenheiten bringt sie nicht viel neues Material; sie ist vielmehr ein Supplement zu desselben Verfassers Schrift „Die Ehre und das Duell", auf welche auch vielfach Bezug genommen wird. Dennoch seien im Einzelnen einige Bemerkungen gestattet. Auf Seite 4 wird bestritten, dass Männer gegen ihre Ueberzeugung zur Duellwaffe greifen; demgegenüber sei festgestellt, dass diesfalls von Boguslawski sich in Irrthum befindet; es sei nur auf den durch eine Antiduellschrift bekannten Wiener Advokaten Dr. Ritter von Ofenheim verwiesen, der trotzdem auf einige Ehrenaffairen zurückblicken kann. Referent könnte auf Wunsch noch andere Fälle mittheilen. Wenn von Boguslawski den Zusammenhang zwischen gerichtlichem Zweikampf und heutigem Duell in der Weise darzuthun sucht, dass er in der Beschuldigung der widerrechtlichen Besitznahme eines Gutes auch eine Beschimpfung des guten Rufes erblickt (S. 7), so scheint er daran ganz zu vergessen, dass hier gerade ein Kampf mit einem nach heutigen Begriffen Satisfaktionsunfähigen vorliegt, welcher daher nicht zur Begründung des angeblich germanischen Ursprungs des Duells herangezogen werden kann. Schliesslich vermissen wir jegliche Consequenz, wenn auf S. 13 das Duell als geeignetes Mittel in Ehebruchsangelegenheiten bezeichnet, strenge Kritik an dem Freispruche eines Ehemannes, der den in flagranti ertappten Nebenbuhler erschiesst, geübt, auf S. 22 mit den in Frankreich erfolgenden Freisprüchen von Duellanten sympathisirt und schliesslich auf S. 48 ein das Duell perhorrescirender und dagegen die Obrigkeit anrufender Pastor auf das Strafgesetz verwiesen wird, welches das Duell verbietet.

Einen im Wesentlichen gleichen Standpunkt wie von Boguslawski nimmt Graeser ein; nur ist er mehr Idealist als Forscher. Seine Abhandlung ist mit flammender Begeisterung geschrieben und in jungen Herzen dürfte sie auch zünden. Seine Ansichten über den Begriff des Zweikampfes, der Ehre, des Ehrenschutzes u. s. w. decken sich mit denen der anderen Duellverfechter; nur dass bei ihm stets ein gutes Stück Idealismus mit im Spiele ist. Am meisten äussert sich dieser darin, wenn Graeser das Argument der Duellgegner, der Zweikampf sei ein Privileg bevorzugter Stände und passe schon aus diesem Grunde nicht in die Struktur unserer Zeit, damit zu widerlegen sucht, dass man dadurch, dass man sich bereit erklärt, Jedem, insofern nur seine Ehre unbefleckt ist, „Genugthuung zu geben", „dem albernen Geschwätz von einem »Zweikampfprivileg der be-

Digitized by Google

vorrechteten Klassen“ jeden Boden entzieht. Graeser vergisst eben, dass die Dinge in Wirklichkeit anders liegen. Auch seine Präsumption, jeden solange für einen Duellfreund zu halten, für ein Mitglied der „stillschweigenden (!) Genossenschaft der Duellfreunde“ anzusehen, so lange nicht eine gegentheilige Aeusserung vorliegt, dürfte aus dem bereits oben erwähnten Grunde unzutreffend sein. Wenngleich auch diese Schrift nichts wesentlich Neues bringt, so hat sie doch vor anderen den Vorzug, dass die in ihr zum Ausdrucke gebrachte Ansicht in Guss und Form dargeboten wird; leider muss hier eine Einschränkung gemacht werden. Graeser beruft sich auf „Fichte's bekanntes Wort: Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles einsetzt für ihre Ehre“. Nun denn, wer so für den Gedanken des Deutschthums begeistert ist, wie Graeser, sollte doch wissen, dass die Worte „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre“ von Schiller (Jungfrau, I, 5) herrühren. Nicht unerwähnt soll das Verdienst der Verlagsbuchhandlung bleiben, die die Graeser'sche Schrift mit einer prachtvollen Umschlagszeichnung erscheinen liess.

Eine ganz besondere Stellnng unter allen bisher erschienenen Schriften, welche sich mit der Duellfrage befassen, nimmt „Die Verbesserung des Ehrenschutzes“ ein. Alles Historische ist so ziemlich bei Seite geblieben und auf die künftige Gestaltung der Dinge haben Lammasch und Klein hauptsächlich ihr Augenmerk gelenkt. In der That ist niemand mehr berufen, in Oesterreich ein Wort de lege ferenda zu sprechen als Lammasch, der Mitarbeiter am künftigen österreichischen Strafgesetzbuch, und Klein, der Leiter der legislativen Section des österreichischen Justizministeriums. Lammasch formulirt seine Forderungen zur Verbesserung des Ehrenschutzes in 11 Thesen, welche er in ungemein sachlicher Weise begründet. In Vielem wird ihm denn auch rückhaltlos zugestimmt werden, so z. B. in der Forderung nach strengerer Strafdrohung insbesondere in den Fällen vorsätzlicher Beleidigung, in der Forderung, die derzeit nur polizeilich strafbaren nicht öffentlich oder nicht vor mehreren Leuten erfolgten Beschimpfungen und Misshandlungen in den Zuständigkeitsbereich der Gerichte zu ziehen, in der Forderung nach Strafdrohung des Vorwurfs der Zweikampfsunterlassung, bez. Zweikampfsverweigerung und Officialverfolgung dieses Delikts. Allein Lammasch stellt auch Postulate auf, gegen welche gewichtige Bedenken zu sprechen scheinen. Hierher gehört wohl zunächst sein Vorschlag, Ehrenbeleidigungen im engern Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches auf Wunsch (auch nur) einer Partei höher qualificirten Einzelrichtern — als solche hat er die Bezirksrichter am Sitze des Gerichtshofs im Auge — zuzuweisen. Es ist sehr fraglich, ob die gesetzliche Declarirung der Minderwerthigkeit der Strafrechts- gegenüber der Privatrechtspflege am Platze war („Adjuncten kann das Stimmrecht in Civilsachen nicht übertragen werden“, § 30 Ger.-Org.-Ges.); aber es wäre unseres Erachtens der ärgste Missgriff, wenn man die Bezirksrichter in Gerichtshofsorten höher stellen wollte als ihre Collegen ausserhalb solcher Orte, indem man letzteren gewisse Beleidigungssachen entzieht. Es könnte zu einer grossen Erschütterung der Rechtssicherheit führen, wenn das Volk sagen sollte: Solch ein Richter ist doch weniger als einer in der Kreisgerichtsstadt. Und darum scheint es uns nur wünschenswerth, dass jegliche

Digitized by Google

Differenzirung zwischen Stadt und Land im Richterstand vermieden werde. Aber auch ein anderer Vorschlag von Lammasch hat seine Schattenseiten. Er schlägt nämlich vor, bei Ehrenbeleidigung i. e. S. die Anrufung des eben erwähnten höher qualificirten Einzelrichters in das Belieben des Anklägers oder des Angeklagten zu stellen, bei Schmähungen (§ 496 österr. St.-G.) die Devolvirung der Sache vom Einzelrichter an ein (mit Zuziehung des Laienelementes zu bildendes) Collegialgericht lediglich vom Ankläger abhängig zu machen. Darin scheinen mehrere Gefahren zu liegen; ist an sich die Judicatur in Uebertretungsfällen bei weitem nicht so einheitlich wie die in andern Strafsachen — dies aus dem Grunde, weil es an einer einheitlichen höchsten Instanz fehlt —, so wäre es geradezu eine Reformatio in pejus, wenn die Wahl der ersten Instanz mehr minder in das Ermessen der Parteien gestellt würde. Dadurch würde einer Decentralisirung der Strafrechtspflege Vorschub geleistet, es würde dadurch aber auch dem Strafverfahren in gewissem Sinne der Charakter des Jus cogens benommen, was bei einem Jus publicum ausgesprochener Natur nicht rathsam scheint. Was gar das lediglich dem Ankläger zustehende Recht der Devolution an ein Collegialgericht anlangt, läge hier eine Verletzung der als eine der höchsten Errungenschaft des reformirten Strafprozesses gepriesenen Parteiengleichstellung vor; ob sich ein derartiger Schritt empfiehlt, scheint uns zweifelhaft zu sein. — Klein befasst sich in geistreicher Weise mit der Idee der Ehrengerichte. Seine Ausführungen sind unstreitig das Beste, was über diesen Gegenstand bis jetzt in deutscher Sprache geschrieben wurde, ganz abgesehen davon, dass sie sich nicht in allgemeinen Redewendungen halten, sondern positive Vorschläge in Gestalt eines legislativ geradezu meisterhaft durchdachten Ehrenrathstatuts bringen, in welchem sich an mehr als einer Stelle der geniale Schöpfer der neuen österreichischen Civilprocessreform verräth; letzteres gilt insbesondere von der Tendenz, stets Vergleichsversuche zu unternehmen und so den Richterspruch als die ultima ratio erscheinen zu lassen. De lege lata wäre nur zu bedenken, ob eine von vornherein gegebene Verzichterklärung, die Ehrenrathsmitglieder aus ihrem Spruche nicht strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, für die Parteien verpflichtend und für den staatlichen Richter maassgebend ist. Nach der St.-P.-O. ist lediglich der (faktische oder durch die praesumptio juris ac de jure des § 46 fingirte) Rücktritt von der Privatanklage für den Richter bindend; ein Rücktritt von der Anklage liegt auch dann vor, wenn es zu einem Vergleiche kommt. Nicht berechtigt zur Anklage ist der Beleidigte nach § 530 St.-G. abgesehen von den Fällen der Präklusion und der Verjährung dann, „wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verzeiht". Aber eine Erklärung, eine etwa erst erfolgende Beleidigung strafgerichtlich nicht zu verfolgen, mag wohl moralisch verpflichten, juristisch ist sie jedoch argumento e contrario des § 530 St.-G. irrelevant. — Ist auch in der Schrift von Klein und Lammasch direct vom Wesen des Zweikampfes nicht die Rede, so sind doch hier mit der Duellfrage verwandte Angelegenheiten behandelt und die Mittel angegeben, mit denen das Duell bekämpft werden soll. Die militärischen Verhältnisse sind leider nur wenig berücksichtigt worden. Mag auch hie und da noch darüber gestritten werden, ob innerhalb oder ausserhalb der bewaffneten Macht mit der Antiduellbewegung der Anfang zu

Digitized by Google

machen ist, so kann diese Frage doch nicht im Mindesten zweifelhaft sein in Anbetracht der Erwägung, dass für die Civilperson eine ablehnende Haltung in Duellangelegenheiten von socialen Folgen begleitet sein kann, für die Militärperson jedoch nicht nur von socialen, sondern von (wenn auch in merito bestreitbaren, so doch in formali wirklich vorhandenen) rechtlichen Consequenzen begleitet ist; denn dass ein officiersehrenräthlicher Spruch formalisirtes Recht auch dann schafft, wenn er in meritorischer Hinsicht vielleicht mit den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes nicht in Einklang zu bringen ist, lässt sich bei der gegenwärtigen Lage der Dinge schlechterdings nicht in Abrede stellen. Aber immerhin bedeutet die Gründung der Antiduelliga für Oesterreich einen moralischen Erfolg; denn sie ist eine Vereinigung von Männern, welchen man auch für den Fall, dass sie eine Forderung zum Zweikampfe ablehnen sollten, Ehre nicht absprechen kann. In dieser Hinsicht ist zweifelsohne ein grosses Stück positiver Arbeit geleistet; verba movent, exempla trahunt.

Während die Schrift von Klein und Lammasch die Duellfrage mehr vom prophylaktischen Standpunkte behandelt, geht Graf Coudenhove mit seinen Ausführungen auf das Wesen des Zweikampfes und seine Beziehungen zum Ehrbegriffe ein. Zum Unterschiede von anderen Duellgegnern steht bei ihm die psychologische Seite der Duellfrage im Vordergrund der mitunter recht lebhaften, stets aber im Grossen und Ganzen treffenden Discussion; historische Momente haben in lediglich subsidiärer Weise Beachtung gefunden. Was wir von vornherein — um ganz aufrichtig zu sein — an dem Buche auszusetzen hatten, war der Titel, der sich scheinbar etwas pompös ausnimmt; aber nur scheinbar. Die Sachlage hätte Graf Coudenhove nicht besser charakterisiren können als mit der Bezeichnung „Der Minotaur der »Ehre«". In Oesterreich, besonders in Böhmen, hat diese Schrift auch vermöge der Persönlichkeit ihres Verfassers lebhaftes Interesse gefunden. Dr. jur. et phil. Graf Coudenhove ist ein Vetter des Statthalters von Böhmen, Exc. Karl Graf Coudenhove, der vermöge Geburt und Rang zu den maassgebendsten Persönlichkeiten Oesterreichs zählt und es trotz mitunter recht schwierigen Verhältnissen durch seine objective Gesinnung verstanden hat, das grösste Verwaltungsgebiet Europas im Sinne verwaltungstechnischen Fortschrittes mit den besten Erfolgen zu leiten. Da erregte es begreiflicher Weise grosses Interesse, als vor 3 Jahren sein Vetter, nachdem er dem diplomatischen Dienste entsagt hatte, zum ersten Mal öffentlich an die Kritik von Zeitfragen herantrat und eine Schrift über die österreichische Nationalitätenfrage erscheinen liess, der im nächsten Jahre ein Buch über die Judenfrage folgte. So verschieden diese beiden Schriften beurtheilt wurden, darin war die Kritik einmüthig, dass Dr. Graf Coudenhove ein Mann ist, der seine eigenen Wege wandelt, selbstständige Gedanken zu fassen, zu formuliren und zu begründen versteht. Auch mit vorliegender Schrift hat er sich einem vielfach erörterten Thema zugewandt, aber er hat es ganz unabhängig von seinen Vorläufern zu behandeln gewusst und daher eine alte Frage in ein ganz neues Licht gerückt. Ausgehend von einer psychologisch fein durchgeführten Unterscheidung zwischen bürgerlicher und sog. ritterlicher Ehre kommt der Verfasser zu dem Ergebnisse, dass erstere verdient, letztere ertrotzt sein will. In beredter Weise wird das Missver-

Digitized by Google

hältniss dargethan, welches so oft zwischen Beleidigung und Duellausgang obwaltet, wird nachgewiesen, dass Muth noch nicht den Ehrenmann ausmacht und der Kummer und der Jammer geschildert, den das Duell hervorruft. Sodann wird aber auf die Vorurtheile unserer Zeit hingewiesen und nicht mit Unrecht eine Duellablehnung als „der grösste Beweis von Heroismus, den es überhaupt geben kann," bezeichnet. Was speciell die militärischen Verhältnisse betrifft, wird der Widerspruch des Duells zu Gesetz und Dienstreglement juristisch begründet. Sodann geht Graf Coudenhove zu einer eingehenden Schilderung anderer Auswüchse des Ehrgefühls über, nämlich des Harakiri oder Seppuku in Japan und der indischen Wittwenverbrennung (Satti), deren Aehnlichkeiten mit dem Duell ausgeführt werden. Und da ist es interessant, zu sehen, wie fest eingewurzelt diese heute bereits der Vergangenheit angehörigen Institutionen vor noch nicht allzu langer Zeit im Volke waren. Insbesondere was das Harakiri betrifft, werden Stellen aus einer parlamentarischen Debatte von 1869 citirt, aus denen hervorgeht, welche Opposition noch vor ca. 30 Jahren gegen dessen Abschaffung bestand. Daraus wird die Folgerung gezogen, dass das Alter einer Institution der Erkenntniss ihrer Verwerflichkeit nicht hinderlich sein soll. So soll es auch mit dem Duell sein. Die Gründung der österreichischen Antiduellliga begrüsst der Autor mit Freuden. Von ihrem Ehrenrathe spricht er nicht, tritt vielmehr für die Anrufung der staatlichen Gerichte ein. Nicht in letzter Linie bekämpft er das Duell aus religiösen Gründen. Graf Coudenhove steht auf katholischer Grundlage, jedoch nicht ausschliesslich auf ihr; sein Katholicismus ist vollkommen im Einklang mit den Aufgaben unserer Zeit und tolerant in der Beurtheilung der Gefühle Andersgläubiger. Graf Coudenhove's Hauptwaffen gegen das Duell sind die Argumente des gesunden Menschenverstandes, womit er sich entschieden auf dem richtigen Wege befindet.

Denn was der Mensch erdacht, erfand,
Als Höchstes wird er finden:
Gesund natürlichen Verstand
Und richtiges Empfinden. (Grillparzer.)

Nie ward besser als durch die Graf Coudenhove'sche Schrift gezeigt, dass es eine Ehre nicht nur ohne, sondern auch gegen den Duellcodex giebt.

14.

Wie beurtheile ich meine Handschrift? Populäres Lehrbuch der Graphologie von Hans H. Busse. Verlag von W. Vobach & Co., Berlin und Leipzig. Preis 1 Mark. (1903; ohne Jahreszahl.) — 92 Seiten.

In dieser elegant ausgestatteten und mit zahlreichen Schriftproben versehenen Broschüre resumirt Busse die bisherigen Ergebnisse der Graphologie in historischer, apologetischer, — wenn das Wort erlaubt ist — dogmatischer und praktischer Hinsicht. In letzterer Beziehung kann das dem Buche beigegebene Verzeichniss der in ihm behandelten und durch Schriftproben belegten Eigenschaften mit weit über 400 Schlagworten als

Digitized by Google

werthvoller Behelf bezeichnet werden. Im Uebrigen sei auf unsere früheren Besprechungen verwiesen. Die Graphologie kann Ergebnisse anderweitiger Untersuchungshandlungen bekräftigen und hat in dieser Eigenschaft ein grosses Bethätigungsgebiet. Sie als einziges oder auch nur hauptsächliches Beweismittel heranzuziehen, scheint uns Angesichts der traurigen Erfahrungen eine immerhin gewagte Sache. Das soll jedoch kein Vorwurf gegen vorliegendes Buch sein, welchem wir — im Gegentheil — die weiteste Verbreitung wünschen.

---

e) Bücherbesprechungen von Hans Gross.

15.

Ueber Wahnideen im Völkerleben von M. Friedmann, Nervenarzt in Mannheim. (Aus Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens VI/VII.) Wiesbaden, J. E. Bergmann, 1901.

Das vortrefflich geschriebene Buch bringt wirklich einmal neue Ideen, die an zwar bekannte, aber mit ausgebreiteter Belesenheit und grosser Präsenz des Wissens zusammengetragene Thatsachen angeknüpft werden. Das Buch muss gelesen werden, da sein Wert in der Beweisführung liegt, über die nicht leicht referirt werden kann. Ueber das Thun der grossen Masse ist ja schon viel geschrieben worden und die Arbeiten von Levis, Ferri, Despine, Martin, Pugliese, Hobbes, Bordier, du Camp, Sergi, Tocqueville, Lacratelle, Sterne, Holtzendorff, Tarde, Sighele u. s. w. haben sich namentlich mit der Seele des Schopenhauer'schen Makroanthropos befasst; im vorliegenden Buche wird aber zumeist gezeigt, wie durch das Erregen starker Vorstellungen das Denken der Menschen beherrscht und ihm ein bestimmter Inhalt aufgedrängt wird; so erscheine die Vorstellung (nicht der Begriff) als selbstständige geistige Macht von bedeutender Art, sie dränge, ohne dass irgend eine Reflexion betheiligt zu sein braucht, nicht bloss zu überzeugenden Associationen und Ideen, sondern auch zu impulsiven Handlungen. Starke Ideen wirken unmittelbar und ohne Motivirung und liegt zufällig grosse Suggestibilität vor, so wirken beide Factoren, zusammen allerdings in scheinbar unerklärlicher Machtwirkung.

Ich glaube, dass sich die Friedmann'schen Ideen auch im Kleinen durchführen liessen: Verführung, Ueberredung, Beispiel, Anstiftung, Verleitung, — alles zu zweien oder in Bandenbildung, Complottform; das ist Alles, weil häufiger, vielleicht wichtiger, wenigstens für den Kriminalisten, als die doch seltener und mehr social imponirenden grossen Narrheiten. Die grossen Sätze, die Friedmann entwickelt hat, lassen sich auf unsere alltäglichen und desshalb so wichtigen Erscheinungen klärend und sichernd anwenden.

Digitized by Google

16.

Ueber Geistesstörungen in der Armee zur Friedenszeit, von Stabsarzt d. R. Dr. Georg Elberg. Zum Gebrauch für Officiere, Militärärzte, Militärgeistliche, Auditeure und Aerzte. Halle a./S. 1903, C. Marhold.

Zweck der Schrift ist, auf das häufige und oft unerkannte Vorkommen von Geisteskrankheiten beim Militär aufmerksam zu machen und zu verhindern, dass geisteskranke Soldaten einerseits schädigend auf den ganzen Zweck des Heeres einwirken, und andererseits gequält, misshandelt und unverdient gestraft werden. Aber die sehr lobenswerthe Absicht des Verfassers könnte auch auf unsere Zwecke ausgedehnt werden, da verhältnissmässig nicht weniger unserer Beschuldigten unverdient gestraft werden, wie dies beim Militär der Fall ist.

Verfasser schreibt, wie der Titel sagt, auch für Officiere, Militärgeistliche und Auditeure, also für medicinische Laien, er bediente sich daher eines leicht fasslichen und einfachen Stiles und behandelt namentlich die für uns allerwichtigsten Psychosen: Dementia präcox, Epilepsie und Paralyse so klar und deutlich, dass ich das kleine Werk auch Kriminalisten warm empfehle.

17.

Das dritte Geschlecht. Gleichgeschlechtliche Liebe. Beiträge zum homosexuellen Problem von M. Braunschweig. Zweite vermehrte Auflage. Verlag von Carl Marhold, Halle a./S. 1903.

Ich beziehe mich auf die Besprechung dieser Schrift im Band 10, S. 345. Dass die Arbeit schon in 2. Auflage erscheint, ist sicher bezeichnend genug.

18.

Homosexuelle Probleme. Im Lichte neuester Erwerbung allgemeinverständlich dargestellt von Dr. Ludwig E. West. Berlin W. 35. C. Wester & Co.

Wozu es nothwendig ist, „die Kenntniss über gewisse Thatsachen, die Eingeweihten schon lange bekannt waren, in die breite Masse des Volkes zu tragen“ — wie Verfasser zu Beginn der Einleitung sagt, das weiss ich nicht. Aber die unzähligen Behandlungen immer wieder des alten Stoffes machen stark den Eindruck, als ob die Päderasten (Verfasser versichert zwar, er sei ein „Normaler“) alles aufbieten wollten, um sich nicht bloss populär, sondern auch, sagen wir, im Volke mehr sympathisch zu machen. Das wird, die Herren mögen es glauben, nie gelingen: vielleicht wird es möglich sein, den § 175 D. R.-St.-G. abzuschaffen, trotzdem die Publicationen immer widerlicher werden, aber das ist Alles, denn im Allgemeinen ist der Sinn des Volkes doch so gesund, dass ihm das Degenerirte, Unnatürliche und Naturzweckwidrige der ganzen Homosexualität stets ekelhaft bleiben wird.

Das Buch bringt nichts Neues, sondern bloss Zusammengetragenes. Dass man uns zahlreiche Autobiographieen Homosexueller, die Briefe des

Digitized by Google

unglücklichen Bayernkönigs, die Mittheilungen des Dr. Ulrichs und die ewigen Geschichtchen von Michelangelo, Platen, Winkelmann, Shakespeare, Andersen schon gedruckt gebracht hat, war ja ganz gut und wir haben sie auch pflichtgetreu hinuntergewürgt — wozu man dieselben aber stets von Neuem abdruckt, ist mir nicht begreiflich.

19.

Die Prostitution bei allen Völkern vom Alterthum bis zur Neuzeit von Dr. Ludwig E. West. Berlin W. 35. Carl Wesser & Co. Ohne Jahreszahl.

Das Buch bringt über das, uns allerdings wichtige Thema, zwar nichts Neues, aber bekannte Daten (Pierre, Dufour, Hickson, Dühren, Archenholtz, Parent, Duchatelet, Laurent, Nagour, Pall-Mall-Gazette 1885, Lombroso, Tarnowska, Bebel, Hirsch, Ströhmberg u. s. w.) in übersichtlicher Zusammenstellung.

20.

Der moderne Mädchenhandel von Dr. Ludwig E. West. Carl Wesser & Co. Berlin W. 35. 1903.

Dies Heft bringt zumeist Theile des vorgenannten, eine Beschreibung eines Londoner Bordells und Mittheilungen darüber, wie Mädchen für unsittlichen Lebenswandel geworben werden.

21.

Die Rechts- und Straffähigkeit der Personenverbände, von Dr. jur. Ernst Hafter, Privatdocent an der Universität Zürich. Berlin, Jul. Springer, 1903.

Diese, namentlich durch Gierke's berühmte Arbeiten neuerdings wieder activ gewordene, wichtige Frage hat durch Verfasser eine ausserordentlich gründliche, alle bestehende Literatur berührende Behandlung erfahren; hierdurch ist für eine legislatorische Verwerthung der Sache in kriminalpolitischer Richtung alles vorbereitet, was diesfalls in Betracht kommen kann. Verfasser sagt, seine Aufgabe gehe dahin, aus dem modernen Rechtsbewusstsein und der Bewegung des modernen, socialen Lebens die Frage zu entscheiden, ob neben dem Einzelindividuum auch Personenverbände als Delicts- und straffähige Subjecte betrachtet werden müssen und ob sie als reale, selbstständige Wesen oder als künstliche Fiktionen bestehen. Das Ergebniss der schönen Arbeit geht auf Bejahung der Delicts- und Straffähigkeit und auf die Bejahung der Möglichkeit, dass das Verbandsdelict in moderne Strafgesetze eingefügt werden könne. Am meisten entspreche hier das System der New-York Penal-Code vom 1. December 1882.

Die vorliegende Schrift ist eine hochmoderne, echte Problemarbeit.

Digitized by Google

22.

Laurent Montanus, Die Prostitution in Indien. Freiberg i. Br. und Leipzig. Fr. P. Lorenz. Ohne Jahreszahl.

Alles, was Prostitution betrifft, ist kriminalanthropologisch wichtig, und so wird man die kleine, flüchtige Skizze mit Interesse lesen können.

23.

Derselbe, Prostitution und Entartung. Ibidem. 1903.

Verfasser geht davon aus, dass man nicht in jeder Frau, die Gewerbsunzucht treibt, eine geborene, prädestinirte Prostituirte erblicken dürfe. Manche von ihnen, die in der Ascendenz Trunksucht, Epilepsie, Syphilis, Geisteskrankheiten u. s. w. aufweise, zeigen aber intellectuelle und ethische Defecte. Dies wird durch eine Anzahl von Lebensgeschichten verschiedener Prostituirten zu zeigen getrachtet. Mit einfachen Worten heisst also das zu beweisen Gesuchte: „Ein Theil der Prostituirten ist degenerirt, aber bei allen lässt sich das nicht beweisen.“ Wollte man aber statt des heiklen Wortes „Degenerirte“ sagen: „übel veranlagte, schlecht erzogene, faule Weiber, die diesen Eigenschaften nicht zu widerstehen vermögen, zumal wenn sie geil oder in Noth sind“ — so würde die Sache Einiges an klingendem Ton verlieren, aber sie entspreche dann den Thatsachen. In gewissen Richtungen, namentlich der hier fraglichen des Prostitutionswesens, hat das Wort „degenerirt“ manches Unheil gestiftet — man warf ein tönendes Wort unter die Leute, Wenige verstanden es, und Viele hielt es von weiterem Nachdenken ab, man glaubte durch das „erlösende“ Wort bereits die Erklärung gefunden zu haben. Nehmen wir die Frage einmal einfacher vor.

Dass es bequemer ist, nicht zu arbeiten, statt sich zu plagen; angenehmer, schöne Kleider zu tragen und Vergnügungen zu besuchen, als armselig angezogen zu Hause zu sitzen; unterhaltender, seinen Trieben ungescheut nachzugeben, als sich in immerwährender Tugend der Keuschheit zu üben — das Alles weiss und empfindet Jeder, Degenerirter oder Nichtdegenerirter. Ebenso weiss Jeder, dass es ehrenhafter, für die Zukunft sicherer und das Gewissen beruhigender ist, allen den genannten Lockungen zu widerstehen, als ihnen nachzugehen, d. h.: wer in sich genug Gegentriebe besitzt, um die Triebe zum bequemen und angenehmen Leben zu unterdrücken, der wird tugendhaft, der Andere lasterhaft werden. Aber Tugend und Laster sind unmoderne Begriffe, zum Mindesten verlassen wir uns auf sie nicht, wohl aber auf die Lebensklugheit der Menschen und ich wiederhole eine von mir oft aufgestellte Definition: Klug sein heisst: einen kleinen augenblicklichen Vortheil für einen grösseren späten aufgeben können.

Das kluge Mädchen verzichtet auf das momentane Müssigsein zu Gunsten späteren sorgenfreien Alters, sie verzichtet auf das kleine momentane Vergnügen, geputzt einherzugehen, zu Gunsten des grösseren späteren Vortheiles: geachtet und dadurch durch Heirath versorgt zu werden u. s. w. — Kurz wir kommen zu der sehr nüchternen, aber sicheren Wahrheit: von

Digitized by Google

zwei Mädchen, welche Gelegenheit hatten, sich der Prostitution zu ergeben, und von denen Eine widerstanden hat, während die Andere gefallen ist — war eben die Erste lebensklug, die Andere aber nicht.

Man wird sagen, manche Prostituirte sei doch sehr gescheidt — ja, gescheidt, gebildet, fein, unterrichtet, alles kann sie sein, aber lebensklug ist sie nicht. Wenn man dann findet, dass die Prostituirten viele Degenerationszeichen haben, so wäre nur bewiesen, dass Letztere den Unklugen anhaften, ebenso wie ja die Cretins die allermeisten Degenerationszeichen besitzen.

Aber mit dem Beweise dafür, dass die Prostituirten so viele Degenerationszeichen aufweisen, steht es noch schlimm. Das hiermit angezeigte Buch schliesst mit einer Tabelle, welche nach den Untersuchungen verschiedener Forscher die Anomalien Prostituirter darstellen sollen (nach Lombroso „neue Fortschritte"). Wie da beobachtet wurde, weiss ich nicht, aber das „Beweismaterial" sieht seltsam aus. Untersucht haben: Grimaldi, de Albertis, Andronico, Tarnowsky und Lombroso-Ottolenghi. Es fanden dieselben bei Prostituirten z. B.:

Schädelasymmetrie: G. 23, T. 40,9 — die Anderen gar keine;
Oxycephalie: G. 26,9, alle Anderen gar keine;
Vorspringer Orbitalwinkel; G. 68,8, alle Anderen gar keine;
Vorspringende Backenknochen: L.-O. 40,17, alle Anderen keine,
Starke Protuberanz des Hinterhauptes: L.-O. 40,92, alle Anderen keine;
Prognathismus und Asymmetrie: L.-O. 41,21, alle Anderen keine u. s. w.

Das stimmt misstrauisch, denn solche Fluctuationen können nicht richtig sein, oder nichts beweisen; dazu kommt noch, dass wichtige Degenerationszeichen sehr selten gefunden wurden; so verzeichnet Gesichtsasymmetrie bloss A. 1,74 (unter zusammen 549 untersuchten Prostituirten); Submikrocephalie bloss L.-O. 3,22; cretinische und mongolische Physiognomie, Anomalie von Nase und Lippen kommt gar nicht vor — kurz, mit dieser Tabelle ist gar nichts bewiesen, als dass die Leute (überhaupt) in den verschiedenen italienischen Städten, in welchen die genannten Forscher untersucht haben — recht verschieden sind.

24.

Medicinische Wissenschaft und Kurpfuscherei. Zur Aufklärung des Publicums gemeinverständlich dargestellt von Dr. C. Reissig, Arzt in Hamburg. 2. veränderte und vermehrte Auflage. Leipzig. C. F. W. Vogel. 1901.

Wie das Titelblatt sagt, hat Verfasser nur den Zweck im Auge, das Publicum aufzuklären. In der That hat er aber auch einem wichtigen zweiten, kriminalpolitischen Zweck gedient, indem er auf die unbedingte Nothwendigkeit eines Paragraphen gegen die Kurpfuscherei hingewiesen hat, den das StGB. für das Deutsche Reich unbegreiflicher Weise noch immer nicht besitzt.

Die Schrift giebt zuerst eine sehr lesenswerthe, ganz kurze Geschichte der Medicin und bespricht dann fast alle in letzter Zeit und noch heute existirenden Kurpfuschermethoden. Wer die gut und überzeugend zu-

Digitized by Google

sammengestellten entsetzlichen Erfolge, die den verschiedenen Kurpfuschern zugeschrieben werden können, durchsieht, dem muss es unbegreiflich erscheinen, dass Deutschland nicht einen ähnlichen Kurpfuscherparagraphen besitzt, wie ihn Oesterreich seit Langem besessen hat. Kein Land der Welt hat bessere und gewissenhaftere Aerzte als Deutschland — ihnen kann die Behandlung der kranken Menschheit mit Beruhigung überlassen werden, mit Ausschluss aller Wunderärzte, Kurpfuscher und Naturkünstler, aber auch mit Ausschluss all des unbeschreiblichen Unheils, das diese kenntniss- und meist auch gewissenlosen Leute angerichtet haben.

25.

Dr. Max Thal, Mutterrecht. Frauenfrage und Weltanschauung. Breslau. Schlesische Verlagshandlung von H. Schotthausen. 1903.

Von den Arbeiten Wilutzky's und Bachofens ausgehend, kommt Verfasser zur Annahme, dass in den Ursachen, welche die unterschiedliche Stellung von Mann und Frau in der heutigen Welt bewirken, die ökonomischen Verhältnisse den ersten Rang einnehmen. Diese sind für Mann und Frau nicht die gleichen, sie ändern sich langsam und hauptsächlich durch Einwirkung der sittlichen Zeitanschauung.

26.

Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediciner, Juristen und Sociologen, zugleich ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung von Dr. G. Aschaffenburg, a. o. Professor der Universität Halle a. S. gr. 8°. geheftet 6 Mk., fein Leinwandband 7 Mk. (Carl Winter's Universitätsbuchhandlung in Heidelberg.)

Es ist charakteristisch für die Arbeitsmethode der modernen Zeit, dass eigentlich Jene zu vorderst am Platz sind, welche entweder ganz eng umschriebene Specialgebiete bearbeiten, oder aber Jene, die sich Grenzgebiete ausgesucht haben und daher Kenntnisse in den beiden aneinanderstossenden Disciplinen besitzen müssen. Das Letztere zeigt sich besonders in unserem Fach, da dasselbe ausser an Historie, Philosophie und Medicin an so viele andere Gebiete grenzt und in sie übergreift, dass auch in diesen Kenntnisse verlangt werden. So kommt es, dass heute — ein noch vor Kurzem ganz undenkbares Vorkommniss — sich auch Aerzte mit mehr oder minder juristischen Fragen befassen und uns in denselben Klärung schaffen, die wir selber Mangels der betreffenden Vorkenntnisse niemals hätten finden können.

In dieser Richtung entwickelt u. A. der Hallenser Psychiater Aschaffenburg eine wichtige und nützliche Thätigkeit, und das neue, hiermit angezeigte Buch ist auf unserem Gebiete eine werthvolle und bedeutende Erscheinung. Aschaffenburg hat hierbei die Strafgesetzreform im Auge und sucht darzuthun, dass nicht nur die Grundlagen der classischen Schule hierfür unbrauchbar wären, sondern, dass auch ein Compromiss derselben mit den Modernen nicht gedacht werden kann, es sei überhaupt moderne

Digitized by Google

Auffassung mit den Grundlagen unserer bestehenden Gesetzgebung unvereinbar. Seine Auffassung von der Frage hänge vom Ergebniss seiner Arbeit ab, und diese theilt er wieder in die socialen, die individuellen Ursachen des Verbrechens und den Kampf gegen das Verbrechen. Das Hauptergebniss der Arbeit ist das Eintreten für die Abschaffung des Strafausmaasses.

So sehr ich mich mit der naturwissenschaftlichen Methode Aschaffenburg's einverstanden erkläre, so möchte ich mich doch bei der unabsehbaren Wichtigkeit der Sache und der hohen Bedeutung der vorliegenden Arbeit in einzelnen Punkten mit dem Verfasser auseinandersetzen. Es sind dies nur nebensächliche Momente, da aber Aschaffenburg selbst sagt, dass er zumeist von statistischen Daten ausgeht, so sind auch einzelne Ausgangspunkte namentlich deshalb so wichtig, weil sowohl Materiale als Verwendungsart statistischer Zahlen noch so unsicher sind, dass aus denselben Daten widersprechende Schlüsse gezogen werden können. Die Statistik als junge Wissenschaft macht eben denselben Entwicklungsgang durch, wie jede aufringende Disciplin. Zuerst begegnet sie energischer Ablehnung — dann kommt übertriebene Werthschätzung — dann Zweifel über das Gefundene — und endlich, nach wiederholtem Auf- und Niederschwanken, richtige Werthschätzung. Das erste Stadium, das der Ablehnung, ist längst überwunden; das zweite Stadium, das der übertriebenen Werthschätzung, drückt sich aus im Herrschen des Axioms: „Zahlen beweisen" — das dritte in der Ausdehnung dieses Satzes auf: „Zahlen beweisen, wie man sie stellt". Dass wir bereits im letzten Stadium, dem der richtigen Werthschätzung, angelangt seien, hat Niemand, auch kein Statistiker vom Fach behauptet, und so dürften wir recht thun, wenn wir annehmen, wir stünden dermalen zwischen dem zweiten und dritten Stadium: es giebt noch Viele, die fix erklären: „Zahlen beweisen" und die dann der Entstehungsart, Bedeutung, Zusammenstellung und Verwerthung der Zahlen kein Gewicht mehr beilegen. Die Mehrzahl steht heute im dritten Stadium, sie sagt: „Zahlen beweisen so, wie man sie stellt", und es ist daher die eigentliche Forschung dahin aus, festzustellen, wie man die Zahlen stellen darf und wann es sich nicht um Scheinbeweise, sondern um wirkliche Wahrheit handelt. Dass wir das noch nicht wissen, dass wir aus Zahlen allein sehr oft abstruse Dinge beweisen würden, wenn wir das Wie und Warum nicht untersuchen, wird kaum bezweifelt, und in 100 Fällen nehmen wir wahr, dass die Zahlen nur nebeneinander stehen, dass sie aber voneinander gar nicht abhängen und keine gegenseitige Beziehung haben.

Bemerken möchte ich nun, der Seitenzahl folgend:

Auf Seite 2, erster Absatz, ist vor allem ein Druckfehler zu berichtigen (Mutter statt Schwester), da nach österr. StG. Blutschande bloss in auf- und absteigender Linie begangen werden kann (mit der leiblichen Schwester ist es bloss Uebertretung des § 501).

Auf S. 15 finden wir eine bedenkliche Verbindung zwischen Jahreszeit und geschlechtlichen Delikten dahin, dass vom Verfasser aus den statistischen Daten über Sittlichkeitsdelikte (und uneheliche Geburten) auf eine sexuelle Erregbarkeit zu gewissen Jahreszeiten geschlossen wird. Dass ein solcher Zusammenhang besteht, mag ja richtig sein, obwohl man dann

Digitized by Google

viel gewaltigere Zahlen und lebhaftere Verschiedenheiten voraussetzen müsste. Aber jedenfalls wird der genannte Zusammenhang durch die statistischen Zahlen nicht erbracht. Wenn die Zahlen für Sittlichkeitsdelikte (und uneheliche Geburten) für Mai und Juni grösser sind, als für November, December, so liegt es wohl am nächsten hierfür, die von Verfasser später, bei Körperverletzung u. s. w. (S. 20) erwähnten vergrösserten, socialen Reibungsflächen heranzuziehen. Ich halte es für gefährlich, wenn man zur Erklärung von etwas auffälligen (Steigen der Kriminalität im Sommer) wieder etwas noch nicht Bewiesenes (Steigerung der sexuellen Erregbarkeit) herbeizieht, denn dann rechnet man mit zwei Unbekannten und verliert den festen Boden völlig unter den Füssen. Es ist daher sicher viel einfacher und naheliegender, wenn man zur Erklärung für die Steigerung der sexuellen Delicte im Sommer lediglich die durch die Jahreszeit gegebenen äusseren Verhältnisse in Rechnung zieht. Im Sommer sind die Leute viel mehr im Freien, die Personen sind da viel mehr vereinzelt als zur Winterszeit in den Häusern, also viel weniger unter gegenseitiger Aufsicht; die Feldarbeit, die Spaziergänge, anderweitige Thätigkeit in Feld und Flur erleichtert das Zusammensein zu Zweien, Ueberraschungen sind viel weniger zu fürchten, Hilferufe (Nothzucht, Schändung) sind im Freien viel weniger wirksam als im Hause, kurz, es ist so natürlich und ungezwungen, lediglich die Aufenthaltsweise im Winter und Sommer zur Erklärung zu verwenden, dass wir hiermit reichlich unser Auslangen finden und nicht auf Unbekanntes greifen müssen. Dies stimmt auch vollkommen mit den vom Verfasser gebrachten Zahlen: Januar 64, Februar 66, März 78, April 103, Mai 128, Juni 144, Juli 149, August 130, September 108, October 90, November 68, December 69 — und endlich auch mit der Erfahrung: jeder Praktiker vermag es zu bestätigen, dass die ungleich grösste Zahl von sexuellen Delicten im Freien und nicht im Hause geschieht. — Hiermit entfällt auch, was Verfasser S. 19 über Kindesmord sagt: Die meisten Kindesmorde fallen auf Februar, März, April — Conceptionszeit: Mai, Juni, Juli; Kindesmord entspricht aber verborgener Liebe und dieser kann wohl bei der leichten Bewegung im Freien um diese Zeit am leichtesten nachgekommen werden. Man muss die Verhältnisse eben nehmen, wie sie sind: Der Coitus mag vielleicht oft im Hause vorgenommen werden, aber die vorausgegangene Verführung erfolgt im Freien. Wir wissen, dass die meisten unehelichen Geburten im Gebirge vorkommen, ebenso wissen wir, welchen Einfluss hierbei das bekannte „Fensterln“ hat — im December, Januar geschieht das aber selten, häufig aber im Frühjahr und im Sommer. Aber nicht wegen der „erhöhten Sexualität“, sondern weil man in der Kälte nicht gerne am offenen Fenster steht.

Auf S. 38 findet es Verfasser „recht schwierig“ die geographische Vertheilung des Betruges zu erklären; die zweifellos auffallende Erscheinung findet ihre Lösung darin, dass man unter dem Begriff „Betrug“ einerseits eine Menge verschiedenartigster Delicte zusammenfasst, andererseits aber wieder manche Delicte davon ausscheidet, die ihrem Wesen nach nichts anderes sind als Betrug. Ich habe einmal [1]) darzuthun versucht, dass eine unabsehbare Menge von Schwierigkeiten dadurch erzeugt wurden, dass man

1) „Raritätenbetrug.“ Berlin 1901. S. 157.

Digitized by Google

aus dem „Betrug“ im Strafgesetz einen Paragraphen, statt eines Kapitels gebildet hat; auch hier wäre eine Untersuchung der Frage, warum z. B. Mannheim und Oberbayern durch Betrug so arg belastet ist, erst gestattet, wenn die Betrugsfälle in ihre einzelnen, von einander so wesentlich verschiedenen Factoren zerlegt wären, und es ist einstweilen noch nicht zulässig, von einem besonderen „Charakterzug“ der betreffenden Bevölkerung zu reden (S. 40). Es sei auch hier bemerkt, dass statistische Daten über Verbrechen erst dann wissenschaftlichen Werth haben werden, wenn die Delicte nach anthropologischen und kriminalpsychologischen Zügen geschieden und zusammengelegt werden, nicht nach sogenannten juristischen.

Bezüglich der S. 41 ff. vorgenommenen Untersuchungen über den Einfluss der Religion auf die Kriminalität ist es entschieden verfehlt, die Juden als Religionsgenossenschaft aufzufassen; die Juden bilden eine Rasse, oder wenn man lieber will, eine Nation, und sind nach diesem Gesichtspunkte einzutheilen, sonst begeht man Fehler auf Fehler, und auch in der Frage der Confession werden nur Verwirrungen angerichtet.

Uebrigens sind die Erhebungen über „Confession und Kriminalität“ (namentlich S. 46 ff.), wie wir sie heute vorzunehmen vermögen, überhaupt nahezu werthlos, weil nicht die Art des Bekenntnisses von Einfluss sein kann, sondern die Tiefe, mit der sich einer demselben anschliesst. Es wird doch Niemand behaupten, dass es bei einem total Ungläubigen, der Mehrzahl der heutigen Menschen, einen Unterschied macht, ob er zum Unglauben via Protestantismus oder Katholicismus gelangt ist — Unglaube ist etwas Negatives, und was früher an seiner Stelle an Positivem vorhanden war, ist gleichgültig, und ebenso auch, ob der Ungläubige ein ungebildeter Arbeiter oder ein Weltweiser ist. Selbstverständlich ist es für die Kriminalität von grösster Wichtigkeit, ob einer ein wirklich Religiöser, ein überzeugt Gläubiger ist: aber der begeht überhaupt nur ausnahmsweise eine Missethat, und es ist beim Vorliegen wahrhafter Frömmigkeit völlig gleichgültig, ob einer protestantisch fromm oder katholisch fromm ist. So kommen wir lediglich zu dem nicht sehr merkwürdigen Schlusse: Der wahrhaft religiöse Mensch begeht überhaupt kein Verbrechen, weil es ihm seine Religion verbietet, — ob diese aber katholisch oder protestantisch oder jüdisch ist, ist gleichgültig und kriminalpolitisch indifferent. Beim schwach Religiösen oder ganz Ungläubigen ist die Religion, unter der er geboren und verzeichnet wird, aber desshalb gleichgültig, weil es sich dermalen bei ihm eben um keine Religion handelt, was er früher für eine hatte, kann uns aber dermalen nicht von Wichtigkeit sein. Natürlich: hätten wir statistische Aufzeichnungen über wahrhaft Religiöse, Halbreligiöse und totale Freigeister — dann könnte uns die Kriminalität derselben interessiren, solche Verzeichnisse kann es aber niemals geben, und die Aufzeichnungen über die Geburtsreligion ist ganz werthlos, wir untersuchen und verwerthen etwas, von dem wir nicht wissen, ob und in welchem Grade, in welcher Form es noch vorhanden ist.

Bezüglich der Alkoholfrage, welcher Verfasser (besonders S. 55 ff.) eingehende und höchst interessante Erörterungen widmet, scheint mir nur, dass noch eine Frage einer eingehenden Berücksichtigung werth gewesen wäre. Man sagt: Jene Fälle, in welchen der Alkoholgenuss direct ein Verbrechen

Digitized by Google

veranlasst hat, interessiren uns nicht; dass Betrunkene zu Streit und Schlägerei kommen, dass der Trunkene im Rausch sein Weib misshandelt oder tödtet, dass er sich zu Spiel und Geldverlust verleiten lässt, das ist Alles von unserem Standpunkte aus nicht wichtig und ist natürliche Folge. Aber uns interessirt der allmähliche Verfall des Trinkers, seine progressive Widerstandsunfähigkeit gegen sittliche Hemmungen, die zunehmende Leichtigkeit, mit der er Verbrechen begeht und endlich die entsetzliche Sicherheit, dass der Säufer untaugliche, dem Verbrechen leicht verfallende Kinder zeugt. Das alles sind höchst wichtige Dinge und der Schluss geht dahin: Alkohol erzeugt Verbrechen und Verbrecher. Ob das wohl richtig ist? Ob eines die Folge des anderen ist? Ob nicht beides, Alkoholsucht und verbrecherisches Wesen, das Ergebniss eines, uns noch unbekannten, noch gar nicht Bekannten ist? Wenn wir dies beiden gemeinschaftliche Dritte etwa „mangelhafte Widerstandsfähigkeit", „fehlende ethische Hemmungen" oder ähnlich nennen, so müssten wir fragen — mehr behaupte ich nicht —, ob nicht diese mangelhafte Widerstandskraft einerseits veranlasst, dass sich der Betreffende der Anziehungskraft des Alkohols nicht widersetzen kann und dass er andererseits auch fällt, wenn die Anlockung zu einem Verbrechen ihm in den Weg läuft. Wenn dann seine Kinder wieder Trinker oder verbrecherische Naturen werden, so geschieht dies nicht, weil der Vater Potator, sondern ein Mann war, der seine mangelhafte Widerstandskraft als solche seinen Kindern vererben musste.

Ob diese Frage jemals wird beantwortet werden können, und ob wir irgendeine Erleichterung finden, wenn wir Trunkenheit und Kriminalität nicht untereinander stellen und von einander ableiten, sondern, wenn wir ein Nebeneinander und Abhängigkeit beider von einem Dritten annehmen — das ist allerdings heute noch nicht zu beantworten.

ad S. 81 glaube ich, dass Verfasser die Bedeutung von Spiel und Aberglaube in gewissem Sinne zu gering veranschlagt. Dass das Spiel in Deutschland „nur eine geringe kriminalistische Bedeutung" hat, ist gewiss nicht richtig. Welche Summen der gemeine Mann im „Kümmelblättchen", „Meine Tante, deine Tante", „Riemenstechen" u. s. w., und die „goldene Jugend" im Macao und Pharao alljährlich verliert — das darf umsoweniger unterschätzt werden, als hierbei manches im Wege des Betruges verloren, und durch eine Unterschlagung u. s. w. wieder wett gemacht wird. Dass die Kriminalität durch Spiel in Oesterreich durch das Bestehen des „kleinen Lotto" wesentlich vermehrt werde, dürfte vom kriminalpsychologischen Standpunkte aus nicht sicher sein. Ich bin der Letzte, der es vertheidigt, wenn der österreichische Finanzminister aus den Kreuzern des armen Mannes Einnahmen macht — aber die Sucht des Menschen, auf leichte Art Geld zu bekommen, ist in seinem Wesen so tief eingewurzelt, dass es in irgendeiner Weise zu Tage treten muss. Und hat der gemeine Mann kein „kleines Lotto", so werden Kümmelblättchen und ähnliche, noch viel gefährlichere Spiele seinem Bedürfnisse nach Nervenreiz und Geldhoffnung abzuhelfen versuchen.

Ebenso unrichtig ist es, dass „der Aberglaube seine Rolle für das Zustandekommen von Verbrechen überall da ausgespielt hat, wo das Bildungsniveau des Volkes eine grosse Höhe erreicht hat"; ich glaube, dass die in meinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" und wiederholt in

Digitized by Google

diesem „Archiv“ gebrachten Belege deutlich genug zeigen, welch' unglaublich grosse Rolle der Aberglaube auch heute noch in recht gebildeten Kreisen auf dem Gebiete des Strafrechts spielt.

Auch der Abstammung (S. 101 ff.) wird insoferne zu viel Wichtigkeit beigelegt, als der alte Juristensatz „pater semper incertus“ nirgends mehr Geltung hat, als in den Kreisen echter Verbrecher; dort ist das Ausfüllen der Rubrik „Name des Vaters“ im Taufschein doch bloss Formsache, und für unsere Zwecke nichts Verwerthbares.

Sehr gut sagt Verfasser (S. 118), es bestünden gewisse Beziehungen zwischen Epilepsie, Brandstiftung, Mysticismus und sexueller Erregung — es fehlt nur das hierher gehörige Moment der Grausamkeit.

Ebenso richtig sagt Verfasser (S. 138): „Wir haben keinen Kanon des Normalmenschen“ — ich gehe aber noch weiter und wiederhole, schon einmal irgendwo Ausgeführtes: „Wir haben uns noch nicht darüber geeinigt, was heisst normal?“ Wir verstehen entschieden zwei völlig verschiedene Begriffe darunter, und bevor hierüber nicht Verständigung erfolgt ist, können wir nicht weiter reden. Die Einen nennen das „normal“, was vollkommen richtig ist (normaler Pulsschlag, normale Verdauung); die Anderen, das die Regel bildet, also am häufigsten vorkommt; wenn man von einem „normalen Menschen“ spricht, so meinte man keinen, absolut fehlerlosen Körper, denn das giebt es nicht, sondern einen Menschen von gewöhnlicher gesunder Beschaffenheit. Das sind aber zwei ganz verschiedene Bedeutungen, und wenn wir uns nicht auf Eine derselben einigen, müssen Confusionen entstehen.

Bei der Besprechung der körperlichen Eigenschaften der Verbrecher und namentlich bei der Behandlung von Lombroso (S. 142 ff.) legt Verf. m. E. zu wenig Werth darauf, wie Lombroso seine Zahlen bekommen hat. Er stellt Verbrecher gegenüber Nichtverbrechern, in Wahrheit aber die im Kerker Befindlichen den Freiherumgehenden. Unter den Ersteren sind aber auch alle unschuldig Bestraften und alle jene mitgerechnet, die durch unglücklichen Zufall, Irrthum, äussersten Zwang zu einer strafbaren Handlung gelangt sind, ohne das zu sein, was wir Verbrecher nennen. Ebenso befinden sich unter den Freiherumgehenden alle, die schon bestraft sind, alle, die im Innern schon Verbrecher sind, aber durch Zufall noch nicht dazu gelangt sind, ein Verbrechen zu begehen, oder die durch Lebensstellung u. s. w. überhaupt nicht dazu kommen werden; kriminalanthropologisch sind sie aber Verbrecher und wenn Lombroso und seine Leute ihre Zahlen, Messungen, Vergleiche und Schlüsse bloss an momentan Eingesperrten und Nichteingesperrten machen und, wohl auch nur machen können, so hat das wissenschaftlich nicht bloss keinen Werth, sondern es können diese nicht bloss gewagten, sondern von Haus aus falschen Schlüsse zu gefährlichen Irrthümern führen.

Befremdlich ist es, wenn Verfasser (S. 149) behauptet, „die Zeiten sind vorüber, in denen sich das Studium der Abarten der Gaunersprache lohnte“. Wir fangen ja damit erst an, die Sache wissenschaftlich zu betreiben, und erst auf Grund der neuesten Arbeiten von Kluge, Stumme, Roscher, Schütze, dann aller der vielen, die Argot, Slang und die slavischen Geheimsprachen behandeln, wird es möglich sein, einmal die hochwichtige „Psychologie der Gaunersprache“ zu schreiben. Die prak-

Digitized by Google

tische Bedeutung derselben ist verschwindend, die wissenschaftliche aber nicht leicht zu hoch zu veranschlagen.

Was nun die Schlüsse anlangt, zu denen der Verfasser dieses bedeutsamen Werkes gelangt, so erfordert es auch hier einer Auseinandersetzung. Verfasser gelangt zur Nothwendigkeit der Abschaffung des Strafausmaasses auf Grund eines nicht richtigen Beispieles. „Wenn ein Chirurg eine Operation vornehmen soll, so würde er weit fehlen, wenn er die verlangte Operation vornehme, ohne sich von der Nothwendigkeit zu überzeugen." Dasselbe muthe man dem Strafvollzugsbeamten zu. Der Vergleich stimmt nicht, und wollte man bei ihm verbleiben, so müsste man sagen: Die Operation war die Verurtheilung, nicht die Durchführung der Strafe, und von der Nothwendigkeit der Verurtheilung hat sich der Richter im Laufe des Vorverfahrens und Hauptverfahrens allerdings überzeugt. Nach der Verurtheilung handelt es sich nur etwa um ruhige Lagerung des operirten Körpers und dafür hat der Krankenwärter zu sorgen, dieser wäre also in Verfassers Beispiel dem Strafvollzugsbeamten zu vergleichen. Aber der Vergleich stimmt überhaupt nicht, denn die moderne Auffassung von der Strafe geht in den wenigsten Fällen auf Heilung und Besserung — daran glauben wir nicht mehr.

Verfasser findet den heutigen Zustand recht bedenklich, er zeuge von weitgehender Rechtsunsicherheit, gegen die energisch eingeschritten werden müsse, namentlich im Wege einer socialen Hygiene, die gegen den Alkohol und für die Sorge für Arme, Kranke und Kinder einzutreten habe. Wenn wir diesfalls und bei den weiteren Vorschlägen dem Verfasser vollkommen recht geben, so dürfen wir doch sagen, dass wir eine Wendung zum Besseren wahrnehmen können, die allerdings von ganz anderer Seite angebahnt wird. Wir haben durch Jahrtausende das Recht lediglich vom rein juristischen, logischen, metaphysischen Standpunkte aus betrieben, Paragraphen gemacht und ausgelegt, das Object des Strafrechts, den Menschen selbst hat Niemand studirt — heute sind wir am Anfange einer neuen Methode, und von dieser erwarten wir mit Recht neues Heil, mit Recht, weil wir die, bisher völlig vernachlässigte Grundlage unserer Arbeit anzugehen bestrebt sind — Kriminalanthropologie, Kriminalsociologie, Kriminalpsychologie, Kriminalistik, Kriminalstatistik — das sind die Gebiete, von denen aus wir den Kampf gegen das Verbrechen aufnehmen wollen — aber bevor es zur eigentlichen Arbeit geht, müssen diese Gebiete erst bebaut werden und das wird viel Mühe und viel Kopfzerbrechen geben.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

NON-CIRCULATING

Stanford University Library
Stanford, California

In order that others may use this book, please return it as soon as possible, but not later than the date due.

Digitized by Google

Digitized by Google